This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

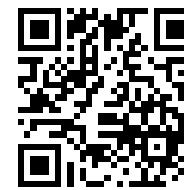

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte

201. Band

Die 1. Abhandlung ist gedruckt aus den Mitteln des Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds

(Mit 1 Karte)

1925

Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.

Wien und Leipzig

Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

337980
NOV 13 1928
AP
A3132
V667
S
201-202
201-202

Inhalt:

1. Abhandlung. Alfred v. Domaszewski: Bellum Marsicum. Mit 1 Karte.

2. Abhandlung. Robert Lach: Das Konstruktionsprinzip der Wiederholung in Musik, Sprache und Literatur.

3. Abhandlung. Robert Lach: Vergleichende Kunst- und Musikwissenschaft.

4—5. Abhandlung. Dr. Hans Voltelini: Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern II. und III.

Digitized by Google

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 201. Band, 1. Abhandlung

Bellum Marsicum

Von

Alfred von Domaszewski
korresp. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Mit 1 Karte

Vorgelegt in der Sitzung am 21. November 1923

Gedruckt aus den Mitteln des Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds

1924
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

Die Quellen.

Der Bundesgenossenkrieg führt in der Überlieferung einen dreifachen Namen. Die älteste und amtliche Bezeichnung ist: *bellum Marsicum*. Er hieß so, weil die Marser zuerst von allen Bundesgenossen Rom den Krieg erklärten: Diodor 37, 2, 1 *ὠνομάσθαι δέ φησι Μαρσικὸν ἐκ τῶν ἀρξάντων τῆς ἀποστάσεως* = Strabo 5, 4, 2 p. 241 *Μαρσικὸν δὲ ὠνόμασαν τὸν πόλεμον ἀπὸ τῶν ἀρξάντων τῆς ἀποστάσεως*. Daher in den Fasti C. I. L. I² p. 27. 66, sowie Sueton Aug. 23 (nach der Varusschlacht): *vovit et magnos ludos Iovi Optimo Maximo ... quod factum Cimbrico Marsicoque bello erat.* Vgl. S. 18.

Ebenso nannten die Historiker den Krieg, die ihn als Zeitgenossen schilderten: L. Cornelius Sulla, H. R. Reliquiae I ed. 2 p. CCLXX und p. 199: *Scripsit et Sulla dictator ab exercitu se quoque donatum* (corona graminea vel obsidionali) *apud Nolam legatum bello Marsico.*

L. Licinius Lucullus, H. R. Reliquiae I ed. 2 p. CCLXXXII: *διασώζεται γὰρ Ἑλληνική τις ἱστορία τοῦ Μαρσικοῦ πολέμου.*

L. Cornelius Sisenna, H. R. Reliquiae I ed. 2 p. CCCXXXIV und p. 277 fr. 5: *initio belli Marsici* = Plinius n. h. 8, 221.

Poseidonios. Auf ihn gehen zurück Diodor und Strabo, vgl. S. 13.

Aus der lebendigen Erinnerung an den Krieg sagt Cicero Philipp. 8, 31: *Q. Scaevolam augurem memoria teneo bello Marsico — senex debilis primus veniebat in curiam.* Und auf gleichartigen Äußerungen, die Cicero selbst in seinen Schriften getan hatte, beruht auch Plutarch Cicero 3: *καί τινα χρόνον καὶ στρατείας μετέσχεν ὑπὸ Σύλλᾳ περὶ τὸν Μαρσικὸν πόλεμον.* Vgl. S. 9. Nur durch den Gegensatz bedingt ist Cicero de leg. agrar. 2, 90:

Digitized by Google

bella cum sociis, Fregellanum, Marsicum: quibus ... bellis ... Capua ... opportunissimam se nobis praebuit et ad bellum instruendum et ad exercitus exornandos et tectis ac sedibus suis recipiendos.

Die lebendige Erinnerung an die Schicksale seiner Heimat Venusia läßt Horaz sagen, carm. 3, 14, 18: *cadum Marsi memorem duelli.*

Demnach gehen die Historiker der späteren Zeit, die den Krieg so benennen, auf diese ursprünglichen Berichte zurück.

Sallust hist. fr. I 88 Maur.: (Sertorius) *magno usui bello Marsico paratu militum et armorum fuit.* Ganz unabhängig von Sallust, vgl. Maurenbrecher fasc. 1 p. 29, nach der gemeinsamen Quelle, Plutarch Sertor. 4: *ταμίας ἀποδείκνυται τῆς περὶ Πάδον Γαλατίας ἐν δέοντι. Τοῦ γὰρ Μαρσικοῦ πολέμου συνισταμένου, στρατιώτας τε προσταχθὲν αὐτῷ καταλέγειν καὶ ὅπλα ποιεῖσθαι.*

Iustin 38, 4, 13: *universam Italiam bello Marsico consurrexisse*, in der aus Trogus Pompeius entnommenen Rede, die jedenfalls früher geschrieben ist als die Bücher des Livius, die den Krieg behandelten.

Velleius 2, 21, 1, in der bei ihm allein erhaltenen Angabe über die Entscheidungsschlacht bei Asculum: *Pompeius ... cuius praeclara opera bello Marsico.* 29, 1: *Cn. Pompeium ... quem magnificentissimas res in consulatu gessisse bello Marsico praediximus.*

Auch die Splitter bei Plinius entstammen diesen gleichzeitigen Quellen: n. h. 7, 34: *serpentem peperit inter inita Marsici belli ancilla.*

n. h. 15, 120: *in eo sacrae fuere myrti duae ... altera patricia appellata, altera plebeia ... quae postquam evaluit flavescente patricia a Marsico bello, languida auctoritas patrum facta est.* Diese Prodigia zweifellos aus Sisenna vgl. S. 3.

Dagegen n. h. 9, 168: *Ostrearum vivaria primus omnium Sergius Orata invenit in Baiano aetate L. Crassi oratoris ante Marsicum bellum.* Vgl. Ciceron. Fragm. Müller p. 321 n. 76, nach Münzer, Quellenkritik S. 97 aus Ciceros Hortensius, wo Cicero selbst als Mitunterredner auftrat.

n. h. 25, 52: *Drusum cui ... optumates .... bellum Marsicum imputavere,* vielleicht aus Valerius Antias, Münzer Quellenkritik S. 235.

Digitized by Google

Schon in Sullanischer Zeit tritt als neue amtliche Bezeichnung der Name *bellum Italicum* ein. So im Senatsbeschluß für die Schiffskapitäne des Jahres 78, Bruns fontes ed. 7 p. 177: *τοῦ πολέμου τοῦ Ἰταλικοῦ ἐξαρχομένου*. Die Ursache der neuen Benennung liegt einfach darin, daß der Marsische Krieg in seinem Verlaufe und in seinen Wirkungen ganz Italien umfaßte. Daher hat Hortensius, der den Krieg in seinen Annales besang, ein Mitkämpfer, H. R. Reliquiae II ed. 2 p. XXVIIII, diese Bezeichnung angewendet und damit in die Literatur eingeführt. Man erkennt dies aus Velleius. Nachdem er aus Hortensius' Gedicht über die Taten seines Vorfahren Munatius Magius berichtet hat, sagt er 2, 16, 4: *tam varia atque atrox fortuna Italici belli fuit.* 17, 1: *finito . . . Italico bello . . .* 3: *inlustratus bello Italico.*

Daher findet sie sich bereits bei dem Auctor ad Herennium 3, 2: *si deliberet senatus bello Italico, sociis civitatem det an non.*

Und auch Cicero bedient sich dieser Benennung immer in seinen Reden, wohl eine anerkennende Höflichkeit für Hortensius, dessen historisches Wissen er auch sonst zu schätzen verstand. Verr. 2, 2, 5: *Italico maximo difficillimoque bello . . . Siciliam . . . coriis tunicis frumentoque suppeditando maximos exercitus vestivit aluit armavit.* Pseudo-Asconius p. 258 St: *Italico bello*] *sociali.*

pro Cluentio 21: *M. Aurius . . . bello Italico captus apud Asculum.*

de leg. agr. 2, 80: *an obliti estis, Italico bello, amissis ceteris vectigalibus quantos agri Campani fructibus exercitus alueritis.*

pro Archia 8: *tabulas Heracliensium publicas, quas Italico bello incenso tabulario interisse.*

de harusp. resp. 18: *Etruscorum disciplina . . . primum Italici belli funesta principia.*

pro Balbo 50: *Cn. Pompeius pater rebus Italico bello maximis gestis . . . P. Caesium . . . Ravennatem civitate donavit.*

in Pison. 87: *bello Italico . . . cum pater armis faciendis tuus praefuisset.*

Die Autorität Ciceros bestimmte wieder Livius, den Krieg so zu benennen. Obsequens 54: *Livio Druso tr. pl. leges ferente*

Digitized by Google

cum bellum Italicum consurgeret, prodigia multa apparuerunt urbi. Denn die Sammlung der Prodigia, die Obsequens benützte, war dem vollständigen Livius entnommen. Die knappen historischen Notizen, die Obsequens selbst zu den Prodigia hinzufügte, schöpfte er aus einem ganz verdünnten Auszug des Livius, Kornemann Klio, Beiheft 2, 88.

Livius war aber für die Kaiserzeit der Historiker der Republik schlechthin. Daher ihn auch Asconius als eine Hauptquelle für die Zeit Ciceros benützte und den Krieg, wie Cicero selbst, immer *bellum Italicum* benennt.

19, 19 St.: *Pompeii pater bello Italico de Picentibus ... triumphavit.*

24, 24 St.: *non multo ante Italico bello exorto, cum ob sociis negatam civitatem nobilitas in invidia esset.*

54, 18 St.: *ut ea vel maxima causa belli Italici, quod post triennium exortum est, fuerit.*

58, 11 St.: *Bello Italico ... nanctus iustitii occasionem senatus decrevit ne iudicia, dum tumultus Italicus esset, exercerentur.*

61, 31 St.: *M. Plautius Silvanus tr. pl. Cn. Pompeio Strabone L. Porcio Catone coss, secundo anno belli Italici ... legem tulit adiuvantibus nobilibus.*

Den vollständigen Livius schrieb auch Valerius Maximus aus: 5, 4, ext. 7: *eadem caritas Italico bello Pinnensem iuvenem, cui Pultoni erat cognomen, tanto animi corporisque robore armavit* ... im folgenden ist der *Romanus imperator*, statt des Führers der Marser dem Valerius Maximus nur in die Feder gekommen, weil er das Exemplum unter die Externa eingereiht hatte.

6, 3, 3: *ne in C. quidem Vettieno, qui sibi sinistrae manus digitos, ne bello Italico militaret, absciderat, severitas senatus cessavit.*

Sonst findet sich die Bezeichnung nur noch Serv. Aen. 9, 587: *apud Soram bello Italico ab Herennio* — als Feldherr der Italiker genannt bei Eutrop 5, 3, 2 — *puerum in aciem eductum, a quo hostem occisum spoliatumque.* Ein Beweis, daß diese Stelle des Kommentars aus einer Quelle augusteischer Zeit geschöpft ist.

Digitized by Google

Dagegen kennt die ganze Literatur der Kaiserzeit seit dem Ende des ersten Jahrhunderts keinen anderen Namen für den Krieg als *bellum sociale.*

So die von Livius abhängigen Schriftsteller:

Frontin. strat. 1, 5, 17: *L. Sulla bello sociali apud Aesern*iam *inter angustias deprehensus.*

2, 4, 16 = 4, 7, 41: *P. Crassus bello sociali eodem modo prope cum omnibus copiis interceptus est.*

Florus 2, 6, 1: *sociale bellum vocetur.*

Periochae 71: *Livius Drusus ... velut socialis belli auctor.*

Orosius 5, 18, 1: *sociale bellum tota commovit Italia*; 15: *exorto sociali bello*; 19, 3: *propter socialis belli reliquias.*

Auct. de vir. ill. 75, 5: *Sulla bello sociali Samnites Hirpinosque superavit.*

Auch Juvenal sagt 5, 31: *bellis socialibus uva* und die Scholia Bobiensia p. 81, 8 St.: *Asculum civitas est in Piceno, unde etiam principia belli socialis arserunt.*

p. 175, 12 St.: *tabularium civitatis illius exarserat bello sociali.*

p. 177, 21 St.: *incendium quod evenerat bello sociali.*

Pseudo-Asconius p. 258, 19 St.: *Italico bello*] *sociali.*

Es kann demnach gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Annalen des Livius am Ende des ersten Jahrhunderts eine Überarbeitung erfahren haben, die man eben ‚die Epitome' zu nennen sich gewöhnt hat.[1] In diesem Werke wurde erst die Bezeichnung *bellum sociale* an Stelle der von Livius gebrauchten *bellum Italicum* eingeführt.

Diese Epitome selbst haben Frontinus und Florus benützt. Dagegen den Periochae und Orosius liegt als gemeinsame Quelle eine stark gekürzte Fassung der Epitome zugrunde, wie dies später noch zu zeigen sein wird, S. 13.

Die Benennung *bellum sociale* findet sich bereits an einer Reihe von Stellen bei Plinius n. h. 2, 199: *ingens terrarum portentum L. Marcio Sext. Iulio coss. in agro Mutinensi ... anno ante sociale bellum,* Münzer Quellenkritik S. 244.

n. h. 3, 70: *Stabiae ad Cn. Pompeium L. Catonem coss. pr. kal. Mai. quo die L. Sulla legatus bello sociali id delevit,* Münzer Quellenkritik S. 377.

[1] Ganz ablehnend verhält sich neuerdings Klotz Hermes 48, 542.

Digitized by Google

n. h. 33, 20: *inter Caepionem quoque et Drusum ex anulo in auctione venali inimicitiae coepere, unde origo socialis belli et exitia rerum,* Münzer Quellenkritik S. 236.

n. h. 33, 55: *auri in aerario populi Romani fuere ... Sex. Iulio L. Marcio coss, hoc est belli socialis initio,* Münzer Quellenkritik S. 271.

Alle diese Stellen hat Münzer mit guten Gründen dem Varro zugeschrieben. Der Gedanke mag Varro geleitet haben, daß auch das *bellum civile Marianum vel Sullanum* ein *bellum Italicum* war. Seine Autorität ist es also gewesen, welche der neuen, von ihm eingeführten Benennung des Krieges zur allgemeinen Anerkennung verhalf.

Und aus Varros Schrift de nominibus ist auch geschöpft Valerius Maximus 8, 6, 4: *Q. autem Varius propter obscurum ius civitatis Hybrida cognominatus tribunus pl. legem adversus intercessionem collegarum perrogavit, quae iubebat quaeri quorum dolo malo socii ad arma ire coacti essent, magna cum clade reipublicae: sociale enim prius, deinde civile bellum excitavit,* wie dies der Vergleich mit Plinius lehrt n. h. 8, 213: *in nullo genere aeque facilis mixtura cum fero, qualiter natos antiqui hybridas vocabant seu semiferos, ad homines quoque, ut C. Antonium Ciceronis in consulatu collegam, appellatione tralata,* Münzer Quellenkritik S. 265.

Wahrscheinlich aus einer Exempla-Sammlung, die auf Varro fußte, wird Macrobius geschöpft haben, vgl. Klotz Hermes 44, 209. Sat. 1, 11, 32 *bello sociali cohortium duodecim ex libertinis conscriptarum opera memorabilis virtutis comparuit.*

Nur scheinbar findet sich die Benennung *bellum sociale* schon bei Cicero:

pro Fonteio 41: *deinde recens memoria parentis, cuius sanguine non solum Asculanorum manus* [*a qua interfectus est*] *sed totum illud* [*sociale*] *bellum macula sceleris imbutum est.* Die erste Interpolation hat Pluygers Mnemosyne VII p. 201 erkannt. Aber auch das *sociale* ist bei einem Kriege, dessen Verlauf jeder Hörer kannte, entbehrlich und gegen Ciceros Sprachgebrauch.

Gleichfalls interpoliert ist das Wort bei Valerius Maximus 1, 6, 4: *L. Sulla consul* [*sociali bello*], *cum in agro Nolano ante praetorium immolaret, subito ab ima parte aram prolapsam anguem*

Digitized by Google

prospexit. qua visa Postumi aruspicis hortatu continuo exercitum in expeditionem eduxit ac florentissima Samnitium castra cepit.

Die Stelle ist wörtlich aus Cicero de div. 1, 72 vgl. 2, 65 entnommen und durch den Zusatz *Consul* von Valerius Maximus verdorben. Nach Cicero bezog sich das Prodigium auf den Sieg, den Sulla im Jahre 89 über Cluentius errang, Appian b. c. 1, 50, 220. 221. Consul war Sulla erst im Jahre 88. Ein Leser, der Cicero vor Augen hatte, bemerkte berichtigend zu Consul *sociali bello.*

Zu diesem falschen Zusatz Consul wurde Valerius Maximus bestimmt, weil er auch das andere Vorzeichen las, das sich im Jahre 88, vor dem Zuge Sullas nach Rom, ebenfalls bei Nola zutrug, Plutarch Sulla 9. Augustin de civ. dei 2, 24 (aus Livius). Beide Vorzeichen sind nach Zeit und Inhalt völlig verschieden. Nur bei dem ersten war Cicero anwesend. Er diente also im Jahre 89 in Sullas Heere, Cichorius Röm. Stud. S. 182. Und dies berichtet auch ganz richtig Plutarch Cicero 3, vgl. S. 3. An sich ist das selbstverständlich; denn Arpinum, die Heimat Ciceros, lag im Befehlsbereiche des Südheeres, dessen Stellung sich bis an den Liris erstreckte, vgl. S. 21. Dem steht nun das eigene Zeugnis Ciceros entgegen. Philipp. 12, 27: *Cn. Pompeius, Sexti filius, consul me praesente, cum essem tiro in eius exercitu, cum P. Vettio Scatone duce Marsorum inter bina castra conlocutus est.* Die Erklärung des scheinbaren Widerspruchs liegt im Gange des Krieges. Im Winter des Jahres 89 wurde bei Asculum die Entscheidungsschlacht geschlagen, in der 75.000 Römer gegen 60.000 Italiker fochten. Um dieses gewaltige Heer zu versammeln, mußte Pompeius notwendig Streitkräfte des Südheeres heranziehen. Denn große Teile des Nordheeres standen unter dem Consul Porcius Cato am Tolenus. In einem dieser Truppenkörper, die aus dem Südheer zur Verstärkung von Pompeius' Heer entsandt wurden, diente Cicero. Nach dem Siege kehrte er mit seinem Truppenkörper nach Campanien zurück, vgl. S. 28.

Aber nicht nur die lateinischen Historiker, auch die griechischen des zweiten Jahrhunderts der Kaiserzeit nennen den Krieg, wo sie seine Geschichte selbst erzählen, *bellum sociale.*

Plutarch Marius 32: *ὁ συμμαχικὸς πόλεμος ἐξαίφνης ἐπὶ τὴν πόλιν ἀναρραγείς.*

Digitized by Google

Sulla 6: *ἐκπεμπομένου αὐτοῦ μετὰ δυνάμεως εἰς τὸν συμμαχικὸν πόλεμον — ἐν αὐτῷ γε τούτῳ τῷ συμμαχικῷ πολέμῳ.*

Ebenso Appian b. c. 1, 34, 150: *ὁ συμμαχικὸς καλούμενος πόλεμος* — 53, 231 *ἀμφὶ τὸν συμμαχικὸν πόλεμον* — 55, 240 *εὐθὺς ἐπὶ τῷ συμμαχικῷ πολέμῳ* — 68, 309 *τὰ λείψανα τοῦ συμμαχικοῦ πολέμου*; vgl. Orosius 5, 19, 3: *propter socialis belli reliquias.*

Demnach haben Plutarch wie Appian die Epitome des Livius benützt und es erklärt sich, daß die zum Teile nach Kriegsschauplätzen geordnete Erzählung Appians sich so gut wie widerspruchslos in den Rahmen der knappen Periochae einordnen läßt.

Die italischen Stämme des Waffenbundes.

Die Bundesgenossen zerfielen in zwei durch die Sprache geschiedene Gruppen, die Sabeller des Hochapennin und die Osker.

Die Sabeller. Die politische Gliederung dieser Stämme erhellt aus ihren Bündnissen mit Rom. Diodor 20, 101 (a. 302): *ὁ δὲ δῆμος ὁ Ῥωμαίων πρός τε Μαρσοὺς καὶ Παλιγνούς, ἔτι δὲ Μαρρουκίνους συμμαχίαν ἐποιήσατο.* Wie hier erscheinen auch sonst die Paeligner den Marsern enger verbunden. Außer in den anderen Zeugnissen bei Cicero in Vat. 36: *Marsorum et Paelignorum.* Wenn Livius auch die Frentaner nennt 9, 45, 18: *ut Marrucini Marsi Paeligni Frentani mitterentur Romam oratores pacis petendae amicitiaeque. his populis foedus petentibus datum,* so gehören sie doch nicht zu den marsischen Stämmen. Strabo 5, 4, 2 p. 241: *ὑπὲρ δὲ τῆς Πικεντίνης Οὐεστῖνοί τε καὶ Μαρσοὶ καὶ Πελίγνοι καὶ Μαρρουκῖνοι καὶ Φρεντανοί, Σαυνιτικὸν ἔθνος.*

Loser erscheint auch die Verbindung der Vestiner mit den Marsern. Livius 8, 29, 4: *Marsi Paelignique et Marrucini. quos, si Vestinus attingeretur, omnes habendos hostes*; daher die Vestiner mit Rom selbständig den Bündnisvertrag schließen. Livius 10,3,1: *eodem anno Romae cum Vestinis ... ictum est foedus.* Die Vereinigung der marsischen Stämme mit den samnitischen Frentanern zu einer Einheit beruht nur auf der römischen Heeresverfassung. Polyb. 2, 24, 12: *Μάρσων* (die hier auch die Paeligner einschließen) *δὲ καὶ Μαρρουκίνων καὶ Φρεντάνων ἔτι*

Digitized by Google

δὲ Οὐεστίνων πεζοὶ μὲν δισμύριοι τετρακισχίλιοι δ' ἱππεῖς. Ganz unabhängig stehen neben den Marsern im weiteren Sinne die Picenter, die eine eigene Stammessage besitzen. Festus p. 235 L.: *Picena regio, in qua est Asculum, dicta quod Sabini cum Asculum proficiscerentur, in vexillo eorum picus consederat.*

Die Osker. Die Stämme der Samniten Strabo 5, 4, 12 p. 250: Die Sabiner gelobten ein Ver sacrum: τοὺς γενομένους τότε παῖδας Ἄρεως ἐπεφήμισαν, ἀνδρωθέντας δ' ἔστειλαν εἰς ἀποικίαν, ἡγήσατο δὲ ταῦρος· ἐν δὲ τῇ τῶν Ὀπικῶν κατενασθέντος (ἐτύγχανον δὲ κωμηδὸν ζῶντες) ἐκβαλόντες ἐκείνους ἱδρύθησαν αὐτόθι καὶ τὸν ταῦρον ἐσφαγίασαν τῷ Ἄρει. Wie Mommsen erkannt hat, erklärt diese Sage den Namen der Hauptstadt der Samniten *Bovianum vetus.*[1] Verschieden davon ist *Bovianum undecimanorum,*[2] Livius 9, 31: *Bovianum ... caput hoc erat Pentrorum Samnitium.* Dieser Stamm der Pentrer saß im Südwesten des samnitischen Gebietes. Westlich grenzten an sie die Caudini[3], Livius 21, 41, 13: *agrum Hirpinum et Samnites Caudinos.* Ein dritter Stamm sind die Caraceni[4], Ptolem. Geogr. 3, 1, 57 Müller: *Καρακηνῶν, οἳ εἰσὶν ὑπὸ τοὺς Φρεντανούς.* Zonaras 8, 7, 1 = Dio I p. 140 Boiss. mit der Hauptstadt Aufidena. Sie sind von den Samniten im engeren Sinne wieder verschieden, Ptolem. 3, 1, 58: *Σαννιτῶν, οἳ εἰσὶν ὑπὸ τοὺς Παιλιγνοὺς καὶ τοὺς Καρακηνούς* mit der Stadt *Βονίανον,* nach der Lage Bovianum vetus.[5] Es ist daher befremdend, daß grade dieser Stamm der Samniten, der um Bovianum vetus saß, in der Überlieferung nie erwähnt sein sollte. Ich erkläre mir dies so, daß dieser Stamm einfach Samnites hieß, gerade wie der führende Stamm der marsischen Völkerschaften einfach Marsi heißt.

Auch die Hirpini[6] sind ein Stamm der Samniten, aber losgetrennt von den anderen, da sie eine eigene Stammessage besitzen Strabo 5, 4, 12 p. 250: ἑξῆς δ' εἰσὶν Ἱρπῖνοι, καίτοι Σαννῖται· τοὔνομα δ' ἔσχον ἀπὸ τοῦ ἡγησαμένου λύκου τῆς ἀποικίας· ἵρπον γὰρ καλοῦσι οἱ Σαννῖται τὸν λύκον· συνάπτουσι δὲ Λευκανοῖς τοῖς μεσογαίοις. Festus p. 93 L.

[1] RE 3, 797, 1. [2] RE 3, 798, 2. [3] RE 3, 1803.
[4] RE 3, 1567. O. Kuntz Die Geographie des Ptolemaeus S. 93.
[5] Otto Kuntz Die Geographie des Ptolemaeus S. 161 hält es für Bovianum undecimanorum.
[6] RE 8, 1935.

Digitized by Google

Das sechste Volk des oskischen Waffenbundes sind die Lukaner.

Gemäß der Zusammensetzung des Bundes aus den sabellischen und oskischen Stämmen zerfiel das Bundesgebiet in eine nördliche und eine südliche Hälfte. In ersterer führten die Marser, in letzterer die Samniten den Oberbefehl, vgl. S. 13. Die Grenzscheide wird bezeichnet von Diodor 37, 2, 7: *καὶ τῷ μὲν Ποπαιδίῳ προσώρισαν χώραν ἀπὸ τῶν Κερκόλων καλουμένων ⟨ὀρῶν⟩ μέχρι τῆς Ἀδριατικῆς θαλάσσης.* Zu *Κερκόλων* fehlt der Begriff, der so bezeichnet wird. Gemäß der Grenze am Meere kann nur eine Naturgrenze gemeint sein. Und zwar wird das mächtige Gebirge so benannt sein[1] am Oberlauf des Liris, das das Land der Marser und der Samniten scheidet. Daher konnte die Quelle des Appian den Liris selbst als Ausgangspunkt der Grenze setzen b. c. 1, 39, 175: *ὅσα τε ἄλλα ἀπὸ Λίριος ποταμοῦ, (ὃν νῦν μοι δοκοῦσι Λίντερνον ἡγεῖσθαι), ἐπὶ τὸν μυχὸν ἐστι τοῦ Ἰονίου κόλπου πεζεύοντι καὶ περιπλεύοντι.* Nach Strabo 5, 3, 6 p. 233 und Plinius n. h. 3, 59 (beide aus derselben Küstenbeschreibung) vgl. mit Virgil Georg. 2, 225 und Dion. Hal. Ant. 7, 3 hieß sowohl der Oberlauf des Liris als der Oberlauf des Linternus Glanis. Die Verwechslung beider Flüsse bei Appian beruht darauf, daß der südliche Glanis bei Acerrae die tatsächliche Grenze für das Heer der Samniten bildete, Appian 1, 42, 188; 45, 200. Er entnahm sein geographisches Wissen einem Handbuch, aus dem auch die Bezeichnung des Adriatischen Meeres als *Ἰόνιος κόλπος* stammt, ebenso b. c. 1, 109, 509 gegen Strabos bessere Kenntnis 2, 5, 20. 7, 5, 9.

Am richtigsten gibt die Gliederung der Stämme des Bundes Appian b. c. 1, 39, 175: *Μάρσοι τε καὶ Παιλιγνοὶ καὶ Οὐηστῖνοι καὶ Μαρρουκῖνοι καὶ ἐπὶ τούτοις Πικεντῖνοι καὶ Φρενιανοὶ καὶ Ἱρπῖνοι [καὶ Πομπηιανοὶ καὶ Οὐενούσιοι καὶ Ἰάπυγες,] Λευκανοί τε καὶ Σαυνῖται.*

Die Marser als das führende Volk stehen an der Spitze mit den ihnen näher verbundenen Völkern und treten in Gegensatz zu den stammfremden Picentern und Frentanern. In der Gruppe der oskischen Völker hat Appian seine Quelle entstellt durch die Einschaltung von Namen, die er der Kriegs-

[1] Müller zu Ptolemaeus 3, 1, 57 will den Namen eines Volkes samnitischen Stammes erkennen.

Digitized by Google

geschichte entnahm, um so die weiteste Ausdehnung der Erhebung zu bezeichnen. Man erkennt an der Reihenfolge dieser eingeschalteten Namen, daß Pompei vor der Einnahme Venusias 1, 42, 190 vgl. mit 188, gleich bei Beginn des Aufstandes der Erhebung sich angeschlossen hat, wie denn auch sein Abfall sonst nirgendwo erwähnt wird. Von den eigentlichen Samniten sind die Hirpiner mit Recht geschieden.

Dagegen lautet der Bericht übereinstimmend, aber minder genau in den Periochae 72: *Italici populi defecerunt: Picentes Vestini Marsi Paeligni Marrucini Samnites Lucani* = Orosius 5, 18, 8: *Igitur Picentes Vestini Marsi Paeligni Marrucini Samnites Lucani,* verkürzt Eutrop. 5, 3, 1: *Picentes Marsi Paelignique.* An Stelle der organischen Gliederung Appians ist eine rein geographische Aufzählung in der Richtung von Norden nach Süden getreten und die samnitischen Stämme der Frentaner und Hirpiner, die auch bei Appian aufeinanderfolgen, sind unter den Samnites mit einbegriffen. Diese Umbildung der Überlieferung, die bei Appian vorliegt, ist also in bewußter Absicht erfolgt und zeigt, daß den Periochae und Orosius dieselbe verkürzte Fassung der Epitome zugrunde liegt.

Die staatliche Gliederung des Bundes.

Über die staatliche Gliederung des Bundes berichtet Diodor 37, 2, 5: *οὗτοι δ' ἐνομοθέτησαν δύο μὲν ὑπάτους κατ' ἐνιαυτὸν αἱρεῖσθαι, δώδεκα δὲ στρατηγούς. καὶ κατεστάθησαν ὕπατοι μὲν Κόιντος Ποπαίδιος Σίλων, Μάρσος μὲν τὸ γένος — καὶ δεύτερος ἐκ τοῦ Σαυνιτῶν γένους Γάιος Ἀπώνιος Μότυλος — τὴν δ' ὅλην Ἰταλίαν εἰς δύο μέρη διελόντες, ὑπατικὰς ἐπαρχίας ταύτας καὶ μερίδας ἀπέδειξαν. — καὶ στρατηγοὺς ἔταξαν αὐτῷ (Ποπαιδίῳ Σίλωνι) ἕξ. — Γαΐῳ Μοτύλῳ, στρατηγοὺς ὁμοίως ἕξ. οὕτω πάντα δεξιῶς καὶ κατὰ μίμησιν, τὸ συνόλον φάναι, τῆς Ῥωμαϊκῆς καὶ ἐκ παλαιοῦ τάξεως τὴν ἑαυτῶν ἀρχὴν διαθέμενοι* = Strabo 5, 4, 2 p. 241: *χειροτονήσαντες ὑπάτους καὶ στρατηγούς.* Das ist die Auffassung des Poseidonios. Ganz anders berichtet Appian 1, 40, 181: *Ἰταλοῖς δ' ἦσαν μὲν στρατηγοὶ καὶ κατὰ πόλεις ἕτεροι, κοινοὶ δ' ἐπὶ τῷ κοινῷ στρατῷ καὶ τοῦ παντὸς αὐτοκράτορες [Τίτος Λαφρήνιος καὶ Γάιος Ποντίλιος καὶ Μάριος Ἐγνάτιος καὶ] Κόιντος Ποπαίδιος καὶ Γάιος Πάπιος*

Digitized by Google

[*καὶ Μᾶρκος Λαμπώνιος καὶ Γάιος Οὐιδακίλιος καὶ Ἔριος Ἀσίνιος καὶ Οὐέττιος Σκάτων*]. Die Namen der Unterfeldherrn sind aus der Kriegsgeschichte eingeschoben, vgl. S. 17. Die Quelle unterschied die Praetores, als Führer der einzelnen Aufgebote der Stämme, und die Oberfeldherrn Imperatores, wie sich auch Papius Mutilus auf den oskischen Münzen nennt, Friedländer Osk. Münz. S. 80, 6. 81, 9. Vgl. Orosius 5, 18, 10: *Samnites Papium Mutilum imperatorem praefecerant.*

Herius Asinius ist ausdrücklich bezeugt als Führer des Stammesaufgebotes Periochae 73: *Herio Asinio praetore Marrucinorum.* Vidacilius stammte aus Asculum Appian 1, 48, 207: *πατρὶς δ' ἦν Οὐιδακιλίου τὸ Ἄσκλον.* Florus 1, 14, 2: *Asculum caput gentis.* Er war also der Praetor der Picenter. P. Vettius Scatos Heimat ist Corfinium, Macrob. Sat. 1, 11, 24: *C.* [*P.*] *Vettium Paelignum Italicensem comprehensum a cohortibus suis ut Pompeio traderetur, servus eius occidit* = Seneca de benf. 3, 23, 5 (aus derselben Sammlung von Exempla, Klotz Hermes 44, 209); Strabo 5, 4, 2 p. 241: *Κορφίνιον, τὴν τῶν Πελίγνων μητρόπολιν — μετονομασθεῖσαν Ἰταλικήν*, er war Praetor der Paeligner. Wenn ihn Cicero Philipp. 12, 27 *dux Marsorum* nennt, so ist das Gesamtaufgebot der den Marsern verbündeten Stämme gemeint. Wie später gezeigt werden soll, S. 18, war Titus Lafrenius der Prätor der Marser, C. Pontilius der Prätor der Vestiner, Marius Egnatius der Prätor der Frentaner. Eben diese Männer treten aber in der Geschichte des Krieges als selbständige Führer ganzer Bundesheere auf; das bestimmte Appian, sie unter die Oberfeldherren einzureihen.

Dieselbe Verfassung muß auch für den Waffenbund der oskischen Stämme gelten. Und daß tatsächlich die vier Stämme der Samniten unter vier Prätoren standen, zeigt die Nachricht über die Neuordnung im Jahre 88, als der Widerstand der Marser bereits gebrochen war und die Leiter des Bundes auf den Boden Samniums flohen Diodor 37, 2, 9: *εἰς δὲ τὴν ἐν Σαυνίταις Αἰσερνίαν καθιδρύθησαν, πέντε στρατηγοὺς αὐτοῖς ἐπιστήσαντες, ὧν ἐνὶ μάλιστα Κοίντῳ Ποππαιδίῳ Σίλωνι τὴν πάντων ἡγεμονίαν ἐπίστευσαν.* Popaedius Silo ist demnach Imperator und die vier Praetores sind die Führer der vier samnitischen Stämme. Die Hirpiner waren schon im Jahre 89 von Sulla unterworfen worden und Lukanien, so losgetrennt, hatte

Digitized by Google

sich unter M. Lamponius und Pontius Telesinus eine selbständige Ordnung gegeben.

Dadurch erklären sich die Bilder der Münzen, Friedländer Osk. Münz. S. 87, 19 ‚Lorbeerbekränzter weiblicher Kopf rechtshin, mit Ohrring und Halsband, dahinter *Italia*.

R. Vor einem Feldzeichen kniend hält ein Jüngling ein Schwein, welches acht Krieger, vier auf jeder Seite, mit ihren Schwertern berühren, im Abschnitt: *Q. Silo*.

Es sind die vier Stämme der Marser und die vier Stämme der Samniten, die das Bundesopfer darbringen. Vgl. S. 83, 11. 12.

Dagegen auf den Münzen mit oskischer Aufschrift, Friedländer Osk. Münz. S. 82, 10:

Vitelių. Behelmter Kopf mit schwachem Barte rechtshin, um den Hals einen Mantel, im Felde (es ist Mars, der Schutzgott der Samniten S. 11).

R. Vier Krieger berühren mit den Schwertern ein Schwein, welches ein in der Mitte kniender Jüngling hält. Im Abschnitte: *G. Paapii G*, sind die vier Stämme der Samniten dargestellt.

Höchst merkwürdig erscheint die Vierteilung der marsischen und samnitischen Stämme, da bekanntlich auch bei den Galliern die Gliederung in vier Gaue gilt, Mommsen Kl. Schr. 5, 438. Vielleicht erhält dadurch auch die dunkle Nachricht des Virgil über die Gliederung Mantuas Licht, Aen. 10, 201:

Mantua, dives avis; sed non genus omnibus unum:
Gens illi triplex, populi sub gente quaterni,
Ipsa caput populis, Tusco de sanguine vires.

Denn mag die Stadt auch nach dem etruskischen Gotte Mantus den Namen führen, so ist sie doch sicher keltisch besiedelt, nach Ptolemaeus 3, 1, 27 eine Stadt der Cenomanen. Auch im ältesten Rom tritt neben der Dreiteilung der Ramnes Tities und Luceres die Vierteilung auf, in den vier Quartieren der Stadt und in den 16 ältesten Landtribus.

Poseidonius, S. 13, hat, durch eine rein äußerliche Ähnlichkeit irregeleitet, die Verfassung dieses Bundesstaates vollkommen mißverstanden. Der zweigliederige Völkerbund hat eine doppelte Spitze, nicht nach dem Vorbild der römischen Konsuln, sondern nach der Stammesverschiedenheit der Glieder. Nur wird man aus Poseidonius schließen dürfen, daß die beiden Imperatores mit gleicher Amtsgewalt als Kollegen an der Spitze des Gesamt-

Digitized by Google

staates standen, vgl. unten. Ebensowenig entsprechen die sechs Praetores jedes Gliedes den sechs Praetores Roms jener Zeit (Velleius 2, 16, 3: *cum seni adhuc crearentur*); die Übereinstimmung der Zahlen entspringt nur der Teilung jedes Gliedes in sechs Stämme. In Wahrheit sind diese Praetoren der einzelnen Stämme ein Beweis, daß der neue Staat der Italiker ein Bundesstaat war, in dem alle Teile gleichberechtigt nebeneinanderstanden, also das grade Gegenteil des straffen römischen Einheitsstaates. So ist auch der Senat Diodor 37, 2, 5: *συνεστήσαντο δὲ καὶ σύγκλητον κοινὴν πεντακοσίων ἀνδρῶν* zu denken als gebildet aus den gewählten Vertretern jener zwölf Stämme. Die Einheit des neuen Staatsgebildes tritt in der gemeinsamen Bundeshauptstadt hervor, zu der die im Herzen des Gebietes gelegene Hauptstadt der Paeligner Corfinium auserschen wurde Diodor 37, 2, 4: *καὶ κοινὴ πόλις ἅρτι συντετελεσμένη τοῖς Ἰταλιώταις τὸ Κορφίνιον ἦν* nunmehr *Italia* umbenannt, Diodor 37, 2, 7: *τὴν κοινὴν πόλιν Ἰταλίαν ἐπονομάσαντες* = Strabo 5, 4, 2 p. 241: *Κορφίνιον, τὴν τῶν Πελίγνων μετρόπολιν κοινὴν ἅπασι τοῖς Ἰταλιώταις ἀποδείξαντες πόλιν ἀντὶ τῆς Ῥώμης — μετονομασθεῖσαν Ἰταλικήν, Italica* auch bei Velleius 2, 16, 4 und Macrobius Sat. 1, 11, 24: *Italicensis*. Doch ist die Namensform *Italia* gesichert durch die Schleuderbleie von Asculum C. I. L. I² n. 853: *Italie(n)ses* und die Münzen mit *Italia*, Friedländer Osk. Münz. S. 85 n. 14—20, *Vitelia* S. 75 f. n. 1. 2. 4. 11. Italia sollte an Stelle Romas treten, dessen Name auf den Münzen der Feinde zu lesen war. Das Prägerecht haben nur die beiden Imperatores ausgeübt, jeder für sich, was ihrer Stellung als gleichberechtigte Kollegen entspricht.

Der Ausbruch des Aufstandes a. 91.

Daß der Aufstand im Jahre 91 aufflammte, ergibt sich aus Obsequens 54. Plinius n. h. 33, 55.

Beauftragte des römischen Senates waren zur Überwachung in das Gebiet der Bundesgenossen entsandt worden.

C. Servilius[1] nach Picenum als Praetor proconsule. Er wurde mit seinem Legaten Fonteius[2] in Asculum ermordet. Diodor 37, 13, 2. Vell. 2, 15, 1. Appian. 1, 38, 171—174. Florus 2, 6, 9. Perioch. 72. Oros. 5, 18, 8. Cicero pro Font. 41.

[1] RE 2, 2, 1767, 29. [2] RE 6, 1841.

Digitized by Google

L. Domitius[1] zu den Marsern, Diodor 37, 13, 1.

L. Scipio[2] und L. Acilius[3] nach Samnium, Appian 1,41,182. Sisenna H. R. Reliquiae I ed. 2 p. 277 fr. 6.

L. Postumius als Prätor nach Kampanien. Er wurde bei bei der Einnahme Nolas im Jahre 90 getötet, Perioch. 73. In diesem Jahre standen keine Prätoren im Felde.

Servius Galba nach Lukanien, Perioch. 72.

Der Beginn des Krieges a. 91.

Obsequens 54: *cum ex agris in urbem pecora armentaque Latini agerent, strages hominum passim facta.*

Perioch. 72: *Aesernia et Alba coloniae ab Italicis obsessae sunt. auxilia deinde Latini nominis et externarum gentium missa populo Romano et expeditiones invicem expugnationesque urbium referuntur.*

Der erste Angriff der Aufständischen galt den beiden Zwingburgen der Römer Aesernia[4] im Lande der Samniten und Alba[5] an der Grenze der Marser. Auch Pinna im Lande der Vestiner hielt treu zu Rom und widerstand mit Heldenmut einer langen Belagerung, Diodor 37, 19, 4. 20; Val. Max. 5, 4 ext. 7. Auct. ad Herennium 2, 45. Was diese Parteinahme veranlaßt hat, ist nicht bekannt. Aber man darf vermuten, daß wie im Lande der Hirpiner,[6] wo eine gleiche Erhebung zugunsten der Römer sich zeigte, auch in der Gemarkung der Stadt Pinna zahlreiche römische Bürger aus der Zeit der gracchischen Landanweisung ansässig waren.

Florus 2, 6, 6: *Poppaedius Marsos ⟨et Paelignos⟩, Latinos Lafrenius, Umbros — totos (totus)* ms. *— Egnatius Etruscos, Samnium Lucaniamque Telesinus.* Wie schon Lipsius erkannt hat, entspricht diese Aufzählung der drei zuerst genannten Unterfeldherren ihrer Nennung bei Appian 1,40,181: *Τίτος Λαφρήνιος καὶ Γάιος Ποντίλιος* (C. Pontidius Vell. 2, 16, 1) *καὶ Μάριος Ἐγνάτιος.* Am Schlusse reiht dann Appian die drei anderen Prätoren der sabellischen Stämme an. Es sind dies *Γάιος Οὐιδαζίλιος*, Prätor der Picenter, *Ἔριος Ἀσίνιος*, Prätor der Marruciner, *Οὐέττιος Σκάτων*, Prätor der Paeligner, S. 14.

[1] RE 5, 1335, 26 cos. 94.
[2] RE 4, 1483, 338 praet. 88.
[3] RE 1, 252, 4.
[4] RE 1, 685.
[5] RE 1, 1300.
[6] RE 8, 1936.

Digitized by Google

Da Titus Lafrenius die Latiner angriff, so war er Prätor der Marser. In Umbrien ist nach der geographischen Lage der Prätor der Vestiner eingefallen, der nach Appian C. Pontilius hieß. Denn Plotius, wie man emendiert, hat vielmehr die Umbrer unterworfen, Perioch. 73. Oros. 5, 18, 17. Marius Egnatius muß dann der Prätor der Frentaner sein, vgl. S. 30. Pontius Telesinus ist wegen der Lage Telesias der Prätor der Caudini, da diese Stadt doch seine Heimat war.[1] Er brachte wohl auch Pompei zum Abfall.

Da die anderen Prätoren der Samniten nicht nur bei Ausbruch des Krieges nicht erwähnt werden, sondern auch während des ersten Kriegsjahres die Prätoren der Sabeller auf dem samnitischen Kriegsschauplatz fast immer den Oberbefehl führen S. 24 nr. 3. 4. 5. 7. S. 26 nr. 19, so zeigt dies, daß bei Ausbruch des Krieges nur diese Stämme kampfbereit waren. Die Samniten sind erst im Laufe des ersten Kriegsjahres zu einer selbständigen Heerbildung vorgeschritten und haben dann unter Papius Mutilus in der Feldschlacht keine Erfolge errungen. Es war tatsächlich ein bellum Marsicum!

Um welche Grenzplätze die ersten Kämpfe sich drehten, Perioch. 72: *expeditiones invicem expugnationesque urbium*, zeigt Florus 2, 6, 11: *ecce Ocriculum, ecce Grumentum, ecce Faesulae, ecce Carsioli — reserat a* B *res erat* N. — *Nuceria Picentia crebrius* (*caedibus* ms.) *ferro et igni vastantur*. Man verbessert die verdorbenen Worte in *Aesernia*. Aber diese Stadt fiel erst am Ende des ersten Kriegsjahres und liegt inmitten Samniums. Vielmehr erwartet man hier den Namen einer Sperrfeste an der Grenze und wahrscheinlich wiederholte der Rhetor sein geschmackloses *ecce*. Dieser Voraussetzung entspricht die Verbesserung *ecce Sora ecce Nuceria Picentia*; diese beiden Orte sind verbunden, weil sie unmittelbar nebeneinander liegen.

Ocriculum in Umbrien sperrt die Via Flaminia, Carsioli den Übergang über den Tolenus auf der Via Valeria, Sora das obere Liristal. Faesulae mochte zum Abfall geneigt sein, da es durch die Anlage der Kolonie Florentia[2] aufs schwerste geschädigt war. Nuceria und Picentia wurden durch den Abfall Pompeis von Kampanien abgeschnitten, sind aber im Jahre 90

[1] Nissen Ital. Landeskunde 2, 802 sieht in Telesinus ein bloßes Kognomen.
[2] Nissen Ital. Landeskunde 2, 295.

Digitized by Google

wieder im Besitze der Römer, Appian 1, 42, 187, wo ihr Gebiet von den Samniten verheert wird. Grumentum hat Crassus im Jahre 90 wiedergewonnen, Appian 1, 41, 184. Wahrscheinlich hat Florus die zeitliche Folge der Ereignisse eingehalten, da Grumentum zwischen Ocriculum und Faesulae genannt wird.

Führerlisten der Italiker.

Vell. 2, 16, 1: *Italicorum autem fuerunt celeberrimi duces Silo Popaedius Herius Asinius Insteius* †*Cato C. Pontidius Telesinus Pontius Marius Egnatius Papius Mutilus.* Daß es jene Führer der Italiker sind, die sich siegreich gegen die Römer behauptet haben, sagt Velleius selbst. Jedenfalls ist an Stelle des nie genannten *Insteius Cato* zunächst der Sieger über den Consul Rutilius am Tolenus ⟨*Vettius*⟩ *Scato* einzusetzen, Appian 1, 43, 191. *Insteius* dürfte derselbe Mann sein, der bei Appian 1, 41, 183 *Praesenteius* heißt und den Perpenna besiegte. C. Pontidius, der Prätor der Vestiner, könnte den Sieg über Caepio erfochten haben. S. 26 n. 18. Marius Egnatius siegte über L. Caesar, Appian 1, 45, 199. Die Namen dieser vier Feldherren sind dann aufgezählt nach der chronologischen Reihenfolge der Ereignisse.

Eutropius 5, 3, 1: *Perniciosum admodum hoc bellum fuit. P. Rutilius consul in eo occisus est, Caepio nobilis iuvenis, Porcius Cato alius consul. Duces autem adversus Romanos Picentibus et Marsis fuerunt T* [*P.*] *Vettius Herius Asinius T. Herennius A. Cluentius.* Wie die römischen Feldherren so sind die Führer der Italiker ursprünglich aufgezählt nach der Zeit ihres Todes: Herius Asinius Perioch. 73; Cluentius Appian 1, 50, 221; Oros. 5, 18, 23, wo Iuventius ein bloßer Schreibfehler ist. Vettius ist an die Spitze gestellt, weil er den ersten der römischen Feldherren besiegt hat. Herennius ist als Feldherr gesichert durch Serv. Aen. 9, 587.

Römische Führerlisten.

Appian 1, 40, 179: *ὑπὸ μὲν Ῥουτιλίῳ*[1] *Γναῖον τε Πομπήιον*[2] *... καὶ Κόιντον Καιπίωνα*[3] *καὶ Γάιον Περπένναν*[4] *καὶ Γάιον*

[1] RE 2, 1, 1266, 26. [2] Drumann 4, 325, 22 Prätorier.
[3] RE 2, 2, 1786, 50 Prätorier.
[4] Pauly 5, 1356, 5 Konsular.

Digitized by Google

Μάριον[1] *καὶ Οὐαλέριον Μεσσάλαν*,[2] *ὑπὸ δὲ Σέξτῳ*[3] *Καίσαρι Πούπλιον Λέντλον*,[4] *ἀδελφὸν αὐτοῦ Καίσαρος, καὶ Τίτον Δίδιον*[5] *καὶ Λικίνιον Κράσσον*[6] *καὶ Κορνήλιον Σύλλαν*[7] *καὶ Μάρκελλον*[8] *ἐπὶ τοῖσδε.*

Cicero pro Fonteio 43: *recordamini quos legatos nuper in bello L. Iulius, quos P. Rutilius, quos L. Cato, quos Cn. Pompeius habuerit: reperietis tum M. Cornutum*[9] *L. Cinnam*[10] *L. Sullam praetorios homines; praeterea C. Marium*[11] *T. Didium*[12] *Q. Catulum*[11] *P. Crassum*[11] *non litteris homines ad rei militaris scientiam sed rebus gestis ac victoriis eruditos.*

Da Q. Catulus ein Halbbruder des Consuls L. Caesar war,[13] so nimmt man an,[14] daß Appian durch einen Irrtum den P. Lentulus an Stelle des Q. Catulus genannt hätte. Seltsam wäre es dann, daß alle vier Triumphales als Legaten im ersten Kriegsjahr gedient hätten. Vielmehr wird Q. Catulus im zweiten Kriegsjahr Legat gewesen sein. Dafür spricht auch die politische Lage. In diesem Jahre gewann die Nobilität wieder die Leitung des Staates, Asconius p. 61, 31 St. Deshalb wurde Marius abgesetzt und Q. Catulus, sein alter Rivale, wird an seine Stelle als Legat des Konsuls Porcius Cato getreten sein. Unfähig wie er war, hat er nichts geleistet und wird deshalb nie erwähnt. Übrigens kann niemand wissen, ob der gänzlich unbekannte P. Lentulus nicht doch ein *frater* des L. Caesar war, um so mehr, als dieses Wort auch das Geschwisterkind bezeichnet.[15]

Die Naturgrenze, welche am Liris das Aufstandsgebiet in eine nördliche sabellische und südliche samnitische Hälfte schied, mußte notwendig auch den Aufmarsch der römischen Heere

---

[1] Triumphalis. [2] Pauly 6, 2343, 56 Borghesi Œuv. 1, 408.

[3] Appian schreibt hartnäckig statt Lucius Caesar, RE 10, 465, 142, Sextus Caesar, RE 10, 476, 151, der vielmehr Konsul im Jahre 91 war, weil Sextus Caesar als Prokonsul in der Geschichte des zweiten Kriegsjahres erwähnt war Appian 1, 48, 210.

[4] RE 4, 1375, 203. [5] RE 5, 407 Triumphalis.

[6] Drumann 4, 81, 31 Triumphalis. [7] Prätorier.

[8] RE 3, 2760, 226 jedenfalls Prätorier.

[9] RE 3, 1200, 44. [10] RE 4, 1282, 106.

[11] Triumphalis CIL I p. 177. [12] Triumphalis.

[13] Cicero de orat. 2, 12. de off. 1, 133. ad Att. 13, 19, 4.

[14] Zuletzt Cichorius Röm. Stud. 140, vgl. Münzer RE 10, 467.

[15] Drumann 2, 20, 15.

Digitized by Google

bestimmen, die der Lauf des Liris trennte. Das Nordheer unter dem Oberbefehl des Konsuls P. Rutilius entwickelte sich zum Schutze Latiums und der Hauptstadt Rom zu beiden Seiten der Via Valeria, die von Carsioli am Tolenus nach Alba führte. Der Entsatz der bedrängten Festung ist das Ziel der Unternehmungen auf diesem Kriegsschauplatz. Demgemäß stand das Heer, das der Consul selbst befehligte, notwendig bei Carsioli, dem Brückenkopf über den Tolenus, der in seinem ganzen Lauf die feindlichen Heere trennte.

Wie die von den fünf Legaten des Konsuls befehligten kleineren Heerkörper auf dieser Linie entwickelt waren, läßt die Überlieferung noch erkennen. Nördlich von Carsioli stand Marius, ein Verwandter des Konsuls, Oros. 5, 18, 11. Dio fr. 98, 2. Dies geht aus dem Schlachtbericht hervor, Appian 1, 43, 193: *Μάριος τὸ συμβὰν ἐκ τῶν φερομένων κατὰ τὸ ῥεῦμα σωμάτων εἰκάσας*. Oros. 5, 18, 13. An ihn schloß sich Perpenna, Appian 1, 41, 183: *ἐφ' ὅτῳ Περπένναν Ῥουτίλιος παρέλυσε τῆς στρατηγίας καὶ τὸ μέρος τοῦ στρατοῦ Γαίῳ Μαρίῳ προσέθηκεν*. Noch nördlicher, etwa bei Reate, stand Caepio, der bei dem Versuche, von Amiternum durch das Land der Vestiner die Stellung der Marser bei Alba zu umgehen, geschlagen wurde, Oros. 5, 18, 14: *Caepio a Vestinis et Marsis deductus in insidias cum exercitu trucidatus est.* Es ist jene Straße, auf der Hannibal von Süden her auf Rom zog. Liv. 26, 11, 10: *Coelius Romam euntem ab Ereto divertisse eo Hannibalem tradit iterque eius ab Reate Cutiliisque et ab Amiterno orditur; ex Campania in Samnium, inde in Paelignos pervenisse praeterque Sulmonem in Marrucinos* (sic!) *transisse, inde Albensi agro in Marsos, hinc Amiternum Foculosque vicum venisse*. Eben auf dieser schwierigen Gebirgsstraße zwischen Amiternum und Alba wird Caepio in den Hinterhalt gefallen sein, an der Grenze der Vestiner und Marser, die dann bei der Niederlage zusammenwirkten. Am nördlichsten auf der Via Salaria rückte Pompeius gegen Asculum vor. Oros. 5, 18, 10: *Pompeius praetor cum Picentibus iussu senatus bellum gessit.* Das heißt, sein Heeresbefehl war selbständig, nicht dem Consul Rutilius untergeordnet, wie dies ja der ganz getrennte Kriegsschauplatz notwendig machte. Der letzte der Legaten Valerius Messala muß die notwendige Flankendeckung des konsularischen Heeres in der Richtung nach Süden gebildet

Digitized by Google

haben. Demnach stand er am oberen Liris bei Sora, wo der Flußlauf einen Naturweg in der Richtung auf Alba bildet; daher er bei den Kämpfen am Tolenus nie erwähnt wird.

Es ist klar, daß die Aufzählung der Legaten bei Appian den Aufmarsch ihrer Heerkörper in der Richtung von Norden nach Süden zum Ausdruck bringt.

Diese von den Legaten befehligten Truppenkörper hatten die Stärke von je einer Legion mit ihren Auxilia, Appian 1,41,183: *Περπέννας μυρίων ἀνδρῶν ἡγούμενον.*

Die beiden Hauptheere der Konsuln zählten je zwei Legionen. Es sind dies die *quattuor primae.* Die Consuln losten bei der Aushebung zunächst über das erste Paar der Legio I und II, dann über das zweite Paar der Legio III und IV.[1] Daher hatte die von Pompeius als Konsul ausgehobene Legion, Caesar b. G. 6, 1: *simul ab Gnaeo Pompeio consule petit ... quos ex Gallia cisalpina consul sacramento rogasset, ad signa convenire et ad se proficisci iuberet*, die Nummer I, b. G. 8, 54: *Pompeius legionem primam, quam ad Caesarem miserat ... tamquam ex suo numero dedit.*

Dagegen gehörten die Legionen mit den Nummern V—X in jener Zeit dem stehenden Heere an. Die V und VI in Hispania citerior, die VII und VIII in Hispania ulterior, die IX in Gallia cisalpina, die X in Gallia Narbonensis.[2] An diese schloß sich die Bezifferung der neuaufgestellten Legionen der Legaten des Rutilius an. Daher erscheinen auf den Schleuderbleien von Asculum die Legio XI CIL I² nr. 869 und die Legio XV CIL I² nr. 870—874. Demnach wird Pompeius die Legio XI befehligt haben, Caepio die Legio XII, Perpenna die Legio XIII, Marius die Legio XIV, Messala die Legio XV. Außerdem werden auf den Schleuderbleien genannt die Legio IV, aus dem Heere des Rutilius CIL I² nr. 867 und die Legio IX der Gallia cisalpina CIL I² nr. 868.

Die für das Heer des Consuls Rutilius gewonnenen Grundsätze müssen auch für das Heer des Konsuls L. Caesar gelten. Auf diesem Kriegsschauplatz drehen sich alle Unternehmungen um den Versuch, das belagerte Aesernia zu entsetzen. Deshalb stand das Heer des Konsuls bei Teanum auf der Via Latina

[1] Marquardt Staatsverw. II, 381. [2] Rangordnung S. 176.

Digitized by Google

mit der Bewegungslinie über Venafrum nach Aesernia, Appian 1, 45, 199. Die Stellungen der Legaten ergeben sich aus folgenden Erwägungen.

Da Pompei bereits abgefallen war, S. 13, so war das Südheer auf Kampanien eingeengt. Crassus, der später in Lukanien kämpfte, Appian 1, 41, 184, stand am äußersten rechten Flügel etwa bei Nola. Didius, der vor ihm genannt ist, wird bei Capua gelagert haben, das als Truppenlager in diesem Kriege genannt wird, Cicero de leg. agr. 2, 90. Lentulus muß die notwendige Flankendeckung des konsularischen Heeres in der Richtung nach dem Liris gebildet haben. Er wird demnach auf dem Straßenknotenpunkt in Casinum gestanden haben. Die beiden Heerkörper des Sulla und Marcellus standen in einer vorderen Linie. Die Grenzfeste Beneventum haben die Römer während des ganzen Krieges behauptet, da sie niemals erwähnt wird. Von hier geht eine Nebenstraße über Saepinum nach Aesernia. Nur auf dieser kann Marcellus, der später die Verteidigung von Aesernia leitet, Perioch. 73, diese Stadt erreicht haben. Marcellus stand demnach in Beneventum, Sulla auf der Verbindungslinie gegen Teanum, etwa bei Allifae. Für die Bezifferung der Legionen wird man annehmen dürfen, daß Lentulus die Legio XVI, Didius die Legio XVII, Crassus die Legio XVIII, Sulla die Legio XIX, Marcellus die Legio XX befehligte.

Appian hatte in seiner Quelle einen genauen Bericht über den Aufmarsch der beiden Heere vor Augen und entnahm ihm eben nur die Namen der Legaten, das zeigt Appian 1, 40, 180: *τοσοίδε μὲν δὴ τοῖς ὑπάτοις διελόμενοι τὴν χώραν ὑποστρατήγουν καὶ πάντας ἐπεπορεύοντο οἱ ὕπατοι.*

Erstes Kriegsjahr a. 90.

Der tatkräftige Pompeius ist der erste, der zu Felde zieht, Oros. 5, 18, 10: *Cn. Pompeius praetor cum Picentibus iussu senatus bellum gessit et victus est.* Vgl. S. 21.

1. *bellum gessit* (Frontin. strat. 3, 17, 8) bedeutet eine erste Belagerung der Stadt Asculum, die von T. Lafrenius verteidigt wurde. Das lehrt das Schleuderblei CIL I² 848: *Itali. T. La-f(renius) pr(aetor).* Er war also mit einem Aufgebote der sabellischen Stämme zum Schutze der Stadt herbeigeeilt. Vor der dauernden Einschließung fiel Lafrenius, Appian 1, 47, 206.

Digitized by Google

2. *victus est.* Den Entsatz Asculums bewirkten Vidacilius und Vettius und drängten, von T. Lafrenius unterstützt, den Pompeius auf Falerio zurück, wo er eine Niederlage erlitt und in Firmum von T. Lafrenius belagert wurde, Appian 1, 47, 204. Appian hat die ganzen Kämpfe auf dem picenischen Kriegsschauplatz zusammengefaßt, 1, 47, 201—206; 48, 207—210, mit einer falschen Begründung 50, 216, vgl. S. 28.

3. Vidacilius und Vettius wenden sich nach dem Siege wieder nach Süden, Appian 1, 47, 201: *καὶ οἱ μὲν αὐτῶν ἐφ' ἕτερα ᾤχοντο*, und zwar Vettius gegen Aesernia, Appian 1, 41, 182, Vidacilius nach Japygien, Appian 1, 42, 190. Denn Venusia war bereits genommen, als Papius Mutilus vor Nola stand, Appian 1, 42, 188. Wieder hat Appian 1, 42, 190 alles zusammengefaßt, was sich in Japygien zutrug.

Dagegen hat Appian 1, 41, 182—184; 42, 185—187 am Anfang der Kriegserzählung, wie der wiederholte Wechsel des Kriegsschauplatzes und die Übereinstimmung mit Perioch. 73 lehrt, die chronologische Folge der Ereignisse gewahrt. Dies war also auch die Anordnung der Epitome.

4. L. Caesar gegen Aesernia, von Vettius Scato geschlagen, Perioch. 73. Oros. 5, 8, 11. Appian 1, 41, 182.

5. Appian 1, 41, 182: *Οὐέττιος Σκάτων ἐπὶ Αἰσερνίαν ἦλασε*, zur Verstärkung des Belagerungsheeres. Denn um diese Zeit wird Marcellus von Benevent über Saepinum auf der Nebenstraße Aesernia erreicht haben. Vgl. S. 23.

6. Belagerung Aesernias, Diod. 37, 19. 1, 2. H. R. Reliquiae I ed. 2 p. 279 Sisenna fr. 16. Appian 1, 41, 182, der gleich den Fall der Stadt vorwegnimmt, der erst im Herbst des Jahres eintrat, Perioch. 73.

7. Marius Egnatius nimmt Venafrum, Appian 1, 41, 183.

8. Perpenna geschlagen, App. 1, 41, 183 vgl. S. 21.

9. Kriegsvorbereitungen des Konsuls Rutilius, Oros. 5, 8, 11. Dio fr. 98, 1. Die Mahnung des Marius, die Truppen im kleinen Kriege zu schulen, war besonders nach der Niederlage des Perpenna am Platze.

10. Crassus nach Lukanien, von Lamponius geschlagen. Grumentum war von den Römern wiedergenommen vgl. S. 19, wird von den Lukanern belagert, Appian 1, 41, 184. Diod. 37, 23.

Digitized by Google

Frontin. Strat. 2, 4, 16 = 4, 7, 11. H. R. Reliquiae I ed. 2 p. 233 Claudius Quadrigarius fr. 80.

11. Papius Mutilus nimmt Nola, Perioch. 73. Appian 1, 42, 185.

12. Der Abfall ergreift die Nachbarstädte Pompeis Herculaneum, vgl. S. 30 n. 46, Stabiae, Surrentum, Salernum, Perioch. 73. Appian 1, 42, 185—187. Er schließt daran die Kämpfe bei Acerrae 1, 42, 188. 189, vgl. S. 26 n. 20. 21.

13. In dieser Zeit wird Vidacilius die Erhebung über ganz Japygien ausgedehnt haben Appian 1, 42, 190 vgl. oben Nr. 3.

14. Rutilius am Tolenus geschlagen, Obsequens 55. Perioch. 73. Oros. 5, 18, 12. 13. Appian 1, 43, 191—195. Florus 2, 16, 12, der den Rutilius mit L. Caesar verwechselt. Eutrop. 3, 5, 2. Schlachttag am 11. Juni Ovid. fast. 6, 563.

15. Marius wehrt die Marser ab, Perioch. 73. Oros. 5, 18, 13. Appian 1, 44, 196. Plut. Mar. 33. Dio Cass. fr. 98, 2, 3.

16. Perioch. 73: *Sex. Iulius* (*Sex. Sul.* ms.) *Paelignos proelio fudit.* Man hat *Servius Sulpicius* verbessert, ohne zu bedenken, daß dieser der Legat des Pompeius war und später bei Firmum kämpft Nr. 27, ganz abzusehen von der paläographischen Schwierigkeit dieser Konjektur. Dagegen berichtet über einen glänzenden Sieg des Sex. Iulius Appian 1, 48, 210, ohne die Gegner und den Ort des Kampfes zu nennen. Nach der Einschließung von Asculum leitet er die Belagerung. Demnach hat Appian wieder alles zusammengefaßt, was er über Sex. Iulius in der Quelle las. Die Paeligner sind bei der damaligen Kriegslage in ihrem eigenen Gebiet den römischen Heeren unerreichbar. Daher sind sie die Angreifer gewesen. Da Picenum befreit ist, Nr. 2, die Marser und Vestiner siegreich am Tolenus kämpfen, Nr. 14. 15, so ist für die Paeligner nur eine Angriffslinie am marsischen Kriegsschauplatz offen, durch das Liristal gegen Sora. Daß hier gekämpft wurde, zeigt die Nachricht über den Feldherrn der Italiker Herennius, der in dieser Schlacht fiel, vgl. S. 19. Bei Sora stand aber zur Zeit des römischen Aufmarsches die Legio XV unter Messala, vgl. S. 22. Eben diese Legion hat Asculum während der zweiten langdauernden Belagerung eingeschlossen gehalten, wie die große Zahl ihrer Schleuderbleie beweist, vgl. S. 22, als Sex. Iulius die Belagerung leitete. Nun sagt Appian ganz im allgemeinen 1, 40, 180: *καὶ αὐτοῖς οἱ Ῥωμαῖοι καὶ ἑτέρους ὡς ἐς μέγαν ἀγῶνα ἔπεμπον ἑκάστοτε.*

Digitized by Google

Man wird demnach annehmen dürfen, daß Sex. Iulius an die Stelle des Messala getreten ist, bei Sora den Sieg über die Paeligner erfocht und später die Legio XV zur Verstärkung des Belagerungsheeres nach Asculum geführt hat. Die Absicht der Paeligner war, bei Sora die römische Linie zu durchbrechen und so das Nordheer von der Flanke aufzurollen. Nach der schweren Niederlage des Rutilius war der Zeitpunkt gekommen für ein solches Unternehmen.

17. Diod. 37, 24. Die Waffenruhe für die Ernte kann nur im Sommer des Jahres 90 auf dem marsischen Kriegsschauplatze eingetreten sein.

18. Caepio wird dem Marius an die Seite gesetzt, Perioch. 73. App. 1, 44, 196. Bei dem Versuche, von Amiternum aus, Dessau inscr. sel. 2488, nach Alba vorzudringen, wird er von den Vestinern und Marsern geschlagen. S. 21, Perioch. 73. Oros. 5, 8, 14. Eutrop. 5, 3, 2. App. 1, 44, 196—198. Dessau inscr. sel. 29.

19. L. Caesar erneuert den Versuch, mit einem durch die Legion des Lentulus, vgl. S. 23, verstärkten Heere (*μετὰ τρισμυρίων πεζῶν καὶ ἱππέων πεντακισχιλίων*, also drei Legionen) Aesernia zu entsetzen; von Marius Egnatius geschlagen, Oros. 5, 18, 14. App. 1, 45, 199.

20. L. Caesar siegt bei Acerrae, Perioch. 73. Oros. 5, 18, 14. App. 1, 42, 189 verschoben, vgl. Nr. 12.

21. App. 1, 42, 190: *καὶ ἐπὶ τῷδε Καῖσαρ μὲν ἐξ Ἀχερρῶν ἀνεζεύγνυεν* bezieht sich auf die Abreise nach Rom, wo er die Wahl der Konsuln für das Jahr 89 geleitet haben muß. App. 1, 44, 196 betrifft die Nachwahl für P. Rutilius.

22. App. 1, 45, 200, beide Heere liegen einander für den Rest des Jahres untätig gegenüber.

23. Marius führt nach dem Tode des Caepio den Oberbefehl auf der ganzen marsischen Linie, App. 1, 44, 198. Sulla übernahm an Stelle des Lentulus den Flankenschutz des Südheeres bei Casinum, vgl. S. 23 und Nr. 24. Wieder versuchen die Marruciner unter Herius Asinius die Aufstellung des Marius an ihrem Südende zu durchbrechen. Von Marius geschlagen werden die nach Süden Fliehenden von Sulla abgeschnitten und vernichtet, so daß die Entscheidung etwa bei Atina gefallen ist, Perioch. 73. Oros. 5, 18, 15. Eutrop. 3, 5, 2. Appian 1, 46, 201. 202.

Digitized by Google

24. Letzter Versuch Sullas, Aesernia zu entsetzen, Oros. 5, 18, 16. Frontin. 1, 5, 17. Da die Hauptstraße von Teanum, auf der L. Caesar seine Niederlage erlitten hatte, gesperrt war, so wird Sulla von Casinum über das Gebirge vorgestoßen sein. Nach Orosius' Worten hat er die eingeschlossene römische Besatzung befreit. Auf dem Rückweg geriet er in den Schluchten des Gebirges in eine schwierige Lage, der er sich durch eine Kriegslist entzog. Der Name des Feldherrn der Italiker Duillius ist nicht zu ändern; es ist ein Prätor der Samniten.

25. Fall von Aesernia, das ja seiner Verteidiger beraubt war, Perioch. 73: Nur durch die Antithese gegenüber der Niederlage des Herius Asinius verschoben.

26. Fall von Pinna. Nach der Anordnung der Ereignisse bei Diodor, vgl. S. 17, später zu setzen als die Einnahme Aesernias.

27. Pompeius von Servius Sulpicius in Firmum entsetzt, Perioch. 74. Oros. 5, 18, 17. App. 1, 47, 206. Er hatte die Legio IX herangeführt, vgl. die Schleuderbleie S. 22. Rüstungen in der Gallia cisalpina Plut. Sert. 4, vgl. Cicero in Pison. 87.

28. Asculum von Pompeius eingeschlossen, Perioch. 74. App. 1, 47, 206.

29. Sex. Iulius verstärkt das Belagerungsheer durch die Legio XV und übernimmt die Leitung, Nr. 16.

30. Marius kämpft gegen die Marser, Perioch. 74. Plut. Mar. 33.

31. Einstellung von Freigelassenen in das Heer, Macrob. Sat. 1, 11, 32. Perioch. 74: *tunc primum*, App. 1, 49, 211: *τότε πρῶτον*. Beide nach der Epitome im Hinblick auf die gleichartigen *Cohortes voluntariorum*, die Augustus im Jahre 6 n. Chr. gebildet hat, vgl. Mommsen Staatsr. 3, 449. CIL XIII 7383. Livius selbst hat aber die Darstellung des Bundesgenossenkrieges jedenfalls früher verfaßt. Es ist also eine Bemerkung des Verfassers der Epitome.

32. Plotius gegen die Umbrer, Perioch. 74. Oros. 5, 18, 17. App. 1, 49, 211. H. R. Reliquiae I ed. 2 p. 289 Sisenna fr. 94. 95.

33. Porcius Cato gegen die Etrusker, Perioch. 74. Oros. 5, 18, 17. App. 1, 49, 211.

Digitized by Google

Zweites Kriegsjahr 89.

Im ersten Kriegsjahre hatten die Römer sich vergebens bemüht, die Bergpässe am Westrande des Aufstandsgebietes zu bezwingen, um auf dem kürzesten Wege den belagerten Festungen Alba und Aesernia Hilfe zu bringen. Im zweiten Kriegsjahre wurden durch den Verlauf der Kämpfe diese Stellungen der Feinde im Norden und Süden umgangen. Sowohl im Osten durch die flacher verlaufenden Flußtäler an der adriatischen Küste als von Südwesten dringen die Römer in das Aufstandsgebiet ein und brechen mit ihren weit überlegenen Streitmitteln jeden Widerstand.

Zum Schutze der Hauptstadt Rom mußte der Konsul Cato mit dem Heere, das Marius befehligt hatte, Oros. 5, 18, 24, am Tolenus verbleiben. Gegenüber den mächtigen Rüstungen der Marser, die dem Entsatze Asculums galten, App. 1, 46, 203, wurde daher das Heer des Konsuls Pompeius durch Truppen des Südheeres verstärkt, S. 9, während Sulla in Kampanien sich auf die Verteidigung beschränkte.

34. So vereinigte Pompeius, als die Marser noch im Winter zum Angriff schritten, eine überlegene Macht. In der Schlacht, die über den Ausgang des Krieges entschied, fochten 75.000 Römer gegen 60.000 Italiker, Perioch. 74. Vell. 1, 21, 1. 18.000 Italiker fielen im Kampfe, 3000 gerieten als Gefangene in die Hände der Römer, Oros. 5, 18, 18. 15.000 Italiker wurden nach Norden abgedrängt und 4000 (oder 5000) von ihnen fanden bei dem Versuche, nach Umbrien zurückzuweichen, in dem unwegsamen Gebirge den Tod durch Hunger und Kälte, Oros. 5, 18, 19. App. 1, 50, 216. Während dieser Kämpfe war es Vidacilius gelungen, mit acht Kohorten die Einschließung von Asculum zu durchbrechen und die Stadt zu erreichen. An einer erfolgreichen Verteidigung verzweifelnd, gab er sich den Tod, Oros. 5, 18, 21. App. 1, 48, 207—209.

Appian hat die Entscheidungsschlacht weggelassen, weil er nur die Ereignisse um Asculum selbst hervorhebt, 1, 48, 207—210; den Untergang der Geschlagenen holt er mit einer falschen Begründung nach, 1, 50, 216. Daß es sich um denselben Vorgang handelt wie bei Orosius, zeigt die gleiche Zahl der Toten und die gleiche Art des Sterbens. Man darf aus

Digitized by Google

diesen Störungen des Zusammenhangs bei Appian schließen, daß die Italiker von Westen auf der Via Salaria herankamen und Pompeius ihnen entgegenging, die wirksamste Form, den Entsatz zu verhindern, so daß die Schlacht etwa bei *Ad Aquas* geschlagen wurde. Infolge dieser Lockerung der Einschließung konnte Vidacilius den Belagerungsring durchbrechen und Asculum erreichen. Hier erst erhielt er Kenntnis von der vernichtenden Niederlage. Den Selbstmord des Vidacilius erst in die Zeit der Übergabe Asculums zu setzen, ist wegen der Übereinstimmung in der Anordnung bei Orosius und Appian nicht möglich.

35. Fortführung der Belagerung Asculums durch Sex. Iulius, App. 1, 48, 210.

36. Der Prätor Asellio in Rom am Dioskurenfest ermordet, Perioch. 74, Val. Max. 9, 7, 4. App. 1, 54, 232—239. Die Stellung des Ereignisses in den Periochae nach der Winterschlacht sichert die Zeit. Es ist das Stiftungsfest des Tempels am 27. Januar CIL I² p. 308. Da an diesem Tage der Prätor als Stellvertreter der Konsuln, die im Felde standen, auch das Opfer an die Dioskuren in Ostia darbringen sollte, so zeigt dies, daß die Dioskuren ursprünglich in Rom als Götter der Schiffahrt verehrt wurden. Deshalb entspricht auch das Stiftungsfest des Tempels zu Rom nicht dem Dioskurenfest der Ritterschaft, das am 15. Juli gefeiert wurde, CIL I² p. 322.

37. Belagerung von Pompei, Oros. 5, 18, 22.

38. Tod des Albinus vor Pompei, Perioch. 75. Oros. 5, 18, 22. 23. Val. Max. 9, 8. 3. Plut. Sull. 6.

39. Cluentius sucht Pompei zu entsetzen, App. 1, 50, 219. 220.

40. Niederlage des Cluentius vor Nola, Perioch. 75. Oros. 5, 18, 23. Eutrop. 5, 3, 2. App. 1, 50, 220—221. (Die Gallier sind Überläufer aus dem römischen Heere), vgl. S. 9.

41. Pompeius unterwirft die Vestiner, Perioch. 75. Steht hier richtig, da es die Voraussetzung des Zuges des Cosconius bildet.

42. Cato am Fucinersee geschlagen und getötet, Perioch. 75. Oros. 5, 8, 24. Eutr. 5, 3, 2. App. 1, 50, 217 (*τοῦ δ' αὐτοῦ χειμῶνος*). Dio Cass. fr. 100. H. R. Reliquiae I ed. 2 p. 285 Sisenna fr. 52. Die glücklichen Gefechte, in denen Cato sich rühmte, den Marius erreicht zu haben, werden den Entsatz von Alba

Digitized by Google

bewirkt haben. Denn sonst hätte die Stadt sich nicht länger halten können. Dessau inscr. sel. 2489.

43. Fall von Pompei. Die wiederholten Anstrengungen des Cluentius zeigen, daß die Einnahme nahe bevorstand.

44. Munatius Magius bildet im Hirpinischen eine Freischar, die für die Römer kämpft. Es ist ein Land der großen Grundherrschaften, Cic. de leg. agr. 3, 9. Schon nach dem zweiten punischen Kriege waren Parteigänger der Römer mit Landbesitz ausgestattet worden, so der Ahnherr jenes Munatius Magius, der Kapuaner Decius Magius, Vell. 2, 16, 2, vgl. Liv. 23, 7, 4. Cic. in Pison. 24. Auch waren bei den Hirpinern seit der gracchischen Landanweisung viele Römer ansässig.[1]

45. Stabiae am 29. April von Sulla erstürmt, Plin. n. h. 3, 70.

46. Herculaneum von Didius und Munatius Magius erobert, Vell. 2, 16, 2. Am 11. Juni fiel Didius im Kampfe, Ovid. fast. 6, 563.

47. Cosconius durch das Land der Frentaner auf der Küstenstraße nach Süden ziehend, schlägt den Marius Egnatius, Prätor der Frentaner, Perioch. 75, vgl. S. 18.

48. Cosconius dringt in Apulien ein, erobert Salapia und Cannae, schlägt den Prätor der Samniten Trebatius am Aufidus, verwüstet das Gebiet von Larinum, Venusia, Ausculum, unterwirft die Pädikuler, Perioch. 75. App. 1, 52, 227—229. Diod. 37, 2, 8.

49. Sulla nimmt, unterstützt von Munatius Magius, Compsa, Vell. 2, 16, 2.

50. Sulla unterwirft die Hirpiner und erobert Aeclanum, Perioch. 75. App. 1, 51, 222. 223.

51. Sulla schlägt den Papius Mutilus, App. 1, 51, 223. 224.

52. Sulla erobert Bovianum vetus, Perioch. 75. App. 1, 51, 224. 225. Wie weit die Unternehmungen Sullas und des Cosconius, der bis zum Schluß des Jahres im Amt bleibt, App. 1, 52, 230, parallel verlaufen, ist nicht zu erkennen.

53. Gabinius in Lukanien, Perioch. 76. Oros. 5, 18, 35; an seine Stelle tritt Carbo, Flor. 2, 6, 13.

54. Sulpicius schlägt die Marruciner, Perioch. 76. Oros. 5, 18, 25, sicher noch in diesem Jahre, weil er im folgenden Tribun in Rom ist.

[1] RE 8, 1936.

Digitized by Google

55. L. Cinna kämpft gegen die Marser, Perioch. 76; in dieses Jahr zu setzen wegen Cicero pro Font. 43.

56. Fall von Asculum am 17. November, Flor. 2, 6, 14. Oros. 5, 18, 26. Dessau inscr. sel. 8888, vgl. Cichorius Röm. Stud. S. 130. H. R. Reliquiae I ed. 2 p. 292 Sisenna fr. 120.

57. Triumph des Pompeius am 25. Dezember, CIL I p. 177.

Drittes Kriegsjahr 88.

58. Pompeius als Prokonsul unterwirft die Vestiner und Paeligner, Perioch. 76.

59. Tod des Vettius Scato, S. 14.

60. Flucht der Häupter des Bundes von Corfinium nach Aesernia in Samnium, Diod. 37, 2, 9, vgl. S. 14.

61. Caecilius Metellus unterwirft die Marser, Perioch. 76, als Nachfolger des L. Cinna, vgl. Nr. 55, wie er auch in Apulien an Stelle des Cosconius, des Legaten des Vorjahres, tritt, App. 1, 53, 230.

62. Popaedius Silo nimmt Bovianum vetus, Obsequ. 56.

63. Caecilius Metellus als Legat des Pompeius erobert Asculum in Apulien, Perioch. 76, wo es mit Asculum Piceni verwechselt ist, vgl. App. 1, 53, 230.

64. Mamercus Aemilius schlägt den Popaedius Silo, Obs. 56. Perioch. 76. Oros. 5, 8, 25 (falsch Sulpicius; der Fluß Teanum ist wohl der Trinius, der an Bovianum vetus vorbeifließt).

65. Caecilius Metellus erobert Venusia, Diod. 37, 2, 10.

Durch den Ausbruch der Sulpicischen Revolution gerät der Krieg ins Stocken.

6./3. 1924.

Digitized by Google

Digitized by Google

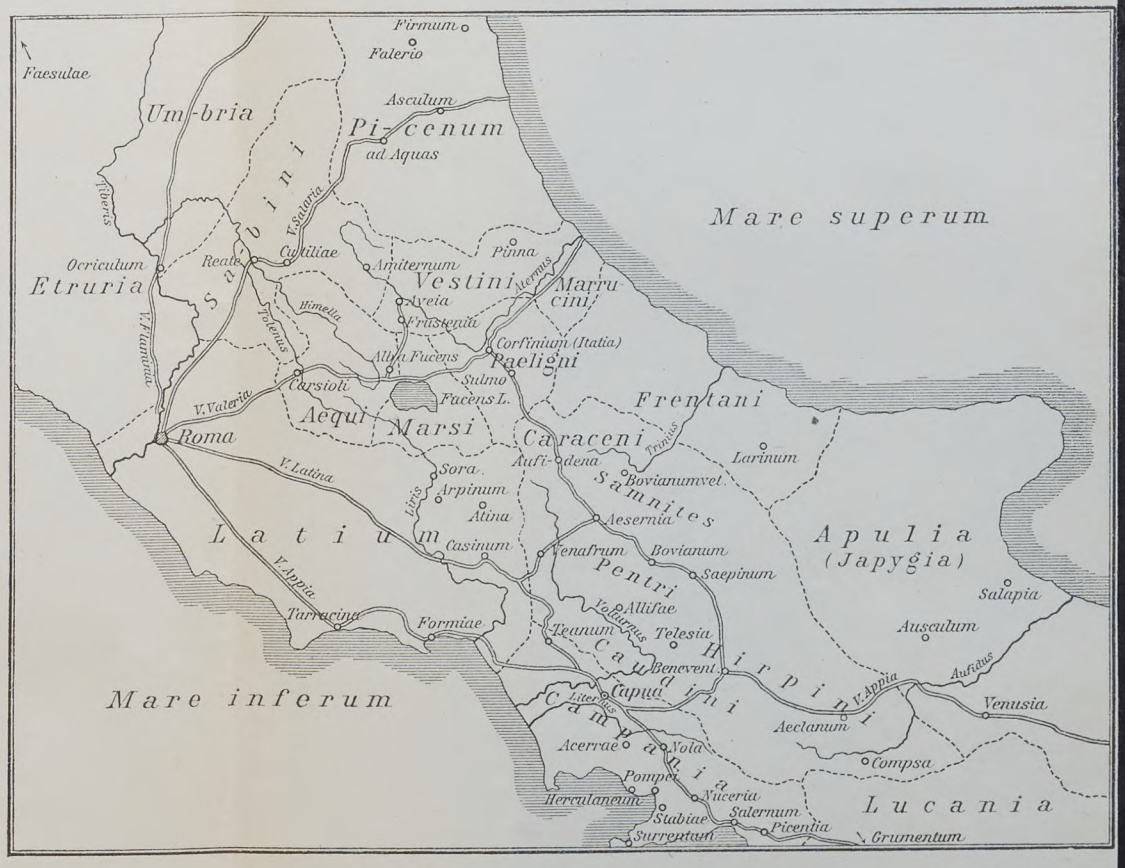

Digitized by Google

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 201. Band, **2.** Abhandlung

Das Konstruktionsprinzip

der

Wiederholung in Musik, Sprache und Literatur

Von

Robert Lach
korresp. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 12. Dezember 1923

1925
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

Wer sich mit der Analyse und vergleichend-entwicklungsgeschichtlichen Untersuchung der musikalischen Formen beschäftigt, dem muß schon bei der flüchtigsten Betrachtung die ungeheure Bedeutung auffallen, die dem Moment der Wiederholung im musikalischen Formenbau zukommt. Nicht bloß, daß für gewisse Epochen der Musikgeschichte dieses Konstruktionsprinzip — namentlich in seiner Ver- und Ausarbeitung zur Symmetrie- und Parallelkonstruktion — als eines der wichtigsten und entscheidendsten Stilkriterien auftritt, mehr als das: fast bis unmittelbar in die Gegenwart herein bildet dieses Prinzip das Um und Auf aller musikalischen Konstruktion und einen der Grundpfeiler der musikalischen Logik, alles musikalischen Denkens überhaupt. Und diese Bedeutung nimmt immer mehr zu, je mehr wir uns, von der Musik der Gegenwart ausgehend, der Vergangenheit zuwenden und in dieser zu immer früheren Zeiten vorwärts schreiten, um in den ältesten der geschichtlichen Forschung erreichbaren Epochen ein analoges Bild zu gewahren, wie es uns die vergleichend-musikwissenschaftliche Forschung der letzten Dezennien von der Musik noch heute lebender Natur- und Halbkulturvölker sowie der orientalischen Kulturvölker bietet. Und schreiten wir auch noch d a r über: über das Gebiet der menschlichen Musikentwicklung hinaus und betreten den Boden der vor- und untermenschlichen Musikübung: der Tiermusik und vor allem des Vogelgesangs, so tritt uns auch hier wieder dieses Prinzip mit so überwältigender Macht und Wucht entgegen, daß sich zur Erklärung dieser ununterbrochenen Kette von den tiefsten Stufen des Tierreichs angefangen bis zu den letzten höchsten Gipfeln menschlicher Kunstmusik gleichmäßig und in gleichem Sinne immer und ewig sich wiederholender Erscheinungsformen dieses Wiederholungsmomentes unwillkürlich der Gedanke aufdrängt, daß man es

Digitized by Google

hier im letzten Grunde mit der Äußerung eines biologischen und psychophysiologischen Gesetzes, d. h. eines allen Lebegeschöpfen, vielleicht der gesamten organischen Welt überhaupt, ohne Unterschied immanenten Triebes oder Dranges nach Wiederholung zu tun hat, der in diesen musikalischen Erscheinungsformen sich ebenso dokumentiert, wie er auch sonst immer und überall bei allen sonstigen Äußerungen — physischen wie psychischen, emotionellen wie intellektuellen — des tierischen und menschlichen Lebens zutage tritt.

Denn in der Tat bestätigt auch die biologische wie psychopathologische Forschung in gleicher Weise das Vorherrschen einer derartigen Tendenz zu rhythmischer, gleichmäßiger Wiederholung einer und derselben Bewegung, Handlung, eines und desselben Äußerungs-, Denk-, Emotionsaktes, kurz: zur Wiederholung eines und desselben Erlebnisses in gleichen rhythmischen Intervallen, und damit das Vorhandensein des Momentes der Rhythmik im Ablaufe des tierischen wie menschlichen physischen wie psychischen Lebens, — eines Momentes, dessen tiefstes Wesen im letzten Grunde wohl im tiefstinnerlichen Zusammenhang mit dem Rhythmus der physiologischen Funktionen der Blutzirkulation, des Herz-, Pulsschlages usw. zu suchen sein dürfte. Was zunächst die Tierwelt anbelangt, so hat schon Darwin auf die strenge Rhythmik hingewiesen, die in den akustischen Äußerungen der verschiedensten Tiere aller Tierklassen, von den niedersten Tierklassen angefangen bis zu den höchsten, zutage tritt: im Zirpen der Grillen und Zikaden ebenso wie im Quacken der Frösche, im Gackern der Hühner und Krähen der Hähne ebenso wie im Blöcken der Schafe und Brüllen der Rinder, ja sogar auch oft im Bellen der Hunde läßt sich dieses Prinzip der Wiederholung in ganz gleichen Zeiträumen, also der r h y t h m i s c h e n Wiederholung, genau so nachweisen wie bei den gleich im folgenden näher zu erörternden Äußerungen des Kindes, der Naturvölker und psychopathischen Individuen. Einen besonders prägnanten, schon der flüchtigsten Beobachtung der weitesten Kreise auffallenden und daher am populärsten und allbekanntesten gewordenen Ausdruck findet dieses Prinzip im Vogelgesang, für den diese streng rhythmische Stilisierung zusammen mit der Hand in Hand mit ihr

Digitized by Google

gehenden melodischen und tonalen Stilisierung (Verwendung bestimmter, rein musikalischer und als solche meß- wie nachweisbarer Tonstufen) sowie der Stilisierung sämtlicher übrigen gleichzeitig mit der die stimmliche Äußerung verursachenden Kehlkopfmuskelbewegung erfolgenden sonstigen Reflexbewegungen (der Extremitäten: tanzartige Schritte, Gebärden und Gestikulationen; der Gesichtsmuskulatur: Mienenspiel der Physiognomie, Mimik; der Thorax-, der Bauchmuskulatur usw.) charakteristisch ist, so daß im Vogelleben diese drei Äußerungsgebiete des rhythmischen Wiederholungsprinzips: Gesang, Tanz und Mimik zu einem unzertrennlichen, unteilbaren Ganzen zusammengewachsen sind. Bekanntlich faßt sie die Biologie daher auch unter dem gemeinsamen Namen der tierischen Bewerbungskünste, Balz- und Flugkünste, zusammen und führte sie Darwin auf eine einzige gemeinsame Wurzel: die sexuelle Brunft, zurück. Uns interessiert davon hier für die Betrachtung unseres Problems nur die Tatsache, daß für diesen Zustand höchster Ekstase und Entrücktheit, wie er in der tierischen Brunft verkörpert ist (man denke nur an den balzenden Auerhahn, der in seiner durch die Brunft ausgelösten Sinnlichkeitsraserei vollkommen blind und taub für alles andere, selbst herannahende Gefahren u. dgl. wird), das entscheidende Kriterium ein ganz bestimmter psychophysischer Habitus ist, der durch die Tendenz zur fortwährenden, rastlosen, in genau den gleichen Zeiträumen sich abspinnenden, also rhythmischen Wiederholung derselben Bewegungen, Gebärden, Rufe, Schreie usw. charakterisiert ist. Aber gerade der in Rede stehende Vogelgesang zeigt bereits auch eine Weiterführung und Entwicklung dieses Wiederholungsmomentes, insoferne neben der eben flüchtig skizzierten tiefsten Stufe desselben: der Wiederholung immer nur desselben e i n e n Schreies, e i n e n Lautes, e i n e n Tones usw., auch andere höhere Stufen formaler Entwicklung im Vogelgesang nicht nur anzutreffen sind, sondern sogar derart hervortreten, daß wir bei dem Worte ‚Vogelgesang' gerade in erster Linie an sie zu denken gewohnt sind, — Typen, die dadurch charakterisiert sind, daß die Wiederholung nicht mehr auf einen einzigen Schrei oder Ton beschränkt bleibt, sondern sich auf eine zu einer untrennbaren kleineren oder größeren

Digitized by Google

Gruppe zusammengeschweißte Mehrheit von Tönen: zwei, drei oder mehreren, bisweilen vielen: 20, 30 usw., erstreckt, in der also diese Töne zu einem Ganzen höherer Ordnung — wir bezeichnen solche Elemente musikalischer Gliederung in der Terminologie der Kompositionslehre je nach ihrer Ausdehnung und ihrem mehr oder minder abgeschlossenen Charakter als Motiv, Thema, Gang, Satz — zusammengeschmolzen sind, dem nach der psychologischen Fachausdrucksweise der Charakter der Gestaltqualität zuzusprechen ist. Das einfachste Beispiel dieser Wiederholung einer zu einem Motiv gewordenen Gruppe von Tönen — die Ornithologie und Biologie hat für diese Grundtypen des Vogelgesangs den Fachausdruck ‚Schlag' — ist der aus zwei Tönen, dem Motiv einer meist kleinen Terz, bestehende Kuckucksruf sowie der in der bekannten daktylischen Rhythmisierung sich haltende Wachtelschlag. Größere, tonreichere Motive sind schon die des Goldammerschlags, des Finken-, des Kohlmeisenschlags (‚Sitzida'), des Gurrens der Wildtaube, des Pirolrufes (‚Vogel Bülow') usw. Als letzte und höchste Stufe in der Entwicklung des Wiederholungsmomentes im Vogelgesang muß man jene Typen ansprechen, bei denen der Vogel nicht auf den Besitz eines einzigen und einzelnen solchen Motivs beschränkt bleibt, sondern deren mehrere, ja oft sehr viele produziert, so daß er aus diesem Schatz von Motiven beliebig bald das eine, bald das andere herausgreift, wobei dann gewöhnlich — oder wenigstens häufig — das einzelne Motiv zwei-, dreimal, bisweilen noch öfter wiederholt wird, bevor er ein neues Motiv anstimmt. Der Schlag der Singdrossel ist ein Schulbeispiel für diesen Typus: ein Motiv wird ein- oder zwei-, eventuell auch drei- oder viermal wiederholt, worauf sofort ein neues Motiv sich anschließt, das ebenso wiederholt wird, dann folgt ein drittes, ein viertes Motiv usw. Auch der berühmte Nachtigallenschlag gehört in diese Gruppe; er besteht aus einer größeren oder geringeren Anzahl von Strophen (d. h. eben den erwähnten Elementartongruppen: Motiven), deren jede rhythmisch wie melodisch ein anderes Motiv darstellt: je nachdem nun der einzelne Sänger einen größeren oder geringeren Schatz solcher ‚Strophen' besitzt, wird er größere oder geringere Abwechslung in seinem Gesang bieten, eine und die-

Digitized by Google

selbe Strophe weniger oft oder häufiger wiederholen. Ähnlich, wenn auch nicht so deutlich nach Strophen geschieden, ist das Kompositionsprinzip des Gesangs der Amseln, Schwarzplättchen, Grasmücken, Lerchen usw.

Wenn im Vorstehenden der Erörterung des Vogelgesangs ein für den Rahmen der vorliegenden Betrachtungen vielleicht unverhältnismäßig großer Raum gewidmet worden ist, so ist dies doch durch die enorme Wichtigkeit zu rechtfertigen, die das Zutagetreten des Wiederholungsprinzips im Vogelgesang für die Verfolgung unserer weiteren Untersuchung namentlich betreffs der Musik der Natur- und Halbkulturvölker, aber auch für das Verständnis der musikalischen Formen in der gesamten europäischen Musikgeschichte hat: denn — wie dies gleich hier vorweggenommen werden kann — die Betrachtung der Musik aller eben genannten Völker wird uns zeigen, daß die gesamte musikalische Formung sich bei ihnen nach denselben Prinzipien und sogar nach denselben architektonischen Gesetzen vollzieht, wie sie uns schon im Vogelgesang entgegengetreten sind. Bevor wir uns aber der phylogenetischen Betrachtung der Entwicklung des Wiederholungsmomentes zuwenden, sei noch ein flüchtiger Blick in ontogenetischer Hinsicht, also auf die hier in Betracht kommenden Äußerungen des Kindes, gestattet. Welche ungeheure Bedeutung in diesen, wie überhaupt im Leben des Kindes, der rhythmischen Wiederholung zukommt, mag hier nur mit einigen Schlagworten in Erinnerung gebracht und braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Schon der jedem Kinde innewohnende Drang zur Wiederholung einer und derselben Handlung (z. B. beim Spiel das Hinhalten und Wegziehen der Hand), derselben Frage (vergleiche das unermüdliche Fort- und Weiterfragen der Kinder, ohne auch nur die Antwort abzuwarten, aus bloßer Freude am Wiederholen der Frage, am rhythmischen Aneinanderreihen von Glied an Glied in der durch die erste Frage eingeleiteten Kette von Fragen), desselben Satzes oder derselben oft ganz sinnlosen, selbsterfundenen Worte, das bekannte, für das Kind charakteristische Wiederholen des wesentlichen Tenors des Wortlautes einer z. B. seitens des Lehrers an es gestellten Frage bei deren Beantwortung oder, wenn es beim Aufsagen eines auswendig gelernten Gedächtnis-

Digitized by Google

stoffes aus dem Geleise gerät, der Anfangspartie, das unermüdliche, wie eine Repetiermaschine rhythmisch-gleichförmig herableiernde Wiederholen derselben Worte und Phrasen bei den kindlichen ‚Abzähl'-Versen, Spielreimen, Tanzliedern, Auszählsprüchen u. dgl., — das alles sind Äußerungen und Erscheinungsformen des Wiederholungsmomentes, die man wohl als Symptome eines gewissen psychischen Automatismus, eines psychischen Trägheits- oder Beharrungsvermögens wird deuten dürfen, dessen letzte Wurzel man wohl ihrerseits in der Schwerfälligkeit und Langsamkeit des noch ungeschulten kindlichen Denkens, Apperzipierens, Fühlens usw., kurz: des gesamten, noch nicht zur vollendeten Funktionsfähigkeit des späteren reifen Menschen gelangten infantilen psychischen Lebens zu suchen haben wird. Dieser selbe Wiederholungsautomatismus tritt uns aber ganz unverhüllt auch noch beim erwachsenen Kulturmenschen entgegen, und zwar bei gewissen pathologischen Zuständen, so bei Verletzungen gewisser Gehirnpartien (z. B. durch Gehirnschüsse), wo die Patienten, bewußtlos darniederliegend, tagaus, tagein, stunden-, tage-, wochen-, monatelang wie aufgezogene Maschinen dieselbe Bewegung (z. B. drehendes Heben und Senken der Arme, Beine, in das Kissen bohrendes Zurückwerfen des Kopfes u. dgl.), dieselben Ausrufe, Schreie, Worte, Sätze u. dgl. wiederholen, ähnlich bei Idioten, Maniaken, Katatonikern, Paralytikern, Dementen, Hysterikerinnen usw., wo ebenfalls die rhythmische Wiederholung derselben Bewegungen, Gebärden, Worte, Sätze u. dgl. ein charakteristisches Symptom ihres Krankheitsbildes bietet, häufig auch noch — wie bei den eben genannten Katatonikern, Paralytikern, Hysterikern usw. — zu der Wiederholung, ähnlich wie bei den oben angeführten Beispielen aus der Tierwelt, eine krampfartig steife Stilisierung der ausgelösten Reflexbewegungen hinzukommt: seltsam geschraubte, komödiantenhaft-pathetisch deklamierende Redeweise, marionettenhaft steife, hölzerne Bewegungen, maschinenhaft gleichmäßig sich wiederholende schraubende, rollende, drehende, windende Körperverzerrungen u. dgl. Auch die Krankheitsgeschichte in geistiger Umnachtung zugrundegegangener Künstler, Dichter, Denker usw. (wie z. B. Hölderlins, Lenaus, Hugo Wolfs, Nietzsches —: ‚Mutter, ich bin dumm') liefert zu dem in Rede

Digitized by Google

stehenden Thema traurige Belegbeispiele; auch Ibsen hat wohl diese Erscheinung in der berühmten Schlußszene seiner ‚Gespenster' bei den Worten Oswalds („Mutter, gib mir die Sonne!") vor Augen gehabt. Daß übrigens auch im Leben des normalen Kulturmenschen dieses Wiederholungsprinzip in ähnlicher Weise wie bei den erwähnten pathologischen Zuständen zutagetreten kann, zeigen gewisse Ermüdungserscheinungen wie z. B. das bekannte, bei sogenannten ‚spiritistischen Séancen' u. dgl. so häufig gegen den Schluß zu auftretende Phänomen derselben fortwährend gleichmäßig-rhythmisch sich wiederholenden spiral- oder kreisförmigen Bewegung der die Kette bildenden Hände, des Schreibens derselben Worte, des Zeichnens derselben Linie u. dgl. Übrigens wäre noch zu untersuchen, ob nicht auch das Stottern, also eine analoge Wiederholung desselben Phonationsaktes, nämlich der Phonation derselben Konsonanten oder Vokale, beziehungsweise Silben oder Worte u. dgl., ebenfalls in diesem Zusammenhang wenigstens zum Teil anzuführen wäre.

In geradezu überwältigender Wucht und Macht zeigt sich nun aber endlich auch noch das Moment der Wiederholung auf einem Gebiet, das im Verlaufe dieser Ausführungen bisher schon mehrmals, aber bis jetzt immer nur flüchtig, gestreift wurde: auf dem Gebiete der Musik der Natur- und Halbkulturvölker bis tief in die Musik der orientalischen (und selbst noch abendländischen) Kulturvölker hinein. Und es ist sehr bezeichnend, daß uns die gleichen formalen Entwicklungsphasen, die uns in der Musik der Tiere wie des Kindes begegnet sind, auch hier wieder in derselben Reihenfolge entgegentreten: die Wiederholung eines und desselben Tones einerseits, die Wiederholung einer ganzen Phrase andererseits. Die Gesänge der tiefststehenden Naturvölker, wie z. B. der Weddas auf Ceylon, der Maoris, Papuas, vieler polynesischer Stämme u. dgl., bestehen fast ausschließlich nur aus der fortwährenden Wiederholung eines und desselben langausgehaltenen Tones, an die sich, durch heulendes und winselndes, glissandoartiges Ziehen der Stimme verbunden, die nächststehenden oberen und unteren Töne, ebenfalls fortwährend wiederholt und immer wieder neu intoniert oder lang ausgehalten, anschließen. Es ist ungemein bezeichnend, daß — zu

Digitized by Google

einer Zeit, wo noch nicht einmal die ersten Anfänge der vergleichenden Musikwissenschaft vorhanden waren und es noch niemandem in den Sinn gekommen war, die Gesänge der Naturvölker vom vergleichend-morphologischen Standpunkte aus zu studieren, geschweige denn, daß man auch nur die leiseste Ahnung und blasseste Vorstellung von deren Bau und Wesen gehabt hätte — zu dieser Zeit also schon die geniale Intuition eines Dichters den eben geschilderten musikalischen Typus als den der primitivsten, rohesten und tiefsten Anfangsstufe aller Musik erkannt und mit einer psychologischen Feinheit und Exaktheit beschrieben hat, die dem gewiegtesten Musikwissenschafter zur Ehre gereicht hätte. In seiner Novelle ‚Der arme Spielmann' gibt nämlich Grillparzer, um den gänzlichen Mangel an jeder musikalischen Begabung und die absolute musikalische Impotenz wie Gedankensterilität seines Helden zu charakterisieren, folgende Schilderung von dessen musikalischen Versuchen: ‚Ein leiser, aber bestimmt gegriffener Ton schwoll bis zur Heftigkeit, senkte sich, verklang, um gleich darauf wieder bis zum lautesten Gellen emporzusteigen, und zwar immer derselbe Ton, mit einer Art genußreichem Daraufberuhen wiederholt. Endlich kam ein Intervall. Es war die Quarte. Hatte der Spieler sich vorher an dem Klange des einzelnen Tones geweidet, so war nun das gleichsam wollüstige Schmecken dieses harmonischen Verhältnisses noch ungleich fühlbarer. Sprungweise gegriffen, zugleich gestrichen, durch die dazwischenliegende Stufenreihe höchst holperig verbunden, die Terz markiert, wiederholt, die Quinte darangefügt, einmal mit zitterndem Klang wie ein stilles Weinen, ausgehalten, verhallend, dann in wirbelnder Schnelligkeit ewig wiederholt, immer dieselben Verhältnisse, die nämlichen Töne. . . . Statt nach Sinn und Rhythmus zu betonen, hob er heraus, verlängerte er die dem Gehör wohltuenden Noten und Intervalle, ja nahm keinen Anstand, sie willkürlich zu wiederholen, wobei sein Gesicht oft geradezu den Ausdruck der Verzückung annahm.' Was Grillparzer hier von der ‚Musik' seines Helden sagt, könnte Wort für Wort, Satz für Satz in einer Schilderung der Musik der Naturvölker stehen und mit diesem Wortlaut für sie als eine ausgezeichnete Charakteristik zutreffen, und zwar speziell hinsichtlich der ersten Ent-

Digitized by Google

wicklungsstufe, der tiefsten und frühesten Phase: der durch die Wiederholung eines und desselben Tones charakterisierten. An diese nun schließt sich als zweite, morphologisch bereits höher stehende Stufe jene, für die die Wiederholung ganzer Sätze und musikalischer Phrasen charakteristisch ist. Wenn z. B. Lenz von den Eingebornen am Gabun berichtet, daß sie ihn bei seiner Ankunft umtanzten und umhüpften unter fortwährender Wiederholung der zum Tanze gesungenen Worte: ‚Der weiße Mann ist ein guter Mann, er hat uns Salz gegeben', oder wenn Baumann ganz analog von Tänzen der Bube auf Fernando Po berichtet, bei denen die Worte ‚der Haifisch beißt des Bube Hand' unzähligemale als Textunterlage der zum Tanze gesungenen, ewig wiederholten, kurzen Phrase von einigen wenigen Tönen wiederholt wurden, oder wenn weiters unter anderen Kapitän Kotzebue von dem Eskimo berichtet, der, auf dem Schiffshinterteil sitzend und unverwandt nach der Richtung seiner in der Ferne entschwindenden Heimat starrend, tagaus, tagein ununterbrochen eine und dieselbe kurze Phrase von einigen wenigen Tönen eintönig vor sich herleierte, so sind dies Erfahrungen, die seither durch hunderte und tausende Aufnahmen von Gesängen der Naturvölker bestätigt worden sind; man vergleiche z. B. nur die von Hornbostel publizierten Transkriptionen phonographischer Aufnahmen von Gesängen der Eingebornen auf Buka und Koromida (Salomoninseln)! Eben dieses zweite Stadium der Entwicklung des Wiederholungsmomentes bei den Naturvölkern, also der Wiederholung ganzer Tongruppen oder Motive, ist aber nun für die Betrachtung unseres Problems von besonderer Bedeutung, weil wir in ihm den Embryo aller musikalischen Konstruktion bei den Kulturvölkern zu erblicken haben. Zunächst tritt uns dieses selbe Konstruktionsprinzip bei den verschiedensten Halbkulturvölkern, so z. B. Wotjaken, Syrjänen, Mordwinen, Tscheremissen u. dgl. entgegen, wo ein und dasselbe kurze, oft nur sechs bis acht Töne umfassende Motiv litaneiartig unzähligemal zu immer neuen Textstrophen wiederholt wird. Dieses musikalische Litaneienprinzip, das genau so auch noch in den wundervollsten melodischen Gebilden des gregorianischen Chorals zutagetritt (das herrliche ‚Te deum laudamus', die Gesänge des Totenoffiziums u. dgl. sind

Digitized by Google

dafür prachtvolle Beispiele), liegt ebenso auch dem Maqamprinzip des heutigen arabisch-persischen Kulturkreises zugrunde, ähnlich wie es auch das Grundprinzip der unter anderen bekanntlich auch in der Bibel (Psalmen) häufig erwähnten, übrigens in ganz Vorderasien vom Altertum bis auf heute gebräuchlichen ‚Weisen' und der von ihnen abstammenden altgriechischen νόμοι bildet, beziehungsweise bildete. Das Wesen dieses Prinzips liegt bekanntlich darin, daß eine und dieselbe Gruppe einiger weniger Töne zu immer neuen Textworten immerwährend wiederholt wird, wobei die jeweils größere oder geringere Anzahl der neuen Textessilben der Anzahl der Töne des Motivs in der Weise angepaßt wird, daß je nach Erfordernis mehrere Silben auf einen und denselben mehrmals wiederholten Ton des Motivs untergebracht oder umgekehrt, wenn die Anzahl der Textessilben geringer als die der Töne des Motivs ist, mehrere Töne desselben als Melisma über einer Silbe angebracht werden. Genau dies ist übrigens auch die Technik, die uns, wie soeben vorhin erwähnt, auch im Litaneienprinzip des gregorianischen Chorals wie dem der oben angeführten Halbkulturvölker an der Wolga, am Ural usw. entgegentritt oder vielmehr, richtiger ausgedrückt: alle diese Formen — altorientalische Weisen, altgriechische Nomoi, arabisch-persische Maqamat, gregorianische Litanei usw. — sind nur aus einer einzigen, gemeinsamen Urwurzel hervorgegangen, sind nur lokal differenzierte Erscheinungsformen desselben Urprinzips und als solche daher alle miteinander im Grunde identisch (der Urausgangspunkt dürfte wohl in Vorderasien im grauesten Altertum, in einer archaisch-primitiven Litaneienform zu suchen sein). Auch das katholische Kirchenlied des Mittelalters zeigt bis tief in das 16. Jahrhundert hinein noch deutlich das Litaneienprinzip als Bauplan — man denke nur an Gesänge wie ‚Es sungen drei Engel ein süßen Sang' u. dgl. —; namentlich die sogenannten ‚Rufe' und ‚Schnitterhüpfel' sind typische Vertreter dieses Stils, der übrigens heute noch in gewissen Gattungen des europäischen Volksliedes, z. B. im kroatischen, mährischen, überhaupt vor allem im slawischen Volkslied, in etwas erweiterter Form aber auch in den Volksliedern und Tanzgesängen der Alpenbevölkerung — z. B. in den ‚G'stanzeln'

Digitized by Google

und ‚Schnadahüpfeln' (= ‚Schnitterhüpfel') — fortlebt. Die Strophe des heutigen Strophenliedes in der Kunst- und Volksmusik ist das letzte Überbleibsel dieses Litaneienprinzips.

Für die musikalische Entwicklungsgeschichte ist dieses Prinzip schon deshalb von unermeßlicher Bedeutung, weil aus ihm unmerklich ein zweites, überaus wichtiges musikalisches Konstruktionsprinzip hervorwächst, ohne das die Entstehung und Existenz aller europäischen Musik undenkbar ist: das der Variation. Indem nämlich eine und dieselbe Gruppe von Tönen unzähligemal wiederholt wird, infolge von Ermüdung, Unaufmerksamkeit, Fehlern in der Intonation u. dgl. aber allmählich und zunächst ganz unmerklich sich kleine Veränderungen der einzelnen melodischen und rhythmischen Details: Tonhöhe, Zeitwerte der einzelnen Töne u. dgl., einschleichen, bilden sich bei den späteren Wiederholungen allmählich immer größere Divergenzen heraus, so daß schließlich unter Umständen die letzten Wiederholungen ein gegenüber dem Anfangsmotiv ganz verändertes, bisweilen gar nicht mehr zu erkennendes melodisches und rhythmisches Gepräge tragen, also ein neues musikalisches Motiv, einen neuen musikalischen Gedanken oder Einfall darstellen können. So ergibt sich denn das entwicklungsgeschichtliche Paradoxon, daß durch fortwährende Wiederholung d e s s e l b e n Elements (Motivs) ein a n d e r e s, n e u e s entsteht: aus der Wiederholung die Variation hervorgeht. Schon die Epoche des gregorianischen Musikstils bietet Beispiele dieses Prozesses in Hülle und Fülle: die Entstehung der Sequenzen des 9. und 10. Jahrhunderts z. B., die aus der Unterlegung neu gedichteter Textesworte unter gregorianische Weisen und deren bei fortschreitender Entwicklung immer kühneren, freieren und ungebundeneren Variierung, Überarbeitung und Umarbeitung hervorgingen, bis schließlich auf diesem Wege ganz neue Weisen zustandekamen, — schon die Entstehung dieser Gesänge also, die übrigens noch überaus deutlich und klar das Litaneienprinzip als Konstruktionsmodell aufweisen (man erinnere sich z. B. an die allerdings spätere prachtvolle Totensequenz ‚Dies irae' des Thomas a Celano!), ist ein klassisches Schulbeispiel für den eben angedeuteten Entwicklungsgang. Ein zweites frappantes Beispiel der überwältigenden Bedeutung des Wiederholungs-

Digitized by Google

und Variationsmomentes ist die Entstehung der Mehrstimmigkeit seit zirka dem 12. Jahrhundert: so schwer es für einen Menschen unserer Zeit auch vorzustellen ist, so ist und bleibt es doch Tatsache, daß die Menschen jener Zeit so ganz außerstande waren, zu einer gegebenen Stimme eine zweite, eine dritte, eine vierte hinzuzuerfinden, daß sie, um dem sich einstellenden Bedürfnis nach einer solchen zu genügen, dies nicht anders zu bewerkstelligen vermochten, als daß sie in diesen anderen, neuen Stimmen den Gang der gegebenen ersten wiederholten und deren Linie nachzeichneten, wobei allmählich in ganz ähnlicher Weise wie bei dem vorhin geschilderten Prozeß der Variierung auch hier allmählich die wörtliche, das ist tonale Wiederholung durch eine immer freier variierte Nachzeichnung verdrängt wurde, bis schließlich diese ursprünglich aus bloßer Wiederholung oder Nachzeichnung (Nachahmung, Imitation!) der ersten Stimme hervorgewachsenen neuen Stimmen das Bild einer vollkommen neu erfundenen melodischen Linie darboten. Die gesamte Entwicklung der Mehrstimmigkeit (Discantus, Contrapunctus) bis tief ins 15. Jahrhundert hinein ist eine einzige Illustration zu diesem Satze; man sehe sich nur z. B. die Kompositionstechnik der Tridentiner-Codices auf diesen Gesichtspunkt hin an! Aber auch in der Musikentwicklung seit dem 15. Jahrhundert spielt das Moment der Wiederholung noch eine unglaublich wichtige Rolle; man erinnere sich z. B. nur an die Entstehung der Suite aus der variierenden Wiederholung der Melodie des Reigens im Nachtanz (Proportz), an die zahlreichen musikalischen Tanzformen (Amener, basses dances, Bergamasco, Passamezzo, Passacaglia, Ciacona usw.), deren charakteristisches Kriterium die stereotype Wiederholung einer und derselben Figur, einer und derselben Gruppe derselben Töne, meist im Basse, ist, während die übrigen Stimmen über dieser gleichmäßig unverändert wiederholten Baßfigur selbständig ihren Weg weitergehen! Übrigens sind schon im Mittelalter, in der Zeit der Troubadours, Trouvères und Minnesinger, die Formen der Ballata und des Rondeaus (Rondellus), Virelais, Radels u. dgl. mit ihrer stereotypen Wiederkehr eines und desselben Teils im Wechsel von copla (couplet), bezw. piedi und refrain (ritornello, ripresa) Vorläufer dieses selben, später

Digitized by Google

in den eben erwähnten Tanzformen konsequent durchgeführten und ausgestalteten Prinzips, das bekanntlich auch noch im 17. und 18. Jahrhundert namentlich im Rondeau, im Da-capo-Teil der Arien und des ersten Teils der Sonatenform, in der Wiederkehr des ersten Teils der dreiteiligen Liedform und aller nach diesem Prinzip gebauten Tanz- sowie sonstigen Formen bis ans Ende der Wiener Klassikerepoche eine dominierende Rolle spielte und noch weit darüber hinaus bis an die Schwelle der unmittelbaren Gegenwart sich in Geltung erhielt. Und was ist die Imitation, was ist die Beantwortung des Hauptthemas (Führer, Dux) durch das Gegenthema (Gefährte, Comes) in der Fuge, was ist die Verschiedenheit dieser Beantwortung als tonale oder reale Beantwortung anderes als abermals eine variierende Ausnutzung des Wiederholungsmomentes? Aber damit ist die Bedeutung des Wiederholungsmomentes als musikalisches Konstruktionsprinzip noch lange nicht erschöpft. Wenn es, wie wir soeben gesehen haben, für die architektonische Gliederung im großen, für den Aufbau ganzer geschlossener Formen das Konstruktionsprinzip abgab, so bewährte es sich andererseits auch in der Binnenstrecke der melodischen Gliederung, für die Weiterführung und das Ausspinnen des melodischen Fadens, als unschätzbares, unentbehrliches Kunstmittel, insoferne es in der Wiederholung eines und desselben Motivs, einer und derselben melodischen Phrase auf einer oder mehreren der nächst höheren oder tieferen Tonstufen das vorzüglichste und lange Zeit beliebteste Handwerkszeug zur logischen Fortspinnung des musikalisch-melodischen Fadens lieferte: die Sequenz- oder Rosalienfigur. Welche ungeheure Verbreitung und Bedeutung dieses Kunstmittel in der Musik vom 16. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts besaß, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden; wenn man an musikalische Gebilde, wie z. B. die ‚Kreisleriana' von Schumann (vor allem Nr. 1 und 2) mit ihrer fast einzig und allein nur auf dem Wiederholungsmoment und der Sequenz: dem Herum- und Überwälzen eines und desselben Motivs auf die verschiedensten Tonstufen beruhenden Kompositionstechnik denkt, oder die ganz gleichartige, riesenhafte Ausbeutung und Verwertung desselben Konstruktionsprinzips bei Wagner (besonders

Digitized by Google

im ‚Tristan', in den ‚Meistersingern' und ‚Nibelungen' — z. B. im ‚Walküren'-Vorspiel, im ‚Feuerzauber', im ‚Rheingold'-Vorspiel, im ‚Waldweben', Vorspiel zum dritten Akt ‚Siegfried', im Walkürenritt u. dgl. —, aber auch sonst, z. B. im ‚Holländer'-Vorspiel) vergleicht, wenn man schließlich dazu weiter noch, als Beispiel aus noch späterer Zeit, die gesamte Musik Griegs (vor allem die ‚Peer Gynt'-Suite I, Nr. 1, 2 und 4 — ‚Morgenstimmung', ‚Ases Tod', ‚In der Halle des Bergkönigs') heranzieht, die überhaupt fast nur aus der unerschöpflichsten Verwendung des in Rede stehenden Kunstmittels sich aufbaut, dann wird man sich erst voll und ganz darüber klar, welche ungeheure Tragweite in der Entwicklungsgeschichte des musikalischen Denkens für dessen Entfaltung dem Momente der Wiederholung zukommt.

Und damit sind wir bei jenem Punkte angelangt, wo die Betrachtung unseres Problems anfängt, weit über den Rahmen der einzelnen, bisher von uns ausschließlich betrachteten Kunst: der Musik, hinüberzugreifen in das unermeßlich weite Bereich der Psychologie alles menschlichen, geistigen Schaffens überhaupt, — also der Kunst-, Völker- und Sprachpsychologie insbesondere. Es ist sehr bezeichnend, daß schon am Beginne des 18. Jahrhunderts der Menschheit eine Ahnung von der tiefen psychologischen Bedeutung des in der Rosalienfigur zutage tretenden Wiederholungsmomentes aufzudämmern beginnt: wenn Mattheson die Sequenz oder Rosalie als die ‚Eselsbrücke' des Komponisten bezeichnet, um damit anzudeuten, daß die ausschließliche Verwertung dieses Prinzips als einziges Konstruktionsmittel als ein Zeichen von Ideenarmut oder Denkfaulheit anzusehen sei, und wenn auch wir Heutigen im allgemeinen eine übermäßige Anwendung dieses Kunstmittels ebenfalls in dem gleichen Sinne wie Mattheson zu deuten leicht geneigt sind, wenn weiters die Musik der Gegenwart in bewußter, direkt feindseliger Abkehr von diesem Konstruktionsprinzip jede Wiederholung in jeglicher Form, sei sie auch wie immer — auf derselben Tonstufe oder andern, die Wiederholung einer ganzen Phrase oder einzelner Töne — ängstlich perhorresziert, dann drängt sich von selbst die Frage auf, wie vom entwicklungspsychologischen Standpunkte, vom Gesichtspunkte der Entwicklungsgeschichte

Digitized by Google

der menschlichen Psyche und ihrer Funktionen: des Denkens, Fühlens, Empfindens usw. aus dieses in der Musik so allmächtig herrschende Wiederholungsmoment zu werten sei, ob wir in ihm ein vollwertiges Ausdruckssymptom des gegenwärtigen Entwicklungsstandes des europäischen Kulturmenschen des 20. Jahrhunderts zu erblicken haben oder ob wirklich die vorhin angeführten Meinungen mit ihrer geringschätzigen Beurteilung der Rosalie — und damit des Wiederholungsprinzips überhaupt — im Rechte sind, so daß wir also in letzterem das Symptom einer rückständigen Entwicklungsphase wenigstens in unserem musikalischen Denken und Fühlen vor uns hätten.

Und hier ist es nun die vergleichende Heranziehung der analogen Phänomene auf den übrigen Gebieten geistigen Schaffens, vor allem aber auf dem der Sprache und Dichtung, die ein überraschendes Licht auf unser Problem fallen läßt. Es zeigt sich nämlich, daß auch auf diesen Gebieten sich frappante Parallelerscheinungen zu den bisher auf dem Gebiete der Musik betrachteten Phänomenen nachweisen lassen, und zwar sowohl ontogenetisch als phylogenetisch. Was zunächst die Sprache des Kindes anbelangt, so ist bekanntlich eines der Hauptkriterien derselben die fortwährende Wiederholung derselben Worte, Laute, Sätze usw., — ganz so, wie dies auch beim kindlichen Gesange der Fall ist. Speziell die Wiederholung der für gewisse Vorstellungen oder Begriffe vom Kind spontan erfundenen oder aus der unvollständigen Apperzeption der von der Umgebung gehörten Worte, bezw. mangelnden Übung der Sprechwerkzeuge heraus gebildeten Laute ist bekanntlich ein Hauptkriterium; man denke an Bildungen wie ham ham, bapi bapi, heidi heidi, lu lu, gaki gaki u. dgl. (Hieran schlössen sich dann die aus bewußter, absichtlicher Nachahmung hervorgegangenen onomatopoetischen Lautbildungen wie mu mu, wau wau, miau miau usw.) Und auch später, wenn das Kind bereits so weit ist, sich mit seiner Umgebung in deren Sprache verständigen zu können, ist es bekanntlich ein wesentlicher infantiler Charakterzug, dieselben Worte, Sätze u. dgl. unermüdlich in spielerischer Weise, dazu singend, tanzend, hüpfend usw. zu wiederholen, ganz ähnlich, wie wir dies oben an den von Lenz, Baumann,

Digitized by Google

Kotzebue usw. beschriebenen Gesängen primitiver Völker beobachten konnten. Und damit sind wir auch schon bei der phylogenetischen Betrachtung: der der Sprache der Naturvölker, angelangt. Bekanntlich ist bei diesen, ganz ähnlich wie in der Kindersprache, die Wiederholung desselben Lautkomplexes: derselben Silben, Worte u. dgl. — ate ate, oku oku, anga anga — ein typisches Symptom, wie dies zahllose Beispiele solcher primitiver Sprachen (z. B. der Neger-, der polynesischen, australischen, amerikanischen Indianersprachen, auch noch des Malayischen usw.) zur Genüge dartun. Aber daß wir es hier nicht bloß mit rein lokal und durch spezielle topographische Verhältnisse bedingten, bloß auf gewisse Naturvölker beschränkten Phänomenen zu tun haben, sondern mit einem allgemeinen Entwicklungsgesetz, demzufolge allüberall in der gesamten Menschheit auf den frühesten Entwicklungsstufen die gleiche Erscheinung der Wiederholung derselben Lautelemente auftritt, ganz so, wie wir dies beim Kinde gesehen haben, dafür ist der beste Beweis die Tatsache, daß bekanntlich auch in den Sprachen der Kulturvölker vom Altertum bis in die Gegenwart herein noch deutliche Reste und Spuren dieses Phänomens erhalten geblieben und deutlich nachweisbar sind, und zwar ohne Unterschied der Rassen, in den hamitischen und semitischen Sprachen ebenso wie in den arischen. Nur einige Beispiele statt vieler möglicher anderer! Im Altägyptischen: nhmhm brüllen (Wurzel: hm), nḏḏḏd bleiben (Wurzel: ḏd), ngśgś überquellen, überlaufen (Wurzel: gś), nḏḥḏḥ (Wurzel: ḏḥ), śdɜdɜ zittern (von śdɜ), gbgb (von gbj schwach sein), ršrś (vonršw sich freuen), wɜḏɜḏ grünlich sein (von wɜḏ grün sein), kmkm schlagen (von km) usw. Im Äthiopischen: hamalmala grün sein (Wurzel: mal), fadfada im Überfluß vorhanden sein (Wurzel: fad), šɜšɜ unersättlich sein (Wurzel šɜ), adelaḳlaḳa er hat gewankt oder wanken gemacht, wurde erschüttert (Wurzel: laḳ) usw. Im Armenischen: hojd hojd, geragur, wachwachaji. Im Persischen: gonagon verschieden, allerlei, debdebe usw. Schon hier kann man bemerken, daß die Reduplikation der Wurzel häufig die Tendenz einer besonderen Betonung, sozusagen Unterstreichung des Sinnes des Grundwortes, eines Hervorhebens seiner Bedeutung, einer Steige-

Digitized by Google

rung seines Intensitätsgrades, also die Bedeutung des ‚gar sehr', ‚überaus', kurz des Superlativischen, in sich schließt. Schon die vorhin angeführten Beispiele aus dem Äthiopischen und Armenischen scheinen in diesem Sinne aufzufassen sein: fadfada im Überfluß vorhanden sein, šəšə unersättlich sein, hojd hojd sehr (vgl. übrigens die gleiche Bedeutung der Wiederholung eines Wortes im heutigen Italienischen: pian piano, molto molto, poco poco, cosi cosi). Im Altägyptischen hat die Reduplikation der Wurzel häufig den Sinn einer sich wiederholenden Bewegung oder länger andauernden Tätigkeit, Arbeit u. dgl., daher dann wohl auch einer stationär gewordenen ursprünglichen Tätigkeit, d. i. also eines Zustandes, einer Eigenschaft, Farbe, eines Klanges oder des Instrumentes, mit dem dieser Klang hervorgebracht wird: z. B. kmkm (im Koptischen zur Bezeichnung für Trommel geworden), ḏada(t) (žaža[t], Harfe, vgl. dze dze an der ostafrikanischen Küste und auf Madagaskar), sššt (seschescht, das Sistrum) usw. Analog auch im Hebräischen: schalscheleth (eine zitternde Stimmbewegung, Triller) und Tseltselim (ein aus mehreren an einem gemeinsamen Gerüst aufgehängten Glöckchen bestehendes Musikinstrument bei der Tempelmusik), wobei allerdings letzteres Wort — ganz ähnlich wie auch das persische debdebe, grusinisch: dabdaba, Trommel — als rein onomatopoetische Klangnachahmung aus der uns hier interessierenden Kategorie archaisch-infantiler Urreduplikationen als nicht streng dazugehörig auszuscheiden sein mag. (Wie leicht übrigens Worte als scheinbare Onomatopoetica irrtümlich auf die Nachahmung des Klanges zurückgeführt werden können, ohne in Wirklichkeit daraus entstanden zu sein, zeigt das vorhin angeführte Beispiel der Herkunft des koptischen kemkom Trommel aus dem altägyptischen kmkm schlagen.) Schon im Altägyptischen kann man weiters auch schon das gelegentliche Hinzutreten einer Kausativ- oder Iterativbedeutung bei diesen Reduplikationen beobachten (so z. B. kausativ: śnfḫfḫ von fḫ lösen, śnḫbḫb von ḫb, iterativ: śdədə zittern), welche letztere Bedeutung übrigens auch schon für die vorhin angeführten Beispiele wədəḏ, ršrš, gbgb usw. zutrifft. Schließlich sind im Altägyptischen noch eine ganze Reihe von Wortbildungen nachzuweisen, die sich deutlich als

Digitized by Google

spätere Verkürzungen ursprünglich alter reduplizierender Formen erweisen lassen, so z. B. ʿhʿ (= aha stehen), nḫn jung sein, grg Fallen stellen, sḫs laufen u. dgl. Ist es bei den hamitischen und semitischen Sprachen vorzugsweise die Iterativbedeutung, die sich mit der Wurzelreduplikation zu verbinden pflegt, so ist es in den indogermanischen Sprachen vor allem die perfektische Bedeutung, die dadurch zum Ausdruck kommt. Noch im vedischen Sanskrit wird bekanntlich das Perfekt oft noch durch die einfache Wiederholung des Wurzelbegriffs gebildet: cara cara, cala cala: im weiteren Gang der Entwicklung wird dann diese Wiederholung der ganzen Wurzel allmählich abgeschwächt und abgekürzt zur Reduplikation der Anfangslaute, z. B. Stamm: pac kochen, Perfekt: papâca. Dies ist der Stand, der uns bekanntlich auch noch in der griechischen und lateinischen Perfektbildung durch Reduplikation begegnet. Aber auch von dieser Bedeutungsnuancierung bei Verben ganz abgesehen, spielt die Wiederholung des Stammes oder der Wurzel auch bei der Nominalbildung in den Anfangsstadien der Sprachentstehung der Menschheit genau dieselbe Rolle wie in der Kindersprache; und vor allem sind es bezeichnenderweise bekanntlich die Patronymica und Bezeichnungen der nächsten Familienmitglieder, also vor allem der Eltern, in denen diese urarchaisch-infantile Wiederholung das sprachschöpferische Prinzip ist. Man wird in dieser Hinsicht direkt von einer Urepoche des Infantilismus in der Entwicklungsgeschichte der Sprache sprechen dürfen oder vielmehr müssen. Alle Bezeichnungen von Vater, Mutter, u. dgl. — wie baba, atta, dada, deda, mama, ummu, em u. dgl., auch Verwandtenbezeichnungen wie im Germanischen das Wort ‚Muhme' [1] — gehören dieser Urkindersprache der Menschheit an und sind natürlich nichts anderes als die durch die ersten schüchternen Lippenbewegungsversuche und dazwischen eingeschobenen Phonationsstöße entstandenen frühesten Lautgebilde der infantilen Sprache der Urmenschheit. Und so wie bei den ersten Sprech-

[1] Herrn Universitätsprofessor Dr. Rudolf Much, dessen freundlicher Mitteilung ich dieses Detail verdanke, bitte ich, hiefür an dieser Stelle meinen besten Dank für seine Liebenswürdigkeit entgegennehmen zu wollen.

Digitized by Google

versuchen und Lautäußerungen des Kindes das in letzter Linie gewiß natürlich auf gewisse psychophysiologische Reizzustände zurückgehende und durch sie ausgelöste Wiederholungsmoment das gestaltende Formprinzip ist, genau so zeigen uns also auch die frühesten Sprechversuche der Urmenschheit, so wie sie in den Uranfängen der Sprache und deren ältesten, noch aus grauester Urzeit in die Gegenwart herübergeretteten Rudimenten und Resten sprachlicher Urgebilde noch nachweisbar sind, dasselbe Prinzip in der gleichen Rolle.

Aber so wie in der Entwicklungsgeschichte der Kindersprache wie auch in der Musik an jene erste, tiefste und roheste Urphase der Wiederholung eines und desselben Lautes, Tones, Wortes u. dgl. als zweite Phase sich die der Wiederholung ganzer Laut-, Ton-, Wortgruppen usw., also ganzer Motive, Phrasen, Sätze u. dgl. schließt, genau so ist auch in der Entwicklung der menschlichen Sprache der gleiche Entwicklungsgang und dieselbe Reihenfolge der gleichen Entwicklungsepochen nachweisbar. Das Material für diesen Nachweis liefert uns die Literaturwissenschaft in dem Schatz von sprachlichen und dichterischen Ausdrucksformen, die im Verlaufe der Kulturgeschichte in den Literaturen der verschiedensten Völker und Zeiten vom grauesten Altertum an bis in die Neuzeit, ja Gegenwart herein aufgetreten und erhalten geblieben sind. Was zunächst die Wiederholung ganzer Wortgruppen, Sätze u. dgl. anbelangt, so sei vor allem auf jene Formelhaftigkeit verwiesen, die immer und überall in allen Kulturen bei den verschiedensten Völkern und zu den verschiedensten Zeiten als das wesentlichste Hauptmerkmal archaischen Ursprungs nachweisbar ist: in den altägyptischen, sumerischen, babylonisch-assyrischen Dichtungen ebenso wie in der Bibel, den Veden und dem Schiking, in den altmexikanischen Götterhymnen ebenso wie in den Upanishads und altarabischen Gedichten, in altpersischen Keilinschriften ebenso wie im Avesta und Schahname des Firdusi, in den Makamen des Hariri ebenso wie im Koran und bei den persischen Lyrikern, bei Homer (man erinnere sich nur an die ständige Wiederkehr typischer Epitheta ornantia oder die wort- und silbengetreue Wiederholung oft ganzer langer Par-

Digitized by Google

tien von 20, 30 oder noch mehr Versen!) ebenso wie im Nibelungenlied und in der Edda, im altesthnischen Nationalepos Kalewipoeg ebenso wie im finnischen Kalewala und in den altfinnischen Runen- und Zauberliedern (Runolaulua), in altserbischen Heldenliedern, überhaupt in den epischen und lyrischen Gesängen der verschiedenen slawischen Stämme, ebenso wie in georgischen, mingrelischen u. dgl. Dichtungen. Welche ungeheure Rolle im altgermanischen Leben, Denken und Dichten diese auf der Wiederholung ganzer Laut- oder Wortgruppen, Sätze oder mindestens einzelner Klangelemente: bestimmter Laute (Konsonanten, Vokale) oder Silben beruhende Formelhaftigkeit spielte, sei nur durch den Hinweis auf die unbeschränkte Herrschaft des Alliterations-, bezw. Assonanzmomentes in der Edda und den altskandinavischen Dichtungen überhaupt als einziges und ausschließliches formendes und gestaltendes Prinzip, auf die Formelhaftigkeit im deutschen Rechtsleben: seinen Weistümern, Rechtssprüchen u. dgl., in den mittelalterlichen Urkunden, Regesten, Chroniken u. dgl., wie schließlich auf die zahlreichen, noch bis auf heute fortlebenden alliterierenden, bezw. assonierenden Formeln wie ‚Gut und Blut', ‚Stock und Stein', ‚Kind und Kegel', ‚Mann und Maus', ‚Stumpf und Stiel', ‚Sack und Pack' usw. kurz in Erinnerung gebracht. Ganz analog kam auch im griechisch-römischen Altertum dieser Formelhaftigkeit — man vergleiche als Zeugen dessen nur unter anderem die sogenannten ‚Klauseln' in der Sprache der antiken Redner, Geschichtsschreiber, Dichter usw., als deren letzter Überrest noch der ‚cursus' im gregorianischen Choral fortlebte — eine ganz ungeheure Bedeutung zu, wie man ihr übrigens genau so auch bei den großen orientalischen Kulturvölkern des Altertums begegnet, ebenso wie übrigens nicht anders auch später im europäischen Mittelalter bei sämtlichen Kulturvölkern des Abendlandes bis auf die Gegenwart herein bei feierlichen Anlässen des öffentlichen wie Privatlebens usw. Wie tief diese auf dem Moment der Wiederholung basierende Formelhaftigkeit in dem Denken der alten Kulturvölker eingewurzelt war, wie sie namentlich bei ihren Versuchen, sich in die Höhen rein abstrakten, also philosophischen Denkens aufzuschwingen, die unentbehrliche Krücke und Stütze ab-

Digitized by Google

geben mußte, auf die gestützt das noch ungeschulte, schwerfällige und langsame Denken dieser frühen Menschheit sich ganz langsam und mühsam von Begriff zu Begriff, d. i. also — im sprachlichen Ausdruck — von Wort zu Wort, Satz zu Satz emporarbeitete, sozusagen: emporräckelte, illustriert am besten das überaus schwerfällige, mühsam in endlosen Wiederholungen sich vorwärtsarbeitende formelhafte Denken in den Upanishads oder den buddhistischen heiligen Schriften (man denke z. B. an das Formelwesen der Predigten und Lehren Buddhas mit ihrer weitschweifigen, umständlichen Wiederholung aller früheren Glieder einer logischen Schlußkette beim Hinzutreten eines neuen Gliedes!); auch die bekannte Dichotomie in der sokratischen Argumentationstechnik der platonischen Dialoge ist wohl ein Überbleibsel dieser archaischen Schwerfälligkeit aus der Frühzeit menschlichen Denkens. Von dieser primitiven, bezw. archaischen Wiederholung derselben lautlichen Elemente (denn die Wiederholung desselben Gedankens führt naturgemäß als zu ihrer notwendigen Konsequenz zur Wiederholung des lautlichen Ausdrucks für diesen selben Gedanken, also zur Wiederholung derselben Artikulationselemente: Laute, Silben, Worte, Sätze) finden sich nun in der Dichtung aller Völker und Zeiten, der Natur- wie der Halbkultur- und Kulturvölker, zahllose Reste und Spuren: von Alliteration, Assonanz, Reim usw. — von denen gleich im folgenden noch ausführlicher die Rede sein wird und in denen das Hereinspielen des Variationsmomentes in das Wiederholungsprinzip zutage tritt — angefangen über die Wiederholung einzelner Worte und Phrasen bis zur Wiederholung ganzer Sätze und Satzglieder: Kehrreim, Refrain, Kettenreim. Wenn z. B. in der malayischen Dichtung das Fortspinnen des gedanklichen Fadens in der Weise erfolgt, daß stets der zweite und vierte Vers der einen Strophe als der erste und dritte der nächstfolgenden wiederkehrt — man erinnere sich an die Nachbildung dieser Formen unter anderem z. B. in Chamissos ‚Gedichte in malayischer Form'! —, so haben wir hier nichts anderes vor uns, als was uns — allerdings in bereits mehr abgeschwächter, verfeinerter und vergeistigter Weise — in analogen späteren Formen der europäischen Kunstdichtung (vor allem der Romanen): im

Digitized by Google

Triolet, im Cancion, in der Glosse u. dgl. entgegentritt; und schließlich, was ist das Prinzip der Reimstellung in den Formen der Ottave, Siziliane, Terzine, Sestine, Dezime, des Sonnetts usw. anderes als dasselbe Wiederholungsmoment: die Wiederholung desselben Klanges (aber, wie bereits vorhin betont, allerdings verfeinert und abgeschwächt, insoferne sie hier auf den Gleichklang von Silben — Reim — beschränkt ist)? Das getreueste, am wenigsten veränderte und abgeschwächte Abbild der archaischen und primitiven Wiederholungsformen ist der Refrain, wie dies schon sein Name — provenzalisch: refrim ‚Widerhall' — zum Ausdruck bringt. (Vgl. übrigens die analoge Bezeichnung ‚ripresa', bezw. ‚ritornello' für den stets unverändert wiederkehrenden Teil im Bau des rondellus und der ballata.)

Wir sehen also, wie in vollster Übereinstimmung mit dem analogen Entwicklungsgang in der Musik auch in Sprache und Literatur die gleichen Entwicklungsphasen und Erscheinungsformen des Wiederholungsmomentes uns entgegentreten: der Wiederholung desselben Tones entspricht die Wiederholung derselben Laute, der einer ganzen Tongruppe — Motiv — die ganzer Worte, der ganzer musikalisch-architektonischer Glieder die ganzer Sätze und Verse. Unsere heutige Strophe in der Dichtung ist so der letzte Überrest des alten Litaneien- und Weisen-, des altorientalischen Maqamprinzips, und in der Wiederholung desselben Klanges, wie sie der Reimfolge der oben erwähnten romanischen Strophenformen als gestaltendes Prinzip zugrunde liegt, tritt dasselbe Moment zutage, das in der Musik zu analogen Gebilden wie den Rosalien, Sequenzen u. dgl. geführt hat. Aber diese Parallelentwicklung läßt sich auf beiden Gebieten auch noch weiter bis in nähere Einzelheiten verfolgen. Wir sahen oben, daß in der Musik bei der Wiederholung einer und derselben Phrase, wie sie dem Litaneienprinzip zugrunde liegt, durch unabsichtliche, ganz unmerkliche Veränderung kleinster und kleinerer Details allmählich neue Gebilde entstehen und so das Wiederholungsmoment ganz automatisch in das Variationsmoment übergeht; auf späteren Stufen der Entwicklung: beim Kulturmenschen und in der Kunstmusik, wird dann dieses zunächst rein erfahrungsgemäß und unbeabsich-

Digitized by Google

tigt sich einstellende Gestaltungsprinzip bewußt und absichtlich aufgegriffen und planmäßig zur Gewinnung neuer musikalischer Gedanken verwendet: die Variationsform unserer Kunstmusik ist der Niederschlag des planmäßigen, bewußten und absichtsvollen Strebens, auf rein rationellem Wege, methodisch und systematisch durch in kleinen Details fortwährend verändernde Wiederholung zu neuen musikalischen Einfällen, Gedanken, Gebilden und Gestaltungen zu gelangen. Es ist nun sehr bezeichnend, daß genau dieses selbe Stadium des Überganges des Wiederholungs- in das Variationsmoment uns in analogen Erscheinungsformen auch in der Sprache und Literatur begegnet, und auch hier mit derselben entwicklungsgeschichtlichen wie artistisch-methodischen Tendenz. Der Kern- und Ansatzpunkt des Variationsmomentes in Sprache und Literatur liegt in der ursprünglich natürlich ganz unbeabsichtigten, später aber (auf höheren Entwicklungsstufen als denen der Naturvölker) spielerisch und artistisch verwerteten Wiederholung derselben Laute (Konsonanten, Vokale) oder des gleichen Klanges (einer ganzen Silbe, Lautgruppe u. dgl.) mit Veränderung einiger kleiner Details, also z. B. bei Wiederholung desselben Konsonanten Veränderung der begleitenden Vokale — Urwurzel der Alliteration — oder analog bei Wiederholung desselben Vokales Veränderung der begleitenden Konsonanten — Urwurzel der Assonanz — oder endlich bei Wiederholung desselben Klanges, einer ganzen Lautgruppe, Veränderung der Anfangsbuchstaben der betreffenden Silbe — Urwurzel des Reims — oder sonst des einen oder anderen Lautes in der im übrigen sonst gleichbleibenden Lautgruppe — Urwurzel des Wortspiels. Natürlich ist auch für alle diese Erscheinungen in letzter Linie der Urgrund in rein psychophysiologischen Momenten, der eingangs dieser Betrachtungen erwähnten Tendenz aller organischen Substanz zur rhythmischen Innervation, also zur gleichförmigen Wiederholung der durch äußere oder innere Reize ausgelösten Reflexbewegungen einerseits, der durch zufällige oder absichtliche Veränderungen der den Ausdruck bedingenden Begleitumstände andererseits zu suchen. Wenn z. B. der Säugling Lautbildungen wie baba, mama, dada u. dgl. produziert, so ist für diese wie auch längere ähnliche Bildungen wie lala-

Digitized by Google

lala, mamamama, bababaha, dadadada u. dgl. ganz offenkundig genau so das soeben ersterwähnte Moment entscheidend, wie andererseits kleine Änderungen z. B. der Vokalisierung: babä, mamä, dade, deda usw. aus dem zweitangeführten Moment zu erklären sein werden. Auch das Stottern ist ebenfalls wieder in diesem Zusammenhang heranzuziehen, insoferne in ihm dieser eben erwähnte psychophysiologische Automatismus der rhythmischen Innervation ausgelöster Reflexbewegungen genau so wie beim Lallen des Säuglings zutage tritt; und daß das Stottern, von den direkt pathologischen Fällen abgesehen, auch beim gesunden Normalmenschen bekanntlich im Zustande heftigster Erregung, Überraschung und Fassungslosigkeit auftreten kann, zeigt, daß dieser psychophysische Automatismus der Wiederholung spontan in Funktion tritt, wann und wo immer das Bewußtsein und der Wille für kürzere oder längere Zeit — Augenblicke oder Sekunden (wie beim Stottern aus Überraschung und Fassungslosigkeit), Sekunden oder Minuten (in heftigster Erregung und Leidenschaft), Stunden, Tage, Wochen oder Monate (in pathologischen Zuständen: bei Hysterikern, Katatonikern, Manikern, Verletzung gewisser Gehirnpartien u. dgl.) — in der Psyche die Führung verliert. Für die naive Beobachtung und populäre Auffassung stellt sich dies dann in dem Lichte dar: w e i l der Beobachtete im Zustande der Überraschung, Fassungslosigkeit, des ‚Außersichseins', w e i l seine Psyche also aus dem Gleichgewichte geraten ist, d e s h a l b stottert er, bezw. stellt sich bei ihm das Phänomen der automatischen, rhythmischen Wiederholung ein. In Wirklichkeit ist es natürlich gerade umgekehrt: w e i l bei dem Beobachteten der bei ihm wie bei jedem Lebewesen latent vorhandene, aber im normalen Zustande von Bewußtsein und Wille zurückgedämmte Wiederholungsautomatismus in dem Augenblicke, wo für Sekunden, Minuten u. dgl. die Kontrolle dieser psychischen Zensurbehörde wenigstens vorübergehend für kürzere oder längere Zeit aufgehoben ist, unaufhaltsam sich hervordrängt und in Funktion tritt, ist der Organismus diesem automatischen Repetitionszwang solange ohnmächtig ausgeliefert, bis es Bewußtsein und Wille gelingt, die Zügel der Herrschaft über die Psyche wieder an sich zu reißen. Das

Digitized by Google

Stottern ist sozusagen nur das Ventil der der Psyche immanenten automatischen Repetitionsmaschine, dieses perpetuum mobile, das vielleicht nicht zufällig eine rein physiologische Parallele im perpetuum mobile der Blutzirkulation: des Herz- und Pulsschlages, findet. Rein praktisch, im Verhalten des Subjekts selbst, äußert sich nun diese psychische Gleichgewichtsstörung immer in der gleichen Weise: wann und wo immer das Subjekt aus dem psychischen Gleichgewichte gerät, ‚die Fassung verliert', ‚nicht weiter weiß', wann und wo immer also Bewußtsein und Wille aus irgendwelchen psychischen oder physischen Gründen versagen oder außer Kraft gesetzt sind, stellt sich im betreffenden Individuum der Drang zur Wiederholung derselben Bewegungen, Laute, Gebärden u. dgl. ein. So wird diese Wiederholung subjektiv vom Individuum sozusagen als Krücke, als Stütze, als Mittel, das verlorene psychische Gleichgewicht wieder zu erlangen, genützt: indem es die Zeit vom Eintritt der Störung des psychischen Gleichgewichts bis zum Moment der Wiederkehr desselben durch diese Wiederholung ausfüllt, gewinnt es Zeit, durch Konzentration des Willens und Bewußtseins ‚sich zu sammeln', seine Fassung, d. i. das gestörte oder verlorene Gleichgewicht, wieder zu erlangen. So dient also das Wiederholungsmoment objektiv, rein biologisch und physiologisch betrachtet, als vikarierendes Äquivalent für das gestörte psychische Gleichgewicht, während es subjektiv vom Individuum zugleich als sozusagen: Kunstmittel, die eingetretene Störung des psychischen Gleichgewichts zu markieren, und als Sprungbrett, durch stets erneute Bewegungsansätze das gestörte Gleichgewicht wiederzugewinnen, die Herrschaft des bewußten Willens wiederherzustellen, ausgenutzt wird. Dies scheint mir im letzten Grunde die psychophysiologische Wurzel des Wiederholungsmomentes, wie es im Stottern, in der Wiederholungsmanier des Kindes, des Primitiven, des pathologischen Individuums, ja auch in der Ausnützung des Wiederholungsprinzips in der Kunst der Kultur- und Halbkulturvölker zum Ausdruck kommt, zu sein: das Kind, der Primitive, der Halbkulturmensch, deren noch ungeschultes, schwerfälliges Denken und Vorstellen nur mühsam und überaus langsam sich von einer einmal errungenen Position einer

Digitized by Google

neuen, von einer Vorstellung einer andern neu hinzukommenden zuzuwenden vermag, erleichtert sich diesen psychischen Stellungswechsel, indem es die letzteingenommene Stellung fortwährend wiederholt und dabei unmerklich kleine Änderungen vollzieht, ähnlich wie ein schwerfälliger Körper einen Platzwechsel durch fortwährendes sich Drehen und Wenden, Hin- und Herwälzen, scheinbares nicht von der Stelle Kommen und doch fortwährendes Verändern der Lage, scheinbar auf dem Platze Bleiben und doch fortwährenden Wechsel, scheinbare Ruhe und doch fortwährende Bewegung vollzieht. Das Wiederholungsmoment in der Musik der Primitiven, des Kindes u. dgl. ist die typische Illustration zu dem eben Gesagten: der Australier, der einen und denselben Ton unzähligemal wiederholt, um an diesen fortwährend wiederholten oder lang ausgehaltenen Ton in heulendem Portamento dann einen zweiten, einen dritten anzuschließen, der Eskimo, Wotjake, Syrjäne oder Mordwine, der immer und immer wieder eine und dieselbe Phrase derselben wenigen Töne wiederholt, wobei kleine Details unmerklich verändert werden und allmählich die späteren Wiederholungen von den früheren merklich divergieren, sie alle schaffen sich mit dieser ewigen monotonen Wiederholung im letzten Grunde — natürlich vollkommen unbewußt und unabsichtlich, rein instinktiv — nichts anderes als die Basis, das Sprungbrett, von dem aus das ungeschulte, schwerfällig langsame Denken und Vorstellen sich zu der Vorstellung (und demgemäß Intonation) eines neuen musikalischen Vorstellungselementes: eines neuen Tones, einer neuen musikalischen Phrase, eines neuen Motivs sozusagen emporschnellt oder -wälzt. Das Mittel hiezu ist, wie wir schon oben sahen, die bei fortwährender Wiederholung sich einschleichende, zunächst ganz unmerkliche Veränderung kleinster und kleinerer Details: die Variierung in der Wiederholung, wie wir sie oben an dem typischen Schulbeispiel der musikalischen Litaneienform zu beobachten Gelegenheit hatten.

Genau die gleiche Erscheinungsform desselben Prinzips tritt uns nun aber auch in Sprache und Literatur in der Entwicklung der dichterischen Ausdrucksformen entgegen. Wenn in der altnordischen und altgermanischen Dichtung überhaupt

Digitized by Google

der Stabreim, die Alliteration, oder bei den romanischen Völkern die Assonanz es ist, die als Gestaltungsprinzip Wort an Wort zu einer Kette — Vers — aneinanderreihen, was ist dies anderes als die Wiederholung eines und desselben Klanges, d. i. lautlichen Elementes (desselben Konsonanten, desselben Vokals), die hier also genau dieselbe Funktion ausübt wie in der Musik die Wiederholung desselben Tons? Und so wie hier, in der letzteren, bei der Wiederholung derselben musikalischen Phrase, die Veränderung ganz kleiner Details allmählich zur Entstehung einer neuen Tongruppe, eines neuen Motivs, also zur Entdeckung eines neuen musikalischen Gedankens führt, genau so leitet auch in Sprache und Dichtung die Wiederholung desselben Klanges, d. i. derselben lautlichen Elemente: der Konsonanten bei der Alliteration, der Vokale bei der Assonanz, der ganzen Silbe beim Reim, unter Veränderung der übrigen begleitenden Umstände — der Vokale bei der Alliteration, der Konsonanten bei der Assonanz, des Anlautes der Silbe beim Reim — zur Heranziehung neuer Worte und damit natürlich auch neuer Begriffe über. So ist es denn die Wiederholung desselben Klanges: der Gleichklang oder der ähnliche Klang, der für die Phantasie des Dichters wie des Komponisten die Brücke zu neuen Gebilden, d. i. also zur Heranziehung neuer Vorstellungen und Begriffe wird. Das gleiche zeigt sich am Treiben des Kindes, wenn es spielerisch nach dem Gleichklang der Silben und Laute sinnlose Worte und Silben erfindet und aneinanderreiht, die aber stets durch das Band des Gleichklangs und Rhythmus fest aneinander gekettet sind, oder wirkliche gleich oder ähnlich klingende Worte der Sprache ohne Rücksicht auf den Sinn oder unter Vergewaltigung desselben miteinander verkettet. Auch in gewissen pathologischen Zuständen (so bei Paralytikern, Katatonikern, Maniaken, auch im Zustande starker Trunkenheit, bei Ideenflucht u. dgl.) tritt uns das gleiche Bild entgegen, insoferne der Patient in ganz sinnloser Weise gleich oder ähnlich klingende Worte aneinanderreiht, wobei die infolge aufgetretener Sprachstörungen sich einstellende lallende Wiederholung derselben Anfangs- oder Binnenlaute (Konsonanten oder Vokale) die Entstehung gleich oder ähnlich klingender Worte und Silben nach dem Prinzip der Alliteration

Digitized by Google

oder Assonanz noch besonders begünstigt; so liefert uns also auch die Betrachtung der psychopathischen Phänomene recht charakteristisches Belegmaterial für den Nachweis einer Komponente in der Entstehung des Alliterations- oder Assonanzprinzips. Und nicht anders verhält es sich mit dem Schaffen des Dichterlings und Stümpers in der Poesie, der seine Phantasie durch den Gleichklang des Reimes zur Heranziehung von Worten und Begriffen, die dann recht gezwungen und unlogisch ohne jedes innere logisch-zwingende Band, nur dem Reim zuliebe, aneinandergereiht nebeneinander stehen, anregen läßt. Besonders stark endlich zeigt sich dieses in Rede stehende Moment auch in der ungeheuren Wichtigkeit, die das Spiel mit dem Gleichklang der Laute, Silben, Worte u. dgl. für alle Dichtung: primitiver, archaischer und Halbkultur-, aber auch noch hochentwickelter Kulturvölker hat; man erinnere sich z. B. nur an die überwältigende Bedeutung der Wortspiele in den orientalischen Dichtungen, z. B. den Makamen des Hariri, überhaupt in der arabischen und persischen Poesie usw., aber so auch in der Bibel, in den Upanishads (mit ihrer Deutung von Begriffen aus dem Gleichklang des betreffenden Ausdrucks mit einem anderen Wort) u. dgl.! Und so wie beim Kind und beim Dichterling, so geht das ganze dichterische Schaffen der Natur-, Halbkultur-, archaischen und noch lebenden Kulturvölker aus diesem im Gleichklang (dem Reim, Refrain usw.) verankerten variierenden Wiederholungsmoment hervor. Wer z. B. je Gelegenheit hatte, die kurzen vierzeiligen Weisen (Maqamat) der Kasantataren, Mischeren, sibirischen Tataren u. a. musikalisch wie textlich zu untersuchen, der weiß, daß diese kleinen Dichtungen (die etwa den ‚G'stanzeln' und ‚Schnadahüpfeln' unserer Alpenbevölkerung vergleichbar sind) als besonders charakteristisches Merkmal das Herauswachsen des Sinnes aus dem Spiel mit gleich oder ähnlich lautenden Silben, Worten u. dgl. zeigen und erst durch die Häufung und Aneinanderreihung derartig gleich oder ähnlich klingender Lautgebilde der gedankliche Inhalt des Gedichtes zustande kommt: das Aussprechen eines Wortes ruft in der Seele des ‚Dichters' assoziativ die Vorstellung eines durch ein gleich oder ähnlich klingendes Wort ausgedrückten anderen Begriffes hervor, welches andere Wort

Digitized by Google

nun herangezogen und irgendwie inhaltlich mit dem ersten in Verbindung gebracht wird, das zweite kann dann in ähnlicher Weise ein drittes, dieses ein viertes usw. gleich oder ähnlich klingendes Wort im Gefolge nach sich ziehen, und so spinnt sich in fortwährendem Spiel mit gleich oder ähnlich klingenden Lauten, Silben, Worten u. dgl. ein gedanklicher Faden an, der einzig und allein an dem Gleichklang der Lautgebilde hängt und in ihm allein seine logische Rechtfertigung findet, ganz ähnlich, wie dies bei dem schon vorhin als Beispiel angeführten Phänomen der Gedankenflucht der Fall ist. Einige Beispiele solcher kasantatarischer, mischerischer und sibirischer Makamen[2] mögen das eben Gesagte illustrieren:

Enkej bennė tapkačtéñ
ak bilenge bilegen
ak bilenlerge bilegen
beχitė bulsėn dimegen.

Bėzneñ basu zur basu
tuška tije tůteren
etc. . . .

Tėgėrek tėgėrek tėktėk basėp
ana kile kůk kujan
kůk kujan — tik ekrén basėp
jarėn kile tiz ojan.

Ak kůgerčin — de gůrlej
kůk kůgerčin — de gůrlej
etc. . . .

Alda bulγan žuγalė
gülde bulγan žuγalė
žeš γomurlar uzėp bara
reχet kurgen žuγalė.

Bijėk bijėk izvada
čigu čige kėz bala
čigu čikken kėz balanė
χudajėm bzdin kėzγana.

Kazan kalasė — miken
kamaj balasė — miken
enkesėnde bik maktėlar
kėzėn alasė — miken.

Alajda γumėr uza
bulajda γumėr uza
kigen kijėm ničėk tuza
ješ γumėr šulaj uza.

Kašėñ kara bulγančė
kůzėñ kara bulsačė
kůznė kůzge til mrtkenči
ůzėñ beñe bulsančė.

Zėlpėrdegine zėlpėr ni zilpėrdė
ütesėndin etc. . . .

Kůk kůkerčėn kůke uča
balasėn uj natėrga etc. . . .

Ejttereler zėptereler etc. . . .

Kůk kůgerčin ijada
ijalarė pijala
kůk kůgerčin kůbėk gůlep
jirseñ ide dünjada usw.

[2] Die Transkription rührt von Dr. Ignaz Kunos, Direktor der orientalischen Handelsakademie in Budapest, her.

Digitized by Google

Man sieht, wie in allen diesen vorstehenden Beispielen der Gleichklang der Silben, Worte u. dgl. das Fundament, die Wurzel ist, auf dem, bezw. aus der die Aneinanderreihung der Worte und damit der gedankliche Inhalt der Verse hervorwächst. Und genau so tritt uns dasselbe Prinzip in der Anwendung der Alliteration, der Assonanz, des Reimes, des Refrains, der Wortspiele u. dgl. entgegen, genau so aber auch bei den analogen spielerischen Versuchen des Kindes, der Primitiven und in pathologischen Zuständen, wo ebenfalls die Wiederholung desselben oder die sinnlose Aneinanderreihung gleich oder ähnlich klingender Lautgebilde zu den symptomatischen Kriterien des betreffenden pathologischen Zustandes gehört, wie wir dies schon oben beobachteten.

In psychologischer Hinsicht scheint mir dieses hier soeben erörterte Moment recht bedeutsam, insoferne es mir ein recht grelles Licht in die tiefsten Urgründe alles dichterischen Schaffens wie der menschlichen Seele überhaupt — des Kultur- und Halbkultur- wie auch des primitiven, archaischen und Urmenschen — zu werfen scheint: die ersten Anfänge des Dichtens wären demnach darin zu suchen, daß der Mensch — onto- wie phylogenetisch, Kind wie Natur- und Halbkultur- sowie Kulturmensch — zufolge eines ihm immanenten Wiederholungstriebes rhythmisch dieselben, gleich oder ähnlich klingenden Laute, Silben, Worte u. dgl. zunächst ganz ohne jede Rücksicht auf irgendeinen Sinn, ja zunächst regelmäßig überhaupt ganz ohne jeglichen Sinn, aneinanderreiht: aus bloßer Freude an diesem Gleichklang und der rhythmischen Aufeinanderfolge. Und in der Tat bestätigt uns dies die Betrachtung aller dichterischen Versuche der Kinder wie der Primitiven usw. Es ist eine dem Ethnologen wohlbekannte Tatsache, daß sämtlichen Naturvölkern eine ganz auffallende Gleichgültigkeit gegen den Sinn und Inhalt des Textes ihrer Gesänge gemeinsam ist; überall: bei Australiern und Polynesiern wie afrikanischen Negern, bei Indianern wie Eskimos u. dgl., immer und überall wiederholt sich die gleiche Erscheinung: daß der europäische Forscher, der nach dem Sinne des Textes ihm vorgetragener Gesänge frägt, die gleichgültige Antwort erhält: ‚Das wissen wir nicht' oder ‚Nichts! Das ist nur so zum Singen.' Bisweilen gelingt es freilich, dennoch

Digitized by Google

einen ehemaligen Sinn dieser Lautgebilde nachzuweisen: manchmal erinnern sich noch einige alte Leute unter den Eingeborenen, von ihren Ahnen gehört zu haben, daß diese Worte der Sprache eines jetzt längst ausgerodeten Stammes ehemaliger Ureinwohner angehörten, deren Gesänge die jetzt lebenden Stämme übernahmen und auch dann noch dem bloßen Klange nach wiederholten, als die Sprache und mit ihr der Sinn der Worte dieser Gesänge längst verlorengegangen war. Oft aber sind es auch selbsterfundene, sinnlose Worte (ähnlich jenen Lautgebilden, die das Kind sich zu seinen rhythmischen Bewegungsspielen und Tanzgesängen erfindet), die einfach nach ihrem Klange aneinandergereiht werden, aus bloßer Freude am Gleichklang und der Wiederholung. Oft werden auch die unverstandenen Worte eines solchen alten Textes ehemaliger Ureinwohner nach dem Bedürfnisse des Gleichklanges entstellt und verstümmelt, ähnlich wie dies z. B. im Mittelalter im deutschen Volksliede mit der Verballhornung der gleichfalls unverstandenen Worte des byzantinischen Wiegenliedes ‚εὕδε, μου παῖ' zu heidipupeidi geschah. Und wie bei den Naturvölkern, so gehört auch bei den Halbkulturvölkern die Sinnlosigkeit der Textessilben oder die gänzliche Gleichgültigkeit gegen die Frage eines Sinnes derselben zu den charakteristischen Kriterien. Bei den Kaukasusvölkern z. B., ähnlich den tatarischen, finnisch-ugrischen Stämmen usw. geht diese Gleichgültigkeit gegen den Sinn des Textes so weit, daß die Textesworte beliebig durch die Einschiebung von Solfeggiersilben wie nanina nada, o deli o dela, aj gaj, varira ho, švorada, švarada u. dgl. auseinandergezerrt, verstümmelt und zu überaus langen Lautungetümen entstellt werden, ohne daß die Angehörigen des betreffenden Stammes daran auch nur das Geringste auffällig fänden. Frägt man nach der Bedeutung dieser Einschübe, so erhält man immer und überall bei allen diesen Völkern ohne Unterschied die gleiche Antwort: ‚Das ist nichts. Das ist nur so zum Singen.'

Und damit sind wir nun beim letzten Punkt unserer Betrachtungen angelangt: wenn man diese in den Gesängen der Primitiven, der Halbkultur- und orientalischen Kulturvölker eingeschalteten, oft überaus langen und umfangreichen, sinnlosen Vokalisations- und Solfeggiermelismen mit den analogen

Digitized by Google

Erscheinungen in den Gesängen der europäischen Kulturvölker vergleicht, so stellt sich auch hier eine ganz merkwürdige Übereinstimmung des ihnen zugrunde liegenden Prinzips heraus. Auch hier nämlich haben wir es mit Erscheinungen des Wiederholungsmomentes zu tun: ein und derselbe Klang — derselben Laute, Silben, sinnlosen Worte u. dgl., ganzer Gruppen und Komplexe solfeggierender und vokalisierender Lautgebilde — wird immer und überall wiederholt, ohne die leiseste Rechtfertigung durch den Sinn und Inhalt dieser Worte — sie haben, wie gesagt, gar keinen solchen —, sondern einzig und allein nur aus Freude an der Wiederholung einerseits, am Klange dieser Lautgebilde andererseits. Mit ungeheurer Macht tritt diese Erscheinung beispielsweise in den altmexikanischen Tempelhymnen zutage, wo ganze lange Verse, ja Reihen von Versen durch solche fortwährend wiederholte Interjektionen oder Vokalisen wie ayye, yyeo, ouayeo, yho, yya, ayyao, ayyae, ayaue, oayyaue, yao, ayao, aya, huia, ahuia u. dgl. ausgefüllt oder symmetrisch eingeleitet, bezw. refrainartig abgeschlossen werden. Daß ganz ähnlich auch in Gesängen noch lebender Indianerstämme und sonstiger Natur- wie Halbkulturvölker solche Interjektionen eine große Rolle spielen, wurde schon oben erwähnt. Aber auch in den Gesängen orientalischer Kulturvölker kommt diesen Vokalisen eine große Bedeutung zu: so sind es im syrischen, koptischen, maronitischen, abessynischen Kirchengesange namentlich die Silben des Halleluja, Amen u. dgl., die zur Grundlage ungeheuer ausgedehnter Melismen und Koloraturen dienen, derart, daß solche Gesänge stundenlang sich ohne jeglichen Text nur über den Vokalen dieser Silben dahinziehen und fortspinnen. Auch im byzantinischen Kirchengesang begegnen wir derartigen Vokalisen, die im Gesang zwischen die Textesworte eingeschoben werden, wie z. B. neane, noeane, noeagis, re, te, che, erre, terre, ancha u. dgl., — wie ähnlich übrigens schon der altgriechischen Gesangskunst derartige Solfeggiersilben wie to ta te tea tae toa teo too toe toao toeo teoe teae tonno tanna tenne u. dgl. bekannt waren.

Es ist nun aber sehr bezeichnend, daß uns ganz ähnlich wie bei den eben angeführten Völkern auch im Mittelalter bei den europäischen Kulturvölkern gleich sinnlose Lautgebilde

Digitized by Google

entgegentreten, die ebenfalls rein nur um ihres Klanges willen in den Text eingeschoben oder auch als Refrain am Schlusse einer Strophe angefügt werden. Ich meine die in den Gesängen der Minnesinger, der fahrenden Schüler, im Volkslied u. dgl. so überaus häufigen Vokalisen und Solfeggiersilben wie z. B. tandaradei (bei Walther von der Vogelweide), tranuretum und traranuriruntundeie (bei Neidhart von Reuenthal), deilidurei, faledirannurei, lidundei, faladaritturei (bei Heinrich von Stretlingen), lodircundei (in den Carmina burana), eja eja (im Kirchenlied, z. B. in den Kindelwiegeliedern), fa la (in den romanischen Volksliedern des 15. Jahrhunderts), den noch heute im Volks- und Studentenlied fortlebenden sinnlosen Vokalisen und Interjektionen tralala jupeidi jupeida u. dgl. Auch das zur reinen Vokalise herabgesunkene ‚Kyrie eleys' und Halleluja des mittelalterlichen geistlichen Volksliedes ist in diesem Zusammenhang anzuführen, insoferne die ursprüngliche Bedeutung dieser Worte größtenteils vom Volke nicht mehr verstanden wurde und dieses in ihnen nichts anderes mehr als sinnlose Interjektionen von der Art des ‚eja' oder des vorhin erwähnten eja popeia, heidi pupeidi der Wiegenlieder sah. Auch die zahllosen Interjektionen, sinnlosen Worte und Silben, von denen die Lieder in ‚Des Knaben Wunderhorn', die eingestreuten kleinen Verschen und Reimsprüchlein der Grimmschen Märchen u. dgl. wimmeln, gehören hieher, ebenso wie auch wenigstens zum Teil noch jene refrainartigen Wiederholungen bei den Minnesingern, bei denen sinnvolle Worte — wie z. B. in Walthers ‚Elegie': ‚iemer mêr ouwê' — mehr um ihres Klanges als Sinnes willen in rein spielerischer Weise wiederholt werden: die bloße reinmusikalische Klangwiederholung um ihrer selbst willen, nicht der Sinn der Worte ist der Urgrund, auf und aus dem dieses Formprinzip hervorwächst.

Daß in allen diesen eben angeführten Fällen — vor allem in den erstangeführten Beispielen aus der Kunstdichtung der mittelhochdeutschen Lyriker und dem Volkslied — die Wiederholung sekundär auch noch die Funktion hatte, sobald der Text zu Ende war, noch als Träger für die ausklingende Melodie, Coda u. dgl. zu dienen (wie sangbar diese Silben sind, lehrt ein Blick auf ihre lautliche Bildung: meist a, u

Digitized by Google

und ei sowie die — tönenden! — Liquida r, l, n, nur wenige Verschlußlaute — t, d —!), darf nicht vergessen werden, kommt hier für den Zweck unserer Untersuchung aber nur nebensächlich in Betracht. Denn hier interessiert uns zunächst nur ihre primäre, rein psychologische Mission, und diese ist offenkundig und ganz eindeutig nur die gleiche, wie wir sie in den vorstehenden Betrachtungen bei den Wiederholungen in der Musik wie in der Sprache auch sonst überall angetroffen haben, nämlich die: so wie der infolge heftiger Erregung, Überraschung, Ungeduld u. dgl. aus dem seelischen Gleichgewicht geratene ‚Fassungslose' stottert, d. h. also: einen und denselben Laut wiederholt und so vermöge dieser Wiederholung Zeit gewinnt, durch diese ausgleichenden Reflexbewegungen (ähnlich wie ein Ausgleitender durch die bekannten Ruderbewegungen der Extremitäten) wieder das verlorene Gleichgewicht herzustellen, genau so bietet auch dem Gesang oder Dichtung improvisierenden Natur- und Kulturmenschen (und man erinnere sich nur, welche ungeheure Bedeutung diesem Moment der Improvisation bei der Entstehung von Dichtung und Musik zu allen Zeiten und bei allen Völkern, der Kulturgeschichte wie bei den primitiven und archaischen, zukommt!) die Wiederholung von Lauten, Silben, Worten, Sätzen, ganzen Abschnitten usw. die Gelegenheit und das Mittel, in dem Augenblicke, wo das noch langsame, ungeschulte und schwerfällige Denken ‚den Faden verliert', ‚nicht weiter weiß', die so entstandene Lücke auszufüllen und Zeit zu gewinnen, bis das inzwischen weiter arbeitende Denken einen neuen Gedanken findet und der abgerissene Faden wieder neu angeknüpft, bezw. fortgesponnen werden kann. Dieses psychische Trägheitsmoment, das — wie wir eingangs dieser Betrachtungen zu beobachten Gelegenheit hatten — unter anderem in der Musik der primitiven und Halbkulturvölker als endlose Wiederholung derselben Töne, bezw. Phrasen (Litaneiprinzip der alten Kulturvölker!) sich bemerkbar macht, diese vor allem beim Kind, beim primitiven, archaischen und Halbkulturmenschen so übermächtig zutage tretende Denklangsamkeit, die dann — ähnlich wie auf dem Gebiete der musikalischen Entwicklung aus ihr als Symptom des unsicheren, langsamen und mühsam schwerfälligen Vorwärts-

Digitized by Google

tastens von einer Tonstufe zur andern das schluchzende, heulende, von einer enharmonischen Tonnuance zur andern vorwärtskriechende primitive Portamento herauswächst — in analoger Weise beim schwerfällig mühsamen sich-vorwärts-Ringen von einem gedanklichen Element zu einem andern, neuen, die eben besprochenen Interjektionen und Vokalisen sozusagen als Stütze, um sich daran anzuklammern und emporzuräckeln, einschiebt, — diese selbe ursprünglich primitive und archaische Denklangsamkeit und Schwerfälligkeit lebt aber, wenn freilich auch überaus abgeschwächt und verfeinert, auch heute noch mit gewissen letzten Rudimenten in unserem heutigen Kulturleben fort, so in den Phrasen, Lieblings- und Flickwörtern wie ‚ich meine', ‚nicht wahr?', ‚natürlich', ‚also', ‚sozusagen', ‚usw.', ‚zum Beispiel' u. dgl., die ein jeder von uns, der eine mehr, der andere weniger, in der Rede einzuflechten pflegt, ebenso wie ja bekanntlich auch manche Redner Räuspern oder Husten in solchen Augenblicken einschieben, wo ihnen der Gedankenfaden einen Augenblick zu reißen droht und sie einen neuen Gedanken anspinnen (man erinnere sich an die berühmten donnerähnlichen Hustenstöße, mit denen Bismarck in seinen Parlamentsreden solche kurze Pausen auszufüllen pflegte!). Daß auch das Stottern in ähnlicher Funktion auftreten kann, wurde schon des öfteren im Vorstehenden betont.

Fassen wir also die Ergebnisse unserer vorstehenden Betrachtungen zusammen, so lassen sie sich etwa dahin formulieren: daß das Konstruktionsprinzip der Wiederholung in Dichtung, Sprache und Musik der Ausdruck eines der menschlichen Psyche immanenten psychischen Trägheitsmomentes ist, das onto- wie phylogenetisch in sämtlichen Entwicklungsepochen sich deutlich bemerkbar macht, in den frühesten und niedersten aber eine derart überwältigende Wucht und ungeheure Bedeutung hat, daß dieser gegenüber sämtliche Erscheinungsformen des Wiederholungsmomentes in Kunst und Denken der gegenwärtig lebenden europäischen Kulturvölker nur ganz spärliche, armselige Überreste und Rudimente dieses ehemals allmächtigen Formungsprinzips darstellen. Aber auch in dem Rahmen unseres gegenwärtigen Kulturlebens kommt auf den verschiedenen Gebieten der Kunst und des geistigen

Digitized by Google

Lebens diesem Moment eine verschiedene Bedeutung zu. Während es, wie wir eingangs dieser Betrachtungen wahrzunehmen Gelegenheit hatten, in der Musik heute noch (oder wenigstens bis an die Schwelle dieses Jahrhunderts) eines der wichtigsten Konstruktionsprinzipien der Musik ist, bezw. war — man erinnere sich an die oben zitierten Beispiele aus der Musik Schumanns, Wagners, Griegs u. dgl. (von der Musik der übrigen Romantiker, der Wiener Klassiker, der Vorklassiker usw. ganz zu schweigen!) —, ist die Verwendung des Wiederholungsprinzips in der Dichtkunst und Sprache auf die ganz verfeinerte und vergeistigtere Form der Klangwiederholung im Reim und Refrain zusammengeschrumpft, wogegen die Wiederholung ganzer Sätze, Phrasen, Worte u. dgl. ein spezifisches Merkmal archaischer oder bewußt archaisierender Dichtung (vgl. die Alliteration in Wagners ‚Nibelungen'!) geworden ist. Rein morphologisch und entwicklungsgeschichtlich betrachtet, steht also die Musik (namentlich die Volksmusik) der Gegenwart mit ihrer Wiederholung ganzer Phrasen — Rosalienfigur, Sequenz — oder ganzer Strophen — strophische Liedform — auf derselben Stufe, auf der die Dichtung (vgl. das Litaneienprinzip, die altorientalischen ‚Weisen', die altgriechischen Nomen, die althebräischen Parallelkonstruktionen in der Bibel: den Psalmen, Propheten usw., die altindischen Argumentationsreihen der Upanishads, buddhistischen heiligen Schriften) schon vor Jahrtausenden, bezw. vielen Jahrhunderten stand und über die sie schon längst hinausgekommen ist. Gegenüber dem Denken in Sprache und Dichtung, wo solche Wiederholungen vom Menschen der Gegenwart als unerträglich schwerfällig, ermüdend langsam und schleppend langweilig empfunden werden, weil das Denken des modernen Menschen unvergleichlich rascher vorwärts eilt und, mit lebhaften Sprüngen vorausgreifend, ganze Sätze macht, wogegen das archaische Denken noch mühsam Schritt für Schritt sich vorwärts tastet, — gegenüber diesem Denken in Sprache und Dichtung also ist das Denken in der Musik noch auf jenen frühen, archaischen Stufen zurückgeblieben, wo die Parallel- und Wiederholungskonstruktion das Um und Auf der menschlichen Denktätigkeit ausmachte. Gegenüber der Höhe der Entwicklung, auf der das geistige Vermögen der Menschheit

Digitized by Google

der Gegenwart auf den übrigen Gebieten des kulturellen Lebens steht, repräsentiert also das Denken in der Musik eine rückständige, archaische Phase: im Denken und Vorstellen in Tönen ist die Psyche des gegenwärtigen Kulturmenschen auf einer Stufe zurückgeblieben, die etwa der Denktätigkeit und dem geistigen Niveau eines Menschen der vorhin erwähnten archaischen, primitiven und Halbkulturvölker-Entwicklungsstufe entspricht. Es wäre Aufgabe der jungen Wissenschaft der Entwicklungspsychologie, die Erklärung dieses so auffallenden Zurückbleibens des menschlichen Denkvermögens auf dem Gebiete der Töne zu finden und zu ergründen, ob der Grund dieser Rückständigkeit vielleicht in der Tatsache zu suchen sein mag, daß das Vorstellen und Denken in Tönen (neben dem mathematischen Denken) wohl das abstrakteste ist, das keinerlei Stütze in Vorbildern der Außenwelt findet, sondern ganz auf sich selbst angewiesen ist und alles aus sich allein hervorbringen muß, wogegen auf sämtlichen übrigen Gebieten des geistigen und kulturellen Lebens — Malerei, Plastik, Dichtung, Sprache, Wissenschaften — das Denken und Vorstellen sozusagen von Klischees nach Vorlagen in der umgebenden Außenwelt ausgeht. Jedenfalls ist die eine Tatsache unleugbar: daß die gesamte Entwicklungsgeschichte der Musik das gleiche Phänomen der Rückständigkeit gegenüber den übrigen Künsten zeigt: jede Erscheinung, die als Symptom einer Entwicklungsstufe und als Ausdruck eines Zeitgeistes irgendeiner kulturhistorischen Epoche auf den übrigen Gebieten des geistigen Lebens der Menschheit zutage tritt, findet das ihr entsprechende Parallelphänomen auf musikalischem Gebiete viel später, zu einer Zeit, wo auf den anderen Gebieten die Menschheit diese Phase schon längst überwunden hat und auf einer anderen Stufe steht. Die gesamte Musikgeschichte ist eine einzige Illustration zu dieser Tatsache, verglichen mit der übrigen Kulturgeschichte. So ist also das musikalische Denken und Vorstellen, und mit ihm der Musiker selbst, sozusagen ein erratischer Block aus der Vorzeit im intellektuellen Leben der Gegenwart: die Formen, in denen er denkt, die Logik, nach der er seine Schlüsse in Tönen zieht, sind die längst dahingesunkener Generationen früherer Jahrhunderte und Epochen.

Digitized by Google

Und es ist daher gewiß kein Zufall, wenn in der Musik der jüngsten Gegenwart, seit Beginn dieses Jahrhunderts, sich ein zunehmendes Perhorreszieren aller und jeder Form von Wiederholung, Sequenzierung sowie Parallelkonstruktion überhaupt bemerkbar macht: es zeigt sich hier eine Flucht vor jener musikalischen Logik und Art des musikalischen Denkens, die in der Konstruktionstechnik des 17. bis 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte und in der Musik der Vorklassiker, Wiener Klassiker sowie auch noch der Romantiker verkörpert war, — eine Flucht vor aller Wiederholungs- und Parallelkonstruktion, in der man wohl die ersten, wenn auch noch ganz dunklen und verworrenen Ansätze zu einer neuen musikalischen Logik und Denktechnik erkennen darf, die zu dem Niveau der auf den übrigen Gebieten unseres intellektuellen Lebens bereits längst errungenen und herrschenden Denktechnik sich zu erheben bestrebt ist.

10. 3. 25.

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 201. Band, **3.** Abhandlung

Vergleichende Kunst- und Musikwissenschaft

Von

Robert Lach
korresp. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 9. Jänner 1924

1925
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

Die Entwicklung aller und jeder kunstwissenschaftlichen Forschung — ohne Unterschied des Wesens der jeweilig untersuchten Kunst, ob nun bildende Kunst oder Dichtung oder Musik — zeigt übereinstimmend drei überaus charakteristische Phasen, die überall und jederzeit wiederkehren, wo und wann immer kunstwissenschaftliche Forschungen betrieben werden, und zwar läßt sich die Reihenfolge und der Charakter dieser drei Phasen dahin formulieren, daß zuerst jederzeit das Tatsachenmaterial, also die erhaltenen Denkmäler, Kunstwerke, Künstlererscheinungen usw., nach deren formalen Qualitäten und historischem Zusammenhange, bezw. biographischen und kulturhistorischen Daten zusammengestellt, gruppiert und in das System des Kunstganzen sowie der historischen Epochen, kulturgeschichtlichen Perioden u. dgl. eingeordnet wird, daß dann, nachdem in jahrzehnte- oder generationenlanger Arbeit vieler einzelner und ganzer Generationen von Kunstgelehrten das gesamte Tatsachenmaterial von diesem zunächst noch reinhistorischen und analytisch-deskriptiven Standpunkte aus gesichtet und geordnet vorliegt, die Betrachtung sich zu einem höheren Standpunkt aufschwingt: zu der höheren Warte einer generellen Übersicht, zu dem Versuch, innerhalb des Rahmens einer einzelnen Kunst sämtliche im Verlaufe ihrer Entwicklung aufgetretenen, bisher nur vereinzelt und verstreut untersuchten historischen Erscheinungsformen derselben von dem allgemeinen Standpunkt eines bestimmten sozusagen biologischen Prozesses, eines planmäßigen, konsequenten sich-Entfaltens und Entwickelns, eines organischen Wachstums dieser Kunst als eines einheitlichen Organismus, als eines sozusagen überzeitlichen und überpersönlichen, abstrakten und geistigen Individuums (ähnlich den ‚juristischen Personen' der politischen und sozialen Institutionen) zu erfassen, bis schließlich, im letzten Stadium der Entwicklung, auch diese Beobachtungsweise einer neuen das Feld räumt, die sich bemüht, die ein-

Digitized by Google

zelnen Künste in ihrem tiefsten Wesen und ihren gegenseitigen tiefinnerlichen Beziehungen zueinander selbst zu begreifen, in ihren scheinbar so heterogenen Erscheinungs- und Ausdrucksformen das Gemeinsame und Übereinstimmende, das Typische und Gesetzmäßige, den je nach dem Material und der Darstellungsform der verschiedenen einzelnen Künste phänomenal modifizierten Ausdruck eines in allen diesen Künsten sich äußernden und ihnen gemeinsam zugrunde liegenden Urprinzips zu erkennen und so die ganze Vielheit der Erscheinungs- und Ausdrucksformen der verschiedenen Künste als die bloßen phänomenalen Modifikationen oder Allotropien eines der Gesamtmenschheit tief innerlich immanenten Lebensprinzips zu erweisen, das in entsprechend veränderten Formen auch in den gesamten übrigen Lebensäußerungen der Menschheit auf den übrigen Kulturgebieten: Religion, Philosophie, Wissenschaft, Moral, Politik, in dem sozialen und wirtschaftlichen Leben usw. zum Ausdruck gelangt, woraus sich dann die letzte und höchste Aufgabe aller vergleichenden, allgemein kunstwissenschaftlichen Forschung ergibt: der Nachweis des Herauswachsens aller dieser Erscheinungs- und Ausdrucksformen der Künste aus der gemeinsamen Urwurzel mit diesen übrigen Kulturgebieten, der im letzten Grunde hinter den verschiedenen Erscheinungsformen liegenden Identität jener mit diesen und ihrer gemeinsamen Bedingtheit aus den je nach Zeitalter, Kulturepochen, Klima, Rasse, kurz: historischen, geographischen, anthropologischen und ethnographischen Voraussetzungen ganz verschiedenen biologischen Verhältnissen und Lebensfunktionen des General-Individuums ‚Menschheit' überhaupt. Mit anderen Worten: an die erste Periode aller Kunstforschung, in der die analytisch-deskriptive und historische Betrachtung, die Kunst g e s c h i c h t e, das Um und Auf aller kunstwissenschaftlichen Betrachtung bildet, schließt sich als zweite Phase die der vergleichenden, d. i. systematischen Kunstforschung, die, als Entwicklungsgeschichte der einzelnen Kunst, deren Entstehen und Werden — onto- wie phylogenetisch: in den künstlerischen Schaffensversuchen und ersten diesbezüglichen Regungen des Kindes ebenso wie im Gesamtverlaufe der historischen und prähistorischen Erscheinungsformen in der Kunstgeschichte der gesamten Menschheit

Digitized by Google

überhaupt — auf universalhistorischer und psychologischer Grundlage zu ergründen und zu begreifen sucht, während die letzte Phase durch die allgemeine Kunstwissenschaft und Kunstphilosophie verkörpert wird, deren Aufgabe die Klarstellung und Bloßlegung der allen den in den verschiedenen einzelnen Künsten unter den scheinbar verschiedenartigsten Erscheinungsformen zutage tretenden historischen Ausdrucksformen zugrunde liegenden gemeinsamen Urwurzeln und ihrer Identität mit analogen Äußerungen der Menschheitspsyche auf den übrigen Kulturgebieten, sowie die Zurückführung aller dieser Phänomene auf ein letztes psychisches Urprinzip ist. Es liegt auf der Hand, daß ein so ungeheures Arbeitsfeld und eine so grenzenlos weitausschauende Problemstellung, deren letzte Grenzen selbst auch dann noch lange nicht erreicht sind, wenn bildende Kunst, Dichtung, Musik usw., kurz alle Künste, mit allen ihren historischen und technischen Erscheinungsdetails nur als Allotropien, sozusagen als gegenseitige Reversseiten nachgewiesen sind (etwa wie der Mathematiker verschiedene, scheinbar noch so heterogene algebraische Größen durch Heraushebung, Wegfall, Veränderung der Vorzeichen u. dgl. gewisser Bestandteile auf eine einzige, ihnen allen in gleicher Weise zugrundeliegende Formel zurückführt und sie als mit dieser identisch, bezw. als durch sie verkörpert, als ihre bloßen äußerlich-sinnlichen, begrifflich faßbaren Erscheinungsformen klarlegt), nicht durch einseitig fachliche, bloß kunstwissenschaftliche oder gar nur bloß kunsthistorische Stellungnahme bewältigt werden kann; vielmehr wird es nur im intensivsten Zusammenarbeiten mit den verschiedenen Grenz- und Nachbarwissenschaften möglich sein, hoffen zu können, wenigstens den einen oder andern der Fäden aus dem Knäuel von Problemen, der in dem Arbeitskorbe der vergleichenden Kunstwissenschaft liegt, herausgreifen und aufrollen zu dürfen. Und so sind es denn auch von den Nachbarwissenschaften vor allem die Psychologie (Kinder- wie Völkerpsychologie), Anthropologie, Physiologie, Ethnologie, Ethnographie, Anthropogeographie, Kulturgeschichte, vergleichende Sagenforschung, Religionsgeschichte, Mythologie u. dgl., die zu den eigentlichen Fachdisziplinen der Kunstwissenschaft (Kunstgeschichte, Musik-, Literaturwissenschaft, Kunstpsychologie und Ästhetik)

Digitized by Google

ergänzend hinzutreten müssen, um diese in den Stand zu setzen, ihre Probleme mit Aussicht auf Erfolg in Angriff nehmen zu können. Vor allem andern aber werden es naturgemäß die einzelnen kunstwissenschaftlichen Fachdisziplinen selbst sein, die zueinander in das innigste Verhältnis und den regsten Gedankenaustausch über die einzelnen Probleme und Details ihres engeren Fachgebietes werden treten müssen, wenn sie sich durch die Belehrung seitens der Schwesterdisziplin und durch Konstatierung der analogischen Übereinstimmung der einzelnen einander in den verschiedenen Schwesterkünsten korrespondierenden Details über die denselben im letzten Grunde hinter der Verschiedenheit der Formen zugrunde liegende gemeinsame und identische Wurzel, das gemeinsame Urprinzip, dessen phänomenale Modifikationen gerade diese Erscheinungsformen in den einzelnen Künsten eben sind, klar und gewiß werden wollen.

Es ist nun recht bezeichnend, daß in der Reihe der einzelnen Fachdisziplinen der vergleichenden Kunstwissenschaft (im weiteren Sinne, die Vergleichung a l l e r Künste, nicht bloß der bildenden, inbegreifend) es vor allem zwei Wissenschaften sind, die zueinander in einem besonders innigen Verhältnis stehen und besonders eng aufeinander angewiesen sind: nämlich die Kunstgeschichte und die Musikwissenschaft. Der Grund hiefür ist begreiflicherweise in den engen Verwandtschaftsbeziehungen zu suchen, die zwischen den beiden ihnen als Substrat ihrer Forschung zugrundeliegenden Kunstgebieten bestehen. Diese enge innere Verwandtschaft ist denn auch von jeher gefühlt und erkannt, ja hinsichtlich einiger besonders auffallender Erfahrungstatsachen von Übereinstimmung und Analogie auch mehr oder weniger deutlich bewußt ausgesprochen worden, so z. B. in dem bekannten Worte von der Architektur als ‚gefrorener Musik' (wie man denn auch ebensogut die Musik als fließende, fluktuierende Architektonik bezeichnen könnte), oder wenn wir von Ton m a l e r e i, von melodischen D e s s i n s, von musikalischen O r n a m e n t e n, von Instrumental k o l o r i t, melodischer L i n i e n führung, von Klang f a r b e n, von dunklen oder hellen T ö n e n u. dgl. sprechen. Es drängt sich hier nun vor allem anderen als erste Frage d i e auf: ob und inwieweit wir auch in der wissenschaft-

Digitized by Google

lichen Betrachtungsweise berechtigt sind, uns dieser vom gewöhnlichen Sprachgebrauch geschaffenen und gelieferten Bezeichnungen zu bedienen, ob diese also — mit anderen Worten — mehr als bloße vage, subjektiv-gefühlsmäßig empfundene Analogien und poetisierende Vergleiche sind, oder ob ihnen bestimmte, positive, objektiv nachweisbare und wissenschaftlich greifbare Tatsachen zugrunde liegen, deren Übereinstimmung auf den Gebieten der beiden sonst doch so verschiedenen Künste im letzten Grunde auf ihre metaphysische Identität in einem sie beide nur als allotrope Heteromorphien gemeinsam umfassenden Prinzip zurückzuführen wäre. Hier drängt sich nun auch sofort als entscheidende Vorfrage und Conditio sine qua non für die Inangriffnahme dieses Problems die Frage auf, ob es überhaupt möglich ist, die für die Phänomenologie des einen Kunstgebietes geltenden Gesichtspunkte ohne weiteres — natürlich mutatis mutandis — auch auf das andere zu übertragen, oder ob schon von vornherein ein derartiger Versuch zum Scheitern verurteilt ist. Denn offenbar wäre, falls bei einer solchen versuchten Übertragung des sozusagen systematischen Gradnetzes des Erscheinungsbereiches des einen Kunstgebietes auf das des anderen das Tatsachenmaterial und die Phänomenologie des letzteren von vornherein sich gegen jede solche Einordnung in das systematische Gradnetz des ersteren Kunstgebietes unnachgiebig sträuben und eine solche aus inneren Gründen der Rücksicht auf das tiefste und innerste Wesen der von ihr repräsentierten Tatsachen verweigern sollte, darin ein Zeichen dafür zu erkennen, daß, selbst wenn die oben angeführten Analogien wirklich zu Recht bestehen, also auf gewissen übereinstimmenden Tatsachen begründet sein sollten, dennoch diese Übereinstimmung nur eine gelegentliche, vereinzelte, zufällige sei und weitaus von der Masse des divergierenden Materials überwogen werde, mithin von einer in dem tiefinnerlichsten Wesen beider Künste fundierten Identität oder Homogenität keine Rede sein könne. Versucht man also von diesem Standpunkte aus Strzygowskis bekannte systematische Gruppierung der für die kunstwissenschaftliche Untersuchung in Betracht kommenden Gesichtspunkte nach fünf Kategorien, nämlich: 1. Material und Technik, 2. Gegenstand, 3. Gestalt, 4. Form, 5. Inhalt, auch auf das

Digitized by Google

Gebiet des der musikwissenschaftlichen Forschung als Substrat dienenden Tatsachenmaterials, also das der Musik und Musikgeschichte, zu übertragen, so zeigt sich, daß die Kategorien 1, 4 und 5 hier genau so wie dort von gleicher Bedeutung sind: der Kategorie Material und Technik korrespondiert hier die Gruppe der materialtechnischen Probleme: das Phonationsproblem (umfassend die physiologischen Bedingungen der Laut- und Tonerzeugung, Intonation, Akzentuierung und Dynamik, Artikulation, Unterschied von Sprache und Gesang hinsichtlich der Technik ihrer Lauterzeugung, Analogien zwischen der Phonation des Menschen und des Tieres — Vogelgesang! —, des Kindes und des Naturmenschen usw.) und das instrumentaltechnische Problem (Technik der Tonerzeugung der einzelnen Musikinstrumente, Abhängigkeit des Tones und seiner Qualitäten von Natur und Bau der Instrumente, Beeinflussung der Musikentwicklung durch die Abhängigkeit von der Instrumentaltechnik — z. B. Entstehung der Diminution des 15. und 16. Jahrhunderts aus der Technik und dem Charakter der Klavier- und Lauteninstrumente u. dgl. —), wozu in rein deskriptiver Hinsicht noch die gesamten in das Gebiet der Instrumentenkunde (ethnographisch und mechanisch-technisch) wie der Instrumentationslehre fallenden Tatsachen hinzukommen: Tonumfang, Klangcharakter, Bau und Technik der Instrumente, ihre Wirkung, ihre Verwendungsweise u. dgl.; der Kategorie 4 entspricht die ungeheuer mannigfaltige und umfangreiche Gruppe aller der so mannigfach verschiedenartigen spezifisch-musikalischen Formprobleme, als da sind: Melodik, Phrasierung, Rhythmik, Kontrapunkt, Harmonik, musikalische Architektonik und Formenlehre, Partiturtechnik usw. — der eigentliche Grund- und Hauptstock aller musikalischen Probleme! —; der Kategorie 5 endlich das ausschließlich der Musikästhetik und -psychologie vorbehaltene Problem des musikalischen Inhaltes, also des in den Formen des musikalischen Kunstwerkes oder im einfachen musikalischen Phänomen zum Ausdruck gelangenden Gefühlsinhaltes, seelischen Erlebens, sittlichen Überwindens, Besser-, Reiferwerdens u. dgl. Es liegt dagegen in der Natur der Musik, daß für sie die in der bildenden Kunst, so vor allem in der Malerei und Plastik, eine so gewaltige

Digitized by Google

Rolle spielenden Kategorien 2 und 3 fast gar nicht oder doch nur in verschwindend geringem Ausmaße in Betracht kommen: das Gegenstandsproblem höchstens für jene gegenüber der ungeheuren Bereichsfülle der reinen, absoluten Musik ja doch nur relativ vereinzelten und spärlichen Ansätze der Musik zur Zeichnung eines bestimmten Gegenstandes, d. i. der Darstellung von Begebenheiten des äußeren Lebens, bezw. Nachahmung derselben, wie dies also etwa beispielsweise in der sogenannten deskriptiven Musik, der Programmusik eines Berlioz u. a., in den Programmen Wagners zum Lohengrin-, Tannhäuservorspiel u. dgl. oder — um auf Beispiele aus der Musik früherer Jahrhunderte (15. bis 18.) zurückzugreifen — in den Motetten und Chansons Clement Jannequins, so z. B. ‚Le caquet des femmes', ‚le chant des oiseaux', ‚la bataille ou la defaite des Suisses à Marignan', ‚la chasse au cerf', ‚les cris de Paris', oder in den Formen der Caccia, der Fuga, in Johann Kuhnaus sechs ‚biblischen' Sonaten: ‚Kampf zwischen David und Goliath', ‚der von David mittels der Musik kurierte Saul', ‚Jakobs Tod und Begräbnis', ‚Jakobs Heirat' u. dgl. geschieht, das Gestaltsproblem in ähnlicher Weise für jene ebenfalls gegenüber der ungeheuren Fülle von Gebilden der absoluten, reinen Musik geradeso wie die Programmusik, ja noch mehr als diese vereinzelten und seltenen Fälle, wo der Außenwelt entnommene musikalische ‚Gestalten', d. i. akustische Phänomene und Motive, das Vorbild für die Darstellung und Nachahmung durch die Musik werden, also z. B. der Beobachtung des Naturlebens entlehnte Eindrücke von akustischen Phänomenen wie: das Wogen der Meeresbrandung, der Wellen eines Sees, das Murmeln des Bächleins, das Rauschen oder Brausen eines Wasserfalles, das einförmige Geräusch herabfallender Wassertropfen, die durch das Schwirren, Summen, Brummen u. dgl. von Insekten — Mücken, Fliegen, Bienen, Hummeln usw. — verursachten Geräusche, die verschiedenen Tier-, vor allem Vogelstimmen u. dgl.; die seit dem 13. Jahrhundert in der Musik als so überaus beliebt nachzuweisende Nachahmung des Kuckucksrufes (so schon in dem dem 13. Jahrhundert angehörenden Kanon — Rota genannt — zu sechs Stimmen ‚Sumer is icumen in' des Mönchs John Fornsete der Abtei Reading), des Nachtigallen- und Wachtelschlags (so

Digitized by Google

z. B. des Nachtigallenschlags im trillo und gruppo Caccinis, der ribattuta bei Dario Castello), verschiedener Vogelstimmen in Haydns, Beethovens (Pastoralsymphonie, Sonaten op. 106 und 110 mit Finken-, bezw. Nachtigallenschlag!) und der Romantiker Werken (Löwe, Weber — Waldkauz in der Wolfsschluchtszene des ‚Freischütz' —, Schumann — ‚Vogel als Prophet' in den ‚Waldszenen' —, Wagner — ‚Waldweben' im ‚Siegfried') u. dgl., sowie wohl auch die in früheren Jahrhunderten (speziell 17. und 18.) so überaus beliebte Echomanier wäre in diesem Zusammenhange zu nennen. So zeigt uns denn schon dieser vorläufige Überblick, daß sich für die Beantwortung der oben aufgeworfenen Vorfrage keinerlei Indizien gegen die Übertragung des aus der Betrachtung des kunsthistorischen Tatsachenmaterials gewonnenen systematischen Gradnetzes auf das der musikwissenschaftlichen Forschung ergeben. So können wir es denn wagen, wenigstens in den oberflächlichsten und flüchtigsten Umrissen die Hauptgruppen der musikalischen Formenelemente und Konstruktionsprinzipien in ihrem Verhältnisse zu den analogen der bildenden Kunst zu überblicken und die gegenseitigen Beziehungen der ersteren zu den letzteren wenigstens kursorisch ins Auge zu fassen.

Wir haben vorhin bei der Erwähnung des materialtechnischen Problems gesehen, wie dem Moment der Farbe, bezw. des Materials der Malerei (bezw. bildenden Kunst) das tonale Moment in der Musik entspricht. Diese Korrespondenz von Farbe und Ton gelangt nun in psychologischer Hinsicht in ungemein interessanter Weise zum Ausdruck in dem bekannten Phänomen des Farbenhörens: der audition colorée, demzufolge bekanntlich bei den mit dieser Veranlagung behafteten Individuen die Vorstellung oder die unmittelbare Empfindung eines bestimmten Tones die assoziative Vorstellung einer ganz bestimmten, nur diesem Tone allein korrespondierenden Farbe auslöst und umgekehrt. Es ist nun allerdings infolge des in der überwältigenden Mehrzahl der beobachteten Fälle nachzuweisenden gänzlichen Mangels an Übereinstimmung und Einheitlichkeit dieses Vorgangs — der eine Beobachter empfindet z. B. als rot einen Ton, von dem der andere Beobachter den Eindruck der grünen oder blauen Farbe hat — wohl als ausgeschlossen zu betrachten, daß dieser

Digitized by Google

subjektiv so verschiedenen Deutung der Töne in Farben oder umgekehrt eine metaphysische Identität von Farben- und Tonschwingungen, deren symptomatischer Ausdruck dann eben das kolorierte Hören wäre, zugrunde liege; vielmehr muß — abgesehen von der Erklärung dieser Phänomene durch die Assoziationstheorie, die namentlich in der parallel mit der Erscheinung der Vorstellungsverknüpfung von Farben mit Tönen auftretenden Verknüpfung von Farbenvorstellungen mit dem Klange der Sprachvokale in einer großen Anzahl von Fällen als wirksam nachweisbar ist — zur Erklärung dieser Erscheinungen wohl eine psychophysiologische Theorie: die Annahme eines Konnexes der optischen und akustischen Nervenbahnen herangezogen werden, also etwa in dem Sinne, daß Reize, die ursprünglich und normal nur Reaktionen der akustischen Nervenbahnen, also Gehörseindrücke, auszulösen imstande sind, ausnahmsweise bei gewissen Personen (eben den mit Farbenhören begabten Individuen) oder unter gewissen Bedingungen auch auf die optischen Nervenbahnen übergeleitet werden können und so reflektorische Erregungszustände auch dieser, somit optische Eindrücke, zu erzeugen imstande sein mögen (so daß hier also ein Überspringen, gleichsam eine Transposition akustischer Reize von den Nervenbahnen des Gehörsinns auf eventuell angrenzende oder benachbarte Nervenbahnen des Gesichtssinns, mithin ein Spezialfall des Weberschen Gesetzes der spezifischen Sinnesenergie, vorläge). Auch die eventuelle Möglichkeit eines Eintretens von Sinnesvikariat dürfte vielleicht nicht a limine auszuschließen sein. Aber sei die Erklärung dieser Phänomene nun wie immer: schon die bloße Tatsache der unzertrennlich engen Verknüpfung von Farben- mit Tonempfindungen, bezw. -vorstellungen, sowie die weitere Tatsache der gemeinen Erfahrung, daß wir alle ohne Unterschied die tiefen Töne als dunkel und die hohen als licht oder hell empfinden (wenigstens wir Europäer und Menschen der Gegenwart; die Chinesen empfinden bekanntlich umgekehrt, insoferne sie die von uns als ‚hohe' Töne bezeichneten ‚tief' nennen und umgekehrt, und es scheint, daß wir auch für die Griechen des Altertums wenigstens zum Teil ein ähnliches Empfinden anzunehmen haben dürften), schon diese bloße Tatsache beweist also wenigstens das Eine

Digitized by Google

unwiderleglich, daß Farbe und Ton als Material von Malerei, bezw. Musik unzertrennliche Korrelate sind. Es kommt aber noch etwas Weiteres hinzu: sowie wir den einzelnen Ton als farbigen Punkt (sozusagen als farbigen ‚Spritzer', Fleck oder Klecks — je nachdem er staccato, z. B. pizzicato, oder gehalten, kurz oder lang, mit geringer oder starker dynamischer Intensität auftritt —) empfinden, so empfinden wir die Aneinanderreihung von mehreren Tönen, die Melodie, als Linie und dieser Begriff der ‚melodischen Linie' ist uns so in Fleisch und Blut übergegangen, daß wir es als ganz selbstverständlich hinnehmen, wenn wir von ‚melodischem Profil', von ‚melodischer Linienführung' u. dgl. sprechen hören und diese Art musikalisch-künstlerischer Darstellung als ‚musikalische Zeichnung' jener andern Art musikalischer Darstellung gegenübertreten sehen, bei der nicht die ‚Zeichnung', sondern das ‚Kolorit' das für den Künstler beim Schaffen in erster Linie und primär anreizende und für den Genießenden beim Anhören des Kunstwerkes das überwiegend eindrucksvollste Element ist, ebenso wie es auch für die ästhetisch-kritische Beurteilung des Werkes der entscheidende, ausschlaggebende Faktor ist: ich meine den Gegensatz von Instrumentalkolorit (also vor allem Orchestermusik) und Kammermusik, welch letztere bekanntlich — wenn der buntfarbige Glanz des Instrumentalkolorits des Orchesterklanges einer Symphonie, einer Oper u. dgl. der leuchtenden Farbenpracht und Sinnesglut eines Böcklin- oder Makartbildes zu vergleichen ist — den auf jeden rein sinnlichen Reiz des Kolorits verzichtenden, einzig und allein auf dem Reiz der Linienführung, der Zeichnung, beruhenden Wirkungen der graphischen Künste: Kupferstich, Holzschnitt, Radierung, Zeichnung u. dgl. gleichgesetzt wurde (so z. B. die Streichquartette Beethovens den Zeichnungen und Radierungen Rembrandts, wie denn überhaupt das Streichquartett — diese idealste Verkörperung des reinen einfachen vierstimmigen Satzes, ohne jede schmückende Zutat oder aufputzenden Zusatz, nicht einen Ton mehr als absolut notwendig! — von jeher mit Recht als das ureigentlichste musikalische Korrelat der Zeichnung oder Radierung empfunden und bezeichnet worden ist).

Es ist nun sehr bedeutungsvoll, daß alle jene Gesetze und

Digitized by Google

Prinzipien, die in der linearen Konstruktion als die unentbehrlichen Faktoren aller Formung und Gestaltung auftreten, genau so auch in der Musik die gleiche unermeßlich wichtige Rolle spielen, insoferne durch sie allein das Haupt- und Grundprinzip aller musikalischen Konstruktion: die Symmetrie und Parallelgliederung, fundiert wird. Die Urwurzel, die Keimzelle, aus der dieses musikalische Konstruktionsprinzip kat' exochen hervorwächst, ist die Wiederkehr derselben Einheit in gleichen Abständen, also der Rhythmus. Was in einer Landkarte das Gradnetz bedeutet, das ist im musikalischen Phänomen der Rhythmus. Und je nachdem die Maschen des Gradnetzes weiter oder enger entworfen werden, der konstante Abstand der einzelnen Gradteilstriche (der Projektionsmaßstab) also größer oder kleiner gewählt wird, werden bekanntlich auch die Größenverhältnisse in der Darstellungsfläche sich verschieben, die Darstellungsdetails größer oder kleiner erscheinen, so daß also zugleich mit der einmal gewählten Maßeinheit der Entfernung der einzelnen Teilstriche des Gradnetzes auch der Maßstab für die Vergrößerung oder Verkleinerung der Darstellungsobjekte gegeben ist, aus dem Projektionsmaßstab sohin mit tiefinnerer Notwendigkeit die Perspektive herauswächst. Genau dieselben Verhältnisse treten uns nun auch in der Musik entgegen: auch hier ist der Rhythmus, sowie er durch die unabänderlich gleiche Wiederkehr derselben rhythmischen Einheit in denselben gleichen Zeitabständen das Gradnetz für die Gliederung der musikalischen Darstellungsfläche liefert, zugleich auch der Projektionsmaßstab für die von dem jeweils als rhythmische Einheit gewählten Taktmaße abhängige (rhythmische) Vergrößerung (Augmentation) oder Verkleinerung (Diminution) der musikalisch-linearen Konstruktionsgebilde (Melos), so daß also diese rhythmische Augmentation und Diminution nichts anderes ist als die vollkommen getreue Übersetzung des Prinzips der Perspektive aus dem Darstellungsmedium der bildenden Kunst: Fläche und Material, in das Darstellungsmedium der Musik: Zeit und Ton. Und auch sämtliche übrigen mit den eben besprochenen Prinzipien in engstem Zusammenhange stehenden Verhältnisse und Details kehren in genau dem gleichen Zusammenhange in der Musik wieder: sowie in der bildenden

Digitized by Google

Kunst zwischen dem durch die Wiederkehr derselben Einheit in genau denselben Abständen, also durch die Prinzipien der Symmetrie und Parallelgliederung, verkörperten Momente der (unveränderten) Wiederholung einerseits und der Perspektive, der Projektion in vergrößertem oder verkleinertem Maßstabe, andererseits als vermittelndes Bindeglied das Moment der (zwar nicht gänzlich unveränderten, aber) ähnlichen Wiederholung: die Nachahmung, steht, genau so steht auch in der Musik zwischen dem Moment der (unveränderten) Wiederholung eines und desselben Motivs einerseits und der Augmentation sowie Diminution, also der Vergrößerung, bezw. Verkürzung, andererseits die Nachahmung, die einerseits, als Wiederholung (wenn auch auf verschiedenen Stufen, in verschiedenen Stimmen und Tonlagen), die Vermittlung zum Moment der Wiederholung bildet, sowie sie andererseits, als Wiederholung unter veränderten tonalen, rhythmischen usw. Verhältnissen, d. h. also als veränderte Wiederholung, die Vermittelung zum Veränderungsmoment, zum Variationsprinzip, zu Augmentation und Diminution, bildet. Alle diese eben erwähnten Prinzipien und Momente finden formalanalytisch wie genetisch-historisch in den im Verlaufe der Musikentwicklung aufgetretenen historischen Formen sowie auch noch in dem heute in Gebrauch stehenden Apparat von Ausdrucksmitteln und Formprinzipien unserer heutigen Musik ihren Ausdruck.

In diesem Zusammenhange — als Übergang vom Moment der unveränderten Wiederholung zu dem der veränderten Wiederholung, der Nachahmung usw. — ist auch vor allem eines der unschätzbarsten und bedeutungsvollsten Konstruktionsprinzipien der gesamten musikalischen Kompositionstechnik, ein Ausdrucksmittel von ungeheuerster Tragweite für alles musikalische Formen und Gestalten, anzuführen: die Sequenz oder Rosalie, d. i. also bekanntlich die Wiederholung eines und desselben Motivs mehrmals nacheinander, jedoch auf immer anderen (stufenweise steigenden oder fallenden) Tonhöhen. Indem dieses musikalische Konstruktionsprinzip in fortlaufender, ununterbrochener Kette aufsteigend oder absteigend die gleichen Glieder (die Wiederholung eines und desselben Motivs) aneinanderkoppelt, wird es so zum frappant

Digitized by Google

analogen musikalischen Korrelat des Ketten- oder Bandornamentes der bildenden Kunst, und es ist gewiß kein Zufall, daß dasselbe Volk, in dessen bildender Kunst das Mäanderornament eine so bedeutungsvolle Rolle spielt, auch in seiner Musik die — wenigstens dokumentarisch nachweisbare — früheste Formulierung der Sequenz gefunden hat: in der altgriechischen (und anschließend daran auch von den Byzantinern übernommenen und adoptierten) Gesangstechnik — ebenso übrigens in der Instrumentalübung, wie sie uns z. B. im Anonymus Bellermanns u. a. entgegentritt — spielen bekanntlich symmetrisch und parallel gegliederte, von Ton zu Ton auf- oder ab- oder auf- und absteigend wiederholte solfeggienartige Tonformeln oder Figuren — je nach der Zusammensetzung ihrer motivischen Elemente mit den verschiedensten Namen wie ploke, anaploke, kataploke, kompismos, teretismos, agoge, anaklasis, synthesis, analysis u. dgl. bezeichnet — eine große Rolle, Figuren, die wir alle als in die Musik übersetzte Band- oder Kettenornamente, als Tonmäander, d. h. also als Rosalien oder Sequenzen, ansprechen müssen. Und es ist wiederum auch gewiß kein Zufall, daß: wie am Anfang der Entwicklungsgeschichte der Ornamentik in der bildenden Kunst auf den tiefsten und frühesten Stufen die gleichmäßige Wiederholung und symmetrische Aneinanderreihung von Punkten, Strichen, Linien, Kreisen, geometrischen Figuren u. dgl. steht — also die Punkt-, Strich-, Linien-, Kreuz-, Zickzack-, Band-, Ketten-, Mäanderornamentik usw. —, so auch am Anfang der Entwicklung der musikalischen Konstruktion die gleichförmige rhythmische Wiederholung eines und desselben Motivs steht, wie uns dies die musikalischen Versuche der Tiere (Vogelgesang, z. B. Kuckucksruf, Schlag der Singdrossel, Goldammern, Meisen u. dgl.!), der Naturvölker und des Kindes in gleicher übereinstimmender Weise vor Augen führen. Bewußt formuliert und ausgesprochen worden ist meines Wissens zum ersten Male das Moment der musikalischen Symmetrie- und Parallelkonstruktion im 11. Jahrhundert im berühmten Cap. XV des Miorologus Guidos von Arezzo mit den klassischen Worten: „ac summopere caveatur talis neumarum distributio, ut cum neumae tum ejusdem soni repercussione tum duorum aut

Digitized by Google

plurium connexione fiant, semper tamen aut in numero vocum aut in ratione tonorum neumae alterutrum conferantur atque, nunc aequae aequis, nunc duplae vel triplae simplicibus atque alias collatione sesquialtera vel sesquitertia. . . . item, ut reciprocata neuma eadem via, qua venerat, ac per eadem vestigia recurrat. Item, ut qualem ambitum vel lineam una facit saliendo ab acutis, talem inclinatam altera e regione opponat respondendo a gravibus, sicut fit, cum in puteo nos cum imagine nostra contraspeculamur.' Dieses hier mit solcher Klarheit und Präzision formulierte primärästhetische Prinzip der Symmetrie- und Parallelkonstruktion gewinnt nun mit fortschreitender Entwicklung immer mehr Boden: seinen Höhepunkt erreicht es in der Musik des 18. Jahrhunderts, deren Schaffen durch die peinlichste Symmetrie und Ebenmäßigkeit ihrer Architektonik geradezu eindeutig gekennzeichnet ist. Wenn z. B. die Architektonik von Joh. Seb. Bachs Präludium XII aus dem II. Teil des ‚Wohltemperierten Klaviers' sich graphisch durch das Schema:

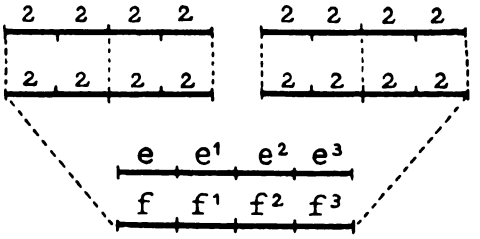

oder, anders ausgedrückt:

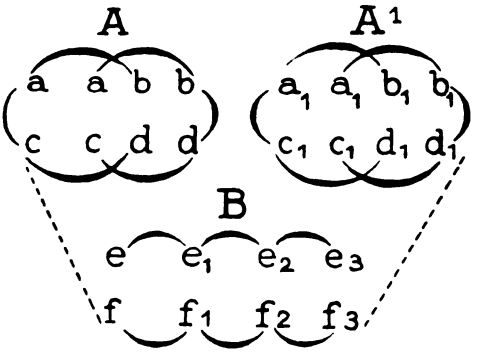

Digitized by Google

veranschaulichen läßt, wie ich dies an anderer Stelle (Studien zur Entwicklungsgeschichte der ornamentalen Melopöie. Leipzig, C. F. Kahnt. 1913, pag. 29) eingehender dargelegt habe und wobei durch die beigefügten Zahlen die Anzahl der Takte jedes Gliedes, durch die Wahl der korrespondierenden Buchstaben aber sowie die verbindenden Klammern, bezw. punktierten Linien die innere Verwandtschaft der einzelnen musikalischen Motive anzudeuten versucht worden ist, oder wenn in genau der gleichen Weise jede andere musikalische Schöpfung dieser Zeit (z. B. Haydns Klaviersonate I) auf ein streng regelmäßiges, geometrisch genau abgezirkeltes Schema zurückgeführt werden kann, in dem mit musterhafter Symmetrie und mathematischer Präzision über den korrespondierenden Stellen sogar auch die gleichen musikalischen Ornamente stehen (z. B. in dem vorstehenden Bachschen Beispiel über a a der Pralltriller, über b b die Appoggiatur, und genau so über den korrespondierenden Stellen a_1 a_1 und b_1 b_1 wiederkehren), so ist dies nur ein aufs Geratewohl herausgegriffenes Beispiel aus der Fülle tausender und hunderttausender Beispiele, die möglich wären; jedes Musikstück dieser Zeit zeigt eben diesen Typus. Der weitere Verlauf der Entwicklung ist dann der, daß die ursprünglich auf die engsten Verhältnisse (2 + 2, 4 + 4 Takte) basierten rhythmischen Perioden mit ihrer Symmetrie der kleinsten Dimensionen allmählich immer mehr und mehr erweitert werden, immer mächtigeren und weiter sowie höher geschweiften Bogenwölbungen Platz machen, daher die Symmetrie der einander korrespondierenden Glieder immer schwerer zu überschauen ist, bis schließlich diese symmetrischen Bogenwölbungen und Parallelgliederungen ganz zerbrochen werden, das Prinzip der Symmetriegestaltung ganz über Bord geworfen und dem Prinzip der regulär geometrischen Symmetrie- und Parallelgliederung der älteren musikalischen Architektonik der absoluten, rein formalen Musik ein neues Prinzip: das der poetisierenden und psychologisierenden dramatischen wie auch der impressionistischen und expressionistischen Musik der neueren und neuesten Zeit gegenübergestellt wird, bei dem die Entfaltung des musikalischen Gebildes sich nicht nach einem immanenten geometrischen, regulären, auf rhythmischer Symmetrie und

Digitized by Google

Parallelgliederung beruhenden, rein in den Dienst formaler Konstruktion gestellten Schema, wie dies im Sinne und der Tendenz der älteren absoluten Musik gelegen war, vollzieht, sondern in jedem Momente einzig und allein nur dem Ausdrucke poetischer oder psychologischer Motive dient, somit unter bewußter und absichtlicher Ablehnung, ja sogar systematischer Bekämpfung jeder rein formalen, auf geometrisch-rhythmischer Symmetriegliederung beruhenden Kontinuität des Fadens der melodischen Entwicklung in eine Reihe einzelner, von der Laune und Stimmung des Augenblicks abhängiger und diktierter Bilder oder Flecke: Impressionen aufgelöst wird. Dieser Entwicklungsprozeß, der mit Beethovens letzter Schaffensperiode einsetzt (in seinen letzten Quartetten, Klaviersonaten und der 9. Symphonie tritt er schon sehr deutlich zutage!), von den Romantikern dann aufgenommen und — gegenüber den form- und gestaltlos schwankenden, nebelhaft verschwommenen und abstrusen Dämmer-Zerrbildern Berliozscher Erfindungs- und Darstellungsimpotenz — mit unvergleichlich prägnanter, plastischer Gestaltungskraft von Wagner in seinem Musikdrama dann in den Dienst einer großartigen, tiefsinnigen Psychologisierungstendenz gestellt wurde, hat in der Gegenwart, in der impressionistischen und expressionistischen Moderne, den Gipfelpunkt der Zersetzung und Auflösung in absolute Anarchie erreicht, — jene dem Psychologen und Kulturforscher wohlbekannte Entwicklungserscheinung, die immer in Epochen einer sterbenden Kultur und eines zugrunde gehenden Stiles als unzertrennliche, symptomatische Begleiterscheinung der wachsenden ethischen wie moralischen Zersetzung und Fäulnis aufzutreten pflegt.

Wenn in den vorstehenden Ausführungen zwei Momente, die in der bildenden Kunst eine besonders große Rolle spielen — ich meine das Problem der Masse und des Raumes — bisher noch nicht berührt worden sind, so hat dies seinen Grund darin, daß diese beiden Momente (namentlich das letztere!) — so selbstverständlich und als mit Naturnotwendigkeit existent sie sich auch dem Empfinden und der Selbstbeobachtung jedes musikalischen Menschen aufdrängen und als so selbstverständlich jeder, Komponist wie Zuhörer, die von ihnen gelieferten Darstellungsmittel an-, bezw. hinzunehmen gewohnt ist

Digitized by Google

— dennoch, wenn man sie in eine bestimmte objektive Formulierung und zu exaktem wissenschaftlichen Nachweis bringen will, zu den wissenschaftlich am schwersten greif- und anfaßbaren Problemen der musikpsychologischen und -ästhetischen Methodologie gehören. Was zunächst das Problem der Masse anbelangt, so zeigt uns die Vergleichung der Musik mit der bildenden Kunst, daß in beiden Gebieten mit ihren scheinbar so heterogenen Ausdrucksmitteln dennoch auffälligerweise unter den gleichen Bedingungen dasselbe gleiche Phänomen einzutreten pflegt, für das ich in der Musikwissenschaft den Terminus ‚Profilation' vorzuschlagen und einzuführen mir erlaubt habe: wo immer irgendein Darstellungsdetail als besonders wichtig, daher der Beachtung besonders würdig erachtet wird, dort verlangt das Empfinden des schaffenden Künstlers wie auch des das Kunstwerk genießenden Beschauers, bezw. Zuhörers, nach einer Hervorhebung, einer Profilierung, der betreffenden Stelle. Das geschieht in beiden Fällen durch Anhäufung von Material an der betreffenden Stelle: von Baumaterial in der Architektur, von Farbe in der Malerei, von Klangmaterial, d. i. also Tönen, in der Musik. Um ein typisches Beispiel zu bringen, auf das ich schon an anderer Stelle (Stud. z. Entw. d. ornam. Mel., pag. 9) hingewiesen habe: die Stelle, wo das Gebälk einer Decke mit der Säule, auf der die Decke ruht, zusammenstößt, ist von besonderer Wichtigkeit, denn sie ist ein Stütz- und Angelpunkt der architektonischen Gliederung; schon das rein praktische Interesse der Sicherheit und Tragfähigkeit erfordert daher, daß diese Stelle besonders stark und zuverlässig gefügt sei, um die auf ihr ruhende Last aushalten zu können. Es wird daher an dieser Stelle das Material stärker und massiver angebracht werden, und es wird so eine Materialanschoppung, ein Wulst entstehen, durch den dem Blicke des Kundigen von vornherein sich kundtut: hier ist ein architektonischer Stützpunkt. Es ist nun sehr bedeutungsvoll, daß auch in der Musik diese Angel- und Stützpunkte der musikalischen Gliederung — die ‚Distinctiones', wie der dafür im Verlaufe der Musikgeschichte gebräuchlich gewordene terminus technicus lautet — die Stellen sind, an denen am frühesten und ursprünglich ausschließlich dieser Vorgang der Profilierung oder Hervorhebung

Digitized by Google

eingesetzt hat. Fragen wir nun, worin in der Musik oder überhaupt auf dem Gebiete der akustischen Phänomene diese Hervorhebung bestehen soll, so zeigt uns schon die Beobachtung der einfachsten, affektgetränkten Rede oder bedeutungsvoll gesprochenen, ‚betonten' Worte, daß 1. die Tonhöhe der betreffenden Silben oder Worte gesteigert wird (Moment des tonischen Akzentes), 2. daß die dynamische Intensität des sie produzierenden Phonationsaktes eine erhöhte wird (Moment des dynamischen Akzents), und 3. daß jede derart hervorgehobene Silbe oder Lautgruppe gedehnt (also hinsichtlich der Dauer ihrer Aussprache verlängert) gesprochen wird (Moment des temporalen Akzentes), oder daß umgekehrt — bei besonders heftigen Affektgraden — eine ganze Masse von Worten oder Silben in derselben Zeit hervorgesprudelt wird, in der sonst — bei der Aussprache gewöhnlicher, affektloser, ruhiger Normalstimmung des Alltagslebens — nur einige wenige Worte hervorgebracht werden. Es kann also an Stelle einiger weniger hervorgehobener, d. i. gedehnter Laute oder Töne ersatzweise eine Anhäufung mehrerer oder vieler Laute, bezw. Töne treten, d. h. also: der lang oder länger ausgehaltene, hervorgehobene Ton durch eine Gruppe von Tönen, einen Klangwulst, eine durch Aneinanderreihung von Tönen gebildete Klangmassenanhäufung, ersetzt werden. Mit anderen Worten: Die Hervorhebung, die Profilation, kann in der Musik in zwiefacher Weise vor sich gehen: 1. intensiv: durch Erhöhung der Tonhöhe (tonischer Akzent) oder Steigerung der dynamischen Phonationsintensität (dynamischer Akzent), und 2. extensiv: durch Langaushalten des betreffenden Tones (temporaler Akzent) oder Ersatz desselben durch eine Gruppe von Tönen, Auflösung oder Zerlegung desselben in eine solche Gruppe von Tönen. Alle diese hier theoretisch gesonderten Fälle begegnen uns nun in der Musikpraxis sowohl einzeln als auch einander vertretend als auch zu mehreren als schließlich auch alle zusammen gleichzeitig vereinigt in einem gegebenen Falle auftretend, und es ist Sache der musikalischen Formenanalyse, die jeweils für die Erklärung des Auftretens der Profilation im einzelnen Falle in Betracht kommenden Kriterien nachzuweisen. Die Verfolgung der gesamten Musikgeschichte, und

Digitized by Google

der europäischen insbesondere, von den Anfängen des gregorianischen Chorals angefangen bis in die Musik der Gegenwart herein, zeigt nun, daß die Entstehung aller musikalischen linearen Konstruktion, also aller Melodik und Melismatik, aus dieser Urwurzel der Profilation: der Zerlegung einzelner hervorgehobener Töne in Tongruppen, in Melismen, hervorwächst: indem in die ursprünglich ganz einfache, gerade Linie des gleichförmig auf einem Tone, dem gewöhnlichen Sprechton (tonus currens), verlaufenden ruhig affektlosen Rezitierens an den durch den Affekt oder das Bedürfnis der syntaktischen, also sprach-architektonischen Gliederung hervorzuhebenden Stellen zunächst Erhöhungen und Senkungen (Kadenzen) der Stimmflexionen eintreten, die allmählich, je differenzierter im Verlaufe der fortschreitenden Entwicklung die Nuancierungen des Affektausdruckes wurden, in Gruppen immer zahlreicherer und abwechslungsreicherer Töne zerlegt werden, um von den ursprünglichen Ausgangsstellen, den Distinktionen, aus allmählich sich auch in die Binnenstrecke der melodischen Linie zu verbreiten, wird so die anfängliche gerade Linie der schlichten Rezitation im Sprechtone zur gekräuselten, geschwungenen, gekrümmten Linie der musikalischen Melodie. Sowie also aus der Ausnützung der geometrisch-symmetrischen Gliederungsverhältnisse der Wandflächen in der Architektur die Anfänge der linearen Konstruktion der bildenden Kunst, der Ornamentik, hervorwachsen, genau so geht aus der Profilation der musikalisch-architektonischen Gliederungs- und Stützpunkte die musikalisch-lineare Konstruktion: die Melodie, das Melisma, hervor. Und genau so, wie in den graphischen Künsten (z. B. der Zeichnung, dem Holzschnitt, Kupferstich, Stahlstich, der Radierung usw.) durch Häufung eng nebeneinander gesetzter Punkte, Striche oder Linien (Schraffierung) der Eindruck des Schattens und so — durch Kontrastierung der hellen Partien — zugleich auch des Plastischen, der räumlichen Vertiefung und Aushöhlung (Schattierung!) erzeugt wird, genau so wird auch in der Musik durch solche Häufung melodischer Punkte, Linien und Striche (Melismen, melismatische Floskeln: musikalische Ornamente) die räumlich-plastische Vertiefung, bezw. reliefartige Hervorhebung (Profilation) der betreffenden Stelle erreicht.

Digitized by Google

Und so wie endlich in der Malerei eines Segantini der räumlich-plastische Eindruck, die reliefartige Hervorhebung gewisser Stellen dadurch angestrebt (und auch wirklich erreicht) wird, daß das wirkliche, substanzielle Farbenmaterial, die breiartige Farbenmasse, der Farbenteig, in dicken Wülsten geknetet und auf die betreffende Stelle aufgetragen wird, so daß sogar schon bei geschlossenen Augen durch bloßes Abtasten der Bildfläche diese plastischen Erhöhungen und Vertiefungen dem ‚Beschauer' (recte: Betaster) deutlich kund werden, genau so finden wir auch in der Musik der Gegenwart eine auffallende Analogie dazu, insoferne durch Anhäufung von Klangmasse (intensiv, extensiv und koloristisch: durch massige Anhäufung des Orchester- und Instrumental-, bezw. Vokalmusikklanges — vergleiche z. B. die ‚dicke' Besetzung, die zahlreichen Verdoppelungen, Verdreifachungen u. dgl. von Stimmen in vielen modernen Partituren u. dgl.! —) ein diesen Segantinischen Farbenteigwülsten ganz analoges Ausdrucksmittel musikalischer Ton- oder Klangwülste gewonnen ist. (Nebenbei bemerkt: schon daß wir von dem ‚Volumen' eines Klanges, z. B. dem ‚saftig-schwellenden', ‚vollen', ‚runden' des Horn- oder dem ‚luftigen', ‚verblasenen', ‚verwaschenen' des Flöten-, dem ‚dünnen', ‚spitzigen', prickelnden', ‚stechenden' des Oboenklanges u. dgl. als einer jedem musikalisch Empfindenden ganz selbstverständlichen, keines Wortes der Erläuterung bedürftigen Tatsache sprechen können, liefert eine weitere bedeutungsvolle Komponente zum psychologischen Verständnisse des Problems der ‚Masse' in der Musik.)

Aber noch ein Ausdrucksmittel steht der Musik zur Herausarbeitung des Räumlich-Plastischen, der reliefartigen Profilation und sozusagen stereometrischen Vertiefung zur Verfügung, und damit haben wir das musikalisch-entwicklungsgeschichtlich am spätesten aufgetretene Moment, den eigentlichen Träger und die Verkörperung des Raumproblems in der Musik, berührt: ich meine die Harmonik. Bekanntlich ist die Harmonie das am spätesten im Verlaufe der Geschichte der Musik zur Entwicklung gelangte Ausdrucksmittel: erst vom zirka 14. und 15. Jahrhundert an können wir allmählich immer häufiger und zahlreicher auftretende Spuren spezifisch-harmonischen Empfindens (im Gegensatze zu dem vorher aus-

Digitized by Google

schließlich herrschenden melodisch-linearen Musikempfinden und -vorstellen, sowie -denken überhaupt) zunächst in gewissen Wendungen und Formeln antreffen, erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts (1558) wird von Gioseffo Zarlino klar und bewußt der Unterschied der Dur- und Mollskala erkannt sowie formuliert und damit die Grundlagen unseres heutigen Tonsystems (im Gegensatze zu dem früheren der alten Kirchentonarten), also zugleich auch das Fundament aller Harmonik, geschaffen, aber erst 1722, mit dem Erscheinen von Rameaus ‚traité de l'armonie', der als erster den Satz (und damit das Grundprinzip unseres heutigen harmonischen Empfindens) aussprach: daß wir auch einfache Melodien stets im Sinne von Harmonien hören, — erst damit also sowie mit der schon seit ungefähr dem Anfange des 17. Jahrhunderts allmählich immer mehr und immer unbestrittener zur Herrschaft gelangenden und in der Musik des 18. Jahrhunderts auf dem Höhepunkt seiner Macht stehenden Prinzip der Polarität von Tonika und Dominante — einem Prinzip, das von da ab bis tief ins 19. Jahrhundert hinein (und im Volkslied noch heute) das ausschließliche und einzige Achsensystem aller melodischen und harmonischen Kristallisation geblieben ist — ist das Moment der Harmonik und unser heutiges ausschließlich auf die Harmonie fundiertes musikalisches Empfinden in der Geschichte der Musik zum treibenden Faktor und herrschenden, entscheidenden Prinzip geworden. So zeigt uns also die Betrachtung der musikalischen Entwicklungsgeschichte, daß das Moment der Harmonik das am spätesten, das zuletzt in die Entwicklungsgeschichte eingetretene Prinzip ist: nach ungezählten Jahrtausenden sozusagen prähistorischer Musikentwicklung, in der alle musikalischen Versuche der primitiven und archaischen Menschheit sich im Schwelgen im sinnlichen Klang des einzelnen Tones, also in tonalen Farbenflecken oder -punkten, der Wiederholung desselben Tones oder einiger weniger einzelner Töne erschöpfte, gelangt in den historischen Epochen der Musikentwicklung das lineare Prinzip: die Aneinanderreihung der einzelnen Tonpunkte oder -flecken zu einer Tonlinie: der Melodie, zur Herrschaft, um von da ab unbestritten bis tief ins 16. Jahrhundert hinein einzig und ausschließlich alles musikalische Schaffen zu verkörpern und zu

Digitized by Google

enthalten. Und erst ganz spät in der Musikgeschichte: buchstäblich in den letzten drei bis vier Jahrhunderten, ringt sich nun allmählich ein neues Prinzip durch: das der Harmonik, und dieses wird von nun ab bis zum Schlusse des 19. Jahrhunderts der Träger alles musikalischen Empfindens, Vorstellens und Schaffens. Es drängt sich nun die Frage auf: Worin liegt das psychologisch Neue dieses neuen musikalischen Entwicklungsfaktors? Es läßt sich kurz in dem Ausdruck für e i n e n Begriff zusamenfassen: im Wesen des Räumlichen, des Stereometrischen. Wenn der einzelne Ton dem farbigen Punkt oder Farbenfleck, das Melos der Linie, die Kontrapunktik mit ihren mehreren oder vielen gleichzeitig nebeneinander verlaufenden melodischen Linien (Einzelstimmen) dem Moment des Flächenhaften entspricht, so tritt uns in der Harmonik das des Körperhaften, der räumlichen und körperlichen Ausdehnung, der plastischen Erhöhung und Vertiefung entgegen. Nichts ist geeigneter, dieses stereometrische oder Räumlichkeits- und Körperlichkeitsmoment der Harmonik deutlicher und trefflicher zu veranschaulichen als der Vergleich mit der analogen Erscheinung der Kristallsysteme in der Mineralogie. Sowie das Wesen eines Kristallsystems durch die Anzahl der Achsen und die typisch gleiche Größe der Neigungswinkel, unter denen die durch die Achsen gelegten Flächen sich miteinander wie mit den Seitenflächen (den Wänden) des Kristalls kreuzen, vollkommen erschöpfend determiniert ist, so daß wir je nach der Verschiedenheit dieser einzelnen Elemente von einem regulären, rhombischen, tetragonalen, triklinischen, hexagonalen, monoklinischen usw. Kristallisationssysteme sprechen und in dem Koordinatensystem eines Kristalls dessen tiefstes Wesen selbst verkörpert finden, genau so ist auch das Wesen der Harmonie, des Akkordes, durch das Koordinatensystem von Tonika und Dominante bestimmt. Und sowie für die einzelnen Kristallsysteme die Neigungswinkel der durch die einzelnen Achsen gelegten Ebenen zueinander verschieden und eben infolge dieser typischen Verschiedenheit charakteristische Kriterien des betreffenden Systems sind, genau so ist auch das harmonische Koordinatensystem verschieden je nach den sozusagen Neigungswinkeln, d. i. Spannungsbeziehungen (denn dem optischen Phänomen der Neigungswinkel entspricht

Digitized by Google

als psychologisches Korrelat in der Musik das Spannungsverhältnis des Intervalls) der die betreffende Harmonie fundierenden Intervallverhältnisse des Skalensystems, dessen Tonschatz die Elemente des Aufbaues der betreffenden Harmonie entnommen sind. Für unsere heutige europäische Dur- und Mollskala (bei denen also das wesentlich unterscheidende Merkmal bekanntlich hauptsächlich in der großen, bezw. kleinen Terz und Sext liegt) ist die Polarität von Tonika und Dominante das grundlegende, die gesamten tonalen und harmonischen Beziehungen und Verhältnisse regelnde und enthaltende Prinzip: sowie das reguläre Kristallsystem dadurch charakterisiert ist, daß die durch die eine Achse gelegte Ebene senkrecht auf der durch die beiden anderen, ebenfalls senkrecht aufeinander stehenden Achsen gelegten Ebene steht, genau so ist auch unser heutiges Dur- und Mollskalensystem durch die Polarität, das sozusagen Senkrecht-zueinander-Stehen von Tonika und Dominante charakterisiert: jeder Ton einer Melodie oder eines Akkordes wird sozusagen auf die eine oder die andere tonale Fläche, die der Tonika- oder Dominantenebene, projiziert und von uns nur nach dieser seiner Beziehung auf diese beiden tonalen Flächen, in dieser seiner Bezogenheit auf sie empfunden, apperzipiert und gewertet. Es ist genau so, wie wenn in der analytischen Geometrie ein Punkt einzig und allein nur durch seine Bezogenheit auf die beiden Koordinaten x und y bestimmt wird, einzig und allein nur durch diese Bezogenheit auf sie als existent erfaßt und für den mathematischen Kalkül verwertet werden kann: die Gebundenheit an diese Koordinaten ist also für den Nachweis seines Vorhandenseins, für das Uns-zum-Bewußtsein-Kommen, von uns Bemerktwerden seines Daseins genau so die unentbehrliche Voraussetzung, wie für das Sichtbarwerden eines optischen Objektes die notwendige Vorbedingung die Vermittlung der Lichtstrahlen durch Ätherschwingungen ist, die von unserer Netzhaut absorbiert werden (und nicht, wie z. B. die ultravioletten Strahlen, zwischen den Maschen des Netzes wirkungslos sich verlieren). Diese Koordinaten sind nun in musikalischer Hinsicht für unser Tonsystem Tonika und Dominante, und das Korrelat des Aufeinander-Senkrechtstehens der Achsen im Beispiele der vorhin angeführten Kristalli-

Digitized by Google

sationssysteme ist hier die tonale Polarität von Tonika und Dominante. Sowie nun aber zwischen den einzelnen Achsen und den durch sie gelegten Ebenen verschiedene Neigungswinkel möglich sind und hieraus je nach dieser Verschiedenheit der Zahl und Neigungswinkel der Achsen, Neigungsflächen u. dgl. sich die verschiedensten Kristallisationssysteme ergeben, genau so muß natürlich auch das harmonische Kristallisationssystem durchaus nicht nur auf dem Polaritätsverhältnis, d. i. also dem sozusagen tonalen Aufeinander-Senkrechtstehen von Tonika und Dominante, aufgebaut sein, wie dies das Wesen unseres Tonsystems ist, sondern es können auch andere sozusagen tonale Neigungswinkel und Achsenstellungen vorkommen, die dann natürlich entsprechende andere harmonische und tonale Kristallisationssysteme, d. i. Skalensysteme, fundieren werden. In der Tat zeigt uns denn auch die Geschichte der Musik, daß dem heute herrschenden Tonsystem unserer gegenwärtigen Musik, der Dur- und Mollskala, entwicklungsgeschichtlich eine ganze Reihe anderer, von ihr grundverschiedener Skalensysteme vorangegangen ist, so das anhemitonisch-pentatonische (Skala f g a c d f) der Ostasiaten (vor allem Chinesen), Kelten, vorhistorischen Griechen usw., die altgriechischen Tonarten, die Kirchentonarten u. dgl., bei denen oft ganz andere tonale Neigungswinkel, d. h. also harmonische Spannungsverhältnisse, der Beziehung der einzelnen Skalentöne zueinander zugrundeliegen als das sozusagen Aufeinander-Senkrechtstehen (die Polarität) von Tonika und Dominante. So kann man z. B. das für unser heutiges musikalisches (und speziell harmonisches) Empfinden ganz unmögliche (weil mit seiner verminderten Quint h—f ganz schiefe und in der Luft hängende) Spannungsverhältnis der (altgriechischen) mixolydischen Tonart h c d e f g a h oder das ganz ähnliche, wenn auch für unser Empfinden nicht ganz so schroff verletzende der hypolydischen Tonart f g a h c d e f füglich wohl (wegen ihrer ganz schiefen tonalen Neigungswinkel) mit nichts besser in Parallele stellen als mit dem monoklinischen und triklinischen Kristallisationssysteme u. dgl. Ja, die oben gezogene Parallele zwischen Ton- und Kristallsystem läßt sich sogar auch noch bis in weitere Details hinein verfolgen: sowie die durch die einzelnen Achsen des

Digitized by Google

Kristalls gelegten Koordinatenflächen aus der Gesamtheit aller jener Punkte gebildet werden, welche in den unter dem für das betreffende Kristallisationssystem typischen Neigungswinkel sich kreuzenden Ebenen liegen, so daß bei deren Schnitte mit den Wandflächen des Kristalls als Profil dieser Ebene sich gerade Linien (eben die erwähnten Schnittlinien der Koordinatenebenen mit den Wandflächen des Kristalls) ergeben, genau so werden auch die sozusagen musikalischen Achsenebenen der verschiedenen tonalen Kristallisationssysteme aus jenen tonalen Punkten, d. i. Tonstufen, gebildet, deren ganz bestimmtes Intervallspannungsverhältnis für das betreffende tonale Kristallisationssystem, die betreffende Skala, typisch ist, und das Profil dieser sozusagen musikalischen Koordinatenebene, d. i. deren — wenn es erlaubt ist, diesen Ausdruck zu bilden: — tonale Schnittlinie mit der Wandfläche des Kristalls, d. i. also im Medium des musikalischen Materials: mit der durch den Rahmen des Tonschatzes der betreffenden Skala verkörperten tonalen Projektionsfläche, wird auch hier in der Musik ebenfalls durch gerade Linien dargestellt: jene Linien, die durch die häufige Wiederholung der in dem betreffenden Tonsystem am häufigsten benutzten, durch ihren typischen tonalen (= harmonischen) Neigungswinkel (Spannung des Intervallverhältnisses) für dieses betreffende Tonsystem besonders charakteristischen Töne — Reperkussionstöne, toni currentes, cursus in den Kirchentonarten — gebildet werden. Bekanntlich hat jede der altgriechischen und der aus ihnen übernommenen Kirchentonarten derartige Töne, die neben der Finalis (dem Schlußtone) für die betreffende Tonart besonders charakteristisch sind, so der 1., 4. und 6. Kirchenton a, der 2. f, der 3. ursprünglich h (später wie im 5. und 8.) c′, der 7. d′. In jeder dieser Tonarten bilden also die Tonstufe des Reperkussionstones und der Finalis (im 1. und 2. Kirchenton d, im 3. und 4. e, im 5. und 6. f, im 7. und 8. g) das tonale Kristallisationsangelpunkt- oder Koordinatensystem, welches das Wesen der betreffenden Tonart sozusagen als Formel in sich schließt (wie die mathematischen Formeln beispielsweise der analytischen Geometrie das Wesen einer Geraden, einer Kurve o. dgl.), und das Intervallspannungsverhältnis zwischen diesen beiden Tonstufen ist dann genau so typisch für

Digitized by Google

das Wesen der betreffenden Tonart (vergleiche z. B. das vorhin zitierte Beispiel der altgriechischen mixolydischen Tonart mit ihrem Grundintervall h—f), wie der Neigungswinkel der Koordinatenachsenebenen der Kristallisationssysteme für diese charakteristisch ist. Und auch entwicklungsgeschichtlich kommt genau dasselbe Verhältnis zum Ausdruck, insoferne die Entstehung dieser verschiedenen Tonarten (also tonalen Kristallisationssysteme) offenbar aus der ursprünglich ausschließlichen oder fast ausschließlichen (und auch späterhin noch weitaus überwiegenden) Verwendung je dieser beiden eben besprochenen Tonstufentypen zu erklären sein dürfte, der gegenüber andere als diese beiden Tonstufen nur ganz vereinzelt und spärlich, nur zufällig und im Vorübergehen, berührt worden sein mögen. Aber sei dem nun wie immer: die Tatsache also bleibt unbestreitbar, daß durch diese Fundierung der Harmonie ausschließlich auf ein bestimmtes tonales Koordinatensystem mit bestimmten typischen tonalen Neigungswinkeln (= Intervallspannungsverhältnissen) der Harmonie, dem Akkorde, dadurch eo ipso der Charakter des Räumlichen, Körperhaften, Stereometrischen, Plastischen zuwächst, und dieser Eindruck des Räumlichen, Körperhaften, der Tiefenempfindung usw. im Wesen der Harmonie ist denn auch namentlich im letzten Jahrhundert immer häufiger mit immer mehr zunehmender Sicherheit und Klarheit ausgesprochen worden: ich erinnere hier u. a. z. B. nur an Richard Wagners bekannte Ausführungen über das Wesen der Harmonie (im ‚Kunstwerk der Zukunft', in ‚Oper und Drama' usw.). Entspricht die Linie der einstimmigen Melodie den Umrissen, den Konturen eines Körpers, dem Profil oder der Silhouette eines Kopfes, so ist dieselbe Melodie, in mehrstimmigem Satze harmonisiert, der von vollem Tageslicht hell beleuchtete, plastisch hervortretende, greif- und tastbare Körper oder Kopf selbst, oder — um dem sozusagen durchscheinenden, gläsern durchsichtigem Wesen der Harmonie, die zugleich mit dem Gesamtklang, dem Klang des vollen Akkordes, d. i. der Summe aller gleichzeitig erklingenden Einzeltöne desselben, doch auch ganz klar und deutlich jeden einzelnen Ton und die tonalen Kristallisationsachsen, sozusagen also das harmonische Gerippe, erkennen läßt, im

Digitized by Google

Bilde gerecht zu werden: — der in vollem Tageslichte vor uns stehende, mit allen seinen Flächen, Winkeln, Achsen u. dgl. bis ins kleinste Detail durchsichtige und doch dabei plastische, stereometrisch meß-, tast- und greifbare Kristallkörper.

Es läge nun nahe, gegen diese in den vorstehenden, natürlich nur ganz oberflächlichen und skizzenhaften Andeutungen versuchte Markierung einiger der auffallendsten Punkte von Analogien und Parallelismen zwischen den Darstellungselementen des musikalischen Ausdrucks und der bildenden Kunst den Einwand zu erheben, daß, selbst wenn diese Analogie oder vielmehr (im letzten Grunde ja doch daraus zu folgernde) metaphysische Wesensidentität der besprochenen Elementarphänomene auch bei diesen selbst ohne weiteres zutreffen sollte, damit noch immer nicht gesagt sein müsse, daß diese Wesensübereinstimmung auch in der Entwicklungsgeschichte dieser beiden Kunstgebiete nachzuweisen sei; ohne eine solche habe aber dann natürlich der ganze Gedankengang keinen weiteren Sinn noch Berechtigung. Ich möchte nun, um — bevor ich schließe — auch nach dieser Richtung hin wenigstens eine notdürftige Orientierung versucht zu haben, ganz kurz im Vorübergehen auf einige rein entwicklungsgeschichtliche Parallelen hinweisen, und zwar enthalte ich mich dabei absichtlich jeder eigenen Initiative der Beweisführung, sondern will mich ausschließlich nur darauf beschränken, einige von Fachleuten auf a n d e r e n Gebieten als dem der Musikwissenschaft ausgesprochene Beobachtungen herauszugreifen, denen ich dann den Stand auf musikalischem Gebiete zum Vergleich gegenüberhalten will. Es sei also in diesem Zusammenhang vor allem der bekannten geistvollen Theorie von Max Verworn gedacht, derzufolge die Menschheit onto- wie phylogenetisch (Kind wie Urmensch und Natur- sowie archaische Völker) bei ihren frühesten Versuchen in den bildenden Künsten zuerst ausnahmslos nur das darstellen, was sie wirklich an den Objekten in der Außenwelt s e h e n (physioplastische Darstellung), während sie dann in bedeutend späteren Entwicklungsstadien erst dazu gelangen, darzustellen, nicht: was sie wirklich von ihnen s e h e n, sondern was sie aus Erfahrung von ihnen w i s s e n (ideoplastische Darstellung), so daß also auf ein primitives Stadium unglaublich scharfen.

Digitized by Google

trefflichst beobachteten und wiedergegebenen Realismus und Naturalismus dann als bedeutend späteres Stadium ein solches strengster Stilisierung und Konstruktion folgt (vergleiche z. B. den Naturalismus der ältesten ägyptischen Kunst gegenüber der Stilisierung der späteren Kunst z. B. der 18. Dynastie u. dgl.!). Wendet man sich nun, mit dem Blick auf dieses Entwicklungsschema in der bildenden Kunst gerichtet, der Geschichte der Musik zu, so wird man überrascht durch die frappante Analogie, die man auf diesem Gebiete antrifft. Hier zeigt uns nämlich der Blick auf jedes nächstbeste Detail und jede nächstbeste beliebige Entwicklungsepoche sowohl der Musik des Tieres als des Kindes, der Primitiven, der archaischen Völker und der Musikgeschichte, daß sich hier immer und überall dasselbe gleiche Schema wiederholt, das aller musikalischen Entwicklung ohne Unterschied von Zeit, geographischer Lage, Rasse, Kulturepoche u. dgl. zugrunde liegt: daß nämlich die Phonation des rein emotionalen Ausdrucks, des affektgetragenen und -geladenen Gefühlsausbruches: des brüllenden, heulenden, winselnden, wimmernden usw. Schreies, der dann allmählich (im Fortschritte vom Tier zum Menschen) zu der je nach dem Wechsel der verschiedenen emotionalen Intensitätsnuancen und -schattierungen sich bald hebenden, bald senkenden melodischen Linie gemildert und gemäßigt wird, den Urausgangspunkt aller musikalischen Entwicklung bildet, wogegen erst auf relativ recht späten Entwicklungsstufen das Moment der Stilisierung: der Symmetrie- und Parallelkonstruktion auftritt. Es korrespondiert also dem Stadium der physioplastischen Kunst dort das Stadium der der Affektentladung dienenden Stimmflexionen und der aus ihnen hervorgewachsenen, durch den Sprachtonfall und die syntaktische Gliederung geregelten musikalischen Deklamation (Psalmodie, Rezitation, Lektionston usw., — jener Stil, der als spezifisch-archaischer musikalischer Stil immer und überall am frühesten in der Kulturgeschichte auftritt und in der gesamten Musikgeschichte bis ins 19. Jahrhundert herein in jeder neuen Entwicklungsepoche immer wieder den Ausgangspunkt und das Vorstadium für die absolute, reine, d. i. nach den Gesetzen der Symmetrie und Parallelgliederung schaffende Musik bildet) hier, wogegen dem stilisierenden ideoplastischen Stadium das

Digitized by Google

— wie bereits erwähnt — in jeder Entwicklungsepoche erst sehr spät einsetzende Stadium der musikalischen Stilisierung: der Symmetrie- und Parallelkonstruktion korrespondiert. Hier wie dort kehrt nun dieses Schema in allen Entwicklungsepochen als Grundlage aller Entfaltung der Kunst unverändert wieder.

Das soeben berührte Moment der kontinuierlichen Ablösung des (musikalisch-physioplastischen) Stadiums des naturalistischen, nach dem Vorbilde des Sprachtonfalles und der syntaktischen Gliederung zustandekommenden Melos der Psalmodie, Rezitation usw. durch ein späteres (musikalisch-ideoplastisches) Stadium der absoluten, rein musikalischen Symmetrie- und Parallelkonstruktion führt uns nun zu einer zweiten, ebenfalls ganz ohne jede Bezugnahme auf die Verhältnisse in der Musik und ohne deren Kenntnis ausgesprochene Beobachtung, die von Fr. Carstanjen (in V. f. wiss. Philos., Bd. XX, 1896: ‚Die Entwicklungsfaktoren der niederländischen Frührenaissance') dahin formuliert wurde: daß die Weiterentwicklung der Kunst psychologisch aus der Unlust über die gerade bestehende Darstellungsart entspringe, deren man durch allzuhäufige Wiederholungen müde und überdrüssig geworden sei, wobei die Evolution sich in der Weise zu vollziehen scheine, daß auf einen mehr oder weniger geglückten Naturalismus als erster eigentlicher Stil die Herrschaft der geraden Linie folge, von wo aus dann die Entwicklung durch den zunehmenden Überdruß an der Starrheit und Steifheit des Geraden zu immer freier geschwungenen Formen führe, in diesen einen Höhepunkt sinnlicher Schönheit erreiche und schließlich durch eine maßlose Hervorhebung alles Runden, Bauchigen, Gedrehten und Geschweiften zum Verfalle führe. Ich habe schon an anderer Stelle (Stud. z. Entw. d. ornam. Melop., pag. 627, Anmerkung 2) darauf hingewiesen, daß, wenn man in diesen Sätzen den Ausdruck ‚gerade Linie' durch den für ihr musikalisches Korrelat, nämlich: ‚Rezitativ', ‚Psalmodie' u. dgl., und die Ausdrücke ‚frei geschwungen', ‚rund', ‚bauchig', ‚gedreht', ‚geschweift' durch die analogen: ‚Melisma', ‚Koloratur', ‚Tongeschnörkel' usw. ersetzt, man dann in Carstanjens Formel das Grundschema aller musikalischen Entwicklung ausgesprochen findet, wie es immer und

Digitized by Google

überall, wo und wann immer es zu einem Entstehen und Entfalten musikalischer Gebilde kommt, diesem zugrunde liegt und wie es von uns auch schon in den vorstehenden Ausführungen berührt worden ist. Daß aber der soeben verlangte Ersatz der Carstanjenschen Termini aus dem Gebiete der bildenden Kunst durch die korrespondierenden musikalischen Fachausdrücke keine subjektive Willkür meinerseits ist, sondern daß wirklich das Profil der rezitatorischen Wortmelodie das musikalische Korrelat der geraden Linie, jenes der melismatischen und kolorierenden Melodie das der geschweiften, gekräuselten, gebogenen, krummen und runden Linie ist, hat sich uns schon oben, bei der Betrachtung der Entstehung der musikalischen Melodie aus dem Melos des Sprachgesangs, der Psalmodie, Rezitation oder pathetischen Deklamation, erwiesen. So steht denn auch diese von Carstanjen ganz unabhängig von der Musik und ohne Kenntnis der Verhältnisse auf deren Gebiet gefundene sowie ohne jede Beziehung auf sie ausgesprochene, als allgemeines Entwicklungsgesetz auf dem Gebiete der bildenden Kunst proklamierte Beobachtung in vollster Übereinstimmung mit den Verhältnissen in der Musik, für deren Gebiet ihr dieselbe Geltung zukommt wie auf dem der bildenden Kunst. Hält man nun mit diesen beiden soeben betrachteten Analogien, der von Verworn beobachteten und der von Carstanjen formulierten, die bereits in den obigen Ausführungen spontan von uns gefundene und erörterte Tatsache zusammen, daß sich die Entwicklung der Musik genau so wie die der bildenden Kunst vom Punkt (einzelnen Ton) zur Linie (Melodie) und von da über das Moment der Fläche (Kontrapunktik) zu dem des Körper- und Raumhaften (Harmonik) vollzieht, und erwägt man, wie diese drei vollkommen unabhängig voneinander gefundenen und an ganz verschiedenem Beobachtungsmaterial sowie von ganz heterogenen Gesichtspunkten aus gewonnenen Beobachtungen vollkommen einheitlich wie aus einem Gusse und tadellos, als wären sie darauf zugeschnitten, sich zu einem einzigen, einheitlichen, gemeinsamen Entwicklungsschema zusammenfügen, dem zum mindesten auf dem Gebiete der bildenden Kunst und der Musik (aber wohl auch auf dem der übrigen Künste und Kulturzweige, z. B. dem der Literaturgeschichte — denn das auf

Digitized by Google

deren Gebiet zu beobachtende Entwicklungsschema des Nacheinander-Einsetzens und Aufeinanderfolgens von Epik, Lyrik und Dramatik wäre wohl nicht schwer als das psychologische Korrelat des auf unseren vorstehend beobachteten Gebieten als Punkt-, Linear- und Räumlichkeitsmoment auftretenden Entwicklungsprinzips nachzuweisen) die Geltung eines den Plan aller Kunstentwicklung in sich schließenden Grundgesetzes und Kanons zukommt, erwägt man weiters, daß — wie ich dies ebenfalls schon an anderer Stelle (Stud. z. Entw. d. ornam. Mel., III. Teil) eingehend nachzuweisen versucht habe — dieses selbe Schema uns auch onto- wie phylogenetisch, in der Kunstentwicklung des Kindes wie der Tiere, der Primitiven, der archaischen Völker und im Bereiche der Kunst-, bezw. Musikgeschichte usw. immer und überall mit der gleichen, allbeherrschenden Wucht und Geltung entgegentritt, dann wird man — so scheint es mir wenigstens — wohl nicht mehr daran zweifeln dürfen, daß man es hier mit einem das gesamte geistige und organische Werden und Sich-Entfalten regelnden, allbeherrschenden Lebensprinzip zu tun hat, von dem die auf dem Gebiete der bildenden Kunst, bezw. der Musik als Entwicklungskanon auftretenden Äußerungen nur allotrope Modifikationen, nur phänomenale Heteromorphien, nur verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben im Grunde vollkommen identischen, bald als Licht und Farbe, bald als Ton u. dgl. in die Erscheinung tretenden Lebensprinzips sind. Die Beziehungen zwischen den allotropen Erscheinungsformen dieses einen und desselben Lebens- und Entwicklungsprinzips auf den verschiedensten Kunstgebieten aufzufinden und sie als die Ausstrahlungen, als die Emanationen und Verkörperungen eines und desselben einzigen und identischen Urprinzips zu erkennen sowie nachzuweisen, wird nun die Aufgabe der allgemeinen vergleichenden Kunstwissenschaft der Zukunft sein.

—

16. 3. 25.

Digitized by Google

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 201. Band, **4.—5.** Abhandlung

Forschungen

zu den

deutschen Rechtsbüchern

Von

Dr. Anton Pfalz und Dr. Hans Voltelini

II. Der Verfasser der sächsischen Weltchronik
III. Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte

Von

Dr. Hans Voltelini
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 19. März 1924

1924
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

II.

Der Verfasser der sächsischen Weltchronik

Digitized by Google

Digitized by Google

Die beiden folgenden Arbeiten reichen in ihren Anfängen und zum Teil auch in ihrer Ausführung um Jahre zurück. Der Verfasser glaubte, daß sie für die Kenntnis der bedeutendsten deutschen Rechtsquelle des Mittelalters nicht ganz bedeutungslos sein dürften. Deshalb wagt er es, sie der Öffentlichkeit vorzulegen. Eine dritte Arbeit über die stoffliche Anordnung von Sachsenspiegel-Landrecht hofft er in Bälde folgen zu lassen.

Karl von Amira hat in seinem Grundriß des germanischen Rechts[1] den gewiß überraschenden Satz ausgesprochen, daß die Periode der deutschen Rechtsbücher, soweit es auf die Kraft des Rechtslebens ankomme, eine Zeit des Verfalles darstelle. Gerade die Aufzeichnung der Rechtsbücher und der große von ihnen erzielte Erfolg liefern nach Amira den Beweis, daß das Recht aufgehört habe, Gemeingut der Dinggenossen zu sein. Das war aber doch nur eine Folge des starken Fortschrittes der kulturellen und wirtschaftlichen Lage der Deutschen, die nun eine derartige geworden war, daß sie nicht mehr durch einfache, allen geläufige Rechtssätze geregelt werden konnte, sondern ein feiner ausgebildetes und damit verwickelteres Recht nötig machte. Diese Rechtsliteratur ist bald ihrer Fassung und ihrem Inhalte nach keine rein deutsche mehr. Römische und kanonische Rechtsanschauungen und Rechtssätze dringen in sie ein und so leitet sie, wie Amira mit Recht betont, zur Rezeption des gemeinen Rechtes hinüber. Soll die Entstehung der Rechtsbücher und im besonderen der süddeutschen weiter als es bisher der Fall war, aufgedeckt und damit die Grundlage für eine kritische Betrachtung des Inhaltes dieser Rechtserzeugnisse geschaffen werden, wozu gegenwärtig höchstens Ansätze vorhanden sind, so ist

[1] 3. Aufl. 75.

Digitized by Google

gerade den Einschüben dieser Art besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit der Textgestaltung des Sachsenspiegels, der bekanntlich die Grundlage auch der süddeutschen Rechtsbücher geworden ist, sich zu beschäftigen, lag für den künftigen Herausgeber des Schwabenspiegels kein Anlaß vor. Denn schon Ficker hat im allgemeinen nachgewiesen,[1] welche Fassung des sächsischen Rechtsbuches dem Spiegel deutscher Leute zugrunde liegt. Es wird sich im folgenden Gelegenheit ergeben, seine Beobachtungen zu ergänzen. Dem Texte des Sachsenspiegels hat Karl Zeumer seine Sorgfalt gewidmet und nach den neuesten Mitteilungen ist zu hoffen, daß die Früchte seiner Arbeit bald für die Herstellung einer kritischen Ausgabe des Rechtsbuches benutzt werden sollen.[2] So glaubte der Verfasser dieser Zeilen sich bei seinen Forschungen mit dem begnügen zu sollen, was sich für die Textgestaltung den Angaben Homeyers entnehmen läßt.

Für die Bearbeiter des Schwabenspiegels schien aber die Beantwortung einiger anderen Fragen nicht ohne Bedeutung. Wie stellt sich der Sachsenspiegel zur zeitgenössischen Literatur, vor allem der Rechtsliteratur? Ist er das Werk eines Gelehrten oder das eines Mannes aus dem Volke, der, mit einer gewissen Schulbildung ausgestattet, allerdings nicht ohne Benützung von Vorbildern und Vorlagen, doch im wesentlichen aus seiner eigenen Rechtserfahrung heraus zur Aufzeichnung des Rechtsbuches geschritten ist? Wie verhält sich das Rechtsbuch ferner zu den Zeitereignissen; läßt sich aus seiner Stellungnahme ein Schluß auf seine Entstehungszeit ziehen und endlich ist eine vernünftige Anordnung des Rechtsstoffes vorhanden, und wenn ja, welchen Vorbildern ist Eike dabei gefolgt? Vielleicht läßt sich dabei auch in der Frage nach den von Eike benützten Quellen ein Fortschritt über das bisher Bekannte gewinnen. Diese Fragen sind nicht zu beantworten, ohne den Zusammenhang Eikes mit der sächsischen Weltchronik einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen und den literarischen Charakter der Weltchronik zu bestimmen. Daher

[1] Wiener Sitzungsberichte 23, 180 f.

[2] Ulrich Stutz, Bericht über die Monumenta Germaniae historica, Zeitschrift d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 43, 483 f.

Digitized by Google

wird der erste Beitrag sich mit diesen Fragen beschäftigen. Es folgt gleichzeitig der zweite, der die Stellung des Rechtsbuches zu den Zeitereignissen festzustellen und damit gewisse noch nicht genugsam beachtete Anhaltspunkte für die Entstehungszeit des Rechtsbuches gewinnen will. Beide Aufsätze sind schon lange in der Forschung abgeschlossen worden. Auch der dritte über die Anordnung des Sachsenspiegels wird im kommenden Winter abgeschlossen werden.

Die Persönlichkeit Eikes von Repgow hat wiederholt die Forschung beschäftigt.[1] Kein Wunder bei der Bedeutung seines Werkes, des Sachsenspiegels. Denn als Rechtsbuch hat der Sachsenspiegel die deutsche Rechtsentwicklung bis zur Abfassung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches beeinflußt, auch als Sprachdenkmal steht er neben der sächsischen Weltchronik obenan. Nicht gerade, daß er als das älteste deutsche Prosawerk gelten könnte, aber er ist eines der frühesten, jedenfalls das älteste deutsch geschriebene Rechtsdenkmal, und durch die Reinheit der Sprache und die Schärfe des Ausdruckes läßt er im Verein mit der sächsischen Weltchronik alle älteren Prosawerke weit hinter sich zurück und ist dafür richtunggebend gewesen. So läßt sich Eikes Werk immerhin einigermaßen der Bibelübersetzung seines größeren sächsischen Landsmannes vergleichen.

Die ältere Forschung hat sich begnügt, den Familienverhältnissen des Spieglers nachzugehen. So hat Friedrich Winter sein Geschlecht und sein urkundliches Vorkommen festzustellen gesucht.[2] Bald hat man die Lebensumstände des Spieglers auch für die Kritik seines Werkes zu verwenden gesucht. So vor allem Otto von Zallinger den vielbesprochenen Übertritt Eikes in den Stand der Ministerialen für

[1] Während andere Forscher in neuerer Zeit, wie Roethe, Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wiss. in Göttingen 1897—1899, sich mit der sprachlichen Seite der Reimvorrede, Ferdinand Frensdorff sich in seinen wertvollen Beiträgen zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher, Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1888, 387 f., 1894, 36 f., und 1921, 131 f., vorwiegend mit den Quellen des Rechtsbuches und der Reimvorrede beschäftigen.

[2] Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 305 f.

Digitized by Google

die Frage der Schöffenbarfreien,[1] Philipp Heck seine Beziehungen zu den Städten und dem Stadtrecht für die Erklärung der Pfleghaften.[2] Neuen Anstoß gewann die Forschung, als Karl Zeumer von neuem für Eike die Abfassung der sächsischen Weltchronik in Anspruch nahm,[3] eine Ansicht, die seitdem Hermann Ballschmiede mit philologischen Gründen gestützt hat.[4] Daraus ergaben sich verschiedene Folgerungen für Eikes Bildungsgang und Lebensschicksale. Zeumer schrieb ihm eine gelehrte Bildung zu, die er sich in seiner Jugend in einer Kloster- oder Stiftsschule angeeignet habe; er brachte die Angaben des Sachsenspiegels 1, 25, § 2 und § 3, über den Verlust des Land- und Lehenrechtes durch den Mönch grauen Ordens mit Eikes Person in Verbindung, als ob der Spiegler hier sein eigenes Schicksal schildern wollte. Ebenso schloß er aus der als c. 76 in die Weltchronik eingeschobenen Predigt, daß Eike in vorgerückteren Jahren in den geistlichen Stand getreten sei. Aus anderen Stellen der Chronik schien sich zu ergeben, daß ihr Verfasser Rom aus eigener Anschauung gekannt haben müsse. Schon Zeumer hat in Eike einen Mann im Vollbesitze der Bildung seiner Zeit gesehen und vielfach ist man ihm darin gefolgt.[5] Rosenstock hat dann die literarhistorische Stellung Eikes zu bestimmen gesucht und im bekannten Glossator Johannes zem Ecke (Johannes Theutonicus) seinen Lehrer an der Domschule von Halberstadt zu erkennen geglaubt,[6] worauf dann Karl Gottfried Hugelmann die Einwirkungen des berühmten Kanonisten auf den Spiegler im einzelnen nachzuweisen gesucht hat.[7] Andere Arbeiten beschäftigten sich mit der Stellung Eikes zu

---

[1] Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Innsbruck 1887, 202 f.

[2] Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 39 f.; Pfleghafte und Grafschaftsbauern 26 f.

[3] Festschrift, Heinrich Brunner zum 70. Geburtstage dargebracht, 136 f.

[4] Die sächsische Weltchronik, Doktordissertation, Berlin 1914, auch Niederdeutsches Jahrbuch 40, 81 f.

[5] Z. B. Heck, a. a. O. 26 f.

[6] Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. 122 f., 125 f.

[7] Zeitschr. d. Sav. kan. 7, 33 f.; widersprochen von Eduard Eichmann, Historisches Jahrbuch 38, 718 f.

Digitized by Google

Kirche und Papst.[1] Gegen den Vorwurf kirchenfeindlicher Stellung hat ihn Eduard Eichmann in einer eingehenden und wertvollen Abhandlung verteidigt.[2] Hans Fehr hat dann in geistvoller Weise die Staatsauffassung Eikes festzustellen gesucht. Er läßt Eike nicht nur von der kaiserlichen oder einer gemäßigten Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zur kurialistischen überschwenken,[3] sondern, indem er alle Zusätze zum Sachsenspiegel für das Charakterbild Eikes verwendet, aus einem Verfechter der königlichen Rechte sich zu einem Vertreter der fürstlichen Landeshoheit wandeln.[4] Aber wenn eine wissenschaftliche Feststellung darüber noch fehlt und zum Teil unmöglich ist,[5] welche Zusätze von Eike herrühren und welche nicht, so wird umgekehrt eine kritische geschichtliche Forschung auf die Benützung der Zusätze verzichten. So war das Bild Eikes zu einem schillernden und sein Lebenslauf zu einem weit bewegteren und romanhafteren geworden, als es in dem bekannten Romane von Julius Wolff der Fall ist. Mit nüchterner Kritik hat demgegenüber ein jüngerer Geschichtsforscher, Walter Möllenberg, das festzustellen gesucht, was die geschichtliche Überlieferung über Eikes Lebenslauf bietet,[6] und Adolf Hofmeister hat Eike auch die sächsische Weltchronik wieder abgestritten.[7]

Die Reimvorrede zur Weltchronik nennt einen von Repgow. Er gibt den Fortsetzern des Werkes den Rat, die Wahrheit zu sagen:

logene sol uns wesen leit,
daz ist des von Repegouwe rat.[8]

[1] R. Salomon, Der Sachsenspiegel und das Wormser Konkordat. Zeitschrift d. Sav. germ. 31, 131 f. Eugen von Müller, Der Deutschenspiegel in seinem sprachlich stilistischen Verhältnis zum Sachsenspiegel und zum Schwabenspiegel. Deutschrechtliche Beiträge, herausg. von Konrad Beyerle II, 1, 164.

[2] Hist. Jahrb. 38, 718 f.

[3] Zeitschr. d. Sav. germ. 38, 164 f.

[4] A. a. O. 194 f.

[5] A. a. O. 134.

[6] Eike von Repgow, ein Versuch. Hist. Zeitschr. 117, 387 f.

[7] Hist. Zeitschr. 115, 207 u. 118, 148 f. Ders.: Das Wormser Konkordat, Festschrift, Dietrich Schäfer zum 70. Geburtstage dargebracht, 113 f.

[8] M. M., Deutsche Chroniken 2, I. 66, Vers 88 u. 89.

Digitized by Google

Ist dieser von Repgow als der Verfasser der Reimvorrede, ist er als Verfasser der Chronik anzusehen, und wenn ja, in welchem Verhältnisse steht er zum Verfasser des Sachsenspiegels? Im Mittelalter wurde die zweite Frage dahin beantwortet, daß derselbe Mann beide Werke verfaßt habe.[1] Die moderne Forschung ging von einem andern Standpunkt aus. Friedrich Pfeiffer hat die Weltchronik Eike abgesprochen, weil sie von einem Geistlichen herrührt.[2] Dieser Ansicht hat der bekannte Germanist Franz Pfeiffer entschieden widersprochen und die Predigt, aus der sich der geistliche Stand des Verfassers der Chronik zu ergeben schien, für einen fremden Einschub erklärt.[3] Ihm schlossen sich Daniels,[4] Maßmann[5] und Gustav Schoene[6] an. Auch Ficker[7] und Homeyer,[8] die in älteren Arbeiten sich eher ablehnend verhalten hatten, erklärten sich für die Urheberschaft Eikes. Wattenbach dagegen hat sich schon in der ersten Auflage seiner Geschichte der deutschen Geschichtsquellen verneinend geäußert und er ist bei dieser Ansicht geblieben, indem er, dem Beispiele von Weiland folgend, Eike bloß als Urheber der Reimvorrede zur Weltchronik gelten ließ.[9] In der Abhandlung: Über eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen, hat dann Georg Waitz die Frage erörtert,[10] da er in der Weltchronik Spuren der vermuteten Kaiserchronik anzutreffen glaubte. Er hält die Weltchronik für älter als den Sachsenspiegel und setzt ihre Entstehung vor 1204, jedenfalls vor 1216, ja er ist geneigt, sie noch ins 12. Jahrhundert hinaufzu-

---

[1] Archiv für Kunde älterer deutscher Geschichtsquellen 7, 652 (nicht 625, wie Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil[3] 11, zitiert).

[2] Untersuchungen über die Repgowsche Chronik, Breslau 1854, 14 f.

[3] Germania 1, 382 u. 384.

[4] De Saxonici speculi origine 8 f.

[5] Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 42, 653 f.

[6] Die Repgowische Chronik, Das Buch der Könige. Elberfeld 1859, 8, 12, 14.

[7] Ablehnend: Sitzungsberichte der Wiener Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 23, 128; dagegen entschieden dafür: Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels 73.

[8] Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil[2], 4. Dagegen dafür 3. Aufl. 11.

[9] 1. Aufl. 421; 6. Aufl. 2, 455.

[10] Abhandlungen der kgl. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen, Bd. 12, 13 f.

Digitized by Google

schieben.[1] Die Urheberschaft Eikes erscheint ihm möglich.[2] Erst Ludwig Weiland hat den Boden für eine kritische Beantwortung der Frage geschaffen, indem er in der Menge der Handschriften drei Fassungen des Werkes erkannte,[3] zwei kürzere und eine sehr erweiterte. Alle drei war er geneigt, einem und demselben Verfasser zuzuschreiben, wobei er bloß die Möglichkeit gewisser späterer Einschübe offen ließ. Die Entstehung der ersten Fassung setzt Weiland nach 1230, die der zweiten nach 1235 und die der dritten um 1250 oder 1251.[4] Jedenfalls sei keine Fassung jünger als der Zeitpunkt, in dem die Kunde von dem Tode Kaiser Friedrichs II. in Sachsen einlangte. Den Urheber sucht Weiland in Sachsen, und zwar gerade in der Heimat Eikes. Denn der Verfasser der Chronik zeige sich bei der Erzählung von einer Fehde des Markgrafen von Brandenburg mit den Bischöfen von Halberstadt und Magdeburg in den Verhältnissen der Grafschaft Billingshöhe wohlunterrichtet.[5] Trotzdem glaubt er die Chronik Eike absprechen zu müssen, da ihr Verfasser sich in der Predigt als Geistlicher bezeichnet. Immerhin gibt er zu, daß diese Predigt, wie schon Ficker vermutet hatte, aus einer andern Quelle herübergenommen sein könnte und weist in dieser Beziehung auf Albert von Stade hin, der auch sonst in der Chronik stark ausgebeutet erscheint. Ihm, der nach vergeblichem Versuche, als Abt sein Kloster Stade zu reformieren, in den Minoritenorden geflüchtet war, schien der Geist der Predigt zu entsprechen.[6] Auch den Gedanken stellt Weiland zur Erwägung, ob Eike selber nicht Geistlicher geworden sei und als solcher die Chronik verfaßt habe. Aber alles in allem glaubt er doch, daß die Gründe, welche der Urheberschaft Eikes entgegenstehen, die gewichtigeren seien.[7]

Entschiedener spricht Weiland dem Eike die Chronik in der Einleitung zur Ausgabe in den M. M. ab. Er leugnet, daß die Beziehungen zwischen dem Rechtsbuch und der Chronik denselben Verfasser vermuten lassen, ja er findet sogar

---

[1] A. a. O. 21 f.
[2] A. a. O. 23.
[3] Forsch. z. d. G. 14, 459 f., Einl. zur Ausgabe in M. M., Deutsche Chroniken II, 1, 4 f., 33 f., 41 f.
[4] Forsch. 14, 492 f., Einl. 48 f.
[5] A. a. O. 501, 503.
[6] A. a. O. 505.
[7] A. a. O. 507.

Digitized by Google

Widersprüche zwischen der Chronik und dem Rechtsbuch und seiner Vorrede von der Herren Geburt. Vor allem nimmt er wieder an der Predigt und ihrem: ‚Wir geistlichen Leute' Anstoß und bezweifelt überhaupt, daß ein sächsischer Schöffe über so viele geistliche Gelehrsamkeit verfügt habe, wie sie die Chronik aufweise. Er wirft dann die Vermutung auf, es sei wohl die Reimvorrede ein Werk Eikes, die Chronik aber rühre von einem seiner Verwandten geistlichen Standes her.[1]

Die Ansichten Weilands haben allgemeinen Beifall gefunden. Roethe hat in seiner Arbeit über die Reimvorreden des Sachsenspiegels aus sprachlichen und aus Gründen des Inhalts Eike ebenfalls die Reimvorrede zur Weltchronik abgesprochen und seine Erwähnung in dieser Vorrede als eine Anführung der Sachsenspiegelvorrede angesehen.[2] Erst die Arbeit Zeumers: Die sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Repgow,[3] hat einen Umschwung herbeigeführt. Zeumer erklärt es für undenkbar, daß zwei Mitglieder derselben Familie von Repgau fast gleichzeitig als Meister deutscher Prosa aufgetreten sein sollen. Er weist auf die geschichtlichen Kenntnisse des Verfassers des Sachsenspiegels, auf die rechtsgeschichtlichen Mitteilungen des Chronisten, auf Ähnlichkeiten in der Darstellung mancher Tatsachen hin und löst die Schwierigkeiten des Bildungsganges Eikes und der Predigt durch den im Eingang dieser Arbeit erwähnten Roman. Zeumers Arbeit enthält sehr viel Richtiges, doch auch manches, was den Widerspruch herausfordert. Ein überzeugender Beweis konnte nur durch nochmalige nüchterne Untersuchung der verschiedenen Fassungen und ihrer Sprache geliefert werden. Ihn hat Ballschmiede zu erbringen gesucht. Zunächst ergibt sich nach Ballschmiede zweifellos, daß die drei uns vorliegenden Fassungen der Chronik von drei verschiedenen Verfassern herrühren. Der Sprachgebrauch ist verschieden,[4] desgleichen der Gegen-

[1] Einl. 55 f.

[2] Abhandlungen d. kgl. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen, N. Folge, Bd. 2, Nr. 8, 68 f.

[3] Festschrift, Heinrich Brunner dargebracht, 135 f.

[4] Schlagend die Unterscheidung in der Übersetzung: *Bi sinen tiden* für *illius temporibus* und: *In desen tiden* für *illis temporibus* in A, während schon B nicht mehr auseinanderhält; a. a. O., S. 11 f.

Digitized by Google

stand der Aufmerksamkeit und die Absichten, und damit sind die hineingearbeiteten Quellen andere. Die Fassung A nur gibt das ursprüngliche Werk, es reicht bis 1225; B ist von einem Bremer Geistlichen mit Nachrichten, die zumeist das Hochstift Bremen betreffen, vermehrt; die Fassung C ist im Michaelskloster in Lüneburg im welfischen Sinne, vermutlich für den Herzog Otto I., zurechtgemacht worden. Soweit hat Ballschmiede Beifall auf allen Seiten gefunden. Auch der A-Text soll nach Ballschmiede nicht unverändert geblieben sein. Außer kleinen Einschiebungen hält er die Erzählungen über die Untaten Kaiser Heinrichs IV., c. 202, 203 und 240, und ebenso die Predigt für spätere Zutaten. Damit räumt er so manche Schwierigkeiten aus dem Wege, die Weiland gegen die Urheberschaft Eikes erhoben hatte, vor allem die Angabe, die auf den geistlichen Stand des Verfassers der Chronik hinzuweisen schien. Aus sprachlichen Gründen schließt Ballschmiede, daß Sachsenspiegel und Chronik das Werk eines und desselben Mannes seien. Diesen Behauptungen hat Hofmeister widersprochen. Er nennt es bare Willkür, dem Chronisten die Predigt abzusprechen, hält den Beweis für die gemeinsame Benutzung des Wernher von Ellmendorf in den beiderseitigen Reimvorreden für nicht erbracht und die sprachlichen Gründe nicht für ausreichend,[1] um einen und denselben Verfasser für den Sachsenspiegel und die Weltchronik anzunehmen. Auch bezweifelt er, daß sich in Vers 89 der Reimvorrede der Chronik der Verfasser nenne, glaubt vielmehr, daß hier eine Verweisung auf die Reimvorrede des Sachsenspiegels vorliege. Sicherlich wird man Ballschmiede nicht in allem Beifall zollen. Seine Darstellung von dem Schicksale der Urschrift der Chronik, des Stammbuches, wie er sie nennt, ist zu romanhaft, um wahrscheinlich zu sein. Seien wir so aufrichtig, zu sagen, daß wir darüber nichts Näheres wissen. Auch die Annahme, daß die Erzählungen über Heinrichs IV. Übeltaten eingeschoben seien, ist nicht erwiesen. Sie beziehen sich natürlich nicht auf Heinrich V., wie Weiland anzunehmen scheint und auch Ballschmiede meint, sondern auf Heinrich IV., dessen

[1] Festschrift, Dietrich Schäfer dargebracht, 113 u. 3, wiederholt Histor. Zeitschr. 3, F. 19, 207 u. 22, 148 f.

Digitized by Google

Tod und das Schicksal seines Leichnams vorher erzählt werden. Abschließend wird der Kaiser als der Üble bezeichnet. Gewiß, der Verfasser der Weltchronik steht auf kaiserlicher Seite. Aber auf Heinrich IV. ist er nicht gut zu sprechen. Da bricht die Abneigung des Sachsen gegen den Feind seines Stammes hervor.[1] Er sagt von ihm: ‚Er lebte, wie er wollte, und so geschah ihm, was er nicht wollte'; [2] der Kaiser war nach seiner Meinung zum Teile schuld an dem Hasse, den ihm die Fürsten entgegenbrachten.[3] Die Erzählung von dem Anschlag gegen die eheliche Treue der Kaiserin, bei dem der Kaiser schmählich verprügelt abziehen muß, steht schon bei Bruno, De bello Saxonico c. 7.[4] Sie und andere Geschichtchen mochten in Sachsen lebendig geblieben sein. Der Chronist nahm sie in sein Werk auf, da sie nach seiner Anschauung zum Charakterbilde des Kaisers gehörten, der ihm deshalb als der ‚üble' erschien, und sein Unglück erklärten. Deshalb auch hat er sie dort eingeschoben, wo er zusammenfassend sein Urteil über den Kaiser gab. Die Fassung C hat diese Anordnung als unpassend gefühlt und die Erzählungen mit anderen vermehrt vor die Schilderung der Katastrophe gestellt. Das hinderte den Verfasser der Weltchronik nicht, das Verdienst Heinrichs im Kampfe um die Rechte des Reiches und im besonderen um die Investitur der Bistümer anzuerkennen,[5] mit seiner Vorlage die Schändung der Gebeine des jungen Kaisersohnes durch die Sachsen nach der Eroberung der Harzburg zu verdammen [6] und die Empörungen der Söhne gegen den

---

[1] So auch Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 720 u. 4.

[2] c. 177.

[3] c. 178.

[4] Scriptores Rer. Germ.[2] 5 f. Anderes mag auf eine verlorene sächsische Darstellung zurückgehen, vgl. Max Manitius, Über eine sächsische Geschichtstradition aus der Zeit Heinrichs IV.; Histor. Untersuchungen, Ernst Förstemann gewidmet, 71 f.

[5] c. 240: He ne wolde doch nie vortien des sattes an den biscopdomen noch nenes richtes an dem rike.

[6] c. 178: dat was van biderven luden en schentlik wrake an eneme doden kinde. Man vergleiche damit die herzlose Darstellung Brunos c. 33 von der Zerstörung des Münsters in der Harzburg und der Erbrechung der Gräber des Bruders und Sohnes Heinrichs IV.: ossaque eorum velut quaslibet inmunditias dispergunt.

Digitized by Google

Kaiser zu verurteilen.[1] Und so bedauert er denn auch die Bannung des Kaisers, die das Reich nie mehr verwinden konnte,[2] und noch entschiedener wendet er sich gegen Heinrich V., der das vierte Gebot übertreten und Söhnen ein böses Beispiel gegeben habe,[3] obwohl er erzählt, daß der Papst Heinrich vom Eide gelöst habe, den er dem Vater geschworen hatte. Die sprachlichen Gründe, die Ballschmiede als Beweis für den Einschub dieser Kapitel anführt, scheinen in der Tat nicht auszureichen.

Anders steht es mit der Predigt. Schon Franz Pfeiffer und Ficker halten sie für die Übersetzung einer fremden Arbeit.[4] Ficker bemerkt mit Recht, es dürfte in einem Werke, in welches so vielfach Stellen älterer Quellen wörtlich übernommen sind, in welchem zudem Stellen eher auf einen Laien deuten dürften, auf solche Anhaltspunkte nicht zu viel Gewicht zu legen sein. Daß hier in der Tat ein fremder Einschub vorliegt, ergibt wohl schon der Zusammenhang. Das c. 75 endigt mit der Erwähnung Konstantins: ‚Do he do cristen wart, do wart gehoget over al de werlt de cristenlike name'. Mit der Bemerkung, daß von Christi Geburt bis Konstantins Regierungsantritt 311 Jahre verflossen waren, setzt die Predigt ein. Sie endet mit einem Segenswunsche und dem Worte: Amen. Und doch wird zu Beginn von c. 77 nochmals die Erhebung Konstantins im Jahre 311 gemeldet. Ganz natürlich schließt sich der Beginn von c. 77 an den Schluß von c. 75 an. Die Stellung des Verfassers der Chronik zur Kirche soll später untersucht werden. Ballschmiede sieht in der Predigt einen fremden Einschub,[5] doch sprechen der Gebrauch von Vers-

[1] c. 195 u. 205. König Konrad hat seinen Schwur ‚boslike' gehalten. Auch der Gegenkönig Hermann war dem Chronisten in c. 184 nach seiner Vorlage vor seiner Empörung: en werd man, sider wart he ummere (nach anderen Handschriften: ungename, ungeneme, unwert).

[2] c. 240.

[3] Auch der Bischof Otto von Freising findet das Vorgehen Heinrichs V. gegen das vierte Gebot.

[4] Franz Pfeiffer, Germ. 1, 381; Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels 73. Maßmann hat nach einer anderen unwahrscheinlichen Erklärung gesucht, Bibl. 42, 665, 675 f. Schoene hielt die Stelle für eingeschoben, Die Repgowische Chronik 15.

[5] 27.

Digitized by Google

zeilen, der sich auch sonst in der Chronik findet, und die Art, wie lateinische Stellen der Heiligen Schrift verdeutscht werden, dagegen; denn auch diese ist dieselbe wie in der Chronik. So wird man annehmen können, daß der Chronist eine fremde Arbeit übersetzt und in sein Werk aufgenommen habe. Denn daß es sich um eine fremde Arbeit handelt, ergibt der völlig verschiedene Stil. Gewiß, eine Predigt wird sich immer von einer Chronik in Stil und Fassung unterscheiden. Aber wenn der Chronist, wie wir sehen werden, mit seinen politischen und religiösen Ansichten zurückhält, so spricht die Predigt offen. Die Predigt ist mit Anführungen aus der Heiligen Schrift gefüllt, der Chronik fehlen sie, sehr im Gegensatz zu den meisten Werken geistlicher Urheber, fast ganz. Daß die Predigt das Werk eines Sachsen ist, ergibt schon die Erwähnung der Laten.

Die übrigen Einreden Hofmeisters gegen die Ausführungen Ballschmiedes scheinen nicht stichhältig. Die Benützung des Lehrgedichtes Wernhers von Ellmendorf, die für die Reimvorrede des Sachsenspiegels Roethe erwiesen hat,[1] ergibt sich aus den von Ballschmiede angeführten Stellen, besonders aus Vers 65 f. Wernhers im Vergleich mit V. 62 f. der Chronik, auch für die Reimvorrede der Weltchronik.

Schon Friedrich Pfeiffer[2] hat zwei Fälle namhaft gemacht, in denen sich mittelalterliche Dichter damit nennen, daß sie eine Äußerung als ihren Rat bezeichnen. Franz Pfeiffer hat darauf verwiesen, daß die Reden im Nibelungenliede häufig mit der Formel schließen: ‚dies ist des . . . Rat', womit der Sprecher sich zu seiner Rede bekennt.[3] Noch andere Fälle hat Ballschmiede beigebracht.[4] So sind die Worte der Reimvorrede der Weltchronik: ‚das ist des von Repegowe rat' auf den Urheber zu beziehen und ist die von Hofmeister wieder aufgenommene Meinung Homeyers, die dieser selber später aufgegeben hat, abzulehnen, darin einen Verweis auf die Reimvorrede des Sachsenspiegels zu sehen.

[1] Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen. Neue Folge 2, 8, 29 f.

[2] Untersuchungen 15.

[3] Germania 1, 383.

[4] 54 f.

Digitized by Google

Und was endlich die von Ballschmiede beigebrachte Wortvergleichung betrifft, so sind gewiß nicht alle von ihm herangezogenen Ausdrücke beweisend. *ankomen, antwerden, bedwingen, beginnen* usw., *erve, handveste* und so viele andere Worte sind so allgemein gebraucht, daß sie nichts beweisen können. Manches aber ist doch schlagend, z. B. das Fehlen von ‚achter' statt ‚hinder' in den ursprünglichen Teilen des Sachsenspiegels und der Chronik oder das Vorkommen von ‚stedegen', der übereinstimmende Gebrauch von ‚halven' statt ‚von wegen' in Chronik und Sachsenspiegel und andere seltenere Ausdrücke in beiden Denkmälern. Der Vorgang Ballschmiedes ist kein anderer als die dem Urkundenforscher längst bekannte Vergleichung des Diktats zur Feststellung der Verfasser der Urkunden und der von ihm vorgelegte Wortschatz ist sicherlich genügend, die Einheit des Verfassers für beide Werke festzustellen, soweit sich überhaupt in solchen Dingen Gewißheit schaffen läßt.

Suchen wir uns ein Bild über den Verfasser zu schaffen, soweit dies nach der Chronik möglich ist. Die Heimat des Verfassers der Chronik hat man mit Recht in Sachsen gesucht. Die Gründe, die Weiland für die Altmark und die Mark Brandenburg anführt,[1] sind nicht stichhältig, da sie Teilen des Werkes entnommen sind, die nicht mehr der ursprünglichen Fassung A angehören. So hindert nichts, die Abfassung der Chronik nach Sachsen zu versetzen. Auch weist die Anführung der Ortsnamen, wie Ballschmiede gezeigt hat, in die Grafschaft Serimunt.[2] Auf die Nennung des Grafen Hoyer von Falkenstein, der bekanntlich Eike nahestand, in der Chronik hat schon Zeumer hingewiesen.[3] Ist der Verfasser der Chronik Eike, so begreift sich die Erwähnung der Einnahme von Quedlinburg um so mehr, als sein Gönner dort als Vogt die Hochgerichtsbarkeit ausübte.[4] Vielleicht war Eike bei dieser Waffentat beteiligt.

[1] Forsch. 14, 503, Einl. zu M. M. D. Chr. 2, 50 f. [2] Ballschmiede 43.

[3] Festschrift für Heinrich Brunner 161: Chronik c. 364: Darna gewan greve Hoyer van Valkenstein und sine helpere Quidelingeburck und braken de veste daran.

[4] Heck Philipp, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 43; ders.: Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen 25 f.

Digitized by Google

Ist der Verfassser ein Geistlicher oder ein Laie gewesen? Die Beantwortung dieser Frage wird davon abhängen, ob man die oben erwähnte Predigt als ein Werk des Chronisten ansieht oder nicht. Wer die Predigt dem Verfasser abspricht, der hat freie Hand. Oben sind die Gründe gewürdigt, die dafür sprechen. Was läßt sich sonst der Chronik entnehmen? Ballschmiede hat auf eine Stelle verwiesen, aus der sich eine durchaus unkirchliche Gesinnung zu ergeben schien.[1] Aber Ballschmiedes Deutung ist falsch. Der Chronist schildert in c. 74 die Christenverfolgung der Kaiser Dioklezian und Maximian. Der Beginn ist nach Frutolf. Dann setzt eine Stelle ein, für die der Herausgeber eine Quelle nicht hat nachweisen können.[2] Sicherlich wird man eine Vorlage annehmen dürfen. Schon der Ausdruck ‚*de alden herren, de man billike ehren solde*', verrät die Übersetzung. Denn es steckt darin sicherlich das Wort ‚presbiteri' hier in dem wörtlichen Sinne übersetzt. Am Ende sagt der Chronist: ‚Viele leugneten, daß sie Christen seien. Manche töteten sich selber aus Furcht vor der Pein lieber, als Gott zu verleugnen.' Und er fügt hinzu: ‚Welchen Lohn sie von Gott haben, weiß Gott allein. Ich hielte es für besser, wenn sie die Götzen angebetet hätten.' Schon Weiland, ja vor ihm den Schreibern einiger Handschriften ist die Stelle aufgefallen und sie haben sie zu verbessern gesucht, indem sie anstatt von *dat sie de afgodde angebedet hadden* gelesen haben *dan* usw. oder, wie Weiland meint, *dan dat*. Ballschmiede versteht die Sache so, als ob der Chronist das Anbeten der Götzen für löblicher als das Martyrium angesehen hätte, eine Ansicht, die im Munde eines gläubigen Christenmenschen des Mittelalters unmöglich ist und als große Ketzerei zu betrachten wäre, auch mit der von Ballschmiede betonten Charakterstärke des Chronisten nicht in Einklang zu bringen wäre. Aber was dieser dahingestellt sein läßt, ist die Frage, ob die Flucht vor dem Martyrium durch Selbstmord dem Abfalle vorzuziehen sei. Der Selbstmord gilt nach christlicher Anschauung als Todsünde, die, weil nicht mehr durch Reue zu tilgen, unfehl-

[1] 18. An ihn schließt sich an Möllenberg, Hist. Zeitschr. 117, 394.

[2] Weiland vermutet 113 n. 3 der Ausgabe Lactantius De morte persecutorum c. 21, 23, 31.

Digitized by Google

bar die Verdammnis nach sich zieht. Daher hat die Kirche schon frühzeitig dem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis und das kirchliche Gebet entzogen.[1] Auch das weltliche Recht betrachtet den Selbstmord als Verbrechen, doch soll nach einem Zusatz zu S. Ld. 2, 31, § 1, den Verwandten die Erbschaft des Selbstmörders verbleiben. Streitig und viel erörtert war die Frage, ob es erlaubt sei, sich zu töten, um einem größeren Übel zu entgehen.[2] Darin aber war man einig, daß Selbstmord nicht gestattet sei, um körperlicher Pein, um dem Martyrium auszuweichen, und es wurden im Anschluß an Kirchenväterstellen Fälle erörtert, die den vom Chronisten ins Auge gefaßten entsprachen. Dem Chronisten selber mußte zudem ein solches Verhalten als ein Akt der Feigheit erscheinen. Innocenz III. hat den Streit dahin entschieden, daß Selbstmord gerechtfertigt ist, wenn er das einzige Mittel bleibt, dem Zwang der Sünde zu entgehen.[3] Das war nach der Ansicht des Chronisten offenbar bei jenen nicht der Fall, die Selbstmord begangen haben, um dem Martyrium zu entgehen, und daher läßt er ihr Schicksal dahingestellt. So ist der Sinn dieser Stelle ein anderer, als Ballschmiede meint, und sie ist für die Beantwortung unserer Frage ohne Bedeutung.

Auch den Umstand wird man nicht mit Ballschmiede für den Laienstand des Verfassers anführen dürfen, daß er eine nach Kaisern geordnete Chronik verfaßt hat. Denn wie sollte er sie auch anders anordnen? Schon Eusebius, in seiner Fortsetzung durch Hieronymus, die Grundlage und das Vor-

---

[1] Schon erwähnt c. 11, X de sepult. 3, 28 (Innocenz III. 1190). Dante versetzt die Selbstmörder in den siebenten Kreis der Hölle unter diejenigen, die gegen die Natur handeln (Inferno canto 13); er läßt ihre Seelen in fahlen Bäumen wohnen, den Aufenthalt der Harpien, die die Bäume zerzausen; dort trifft er den Petrus de Vinea. Auch nach der Auferstehung werden ihre Körper nicht mehr mit den Seelen vereinigt, sondern neben den Büschen aufgehängt: Chè non è giusto aver ciò ch' uom si toglie.

[2] Z. B. Magister Rufinus, Summa decretorum, ed. Singer 25 zu c. 1, Distinct IX.

[3] Auch Dante macht den Cato von Utica zum Wächter des Purgatoriums, da er für die Freiheit sein Leben hingegeben hat, den einzigen Heiden, den er nicht in die Hölle verbannt (Purgat. c. 1, Vers 70 f.).

Digitized by Google

bild aller mittelalterlichen Weltgeschichten, hat diese Reihung beliebt. Und ihr sind die mittelalterlichen Weltchronisten gefolgt. Es blieb auch keine andere übrig. Denn selbst für diejenigen Schriftsteller, die wie Otto von Freising der augustinischen Anschauung folgend, den Kampf der zwei Reiche, des Reiches Gottes und des Reiches des Teufels, zum Gegenstand ihrer Darstellung machten, blieb keine andere Wahl. Denn das Reich Gottes, das man in den Gerechten des Volkes Israel und in der Kirche gegeben sah, trat im Altertum ja keineswegs die Weltbegebenheiten beherrschend auf und selbst im Mittelalter haben die Päpste erst seit Gregor VII. machtbestimmend in die europäische Geschichte eingegriffen und gar erst mit Innocenz III. haben sie das Übergewicht über das Kaisertum erlangt. Eine so kraftvolle Persönlichkeit wie Kaiser Friedrich I. ließ in Deutschland wenigstens den Gedanken einer päpstlichen Weltherrschaft nicht aufkommen, mochte immerhin Alexander III. über den Kaiser obsiegt haben. Anders wurde es im 13. Jahrhundert seit dem Ende Friedrichs II. Und doch hat auch Martin von Troppau eine Anordnung der Weltgeschichte nach Päpsten allein nicht unternommen, sondern ihrer Reihe die der Kaiser an die Seite gestellt. Wenn Frutolf, Siegebert von Gembloux, Otto von Freising und so viele andere, obwohl Geistliche, den Stoff der Weltgeschichte nach Kaiserregierungen ordneten, trotzdem Otto von Freising z. B. ausdrücklich erklärt, ‚seit der Bekehrung Konstantins die Geschichte der Kirche dargestellt zu haben',[1] konnte auch ein Kleriker in der sächsischen Weltchronik ihrem Vorbilde folgen. Und dies um so mehr, als die Reihenfolge der Weltreiche bekanntlich schon durch die Vision im Buche Daniel gegeben war und das römische Reich als das

[1] Chronik, Prolog zu Buch V: At deinceps quia omnis non solum populus, set et principes exceptis paucis, katholici fuere videor mihi non de duobus civitatibus, sed pene de una tantum, quam ecclesiam dico, hystoriam texuisse. Ebenso Prolog zu Buch VII, SSRRG.² 309. Vgl. Hashagen, Otto von Freising als Geschichtspilosoph und Kirchenpolitiker, Leipziger Studien, aus dem Gebiete der Geschichte VI, 2, 59. Josef Schmidlin, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising, Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte IV, 2 u. 3, 99 f., unterschätzt die Darstellung des weltlichen Staates bei Otto.

Digitized by Google

letzte der Weltreiche bis zum Ende der Tage bleiben sollte. Man wird daher aus der Abfassung einer Chronik, die nach Kaisern geordnet ist, keinen Schluß auf den Stand des Verfassers ziehen dürfen.

Gehen wir auf Einzelheiten ein, so scheint manche Stelle für einen geistlichen Urheber zu sprechen. Aus seinen Quellen hat der Verfasser nicht nur in gedrängter Weise viele Nachrichten aus der Kirchengeschichte entnommen, z. B. über die hervorragendsten Märtyrer und Heiligen, Päpste und Kirchenväter, über Auffindung von Reliquien,[1] über Konzilien und Ketzereien, sondern auch solche, die die Einrichtung der Kirche und des Kultus betrafen. So erwähnt er c. 50, daß Papst Alexander I. die Weihe von Wasser und Salz, daß Papst Telephorus die drei Messen in der Weihnacht und den Gesang des Gloria in der Messe angeordnet und die Fasten vor Ostern bestätigt, c. 51, daß Papst Hyginus zuerst Priester geweiht, c. 55, daß Papst Viktor die Feier des Osterfestes auf den Sonntag nach dem Ostervollmond angesetzt, c. 65, daß Papst Dyonisius Rom in Pfarrsprengel geteilt habe, c. 71, daß Papst Felix zuerst die Messe auf den Gebeinen der Märtyrer lesen ließ. In c. 84 meldet er, daß auf dem Konzil von Nicäa das Credo verfaßt und verboten wurde, daß am Sonntag gefastet werde. In c. 90 berichtet er, daß Papst Damasus den Gesang der Psalmen zur Metten und Vesper angeordnet hätte, in c. 105, daß Papst Zosimus die Weihe der Osterkerze, in c. 115, daß Gregor der Große den Gesang des Kyrie eleison, Alleluia und Pater noster bei der Messe eingeführt habe usw. Das alles verrät sicher ein gewisses religiöses Interesse beim Verfasser, das allerdings auf einen Geistlichen hindeuten könnte, doch muß der Verfasser dieses Interesse auch bei seinen Lesern vorausgesetzt haben. Diese sind, wie wir sehen werden, nicht Kleriker gewesen, sondern Laien: Ritter und wohl auch fromme Frauen. Gerade für diese Kreise mochte es erwünscht sein, etwas über die Herkunft dieser Kultuseinrichtungen und über die bekanntesten Heiligen zu erfahren, was einem Kleriker zu erzählen unnötig scheinen mochte. So

[1] Z. B. Auffindung des Hauptes Johann des Täufers c. 107, die Auffindung des heiligen Rockes c. 115, die Geschichte vom heiligen Kreuze usw.

Digitized by Google

hat denn ein geistlicher Schriftsteller, der Bischof Otto von Freising, der seine gelehrte Chronik zunächst auf Betreiben eines Geistlichen aufgezeichnet und dann dem Kaiser Friedrich I. und dem Kanzler Reinold gewidmet[1] und neben andere Quellen denselben Frutolf ausgeschrieben hat, die meisten dieser Angaben nicht aufgenommen. Dafür zeigt Otto ein ganz anderes Verständnis für dogmatische Fragen und hat denn auch die Kirchengeschichte des Eusebius-Rufinus dafür ausgiebig herangezogen. Man vergleiche z. B. die Angaben über den Osterstreit bei Otto 3, c. 27, mit der Nachricht des Weltchronisten, c. 55. War Interesse an solchen Nachrichten bei Laien vorhanden, so ist es wohl möglich, daß auch der Verfasser ein Laie war. Diesen Mitteilungen religiösen Inhalts stehen besonders bei der Schilderung des Altertums solche gegenüber, die sich auf technische und kulturelle Erfindungen beziehen. So wird c. 3 erzählt, daß von Lamechs Söhnen der eine den Bau von gedeckten Hütten, der andere das Saitenspiel und das Schmiedehandwerk, die Tochter aber die Weberei erfunden habe. Adam erdachte die Buchstaben, Enoch schrieb zuerst Bücher. Numa Pompilius lehrte die Römer zählen und die vier Jahreszeiten beachten c. 15. Tullius Hostilius kleidete sich als erster mit Pelzwerk, das seitdem von Königen getragen wird. In Numantia hat man während der Belagerung durch die Römer zuerst Bier gebraut c. 22. Kaiser Aurelian lehrte die Römer Schweinefleisch essen usw. Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß Otto von Freising über diese Dinge nichts berichtet, außer daß er beim König Tullius anmerkt, er habe zuerst purpurne Kleider getragen. Das sind Nachrichten, die wieder mehr auf einen Laien hindeuten, gewiß aber auch nicht entscheidend sein können. Wir werden sehen, daß sie sich aus der Arbeitsweise des Verfassers und dem Kreise erklären, für den seine Arbeit bestimmt ist.

Eine scharf ausgeprägte politische Haltung kann man, wie schon mehrfach beobachtet worden ist,[2] dem Verfasser der sächsischen Weltchronik nicht zu-

[1] Hofmeister, Einl. XII zur Ausgabe 2 in Scriptores rerum Germanicarum.

[2] Ballschmiede 18, Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 720.

Digitized by Google

schreiben. Wie sehr unterscheidet er sich darin von seinem Zeitgenossen Walther von der Vogelweide. Wenn er, wie schon oben bemerkt, die Einsetzung der Gegenkönige gegen Heinrich IV. mißbilligt, die Empörung Heinrichs V. bedauert, weil sie das Reich nimmer überwunden hat,[1] und wenn er über den Zwiespalt zwischen Papst und Kaiser seufzt, der, wie er meint, dauern wird, bis Gott ihn endet, so sind dies die einzigen Zeichen einer wärmeren Anteilnahme. Nur dadurch, daß er Philipp von Schwaben als römischen König zählt, Otto IV. aber erst vom Tode Philipps[2] an, zeigt er die Stellung, die er in dem Streite der beiden Gegenkönige eingenommen hat. Otto erkennt er bis zu seinem Tode als Kaiser an, von da an gilt ihm Friedrich II. als König ‚ane werren.' Es fehlt ihm sonst nicht an vaterländischer Gesinnung. So wenn er von Karl dem Großen rühmt, daß er das Frankenreich mehr erhöht habe als ein anderer König.[3] Aber das Herz geht ihm doch erst auf, wenn er zu den Großtaten der sächsischen Könige kommt. Mit Stolz meldet er den Sieg Heinrichs I. über die Magyaren, so daß die Ungarn nicht mehr nach Deutschland kamen, solange Heinrich I. lebte.[4] Noch mehr preist er Otto I. Er hielt das Reich in Gottesfurcht und gewann dadurch große Ehren.[5] Rühmend wird der Schlacht auf dem Lechfelde gedacht,[6] durch die Otto Deutschland von der Ungarn Gewalt befreit hat, wie es einst sein Vater getan hatte,[6] und er endet die Darstellung der Lebensgeschichte Ottos mit den Worten:[7] *‚Dit is de grote keiser Otto van Sassen, des ersten koning Heinrikes sone, de hogete mer dat rike, dan jehen Dudisch keiser dede. He losde dat land van der Ungere gewalt, he gewan deme rike Behem, und Langbarden, Burgunden unde Lothringen'* und vergißt auch nicht die Eröffnung des Silberbaues im Harz. Desgleichen rühmt er Kaiser Lothar III. Er habe das Reich erhöht und zu seinen Zeiten war guter Friede.[8] Das sind Zeugnisse eines starken Stammesbewußtseins,

[1] Auch der Bischof Otto von Freising beklagt die Spaltung des Reiches, Chron. 7, c. 9.

[2] Anders Eichmann, Zeitschr. d. Sav. kan. 1, 177.

[3] c. 132. [4] c. 142, 151. [5] c. 153.

[6] c. 135. [7] c. 159. [8] c. 273.

Digitized by Google

das ja auch des Verfassers Haltung gegenüber Heinrich IV. beeinflußt hat. Daher wiederholt der Chronist mit Stolz die alte Sage von der Abstammung der Sachsen von den Kriegern Alexanders des Großen.[1] Kaiser anderer Herkunft, selbst die ihm zeitlich nahestehenden gewaltigen Staufer Friedrich I. und Heinrich VI., werden von ihm nicht in dieser Weise ausgezeichnet.

Wie verhält sich nun der Chronist zur Kirche und den Fragen, die sich mit der Stellung der Kirche zum Staate verknüpfen? Den Päpsten gegenüber beobachtet er die größte Zurückhaltung. Nur ganz allgemein deutet er an, daß manche tadelnswert seien.[2] Die Verweltlichten unter ihnen sieht er nicht für rechtmäßige an, wie Sergius III., den er irrtümlich für den Veranstalter des Totengerichtes über den Papst Formosus hält,[3] und Gerbert Silvester II., den er mit seiner Vorlage, einer weitverbreiteten Fabel folgend, der Zauberei beschuldigt. Der Chronist stand dem politischen Getriebe viel zu fern, um einen tieferen Einblick in die päpstliche Politik und ihre nicht immer einwandfreien Mittel und Ziele zu gewinnen. Ging doch die Meinung der kirchlichen Kreise dahin, den Päpsten auch moralische Unfehlbarkeit auf Grund des bekannten Herrenspruches zuzuerkennen. So will es Otto von Freising nicht glauben, daß der von Kaiser Otto I. abgesetzte Johannes XII. ein anstößiges Leben geführt habe[4] und lehnt es ab, ein Urteil darüber auszusprechen, ob seine Absetzung gerecht war oder nicht. Wie anders bei Männern, die im politi-

[1] c. 13. [2] c. 131. [3] c. 144 nach der Vorlage.

[4] Chronik 6, c. 23: Inveni tamen in quibusdam chronicis, sed teutonicorum, prefatum Iohannem reprehensibiliter vixisse et frequenter super hoc ab episcopis aliisque subditis suis conventum fuisse. Cui rei fidem accomodare durum videtur, quia Romana ecclesia hoc speciale privilegium sacerdotibus suis asscribere solet, quod meritis Petri supra firmam petram fundati nulla eos inferorum porta vel tempestatum turbo ad exicialem ruinam involvat. Anders urteilt man noch zu Beginn des 11. Jahrhunderts, vgl. Hauck, Kirchengesch. 3[4], 519 n. 2. Über Ottos Haltung auch Hashagen, Leipziger Studien VI, 2, 77, 83; Schmidlin, Stud. u. Darst. 4, 2 u. 3, 128. Wenn Otto eine Entscheidung ablehnt, ‚praesentis non est operis', Chr. 6, c. 23, so nicht, wie Schmidlin meint, wegen der Eile der Erzählung, sondern weil er keine Entscheidung geben will.

Digitized by Google

schen Kampfe standen. Mit welchem Hohne geißelt Walther von der Vogelweide die päpstliche Politik, wenn er den Papst sich rühmen läßt: [1]

‚Ich han zwên Alman under eine krône brâht,
Daz siez rîche sülen stoeren unde wasten.
Je darunder füllen wir die kasten.
. . . . . .
Ir pfaffen ezzet hüener und trinket wîn,
Unde lât die tiutschen ... vasten.‘

und unerschrocken wirft er der Kurie Simonie vor.[2] Neunzig Jahre nachher hat Dante drei Päpste in die Hölle versetzt und darunter Anastasius II. als Ketzer! So wandeln sich die Anschauungen im Laufe der Zeiten.

Dagegen scheut sich der Chronist nicht, das Benehmen von Bischöfen der schärfsten Kritik zu unterziehen. So tadelt er Kaiser Heinrich V. und die ihn bekriegenden Bischöfe, weil sie das Land ärger verwüstet hätten als die Heiden.[3] Und von demselben Erzbischof Albrecht von Mainz erzählt er, daß einem frommen Priester geoffenbart worden sei, daß Albrecht nach seinem Tode von den Teufeln in die Hölle gestürzt worden sei, weil er Witwen und Waisen unbarmherzig verbrannt hatte.[4] Auch die Verfolgung der Juden durch die Kreuzfahrer Peters von Amiens erfährt den aus der Vorlage entnommenen Tadel.[5] Und wenn der Chronist dann erzählt, wie die ersten Kreuzfahrer eine Gans mit sich führten, als wäre sie der heilige Geist, und geglaubt hätten, daß Karl der Große auferstanden sei und ihnen voranziehe, und daß sie unter sich das Land verteilten, ehe sie es gewonnen hatten, so findet er das dumm und betrachtet ihren Untergang als ein Urteil Gottes, der Weizen vom Spreu gesondert habe.

---

[1] Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, herausg. von Hermann Paul 75, V. 51 f. Ganz ähnlich beurteilt Burchard von Ursperg die päpstliche Politik, Script. Rer. Germ. 82.

[2] A. a. O. 94, V. 118 f.

[3] c. 245. Diese Erzählung will Ballschmiede für einen Einschub erklären, aber ohne Grund.

[4] c. 273.

[5] c. 191.

Digitized by Google

Und nun die Anschauungen des Chronisten über den Reichtum und die Herrschaft der Geistlichen. Oben ist die Predigt als ein fremder Bestandteil vermutet worden, aber die Gedanken des Verfassers sind ähnliche gewesen. Hat der Verfasser der Chronik, wie es wahrscheinlich ist, die Predigt in sein Werk selber aufgenommen, so ergibt sich schon daraus zur Genüge seine Gesinnung. Später spricht er diese unverhohlen aus. Nach seiner Vorlage erzählt er von der Wahl des Konstantin zum Papste, des Nachfolgers Pauls.[1] Der war, sagt er, dem Römischen Stuhle zu großem Falle. Und er fährt fort: ‚*Van sente Petere want an disen paves waren mer dan negentich pavese, de waren alle uterkorene lude; se helden up de werlt vor gode mit ere gude, mit erer lere. Sider wurden se ettelike wandelbare, dat gescha darvan, alse men sprikt: Alse dem manne wasset sin gut, so wasset oc eme sin mut.*‘[2] Er hält also den Reichtum der Kirche für verderblich, aber er spricht seine Meinung zurückhaltend wie gewöhnlich und in ruhigster Weise aus. Ebenso vergißt er auch nicht zu bemerken, daß mit Erzbischof Brun von Köln, dem Bruder Kaiser Ottos I., zuerst die Bischöfe weltliche Rechte erhielten und daß dies manchem unbillig erschien,[3] wie es denn in der Tat der Fall war.[4] Da der Chronist schwerlich davon Kunde hatte, kann sich seine Äußerung nur im allgemeinen auf die Verleihung weltlicher Rechte an Bischöfe beziehen. Er verteidigt denn auch Bruno, von dem er in seiner Vorlage fand, daß er die Normannen bekehrt und das Stift St. Pantaleon gegründet hat.

Die Frage nach dem weltlichen Besitz der Kirche ist seit dem Investiturstreit viel erörtert worden. In streng kirchlichen Kreisen war man bekanntlich nicht abgeneigt, den Verzicht der Kirche auf die Regalien als wünschenswert zu betrachten, da diese die Abhängigkeit der Bistümer und Abteien von der staatlichen Gewalt begründeten. So kam es zum Vertrag von Sutri von 1111, in dem Papst Pascal II. die Herausgabe der Regalien an Kaiser und Reich zugestand.[5]

[1] c. 131.

[2] Die Stelle verwendet Möllenberg, Hist. Zeitschr. 117, 394, gegen das geistliche Studium Eikes.

[3] c. 156. [4] Vgl. Hauck, Kirchengesch. 3⁴, 33. [5] MMCC. 1, 85, 89.

Digitized by Google

Doch nur die Regalien galten als anstößig und sollten zurückgegeben werden, also nach der Zusage des päpstlichen Vertreters in Sutri: Städte, Herzogtümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Münzen, Zölle, Märkte, Vogteien, Gerichte und königliche Höfe und die zugehörige Ritterschaft und Burgen. Dagegen sollten den Kirchen alle Schenkungen und aller Grundbesitz, die vom Reiche nicht herrührten,[1] und natürlich auch die Zehnten verbleiben, die man nach göttlichem Rechte als geschuldet ansah. Die Kirche sollte demnach im Besitze reicher Einkünfte und Güter verbleiben. Der Vertrag von Sutri ist bekanntlich nicht ausgeführt worden und das Wormser Konkordat hat die Regalien den Kirchen belassen. Aber wie dieser Vertrag nicht dauernde Geltung hatte, sondern nur als persönliches Zugeständnis für Heinrich V. gedacht war,[2] so nahmen die Eiferer auch fernerhin an den Regalien Anstoß, weil ihretwegen dem König Ansprüche gegen die Geistlichen erwuchsen. Manchen von ihnen, wie zeitweise Gerhoh von Reichersberg, erschien nach wie vor der Verzicht auf die Regalien als wünschenswert.[3] Es gab Männer, die noch weiter gingen. Schon zu Beginn des Investiturstreites war in Mailand die Bewegung der Patarener entstanden. Ihr Gründer, der Diakon Ariald, verlangte die Armut der Kleriker.[4] Im Laufe der Zeit ist diese Forderung zurückgestellt worden. Arnold von Brescia nahm sie wieder auf. Das Beispiel Christi und seiner Jünger, die arm gewesen waren, sollte für die Geistlichkeit maßgebend sein.[5] Nur den Zehnten, als in der

---

[1] A. a. O. 89.

[2] Hofmeister, Das Wormser Konkordat, Festschrift, Dietrich Schäfer dargebracht.

[3] Gerhoh, De investigatione Antichristi 1, c. 27, MM. Libelli de lite 3, 338; vgl. Ribbeck, Forsch. d. G. 25, 64 f. In anderen Schriften urteilt er anders: Grisar, Zeitschr. f. kath. Theol. 9, 539 f.; Hauck, Kirchengeschichte[2] 4, 128; Schmidlin, Stud. u. Darst. 4, 2 u. 3, 144; ders.: Archiv f. kathol. Kirchenrecht 84, 43 f., 151 f.

[4] Hauck 3[4], 693 f. Über ähnliche Gedanken des beginnenden 12. Jahrhunderts Hausrath Adolf, Weltverbesserer des Mittelalters 2, 3 f.

[5] Giesebrecht, Arnold von Brescia, Sitz.-Ber. der Münchener Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1873, 128 f.; Gesch. d. deutschen Kaiserzeit 4, 319 f.; Bernhardi, Jahrbücher d. deutschen Gesch. Konrad III. 732 f.; Hausrath a. a. O. 22 f., 58 f., 79; Hauck 4[2], 201 f.

Digitized by Google

Heiligen Schrift begründet, und freiwillige Gaben wollte Arnold dem Klerus zugestehen. Der Brescianer hat zeitweise auch in Zürich gelehrt und unter den Alemannen Anhänger gefunden.[1] Groß muß der Eindruck gewesen sein, den dieser Mann auch auf seine Gegner gemacht hat. Otto von Freising verwirft als Zisterzienser und Bischof seine Lehren als ketzerisch. Hatte er doch selber als Reichsfürst Regalien. Aber die von Arnold angeführten Schriftstellen haben solchen Eindruck auf ihn gemacht, daß er sich bei den Ausführungen der Gegner Arnolds nicht beruhigen kann.[2] Nur der Gedanke tröstet ihn, daß heilige Männer, deren er einige aufzählt, weltlichen Besitz und Hoheitsrechte für ihre Kirchen nicht verschmäht haben, und als entscheidend sieht er die Zustimmung der römischen Kirche an, der für ihn untrüglichen Autorität. Aber er bekennt, daß wenn der jetzige Zustand der Kirche auch glücklicher ist, die Zeit ihrer Armut besser war, so daß er es unentschieden lassen will, ob Gott die Erhöhung der Kirche in der Jetztzeit mehr gefalle als ihre Niedrigkeit vorher.

Arnold ist vom Papst Eugen III. verdammt worden und hat, von Kaiser Friedrich I. dem Papst Hadrian IV. ausgeliefert, auf dem Scheiterhaufen geendet. Seine Lehren wurden von Valdes aufgegriffen und lebten zunächst in der Sekte der Waldenser weiter, bis Franciscus das Ideal der Armut auch auf dem Boden der Kirche zu verwirklichen suchte. Die Waldenser fanden in Deutschland Verbreitung. Aber auch unabhängig von ihnen werden Stimmen gegen die Ausübung weltlicher Gewalt durch die Kirche laut, besonders der römischen Kurie gegenüber im Anschluß an die Konstantini-

---

[1] Ein Wezel ist ihm nach Rom gefolgt; ein Brief desselben bei Jaffé, Bibliotheca Rerum Germanicarum 1, Nr. 404; vgl. Giesebrecht a. a. O. 133; auch Hausrath a. a. O. 66.

[2] Chronica, Prolog zu Buch IV, SSRR. Germ. 180 f. Über Arnold selbst äußert sich Otto absprechend Gesta Friderici II, c. 28; SSRR. Germ.[3] ed. Hofmeister 35, 106; vgl. Hausrath a. a. O. 27; Hashagen, Leipziger Stud. VI, 2, 90 f. Schmidlin, Stud. u. Darst. 4, 2 u. 3, 137, 152 f., und Kirchenpolitische Ideen des 12. Jahrh., Archiv f. kathol. Kirchenrecht 84, 54 f. verkennt die zurückhaltende Stellung Ottos, wie seine Auffassung Ottos als eines extremen Vertreters der gregorianischen Ideen durchaus verfehlt ist.

Digitized by Google

sche Schenkung. So wenn Walther von der Vogelweide ausruft: [1]

Künc Constantîn der gap sô vil
als ich ez iu bescheiden wil
dem stuol ze Rôme, sper kriuz und krône.
Zehant der engel lûte schrê
‚ouwê, ouwê, zem dritten wê!
ê stuont diu kristenheit mit zühten schône:
Der ist ein gift nu gevallen,
ir honec ist worden zeiner gallen.
daz wirt der werlt hernâch vil leit.'

Diese Äußerung berührt sich doch enge mit der des sächsischen Weltchronisten. Aber Walther geht weiter. Er wünscht, daß die Geistlichen ihr Gut an die Armen austeilen mögen, eingedenk dessen, daß auch sie einst Bettler gewesen sind, ehevor ihnen Kaiser Konstantin zuerst Reichtum gegeben hat. Hätte der Kaiser gewußt, so fährt er fort, welches Übel daraus kommen werde, dann hätte er die Schenkung unterlassen, denn vorher waren die Geistlichen keusch und rein.[2] Das sind Gedanken, die auch in der in die sächsische Weltchronik eingeschobenen Predigt wiederkehren. Auch sie weist auf das Vorbild Christi und der Apostel hin, preist deren Nachfolger in der jungen Kirche und wendet sich gegen das weltliche Treiben der Kleriker in späterer Zeit und ihr Streben nach weltlichem Ruhm und Macht. Weiland hat vermutet, daß die Predigt von einem Bettelmönche herrühre und er hat auf Albert von Stade hingewiesen,[3] der in den Minoritenorden eingetreten ist, und Ballschmiede teilt diese Ansicht.[4] Aber franziskanische Gedanken finden sich nicht in ihr. Wohl ist von der Demut und Sanftmut Christi und seinem Gehorsam gegen das Gebot der weltlichen Obrigkeit die Rede und wird

[1] Gedichte, herausg. von Hermann Paul[4] 101, n. 69, V. 46 f. Ob Walther eine im Volke umlaufende Sage wiederholte oder Urheber der später öfter wiederholten Legende vom Engelschrei wurde (vgl. Joh. Jos. Ign. von Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters[2], 13) mag dahingestellt bleiben.

[2] A. a. O. 137, Nr. 79, V. 65 f.

[3] Forsch. 14, 503; MM. D. Chr. 2, 55.

[4] 27.

Digitized by Google

es getadelt, wenn die Kirchen aus dem Schweiße der Witwen und Waisen ein zahlreiches Heer von Rittern erhalten,[1] nicht aber wird die Armut Christi betont und als die heilige Braut den Brüdern empfohlen. Denkbar wäre es immerhin, daß in Sachsen in ein bald nach 1225 entstandenes Werk die Predigt eines Minderbruders aufgenommen worden wäre, da die ersten Minoriten im Herbste 1221 nach Süd- und Westdeutschland kamen[2] und schon 1223 Konvente in Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim und bald auch in anderen Orten Sachsens entstanden. Die Chronik selbst erwähnt erst in den Fassungen B und C das Auftreten und den Tod des Meisters Konrad von Marburg[3] und berichtet zum Jahre 1237 die Heiligsprechung des Franz und Dominikus. Dabei sind ihr die näheren Lebensverhältnisse der beiden nicht bekannt, sie setzt sie nur in die Zeiten Friedrichs II. So läßt sich denn aus der politischen und religiösen Haltung des Verfassers ein Schluß auf seinen Stand nicht ziehen, da in kirchlichen Kreisen ähnliche Ansichten laut werden.[4]

Vielleicht ergibt sich Näheres aus des Verfassers kritischer Haltung Heiligenlegenden gegenüber, wie Ballschmiede gemeint hat.[5] Im großen und ganzen ist es mit der kritischen Anlage des Chronisten allerdings, wie wir noch später sehen werden, nicht weit her. So bezweifelt er, daß die elftausend Jungfrauen mit dem Papst Cyriakus unter Kaiser Commodus das Martyrium erlitten haben, wie dies einer frommen Frau geoffenbart worden sei,[6] aber nur weil er sie mit den Pölder Annalen in Attilas Zeiten versetzt.[7]

---

[1] Das ist wohl der Sinn der verderbten Stelle.

[2] Hausrath, Weltverbesserer 3, 189 f.; Hauck, Kirchengesch. 4, 377.

[3] c. 377.

[4] Vgl. Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 718 f. In dem interessanten, zu Köln um 1205 entstandenen Dialogus Clerici et Laici contra Persecutores Ecclesiarum, in der die Exkommunikation des Erzbischofs Adolf verteidigt wird, vertritt auch der Kleriker die Ansicht, daß die iusticia secularis primo loco ad regem pertinet. SSRR. Germ., Chronica regia Coloniensis 316.

[5] 17. [6] c. 53.

[7] Ballschmiede hat mit Recht auf den Widerspruch der C-Redaktion, c. 305, aufmerksam gemacht, in der diese angeblichen Offenbarungen verteidigt werden.

Digitized by Google

Interessanter ist der Zweifel des Verfassers an der Schenkung Roms durch Kaiser Konstantin an den päpstlichen Stuhl.[1] Sein Grund ist, daß die Stadt tatsächlich nicht unter die Herrschaft der Päpste kam, sondern noch bis in die Zeiten Pippins in des Reiches Gewalt blieb.

Doch das Mittelalter ist nicht völlig aller Kritik bar gewesen. Ein geistlicher Schriftsteller, der Bischof Otto von Freising, hat z. B. die Erzählung der Passio Thiemonis verworfen, wonach der Erzbischof Thiemo von Salzburg den Märtyrertod durch die Sarazenen erlitten habe, weil er sich weigerte, ein Götterbild auszubessern, und zwar mit der Begründung, daß die Mohammedaner keine Götterbilder verehren, sondern an einen Gott glauben und an den heiligen Büchern festhalten.[2] So hat er dann auch die Sylvester-Legende mit der Erzählung von des Kaisers Heilung vom Aussatz, seiner Bekehrung und Taufe im Lateran verworfen, da sie den Angaben seiner Quellen, des Eusebius-Rufinus und der Historia tripartita, widersprach,[3] und er ermangelt nun nicht, auch Zweifel an der Echtheit des Constitutum Constantini zu äußern.[4] Der Grund ist derselbe, den die sächsische Weltchronik anführt, daß Konstantin das Römerreich geteilt und Rom mit dem Westreich im Besitz des Theodosius und vieler katholischer Kaiser gestanden habe. Wenn Otto die Wahrheit unentschieden lassen will, so ist das auch hier gewiß nur der Ausfluß der vorsichtigen Zurückhaltung, deren sich der ehemalige Zisterzienser und Oheim Friedrichs I. in seinem dem Kaiser gewidmeten Werke befleißt. Es dürfte bei dem ähnlichen Verhalten und dem Zusammenstimmen des Grundes kaum zweifelhaft sein, daß der sächsische Chronist von Otto oder dessen Quelle irgendwie, jedenfalls durch vermittelnde Zwischenglieder, angeregt ist. Denn die Ansicht,

---

[1] c. 78; vgl. auch Möllenberg, Hist. Zeitschr. 117, 394.

[2] Chron. 7, c. 7, SSRR. Germ.[2], 317. Vgl. über diese und ähnliche Stellen Ottos auch Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit 3, 271.

[3] A. a. O. 4, c. 1, 185.

[4] A. a. O. 4, c. 3, 187. Vgl. Schönegger, Die Bedeutung des Constitutum Constantini im früheren Mittelalter, Zeischr. f. kathol. Theol. 42, 587 f.; über ältere Zweifel in der Historia Farfensis MMSS. 13, 571 Döllinger, Papstfabeln 94.

Digitized by Google

daß die Konstantinische Schenkung eine Fälschung sei, ist im hohen Mittelalter doch nur vereinzelt ausgesprochen worden, so oft auch in den kirchenpolitischen Streitschriften des Investiturstreites und der Folgezeit davon die Rede ist. Weder Walther von der Vogelweide spricht einen Zweifel aus, noch Dante in seiner gewaltigen Anrede an Papst Nikolaus III: [1]

Ahi Constantin, di quanto mal fu matre
Non la tua conversion, ma quella dote
Che da te prese il primo ricco patre.

Und in der Monarchia betont er nur, daß die Schenkung ungültig sei, da Konstantin die Rechte des Reiches nicht veräußern durfte.[2] Selbst Marsilius von Padua hat im Defensor pacis nicht die Echtheit, nur die Geltung des Constitutum Constantini bezweifelt.[3] Längst war es dem Abendlande bekannt, denn Pseudoisidor hat es seiner Dekretalensammlung einverleibt. Von da ist es in andere Canonessammlungen übergegangen und zuletzt als Paläa ins Decretum Gratiani.[4] Wenigstens seit Leo IX. und Gregor VII. spielt es eine hervorragende Rolle im Rüstzeug der päpstlichen Politik.[5] Noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts hatte Papst Innocenz III. in seiner Predigt zum Sylvesterfeste die Sylvesterlegende und die Schenkung Konstantins als echte Quellen den Gläubigen vorgeführt.[6] Nur ein Mann war es, der die Echtheit bestritt, Arnold von Brescia. Sein alemannischer Schüler Wezel spricht von einer Lüge und häretischen Fabel, die jetzt in Rom schon von Taglöhnern und alten Weibern verspottet werde.[7] Auch hier

[1] Inferno 19, V. 115 f.

[2] lib. 3, c. 10. Über die Meinung der Postglossatoren, die sich in ähnlichem Gedankengange bewegen, vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 3, 621, n. 283.

[3] 1, c. 19, Abdruck des 1. Buches durch Cartellieri 76.

[4] Zeumer, Festgabe für Rudolf von Gneist 41 f.; Schönegger a. a. O. 352 f.

[5] Anderer Meinung Schönegger a. a. O. 557 f. Doch ist für die Bedeutung des C. C. in der Politik Gregors VII. entscheidend der Eid des Gegenkönigs Hermann, MMCC. 1, 392.

[6] Migne, Patrologia latina 217, 481 f.

[7] Jaffé, Bibliotheca 1, Nr. 404; vgl. Giesebrecht, Münchener Sitzungsberichte 1873, phil.-hist. Kl. 144; Hausrath a. a. O. 2, 123; Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. 1, 131; Döllinger a. a. O. 95; Schönegger a. a. O. 556.

Digitized by Google

zeigt sich Otto von Freising durch Arnolds Lehren beeinflußt[1] und von ihm muß ein Faden zum sächsischen Weltchronisten führen. Für dessen Standesfrage allerdings sind seine Zweifel nicht entscheidend.

Wie steht es mit der Bildung unseres Chronisten? Verfügt er in der Tat über eine Gelehrsamkeit, wie sie zu seiner Zeit nur ein Kleriker besitzen konnte? Weiland hat dies angenommen. Die Belesenheit, die sich in seinem Werke offenbare, sei für einen Laien damaliger Zeit fast undenkbar.[2] Auch Zeumer spricht von der gründlichen gelehrten Bildung des Verfassers.[3] Er sieht in der Chronik ein Geschichtswerk von selbständiger Bedeutung, wie es nicht viele im Mittelalter gebe. Der Verfasser strebe nach einer eigenen Auffassung der Ereignisse, er bemühe sich, Rechenschaft zu geben von der Bedeutung der Personen und Vorgänge, er überblicke vergleichend größere Zeiträume und suche die Beziehungen der Vergangenheit zur Gegenwart hervor.[4] Ist dieses Lob berechtigt? Schon Möllenberg hat das Lob der Gelehrsamkeit zurückgewiesen.[5] Und in der Tat, wenn nur die A-Fassung das Werk des Weltchronisten ist, so fällt die große Menge der Legenden aus dem Kreise der von ihm benützten Literatur hinweg. So bleiben im wesentlichen Frutolf-Ekkehards Chronik und die Pölder Annalen als Hauptquellen des Chronisten. Dazu einzelne Stellen aus der Historia scolastica des Petrus Comestor, aus Orosius, aus Eusebius-Rufinus, den Schriften Gregors des Großen, der Historia Romana des Paulus Diaconus, der Bibel.[6] Wieviel davon aus zweiter Hand stammt, mag dahingestellt bleiben. Von römischen Klassikern wird nur Lucan angeführt, der aber nirgends benützt erscheint, so daß ihn der Verfasser sicherlich, wie auch schon Weiland vermutet hat,[7] nur dem Namen nach kennt. Gelehrsamkeit gibt

---

[1] Unrichtig Schmidlin, Stud. u. Darst. 4, 2 u. 3, 124 f. Wäre diese Schenkung wirklich der Eckstein von Ottos Anschauungen, so hätte er jeden Zweifel verwerfen müssen. Dafür indessen das ausweichende: Que omnia diffinire presentis negotii non est, Chron. 4. c. 3.

[2] MM. deutsch. Chron. 2, Einl. 49.

[3] Festschrift, Heinrich Brunner dargebracht, 169.

[4] A. a. O. 171.

[5] Hist. Zeitschr. 117, 393.

[6] Vgl. Weiland, Einl. 22 f.

[7] A. a. O. 23 f.

Digitized by Google

sich bei mittelalterlichen Geschichtsschreibern in aus der Heiligen Schrift und antiken Schriftstellern erborgten Wendungen kund. Die klassischen fehlen bei unserem Schriftsteller gänzlich. Er war daher kein Mann von auch nur einiger klassischer Bildung. Nichts scheint entscheidender für des Verfassers Standesfrage, als sein Verhältnis zur Bibel. Gewiß, er hat sie benützt. Er bringt die Schöpfungsgeschichte, erzählt von den Patriarchen und den Schicksalen des Volkes Israels, hier schon zumeist nach seinen Vorlagen, er kennt die Geschichte der Esther, einige Erzählungen des Buches Daniel und der Bücher der Makkabäer. Aber diese Kenntnis ist keine tiefe. Biblische Erzählungen, Auszüge, im besten Falle Perikopen, aber nicht die Bibel selber sind ihm nach dem Zeugnis der Chronik bekannt. Nicht ein einziges Mal erscheint, wenn von der Predigt abgesehen wird, ein Bibelspruch. Bei einem geistlichen Verfasser kaum denkbar, denn fast unwillkürlich mußten solche Sprüche einem solchen in die Feder kommen. Wenigstens ein Teil der Psalmen war ja als Brevier seine tägliche Lektüre. Dazu noch Lektionen aus dem Hohen Lied, dem Buche der Weisheit, den Klageliedern des Jeremias, den Evangelien, Apostelbriefen usw. Wir finden Bibelsprüche denn auch fast bei allen geistlichen Urhebern. Von gelehrten Männern wie Adam von Bremen oder Otto von Freising ganz abgesehen, sei nur an einige wenige erinnert, die sich mit gleichzeitigen oder jüngstvergangenen Ereignissen beschäftigen, wie Rahevins Gesta Friderici[1] oder Burchard von Ursperg[2] oder Otto von san Blasien.[3] Es wäre begreiflich, wenn in einem knappen, trockenen Annalenwerk solche Anführungen fehlen würden;[4] daß in der sächsischen Weltchronik sich keine finden, scheint ein untrügliches Zeichen davon, daß dem Verfasser eine nähere Kenntnis der Bibel

[1] 3, 15 a, 35, 46; 4, c. 5, 14, 26, 48 usw.

[2] SSRR. Germ.[2], herausg. von Oswald Holder-Egger und Bernhard von Simson, 39. 41, 79, 80 usw.

[3] SSRR. Germ., herausg. von Hofmeister, 3, 25, 41, 51, 52 usw.

[4] Doch vgl. Chronica regia Coloniensis contin. I. SSRR. Germ., herausg. von Waitz, 165, 167; Cont. III. 223, 226, 239 usw.

Digitized by Google

fehlte und damit, daß er kein Geistlicher, sondern ein Laie war.[1]

Dagegen wird man ihm einige Kenntnis der französischen Sprache zuerkennen müssen. Nicht nur kommen romanische Worte vor, wie *‚malat'* für krank,[2] das Wort *Kaiser* heißt, wie er sagt, *‚to Walsche lamperor, to Dudeschen gebiedere'*. Das klingt eher an die französische Fassung des Wortes als an die italienische an. Und von Justinian erzählt er, daß er die *lois* aus allen Büchern in einem einzigen gesammelt habe.[3] Diese Kenntnis der französischen Sprache deutet auf ritterliche Herkunft, denn in ritterlichen Kreisen ist sie als die der Modesprache der Zeit verbreitet. Es ist bekannt, wie die höfischen Dichter französischen Vorbildern folgten, wie sie in ihre Sprache eine Menge von französischen Fremdworten aufgenommen haben, ja wie z. B. Wolfram von Eschenbach ganze Satzteile und Wendungen wortwörtlich in französischer Sprache aus seinen Vorlagen in sein Werk herübergenommen hat.

Daß der Verfasser die lateinische Sprache beherrschte, ist klar. Hat er doch nach lateinischen Vorlagen gearbeitet. Wie weit seine Kenntnisse reichten, läßt sich nicht sagen. Namhafte Mißverständnisse sind ihm nicht begegnet. Denn die Erklärung des römischen Diktators als desjenigen, der *das reht dichtete*, ergab sich ihm nach der mittelalterlichen Bedeutung von *dictare*, d. i. einen Aufsatz anfertigen, eine Deutung, die allerdings in dem vorliegenden Falle zu einem argen Verstoß führte.

Und nun zum Werke selber. Welchen Zweck verfolgte der Verfasser, was für Leser hatte er vor Augen und welches Geistes Kind war er? Der Verfasser hat kein gelehrtes Werk zu schreiben beabsichtigt. Nicht an Gelehrte wendet er sich, kaum an Geistliche, sondern an Laien, an ritterliche Kreise im besonderen, Männer und Frauen, und er schreibt zu deren Belehrung und Unterhaltung.

---

[1] Über das Bibelstudium im Mittelalter Specht, Gesch. d. Unterrichtswesens 65 f.

[2] c. 77 vom Kaiser Konstantin.

[3] c. 112.

Digitized by Google

Daß das Werk kein gelehrtes war, dafür spricht schon die Sprache. Die Sprache der Gelehrten ist das Latein. Sie war es noch durch Jahrhunderte nicht bloß in Deutschland, sondern im ganzen Abendland. Dante wurde es hundert Jahre später zum Vorwurf gemacht, daß er die Divina comedia in der Volkssprache gedichtet hat. Seine gelehrten Werke, die Monarchia und die Schrift De vulgari eloquio sind lateinisch geschrieben. In ausführlicher Weise rechtfertigt er den Gebrauch der Volkssprache für sein philosophisches Werk, das Convito.[1] Nicht anders diesseits der Alpen. Was in Frankreich an Schriftwerken in der romanischen Volkssprache vorliegt, wie das Karlsepos, die Bearbeitungen antiker und keltischer Sagen, christliche Legenden, das Tierepos, Minnelieder und Erbauungsliteratur, ist durchaus für Laien bestimmt und zum guten Teil von Laien gedichtet.[2] Dasselbe gilt von den deutschen Schriftwerken. Die Übersetzungen Notkers des Deutschen dienten Unterrichtszwecken, die Paraphrase des Hohen Liedes von Williram von Ebersberg ist Kaiser Heinrich IV. gewidmet, alle die biblischen Erzählungen, Legenden und Erbauungsgeschichten in deutscher Sprache wenden sich an Laien. Auf dem Boden der Geschichtsschreibung stehen das Annolied und die Kaiserchronik am Beginn der deutschen Darstellungen. Besonders die zweite hat das Muster für die Reimchroniken der Folgezeit abgegeben. Durchaus volkstümliche Werke, fürs Volk geschrieben und für Laienkreise berechnet. Wer denkt nicht beim Beginn des Annoliedes an den Anfang des Nibelungenliedes?[3] Allem Volke sollten der heiligmäßige Lebenswandel und die Wunder des Helden kundgemacht, der in Wahrheit nichts weniger als untadelhafte, gewalttätige und hochfahrende Mann, der von seinen kölnischen Untertanen

---

[1] lib. 1, c. 5 f.

[2] Morf Heinrich, Romanische Literaturen, Kultur der Gegenwart I, XI 1, 145 f.

[3] Wir horten ie dikke singen
von alten dingen:
wi snelle helide vachten,
wi si veste burge brâchen,
wi sich liebin winiscefte schieden,
wi rfche kunige al zegiengen.
MM. Deutsche Chron. 1, II, Einl. 115.

Digitized by Google

nach Gebühr vertrieben worden war, verteidigt und der Wert seiner im Kloster Siegburg ruhenden Gebeine betont werden.[1] Die Kaiserchronik wendet sich ausdrücklich an alle Welt.[2] Sie will vielverbreiteten Lügen gegenüber der Wahrheit die Gasse brechen. Und doch ist sie nichts anderes als ein Roman. Als Geschichtswerk steht sie bis über die Zeit Karls des Großen hinaus mit dem Rolandslied des Pfaffen Konrad oder dem Alexander des Pfaffen Lambrecht ungefähr auf einer Stufe. Dafür ist sie eine Fundgrube von Sagen und Legenden, die sich um die römische Geschichte geflochten haben.[3] Den Zweck dieser deutschen Darstellungen und den Leserkreis, an den sie sich wenden, gibt mit eindeutigen Worten die allerdings jüngere Verdeutschung der Kölner Chronik an:

Went nu des Latines grûnt
Der lude vil ist gar unkûnt,
So hebben mich gebeden heren —
Wilt ir wezen, wye dye weren —
Daz ich dythz zo Dude uûlde scriven,
Yn dye zychz dar mede vordryven —
Van Hamerstein yn Landeschrone:
Van doygden syth sy beyde scone,
Gerhard syth sy beyde genant,
Vere syth sy wal bekant —
Och daz rydder ynde vrowen
Darynne mögen scöwen
Zûcht yn ere an gûden heren
Yn och selben dye darinne leren,
Vlyen undoget, dye sy dar vynden,
Yn das leren eren kynden.[4]

---

[1] Max Roediger, MM. Deutsche Chron. 1, II, Einl. 111.

[2] ir verneme swer der welle. MM. Deutsche Chron. 1, I, 79, V. 26. Der Herausgeber hält diesen Vers allerdings für Zusatz. Über die Kaiserchronik vgl. Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen 2 [6], 260.

[3] Über die Kaiserchronik Wattenbach, Geschichtsquellen 6 [2], 260; Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit 3, 70 f.

[4] SS. RR. Germ. Chronica Regia Coloniensis, ed. Waitz 301; über dieser Kölner Kaiserchronik Cardauns, Chroniken der deutschen Städte, Köln 1, Einl. LXXIV; 3, 962.

Digitized by Google

Da viele Leute des Lateins unkundig sind, haben den Bearbeiter die Herren von Hammerstein und Landskron gebeten, die Chronik ins Deutsche zu übertragen, damit Ritter und Frauen darin einen Zeitvertreib finden und selber an dem Beispiel tüchtiger Männer Zucht und Ehre erlernen und Laster meiden und dies ihren Kindern lehren mögen. Zugleich erinnern diese Verse unwillkürlich an die Reimvorrede des Sachsenspiegels. Wie dort Gerhard von Hammerstein und Gerhard von Landskron die Verdeutschung veranlassen, so hier der Graf Hoyer von Falkenstein. Und der Beweggrund ist sicher der gleiche, mag er auch in der Vorrede des Sachsenspiegels nicht ausgesprochen sein.

Auch die sächsische Weltchronik wendet sich an alle: *Nu vernemit algemeine*[1] beginnt die Vorrede. Aber anders als die Kaiserchronik mit ihren phantastischen Schilderungen sucht der sächsische Weltchronist das gleiche Ziel zu erreichen. Denn auch er warnt vor Lüge. Seinem nüchternen Sinne lagen die Fabeleien der Kaiserchronik nicht, die er wohl auch nur zum geringsten Teil gekannt hat.[2] Knapp und trocken fließt seine Erzählung hin. Ihm ist es Ernst mit der Wahrheit. Er hält sich nur an Quellen, die ihm glaubwürdig scheinen, und erspart seinen Lesern nicht Zweifel, wo sich ihm solche erheben. Das hindert natürlich nicht, daß er als echter Sohn seiner Zeit Wundergeschichten und Legenden leichtgläubig nachschreibt. Die Fassung der Chronik erinnert im allgemeinen an das Werk Ottos von Freising, so sehr die beiden sonst auseinandergehen. Beide Schriftsteller haben Annalenwerke, auf weite Strecken sogar im wesentlichen dasselbe Jahrbuch des Frutolf-Ekkehard in die Form einer nach Kaisern geordneten Chronik gebracht. Ottos Werk ist ein tief philosophisch-theologisches. Das Elend seiner Zeiten, das Schisma zwischen den Päpsten Innocenz II. und Anaklet II., die Zerrüttung des Reiches unter Konrad III., der üble Ausgang des zweiten Kreuzzuges, den Otto selber mitgemacht hatte, bedrückten schwer seine Seele. Es erhebt sich ihm die Frage: Warum ist das Übel auf der Welt und bleiben die From-

[1] Deutsche Chron. 2, I, 65, V. 1.
[2] Z. B. c. 16.

Digitized by Google

men nicht verschont von ihm? Die Lösung findet Otto in dem Gedanken, mit dem einst Augustinus das Christentum gegen den Vorwurf der Anhänger des Heidentums, daß der Abfall von den Göttern die Ursache der Leiden der Völkerwanderung gewesen sei, verteidigt hatte. Mit Augustin findet er, daß es allezeit mehr Übles als Gutes in der Welt gegeben habe, und mit Augustin stellt sich ihm die Menschengeschichte als ein Kampf zwischen dem Reich Gottes und dem des Satans dar, aus dem das Übel in der Welt entsteht. Daran knüpft Otto den weiteren Gedanken, daß seit der Bekehrung des römischen Erdkreises die Welt den Acker Gottes darstellt, in dem das Unkraut neben dem Weizen wächst, bis der Herr am jüngsten Tage, den Otto in naher Zukunft erwartet, den Weizen vom Spreu sondern und das Reich Gottes aufrichten wird.[1]

Nichts dergleichen beim sächsischen Weltchronisten. Er sucht seine Leser zu belehren, wohl auch zu unterhalten, nirgends aber zu erbauen. Von der eingeschobenen Predigt abgesehen, keine salbungsvollen moralischen Betrachtungen, kein Hinweis auf die Vergänglichkeit des Irdischen. So zeigt die Chronik ein durchaus laikales Gepräge. Denn wenn der Verfasser den Aufstand Heinrichs V. gegen seinen Vater als eine Verletzung des vierten Gebotes brandmarkt,[2] so ist dies schon von rein menschlichem Standpunkte begreiflich. Überall aber will er belehren. Schon Zeumer hat bemerkt, wie häufig er die Beziehungen der Vergangenheit zur Gegenwart hervorsucht.[3] Er kann sich nicht genugtun, die Verhältnisse der Gegenwart in ihrem Ursprung in der Vergangenheit aufzudecken. Oben sind seine Verweisungen über die Herkunft liturgischer Einrichtungen und technischer Erfindungen hervorgehoben worden. Auch sonst finden sich Erklärungen verwandter Art genug. Die Olympischen Spiele heißen vom Berge Olymp,[4] Numa Pompilius setzt die Ritter ein,[5] Tarquinius Superbus erfindet Kerker und Fesseln.[6] Die Goten heißen jetzt Burgunder.[7] Manes begründet die Sekte der Manichäer, die noch in Spanien verbreitet ist.[8] Die römi-

[1] Vgl. Schmidlin, Stud. u. Darst. 4, 2 u. 3, 66 f.
[2] c. 205. [3] Festschrift Brunner 171.
[4] c. 9. [5] c. 15. [6] c. 17. [7] c. 64, 97.
[8] c. 71. Verwechslung mit den südfranzösischen Waldensern.

Digitized by Google

schen Senatoren waren *ratman*. Die Kaiserwahl kommt daher, weil die Konsuln von den Senatoren gewählt wurden.[1] Das Wort Kaiser kommt von Cäsar;[2] Augustus heißt ein Mehrer des Reiches.[3] Italien ist die heutige Lombardei,[4] Pannonien das heutige Ungarn; Dalmatien Griechenland und Meranien,[5] die Simonie stammt von Simon Magus[6] usw.

Seinen Zweck sucht er zu erreichen, indem er die annalistisch angelegten Vorlagen, den Frutolf-Ekkehard, die Stader und Pölder Annalen in eine Chronik zusammenzieht. Von Jahreszahlen bietet er fast nur die des Regierungsantrittes der Kaiser. Ganz ähnlich ist, wie oben erwähnt, auch Otto von Freising vorgegangen, der allerdings viel mehr Quellen heranzieht. Aber in dem Grade der Glätte der Verarbeitung und in der Auswahl des Gebotenen scheiden sich die Geister. Otto ist ein Meister der Darstellung, der sächsische Weltchronist hat seinen Stoff nicht ganz gebändigt. Von seinen Vorlagen bleibt er soweit abhängig, daß er die Geschichte des Perserreiches, Alexanders des Großen und die Karls des Großen zweimal erzählt,[7] nur weil seine Quelle Frutolf aus ähnlichem Unvermögen sich wiederholte und eine kurze Lebensbeschreibung Karls der annalistischen Darstellung voransandte. Noch weit mehr fällt der Unterschied im Stoffe in die Augen. Der Bischof von Freising ist nicht nur Theologe und Philosoph, er ist zugleich Staatsmann. Stammt er doch aus einer der edelsten Fürstenfamilien des Reiches und hat als Stiefbruder König Konrads III. und Oheim Kaiser Friedrichs I. wiederholt aktiv in die Reichspolitik eingegriffen. In seiner Chronik wählt er überall die wahrhaft bedeutenden Ereignisse aus und weiß in großen Linien die geschichtliche Entwicklung zur Anschauung zu bringen. Der Anekdote gewährt er nur dort Raum, wo sie zur Zeichnung der Eigenart der Persönlichkeiten dient. Anders der Weltchronist. Ihm fehlt dieses politische und geschicht-

[1] Die gewöhnliche Ansicht ging dahin, daß das Volk oder Heer oder der Senat den Kaiser wählte; Stengel, Den Kaiser macht das Heer 30 f.
[2] c. 27. [3] c. 30. [4] c. 21.
[5] c. 30; Meranien wird auch c. 73 und 97 genannt. In c. 150 ist aber nicht, wie der Herausgeber meint, Meranien, sondern Mähren gemeint.
[6] c. 39. [7] c. 12, 13 u. 19, und 132 u. 133.

Digitized by Google

liche Verständnis oder er verzichtet darauf, es bei seinen Lesern zu wecken. Die Anekdote dagegen, für minder Gebildete stets ein Gegenstand starker Anziehungskraft, herrscht durchaus vor. Man lese nur c. 18 und 20 die Geschichte der römischen Republik, wo die Geschichte des Curtius Rufus das einzige bleibt, was der Chronist mitteilt, oder c. 21 die Schilderung des zweiten und dritten punischen Krieges. Wie stark das Heer Hannibals war, wieviel Römer in der Schlacht von Cannä fielen, wie Hannibal drei Scheffel voll goldener Ringe nach Karthago sendet, wird mitgeteilt, der Übergang Hannibals über die Alpen aber nicht; oder c. 22 die Belagerung von Numantia oder c. 24 die Kriege des Pompeius des Großen, oder die Geschichte der römischen Kaiser, wo er sich meist begnügt, die Abstammung der Kaiser anzuführen. Daneben außer Nachrichten über Christenverfolgungen einige Anekdoten, wie c. 49 über Trajans Äußerung. An Wahrzeichen fehlt es ebenfalls nicht. So werden c. 23 Wahrzeichen des Bürgerkrieges mitgeteilt, so die Vorzeichen der Geburt Christi c. 20, so c. 107 die des Falles von Aquileia. Ebenso werden wunderbare Geschichten zur Genüge erzählt, wie c. 108 die Auffindung von Fischen, auf deren Rücken sich die Inschrift einer Jahrzahl findet, c. 109 die Geschichte von Bischöfen in Afrika, die sprechen können, obwohl ihnen die Zunge ausgeschnitten worden ist. In c. 140 wird von einem Wunder in Thüringen erzählt, c. 141 von Hunden, die verschwanden, nachdem sie das Fleisch von an einer Seuche verendetem Vieh gefressen hatten. Und so ist die ganze Darstellung in anekdotischer Weise pragmatisiert. Man lese z. B. die Erzählung von den römischen Bürgerkriegen c. 23 f. oder c. 112 die Schilderung der Regierung des Kaisers Justinian oder c. 113 die des Justin oder c. 114 des Tiberius, der belohnt wird, weil er das Kreuz ehrt, oder in c. 115 die Geschichte von König Guntram, dessen Seele während des Schlafes in Gestalt eines Wurmes spazieren geht, und wie Kaiser Mauritius auf sein Gebet hin durch die Empörung des Phokas noch auf dieser Welt gezüchtigt wird, oder c. 116 die Geschichte von Gregor dem Großen, dem, wenn er schrieb, eine Taube an seinem Ohr saß, oder c. 117 die Geschichte von Heraklius und dem heiligen Kreuze. Die Eroberungszüge der Araber, die der Chronist

Digitized by Google

mit den Sarazenen zusammenwirft, werden c. 118 auf Rache wegen einer zugefügten Beleidigung zurückgeführt. Ihnen geht eine Weissagung voran, auf Grund deren der Kaiser alle Juden taufen läßt. Daß der Ansturm der Araber von Mohammed ausgeht, ist dem Chronisten verborgen geblieben. Von dessen Lehre weiß er nur, daß man im Paradies essen und trinken und der Liebe pflegen werde. Auch unser Chronist hält den Papst Leo III. für den Bruder Karls des Großen c. 134; die Römer haben ihn geblendet, Gott läßt ihn wieder sehend werden. Karls Krönung wird ausführlich erzählt c. 135. Der Papst und die Römer erwiesen ihm die Ehrenbezeugungen, die vorher den Bildern der römischen Kaiser zuteil wurden (Kniefall). Von den Kämpfen Kaiser Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen weiß der Chronist nichts. Dafür meldet er c. 140 von allerhand Reliquien- und Wundergeschichten, wie von dem Mädchen, das zwei und ein halbes Jahr sich nur vom Abendmahle nährt. Aus Kaiser Ludwigs II. Zeiten erzählt er von Heuschrecken, Blutregen und Hungersnot. Kaiser Arnulf hat die Magyaren als Bundesgenossen gegen die Mährer ins Reich geladen, c. 144. Es folgt dann c. 145 die Erzählung vom Verrat des Erzbischofs Hatto von Mainz an dem Grafen Adalbert von Bamberg. Von Heinrich I. wird c. 148 erzählt, warum er die Königskrönung ablehnte, wie er die heilige Lanze gewann und das Gelübde ablegte, die Simonie abzutun. Es folgt seine Zusammenkunft mit dem König Karl von Frankreich zu Bonn, das Wunder des heiligen Blutes in Reichenau am Bodensee, dann c. 150 der Ungarn Einfall in Sachsen und c. 151 der Beginn des Krieges wegen Verweigerung des Tributs und Verhöhnung des Feindes durch Ablieferung eines Köters, dann die Ansprache Heinrichs vor der Schlacht, das Nebel- und Regenwunder, alles anekdotisch ausgeschmückt. Zuletzt wird in c. 152 der Zuname Heinrichs als des Finklers in der bekannten Weise erklärt und die Geschichte eines Mannes erzählt, dem, offenbar von einem Dämon, dem wilden Jäger oder der Frau Holle, die Hand abgehauen wird, die ihm nach Jahresfrist im Schlafe wieder anwächst. Und so geht es weiter. Noch der Streit zwischen Papst Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. wird auf einen Knabenzwist zurückgeführt, in dem der junge Kaisersohn seinen Spielgenossen

Digitized by Google

Hildebrand, den Sohn eines Zimmermannes, arg verbläut hatte. Dem zukünftigen Papste wird in früher Jugend seine spätere Erhebung geweissagt und dem Kaiser Heinrich III. im Traume geoffenbart, daß Hildebrand seinen Sohn vom Throne stoßen werde. Deshalb läßt ihn der Kaiser ein Jahr lang gefangen halten. Von Heinrichs IV. Regierungsantritt an wird die Darstellung nüchterner, wohl weil Frutolf-Ekkehard, bis dahin die Hauptquelle des Chronisten, versiegt und durch die Pölder Annalen abgelöst wird. Aber es fehlt auch im folgenden nicht an Wahrzeichen [1] und Anekdoten, auch abgesehen von den Erzählungen über Heinrichs IV. Übeltaten.

Diese Anekdoten sind lebendig erzählt und haben die Chronik für ihre Leser sicherlich zu einer unterhaltenden Lektüre gemacht. Wen hat nun der Chronist als Leser vor Augen? Leute, die nicht der lateinischen Sprache mächtig sind. Wie in gelehrten Werken, z. B. den Schriften des Liudprand von Cremona [2] oder der Chronik Ottos von Freising,[3] griechische Wendungen jedesmal übersetzt wurden, weil die griechische Sprache zwar Liudprand, nicht aber der überwiegenden Zahl der Abendländer, auch nicht Otto geläufig war, der die Stellen mit der Übersetzung aus fremden Schriften herübergenommen hat, so in der sächsischen Weltchronik die lateinischen nicht nur in der eingeschalteten Predigt, auch an anderen Stellen, mit nur einer einzigen Ausnahme.[4] Selbst so bekannte Worte wie *Gloria in excelsis* werden ins Deutsche übersetzt,[5] auch technische Ausdrücke wie *dictator* [6] und *maior domus*,[7] und der *praefectus praetorio* wird zum Burggrafen. Da ist es nun auffallend, wenn der Verfasser in c. 112 von den *lois* redet, die Justinian hat sammeln lassen. Auch hier eine

---

[1] Z. B. c. 240, 246, 273.

[2] Z. B. Antapodosis 4, c. 7; Legatio c. 4, 40, 53, 54 (SS. RR. Germ., ed. Dümmler [2]).

[3] Z. B. Cronik 3, c. 12; 8, c. 1, c. 17.

[4] In einer verderbten Stelle über Kaiser Caracalla c. 57.

[5] c. 31; ebenso c. 15 maius *dat grote*, c. 54, 92, 171. Die Ableitung von *miles* aus *mille* fehlt in der A-Fassung.

[6] Siehe oben 33.

[7] c. 95 *den groteren des huses.*

Digitized by Google

Übersetzung der *leges* der Vorlage, aber ins Französische, nicht ins Deutsche. Es fehlte eben der deutschen Sprache ein Ausdruck, der sich mit dem Lateinischen gedeckt hätte. Das Wort *Gesetz* ist jünger, die deutschen *satzung*, *ê* oder *gebot*, die der Sachsenspiegel in seiner prosaischen Vorrede gebraucht, passen nicht, denn sie bedeuten nicht Gesetz, sondern Recht. Gesetze sind in Deutschland, seitdem die Capitularien der fränkischen Kaiser verschollen waren, erst durch die Landfrieden wieder bekannt geworden. So mochte der französische Ausdruck den Lesern der Weltchronik geläufiger sein als ein deutscher. Somit ergibt sich, daß diese Leser der lateinischen Sprache unkundig, der französischen aber mächtig waren, daß sie als Laien ritterlichen Standes gedacht waren. An sie ist wohl auch die Bemerkung gerichtet, daß über Dietrich von Bern *manche logentale* erzählt werden, denn er ist ja der vielbesungene Held der deutschen Volksepik gewesen.[1]

Wenn man aber aus der bloßen Kenntnis des Lateins auf einen geistlichen Urheber der Weltchronik schließen wollte, so genügt schon der Hinweis auf den Sachsenspiegel, um das Gegenteil als möglich erscheinen zu lassen. Die ritterliche Bildung umfaßte allerdings die Kenntnis des Lateins, ja selbst des Lesens und Schreibens nicht. Bekanntlich sagt Wolfram von Eschenbach, daß er keinen Buchstaben kenne.[2] Und wenn Walther von der Vogelweide von der Bohne meint: *set libera nos a malo amen*,[3] so hat schon der Herausgeber Hermann Paul bemerkt, daß daraus auf Kenntnis des Lateins noch nicht zu schließen ist, da es sich um einen Satz aus dem Pater noster handelt, das gewiß so mancher auswendig wußte, ohne im übrigen der lateinischen Sprache kundig zu sein. Paul stellt es als möglich hin, daß Walther nicht einmal lesen und schreiben gelernt habe.[4] Diese Kenntnisse sind überhaupt mehr

[1] Auch Otto von Freising und vor ihm schon Frutolf nahmen auf diese Dichtungen Bezug, Frutolf MM. SS. 6, 129; Otto, Chron. 5, c. 3, ed. Hofmeister[2], 232; dazu Auctarium Admontense a. a. O. 467.

[2] Parzival, herausg. von Albert Leitzmann, Altdeutsche Textbibliothek II. 115, V. 27; desgleichen Ulrich von Lichtenstein, vgl. Karl Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter 93.

[3] Die Gedichte herausg. von Hermann Paul[4], 70 a, S. 108.

[4] Anders Schönbach, Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Kl. 147, 76, der Einfluß Ovids auf Walthers Dichtung annimmt.

Digitized by Google

bei Frauen und in den hohen Kreisen der Gesellschaft zu suchen als bei den Männern niedereren ritterlichen Standes. Bücher lesende Frauen werden mehrfach erwähnt.[1] Auch von manchen Herrschern ist bekannt, daß sie der lateinischen Sprache kundig waren. So hat schon Otto I., allerdings erst nach seiner Thronbesteigung, lesen gelernt. Otto II. hat gelehrten Unterricht empfangen. Otto III. und Heinrich II. waren sehr gebildet.[2] Heinrich III. wird durch einen Mönch Almerich von Bar unterrichtet.[3] Heinrich IV. kann den Psalter lesen und sein Gebetbuch ist durch häufigen Gebrauch abgenützt. Mit einem Geistlichen liest er sogar antike Schriftsteller.[4] Aber es wird ihm wohl zu viel zugemutet sein, wenn Bernhard Schmeidler annimmt, daß der Kaiser selber in seinem Namen ausgegangene Briefe verfaßt und dabei von einem Gedanken aus des Boethius De consolatione philosophiae beeinflußt worden sei.[5] Monarchen haben jederzeit nur ausnahmsweise Briefe selbst geschrieben und Heinrich hat sich gewiß damit begnügt, den Entwurf eines ihm nahestehenden schreib- und redekundigen Geistlichen zu billigen. Auch von Heinrich V. dürfen wir annehmen, daß er bei seiner Vorsorge für geschichtliche Darstellungen Latein gekannt hat.[6] Friedrich I. hat, wie Rahewin berichtet, Latein besser verstanden als sprechen können,[7] seinen Kindern aber ließ er eine gelehrte Bildung zukommen.[8] Besonders wird der jüngste Sohn Philipp gerühmt, der allerdings in seiner Jugend zum Geistlichen bestimmt war.[9]

[1] Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland 234; Weinhold a. a. O. 91; Wattenbach, Deutsche Gesch. 2 [6], 246. Daher gehören auch *saltere und alle büke, die to godes deneste horet* (Sachsenspiegel, Ld. 1, 23, § 3) zur Frauen-Gerade und ein Zusatz bestimmt diese näher mit *die vrowen pleget to lesene*.

[2] Specht a. a. O. 237, 238.

[3] Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen 2 [6], 2.

[4] Wattenbach a. a. O. 2 [6], 3.

[5] Heinrichs IV. Absetzung 1105/06, Zeitschr. d. Sav., Rechtsg., kan. 12, 217 f. Auf Schmeidlers Ausführungen hier weiter einzugehen, liegt kein Anlaß vor.

[6] Gundlach, Deutsche Heldenlieder 2, 17.

[7] 4, c. 86, SS. RR. Germ., ed. Waitz [2], 275.

[8] Otto Sanblas., Chronica, c. 21, SS. RR. Germ., ed. Hofmeister 30.

[9] Eduard Winkelmann, Jahrbücher des deutschen Reiches, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig 1, 470, n. 1; Arnold Lubecens,

Digitized by Google

Nicht so günstig lagen die Dinge selbst in den Kreisen des hohen und noch mehr des niederen dienstmännischen Adels. Oft angeführt sind die Klagen Wipos über die Geringschätzung, die von dieser Seite höherer Bildung entgegengebracht wurde. Selbst Bischöfe, die aus dem hohen Adel hervorgegangen sind, konnten nicht lesen, wie Bischof Heinrich von Lüttich, ein Sprosse der geldrischen Grafenfamilie.[1] Andere, wie der junge Bertold von Andechs, der Schwager des Königs Andreas II. von Ungarn, haben allerdings Latein erlernt.[2] Bei seiner Prüfung durch den Erzbischof Eberhard von Salzburg ergab sich, daß er einen lateinischen Text zu lesen und zu übersetzen verstand und auch über die Grammatik Auskunft zu erteilen wußte. Nur in der Heiligen Schrift und im kanonischen Rechte versagte er gänzlich. Aber auch Laien treffen wir mit Lateinkenntnissen. Diesen Bertold hatte ein Ritter unterrichtet. Und der in Köln nach 1205 geschriebene Dialogus Clerici et laici contra persecutores ecclesiae führt einen Laien vor, der *gramaticam et eloquium lingue Latine* kennt.[3] Daß dies nicht bloß schriftstellerische Freiheit ist, ergibt sich aus der Bestimmung der Schrift, die adeligen und bürgerlichen Anhänger des exkommunizierten Erzbischofs Adolf von Köln von der Rechtmäßigkeit des päpstlichen Vorgehens zu überzeugen. Dieser Zweck wäre verfehlt worden, wenn die Schrift der Sprache wegen jenen unzugänglich blieb. Einige Jahrzehnte später hat der Ritter Rudolf von Ems seine bis in die Zeit der Könige von Juda und Israel reichende Weltchronik geschrieben, die sich im wesentlichen nur als eine gereimte Übersetzung der Bibelvulgata ergibt,[4] und wieder einige Jahrzehnte später in der Ostmark der Wiener Bürger Jans der Enikel eine Weltchronik und eine Landesgeschichte, das Fürstenbuch, verfaßt, in denen neben der Kaiserchronik auch

---

Chronica Slavorum 7, c. 12, MM. SS. 21, 244: literatus erat. Et cum in ecclesia inter alios lectiones vel responsoria recitaret usw.

[1] MM. SS. 12, 403. Cruel, Deutsche Predigt 264.

[2] Innocenz III. an König Andreas II., 1207 Apr. 5, Migne Patrologia Latina 215, n. 39.

[3] Chronica regia Coloniensis, SS. RR. Germ. 316.

[4] Deutsche Texte des Mittelalters, herausg. von der preuß. Akademie der Wissenschaften, herausg. von Ehrismann 20.

Digitized by Google

lateinische Quellen benutzt sind.[1] Aber im Laufe des 13. Jahrhunderts hat die Schulbildung allerdings größere Verbreitung gefunden und waren in verschiedenen deutschen Städten Schulen entstanden.[2]

Zeumer hat die Vermutung ausgesprochen, daß der Verfasser der sächsischen Weltchronik seine Bildung in einer Dom- oder Klosterschule gefunden habe. Er denkt dabei an eine Zisterze; Eike habe in S. Ld. 1, 25, § 2, sein eigenes Schicksal geschildert; er sei als Kind in einer Zisterze zum Mönch geschoren worden, habe aber binnen seinen Jahren das Kloster wieder verlassen.[3] Rosenstock dagegen meint, daß Eike seine Ausbildung unter der Leitung des Johannes Theutonicus (zem Ecke) in der Domschule von Halberstadt erfahren haben müsse.[4] Die Meinung Zeumers ist jedoch entschieden abzulehnen. Bei genauerem Zusehen ergibt es sich, daß der Hinweis in S. Ld. 1, 25, § 3, *als grawer monecke recht stat*, nicht, wie Zeumer glaubte, sich auf Ld. 1, 25, § 2, sondern auf § 3 bezieht. In § 3 aber heißt es, daß ein Mönch sein Land- und Lehenrecht nicht verliert, wenn er binnen eines Jahres das Kloster wieder verläßt. Wenn hier auf das Recht der grauen Mönche verwiesen wird, so hat in der Tat schon die Regel des heil. Benedikt, deren strenge Beobachtung die Carta caritatis den Zisterziensern zur Pflicht gemacht hatte, die einjährige Probezeit gekannt, nach der erst die Gelübde abgelegt werden können,[5] und die Consuetudines der Zisterzienser aus dem 12. Jahrhundert schärfen ausdrücklich die Beobachtung des annus probationis ein.[6] Dieses Probejahr, während dessen der Novize das Kloster wieder verlassen kann, hat Eike in Ld. 1, 25, § 3, im Auge und bezeichnet es als dem Recht der grauen Brüder entsprechend. Anders ist es mit den Minderjährigen, die aus dem

[1] Philipp Strauch, MM. Deutsche Chron. 3, II, Einl. LXIII f.

[2] Specht, Gesch. d. Unterr. 246; so auch in Wien 1237, Böhmer-Ficker 2237, Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden z. Verfassungsgesch. d. deutsch-österreichischen Erblande, Nr. 35.

[3] Festschrift für Heinrich Brunner 138 f.

[4] Ostfalens Rechtsl. 122.

[5] Regula sancti Benedicti, ed. Woelfflin 56, c. LVIII.

[6] Guignard Ph., Les Monuments primitives de la règle Cistercienne Analecta Divionensia 1, X, 219.

Digitized by Google

Kloster treten. Benedikt zwar hat die Darbringung von Kindern an die Klöster durch die Eltern gebilligt[1] und sie ist lange geübt worden. Aber die Einrichtung empfahl sich dort nicht, wo man auf die strenge Durchführung der Ordensregel drang, denn an eine solche war jugendlichen Personen gegenüber nicht zu denken. So brachten die Jugendlichen Unruhe und Unordnung in das Kloster. Mit der Zeit nahm man auch Anstoß daran, daß die Eltern durch ihren Willensakt die unmündigen Kinder für die Lebensdauer in so einschneidender Weise binden sollten. So haben strengere Richtungen die Einrichtung der Oblaten verworfen, wie schon das Reformkloster Hirschau und wohl auch die der Hirschauer Regel folgenden Gründungen,[2] desgleichen die neuen, im 11. und 12. Jahrhundert aus dem Benediktinerorden herausgewachsenen Ordensgemeinschaften. Die Karthäuser Regel hat die Aufnahme von Jugendlichen ausdrücklich verboten.[3] Die für die Verfassung des Zisterzienserordens maßgebende Carta caritatis tut dies zwar nicht, aber in den noch im 12. Jahrhundert entstandenen Consuetudines ist für geopferte Kinder kein Raum und die Kinderoblation wird mit Stillschweigen übergangen. Es muß vielmehr der gegenteilige Brauch früh bei den Zisterziensern Rechtens geworden sein, denn die Generalkapitel des Ordens von 1157 an werden nicht müde, das Verbot der Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren oder solchen, die dreimaliger Nahrung bedürfen, zu wiederholen, und die Äbte, die dawiderhandeln, mit Strafen zu belegen.[4] Dem Abte von

[1] Regula c. LIX.

[2] Seidl, Die Gottverlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenstiften, München 1872, 81.

[3] Seidl a. a. O. 91.

[4] Martène et Durand, Thesaurus anecdotorum 4, 1248 von 1157, c. 28: Potest pater abbas eiicere novitium, ut inordinate receptum invenerit. Non enim debet novitius recipi minus quam decem et octo annos habens, nec talis, quem ter in die comedere opus sit. Von 1184, c. 2, S. 1256: Qui nimis adolescentes receperunt, ita ut oporteat eos ter in die comedere, sex diebus sint in levi culpa, uno eorum in pane et aqua. S. 1271 von 1191, c. 19, erhält der Abt von Superado, der einen zweijährigen Knaben aufgenommen hatte, Strafe. S. 1285 von 1195, c. 47: Ein Abt, der pueros infra annos 15 in probatione recepit, soll drei Tage in levi culpa sein. De eisdem vero pueris retinendis vel ejiciendis arbitrio domini Cistercii relinquitur, qui utique salva pace sua, hoc quod per se potuit emendare, non deberat capitulo reservare. S. 1289 von 1196,

Digitized by Google

Citeaux bleibt es vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob ein gegen das Verbot aufgenommener Novize im Kloster bleiben darf. Wenn das Verbot auch öfter wie die vom Generalkapitel beschlossenen Erneuerungen und Strafandrohungen beweisen, übertreten worden ist, so konnte Eike oder sein Gewährsmann doch unmöglich das gegenteilige Vorgehen als der grauen Brüder Recht bezeichnen, davon abgesehen, daß die Ordensregel gar nicht in der Lage war, etwas über die weltlichen Folgen des Austrittes zu bestimmen. Schon dadurch ist es ausgeschlossen, daß der Verweis auf das Recht der grauen Brüder sich auf S. Ld. 1, 25, § 2, bezieht. Es fand auch nicht eine Aufnahme von Knaben in die Klosterschule statt. Die Zisterzienser haben überhaupt in ihren Anfängen die Wissenschaft nicht gepflegt, sondern von den Brüdern körperliche Arbeit gefordert, wie schon die Benediktinerregel Feld- oder Handarbeit, daneben allerdings auch die Lesung von frommen Schriften vorgeschrieben hatte.[1] Die Consuetudines der Zisterzienser melden nichts von einer Klosterschule, sie kennen keinen Unterricht der Novizen, sie nehmen Rücksicht auf solche, die nicht zu lesen verstehen.[2] Ja im Generalkapitel von 1201 wurde die Aufnahme von Knaben zum Zwecke des Unterrichtes an die besondere Erlaubnis des Generalkapitels geknüpft.[3] Somit ergibt sich aus S. Ld. 1, 25, § 3, nur, daß

---

c. 24: Abbas, qui novitium infra 18 annos constitutum receperit, omni sexta feria probationis eius sit in pane et aqua. Ebenso prior vel cellerarius vel alii, quorum consilio hoc factum fuerit. S. 1295 von 1201, c. 1: Quoniam in confusionem et contentum ordinis et disciplinae de non recipiendis pueris infra 18 annos constitutis terminos quos posuerunt patres nostri quosdam abbates audivimus excessisse, acrior debet accedere correctio; folgt dieselbe Strafe wie 1196, c. 26, S. 1304 von 1206, c. 19 usw.

[1] c. 42, ed. Woelfflin. S. 44, und c. 48, S. 48, wo die Tagesordnung der Mönche geregelt wird.

[2] c. C II: Der Novize legat professionem, si legere scit, sin autem magister suus pro eo legat.

[3] Martène et Durand 4, 1205, c. 1: Similiter et illi tales sustineant (Absetzung), qui tales infantulos ad discendum litteras in abbatiis aut in grangiis recipiunt, nisi super hoc a generali capitulo pro grandi utilitate et inevitabile dispensetur. Über das Verhalten der Zisterzienser zur Wissenschaft vgl. Stutz Ulrich, Die Zisterzienser wider Gratians Dekret, Zeitschr. d. Sav., Rechtsg., kan. 9, 76 f.

Digitized by Google

Eike Kenntnis von der Zisterzienserregel gehabt hat, die er durch einen befreundeten Mönch ebenso gut erlangen konnte, als durch Lesung der Ordensregel und Gewohnheiten. Warum gerade der graue Orden und nicht der schwarze genannt ist, da doch die Benediktiner in der Nähe von Eikes Heimat, z. B. im Kloster Bergen bei Magdeburg, angesiedelt waren, wird sich wohl nur aus persönlichen Beziehungen erklären.

Die Annahme, daß Eike seine Jugend in der Schule eines Domstiftes verbracht habe, ist an sich nicht unmöglich, ja sie wäre wahrscheinlich, wenn die sächsische Weltchronik ein gelehrtes Werk wäre, oder es sich bewahrheiten sollte, daß Eike tiefergehende Kenntnisse des kanonischen Rechtes gehabt hat. Darauf soll später zurückgekommen werden. Die bloße Kenntnis des Latein würde da kaum zu dieser Annahme nötigen. Diese konnte er sich auch von einem Weltgeistlichen, vielleicht auch einem Laien angeeignet haben. Der Erzieher des Bertold von Andechs war doch ein Ritter. Ein Gelehrter, wie Zeumer angenommen hat, ist der Verfasser der sächsischen Weltchronik nicht gewesen. Allerdings die für die Abfassung seines Werkes nötigen literarischen Hilfsmittel konnte er nur in einer Stifts- oder Klosterbibliothek finden. Mit einer solchen muß er in Verbindung gestanden haben so wie später Jans der Enikel mit dem Wiener Schottenstifte. Hier mag er auch manches gefunden haben, was für seine anderen Arbeiten brauchbar war, und Winke und Anregungen von befreundeten Mönchen oder Domherren erhalten haben.

Hat der Verfasser weite Reisen gemacht, war er vor allem in Rom? Zeumer und schon vor ihm Weiland[1] sind Stellen der Chronik aufgefallen, in denen er darauf hinweist, daß man namhaft gemachte Dinge noch heute in Rom sehen könne, und Zeumer hat daran die Vermutung geknüpft, Eike sei nach seinem Eintritt in den geistlichen Stand, etwa in Angelegenheiten des Stiftes, dem er nun angehörte, nach Rom gekommen.[2] Mehrere Stellen, in denen stadtrömische Dinge erwähnt werden, gehören aber den späteren Fassungen der Chronik an und kommen für den Verfasser der A-Rezension nicht in Betracht. Darunter auch die sehr merkwürdige Be-

[1] MM. Deutsche Chron. 2, Einl. 50.

[2] Festschrift für Brunner 169.

Digitized by Google

schreibung der Engelsburg in c. 119 in einer Erzählung, die im übrigen aus der Kaiserchronik stammt und deren Herkunft bisher nicht nachgewiesen werden konnte. Ebenso in c. 33 das Schweißtuch der Veronica, das einer Pilatus- oder Veronica-Legende entstammen mag, ferner in c. 46 nach der Kaiserchronik die Erwähnung einer ehernen Säule, in der Titus die Namen von Verrätern eingraben läßt, und der Bau des Theaters *‚dat nu het Coliseum‘*, ebenso c. 49 die Beschreibung der Trajanssäule oder c. 83 die St. Michaelskappelle auf der Engelsburg. Aber es bleiben doch noch Stellen, die für eine Kenntnis Roms angeführt werden können. Romulus und Remus bauen eine Burg, wo jetzt das *‚palas dat geheten is maius, dat grote‘* steht, offenbar die Ruinen der Kaiserpaläste auf dem Palatin. Cäsar wurde begraben *‚also men noch to Rome scowen magh uppe dem steine, den man het de natlen‘*, d. i. ein Obelisk. Domizian baut nach c. 47 den Tempel der *‚nuis ecclesia rotunda‘*, nochmals erwähnt in c. 116 als Kirche *‚ad Sanctam Mariam rotundam‘*, Kaiser Aurelian c. 69 die Stadtmauer, die man noch sehen kann, Kaiser Diokletian die Thermen. Schon Weiland hat darauf hingewiesen,[1] daß der Verfasser des von Kaiser Severus in England erbauten Walles in c. 55 in ähnlicher Weise als noch heute zu sehen gedenkt, obwohl man kaum annehmen kann, daß er dort gewesen ist,[2] während die Kenntnis des Eigilsteines in Mainz, den der Verfasser für das Grab des Kaisers Aurelius Alexander hält, natürlich nicht auffällig sein könnte. Aber die Erwähnung römischer Altertümer in der A- und in der C-Fassung und auch in der doch wohl kaum vom Verfasser der Chronik herrührenden Predigt c. 76, in der die Katakomben als noch heute zu sehen angeführt werden, gibt dem Gedanken Raum, daß irgendeine Beschreibung der Merkwürdigkeiten (Mirabilien) Roms benützt sei, und dies um so mehr, als bei der angeblichen ehernen Säule des Titus c. 46 offenbar ein Mißverständnis, vermutlich eine Verwechslung mit der Trajanssäule oder einer der Säulen des Forums vorliegt, hier also trotz der Versicherung eigene

[1] A. a. O.

[2] Die Erwähnung der Champs Elysées in Arles fällt weg, weil erst der C-Fassung angehörig.

Digitized by Google

Wahrnehmung nicht vorhanden ist. Oder der Chronist hat gedankenlos seine Quellen nachgeschrieben. Aber selbst wenn die Stellen wörtlich zu nehmen wären, würde die Annahme Zeumers nichts Zwingendes an sich haben. Denn die Nachrichten könnten ebenso gut auf einen mit dem Verfasser befreundeten Geistlichen zurückgehen und auch ein Ritterlicher konnte bei Anlaß eines Römer- oder anderen Kriegszuges, etwa der Kreuzfahrt des Kaisers Friedrich II. oder sonst im Gefolge eines Fürsten, nach Rom gekommen sein, auch wenn er kein fahrender Sänger war wie Walther von der Vogelweide, der, wie er singt, der Lande viele gesehen hat, von der Seine bis zur Mur und vom Po bis zur Trave [1] und zuletzt noch die heiligen Stätten in Palästina besucht hat.[2]

Oft schon hat man wegen der Beziehungen, in die man den Verfasser der Weltchronik zu Eike von Repgow gebracht hat, der Rechtskenntnis des Chronisten Aufmerksamkeit geschenkt und zuletzt hat Zeumer die Stellen der Chronik gesammelt, in denen Rechtliches berührt wird.[3] Wenn die C-Fassung, wie Ballschmiede gezeigt hat, nicht ein Werk des ersten Verfassers ist, fallen manche der von Zeumer angeführten Stellen, darunter auch der Auszug aus dem Wormser Konkordat in c. 229 und der von demselben belobte Auszug aus der Urkunde Kaiser Friedrichs II. für Herzog Otto von Braunschweig, fort, dafür aber auch ein Widerspruch, den Weiland [4] zwischen c. 360 und dem Sachsenspiegel aufgedeckt hat. Dagegen bleibt die Stelle über die Folgen der Ächtung Heinrichs des Löwen c. 329 mit ihrer wörtlichen Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel. Trotz des Wegfalles der Stellen der C-Fassung wird man mit Recht das Urteil Zeumers billigen können, daß der Verfasser der Chronik für juristische Dinge Verständnis und Interesse zeigt. Zu Zeumers Zusammenstellung [5] sei hier noch einiges nachgetragen. Auch davon stammt das meiste aus den Vorlagen, aber die Auswahl deutet auf das Interesse des Verfassers. Nach c. 15 setzt Romulus einen Rat

[1] Gedichte, herausg. von Paul, Nr. 75, S. 124.
[2] A. a. O. Nr. 83.
[3] Festschrift f. Brunner 157.
[4] MM. d. Chr. 2, Einl. 54.
[5] A. a. O. 158 f.

Digitized by Google

von Hundert und tausend Ritter ein. Davon erhielten die Ritter ihren Titel (*miles*). Numa Pompilius setzte den Römern das Recht. c. 17 Tullus Hostilius erhebt zuerst den Zins (*census*) vom Reiche, er mehrte die Senatoren und feierte zuerst den *scal* genannten Triumph, den sich der Verfasser offenbar als Geschrei denkt. Beim Triumph sitzt der König oder Kaiser auf goldenem Wagen und voran schreiten die gefangenen *herren* in goldenen Ketten. Tarquinius der Stolze erfand Kerker und Ketten. Aus der Wahl der römischen Consuln wird in c. 18 die Kaiserwahl abgeleitet. Dem Septimius Severus wird c. 52 als erstem die Wahl von Mitkaisern zugeschrieben, aber der *van den herren was irkoren*, der sei der erste unter den mehreren Kaisern gewesen und hieß eigentlich Kaiser. In c. 39 wird der Ausdruck Simonie vom Tun des Simon Magus abgeleitet. Auf c. 40 hat schon Zeumer hingewiesen. Zu beachten ist hier auch die Wendung, Kaiser Nero habe die Christen in die Acht getan (*to achte*). In c. 54 wird der *Prefectus praetorio* zum *Burggrafen*. Kaiser Konstantin verlieh (*stedegete*) nach c. 78 den Geistlichen den geistlichen Gerichtsstand, was der Verfasser, wie schon Weiland beachtet hat, dem Decretum Grazians entnahm. In c. 131 berichtet er, wie Pippin nach dem Rate des Papstes die Hausmeierwürde mit der königlichen vereinigte, in c. 133, daß das Kaisertum in Konstantinopel seit Leo dem Isaurier immer mehr erblich wurde. In c. 132 zählt er die sächsischen Bistümer auf und berichtet, wie Karl nach dem Krieg mit den Hunnen (Avaren) das Land bis zur ungarischen Pforte zu Deutschland schlug, *dat het nu Osterrik*. Karl der Große unterwand sich nach c. 134 des römischen Reiches. Die Griechen trennten sich kirchlich von Rom, wie die Römer politisch von den Griechen. Es folgt c. 135 die Beschreibung der Kaiserkrönung Karls des Großen; der Verfasser weiß wohl, daß dem Kaiser die Anbetung (Proskynesis) geleistet wurde wie den Bildern der byzantinischen Kaiser, wenn sie nach Rom gebracht wurden. In c. 142 findet er, daß das Reich *kranc* war wegen der Teilungen unter den Söhnen und Enkeln Ludwigs des Deutschen, so daß es den Ungarn Zins zahlen mußte. Die Krankheit währte bis auf Heinrich I., der sich der Ungarn erwehrte. Nach seiner Vorlage erzählt der Chronist in c. 150 die Verordnungen König Heinrichs I. über den Bau der

Digitized by Google

Städte in Sachsen. Aus eigenem fügt er bei, wie der König gebot, daß der Älteste ins Feld ziehen solle, und wie das Heergeräte damals Brauch wurde. Heinrich wird nach c. 151 nach dem Ungarnsiege von den Fürsten und deutschen Herren als Kaiser und Augustus ausgerufen, eine Stelle, die eine merkwürdige, in den letzten Jahrzehnten mehrfach besprochene Mitteilung der Vorlage wiederholt. Otto I. wird in Aachen zum König geweiht c. 153. Indem hier und so oft einer Königs- oder Kaiserkrönung fernerhin gedacht wird, die Weihe und nicht die Krönung betont wird, erinnert die Stelle an Sachsenspiegel Ld. 3, 52, § 1. Otto I. verkündet einen großen Frieden in seinem ganzen Reiche c. 159. Ebendort wird des Tributs gedacht, den Otto I. den Italienern auferlegte. In c. 170 wird nach der Vorlage die Unterwerfung Ungarns durch Kaiser Heinrich III. erzählt. In c. 187 berichtet der Verfasser über das Vermächtnis der Großgräfin Mathilde an den heiligen Petrus. *Umme dat selve lant stridet noch de keisere unde de pavese; it is oc vrowen Mechtilden lant geheten.* Der Vorlage folgend macht ebendort der Erzbischof von Mainz in dem Gespräche zu Berkach für König Heinrich IV. die Exceptio spolii geltend. In c. 194 wird eines Landfriedens Kaiser Heinrichs IV. gedacht; gemeint ist der Friede von Mainz vom Jahre 1103.[1] Schon oben wurde erwähnt, wie der Verfasser c. 240 betont, daß Kaiser Heinrich IV. an der Investitur der Bistümer festhielt und volles Verständnis für diesen Gegenstand des Streites zwischen Papst und Kaiser verrät. Daher verfolgt er auch die Verhandlungen zwischen Heinrich V. und Pascal II. in Trois und Rom c. 241, 242, 243 und bringt in c. 251 eine allerdings wenig erschöpfende Angabe über den Inhalt des Wormser Konkordats. Ja er verfolgt die Investitur weiter und berichtet c. 271, wie Kaiser Lothar sie zurückgewinnen wollte gegen die Verschreibung Kaiser Heinrichs V. In c. 272 erwähnt er, wie der König von Dänemark sich auf dem Reichstag zu Halberstadt dem Kaiser Lothar unterwerfen mußte und von ihm seine Königskrone zu Lehen empfing. Eigentümlich ist in c. 273 und 290 der Ausdruck das *rike* für die Reichsinsignien, wobei dem Chronisten die Bedeutung dieser Insignien für den neuen König

[1] MM. CC. 1, 74.

Digitized by Google

bekannt ist. In c. 291 ist die Rede davon, daß Markgraf Albrecht von Brandenburg ein Botding an einem jetzt unbestimmbaren Orte einsetzen wollte, was die Kaiserin-Witwe Richenza vereitelte. Von Kaiser Friedrich I. erzählt er c. 322, irrig allerdings,[1] daß ihn der Papst Alexander III. bannte, weil er seine Ehefrau verstieß und eine andere nahm. Der Kaiser aber bestreitet nach c. 327, daß ihn der Papst bannen könne, und leugnet, daß er im Banne sei. Ebenso erzählt der Chronist c. 323, wie der Kaiser Österreich von Bayern trennt und zu einem freien, d. i. reichsunmittelbaren Herzogtum erhebt. Bei den Erörterungen der letzten Jahrzehnte über den Prozeß Heinrichs des Löwen ist auch die Darstellung der sächsischen Weltchronik Gegenstand eingehender Untersuchung gewesen. Wie der Chronist in c. 325 als Ursache der kaiserlichen Ungnade den vergeblichen Fußfall des Kaisers vor dem Herzog angibt und dabei noch der hochfahrenden Bemerkung des herzoglichen Truchsessen gedenkt, die Krone, die Herzog Heinrich zu Füßen gefallen sei, werde noch einmal auf sein Haupt kommen, berichtet er c. 329, gedrängt zwar, aber das Wesentliche hervorhebend, wie der Herzog von den Fürsten verklagt und vom Markgrafen Dietrich wegen seines hochverräterischen Bündnisses mit den Wenden kämpflich angesprochen wird, wie ihm der Kaiser Tage setzt, ihn, weil er ausbleibt, mit der Acht belegt und dem Herzog, da er Jahr und Tag in der Acht bleibt, Eigen und Lehen abgesprochen werden, wie sich (c. 331) zuletzt der Herzog unterwirft, alle Ansprüche auf seine Besitzungen außer auf Braunschweig und Lüneburg aufgibt und gelobt, drei Jahre lang das Reich zu verlassen. Ebendort wird berichtet, wie der Kaiser dem Herzog Berthold das Herzogtum Sachsen gewältigte, das er ihm früher verliehen hatte. In c. 336 wird das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Jüngeren von Braunschweig geschildert und erwähnt, daß die Deutschen eine Heerfahrt gegen Braunschweig gelobten. Vom Erzbischof Wichmann von Magdeburg berichtet der Chronist, daß er als erster zweimal im Jahre Pfennige zu Magdeburg schlagen ließ und das Recht der Dienstmannen dahin änderte, daß sie aus

[1] Vgl. über die Ehescheidung Friedrichs I. von Adela von Vohburg Simonsfeld, Jahrbücher d. d. Reiches unter Friedrich I., 167.

Digitized by Google

einer Ehe mit einer Freien nicht mehr freie Töchter gewinnen konnten. Nach c. 339 wußte er, daß Heinrich VI. die Erblichkeit der Kaiserkrone anstrebte und zuletzt wegen des Widerspruches der Sachsen die deutschen Fürsten ihres dahingehenden Gelöbnisses entband. Weiter berichtet er in c. 340 von der Doppelwahl Philipps von Schwaben und Ottos von Braunschweig, ohne aber in die Rechtslage einzugehen. Ebenso erzählt er c. 342 kurz die Bannung Philipps durch Innocenz III. und die Verleihung der Königswürde an Ottokar I. von Böhmen, in c. 347 die Königswahl Ottos IV. nach der Ermordung Philipps und seine Kaiserweihe durch den Papst, ebenso wie Otto das Land der Gräfin Mathilde an sich nimmt und deshalb vom Papste gebannt wird.

Diese Fülle von Mitteilungen rechtlichen Inhalts ist für den Verfasser ohne Zweifel bezeichnender als die einzelne von ihm gebrauchte Wendung und ihr Zusammentreffen mit der Sprachweise des Sachsenspiegels, auf die Zeumer Gewicht legt. Denn nicht immer ist diese ausschlaggebend. Von Kaiser- oder Königsweihe z. B. sprechen nicht nur die Fassung C, sondern auch die Fortsetzungen der Chronik, die unmöglich dem Verfasser der A-Fassung angehören können. So weiß die sächsische Fortsetzung c. 4[1] von der Königsweihe Rudolfs von Habsburg. Erst später wird neben der Weihe die Krönung erwähnt, wie bei der Kaiserkrönung Heinrichs VII. in der ersten bayrischen Fortsetzung c. 23[2] oder der Königskrönung Ludwigs des Bayern c. 27.[3] Doch noch die zweite bayrische Fortsetzung spricht von der Weihe allein bei der Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern c. 3,[4] ja noch im 15. Jahrhundert ist von der Kaiserweihe die Rede.[5] Das hängt mit dem Sprachgebrauch auch der lateinischen Quellen zusammen, die mit Vorliebe von der *unctio* und *consecratio* sprechen,[6] was sich aus der Bedeutung der

[1] MM. Deutsch. Chr. 2, 286.

[2] A. a. O. 333. [3] A. a. O. 335. [4] A. a. O. 338.

[5] Vierte bayrische Fortsetzung c. 12, a. a. O. 360, und c. 18 und 19, a. a. O. 363.

[6] Nur einige Beispiele: Bruno, De bello Saxonico, SS. RR. Germ. c. 91, 92, 131; Friedrich I. an Papst Eugen 1152 März, MM. CC. 1, 137: nos per sacratissimas manus des Erzbischofs Arnold et venerabilium

Digitized by Google

Salbung als eines sakramentalen Aktes, ja nach älterer Anschauung eines Sakramentes ergab.[1] Ebensowenig wäre auf den Sprachgebrauch des Sachsenspiegels zu geben, wonach die geistlichen Kurfürsten als Bischöfe bezeichnet werden.[2] Denn auch dieser findet sich in anderen Quellen, wie in der thüringischen Fortsetzung der Weltchronik. Derartige Wendungen entsprachen gewiß dem Volksgebrauch und sind vom Verfasser des Sachsenspiegels nicht erfunden worden. Andere mögen aus dem Rechtsbuch ins Volk gedrungen sein.

Wenn der Verfasser der Chronik Eike von Repgow ist, so wird die Frage von besonderer Wichtigkeit sein, ob er Kenntnisse des römischen und kanonischen Rechtes verrät, ob also an eine juristische Vorbildung des-

episcoporum manus oleo sanctificationis regaliter unxerunt et in solio regni cum benedictione solempni collocaverunt. Ebenso nach 1, 138, wo nur nebenbei von der impositio diadematis die Rede ist. Noch Dante nennt in epistola VII Heinrich VII. in regem sacratus, Opere minori Firenze Barbera 1893, 3, 470. Chronica regia Coloniensis, SS. RR. Germ. 37: Heinricus IV. . . . unctus est in regem; 39 zu 1089 Chunradus . . . ungitur in regem; 63 zu 1125 König Lothar III. una cum domina Richenza coniuge sua consecratur; 81 zu 1144 Hic (Heinrich) postea unctus est in regem; 87 zu 1149 König Konrad läßt seinen Sohn Heinrich ungi fecit in regem; 89 zu 1152 Friedrich I. unctus est in regem; 94 (1157) Kaiser Friedrich I. erklärt regalem consecrationem Coloniensi episcopo . . . attribuimus; 120 zu 1169 Heinrich VI. unctus est in regem; 164 zu 1198 Otto IV. consecratur in Aachen; 169 zu 1109 Otto IV. erklärt, daß er legittime in regem consecratus est; 174 zu 1204 Philipp in regem consecratur; 193 zu 1215 Friedrich II. in regem consecratus est. Contin. III 201 zu 1203 der König von Böhmen consecrante eundem in regem der päpstliche Legat usw. Otto von Sanct Blasien, Chronica SS. RR. Germ. 71, c. 45, Heinrich VI. designiert seinen Sohn, damit er vom Erzbischof von Köln in regem inungeretur; 74 c. 46 Otto IV. in regem unctus est. Otto Frising. Gesta Friderici 2, c. 32, Friedrich I. cum benedictione debita imperii coronam accepit. Jans Enikel, Fürstenbuch V. 1615, MM. Deutsch. Chron. 3, II, 629 Königin Margarethe *wart gewihl ze Rome*. Nibelungenlied Avent. 5, Strophe 595, Gunther, Brünhilde und Siegfried ziehen ins Münster, wo Krone und Kleider bereit sind: *Dô wurde si gewihet* usw.

[1] Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht 73, 299 f.; Hugelmann, Zeitschr. d. Sav., kan. 9, 2 f.; Kern, Rex et Sacerdos in bildlicher Darstellung, Festschrift für Dietrich Schäfer.

[2] Landr. 3, 52, § 1; 3, 57, § 2; Lehenr. 4, § 2; MM. Deutsch. Chron. 2, 293, 300, 305 usw.

Digitized by Google

selben zu denken ist? An je einer Stelle nur werden die Quellen des kanonischen und römischen Rechtes herangezogen, aber die Art, wie dies geschieht, dürfte genügen, um die Frage zu beantworten. Wegen der Konstantinischen Schenkung verweist der Verfasser den wißbegierigen Leser in c. 78 auf die Decreta. Gemeint ist, wie schon der Herausgeber Weiland bemerkt hat, das Decretum Gratiani Dist. 96, c. 14, das in dieser Palea das Constitutum um den erzählenden Teil verkürzt wiedergibt. Beachtenswert ist die Bezeichnung der Quelle als in decretis. Denn als decreta, und nicht, wie später als decretum, ist in der Tat im 12. Jahrhundert die Sammlung Gratians bezeichnet worden, wenn nicht der volle Titel Concordia discordantium canonum gebraucht wurde.[1] Doch kann dem Verfasser der Hinweis auf das Dekret durch einen Dritten zugekommen sein. Jedenfalls hat er es, obwohl es ihm eine Menge geschichtlicher Nachrichten geboten hätte, nicht weiter benützt. Eine tiefere Kenntnis dieser Quelle hat ihm offenbar gefehlt.

Später dann, in c. 356, berichtet er von der Beschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft durch das Lateranense IV. Dabei verfällt er in einen merkwürdigen Irrtum über die Tragweite der Neuerung. Indem er offenbar von der deutschen Sippenzählung ausgeht, wie sie im Sachsenspiegel vorgetragen wird, erzählt er: *Dar werden verleget twe sibbe, dat man in der viften wol bruden mot, als men êr dede in der sereden.* Da der siebente Grad seiner Zählung dem achten kanonischen entsprach, so war es richtig, daß das Hindernis den fünften und sechsten Grad sächsischer Zählung nicht mehr umfaßte. Der Chronist aber übersah, daß der fünfte Grad kanonischer Zählung schon dem vierten sächsischer entsprach, und so kam er zum Schluß, daß der Papst zwei Grade freigegeben habe und nicht wie in Wahrheit drei. Ganz in denselben Fehler verfällt der Verfasser des Zusatzes zu Ssp. Ld. 1, 3, § 3, den man nach dem Vorgange Fickers mit aller Wahrscheinlichkeit Eike zuschreibt. Auch er bemerkt nicht, daß der fünfte Grad kanonischer Zählung nicht mit dem fünften nach sächsischer über-

[1] Thaner, Summa Rolandi, Einl. XXV; Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes 1, 48.

Digitized by Google

einstimmt. Der Verfasser des Deutschenspiegels schreibt in Ld. 6 den Ssp. aus. Erst der Verfasser des Schwabenspiegels lehnt mit großer Entschiedenheit die sächsische, zurückbleibende Zählung als die Meinung ungelehrter Leute ab und versteht damit auch die Reform des Lateranense IV. in ihrem rechten Sinn. Es ist kaum anzunehmen, daß jemand, der ernstliche Studien im kanonischen Rechte gemacht hatte, daß ein Schüler des Johannes zem Ecke über eine so einfache und grundlegende Sache wie die Zählung der Verwandtschaftsgrade nicht unterrichtet gewesen sein sollte. Zugleich aber liegt in dem Eifer, den der Verfasser des Schsp. in der Bekämpfung der irrigen Meinung entwickelt,[1] der sicherste Gegenbeweis gegen die Annahme Rockingers,[2] daß der Verfasser des Dsp. und Schsp. dieselbe Person gewesen sei. Jeder, der es ehrlich mit der Wahrheit meint, wird eine Ansicht, von deren Irrigkeit er sich überzeugt, zurücknehmen, aber er wird bei diesem Anlasse keine scharfen Angriffe gegen seine ältere Meinung zum Besten geben, sich z. B. einen ungelehrten Mann nennen.

Vom römischen Recht hat der Verfasser der Chronik gleichfalls nur sehr geringe Kenntnisse. Er weiß, daß Kaiser Justinian wegen seiner gesetzgeberischen Tätigkeit von *des rechtes herren*, d. i. von den Juristen (domini doctores) am höchsten geschätzt wird. Wenn er aber erzählt, daß seine Sammlung der *lois* Instituta heiße, so zeigt dies doch, daß er die römischen Rechtsquellen nur sehr von ferne kannte. Er mag einzelne populäre Darstellungen der fremden Rechte, wie sie damals schon im Umlauf waren, in der Hand gehabt oder Winke von befreundeter Seite erhalten haben, einen systematischen Rechtsunterricht hat er nicht genossen.

---

[1] *Daz widerstritent ungelerte liute, und müz ez doch war sin vor den rehten maistern und swer och sippe zal anders raiten wil wan als hie stet der ist verirret* (Lass. Ld. A 3).

[2] Die handschriftliche Grundlage der Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehenrechtes, Abhandl. d. bayr. Akad. d. Wissenschaften, philos., philol. und hist. Kl. XXVI, 5, 55 f. u.

Digitized by Google

Fassen wir zusammen, so ergibt sich als Bild des Verfassers der Weltchronik ein sächsischer Edelmann, des Lateins kundig, von aufgewecktem Sinn, von stark polemischer Ader,[1] von regem Interesse für kirchliche, aber auch technische Vorkommnisse, ebenso für Tatsachen von rechtlicher Bedeutung, von gut kaiserlichem und noch mehr von sächsischem Stammesgefühl ohne tiefergehende theologische und kanonistische Bildung, daher wohl ein Laie, der für des Lateins unkundige Laien, Frauen und Ritter geschrieben hat.

So spricht nichts gegen, sehr viel, wie z. B. gerade auch die Eike von Repgow auszeichnende, stark polemische Färbung, für die Annahme, daß Eike der Verfasser der Weltchronik gewesen sei. Doch darf man nicht mit Zeumer daraus schließen, daß Eike ein Gelehrter gewesen sei und eine tiefere gelehrte Bildung besessen habe.

[1] Vgl. z. B. seine gröblichen Äußerungen gegen *dumme lude* in c. 162, die nicht seiner Ansicht sind.

Digitized by Google

III.

Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stets wird sich die Zeitgeschichte im Rechte spiegeln. Denn das Recht muß sich den wechselnden menschlichen Verhältnissen anbequemen. Neue Ereignisse werden oft eine Änderung auch des Rechtes nach sich ziehen. Ist das schon beim Gesetz der Fall, das eine einzelne oder eine Mehrheit menschlicher Beziehungen regeln will, so nicht minder beim Gewohnheitsrecht. Das Gesetz wird vielleicht auf seine Veranlassung hinweisen; wer Gewohnheitsrecht aufzeichnet, wird weniger in die Lage kommen, den Anlaß der Rechtsbildung aufzudecken. Aber ganz kann er davon nicht absehen. Vor allem aber wird er jene Rechtssätze aufzeichnen und betonen, die ihm unter den bestehenden Zeitverhältnissen besonders bedeutungsvoll scheinen oder seine Aufmerksamkeit im größeren Maße gefesselt haben. Dann werden sich in der mitgeteilten Ausprägung der Rechtssätze, besonders wenn sie im raschen Wandel begriffen sind, die Zeitereignisse abfärben. Das Spiegelbild zu deuten ist eine schwierige und nicht immer mit Sicherheit zu lösende Aufgabe. Und doch muß sie unternommen werden, sollen die Rechtssätze in ihrer wahren und vollen Bedeutung erkannt werden.

Das gilt auch für die sogenannten Rechtsbücher des Mittelalters. Die Rechtsbücher wollen, wie bekannt, das in einem bestimmten örtlichen oder gesellschaftlichen Kreise geltende Recht darstellen; daß sie nicht vom Gesetzgeber ausgehen, sondern von nichtamtlicher Seite, unterscheidet sie von den Gesetzbüchern. Die wenigsten Erzeugnisse dieser Art tragen eine Angabe ihrer Entstehungszeit. Daher hat man aus ihrer Stellung zu den Zeitereignissen, aus deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung Schlüsse auf diese gezogen.

Das ist auch für den Sachsenspiegel geschehen. Als erster hat dies Hermann Conring getan und im großen und

Digitized by Google

ganzen ist die Forschung seither nicht viel über ihn hinausgekommen. In seinem Buche De origine iuris Germanici [1] versetzt er den Ssp. in die ersten drei Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Die im Ssp. berücksichtigte Verleihung der Königswürde an Ottokar I. von Böhmen (1198), die im Text der Vulgata des Rechtsbuches erwähnte Einschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft durch das IV. Laterankonzil (1215) und das Fehlen des im Jahre 1235 zum Herzogtum erhobenen Braunschweig unter den sächsischen Fahnlehen gaben den Anhalt. Conring folgte der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte Karl Friedrich Eichhorn,[2] nur daß er, der Glosse entsprechend, nicht über das Jahr 1218 herabgehen wollte, weil er den Grund der Nichterwähnung Braunschweigs darin sucht, daß es Otto IV. als Kaiser in seiner Hand gehabt hat. So müßte das Rechtsbuch vor dem Tode des Kaisers entstanden sein. Aber dabei ist übersehen, daß Braunschweig-Lüneburg Allod gewesen und erst 1235 Lehen geworden ist.[3] Auch den Ansatz von 1215 bezweifelt Eichhorn, da die Stelle sich nach der Quedlinburger Handschrift als Einschub darstellt. Für ein höheres Alter des Rechtsbuches wollte sich Ernst Theodor Gaupp erklären. Er findet, daß die Ssp. Ld. 1, 3, § 3, Schlußsatz, vorausgehenden Sätze vor 1215 verfaßt sein müßten, und ist überhaupt geneigt, den Ssp. in die ersten Jahre des 13. oder die letzten des 12. Jahrhunderts zu setzen.[4]

In der Mitte des vergangenen Jahrhunderts hat Julius Ficker in seiner berühmten Schrift: Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspie-

---

[1] 3. Ausgabe, Helmstädt 1665, S. 182.

[2] Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte[3] 2, 231 f.

[3] MM. Const. 2, 197. Danach ist Lüneburg Eigen des Otto von Lüneburg; Braunschweig gehörte zur Hälfte dem Herzog von Bayern, zur Hälfte dem Markgrafen von Baden als Aussteuer ihrer Ehefrauen, der Töchter des Pfalzgrafen Heinrich V., des Bruders Ottos IV. Beide Hälften kaufte Kaiser Friedrich II. und verlieh sie als Lehen dem neuen Herzog Otto von Braunschweig. Vorher muß es Eigen des Pfalzgrafen gewesen sein.

[4] Germanistische Abhandlungen 69 n. 1, 84, dagegen mehr zweifelnd 85. Über die Ansichten von Weiske und Schaumann bei Otto Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen 1, 308.

Digitized by Google

gels aus dem deutschen Spiegel, Innsbruck 1859,[1] als Abfassungszeit des Sachsenspiegels in einer kritisch wahrhaft mustergültigen Weise die Jahre 1224—1232 bestimmt, aber zugleich anerkannt, daß manche Sätze des Rechtsbuches auf frühere Zeit deuten und älteren Aufzeichnungen entnommen sein dürften. Das Jahr 1224 gewann er bekanntlich aus der dem Rechtsbuch bekannten Strafe des Feuertodes für Ketzerei, eine Strafe, die in diesem Jahre Kaiser Friedrich II. in einer Verordnung an den Erzbischof von Magdeburg als kaiserlichen Legaten in der Lombardei und Grafen der Romagna verhängt hat. Andere Gründe veranlaßten Ficker, den Ssp. um 1230, jedenfalls vor 1232 zu setzen.

Der Ansatz Fickers fand fast allgemeine Billigung und die von Ficker bekämpften, gänzlich verfehlten Ansichten von Alexander von Daniels sind der verdienten Vergessenheit verfallen. Insbesonders schlossen sich der Herausgeber des Ssp., Karl Georg Homeyer,[2] und der fleißige Bearbeiter der Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Otto Stobbe,[3] der Ansicht Fickers an. Lange blieb diese die herrschende und kehrte in den gangbaren Lehrbüchern der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte wieder. Auch Heinrich Zoepfl, der Verfasser des bedeutendsten Erzeugnisses aus dieser Reihe, entschied sich unabhängig von Ficker für das dritte oder vierte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts.[4] Noch in den letzten Jahren haben Heinrich Brunner und Ernst Heimann das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts als wahrscheinliche Zeit der Abfassung des Ssp., jedenfalls aber die Jahre zwischen 1220 und 1235 angenommen,[5] Hans Fehr läßt das Rechtsbuch um 1230 entstanden sein[6] und Eugen Rosenstock weist jeden Zweifel an dem Ansatze Fickers 1224—1235 mit Schärfe zurück.[7]

---

[1] S. 13 b, wie schon vorher in den Sitz-Ber. der phil.-hist. Kl. der Wiener Akad. 23, 276, wo als Endpunkt 1235 angenommen wird.

[2] Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht[3] 10.

[3] 1, 310 f.

[4] Deutsche Rechtsgeschichte 1[4], 142 f.

[5] Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[7] 109.

[6] Deutsche Rechtsgeschichte (Grundrisse der Rechtswissenschaft 10) 181.

[7] Ostfalens Rechtsliteratur 115.

Digitized by Google

Demgegenüber hat Ferdinand Frensdorff[1] nachgewiesen, daß das Jahr 1224 nicht in Betracht kommen könne. Die Verordnung Friedrichs II. wegen des Feuertodes war nur für die Lombardei bestimmt, hat übrigens für Italien nichts Neues gebracht, wie das Schicksal des Arnold von Brescia zeigt, wenn auch hier nach wie vor die Ächtung die regelmäßige Strafe der Ketzerei gewesen ist, denn die Verordnung Friedrichs II. hat sich nicht allgemein durchgesetzt. Man darf auch nicht glauben, daß sie durch den Erzbischof von Magdeburg nach Deutschland gebracht worden sei. Es findet sich auf deutschem Boden keine Abschrift davon, vielmehr ist sie nur in Italien handschriftlich überliefert.[2] Der Feuertod ist in diesem Zusammenhange schon längst in Deutschland gewohnheitsmäßig zur Anwendung gebracht worden[3] und Eike hat sich lediglich an diese Gewohnheit gehalten. Ficker ist in einer jüngeren Arbeit derselben Frage nachgegangen. Er hat die Ansichten von Frensdorff bestätigt und noch weiter begründet und namentlich auch seine ältere Folgerung für die Entstehungszeit des Sachsenspiegels zurückgenommen.[4] Aber es war das Los dieser nicht minder bedeutenden Arbeit, zumeist übersehen zu werden.

Nur Richard Schröder hat diesen Ergebnissen Rechnung getragen.[5] Er setzt das Rechtsbuch zwischen 1215 und 1235. Das Jahr 1215 gewinnt er daraus, daß Eike in der gereimten Vorrede seines Werkes den Grafen Hoyer von Falkenstein als *herr* anspricht. Da nun Eike um 1215 nach den

[1] Das Alter niederdeutscher Rechtsdenkmäler, Hansische Geschichtsblätter 1876, 106 f., und Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1894, 60.

[2] Vgl. die Bemerkungen zu MM. Const. 2, 100, S. 126.

[3] Der Nachweis in den Arbeiten von Frensdorff und in der in n. 4 genannten Abhandlung Fickers. Vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4, 853 f. Dasselbe war in Frankreich der Fall; vgl. Chronica regia Coloniensis, SS. RR. Germ. 122 zu 1172.

[4] Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, Mitt. d. Inst. österr. Geschf. 1, 179 f.

[5] Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, fortgeführt von Eberhardt Freiherrn von Künßberg[6], 721. An Schröder schließt sich Claudius von Schwerin an, Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte 84 f.

Digitized by Google

Forschungen Zallingers Dienstmann geworden ist, so sei zu vermuten, daß er als Ministeriale des Grafen Hoyer diesen als seinen Dienstherrn bezeichnet habe. Aber die Vorrede gehört nicht zu den ältesten Bestandteilen der Ssp. Denn ihr ging die lateinische Fassung des Rechtsbuches voraus.[1] Und Eike nennt ihn nicht seinen Herrn, er gibt ihm nur den Titel, der Angehörigen hochedler Geschlechter gebührt und allgemein von Adeligen gebräuchlich war. Es sei nur verwiesen auf die Verse Walthers:

Mir hât her Gêrhart Atze
ein pferd erschossen z Isenache.[2]

oder auf Wolfram:

Her Hartman von Ouwe,[3]
her Walther,[4] *her Heinrich von Veldecke.*[5]

So kann dieser Titel nichts entscheiden. Ja, wenn nach Zallingers Annahme der Stand der Schöffenbarfreien eine Erfindung Eikes sein soll, um seinen Eintritt in die Unfreiheit der Dienstmannen zu verdecken, würde durch die Annahme früherer Entstehung des Rechtsbuches Eike der Vorwurf der Verfälschung oder wenigstens der Färbung des Rechtes zum eigenen Besten erspart bleiben.

Einen anderen Anhaltspunkt machte Eduard Eichmann geltend.[6] In seinen Forschungen über die Beziehungen von Kirchenbann und Acht stieß er auf den Satz Eikes in Ssp. Ld. 3, 63, § 2: *ban scadet der sele unde ne nimt doch niemanne den lif, noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koninges achte na.* Es sollte

[1] Zeumer hat in seinem Aufsatz: Über den verlorenen lateinischen Urtext des Sachsenspiegels, Festschrift für Otto Gierke 455 f. gegen Philippi, Mitt. Inst. österr. Geschf. 30, 401 f. die ältere Ansicht wieder zu Ehren gebracht.

[2] Herausg. von Paul 72, V. 1 f., S. 112.

[3] Herausg. von Leitzmann, Altdeutsche Textbibliothek 1, 3, 154, V. 24.

[4] A. a. O. 6, 297, V. 24. Dabei waren Hartmann und Walther und Heinrich von Veldecke nicht einmal Hochedle.

[5] A. a. O. 6, 292, V. 18.

[6] Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters, Görres-Gesellschaft, Sekt. für Rechts- und Sozialwissenschaft 6, 81, 132.

Digitized by Google

demnach die kirchliche Exkommunikation keine weltlichen Folgen haben, wenn nicht des Königs Ächtung nachfolgt. Der Satz ist, wie Eichmann dartut, einer kanonistischen Schrift entnommen und schon vom Magister Rolandus geprägt worden. Nach Lehenrecht 12, § 2 dagegen darf ein Gebannter gleich einem Ächter weder Kläger noch Vorsprecher sein. Eichmann hat gemeint, die Stelle im Landrecht müsse vor 1220, das Lehenrecht aber nach 1220 verfaßt sein. Denn in der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis hatte Friedrich II. angeordnet, daß Exkommunizierte nicht Kläger sein, ein Urteil fällen und Zeugenschaft ablegen sollen und das schon von dem Augenblick an, wo dem Kaiser die Exkommunikation kund wird.[1] Das ältere Recht hatte wie Ssp. Ld. 3, 63, § 2 dieselbe Wirkung erst an die auf die Exkommunikation folgende Acht geknüpft.[2] Doch ist die Confoederatio ein Freibrief für die geistlichen Fürsten gewesen und ist als solcher den einzelnen geistlichen Fürsten, wie die Überlieferung beweist, zugestellt worden. Es mag ja länger gewährt haben, bis die Sätze des Freibriefes allgemein bekannt und beobachtet worden sind. Der Verfasser dieser Zeilen hat an anderer Stelle darauf hingewiesen, wie selbst die päpstlichen Gesetzbücher nur langsam Verbreitung und Beobachtung gefunden haben.[3] So wäre es immerhin denkbar, daß das Ld. erst nach 1220 entstanden ist.[4] Sicher aber wird man mit Eichmann im Ln. 12, § 2, Einfluß der Confoederatio annehmen und das Ln. nach 1220 setzen müssen. Eichmann schließt sich auch Karl Gottfried Hugelmann an.[5] Eichmann hat dann später wegen der Äußerung des Ssp. über die Fälle, in denen der Kaiser exkommuniziert

---

[1] MM. Const. 2, 73, c. 6.

[2] Chronicon S. Michaelis Luneburgensis MM. SS. 23, 396 vom Frieden von Venedig 1177. Constit. contra incendiarios MM. Const. 1, 318, c. 7; Philipp 1203 MM. Const. 2, 8, c. 9.

[3] Acta Tirolensia 2, 296, wo eine Ehe 1236 Mai 17 vom Bischof von Trient wegen Verwandtschaft im vierten und fünften Grade für ungültig erklärt wird, obwohl nach dem Gesetzbuch Gregors IX. von 1234 solche Ehen als gültig anzusehen waren.

[4] So auch Karl Gottfried Hugelmann die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237, 74 n. 1.

[5] A. a. O.

Digitized by Google

werden kann (Ld. 3, 57, § 1)), seine Entstehung in die Jahre 1211 bis 1220 versetzt.[1]

Ein weiterer Anhaltspunkt würde sich ergeben, wenn, wie Eugen Rosenstock[2]) vermutet und Hugelmann im Einzelnen auszuführen sich bemüht hat,[3] Eike ein Schüler des Kanonisten Johannes Zem Ecke (Teutonicus) gewesen wäre und im Sachsenspiegel sich der Einfluß der Lehrmeinungen des Johannes nachweisen ließe. Wir sind über den Lebenslauf des Verfassers der Glossa ordinaria zum Gratianischen Dekret nur für die späteren Jahre seines Lebens genauer unterrichtet. Wir kennen seine Herkunft und die Zeit seiner Geburt nicht. Aus dem Namen können wir erschließen, daß er bürgerlicher oder bäuerlicher Herkunft war. Jedenfalls ist er einer der ersten deutschen Jünglinge gewesen, die in Frankreich oder Italien eine hohe Schule bezogen haben. Er teilte darin wohl das Schicksal des Erzbischofs Ludolf von Magdeburg und seines Nachfolgers Albert. Wie Ludolf, obwohl Bauer von Geburt, die Domschule von Halberstadt besucht und dann zwanzig Jahre an der Universität Paris als Genosse des berühmten Erzbischofs Thomas Becket von Canterbury zugebracht hat und wie nachher Ludolfs Nachfolger als Erzbischof Albert in Paris und Bologna studiert hatte,[4] um dann in der Heimat eine Domherrnpfründe zu erlangen und zuletzt den erzbischöflichen Stuhl zu besteigen, so wird sich auch die Laufbahn des Johannes Zem Ecke gestaltet haben. Ob er ein Sachse war, möchte bei der Seltenheit des Namens Johannes in diesen Gegenden füglich zu bezweifeln sein. Denn die Verehrung des Täufers Johannes und damit auch die Zuwendung des später so geläufigen Vornamens Hans war damals in weiten Strecken Deutschlands gerade im Beginnen. Wir wissen auch nicht, wessen Schüler Johannes im kanonischen Rechte gewesen ist. Denn er nennt nur gelegentlich den Romanisten Azo als seinen Lehrer.[5] Das eine ist überliefert und wohl schon durch seine

[1] Zeitschr. Sav. St. Rechtsg. kan. 1, 175.

[2] Ostfalens Rechtslit. 118. [3] Zeitschr. Sav. St. Rechtsg. kan. 9, 45.

[4] Magdeburger Schöffenchronik, Chroniken der deutschen Städte 7, I, 122, 129.

[5] Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes 1, 172.

Digitized by Google

literarische Tätigkeit gegeben, daß er außerhalb Deutschlands gelehrt und seine Hauptwerke geschrieben hat. In Deutschland wäre ihm das in seinen Werken verarbeitete Schrifttum, vor allem die Sammlungen der Glossen seiner Vorgänger, gar nicht zugänglich gewesen. So wird es richtig sein, was die Italiener erzählen, daß er in Bologna als Kanonist gelehrt hat.[1] Im Jahre 1212 taucht er als Domherr in Halberstadt auf.[2] Es ist undenkbar, daß er viel früher diese Würde erhalten hat. Denn in den Urkundenbüchern des Hochstiftes und der Stadt Halberstadt und der benachbarten Städte und Klöster sind die Mitglieder des Domkapitels zu häufig genannt, als daß eines von ihnen längere Zeit im Verborgenen bleiben könnte. Vom Jahre 1212 an läßt sich denn auch die Laufbahn des Johannes in aller Deutlichkeit verfolgen.[3] Wir treffen ihn 1214 und 1215 ebendort.[4] Dann verschwindet er für einige Jahre wieder; wahrscheinlich hat er Halberstadt verlassen, um vielleicht in Bologna weiter zu lehren und wissenschaftlich zu arbeiten. Im Jahre 1220 erscheint er wieder, diesmal als scolasticus.[5] Von nun an hat er sich von Halberstadt für längere Dauer nicht mehr entfernt. Denn jährlich wird er, meistens sogar mehrmals, in Halberstädter Urkunden erwähnt. 1223 wird er Kämmerer,[6] noch in demselben Jahre Propst des Kapitels Unserer lieben Frau.[7] 1230 ist er wieder scolasticus.[8] 1235[9] ist er Domdekan, 1241 Dompropst.[10] Am 25. April des Jahres 1245 ist er gestorben.[11] Vergleichen wir damit die urkundlich fest-

[1] Schulte a. a. O.

[2] Schmidt, U. B. der Stadt Halberstadt, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 7, n. 17.

[3] Die Nachrichten über Johannes sind zusammengestellt von Johann Friedrich Schulte, Zeitschr. f. Kirchenrecht 16, 107 f. Zum Schlusse des Aufsatzes 128 f. ein Verzeichnis der Urkunden, in denen er genannt ist, nach Angaben des verläßlichen sächsischen Geschichtsforschers August Schmidt.

[4] Schmidt, U. B. Hochst. Halberstadt 1, Publ. der preuß. Staatsarchive 17, 477, 480. U. B. Stadt Halberstadt 19.

[5] U. B. Hochst. Halberstadt 516, 517. [6] A. a. O. 559.

[7] U. B. Stadt Halberstadt 21. [8] U. B. Hochst. Halberstadt 612.

[9] A. a. O. 643. [10] A. a. O. 688.

[11] A. a. O. 748 nach der Notiz einer Handschrift der Gymnasialbibliothek zu Halberstadt. Diese Tatsache hätte Friedberg in der Zeitschr. für

Digitized by Google

stehenden Lebensumstände Eikes, so treffen wir diesen bereits 1209 in seinem Heimatsgau als Schöffen tätig, und zwar nicht etwa als letzten der Zeugen.[1] Er muß also damals schon eine angesehene Persönlichkeit gewesen sein, hat zum mindesten schon seine Jahre erreicht. Im Jahre 1215 taucht er wieder in einer Schenkung des Grafen Heinrich von Anhalt unter den nobiles als Zeuge auf.[2] Dann neuerdings 1218, 1219 und 1224, und zwar an den Höfen des Markgrafen von Meißen, des Landgrafen von Thüringen und des Grafen von Anhalt und zuletzt 1233 in der Umgebung der Markgrafen von Brandenburg. Hat er also zu Ende des zweiten Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts und zu Beginn des dritten außerhalb seines Heimatsgaues an

Kirchenrecht 17, 405 n. 24, nicht in Frage stellen sollen. Es ist nicht nur unmöglich, daß ein Domherr dreißig Jahre lang im Verborgenen lebt, bei der Rolle, die das Domkapitel namentlich als zustimmungsberechtigte Stelle in der Verwaltung der Diözese führt. Man müßte denn annehmen, daß Johannes auf seine Pfründe verzichtet und später wieder eine andere Domherrenstelle erhalten hat. Zum Überfluß wird aber Johannes ausdrücklich als verstorben (piae oder felicis memoriae) bezeichnet in U. B. Hochst. Halberstadt 773 von 1246, 797 von 1248, 1355 von 1280. Es handelt sich in diesen Urkunden um die Schenkung eines Baugrundes durch Johannes an das Marienstift. Es muß daher die Erzählung der Magdeburger Schöffenchronik von dem Protest des Johannes gegen den vom Papst Gregor X. auferlegten Zehnten und seiner Exkommunikation durch den Papst auf Irrtum oder Verwechslung beruhen. Die von Friedberg aus späterer Zeit angeführten Halberstädter Domherren, wie der magister Johannes und der magister Johannes notarius, Chorherr von Unserer lieben Frau, sind daher andere. Jener heißt Stopeleke (U. B. Hochst. Halberstadt 1022, 1261 Jänner 28). Sie sind auch vermutlich eine und dieselbe Person gewesen. Das Tagesdatum des Todes des Johannes Teutonicus dürfte richtig sein; die Urkunde von 1245 April 28, in der er noch als Zeuge erscheint (a. a. O. 773), wird, wie schon der Herausgeber bemerkt hat, den Zeitpunkt der Ausfertigung und nicht den der Handlung, also der Zustimung des Domkapitels zur Verfügung des Bischofs wiedergeben. — Auf Johannes Zem Ecke geht wohl die Erzählung des Chronicon Montis Sereni MM. SS. 23, 224 von dem Iohannes iuris peritus, der als Kommissär des Bischofs von Merseburg mit dem Scolasticus Ernst und dem Dompropst Heinrich von Merseburg bei einer Untersuchung im Kloster Lauterberg tätig war.

[1] Codex diplomaticus Anhaltinus 1, 779. Vgl. die Zusammenstellung bei Zallinger, Schöffenbarfreie 203 f.

[2] A. a. O. 2, 14.

Digitized by Google

den Höfen benachbarter Fürsten verkehrt, so muß er damals schon ein angesehener Mann gewesen sein. Es bleibt somit keine Zeit für eine Lehre bei Johannes Teutonicus, wenn wir nicht annehmen wollen, daß ein bloß freundschaftlicher Verkehr zwischen den beiden Männern stattgefunden hat. Die beiden waren Zeitgenossen, nicht aber standen sie im Verhältnis von Lehrer und Schüler. Eike wird auch vor dem Kanonisten gestorben sein, wenn wir nicht den romanhaften Vermutungen Zeumers Gehör schenken wollen. Auch inhaltlich liegt kein Anlaß vor, eine wissenschaftliche Abhängigkeit Eikes von Johannes anzunehmen. Denn der dafür geltend gemachte Anklang einzelner Rechtssätze ist so allgemeiner Natur, daß ein begründeter Schluß nicht daraus gezogen werden kann.[1]

Die wissenschaftliche Arbeitsweise Eikes weicht gänzlich ab von der der Glossatoren. Keine Spur der scholastischen Methode, keine Begriffsbildungen und Unterscheidungen, kein Erwägen des Für und Wider, vielmehr stark ausgeprägte Meinungen und ein frischer Kampf gegen Ansichten, die dem Verfasser für irrig gelten. Sein Rechtsbuch verhält sich zu wissenschaftlichem Schrifttum wie ein Ritterroman zu einer philosophischen Darlegung. So reiht sich Eike den französischen Coutumiers an und es bleibt ein Ehrentitel Deutschlands, Jahrzehnte vor Beaumanoir ein so treffliches Rechtsbuch geschaffen zu haben. Wie die Coutúmes ist auch der Sachsenspiegel von römisch-kanonischem Rechte nicht unbeeinflußt geblieben. Aber was Eike davon annimmt, bezieht er durchaus aus volkstümlichen Schriften. Zu Füßen eines Lehrers der fremden Rechte ist er nicht gesessen.

Nicht bloß für den zeitlichen Ansatz des Rechtsbuches ist die Beachtung der Zeitverhältnisse von Bedeutung, sondern auch für das Verständnis der mitgeteilten Rechtssätze. Denn ihre Fassung wird unwillkürlich von den Zeitereignissen beeinflußt werden. Wie diese sich in der Seele des Verfassers spiegelten, so werden sie sich in seinen Äußerungen abfärben. Manches wird den Nachfahren einer späteren Zeit dunkel blei-

[1] Dagegen auch Julius von Gierke, Zeitschr. Sav. St. R. G., germ. 34, 551.

Digitized by Google

ben, manches nicht die richtige Deutung finden, wenn die Umstände außer Acht bleiben, unter denen die Rechtsaufzeichnung entstanden ist. So allein kann der Versuchung entgangen werden, zu verallgemeinern oder gar die eigenen Ansichten dem Verfasser zu unterstellen.

Die Schwierigkeit liegt darin, daß der heutige Forscher, wenn er daraufhin den Sachsenspiegel überprüft, nicht wissen kann, was alles zur Kenntnis des Verfassers gekommen ist. Eike von Repgow war ein kleiner ostsächsischer Edle. Wir wissen nicht, ob er je einen königlichen Hoftag besucht hat. An den Reichsgeschäften hat er nie einen Anteil gehabt. Die Reichsverfassung darzustellen oder vielmehr die Rechtsstellung des Königs, wie es Eike wollte, war für einen Mann seines Standes kaum möglich. Denn bekanntlich beruhte die deutsche Reichsverfassung auf dem Herkommen und dieses wurde in den Sprüchen des königlichen Hofgerichtes ersichtlich und durch sie weitergebildet. Danach richtete sich der König und seine Kanzlei und auch die Fürsten, besonders diejenigen, denen, wie dem Erzbischof von Mainz oder dem Pfalzgrafen bei Rhein, eine ausgezeichnetere Stellung in der Reichsverfassung zukam. Geistliche Fürsten, die in die Lage kamen, öfter den Hof des Königs zu besuchen und am Hofgerichte teilzunehmen, etwa gar aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen sind, waren am ehesten imstande, über das Reichsherkommen Auskunft zu geben. So finden sich z. B. bei Otto von Freising und seinem Fortsetzer und Kaplan Rahewin, früher bei Thietmar und Wipo, um nur einige aus der Zahl dieser Männer zu nennen, wertvolle Angaben dieser Art und haben sie wichtige Aktenstücke staatsrechtlichen Inhalts in ihre Werke aufgenommen. Der hochgelehrte Otto hat sogar den Verfassungszuständen der deutschen Nachbarländer, Frankreich, Italien und Ungarn, seine Aufmerksamkeit geschenkt. Ein anderer Geistlicher, der juristisch gebildete Propst Burchard von Ursperg, hat die Constitutio contra incendiarios in sein Werk aufgenommen,[1] damit sie nicht in Vergessenheit gerate. Und nächst den geistlichen Fürsten die Reichsdienstmannen; denn auch sie wurden in der Zeit der Staufer stark in den Reichs-

[1] Chronica SS. RR. Germ.[2], herausg. Holder-Egger und Simson 65 f.

Digitized by Google

geschäften verwendet. Ein einfacher Edle wie Eike war gar nicht in der Lage, aus eigenem Kenntnisse zu sammeln, die über das hinausgingen, was alle Welt wußte. Und das waren sicherlich nur die grundlegenden Rechtssätze. Im übrigen war Eike auf das angewiesen, was er von anderen erfuhr und vielleicht in älteren geschichtlichen und Rechtsaufzeichnungen vorfand.[1]

Mehrfach hat man engere Beziehungen Eikes zu den benachbarten Kirchenfürsten von Magdeburg und Halberstadt angenommen.[2] Von diesen haben namentlich die ersten und unter ihnen im besonderen Maße Erzbischof Albert lebhaften Anteil am politischen Leben des Reiches genommen. Albert war zugleich juristisch gebildet, denn er hatte nach der Angabe der Magdeburger Schöffenchronik in Bologna studiert.[3] Aber wir wissen nichts von einem Verkehr Eikes mit diesen Kirchenfürsten; er wird nie in ihrer Umgebung genannt, was bei der bedeutenden Zahl der uns noch erhaltenen Magdeburger und Halberstädter Bischofsurkunden immerhin beachtenswert ist. Der Graf Hoyer von Falkenstein, dem Eike nahestand, war ein angesehener Mann, ein tapferer Haudegen, von einem gesunden Blick für die Anforderungen des Lebens. Die Magdeburger Schöffenchronik[4] weiß von ihm, daß er in der Zeit einer Hungersnot das Brauen dicken Bieres verboten und die Schenken (Krüge) hat sperren lassen, was unwillkürlich an die von uns erlebte Kriegswirtschaft erinnert. Aber im politischen Getriebe des Reiches spielte er keine Rolle. Weit mehr als von ihm, der dafür im Sachsenrechte besser Bescheid gewußt haben wird, konnte Eike über die Reichsverfassung an den Höfen der Fürsten erfahren, in deren Umgebung wir ihn finden, der Markgrafen von Meißen und Brandenburg und des Landgrafen von Thüringen, denn diese Fürsten waren stark ins Getriebe der Reichspolitik verflochten. Von diesen

[1] Auf die Benützung älterer Aufzeichnungen hat Julius Ficker hingewiesen in dem jüngst aus seinem Nachlaß veröffentlichten Bd. 2, II, 100, des Reichsfürstenstandes.

[2] Philipp Heck, Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen 26 f.

[3] Chron. d. deutsch. Städte 7, I, 130.

[4] Chron. d. deutsch. Städte 7, I, 143.

Digitized by Google

Höfen aus, wohl auch von dem gräflich Anhaltschen, der mit dem sächsischen nahe verwandt war, wird Eike auch in seiner parteipolitischen Haltung beeinflußt worden sein. Sicherlich sind Ereignisse, die alle Welt bewegten, der Streit unter den beiden Thronanwärtern nach der Doppelwahl von 1198 und die Exkommunikation römischer Kaiser, an Eike nicht spurlos vorübergegangen. Doch nur ein geschichtliches Ereignis hat in Eikes Rechtsbuch ausdrücklich Erwähnung gefunden, das vierte Laterankonzil, und das nur in einem Nachtrage. Wir werden darauf zurückkommen.

Und doch ist Eikes Heimatsland in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts stark in die politischen Kämpfe der Zeit hineingezogen worden. Vermutlich hatte Eike schon in seiner Jugend jenes Ereignis miterlebt, das für die politische Weiterentwicklung Sachsens von der größten Bedeutung geworden ist, den Sturz Heinrichs des Löwen. Die weiteren Ereignisse, der letzte Streit Friedrichs I. mit der Kurie, die Erwerbung Siziliens durch Heinrich VI. und dessen Erbkaiserplan, berührten den Norden Deutschlands nur in geringem Maße. Der dritte Kreuzzug und der Tod des alten Rotbart fern im Osten haben sicher die Einbildungskraft auch der Sachsen erregt, von denen so manche an dem Zuge teilnahmen. Um so mehr haben die folgenden Ereignisse Sachsen mitten in den Strudel des Streites und gefährlicher Kriegsunruhen gestürzt. Der Ehrgeiz des Erzbischofs Adolf von Köln verursachte die Spaltung des Reiches, die unselige Doppelwahl von 1198.[1] Es war das erste Mal, daß einer der mächtigsten geistlichen Fürsten aus rein persönlichen Gründen, ohne daß ein kirchlicher Beweggrund im Spiele war, das Reich in blutige Spaltung riß und damit aller Welt kundtat, daß die noch heute gepriesene Politik der Ottonen, die Geistlichen zu weltlichen Herren zu machen und auf sie die Stellung des Königs zu stützen, Schiffbruch gelitten hatte, weil sie vom Anfang an verfehlt war. Nachdem Herzog Bernhard von Sachsen die

[1] Die von Mario Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Hauses, Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 95, und Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, dem Erzbischof unterstellten hochpolitischen Absichten sind nur eitel Schaum.

Digitized by Google

Krone abgelehnt hatte, hat die den Staufern feindliche Partei nochmals einen sächsischen Großen, Otto von Braunschweig, auf den Thron erhoben. Er war der Neffe des Königs Richard von England, der dritte Sohn Heinrichs des Löwen.[1] Seine Besitzungen lagen zum größten Teil in dem englischen Herrschaftsgebiete von Frankreich. Das englische Gold und die Beziehungen der Rheinländer zu England hatten für seine Wahl den Ausschlag gegeben. So fand Otto Anhang am Rhein und in Niederlothringen. In Sachsen hat seine Wahl die Fürsten, die von einer Wiederherstellung der welfischen Macht zu fürchten hatten, nur noch fester an die staufische Partei geknüpft. Sächsische Fürsten, der Erzbischof von Magdeburg voran und der Herzog Bernhard, hatten mit anderen Fürsten zu Mühlhausen am 8. März 1198 Philipp zum römischen Kaiser gewählt.[2] Sie, der Abt von Hersfeld und die Markgrafen von Meißen und Brandenburg wandten sich wegen der Anerkennung Philipps an Papst Innocenz III., im Einverständnis auch mit dem Erzbischof von Bremen und den Bischöfen von Werden, Halberstadt, Merseburg und Naumburg.[3] Und später, im Jahre 1202, erscheinen auch die Bischöfe von Havelberg, Brandenburg und Meißen, der Landgraf von Thüringen, der im Jahre 1198 auf welfischer Seite gestanden hatte, sich aber im folgenden Jahre Philipp unterwerfen mußte,[4] die Grafen von Orlamünde, Somerschenburg und Wettin auf Philipps Seite.[5] Da auch die Bischöfe von Münster und Osnabrück zu Philipp hielten, so war er fast in ganz Sachsen und den sächsischen Marken mit Ausnahme der Braunschweigischen Stammlande anerkannt. Nur noch der Graf von Schwerin stand auf der Seite Ottos. Schon war es durch die Haltung des Landgrafen von Thüringen zu Kämpfen in Sachsen gekommen; der Landgraf belagerte Goslar, das Philipp entsetzte. Der Unterwerfung des Landgrafen war der glänzende Hoftag zu Magdeburg zu

[1] Eduard Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig, Jahrbücher der deutschen Geschichte 1, 75.

[2] Winkelmann 69, 500; Böhmer-Ficker, Regesta imperii V 1, 15 a, b.

[3] MM. Const. 2, 3 (1199 Mai 28).

[4] Winkelmann 140, 145; Knochenhauser, Geschichte Thüringens zur Zeit des Landgrafenhauses 242, 244.

[5] MM. Const. 2, 6.

Digitized by Google

Weihnachten 1199 gefolgt, den auch Walther von der Vogelweide besungen hat.[1] Doch bald fiel die feierliche Entscheidung des Papstes zwischen den beiden Thronanwärtern und der Papst gab ihr durch kirchliche Zensuren gegenüber den geistlichen Fürsten, die Philipp anhingen, Nachdruck. Den Protest der deutschen Fürsten wies er zurück. Im Reiche war die vom Erzbischof Konrad von Mainz versuchte Vermittlung gescheitert und der Erzbischof selber gestorben. Otto verband sich mit den nach deutschem Boden lüsternen Dänen. Unter dem Drucke dieses Bündnisses trat der Graf von Schaumburg auf Ottos Seite über und der Erzbischof von Bremen, die Hauptstütze Philipps an der unteren Elbe, geriet in Ottos Gefangenschaft.[2] In Philipps Reihen zeigte sich bald der Wankelmut und so trat ein Umschwung ein. Noch zu Beginn des Jahres 1202 hatte Philipp einen Hoftag zu Halle abgehalten.[3] Aber nun fielen der königliche Kanzler, der Bischof Konrad von Würzburg, und König Ottokar von Böhmen von Philipp ab. Ihrem Beispiel folgte der wankelmütige Landgraf Hermann von Thüringen. Dagegen harrten der Erzbischof Ludolf von Magdeburg trotz aller geistlicher Zensuren, der Herzog von Sachsen und die Markgrafen von Meißen und Brandenburg bei Philipp aus. War Sachsen somit politisch zerrissen, so wurde es durch die Doppelwahl in Mainz erst recht in den Kampf hineingezogen. Denn die beiden Anwärter des Erzstuhles suchten sich im Besitze des thüringischen Eichfeldes mit Erfurt zu behaupten, von der anderen Seite ihn zu erringen. So wurden Thüringen und Sachsen Kriegsschauplatz. Philipp brach in Thüringen ein; Otto suchte die Verbindung mit Böhmen zu gewinnen, er eroberte Merseburg, wo er einen Hoftag hielt,[4] und belagerte vergeblich Halle. Immerhin trat, wie es scheint, der Graf Heinrich von Anhalt auf Ottos Seite. Im folgenden Jahre wiederholte Philipp den Einbruch in Thüringen und vereitelte damit die Vereinigung seiner Feinde. Schmählich mußten sich die Böhmen nach Hause zurückziehen. Otto gelang es, die Stadt Goslar zu nehmen. Der

[1] Böhmer-Ficker V 1, 32 a.
[2] Winkelmann 1, 244 f.
[3] Winkelmann 255 und n. 3, Böhmer-Ficker 64.
[4] Böhmer-Ficker V 1, 53 d.

Digitized by Google

Friede war damit in Sachsen nicht eingekehrt. Der nach mehrjähriger Abwesenheit nach Hause zurückgekehrte Bischof Konrad von Halberstadt hielt ebenso wie der nach Ludolfs Tode gewählte Albert von Magdeburg bei Philipp aus. Nach einem neuen Zuge Philipps nach Thüringen mußte sich ihm auch der Landgraf Hermann wieder unterwerfen. Im Jahre 1207 hat Philipp zu Nordhausen und Quedlinburg Hoftage gehalten.[1]

Die Ermordung Philipps hat die Lage in Sachsen geändert. Otto zieht dorthin, der Bischof Konrad von Halberstadt unterwirft sich ihm, desgleichen der Erzbischof Albert. Die sächsischen Fürsten, der Erzbischof voran, wählen Otto zu Halberstadt zum König[2] und die Wahl wird auf dem großen Hoftage zu Frankfurt, der Ottos Aussöhnung mit der staufischen Partei bringt, wiederholt.[3] Am Hoftage zu Braunschweig zu Pfingsten 1209 nehmen der Erzbischof von Magdeburg, der Erwählte von Halberstadt, die Bischöfe von Hildesheim, Merseburg und Havelberg, die Äbte von Corvey und Werden, Herzog Bernhard von Sachsen, Landgraf Hermann von Thüringen, die Markgrafen von Meißen und Brandenburg, viele sächsische Grafen und Herren als Freunde Ottos teil.[4] Der Erzbischof erlangte hier von Otto als Frucht seiner politischen Haltung die Bestätigung des Verzichtes auf das Spolienrecht, den schon Philipp 1204 ausgesprochen hatte,[5] für sich und seine Suffragane.[6]

Erzbischof Albert begleitete Otto auch auf dem Zuge nach Rom. Doch nach der Kaiserkrönung kam es zum Bruch zwischen den beiden. Wir wissen nicht warum. Vielleicht, daß Albert mit des Kaisers Vorgehen gegen den Papst und den König Friedrich von Sizilien nicht einverstanden war. Albert verließ den Kaiser zu Aquapendente und reiste nach Deutschland zurück.[7] Doch trat er nicht sofort als Feind des Kaisers

---

[1] Böhmer-Ficker V 1, 158 a und 159 a.

[2] Böhmer-Ficker V 1, 240 c. [3] Böhmer-Ficker V 1, 240 d.

[4] Arnold von Lübeck, Chron. Slavorum 7, c. 16, MM. SS. 21, 246; Böhmer-Ficker V 1, 277 a.

[5] Böhmer-Ficker V 1, 86. [6] A. a. O. 278.

[7] Gesta episcoporum Magdeburgensium MM. SS. 14, 419; Magdeburger Schöffenchronik, Chroniken der deutschen Städte 7, I, 134.

Digitized by Google

auf. Als der Papst den Kaiser exkommunizierte, wich er zweimal der Empfangnahme der Exkommunikationsbulle aus. Auf die Drohung mit Exkommunikation und Absetzung gab er nach und am Lichtmeßtage (2. Februar 1211) verkündete er den päpstlichen Bann. Doch fand er damit in Sachsen keinen Anklang; vielmehr wurde nur der Friede des Landes neuerdings bedroht. Der Bruder des Kaisers, der Pfalzgraf bei Rhein, und die sächsischen Fürsten belegten den Erzbischof von Halberstadt aus mit der Reichsacht. Vergebens versuchte er sich zu entschuldigen. Nun schlug er sich offen auf die andere Seite. Mit dem Erzbischof Siegfried von Mainz, dem König Ottokar von Böhmen und dem Landgrafen Hermann von Thüringen wählte er zu Nürnberg Friedrich II. zum römischen Kaiser. Diesmal vermochte der Erzbischof die sächsischen Fürsten nicht mitzureißen. Ja, es kam im Erzstift selber zur Spaltung; nur die Bürger blieben dem Erzbischof treu, die Dienstmannen fielen zumeist von ihm ab. Als Otto nach Deutschland zurückgekehrt war, wandte er sich mit den Waffen gegen das Erzstift. Bei Remkersleben wurde der Erzbischof geschlagen und auf der Flucht gefangengenommen. Treugebliebene Dienstmannen und die Bürger befreiten ihn bald. Nicht nur persönliche Anhänglichkeit, auch politische Gegensätze hielten die sächsischen Fürsten an der Seite Ottos fest. Ottokar von Böhmen hatte seine erste Gattin Adele von Meißen, eine Enkelin Albrechts des Bären, vertrieben, um eine ungarische Prinzessin zu heiraten. Die Markgrafen von Meißen und ihre Verwandten, der Herzog von Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg, traten für Adele und ihren Sohn Wratislaw ein, in dem sie den echten Erben Böhmens sahen, und das hielt sie in der Regel auf der Ottokar entgegengesetzten Seite. Als dieser sich eifrigst für die Wahl Friedrichs II. einsetzte, harrten sie bei Otto aus.[1] Noch bestimmender war für den Herzog von Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg das Verhältnis zu Dänemark. Denn des Königs Waldemar II. ausgreifende Politik versetzte sie in Unruhe. Nun war Waldemar anfänglich mit Otto im Bunde gewesen, aber die Stellungnahme der niedersächsischen Fürsten im Streit um

[1] Weiland, Forsch. z. d. Gesch. 20, 306.

Digitized by Google

den Erzstuhl von Bremen ließ seine Beziehungen zu Otto erkalten[1] und machte ihn den staufischen Werbungen zugänglich, die zuletzt mit der Abtretung des Landes über der Elbe an Dänemark zum Erfolge und zum Bündnis mit Friedrich II. führten.[2]

Dem Erzbischof Albert eilte Friedrich II. zu Hilfe. Über den Harz brach er in Sachsen ein und zog über Gernrode nach Quedlinburg. Dort vereinigte er sich mit dem Erzbischof. Der Kaiser mußte den Rückzug nach Braunschweig antreten, verfolgt vom König und Erzbischof. Schon ging der Markgraf von Meißen zu Friedrich II. über. Nach der Niederlage Ottos bei Bouvines folgten andere, unter ihnen der Bischof Friedrich von Halberstadt.[3] Der Erzbischof Albert aber wurde im Jahre 1215 zum zweiten Male vom Hauptmann von Quedlinburg, dem Halberstädter Dienstmannen Caesarius, gefangengenommen, wenn auch rasch wieder befreit. So gab es sicher noch zahlreiche Anhänger Ottos IV. in Sachsen. Bei einer Verfügung Ottos IV. vom 21. Juni 1217 über die Burg Harbke in der Grafschaft Wernigerode erscheinen die Grafen Konrad und Bertold von Wernigerode nebst anderen sächsischen Edlen als Zeugen.[4] Noch im Jahre 1217 unternahm Friedrich einen Zug nach Sachsen und jetzt erst unterwarfen sich der Markgraf von Brandenburg und Graf Heinrich von Anhalt;[5] der Herzog von Sachsen aber harrte bis zum Ende beim Kaiser aus. Der Verfasser der sächsischen Weltchronik zählt den Regierungsantritt Friedrichs II., wie bereits oben bemerkt, vom Tode Ottos IV. an.[6]

Das sind bekannte Tatsachen. Sie sind hier ausführlicher dargestellt worden, weil manche Forscher nur zu leicht darauf vergessen. Nach dem, was über Eikes Beziehungen zu Magde-

[1] Winkelmann 2, 386. [2] MM. Const. 2, 53.

[3] Reineri Annales Leodicenses MM. SS. 16, 657; Böhmer-Ficker V 1, 779; vgl. auch Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II., Histor. Studien, herausg. von Ebering 25, 19.

[4] Böhmer-Ficker V 1, 507.

[5] Winkelmann, Geschichte Friedrichs II. 90.

[6] Vgl. oben 21; MM. Deutsch. Chron. II, 1, 241: In dem 1218 jar van goddes bort ward de koning Vrederic, des keiser Heinrikes sone, koning ane werren, der vif unde negentegeste van Augusto.

Digitized by Google

burg und zu den ostsächsischen Fürstenhöfen oben festgestellt worden ist,[1] werden wir vorsichtiger sein und ihn nicht mit Rosenstock[2] und Hugelmann[3] schlankweg der staufischen Partei zuschreiben, sondern nach den Zeiten scheiden. Ist er vollends der Verfasser der Weltchronik, so besteht über seine politische Haltung kein Zweifel.

In der Folgezeit rückte der politische Schwerpunkt im Reiche wieder in den Südwesten Deutschlands und die Geschicke des Reiches entzogen sich somit mehr der Beachtung der Sachsen. Die sächsische Weltchronik berichtet nicht einmal von der Wahl König Heinrichs (VII.). Das Verhältnis zu Dänemark steht für den Chronisten im Mittelpunkt seiner Aufmerksamkeit. Wenn dann von der Vermählung Heinrichs (VII.) mit Margarethe von Österreich und dem Gerichte des Königs über die Mörder des Erzbischofs Engelbert von Köln die Rede ist, so geschieht dies unter dem Eindrucke des Unglückes, das ein dabei erfolgter Einbruch eines Gerüstes hervorgerufen hatte. Sicher war die Kunde davon auch bis Sachsen gedrungen. Begreiflich, wenn der Kreuzzug Friedrichs II. und seine damit zusammenhängende Exkommunikation Eindruck in Sachsen gemacht hat.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß nur ein geschichtliches Ereignis im Ssp. Erwähnung findet, das vierte Laterankonzil von 1215, und auch dieses nicht im ursprünglichen Texte, sondern in einem Zusatze, der alt ist, denn die Stelle ist in den Deutschenspiegel übergegangen, muß also schon in der Handschrift gestanden haben, die dem Verfasser des Deutschenspiegels vorgelegen hat. Ficker ist daher geneigt, den Nachtrag noch Eike selber zuzuschreiben. Es handelt sich (Ssp. Ld. 1, 3, § 3, Schluß) um die Einschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft auf den vierten Grad.[4] Der Zusatz des Ssp. lehnt es ab, daß der Papst das Landrecht ändern könne. Man hat darin einen grundsätzlichen Ausspruch Eikes sehen wollen. So schon Johann von Klenkock. Mit Unrecht. Eike spricht im Ld. 1, 3, § 3, von der

[1] Vgl. 74.
[2] Königshaus und Stämme 371.
[3] Zeitschr. Sav. Rechtsg. kan. 9, 62.
[4] c. 8 X, 4, 14.

Digitized by Google

Zählung der Verwandtschaft und der Erbgrenze. Alle Verwandten bis zu den am siebenten Gliede stehenden Nagelmagen sind zur Erbschaft berufen. Und nun fährt der Zusatz fort: Die Sippe endet an dem siebenten Gliede Erbe zu nehmen, mag auch der Papst die Ehe im fünften Gliede erlaubt haben; denn er kann kein Recht setzen, womit er unser Land- oder Lehenrecht ändern kann. Wie man sieht, kommt es dem Verfasser des Zusatzes darauf an, festzustellen, daß die Erbgrenze durch die Verfügung des Laterankonzils nicht verändert worden sei. Das war sie in der Tat nicht, denn das Konzil hatte sich mit der Erbgrenze nicht beschäftigt, es hatte ja nur die Ausdehnung der Ehehindernisse eingeschränkt. Dem Verfasser des Zusatzes ist das aber nicht klar geworden und so suchte er nach einer Begründung, deren Berechtigung mindestens zweifelhaft war, denn Kirchengesetze haben in der Tat das Landrecht manigfaltig beeinflußt, man denke nur an die Ketzergesetze oder das Verbot des Zinsnehmens. Die Verwechslung erklärt sich daraus, daß Erbgrenze und Ausdehnung der Ehehindernisse längst miteinander in Beziehung gebracht worden sind und einander beeinflußten und bestimmten.[1] Das kanonische Recht gab ja selber dazu die Handhabe[2] und so dürfte, wie Ficker vermutet, in der Tat die Fassung des Ssp. auf kanonisches Recht zurückgehen. Wir brauchen hier nicht näher darauf einzugehen. Jedenfalls hat diese Anschauung den Zweifel und die Befürchtung entstehen lassen, daß die Einengung des Ehehindernisses der Verwandtschaft auch eine Einengung des Erbrechtes bedeute.[3] Diesen Zweifeln oder Befürchtungen wollte der Verfasser des Einschubes entgegentreten.

Es liegt auf der Hand, daß solche Zweifel bald nach dem Bekanntwerden der Beschlüsse des Laterankonzils auftauchen mußten. Es fragt sich also nur darum, wie bald diese Beschlüsse bekanntgeworden sind. Hugelmann meint, daß es Jahre gedauert habe, bis das Dekret durchgeführt worden sei. Das ist doch nicht recht glaublich.

[1] Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte 1, 432, 522.

[2] c. 1 C. 35 qu. 2 und 3.

[3] So schon Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 744.

Digitized by Google

Wir wissen allerdings nicht, ob Deutsche in größerer Zahl dem Konzil angewohnt haben. Die vorliegenden Konzilsakten bieten kein Verzeichnis der Teilnehmer[1] und Protokolle sind uns nicht erhalten. Die deutschen Chroniken wiederholen einen Auszug aus dem Protokoll, der als anwesend 412 Bischöfe, 71 Primaten und Metropolitanbischöfe, die Legaten des römischen Königs Friedrich II., des lateinischen Kaisers von Konstantinopel, und aller christlichen Könige des Abendlandes und der Kreuzfahrerstaaten im Morgenlande angibt.[2] Von den Verhandlungen selber berichten sie wenig. Nicht einmal die Bestätigung Friedrichs II. und die Verwerfung der Appellation Ottos IV. hat Eindruck in Deutschland gemacht. Die dritte Fortsetzung der Kölner Chronik findet es nur der Mühe wert, zu berichten,[3] daß sich die Kirche von Konstantinopel der römischen unterworfen habe und daß der Papst die beiden zum Patriarchenstuhle Erwählten verworfen und einen dritten erhoben habe.[4] Immerhin erfahren wir aus ihr, daß Erzbischof Dietrich von Köln, der seinerzeit wegen Anhänglichkeit an Otto IV. exkommuniziert und abgesetzt worden war, damals in Rom weilte und ebenso wird eine Abordnung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg oder er selber in Rom gewesen sein, da auf dem Konzil über die Errichtung des Bistums Chiemsee verhandelt worden ist.[5] Auch werden Konzilsbeschlüsse rascher in der Welt als Gesetzbücher, die durch Übersendung an Universitäten veröffentlicht wurden, Verbreitung gefunden haben. Denn die Teilnehmer werden sie in alle Welt getragen haben. So dürfen wir annehmen, daß auch das Dekret über die Einschränkung der Ehehindernisse nicht in zu langer Zeit in Deutschland bekanntgeworden ist und die Beunruhigung wegen der Erbgrenze erzeugt hat. Nun steht aber die Lösung

[1] Bei Mansi, Conciliorum nova et amplissima collectio 22, 960 f.; Hefele, Konziliengeschichte 5, 873.

[2] Winkelmann, Otto IV. 513 f.; dazu ergänzend Böhmer-Ficker V 3, 6177 a.

[3] nichil dignum memoriae quod commendari possit ibi actum est usw. SS. RR. Germ.², ed. Waitz 237.

[4] Über den Bericht der sächsischen Weltchronik und das Mißverständnis über die Zählung der Verwandtschaftsgrade vgl. oben 58.

[5] Böhmer-Ficker V 3, 6179.

Digitized by Google

des Zweifels nicht im ursprünglichen Texte, sondern in einem Zusatz. Böte sie der Urtext, so wäre es immerhin denkbar, daß der Verfasser des Rechtsbuches seine Ausführungen über die Erbgrenze gegen den Einwurf der Bestimmungen des Laterankonzils rein theoretisch hätte verteidigen wollen, so aber liegt die Veranlassung auf der Hand. Damit ergibt sich zugleich, daß der Zusatz nicht erst nach langen Jahren entstanden sein kann, nachdem sich das Dekret des Laterankonzils längst eingelebt hatte und kein Mensch mehr daran zweifeln konnte, daß die Einschränkung des Ehehindernisses nicht auf die Erbgrenze zurückwirke. Wenn aber der Zusatz nicht zu weit unter 1215 herabgesetzt werden kann, so muß der Urtext entschieden älter und wahrscheinlich schon vor 1215 verfaßt sein.

Dagegen haben Krabbo[1] und Rosenstock[2] eher recht, daß Ssp. Ld. 3, 59, 2, nicht für die Bestimmung des Zeitansatzes gelten könne. Was Eike hier vorträgt nämlich, daß der Kaiser die Reichsbistümer und Abteien besetze, wenn die Wahl über sechs Wochen verzögert wird, hat nie gegolten, weder vor noch nach dem Laterankonzil. Der Satz beweist nur, daß Eike keine tieferen Kenntnisse des kanonischen Rechtes besaß und daß er zu den seiner Heimat benachbarten Domstiftern keine engeren Beziehungen hatte. Jeder Domherr hätte ihm sagen können, daß ein solches Devolutionsrecht des Kaisers nicht bestehe. Allerdings hat das Konzil durch c. 25[3] die Wahl durch einen Laien für nichtig erklärt und den Gewählten mit dem Verlust von Amt und Pfründe bedroht, aber es ist nach dem Maße des kanonistischen Wissens Eikes gänzlich ausgeschlossen, daran zu denken, daß ihm solche schon mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen bekannt gewesen sein sollten. Immerhin erscheint der Fehler größer, wenn er in Zeiten begangen worden ist, wo der deutsche König nicht bloß dem Papste — denn diese Versprechungen konnten weiteren Kreisen unbekannt bleiben —, sondern auch den geistlichen Fürsten das Versprechen gegeben hatte, sich jeder Ein-

[1] Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. 1212—1250, Histor. Studien von Ebering 25, 37.

[2] Ostfalens Rechtsliteratur 115, n. 1.

[3] Mansi a. a. O. 1014.

Digitized by Google

mengung in die Wahlen zu enthalten. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Was die eine Stelle über die Ehehindernisse und Erbgrenze lehrt, stimmt durchaus mit dem Eindruck, den man im übrigen aus dem Rechtsbuche empfängt. Wenden wir uns zunächst den vielbesprochenen Sätzen des Ssp. über die Besetzung des deutschen Königsthrones zu. Es soll hier nicht die Frage nach dem deutschen Königswahlrecht und seiner Umbildung, namentlich der Entstehung des Kurfürstenkollegs, in vollem Umfang aufgerollt, es soll nur untersucht werden, welche Stellung Eike dazu einnahm und wie er zu seinen Ansichten gekommen ist. Da wird es vorerst notwendig sein, den Sinn der Worte Eikes festzustellen (Ld. 3, 57, 2, Zeumer 147), der anscheinend klar, doch in verschiedener Weise ausgelegt worden ist. Der Streit dreht sich einmal darum, welche Stellung Eike denjenigen Fürsten zuweist, die er als die ersten an der Kur bezeichnet, und dann weiter, worauf er ihr Vorrecht gründet.

Die erste Frage betreffend wird eine voraussetzungslose Betrachtung des Textes ergeben, daß Eike allen Fürsten des Reiches das Recht, an den Wahlverhandlungen und an der feierlichen Kur teilzunehmen, zuerkennt. Die von ihm genannten sechs Fürsten haben ihren Kurspruch vor den anderen abzugeben und sie müssen sich dabei an das Ergebnis der Vorverhandlungen halten, dürfen nicht davon abgehen. So ist die Stelle immer verstanden worden, bis Theodor Lindner seine Lehre von der electio und laudatio aufstellte. Die eine sei der rechtserzeugende Kurspruch, die andere ein Treugelöbnis. Dem Kurspruch voran sei die Wahl gegangen, bei der eine förmliche Abstimmung stattfand. Die Dreiteilung glaubte Lindner auch im Ssp. zu finden. Wenn Eike von dem *irwelen to koninge* spricht, sei damit die Wahl mit förmlicher Abstimmung gemeint. Die sechs Fürsten sprechen den Kurspruch an Stelle des einen Erzbischofs von Mainz, dem früher dieses Recht zugestanden hat, die anderen hätten gehuldigt, d. i. Treue versprochen.[1] Es braucht nicht auf die Widerlegung

[1] Theodor Lindner, Die deutsche Königswahl und die Entstehung des Kurfürstenkollegs 164; ders., Über die Entstehung des Kurfürsten-

Digitized by Google

dieser Ansichten eingegangen zu werden. Wenn Paul Puntschart gemeint hat, daß *laudare* die Übersetzung des deutschen *geloben* und daß dieses der fachliche Ausdruck für *versprechen* und damit zugleich *sich verpflichten* sei,[1] so ist das vollkommen richtig. Aber das deutsche *geloben* wird nicht in diesem Sinne allein gebraucht, sondern auch für *zustimmen*; davon das Subjekt *gelof, lof,* besonders von den Erben,[2] wo die lateinisch verfaßten Urkunden von einem *consentire* sprechen. Und so hat auch die *laudatio* bei der Königswahl nur die Bedeutung von *zustimmen.* Allerdings, wer zustimmt, nimmt die Verpflichtung auf sich, das für recht zu halten, dem er zustimmt, ebenso wie auch der Wähler des Königs, indem er wählt, zugleich die Treuverpflichtung gegen den Gewählten auf sich nimmt. Aber die Verpflichtung wird nicht ausgesprochen, sie ist stillschweigend in der Zustimmung enthalten.

Vor allem aber macht der Ssp. nicht die geringste Andeutung, daß er die Tätigkeit der sechs ersten Fürsten bei der Kur von der der anderen Fürsten scheiden will. Die einen *kiesen* wie die anderen,[3] und wenn die sechs den König *allererst bi namen kiesen,* so ist doch klar, daß nach ihnen die anderen ebenfalls den König *bi namen kiesen,* das heißt den feierlichen Kurspruch sprechen. Der Ssp. unterscheidet an unserer Stelle lediglich zwischen dem *irwelen* und dem *kiesen,* der formlosen Wahlverhandlung und der feierlichen Kur.[4] Wie nach Eikes Meinung die Wahlverhandlung nach sich gehen soll, sagt er nicht, und wir wissen auch nicht, wie sie tatsächlich vor sich ging. Wenn Lindner und ihm folgend Bruno Wunderlich von einer Abstimmung sprechen, so beruht ihre Annahme auf der Mißdeutung einer Äußerung der Erklärung Kaiser Friedrichs I. von 1158.[5] Lindner hat seinen Geg-

kollegs, Mitt. Inst. österr. Geschf. 17, 568 f.; ders., Der Hergang bei den deutschen Königswahlen 23 f.

[1] Mitt. Inst. österr. Geschf. 24, 503.

[2] Vgl. die Stellen bei Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil 1 [3], 427.

[3] *Sint so kiesen des riches vorsten alle . . . Die zu deme ersten an deme kore benant sin, die ne sollen nicht kiesen nach irme mutwillen . . .*

[4] Über die Bedeutung von *kiesen* Ernst Mayer, Göttingische gelehrte Anzeigen 1919, 172.

[5] MM. Const. 1, 167.

Digitized by Google

nern oft vorgeworfen, daß sie heutige Rechtsanschauungen in das deutsche Königswahlrecht des Mittelalters hineinmengen, besonders eine Abstimmung mit Zählung der Stimmen vor Augen haben, und er ist doch selbst in den gleichen Fehler gefallen, nur um seine Behauptung von dem Alleinrecht des Mainzer Erzbischofs, den Kurspruch zu tun, zu retten. Friedrich I. erklärt nämlich, daß er die Krone der Wahl der Fürsten verdanke: electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus. Das sollte sich nach Lindner auf die Wahlverhandlungen beziehen. Dabei übersah Lindner, daß nach seiner eigenen Lehre gar nicht die Wahlverhandlungen, sondern nur die Kur den Gekürten zum König macht, einzig und allein also Recht erzeugende Kraft hat. Was sollte Friedrich, wenn er sein Recht auf den Thron erweisen wollte, Verhandlungen und Abstimmungen anführen, die ihm an und für sich gar kein Recht darauf zu geben imstande waren? Auf die rechtserzeugenden Tatsachen allein mußte es ihm ankommen. Es ist auch gar nicht wahrscheinlich, daß abgestimmt wurde. Die ganze Verhandlung ist formlos; sie hat gar keinen andern Zweck, als die Übereinstimmung der Wähler festzustellen. Das konnte aber ebensogut durch gegenseitige Aussprache geschehen.

Lindners Ansichten sind in der Folge von Bruno Wunderlich,[1] der überhaupt in allem und jedem die Lehren seines Meisters Lindner vertritt, festgehalten worden. Auch Karl Gottfried Hugelmann geht auf Lindner zurück; nur hat er die laudatio im Sinne eines Treugelöbnisses aufgegeben und deutet sie als Zustimmung. Und so glaubt er auch im Ssp. die Ansicht vertreten zu sehen, daß nur die sechs Kurfürsten den Kurspruch ausgesprochen, die übrigen Fürsten aber nur ihre Zustimmung erteilt haben.[2] Das ist für die Wahl Konrads IV., vielleicht auch schon für die Heinrichs (VII.) von 1220 und die späteren richtig, nicht aber für die ältere Zeit. Daß im Wortlaut des Ssp. gar kein Anhalt zu einer Unterscheidung

[1] Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl 219 f.

[2] Die deutsche Königswahl im corpus iuris germanici, Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 98, 162 f., 172; ders., Wahl Konrads IV. 69 f.

Digitized by Google

der Tätigkeit der Kurfürsten von der der übrigen gegeben ist, daß die einen kiesen wie die andern, nur vor den andern, ist bereits oben bemerkt worden.[1] Hugelmanns Ansicht beruht auf seiner Lehre, daß die *electio communis* oder *per unum* des kanonischen Rechtes, das ist die feierliche Verkündigung der Wahl durch einen oder einige der Wähler, durch welche die Wahl zum Abschluß gebracht wird, ein altgermanischer Rechtsbrauch sei, der an die Verhandlung im Landthing, wie sie Tacitus schildert, und das Urteilfinden und die Folge in den Gerichten anknüpft. In der Tat erinnert die Schilderung der Königswahl bei den Nordgermanen lebhaft an den Bericht des Tacitus.[2] Und so glaubt Hugelmann nicht nur bei der wiederholten Wahl Heinrichs IV. den Papst Viktor II. als elector zu erkennen, sondern früher seit der Wahl Ottos I. den Erzbischof von Mainz und bei den sogenannten Designationen der Königssöhne den Vater.[3] Aber für eine solche Tätigkeit Viktors II. fehlt jeder quellenmäßige Beleg. Überliefert ist nur, daß Viktor, der zugleich Bischof von Eichstädt war, bei der wiederholten Wahl Heinrichs IV. die erste Rolle gespielt hat. Wenn Gregor VII. später sich daran erinnerte, daß er Heinrich IV. zum Könige gewählt habe,[4] so muß er doch mehr als bloß mit einem Vivat-Rufe sich daran beteiligt haben; es bleibt dann aber für die Tätigkeit Viktors II. als des alleinigen elector kein Raum.

Doch die electio communis hat mit der altgermanischen Verhandlungsweise und Königswahl gar nichts zu tun. Über ihr Wesen sind wir namentlich durch Alfred von Wretschko in ausgezeichneter Weise unterrichtet.[5] Bei

---

[1] Es geht nicht an, mit Hugelmann, Wahl Konrads IV., 71, aus der Bestimmung, daß die sechs sich bei der Kur an das Ergebnis der Vorwahl halten müssen, auf ein besonderes Gewicht ihrer Stimmen zu schließen; das Verbot entsprang praktischen Erwägungen. Man denke an die Verwirrung, wenn der erste Kursprecher einen andern genannt hätte als den in der Verhandlung bestimmten.

[2] Ernst Mayer, Zeitschr. Sav. St. Rechtsg. germ. 23, 1 f.

[3] Mitt. Inst. österr. Geschf. 27, 230 f.

[4] 1073 Sept. 1 an Herzog Rudolf von Schwaben, Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontificum 4790, MM. epistolae selectae 2, 32.

[5] Die electio communis im Mittelalter, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 11, 330 f.

Digitized by Google

jenem germanischen Verfahren wird von einem der Genossen oder einer dazu vom Recht bestimmten Person, wie im Norden vom *lagman*, ein Vorschlag gemacht, den dieser als seine Meinung, als seinen Willen äußert. Dieser Meinung treten die anderen bei, sei es durch ausdrückliche Erklärung oder durch *wapnatak* (Zusammenschlagen der Waffen) in der alten Zeit, oder durch ausdrückliche Erklärung, durch Zuruf oder Erheben der Hände später. Indem der Einzelne seine Zustimmung gibt, macht er die Meinung des Vorschlagenden zur seinen. Wenn bei der Königswahl der Einzelne den Kurspruch wiederholt oder sonst durch Zuruf oder Handerhebung seine Zustimmung äußert, wählt er für sich und erklärt damit, die Wahl für sich gelten zu lassen.[1] Da ein jeder Einzelne für sich wählt, so kann er auch anderswo und später wählen. Daher ist die Einheitlichkeit der Wahlhandlung in Zeit und Ort, wie schon von anderen und auch von Hugelmann[2] erkannt worden ist, bei der deutschen Königswahl bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht notwendig. Daher auch keine Abstimmung mit Stimmenzählung. Denn es gilt nicht, einen Gesamtwillen festzustellen, den es nicht gibt, weil es keine Körperschaft gibt, kein gedachtes rechtliches Wesen, keine Einheit über dem Einzelnen.[3] Ganz anders bei der electio per unum. Hier haben die Einzelnen schon die Willenserklärung abgegeben. Aus den einzelnen Willenserklärungen entsteht der Gesamtwille, indem die Mehrheit der Erklärungen als solcher angesehen wird, und diesen Gesamtwillen verkündet einer oder mehrere der Wähler im Auftrag und im Namen der anderen als den Willen der rechtlichen Einheit, die von den Einzelnen gebildet

[1] Nicht anders auch bei den Bischofswahlen der älteren Zeit. Bezeichnend der Bericht Thietmars von Merseburg über die Wahl des Erzbischofs Walttердus von Magdeburg, an der er sich selbst beteiligt hat (Chronica 7, 2, SS. RR. Germ. ed. Kurze 171): König Heinrich II. hatte eine Wahl untersagt. Thietmar aber fordert die Domherren auf, trotzdem zu wählen und wählt: „Te autem fratrem primus eligo mihi ad archiantistitem et presencium mentem nunc singulariter scire desidero.“ A quibus hoc unum percepi responsum: „Waltterdum nobis in dominum et archiantistitem eligimus.“

[2] Königswahl 180 f.

[3] Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 2, 476.

Digitized by Google

und neben und über ihnen als vorhanden gedacht wird. Electio per unum ist also, wie Wretschko mit Recht betont hat, nur möglich, wo eine Körperschaft, eine juristische Person besteht;[1] und ebenso wie diese dem älteren deutschen Rechte fremd ist, so auch die electio per unum. Was wir bei den deutschen Königswahlen der älteren Zeit finden, ist der Wahlvorschlag, sei es des designierenden Vaters, sei es des Papstes Viktor II., sei es einzelner Fürsten, ebenso wie der Urteilsvorschlag ein Vorschlag und nicht schon die Verkündigung des Urteils ist.

In welcher Weise der Beitritt zum Vorschlag geschieht, ist Nebensache. Vielfach erfolgt er gewiß durch Zuruf und Handerheben. Dann sprechen die Quellen von laudatio. Ebenso bei den Wahlen. Ob der Kurspruch von den Einzelnen wiederholt oder in anderer Weise die Annahme des Wahlvorschlages ausgedrückt wird, ist rechtlich gleichgültig. Erst die Übung bei den kanonischen Wahlen hat zwischen dem eligere und consentire rechtlich geschieden. Als die Wahl Sache des Klerus und in den Bistümern Sache der Domkapitel geworden war, wurden die Laien, die früher mitgewählt hatten, auf ein bloßes consentire zurückgedrängt. Die Wahl war Sache des Kapitels geworden, die Laien konnten ihre Zustimmung geben. Damit vermied man die Verbote des kanonischen Rechtes gegen die Teilnahme der Laien an der Besetzung der Kirchenämter.[2] Darüber belehrt auch eine Stelle des Dialogus inter clericum et laicum, auf die wir später zurückkommen werden.

Wer die Kurfürsten als electores communes auffaßt, wird in ihnen mit Ernst Mayer[3] Skrutatoren sehen können. Dann müßte allerdings das irwelen des Ssp. als förmliche Abstimmung gedeutet werden, was, wie wir gesehen haben, unerwiesen und wenig wahrscheinlich ist.[4] Zur Abstimmung ist es erst gekommen, als die Wähler ein geschlossenes Kolleg zu bilden begannen. Das war zuerst der Fall vielleicht bei der Wahl

---

[1] A. a. O. 376 f.

[2] Georg von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel, Histor. Studien von Ebering 11, 3. So Gratian im Dictum Gratiani zu c. 25. Dist. LXIII.

[3] Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 2, 382 f.

[4] Mayer deutet die arbitri im Protest der deutschen Fürsten von 1202 (MM. Const. 2, 6) als Skrutatoren, weil das Wort einige Male in

Digitized by Google

von 1220, sicher seit der von 1237, und seitdem erst begegnet die electio per unum, die feierliche Wahlverkündigung, aber nicht durch die Kurfürsten, die zu Abstimmenden geworden sind, sondern durch einen von ihnen.

Noch mehr als über die Frage nach der Rechtsstellung der sechs bevorzugten Fürsten gehen die Meinungen über den Grund und die Entstehung ihres Vorzuges auseinander. Klar liegt die Sache bei den geistlichen Kurfürsten. Sie sind die drei ältesten Metropoliten Deutschlands, die drei fränkischen zugleich und beteiligt bei der Königskrönung. Die Frage ist die, hat Eike den Vorzug der weltlichen Kurfürsten auf das ihnen beigelegte Erzamt gegründet oder nicht. Die einen — es ist die Mehrheit, unter ihnen Männer wie Georg Waitz und Julius Ficker — behaupten es, die anderen leugnen es. Nachdem man sich schon im 18. Jahrhundert darüber gestritten hatte, hat Hugo Hädike[1] sich mit großem Eifer dagegen ausgesprochen. Ihm folgten in neuerer Zeit Theodor Lindner,[2] Bruno Wunderlich,[3] Mario Krammer[4] und Karl Gottfried Hugelmann.[5] Betrachten wir die Worte des Ssp. ohne vorgefaßte Meinung, so werden wir uns der Mehrheit anschließen. Die Gegner folgern aus dem Ausschluß Böhmens vom Kurrecht, dem doch gleichzeitig von Eike das Mundschenkenamt zuerkannt wird, daß Eike grundsätzlich das Kurrecht nicht mit dem Erzamte verbunden habe. Die Mehrheit der Forscher findet im Gegenteil, daß auch hier die Ausnahme die Regel bestätige. Und in der Tat: Eike findet es für notwendig, die Ausnahme beim Böhmen zu begründen: *durch daz her nich dudisch nis.* Deutlicher konnte doch Eike

---

diesem Sinne nachzuweisen ist. In der Tat ist arbiter hier schwer zu deuten. Vielleicht liegt bei dem nur im Registrum super negotiis imperii überlieferten Stück eine Verlesung vor, vielleicht sind unter den arbitri die wahlberechtigten Fürsten gemeint, besonders jene, die über die Wahl Philipps Zeugnis abgeben können, daß für ihn der Teil der Fürsten sei: quam numerus ampliat, quam dignitas effert.

[1] Hugo Hädike, Kurrecht und Erzamt, Programm von Pforta 1872, 52 f.

[2] Die deutschen Königswahlen 183 f.

[3] Neuere Ansichten 19 f.

[4] Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 26, 353.

[5] Die deutsche Königswahl 172, n. 1; ders., Die Wahl Konrads IV. 63.

Digitized by Google

nicht sein, um einen Satz von Bruno Wunderlich umzukehren. Wie kam Eike überhaupt dazu, die weltlichen Kurfürsten als Träger der Erzämter im Zusammenhange mit dem Kurrecht zu nennen, wenn für ihn nicht Kurrecht und Erzamt zusammenhingen? Man darf doch nicht annehmen, daß Eike, der sich einer höchst anerkennenswerten Kürze und Sachlichkeit des Ausdruckes bedient, wie ein alter Schwätzer vom Hundertsten ins Tausendste kam und Dinge durcheinander warf, die nichts miteinander zu tun hatten.

Es fragt sich, wie ist Eike zu seinen Anschauungen gekommen, sind sie lediglich, wie man gesagt hat, eine literarische Tat,[1] daß heißt, mit dürren Worten ausgedrückt, erfunden, oder hat er Anhaltspunkte für seine Ausführung gehabt?

Man hat gemeint, daß Anregungen aus den bekannten Aktenstücken des Papstes Innocenz III. über seine Stellungnahme im deutschen Thronkampfe bei Eike zu bemerken seien. Im besonderen hat man da auf die Bulle Venerabilem verwiesen.

Es ist begreiflich, wenn man am päpstlichen Hofe Bestimmungen des kanonischen Rechtes auf die deutsche Königswahl anzuwenden geneigt war, sobald einmal die Kurie mit dem Anspruch der Bestätigung und Untersuchung dieser Wahl auftrat. Die Kurie lebte doch in diesen Rechtsanschauungen, die sie oft und oft anzuwenden in die Lage kam. Das tatsächliche Recht der deutschen Königswahl war ihr nicht bekannt, war ja vielfach schwankend und im Flusse begriffen. Wie hätte es der Papst anwenden können? Dagegen ist es wohl richtig, wenn heute von den Forschern die Meinung abgelehnt wird, daß der Papst die Absicht gehabt hat, das Wahlrecht einzuengen, um die Wahl leichter beherrschen zu können.[2] Und das ergab sich aus Anlaß der Doppelwahl von 1198, weil der Papst nur den rechtmäßig gewählten König zum Kaiser zu krönen sich verpflichtet sah. Die Entwicklung des kanonischen Rechtes ging aber dahin, nicht nur die Laien von der Teilnahme an

[1] So auch Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[6], 516.

[2] So Weiland, Forsch. deutsch. Gesch. 20, 326. Dagegen schon Lindner, Königswahlen; zustimmend Seeliger, Mitt. Inst. österr. Geschf. 16, 80 f.; dafür wieder Mario Krammer, Kurkollegium 36.

Digitized by Google

den kanonischen Wahlen auszuschließen, sondern das Wahlrecht ausschließlich in die Hand der inzwischen zu Körperschaften erwachsenen Domkapitel zu legen. Dahin zielten jedenfalls die Bestrebungen der Domkapitel. Doch hatte das zweite Laterankonzil von 1139 noch bestimmt, daß die religiosi viri von der Wahl nicht auszuschließen seien, sondern ihr Rat eingeholt werden müsse bei Strafe der Nichtigkeit der Wahl.[1] Wer unter den viri religiosi zu verstehen sei, ist streitig gewesen und ist es noch heute. Doch folgerte man, daß die Äbte, Pröpste und Kapläne der Bischofsstadt zur Wahl einzuladen und um ihre Zustimmung anzugehen seien. Das ist auch die Ansicht des Bernhard von Pavia, von dem Ernst Mayer[2] gemeint hat, daß sein Traktat über die Wahl im Ssp. benützt sei.

Solche Ansichten mögen allerdings Innocenz III. bei seiner Entscheidung der deutschen Königswahl geleitet haben oder wenigstens mitbestimmend gewesen sein.[3] Die Deliberatio super tribus electis ist nicht, wie Michael Tangl gemeint hat,[4] eine Aufzeichnung für eine Beratung im geschlossenen Kreise oder gar nur ein Gedenkblatt über zu treffende oder getroffene Entschlüsse, sondern eine im Konsistorium — zweifelhaft ob in einem geheimen oder öffentlichen — gesprochene Rede. Der Papst teilt dem Konsistorium seine Entscheidung und zugleich auch die Gründe mit, die den Kardinälen, aber auch der Welt nicht verborgen bleiben sollen. Dies hat Johannes Haller mit Recht gegen Tangl betont.[5] So gleicht diese Konsistorialrede einem Urteil mit den Gründen. Daher beginnt sie auch damit, die Zuständigkeit des Papstes zur Entscheidung festzustellen. Ihre Fassung mit der Angabe der Gründe, das Abwägen des Für und Wider läßt sie, wie schon Luchaire[6] betont, als

---

[1] c. 35, Dist. LXIII; vgl. Below 5, Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 2, 603 f.

[2] Deutsche u. französ. Verfgesch. 2, 386.

[3] Vgl. auch Wretschko, Einfluß fremder Rechte auf die deutschen Königswahlen, Zeitschr. Sav. St. Rechtsg. germ. 20, 193.

[4] Die Deliberatio Innocenz III. Sitzungsber. d. preuß. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1919, Bd. 53, 1015.

[5] Histor. Vierteljahrschrift 20, 34 f. Ebenso schon Hugelmann, Die deutsche Königswahl 98.

[6] Innocent III. La papauté et l'empire 67. Auch Luchaire bezeichnet das Aktenstück als consultation oder memoire juridique a. a. O. 75.

Digitized by Google

Musterbeispiel einer Darstellung im Sinne der Scolastik erscheinen.

Schon Ludwig Weiland,[1] Mario Krammer,[2] Michael Tangl[3] und andere haben beachtet, daß beide päpstlichen Aktenstücke, die Deliberatio (Konsistorialrede Interest) und die Decretale Venerabilem, in ihrer Auffassung und in ihrem Wortlaut durch die Zuschriften Ottos, des Erzbischofs Adolf von Köln und anderer Parteigenossen beeinflußt worden sind. Otto berichtet dem Papste, er sei gewählt: ‚ab optimatibus et principibus imperii, ad quos de iure spectat electio'.[4] Adolf von Köln bittet seine und der Großen: ‚qui de iure eligere debent' Wahl zu bestätigen.[5] Graf Balduin von Flandern berichtet, er habe: ‚cum principibus imperii, ad quos spectat electio' verhandelt.[6] Diese Worte müssen in allen Erklärungen der Wähler Ottos eine Rolle gespielt haben. Denn sie hallen wieder aus den Schreiben des Königs Richard von England und des Podestàs von Mailand an den Papst. Jener erklärt, Otto sei gewählt durch eine ‚celebris electio quorum interest regem eligere' und der Podestà sagt, über die Königswahl hätten die Fürsten: ‚ad quos electio pertinet' verhandelt und Otto sei von ihnen gewählt: ‚unanimiter, sicut ad eos spectat electio'.[7] Mit diesen Worten konnten Otto und seine Wähler und ihr geistiger Führer, der Erzbischof von Köln, doch nur feststellen, daß die Wähler Ottos zu den wahlberechtigten Großen gehörten.[8] Es konnte doch niemandem einfallen, für die Bischöfe von Paderborn und Minden und die Äbte von Cornelienmünster, Werden und Corvey oder gar die Grafen von Dachsburg und Kuyk ein bevorzugtes Wahlrecht in Anspruch zu nehmen. Denn es ist gewiß abzulehnen, daß die Fürsten in diesen Briefen gegenüber dem Erbkaiserplane Heinrichs VI. ihr Wahlrecht betonen wollten, wie Lindner gemeint hat,[9] oder daß auf ein

[1] Forsch. z. deutsch. Gesch. 20, 327.

[2] Wahl und Einsetzung des deutschen Königs, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches, herausg. von Zeumer 1, Heft 2; ders., Kurfürstenkolleg, Heft 5.

[3] A. a. O. 1025.

[4] MM. Const. 2, 18.

[5] A. a. O. 20.

[6] A. a. O. 21.

[7] Migne, Patrologia latina, Registrum super negotiis imperii 216, C. 999, n. 5 u. 6.

[8] So schon Kirchhöfer, Zur Entstehung des Kurkollegiums 46.

[9] Königswahlen 99.

Digitized by Google

Vorstimmrecht einiger aus ihnen hingewiesen werden sollte,[1] denn davon steht nichts in den Schriftstücken. An der päpstlichen Kurie aber hat man den Sinn anders gedeutet. Dem Erzbischof von Köln wird bezeugt, daß ihm ‚specialiter inter reliquos principes electio regis spectat',[2] was in Anbetracht der Rechtsstellung des Erzbischofs von Mainz sicher nicht der Wahrheit entspricht. In der Konsistorialrede Interest, dem Musterbeispiel eines diplomatische Schlauheit mit juristischer Schärfe und Advokatenkniffen verknüpfenden Schriftstückes, weiß es der Papst so zu drehen, daß für Otto die Mehrheit der Wähler war; ‚tot vel plures ex hiis ad quos principaliter spectat imperatoris electio.'[3] In einem späteren Aktenstücke, einer Zuschrift des Papstes an die geistlichen und weltlichen Großen, die Potestaten und Konsuln der Lombardei, erklärt der Papst, für Philipp war zwar der ‚maior pars principum, plures tamen ex iis ad quos imperatoris spectat electio', haben Otto gewählt.[4] Danach scheint es, als ob der Papst die Fürsten teile in solche, denen die Kaiserwahl zustehe, und solche, denen sie nicht zustehe. Man könnte denken, daß der Papst den Lombarden gegenüber die Dinge verdreht habe, aber er führt dieselbe Sprache auch gegen die deutschen Fürsten. In der Bulle Venerabilem, in der er die Beschwerden der deutschen Reichsfürsten gegen das Auftreten des Kardinals und Legaten, des Bischofs Guido von Präneste, zurückweist, sagt er, er wolle nicht das Wahlrecht der Fürsten beeinträchtigen: ‚Unde illis principibus ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum recognoscimus ut debemus, ad quos de iure et antiqua consuetudine noscitur pertinere.' Später heißt es dann, die Mehrheit ‚ex illis, qui eligendi regem in imperatorem pro-

[1] So Quidde, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums 80. Auch Ficker findet darin die erste Andeutung einiger Fürsten als bevorzugter Wähler, Reichsfürstenstand 2, I, 17. Man vergleiche aber Arnold von Lübeck über die Halberstädter Wahl Ottos von 1208 durch den Erzbischof von Magdeburg, den Markgrafen von Meißen, den Landgrafen von Thüringen cum aliis ad quos electio regis pertinere videbatur. Dieselbe Redewendung, gewiß nur, um die Wahlberechtigung auszudrücken.

[2] Migne n. 80.

[3] Migne a. a. O. 28. Die Erklärung des principaliter durch Richard Tannert, Mitt. Inst. österr. Geschf. 5, 642, ist entschieden abzulehnen.

[4] A. a. O. Nr. 92.

Digitized by Google

movendum de iure et consuetudine obtinent potestatem' seien für Otto gewesen, also wieder eine Unterscheidung von Fürsten, denen das Königswahlrecht zusteht, und solchen, die seiner darben. Diesmal kann nicht bloß ein diplomatischer Kniff vorliegen. Den deutschen Fürsten gegenüber durfte es Innocenz nicht wagen, Ansichten über das Wahlrecht aufzustellen, die so gar nicht der Wirklichkeit entsprachen. Es ist doch schwerlich anzunehmen, daß der Papst die Deutschen verblüffen und damit überrumpeln wollte. Man wird ihm also guten Glauben zumessen können. Allerdings, sicher war der Papst seiner Sache nicht. In der Konsistorialrede fährt er fort: ‚cum non minus idoneitas seu dignitas electe persone, immo plus quam eligentium numerus sit in talibus attendendus, nec tantum pluralitas quoad numerum, sed salubritas quoad consilium in eligentibus requiratur' und Otto geeigneter als Philipp sei, deshalb entscheide er für Otto. Es kommt also nach des Papstes Meinung mehr auf die Eignung des Gewählten als auf die Zahl der Stimmen an; somit wird die kanonische Anschauung von der Bedeutung des sanior pars auf die Königswahl übertragen. Anders hilft sich der Papst in der Dekretale Venerabilem, wo er behauptet hatte, daß die Mehrheit der Wähler für Otto gewesen sei. Man hat sich bemüht, und manche, wie Mario Krammer, tun es noch, die Zahl zu errechnen, doch vergeblich. Denn der Papst hat nicht die Stimmen, die für die beiden Thronwerber abgegeben wurden, gezählt; er hat wieder in Anwendung kirchenrechtlicher Grundsätze den Wählern Philipps, da sie die Wähler der Gegenpartei nicht zur Wahl geladen hatten [1] und weil sie einen Unfähigen gewählt hatten, für dieses éine Mal das Wahlrecht abgesprochen. So war die Minderheit Ottos allerdings zur Mehrheit geworden.

Es fragt sich, wie das principaliter in die päpstlichen Erlässe gekommen ist und damit die Ansicht, daß die Mehrheit der Wähler für Otto gestimmt hätten. Mario Krammer,[2] Max Buchner [3] und Karl G. Hugelmann [4] glauben, das Wort sei von

[1] c. 7, § 3, X de elect. 1, 6. Vgl. Hugelmann, Königswahl 57.

[2] Wahl und Einsetzung 47, 49 f.; ders., Kurkollegium 31 f.

[3] Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Kurkolleg (Publ. d. Görres-Gesellsch., Sekt. f. Rechts- u. Sozialwissensch. 10), 209.

[4] Königswahlrecht 69.

Digitized by Google

den Wählern Ottos, besonders dem Erzbischof von Köln, dem Papste beigebracht worden. Es ist dies immerhin möglich. Wenn ihn dann der Papst als den hauptsächlichsten Wähler bezeichnet hat, so wird das gewiß nur der Wiederhall der Stimme sein, die von Köln nach Rom getönt hatte. Auffallend bleibt es immerhin, daß ein so wichtiges Aktenstück nicht den Eingang ins Registrum super negotiis imperii gefunden hat und uns darin nicht überliefert ist wie alle die anderen Schriftstücke, die uns über die Verhandlungen wegen der Doppelwahl aufklären. Möglich ist es aber auch, daß man in Rom die Zuschriften aus Deutschland im Sinne der Bestimmungen des kanonischen Rechtes über die kirchlichen Wahlen[1] mißverstanden hat und so das principaliter erst an der Kurie den principes zugefügt und damit zuletzt die Behauptung verbunden wurde, die Mehrheit sei für Otto gewesen. Wer zu diesen Fürsten zu zählen sei, darüber wird man sich in Rom den Kopf nicht zerbrochen haben, jedenfalls die Erzbischöfe von Köln und Trier, wohl auch der von Mainz. Ob auch weltliche Fürsten, muß dahingestellt bleiben. Hinter diplomatischen Wendungen und Advokatenkniffen dürfen nicht immer klare Vorstellungen gesucht werden.[2]

Bekanntermaßen hat die Dekretale Venerabilem der kanonistischen Literatur Anlaß gegeben, sich mit dem Rechte der deutschen Königswahl zu beschäftigen. Sie mag auch auf den Fortgang der Entwicklung nicht ohne Einfluß geblieben sein.[3] Auf die Darstellung Eikes hat sie nicht eingewirkt. Eike scheidet nicht zwischen wahlberechtigten und nichtwahlberechtigten Fürsten. Nach ihm wählen und küren alle Fürsten, Pfaffen und Laien, nur daß die sechs den Kurspruch vor den übrigen abgeben.

Eike geht vielmehr von der tatsäch-

[1] Das auch sonst von Innocenz III. in bezug auf die Entscheidung im Thronstreit angewendet wurde, so in Migne a. a. O. 216, Sp. 998, wie Bernhard von Simson in Analekten zur Geschichte der deutschen Königswahl nachgewiesen hat, Programm Freiburg i. Br. 1895, 32 f.

[2] Ähnlich in der Bewertung des Schriftstückes Lindner, Königswahl 100 f.; Seeliger, Mitt. Inst. österr. Geschf. 16, 82 f.; Hugelmann, Königswahl 167.

[3] Darüber in verdienstlicher Weise Hugelmann, Königswahl 60 f.

Digitized by Google

lichen Übung aus. Es dürfte sich somit empfehlen, einen kurzen Überblick über die Wahlen zu bieten, die für Eike in Betracht kamen.

Im 12. Jahrhundert war es mehrere Male zu förmlichen Wahlen gekommen, nach dem Tode Heinrichs V., Lothars III. und Konrads III. Dann brach seit 1152 die Überlieferung ab, denn die folgenden Wahlen waren nur sogenannte Designationen, also Wahlvorschläge, die die Billigung der anwesenden Fürsten fanden, ja wohl finden mußten, denn die Ablehnung hätte eine tiefe Kränkung des Vorschlagenden, eine Herausforderung desselben bedeutet, die man nicht wagen konnte, besonders wenn wie gewöhnlich der Vorschlagende der König war. Wer mit der Designation nicht einverstanden war, blieb lieber weg. Eine solche Designation war die Heinrichs VI. von 1169. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß sich von diesen Wahlen noch lebhaftere Erinnerungen erhalten haben, die zu Eikes Ohren gekommen wären. Man hat früher der Wahl von 1169 große Bedeutung für die Entwicklung des Wahlrechtes zugeschrieben, in Wahrheit wissen wir sehr wenig von ihr; was man von ihr vermutet hat, gehört in das Reich der Phantasie. Anwesend waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Magdeburg, der Bischof von Würzburg, der Herzog von Sachsen und Bayern, Heinrich der Löwe, die Markgrafen von Brandenburg und Meißen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Landgraf von Thüringen und mehrere Grafen und Herren.[1] Dann war Heinrich VI. mit seinem Erbkaiserplan hervorgetreten. Eike erwähnt nichts davon, er war auch gar nicht verpflichtet, davon zu sprechen, da der Vorschlag nicht Gesetz geworden ist. Es folgte die Designation Friedrichs II., bei der nach den Marbacher Annalen der Herzog Philipp von Schwaben neben dem Erzbischof von Mainz besonders hervorgetreten ist,[2] also ein Fürst, dem der Ssp. kein ausgezeichnetes Kurrecht zuerkennt, der Erzbischof von Köln sich aber der Wahl ferngehalten hatte und erst später huldigte.[3]

Die Vorgänge bei der Doppelwahl von 1198 waren anscheinend kaum geeignet, vorbildlich zu wirken, denn sie

---

[1] Stumpf 4102, 1169 Juni 23. [2] SS. RR. Germ., ed. Bloch 67.
[3] Chronica regia Colon., Cont. I, SS. RR. Germ., ed. Waitz², 159.

Digitized by Google

waren zum Teil durch die besondere Lage bedingt. Der erste Fürst des Reiches, der Erzbischof von Mainz, und viele andere Fürsten weilten fern von Deutschland im Orient. Dort erneuerten sie, nachdem sie Kunde vom Tode Heinrichs VI. erhalten hatten, den Treuschwur für Friedrich II. Dieselbe Haltung nahmen auch in Deutschland die Fürsten der staufischen Partei ein. Sie begnügten sich, zu Arnstadt den Oheim des Erwählten, den Herzog Philipp von Schwaben, zum Verweser oder Vogt des Kaisers zu wählen.[1] Es waren die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, die Herzoge von Sachsen und Bayern.[2] Aber Erzbischof Adolf von Köln betrieb offen eine neue Königswahl, um das ihm verhaßte Geschlecht der Staufer vom Throne auszuschließen, indem er die Wahl Friedrichs II., weil dieser damals noch ungetauft war, für nichtig erklärte. In dieser für die staufische Sache so gefährlichen Lage erklärte sich Philipp bereit, sich mit Hintansetzung seines jungen Neffen zum König wählen zu lassen, denn es haben sich auch die Anhänger der staufischen Partei der Anschauung der Gegner von der Ungültigkeit der Wahl Friedrichs II. angeschlossen. So kam es zur Wahl Philipps zum römischen Kaiser in Mühlhausen. Bei dieser Wahl gab der Erzbischof Ludolf von Magdeburg als erster den Kurspruch für Philipp ab.[3] Die Wahl war das Werk derselben Fürsten, die Philipp zum Vogt des Reiches gewählt hatten. In der Folge traten ihr die meisten geistlichen und weltlichen Fürsten von Ost- und Süddeutschland bei, vor allem die Herzoge von Österreich und Böhmen, die Markgrafen von Brandenburg und Meißen, der Landgraf von Thüringen usw. Aber die geistlichen Anhänger Philipps, die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, Bremen und Besançon sowie der Patriarch von Aquileia standen, mit Ausnahme des Erzbischofs von Trier, der aber auch erst im Laufe der Zeit zu Philipp übertrat, nicht an der Spitze der deutschen Hierarchie. Es war das Verhängnis Deutschlands, daß der bei Abwesenheit des Mainzers in der ersten Linie stehende Adolf von Köln, ein Graf von Berg, sich mit den Staufern ver-

[1] Winkelmann 1, 68.

[2] Otto von St. Blasien, Chronik, c. 46, SS. RR. Germ., ed. Hofmeister 72 f.

[3] Chronicon Montis Sereni zu 1198, MM. SS. 23, 167; Magdeburger Schöffenchronik, Chronik deutscher Städte 7, I, 123.

Digitized by Google

feindet hatte. Jetzt erklärte er im Vereine mit dem Erzbischof von Trier, es sei unerhört, daß jemals ein König in Sachsen gewählt worden sei, die Königswahl sei ihre Sache.[1] Man hat gemeint, daß Adolf für sich und Trier damit ein Vorrecht beansprucht habe; das liegt in den Worten nicht. Er hat sicher nur so viel sagen wollen, daß er eine Umgehung seiner Person nicht dulden wolle. Daß dabei sein Krönungsrecht, das er durch die ‚Kaiserwahl' gefährdet sehen mochte, in die Wagschale fiel, dürfte zuzugeben sein,[2] die hochpolitischen Gedanken aber, die ihm Mario Krammer unterstellt, sind nur ein Nebelgebilde und werden durch das spätere Verhalten des Erzbischofs Lügen gestraft. Es waren höchst eigensüchtige Gründe, die diesmal, wie leider so oft in der deutschen Geschichte, bestimmend waren und über Deutschland ungeheures Unglück gebracht haben. Adolf schrieb einen Wahltag aus und, als die Verhandlung mit Bernhard von Sachsen und Bernhard von Zähringen gescheitert waren, schritt er zur Wahl Ottos IV. Außer Köln, das wahrscheinlich auch für den abwesenden Trierer Erzbischof gestimmt hatte, waren nur noch einige rheinische und westfälische Geistliche, die Bischöfe von Paderborn und Minden, die Äbte von Werden, Cornelienmünster und Corvey, Graf Balduin von Flandern und einige rheinische Grafen und Edle beteiligt, wie Graf Albert von Kuyk und Graf Albrecht von Dachsburg. Der abwesende Herzog Heinrich von Brabant war, wie es scheint, durch seine Gemahlin vertreten. Man hat bei dieser Wahl aus dem consensi, mit dem

---

[1] Chron. reg. Col., Cont. I, a. a. O. 162: Coloniensis et Treverensis archiepiscopi electionem regis sui iuris firmantes. Die Nachricht der Weingartner-Fortsetzung des Honorius Augustodunensis, MM. SS. 21, 480, wonach Adolf die Abwesenheit von Mainz und des palatinus regalis aulae, unter dem Buchner, Entstehung 212 f., nicht, wie man allgemein gemeint hat, den Pfalzgrafen, sondern den Herzog von Brabant als Herzog von Nieder-Lothringen verstehen will, besonders als Ungültigkeitsgrund betont hat, ist sicher irrig, denn unter diesem Gesichtspunkte hätte er auch die Wahl Ottos nicht gelten lassen dürfen. (De cetero Coloniensis archiepiscopus malignabatur adversum eum electionemque talem calumpnians cui nec Moguntinus archiepiscopus seu palatinus regalis aulae interfuerint.) Über Ssp. Ld. Zeumer 143, s. unten.

[2] So Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen 64.

[3] Kurfürstenkollegium 17 f.

Digitized by Google

der Graf von Kuyk die Zuschrift der Wähler an den Papst zum Unterschiede von dem elegi der anderen unterzeichnet, mit Recht gefolgert, daß das Recht zu küren, so wie es sich auch aus dem Ssp. ergibt, auf die Mitglieder des von Ficker sogenannten neueren Reichsfürstenstandes beschränkt worden sei, daß man den Grafen nur mehr ein Recht der Zustimmung einräumte.[1] Doch ist nicht zu übersehen, daß sowohl der Graf von Flandern wie der von Dachsburg von ihrem eligere sprechen.[2] Die Erklärung der Wähler Philipps geht nur von Fürsten aus. Grafen und freie Herren waren nebst Reichsministerialen bei der Wahl anwesend. Ob sie mitgewählt haben, bleibt zweifelhaft. Vielleicht sollte gerade die Bezeichnung der principes ad quos spectat regis electio die nicht zum engeren (neueren) Fürstenstand zählenden Edlen ausschließen.

Im Thronkampfe folgten wiederholte Wahlen.[3] So unterzog sich Philipp vor seiner Krönung zu Aachen einer neuen Wahl. Es sollte auf diese Weise zu einer einstimmigen Wahl kommen. Man wollte namentlich den früher feindlichen, jetzt zu Philipp übergetretenen Fürsten, vor allem dem Erzbischof von Köln und dem Pfalzgrafen bei Rhein, Gelegenheit bieten, Philipp zu küren.[4] Über den Hergang der Wahl ist weiter nichts bekannt. Auch die Wahl Ottos IV. wurde nach der Ermordung König Philipps wiederholt. Es erfolgte zunächst zu Halberstadt eine Stammeswahl durch die sächsischen und thüringischen Fürsten, wobei der Erzbischof Albert von Magdeburg die erste Stimme abgab; Herzog Bernhard von Sachsen,

---

[1] Ficker, Reichsfürstenstand 1, 155 f., 2, 16 u. 17, n. 4. Dagegen Lindner, Königswahl 98, Seeliger, Mitt. Inst. österr. Geschf. 16, 84 f. Dafür in neuerer Zeit Mario Krammer, Kurkollegium 25, der in der Zurückschraubung der Grafen auf das Zustimmungsrecht einen Punkt des politischen Programms des Erzbischofs Adolf sehen will; Ernst Mayer, Deutsche und franz. Verfassungsgesch. 2, 391; Hugelmann, Königswahl 167; Buchner, Entstehung 167; Bloch, Kaiserwahlen 303.

[2] MM. Const. 2, 21, 22. Beide nehmen allerdings eine bevorzugte Stellung ein, daher schreiben sie eigens über die Wahl an den Papst.

[3] Auf eine wiederholte Wahl Ottos kann aus MM. Const. 2, 6 nicht geschlossen werden.

[4] Die Deutung von Bloch, Kaiserwahlen 74, ist sicherlich abzulehnen. Vgl. Bloch selber a. a. O., n. 4, und Rodenberg, Wiederholte deutsche Königswahlen, Gierke, Unters. 28, 6 f.

Digitized by Google

der Markgraf von Meißen, der Landgraf von Thüringen und die anderen: ‚ad quos electio regis pertinere videbatur' folgten.[1] Anwesend war auch der Erwählte Otto von Würzburg. Dieser stellte allerhand Bedingungen, verlangte vor allem Geldentschädigungen für Schäden, die seine Kirche erlitten hatte. Doch müssen seine Forderungen Schwierigkeiten begegnet sein; er verließ die Versammlung und stimmte erst am nächsten Tage der Wahl zu.

Nochmals kam es zu einer Wahl auf dem großen Reichstage zu Frankfurt im November 1208. Georg Waitz hat die Vornahme einer Wahl geleugnet und nur eine Anerkennung gelten lassen wollen.[2] Aber die Quellen sprechen zu deutlich, um einen Zweifel aufkommen zu lassen, und wiederholte Wahlen sind nichts Außergewöhnliches gewesen. Die Versammlung wurde deshalb nicht vom König wie andere Reichstage, sondern als Wahlversammlung von den rheinischen Erzbischöfen und dem Pfalzgrafen einberufen. Über den Vorgang selber schweigen die Quellen. Selbst die anwesenden Fürsten, deren nach der Kölner Chronik 55 gewesen sein sollen,[3] lassen sich nur zum geringsten Teil feststellen. Nur die Anwesenheit des Erzbischofs von Trier, des Herzogs von Bayern, des Bischofs von Speier, des Markgrafen von Meißen und einiger kleinerer Reichsstände läßt sich urkundlich nachweisen.[4] Doch sind höchstwahrscheinlich auch der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf bei Rhein anwesend gewesen. Der Erzbischof von Köln war kurz vorher gestorben. Nach Arnold von Lübeck nahmen in besonders reicher Zahl die Fürsten aus Franken, Bayern und Schwaben teil. Ob auch die sächsischen kamen,

[1] Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum MM. SS. 21, 245. Vgl. Winkelmann 2, 111 f.; Böhmer-Ficker V, 4, 10706 a. Von Lindner, Königswahlen 111 f., wird die Darstellung Arnolds ohne Grund bezweifelt; vgl. Rodenberg, Königswahlen 16 f.

[2] Die deutschen Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209, Forsch. deutsch. Gesch. 13, 204 f. Dagegen Winkelmann 2, 122 f. und 480 f.; Böhmer-Ficker V, 1, 240 d. Für Waitz auch Kirchhöffer, Entstehung des Kurkollegiums 66, und Mario Krammer, Kurkollegium 47; vgl. aber Rodenberg, Königswahlen 17, der darin mit Recht eine Festigung der Rechtsstellung Ottos, aber in der Form einer Wahl sieht.

[3] Chron. reg. Col. Contin. II SS. RR. Germ. 183.

[4] Böhmer-Ficker V, 1, 244.

Digitized by Google

läßt sich mit Ausnahme des Markgrafen von Meißen nicht entscheiden; zweifelhaft bleibt es vor allem für den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg.

Es erfolgten dann die Wahlen Friedrichs II. nach der Exkommunikation Ottos IV. Zu Bamberg zwar, wo der Erzbischof von Mainz, der Landgraf von Thüringen, der König von Böhmen und andere Fürsten und Edlen sich zusammenfanden, war es noch nicht zur Wahl gekommen,[1] wohl aber im September 1211 zu Nürnberg, und zwar zur Kaiserwahl.[2] Als Wähler nennen Burchard von Ursperg[3] und die Magdeburger Schöffenchronik[4] die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Magdeburg, den König von Böhmen, die Herzoge von Bayern und Österreich und den Landgrafen von Thüringen. Daß Böhmen bei der Wahl besonders hervortrat, bezeugte König Friedrich II. selber in seinem Privileg von 1212 September 26, ja danach scheint es, als ob der Böhme dabei als der erste unten den Laien den Kurspruch getan hätte.[5]

Auch Friedrichs Wahl wurde wiederholt. Als er nach Deutschland gekommen war, unterzog er sich vor der Krönung zu Frankfurt am 5. Dezember 1212[6] einer neuen Wahl zum römischen König. Es sollen viele Fürsten teilgenommen haben. Sicher ist es von den Herzogen von Bayern und Zähringen und dem Landgrafen von Thüringen, wahrscheinlich von den drei rheinischen Erzbischöfen, dem Bischof von Worms und dem Herzog von Lothringen, zweifelhaft vom König von Böhmen. Natürlich fehlten Sachsen und Brandenburg, die an der

---

[1] Chron. reg. Col. Contin. III, SS. RR. Germ., ed Waitz[2], 232.

[2] Winkelmann a. a. O. 2, 279; vgl. Rodenberg 38, dessen Ansichten noch immer die treffendsten sind.

[3] SS. RR. Germ., ed. Holder-Egger und Simson[2], 99.

[4] Chron. d. deutsch. Städte 7, I, 136.

[5] Böhmer-Ficker V, 1, 672; MM. Const. 2, 43. Ottokar: a primo inter alios principes specialiter pre ceteris in imperatorem nos elegit. Das kann allerdings auch heißen: Von Anfang an faßte er meine Wahl besonders ins Auge.

[6] Winkelmann 2, 333; Böhmer-Ficker V, 1, 680 a. Rodenberg 39 f. sieht in der Nürnberger Wahl nur eine Designation, in der Frankfurter die endgültige Wahl. Designation doch nur im Sinne eines Vorschlages; aber er empfindet die Schwierigkeit selber, daß Friedrich schon vor Frankfurt als König aufgetreten ist.

Digitized by Google

Sache Ottos festhielten. Nach Ottos Tode kam es zu keiner erneuerten Wahl, wohl weil die überwiegende Mehrheit der Fürsten bereits Friedrich II. als König anerkannten und er längst schon gekrönt war. Diejenigen, die es noch nicht taten, huldigten zu Erfurt.[1] Außer den sächsischen Fürsten nahmen auch der Erzbischof von Mainz, der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Brabant an diesem Hoftage teil.[2] Nachher wurden, dem Testamente Ottos entsprechend, die Reichsinsignien an Friedrich II. zu Goslar ausgeliefert.

Noch kommt für die Zeit, in die man die Entstehung des Ssp. versetzt, eine Wahl in Betracht, die des Sohnes Friedrichs II., Heinrichs (VII.), zum römischen König. Sie erfolgte vielleicht durch Designation, dann aber nicht durch eine solche des Vaters. Denn mochte Friedrich auch die Königswahl seines Sohnes, wie er selber gesteht, nach Kräften betreiben, so hatte er alle Ursache, sich im Hintergrund zu halten. Denn die Wahl verletzte seine Zugeständnisse an den päpstlichen Stuhl. So erfolgte sie in seiner Abwesenheit.[3] Über den Vorgang berichten der Kanzler Bischof Konrad von Metz und Speier an den Papst[4] und die Marbacher Jahrbücher (Neuburger Fortsetzung)[5] anscheinend nicht in völlig übereinstimmender Weise. Nach jenem fielen auf Heinrich ‚vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie', nach den Marbacher Jahrbüchern wurde er durch den Bischof Otto von Würzburg, seinen Pfleger, de consensu principum erwählt. Als anwesend ergeben sich die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Magdeburg, der Bischof Konrad von Metz und Speier, die Bischöfe von Lüttich, Münster, Regensburg, Eichstädt, Bamberg, Worms, Naumburg, Basel und Havelberg, der Pfalzgraf bei Rhein, zugleich Herzog von Bayern, der Herzog von Brabant, der Landgraf von Thüringen, die Markgrafen von Namur und Baden, Grafen und Edle. Viel besprochen ist die Schei-

[1] Annales Stadenses zu 1218 MM. SS. 16, 357: in imperio confirmatur. Dazu Böhmer-Ficker V, 1, 1023 a; dort auch über den Zeitansatz.

[2] Böhmer-Ficker V, 1, 1024 u. 1031.

[3] Winkelmann, Acta imperii inedita 1, Nr. 180; vgl. Bloch, Kaiserwahlen 109 f.; dagegen mit Recht Wunderlich 132.

[4] MM. Epistolae saec. XIII. 1, 127.

[5] SS. RR. Germ., ed. Bloch 89.

Digitized by Google

dung von *electores* und *omnes principes* im Brief des Kanzlers. Theodor Lindner glaubte, daß in den electores die anwesenden, in den übrigen die abwesenden Fürsten zu verstehen seien.[1] Seeliger wieder hielt die electores für die Fürsten im Gegensatz zu den zustimmenden Grafen und Herren.[2] Aber der Kanzler teilt gerade die Fürsten ein in electores und zustimmende. Es können somit nur einige der Anwesenden den Kurspruch gesprochen haben, die anderen stimmten mit den Grafen und Edlen zu. Noch weniger liegt ein Anhalt vor, unter den electores die anwesenden Fürsten zu verstehen. Mario Krammer[3] sucht den Widerspruch zwischen dem Schreiben des Reichskanzlers und den Marbacher Annalen so zu beseitigen, daß er das eine auf die nominatio von Frankfurt von 1220, die Nachricht der Marbacher Jahrbücher auf eine zugleich mit der Königskrönung Heinrichs zu Aachen 1222 erfolgte förmliche Kur bezieht, wofür er sich auf die Jahrbücher von Speyer[4] beruft. Aber diese Annahme erklärt den Unterschied zwischen den electores und den anderen principes im Briefe des Kanzlers nicht und schiebt den sonst gut unterrichteten Marbacher Jahrbüchern ein Versehen unter. Dazu spricht der Kaiser in seinem Briefe an den Papst vom Jahre 1220 von der electio der Fürsten und von electores.[5] So bleibt nichts übrig, als die electores als bevorzugte Wähler aufzufassen. Nach den Marbacher Jahrbüchern ist nur der Bischof von Würzburg elector und alle übrigen stimmen zu. Entspricht die Stelle einer Tatsache, so ist doppeltes denkbar. Entweder es hat eine electio per unum stattgefunden, dann sind die vota bei der Wahlverhandlung abgegeben worden, die sich zu einem Skrutinium, der Abstimmung eines engeren Kreises, umbildet, und der Bischof von Würzburg ist als elector im Namen und Auftrag der übrigen Wähler aufgetreten.[6] Andere Fürsten, die nicht in den engeren Kreis der Wähler aufgenommen sind, geben gleich den Laien

---

[1] Königswahl 117; so schon vor Lindner Tannert, Die Entwickelung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels 5, n. 4; Bruno Wunderlich, Königswahl 23.

[2] Mitt. Inst. österr. Geschf. 16, 88.

[3] Kurfürstenkollegium 84. [4] MM. SS. XVII, 84.

[5] Winkelmann, Acta Imperii inedita 1, 180.

[6] Anders erklärt den elector Ernst Mayer, Götting. gel. Arg. 1919, 173.

Digitized by Google

bei den Bischofswahlen die Zustimmung. Eine Nachahmung kirchlicher Wahlbräuche finden wir auch sonst bei dieser Wahl, indem ein Wahlprotokoll aufgenommen wird, ein processus electionis neben den bisher üblichen Schreiben der Wähler an den Papst. Oder aber der Bischof von Würzburg stellt den Wahlvorschlag wie sonst bei den Designationen der Vater. Darauf antworten die electores mit dem Kurspruch, die übrigen stimmen zu.[1] Sei dem wie ihm wolle, das eine ist sicher dem Briefe des Reichskanzlers zu entnehmen, daß die rechtserzeugende Handlung, der Kurspruch, auf eine kleinere Anzahl von Fürsten eingeschränkt erscheint, die übrigen auf die Zustimmung beschränkt sind, wie dies auch bei der Wahl Konrads IV. von 1237 der Fall ist.[2] Damit aber kommt der Wahl von 1220 entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Kurfürstenkollegiums zu. Der Gedanke, den Kreis der Wähler einzuengen, wird dann wohl auf den Kaiser zurückzuführen sein,[3] vielleicht auch auf den geschäftsgewohnten Kanzler, dem, wie seinen geistlichen Amtsbrüdern, das kanonische Wahlrecht von den vielen geistlichen Wahlen her bekannt sein mußte.

Fassen wir diese Wahlen ins Auge, so ergibt sich, daß kaum eine geeignet war, wenn wir etwa von der Frankfurter von 1208 absehen, dem Ssp. als Vorbild zu dienen. Die von 1220 war es schon gewiß nicht, denn die Scheidung von wählenden und zustimmenden Fürsten ist dem Ssp., wie wir gesehen haben, fremd. Und doch haben gerade die Doppelwahlen den Anlaß geboten, das Wahlrecht zu erörtern und dann in der Folge, um es fortzubilden. Es sind

[1] Als Erstkurberechtigte faßt die electores auch Krammer a. a. O. 64; Buchner, Entstehung 222 f., hält den Bischof von Würzburg für den, der im Namen des Mainzers den Kurspruch sprach. Als Bevorrechtigte faßt die electores ferner Ficker, Mitt. Inst. österr. Geschf. 3, 58.

[2] Hugelmann, Die Wahl Konrads IV.

[3] Was dagegen von Mario Krammer angeführt wird, um Friedrich als Anhänger des allgemeinen Wahlrechtes der Fürsten zu erweisen, ist nicht beweiskräftig. Friedrich betont nur das Wahlrecht der Fürsten als die Wurzel seines Rechtes. Und wenn er dann vom Wahlrecht aller Fürsten spricht, liegt darin wohl auch die Absicht, sie alle als durch das päpstliche Vorgehen in ihren Rechten bedroht darzustellen, also ein diplomatischer Kunstgriff.

Digitized by Google

Wahltheorien entstanden, um an ihnen die Rechtmäßigkeit der Wahlen zu prüfen, und auch Eike bietet eine solche. Keine vollkommen richtige, denn es läuft ihm unter anderem der Fehler unter, Trier an die Spitze der sechs Fürsten zu stellen, die vor den anderen küren. Das hat ihm schon Ulrich Stutz mit Recht vorgeworfen.[1] Irrte er auch in diesem und anderem, so geht er oder sein Gewährsmann doch bei seiner Darstellung von der tatsächlichen Übung aus, daß einzelnen Fürsten das Recht zustand, vor den übrigen den Kurspruch zu tun. Denn ein solches Recht hat sicher bestanden. Das ergibt sich schon aus der ständischen Ordnung der Gesellschaft im Mittelalter. Man hat damals auf den Rang kein geringeres Gewicht gelegt als auf andere Rechte. Das Nibelungenlied läßt das Verhängnis entstehen aus dem Rangstreit der Königinnen. Was einer war, zeigte schon die Stelle, in der er unter seinen Genossen erschien. Es sei nur an die Heerschildordnungen gedacht. Wer von seinem Genossen Lehen nimmt, rückt um einen Platz tiefer. Die goldene Bulle hat in sehr ausführlicher Weise die Rangordnung unter den Kurfürsten geregelt, damit ja keiner sich zurückgesetzt fühle. Bei der Anordnung der Zeugen in den Urkunden wird eine feste Reihenfolge eingehalten, die freilich manchmal aus besonderem Anlasse durchbrochen sein kann oder aus Unkenntnis nicht beachtet wird.[2] Diese Rangordnung gilt auch für feierliche Aufzüge und Handlungen. Und ebenso für die Wahlen. Sicher ist bei den Papst- und Bischofswahlen nach der Rangordnung der Wähler gestimmt worden. Das gilt nicht nur für Kardinäle und Domherren, sondern selbst für Laien, sofern ihnen noch ein Anteil an solchen Wahlen zukommt. Es sei hier verwiesen auf den bereits oben erwähnten Dialogus clerici et laici,[3] der Schrift eines auf päpstlicher Seite stehenden Geistlichen, der das Vorgehen des Papstes Innocenz III. gegen den Erzbischof Adolf von Köln

[1] Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl, Festschrift, Heinrich Brunner dargebracht, 71; ders., Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl 103.

[2] Ficker, Reichsfürstenstand 1, 155 f.

[3] Die Stelle schon vermerkt von Ficker, Wiener Sitzungsber., phil.-hist. Kl. 23, 101.

Digitized by Google

nach dessen Abfall zur Sache Philipps rechtfertigen will. Unter dem zustimmungsberechtigten Stiftsadel komme bei der Wahl des Erzbischofs dem Grafen von Sayn als dem Stiftsvogte die erste Stimme zu.[1]

So war es sicher auch bei der deutschen Königswahl. Friedrich I. bezeugt in einem Weistum, seine Wahl sei erfolgt zunächst durch den Erzbischof von Mainz: deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus.[2] Schon längst war anerkannt, daß Mainz die erste Stimme bei der Wahl abzugeben habe. Friedrich I. hat aus Anlaß des Streites mit Papst Hadrian IV. wegen der Verwendung des Wortes beneficium für die Kaiserkrone erklärt, daß er die Krone nur Gott verdanke: electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus.[3] Ja, dieses Vorrecht des Mainzer Erzbischofs läßt sich bekanntlich zurückverfolgen bis zur Wahl Konrads II. Denn auch da kürt als erster der Erzbischof von Mainz und nach ihm die anderen, da seine sentencia, wie Wipo sagt, ante alios accipienda est.[4] Allerdings ist dieses Recht des Mainzers nicht immer beachtet worden. Lothar III. wird zuerst in ungeordneter Weise durch Laien zum König ausgerufen.

---

[1] SS. RR. Germ. Chron. reg. Col., ed. Waitz[2], 318. Laicus: Si electio enim fieri poterat, illa celebrari non debuit nisi presentibus nobilibus terre, beneficiatis hominibus sancti Petri et summis officialibus episcopi, quorum est electionem approbare . . . Clericus: Fateor hoc, quod si cathedra sancti Petri solito more vacaret, dies electionis prefigi et nobiles terre convocari deberent . . . tamen electio, que facta est, non est usquequaque sine nobilibus terre celebrata. Aderat enim comes de Seine, maioris ecclesiae advocatus, cuius prima vox est in assensu prestando. Aderat dux de Limburg et alii nobiles quam plures et populus multus nimis. Vgl. auch Below, Wahlrecht der Domkapitel 3, n. 2.

[2] MM. Const. 1, 167. So auch Ulrich Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl 66 f., mit Berufung auf Wipo.

[3] Ficker, Reichsfürstenstand 2, 28; Ernst Mayer, Deutsche und franz. Verfg. 2, 391; Ficker, Wiener Sitzungsber., phil.-hist. Kl. 23, 101; Hugo Hädike, Kurrecht und Erzamt, Programm von Pforta 1872, 14 f.; Ulrich Stutz, Erzbischof von Mainz 1 f., 58, 65 f. Auf die Frage, ob die geistlichen Fürsten von Anfang an der Wahl beteiligt waren, und auf den Rechtsgrund ihrer Beteiligung braucht hier nicht eingegangen zu werden.

[4] Narratio de electione Lotharii, MM. SS. 12, 511 f.

Digitized by Google

Wenn so das Erstkurrecht von Mainz feststeht, läßt sich ein Vorkurrecht der anderen Fürsten, die später zu Kurfürsten geworden sind, in den Quellen nicht nachweisen,[1] so sehr man sich darum bemüht hat. Daß Köln und Trier auf Mainz folgten, entsprach schon der kirchlichen Rangordnung dieser Hochstifte. Natürlich galt das alles nur für den Fall, als die Erzbischöfe anwesend waren. Noch bei den Wahlen von 1198 und 1208 haben geistliche Fürsten, die nicht Kurfürsten geworden sind, vor Laienfürsten gestimmt, die Kurfürsten geworden sind. Für Philipp und Otto haben dabei als erste die Erzbischöfe Ludolf und Albert von Magdeburg, wie bereits erwähnt, gestimmt, ein Beweis, daß damals noch die geistlichen Fürsten den weltlichen vorangingen. Oder galt dies nur für die Metropoliten?

Noch schlimmer steht es mit dem Nachweis eines Erstkurrechtes der späteren weltlichen Kurfürsten. Alle Bemühungen, ein solches nachzuweisen, sind vergeblich gewesen. Bei Stammeswahlen tritt allerdings der Stammesherzog in der älteren Zeit hervor. So der Herzog Bernhard von Sachsen bei der Wahl des Königs Heinrichs II. von Merseburg, wo er dem König die Lanze als Zeichen der Anerkennung überreicht.[2] Sonst ist ein Erstkurrecht weltlicher Fürsten nicht nachzuweisen. Auch nicht für die Stammesherzoge. Denn aus ihrer Gegenwart, auch aus dem Streben der Stammesfürsten im Einvernehmen mit ihrem Stammesherzoge vorzugehen, darf nicht mit Buchner auf ein Erstkurrecht der Herzoge geschlossen werden.[3] An sich ist es allerdings wahrscheinlich, daß die zu einem Herzogtum gehörigen geistlichen Fürsten bei der Kur hinter den Herzog zurückgetreten sind und daß es auf diese Weise zu einem Erstkurrecht weltlicher Fürsten vor geistlichen gekommen ist. Bei der Wahl von 1208, auf die Bloch verweist,

---

[1] Die Annahme von Bloch, Kaiserwahlen 298 f., daß die Entwicklung durch Reichsgesetze bestimmt worden sei, wird mit Recht abgelehnt durch Wunderlich, Neuere Ansichten 138 f.

[2] Thietmari Merseburgensis Chronica, SS. RR. Germ., ed. Kurze V, c. 16 und 17.

[3] Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern, Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 117.

Digitized by Google

stimmen in der Tat Sachsen, Meißen und Thüringen vor dem Erwählten von Bamberg, aber erst nach dem Erzbischof von Magdeburg. Einem Erwählten kommt allerdings noch nicht die Stellung eines bereits Bestätigten oder gar Geweihten zu. Hier handelte es sich auch wieder nur um eine Stammeswahl. Der Herzog von Sachsen aber hatte seine alte Stellung als Stammesherzog seit 1180 verloren und so trat er jetzt hinter den Metropoliten zurück. Immerhin wird sich auch bei der Königswahl eine Rangordnung geltend gemacht haben. Daß neben den rheinischen Erzbischöfen, von denen zwei, der Mainzer und der Kölner, als Erzkanzler, wenn sie zu Beginn des 13. Jahrhunderts auch vorübergehend nicht diesen Titel führten, noch vor kurzem unter Friedrich I. eine ganz ausgezeichnete politische Rolle gespielt hatten, und die beide mit dem Trierer an der Königskrönung beteiligt waren, die Träger der Erzämter in die erste Linie rückten, kann ebenfalls nicht überraschen. Denn das Amt gab ihnen den Vorrang.[1] Man wird also gar nicht mit Hädike, Stutz und Bloch[2] auf das Bestreben, ein Gleichgewicht zwischen geistlichen und weltlichen Wählern herzustellen und gar mit Bloch auf ein Reichsgesetz schließen müssen, um die Stellung der weltlichen Kurfürsten neben den drei geistlichen zu erklären. Allerdings ist diese Ansicht ebenso bestritten wie die Meinung, daß Eike das Erzamt in Verbindung mit dem Kurrecht bringe. Der Haupteinwand, der seit Hädike immer wieder erhoben wird, besteht darin, daß eine Verbindung der Erzämter mit bestimmten Fürstentümern bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht nachweisbar sei. Das Erzamt sei nur bei feierlichen Gelegenheiten ausgeübt worden, wie beim Krönungsmahle, und bei jedem Anlasse neu vergeben worden. Es hätte also bei den Wahlen gar keine Träger von Erzämtern gegeben. Die feste Verbindung der Erzämter mit bestimmten deutschen Fürstentümern sei erst eine Folge der Stelle des Sachsenspiegels, in der die sechs bevorrechteten Wahlfürsten zugleich als Träger der Erzämter erscheinen. Dabei ist es das Amt des Schwertträgers, das bei der Anschauung über die Erzämter als Muster

[1] So auch Rosenstock, Königshaus und Stämme 66 f.

[2] Hädike, Kurrecht 29; Stutz, Erzbischof von Mainz 78 f.

Digitized by Google

dient.[1] Doch hat schon Ficker sich gegen die Vermengung des Schwertträgeramtes mit den übrigen Erzämtern ausgesprochen.[2] Mit Recht. Das Amt des protospatarius ist kein altgermanisches wie die übrigen Erzämter, die den alten Hausämtern entsprechen. Es ist erst in der Ottonen-Zeit aus der byzantinischen Hofordnung übernommen worden.[3] Erst im 13. Jahrhundert ist es mit dem Marschallamte verbunden worden. War es damals mit einem Erzamte vereinbarlich, so spricht nichts gegen die feste Verbindung der Erzämter mit bestimmten Fürstentümern, wenn sich auch schon früher Träger von Erzämtern, wie der König von Böhmen, um das Amt des Schwertträgers beworben haben, das von Anfang an durch Otto I. schon an den tapfersten und verläßlichsten Mann vergeben wird, da es zugleich die Obsorge für die Sicherheit der Person des Kaisers zum Inhalt hat.[4] So ist es zu einer Auszeichnung geworden und es fehlte lange der Anlaß zu einer dauernden Verbindung mit einem Fürstentum.

Es ist allerdings richtig, daß wir über die Erzämter wenig wissen und namentlich nicht angeben können, wann ihre Verbindung mit bestimmten Fürstentümern erfolgt ist. Daß eine solche stattfand, lehrt nicht nur das Beispiel der Hofämter, die auch alle erblich geworden sind,[5] sondern vor allem Böhmen, das sich seit 1114 im Besitze des Schenkenamtes nachweisen läßt.[6] Was sich für die übrigen Erzämter aus den spärlichen Angaben der Quellen ergibt, hat Buchner gesammelt.[7] Mag man auch seine Deutung des Marschalls in der Erfurter St. Peterer-Chronik als des Herzogs von Sachsen

---

[1] Hädike, Kurrecht und Erzamt, Programm von Pforta 1872, 70 f.; Tannert, Vorstimmrecht 60 f.; Lindner, Mitt. Inst. österr. Geschf. 17, 580; Königswahlen 181 f.; Bruno Wunderlich, Ansichten 24 f; Hugelmann, Königswahl 172, n. 1; ders., Wahl Konrads IV. 63.

[2] Reichsfürstenstand 2, I, 267.

[3] Früher finden wir nur einen Waffenmeister, z. B. bei den Langobarden Paulus Diaconus Historia Langobardorum 2, c. 28, SS. RR. Germ., ed. Waitz 105: regis scilpor, hoc est armiger.

[4] Thietmar, Chronica 4, 32: Otto macht den Ansfried beim Einzug in Rom zum spataferius: non minimum confisus in iuvene, da er den Römern nicht traut.

[5] Ficker, Reichsfürstenstand 2, I, 258 f. [6] A. a. O. 267.

[7] Entstehung der Erzämter.

Digitized by Google

ebenso ablehnen [1] wie die Deutung von Brandenburg als camera imperii auf den Markgrafen als Erzkämmerer durch Mario Krammer.[2] Wer die Verbindung der Erzämter mit bestimmten Fürstentümern und den Vorrang der Träger der Erzämter vor den anderen Fürsten auch bei der Königskur leugnet, der wird das spätere Kurrecht von Böhmen und Brandenburg und den Ausschluß Bayerns, Schwabens, Thüringens, Meißens vom Kurkolleg nie erklären können,[3] denn daß Sachsen und Brandenburg deswegen das Kurrecht erworben haben sollen, weil sie am längsten auf der Seite Ottos standen, wie Mario Krammer geglaubt hat,[4] ist ungereimt. Auch der Einfluß des Ssp. ist überschätzt worden. Es ist gar nicht daran zu denken, daß das Rechtsbuch bereits in den dreißiger Jahren in Süddeutschland oder am Rhein Beachtung gefunden habe, wie Mario Krammer [5] und Hugelmann [6] gemeint haben. Das hieße Gegenwartsanschauungen ins Mittelalter hineintragen. Das Rechtsbuch ist ja nach dem Befund der Handschriften in Süddeutschland und am mittleren Rhein nie heimisch geworden. Wie es zur Kenntnis von Süddeutschen gekommen ist, darüber hat Anton Schönbach [7] höchst ansprechende Vermutungen aufgestellt, die freilich, weil an entlegenem Orte geäußert, in den Kreisen der Rechtshistoriker keine Beachtung gefunden haben, nämlich im Lektorat der deutschen Minoriten zu Magdeburg. Erst auf die Verhandlungen der fünfziger Jahre mag der Ssp. Einfluß genommen haben. Ebensowenig ist anzunehmen, daß Eike aus patriotischen oder hochpolitischen Gründen die Erzämter für Sachsen und Brandenburg erfunden habe.

---

[1] Histor. Vierteljahrschr. 14, 255 f.; dagegen mit Recht Paul Schubert, Mitt. Inst. österr. Geschf. 34, 490 f.

[2] Über den Ursprung der brandenburgischen Kur, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 26, 2 f. Der Aufsatz von Krabbo in den Jahresberichten des hist. Vereins zu Brandenburg 41 und 42 ist mir nicht zugänglich.

[3] Selbst die Aufnahme Sachsens in das bevorzugte Kolleg der Wähler im Jahre 1198, wie sie sich Mario Krammer vorstellt (Kurfürstenkolleg 33), entbehrt jeder quellenmäßigen Unterlage.

[4] Forsch. zur preuß. u. brandenb. Gesch. 26, 358 f.

[5] Kurrecht und Erzkanzleramt, Histor. Aufsätze für Zeumer 358 f.

[6] Wahl Konrads IV. 61 f.

[7] Wiener Sitzungsber., phil.-hist. Kl., 155, IV, 97.

Digitized by Google

Solche politischen Gedanken können ihm im einzelnen Falle eingeflößt worden sein, ein kleiner Edle hat gewiß von sich aus keine so hochgehenden Pläne gesponnen. Wären sie ihm aber von Brandenburg oder Sachsen mitgeteilt worden, so hätten doch deren Genossen die benachbarten Reichsfürsten und alle, die sich aus dem werdenden Kurkolleg ausgeschlossen sahen, solche Anmaßungen mit Hohn zurückgewiesen. Sie können also nicht erfunden sein und ebensowenig das Erstkürrecht dieser Fürsten. Die Macht war es gewiß nicht, die da entschied. Denn Brandenburgs große Tage unter Albrecht dem Bären waren längst dahin. Im 13. Jahrhundert beteiligt es sich fast gar nicht an den Reichsgeschäften und damit an den Königswahlen. Es waren Klänge aus dem 12. Jahrhundert, die bei Eike weitertönten.

Wie es dann zur Bildung des Kurkollegiums und zum ausschließlichen Wahlrecht der Kurfürsten kam, berührt uns hier nicht weiter. Gewiß haben da Machtfragen und persönliche Verhältnisse mitgewirkt. Zum Beispiel beim Pfalzgrafen bei Rhein, der noch im Ladeschreiben von 1125 hinter den Herzogen von Bayern und Schwaben zurücksteht,[1] am Ende des 12. Jahrhunderts aber in erste Linie gerückt ist,[2] die nahe Verwandtschaft zu den Staufern, dann zu Otto IV., dessen Bruder der Pfalzgraf war. Zu Würzburg saß Pfalzgraf Heinrich zur Rechten seines königlichen Bruders als erster der weltlichen Fürsten.[3] Dann das Aussterben der Landgrafen von Thüringen und der Herzoge von Österreich, der Besitz Schwabens in der Hand Philipps und der folgenden Staufer, die Minderjährigkeit Konradins, die glänzende Stellung des Böhmenkönigs usw. An den Hoftagen traten die Träger der Erzämter sowie bei der Königskrönung besonders hervor. Hier war Gelegenheit, des Vorranges der Träger dieser Ämter bei der Kur zu gedenken, und hier mochte Eike oder sein Gewährsmann Kunde davon erhalten haben, wenn er sie nicht vom sächsischen oder brandenburgischen Hofe bezog. Hoftage fanden im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts vielfach in der Nähe von Eikes Heimat statt. So hielt Philipp Hof zu Magdeburg

[1] MM. Const. 1, 112.

[2] Ficker, Reichsfürstenstand 1, § 50; Tannert, Entwickelung 27 f.

[3] Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, MM. SS. 21, 247.

Digitized by Google

1199, 1201 zu Halle und zu Bamberg in Anwesenheit sächsischer Fürsten, 1207 zu Nordhausen und Quedlinburg, Otto IV. 1203 zu Merseburg. Auch auf dem großen Hoftage zu Frankfurt 1208 und zu Braunschweig fanden sich sächsische Fürsten in großer Zahl ein. Seltener hat Friedrich II. in Sachsen Hof gehalten, wie 1213 in Merseburg. Auch Heinrich (VII.) blieb fast ausschließlich am Rhein.

Man hat gemeint, Eikes Bericht sei insofern unvollständig, als die Stimmen der Kurfürsten oder wenigstens einiger aus ihnen, nämlich der rheinischen Erzbischöfe, des Pfalzgrafen bei Rhein und vielleicht auch des Herzogs von Sachsen, für die Gültigkeit der Wahl erfordert worden seien.[1] Wenn sich Mario Krammer dafür auf die Weingartner-Fortsetzung des Honorius Augustodunensis beruft, so ist schon oben bemerkt worden, daß diese Quelle die Äußerung Adolfs von Köln mißverstanden haben muß[2] und daß auch die Briefe der Wähler Ottos IV. an den Papst, im besonderen die Worte: principes, quibus de iure spectat electio, einen andern Sinn haben. Wogegen sich der Erzbischof wendet, ist nur, daß er und der Trierer bei der Wahl übergangen worden sind. Das ergibt sich auch aus dem Vorwurf des Papstes gegen die Wähler Philipps, daß die Wahl erfolgt sei: absentibus aliis et contemptis,[3] das heißt, daß man vorgegangen sei, ohne Rücksicht auf die anderen zu nehmen. Man mußte sie laden und ihre Meinung hören. Es wird auch nirgends gesagt, wer die alii seien. Wenn sich Krammer dann auf Roger von Hoveden[4] beruft, so ist mit dessen ‚Tatarennachricht', um mit Ulrich Stutz zu sprechen, nichts anzufangen.[5] Denn daß Köln, Mainz, Sachsen und der Pfalzgraf allein wählen, ist für das Jahr 1198 ausgeschlossen. Roger war ungenau unterrichtet. Er mag von der Wahlverhandlung und dem Vorrang gewisser Fürsten beim Kurspruche gehört haben und hat daraus ein Vorschlagsrecht von zwölf Fürsten und ein ausschließliches Wahlrecht von vieren gemacht.

[1] Mario Krammer, Wahl und Einsetzung 51 f., 68 f.

[2] Vgl. S. 100 n. 1.

[3] MM. Const. 2, 398.

[4] Chronica, Stubbs Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores 4, 38.

[5] Festschrift für Brunner 70.

Digitized by Google

Ziehen wir das Ergebnis dieser Betrachtungen für den Ssp., so zeigt sich, daß er die Wahlen vor 1220 im Auge gehabt hat. Nur diesen entspricht die Beteiligung an der Wahlverhandlung und das Kurrecht aller Fürsten, vereint mit dem Recht, nach der Rangordnung zu küren, ein Recht, das zu einem Erstkurrecht gewisser Fürsten vor den anderen führte. Das Recht der sechs oder sieben Fürsten war zunächst inhaltlich nicht verschieden von dem Recht der anderen Wähler, tatsächlich aber von höchster Bedeutung, denn wer zuerst kürt, der wird in der Lage sein, die Wahl zu bestimmen: ‚Der ganze Königsgesang konnte jämmerlich aus der Tonart fallen, wenn er nicht richtig angestimmt wurde', sagt Ulrich Stutz mit Recht.[1] Daher denn die Mahnung des Ssp., daß die sechs nicht nach ihrem Mutwillen küren dürfen, sondern nur den von allen Erwählten. Die ersten Stimmen rissen die anderen mit sich, sie waren, wenn auch nicht rechtlich, in der Tat entscheidend.

Viel besprochen ist auch die Stellungnahme Eikes zum Kurrecht des Königs von Böhmen. Rosenstock hat sogar aus seinen Äußerungen auf ein besonderes politisches Verständnis Eikes schließen wollen, indem er darauf verwiesen hat, welches Unheil Deutschland aus der Verbindung mit dem halb slawischen Österreich erwachsen sei.[2] Aber mögen die Habsburger noch so vieler Sünden an dem deutschen Volke schuldig erkannt werden, der einen kann man sie wahrlich nicht zeihen, daß sie und ihre Minister, auch die aus dem böhmischen Hochadel stammenden, vor dem 19. Jahrhundert slawische Politik getrieben haben. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß für Eike politische Gründe für sein Verhalten gegen Böhmen maßgebend gewesen sind. Erinnern wir uns an Eikes Beziehungen zu den sächsischen Fürsten, vor allem den Askaniern, und zu den Markgrafen von Meißen und an deren politische Stellung im Kampfe zwischen Friedrich II. und Otto IV.[3] sowie an die Gesinnung des sächsischen Weltchronisten. Weiland schon glaubte in dem Verhältnis der sächsischen Fürsten zu Ottokar I. und seinem Sohn Wenzel I. wegen

[1] Festschrift für Brunner 75.

[2] Rosenstock, Königshaus und Stämme 371.

[3] Vgl. 71 f., 80.

Digitized by Google

der Verstoßung der Gemahlin Ottokars I., Adele, der Tochter des Markgrafen Otto von Meißen und Enkelin Albrechts des Bären, den Schlüssel für das Verständnis der Äußerung Eikes zu finden. Nicht ganz mit Unrecht, aber auch nicht ganz mit Recht.[1] Mit Recht, insofern in der Tat für Eike die politischen Verhältnisse maßgebend waren, nicht mit Recht, insofern Weiland Wenzel I. hereinzieht. Wenzel sei der Sohn einer ungarischen Prinzessin gewesen, der Konstanze, Schwester König Emerichs von Ungarn.[2] Auf ihn sei der Satz des Ssp. Ld. 3, 73, 2, angewendet worden, daß der Sohn dem Rechte der Mutter folge. Man habe zwar Wenzel I. nicht mehr die Krone abgesprochen, aber, als einem undeutschen Manne, weil dem Sohne einer nichtdeutschen Mutter, das Kurrecht. Schon Tannert und Schuster haben darauf verwiesen, daß sich Ssp. Ld. 3, 73, 2, nur auf die Dienstmannen des Hochstiftes Magdeburg bezieht und mit der Zugehörigkeit zum Volke nichts zu tun hat. Dazu stammt die Stelle wahrscheinlich gar nicht von Eike, sondern ist ein späterer Einschub.[3] Aber ebensowenig ist es haltbar, wenn man die nichtdeutsche Volkszugehörigkeit des Böhmenkönigs betont. Der böhmische Hof war ja längst ein deutscher geworden. In welch hohem Maße haben doch Ottokar I. und Wenzel I. die deutsche Kolonisation gefördert.

Hat man es mit dem Ausschluß der Nichtdeutschen von der deutschen Königswahl überhaupt so genau genommen? Gewiß, der deutsche König war seit Otto I. auch König von Italien, seit Konrad II. König von Burgund und der Anwärter auf die Kaiserkrone. Zur deutschen Königswahl hat man die Italiener, Burgunder und Römer nicht geladen und nicht mit ihnen darüber verhandelt. Wenn sie aber anwesend waren, hat man sie mitwählen lassen. Es ist schon oben bemerkt worden und er erzählt es selber, daß Kardinal Hildebrand Heinrich IV. mitgewählt hat. Auch sonst ist es gelegentlich von Italienern überliefert, die bei einer Königswahl anwesend waren. Auch

[1] Forsch. z. deutsch. Gesch. 20, 306 f. Zum Teil zustimmend Quidde, Entstehung des Kurfürstenkollegiums 101 u. n. 1.

[2] Bachmann, Geschichte Böhmens 1, 429.

[3] Gegen Weiland Tannert, Vorstimmrecht 50, und besonders Heinrich Maria Schuster, Mitt. Inst. österr. Geschf. 3, 392 f.; Krammer, Königswahlen 109; Hugelmann, Wahl Konrads IV. 69 n.

Digitized by Google

Herzog Boleslaw von Polen hat sich an der Wahl Heinrichs II. zu Merseburg gleich den anwesenden sächsischen Fürsten beteiligt.[1] So wird es wohl auch mit dem Herzog von Böhmen gewesen sein. Möglich, daß König Wladislaw bei der Designation Heinrichs VI. mitgewählt hat. Nun hatte Philipp Ottokar I. zum König erhoben, sicherlich auch, um den Glanz der Kaiserkrone zu mehren, denn dem Kaiser sollten die Könige dienen, die von ihm ihre Krone erhielten.[2] An Macht überragte der neue König die meisten Reichsfürsten ebenso wie nun durch die königliche Würde. Wenn Ottokar zunächst nicht an der Wahl Philipps teilgenommen hatte, trat er ihr doch bald bei und in der Zuschrift der Fürsten an den Papst erscheint er als Wähler, und zwar als der erste unter den Laienfürsten.[3] Um so mehr hat er diese Stellung beanspruchen können, als die Herzoge von Böhmen schon seit hundert Jahren das Schenkenamt bekleideten. Es ist bekannt, wie er eine Schaukelpolitik betrieben hat, von Philipp zu Otto, dann zurück zu Philipp und, nach dessen Ermordung, wieder zu Otto übertrat, aber als einer der ersten deutschen Fürsten von Otto abfiel und sich in hervorragendster Weise an der Wahl Friedrichs II. von 1211 beteiligte.[5] Ob er auch an dessen Frankfurter Wahl von 1212 mitgewirkt hat, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls richtete sich der Zorn Ottos in heftigster Weise gegen ihn. Nun hatten seine sächsischen Feinde freie Hand. Sie setzten es durch, daß Ottokar auf dem Hoftage zu Nürnberg zu Pfingsten 1212 durch das königliche Hofgericht Böhmen abgesprochen und dem Sohne der Adele Wratislaw zu Lehen gegeben wurde.[6] Es begreift

[1] Thietmari Chron. 5, 15, SS. RR. Germ., ed. Kurze 116.

[2] Böhmer-Ficker V, 1, 671; MM. Const. 2, 54: Cum decor et potestas imperii nostrum precesserit statum, ut non solum ceterorum principum dignitates verum etiam sceptra regalia a nostra conferantur maiestate usw. [3] MM. Const. 2, 3.

[4] Ficker, Reichsfürstenstand 2, I, 266 f.

[5] Die Chronik des Propstes Burchard von Ursperg SS. RR. Germ., herausg. Holder-Egger und Simson 99. Vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben 2. 121; MM. Const. 2, 43 sagt Friedrich von Ottokar: a primo inter alios principes specialiter pre ceteris in imperatorem nos elegit.

[6] Chron. reg. Colon. Cont. III, SS. RR. Germ. ed. Waitz 232 f.; vgl. Winkelmann a. a. O. 2, 302; Weiland, Forsch. deutsch. Gesch. 20, 307.

Digitized by Google

sich, daß man in diesen Kreisen dem Böhmen auch das Wahlrecht absprach und die Wahl Friedrichs II. schon mit der Begründung anfocht, daß der hervorragendste Wähler gar nicht wahlberechtigt gewesen sei, weil kein Deutscher. Den Nachhall dieser Äußerungen finden wir in Ssp. Ld. 3, 57, 2. Nun begreift es sich auch, warum Friedrich II. sich an diese Einwürfe nicht gekehrt hat. An der Wahl Heinrichs (VII.) hat Ottokar nicht teilgenommen, um so mehr Wenzel I. an der Wahl Konrads IV., und zwar als einer der Kurfürsten unter des Kaisers eigenen Augen. Wenn später Zweifel über das Wahlrecht des Königs von Böhmen oder irrige Ansichten auftauchten, wie bei Henricus de Segovia, so sind das Nachwirkungen des inzwischen in weiteren Kreisen bekanntgewordenen Sachsenspiegels.

Keinen Widerhall zeitgenössischer Ereignisse dagegen darf man in Ssp. Lh. 175 (Zeumer), 4, 2 (Homeyer), sehen. Wenn Eike die sechs Fürsten nach Rom ziehen läßt, um dem Papste Zeugnis über die rechte Königswahl abzulegen, so liegt, wie längst bemerkt, kein Anhalt an eine bestehende Rechtsübung vor. Dem Papst wird herkömmlicherweise die Königswahl vom Gewählten angezeigt.[1] Daran knüpften die Bestrebungen der Päpste, die Wahl zu prüfen und zu bestätigen. Später kam es nur zu Verhandlungen über die Zeit des Römerzuges und Einzelheiten der Feierlichkeiten. Das Zeremoniell der Kaiserkrönung läßt keinen Platz für ein Zeugnis der Kurfürsten.[2] Tatsächlich sind bei den Römerzügen Ottos IV. und Friedrichs II. keineswegs alle oder auch nur die Mehrheit der Kurfürsten nach Rom mitgezogen. In Ottos Umgebung z. B. weilten bei der Kaiserkrönung

[1] MM. Const. 1, 137, Friedrich I. an Papst Eugen IV.: Solemnem itaque imperii Romani morem a proavis nostris imperatoribus videlicet et regibus ad nos transmissum sequentes, legatum nostrum . . . ad v. s. presentiam et ad urbem destinare curavimus, ut tam ea presentis paginae indicio, quam ex ipsorum viva voce de nostris provectibus et tocius ecclesiae ac regni statu certiores esse poteritis; Const. 2, 2, 3, 18, 19, 20, 21, 22 usw.

[2] Eduard Eichmann, Die Ordines der Kaiserkrönung. Zeitschr. Sav. kan. 2, 1 f.; Kirchhöfer, Entstehung des Kurkollegiums 68 f., glaubte, daß diese Pflicht im Briefe Innocenz' III. (Böhmer-Ficker V, 3, 6052) erwähnt werde. Dagegen mit Recht Seeliger, Mitt. Inst. österr. Geschf. 16, 45.

Digitized by Google

der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Würzburg, Speier, Konstanz, Passau, Augsburg, Eichstädt, Brixen, Naumburg und Cambrai, der Patriarch von Aquileia, die Herzoge von Bayern, Kärnten und Meranien, also nicht einer der späteren Kurfürsten.[1] Der Pfalzgraf bei Rhein blieb zu Hause als Reichsverweser. Am Romzug Friedrichs II. nahmen teil der Patriarch von Aglei, Bischof Konrad von Metz-Speier, die Bischöfe von Passau, Augsburg, Trient und Brixen und Pfalzgraf Ludwig.[2] Ob Eikes Angaben Mißverständnissen oder seiner Spekulation entsprangen, muß dahingestellt bleiben.[3]

Eike läßt die Deutschen den K a i s e r w ä h l e n (Ld. 3, 57, 2). Es ist gewiß ein Verdienst von Mario Krammer und Bloch, die Aufmerksamkeit auf die K a i s e r w a h l e n aus dem Ende des 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts gelenkt zu haben. Nur haben sie die Bedeutung dieser Wahlen übertrieben. Sicher spiegeln sie die Wertschätzung des Kaisertums wieder, das ihm die Hohenstaufen entgegenbrachten. Diese waren ja bekanntlich bestrebt, den Kaisergedanken zur Wirklichkeit zu machen und wenigstens die Stellung eines Oberlehensherrn über die anderen christlichen Fürsten zu gewinnen. Kaiserwahlen waren die Philipps von 1198 und Friedrichs II. von 1211. Aber auch sonst wurde der König öfter als erwählter Kaiser bezeichnet; sogar Papst Innocenz III. hat diese Wendung gebraucht. Die Wahl von 1220 war keine Kaiserwahl, sondern eine Königswahl. Wenn Eike von einer Kaiserwahl sprach, müssen ihm die V e r h ä l t n i s s e v o r 1220 vor Augen geschwebt haben und nachdem er Friedrich II. vor 1218 nicht als rechtmäßigen König anerkannte, die Zeiten Philipps. In diesem Zusammenhange kann auch die S t e l l u n g n a h m e E i k e s z u m d e u t s c h e n K ö n i g t u m berührt werden. Darauf hat Mario Krammer die Aufmerksamkeit gelenkt.[4] Ist Eike der Verfasser der Weltchronik, so ist

[1] Böhmer-Ficker V, 1, 287 a, 290, 294, 295, 300 f.

[2] Böhmer-Ficker V, 1, 1158, 1159, 1173 usw.

[3] Auf diesen Fehler Eikes hat schon Aloys Meister aufmerksam gemacht, Deutsche Verfassungsgeschichte bis ins 15. Jahrhundert, S. 115; Grundriß der Geschichtswissenschaft 2, Abschnitt 3.

[4] Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, Gierkes Unters. z. deutschen Rechts- und Staatsg. 95, 44 f.

Digitized by Google

sein deutsches Volksbewußtsein allerdings stark hinter das sächsische Stammesbewußtsein zurückgetreten. Was er aber über das römische Reich, die Unterwerfung der Deutschen durch die Römer, die Krammer so aufgefallen ist, usw. erzählt, ist Gemeingut seiner Zeitgenossen. Krammer tut Eike Unrecht, wenn er ihn mit Otto von Freising vergleicht. Dieser war ein hochgelehrter Mann, Eike ein schlichter Edle. Er schrieb nicht für gelehrte Kreise, sondern für seine Volksgenossen, seine Bildung ist eine volkstümliche. Eike wußte sicher von dem Übergang des Kaisertums auf die Franken. Aber in Ld. 3, 53, 1, kam es ihm nicht auf geschichtliche Darlegung, sondern einzig auf Erklärung der Rechtsstellung der Herzoge an. Die historischen Einschübe im dritten Buch des Landrechtes gehen, wie schon Ficker gesehen hat, auf eine volkstümliche Darstellung der Kaisergeschichte, ein Buch der Könige, zurück, ähnlich wie ein solches dem späteren Schwabenspiegel in manchen Handschriften vorgesetzt wird.[1] Diese Quelle mag eine gewisse Ähnlichkeit mit der süddeutschen Kaiserchronik gehabt haben. Der Kern dieser Darstellungen, soweit die Weltreiche und die Unterwerfung der Deutschen durch die Römer in Betracht kommt, zeigt gewisse Verwandtschaft mit dem Annolied. Dieses berichtet im Anschluß an das Gesicht Daniels von den vier wilden Tieren kurz über die Weltreiche, die durch die Tiere vorgestellt werden. Das erste erhob sich zu Babylon: *dere crapht und ire weisheit / gidâdun ire rîche vili breiht.*[2] *Cirus unti Darius . . . / si cerstortin Babilonie.* Man vergleiche dazu Ssp. Ld. 3, 44, 1 *Babilonie . . . die tofurte Cyrus.* Das dritte Reich ist das griechische Alexanders des Großen, das vierte das der Römer. Daran schließt sich Ld. 3, 44, 2, die Sage von der Herkunft der Sachsen aus dem Heere Alexanders des Großen und der Unterwerfung der Thüringer; auch diese im Annolied aufgenommen,[3] nur im Ssp. viel breiter ausgeführt. Und endlich Ld. 3, 53, 1, die Unterwerfung der deutschen Stämme, die ehemals Königreiche waren, durch die Römer, im

[1] Wiener Sitzungsber. 23, 127 f. Ficker wollte auch Ld. 3, 7, 3 und 3, 63, 1, auf dieselbe Quelle zurückführen. Für die letzte Stelle wird unten ein anderer Ursprung vorgeschlagen werden.

[2] MM. Deutsch. Chron. 1, S. 119, V. 195.

[3] A. a. O. 122, V. 325.

Digitized by Google

Annoliede breit geschildert, V. 263 f. Die süddeutsche Kaiserchronik hat die Erzählungen des Annoliedes noch weiter ausgeschmückt, vor allem mit jenem köstlichen Einfalle von dem akustischen Telegraphen oder Telephon, das den Römern durch Glockenschellen anzeigt, wann sich ein Volk empört hat, eine Erzählung, die auf die Memorabilien der Stadt Rom zurückgeht. Und als es einmal auf dem Kapitol sehr schellte, da sehen die Römer, daß die Deutschen, die, man weiß nicht wie, den Römern unterworfen sind, einen Aufstand unternommen haben. Da wählen sie den Julius zum Feldherrn und dieser unterwirft die deutschen Stämme.[1] Was ausschweifende Phantasie damals mit den Glockenzeichen erdacht hat, heute ist es Wahrheit geworden. Eike hat nicht gerade aus dem Annoliede geschöpft, sondern aus einer sehr vermehrten Quelle; doch der Ausdruck Cyrus tofurde im Ssp. erinnert allzu sehr an den Wortlaut des Annoliedes, als daß nicht ein wenigstens durch Mittelglieder vermittelter Zusammenhang oder aber die Abstammung von gemeinsamer Quelle angenommen werden könnte.[2] Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls lehren die Stellen, welcher Art die Quellen waren, die Eike zur Hand waren. Ganz anders die sächsische Weltchronik. An der Hand besserer Quellen kommt sie der Wahrheit näher; sie weiß nichts mehr von der Unterwerfung der deutschen Stämme durch Julius, sie läßt ihn nur das Land zwischen Rhein und Britanien gewinnen.[3] Es ist daher ganz ausgeschlossen, daß, wie Rosenstock gemeint hat, die Weltchronik vor der zweiten Fassung des Ssp. entstanden ist.[4] Bezeichnend ist es aber auch für Eike, wie er die geschichtliche Erzählung zur Erklärung gegenwärtiger Rechtsverhältnisse benützt, die Erzählung von der Unterwerfung der Thüringer zur Erklärung der Laten, die Unterwerfung der deutschen Stämme durch die Römer zur Erklärung der Unterordnung der Herzoge unter den König.

Die Erfordernisse, die Eike für die Wählbarkeit des deutschen Königs aufstellt (Ld. 3, 54, 3),

[1] MM. Deutsch. Chron. 2, V. 228 f.

[2] Vielleicht gehört hieher die von Waitz vermutete Chronik, die auch in den Pölder Annalen benützt ist, Abh. d. Göttinger Ges. d. Wiss. 12, 32 f.

[3] c. 25. MM. Deutsch. Chron. 2, I. 85.

[4] Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur 127.

Digitized by Google

sind bis auf eines von Eike erdacht. Daß nur ein Freier und ehrlich Geborener wählbar sei, ergab sich von selbst, ebenso wie der Ausschluß von Lahmen und Aussätzigen. Ob der freie Stand hinreichte, die Wählbarkeit zu begründen, ist mehr als zweifelhaft.[1] Unbekannt blieb Eike ein Ausschließungsgrund, der tatsächlich zu seiner Zeit gegen Friedrich II. geltend gemacht worden ist, daß er nicht getauft war. Innocenz III. hat diesen Unfähigkeitsgrund anerkannt[2] und zugleich eine Reihe von anderen in der Bulle Venerabilem aufgezählt: Häresie, Sakrileg, Tyrannei, Blödsinn, Meineid, ja sogar die Abstammung aus einem Geschlechte von Kirchenverfolgern, wenigstens als Gründe, die päpstliche Bestätigung zu versagen. Eike erwähnt all dies nicht, da ihm die Bulle nicht bekannt geworden ist.

Dagegen ist der von Eike angeführte Nichtigkeitsgrund der Wahl, die Exkommunikation des Bewerbers durch den Papst mit Recht, wie schon Eichmann festgestellt hat, in Hinblick auf Philipp in den Ssp. gekommen. Philipp war der einzige König, bei dem diese Frage auftauchte. Denn Innocenz III. hat dessen Wahl auch deshalb verworfen, weil er exkommuniziert war.[3] Auf Philipp bezieht sich der Vers Walthers von der Vogelweide:

sie bienen die si wolten,
und niht den si solten.[4]

Was Eike über die Bedeutung der Königsweihe und Stuhlsetzung zu Aachen vorbringt, ist ebenfalls eine Spiegelung von Anschauungen, die in der Zeit des Thronkampfes mit besonderem Nachdruck vertreten worden sind.

In der ersten Auflage seiner Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung hat Zeumer Ld. 143 genau nach dem Wortlaut der Quedlinburger Handschrift, als

[1] Ficker, Reichsfürstenstand 2, 32 f.

[2] Philipp an Innocenz III., MM. Const. 2, 10. Innocenz III. in der Konsistorialrede Interest, Migne 216, Reg. de neg. imperii 156.

[3] Eichmann, Histor. Jahrb. 31, 323 f.; ders. a. a. O. 35, 273 f.; ders. a. a. O. 38, 731, Hugelmann, Zeitschr. Sav. St. kan. 7, 33 f. Auf den Streit über die Bedeutung von: in des paves ban mit rechte komen brauchen wir hier nicht einzugehen.

[4] Die Gedichte herausg. von Paul 69, S. 41 f.

Digitized by Google

der ältesten und reinsten Überlieferung des Ssp., gedruckt:[1] *Die Dudischen sullen durch recht den küning kiesen. Swen die coren wirt von den bischopphen die dazu gesazt sin, unde uf den stul zu Aken kumt, so hat her koninclichen namen* usw. In der zweiten Auflage ersetzt er[2] *coren* als eine ‚schlechte Lesart' durch *gewihet*, ein sicherlich nicht unbedenkliches Vorgehen. Es wird an anderer Stelle festzustellen sein, daß auch diese Handschrift nicht völlig den deutschen Urtext des Ssp. bietet, aber doch eine diesem sehr nahestehende Fassung. Es geht daher nicht an, von ihr abzugehen und die Lesung anderer Handschriften hereinzuziehen. Ein Verschreiben der Handschrift von *coren* statt *gewihet* ist ausgeschlossen, eine durch den Wortlaut nahegelegte Verwechslung nicht anzunehmen, weil die Veranlassung dazu fehlt. Die Quedlinburger Handschrift steht mit ihrer Lesung nicht ganz allein, es folgen ihr einige verwandte Handschriften der ersten und zweiten Klasse.[3] Die meisten Handschriften lesen allerdings *gewihet*. Ähnlich steht es doch auch mit der Voranstellung von Trier unter den Kurfürsten in einer Anzahl von Handschriften. Sprachlich ist gegen *coret* nichts einzuwenden, da eine Synkope des *e* vor *k* und *g* namentlich im Oberdeutschen nichts Seltenes ist.[4] Da aber *coren* den Sinn von feierlich wählen hat, so würde nach unserer Stelle die Wahl des Königs nur den Bischöfen zustehen, die dazu bestimmt sind. Das widerspricht nicht nur in stärkster Weise den Tatsachen, sondern auch dem, was Eike im Ssp. Ld. 3, 57, 2. über die Königswahl berichtet, und einen so groben Widerspruch dürfen wir Eike nicht zumuten. Gewiß ist also ein Verderbnis in der Handschrift vorhanden, soferne behält Zeumer recht, und wird Eike an die Königskrönung gedacht haben. Da liegt auch das von ihm gebrauchte Wort nahe; es wird in der Vorlage der

[1] S. 72. Daß der Wortlaut mit der Handschrift stimmt, entnehme ich der gütigen Mitteilung der Stelle durch den Herrn Studienrat und Direktor der staatlichen Stifts- und Gymnasialbibliothek zu Quedlinburg Dr. Sparenberg, dem ich dafür den besten Dank ausspreche.

[2] S. 63.

[3] Vgl. Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil, 3, 347, n. 4.

[4] Nach gütiger Mitteilung des Herrn Kollegen Dr. Anton Pfalz, dem dafür der beste Dank ausgesprochen sei.

Digitized by Google

Quedlinburger Handschrift gestanden haben *cronet*. Nun gibt die Stelle einen guten Sinn. Von der Königskrönung ist zwar in den Quellen nicht so häufig die Rede wie von der Weihe, doch immerhin öfter mit oder ohne Erwähnung der Weihe.[1] In jüngeren Handschriften seines Rechtsbuches wird Eike *cronet* durch das gebräuchlichere *gewihet* ersetzt haben, wozu ja das nachfolgende *der babis wiet* einlud.

Eine Anzahl von Handschriften des Ssp. schiebt vor *namen* ein: *koningliche walt unde*. Sie lassen also mit der Krönung und Thronsetzung die königlichen Rechte erwerben, nicht nur den königlichen Titel. Der Einschub ist alt, denn er ist im Deutschenspiegel 285 wiederholt. Es muß, wie bei vielen der kürzeren Einschübe, dahingestellt bleiben, ob er noch von Eike herrührt. Die Frage, ob schon die Wahl oder erst die Krönung und Stuhlsetzung die königliche Gewalt gegeben habe, ist bestritten. Theodor Lindner,[2] Bruno Wunderlich,[3] Bloch[4] und Hugelmann[5] lassen die königlichen Rechte schon durch die Wahl erworben sein, die Mehrheit der Forscher knüpfen den vollen Übergang der Rechte an die Krönung und Stuhlsetzung. Beachtenswert sind da vor allem die Ausführungen von Heinrich Maria Schuster, der mit Recht Sale und Investitur beim Eigentumserwerb zum Vergleich heranzieht.[6] Hugelmann meint, Weihe und Thronsetzung seien nicht altgermanische Einrichtungen gewesen, sondern erst in jüngerer Zeit aufgekommen; als rechtserzeugend seien sie erst im Thronkampfe zwischen Philipp und Otto betrachtet und bald durch andere Ansichten verdrängt worden. Als Kronzeugen führt er den Ssp. an. Allein schon Ulrich Stutz hat diese Auslegung zurückgewiesen.[7] In der Tat, daß die Königskrönung den Königstitel, die Kaiserkrönung den kaiserlichen gab, brauchte Eike seinen Lesern nicht erst zu erzählen. Bedeutungs-

[1] Otto von Freising, Gesta Friderici 2, c. 3, SS. RR. Germ.[3], ed. Waitz, Simson 104; Chronica 7, c. 22, SS. RR. Germ.[2], ed. Hofmeister 343; MM. Const. 2, 18, 19 usw.; Chron. reg. Col. SS. RR. Germ., ed. Waitz 164.

[2] Königswahl 22. [3] Neuere Ansichten 151 f., 180.

[4] Kaiserwahlen 64 f., 80; dieser bei den Kaiserwahlen.

[5] Königswahl 180; Mitt. Inst. österr. Geschf. 28, 687.

[6] Mitt. Inst. österr. Geschf. 4, 192 f.

[7] Zeitschr. Sav. Rechtsg. germ. kan. 9, 62.

Digitized by Google

voll allein war es zu wissen, von wann an dem König die königlichen und kaiserlichen Rechte zustanden. Das allein wollte und mußte Eike klarstellen. Dem Namen entsprechen ja im allgemeinen auch die Rechte. Wenn die Wahl nach Eike noch nicht den Königstitel gab, dann gewiß auch noch nicht die Rechte. Eikes Rechtssätze entsprechen auch völlig den Tatsachen. Schon Schücking hat auf die Sitte des feierlichen Betretens des Hochsitzes durch den gewählten König im Norden hingewiesen als eine rechtbegründende Handlung.[1] Ernst Mayer hat ebenfalls nordische Einsetzungshandlungen festgestellt.[2] Die Weihe natürlich ist jung. Aber in einem so formbedürftigen Rechte wie dem altgermanischen ist sicher auch der Erwerb der königlichen Gewalt von altersher an Formen geknüpft gewesen. So wie der Herzog auf den Schild erhoben wird, so auch der König, wenn die Wahl im Kriege geschah, oder er bestieg einen Stuhl oder Stein oder es wurden ihm die königlichen Waffen und Abzeichen überreicht. Im Frankenreich war bei der starken Betonung des Erbrechtes der Formalakt verschwunden. Erst in karolingischer Zeit taucht die Salbung auf, als man dem König auch eine Art von geistlicher Gewalt zuschrieb, und zu Beginn der deutschen mit ihr verbunden, wiederaufgelebten altgermanischen Rechtsgedanken entsprechend, die feierliche Thronsetzung.[3] Als der Thron des Reiches gilt bekanntlich der Steinsitz Karls des Großen im Aachener Münster. Deshalb und weil Aachen, die Lieblingspfalz Karls des Großen, als die eigentliche Hauptstadt des Reiches, als die prima sedes Franciae gilt,[4] finden die Krönungen in der Regel in Aachen statt. Otto I., bei dessen Krönung die Thronsetzung zuerst sich findet, wurde vor der Königsweihe auf einen Thron in der Eingangshalle des Münsters, später erst auf den Stuhl in dessen Umgang, der dann als Stuhl Karls des Großen galt, gesetzt.[5] Schon bei Thietmar von Merseburg erscheint dieser

[1] Regierungsantritt 28.

[2] Zeitschr. Sav. Rechtsg. germ. 23, 30 f.

[3] Mario Krammer, Wahl und Einsetzung 4 f., 8 f.

[4] Nidhardi Historiarum libri, SS. RR. Germ., ed. Waitz, 4, c. 1; ähnlich Regino von Prüm von Karl dem Kahlen: Aquisgrani palatium ingressus est, eo quod sedes regni esse videretur, a. a. O., ed. Kurze, 98.

[5] Widukindi Chronica MM. SS. 2, 1.

Digitized by Google

Stuhl als die eigentliche sedes regia.[1] Otto von Sanct Blasien nennt ihn zu Beginn des 13. Jahrhunderts das archisolium des Reiches.[2] Indem die Stuhlsetzung in den Geschichtsquellen seit Otto I. immer wieder hervorgehoben wird, ergibt sich die Bedeutung, die man ihr zugeschrieben hat. Auch Könige, die, wie Heinrich II. und Konrad II., nicht in Aachen gekrönt worden waren, holten die Stuhlsetzung nach, ebenso Heinrich III. und Heinrich IV., die zu Lebzeiten ihrer Väter gewählt worden waren.[3] Bekannt ist, wie das Königtum Heinrichs I., der, noch in karolingischer Überlieferung befangen, Krönung und Stuhlsetzung verschmäht hatte, manchen Zeitgenossen wie ein Schwert ohne Griff erschien.[4] Gegenkönige, die nicht nach Aachen kommen konnten, haben allerdings aus der Not eine Tugend gemacht und auf andere Weise ihr Recht zu bewähren gesucht. Gewiß, in der älteren Zeit war die Thronsetzung, wenn auch sehr erwünscht, nicht notwendig für den Erwerb der Regierungsrechte, ja sie wurden schon ab und zu vor der Krönung geübt, ganz abgesehen von Heinrich I., aber es war doch üblich, die Regierungsjahre erst von der Krönung an zu zählen.[5] Im 12. Jahrhundert hat die Ansicht, daß an Krönung und Thronsetzung der volle Erwerb der königlichen Rechte geknüpft sei, sicher zu Recht bestanden. Friedrich I. hebt gleich in der Anzeige von seiner Wahl an Papst Eugen III. hervor, er sei vom Erzbischof von Köln und den mitwirkenden Bischöfen: oleo sanctificationis regaliter geweiht et in solio regni gesetzt worden.[6] Auch in der Erklärung Friedrichs I. über die staatsrechtliche Stellung des Reiches wird die Weihe besonders betont[7] und im Privileg Friedrichs I. für die Marienkirche zu Aachen, in dem der Kaiser eine gefälschte Urkunde

[1] Chronica 5, c. 20, SS. RR. Germ., ed. Kurze, 119.

[2] Chronica, c. 46, SS. RR. Germ., ed. Hofmeister, 74.

[3] Krammer, Wahl und Einsetzung 9.

[4] Thietmar, Chronica 1, 8, SS. RR. Germ., ed. Kurze, 6.

[5] Wilhelm Erben, Urkundenlehre 1, Die Kaiser- und Königsurkunde des Mittelalters (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Gesch., herausg. von Below und Meinecke) 329 f.

[6] MM. Const. 1, 137; vgl. Stutz, Erzbischof von Mainz 31.

[7] A. a. O. 167.

Digitized by Google

Karls des Großen bestätigt, wird an die Thronsetzung ausdrücklich der Beginn der Herrschaft geknüpft.[1]

Im Thronstreit zwischen Philipp und Otto IV. und dann zwischen Otto IV. und Friedrich II. haben Krönung und Thronsetzung in Aachen eine große Rolle gespielt. Auch Philipp mußte aus der Not eine Tugend machen und zunächst auf beide verzichten, indem er sich in Mainz von dem Erzbischof von Tarentaise krönen ließ, deshalb hat er königliche Rechte, wenn die Nachricht richtig ist, schon vor der Krönung ausgeübt.[2] Als der Erzbischof Adolf von Köln auf seine Seite übergetreten war, hat Philipp am 6. Jänner 1205 Krönung und Thronsetzung in Aachen nachgeholt. Auch Friedrich II. kam zunächst nicht nach Aachen und ließ sich am 9. Dezember in Mainz krönen. Erst 1215 vermochte er Aachen in seine Gewalt zu bringen und nun wiederholte er am 15. Juli die Krönung. Dagegen hatte sich Otto Aachens von Anfang an bemächtigen können und er und seine Zeitgenossen und auch der Papst wiesen wiederholt darauf hin, daß er am rechten Krönungsorte geweiht sei und vom Stuhle Karls des Großen Besitz ergriffen habe. So Otto in seiner Zuschrift an den Papst von 1198 Juli 12: in sede quoque augustorum apud Aquisgranum locati consecrationem et coronationem a manu Adolfi Coloniensis archiepiscopi presentibus principibus ea qua decuit solempnitate cum plenitudine regie dignitatis accepimus,[3] und ebenso fast wörtlich seine Wähler.[4] Als dann später Erzbischof Konrad von Mainz und Markgraf Bonifaz von Montferrat Frieden zwischen den beiden Kronanwärtern zu vermitteln suchten, weigerte sich Otto, ihrer Einladung zu folgen: quoniam quidem dedecorosum arbitratus est, si ullo pacto regno cederet, cum legitime in regem con-

[1] MM. Dipl. Karl der Große 1, 295: ut in templo eodem sedes regia locaretur et locus regalis . . . ac in ipsa sede reges successoresque heredes regni initiarentur. Die Meinung Krammers, Kurfürstenkolleg 13, daß die Fälschung unter Mitwirkung Reinhold Dassels angefertigt sei, ist abzulehnen, sie verfolgt nur die Interessen der Bürgerschaft von Aachen.

[2] Krammer, Wahl und Einsetzung 43; Kurkollegium 39.

[3] MM. Const. 2, 18. [4] A. a. O. 19.

Digitized by Google

secratus est,[1] und in seiner Beschwerdeschrift gegen Adolf wirft er ihm besonders vor, daß der Erzbischof Philipp in Aachen geweiht habe, nachdem er an ihm selber früher diese Handlung vollzogen und ihn auf den königlichen Stuhl gesetzt habe.[2] Der Papst aber rechtfertigt seine Entscheidung für Otto damit, daß Philipp: nec ubi debuit nec a quo debuit coronam et unctionem accepit, Otto aber et ubi debuit, videlicet Aquisgrani, et a quo debuit, scilicet a venerabili fratre nostro Coloniensi archiepiscopo recepit utrumque; deshalb: nos utique non Philippum, set Ottonem reputamus et nominamus regem iustitia exigente.[3] Es ist kein Zweifel, daß man im Kreise der Anhänger Ottos IV. denselben Einwand gegen das Königtum Friedrichs II. wenigstens vor seiner Aachener Krönung erhob. Aus solchen Anschauungen heraus erklärt sich die Äußerung Eikes über die Wirkung der Krönung.

Anders ist Eikes Angabe über die rechtliche Bedeutung der Kaiserkrönung. Zwar die Herrschaft über Italien nahmen die deutschen Könige als solche und nicht erst als Kaiser in Anspruch. Sie erwuchs daher gleichzeitig mit den deutschen Königsrechten.[4] Es kann sich also nur um den Erwerb der längst inhaltslos gewordenen Ehrenrechte des Kaisers, um seine ebenfalls inhaltslose Stellung als Vogt der römischen Kirche und seine auch noch nur dem Namen nach bestehende Herrschaft über die Stadt Rom handeln. Die Lehre der Kanonisten ging darüber, wie Hugelmann dartut, stark auseinander.[5] Die amtliche päpstliche Auffassung hat den Erwerb dieser Rechte an die päpstliche Bestätigung geknüpft,[6] Eike gar erst an die Krönung. An diesen Zeitpunkt knüpft er, wie Hugelmann selber zugeben muß, des Kaisers Exkommunikationsprivileg (Ld. 3, 57, 1) und somit gewiß auch die anderen kaiserlichen Rechte. Ob in der Anschauung Eikes ein Erzeugnis eigenen Nachdenkens, ob der Nachhall irgendeiner kanoni-

[1] Chron. reg. Col., Cont. I, SS. RR. Germ., ed. Waitz, 169.
[2] A. a. O. 174. [3] A. a. O. 398.
[4] Schröder, Rechtsgeschichte[6], 521. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nahmen die Päpste einen andern Standpunkt ein; vgl. Hugelmann, Zeitschr. Sav. kan. 9, 12 f.
[5] Zeitschr. Sav. Rechtsg. germ. kan. 9, 3 f.
[6] Hugelmann, Königswahl 128.

Digitized by Google

stischen Lehre, dann aber nicht derjenigen, welche den Erwerb dieser Rechte an die Wahl knüpfte, vorliegt, läßt sich gegenwärtig nicht entscheiden.

Wenn der Ssp. von einem eidlichen Gelöbnis des Königs vor der Weihe spricht (Ld. 3, 54, 2, Zeumer 145), so ist allerdings in der Regel nicht ein Eid, sondern nur ein Gelöbnis geleistet worden.[1] Die Formel muß Eike gekannt haben, denn es findet sich wörtliche Übereinstimmung:

Ssp. 3, 54, 2:	Krönungsgelöbnis:[2]
daz her recht sterke unde krenke unrecht unde daz rîche vorstâ an sime rechte, alse her allerbest kan unde mach.	Vis regnum tibi a deo concessum secundum iusticiam patrum tuorum regere et defendere? In quantum divino fultus adiutorio ac solatio omnium fidelium suorum valuero, ita me per omnia fideliter acturum me promitto.

Aber es sind auch Eide vorgekommen. Otto IV. hat, wie die Fürsten seiner Partei dem Papste melden, vor der Krönung geschworen, die Rechte der römischen und aller anderen Kirchen getreulich zu wahren und den Untertanen des Reiches, besonders den aus ihren Besitzungen vertriebenen, Recht zu schaffen.[3] Andere Zusagen, wie der Verzicht auf das Spolienrecht, folgten zugunsten seiner geistlichen Wähler. Eike mag von diesen Eiden, die später von Otto auf dem Braunschweiger Hoftage 1208 wiederholt wurden,[4] gehört und sie mit dem Krönungsgelöbnis zusammengebracht haben.

Das Exkommunikationsprivileg des Kaisers (Ssp. Ld. 3, 57, 1, Zeumer 147) ist durch Eichmann auf seine Stichhältigkeit hin untersucht worden.[5] Es hat sich ge-

[1] Waitz-Seeliger, Deutsche Verfassungsgeschichte 6 [2], 216, 474. Vgl. aber Lambert, Chronica MM. SS. 5, 196.

[2] Waitz, Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung. Abhandlungen der k. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 18, 34 f.

[3] MM. Const. 12, 19. [4] MM. Deutsch. Chron. 2, 540, V. 6529 f.

[5] Zeitschr. Sav. Rechtsg. kan. 1, 160 f; vgl. auch Hugelmann a. a. O. 54 f., dem zuzugeben ist, daß Eike eine Bannung des Kaisers durch

Digitized by Google

zeigt, daß ein solches Privileg nicht bestanden hat, daß wohl ähnliche Privilegien an fürstliche Personen erteilt worden sind, aber anderen Inhalts und niemals ein allgemeines für die Kaiser. Aus den von Hugelmann mitgeteilten Stellen ergibt sich, daß man vielfach die Meinung vertreten hat, der Kaiser dürfe nur wegen gewichtiger Gründe exkommuniziert werden. Zweimal ist dies zu Lebzeiten Eikes vorgekommen: Otto IV. und Friedrich II. sind exkommuniziert worden. Denn bei Philipp handelte es sich nur um die Frage, ob ein Exkommunizierter zum König gewählt werden könne. Gegen Otto ist die Exkommunikation verhängt worden, weil er die dem Papste gegebenen Versprechen gebrochen hatte, das Gut der Großgräfin Mathilde fürs Reich in Anspruch nahm, die päpstlichen Rekuperationen nicht mehr anerkennen wollte und ins Königreich Sizilien eingebrochen war.[1] Ganz anders lagen die Dinge bei Friedrich II. Er hatte bekanntlich bei seiner Krönung zu Aachen das Kreuz genommen und sich verpflichtet, zur festgesetzten Zeit den Kreuzzug anzutreten.[2] Dafür hatte er die Gemeinschaft mit der Kirche verhaftet, so daß ihn im Falle der Nichterfüllung die Exkommunikation treffen sollte. Da er nach der Ansicht Gregors IX. sein Gelöbnis nicht erfüllt hatte, sprach dieser über ihn die Exkommunikation aus. Friedrich bestritt dem Papste in keiner Weise das Recht, in dieser Weise vorzugehen. Was er leugnete war nur, daß er mit Recht getroffen sei, da er gültige Gründe für die Verzögerung der Erfüllung seines Versprechens geltend machte.

Ganz anders Otto IV. Er erklärte die Exkommunikation für ungültig, weil ohne gerechten Grund erfolgt. Eichmann[3] hat auf ein Streitgedicht zwischen Rom und dem Papste Innocenz III. über die Gültigkeit der Exkommunikation Ottos aufmerksam gemacht, das mit der Appellation der Roma an das Konzil endet, wobei sogar die Absetzung des Papstes gefordert

---

Bischöfe nicht ausschließt. Aber die wird in Deutschland niemand geleugnet haben. Eine Abhängigkeit des Ssp. von der Glossa ordinaria zum Dekret braucht deswegen nicht angenommen zu werden. Als Beispiel diente der Literatur die Exkommunikation des Kaisers Theodosius durch Bischof Ambrosius von Mailand.

[1] Winkelmann, Otto IV. 230 f., 248 f.

[2] MM. Const. 2, 107. [3] Zeitschr. Sav. Rechtsg. kan. 1, 173.

Digitized by Google

wird.[1] Das Gedicht war wohl bestimmt, in Kreisen der Anhänger Ottos verbreitet und vorgetragen zu werden. Wie bei Eike, wird im Gedicht die Exkommunikation des Kaisers auf drei Fälle beschränkt.[2] Schon Eichmann hat auf die Verwandtschaft dieser Stelle mit Ssp. 3, 57, 1, hingewiesen. Denn zwei Fälle stimmen: Vertreibung der Ehefrau und Häresie. Beim dritten aber gehen sie auseinander: Zerstörung einer Kirche oder, wie Eichmann meint, der Kirche durch Schisma bei Eike, verminderte Ehre des Reiches im Gedichte. Eike kann also nicht das Gedicht benützt haben, sie gehen vielmehr beide auf eine gemeinsame Quelle zurück. Otto hat seine Exkommunikation nicht ruhig hingenommen. Zu Frankfurt und Nürnberg brachte er die Sache vor den deutschen Fürsten zur Sprache.[3] Sie hat weite Kreise gezogen. Auch Walther von der Vogelweide beklagt bitter das Vorgehen des Papstes:

uns dunket eines sî gelogen,
zwô zungen stûnt unebne in einem munde.[4]

und ruft ihm ins Gedächtnis, wie er kürzlich noch bei der Krönung gesprochen habe:

swer dir fluoche, der sî verfluochet,

ja er schwingt sich zu den bitteren Worten auf:

sie[5] *widerwürkent sîniu*[6] *werk und felschent sîniu wort.*
sîn kameraere stilt im sînen himelbort,
sîn süenaere mordet hie und roubet dort,
sîn hirte ist zeinem wolve im worden under sînen schlafen.[7]

[1] Leibnitz, Scriptores rerum Brunswicensium 2, 525 f.

[2] A. a. O. 530: Non nisi tres causae debent anathematis esse Imperatori: Coniux dimissa, minutus Imperialis honor, heresis. — Der Papst erkennt diese Behauptung an, erklärt aber den Fall verminderten kaiserlichen Ansehens durch den Eidbruch des Kaisers gegenüber der römischen Kirche für gegeben. Der Urheber des Gedichtes stellt somit seine Behauptung als unbestreitbar hin. Es ist ausgeschlossen, daß, wie Viktor Domeier, Die Päpste als Richter über die Könige, Unters. z. deutschen Staats- u. Rechtsg. 53, n. 1, meint, als Vorlage der Bericht Lamberts SS. 5, 196 f., über die Anklagen der Sachsen auf dem Tage von Gerstungen gegen Heinrich IV. gedient habe.

[3] Chron. reg. Colon., Cont. 3, SS. RR. Germ. 232 zu 1211 und 1212.

[4] Paul, Gedichte Walthers 115, Nr. 73, V. 22 f.

[5] Die römischen Geistlichen. [6] Gottes. [7] A. a. O. 75, V. 7 f.

Digitized by Google

Sicherlich sind in diesem Streite außer den uns erhaltenen Gedichten noch andere Schriften für und wider verfaßt worden, ähnlich etwa dem Dialogus inter clericum et laicum vom Jahre 1205, Schriften, die wohl auch kanonistische Lehren wiederholten. Eine dieser Schriften ist im Streitgedicht der Roma mit dem Papste und durch Eike benützt worden. Dazu gab ja auch die Verhandlung vor dem vierten Laterankonzil über den Einspruch Ottos gegen seine Exkommunikation Anlaß. Die Geister sind dort so heftig aufeinandergeprallt, daß der Papst im allgemeinen Tumult die Sitzung schließen mußte.[1]

Auch die Exkommunikation Friedrichs II. hat im Reiche das größte Aufsehen erregt und ist bitter beklagt worden. Ein leiser Tadel gegen das Vorgehen des Papstes klingt auch in der sächsischen Weltchronik wieder,[2] wenn sie erzählt, wie der Papst und der Patriarch von Jerusalem dem Kaiser in den Rücken gefallen sind und den Wiedergewinn des gelobten Landes zu verhindern suchten. Auch den Anlaß der Exkommunikation kennt sie wohl. Wäre der Sachsenspiegel nach dem Jahre 1228 verfaßt worden, so hätte dieser von der Exkommunikation Ottos so verschiedene Fall unbedingt berücksichtigt werden müssen.

Vielleicht darf auch darauf hingewiesen werden, daß der Dienst des Steigbügelhaltens, den der Kaiser dem Papste zu leisten hatte und den Eike im Eingang seines Rechtsbuches anführt (Ld. 1, 1), von Otto IV. bei seiner Kaiserkrönung geleistet und von mancher Seite besonders bemerkt worden ist.[3]

Mit den Bestimmungen des Ssp. über den Landfrieden (Ld. 2, 66—3, 2) hat sich Ferdinand Frensdorff beschäftigt.[4] Er hat nachgewiesen, daß ein Landfriedensgesetz dafür die Vorlage geboten hat, daß aber keines der uns erhaltenen dem Inhalt des Ssp. völlig entspricht,[5] weder der

[1] Ryccardi de San Germano Chronicon, ed. Gaudenzi, Monumenti Storici Neapolitani, Chronache Serie I, 3, 90 f.

[2] c. 373, MM. Deutsch. Chron. II, 1, 248.

[3] Arnold Lub. Chron. 7, c. 19, MM. SS. 21, 249.

[4] Nachrichten der k. Ges. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. 1894, 36 f.

[5] A. a. O. 46 f.

Digitized by Google

Frankfurter von 1179,[1] noch der Landfrieden König Heinrichs (VII.),[2] am ehesten noch der sächsische von 1223 (oder 1221?). Auf ihn würde auch die Überschrift des Friedens im Sachsenspiegel: *den alten vrede, den die keiserliche gewalt gestedegt heret deme lande to Sassen mit der guten knechte wilkore von dem lande* am ehesten, wenn auch nicht völlig zurückzuführen sein.[3] Denn es fehlt im sächsischen Frieden die Zustimmung der Edlen, die sich im Landfrieden von 1179 findet. Dieser beruft sich auf Karl den Großen als den Begründer des Friedens. Auch die Vorlage des Ssp. hat höchstwahrscheinlich eine solche Berufung enthalten. Eike nennt Konstantin und Karl im prosaischen Vorwort als Gesetzgeber. Es ist nicht auffällig, wenn Karl in solchem Zusammenhange genannt wird, da Karl in der Überlieferung als Gesetzgeber fortlebte und man ihm so manche späteren Rechtssatzungen zugeschrieben hat, wie die Constitutio de Expeditione Romana und eben auch den Landfrieden. Auffallender ist die Nennung Konstantins. Ein auch nur halbwegs unterrichteter Jurist hätte da Justinian genannt, den ja auch die sächsische Weltchronik als Gesetzgeber hervorhebt. Auf keinen Fall ist daran zu denken, daß Eike etwa eine oder die andere Konstitution Konstantins aus dem Codex Iustinianeus gekannt hat. Denn keine von ihnen ist so hervorstechend, daß sie in weiteren Kreisen bekannt gewesen wäre. Man könnte höchstens denken, daß Konstantin als der erste christliche Kaiser da genannt wäre. Aber auch das Mailänder Edikt ist dem Mittelalter nicht so geläufig gewesen, dagegen wohl die auf den Namen des Kaisers gefälschte konstantinische Schenkung. Und sie hat in der Tat Eike vorgelegen. Er streift sie zweimal in seinem Rechtsbuch, in Ld. 1, 1, wo er von der Pflicht des Steigbügelhaltens spricht, ohne aber hier des Konstantin zu gedenken, und ein zweites Mal mit ausdrücklicher Berufung auf sie in Ld. 3, 63, 1, wo er erzählt, daß Konstantin dem Papste Silvester das weltliche Gewedde zum geistlichen, nämlich den Sechzig-Schilling-Bann, verliehen habe. Eine sicher-

[1] MM. Const. 1, 277.

[2] MM. Const. 2, 280, 281, 284.

[3] Hec est forma pacis antique quam dominus imperator precepit renovari.

Digitized by Google

lich höchst auffällige Mitteilung. Hugelmann hat ein unmittelbares kanonistisches Vorbild für die Stelle des Ssp. nicht finden können.[1] Kein Wunder, denn niemand weiß etwas davon, daß der Papst auch weltliche Gerichtsbarkeit direkt ausüben, daß er unter dem Königsbanne gebieten könne. Dazu sind die weltlichen Staaten da, diese haben ihr Schwert, wie es in der Bulle Unam sanctam heißt, zu führen: ad nutum et patientiam sacerdotis.[2] Auch in der konstantinischen Schenkung steht nichts dergleichen, wohl aber ein Satz, der mißverständlich als Verleihung des Königsbannes gedeutet werden konnte. Der Kaiser verleiht nämlich dem Papste die kaiserlichen Insignien und Kleider darunter: clamidem purpuream atque tunicam coccineam et omnia imperialia indumenta . . . conferentes eciam et imperialia sceptra, simulque et conta atque signa, b a n d a etiam et diversa ornamenta i m p e r a l i a usw.[3] Diese kaiserlichen Banner hat Eike oder sein Gewährsmann für den Königsbann gehalten und ist so zu seinem auffallenden Rechtssatze gekommen.

Wenn aber Konstantin als Gesetzgeber in die Vorrede des Ssp. gekommen ist, weil Eike ein unter seinem Namen laufendes Rechtsdenkmal benützt hat, so wird man das Gleiche wohl auch für Karl den Großen annehmen dürfen. Und da ist dann nur an einen Landfrieden zu denken, der wie der Frankfurter von 1179 sich als Erneuerung eines Gesetzes Karls des Großen ausgab. Die Landfrieden Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) nennen, soweit sie erhalten sind, Karl nicht mehr[4]. Wohl aber muß dies im Landfrieden Ottos IV. von 1208 geschehen sein. Der Friede selbst ist nicht mehr erhalten. Da aber die Kölner Königschronik in ihrer dritten Fortsetzung berichtet, daß Otto den Frieden beschworen, die ungerechten Zölle und Auflagen abgeschafft und alle Anordnungen Karls des Großen eingeschärft habe, so wird der Friede von 1208 sicherlich wie der von 1179 sich als Bestätigung eines Friedensgesetzes Karls des Großen gegeben haben. Aus der Benützung

[1] Zeitschr. Sav. kan. 7, 91, n. 2.

[2] Extrav. Comm. 1, 8, c. 1.

[3] Zeumer, Festgaben für Rudolf Gneist 56.

[4] Sie liegen allerdings nur in Auszügen ohne Titel und Publikationsformel vor.

Digitized by Google

dieses Gesetzes erklärt sich dann die Nennung Karls neben der Konstantins in dem Vorwort zum Ssp.[1]

Es ist bereits oben auf das angebliche Devolutionsrecht des Kaisers bei Besetzung von Reichsbistümern und Abteien (Ld. 3, 59, 2) hingewiesen worden. Der Satz dankt vermutlich einer Verwechslung Eikes mit dem Recht des Kaisers, bei zwiespältigen Wahlen zu entscheiden, seine Entstehung. In solchem Falle ist in der Tat aber auch ein Devolutionsrecht geltend gemacht worden, so im Falle Cambrai von Friedrich I., der dem Domkapitel den Auftrag gab, den Peter, Sohn des Grafen von Flandern, zu wählen, da er es vorziehe, die freie Wahl zuzulassen, obwohl er ihn ernennen könne.[2] In anderen Fällen ist der Kaiser weniger rücksichtsvoll gewesen, wie bei 1184 in Trier.[3] Auch Heinrich VI. hat in Lüttich: Alberto Leodiense electo ibidem ex sententia episcoporum et pricipum amoto, eo quod non canonice intrasset, Lotharium Bunnensem prepositum substituit.[4] Nicht minder eigenmächtig hat Philipp nach dem Tode des Erzbischofs Konrad, wie es scheint, dem Bischof Lupold von Worms gegen den Erwählten Siegfried von Eppenstein das Erzbistum Mainz verliehen,[5] ein um so gewagterer Schritt, als Lupold schon Bischof war und Versetzung eines Bischofes im kanonischen Rechte verboten war.

Seitdem hatten Otto IV. und Friedrich II. dem Papste gegenüber die Freiheit der geistlichen Wahlen zugesagt[6] und Friedrich II. auch in der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis sie den geistlichen Fürsten verbrieft. Nunmehr konnte von einem Devolutionsrechte des Kaisers keine Rede mehr sein.

---

[1] Verloren ist ebenso ein Landfriede Philipps von 1207. Chronic. reg. Colon., Cont. III, SS. RR. Germ. 224, und ein sächsischer Landfriede auf dem Hoftage zu Altenburg, Arnold Lub., Chron. Slav., MM. SS. 21, 246.

[2] MM. Const. 1, 231, 233.

[3] Chron. reg. Colon., SS. RR. Germ., ed. Waitz, 133; vgl. Gustav Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat 142 f.; Bernheim, Investitur und Bischofswahlen im 11. und 12. Jahrhundert, Zeitschr. für Kirchengeschichte 7, 321 f.

[4] A. a. O. 155.

[5] Es hatte allerdings eine Wahl stattgefunden; Migne, Patrologia 216, Registr. de negot. imp. 136.

[6] MM. Const. 2, 31 und 46, 47.

Digitized by Google

Damit sind im ganzen jene Zeitereignisse erschöpft, die im Sachsenspiegel Widerhall gefunden haben. Dieser Widerhall ist allerdings nur ein gedämpfter, mehr zu erraten und zu vermuten, als nachzuweisen. Im Einzelnen muß ja manches zweifelhaft bleiben, denn das Gewicht, das der Einzelne der einen oder andern der vorgebrachten Erwägungen beizulegen geneigt ist, wird zum Teil von seinem Ermessen abhängen. Aber zusammengehalten, verstärken sie den Eindruck. Man hat Eike konservative Gesinnung zugeschrieben oder vermutet, daß er nach älteren Quellen gearbeitet habe. Es soll das nicht bestritten werden. Das könnte immerhin erklären, wenn in dem einen oder andern auf Älteres zurückgegriffen würde, aber nie und nimmer, daß Eike Ereignisse, die jedenfalls allbekannt waren und den größten Eindruck gemacht haben, wie die Exkommunikation Kaiser Friedrichs II., unberücksichtigt gelassen hat und nur auf längst vergangene Dinge Rücksicht nimmt. Er gliche dann wirklich dem Sinologen, der, weltverloren, erst in seinen chinesischen Zeitungen vom Ausbruch des Deutsch-französischen Krieges 1870/71 erfahren hat, als längst der Frankfurter Friede geschlossen war. Man gebe nur den hergebrachten Ansatz des Rechtsbuches, der sich auf einen irrigen, von ihm selber zurückgenommenen Ansatz Fickers stützt, auf und setze das Landrecht des Ssp. z w i s c h e n 1210 u n d 1215 und das Befremdende wird verschwinden. Dazu nötigt aber, wie schon oben bemerkt, die Stelle im Ssp. 1, 3, 3, die nicht lange nach 1215 entstanden sein kann und sich schon als Zusatz zur deutschen Fassung des Rechtsbuches gibt, aber einer ganzen Klasse von Handschriften, die einen ursprünglicheren Text bieten, fehlt.

Digitized by Google

Verzeichnis der in den Abhandlungen angeführten Stellen der deutschen Rechtsbücher.

Sachsenspiegel.

Reimvorrede 12 f.
Vorwort in Prosa 133 f.
Von der Herren Geburt 12.
Landrecht 1, 1, 132, 133.
„ 1, 3, 3 58, 64, 81, 136.
„ 1, 23, 3 43 n. 1.
„ 1, 25, 2 49.
„ 1, 25, 3 49.
„ 2, 31, 1 19.
„ 2, 66 f. 132.
„ 3, 2 132.
„ 3, 7, 3 120 n 1.
„ 3, 44, 1 120.
„ 3, 44, 2 120.
„ 3, 52, 1 (Zeumer 143) 54, 57 n. 2, 100 n. 1, 122 f.
„ 3, 53, 1 120.
„ 3, 54, 2 129.
„ 3, 54, 3 (Zeumer 147) 121, 122, 129.
„ 3, 57, 1 69, 128 f., 131.
„ 3, 57, 2 57 n. 2, 85, 118, 123.
„ 3, 59, 2 84, 135.
„ 3, 63, 1 120 n. 1, 133.
„ 3, 63, 2 67, 68.
„ 3, 73, 2 116.
Lehenrecht 4, 2 (Zeumer 175) 57 n. 2, 118.
„ 12, 2 68.

Deutscher Spiegel.

6 59.
285 124.

Schwabenspiegel.

Landrecht 3 59.

Digitized by Google

Inhaltsangabe.

II.

Der Verfasser der sächsischen Weltchronik 3.

Aufgabe der Arbeiten 5. Die Persönlichkeit Eikes von Repgow in der Forschung 7. Der Verfasser der sächsischen Weltchronik 8. Die Predigt zu c. 76 der Weltchronik 15. Ein Eike Verfasser der Weltchronik 16. Der Verfasser ein Sachse 17. Seine Wertung des Selbstmords während der Christenverfolgung 18. Anordnung der Chronik nach Kaisern 19. Interesse für Kirchen- und liturgische Geschichte 21. Ebenso für technische Erfindungen 22. Politische Ansichten 22. Verhalten zur Kirche 24. Ansichten über Besitz und Reichtum der Geistlichkeit 26. Kritische Anlagen des Weltchronisten 30. Zweifel an der konstantinischen Schenkung 31. Bildung des Chronisten 33. Keine Kenntnis der Bibel 34. Die Weltchronik kein gelehrtes Werk 35. Volkstümlich, weil in deutscher Sprache abgefaßt, 36. Absicht des Chronisten 39. Keine philosophische und staatsmännische Auffassung 40. Herrschaft der Anekdote 41. Die Chronik für des Lateins unkundige Laien bestimmt 43. Laienbildung 44. Eike kein Schüler der Zisterzienser 45. Die Zisterzienser und die Aufnahme Jugendlicher 48. Eike Mitglied einer Dom- oder Stiftsschule 50. Kenntnis von Rom 50. Rechtskenntnisse des Weltchronisten 52. Rechtsausdrücke in Chronik und Sachsenspiegel 56. Irrtum des Chronisten über die kanonische Verwandtschaftszählung 58. Kehrt im Sachsenspiegel wieder 59. Kenntnisse des römischen Rechts 59.

III.

Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte 63.

Zeitlicher Ansatz des Sachsenspiegels in der Literatur 63. Meinung Fickers 64. Stellung der Literatur 65. Frensdorff 66. Schröder 66. Eichmann 67. Eike und Johannes Zem Ecke 69. Eikes Arbeitsweise 72. Kenntnis der Reichsverfassung 73. Eike und die benachbarten Fürstenhöfe 74. Stellung der sächsischen Fürsten im Thronkampf 75. Der Sachsenspiegel und das IV. Laterankonzil 81. Eikes Lehre über die Königswahl 85. Die electio communis nicht deutschen Ursprungs 87. Eikes Grund für die Vorzugstellung der Kurfürsten 91. Innocenz III. und die Königswahl 92. Die Königswahlen von 1169—1220 98. Die Wahl von 1220 104. Rangordnung bei der Königskur 107. Erste Stimme Mainz 108. Erstkurrecht der anderen Kurfürsten 109. Vorrang der Träger der Erzämter 110. Ihr Hervortreten bei den Hoftagen 113. Im Sachsenspiegel die Wahlen vor 1220 berücksichtigt 115. Kurrecht des Königs von Böhmen 115. Zeugnispflicht der Kurfürsten bei der Kaiserkrönung 118. Kaiserwahlen 119. Eikes Nachrichten über die vier Weltreiche und die Unterwerfung der Deutschen durch die Römer 120. Erfordernisse für die Wählbarkeit zum König 121. Ausschließung eines Exkommunizierten 122. Königsweihe und Stuhlsetzung 122. Rechtliche Bedeutung der Kaiserweihe 128. Krönungseid 129. Exkommunikationsprivileg des Kaisers 129. Steigbügelhalten 132. Landfrieden 132. Benützung der konstantinischen Schenkung im Ssp. 133. Kaiserliches Devolutionsrecht bei Bischofs- und Abtwahlen 125. Zusammenfassung 136.

Verzeichnis der in den Abhandlungen angeführten Stellen der deutschen Rechtsbücher 137.

---

17. 9. 24.

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte

202. Band

Die 1. Abhandlung ist gedruckt aus den Mitteln des Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds

(Mit 2 Abbildungen)

1925
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

Inhalt:

1. **Abhandlung.** L. Radermacher: Zur Geschichte der griechischen Komödie. Mit 2 Abbildungen.
2. **Abhandlung.** Hans v. Arnim: Die drei aristotelischen Ethiken.
3. **Abhandlung.** M. Wlassak: Die klassische Prozeßformel.
4. **Abhandlung.** H. Schuchardt: Das Baskische und die Sprachwissenschaft.
5. **Abhandlung.** Adolf Wilhelm: Attische Urkunden. III. Teil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 202. Band, 1. Abhandlung

Zur Geschichte der griechischen Komödie

I.

Zum Namen Φλύακες

II.

Stoffgeschichtliches

Von

L. Radermacher
wirkl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien

Mit 2 Abbildungen

Vorgelegt in der Sitzung am 7. Mai 1924

Gedruckt mit Unterstützung aus dem Jerôme und Margaret Stonborough-Fonds

1924
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

I.

Zum Namen Φλύακες.

Eine Scheidung zwischen den Bildungen mit -ᾰκ-Suffix und solchen mit -ᾱκ- auf Grund der prosodischen Kontrolle, wie sie ein erhaltener Vers ermöglicht, ist nicht durchführbar; wir müssen uns auf andere Merkmale verlassen, die in einer Reihe von Fällen einen charakteristischen Unterschied verraten.[1] Die verhältnismäßig größte Gruppe von Wörtern auf ᾰξ, die wir nach ihrer durchsichtigen Bildungsweise sicher erfassen, begreift in sich Menschen, die nach ihren geistigen Eigenschaften oder ihrer sozialen Stellung oder nach der Beschäftigung einen Namen tragen: βλάξ, βώμαξ,[2] γαύργξ, θαλάμαξ, θυμέλαξ,[3] κέλης, κίνδαξ, κώμαξ, λάβραξ, μώμαξ,[4] νέαξ, πλούταξ, ῥύπαξ,

---

[1] Zur Sache Lobeck Pathologiae Prolegomena 446 ff. Paralipomena 275 ff. Brugmann Grundriß ² 2, 1, 495 ff. Brugmann-Thumb Grammatik § 223, 5 und 6. A. Debrunner Gr. Wortbildungslehre § 391. Solmsen Untersuchungen zur gr. Laut- und Verslehre 148 ff.

[2] Gleich βωμολόχος nach lexikographischer Überlieferung.

[3] Unsicher! S. Lobeck Paralipomena 276, 5. Unsicher auch κίνδαξ (ὁ εὐκίνητος nach Hesych), wenigstens was die Länge des α anbelangt.

[4] μώμαξ (so! nicht μῶμαξ) gewährleistet durch das Versbruchstück in einem anonymen Traktat περὶ κωμῳδίας (Meineke, Fragmenta Com. I 540, 25). Natürlich ist leicht, dafür βώμαξ herzustellen, wie Dindorf wollte, und ebensogut könnte man an κώμαξ denken. Aber Sinn und Wortbildung (neben μῶμος, vgl. πλούταξ, κώμαξ) sind untadelig, und vereinzelt sind fast alle diese Wörter. Das einzige, was sich einigermaßen sicher sagen läßt, ist, daß das Fragment (μώμαξ καλοῦμαι Μίδας) aus einer Komödie stammen muß, weil nur sie ein μώμαξ duldete. Da der jambische Tonfall deutlich ist, gehört zwischen καλοῦμαι und Μίδας eine Lücke; eine Änderung des Namens Midas dürfte sich weniger empfehlen (Μειδίας Meineke IV 688, doch s. seine Bemerkung V 121). Möglicherweise Sklavenname.

Digitized by Google

στοίαξ, στόμφαξ,[1] στύππαξ, σύβαξ,[2] σύρφαξ, τρύφαξ, φόρταξ, χάσκαξ, χαύναξ, χλεύαξ, ψίλαξ, ψύδραξ. Nicht alle sind verächtliche Bezeichnungen, aber ausgesprochen charakterisierend sind sie doch samt und sonders. Ein großer Teil läßt sich nur aus der Komödie belegen; kaum eins von den Wörtern ist sonst literaturfähig.[3] Unmittelbar verwandt sind ein paar Personennamen: Βύβαξ (zu βυβός, Eretria, Bechtel S. 484), Δρίμαξ (zu δριμύς, Geronthrai, Bechtel S. 500), Θάρρηξ (zu θάρσος, Bechtel S. 199), Λάλαξ (zu λάλος, Thera arch., Bechtel S. 584), Σίλλαξ (ὁ Ῥηγῖνος Athen. 210 b, Bechtel S. 505, zu σίλλος), Σταύραξ (zu σταυρός, Thasos, Bechtel S. 606), Στίαξ (zu στία, Epidauros, Bechtel S. 597), Στράβαξ (zu στραβός, Athen, Bechtel S. 490), Φλείαξ (Delphoi, Bechtel S. 544), Φλέϝαξ (Tanagra, Bechtel S. 500). Sie gehören der älteren Sprachperiode an und scheinen nach dem 4. Jahrh. v. Chr. zu verschwinden. Λόμβαξ (zu λομβός, Thespiai, Bechtel S. 505) ist allerdings im 2. Jahrh. v. Chr. belegt, und ein schöner Beweis für die Lebenskraft der Bildung bleibt φριξωποβρόνταξ, Anrede des Zeus-Helios-Sarapis im Pap. Anastasy 20 (XLVI des British Museum, Wessely Gr. Zauberpapyri S. 127). Ζάρηξ und Φάραξ sind Personen- und Ortsnamen.

[1] στόμφαξ aus Aristophanes bekannt (Nubes 1367), desgleichen ψίλαξ (Meineke II 1223), θαλάμαξ, σύρφαξ (dies auch Plato com. und Eigenname), ferner στύππαξ (die Scholien-Überlieferung z. B. bei Meineke II 1197 schwankt zwischen στύπαξ und στύππαξ, Eustathios 1650, 60 hat στύγαξ. Στύππαξ ist auch Eigenname: Bechtel S. 608). πλούταξ wird aus Eupolis und Menander angeführt, νέαξ aus dem Komiker Nikophon (Meineke II 850, 3), χλεύαξ nennt Pollux κωμικώτερον. στοίαξ als Name der Stoiker wird aus verwandter Poesie zitiert (Athenaeus 563 d aus den Choliamben des Hermeias; s. Kaibels Anmerkung).

[2] σύβακα συώδη Hesych. Übergangen habe ich Hesychs Glosse μούσαξ ὁ ὑπὸ τοῦ βοᾶν τρεφόμενος, s. dazu Dindorfs Bemerkung im Thesaurus s. v.

[3] Bekannt sind sie zum größten Teil nur aus grammatischer und lexikographischer Überlieferung. In Prosa findet sich βλάξ. τρύφαξ ist für den sogenannten Pythagoreer Hippodamos offenbar ein seinem Dorisch geläufiges Wort (Stobaeus Anthol. IV S. 34, 2 Hense = Meineke XLIII 94), γαύρηξ (zu γαῦρος) war für Alkaios ein Schimpfwort. φόρταξ (baiulus) nehmen Spätere wohl aus der Komödie, wie Lucian σύρφαξ. ψύδραξ erscheint in medizinischer Literatur als Bezeichnung des Bläschens auf der Zunge; hier handelt es sich um eine Begriffsübertragung; denn das Wort bedeutet ‚Lügner' (zu ψυδρός). Die Blasen auf der Zunge galten als Strafe für eine ausgesprochene Lüge (s. Thesaurus linguae gr. s. v. ψυδράκιον).

Digitized by Google

Endlich kommen noch in Betracht Ἐπιδαύραξ und Ῥόδαξ,[1] nicht einfach ‚Epidaurier' und ‚Rhodier', sondern ‚ein Mann von epidaurischer' und ‚rhodischer Art' und insofern ein Beispiel für die auch sonst wahrzunehmende antike Meinung, daß Leute je nach der Gegend, aus der sie stammen, verschiedene Eigenschaften zeigen. Man erinnert sich an die unter Dicaearchs Namen verbreitete Schrift περὶ τῶν ἐν Ἑλλάδι πόλεων, die im 2. Band der Fragmenta Historicorum Graecorum 254 ff. von Müller abgedruckt ist. Daß Epidauros für solche Dinge in Frage stand, läßt sich aus der Tatsache schließen, daß eine Komödie des Alexis, des Antiphanes und des Theophilos den Titel Ἐπιδαύριος trug; von Alexis gab's einen Ῥόδιος, von Philemon eine Ῥοδία. Diese Titel erlauben, an Charakterfiguren zu denken, wie es vergleichsweise die νεανίσκοι oder die πλούσιοι des Antiphanes waren, wofür man sich auch Νέακες Πλούτακες als Titel vorstellen könnte; Platon hat einen Σύρφαξ geschrieben. Komödien, die Charakterstudien bringen, werden in der Zeit des Übergangs zur ‚Neuen' beliebt. Bei den engen Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Tier wird man sich nicht wundern, auch etlichen Fisch- und Vogelnamen mit -ακ-Suffix zu begegnen: βόαξ, θύννακ-ξ, κέρκακ-ξ,[2] ἱέρακ-ξ ‚der Habicht', der auch βάρβακ-ξ und βείρακ-ξ hieß, καύακ-ξ, λάβρακ-ξ, σκολόπακ-ξ, σύακ-ξ. Sicher zugehörig sind μύρμηξ,[3] πίθηξ, σκώληξ, σφήξ, aber die Grenze gegen die Deminutiva auf -ακ- ist schwerer zu ziehen: βάθρακ-ξ rana im Thes. Glossarum,[4] νέσσακ-ξ und ψύλλακ-ξ sind nicht mit Bestimmt-

---

[1] Angeführt bei Lobeck in Grammatikerüberlieferung. Als ungewiß darf man ausscheiden die Volksnamen Ἄσφαξ (Kypros. Steph. Byz.) und Ἄτραξ (Genitiv auch -γος). Sonst nur Φαίαξ als Volksname, s. u. S. 7. Unsicher ist auch Στύραξ, das als Personen- und als Hundename vorkommt.

[2] κέρκακ-ξ (= ἱέρακ-ξ Hesych) gehört zu κέρκος (Solmsen a. O. 149), hat also langes α nach Analogie von πλούτακ-ξ, νέακ-ξ etc. Entsprechend σκολόπακ-ξ (Vogelname) und σύακ-ξ. Auch für μύακ-ξ (Miesmuschel) dürfte langes α anzusetzen sein.

[3] Dazu Eigenname Μύρμακ-ξ Bechtel S. 584 (Epidauros, 4. Jahrh.).

[4] βάθρακ-ξ verhält sich doch zu βάθρακος, βάτραχος, wie φύλακ-ξ zu jon. φύλακος, λισπόπυξ zu λισπόπυγος (vgl. Meineke Fragm. Com. II 680), ἄρακ-ξ (Amherst Pap. II 87) zu ἄρακος, also kurzes α. Name ‚Harpax' bei Plautus Pseudolus 653 neben Vokativ ‚Harpage' 605, der Vokativ entspricht dem jon. Ἅρπαγος. Hier zeigt sich ακ-Suffix als geeignet zur Bildung von Kurznamen; vgl. θέρακ-ψ neben θερά-πων, σκύλακ-ξ neben σκυλακεύς. Ganz entsprechend

Digitized by Google

heit unterzubringen. Für σκίναξ ‚Hase' bezeugt Nicander kurzes Alpha (Alex. 67. Ther. 577), wie es auch δέλφαξ, κόραξ und σπάλαξ haben.[1] Eine dritte Klasse wird durch allerlei Gerät gebildet: θώραξ, θόρναξ oder θρόναξ, von Hesych mit ὑποπόδιον erklärt, δρύαξ (s. Hesych), κνώδαξ,[2] οἴαξ, ὀρθίαξ, πόρπαξ, πήληξ, βήρηκες μάχαιραι ὀρθαί, βάρακες τὰ προφορήματα τῆς μάχης nach Hesych. Hier wird es sich wieder um Spitznamen handeln und daß Gerätschaften einen solchen tragen, zeigt, wie sie dem Menschen durch den Gebrauch nahgerückt und sozusagen selbst zu Personen erhoben sind.[3] Auch κάχληξ ‚Kiesel' gehört zur Gruppe und führt einen Personennamen, weil er, angefangen beim Kinderspiel, dem Menschen zu mancherlei Verwendung dient. Ganz im Sinne dieser Deutung liegt, daß Θόρναξ, Θώραξ, Οἴαξ als echte Personennamen vorkommen. Wir kennen auch sonst Entsprechendes. Aristophanes nennt die Mörserkeule ἀλετρίβανος ‚Mahlereiber'; sie hat also einen Namen, wie er im übrigen nur Lebewesen verliehen wird; wenigstens können wir Dvandva-Zusammensetzungen aus verbalen Wurzeln, wie Φυρόμαχος, Χεζοκαρκάλης nur als Benennung für Götter oder Menschen nachweisen.[4] Mir scheint, auch ῥύαξ, wie besonders der ‚Lava'-strom geheißen hat, kann das lange ᾱ, das man ihm zubilligt, in einer entsprechenden Weise begründen, obwohl die Länge

---

steht aber auch θαλάμᾱξ neben θαλαμίτης, πίθηξ neben πίθηκος. Sogar φάρμαξ neben φάρμακον Berl. Griech. Urk. 21, 2, 14.

[1] Daß κρῶμαξ ‚Steinhaufe' langes α hat, ist sicher irrtümliche Annahme, es ist von κλῶμαξ nicht verschieden, das Lycophron (653) mit kurzem α mißt, vgl. auch Ἰθώμην κλωμακόεσσαν Il. B 729. Die Regel des Grammatikers Drakon, auf die sich noch die Herausgeber des Thesaurus berufen, ist schon von Lobeck mit Recht angefochten worden (Paral. 276).

[2] Daneben κλώδαξ in der von Drakon p. 18, 25 gegebenen Regel; vgl. Cosmas Indicopl. p. 120. Hier dürfte die Silbenlänge nach den Analogien wohl zutreffen.

[3] Woraus sich auch erklärt, daß manche Geräte Tiernamen erhalten (s. meine Beiträge zur Volkskunde S. 18).

[4] Gesammelt hat Usener, Kleine Schriften IV 334 ff. (Strena Helbigiana 315 ff.). Vgl. Debrunner, Gr. Wortbildungslehre § 81 f. und meine Beiträge zur Volkskunde S. 70 ff. Die häufigste Dvandvakomposition im Griechischen ist die zweier Substantiva oder Adjektiva wie ἀνδρόγυνος, πλουθυγίεια, γλυκύπικρος. Zusammensetzung aus zwei Verbalstämmen ist sehr selten. (Im Festnamen φαγησιπόσια liegt ein aus φάγησις und πόσις gebildetes Adjektiv φαγησιπόσιος zugrunde, vgl. νυχθήμερος.)

Digitized by Google

meines Wissens nirgendwo sicher bezeugt ist; denn es liegt dem naiven Menschen überaus nah, in einem derartigen feurigen Fließer ein lebendiges Wesen, vielleicht sogar einen Dämon zu schauen; wir werden noch finden, daß ῥύαξ neben ῥέω, ῥόος auf diesem Wege in die unmittelbarste Beziehung zu φλύαξ neben φλέω, φλόος treten würde. Im ganzen erkennen wir, daß die Unterbringung von φλύαξ keine Schwierigkeiten macht; eher könnte das Φαίαξ tun, wenn wir nicht schon lange wüßten, daß es mit den Phaiaken seine besondere Bewandtnis hat. Worte wie νέαξ neben νέος geben uns das Recht, Φαίαξ zur ‚Schattenfarbe' φαιός zu stellen; es ist gleichfalls redender Name und nur die eine Frage bleibt offen, ob ursprünglich für einen Menschen oder ob nicht eher für ein Tier. In Anbetracht unserer Kenntnis der Μυρμηδόνες, Ἐγχελεῖς, Ὕλλοι braucht man auch vor solch einer Annahme nicht zu erschrecken. Man muß nämlich zunächst einmal darauf achten, daß von den Tiernamen auf αξ so viele dem Meer angehören. Und ist es nicht seltsam, daß der Dichter der Odyssee gerade für dies so hoch gepriesene Volk einen Namen kennt, scheinbar aus einer Klasse von Bildungen, die, von einigermaßen hochstehender Literatur gemieden, nur in der Komödie (und Umgangssprache) wirklich zuhause waren?[1] Nicht unwahrscheinlich ist, daß die Phäaken

[1] Der Personenname Φαίαξ in Athen (Kirchner Prosopogr. 13921, 13922) scheint altüberliefert (auch in Eretria, Bechtel S. 544); er kommt in der Theseussage vor; denn der Bootsmann des Theseus soll so geheißen haben nach Philochoros (Plutarch Theseus 17). Für einen Bootsmann war er auch sehr am Platz und überhaupt wohl nur bei seefahrender Bevölkerung gebräuchlich. Er ist nach zahlreichen Analogien vom Volksnamen Φαίακες entlehnt (Bechtel a. a. O.). In der Regel versteht man die Φαίακες als die ‚Dunkeln'; diese Deutung ergibt sich aus dem Zusammenhang mit φαιός und soll hier auch nicht abgelehnt, nur etwas genauer determiniert werden. Zu bestreiten wäre, daß die Benennung notwendig vom Kleid herrührt, sowie wir von einem ‚Schwarzrock', ‚Grünrock' reden, wie die Erinyen bei Aischylos φαιοχίτωνες, die Stylarier bei Dukas μονοχίτωνες heißen. Es ist merkwürdig, daß im Orendel der graue Rock als Tracht des Fischerkönigs auftaucht; damit niemand dadurch zu Kombinationen angeregt werde, merken wir an, daß Grau nach den deutschen Kleiderordnungen des Mittelalters ‚Herzogs-' oder ‚Fürstentracht' war (Graber, Der Einritt des Herzogs von Kärnten am Fürstenstein etc., Sitzungsber. der Wiener Akademie d. W. 190, 5 S. 25 ff.). Kaiser Rudolf mußte sich deswegen von seinem Gegner Ottokar verspotten lassen: Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II 1 S. 100.

Digitized by Google

Gestalten eines uralten Seefahrermärchens sind, dessen Spur wir an manchen Orten der Erde finden können.[1] So darf man auf eine norwegische Erzählung aufmerksam machen, die in naiver Schlichtheit sehr altertümliche Züge bewahrt zu haben scheint und anderseits die Bewohner der fernen Meerinsel in einem merkwürdigen Lichte zeigt. Dieses Märchen (Nr. 2 in der Sammlung nordischer Volksmärchen, Diederichs 1915, II. Teil, übersetzt von Klara Stroebe) berichtet zunächst von der Ausfahrt eines Schiffers, von Sturm und Verirren im Nebel, einer Begegnung mit Meerraben, endlich von Strandung des Schiffs an einer fernen Insel; beim Durchbrechen der Sonne wird ein schönes Land sichtbar: die Hügel und Berge waren grün bis hinauf zum Gipfel, Äcker und Wiesen lagen dazwischen an den Abhängen, und er glaubte einen Duft von Blumen und Gras zu verspüren so süß, wie er ihm noch nie vorgekommen war. Der Schiffbrüchige gelangt zu einer Hütte; vor der Tür sitzt ein kleiner blaugekleideter Mann, der ihm Auskunft gibt; die Unterhaltung bewegt sich im Stil der Menschenfressergeschichten: Warnung vor den Söhnen des Mannes, die keine Christen riechen können. Das waren die Meerraben. Aber in der Hütte, die der Schiffer nun betritt, ist ein reines Wunder zu sehen. ‚Der Tisch war mit den prächtigsten Gerichten gedeckt, Rahmschüsseln und Rotfisch und Wildbret und Leberknödel mit Sirup und Käse dazu, ganze Haufen von Kringeln, Branntwein und Bier und Met und alles Gute.' Der Schiffer ißt und trinkt so tapfer er kann, ohne daß sein Teller je leer wird; darüber kommen die drei Söhne des Alten zurück, zeigen sich aber wider Erwarten sehr freundlich und liebenswürdig; so werden sie zuletzt gute Freunde und Isaak, der Schiffer, wird eingeladen, zum Fischen mit herauszufahren. ‚Die erste Ausfahrt, die sie machten, geschah in einem gewaltigen Sturm. Einer von den Söhnen saß am Steuer, der zweite vorn und der

[1] Vgl. Sitzungsberichte der Wiener Akademie d. W. 178, 1 S. 38 ff. Die Darstellung ist ungenügend; so viel ist mir heute klar, daß einmal der Gestalt des Herrn der Fische (‚Fischerkönigs') nachgespürt werden müßte, die das Somadeva so gut kennt wie die europäische Sage. An dieser Figur scheinen Vorstellungen zu haften, wie sie bereits in der Φαιαχίς begegnen. Öfter ist sie berührt bei Junk, Gralsage und Graldichtung des Mittelalters II. Auflage (s. dort den Index s. v. ‚Fischerkönig').

Digitized by Google

dritte in der Mitte und Isaak mußte mit dem großen Schöpfkübel hantieren, daß er von Schweiß nur so troff. Sie segelten, als wären sie toll. Nie refften sie die Segel und wenn das Boot voller Wasser war, tanzten sie oben auf den Wellenkämmen und fuhren wieder hinunter, daß das Wasser am Heck hochspritzte wie ein Wasserfall. Nach einer Weile legte sich das Unwetter und sie fingen an zu fischen. Da war es so voller Fische, daß sie nicht einmal ihr Boot verankern konnten, weil Berge von Fischen unter ihnen standen. Die Beute ist entsprechend. Nachdem Isaak dies Leben eine Zeitlang mitgemacht hat, bekommt er Heimweh; er erhält ein neues Boot, aber als er ‚unterwegs war' und sich umschaute, sah er kein Udröst mehr; er sah nichts mehr als das Meer weit und breit.' Später macht Isaak noch eine Fahrt auf einem Schiff der Udröstleute mit; es wird geschildert als unfaßbar groß und die Fische kommen von selber an Bord und hängen sich in die Ständer, die nie leer werden, soviel man auch fortnimmt. Mit ungeheurer Beute kommen sie nach Bergen. Dies Märchen ist nicht völlig frei von eingemischten fremdartigen Zügen, aber der Rahmen der Phaiakenepisode ist geblieben: Ausfahrt und Sturm, Landung auf einer wunderschönen Insel, gute Aufnahme und überreiche Bewirtung, Heimweh und Heimkehr. Die Vorstellung von Wunderschiffen, von staunenswerter Segelkunst ist erhalten und drastisch ausgestaltet. Merkwürdig die klar ausgesprochene Beziehung der Söhne des Landes zur Unterwelt (sie können keinen Christen riechen, wie sonst der Teufel); längst ist gleiche Beziehung von Welcker für die Phaiaken erwiesen worden. Merkwürdig auch das Auftauchen der Raben bei Sturm und Nebel, wie die Phaiaken ‚über die Meerflut pfeilschnell dahinfahren, in Nebel und Wolke gehüllt' (ϑ 561). Bedenkt man, daß das Wort Φαίαξ unter den Völkernamen alleinsteht, daß in seinem Stamme eine Farbenbezeichnung steckt und daß bei der Benennung von Tieren die Farbe jedenfalls eine bedeutsamere Rolle spielt als beim Menschen, daß endlich Φαιά als Name eines mythischen Tiers, der Κρομμυωνία σῦς, begegnet, die von Theseus bestritten wird, so wird man nicht umhin können, sich über das hinzutretende Zeugnis des modernen Märchens seine Gedanken zu machen. Es scheint die dämonische Natur, die Gespensterhaftigkeit jener

Digitized by Google

Wesen doch im Namen noch in besonderer Weise ausgedrückt; zwischen δαίμων und θήρ ist ja die Spannung nicht so groß. Übrigens steht auch bei Penelope und Kirke die Beziehung zum Tier (πηνέλοψ und κίρκος) ziemlich klar vor Augen. Um so näher würde dann, wie wir gleich sehen werden, der Name der Φαίακες zu dem der Φλύακες treten. Altes Sprachgut liegt vor uns, das mindestens von den Schöpfungen der Komödie durch eine Kluft getrennt ist. Die Wurzel des Wortes φλύαξ zeigt aber gleiche Ablautstufe wie ῥύαξ; dadurch gehören diese beiden Bildungen enger zusammen und hier ist auch örtliche Gemeinschaft gegeben; denn wie φλύαξ wird ῥύαξ seine Heimat in der Sprache der italischen Dorer haben. Daß nun Φλύαξ ursprünglich ein dämonisches Wesen hieß, ist durch A. Körte über allen Zweifel erhoben[1] worden; es muß in Verbindung mit der Vegetation gestanden haben, wie aus der Bedeutung des Wortstammes hervorgeht. Die Tänze und mimischen Aufführungen solcher Dämonen stellten einstmals einen Fruchtbarkeitszauber dar und in gleicher Absicht haben Menschen Kostüm und Tun der Dämonen nachgeahmt. Aber in der Zeit, wo in Unteritalien die Posse blühte, deren Darsteller Phlyaken hießen, waren jene Anfänge längst vergessen. Zwei Worte rücken noch in diesen Zusammenhang. Zunächst einmal κόρδαξ. Auch dies Wort muß seiner Bildung nach ursprünglich einen Persönlichkeitsbegriff ausgedrückt haben, d. h. es bezeichnete den Dämon des unzüchtigen Tanzes, sicher einen nahen Verwandten des φλύαξ. So ist κονίσαλος ein Dämon und zugleich Name für einen Tanz. Das weibliche Gegenstück des Κόρδαξ, die Κορδάκα, ist in der Artemis aufgegangen. Endlich gehört, mit ῥύαξ begrifflich enger gepaart, der Fluß Λύμαξ, der ‚Schmutzer', in den Kreis; sein Etymon ist von W. Schulze aufgeklärt worden (Berl. Phil. Wochenschr. 1890 S. 1436) und wir haben nur zu betonen, daß der Fluß seinem Namen nach als Persönlichkeit gefaßt ist.[2]

[1] Archäol. Jahrbuch VIII 86 ff.

[2] Auch βήξ bedeutet wohl ursprünglich den Hustendämon, gemäß dem Volksglauben von der dämonischen Natur der Krankheiten. Ἡ Βήξ wie Σύντριψ im Kaminoslied, die Κρέξ und die Τρέξ in dem Zauberspruch Rhein. Mus LV S. 85.

Digitized by Google

II.

Stoffgeschichtliches.

(Über die Beziehungen zwischen typischen Figuren und typischer Handlung.)

Der Stoff der Phlyakenposse, wie wir ihn auf zahlreichen Bildern finden, berührt sich vielfach mit Dingen, die man in Athen auf der Bühne erlebt hat. Diese wechselseitigen Beziehungen wurden früh erkannt, aber nicht sofort wurde begriffen, daß sie doch einer bestimmten Einschränkung unterliegen. Sie knüpfen sich in erster Linie an stehende Figuren,[1] die dem komischen Spiel der Griechen auf Grund alter volkstümlicher Überlieferung angehören. Das sind namentlich ein paar mythische Persönlichkeiten, wie Herakles als Vertreter des Naturburschentums, Odysseus als Vertreter der Schlauheit, dazu treten menschliche Typen wie der mannigfaltig ausgestattete des Sklaven, der des Diebs, des alten Weibes und des alten Herrn. Es ist nun wesentlich, daß durch derartige, feststehende Gestaltungen auch das Stoffgebiet, in dem sich die Handlung bewegt, in mehr als einer Hinsicht umgrenzt und wenigstens in Einzelheiten bestimmt wird. Auf diese Weise kommen dann auch stoffliche Berührungen zwischen Phlyaken und attischer Komödie zustande. Indem Herakles dreist auf jeden Genuß ausgeht und dabei seiner Kraft allein vertraut, hat er eine Reihe von Erlebnissen, die eins dem andern gleichen. Wir besitzen auf einer Önochoe des Britischen Museums (bei Heydemann Archäol. Jahrb. I S. 294 unter f.) noch die Darstellung einer Phlyakenszene, auf der Herakles mit geschwungener Keule eine Frau bedroht, die, rückblickend, eine Weinkanne in der Hand, davoneilt. Otfried Müller[2] hatte einst dieses Bild in engste Beziehung zu der bekannten Szene der aristo-

[1] S. dazu A. Körte, Archäol. Jahrbuch VIII 88 f.

[2] S. die Einzelheiten bei Heydemann a. O.

Digitized by Google

phanischen Frösche gebracht, wo Herakles eines Einbruchs in der Bude zweier Höckerinnen beschuldigt wird, aber schon der reiche Schmuck der Frau mit dem Weinkrug schließt einen solchen Zusammenhang aus; hier kann es sich nur um eine Persönlichkeit von höherem Rang handeln. Trotzdem sind die Motive nahe miteinander verwandt und die Erfindung geht aus von der gleichen typischen Auffassung der Heraklesfigur. Ich nehme einen anderen Fall, wo sich eine Übereinstimmung aus den Eigenschaften einer Charakterfigur ganz selbstverständlich erklärt. In der aristophanischen Eirene bemerkt der eine der beiden Sklaven beim Zurichten der Mahlzeit für den Mistkäfer, niemand werde ihm wenigstens in diesem Fall den Vorwurf machen, daß er vom Essen genascht habe (Vs. 13 f.). Naschhaftigkeit ist eine stehende Eigenschaft beim Sklaven der Komödie und so ziehen auch die Phlyaken daraus ihren Stoff. Auf einem Krater aus Ruvo (Heydemann S. 273, D) sind gleich ihrer drei, zwei Männer und eine Frau, dargestellt, die sich über einen Tisch mit Speisen hergemacht haben. Es ergibt sich also im allgemeinen für die Interpretation als Richtlinie, daß man auf gemeinsames Gut zwar achten soll, aber, vor allem soweit die altattische Komödie in Betracht kommt, doch nur in dem Sinne, daß man das Gemeinsame als Rest von älteren, festwurzelnden Überlieferungen ansieht, die hier und dort unabhängig vertreten sind.[1] Unter dieser Voraussetzung will ich einige Fälle, die in Betracht kommen, besprechen. Sicher scheint mir zunächst einmal, daß ein Fall auszuscheiden ist, den Heydemann hereinbezogen hat. Ich wiederhole das Bild, das sich auf einer heute verschollenen Trinkschale fand, nach der von Heydemann gegebenen Darstellung (S. 307, γ). Er faßt die vorgeführte Handlung als Prügelszene, zu der sich der Schauspieler mit dem Kopfputz bereitgestellt hat, indem er soweit als möglich seinen Hintern vorstreckt. Der andere soll ihn in vorgeneigter Haltung umkreisen (sic), um ihm mit den Händen (sic) Schläge zu versetzen. ‚Ängstlich dreht der Geprügelte den Kopf um und hebt die Arme. Möglich wäre, daß der Bediademte Zeus

[1] Nach diesem Gesichtspunkt verfährt mit Recht von Salis in seiner Dissertation De Doriensium ludorum in comoedia Attica vestigiis (Basel 1905) 16 ff. Dort S. 1 ff. auch Historisches zur Frage.

Digitized by Google

sein soll, welcher Prügel empfängt: etwa um durch standhaftes Aushalten derselben seine Gottheit zu bekunden, eine Götterprobe, der sich bei Aristophanes bekanntlich die beiden Pseudo-Heraklesse Xanthias und Dionysos unterwerfen.' Diese Beziehung auf die Frösche ist der Anlaß, weshalb ich auf die Darstellung eingehe, und so darf zunächst nicht verschwiegen werden, daß ein so genauer Kenner der Dinge wie E. Reisch überhaupt

zweifelt, ob das Bild eine echte Antike ist. Ich würde also lieber von der Darstellung nicht weiter sprechen, wenn ich andere Absichten verfolgte, als auch meinerseits sie aus dem Zusammenhang auszuscheiden, in den sie von Heydemann gerückt worden ist. Mir scheint vor allem einleuchtend, daß beide Darsteller dasselbe tun; weder in der Haltung des Kopfes, noch in der der Hände oder des Hinterteils ist ein wesentlicher Unterschied zu erblicken. Nur die Anordnung der beiden Gestalten hintereinander und der Umstand, daß die linke Figur mehr von vorn genommen ist, haben verschuldet, daß Heydemann dem einen eine aktive, dem andern eine passive Rolle zuwies. In Wirklichkeit agieren sie beide; ich wüßte nicht, wie

Digitized by Google

man diese Aktion anders bezeichnen könnte als mit dem Wort: sie tanzen, und ich meine wenigstens, daß sie dies in gut antikem Sinne tun, ohne im übrigen dem Urteil der Kenner vorgreifen zu wollen. Wie ziemlich wahrscheinlich, gehörte ein starkes Hinausstrecken des Hintern zu den Bewegungen des Kordax; man redete in dem Fall von einem πτήσσειν, einem ‚Sich ducken', das Schnabel[1] wohl sachgemäß erklärt hat; allerdings hält die Abbildung auf Tafel I seines Buchs (nach Not. degli Scavi 1892 S. 156), wenn sie auf den Kordax bezogen werden darf, den Vergleich nicht aus mit der zweifellos extravaganten Haltung der zwei Phlyaken; vor allem ist der Körper deutlich emporgereckt und ruht sicher auf seinem Schwerpunkt, während die beiden Phlyaken eine Handlung ausführen, bei der die Erhaltung des Gleichgewichtes zum Problem zu werden scheint. Wir kennen aber aus Pollux, dem Etymologicum Magnum und Etymologicum Gudianum[2] einen ausgelassenen Tanz, dessen Wesen darin bestand, daß man den Steiß kreisen ließ, wie die Grammatiker hinzufügen, ähnlich der Bewegung einer Mörserkeule; es war die sogenannte ἴγδις. Damit könnte man vielleicht die Darstellung der Trinkschale, ihre Echtheit vorausgesetzt, in Verbindung bringen; das Kunststück der zwei Gesellen scheint darin zu bestehen, daß sie wetteifernd ihre verlängerten Rückseiten in wirbelnde Bewegung setzen; der Zwang und die Schwierigkeit des Balanzierens ist durch die Haltung der Arme charakteristisch zum Ausdruck gebracht.

In desto engerer, wenn auch im allgemein Menschlichen klar gegründeter Beziehung zu Aristophanes dürfte die Abbildung auf dem Becher des Britischen Museums Nr. 1490 (Heydemann d.) stehen, ja die Worte des Dichters wirken so deutlich wie nur irgendeine Auslegung des Bildes. Dies gibt die Schilderung eines Stelldicheins; der Liebhaber schreitet

---

[1] Kordax S. 8 f.

[2] Diese Zeugnisse bei Meineke, Fragmenta Comicorum III 69. Schnabel a. O. S. 7 Anm. 1 trennt die ἴγδις mit Recht vom κόρδαξ, aber seine Auffassung des ἴγδισμα als eines Arbeitstanzes kann ich nach der Schilderung der antiken Quellen nicht anerkennen. Die Vermutung Dieterichs, Pulcinella S. 92 Anm. 1, ist von Schnabel mit Recht abgelehnt; die thebanische Phlyakenvase Athen. Mitt. 1894 S. 346 hat mit der ἴγδις sicher nichts zu schaffen. Wohl aber Alciphron IV 14, 6.

Digitized by Google

heran, indem er den rechten Fuß auf die Stufen einer Tür setzt, und versucht, mit dem rechten Arm eine Frau zu umfassen, die nur zur Hälfte sichtbar wird; sie hat sich, wie Heydemann meint, hinter den Türflügel versteckt. Sie ist ganz und gar in einen Mantel gehüllt und scheint unter ihm nur darum die Linke bis zur Höhe des Scheitels erhoben zu haben, um den Mantel ein wenig zu lüften und das Gesicht für einen Augenblick zu entblößen. Zur Illustration der lebendig ausgeführten Szene schreiben wir die Worte aus, die der Diener spricht, während Trygaios der Friedensgöttin ein Opfer anbietet (Pax 978 ff.):

δέξαι δῆτ', ὦ πολυτιμήτη,
νὴ Δία, καὶ μὴ ποίει γ' ἅπερ αἱ
μοιχευόμεναι ὁρῶσι γυναῖκες.
καὶ γὰρ ἐκεῖναι παρακλίνασαι
τῆς αὐλείας παρακύπτουσιν·
κἄν τις προσέχῃ τὸν νοῦν αὐταῖς,
ἀναχωροῦσιν·
κᾆτ' ἢν ἀπίῃ, παρακύπτουσιν.
τούτων σὺ πόει μηδὲν ἔθ' ἡμῖν,

worauf Trygaios, den Gedanken aufgreifend, fortfährt:

μὰ Δί' ἀλλ' ἀπόφηνον ὅλην σαυτὴν
γενναιοπρεπῶς τοῖσιν ἐρασταῖς.

Die Frau auf dem Vasenbild zeigt sich ja auch nur zur Hälfte ihrem Liebhaber und wenn wir die Worte des Dichters auf ihr Gehaben anwenden, so ist sie gerade auf dem Rückzuge durch die αὐλεία θύρα begriffen. Den Mantel trägt sie nicht, weil sie vorher einen Manteltanz ausgeführt hat (eine gelehrte, trotzdem aber verkehrte Auslegung), sondern doch wohl aus einem viel natürlicheren Grunde, nämlich um unerkannt zu bleiben. Daß sie aber das Gesicht beim Zurückweichen freimacht, ist ein ebenso natürlicher Zug von Koketterie. Wir haben es also mit einer μοιχευομένη zu tun und erinnern uns an μοιχός oder μοιχοί als Titel von Komödien des Ameipsias, Antiphanes und Philemon, vor allem besitzen wir noch aus einer ungenannten Komödie Menanders die bezeichnenden Verse, die offenbar der Gatte spricht (Meineke IV 141, 2):

Digitized by Google

τοὺς τῆς γαμετῆς ὄρους ὑπερβαίνεις, γύναι,
τὴν αὐλείαν·[1] πέρας γὰρ αὔλειος θύρα
ἐλευθέρᾳ γυναικὶ νενόμισται οἰκίας·
τὸ δ' ἐπιδιώκειν εἴς τε τὴν ὁδὸν τρέχειν
ἔτι λοιδορουμένην, κυνός ἐστ' ἔργον, Ῥόδη.

So ist hier ein Stoff gegeben, in dem Maler und Dichter sich gegenseitig ergänzen: typische Szene im Anschluß an eine typische Figur.

Eine andere Phlyakendarstellung auf dem Krater der Petersburger Eremitage (Katal. Stephani Nr. 1777) ist von A. Körte (Archäol. Jahrb. VIII S. 88) sicher richtiger verstanden worden als von den früheren Erklärern (s. Heydemann S. 301 q. mit Anm. 238). Apollo hat sich, mit einem Bogen in der Hand, auf das Dach seines Tempels gerettet. Herakles ist auf den Opfertisch geklettert und verlegt sich von dort aus aufs Unterhandeln, indem er einen Korb voll Äpfel als Gegengabe für den Bogen bietet, den er gar zu gerne gewinnen möchte. Während Apoll seine Aufmerksamkeit dem Bruder zuwendet, reckt sich auf der anderen Seite ein dritter, wahrscheinlich Iolaos, hoch empor und langt nach dem Bogen; er versucht also seinerseits, Apoll zu bestehlen. Als typisch erkennt man ohne weiteres den Zug, daß jemand sich vor Herakles, der wegen seiner großen und schweren Gestalt schlecht klettert, aufs Dach in Sicherheit bringt; so machen es bei Aristophanes die beiden Händlerinnen: ἐπὶ τὴν κατήλιφ' εὐθὺς ἀνεπηδήσαμεν.[2] Aber wichtiger ist eine andere Beobachtung. Ein antikes Bild, das in einer Reihe von Wiederholungen erhalten ist, liefert zu dem eigentümlichen Verhältnis, in dem die drei Phlyaken einander begegnen, eine Duplik, die schwerlich zufällig ist: Philoktet, durch Krankheit leistungsunfähig, von Odysseus liebreich angegangen, während Diomedes den Augenblick benutzt, um heranzuschleichen und Philoktets Bogen zu stehlen. C. Robert[3] hat auf diese Darstellungen mehrfach hingewiesen

[1] So zu lesen mit Kürzung des ει, die in der Komödie nicht gerade selten ist (Belege in meinem Kommentar zu Frösche 1051). Daß man zu Menanders Zeit die αὐλεία auch αὐλία genannt, ist unglaublich, da αὔλιος doch ein Wort von völlig verschiedener Bedeutung ist.

[2] Frösche 566.

[3] Vgl. C. Robert, Die griech. Heldensage III. Buch, II. Abt., 1. Hälfte S. 1211.

Digitized by Google

und ihre Quelle in dem Philoktet des Euripides gesehen. Wenn man nun die gleiche Motivverbindung in einem ausgesprochen komischen Zusammenhang wiederfindet, und zwar selbständig ausgebildet (denn an Parodierung ist kaum zu denken): so ist dies vielleicht ein Beweis, daß auch von der Philoktetsage eine mehr komödienhafte, nicht tragische Bearbeitung vorgelegen hat, die einen späteren Maler zur Nachbildung reizte; mindestens muß die Beziehung auf Euripides als weniger gewiß gelten. Ferner scheint mir auf Grund des Vergleichs eine Annahme zweifelhaft zu werden, in der alle Beurteiler des Phlyakenbildes übereinstimmen, nämlich daß Apollo den Bogen des Herakles entwendet habe. Könnte es nicht Apolls eigener Bogen sein, für den sich Herakles und Iolaos in gleicher Weise interessieren?

Hier füge ich nun eine weitere Vermutung an, einen verwandten Stoff betreffend; auch dies ein Fall, der zeigt, daß sich konventionelle Dinge bei einer konventionellen Figur am ersten wiederholt haben. Die Szene, um die es sich handelt, wird von Heydemann S. 300, p. beschrieben; wir geben eine Nachbildung nach M. Bieber, Denkmäler des Theaterwesens 77.

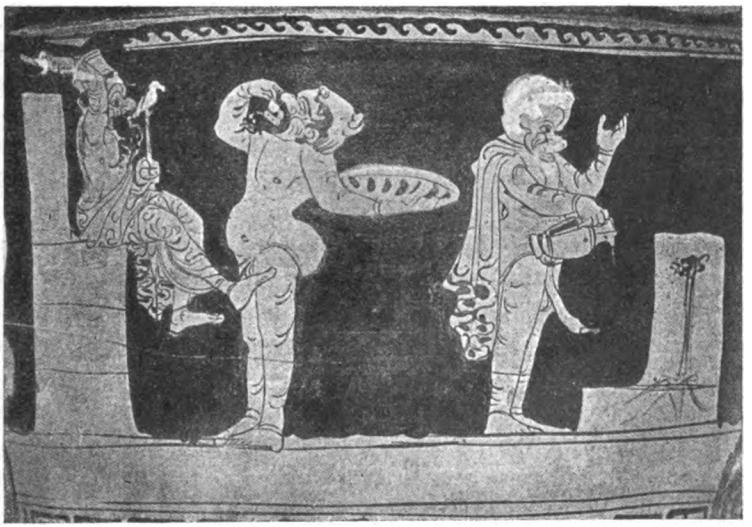

Auf dem Thron sitzt Zeus und bedroht mit geschwungenem Blitz den frech vor ihm stehenden Herakles. Der schlingt

Digitized by Google

irgendeine Speise herunter aus der Opferschüssel, die er hinter seinem Rücken versteckt hält. Rechts steht ein Libant. Daß dieser dritte ein Begleiter des Herakles, und zwar Iolaos sein soll, vermag ich nicht recht zu glauben. Denn er ist als alter Mann mit weißem Haupthaar und Bart gebildet, was für den Waffengefährten und Schicksalsgenossen des Herakles nicht recht zutrifft;[1] in den Herakliden des Euripides erscheint Iolaos wohl als alter Mann, der am Kampf nicht mehr teilnimmt, aber da ist ja auch Herakles selbst schon längere Zeit tot. Ich fasse also die Szene etwas anders auf als Heydemann: an eine Teilnahme des Herakles bei der eigentlichen Opferhandlung glaube ich nicht. Ein alter Mann ist beschäftigt, dem Zeus zu opfern, es muß wohl ein gewöhnlicher Sterblicher sein; denn wäre er von höherem Rang, würde er ahnen, wo er Zeus zu suchen hat, und ihm nicht scheinbar respektlos den Rücken kehren. Fromm ist er gewiß; seine Vertiefung und ahnungslose Andacht ist mit Humor zum Ausdruck gebracht. Wäre Herakles selbst an der Opferhandlung beteiligt, so hätte er gar keinen Grund gehabt, die Schale vom Tisch zu entfernen. Nein, er wird sie gestohlen haben; darum birgt er sie auch auf dem Rücken. Er, der ewig Hungrige, mag die Gelegenheit schon von weitem erspäht haben, da er zufällig des Wegs kam. Nun ist er herangetreten, hat sich die Schale angeeignet und beginnt mit frechem Behagen daraus zu schmausen. Sein Frevel ist ein doppelter, einmal gegen den Frommen, den er um sein Opfer prellt, andernteils gegen den eigenen Vater, Zeus, dem er die ihm zukommende Portion entzieht. Daher auch die große Wut des Göttervaters, der auf seinem hohen Thron mit den Beinen strampelt und drohend den Blitz schwingt. Den Herakles kümmert es wenig; er weiß, wie schwach doch im Grunde Väter gegenüber ihren Kindern sind. Nun ist ja in der aristophanischen Komödie ein beliebter Vorgang, daß sich zum Opfer oder Schmaus ein Fremder herandrängt, um einen Vorteil zu erhaschen, und schon Poppelreuter hat vermutet, daß diese Szenen zum ältesten und volkstümlichsten

[1] Die Sage faßt den Waffengefährten des Herakles als gleichaltrig auf. Die Bilder zeigen ihn entweder als unbärtigen Jüngling oder als bärtigen Mann; s. Roschers Mythol. Lexikon II 1, 288 f.

Digitized by Google

Bestand der Komödie überhaupt gehören.[1] Das Phlyakenbild scheint eine derartige Handlung auch für die dorische Posse sicherzustellen, und insofern hat es seine Bedeutung für die Literaturgeschichte.

Zur Besprechung eines anderen Falles übergehend, greife ich ein wenig weiter aus. Es gibt vielleicht doch ein Werk der sogenannten mittleren Komödie, von dessen Verlauf wir uns auf Grund zweier erhaltenen Bruchstücke eine ungefähre Vorstellung bilden können, das ist der Ganymedes des Antiphanes. Das erste Fragment, im Scholion zu Euripides' Troades 822 erhalten, von G. Hermann auf den Ganymedes bezogen,[2] zeigt zwar eine größere Lücke, ist aber in dem wesentlichen Punkte verständlich:

διὰ τὰς τῶν οἰκιῶν
. . . . . ὁρᾷς; ἐν τῇδε μὲν
ὁ τῶν Φρυγῶν τύραννος οἰκῶν τυγχάνει
γέρων ἀπ' ὀργῆς, Λαομέδων καλούμενος.

Der Ausdruck Λαομέδων γέρων ἀπ' ὀργῆς οἰκῶν τυγχάνει ist ein wenig preziös; zu verstehen ist er nach Analogie von Redensarten wie ᾠκίσθαι ἀπὸ θαλάσσης, ἀπ' ἀνδρὸς εἶναι, ὀμμάτων ἄπο. Wer fern vom Zorn wohnt, ist ein friedfertiger Mann, und die Feststellung dieser Tatsache ist mit Rücksicht auf den Anschlag, der vorbereitet wird, von einiger Bedeutung. Schon Meineke hat gemeint, daß die zitierten Worte von dem Götterboten Hermes gesprochen werden, um jemand, dem Zeus die Entführung des Ganymed aufgetragen hatte, über die Örtlichkeit aufzuklären. An ein Auftreten des Hermes darf man auch mit Rücksicht auf seine Rolle im plautinischen Amphitruo sicherlich denken. Aber warum sollte der andere nicht Zeus in eigener Person sein? Für den Ganymedes des Alkaios sind Zeus und Hephaistos als Mitwirkende bezeugt und dort scheint die Drohung (Frg. I Mein.) κατάχωλε, θᾶσσον ἢ κεραυνοπλὴξ ἔσει von Zeus an Hephaistos bei der Entführung gerichtet; daß der Donnerer schnell bereit ist, mit dem Blitz zu drohen, lehrt das vorhin besprochene Phlyakenbild. Andre

[1] Die sogenannten Auspritschszenen De comoediae Atticae primordiis S. 27.

[2] Die Beziehung ergibt sich aus dem Scholion, das diese Verse als Zeugnis anführt, daß Laomedon der Vater des Ganymedes war.

Digitized by Google

Bilder führen dann weiter. Ein Krater des Museo Gregoriano zu Rom, ein bekanntes, oft behandeltes Stück (Heydemann I), illustriert lebendig eine Komödienszene, wie wir sie auch für Alkaios und Antiphanes vorauszusetzen haben. Zu einer Frau, die aus dem Fenster schaut, blickt Zeus begehrlich empor; mit der Schulter und beiden Händen trägt er eine lange Leiter, durch deren Sprossen er den Kopf gesteckt hat. Hermes steht neben ihm und leuchtet mit einer Lampe; es ist Nacht: heimlicher Besuch beim Liebchen oder Entführung. Daß die Frau, wenngleich nach der Kleidung vornehmen Standes, trotzdem nicht Alkmene ist, wird man Heydemann doch wohl einräumen müssen. Er verweist darauf, daß sich Zeus nach der uns bekannten Sagenform der Maske des Ehemanns bediente, um ganz offenkundig und ohne Scheu mit Alkmene zu verkehren, die ja auch selbst ahnungslos von ihm betrogen wurde.[1] Anderseits zeigt die Wiederholung des Motivs auf einem Krater des Britischen Museums (Catalog II Nr. 1438. Heydemann b.), daß es sich um einen ganz gewöhnlichen Vorgang handelte, nur ist auf dem Londoner Bild alles ins Menschliche verwandelt. Der Liebhaber, der auf der Leiter zum Fenster emporsteigt, ist ein alter Herr und ihm leuchtet ein Sklave mit der Fackel. Wir lernen: auch die Szene aus dem Ganymed des Antiphanes, von der wir ausgingen, spielte zur Nachtzeit und der Sprecher, der wegekundig ist, mag irgendein Licht in der Hand tragen, sein Genosse dagegen, ob es nun Zeus ist oder ein anderer, wahrscheinlich eine Leiter; denn da eine Entführung ins Werk gesetzt werden soll, ist ein umständlicher Apparat wohl angebracht. Ein zweites Bruchstück zeigt nun, daß die friedfertige Gesinnung des Laomedon doch ihre Grenzen hatte. Offenbar ist der Raub geglückt, Ganymedes nicht aufzufinden. Sein Pädagog wird verhört und mit Folterung bedroht, um ihn, der nichts zu wissen behauptet, zum Reden zu bringen. Die von Athenaeus 459 a überlieferten Verse bilden den Teil eines Zwiegesprächs und lauten folgendermaßen:

[1] Ich will selbstverständlich nicht über die Auffassung streiten; denn es ist möglich, daß hier das Abenteuer der Alkmene in einer uns sonst nicht geläufigen Version vorgeführt wird. War es nicht Alkmene, wer dann eigentlich? Das ist der Haupteinwand, den man gegen Heydemann machen wird.

Digitized by Google

οἴμοι περιπλοκὰς
λίαν ἐρωτᾷς. B. ἀλλ' ἐγὼ σαφῶς φράσω·
τῆς ἁρπαγῆς τοῦ παιδὸς εἰ ξύνοισθά τι,
ταχέως λέγειν χρή, πρίν κρέμασθαι. A. πότερά μοι
γρῖφον προβάλλεις τοῦτον, εἰπεῖν, δέσποτα,
τῆς ἁρπαγῆς τοῦ παιδὸς εἰ ξύνοιδά τι;
ἢ τί δύναται τὸ ῥηθέν, — B. ἔξω τις δότω
ἱμάντα ταχέως — A. οἷον οὐκ ἔγνων ἴσως;
ἔπειτα τοῦτο ζημιοῖς με; μηδαμῶς.
B. ἅλμης δ' ἐχρῆν τι παραφέρειν ποτήριον.
οἶσθ' οὖν ὅπως δεῖ τοῦτό σ' ἐκπιεῖν; A. ἐγώ;
κομιδῇ γε. B. πῶς; A. ἐνέχυρον ἀποφέρων τά⟨χα⟩.
B. οὔκ, ἀλλ' ὀπίσω τὼ χεῖρε ποιήσαντα δεῖ
ἕλκειν ἀπνευστί.

Weh, Du fragst allzu
verwickelte Dinge. B. Nun, so will ich deutlich sprechen.
Ob Du vom Raub des Knaben etwas abweißt,
gilt's rasch zu gestehen, eh Du baumelst. A. Gibst
Du mir ein Rätsel damit auf, zu sagen, Herr,
ob von dem Raub des Jungen ich was weiß?
Was könnte sonst Dein Wort bedeuten — B. reiche schnell
mir jemand einen Riemen —, A. wie ich wohl noch keins ver-
nahm?
Da drohst Du mir mit solcher Strafe? Niemals.
B. Man schaffe einen Becher mit Meerwasser her.
Verstehst Du, leeren mußt Du ihn! A. Jawohl.
Mit Vergnügen —. B. Wie? A. Wenn ich ihn als Pfand nach
Hause nehme.
B. So ist es nicht gemeint; man soll die Arme auf den Rücken
Dir binden, und dann trinkst Du ohne abzusetzen.

Klar ist der Gegensatz der Persönlichkeiten herausgearbeitet. Der eine poltert, der andere gibt sich ganz unbefangen — ob mit Recht oder mit Unrecht, wissen wir nicht. Die Wechselrede ist mit großer Lebhaftigkeit geführt, daher der Befehl, eine Peitsche zu bringen, wie eine Zwischenbemerkung eingefügt, auf die der zweite Sprecher gar keine Rücksicht nimmt; denn οἷον in Vs. 8 knüpft unmittelbar an ῥηθέν

Digitized by Google

in Vs. 7 an.[1] Diese Art der Gesprächsführung wird nicht immer richtig verstanden; sie liegt z. B. vor in den Trachinierinnen 237, wo Lichas anhebt zu erzählen:

ἀκτή τις ἔστ' Εὐβοικῆς, ἔνθ' ὁρίζεται
βωμοὺς τέλη τ' ἔγκαρπα Κηναίῳ Διί

und dann fortfährt εὐχαῖς, ὅθ' ἥρει τῶνδ' ἀναστάτων δόρει
χώραν γυναικῶν,[2]

ohne sich von Dejaneiras Frage εὐκταῖα φαίνων ἢ ἀπὸ μαντείας τινός; beeinflussen zu lassen.[3] Stärker weiche ich in der Beurteilung

[1] Kock sucht die Schwierigkeit zu heben, indem er ändert: ἱμάντα ταχὺ βόειον. A. οὐκ ἔγνων ἴσως. Die Änderung ist paläographisch nicht sehr wahrscheinlich und nun fehlt zu ἔγνων erst recht ein Objekt.

[2] Der Parisinus hat εὐκταῖ', ὅθ' ἥρει κτλ. Da ist also der Ausgleich erfolgt mit Rücksicht auf εὐκταῖα in Dejaneiras Frage. Ich denke doch, daß der Laurentianus mit εὐχαῖς Recht behält; an sich wäre ja auch εὐχαῖς als Verderbnis von εὐκταῖ' schwer zu verstehen, während umgekehrt der Ersatz von εὐχαῖς, das grammatisch scheinbar in der Luft steht, durch εὐκταῖ' nahe liegt.

[3] Ich behandle beiläufig einen nicht uninteressanten Fall der Art aus dem Prolog von Aristophanes' Eirene. Das Stück hebt an mit dem Gespräch zweier Sklaven, die beschäftigt sind, dem Mistkäfer sein Essen zu bereiten. Die Arbeit ist unangenehm wegen des abscheulichen Materials, das zu bearbeiten ist, und der ungeheuren Gefräßigkeit des Käfers. Bald ist es soweit, daß B streikt; er kann es nicht mehr aushalten, beim Faß zu stehen (17 οὐ γὰρ ἔθ' οἷός' τ' εἶμ' ὑπερέχειν τῆς ἀντλίας). Darauf A αὐτὴν ἄρ' οἴσω συλλαβὼν τὴν ἀντλίαν. Es ist kein Zweifel, daß die Absicht, dem Mistkäfer das ganze Faß vorzusetzen, sofort in Tat umgewandelt wird; denn für die Handlung ist wichtig, die Bühne freizumachen; daher muß das Faß verschwinden, nachdem sich der Witz daran erschöpft hat, wie in den Fröschen der Esel kurzerhand entfernt wird. B schickt seinem Kumpan eine Verwünschung nach νὴ τὸν Δί' ἐς κόρακάς γε, καὶ σαυτόν γε πρός. Dann wendet er sich nach RV an die Zuschauer:

ὑμῶν δέ γ' εἴ τις οἰδ', ἐμοὶ κατειπάτω,
πόθεν ἂν πριαίμην βῖνα μὴ τετρημένην usw.

Aber die dritte alte Handschrift, deren Text sich hier aus PC Aldina gewinnen läßt, gab diese Rede dem anderen Sprecher (A). Dies scheint wegen ὅέ γ' zunächst ganz unmöglich. Herwerden, der den Personenwechsel für richtig hielt, vermutete also statt dessen τόδ'. Diese Änderung ist nun gewiß überflüssig, wenn man 19 νὴ τὸν Δί' ἐς κόρακάς γε καὶ σαυτόν γε πρός als Zwischenbemerkung faßt, auf die der andere nicht achtet. Wir haben demnach die Frage, ob Ravennas und Venetus oder die dritte alte Handschrift Recht behalten, rein nach den Gesichtspunkten der Ökonomie der Handlung und Stellung der beiden beteiligten Persönlich-

Digitized by Google

der Verse 10/11 von der gewöhnlichen Auffassung ab, indem ich schon Vers 10 dem Herrn, der die Untersuchung führt, zuweise; dies scheint notwendig, weil die Frage οἶσθ' οὖν ὅπως δεῖ τοῦτό σ' ἐκπιεῖν ganz überflüssig wäre, wenn der Sklave selbst den Befehl gegeben hätte, den Becher zu bringen. Auch der Witz der Stelle gewinnt, wenn das gegenseitige Mißverstehen kräftiger herausgearbeitet wird. Der Herr nämlich befiehlt den Becher als zweiten Grad der Tortur und seine Worte will er als Drohung verstanden wissen, für ihn handelt es sich also auch um echtes und unverdünntes Meerwasser, aber der Sklave, in der einmal gefaßten Vorstellung befangen, meint, es gehe nur um ein Rätselspiel; denn da gab es eine Strafe für die, welche die Lösung verfehlten, darin bestehend, daß man ihrem Trank etwas Meerwasser zusetzte, worauf sie den Becher in einem Zuge leeren mußten.[1] Dies ist der Grund, weshalb der Sklave zunächst ohne Bedenken auf den Vorschlag eingeht; er hofft sogar, den Becher als Pfand zu gewinnen, — wenn ihm die Lösung des Rätsels doch noch gelingen sollte.[2] Um zu zeigen, daß die Einleitung der Rede in Vers 10 mit einem δέ keine Schwierigkeiten macht, verweise ich auf Epicharm Frg. 149 K, wo der eine sagt οὐκ ἔστιν τρίπους, ἀλλ'

keiten zu entscheiden. Vieles spricht dann für die Richtigkeit der Überlieferung, die in PC Aldina vorliegt. Klar ist erstens die überragende Stellung von A, der deutlich Leiter der Veranstaltung ist. Also ist billig, daß er das Gespräch eröffnet (Vs. 1) und auch abschließt (Vs. 50 ff.). Der Rahmen steht demgemäß fest. Aber gerade darum, weil A die Hauptperson ist, wird man ihm auch eher die lange Rede 20 ff. zuweisen; ausserdem ergibt sich folgendes Dilemma: von wem ist wahrscheinlicher, daß er sich eine Nase wünscht, die keine Löcher hat? Wird es eher der tun, der das Faß mit Kot eben fortschleppte, oder jemand, der dabei nur zusah und Freiheit besaß, sich von dem Faß fernzuhalten? Danach müßte es doch A sein, der aus dem Stall heraustretend in seiner Rede einfach fortfährt: ὑμῶν δέ γ' κτλ. Wo die Rede des A schließt, wissen wir nicht mehr sicher, da die Überlieferung an der entscheidenden Stelle (Vs. 38 ff.) uns in Stich läßt. Jedenfalls ist die Personenverteilung aber von unserem Standpunkt aus so durchzuführen, daß 41 οὐκ ἔσθ' ὅπως τοῦτ' ἔστι τὸ τέρας οὐ Διὸς σκαταιβάτου wieder von A gesprochen wird, etwa 38—40 von B, dann A. οὐ μὴν Χαρίτων γε. B. τοῦ γὰρ ἔστ'; A. οὐκ ἔσθ' κτλ.

[1] Vgl. Athenaeus a. a. O.

[2] Für überliefertes ἀποφέροντα setzte ich ἀποφέρων τάχα ein. Da starkbetontes ἐγώ vorangeht, erscheint der Nom. des Partizips natürlicher; außerdem ist der Ausfall von σου am Versende ganz unwahrscheinlich.

Digitized by Google

(ἔστιν) οἶμαι τετράπους, der andere antwortet ἔστι δ' ὄνομ' αὐτῷ τρίπους, τέτορός γα μὰν ἔχει πόδας, andere Beispiele[1] sind:

Soph. Trach. 727 Χορ. ἀλλ' ἀμοὶ τοῖς σοαλεῖσι μὴ ἐξ ἑκουσίας ὀργὴ πεπεῖρα, τῆς σε τυγχάνειν πρέπει.
Δηι. τοιαῦτα δ' ἂν λέξειεν οὐχ ὁ τοῦ κακοῦ κοινωνός, ἀλλ' ᾧ μηδὲν ἔστ' οἶκοι βαρύ.
Soph. Oed. R. 378 Οἰδ. Κρέοντος ἢ σοῦ ταῦτα τἀξευρήματα;
Τειρ. Κρέων δέ σοι πῆμ' οὐδὲν ἀλλ' αὐτὸς σύ σοι.
Eurip. Iph. Aul. 410 Μεν. οὐκ ἄρα δοκεῖ σοι τάδε πονεῖν σὺν Ἑλλάδι;
Ἀγ. Ἑλλὰς δὲ σὺν σοὶ κατὰ θεὸν νοσεῖ τινα.

Die letzten Beispiele zeigen, daß dies δέ gerade nach einer Frage auftreten kann, um eine Zurechtweisung einzuleiten.

Wir haben also, um das jedenfalls Feststehende zu bezeichnen, ein Sklavenverhör vor uns, das unter Androhung von körperlicher Züchtigung geführt wird, und jeder philologische Leser wird sich nun eines der besten Stücke in den Mimiamben des Herondas erinnern, der Schilderung einer eifersüchtigen Frau, die dem früheren Liebling mit Schelten und Drohungen aufs heftigste zusetzt;[2] auch hier ist wesentlich die stark kontrastierende Charakterzeichnung: bestimmte Drohungen wiederholen sich: V. 10 τοῦτον δῆσον — τὴν ἱμανήθρην τοῦ κάδου ταχέως λύσας, V. 25 σύσφιγγε τοὺς ἀγκῶνας, ἔκπρισον δήσας. Die Szene bei Heydemann Nr. N gibt uns einen dritten Fall, der zum Vergleich dienen kann; abgebildet ist der Sklave, der als Delinquent zu gelten hat, dann ein zweiter Sklave, der die Züchtigung vornimmt, und drittens der Herr, der dabeistehend das Verfahren leitet. Wir dürfen wieder von einer ausgesprochen typischen Szenenbildung reden, nur daß diesmal der Stoff auch auf den Mimus übergreift, was ja im Grunde nicht verwunderlich ist. Ich erinnere an das Motiv der Haus- oder Burgbelagerung, das, am ersten bekannt aus den Wespen und der Lysistrata, auch sonst durch die Komödie gegangen ist

[1] S. auch Wiener Studien 1923 S. 105 Anm. 2. Lateinisch at, s. Nepos Epaminondas 5, 5.

[2] Crusius, Untersuchungen zu Herondas S. 105 Anm. verweist auf Anthol. Pal. V 182 (wohl 184), was reine Schilderung eines Ausbruchs von Eifersucht ist. Auch dies ist ein sicher von der Komödie zunächst ausgebildetes Motiv. Vgl. Petron Cena Trimalchionis 45.

Digitized by Google

(Platons Phaon!) und dann im zweiten Mimiamb des Herondas eine Ausgestaltung erhielt, die ihre beste Begründung bei Plautus findet.[1]

Szenen, wie das besprochene Sklavenverhör, führen die Handlung nicht eigentlich weiter. Wir können mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Pädagog im Ganymedes des Antiphanes die Wahrheit sprach, wenn er von dem Verbleib des entführten Knaben nichts zu wissen behauptete; bei seinem Verhör wird also auch nichts herausgekommen sein. Um so mehr war im Verlauf der Szene die Möglichkeit gegeben, die auftretenden Personen nach ihrer Wesensart zu zeichnen, dem Gegensatz zwischen Herrn und Diener alle möglichen Seiten abzugewinnen. So war die Grundlage für ein Charakterbild gelegt; es ist begreiflich, daß die Szene als geschlossene Einheit aus dem Zusammenhang eines Dramas losgelöst und auf sich gestellt werden konnte, wie es in der Ζηλότυπος des Herondas aber wohl auch bei den Phlyaken geschehen ist. Hier vollzieht sich der Übergang zum Lustspiel, das vor allem Charaktere schildern will. Wir besitzen noch die eine und andere Komödie des Plautus, die ‚den Charakter einer bloßen Bilderfolge trägt'; der Stichus stellt diese Gattung am treuesten dar und ist vor kurzem von O. Immisch[2] im bezeichneten Sinne trefflich behandelt worden.

Noch weitere Schlüsse lassen sich aus dem Umstand ziehen, daß die beiden Szenen aus dem Ganymedes auf durchaus abgebrauchten Motiven aufgebaut sind; man darf nämlich die Vermutung anknüpfen, daß auch der Fortgang der Handlung nicht gerade durch Neuheit der Erfindung ausgezeichnet war. Mit einer gewissen Notwendigkeit ergibt sich für die Handlung, daß nach dem Verhör dann doch eine Verfolgung der Spuren der Diebe eingeleitet worden ist — Typ der Ichneutai, und daß ein Eingreifen des Zeus in himmlischer Majestät einen versöhnlichen Abschluß bewirkte — Typ des plautinischen Amphitruo. Vorgezeichnet ist solch ein Verlauf, d. h. zunächst Verfolgung, darauf Versöhnung, auch durch bestehenden Brauch, den nach Strabon C. 483 dorische Stämme übten, bei denen

[1] S. auch Lucian, Dialogi Meretricii 9 am Schluß.

[2] Zur Frage der Plautinischen Cantica. Sb. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Jahrgang 1923. 7. Abh. S. 21 ff.

Digitized by Google

ebenso der Raub des Geliebten wie die Verfolgung des Räubers und schließliche Versöhnung (wenn der Verführer ein angesehener Mann war, wie Zeus es gewiß ist) selbstverständliche und durch den Brauch geheiligte Dinge waren. Man möchte meinen, daß das himmlische Gegenbild dieser irdischen Vorgänge zuerst in einer dorischen Posse behandelt worden ist, von wo der Ganymedstoff dann weiter nach Athen wanderte. Das Verdienst des attischen Dichters wird im wesentlichen darin bestanden haben, den gegebenen einfachen Stoff durch eine Reihe von Einzeleinfällen zu beleben und bunter und abwechslungsreicher zu gestalten.

Im ganzen aber ergibt sich im Vergleich von verschiedenen Gattungen des Lustspiels ein ausgesprochenes Hin und Her auch der stofflichen Beziehungen. Wanderung der Motive, wie sie für die erzählende Literatur längst bekannt ist, muß für das Drama gleichfalls und ganz besonders für die Komödie gelten. Nicht weniger wichtig wie die stehenden Figuren sind die stehenden Formen der Handlung. Der Betrachter, der antike Tragödie und Komödie miteinander vergleicht, hat ja, soweit das Stoffliche in Frage kommt, zunächst den Eindruck von größerer Originalität auf Seiten der Komödie. Das haben auch die Dichter selbst empfunden. Wir besitzen noch aus der Ποίησις des Antiphanes eine dahin zielende Äußerung, deren Bedeutung vor kurzem auch Körte gewürdigt hat. Tragödie und Komödie werden gerade nach der stofflichen Seite hin miteinander verglichen in dem Sinne: der Tragiker hat's bequem, der Komiker sehr unbequem:

ἡμῖν δὲ ταῦτ' οὐκ ἔστιν, ἀλλὰ πάντα δεῖ
εὑρεῖν, ὀνόματα καινά, τὰ διωκημένα
πρότερον, τὰ νῦν παρόντα, τὴν καταστροφήν,
τὴν εἰσβολὴν κτλ.

Man darf solch einer Behauptung gegenüber nicht vergessen, daß die komischen Dichter denn doch für den Aufbau des Gerüstes der Handlung eine Fülle von gegebenem Material und für die Bewegung der Figuren mancherlei überlieferte Handgriffe zur Verfügung hatten.[1]

[1] Natürlich bedeutet dies nicht, daß die antike Komödie, auch die dorische, eine Typenkomödie im Sinne der Commedia dell' arte und des Kasperle

Digitized by Google

Wir haben begonnen mit der Betrachtung von Stoffen, die sich an typische Figuren knüpfen. Hält man sich zunächst nur an die Personen, so scheint wichtig, fortschreitend darauf hinzuweisen, daß ein Drama mindestens zwei von ihnen braucht, um einen Dialog zu erzielen. So selbstverständlich dies ist, so kommt doch daher, daß auch die stehenden Figuren sehr oft paarweise auftreten; ein lehrreiches Beispiel bereits aus der alten dorischen Komödie sind der Koch und sein Diener, Μαίσων und Τέττιξ. Wahrscheinlich veranschaulichten diese beiden auch schon das Element, aus dem der Streit und damit eine Handlung entsteht; d. h. sie standen zueinander in irgendeinem Gegensatz. Zieht man einesteils die Erfahrung in Betracht, daß Köche und Köchinnen gern wohlbeleibt sind, weil sie ein nahrhaftes Handwerk betreiben, erwägt man dann weiter, daß die Zikaden Insekten sind von dürrer Gestalt und mit langen Beinen, so meint man auch zu wissen, aus welcher Anschauung der Name für den Diener erwuchs. Eine andere Möglichkeit wäre, daß er von der musikalischen Begabung seines Trägers herrührte, weil die Zikaden auch als hervorragend musikalische Tiere galten, aber diese Möglichkeit ist doch viel geringer, weil in einer so simplen Posse wie der megarischen für Musik wenig Raum war. Ich sehe daher in Μαίσων und Τέττιξ[1] den Gegensatz des Feisten

---

war. Der Standpunkt, den Körte in dieser Frage eingenommen hat (Realencyclopaedie XI 1 S. 1222 f.), ist der einzig zulässige.

[1] Über den Μαίσων und die verwandten stehenden Figuren der dorischen Komödie handelte Th. Zielinski in einem besonderen Kapitel seiner Quaestiones comicae. Der Μαίσων erscheint neben dem σκαπανεύς (d. i. γεωργός?) in einer beiläufigen Erwähnung in Philodems Rhetorik, vielleicht dürfen wir die bei M. Bieber, Denkmäler des Theaterwesens Tafel LXXII 1 abgebildete Figur Maison nennen; s. ebd. S. 134 Nr. 86. Beschäftigt hatte sich mit der Figur Aristophanes von Byzanz ἐν τῷ περὶ προσώπων (Athenaeus 659 a). Vgl. Eustathius 1751, 56. Aristophanes schied nach der angeführten Quelle den Koch und seinen Diener und bezog die μαισωνικὰ σκώμματα auf beide. Zu Eust. tritt Pollux IV 148 Θεράπων Μαίσων, Θεράπων Τέττιξ und IV 150 ὁ δὲ Μαίσων θεράπων καὶ Τέττιξ mit folgender Personenbeschreibung, endlich Hesych s. v. Τέττιξ · ἔξω τοῦ συνήθους ζῴου παρὰ Ἀττικοῖς οἱ τῶν μαγείρων ὑπηρέται ξένοι, οἱ δὲ ἐντόπιοι μαίσωνες, wo das Verhältnis der Persönlichkeiten anders gefaßt ist. Die Angabe des Aristophanes von Byzanz darf für uns höchste Autorität beanspruchen; auch ist der Zusatz παρὰ Ἀττικοῖς bei Hesych zu beachten. Polemon hatte ἐν τοῖς πρὸς Τίμαιον behauptet, der Μαίσων stamme aus dem sizilischen

Digitized by Google

und Mageren, der von Zeichnern immer wieder neu geschaffen worden ist und in den Gestalten des Don Quixote und seines Dieners Sancho Pansa eine klassische Gestaltung fand. Es gibt noch mehr solcher Kontrasttypen in der alten Komödie; um den Satz zu beweisen, genügt es, an so Bekanntes zu erinnern wie die Figuren des Dikaiopolis und Lamachos am Schluß der Acharner. Da ist dem kriegerischen Prahler der Friedfertige gegenübergestellt. Schon in seiner ältesten Dichtung, den Δαιταλῆς, hat Aristophanes das Problem Vater und Sohn wenigstens angerührt, das ihn auch in den Wolken und den Wespen beschäftigt. Der Gegensatz alter Mann und junge Frau, junger Mann und alte Frau scheint früh ausgebildet, ebenso wie der des Guten und Schlechten, Klugen und Dummen. Zwei Gestalten solcher Art waren bereits unserer Kindheit vertraut: David und Goliath. An ihnen läßt sich auch am einfachsten dartun, daß stehende Kontrastfiguren vielfach zu stehender Handlung führen müssen. Wie anderseits das Verhältnis zwischen Herrn und Diener in der alten Komödie nicht ohne Maulschellen denkbar

---

Megara, nicht aus dem nisäischen, wozu schon Meineke (Hist. com. 24) bemerkte, daß die sizilische Stadt 483 v. Chr. zu existieren aufhörte, d. h. recht lange, bevor Polemon als Schriftsteller hervortrat. Bekanntlich hat man auch Theognis, einen viel berühmteren Megarenser, dem sizilischen Megara zugewiesen, aber in diesem Fall hat sogar Platons Autorität nicht genügt, um die Philologen zu überzeugen. All diesen Angaben scheint eine bestimmte Tendenz zugrunde zu liegen, nämlich das nisäische Megara, Athens Nachbarin, herabzusetzen. Wir kennen auch das Umgekehrte, die Absicht, Megara über Athen zu erheben. Schon Aristoteles bezieht sich auf einen Autor, der den Anspruch der Megareer auf die Komödie mit der Etymologie begründete, die das Wort κωμῳδία von κώμη herleitete; das wird ein Antiquar gewesen sein, dem der Ruhm seiner Heimat am Herzen lag, wohl Dieuchidas (Wilamowitz, Hom. Unters. 253 f.). Die Konkurrenz der kleinen umliegenden Stadtstaaten mit dem großen Athen war nun einma da; wir beobachten sie z. B. auch in Trözen mit Bezug auf Sagen und Bräuche; wie lang der Gegensatz noch nachwirkte, zeigt Pausanias (Pfister, Die mythische Königsliste von Megara S. 1 ff.). Auch bei Polemon sehe ich den Einfluß einer Tendenz und lege darum auf seine Angabe keinen großen Wert. Im übrigen: was die Athener megarische Posse nannten, weil es ihnen aus dem benachbarten Megara bekannt war, ist doch nur der Exponent eines dorischen Schwanks, von dem man Proben auch im sizilischen Megara gesehen haben wird.

Digitized by Google

ist, die allerprimitivste Form einer sich typisch wiederholenden Handlung.

Ich will das Problem, das sich uns bietet, an einem Fall aufzeigen, der ziemlich weiten Ausblick gestattet. Ausgehen möchte ich vom siebenten Brief im IV. Buch des Alciphron, und da dieser Brief überhaupt lehrreich ist für die Art, wie sein Verfasser gearbeitet hat, und auch im Text zu Bemerkungen Anlaß bietet, so möchte ich ihn vorerst einmal vorlegen, um die Grundlagen zu gewinnen zur Verhandlung der Sache, die uns hauptsächlich interessiert:

Θαΐς Εὐθυδήμῳ.

Ἐξ οὗ φιλοσοφεῖν ἐπενόησας, σεμνός τις ἐγένου καὶ τὰς ὀρρῦς ὑπὲρ τοὺς κροτάφους ἐπῆρας. εἶτα σχῆμα ἔχων καὶ βιβλίδιον μετὰ χεῖρας εἰς τὴν Ἀκαδήμειαν σοβεῖς, τὴν δὲ ἡμετέραν οἰκίαν ὡς οὐδὲ ἰδὼν πρότερον παρέρχῃ. ἐμάνης, Εὐθύδημε. οὐκ οἶδας, οἷός ἐστιν ὁ σοφιστὴς οὗτος ὁ ἐσκυθρωπακὼς καὶ τοὺς θαυμαστοὺς τούτους διεξιὼν πρὸς ὑμᾶς λόγους; ἀλλ' ἐμοὶ μὲν πράγματα πόσος ἐστίν, οἷει, χρόνος ἐξ οὗ παρέχει, βουλόμενος ἐντυχεῖν, προσφθείρεται δὲ Ἐρπυλλίδι τῇ Μεγάρας ἄβρᾳ; τότε μὲν οὖν αὐτὸν οὐ προσιέμην, σὲ γὰρ περιβάλλουσα κοιμᾶσθαι μᾶλλον ἐβουλόμην ἢ τὸ παρὰ πάντων σοφιστῶν χρυσίον. ἐπεὶ δέ σε ἀποτρέπειν ἔοικε τῆς μεθ' ἡμῶν συνηθείας, ὑποδέξομαι αὐτὸν καί, εἰ βούλει, τὸν διδάσκαλον τουτονὶ τὸν μισογύναιον ἐπιδείξω σοι νυκτὸς οὐκ ἀρκούμενον ταῖς συνήθεσιν ἡδοναῖς. λῆρος ταῦτά εἰσι καὶ τῦφος καὶ ἐργολάβεια μειρακίων, ὦ ἀνόητε. οἷει δὲ διαφέρειν ἑταίρας σοφιστήν; τοσοῦτον ἴσως, ὅσον οὐ διὰ τῶν αὐτῶν ἑκάτεροι πείθουσιν, ἐπεὶ ἔν γε ἀμφοτέροις τέλος πρόκειται τὸ λαβεῖν. πόσῳ δὲ ἀμείνους ἡμεῖς καὶ εὐσεβέστεραι. οὐ λέγομεν θεοὺς οὐκ εἶναι, ἀλλὰ πιστεύομεν ὀμνύουσι τοῖς ἐρασταῖς, ὅτι φιλοῦσιν

---

5. οὐκ εἰδὼς Cobet, ἢ οὐκ οἶδας Meineke, ἢ οὐκ οἶσθα Hercher, dies ein bezeichnender Fall der unzulässigen Attizisierung, mit der man den Alciphrontext heimgesucht hat. Der Einschub von ἤ ist überflüssig, das Asyndeton der ἀφέλεια des Briefstils wie im folgenden angemessen und dabei von großer Kraft, wenn man nur nach λόγους (7), wie sich von selbst versteht, ein Fragezeichen setzt. 10. χρυσίον (ἔχειν) Seiler. Man ergänze zu χρυσίον (Horaz, Sat. I 1, 71) περιβάλλουσα, der Ausdruck besitzt eine bösartige Schärfe, denn er besagt, daß der alte Herr selbst für die Dame gar nicht in Betracht kommt. 13. εἰσι gewählt wegen der Mehrheit der Prädikatsnomina λῆρος καὶ τῦφος καὶ ἐργολάβεια. Der Plural beim Neutrum hat an sich für diese Zeit nichts Bedenkliches mehr: R. Franz, De generis neutrius pluralis cum verbo construendi vi et usu. Diss. 1877. 17. Ein Eid setzt den Glauben an die

Digitized by Google

ἡμᾶς. οὐδ' ἀξιοῦμεν ἀδελφαῖς καὶ μητράσι μίγνυσθαι τοὺς ἄνδρας, ἀλλ' οὐδὲ γυναιξὶν ἀλλοτρίαις. εἰ μὴ ὅτι τὰς νεφέλας ὀπόθεν εἶεν καὶ τὰς ἀτόμους ὁποῖαι ἀγνοοῦμεν, διὰ τοῦτο ἥττους δοκοῦμέν σοι τῶν σοφιστῶν. καίτοι παρὰ τούτοις ἐσχόλακα καὶ πολλοῖς διείλεγμαι. οὐδὲ εἷς ἑταίρᾳ ὁμιλῶν τυραννίδας ὀνειροπολεῖ καὶ στασιάζει τὰ κοινά, ἀλλὰ σπάσας τὸν ἑωθινὸν καὶ μεθυσθεὶς εἰς ὥραν τρίτην ἢ τετάρτην ἠρεμεῖ. παιδεύομεν δὲ οὐ χεῖρον ἡμεῖς τοὺς νέους. ἐπεὶ σύγκρινον, εἰ βούλει, Ἀσπασίαν τὴν ἑταίραν καὶ Σωκράτην τὸν σοφιστήν, καὶ πότερος ἀμείνους αὐτῶν ἐπαίδευσεν ἄνδρας λόγισαι· τῆς μὲν γὰρ ὄψει μαθητὴν Περικλέα, τοῦ δὲ Κριτίαν. καταβαλλε τὴν μωρίαν ταύτην καὶ ἀηδίαν, ὁ ἐμὸς ἔρως Εὐθύδημε — οὐ πρέπει σκυθρωποῖς εἶναι τοιούτοις ὄμμασι — καὶ πρὸς τὴν ἐρωμένην ἧκε τὴν ἑαυτοῦ, οἷος ἐπανελθὼν ἀπὸ Λυκείου πολλάκις τὸν ἱδρῶτα ἀποψώμενος· ἵνα μικρὰ κραιπαλήσαντες ἐπιδειξώμεθα ἀλλήλοις τὸ καλὸν τέλος τῆς ἡδονῆς. καὶ σοὶ νῦν μάλιστα φανοῦμαι σοφή. οὐ μακρὸν δίδωσιν ὁ δαίμων χρόνον τοῦ ζῆν. μὴ λάθῃς τοῦτον εἰς αἰνίγματα καὶ λήρους ἀναλώσας. ἔρρωσο.

Gütter voraus. 2. Der Mißbrauch des Optativs in indirekter Frage nach einem Präsens charakteristisch für gebildete Koine der späteren Kaiserzeit. 4. Die Überlieferung ist καὶ αὐτὴ παρὰ τούτοις, aber dies ergibt eine logisch schiefe Anknüpfung; denn was ist das für ein Zusammenhang: ‚wir wissen nichts von gelehrten Sachen wie die Sophisten; auch ich selber habe bei ihnen studiert?' καίτοι für καὐτὴ eingesetzt bietet die erforderliche Einschränkung: ‚immerhin bin ich bei ihnen in die Schule gegangen usw.'. 4. οὐδὲ nimmt die begonnene Aufzählung wieder auf: (S. 29) 16. οὐ λέγομεν — 1. οὐδ' ἀξιοῦμεν — 4. οὐδὲ εἷς. Was dazwischen steht: 2. εἰ μὴ ὅτι — 4. διείλεγμαι, sind parenthetische Einwände, die von der Briefschreiberin selbst erhoben werden. 12. ἀπὸ ⟨τοῦ⟩ Λυκείου Schepers mit Berufung auf IV 17, 7 καταλιπὼν τὸ Λύκειον καὶ τὴν ἑαυτοῦ νεότητα, doch siehe Aristophanes Eir. 356 πλανώμενοι εἰς Λύκειον κἀκ Λυκείου. 13. Das nachklappende ἵνα — ἐπιδειξώμεθα versteht man am besten, wenn man übersetzt: ‚dann werden wir zeigen'. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so auffallend IV 19, 17 ἦ δήλωσόν μοι σαφῶς, μέχρι τίνος οὐ δύνασαι Γλυκέραν ἰδεῖν, ἵν' ἐγὼ μὲν καταδράμω πρὸς σέ κτλ., d. h. dann werde ich zu Dir eilen. Es ist eine der Koine eigene Gebrauchsweise; weil man sie verkannte, hat man an dem Zwischensatz οἷος — ἀποψώμενος herumgeändert, obwohl sich dort ἦκες leicht ergänzt. Zum Vergleich diene eine bezeichnende Stelle aus der Missa Catechumenorum 9, 5 ἔτι ὑπὲρ αὐτῶν ἐκτενέστερον δεηθῶμεν (ὅτι χαρὰ γίνεται ἐν οὐρανῷ ἐπὶ ἑνὶ ἁμαρτωλῷ μετανοοῦντι), ὅπως ἀποστραφέντες πᾶν ἔργον ἀθέμιτον προσοικειωθῶσι πάσῃ πράξει ἀγαθῇ, ἵνα (hier schon ebensogut Folge wie Absicht) ὁ φιλάνθρωπος θεὸς ἢ τάχος εὐμενῶς προσδεξάμενος αὐτῶν τὰς λιτάς, ἀποκαταστήσῃ αὐτοὺς εἰς τὴν προτέραν ἀξίαν καὶ ἀποδώσῃ αὐτοῖς τὴν ἀγαλλίασιν τοῦ σωτηρίου (i. e. σωτῆρος Ἰησοῦ?) καὶ πνεύματι ἡγεμονικῷ στηρίξῃ αὐτούς, ἵνα (sic) μηκέτι σαλευθῶσι — ἀλλὰ καταξιωθῶσι κοινωνοὶ γενέσθαι —, ἵνα (sic) — τύχωσι τῆς αἰωνίου ζωῆς. Dagegen gehalten wirkt Alciphron elegant. 14. Man verbinde νῦν μάλιστα, soviel wie unser ‚auf der Stelle'.

Digitized by Google

Der Brief ist dreiteilig; der erste Teil setzt sich mit dem Lehrer des Euthydem höchst persönlich auseinander und endet mit der Versicherung, der ganze gelehrte Betrieb sei nichts als Schall und Rauch und Wichtigtuerei. Dann kommt ziemlich weitläufig und nicht ohne überraschende Schlaglichter die Betrachtung des Wirkens von Philosophen und Hetären. Den dritten Teil und Epilog bildet die Bitte an Euthydem, zu seiner Geliebten zurückzukehren, mit lockenden Verheißungen und einem Hinweis auf die Vergänglichkeit des Daseins, der als Abschluß des Ganzen sicher zum Stil derartiger Ergüsse gehört; denn so schließt auch die stoffverwandte Copa:

> pone merum et talos! pereat qui crastina curat.
> mors aurem vellens ‚vivite' ait ‚venio'.

Der zweite Teil muß zunächst etwas genauer angesehen werden. Er enthüllt sich dem Kundigen als eine Übung aus dem Bereich der Progymnasmen; denn er ist ein schulmäßig durchgeführter Vergleich. Vom Standpunkt der Regel betrachtet, wie sie Apthonius S. 42 Sp. entwickelt, hat er den Zweck, die eine Partei auf Kosten der andern herauszustreichen. Die Hetären sind entweder besser als die Philosophen; dann besitzen sie das μεῖζον, oder sie machen es genau so gut; dann haben sie wenigstens das ἴσον. Wichtig ist, daß die verglichenen Personen nicht allzu verschieden sind; ein Vergleich zwischen Achill und Thersites wäre unangemessen,[1] darum wird die nahe Verwandtschaft von Hetäre und Philosoph gleich zu Anfang betont. Die Ausfälle gegen die Philosophen richten sich nicht gegen eine bestimmte Schule; platonische Sätze aus der Republik in bedenklich freier Auslegung und Naturphilosophisches steht nebeneinander; es soll ja auch nicht der Schein von Gelehrsamkeit erweckt werden. Aber bedeutsam ist der Anspruch auf erzieherische Leistung in Konkurrenz mit den Philosophen; wenn man bedenkt, wie der Streit um die Frage des besten Erziehers seit Platon durch die Antike gegangen ist und wie für die antike Philosophie die Betonung ihres Vorrangs eine Herzensangelegenheit blieb, wird man die satirische Absicht verstehen, die es wagt, einen ganz Unwürdigen dem Philosophen entgegenzusetzen. An dieser Stelle glaubte man

[1] Theon Progymn. S. 112, 27 ff. Sp.

Digitized by Google

auch eine unmittelbare literarische Beziehung wahrzunehmen; Plutarch nämlich bringt im fünften Kapitel der Rede de Alexandri Magni fortuna aut virtute I einen ausführlichen Vergleich zwischen den Schülern Alexanders einerseits und des Platon und Sokrates anderseits. Der Vergleich geht zugunsten Alexanders, als Schüler des Sokrates werden Κριτίαι καὶ Ἀλκιβιάδαι καὶ Κλειτοφῶντες besonders genannt. In der Tat ist interessant, derselben Tendenz wieder zu begegnen, die nach dem Grundsatz verfährt: an ihren Früchten werdet ihr sie erkennen. Nach solcher Tendenz wird antike Polemik öfter verfahren sein, als wir heute wissen. Die Philosophen hatten es darauf angelegt, so ziemlich jede Berühmtheit in ein Schülerverhältnis zur Philosophie zu bringen; man braucht nur Philodems Rhetorik aufzuschlagen, um eine Liste von solchen Namen zusammenzubringen. Und man muß an den Ärger des Dionys von Halicarnass über die Behauptung denken, Demosthenes habe die Beredsamkeit bei Aristoteles studiert. Es lag besonders den Rhetoren als schärfsten Konkurrenten nahe, Gegenlisten zu verfassen, bei denen auch solche Subjekte nicht vergessen wurden, deren Schülerschaft den Philosophen aufs Schuldkonto gesetzt werden konnte. Solch einer ist Kritias, neben Alcibiades als Zögling des Sokrates schon von Philodem Rhet. I 351, 15 erwähnt; also ist auch bei Alciphron die Nennung des Kritias nichts Besonderes, nur sieht man, wie der Schriftsteller innerhalb einer Tradition steht und sich aus ihr sein Rüstzeug holt.

Der Vergleich Alexanders mit den Philosophen beschränkt sich bei Plutarch nicht auf Platon und Sokrates. Er wird ausgedehnt auf Karneades, Zenon und Aristoteles und von Schülerschaften ist keine Rede mehr, sondern von Werk und Leistung der einzelnen im Dienste der Menschheit. Ein Enkomion des Makedonenkönigs in großem Stil, bilden diese Kapitel gleichzeitig einen Tadel für die behandelten Philosophen; im Sinne des Apthonius ist es ψόγος ἐξ ἐγκωμίου συγκείμενος. Solche Form antiker Polemik gegen die Philosophie verdient unsere Beachtung. Ihr Element ist die σύγκρισις.[1] Neben die ernsthaften

[1] Die literarische Geltung dieses Begriffs ist von Focke im Hermes LVIII beträchtlich geklärt worden; s. bes. 328 ff. Gewöhnlich erscheint Alexander darin als Vertreter des τῦφος (Focke 330), auch insofern steht das oben behandelte Stück für sich allein.

Digitized by Google

Darlegungen des Plutarch müssen wir die Unverschämtheiten Alciphrons stellen und dann noch eine dritte Schrift nennen, die sich in der Tendenz mit Alciphron berührt, Lucians Parasiten. Hier wird an Stelle der Hetäre ein anderes niedriges Subjekt gegen die Philosophen ausgespielt und im Vergleich seine Vortrefflichkeit erwiesen. Alciphron ist keineswegs originell: Stoff und Art der Behandlung ist für ihn bereits gegeben und nur die Form ist sein Eigentum. Klar ist dies im besonderen noch für den Anfang seiner Darlegungen. Er beginnt nämlich damit, zu behaupten, daß zwischen Hetären und Philosophen kein eigentlicher Unterschied bestehe. Auch hier wurde schon eine Anknüpfung gefunden in einer Anekdote, die Athenaeus 584 a nach Satyros ἐν τοῖς βίοις erzählt: Stilpon habe der Hetäre Glykera vorgeworfen, sie verderbe die jungen Leute; Glykera habe erwidert, dann treffe sie beide die gleiche Anschuldigung; denn auch von Stilpon werde gesagt, daß er seine Hörer durch nutzlose und spitzfindige Sophismen verderbe. Also laufe auf dasselbe hinaus, ob man mit einem Philosophen lebe oder mit einer Hetäre. Es ist eine Erzählung, die, wie man sieht, mit Alciphron wohl im Grundgedanken zusammentrifft, sowie in der Absicht, die Philosophen herabzusetzen, aber davon abgesehen geht sie ihren eigenen Weg. Alciphron findet die Übereinstimmung im Ziel der Tätigkeit von Hetäre und Philosophen; dies Ziel ist Geldverdienen. Allein die Mittel, mit denen sie ‚überreden', sind verschieden. Der Ausdruck πείθουσιν, den Alciphron auch vom Philosophen gebraucht, ist merkwürdig und wieder nur erklärlich durch eine literarische Anknüpfung, die wir noch feststellen können. Schlägt man im zweiten Buch der Institutio oratoria Quintilians das 15. Kapitel auf: quid sit rhetorice et quis eius finis, so findet man alles, was man braucht, und es sind dies auch bekannte, vielverhandelte Dinge gewesen, wie der Einklang von Sextus Empiricus πρὸς ῥήτορας und einer Reihe von Hermogeneskommentatoren erweist.[1] In der Polemik gegen die Rhetorik als Kunst des Überredens hatte man festgestellt, daß die Elemente der πείθω mannigfach sein können: *Et pecunia persuadet et gratia*

[1] Vgl. Philodemi Supplementum ed. Sudhaus S. IX ff. und Rhein. Mus. LII 412 ff., sowie den Artikel Doxapatres in der Realencyclopaedie S. 1612.

Digitized by Google

et auctoritas dicentis et dignitas, wie Quintilian sagt; darunter fehlt zuletzt nicht der Hinweis auf die überredende Kraft der Reize der Phryne, einer Hetäre. Groß war dann der Streit um das τέλος, weil demgemäß die Entscheidung über den Begriff der Beredsamkeit ausfiel. Die ganze Einstellung ist bedingt durch die Abhängigkeit von der Definition dessen, was τέχνη ist, nämlich ein σύστημα ἐκ καταλήψεων συγγεγυμνασμένων πρός τι τέλος εὔχρηστον τῷ βίῳ. Nach ihr richtet sich auch Alciphron, der ganz wissenschaftlich auseinandersetzt, die Instrumenta artis seien zwar bei Philosoph und Hetäre verschieden, aber das Ziel ein gleiches. Mit jener Definition beginnt ferner Lucian im Parasiten und kommt zu dem Ergebnis: παρασιτική ἐστι τέχνη ποτέων καὶ βρωτέων καὶ τῶν διὰ ταῦτα λεκτέων, τέλος δὲ αὐτῆς τὸ ἡδύ.

Man erkennt demnach, daß der Brief des Alciphron ein durch und durch literarisches Erzeugnis voller Spitzen ist. Dies festzustellen, ist wichtig mit Rücksicht auf die Beurteilung seines ersten, einleitenden Teils, mit dem wir uns nunmehr beschäftigen.

Thais beklagt sich bei Euthydem, weil er sich von ihr abgewendet hat. Schuld ist der Einfluß eines Philosophen, der sehr streng tut, doch Thais erbietet sich, dem Jüngling diesen seinen Lehrer als Erotiker schlimmster Sorte zu entlarven. Daß nun die also charakterisierte Person keine andere sein kann als Aristoteles, ergibt sich für uns deutlich aus der Erwähnung der Herpyllis als Geliebten des Philosophen; man hat nicht versäumt anzumerken, daß nach einer Überlieferung, die auf Timotheos und Hermippos zurückgeht, die Hetäre des Aristoteles diesen Namen trug.[1] Ist dem so, so darf man auf einen im Mittelalter verbreiteten Schwank hinweisen, in dem der Stagirit die Hauptrolle spielt.[2] Sein

[1] Fragmenta Historicorum Gr. III 46 (Athenaeus 589 C); vgl. Laertius Diogenes V 1 n. 3, der Timotheos, den Athener, ἐν τῷ περὶ βίων als Quelle bezeichnet. Es muß der Antiquar sein: Christ-Schmid II 111. Susemihl Gr.-alex. Literaturgeschichte II 29, der ohne rechten Grund zwei Schriftsteller des Namens aus Athen annimmt.

[2] S. von der Hagen, Gesamtabenteuer I S. LXXV, III S. CXLVI und die Inhaltsangabe I S. 19. Die Geschichte kommt auch vor in dem vulgärgriechischen Weiberspiegel, den K. Krumbacher herausgegeben hat (SB.

Digitized by Google

Schüler Alexandros, so wird erzählt, verliebte sich in die schöne Phyllis. Aristoteles ist darüber unwillig und hinterbringt den Handel dem König Philippos. Die Liebenden werden getrennt; Alexander ist gezwungen, über seinen Büchern zu sitzen, aber Phyllis sinnt darauf, den alten Weisen zu entlarven. Da sie sich ihm in lockender Gestalt zeigt, verspricht er ihr alsbald eine große Geldsumme für eine ihm gewährte Nacht; Phyllis weiß ihn derart zu umstricken, daß sie ihn in der lächerlichsten Lage dem Gespött des ganzen Hofes preisgeben kann. Dieser Schwank ist mindestens in seinen Motiven älter als seine mittelalterlichen europäischen Fassungen; denn wir kennen auch orientalische Versionen, die bis auf das indische Pantschatantra zurückgehen; vergleichshalber sei hier die Geschichte vom verführten Weisen aus dem 7. Kapitel des Daçakumaracaritam wenigstens in ihren Umrissen gegeben.[1] Eine schöne Hetäre kommt zu einem Büßer, der in der Einsamkeit ein heiliges Leben in Betrachtung führt, und versteht den Mann derart in ihr Netz zu ziehen, daß er ihr an den Königshof folgt, gesalbt und gebadet, umschwärmt von den anderen Liebhabern der Bajadere; dort eröffnet sie ihm dann unter Lachen, daß sie so nur um einer Wette willen gehandelt habe, und schickt ihn heim. Ein unmittelbarer Reflex von dieser Gestaltung der Geschichte ist im Westen die Martinianlegende,[2] der die indische Fassung vielleicht schon unmittelbar zugrunde liegt; denn auch die Legende kennt die Wette und daran anschließend die Versuchung des Frommen.

Auf andere Wege weisen die Andeutungen Alciphrons. Daß aber Tradition hinter ihm steht, wird noch klarer, wenn wir das 10. Gespräch aus den Hetärendialogen Lucians heranziehen; da erfahren wir, daß Drosis ihren Geliebten, den Kleinias,

---

der kgl. Bayer. Ak. d. W. 1905 Heft III Vs. 422 ff. S. 388). Umfassend A. Borgeld, Aristoteles en Phyllis, Groningen 1902. S. dort S. 8 f. eine apokryphe Berufung auf Valerius (Maximus).

[1] Ich gebe den Inhalt nach Haberlandts Übersetzung: Die Abenteuer der zehn Prinzen, München Hyperionverlag, S. 100 ff.

[2] Veröffentlicht von P. Rabbow in den Wiener Studien XVII. Dort sind S. 255 f. auch zwei verwandte Stücke aus der Mönchsliteratur besprochen. Daß es sich um einen echten Novellenstoff handelt, ist von Rabbow richtig erkannt worden.

Digitized by Google

verloren hat; denn sein Lehrer hat ihn eingesperrt und zwingt ihn zu studieren; der Lehrer ist ein Philosoph, diesmal ein Stoiker, der Strenge heuchelt und im Grunde erotisch verderbt ist. Auch hier wird (wenn auch in ganz anderer Richtung) ein Plan geschmiedet, den Heuchler zu entlarven. Vergleicht man Alciphron und Lucian, so erkennt man, daß sie dieselbe Sache jeder in seiner Art selbständig umspielend gestalten. Der Schluß liegt nahe, daß der Schwank, den das Mittelalter mit Bindung an die Person des Aristoteles erzählt, so bereits in der römischen Kaiserzeit bekannt gewesen ist. Man könnte ja zuletzt die Übereinstimmungen Alciphrons und Lucians mit der mittelalterlichen Erzählung, soweit das Motivische in Betracht kommt, für einen Zufall halten, erklärlich dadurch, daß es sich um Dinge handelt, die allzeit menschlich sind, doch schwerlich ein Zufall ist es, daß bei Alciphron auch auf dieselbe Persönlichkeit, nämlich Aristoteles, versteckt und doch bestimmt genug hingedeutet wird. Darum scheint der Schluß berechtigt, den wir gezogen haben.[1]

Daß das Motiv vom alten Weisen, der den Reizen einer schönen jungen Frau erliegt, in hohem Grade literarisch wär, ergibt sich aus dem Leontionbrief (IV 17) Alciphrons, wo Epikur in dieser Rolle gezeigt wird. Der Brief hebt an mit den Worten: οὐδὲν δυσαρεστότερον, ὡς ἔοικεν, ἐστὶν ἄρτι πάλιν μειρακευομένου πρεσβύτου, ‚nichts ist so fatal wie ein Alter, der sich als Jüngling gebärdet'. Damit wird der Kern der Sache bezeichnet, gleichzeitig aber auch angedeutet, wie gelegen sie ist für eine Behandlung in der Komödie. Wie viele lächerliche Möglichkeiten

[1] Erinnert sei übrigens in Hinsicht auf die Rache, die Phyllis nimmt, an Petron Cena Trimalchionis 64: Trimalchio ne videretur iactura motus, basiavit puerum ac iussit super dorsum ascendere suum. non moratus ille usus est equo manuque plena scapulas eius subinde verberavit interque risum proclamavit: bucca, bucca, quot sunt hic? Denn so rächt sich ja auch im Schwank des Ma. Phyllis, daß sie den Aristoteles dahin bringt, ihr als Reitpferd zu dienen. Bei Petron haben wir noch das echte Kinderspiel, das auch heute in Nord- und Südeuropa verbreitet ist (s. Friedländer Anm. S. 325), es ist aber doch merkwürdig, daß sich der Liebhaber (das ist Trimalchio) dergleichen von seinem amasius unter Schlägen und Lachen gefallen läßt; mit andern Worten, wir finden auch hierin eine Beziehung des ma. Schwankes zu antiker Überlieferung. Über das Auftauchen ma. Novellen in Andeutungen antiker Autoren s. E. Rohde, Der gr. Roman[3] 594 Anm. 1 und 595.

Digitized by Google

enthält die Erfahrung, die wir in das Sprichwort gekleidet haben, daß Alter nicht vor Torheit schütze! Das ist nun ein Stoff, den wir im Mercator und in der Casina des Plautus gestaltet finden. Wir besitzen aber auch zwei Phlyakenbilder, auf denen die beiden Figuren des Spiels, der alte Mann und die junge Frau, einfach nebeneinander erscheinen. Das eine Mal[1] ist der Liebeshandel in einer sehr derben Anschaulichkeit dargestellt, das zweite Mal[2] viel feiner, die Hetäre tritt auf als Werbende, während der Alte sich zunächst noch ablehnend gebärdet. Es ist jedoch nicht die Komödie allein, die uns solche Bilder zeigt. Die Darstellung der Phlyakenvasen könnte in der zuletzt beschriebenen Form fast wie eine Illustration zu christlichen Legenden wirken, als deren ältestes Modell die vita Antonii gelten mag. Ist doch der eine und andere fromme Einsiedler dem Angriff des Teufels, der ihn in Gestalt eines schönen jungen Weibes versuchte, zuletzt auch erlegen![3] Hier auf dem Gebiet des Christentums tritt freilich im Wesen des Mannes die andere Seite in den Vordergrund, die Weisheit, die sich von den Verführungen des Lebens abgewendet hat. Für Leute, die in der Welt stehen, vereinigt sich solche Weisheit am ersten mit dem Alter oder sollte sich wenigstens mit ihm vereinigen, und insofern trifft das Spiel der Phlyaken mit erbaulicher Mönchsliteratur zusammen, aber das Motiv an sich ist gewiß älter auch als die Komödie; es wurzelt vielleicht schon in altjonischer Novellistik; denn die anmutige Szene der Mauerschau in der Ilias, wo sich die würdigen Demogeronten beim Anblick von Helenas Schönheit im Herzen getroffen zeigen, darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden.[4] Dort liegt zuletzt auch das früheste Zeugnis für ein typisches Geschehen vor, das sich aus dem Gegensatz zweier Kontrastfiguren entwickelt, wie überhaupt in diesem Fall die griechischen Quellen höher hinaufreichen als die orienta-

[1] Heydemann α. Vgl. b.

[2] Heydemann i. S. 297.

[3] Der ziemlich reiche und weit verbreitete Stoff ist aufgearbeitet von Rabbow a. a. O. S. 262 ff., wo man die Einzelheiten nachlesen mag.

[4] Man mag auch lesen, wie Aristaenetus diese Szene wieder hervorholt Ep. I 1. Der Liebhaber schwärmt von der Schönheit seines Mädchens; da ist der Schlußeffekt καὶ γέροντες εὖ μάλα πρεσβῦται θαυμάζουσιν, ὡς οἱ παρ' Ὁμήρῳ δημογέροντες τὴν Ἑλένην, καὶ ‚εἴθε' φασὶν ‚ἦ ταύτην ἠὐτυχήσαμεν ἡβῶντες ἢ νῦν ἠρξάμεθα τῆς ἡλικίας'.

Digitized by Google

lischen.[1] Die Ableitung von Märchen und Novellen aus dem Orient ist ja heute noch sehr in Mode, aber der klassische Philolog kann diesem Verfahren nur mit einiger Zurückhaltung zuschauen. Das Problem der Erzählungsmotive ist wahrscheinlich weit verwickelter, als es im allgemeinen aufgefaßt wird, und es gibt Fälle, die sich jenseits der Grenzen unserer historischen Erkenntnis in die Vorgeschichte der Menschheit zu verlieren scheinen.

Davon soll jedoch hier weiter nicht die Rede sein. Noch fehlt innerhalb der Zusammenhänge, die wir aufgezeigt haben, eine attische Komödie; um sie einzufügen, müssen wir zunächst zu Alciphron zurückkehren. Er hat dem Alten, der um die Hetäre wirbt, jedesmal einen Gegenspieler beigesellt in Gestalt eines Jünglings, der als der eigentlich berechtigte Liebhaber erscheint. So wird das Spiel auf drei gebracht und die Möglichkeiten der Verwicklung vermehren sich. Schon ein Zeitgenosse des Aristophanes, Pherekrates, hatte in einer Komödie, die nach der Hauptheldin, einer Hetäre, Κοριαννώ hieß, die Handlung zwischen jenen drei Spielern geführt und den Reiz der Sache dadurch zu erhöhen vermeint, daß der alte Bewerber der Vater des jungen war. Also Kontrasttypen, die auch Aristophanes geläufig sind. Wir haben Verse aus einer Szene, wo beide Liebhaber miteinander streiten, der Vater demonstriert, daß für ihn eben noch Zeit zum Lieben sei, während für den Sohn die Stunde noch nicht gekommen; der Sohn nennt den Vater einen Narren, weil er sich als alter Mann so aufführe; der Vater hinwiederum beschwert sich bei Zeus, der ja mitanhört, was für Sachen der verrückte Bengel redet. Sohn und Vater solchergestalt miteinander im Wettbewerb sind sicher

[1] Wenigstens für das Demodokoslied der Odyssee (θ 266 ff.), die Fesselung des Ares und der Aphrodite, ist Umformung eines alten Novellenstoffs noch wahrscheinlich zu machen durch Vergleich mit der sechsten Erzählung des Daçakumaracaritam; vgl. die Übersetzung von Haberlandt S. 86 ff. Ein Prinz liebt eine Prinzessin, die strenge bewacht wird. Es gelingt ihm, heimlich zu ihr vorzudringen und sich mit ihr zu vereinigen, aber am Morgen der Liebesnacht findet er sich erwachend mit silbernen Ketten an das Lager gebunden; der Hof strömt herbei und die Schande der Liebenden wird offenbar. Die Fesselung ist das Werk eines verschmähten Verehrers (Haberlandt S. 94 f.). In diesem Falle ist die griechische Fassung zweifellos viel älter als die indische.

Digitized by Google

ein besonderer Fall, für unsere Empfindung nicht gerade angenehm; wir würden es lieber sehen, wenn zwischen den zwei Bewerbern kein so naher Grad der Verwandtschaft bestände. Alter und Jugend bilden im Werben auch an sich schon einen ausreichenden Kontrast, und was sie bieten können, ist verschieden genug. Aristaenetus läßt Ep. I 18 eine Hetäre anreden, die sich nur an junge Leute hält: τοὺς δὲ πρεσβύτας παντελῶς ἀτερπεῖς καὶ πόρρωθεν ἀποφεύγεις, κἂν τις γέρων προτείνῃ Ταντάλου θησαυρούς. Geld oder Jugendkraft, das ist's, zwischen dem die Wahl steht. Die Antike hat solche Wahl ja auch ins Bild einer Wägung gefaßt und handgreiflich dargestellt.[1] Man darf zuletzt an dieser Gestaltung der Sache nicht vorbeigehen, weil wiederum die Komödie irgendwie beteiligt scheint; ein Stück von Alexis hieß Ἰσοστάσιον und die Frauen, deren Schönheit feil ist, spielten darin sicher eine große Rolle (s. das Fragment bei Athenaeus 568 a), der Name der Komödie selbst ist wohl der einer Hetäre, die das Wägen der Liebhaber mit Geschick betrieb.

Innerhalb des Rahmens, der sich uns ergeben hat, steht ein wichtiges Problem zur Erörterung, nämlich das des Zusammenhanges zwischen Novellenstoff und Komödienstoff.[2] Das Beispiel, mit dem wir uns gerade beschäftigten, zeigt deutlich, wie sich erzählende Kunst und Drama in einen Gegenstand teilen. Ich nehme Gelegenheit, die weiteren Fälle, soweit sie mir bekannt sind, zu verzeichnen, wo ein Stoff beiden Gebieten angehört:

1. Lysistrate. Motiv des durch Verweigerung des ehelichen Beilagers ausgeübten Zwangs. S. Berl. Philol. Wochenschrift XXXVI 764 f. Motiv der Burgbelagerung s. o. S. 24 und Jakob Grimm Kl. Schriften V 408 ff.
2. Frösche. Unterweltsfahrt. Dazu Ettich, Acheruntica.
3. Amphitruo. Über die Verbreitung des Motivs in novellistischer Literatur s. Singer, Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1892 S. 294. W. Gemoll, Das Apophthegma S. 64 f. Das Früheste Herodot VI 68 ff. (Geschichte des Königs Aristo). Eine selbständige Ausgestaltung ist der zehnte sogenannte Äschinesbrief, mit ihm näher verwandt

[1] S. Studnitzka, Archäol. Jahrbuch XXVI 139 f.

[2] Behauptet von E. Rohde (Gr. Roman[2] S. 596), bestritten von Legrand, Daos S. 287 ff.

Digitized by Google

die Geschichte der Olympias und des Nektanebos zu Anfang des Pseudo-Kallisthenes.

4. Mostellaria. Der Dichter der Vorlage benutzte eine wahrscheinlich von Heraclides Ponticus aufgezeichnete Anekdote vom Skelett im Hause. S. Festschrift für Theodor Gomperz S. 205 f.
5. Miles gloriosus: Zacher Rhein. Mus. XXXIX 1 ff. E. Rohde, Gr. Roman[3] 596.
6. Casina. S. meine Einleitung zu Aristophanes' Fröschen 55 ff. Das vierte Kapitel des Daçakumaracaritam erzählt, wie ein schönes Mädchen dem Willen eines königlichen Prinzen ausgeliefert werden soll. Aber die Schöne hat bereits einen Geliebten, der dann Frauenkleider anlegt und die Braut ins Haus des Prinzen begleitet. Als dieser zudringlich wird, schlägt ihn der andere nieder. S. Haberlandt Die Abenteuer der zehn Prinzen S. 57 ff.

Hierzu füge ich noch einen siebenten Fall, ausgehend von einem Phlyakenbild, das eine Parodie der sophokleischen Antigone bietet;[1] seine breitere Behandlung rechtfertigt sich, weil wir mit Figuren zu tun haben, die, an sich kontrastierend, doch durch Überlieferung und Brauch enge miteinander verbunden sind: Herrin und Dienerin. An Stelle der Königstochter zeigt sich auf dem Bilde der Verhaftete als ein Phlyake, der Frauentracht angelegt hatte und sich nun zur allgemeinen Überraschung aus ihr herausschälen läßt; ein Diener hat sich also ins Kostüm der Herrin gesteckt und an ihrer Stelle die Todesgefahr getragen, wie der Sklave des Urbinus, von dem Macrobius[2] erzählt, daß er Ring und Kleid seines von Häschern gesuchten Herrn übernahm und für ihn den Tod erlitt. Was in diesem Falle heroische Handlung war, bedeutete im Phlyakenspiel nur einen unerwarteten Scherz. Es kann kaum ein Zweifel sein, daß der Einfall selbst hergeleitet ist aus einer Überlieferung, deren Spur wir auch sonst in der Komödie im Rollentausch von Herrn und Diener finden. Sie hat einen eigentümlichen Ausdruck gefunden in einer Novelle, die derselbe Macrobius erzählt, dem Aition des römischen Mägdefestes, das an den Nonen des Juli

[1] Heydemann t.

[2] Sat. I 11, 16. Valerius Maximus VI, 8, 6.

Digitized by Google

gefeiert wurde.[1] Einst hatte Postumius Livius, der Dictator der Fidenaten, nach einer schweren Niederlage der Römer an sie das Ansinnen gestellt, alle Frauen und Jungfrauen der Stadt seinen Soldaten auszuliefern. Da legen die römischen Mägde die Tracht der Herrinnen an und begeben sich ins Lager der Feinde; man feiert ihre Ankunft mit einem Weingelage und schwerer Trunkenheit und so können die Mägde den Römern ein Zeichen geben, damit sie über die Feinde herfallen und alle erschlagen. Daß wir auf echte Novelle stoßen, zeigt die Wiederkehr des Motivs in mittelalterlicher Dichtung, wo die Magd, um die Ehre ihrer Herrin zu retten, deren Kleider anlegt und sich dem drängenden Liebhaber ausliefert;[2] von hier ist auch zur Phlyakenszene die Verbindung nicht weit, wo der Diener in der Tracht seiner Frau für diese den schweren Gang unternimmt. Dies ursprüngliche Schwankthema vom Ersatz der Herrin durch die Magd (dann auch der Magd durch die Herrin) hat natürlich seinen Ableger im griechischen Roman gefunden (Heliodor Aethiopica I 15). Vor allem sei noch hingedeutet auf einen originalen Fall, den wenige an der Stelle, wo er sich findet, erwarten dürften. Die Akten des Apostels Andreas in der Gestalt, wie sie in zwei Vaticani und den beiden Euodiusfragmenten erhalten ist (Lipsius-Bonnet II 1, 38 ff., Hennecke S. 464), erzählen uns, daß Maximilla, die Gattin des Proconsuls Aegeates, von dem Apostel für den christlichen Glauben gewonnen wurde. Das Erste, was sie da tut, ist, daß sie den ehelichen Verkehr mit ihrem Gatten aufgibt, indem sie heimlich an ihrer Stelle die Magd Euklia einschiebt. Hier haben wir einen neuen Beweis dafür, wie diese Unterhaltungsliteratur der alten Christen doch recht unbedenklich ihre Stoffe aus den fließenden Quellen volkstümlicher Überlieferungen schöpfte. Wir haben auch genug festen Boden unter den Füßen, um eine weitere kritische Folgerung zu ziehen, indem wir Wahrheit und Dichtung scheiden; denn der Fall wiederholt sich, daß antike Geschichtschreibung von solch einem Zug der Stellvertretung weiß. An den Tod der Harmonia, Gelons Tochter,

[1] Macrobius I 11, 36. Andere Quellen bei Wissowa Realencyclopaedie III 1552 f. Zur Sache überhaupt vgl. meinen Kommentar zu Aristophanes Fröschen S. 209.

[2] Vgl. die Nachweise bei von der Hagen, Gesamtabenteuer III S. XCI.

Digitized by Google

knüpfte sich die Legende, daß ein Mädchen aus dem Gesinde (denn es steht unter dem Regiment der Amme Harmonias) die königlichen Kleider anlegte und sich den Feinden darbot; Harmonia soll dann freilich dies Opfer nicht angenommen haben.[1]

Ich breche nunmehr die Betrachtung ab, die uns von Einfachem zu verwickelteren Problemen geführt hat. Der Grundgedanke, der an einer Reihe von Einzelheiten erprobt wurde, war, einiges über den Zusammenhang zwischen stehenden Figuren und stehenden Motiven zu ermitteln. Daß solch ein Zusammenhang vorliegt, kann wohl nicht bezweifelt werden, ebensowenig, daß er zustande kommt, indem zur Illustration des vorausgesetzten Charakters der beteiligten Personen oder zur Kennzeichnung ihres gegenseitigen Verhältnisses eine passende Handlung entwickelt wird. Man hat Dinge dieser Art sich oft im Drama und in der Erzählung wiederholen sehen und kann dann innerhalb der Traditionen der dramatischen oder erzählenden Kunst von einer Wanderung der Motive sprechen. Aber wenn der gleiche Stoff auch außerhalb der Grenzen auftaucht, innerhalb deren bestimmte Kunstrichtungen verlaufen, so wird man sich vor allem daran zu erinnern haben, daß es sich um Gedanken und Vorstellungen handelt, die im letzten Grunde menschlich sind und darum gar leicht spontan oft und oft neu erzeugt werden konnten. Der Streit zwischen den Theoretikern, die nur Wandermotive[2] gelten lassen, und den andern, die auf ‚Völkergedanken' schwören, ist noch nicht erledigt; man muß aber doch versuchen, auch in diesen Fragen zu größerer Klarheit und zu Entscheidungen zu kommen. Stets ist in solchen Fällen in erster Linie wichtig, das Verhältnis des Erzählten

[1] Valerius Maximus III, 2, 9. Verdächtig auch Herodot IV 146; vgl. Achilles Tatius VI 1 f. S. 156 Hercher.

[2] Sehr skeptisch gegen die Annahme von Motivwanderung hat sich neuerdings A. Hartmann in seinen Untersuchungen über die Sagen vom Tod des Odysseus (München 1917), 224 ff. geäußert. Aber wenn er S. 226 schreibt: ‚wer eine Motivwanderung annimmt, muß vor allem auch die Wege, auf denen diese sich vollzog, aufzuzeigen versuchen', so hat er im Princip zwar Recht, insofern wenigstens der Versuch allemal angezeigt ist; im ganzen aber wird mit solch einer Forderung die Sache auf ein genau so ungangbares Geleise geschoben, wie wenn man den Anhängern des Völkergedankens stets den Nachweis auferlegen wollte, daß eine Wanderung des Motivs nicht stattgefunden haben kann.

Digitized by Google

zur Persönlichkeit, von dem es ausgesagt wird, genau zu prüfen. Je mehr sich ursprünglicher Charakter und Handlung decken, um so mehr darf man an spontanen Zusammenhang zwischen Figur und Handlung denken. Von diesem Gesichtspunkt aus ist aber ebenso gewiß ohne weiteres klar, daß es sich bei Zeus, wenn er die Leiter trägt, um zu einem Liebchen zu schleichen, nur um eine Motivübertragung handeln kann. Genau so wird man über die losen Histörchen urteilen, die sich an die Person des Aristoteles oder Epikur geheftet haben. Da ist die Geschichte nur um eines Typus willen entstanden, dann jedoch ist als dessen Vertreter ein Mann von berühmtem Namen besonders deshalb gewählt worden, weil die Sache selbst dadurch um so vieles interessanter wird.

Endlich erscheint wichtig, hier zum Schlusse noch einmal hinzuweisen auf die Fäden, die wir als Antike und Mittelalter verbindend aufzuzeigen suchten. Die Überlieferung ist durch Kanäle gegangen, die wir nicht kennen; so geringfügig die Dinge an sich sein mögen, sie sind doch nicht außer acht zu lassen, weil sie einen Zug zu dem Bilde hinzufügen, das wir langsam gewinnen. Zwischen Altertum und Mittelalter ist kein Einschnitt, auch nicht im Geistigen; so vieles verloren ging, sehr Wesentliches ist doch erhalten geblieben.

Nachträge.

S. 19. Die Konjektur ἀπ' ἀρχῆς Λαομέδων καλούμενος, die auch von Ed. Schwartz angenommen worden ist, hat für sich, daß sie den Namen Λαομέδων aus einer gewissen Isoliertheit zu befreien scheint, indem sie ihn erklärt. Aber die Erklärung ἀπ' ἀρχῆς paßt doch nicht recht; Λαομέδων ist ‚Volksfreund' (‚Leuthold' übersetzt Pape-Benseler sehr gut), ungefähr das, was bei modernen Monarchen das Prädikat ‚der Gütige' bedeutet hat; dazu paßt m. E. viel besser das οἰκῶν ἀπ' ὀργῆς.

S. 35 Anm. Ich komme noch einmal darauf zurück, daß ein mittelalterlicher Autor Frater Johannes Junior in der Scala celi die Geschichte von Aristoteles und Phyllis mit Berufung auf Valerius (Maximus) erzählt. Wenn dergleichen in unserem Valeriustext nicht mehr steht, bleibt doch zu bedenken, daß dieses Werk nicht vollständig erhalten ist. Allerdings macht

Digitized by Google

die Ehrerbietung, mit der Valerius Maximus sonst von Aristoteles redet, wenig wahrscheinlich, daß er eine derartige Anekdote von ihm berichtet haben könnte. Ihr Platz könnte nur in niedrigstehender Unterhaltungsliteratur gewesen sein.

Register.

Alciphron (IV 14, 6) 14 Anm. 2
(IV 7) 29 ff.
(IV 17) 36
ἀλετρίβανος 6
Alexander der Große 32. 35
Alexis Ἰσοστάσιον 39
Alkaios Ganymedes 19
Alkmene 20
Alter Mann und junge Schöne 34 ff.
Andreasakten 41
Antiphanes Ganymedes 19 ff.
Apolls Bogen 16 f.
Aristophanes 28
Frösche 11 ff. 39
Lysistrate 39 Pax (978 ff.) 15
Aristophanes von Byzanz 27 Anm. 1
Aristoteles 34 Anm. A. und Phyllis 34 ff.
Auspritschszenen 18 f.
βάθρακ 5 Anm. 4
Burgbelagerung 24 f. 39
Charakterkomödie 5. 25
Dämonennamen 7. 10
δέ 23 f.
Diebskomödie 16 ff.
Dyandvabildung 6
Ἐπιδαύρακ 5
Epikur 36
Euripides Philoktet 17
Figuren typische 11 ff.
Fischerkönig 7 Anm. 1. 8 Anm. 1
Fischnamen auf -ακ 5.
Fragmenta Comicorum (Meineke I 540, 25) 3 Anm. 4
Gerätenamen 6
Graue Farbe 7 Anm. 1
Harmonia, Tochter des Gelon 41 f.
Harpax 5 Anm. 4
Herakles 16. 17 f.
Herondas 24 f.
Herodot (IV 146) 42 Anm. 1
Herrin und Magd 40 ff.
Hetäre und Philosoph 33
Homer, Demodokoslied 38 Anm. 1
Mauerschau 37
ἰγδις 14
ἵνα 30
Indische Erzählungsliteratur 35. 38. 40
Iolaos 16. 18
Komödie. attische 5. 11 ff. 15. 19 ff. 26. 38 ff.
Kontrastfiguren 27 ff.
Kordax 14, Dämon 10
Legende. christliche 35. 37. 41, historische 41 f.
Lucian, Parasit 33, Hetärendialoge 35 f.
Mägdefest in Rom 40 f.
Märchen aus Norwegen 8
Magd statt der Herrin 40 ff.
Μαίσων 27 ff.
Manteltanz 15
Martinianlegende 35
Megara und Athen 28 Anm.
μοιχευομένη 15
μῶμακ 3 Anm. 4
Motive stehende 11 ff., wandern 26. 42
Novellen mittelalterliche in der Antike 36. 41, und Komödienstoff 39 ff.
Orient 35. 38
Originalität der Komödie 26
πείθειν 33 f.
Personennamen auf -ακ 4. 6
Petron Cena Trimalchionis (64) 36 Anm. 1
Φαιά 9
Phaiaken 7 ff.
Pherekrates Κοριαννώ 38
Philoktetsage dramatisch behandelt 16 f.
Philosophie
Polemik gegen die Ph. 31 ff.
Phlyaken 3
—bilder 12 ff. 24. 37. 40
Plautus Amphitruo 25. 39 f. Casina 37. 40, Mercator 37, Mostellaria 40
Plutarch 32
Philodem, Rhetorik 32
φριξωποβρόνταξ 4
Polemon 27 Anm. 1
Posse dorische 26. 27 f.
Progymnasmen 31 f.
Rettung aufs Dach 16
Rhetoren und Philosophen 32 ff.
Ῥόδακ 5
βύακ 6 f.
Sklaven 12. 24. 40 f.
Sklaventypen 12
Sophokles Ichneutai 25
Stelldicheindarstellung 15
Streit um das Erziehungsideal 31 f.
σύγκρισις 31 ff.
Suffix -ᾶκ- 3 ff.
Τέττιξ 27 f.
Textkritisches zu Antiphanes 21 ff., Aristophanes 22 Anm. 3, Menander 16 Anm. 1, Alciphron 29 f.
Timotheos Atthidograph 34 Anm. 1
Völkergedanken 42
Vogelnamen auf -ακ 5
Wägung 39
Zeus 18. 19 f. 43.

30. 8. 24.

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 202. Band, **2.** Abhandlung

Die drei aristotelischen Ethiken

Von

Hans von Arnim
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 18. Juni 1924

1924
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

Die von L. Spengel in seiner berühmten Abhandlung ‚Über die unter dem Namen des Aristoteles erhaltenen ethischen Schriften' (Abhdl. der bayr. Akad. 1841) begründete Ansicht, daß nur die ‚nikomachische Ethik' ein echtes Werk des Aristoteles sei, die eudemische eine von Eudemos von Rhodos verfaßte Bearbeitung der aristotelischen Lehre, deren Abweichungen von dem echten Werke geistiges Eigentum des Eudemos seien, und die ‚Magna Moralia' ein von einem jüngeren Peripatetiker verfertigter Auszug aus der eudemischen (so Spengel; später sagte man: aus beiden Werken) — diese Ansicht hat den Beifall der angesehensten Aristotelesforscher gefunden und ist die herrschende geblieben, bis die Forschungen P. von der Mühlls (De Aristotelis ethicorum Eudemiorum auctoritate Diss. Göttingen 1909), E. Kapps (Das Verhältnis der eudemischen zur nikomachischen Ethik Diss. Freiburg 1912) und vor allem W. Jaegers (Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung Berlin, Weidmann 1923) die Echtheit der eudemischen Ethik wahrscheinlich machten. W. Jaeger sieht in der eudemischen Ethik die ‚Urethik' des Aristoteles, d. h. seine früheste Ethikvorlesung, und stützt seine Ansicht auf den Nachweis, daß die eudemische Ethik, wo sie in ihrem Lehrgehalt von der nikomachischen abweicht, der aus dem Protreptikos und den Dialogen kenntlichen früharistotelischen Lehre und somit auch dem Platonismus noch näher steht, und ist geneigt, die eudemische Ethik während des Aufenthaltes in Assos um die Mitte der Vierzigerjahre verfaßt zu denken. Es wird sich im Laufe unserer Untersuchung zeigen, daß diese Datierung zu früh ist. Aber daß uns in der eudemischen Ethik eine der nikomachischen zeitlich vorausliegende echtaristotelische Ethikvorlesung erhalten ist, daran kann man nach den Forschungen der drei genannten Gelehrten nicht mehr zweifeln. Die Beweise dafür werden durch meine Untersuchung vermehrt und verstärkt werden. Wie aber steht

Digitized by Google

es um das dritte Werk, die sogenannte ‚große Ethik'? Bleibt ihre Athetese durch L. Spengel zu Recht bestehen? W. Jaeger meint dies, wenn er a. a. O. S. 237 sagt: ‚Die sogenannte „große Ethik" kann hier außer Betracht bleiben. Sie ist nur ein Auszug aus den beiden anderen Werken; ihr Verfasser war ein Peripatetiker, der aus den größeren Darstellungen ein kurzgefaßtes Handbuch für die Vorlesung herstellen wollte'. Aber da sich bei der eudemischen Ethik Spengels Ansicht nicht bewährt hat, so ist wohl die Frage berechtigt, ob sein Nachweis für die Unechtheit der ‚großen Ethik' von seiner hinfällig gewordenen Beurteilung der eudemischen soweit unabhängig ist, daß er auch jetzt noch stichhaltig bleibt. Ich hatte sogleich den Eindruck, dies sei nicht der Fall. Einen strengen Beweis für die Unechtheit der ‚großen Ethik' kann ich in Spengels Abhandlung nicht entdecken. Er behauptet zwar S. 443 ‚die Verschiedenheit der Sprache und des Stils ist ein untrügliches Kennzeichen, daß die sogenannte „große Ethik" nicht von Aristoteles stammt' und auch S. 515 heißt es, daß ‚Sprache und Einkleidung (!) mehr einer weit späteren Zeit eigen' sind. Aber solche vereinzelte Beobachtungen, wie die über den Gebrauch von ἐπιστήμη im Sinne von τέχνη und über den Ausdruck τὸ ἄριστον ἀγαθόν, über die später gehandelt werden soll, erbringen nicht einen zureichenden Beweis für diese Behauptung. Auch was Susemihl in der Praefatio seiner Ausgabe (p. XI nebst adn. 6 und 7) anführt, ist nicht beweisend. Es ist aus Ramsauer (Zur Charakteristik der Magna Moralia Oldenburg 1858) und Trendelenburg (Einige Belege für die nacharistotelische Abfassungszeit der Magna Moralia, Historische Beiträge zur Philosophie III, Berlin 1867) geschöpft und wird weiter unten besprochen werden. Als Hauptunterschied hebt Susemihl den color dictionis hervor, der in der ‚großen Ethik' teils durch größere Häufigkeit der termini technici und durch trockne Formelsprache (siccitate formularum), teils im Gegenteil durch eine an dialogische Darstellung erinnernde Lebhaftigkeit gekennzeichnet sei. Diese Bemerkungen gehen offenbar von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß der Stil des Aristoteles zu allen Zeiten seines Lebens und bei allen Gelegenheiten derselbe müßte gewesen sein. Abweichungen der philosophischen Terminologie können mit der Fortbildung der Lehre zusammen-

Digitized by Google

hängen, Abweichungen im sonstigen Wortgebrauch mit dem Wechsel des Wohnorts; das Streben nach dialogischer Lebendigkeit mit dem Bildungsniveau des Hörerkreises. Aus sprachlichen Gründen nachzuweisen, daß ein Werk nicht von dem Autor verfaßt sein kann, dessen Namen es in der Überlieferung trägt, ist nicht so leicht, wie die damaligen Philologen annahmen. Die inhaltlichen Gründe aber der Athetese, die von Spengel, Zeller, Ramsauer, Susemihl vorgebracht worden sind, scheinen mir auch nicht überzeugend. Teils gehen sie von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß Aristoteles seine Lehre nicht geändert und fortgebildet, sondern zu allen Zeiten seines Lebens dasselbe gelehrt habe; teils von der ebenso falschen Vorstellung, daß mangelhafte Beweisführungen oder mangelnde Folgerichtigkeit in den Vorlesungen eines so großen Philosophen, selbst in den Anfängen seiner Lehrtätigkeit, nicht hätten vorkommen können; teils wird mit Unrecht Einfluß stoischer Lehre und Ausdrucksweise auf die Darstellungsweise der ‚großen Ethik' oder doch Bezugnahme auf die stoische Lehre angenommen. So sollten z. B. οἱ ἄλλοι 1206 b 18, die den λόγος als ἀρχή καὶ ἡγεμών τῆς ἀρετῆς ansehen, nur die Stoiker sein können und die der ‚großen Ethik' eigentümliche Unterscheidung zwischen φιλητόν und φιλητέον (1208 b 34) wird mit der etwas ganz andres bedeutenden stoischen Unterscheidung des αἱρετόν oder βουλητόν vom αἱρετέον bezw. βουλητέον in Zusammenhang gebracht. So ergibt sich dann als notwendige Folgerung, daß die große Ethik nach Chrysippos entstanden ist. Ich werde zeigen, daß stoischer Einfluß an diesen Stellen nicht anzunehmen ist. Ob es psychologisch wahrscheinlich ist, daß ein jüngerer Peripatetiker chrysippischer Zeit, dem sowohl die nikomachische wie die eudemische Ethik vorlag, seine Auswahl aus beiden so traf, daß er im allgemeinen der eudemischen folgte und aus der nikomachischen ganz planlos nur einzelne Gedanken hinzufügte, und daß er aus eignem Geist gerade das hinzufügte oder abänderte, was sich so nur in der ‚großen Ethik' findet, — diese Frage haben sich die Anhänger von Spengels Hypothese wohl gar nicht vorgelegt. Wenn die eudemische Ethik als Werk des Eudemos von Rhodos galt, die nikomachische als das echte Werk des Aristoteles, so konnte der Verfasser der ‚großen Ethik', der aus beiden zu

Digitized by Google

schöpfen schien, nur ein jüngerer Peripatetiker gewesen sein. Diese Folgerung war der Kernpunkt in dem Beweis für die Athetese und den späten Ansatz der ‚großen Ethik'. An diesen Kern schossen dann weitere vermeintliche Beweise für ihre Unechtheit und späte Entstehung an. Nimmt man dem Beweis diese Grundfeste, indem man die Echtheit der eudemischen Ethik und ihre Entstehung vor der nikomachischen anerkennt, so wird er hinfällig. Es wird nun möglich, die ‚große Ethik' als ein echtes Werk, und zwar als die früheste, der eudemischen noch vorausliegende Ethikvorlesung des Aristoteles zu erweisen. Dies ist das Ziel der folgenden Untersuchung, deren erster Teil die Widerlegung der gegen die Echtheit der ‚großen Ethik' vorgebrachten Gründe enthält, während ich im zweiten Teil ihre Echtheit zu beweisen, ihre Entstehungszeit zu bestimmen und sie in die Geschichte der Entwicklung des Philosophen einzuordnen versuche.

I.

Es ist sonderbar, daß der kurze Abschnitt in Spengels Abhandlung, der von den M. Mor. im besondern handelt (S. 511—517), gegen ihre Echtheit so gut wie nichts von Belang, für ihre Echtheit die stärksten Beweismomente enthält, ohne allerdings aus ihnen die richtigen Schlüsse zu ziehen. ‚Nachdem im Eingange', heißt es S. 511, ‚erwähnt ist, was die Vorgänger Pythagoras, Sokrates und Platon auf dem Gebiet der Sittenlehre geleistet hätten, wird fortgefahren p. 1182, 30 οὗτοι μὲν οὖν τοσοῦτον ἥψαντο καὶ οὕτως· ἐχόμενον δ' ἂν εἴη μετὰ ταῦτα σκέψασθαι, τί δεῖ αὐτοὺς λέγειν ὑπὲρ τούτων. Wer anders als Aristoteles, dessen Lehre unmittelbar gegeben ist, kann hier als Nachfolger Platos bezeichnet werden?' Wahrlich, es war ein untrügliches Gefühl, das Spengel in diesen Worten ausdrückte. Richtig ist zwar die Anmerkung, Aristoteles spreche sonst nie von Pythagoras, immer nur von Πυθαγόρειοι, wenn er die pseudophilosophische Zahlenlehre erwähnt. Aber das kann dadurch erklärt werden, daß Aristoteles, als er dies niederschrieb, über die Unechtheit aller dem Pythagoras zugeschriebenen Schriften und den Mangel einer glaubwürdigen Überlieferung über seine Lehre noch nicht die entscheidenden Einsichten gewonnen hatte. Ein Peripatetiker des 3. Jahrh. da-

Digitized by Google

gegen konnte schwerlich über die in den Schriften des Aristoteles herrschende Ansicht in Unkenntnis sein oder sie absichtlich ändern. Noch unbegreiflicher aber wäre es, wenn er die ihm überlieferte Lehre des Aristoteles der des Sokrates und Platon so gegenüberstellte, als ob er sie selbst eben durch eignes Nachdenken zu erzeugen im Begriff wäre (σκέψασθαι τί δεῖ αὐτοὺς λέγειν), ohne dabei den Aristoteles zu erwähnen. Er hätte, wenn er im 3. Jahrh. schrieb, auch die stoische und epikureische Auffassung der Tugend erwähnen müssen, wenn er die Geschichte der Tugendlehre bis auf den Zeitpunkt, in dem er selbst mit seinem Denken einsetzt, hinabführen wollte. Für den jungen Aristoteles dagegen ist der Anspruch, selbständig die von Sokrates und Platon angebahnte Forschung fortzusetzen, angemessen. Nur er konnte so reden, ohne sich lächerlich zu machen.

Auch die nächste von Spengel angeführte Stelle p. 1198 a 10, wo der Lehre des Sokrates (τὴν ἀρετὴν λόγον εἶναι) die der Zeitgenossen des Verfassers als die bessere gegenübergestellt wird: ἀλλ' οἱ νῦν βέλτιον. τὸ γὰρ κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον πράττειν τὰ καλὰ τοῦτό φασιν εἶναι ἀρετήν ist recht verstanden ein Kennzeichen des aristotelischen Ursprungs der Schrift. Daß Spengel selbst dies gefühlt hat, zeigen seine Worte: ‚Diese Angabe würde für die Zeitbestimmung, wann unsere Ethik geschrieben worden ist, von großer Bedeutung sein, wäre sie nicht kennbar genug nur der Nachhall dessen, was die Nikomachien p. 1144 b 17 aussagen, wodurch der Wert wieder verloren geht.' Es ist aber nicht sehr wahrscheinlich, daß ein um mehrere Generationen später lebender Autor gerade die Kritik an seinen Zeitgenossen, das Urteil über οἱ νῦν, aus einem älteren Buche abschreibt, ohne sich darum zu bekümmern, ob seine eigenen Zeitgenossen wirklich noch dasselbe lehrten wie die des älteren Autors. Übrigens ist das, was Nic. 1144 b 21 als Lehre der Zeitgenossen angegeben wird (καὶ γὰρ νῦν πάντες, ὅταν ὁρίζωνται τὴν ἀρετήν, προστιθέασι, τὴν ἕξιν εἰπόντες καὶ πρὸς ἃ ἐστιν, τὴν κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον) mit der Definition, die die M. Mor. 1198 a 10 den οἱ νῦν zuschreiben (τό κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον πράττειν τὰ καλὰ) nicht identisch, insofern an letzterer Stelle der Begriff der ἕξις fehlt. Aber das Fehlen dieses Begriffs dürfte nur auf ungenauer Widergabe der Definition beruhen. Daß die M. Mor. diese

Digitized by Google

Stelle nicht aus dem Nik. übernommen haben, wird sich später zeigen. Aber auch wenn dies richtig wäre, müßte man doch schließen, daß beide Werke zu einer Zeit geschrieben sind, wo die erwähnte Definition der Tugend (ἕξις πρακτικὴ τῶν καλῶν κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον) von einer athenischen Schule vertreten wurde. Diese Schule kann natürlich nur die Akademie sein. Auch als die M. Mor. geschrieben wurden, kann es in Athen keine andere mit der peripatetischen rivalisierende Schule gegeben haben, die der Verfasser der Berücksichtigung wert hielt. Wie in den Nik., dem Alterswerk des Aristoteles, die Worte καὶ γὰρ νῦν πάντες, ὅταν ὁρίζωνται τὴν ἀρετήν usw. voraussetzen, daß es andere Lehrer der wissenschaftlichen Ethik außer den Vertretern dieser Tugenddefinition und den Aristotelikern in Athen nicht gibt, so ist auch die Wendung: ἀλλ' οἱ νῦν βέλτιον in den M. Mor. von uneingeschränkter Allgemeinheit und geht von derselben Voraussetzung aus. Es hatte also, als die M. Mor. geschrieben wurden, Zenon noch nicht seine Schule begründet und den sokratischen Standpunkt (ἀρεταί = φρονήσεις) noch nicht erneuert, der ja als vergangen und von allen jetzt lebenden Forschern überwunden hingestellt wird. Auch wenn es sich an beiden Stellen nur um die platonische Schule handelt, ist das πάντες in Nik. nicht unverständlich. Außer Xenokrates selbst schrieben während seines Scholarchates auch andere Akademiker über Ethik. Daß die Definitionen aller völlig gleichlautend waren, sagt Aristoteles nicht, sondern er konstatiert die Übereinstimmung nur für den Gattungsbegriff ἕξις und den Zusatz κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον. Das Komma ist vor τὴν ἕξιν, welches als Objekt zu εἰπόντες mit πρὸς ἃ ἐστιν kopuliert ist, zu setzen. Der Zusatz, auf den es dem Aristoteles ausschließlich ankommt, also das Objekt zu προστιθέασιν ist nur τὴν κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον. Aristoteles dürfte die Leistung der ἕξις deswegen nur mit der allgemeinen Wendung καὶ πρὸς ἃ ἐστι bezeichnet haben, weil in diesem Punkte die Definitionen der Altakademiker variierten, ihm aber es hier nur auf das ankam, worin sie übereinstimmten. Aus dem Xenokratesexzerpt bei Clem. Alex. Strom. II 22, p. 500, 18 P. (fr. 77, Heinze), wo unter den Bestandteilen der Glückseligkeit auch die σπουδαῖαι ἕξεις aufgezählt werden, geht mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, daß die Tugenden von Xenokrates als ἕξεις definiert

Digitized by Google

wurden. Wenn also die Stelle in den Nik. sich auf Xenokrates und die ihm gleichzeitigen Akademiker bezieht, so muß auf dieselben auch die Stelle der M. Mor. bezogen werden. Es könnte höchstens noch die Annahme in Betracht kommen, daß auch bei Polemon die Definition der Tugend ebenso lautete und er mit den οἱ νῦν von dem zu seiner Zeit schreibenden Verfasser der M. Mor. gemeint sei. Daß auch diese Annahme fehlgeht, wird der im weiteren Verfolg dieser Untersuchung gelieferte Nachweis zeigen, daß sich aus der Inhaltsvergleichung die Priorität der M. Mor. vor den beiden andern Ethiken ergibt und daß bereits Theophrast eine den M. Mor. ähnliche Ethikvorlesung als maßgebliches aristotelisches Werk benützt hat.

Wie die οἱ νῦν 1198 a 10, so müssen auch die οἱ ἄλλοι 1206 b 18, die mehrere Gelehrte fälschlich auf die Stoiker bezogen, auf die Altakademiker bezogen werden. Die Ansicht der ἄλλοι, die hier bekämpft wird, ist nicht die stoische, der die Tugend reiner λόγος ist und die πάθη völlig aufhebt, sondern diejenige Form der Lehre von der μετριοπάθεια, nach der die richtige Mitte auf dem Gebiet der πάθη ausschließlich durch den λόγος nicht nur erkannt und bestimmt, sondern auch herbeigeführt und hervorgebracht wird, während nach der feineren aristotelischen Auffassung schon vor dem Eingreifen des λόγος im Gefühlsleben selbst eine Tendenz zum richtigen Mittelmaß vorhanden ist.

Daß durch ein Zitat der aristotelischen ersten Analytik wie 1201 b 25 ἐντεῦθεν ἂν γένοιτο φανερόν, ὥσπερ ἔφαμεν ἐν τοῖς Ἀναλυτικοῖς ἐκ δύο προτάσεων γίνεσθαι τὸν συλλογισμόν der Verfasser der M. Mor. sich als Aristoteles zu erkennen gibt, ist jedenfalls die nächstliegende Auffassung. Daß der Verfasser, wie Spengel sagt, sich auf den Standpunkt des Aristoteles stellt, weil er aristotelische Lehre vorbringen will, ist keine Entschuldigung für die dem Verfasser zugetraute Anmaßung. Wollte er, wie Spengel sagt, nicht seine Individualität, sondern das Eigentum der Schule hervorheben, so mußte er sich des Präsens φαμέν bedienen. Das Imperfekt ἔφαμεν konnte nur auf die in dem Literaturwerk früher getane Äußerung bezogen werden, die eben Aristoteles getan hat und nicht die Schule.

Digitized by Google

Die Erwähnungen von geschichtlichen Personen und Ereignissen in den M. Mor. sind nicht so bedeutungslos für die Datierung, wie Spengel annimmt. Wenn Mentor von Rhodos p. 1197 b 22 als Beispiel eines δεινός, der nicht φρόνιμος war, genannt wird, so ist dies nicht nur, wie Spengel selbst S. 514 gesteht, eine für Aristoteles sehr passende Bemerkung, da Mentor durch die hinterlistige Gefangennahme und Hinrichtung des Hermias in das persönliche Schicksal des Philosophen gewaltsam eingegriffen hatte; man darf behaupten, daß die Wahl dieses Beispiels bei jedem andern Autor als bei ihm weit hergeholt und bei den Haaren herbeigezogen erscheinen würde, von einem Peripatetiker des 3. Jahrh. aber schon deswegen nicht in der Vorlesung gebraucht werden konnte — und als Vorlesung erweist ja die M. Mor. ihr Stil —, weil den Hörern ohne geschichtliche Erläuterung dieses Beispiel nichts besagt hätte. Nur den Hörern des Aristoteles selbst, die sein Erlebnis mit Mentor kannten, stand die Persönlichkeit des Mentor so lebendig vor der Seele, daß sie ohne Erläuterung verstanden, weshalb ihr Lehrer ihn mit unverhohlener Gehässigkeit trotz seiner großen politischen und militärischen Erfolge als einen minderwertigen Menschen (φαῦλος) bezeichnete. Die Imperfecta (δεινὸς μὲν ἐδόκει εἶναι, ἀλλ' οὐ φρόνιμος ἦν) setzen den wahrscheinlich 337/6 erfolgten Tod Mentors bereits voraus, sodaß wir mit der Entstehung der M. Mor. (wenigstens in der uns vorliegenden Fassung) über dieses Jahr nicht hinaufgehen dürfen. Die eudemische Ethik, die, wie später bewiesen werden wird, später geschrieben ist als die M. Mor., kann also nicht mit W. Jaeger in die Mitte der Vierzigerjahre gesetzt werden.

Die andre von Spengel besprochene Zeitanspielung, die Erwähnung des Dareios Kodomannos 1212 a 4, ist, wie mir scheint, noch bedeutungsvoller für die Datierung der M. Mor. als die eben besprochene. Aristoteles will den Unterschied von φιλία (Freundschaft) und εὔνοια (Wohlwollen) darlegen. ‚Oft', sagt er, ‚fassen wir für einen Menschen Wohlwollen auf Grund des bloßen Anblicks (ἀπὸ τοῦ ἰδεῖν) oder weil wir Gutes über ihn gehört haben. Sind wir deswegen auch schon seine Freunde? Gewiß nicht. Denn wenn z. B. jemand für den in Persien weilenden Dareios Wohlwollen fühlte, wie es in der Tat mancher gefühlt haben dürfte, so stand er doch dadurch nicht gleich

Digitized by Google

in einem Freundschaftsverhältnis mit Dareios (οὐ γὰρ εἴτις ἦν Δαρείῳ εὔνους ἐν Πέρσαις ὄντι, ὥσπερ ἴσως ἦν, εὐθέως καὶ φιλία ἦν αὐτῷ πρὸς Δαρεῖον)'. Wohlwollen, fährt er fort, ist nur ein Anfang zur Freundschaft; das Wohlwollen wird erst zur Freundschaft, wenn der Wunsch hinzukommt, Gutes, wenn man kann, für den zu wirken, dem man wohlwill. — Dies ist eine Anspielung auf politische Stimmungen des Tages, wie sie nicht der Schriftsteller in einem für die Dauer bestimmten Werke, sondern nur der Redner oder Vortragende in mündlichem Vortrag der Augenblickswirkung zuliebe machen kann. Aus solchen Stellen kann man mit Sicherheit schließen, daß die M. Mor. zu mündlichem Vortrag bestimmt waren. Ein Professor kann eine besonders lebendige Auffassung eines Satzes seines Lehrgegenstandes in den Hörern erzeugen, indem er auf aktuelle Verhältnisse, die seinen Hörern naheliegen, exemplifiziert. Daß hier eine solche aus der lebendigen Wirklichkeit des Augenblicks geschöpfte Anspielung vorliegt und nicht etwa die Nennung irgendeiner beliebigen Persönlichkeit des Auslandes dieselben Dienste getan hätte, zeigen die Worte: ὥσπερ ἴσως ἦν, in denen das ἴσως die Gewißheit der Tatsache nicht abschwächt. Spengel nennt diese Stelle eine Hinweisung auf Dareios' Tod, indem er offenbar aus den Imperfecta schließt, Dareios müsse schon tot gewesen sein, als diese Äußerung getan wurde. Dieser Schluß ist aber nicht zwingend. Denn die Beliebtheit eines Herrschers im Auslande kann auch bei seinen Lebzeiten von einem Tag auf den andern verloren gehen. Daß wir mit der Abfassung der M. Mor. nicht bis nach dem 330 erfolgten Tode des Dareios hinabgehen können, ergibt sich aus meinen Untersuchungen über die Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik. Da in dieser, deren zweites, zu den späteren gehöriges Buch sich auf ca. 330 datieren läßt, nach W. Jaegers Nachweis bereits die eudemische Ethik benützt ist, und zwar nicht nur im zweiten, sondern auch in dem noch älteren Buche Γ, und da, wie ich im Verfolg dieser Untersuchung beweisen werde, die M. Mor. älter sind als die eudemische Ethik, so können die M. Mor. nicht erst 330 oder noch später verfaßt sein. Als ihr Verfasser jene Worte über die Beliebtheit des Dareios in Griechenland niederschrieb, war also Dareios noch am Leben, aber mit seiner Beliebtheit war es, wenigstens

Digitized by Google

vorläufig, schon vorbei. 335 war Dareios von Bagoas zum Großkönig erhoben worden, im Jahre 335/4 hatte Aristoteles seine Lehrtätigkeit in Athen begonnen. Das ist terminus post quem für diese Anspielung, d. h. für die erhaltene Fassung der M. Mor. Das ‚Wohlwollen', das man in Athen für Dareios hegte, war durch die Hoffnung hervorgerufen, daß sein Sieg über Makedonien die Befreiung Griechenlands von der makedonischen Oberherrschaft herbeiführen werde. Jeder Erfolg Alexanders schwächte dieses Wohlwollen, jeder Mißerfolg verstärkte es. Die Stimmungen wechselten und wir können nicht entscheiden, welche Augenblicksstimmung in jener beiläufigen Bemerkung des M. Mor. ihren Ausdruck gefunden hat. Am besten paßt sie wohl in den Zeitpunkt, wo Dareios' eignes Auftreten als Heerführer mit der Niederlage von Issos geendet hatte (333). Aber auch schon im Jahre 334, während der auf die Schlacht am Granikos folgenden Unterwerfung Kleinasiens, wäre die Bemerkung der M. Mor. als Ausdruck einer vorübergehenden Stimmung verständlich. Als ‚Freund des Dareios' zu gelten, war politisch gefährlich; Wohlwollen für ihn zu hegen, konnte man keinem verwehren. Jedenfalls ergibt sich aus dieser Anspielung, daß die Ethikvorlesung der M. Mor. von Aristoteles selbst gehalten worden ist und in eines der beiden ersten Jahre nach der Begründung der peripatetischen Schule gehört. Es ist beachtenswert, daß die beiden eben behandelten historischen Anspielungen, die auf Mentor und die auf Dareios, uns in ungefähr dieselbe Zeit führen. Dadurch wird meine Ansicht bestätigt, daß es sich um Dinge handelt, die der nahen Vergangenheit angehörten und deswegen den Hörern frisch im Gedächtnis waren. Schon ein Peripatetiker theophrastischer Zeit hätte diese Beispiele nicht gewählt, geschweige denn ein noch jüngerer. Beide Anspielungen hatten den Reiz des Aktuellen auch für Aristoteles selbst nur in seinen ersten athenischen Lehrjahren und wurden daher verständigerweise in den späteren Ethikvorlesungen nicht wiederholt, während solche Beispiele, die von den Aktualitäten unabhängig waren, vielfach beibehalten wurden.

Unverständlich ist mir Spengels Bemerkung S. 514 u., man lerne aus der Dareiosanspielung wenigstens soviel, daß wir nicht, wie man glaubte (in den M. Mor.), einen Entwurf

Digitized by Google

der Ethik von Aristoteles' Hand besitzen; ‚denn damals hatte er längst seine ethischen Untersuchungen, wie wir sie in den Nikomachien finden, vollendet'. Das ‚damals' in diesem Satze kann nach dem Zusammenhang nur auf das Todesjahr des Dareios 330 bezogen werden. Für die Behauptung, daß 330 die nikomachische Ethik längst vollendet war, gibt es keinen Beweis. Vielmehr zeigt ihr Textzustand, schon durch die doppelte Abhandlung περὶ ἡδονῆς, aber auch durch zahlreiche nicht in den Zusammenhang eingearbeitete Zusatzabschnitte, daß sie von Aristoteles nicht ganz für die Publikation zum Abschluß gebracht worden, sondern wahrscheinlich erst aus seinem Nachlaß veröffentlicht worden ist.

Außer den bisher besprochenen Stellen, die mehr für die Echtheit der M. Mor. sprechen, finden sich in Spengels Abhandlung nur drei Erwägungen als Beweise für die Unechtheit der M. Mor. als eines Auszuges aus den beiden andern Werken: 1. die vage Behauptung, daß Sprache und Einkleidung auf eine weit spätere Zeit deuten; eine Behauptung, für die erst seine Nachfolger Ramsauer, Trendelenburg, Susemihl Belege beizubringen sich bemüht haben; 2. die ebenfalls unbewiesene Behauptung, daß der Verfasser, wenn auch tüchtig den Kern der Gedanken überall herauszufinden, sich in ihrer Darstellung unbeholfen zeige und häufig im Kreise bewege, eine Ansicht, die uns in schärferer Formulierung bei Ramsauer wieder begegnet und dort gewürdigt werden wird; 3. der Hinweis auf die Art, wie die M. Mor. den beiden andern Ethiken nachgebildet sind. Spengel nimmt an, daß Buch I cp. 1—9 ‚auf beide (Eud. und Nic.) zugleich Rücksicht nimmt, auch einiges eigenes vorbringt', Buch I cp. 10—34 an die Eudemien sich anschließt, ‚obschon auch hier einzelne Ausdrücke zu finden sind, die nur den Nikomachien entnommen werden konnten', von Buch I cp. 34 p. 1193, 39 — Buch II cp. 7 p. 1206, 35 (also in den drei kontroversen Büchern) den Nikomachien folgt, um von da an bis zum Schluß wieder den Eudemien zu folgen. Diese dritte Erwägung enthält eine *petitio principii*, da natürlich die Art, wie M. Mor. den beiden andern Werken partienweise folgen, nicht als Beweis für das *demonstrandum*, daß M. Mor. überhaupt jenen und nicht vielmehr jene den M. Mor. folgen, beigebracht

Digitized by Google

werden kann. Ich bin der Ansicht, daß im Anfangsteil Buch I cp. 1— 9 Gedankengang und Inhalt so stark von beiden andern Fassungen abweicht, daß dieser nicht durch Exzerpieren zustandegekommen sein kann, und daß in den drei gemeinsamen Büchern (Nic. EZH = Eudem. ΔEZ) wir schon deswegen nicht behaupten können, M. Mor. folgten den Nikomachien, weil die beiden Möglichkeiten bestehen: entweder, daß diese drei Bücher von jeher gleichlautend in beiden Werken standen, oder daß eine etwa ursprünglich vorhandene abweichende eudemische Fassung dieser Bücher sich, wenn wir sie noch besäßen, dem entsprechenden Abschnitt der M. Mor. weit ähnlicher zeigen würde, als die erhaltene nikomachische. Eine Benützung der Nikomachien anzunehmen wäre man sowohl in M. Mor. I 1—9 wie in M. Mor. 1193 a 39—1206 a 35 nur dann berechtigt, wenn die Priorität der beiden andern Werke gegenüber den M. Mor. bereits bewiesen wäre. Sind dagegen die M. Mor., wie ich im 2. Teil dieser Abhandlung beweisen werde, das früheste der drei Werke und gewissermaßen der Grundbau, der in den folgenden Fassungen weiter ausgebaut, bereichert, vervollständigt und vervollkommnet wurde, so kann es nicht auffallen, wenn einzelne nebensächliche Bestandteile dieses Grundbaues, die in den Eudemien, dem früheren Ausbauversuch, beiseite gelassen worden waren, in den spätesten und endgiltigen Ausbau wieder aufgenommen wurden. Denn diese Gedankenbestandteile des Grundbaues waren ja, wenn auch in dem ersten Ausbau beiseite gelassen, in der Seele des Verfassers aller drei Werke noch vorhanden, als er den zweiten und endgiltigen Ausbau unternahm. Daß wir also in den M. Mor. Einzelheiten finden, denen wir nicht, wie dem größten Teil ihrer Paragraphen, aus den Eudemien, sondern nur aus den Nikomachien Parallelabschnitte gegenüberstellen können, beweist nicht, daß die M. Mor. von den beiden andern Werken abhängig und nach ihnen verfaßt sind. Es wird zu zeigen sein, daß ein glaublicher und verständlicher Vorgang in der Seele des Aristoteles von den M. Mor. zur eudemischen Ethik und von beiden aus weiter zur nikomachischen hinführen konnte, während das Verfahren jenes jüngeren Peripatetikers, der nach der herrschenden Ansicht die M. Mor. als Auszug aus den beiden andern bereits fertig vorliegenden Werken

Digitized by Google

hergestellt haben soll, psychologisch unglaublich und unverständlich wäre. Es muß gezeigt werden, daß auch die M. Mor., ähnlich wie die eudemische Ethik, wenn sie auch neben dem Reichtum, der Feinheit und der Reife der nikomachischen Ethik unvollkommen erscheinen, doch auch Spuren selbständigen schöpferischen Geistes enthalten und sogar in manchem die Absichten des Baumeisters reiner und einfacher hervortreten lassen, als der spätere Prachtbau.

II.

Sprachliches und Terminologisches.

Die gründlichste und wertvollste Behandlung der Echtheitsfrage der M. Mor. nach Spengel ist die Abhandlung Ramsauers ‚Zur Charakteristik der aristotelischen Magna Moralia' (Progr. d. Gymn. zu Oldenburg 1858). Wir wollen zunächst seine sprachlichen Beweise für die Unechtheit des Werkes prüfen. Die von Adolf Trendelenburg in dem Aufsatz ‚Einige Belege für die nacharistotelische Abfassungszeit der Magna Moralia' (Histor. Beitr. zur Philosophie 3. Bd. S. 433 ff.) gegebene Nachlese wollen wir dabei, soweit sie ebenfalls die Sprache der M. Mor. betrifft, gleich mit berücksichtigen. Daß die M. Mor. in lexikalischer und grammatischer Beziehung gewisse Besonderheiten und Eigentümlichkeiten zeigen, die in den echten Schriften des Aristoteles teils überhaupt nicht, teils nur ganz selten vorkommen, und daß auch die philosophischen Kunstausdrücke zum Teil abweichen, ist unbestreitbar. Es ist nur fraglich, ob diese Eigentümlichkeiten den Schluß auf die Unechtheit des Werkes rechtfertigen und nicht aus seiner Abfassung in einer früheren Lebensperiode des Verfassers erklärt werden können. Wir haben im vorigen Kapitel gezeigt, daß die historischen Anspielungen in den M. Mor. auf die ersten Jahre von Aristoteles' athenischer Lehrtätigkeit hinweisen. Aber diese Anspielungen können später eingefügt sein und der Text im großen und ganzen aus noch früherer Zeit, aus der Zeit vor Aristoteles' Rückkehr nach Athen stammen. Dies würde eine merkliche Änderung der Sprache und des Stils erklären können. Denn jedesfalls mußte sich Aristoteles, seit er in Athen lehrte,

Digitized by Google

der athenischen Sprechweise, die ihm während der zwölf Jahre seiner Abwesenheit fremd geworden war, wieder anzupassen suchen.

Ramsauer hat S. 5 festgestellt, daß in den M. Mor. ὑπέρ c. gen. neben Verben wie Sprechen, Wissen, Untersuchen ungefähr sechsmal so häufig gebraucht wird als περί c. gen., um den Gegenstand des Sprechens oder Denkens zu bezeichnen, während in den übrigen Schriften des Aristoteles περί c. gen. in der Regel, ὑπέρ c. gen. nur sehr selten in diesem Sinn gebraucht wird. In der nikomachischen Ethik zählt Ramsauer fünf Fälle dieses Gebrauches, in der Schrift de part. an. zwei, in den parva naturalia einen. In Bonitz' Index Aristotelicus werden aus den ‚Kategorien' drei, aus der Topik vier, aus der Physik ein ὑπέρ c. gen. = περί c. gen. angeführt. Die Tatsache, daß nur die M. Mor. eine so auffällige Vorliebe für diese Ausdrucksweise zeigen, die hier das zu erwartende περί c. gen. fast ganz verdrängt, läßt sich nicht bestreiten. Aber daraus darf man nicht die Unechtheit der Schrift erschließen. Daß ein Gebrauch, der 1. der Kunstprosa des 4. Jahrh. nicht fremd ist, bei Plato, Xenophon, den Rednern vorkommt (in den attischen Inschriften allerdings erst nach 300), 2. bei Aristoteles selbst in verschiedenen Schriften vereinzelt vorkommt, also von seinem Sprachgefühl nicht als inkorrekt empfunden wurde, vorübergehend in einer einzelnen Schrift von ihm vor dem rivalisierenden Ausdruck einseitig bevorzugt wurde, ist keine sprachpsychologische Unmöglichkeit. Es bieten sich vielmehr verschiedene Erklärungsmöglichkeiten dar, sei es nun, daß Aristoteles in Assos oder Mitylene oder Makedonien sich dieses ὑπέρ angewöhnt hatte (im lesbischen Dialekt vereinigte ja περ in sich die Bedeutungen von περί und ὑπέρ), sei es, daß ὑπέρ, gerade weil es weniger gebräuchlich war, gewählter erschien und somit seine Bevorzugung mit dem auch sonst in den M. Mor. vielfach bemerkbaren Streben nach belebter und ansprechender Vortragsweise zusammenhängt. Es ist nicht unmöglich, daß auch in dem gehobenen Stil der Dialoge und des Protreptikos dieses ὑπέρ vor περί bevorzugt wurde und die M. Mor., die ja dialogische Wendungen gern zur Belebung der Darstellung benützen, auch in diesem Sprachgebrauch vom Stil der Dialoge beeinflußt sind. Es findet sich

Digitized by Google

zwar in den Bruchstücken der Dialoge kein ὑπέρ statt περί, auch nicht in Jamblichos' Auszügen aus dem Protreptikos; aber das will nicht viel besagen, weil wir von den Dialogen fast gar keine längeren Bruchstücke im originalen Wortlaut besitzen und vom Protreptikos die Jamblichosexzerpte keinen in solchen Kleinigkeiten genauen und zuverlässigen Text bieten. Wir sind nicht imstande, die Vorherrschaft des ὑπέρ in den M. Mor. zu erklären, aber wir dürfen in ihr kein Zeichen der Unechtheit erblicken, weil das zeitweilige Vorwalten eines sonst nur vereinzelt bei einem Autor vorkommenden Ausdrucks in einer einzelnen Schrift keine sprachpsychologische Unmöglichkeit ist. Ähnlich steht es um die von Ramsauer S. 6 besprochenen adverbialen Wendungen τὸ δὲ ὅλον, καὶ τὸ ὅλον δέ, τὸ γὰρ ὅλον (= im ganzen genommen), mit denen nicht weniger als siebenmal in den M. Mor. ein Satz eröffnet wird. Ramsauer findet in den übrigen aristotelischen Schriften nur zwei Beispiele dieser Ausdrucksweise: περὶ ὕπνου 457 a 22 περὶ πνεύματος 483 a 33. In Bonitz' Index sind außerdem noch zwei Stellen angeführt, wo adverbiales τὸ ὅλον im Satzinnern steht: Meteor. IV 9 p. 386 a 20, Anim. Hist. II 8 p. 502 b 22. Dazu kommt noch fr. 104 Rose, aus dem Dialog Συμπόσιον ἢ περὶ μέθης: ‚τὸ μὲν οὖν ὅλον διαφέρειν τράγημα βρώματος νομιστέον ὅσον ἔδεσμα τρωγαλίου' etc. Auch hier kann m. E. das häufigere Vorkommen dieses als aristotelisch durch die Parallelstellen gesicherten Ausdrucks in den M. Mor. kein Bedenken gegen die Echtheit wecken.

Einige weitere sprachliche Eigentümlichkeiten der M. Mor. hat Ramsauer vortrefflich unter einem allgemeineren Gesichtspunkt zusammengefaßt. ‚Die Schreibweise der M. Mor. hat überhaupt eine äußerlich belebtere Färbung als der männlich ernste, sozusagen rein sachliche Stil des Aristoteles, der jede rhetorische Würze der Rede zu verschmähen scheint.' Hierher gehört, daß achtmal die Begründung einer Behauptung durch voraufgeschicktes διὰ τί; eingeleitet wird; ferner daß in Form einer Alternativfrage mit πότερον — ἢ οὔ; eine von dem Verfasser mißbilligte Ansicht in Frage gestellt und auch zugleich schon abgelehnt wird, indem das ἢ οὔ sowohl als zweiter Teil der Alternativfrage wie als negative Beantwortung ihres ersten Teiles fungiert. Die zweite der beiden in ἢ οὔ; zusammengefaßten Funktionen, durch die es über die Alternativfrage

Digitized by Google

hinaus in deren Beantwortung übergreift, wird dem Leser durch die unmittelbar (mit γάρ oder διὰ τί;) anschließende Begründung der Ablehnung zum Bewußtsein gebracht. So sind beide Erscheinungen (das διὰ τί; und das ἢ οὔ;) vereinigt in den Worten 1182 b 18 πότερον οὖν ὑπὲρ τούτου δεῖ λέγειν τἀγαθοῦ τοῦ ἐνυπάρχοντος ἢ οὔ; διὰ τί; ὅτι τοῦτό ἐστι μὲν τὸ κοινόν usw. Man spürt, daß diese den übrigen aristotelischen Schriften fremde Redeweise aus dem Streben hervorgeht, im philosophischen Denken ungeübte Hörer zur aktiven Beteiligung am Denkprozeß anzuspornen. Ramsauer stellt fest, daß diese Redeform sich sonst bei Aristoteles selten finde. Wenn die Schrift περὶ πνεύματος unecht ist, würden sogar die beiden Belege 483 a 13 und 33 für aussagendes ἢ οὔ; fortfallen und in der Nik. Ethik 1146 b 19 steht es nur in einer in den Text eingedrungenen Randbemerkung. In M. Mor. dagegen zählt Ramsauer 14 Fälle. Aber der Eindruck, daß diese Redewendung unaristotelisch sei, wird sehr abgeschwächt, wenn man die ebenfalls von Ramsauer angeführten echtaristotelischen Stellen heranzieht, wo ein einfacher (nicht alternativer) und nicht negierter Fragesatz den Sinn einer milden Behauptung hat,. an die sich unmittelbar die Begründung anschließen kann. Denn syntaktisch ist jene in den M. Mor. so häufige Form mit dieser aristotelischen identisch. Der Unterschied besteht nur darin, daß die den M. Mor. eigentümliche Redeweise die gemißbilligte Behauptung mit der gebilligten in einer Alternativfrage verbindet, in der erst das zweite Glied den behauptenden Sinn annimmt, den an den übrigen Stellen die einfache Frage hat. Die letztere Weise kann als eine Vereinfachung jener andern angesehen werden, die den Hörer, indem sie ihn vor eine Wahl stellt, mehr anstachelt und dadurch lebhafter wirkt. Daß der Verfasser der M. Mor., weil er ungeübte Anfänger vor sich hat, nach dieser belebenden Wirkung strebt, das zeigen, wie die beiden bisher besprochenen, auch andere von Ramsauer angemerkte Stileigentümlichkeiten. Hier handelt es sich also nicht um Unterschiede, die auf Verschiedenheit des Verfassers zu schließen erlauben. Der Unterschied kann auch auf Verschiedenheit der Hörerschaft beruhen, sei es, daß im Anfang des Schulbestandes oder auch später wegen mangelnder Auswahl den Hörern nicht viel zugemutet werden konnte.

Digitized by Google

Demselben allgemeinen Gesichtspunkt läßt es sich unterordnen, wenn der Verfasser mit einem subjektlosen φησί zu erwartende Einwände eines fingierten, nicht näher bezeichneten Gegners einführt. Bekanntlich ist dieses φησί in den Diatriben eines Bion und Teles üblich. Wilamowitz hat in seinem Exkurs über Teles diese Stileigentümlichkeit als einen Nachklang des sokratischen Dialogs erklärt, an dessen Stelle sich die populärphilosophische Predigt zu setzen versucht habe. Es ist einleuchtend, daß auch Aristoteles, nachdem er vom Dialogschreiben zum zusammenhängenden Lehrvortrag übergegangen war, ungeübten Zuhörern gegenüber das Bedürfnis fühlen konnte, ein dialogisches Element durch jenes φησί dem Lehrvortrag beizumischen. Ramsauer zählt in den M. Mor. zehn Fälle des subjektlosen φησί; dazu kommen noch andre Stellen, wo ein bestimmtes Subjekt zu φησί aus dem Zusammenhang zu ergänzen ist (z. B. ὁ λόγος, ἡ γεωμετρία). Beide Formen seien der Schreibweise des Aristoteles fremd. Wir müssen aber diese Erscheinung nicht isoliert betrachten, sondern im Zusammenhang mit den übrigen, in denen sich das Streben des Verfassers nach dialogisch belebter Darstellung verrät, und fragen, ob Aristoteles zu keiner Zeit und unter keinen Umständen dieses Streben hegen konnte. So gestellt muß die Frage verneint werden. Das Streben, den Gedanken, der widerlegt werden soll, von einem fingierten Gegner in direkter Rede aussprechen zu lassen und dadurch die Darstellung dramatisch und packend zu gestalten, bekunden auch die von Ramsauer auf S. 10—13 besprochenen Stellen. Auch daß der Lehrer den Schüler öfter in 2. Person anredet und sich ihm in 1. Person gegenüberstellt, hat schon Ramsauer richtig in diesen Zusammenhang hineingestellt und aus demselben stilistischen Streben abgeleitet. Alle diese Stilmittel sind dem mündlichen Vortrag vor einer ungeübten Hörerschaft angemessen. Die M. Mor. dem Aristoteles abzusprechen, geben sie uns kein Recht.

Die Nachlese, die Ad. Trendelenburg in dem oben genannten Aufsatz zu Ramsauers sprachlichen Beobachtungen gibt, betrifft nicht wie diese den allgemeinen Sprachgebrauch, sondern die philosophischen Kunstausdrücke der M. Mor., die von denen der beiden andern Ethiken oder auch nur der nikomachischen Ethik abweichen. Solche Abweichungen

Digitized by Google

terminologischer Art zeigt nämlich auch die nikomachische Ethik (nicht die eudemische) gegenüber den beiden andern, so daß die eudemische Ethik zwischen den M. Mor. und den Nik. in der Mitte steht. In den Benennungen der Tugenden und Fehler, die ich später in der Erörterung der inhaltlichen Gründe besprechen werde, kann man oft deutlich erkennen, wie aus der ersten Ausdruckskorrektur in der eudemischen die zweite in der nikomachischen Ethik entspringt. Hier beschränke ich mich zunächst auf die von Trendelenburg besprochenen Termini.

M. Mor. II 11 p. 1208 b 37 wird das φιλητόν vom φιλητέον, das βουλητόν vom βουλητέον unterschieden: βουλητὸν μὲν γὰρ τὸ ἁπλῶς ἀγαθόν, βουλητέον δὲ τὸ ἑκάστῳ ἀγαθόν. οὕτω καὶ φιλητὸν μὲν τὸ ἁπλῶς ἀγαθόν, φιλητέον δὲ τὸ αὐτῷ ἀγαθόν, ὥστε τὸ μὲν φιλητὸν καὶ φιλητέον τὸ δὲ φιλητέον οὐκ ἔστι φιλητόν (ita Marc. 213. Vat. 1342 a 2 manu. — τὸ μὲν φιλητέον καὶ φιλητόν, τὸ δὲ φιλητὸν οὐκ ἔστι φιλητέον Laur. 81, 11. Paris. Coisl. 161. Vat. 1342 a pr. manu). — συνῆπται γάρ πως τἀγαθῷ τὸ αὐτῷ ἀγαθὸν καὶ τὸ φιλητέον τῷ φιλητῷ, ἕπεται δὲ καὶ ἀκολουθεῖ τῷ ἀγαθῷ καὶ τὸ ἡδὺ εἶναι καὶ τὸ συμφέρον. — — — ἀλλ' οὐκ ἔσται γε κατὰ τὸ φιλητὸν ἡ τοιαύτη φιλία (scil. ἡ τοῦ σπουδαίου πρὸς τὸν φαῦλον). φιλητὸν γὰρ ἦν τἀγαθόν. ὁ δὲ φαῦλος οὐ φιλητός· οὐ γὰρ ἁλλὰ κατὰ τὸ φιλητέον. Soviel mußte ich ausschreiben, um zu zeigen, daß an der kritisch zweifelhaften Stelle die Lesart des Marcianus die richtige ist. Die Freundschaft mit dem Schlechten ist möglich, aber sie beruht nicht auf dem φιλητόν (denn φιλητός ist der Schlechte nicht), sondern auf dem φιλητέον. Ein φιλητέος kann der Schlechte sein, wenn er nützlich oder wenn er angenehm ist. Das Nützliche sowohl wie das Angenehme ist also ein φιλητέον. Dieses ist immer da vorhanden, wo das φιλητόν vorhanden ist; denn es folgt aus ihm und heftet sich als Begleitumstand an dasselbe (συνῆπται τὸ φιλητέον τῷ φιλητῷ = ἀκολουθεῖ τῷ ἀγαθῷ καὶ τὸ ἡδὺ εἶναι καὶ τὸ συμφέρον). Das φιλητέον = ἡδὺ oder = συμφέρον kann aber auch ohne das ἁπλῶς ἀγαθόν bestehen, wie schon daraus hervorgeht, daß der φαῦλος, der nicht φιλητός ist, φιλητέος sein kann. Dieser Lehre entspricht nur die Lesart des Marcianus, nicht die von Susemihl aufgenommene der übrigen Handschriften. Das ἁπλῶς ἀγαθόν, das schlechthin Gute, ist immer ein φιλητόν (und infolgedessen auch ein φιλητέον), das ἑκάστῳ

Digitized by Google

ἀγαθόν, das für den einzelnen Menschen Gute, sei es nun ein Nützliches oder ein Angenehmes, ist als solches kein φιλητόν, sondern nur ein φιλητέον. Diese Lehre spielt, ohne Verwendung des Ausdrucks φιλητέος, auch in den beiden andern Ethiken eine bedeutende Rolle, namentlich in der eudemischen. Das ἁπλῶς ἀγαθόν ist auch dort φιλητόν und βουλητόν, aber das τινὶ ἀγαθόν wird nicht mehr als φιλητέον oder βουλητέον bezeichnet. Wir werden später, bei der Inhaltsvergleichung, noch einmal auf diese Lehre zurückkommen müssen. Zunächst gilt es nur festzustellen, ob in der den M. Mor. eigentümlichen Form die Unterscheidung des φιλητόν und βουλητόν vom φιλητέον und βουλητέον identisch ist mit der von Trendelenburg herangezogenen stoischen Lehre, die im Abriß des Arius Didymus (Stob. ecl. II 78, 7 Wachsm.) so dargestellt wird: διαφέρειν δὲ λέγουσι τὸ αἱρετὸν καὶ τὸ αἱρετέον. αἱρετὸν μὲν εἶναι ⟨ἀγαθὸν⟩ πᾶν, αἱρετέον δὲ ὠφέλημα πᾶν, ἃ θεωρεῖται παρὰ τὸ ἔχειν τὸ ἀγαθόν. διὸ ὃ αἱρούμεθα μὲν τὸ αἱρετέον, οἷον τὸ φρονεῖν, ὃ θεωρεῖται παρὰ τὸ ἔχειν φρόνησιν· τὸ δὲ αἱρετὸν οὐχ αἱρούμεθα, ἀλλ' εἰ ἄρα ἔχειν αὐτὸ αἱρούμεθα. Statt dieser Stelle, deren Sinn er durch unvollständiges Ausschreiben verdunkelt hat, hätte Trendelenburg besser Stob. ecl. II 97, 15 W. ausgeschrieben: Διαφέρειν δὲ λέγουσιν, ὥσπερ αἱρετὸν καὶ αἱρετέον, οὕτω καὶ ὀρεκτὸν καὶ ὀρεκτέον καὶ βουλητὸν καὶ βουλητέον καὶ ἀποδεκτὸν καὶ ἀποδεκτέον. Αἱρετὰ μὲν γὰρ εἶναι καὶ βουλητὰ καὶ ὀρεκτὰ ⟨καὶ ἀποδεκτὰ τἀγαθά, τὰ δ' ὠφελήματα αἱρετέα καὶ βουλητέα καὶ ὀρεκτέα⟩ καὶ ἀποδεκτέα, κατηγορήματα ὄντα, παρακείμενα δ' ἀγαθοῖς. Αἱρεῖσθαι μὲν γὰρ ἡμᾶς τὰ αἱρετέα καὶ βούλεσθαι τὰ βουλητέα καὶ ὀρέγεσθαι τὰ ὀρεκτέα. Κατηγορημάτων γὰρ αἵ τε αἱρέσεις καὶ ὀρέξεις καὶ βουλήσεις γίνονται, ὥσπερ καὶ αἱ ὁρμαί· ἔχειν μέντοι αἱρούμεθα καὶ βουλόμεθα καὶ ὁμοίως ὀρεγόμεθα τἀγαθά, διὸ καὶ αἱρετὰ καὶ βουλητὰ καὶ ὀρεκτὰ τἀγαθά ἐστι. Τὴν γὰρ φρόνησιν αἱρούμεθα ἔχειν καὶ τὴν σωφροσύνην, οὐ μὰ Δία τὸ φρονεῖν καὶ σωφρονεῖν, ἀσώματα ὄντα καὶ κατηγορήματα. Diese Abschnitte geben über den Sinn der stoischen Unterscheidung von βουλητὰ und βουλητέα usw. so klare Auskunft, daß eine genauere Erläuterung kaum nötig ist. Wenn Trendelenburg sagt, das αἱρετόν bezeichne ‚das an sich Gute', das αἱρετέον ‚das Nützliche, das uns Gute' und dadurch diese stoische Unterscheidung mit der aristotelischen des ἁπλῶς ἀγαθόν vom τινὶ ἀγαθόν zur Deckung bringt, so hat er den Sinn der stoischen Unterscheidung völlig

Digitized by Google

mißverstanden. Das ἀγαθόν und das ὠφέλημα bei Chrysippos, aus dem diese Exzerpte des Arius stammen, unterscheiden sich nur dadurch, daß das ἀγαθόν, als ein wirkendes und leidendes Reales, Körper ist, das ὠφέλημα dagegen, als Prädikatsbegriff, ein λεκτόν, ein unkörperliches Gedankending. Das direkte Objekt jedes Wünschens, Begehrens, Strebens ist, nach Chrysipp, ein solches λεκτόν oder κατηγόρημα, z. B. φρονεῖν = ἔχειν τὴν φρόνησιν, und er bezeichnet dieses λεκτόν durch das Partizipium auf -τέος, als αἱρετέον, ὀρεκτέον, βουλητέον. Dadurch aber wird indirekt auch das körperliche Reale, das dem ὠφέλημα entspricht (παράκειται), Gegenstand des Strebens und wird als solches durch das Partizipium auf -τός als αἱρετόν, ὀρεκτόν, βουλητόν bezeichnet. Es würde zu weit führen, den systematischen Zweck dieser Distinktion und die grammatische Berechtigung der Verwendung der Formen auf -τός und -τέος als Ausdrucksmittel für diese Distinktion zu untersuchen. Das Gesagte genügt zu zeigen, daß sie mit der aristotelischen Distinktion des ἁπλῶς ἀγαθόν vom τινὶ ἀγαθόν in keinem Zusammenhange steht. Es ist daher unzulässig, aus der Tatsache, daß auch in den M. Mor., aber in ganz anderm Sinne, φιλητόν und φιλητέον unterschieden werden, Abhängigkeit von stoischen Doktrinen, Unechtheit und späte Abfassung für dieses Werk zu erschließen. Der Verfasser der M. Mor. führt den Ausdruck φιλητέον nur für den augenblicklichen Gebrauch ein (denn das φιλητόν ist schon etwas Gegebenes und Herkömmliches für ihn und hatte sich sicherlich längst in den an den ‚Lysis' anknüpfenden Debatten der Akademiker für passivisches φίλον zur Vermeidung der Zweideutigkeit eingestellt), φιλητέον wird nur hier und nie wieder gebraucht; weil der Verfasser den Namen φιλία nicht nur für die Tugendfreundschaft, sondern auch für die Nützlichkeits- und die Annehmlichkeitsfreundschaft rechtfertigen will. Darum muß für diese wie für jene ein Liebesgegenstand nachgewiesen werden: wie jene auf dem φιλητόν beruht, so diese beiden auf dem φιλητέον. Das φιλητέον wird zum φιλητόν hinzuerfunden auf Grund der Proportion: βουλητόν: βουλητέον = φιλητόν: (φιλητέον). Man sieht also deutlich, daß βουλητέον neben βουλητόν bereits in der Schulsprache der Akademie als Vorbild gegeben war. Als βουλητόν war in der platonischen Schule und schon von Plato selbst (z. B. Symp. 205 a

Digitized by Google

πάντας τἀγαθὰ βούλεσθαι αὑτοῖς εἶναι ἀεί) ausschließlich das Gute anerkannt. Es lag also nahe, auch für alles übrige, was jedes einzelne Wesen unter besonderen Umständen wünschen muß, einen Ausdruck zu prägen. Das *participium necessitatis* eignete sich sehr gut dazu, die Ziele zu bezeichnen, die der Mensch zwar seiner innersten Natur nach nicht erstrebt, wohl aber durch die Umstände und durch die individuelle Ausgestaltung seines Wesens zu wünschen veranlaßt wird. Man kann also auch das φιλητέον der M. Mor. leicht als aristotelisch aus den platonischen Voraussetzungen der aristotelischen Philosophie erklären.

Auch in den Bemerkungen im Anfang der M. Mor. p. 1181 a 24—b 29 über die Benennung der zu behandelnden Wissenschaft findet Trendelenburg eine Beziehung auf die stoische Philosophie. Nachdem der Verfasser dargelegt hat, daß ὑπὲρ ἠθῶν zu handeln (denn so, nicht ὑπὲρ ἠθικῶν, zu schreiben nötigt uns das folgende τὸ ἦθος) ein Teil der politischen Wissenschaft sei: μέρος ἐστὶν ἄρα, ὡς ἔοικε, καὶ ἀρχὴ ἡ περὶ τὰ ἤθη πραγματεία τῆς πολιτικῆς, fährt er fort: τὸ δ' ὅλον καὶ τὴν ἐπωνυμίαν δικαίως δοκεῖ ἄν μοι ἔχειν ἡ πραγματεία οὐκ ἠθικὴν ἀλλὰ πολιτικήν. Sonderbarerweise versteht Trendelenburg: ‚Das Ganze der praktischen Philosophie soll nicht Ethik heißen', und fragt: ‚Wer nannte es so?' Seine Antwort ist, daß die Stoiker den Namen der Ethik ausdehnten und die Politik der Ethik unterordneten; und er hält es nicht für unwahrscheinlich, daß das οὐκ ἠθικήν 1181 b 28 gegen die Stoiker gerichtet sei. Der Verfasser bestehe auf dem aristotelischen Sprachgebrauch gegen den eindringenden Gebrauch der stoischen Zeit. Trendelenburg hat also (und darin ist ihm Ramsauer S. 60 vorangegangen) entweder τὸ δ' ὅλον als Subjekt zu τὴν ἐπωνυμίαν δικαίως δοκεῖ ἄν μοι ἔχειν verstanden oder, da dies unmöglich und ganz offenbar ἡ πραγματεία Subjekt ist, τὸ δ' ὅλον ἡ πραγματεια als appositionell verbundene Einheit = ἡ ὅλη πραγματεία oder = τὸ ὅλον τῆς πραγματείας verstanden. Dies ist aber unmöglich, nicht nur weil der Verfasser der M. Mor. dieses τὸ δὲ ὅλον am Satzanfang stets adverbial gebraucht, sondern auch weil so das καὶ vor τὴν ἐπωνυμίαν unverständlich wird (es soll dem politischen Wesen und Zweck der Ethik im engeren Sinn auch ihr Name entsprechen); ferner weil das ἄν bei ἔχειν zeigt, daß die vom Verfasser vor-

Digitized by Google

geschlagene Benennung neu ist und er keineswegs auf dem schon bestehenden aristotelischen Sprachgebrauch besteht; ferner weil das Wort ἡ πραγματεία, das kurz vorher Z. 26 von der Ethik im engeren Sinne gebraucht war (ἡ περὶ τὰ ἤθη πραγματεία), eben deswegen wiederholt wird, damit man dieselbe versteht; ferner weil ja πολιτική als Benennung für den Gesamtkomplex der praktischen Wissenschaft, von der die Ethik ein Teil sein soll, schon vorher als bekannt eingeführt worden ist, hier also nur beabsichtigt sein kann, diese Benennung auf die sonst περὶ ἤθη benannte Disziplin auszudehnen. Die Stelle ist also ganz im Einklang mit der ebenfalls frühen Stelle Rhet. I 2 p. 1356 a 25 ὥστε συμβαίνει τὴν ῥητορικὴν οἷον παραφυές τι τῆς διαλεκτικῆς εἶναι καὶ τῆς περὶ τὰ ἤθη πραγματείας, ἣν δίκαιόν ἐστι προσαγορεύειν πολιτικήν. Es ist bezeichnend für den frühen Ursprung beider Stellen, daß der Name πολιτική noch nicht ganz durchgedrungen und der ältere Name περὶ ἠθῶν noch nicht durch ihn verdrängt ist, während bekanntlich im Text der eudemischen und der nikomachischen Ethik die Benennung περὶ ἠθῶν bezw. ἠθικά bereits durchgängig durch πολιτική und πολιτικά ersetzt ist. Der Titel ἠθικά, der auch in der Politik zitiert wird, hat sich aber auch für die Eud. und Nik. durchgesetzt. Das wäre kaum begreiflich, wenn nicht Aristoteles selbst seine Vorlesung ursprünglich so benannt hätte. Die eudemische Ethik ist also nicht die ‚Urethik', sondern die ‚große Ethik' ist älter; und diese würde den Namen ‚die große' nicht bekommen und behalten haben, wenn, als sie veröffentlicht wurde, die größeren schon bekannt gewesen, und wenn nicht kleinere ἠθικά ihr vorausgegangen wären.

Auch der Versuch Trendelenburgs, den in den M. Mor. verhältnismäßig häufigen Gebrauch des Ausdrucks ὁρμή für den spontanen, nur durch seelische Gründe bedingten Bewegungsantrieb der Lebewesen als entlehnt aus der stoischen Terminologie zu erweisen, ist m. E. nicht gelungen. Ich bestreite nicht, daß die Bedeutung von ὁρμή in den M. Mor. dieselbe ist wie bei den Stoikern; aber es kann nicht von vornherein die Möglichkeit bestritten werden, daß Aristoteles, wenn er, wie ich meine, der Verfasser der M. Mor. war, den Terminus aus derselben Quelle wie Zenon geschöpft hat, nämlich aus akademischer Schulüberlieferung. Für diese Annahme spricht, daß

Digitized by Google

vereinzelt auch in andern Schriften des Aristoteles der Ausdruck in diesem Sinne gebraucht wird und sich in ihnen Stellen finden, die von den Aussagen der M. Mor. kaum getrennt werden können. In der nikomachischen Ethik ist der Begriff und Ausdruck ὁρμή fast ganz aufgegeben. Aber von den drei Stellen, an denen er noch vorkommt (1102 b 21, 1116 b 30, 1180 a 23), kann man zwar von der zweiten (1116 b 30 πάντα γὰρ τὰ τοιαῦτα ἔοικεν σημαίνειν τὴν τοῦ θυμοῦ ἔγερσιν καὶ ὁρμήν) sagen, ὁρμή sei vom Aufsteigen und Erwachen des Zornes nicht im technischen Sinne gebraucht, sondern auf Grund des allgemeinen Sprachgebrauches = *impetus* (so Trendelenburg bezüglich der Stelle 1102 b 21); auch bei der dritten Stelle (1180 a 23 τῶν μὲν ἀνθρώπων ἐχθαίρουσι τοὺς ἐναντιουμένους ταῖς ὁρμαῖς) kann man allenfalls den terminologischen Gebrauch leugnen, obgleich die Bedeutung hier sicherlich nicht die von Trendelenburg 1102 b 31 angenommene einer ‚gewissen Gewalt der Begierde' ist, da wir doch auch denjenigen Menschen zürnen, die sich unseren vernünftigen Absichten widersetzen, sodaß ὁρμαί hier unbedingt sowohl die ἀπὸ πάθους wie die μετὰ λόγου umfaßt; aber an der ersten Stelle (1102 b 21: ἐπὶ τἀναντία γὰρ αἱ ὁρμαὶ τῶν ἀκρατῶν), wo Trendelenburg ‚eine gewisse Gewalt der Begierde' ausgedrückt findet, ist nicht allein wiederum gerade diese Bedeutung ausgeschlossen, da von den widerstreitenden Antrieben in der Seele des ἀκρατής der eine ἀπὸ πάθους, der andre μετὰ λόγου ist, sondern es geht auch nicht an, dem Wort ὁρμή, das auch in den M. Mor. in dem gleichen Zusammenhang vorkommt (1200 b 1 ἐν μὲν γὰρ ταῖς ἄλλαις [scil. ἀρεταῖς] ἐπὶ ταὐτὰ καὶ ὁ λόγος καὶ τὰ πάθη ὁρμῶσιν καὶ οὐκ ἐναντιοῦνται ἀλλήλοις, ἐπὶ δὲ ταύτης [scil. τῆς ἐγκρατείας] ἐναντιοῦνται ἀλλήλοις ὁ λόγος καὶ τὰ πάθη. 1202 b 21 ἡ μὲν οὖν τοιαύτη ὁρμὴ πρὸς ὀργήν, ἡ δοκεῖ ἀκρασία εἶναι ὀργῆς. Cf. 1203 a 30 ff.) wie in den Nik., in diesen einen andern Sinn als in jenen, dort einen technischen Sinn zuzuschreiben und hier nicht. Aber richtig ist es, daß der Begriff ὁρμή in den Nik. im großen und ganzen aufgegeben ist und die eben besprochenen drei Stellen nur als kümmerliche Reste seiner früheren Stellung in der aristotelischen Ethik stehen geblieben sind. Die eudemische Ethik steht bezüglich der Verwendung des Begriffs ὁρμή in der Mitte zwischen den beiden andern Werken. Er spielt hier nicht nur eine bedeutendere

Digitized by Google

Rolle als in den Nik., wenn auch keine so große wie in den M. Mor., sondern wird auch ebenso wie in den M. Mor. aufgefaßt. Der nahverwandte Begriff der ὄρεξις hat in den Eud. den M. Mor. gegenüber so viel an Bedeutung gewonnen, wie die ὁρμή verloren. Zwei Erörterungen sind es, in denen die Eud. das Wort ὁρμή verwenden: 1. in der Erörterung über ἀνάγκη und βίαιον, die in die Behandlung des ἑκούσιον eingeschaltet ist 1224 a 5 — b 39; — 2. in der Abhandlung über die εὐτυχία 1247 b 2 — 1248 b 7. Auch in den M. Mor. kommt es in der Behandlung sowohl des ἑκούσιον wie der εὐτυχία vor (und außerdem an vielen andern Stellen). 1. 1224 a 15 hören wir, daß βίαιον und ἀνάγκη sowohl unbeseelte wie beseelte Wesen betreffen kann. Den Gegensatz zu der mit Gewalt erzwungenen Bewegung bildet bei beseelten wie bei unbeseelten Wesen die ihrer eigenen ὁρμή entsprechende. Die M. Mor. kennen ὁρμή nur bei beseelten Wesen. Obgleich sie dasselbe Beispiel vom nach unten bewegten Feuer und vom nach oben bewegten Stein anführen, sprechen sie doch nicht von einer ὁρμή dieser unbeseelten Dinge. Aber diese Ausdehnung der ὁρμή auf das Unbeseelte kehrt übereinstimmend mit Eud. in Metaph. Δ 1023 a 17 ff. wieder: ἔτι τὸ κωλῦον κατὰ τὴν αὑτοῦ ὁρμήν τι κινεῖσθαι ἢ πράττειν ἔχειν λέγεται τοῦτο und Anal. post. II p. 94 b 37 ἡ δ' ἀνάγκη διττή· ἡ μὲν γὰρ κατὰ φύσιν καὶ τὴν ὁρμήν, ἡ δὲ βία ἡ παρὰ τὴν ὁρμήν, ὥσπερ λίθος ἐξ ἀνάγκης καὶ ἄνω καὶ κάτω φέρεται, ἀλλ' οὐ διὰ τὴν αὐτήν, während es Metaph. Δ 1115 a 26 vom βίαιον heißt: τοῦτο δ' ἐστὶ τὸ παρὰ τὴν ὁρμὴν καὶ τὴν προαίρεσιν ἐμποδίζον καὶ κωλυτικόν. τὸ γὰρ βίαιον ἀναγκαῖον λέγεται, διὸ καὶ λυπηρόν, ὥσπερ καὶ Εὔηνός φησι ‚πᾶν γὰρ ἀναγκαῖον πρᾶγμ' ἀνιαρὸν ἔφυ', ganz ähnlich wie Eth. Eud. p. 1223 a, wo derselbe Vers des Euenos zitiert wird. Phys. II 1 p. 192 a 14, 18 wird nicht nur den Lebewesen und Pflanzen, sondern auch den Elementen eine ὁρμὴ μεταβολῆς ἔμφυτος = ἀρχὴ κινήσεως καὶ στάσεως zugeschrieben. An der Stelle, von der wir ausgingen, 1224 a 20 heißt es dann weiter: ὁμοίως δὲ καὶ ἐπὶ ἐμψύχων καὶ ἐπὶ τῶν ζώων ὁρῶμεν βίᾳ πολλὰ καὶ πάσχοντα καὶ ποιοῦντα, ὅταν παρὰ τὴν ἐν αὐτῷ ὁρμὴν ἔξωθέν τι κινῇ. ἐν μὲν τοῖς ἀψύχοις ἁπλῆ ἡ ἀρχή, ἐν δὲ τοῖς ἐμψύχοις πλεονάζει· οὐ γὰρ ἀεὶ ἡ ὄρεξις καὶ ὁ λόγος συμφωνεῖ. Diese Stelle bringt volle Klarheit über den Begriff der ὁρμή, wie er in den Eud. aufgefaßt wird. Wir sehen, der Mensch, der λόγος und ὄρεξις

Digitized by Google

besitzt, hat eine doppelte ἀρχή scil. κινήσεως; und von jeder von beiden kann eine ὁρμή ausgehen, d. h. ein innerer seelischer Bewegungsantrieb. Darum wird von dem ἐγκρατής und ἀκρατής gleich darauf 1224 a 32 gesagt: ἐναντίας γὰρ ὁρμὰς ἔχων αὐτὸς ἕκαστος αὑτῷ πράττει und weiterhin bewiesen, daß ihre Handlungen trotzdem nicht unfreiwillige sind. Denn sowohl der ἐγκρατής wie der ἀκρατής handeln nicht auf Grund einer äußeren Ursache παρὰ τὴν ὁρμήν, sondern κατὰ τὴν ἐν αὐτοῖς ὁρμήν, der ἐγκρατής gemäß der vom λογισμός, der ἀκρατής gemäß der von der ὄρεξις ausgehenden ὁρμή. Die ὁρμή ist also nicht mit der ὄρεξις identisch und dieser Begriff keineswegs überflüssig in der hier befolgten Willenspsychologie. Ein Bewegungsantrieb, der entweder vom λόγος oder von der ὄρεξις ausgehen kann, der kann nicht mit der ὄρεξις identisch sein. Aber als Subjekt und Träger beider Arten von ὁρμαί kann man sich in den Eud. auf Grund ihrer Angaben über die Seelenteile 1219 b — 1220 a doch nur den ὀρεκτικόν benannten Seelenteil denken, der auch de anima III cp. 9 und 10 als alleiniger Beweger des Menschen erwiesen wird. Die ἐναντίαι ὁρμαί, die beim ἐγκρατής und ἀτρατής wirken, sind beide als ὁρμαί dieses Seelenteils zu denken, der aber seinerseits durch die φαντασία eines ὀρεκτόν d. h. eines πρακτὸν ἀγαθόν in Bewegung gesetzt wird. Der λογισμός bringt also nur indirekt, indem er dem ὀρεκτικόν ein πρακτὸν ἀγαθόν vorstellt, eine ὁρμή hervor. Insofern nun beide ὁρμαί des ἐγκρατής Antriebe des ὀρεκτικόν sind, können sie auch beide ὀρέξεις genannt werden und dann wird der Begriff und Ausdruck ὁρμή überflüssig. Denn nun ist der Begriff ὄρεξις so erweitert, daß er auch die der Vernunft gehorchenden, vernünftigen Triebe mit umfassen kann. Die προαίρεσις ist eine ὄρεξις βουλευτικὴ μετὰ διανοίας. Ursprünglich war dieser Ausdruck nur für die selbständigen, nicht von den Befehlen der Vernunft hervorgerufenen Triebe geeignet erschienen. Das sieht man noch deutlich in der Stelle Eud. 1224 a 23: ἐν μὲν τοῖς ἀψύχοις ἁπλῆ ἡ ἀρχή, ἐν δὲ τοῖς ἐμψύχοις πλεοναζει· οὐ γὰρ ἀεὶ ἡ ὄρεξις καὶ ὁ λόγος συμφωνεῖ, wo offenbar λόγος und ὄρεξις als zwei ἀρχαί, von denen ὁρμαί ausgehen können, koordiniert werden. Dagegen wird 1226 b 17 die προαίρεσις als ὄρεξις τῶν ἐφ' αὑτῷ βουλευτική definiert und die Erläuterung hinzugefügt, βουλευτική sei eine ὄρεξις, ἧς ἀρχὴ καὶ αἰτία βούλευσίς ἐστι καὶ ὀρέγεται διὰ τὸ βουλεύσασθαι. Hier herrscht also bereits die

Digitized by Google

Ansicht, die den Begriff und Ausdruck ὁρμή überflüssig macht, wie auch in der nikomachischen Ethik. Warum hat ihn also Aristoteles 1224 a 15 ff., in dem Abschnitt über ἀνάγκη und βίαιον, überhaupt in die Erörterung des ἑκούσιον eingeführt und in seiner beseelte und unbeseelte Wesen umspannenden Bedeutung nachgewiesen, wenn nicht, bevor er sich durch die Untersuchung in *de anima* III cp. 9 und 10 das Zusammenwirken des λογιστικόν und des ὀρεκτικόν zu völliger Klarheit gebracht hatte, der Begriff ὁρμή als der übergeordnete Gattungsbegriff für die vernunftlosen und die vernünftigen Triebe eine wichtige Rolle in seinem System gespielt hatte? Wir sehen nun, daß in den M. Mor. der Begriff und Ausdruck ὁρμή noch eine viel größere Rolle spielt als in der eudemischen Ethik, so wie in dieser eine größere als in der nikomachischen. Die Art, wie in den M. Mor. der Begriff ὁρμή verwendet wird, läßt sich von seiner Verwendung in den Eud. nicht trennen, (d. h. wäre in den M. Mor. die ὁρμή stoischer Herkunft, so müßte sie es auch in den Eud. sein) und zeigt gerade jenes frühere Stadium größerer theoretischer Bedeutung der ὁρμή, das wir aus ihrer nicht folgerichtigen Verwendung in den Eud. erschlossen haben; obgleich auch schon in den M. Mor. die ὄρεξις mit der ὁρμή in Rivalität tritt und an ein paar Stellen ihr gleichgesetzt zu werden scheint. Eine solche Gleichsetzung enthält z. B. 1188 b 25 ἐπεὶ δὲ τὸ ἑκούσιον ἐν εὐβουλίᾳ ὁρμῇ ἐστίν, λοιπὸν ἂν εἴη τὸ ἐκ διανοίας γιγνόμενον. Denn diese Worte können nur bezogen werden auf den 1187 b 36 — 1188 a 35 gelieferten Nachweis, daß weder die κατ' ἐπιθυμίαν, noch die κατὰ τὸν θυμόν, noch die κατὰ βούλησιν ausgeführte Handlung mit der freiwilligen schlechtweg identisch ist, also keine der drei Arten der ὄρεξις das Wesen der freiwilligen Handlung begründet. Auch in der Begründung der Definition der προαίρεσις 1189 a 28 wird zuerst gesagt, zu dem Ergebnis des Nachdenkens und Mitsichzurategehens müsse, um eine προαίρεσις zustande zu bringen, noch eine auf das diesem Ergebnis entsprechende Handeln gerichtete ὁρμή hinzukommen; in der Definition selbst aber wird statt ὁρμή der Ausdruck ὄρεξις eingesetzt, als ob beide Worte dasselbe bedeuteten. Aber abgesehen von dieser Erörterung, die das Problem des ἑκούσιον auf Grund der drei Arten der ὄρεξις erörtert, kommt die ὄρεξις in den M. Mor.

Digitized by Google

nicht vor, desto häufiger dagegen die ὁρμή. Auch ist die Lehre, daß die ὄρεξις nicht nur ἐπιθυμία und θυμός, sondern auch βούλησις als Unterarten unter sich befaßt, nicht einmal folgerichtig durchgeführt. Denn 1189 a 1—12 wird bewiesen, daß die προαίρεσις weder ὄρεξις noch βούλησις ist. Die ὄρεξις, die wir mit den Tieren gemeinsam haben, befaßt also hier die dem Menschen eigentümliche βούλησις nicht mit unter sich, sondern nur ἐπιθυμία und θυμός. Dazu paßt nun vortrefflich, daß die M. Mor. bezüglich der Seelenteile einen altertümlichen, dem platonischen noch nahestehenden Standpunkt einnehmen. Denn in der Erörterung über das θρεπτικόν 1185 a 14 werden nur drei Seelenteile: λογιστικόν, θυμικόν, ἐπιθυμητικόν als bekannt vorausgesetzt; denn in τούτων τῶν μορίων Z. 20 kann das Demonstrativpronomen nur auf die jedem Hörer aus der Schultradition bekannten Seelenteile bezogen werden. Diesen fügt der Verfasser das τοῦ τρέφεσθαι αἴτιον als einen noch nicht anerkannten Seelenteil hinzu, dessen Existenz und seelische Natur er erst beweisen muß und über dessen passendste Benennung er noch in Zweifel zu sein scheint, den er aber als ohne Bedeutung für die Ethik, weil der ὁρμή, also auch der ἐνέργεια entbehrend, beiseite schiebt. Aber die Richtigkeit der Dreiteilung in λογιστικόν, θυμικόν, ἐπιθυμητικόν bemängelt er nicht. Wenn er dann 1185 b 1 ff. eine Zweiteilung der Seele in das λόγον ἔχον und das ἄλογον einführt, so muß man schließen, daß dieses dem späteren ὀρεκτικόν entsprechende ἄλογον nur die beiden Arten der ὄρεξις, ἐπιθυμία und θυμός, den platonischen Seelenteilen entsprechend, nicht aber außerdem auch die βούλησις umfaßt. Rhet. I p. 1369 a 1 wird die βούλησις als λογιστικὴ ὄρεξις, die sich auf das Gute richtet, den beiden ἄλογοι ὀρέξεις, ὀργή und ἐπιθυμία gegenübergestellt, sodaß sich als mögliche Motive menschlicher Handlungen (ὧν αὐτοὶ αἴτιοι) nur λογισμός, θυμός, ἐπιθυμία, also wieder die drei platonischen Seelenteile ergeben. Das ist auch ein Überbleibsel jener früharistotelischen Psychologie, die in den M. Mor. noch nachwirkt, wenn 1189 a die βούλησις nicht zur ὄρεξις, die hier nur die ἄλογοι ὀρέξεις umfaßt, gerechnet wird. Die βούλησις ist in der Rhetorikstelle eine λογιστικὴ ὄρεξις nicht in dem späteren Sinne, daß der unvernünftige Seelenteil dem λογισμός gehorcht, sondern ein ausschließlich aus dem λογιστικόν hervorgehender, ihm eigentümlicher Antrieb. Für den übergeordneten Gattungs-

Digitized by Google

begriff, der sowohl die vom ὀρεκτικόν wie die vom λογισμός ausgehenden Triebe umfaßt, war dann ein Ausdruck erforderlich und als solcher eignete sich ὁρμή. Bei Plato ist das λογιστικόν der Lenker des Seelengespanns; da will der führende Seelenteil, was er als gut erkennt, und setzt es gegen den Widerstand der andern beiden Seelenteile durch. Da gibt es ἐναντίαι ὁρμαί. Aus solchem platonisierenden, früharistotelischen Denken, nicht aus der stoischen Philosophie, scheint mir die ὁρμή der M. Mor. zu stammen.

2. Die zweite Stelle, an der in den Eud. der Begriff der ὁρμή eine Rolle spielt, ist die Abhandlung über die εὐτυχία 1246 b 37 — 1248 b 7, die bekanntlich in den Nik. keine Entsprechung hat, wohl aber in den M. Mor. 1206 b 30 — 1207 b 18. Daß auch hier sowohl in den M. Mor. wie in den Eud. die ὁρμή in demselben Sinn und in demselben Zusammenhang vorkommt (und zwar so, daß der Abschnitt der M. Mor. keinesfalls aus dem der Eud. entlehnt sein kann), ist ein weiterer Beweis, daß die ὁρμή der M. Mor. nicht von den Stoikern stammt, sondern aus dem eignen Denken des Aristoteles. Leider ist gerade dieser Abschnitt der Eud. durch so schwere Textverderbnis entstellt, daß es zu weit führen würde, seinen ganzen Gedankengang darzulegen, weil dies nicht ohne Herstellung des richtigen Textes möglich ist. Ich beschränke mich daher darauf, die Verwendung des Begriffs und Ausdrucks ὁρμή in den beiden Abhandlungen über die εὐτυχία zu besprechen. In den Eud. werden zwei Arten von εὐτυχεῖς unterschieden. Zu der einen gehört der κατὰ τὴν ὁρμὴν διαρθωτικός, zu der andern der παρὰ τὴν ὁρμὴν διορθωτικός. Jenem wird der seiner Absicht entsprechende glückliche Erfolg zuteil, obgleich er keine vernünftige Berechnung angestellt hatte, dadurch, daß ein vernunftloser, aber richtiger Instinkt ihn das richtige Ziel und die richtigen Mittel hatte wählen lassen; dieser gelangt, obgleich er richtige Berechnungen, um sein Ziel zu erreichen, angestellt hatte, durch göttliche Fügung zu einem andern als dem beabsichtigten Ziel, und zwar zu einem Ziel, das für ihn ein viel größeres Glück bedeutet. Auch in den M. Mor. werden zwei Arten von εὐτυχεῖς unterschieden, von denen aber nur die erste mit der ersten in Eud. identisch ist. Denn eine θεία εὐτυχία kennen die M. Mor. nicht, sondern statt ihrer eine κατὰ

Digitized by Google

συμβεβηκὸς εὐτυχία, ἢ ἐκ τῶν πραγμάτων τῆς μεταπτώσεως γίνεται. Für den Zweck meiner Untersuchung kommt nur die erste Art des εὐτυχής in Betracht, die in beiden Werken vorkommt. In beiden wird nämlich jener glückliche Instinkt, der den Menschen ohne vernünftige Berechnung zu Erfolgen führt, als ὁρμή bezeichnet; Eud. 1247 b 18 τί δὲ δή; ἆρ' οὐκ ἔνεισιν ὁρμαὶ ἐν τῇ ψυχῇ ⟨ἐπὶ τὸ ἀγαθὸν⟩ αἱ μὲν ἀπὸ λογισμοῦ, αἱ δὲ ἀπὸ ὀρέξεως ἀλόγου, καὶ πρότεραι αὗται; εἰ γάρ ἐστι φύσει ἡμῖν (libri ἡ δι') ἐπιθυμία (libri -ίαν) ἡδέος, καὶ ἡ ὄρεξις φύσει γε ἐπὶ τὸ ἀγαθὸν βαδίζοι ἂν πᾶν. εἰ δή τινές εἰσιν εὐφυεῖς ⟨καὶ⟩, ὥσπερ ὠδικοὶ οὐκ ἐπιστάμενοι ᾄδειν, οὕτως εὖ πεφύκασι καὶ ἄνευ λόγου ὁρμῶσιν ⟨ἐπὶ τὸ ἀγαθόν, ἢ αὐτοῖς ἡγεῖσθαι ὁρμῶσιν⟩ ἡ φύσις πέφυκε, καὶ ἐπιθυμοῦσι καὶ τούτου καὶ τότε καὶ οὕτως ὡς δεῖ καὶ οὗ δεῖ καὶ ὅτε, οὗτοι κατορθώσουσι, κἂν τύχωσιν ἄφρονες ὄντες καὶ ἄλογοι, ὥσπερ καὶ εὖ ᾄσονται οὐ διδασκαλικοὶ ὄντες. οἱ δέ γε τοιοῦτοι εὐτυχεῖς, ὅσοι ἄνευ λόγου κατορθοῦσιν ὡς ἐπὶ τὸ πολύ. φύσει ἄρα οἱ εὐτυχεῖς εἶεν ἄν. — ἢ πλεοναχῶς λέγεται ἡ εὐτυχία; τὰ μὲν γὰρ πράττεται ἀπὸ τῆς ὁρμῆς καὶ προελομένων πρᾶξαι, τὰ δ' οὔ, ἀλλὰ τοὐναντίον. καὶ ἐν ἐκείνοις ⟨μὲν τοὺς, ἐν οἷς⟩ κακῶς λογίσασθαι δοκοῦσι, κατορθοῦντας κατευτυχῆσαι (libri καὶ εὐτυχῆσαι) φαμέν· καὶ πάλιν ἐν τούτοις, οἳ (libri εἰ) ἐβουλεύοντο ⟨μὲν ὀρθῶς, οὐ μὴν ἐγένετο τὸ προαιρεθέν· εἰ δὲ ἐγένετο, οὐδὲν⟩ ἂν ἧ ἔλαττον ἔλαβον τἀγαθόν. ἐκείνους μὲν τοίνυν εὐτυχεῖν διὰ φύσιν ἐνδέχεται· ἡ γὰρ ὁρμὴ καὶ ὄρεξις οὖσα οὗ ἔδει κατώρθωσεν, ὁ δὲ λογισμὸς ἦν ἠλίθιος· (hier folgt ein schwer verderbter Satz, den ich nicht zu emendieren vermag, dann:) ἐν δὲ δὴ τοῖς ἑτέροις πῶς ἔσται ἡ εὐτυχία κατ' εὐφυΐαν ὀρέξεως καὶ ἐπιθυμίας; ἀλλὰ μὴ (libri μὴν) ἡ ἐνταῦθα εὐτυχία [καὶ] οὐχ ἡ αὐτὴ (τύχη διττὴ libri) κἀκείνη [ἡ αὐτή] ᾖ, πλείους ⟨δ'⟩ αἱ εὐτυχίαι. Mit diesen Worten kommt die Darlegung auf den Anfangssatz ἢ πλεοναχῶς λέγεται ἡ εὐτυχία; zurück, der nun als bewiesen gilt. Wenn auch im einzelnen der Lesung vieles zweifelhaft bleibt, worauf hier einzugehen nicht nötig ist, so ist doch der Gedankengang im ganzen klar und verständlich, namentlich bezüglich derjenigen Art von εὐτυχεῖς, die für unsere Untersuchung über die ὁρμή allein in Betracht kommt, bezüglich der φύσει εὐτυχεῖς, die eigentlich εὐφυεῖς sind und τῷ αὐτοὶ ποιοί τινες εἶναι πρακτικοὶ τῶν εὐτυχημάτων (1247 a 8); Leute, die ohne vernünftige Einsicht, durch die natürliche Beschaffenheit ihrer Triebe das richtige und ihrem Glück förderliche Verhalten finden. Es gibt in der Seele ὁρμαὶ αἱ μὲν ἀπὸ λογισμοῦ,

Digitized by Google

αἱ δὲ ἀπὸ ὀρέξεως ἀλόγου zum Rechten und Guten; die letzteren sind es, von denen die εὐτυχεῖς dieser Art geleitet werden. Es herrscht also hier dieselbe Auffassung der ὁρμή, die ich schon aus Eud. 1224 a 23 abgeleitet habe, nach der ὁρμή der übergeordnete Gattungsbegriff für die vom λογισμός und für die vom ὀρεκτικόν ausgehenden Willensantriebe ist. Die letzteren können auch ὀρέξεις und ἐπιθυμίαι genannt werden. In den M. Mor. lautet die entsprechende Stelle des Kapitels über die εὐτυχία 1207 a 35: ἔστιν οὖν ἡ εὐτυχία ἄλογος φύσις· ὁ γὰρ εὐτυχὴς ἐστιν ὁ ἄνευ λόγου ἔχων ὁρμὴν πρὸς τἀγαθὰ καὶ τούτων ἐπιτυγχάνων, τοῦτο δ' ἐστὶ φύσεως· ἐν γὰρ τῇ ψυχῇ ἔνεστιν τῇ φύσει τοιοῦτον ᾧ ὁρμῶμεν ἀλόγως πρὸς ἃ ἂν εὖ ἔχωμεν. καὶ εἴτις ἐρωτήσειε τὸν οὕτως ἔχοντα ‚διὰ τί τοῦτο ἀρέσκει σοι οὕτω πράττειν;' οὐκ οἶδα, φησίν, ἀλλ' ἀρέσκει μοι' ὅμοιον πάσχων τοῖς ἐνθουσιάζουσιν· καὶ γὰρ οἱ ἐνθουσιάζοντες ἄνευ λόγου ὁρμὴν ἔχουσι πρὸς τὸ πράττειν τι. Neben der handgreiflichen Übereinstimmung dieser Schilderung des εὐτυχής mit der in den Eud. darf man die wichtige Abweichung nicht übersehen, die in den Worten ἐν γὰρ τῇ ψυχῇ — εὖ ἔχωμεν enthalten ist. Sie zeigen, im Zusammenhang mit dem Eingang und dem Schluß des Kapitels, wo die εὐτυχία auf den für die εὐδαιμονία mitbedingenden Besitz an äußeren Gütern bezogen wird, daß der εὐτυχής, bei dem ἐν αὐτῷ ἡ ἀρχὴ τῆς ὁρμῆς τῶν ἀγαθῶν ἐστι τῆς ἐπιτεύξεως (1207 b 15), als ein Mensch gedacht ist, dem der Besitz äußerer Güter dadurch zufällt, daß er durch einen vernunftlosen Instinkt zu der seiner Begabung entsprechenden Betätigung geleitet wird. In den Eud. dagegen wird gleich im Eingang des Abschnittes 1246 b 37 ff. erklärt, daß die εὐπραγία außer durch φρόνησις und ἀρετή auch durch εὐτυχία bedingt ist, und kein Wort in dem ganzen Abschnitt deutet an, daß dabei nur an den Erwerb äußerer Güter gedacht ist. Vielmehr wird 1247 b 20 ff. ausdrücklich gesagt, daß die ὄρεξις durch ihre angeborene Beschaffenheit (φύσις) sich auf das Gute jeglicher Art (also nicht nur auf die äußeren Güter) richten kann (ἐπὶ τὸ ἀγαθὸν βαδίζοι ἂν πᾶν), und die Beschreibung der mit solchem Instinkt Begabten: ἐπιθυμοῦσι καὶ τούτου καὶ τότε καὶ οὕτως, ὡς δεῖ καὶ οὗ δεῖ καὶ ὅτε entspricht den aristotelischen Beschreibungen der einzelnen Tugenden so sehr, daß man genötigt ist, diese Art von εὐτυχία der φυσικὴ ἀρετή ähnlich zu denken, die in allen drei Ethiken eine Rolle spielt,

Digitized by Google

die größte in den M. Mor., die geringste in den Nik. Dieser Unterschied der M. Mor. von den Eud. in der Auffassung der εὐτυχεῖς ἀπὸ ὁρμῆς ἀλόγου macht es unmöglich anzunehmen, jene hätten ihre Behandlung der εὐτυχία aus den Eud. geschöpft. Vielmehr ist einleuchtend, daß die Darstellung der M. Mor. früher geschrieben sein muß. Denn abgesehen davon, daß kein aus den Eudemien exzerpierender Peripatetiker deren Lehre so mißverstehen oder willkürlich so abändern konnte, ist es einleuchtend, daß die Eutychielehre der M. Mor. in dem ganzen Aufbau des Werkes ein wichtiger, ja unentbehrlicher Baustein ist, der an diese und keine andere Stelle gehört. Nachdem nämlich ἀρετή und φρόνησις, in deren Betätigung die Eudämonie ihr eigentliches Wesen hat, erschöpfend behandelt sind, ist es notwendig, auch noch die äußeren Güter und die Freundschaft zu behandeln, die für die Eudämonie unentbehrlich sind; in diesen Abschnitten wird gezeigt, daß auch diese Güter großenteils durch die innere Beschaffenheit des Menschen bedingt sind. In den Eud. steht die Eutychielehre noch immer an demselben Platz, den sie in dem älteren Lehrgang eingenommen hatte (denn das Fragment des Buches Θ gehört natürlich vor das Buch H); aber ihre Funktion ist nicht mehr dieselbe, da sie nicht mehr auf die äußeren Güter bezogen wird; und daß sie außer der Tugend und der φρόνησις für die Eudämonie unentbehrlich ist, leuchtet nicht ein; wenn sie eine Art von φυσικὴ ἀρετή ist, dann wird sie durch die vollkommene mit φρόνησις verbundene Tugend überholt und überflüssig gemacht. An Tiefe und Reichtum der Gedanken überragt freilich die eudemische Eutychielehre die der M. Mor., aber notwendig für den Aufbau des Lehrsystems ist sie nicht mehr. In den Nik. ist sie ganz verschwunden, und die Rolle, die die äußeren Güter für die Glückseligkeit spielen, schon im ersten Buch cp. 9 und 11 viel klarer und schärfer auf neue Weise bestimmt. Ist also die Eutychieabhandlung der M. Mor. älter als die der Eud., so muß der Ausdruck und Begriff ὁρμή, der in ihr in demselben Sinne gebraucht wird wie in den Eud., entweder zum ältesten Bestande des aristotelischen Begriffsvorrats gehören oder auch die Eud. sind unaristotelisch und in stoisch beeinflußter Zeit verfaßt. Dies ist aber durch meinen obigen Nachweis, daß die Eud. ὁρμή ebenso gebrauchen, wie Met. Δ und Anal. post.,

Digitized by Google

unmöglich gemacht. — In den M. Mor. ist auch die Lehre von der φυσικὴ ἀρετή, die sich auf den Begriff der ὁρμή gründet, von großer Bedeutung. Vgl. 1197 b 37—1198 a 21. In dieser Darlegung wird unter anderem die Anschauung vertreten, daß die φυσικὴ ἀρετή eine notwendige Vorstufe der vollkommenen, auf φρόνησις gegründeten ἀρετή ist. Nicht nur diese ὁρμαὶ ἐν ἑκάστῳ (ἐγγινόμεναι) ἄνευ λόγου πρὸς τὰ ἀνδρεῖα καὶ τὰ δίκαια καὶ καθ' ἑκάστην (scil. ἀρετήν) πρὸς τὰ τοιαῦτα können ohne den λόγος nicht zur vollkommenen, wahrhaft löblichen Tugend werden, sondern auch der λόγος und die προαίρεσις kann vollkommene Tugend nicht hervorbringen ἄνευ τῆς φυσικῆς ὁρμῆς. Wesen der Tugend ist: τὸ μετὰ λόγου εἶναι τὴν ὁρμὴν πρὸς τὸ καλόν (wohl bemerkt: μετά, nicht ἀπὸ λόγου). Hiermit hängt eng zusammen die Stelle 1206 b 9 ff., wo gegen dieselben Philosophen (m. E. gegen die platonische Schule) polemisiert wird: τότε γάρ φαμεν εἶναι ἀρετήν, ὅταν ὁ λόγος εὖ διακείμενος τοῖς πάθεσιν ἔχουσι τὴν οἰκείαν ἀρετὴν σύμμετρος ᾖ καὶ τὰ πάθη τῷ λόγῳ· οὕτω γὰρ διακείμενα συμφωνήσουσι πρὸς ἄλληλα, ὥστε τὸν μὲν λόγον προστάττειν ἀεὶ τὸ βέλτιστον, τὰ δὲ πάθη ῥᾳδίως εὖ διακείμενα ποιεῖν ὃ ἂν ὁ λόγος προστάττῃ. — — ἁπλῶς δ' οὐχ, ὥσπερ οἴονται οἱ ἄλλοι, τῆς ἀρετῆς ἀρχὴ καὶ ἡγεμών ἐστιν ὁ λόγος, ἀλλὰ μᾶλλον τὰ πάθη. δεῖ γὰρ πρὸς τὸ καλὸν ὁρμὴν ἄλογόν τινα πρῶτον ἐγγίνεσθαι (ὃ καὶ γίνεται), εἶθ' οὕτως τὸν λόγον ὕστερον ἐπιψηφίζοντα εἶναι καὶ διακρίνοντα. ἴδοι δ' ἄν τις τοῦτο ἐκ τῶν παιδίων καὶ τῶν ἄνευ λόγου ζώντων· ἐν γὰρ τούτοις ἄνευ τοῦ λόγου ἐγγίνονται ὁρμαὶ τῶν παθῶν πρὸς τὸ καλὸν πρότερον, ὁ δὲ λόγος ὕστερος ἐπιγινόμενος καὶ σύμψηφος ὢν ποιεῖ πράττειν τὰ καλά. ἀλλ' οὐκ ἐὰν ἀπὸ τοῦ λόγου τὴν ἀρχὴν λάβῃ πρὸς τὰ καλά, οὐκ ἀκολουθεῖ τὰ πάθη ὁμογνωμονοῦντα, ἀλλὰ πολλάκις ἐναντιοῦται· διὸ μᾶλλον ἀρχῇ ἔοικεν πρὸς τὴν ἀρετὴν τὸ πάθος εὖ διακείμενον ἢ ὁ λόγος. Die οἰκεία ἀρετή der πάθη, die nach dieser Stelle vor dem Eingreifen des λόγος und unabhängig von ihm vorhanden sein muß, damit wahre Tugend zustande komme, ist mit der φυσικὴ ἀρετή der andern Stelle identisch. Denn τὰ πάθη ist in den M. Mor. der ständig gebrauchte Ausdruck für das ἄλογον μέρος der Seele. Offenbar kann die φυσικὴ ἀρετή, an der der λόγος nicht beteiligt ist, nur die Tugend dieses ἄλογον sein. In den Eud. ist der Abschnitt über die φυσικὴ ἀρετή, der 1234 a 28 (ἔστι γάρ, ὥσπερ λεχθήσεται ἐν τοῖς ὕστερον, ἑκάστη πως ἀρετὴ καὶ φύσει καὶ ἄλλως μετὰ φρονήσεως) versprochen wird, nicht erhalten.

Digitized by Google

Er stand ursprünglich ohne Zweifel da, wo er sowohl in den M. Mor. wie in den Nik. steht, nämlich gegen Ende des Abschnittes über die διανοητικαὶ ἀρεταί, bei Gelegenheit der δεινότης; also, wenn der in Nic. EZH behandelte Stoff auch in den Eud. drei Bücher füllte, im zweiten derselben (Eud. E). Daß die φυσικὴ ἀρετή hier ausführlich und wesentlich in demselben Sinne, wie in den M. Mor., behandelt war, kann man sowohl aus 1234 a 28, wo die Behandlung versprochen wird, als aus der oben behandelten Stelle des Θ über die εὐτυχία schließen, wo die εὐτυχία fast wie eine φυσικὴ ἀρετή geschildert wird. Dieses Buch war also schwerlich mit Nic. Z wörtlich identisch. Die Stelle 1234 a findet sich in jenem Anhang zu den ethischen Tugenden, der von den μεσότητες παθητικαί handelt, die nicht Tugenden sind: νέμεσις, αἰδώς, φιλία, σεμνότης, ἀλήθεια, εὐτραπελία. Die Stellung dieser μεσότητες παθητικαί, die in jeder der drei Ethiken verschieden behandelt sind, im System der aristotelischen Ethik kann erst später erörtert werden. Hier genügt es uns festzustellen, daß diese πάθη hier zu den φυσικαὶ ἀρεταί in Beziehung gesetzt werden (ταῦτα — διὰ τὸ φυσικὰ εἶναι εἰς τὰς φυσικὰς συμβάλλεται ἀρετάς), woraus geschlossen werden kann, daß die φυσικαὶ ἀρεταί in der Tugendlehre der Eud. noch einen ebenso bedeutenden Platz wie in den M. Mor. einnahmen und noch nicht so bedeutungslos geworden waren wie in der nikomachischen Ethik. In dieser werden nämlich die ethischen φυσικαὶ ἀρεταί nur noch gegen Ende des von den dianoetischen Tugenden handelnden Buches Z 1144 b 1 ff. anläßlich der δεινότης besprochen und ihre Unentbehrlichkeit für das Zustandekommen der wahren Tugend wird nicht mehr behauptet, wie an der entsprechenden Stelle der M. Mor. 1197 b 36 — 1198 a 21, sondern das Hauptgewicht wird jetzt darauf gelegt, daß sie ohne das Hinzukommen der Vernunft offenbar schädlich sind (ἄνευ νοῦ βλαβεραὶ φαίνονται οὖσαι). Weiterhin wird nur noch ausgeführt, daß die einzelnen φυσικαὶ ἀρεταί gesondert bestehen können, während die eigentlichen, auf φρόνησις gegründeten ethischen Tugenden untereinander und von der φρόνησις untrennbar sind (vgl. M. Mor. 1199 b 36 — 1200 a 11). Von ihrer Entstehung aus ἄλογοι ὁρμαὶ πρὸς τὸ καλόν ist nicht mehr die Rede. Man sieht deutlich, daß die ältere Lehre noch nachwirkt, aber ihrem früheren Hauptzweck, eine zweite selbständige Wurzel (ἀρχή)

Digitized by Google

der Tugend im ἄλογον nachzuweisen, nicht mehr dient. In den M. Mor. hieß die φυσικὴ ἀρετή klein und unvollkommen, aber es wurde ihr doch das Verdienst zuerkannt, durch ihr Hinzutreten zu dem λόγος und der προαίρεσις die Tugend vollkommen zu machen. Auch ohne λόγος war sie zwar unvollkommen, aber doch keineswegs wertlos, ebenso wenig wie der ebenfalls unvollkommene vernünftige Willensvorsatz (οὐδ' αὖ ὁ λόγος καὶ ἡ προαίρεσις οὐ πάνυ τελειοῦται τῷ εἶναι ἀρετὴ ἄνευ τῆς φυσικῆς ὁρμῆς). Jetzt, in den Nik., ist sie sogar schädlich. Wenn dies die Ansicht des Aristoteles gewesen wäre, als er zuerst die Lehre ausbildete, so hätte er nicht den Ausdruck ἀρεταί gebrauchen können. Es ist daher unmöglich das Zeitverhältnis umzukehren und anzunehmen, die Lehrform der M. Mor. sei später als die der Nik. und aus ihr erst nachträglich von einem heterodoxen Peripatetiker durch Umbildung abgeleitet worden. Wenn aber dies richtig ist, dann ist die Lehre der M. Mor. (und der Eud.) von der ὁρμὴ ἄλογος πρὸς τὸ καλόν als eigne Lehre des Aristoteles in seiner Frühzeit erwiesen und die M. Mor. sind ein echtes Werk des Aristoteles. In den M. Mor. wird die ὁρμή auch in der Behandlung der vollkommenen ethischen Tugenden verwendet, bei der Tapferkeit 1191 a 22 ff. und bei der Gerechtigkeit 1194 a 26 ff. Von der Tapferkeit wird, nachdem vorausgeschickt war, daß nicht der διὰ πάθος ἀνδρεῖος, sondern der διὰ τὸ καλόν der wahrhaft Tapfere ist, behauptet, daß sie auch nicht ganz ohne πάθος und ὁρμή entstehen kann: δεῖ δὲ τὴν ὁρμὴν γίνεσθαι ἀπὸ τοῦ λόγου διὰ τὸ καλόν. Es ist beachtenswert, daß hier eine vom λόγος hervorgerufene ὁρμή entweder selbst als πάθος oder doch als mit πάθος verbunden gedacht wird. Hier ist also die spätere der beiden in den M. Mor. vermischten Auffassungen zur Geltung gekommen: ὁρμή = ὄρεξις. Auch die ὁρμὴ ἀπὸ τοῦ λόγου ist ein Akt des ὀρεκτικόν als der einzigen Bewegungsursache von körperlichen Handlungen. Weil aber das ὀρεκτικόν in den M. Mor. in erster Linie als Subjekt der πάθη gedacht ist, so denkt sich der Verfasser jede ὁρμή desselben als solche mit πάθος verbunden oder selbst als πάθος, auch die ἀπὸ λόγου. Die Stelle Nic. 1116 b 30 οἱ μὲν οὖν ἀνδρεῖοι διὰ τὸ καλὸν πράττουσιν, ὁ δὲ θυμὸς συνεργεῖ αὐτοῖς beruht, so ähnlich sie auf den ersten Blick scheint, auf einer andern Anschauung. Hier gesellt sich der θυμός als Beistand zu der von der

Digitized by Google

Vernunft befohlenen Handlung, während er dort sie überhaupt erst ermöglicht. — Auch die Stelle über die Gerechtigkeit 1194 a 26 ist kennzeichnend für die den M. Mor. eigne starke Betonung des πάθος als Hauptfaktor des tugendhaften Handelns. Nachdem er ausführlich dargelegt hat, was das δίκαιον objektiv angesehen ist, geht er hier dazu über, die δικαιοσύνη als Tugend und subjektive Eigenschaft eines Menschen zu definieren: ἡ περὶ ταῦτα δικαιοσύνη ἂν εἴη τῇ ἕξει ὁρμὴν ἔχουσα μετὰ προαιρέσεως περὶ ταῦτα καὶ ἐν τούτοις. Da die ὁρμή hier als etwas Verschiedenes mit der προαίρεσις verbunden wird, die selbst 1189 a 31 als ὄρεξις βουλευτικὴ μετὰ διανοίας definiert worden war, so kann ὁρμή hier nicht = ὄρεξις sein, in dem Sinne, wie die προαίρεσις eine ὄρεξις ist, als rein formaler Willensakt; sondern es bezeichnet ein πάθος. Dies mußte, wenn jede Tugend eine μεσότης παθῶν ist, auch in der Definition der Gerechtigkeit als ethischer Tugend vorkommen. Es mußte ein besonderes Gebiet des emotionalen Lebens aufgezeigt werden, dessen mittlerer Habitus Gerechtigkeit ist. So ist dieser Satz ein (man muß es gestehen) wenig gelungener Versuch, auch die Gerechtigkeit dem allgemeinen Begriff der ethischen Tugend unterzuordnen, ein dünnes Fädchen, das die Gerechtigkeit mit den übrigen Tugenden verbindet. In den Nik. ist p. 1133 b 29—1134 a 6 dieser Versuch aufgegeben und mit dem Eingeständnis, daß die Gerechtigkeit in ganz anderem Sinne als die übrigen Tugenden eine μεσότης sei (ἔστι μέσου ἐστιν), eine Erklärung gegeben, in der auf das zu regelnde Affektgebiet überhaupt nicht mehr Bezug genommen wird. Ist es nicht wahrscheinlich, daß Aristoteles, als er zuerst die Theorie entwarf, noch glaubte, die Gerechtigkeit in demselben Sinne wie die übrigen Tugenden als μεσότης erweisen zu können, später aber dies als unmöglich erkannte und bekannte, ohne doch zu einem gründlichen Umbau seiner Lehre zu schreiten?

Mit der Bemerkung über ὁρμή steht bei Trendelenburg in Zusammenhang, was er über die Behandlung des θρεπτικὸν μέρος der Seele M. Mor. p. 1185 a 14—35 bemerkt. Denn dem θρεπτικόν wird die ὁρμή, mit der ὁρμή die ἐνέργεια und mit der ἐνέργεια die Beziehung zur Glückseligkeit abgesprochen. Dieser Abschnitt der M. Mor. unterscheidet sich in sehr beachtenswerter Weise von den entsprechenden Stellen der Eud. (1219 b 20 ff. und 36 ff.)

Digitized by Google

und der Nik. (1102 a 32 und b 29, 1144 a 9), erstens insofern in letzteren das Vorhandensein eines solchen Seelenteils und die Geeignetheit seiner Benennung (als θρεπτικόν, φυτικόν, αὐξητικόν) teils gar nicht, teils nur ganz summarisch begründet wird, während in den M. Mor. ausführlich bewiesen wird, daß außer den drei platonischen Seelenteilen ein vierter als αἴτιον τοῦ τρέφεσθαι anzunehmen und θρεπτικόν für ihn der passendste Name sei; zweitens insofern in den M. Mor. die Bedeutungslosigkeit des θρεπτικόν für die Ethik aus seinem Mangel an ὁρμή und ἐνέργεια bewiesen und die Frage, ob es eine ἀρετή auch dieses Seelenteiles gebe, offen gelassen wird, während in den beiden andern Ethiken dem θρεπτικόν sowohl ἐνέργεια (aber eine, die sich hauptsächlich im Schlaf vollzieht und nicht ἐφ' ἡμῖν ist) als auch ἀρετή (aber keine ἀνθρωπική) zugestanden wird. — Alles wirkt hier zusammen, die Darlegung der M. Mor. als die unvollkommene Vorstufe der in den andern beiden Werken vorliegenden Lehrform zu erweisen. In den M. Mor. entschuldigt sich der Verfasser gewissermaßen bei seinen Zuhörern, daß er einen Gegenstand berührt, der zur Ethik zwar nicht gehöre, aber auch von ihr nicht so abgelegen sei, wie es den Anschein habe. Man sieht, er spricht zu Anfängern. Er nimmt an, daß diese Anfänger zunächst nicht einmal verstehen, daß die Verdauung eine Leistung der Seele ist. Andre Seelenteile als die berühmten drei platonischen kennen sie nicht. Die Benennung θρεπτικόν hat für ihn selbst noch einen fremden Klang, aber er findet keine treffendere. Dagegen sind den Hörern der eudemischen und nikomachischen Ethik Begriff und Ausdruck bekannt. Das zeigen die Worte Eud. 1219 b 20 διὸ καὶ ἄλλο εἴτι μόριόν ἐστι ψυχῆς, οἷον τὸ θρεπτικόν, ἡ τούτου ἀρετή usw. und der Umstand, daß sowohl in den Eud. wie in den Nik. mit den Ausdrücken φυτικόν und θρεπτικόν gewechselt wird, was mit dem Begriff unbekannte Hörer verwirrt haben würde. Den Begriff und Ausdruck ὁρμή habe ich bereits als später geschwundenen Bestandteil der früharistotelischen Terminologie erwiesen. Die Stelle ist vor der aus Eud. 1224 a 15, Met. Δ 1023 a 17, Anal. post. II p. 94 b 37, Phys. II p. 192 a 14. 18 belegten Ausdehnung des Begriffs ὁρμή auf den Bewegungsantrieb unbeseelter Wesen geschrieben. Es ist zweifellos vorausgesetzt, daß ὁρμή und ἐνέργεια nicht nur dem ἄλογον ὀρεκτικόν,

Digitized by Google

dem Subjekt der πάθη, sondern auch dem λογιστικόν eigen sind. Denn sonst müßte ja aus demselben Grunde, wie das θρεπτικόν, auch das λογιστικόν von dem Mitwirken zur Glückseligkeit ausgeschlossen werden. Die ὁρμή hat also hier die oben nachgewiesene Bedeutung eines Gattungsbegriffs, der die vom λογιστικόν und die von der ἄλογος ὄρεξις ausgehenden spontanen Bewegungsantriebe als Arten unter sich befaßt. Der Verwendung des Begriffs ὁρμή entspricht die des Begriffs ἐνέργεια Daß wo keine ὁρμή, auch keine ἐνέργεια sein kann, beweist, daß diese beiden Begriffe für den Verfasser Korrelatbegriffe sind. Das sind sie nur, wenn ὁρμή hier nicht den einzelnen Bewegungsakt, sondern die δύναμις solche Akte hervorzurufen bezeichnet. Eine Betätigung, die ein unbeseeltes Wesen nicht spontan, sondern vermöge seiner Natur mit Notwendigkeit vollzieht, z. B. das Verzehren des ihm zugeführten Brennstoffs durch das Feuer, heißt hier noch nicht ἐνέργεια, weil es ohne ὁρμή stattfindet. Dies ist sicherlich nicht eine von einem späteren Peripatetiker unter stoischem Einfluß vollzogene Abänderung der aristotelischen Lehre, sondern eine ältere und unentwickeltere Lehrform des Aristoteles selbst. Es ist auch gewiß nicht, wie Trendelenburg vermutet, die Absicht des Verfassers der M. Mor. gewesen, wenn er den Namen θρεπτικόν als den geeignetsten für diesen Seelenteil bezeichnet, den aristotelischen Namen θρεπτικόν gegenüber dem stoischen φυτικόν als den eigentümlicheren festzuhalten, da ja φυτικόν ebensogut aristotelisch ist.

Auch der Gebrauch des Adjektivs προθετικός M. Mor. 1190 a 19 und 21 kann nicht mit Trendelenburg als Beweis stoischen Einflusses angesehen werden, da in derselben Erörterung das Verbum προτίθεσθαι Z. 12. 13. 17. 33 in der dem Adjektiv entsprechenden Bedeutung vorkommt (nämlich τὸ τέλος καλῶς oder ὀρθῶς προθέσθαι und τὸ καλὸν προθέσθαι = ‚das Ziel richtig stecken,' bezw. ‚das Schöne als Ziel aufstellen') und das Verbum in diesem Sinne auch Nic. 1142 b 18 steht: ὁ γὰρ ἀκρατὴς καὶ ὁ φαῦλος οὗ προτίθεται τυχεῖν ἐκ τοῦ λογισμοῦ τεύξεται, ὥστε ὀρθῶς ἔσται βεβουλευμένος. Das Verbum ist nicht philosophischer Terminus, sondern auch in der allgemeinen Sprache der nächstliegende Ausdruck; im Anschluß an das Verbum konnte in philosophischer Schreibart das Adjektiv (nomen agentis) auf -τικός jederzeit gebildet werden. Daß προθετικός in des Arius Abriß

Digitized by Google

der peripatetischen Ethik wiederkehrt, ist begreiflich, da er auch die M. Mor. benützt. Das Substantiv πρόθεσις hat in aristotelischen Stellen wie Anal. pr. I 47 a 5. Top. I 100 a 18. soph. el. 183 a 34, wo es das Thema einer wissenschaftlichen Untersuchung bezeichnet, ganz denselben Sinn. Denn daß das gesteckte Ziel diesmal die Lösung eines wissenschaftlichen Problems ist, liegt in dem Worte selbst nicht.

Trendelenburgs Bemerkungen über den Gebrauch von μικρολόγος = knickerig und über die Meidung des Ausdrucks αὐθέναστος werden später mit den übrigen Varianten der Tugend- und Lasterbenennungen in den drei Ethiken erledigt werden.

Die Einteilung der Güter in τίμια, ἐπαινετά, δυνάμεις, σωστικά, die Zeller Phil. d. Gr. III ^{3} 943 adn. 2 als unaristotelisch verdächtigte, hat schon Susemihl in seiner Ausgabe der M. Mor. praef. n. 7 durch Hinweis auf Nic. 1101 b 10 und 1096 b 11 richtig verteidigt, aber es ist ihm entgangen, daß Alex. Aphrod. in Top. p. 274, 42 Br. feststellt, der Sprachgebrauch der Topikstelle stimme nicht zu dem, was Aristoteles ἐν τῇ τῶν ἀγαθῶν διαιρέσει sage, und dann jene aus den M. Mor. bekannte Einteilung sachlich und zum Teil auch wörtlich übereinstimmend anführt. So sicher ist Alexander des aristotelischen Ursprungs dieser ἀγαθῶν διαίρεσις, daß er die Topikstelle durch die Annahme, Aristoteles habe sich hier ungenau ausgedrückt, zu erklären sucht. Man wird natürlich einwenden, dies Zitat beziehe sich auf unsere Stelle der M. Mor., wo diese Einteilung als erste von dreien auftritt. Aber der Umstand, daß in den Eud. p. 1234 a 25 ταῦτα δὲ πάντ' ἐστὶν ἐν ταῖς τῶν παθῶν διαιρέσεσιν (vgl. auch 1220 b 10 und 1221 b 34) die Hörer auf eine offenbar als Leitfaden in ihren Händen befindliche ‚Einteilung der Affekte' verwiesen werden, macht es sehr wahrscheinlich, daß auch Alexander eine echte Sammlung aristotelischer διαιρέσεις besaß. Ist dies richtig, so kann man diese Stelle der M. Mor. als Beweis der Echtheit des Werkes ansehen; unter der Voraussetzung natürlich, die mir nicht mehr zweifelhaft ist, daß die Eud. echt sind. Die γεγραμμέναι διαιρέσεις de part. an. 642 b 12 sind die platonischen.

Sonderbar ist es, daß Spengel an dem Gebrauch von ἐπιστήμη statt τέχνη in den M. Mor. Anstoß genommen hat. Denn dieser herrscht in Platos Dialogen im weitesten Umfang,

Digitized by Google

so wie auch die sokratische Gleichung ἀρετή = ἐπιστήμη auf ihm beruht. Daß in dem Abschnitt über die φρόνησις 1196 b 37 bis 1197 a 13 ἐπιστήμη und τέχνη als philosophische Termini ganz so wie in den Nik. unterschieden werden, sonst aber τέχνη nicht vorkommt, sondern statt dessen stets ἐπιστήμη gebraucht wird, ist kein Widerspruch. Denn die Stellen, an denen ἐπιστήμη in dem strengen Sinne der demonstrablen Wissenschaft gebraucht wird, lassen ebensowenig ein Mißverständnis zu wie die viel zahlreicheren, an denen der Verfasser dem laxen Sprachgebrauch der Umgangssprache, der sokratisch-platonischen Schulsprache oder auch, in Widerlegungen, der Sprache der Urheber der bekämpften Argumente folgt. Auch bei Plato kann man dieselbe Mannigfaltigkeit des Gebrauchs von ἐπιστήμη beobachten. Dieses Wort ist auch für Aristoteles ein πολλαχῶς λεγόμενον, wie er deren soviele anerkennt, ohne doch im einzelnen Gebrauchsfalle, wo der Zusammenhang Mißverständnis ausschließt, an die Mehrdeutigkeit des Wortes zu erinnern. Übrigens ist auch in den beiden andern Ethiken der Gebrauch von ἐπιστήμη schwankend und nicht streng terminologisch. Wenn z. B. in den Eud. wiederholt von ποιητικαὶ ἐπιστῆμαι die Rede ist, so müßten diese nach M. Mor. 1197 a 11 περὶ δὲ τὴν ποίησιν καὶ τὰ ποιητὰ ἡ τέχνη streng genommen τέχναι genannt werden (vgl. Met. K 1064 a 10); und selbst noch in den Nik. sind Stellen vorhanden, wo ἐπιστῆμαι selbst die βάναυσοι τέχναι mitumfaßt. Vgl. Bonitz Index Ar. s. v. ἐπιστήμη a. E. Daß dieser Sprachgebrauch in den M. Mor. viel häufiger ist, erklärt sich leicht aus ihrer Abfassung in viel früherer Zeit, wo der platonische Sprachgebrauch noch stärker in der Sprache des Aristoteles nachwirkte. Die anstößigste Stelle ist die von Susemihl in der praefatio seiner Ausgabe hervorgehobene 1197 a 16 ἔστιν δ' ἡ φρόνησις ἀρετή, ὡς δόξειεν ἄν, οὐκ ἐπιστήμη. ἐπαινετοὶ γάρ εἰσιν οἱ φρόνιμοι, ὁ δ' ἔπαινος ἀρετῆς. ἔτι δ' ἐπιστήμης μὲν πάσης ἀρετή ἐστιν, φρονήσεως δὲ ἀρετὴ οὐκ ἔστιν, ἀλλ' ὡς ἔοικεν αὐτό τί ἐστιν ἀρετή. — Denn, da es sich hier um die Unterscheidung der drei Begriffe φρόνησις, ἐπιστήμη, τέχνη handelt, so muß man hier erwarten und fordern, daß ἐπιστήμη in dem soeben festgestellten strengen Sinne gebraucht wird, demzufolge es demonstrierte Wissenschaft bedeutet: 1196 b 37 ἡ μὲν οὖν ἐπιστήμη ἐστὶ περὶ ἐπιστητὸν καὶ τοῦτο μετ' ἀποδείξεως καὶ λόγου

Digitized by Google

διατεινόμενον vgl. 1197 a 21 ἡ μὲν γὰρ ἐπιστήμη τῶν μετ' ἀποδείξεως ὄντων ἐστίν usw. Ob aber von der ἐπιστήμη in diesem Sinne gesagt werden kann, es gebe eine ἀρετή derselben, erscheint sehr zweifelhaft; und der Umstand, daß in den Nik. an der entsprechenden Stelle (1140 b 21 ἀλλὰ μὴν τέχνης μὲν ἔστιν ἀρετή, φρονήσεως δ' οὐκ ἔστιν) ἐπιστήμη durch τέχνη ersetzt ist, legt die Annahme nahe, daß auch in der Stelle der M. Mor. ἐπιστήμη statt τέχνη gebraucht sei. Diese Annahme ist aber doch unmöglich, weil sie dem Zusammenhang so sehr widerspricht, daß man selbst einem ‚jüngeren Peripatetiker' den Fehlgriff im Ausdruck und den Gedankenfehler nicht zutrauen kann. Es wird hier die platonische Auffassung bekämpft, welche die φρόνησις als ἐπιστήμη ansieht. In diesem platonischen Satz ist aber ἐπιστήμη nicht als τέχνη zu verstehen, sondern als demonstrierte Wissenschaft, ganz abgesehen von der aristotelischen Einteilung in praktische, poietische und theoretische Fächer. Der Verfasser mußte daher bei der Widerlegung dieses Satzes auch von der Distinktion theoretischer und poietischer Fächer absehen. Es kommt ihm in dieser Erörterung nur auf die φρόνησις an. Sie will er gegen die andern intellektuellen Kräfte und Eigenschaften abgrenzen, weil nur sie Bedeutung für die Ethik hat. Daß für ihn hier die τέχνη als solche bedeutungslos ist, geht schon daraus hervor, daß er sie 1196 b 36 unter den intellektuellen Kräften, gegen die er die φρόνησις abgrenzen will, nicht mit aufzählt, sondern nur ἐπιστήμη φρόνησις νοῦς σοφία ὑπόληψις. Erst nachträglich wird er durch das Bedürfnis, den für die φρόνησις grundlegenden Begriff des Praktischen zu verdeutlichen, auf seinen Gegensatz, das Poietische, und dadurch auf die τέχνη geführt. An sich braucht er diesen Begriff für seinen Gedankengang nicht, da niemand die φρόνησις für eine τέχνη erklärt hatte. Er hätte auch in dem beanstandeten Satze nicht den Ausdruck τέχνη gebrauchen können. Er mußte von der ἐπιστήμη sprechen, weil er die Gleichung φρόνησις = ἐπιστήμη widerlegen wollte. Meines Erachtens ist für ihn die τέχνη auch hier noch eine Unterart der ἐπιστήμη, wie 1211 b 25 eine ποιητικὴ ἐπιστήμη, sodaß auch 1197 a 18 ἐπιστήμη als beide Arten, theoretische und poietische Fächer, umfassend verstanden werden kann. Es ist bezeichnend für den Mangel an Klarheit in dieser Stelle, daß man zu τῶν ποιητικῶν Z. 4 und 7 und zu τῶν πρακτι-

Digitized by Google

κῶν Z. 8, da die neutrale Auffassung sich kaum empfiehlt, ein feminines Substantivum im gen. plur. ergänzen muß, und zwar ein und dasselbe zu ποιητικῶν und πρακτικῶν. Es kann aber weder τεχνῶν noch ἐπιστημῶν noch ἕξεων oder δυνάμεων ergänzt werden. Eben darum hat der Verfasser nichts hinzugesetzt. Auch daß als Beispiel einer praktischen Disziplin die κιθαριστική angeführt wird, die jeder Grieche zu den τέχναι gerechnet haben würde, ist sehr merkwürdig. Man könnte alle Anstöße am leichtesten beseitigen, indem man den Satz, der von der τέχνη handelt (Z. 11 περὶ μὲν οὖν τὴν πρᾶξιν — ἐστι τὸ τεχνάζειν) als Interpolation striche. Dadurch würde erreicht, daß der Begriff ἐπιστήμη, da nun τέχνη überhaupt nicht mehr in dieser Erörterung (und überhaupt nicht in den M. Mor.) vorkäme, als die ποιητικαὶ ἕξεις mitumfassend aufgefaßt werden könnte wie 1211 b 25. So fiele der Anstoß, daß die 1196 b 36 nicht mitaufgezählte τέχνη nachträglich doch behandelt würde; der Verfasser würde hier wirklich die φρόνησις nur mit der ἐπιστήμη vergleichen, letztere aber nicht in ihre Arten einteilen, so daß auch der Satz: ἐπιστήμης πάσης ἀρετή ἐστιν auf alle ἐπιστῆμαι, θεωρητικαί und ποιητικαί zu beziehen wäre. Ich meine, daß man diesen Satz nicht zu tiefsinnig auffassen darf. Es ist nichts andres gemeint, als daß die ἐπιστήμονες je nach dem Umfang und der Genauigkeit ihres Wissens von verschiedenem Werte sind, also auch eine höchste Wertstufe (ἀρετὴ ἐπιστήμης) vorhanden sein muß; während es Abstufungen der φρόνησις nicht gibt. Die Interpolation des Satzes über die τέχνη wäre leicht daraus zu erklären, daß ein mit der sonst bei Aristoteles herrschenden Terminologie vertrauter Leser die τέχνη hier vermißte. Jedesfalls wäre es glimpflicher gehandelt, diesen Satz zu athetieren als die ganze große Ethik. Aber auch wenn der Satz echt sein sollte, würde ich mich durch die dann allerdings viel größeren Mängel dieser Erörterung an ihrem aristotelischen Ursprung nicht irre machen lassen, weil diese Mängel viel eher darauf deuten, daß der Denker selbst durch flüchtiges Streifen an eine nicht ganz durchgedachte Materie zu Ungenauigkeiten und Unklarheiten verleitet wird, als daß ein Epigone, aus einer ganz reifen und durchdachten Darstellung exzerpierend, durch Mißverständnis oder Willkür diese Unklarheit verschuldet hat. Zur richtigen Beurteilung dieser

Digitized by Google

ganzen Erörterung ist es nötig festzuhalten, daß sie ausschließlich dem Zweck dient, das Wesen der φρόνησις klar zu machen und daß man über die übrigen intellektuellen Faktoren nicht mehr, als was hierfür erforderlich ist, zu hören erwarten darf.

Spengel hat auch den Ausdruck τὸ ἄριστον ἀγαθόν, der sich mehrmals für ‚das höchste Gut' in den M. Mor. angewandt findet, als unaristotelisch beanstandet. Aber dieser Ausdruck enthält sachlich nichts Anstößiges, sondern ergibt sich aus dem Gedankengang (M. Mor. 1182 a 32 — b 6), der übereinstimmend auch im Anfangskapitel der Nik. wiederkehrt: πάσης ἐπιστήμης καὶ δυνάμεως ἐστί τι τέλος καὶ τοῦτ' ἀγαθόν· οὐδεμία γὰρ οὔτ' ἐπιστήμη οὔτε δύναμις ἕνεκεν κακοῦ ἐστιν. εἰ οὖν πασῶν τῶν δυνάμεων ἀγαθὸν τὸ τέλος, δῆλον ὡς καὶ τῆς βελτίστης βέλτιστον ἂν εἴη, ἀλλὰ μὴν ἥ γε πολιτικὴ βελτίστη δύναμις, ὥστε τὸ τέλος αὐτῆς ἂν εἴη ⟨τὸ βέλτιστον⟩ ἀγαθόν. Das ist nichts andres, als was Eud. 1217 a 21 von der Eudämonie gesagt wird: ὁμολογεῖται δὴ μέγιστον εἶναι καὶ ἄριστον τοῦτο τῶν ἀγαθῶν τῶν ἀνθρωπίνων und was Nic. 1095 a 16 τὸ πάντων ἀκρότατον τῶν πρακτῶν ἀγαθῶν heißt. Natürlich kann es auch bloß τὸ ἄριστον heißen; aber wo die Vergleichung mit andern gegenständlich vorgestellten Gütern vorschwebt, sind jene Ausdrucksweisen geeigneter.

Die von Ramsauer S. 71 getadelte Wendung 1200 b 16 ἡ ἀρετὴ ἡ τῇ κακίᾳ τῇ θηριότητι ἀντικειμένη = ‚die Tugend, die als Gegenstück zur θηριότης, wenn anders diese eine κακία ist, angenommen werden muß' — diese Wendung ist sowohl inhaltlich wie grammatisch und stilistisch tadellos.

III.

Inhaltliche Gründe für die Unechtheit der M. Mor.

Inhaltliche Gründe gegen die Echtheit der M. Mor. hat besonders Ramsauer in dem schon im vorigen Kapitel benützten Programm vorgebracht. Wenn ich im folgenden seine Darlegung zu entkräften suche, so möchte ich dabei nicht das umständliche und unerquickliche Verfahren anwenden, jeden einzelnen Punkt derselben der Reihe nach vorzunehmen und zu bekämpfen, sondern lieber die von Ramsauer analysierten und als Beweise für die Athetese benützten Abschnitte in

Digitized by Google

ihrem Gedankenaufbau erläutern. Ramsauer hat in seiner Beweisführung die Möglichkeit nicht genügend in Betracht gezogen, daß die unbestreitbaren Mängel, die den M. Mor. im Vergleich mit den beiden andern Ethiken, namentlich den Nik., eigen sind, vielleicht auch aus ihrer Abfassung zu einem viel früheren Zeitpunkt, wo der Philosoph sein ethisches System noch nicht bis in alle Einzelheiten durchgearbeitet hatte, erklärt werden können. Er hat auch nicht in Erwägung gezogen, ob etwa die Verschiedenheit der Vortragsweise von der uns sonst geläufigen des Aristoteles aus den Umständen der Entstehung und aus dem besondern Zweck dieser Vorlesung verstanden werden könnte; ob sie nicht z. B. als ein für Anfänger bestimmter Grundriß und als kurze Zusammenfassung eines früher schon ausführlicher behandelten Gedankenstoffes aufgefaßt werden kann. Auch hat er die Frage nicht allgemein und grundsätzlich gestellt (obgleich er einzelnes zu ihrer Beantwortung beiträgt), ob sich irgendwie psychologisch glaublich machen läßt, daß ein Epigone der peripatetischen Schule aus der Zeit des Chrysippos, der die beiden andern Ethiken benützte, sie in dieser Weise epitomiert und mit zahlreichen sonderbaren Änderungen verballhornt haben könnte und wie er dabei verfahren sein und welche Beweggründe ihn im einzelnen geleitet haben müßten. Diesen Fragen kann man aber nicht aus dem Wege gehen, wenn man die Alternative entscheiden will, ob die M. Mor. älter sind als die beiden andern Werke und dann sicher aristotelisch, oder jünger und dann sicher unecht. Denn eine dritte Möglichkeit gibt es nicht. Die Prioritätsfrage bildet den Kern des Problems. Ich werde im nächsten Kapitel den Beweis für die Echtheit der M. Mor. führen, indem ich zeige, daß von ihnen zu den Eud. und ebenso von den Eud. zu den Nik. ein psychologisch verständliches normales Fortschreiten stattfindet, dem des Zeigers einer gehenden Uhr vergleichbar, während von den Nik. zu den Eud. und von diesen zu den M. Mor. kein Weg führt, den irgendein vernunftbegabtes Wesen, wäre es auch nur ein stoisch beeinflußter Peripatetiker des 3. Jahrh., gehen könnte. Auch ein Epigone kann nicht das Bestreben haben, durch Zurückdrehen der Zeiger das Uhrwerk zu verderben oder, ohne Bild gesprochen, mit Aufwendung unnötiger Mühe Klarheit in

Digitized by Google

Unklarheit zu verwandeln. Derselbe Gesichtspunkt soll uns auch schon bei der Kritik von Ramsauers Argumenten leiten. Wo er nur zeigt, daß die Darstellung der M. Mor. im Vergleich zu der eudemischen und nikomachischen unvollkommener ist, werden wir nicht auf seine Argumente eingehen. Denn daß dies in vielen Fällen zutrifft, leugnen wir nicht, lassen es aber nicht als Beweis der Unechtheit gelten, da es auch aus früherer Abfassung der M. Mor. durch Aristoteles selbst erklärt werden kann. Dagegen müssen wir die größte Aufmerksamkeit den Argumenten Ramsauers schenken, durch die er zeigen will, daß die Darstellung irgendeines Kapitels der M. Mor. nur durch verständnislose Benützung eines der beiden andern Werke könne zustandegekommen sein. Denn wenn der Beweis dafür gelungen wäre, dann wäre die spätere Abfassung und damit zugleich auch die Unechtheit der M. Mor. erwiesen.

Ramsauer hat in sehr treffender Weise gezeigt, daß die M. Mor. eine Aneinanderreihung von Einzelerörterungen geben, die in sich meist formell tadellos und sogar mit geflissentlicher Betonung der logischen Form durchgeführt sind, auch sachlich größtenteils zu der echten aristotelischen Lehre stimmen, die Zusammenhänge aber, in denen diese Einzelerörterungen untereinander stehen und durch die sie sich zu einem systematischen Ganzen zusammenschließen, oft nicht klar genug dargelegt sind. Ramsauer schließt aus dieser Eigentümlichkeit der M. Mor. auf ihre Unselbständigkeit und Abhängigkeit von ihrer Vorlage. ‚Die M. Mor.,' sagt er, ‚bilden den größeren Zusammenhang aus aneinander gereihten Abschnitten, die in sich verständig behandelt sind, deren inneres Verhältnis zu einander aber weder ausgesprochen, noch, wie es scheint, immer klar begriffen ist. Wir haben einen Abschnitt, der in den Eud. konsequent, wenn auch etwas verwickelt angelegt war: M. Mor. geben sämtliche Hauptpunkte und deren Reihenfolge, aber bei ihren Veränderungen geschieht es, daß damit der Grund und die Berechtigung dieser Anordnung verloren geht, ohne daß sie es bemerken. Was ist das anderes, als Abhängigkeit ohne wahres Verständnis?' Hier bedient sich Ramsauer ohne Zweifel der richtigen Methode. Ob aber der Verfasser der M. Mor. das innere Verhältnis der einzelnen Abschnitte zueinander nicht nur nicht ausgesprochen, sondern

Digitized by Google

auch nicht begriffen, ob er eine Anordnung, die durch die von ihm an den einzelnen Abschnitten seiner Vorlage vorgenommenen Veränderungen ihren Grund und ihre Berechtigung verloren hatte, dennoch beibehalten hat, das kann nur die Prüfung der einzelnen von Ramsauer beigebrachten Stellen lehren. Einleitend aber möchte ich dieser Prüfung der einzelnen Abschnitte einige allgemeine Erwägungen vorausschicken.

1. Ramsauer gesteht selbst S. 31: ‚Allerdings ist auch Aristoteles selbst nicht gerade stark darin, den innern Zusammenhang der einzelnen Lehrstücke, das Systematische in der Darstellung heraustreten zu lassen. Er gibt oft der Form nach als ein bloßes Nacheinander (vgl. die Übergangsformeln ἐχόμενον, μετὰ τοῦτο usw.), was der Sache nach in einem viel wesentlicheren Verhältnis zueinander steht. Wie er im einzelnen Beweise Vieles dem Leser überläßt, so im Systeme.‘ Diese Bemerkung wird jeder Kenner des Aristoteles bestätigen. Warum soll also in den M. Mor. anstößig und Beweis der Unechtheit sein, was wir in andern aristotelischen Werken hinnehmen, ohne an ihrer Echtheit irre zu werden? Ramsauer meint aber: ‚Je bestimmter M. Mor. den Gedankengang auf das zunächst vorliegende Objekt konzentrieren, je sauberer ihre Schlüsse ausgearbeitet sind, desto notwendiger wäre die ausdrückliche Zusammenfassung des gleichsam absichtlich Vereinzelten zum inhaltsvollen Ganzen.‘ Das ist nicht richtig geurteilt. Denn je klarer der Schüler das einzelne Lehrstück aufgefaßt und seine Gründe eingesehen hat, desto leichter wird er es als Baustein in den Bau des Systems einfügen können. Eine von den Teilen aus zum Ganzen hinstrebende Methode, wie sie Aristoteles anwendet, muß vor allem auf die sichere und klare Erfassung jedes einzelnen Lehrstückes Gewicht legen. Nur dadurch kann der Schüler zu einer wohlfundierten Gesamtanschauung des Systems gelangen. Wenn nun darüber die Anleitung zum Zusammenfassen und zum Überblicken, als ob dies leichter wäre und sich von selbst verstünde, versäumt wird, so ist das gewiß ein Mangel. Da aber auch die zweifellos echten Schriften von ihm nicht freizusprechen sind und er in den M. Mor. nur stärker und auffälliger hervortritt, so liegt es nahe, ihn hier wie dort aus derselben Ursache herzuleiten, nämlich aus der ursprünglichen Lehrmethode des Aristoteles,

Digitized by Google

die in seinen jüngeren Jahren der von Sokrates und Plato ihm überlieferten dialektischen Methode noch näher stand. Diese neigte, weil sie für jeden einzelnen Gedankenschritt die überzeugte Zustimmung des Schülers gewinnen mußte, zur Vereinzelung der Probleme und eignete sich weit weniger zu zusammenfassendem Überblick.

2. Wenn wir so großes Gewicht legen auf die Stellen, an denen der systematische Zusammenhang der einzelnen Lehrstücke in den Eud. und Nik. deutlicher ausgedrückt ist als in den M. Mor., so dürfen wir auch die Stellen nicht übersehen, wo das Gegenteil zutrifft; und daß es an solchen nicht fehlt, wird der Fortgang unserer Untersuchung zeigen.

3. Im allgemeinen habe ich den Eindruck, daß man trotz der äußerlich anreihenden Methode der M. Mor. den inneren Zusammenhang der einzelnen Kapitel bei einigem guten Willen auch ohne Heranziehung der beiden ausführlicheren Werke recht gut verstehen kann. Es erscheint mir sogar als bewunderungswürdig, daß in zwei Büchern alle Hauptpunkte der aristotelischen Ethik, für deren Darlegung die Nik. zehn Bücher benötigen, in so lebendiger, keineswegs trockener Form dargelegt sind, ohne daß im allgemeinen Unwesentliches sich statt des Wesentlichen vordrängt und ohne daß im allgemeinen durch die Kürze Dunkelheiten und Unklarheiten entstehen. Wo aber doch einmal ausnahmsweise Gedanken fehlen, die für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlich sind, da sind wir berechtigt, einen Ausfall von Sätzen anzunehmen, mag ihn nun die Nachlässigkeit der Abschreiber oder eine Verstümmelung der Handschrift verschuldet haben. Denn auch in andern zweifellos echten Schriften des Aristoteles sehen wir uns oft genötigt, Lücken anzunehmen.

4. Wir müssen a priori mit der Möglichkeit rechnen, daß Abweichungen der M. Mor. von der Lehrform der Nik. nicht Mißverständnisse, sondern wohlerwogene Lehrabweichungen sind, die aus der Denkweise des Verfassers zur Zeit der Abfassung der M. Mor. hervorgehen. Wenn es Mißverständnisse sind, so werden sie nur die einzelne Stelle betreffen und außer Zusammenhang mit dem Ganzen stehen; die dagegen aus einer abweichenden Denkweise entstanden sind, werden weitere Kreise ziehen, so daß aus einer Abweichung notwendig weitere entstehen.

Digitized by Google

M. Mor. 1187 a 5 wird, nachdem die Tugend als μεσότης τῶν παθῶν bestimmt ist, die weitere Frage aufgeworfen, ob es bei uns steht (ἐφ' ἡμῖν ἐστι), tugendhaft, bezw. lasterhaft zu sein oder nicht, wie Sokrates meint, mit seinem Satze, daß kein schlechter Mensch freiwillig (ἑκών) schlecht sei, also auch kein guter Mensch freiwillig gut. Der Verfasser widerlegt die sokratische Ansicht zunächst durch Hinweis auf Gebote und Strafdrohungen des Gesetzgebers und auf Lob und Tadel, die offenbar die Freiwilligkeit der Tugend und des Lasters und der ihnen entsprechenden Handlungen beweisen. Dem Vergleich: ‚Warum wird niemand wegen Krankheit oder Häßlichkeit getadelt?' (‚mit Unrecht also', ist gemeint, ‚wird der Lasterhafte getadelt, dessen Gebrechen von derselben Art, nämlich unfreiwillig ist?') begegnet er mit dem Hinweis, daß wir allerdings auch den Kranken oder Häßlichen tadeln, wenn wir meinen, daß er sein Gebrechen selbst verschuldet habe; so daß auch hier sich bestätigt, daß Lob und Tadel sich nur auf Freiwilliges beziehen. Auf diese mehr populären Beweise, von denen der letzte nur skizziert und nicht in logisch korrekte Form gebracht ist, folgt nun als ἐναργέστερον (Z. 30) der eigentliche wissenschaftliche Beweis für die Freiwilligkeit von Tugend und Laster. Jedes Naturwesen (φυτόν und ζῶον) hat die Fähigkeit, aus einer ἀρχή (dem σπέρμα) seinesgleichen zu erzeugen. Durch die Beschaffenheit der ἀρχή ist (ganz wie in der Mathematik) das, was sich aus ihr ergibt, bestimmt. Der Mensch ist allein von allen Wesen ein Erzeuger von Handlungen, die sittlich gut oder schlecht sein können. Diese sittlichen Handlungen haben ihre ἀρχαί im Menschen, die ganz dem σπέρμα der fleischlichen Zeugung entsprechen, nämlich προαίρεσις, βούλησις und τὸ κατὰ λόγον πᾶν. Da nun die Handlungen nicht immer gleich, sondern bald so, bald so ausfallen (gemeint ist: bald sittlich gut, bald sittlich schlecht), so muß, nach dem oben über den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen der ἀρχή und ihren Erzeugnissen aufgestellten Grundsatz, angenommen werden, daß auch ihre ἀρχαί, προαίρεσις βούλησις und λόγος, wechselnder Natur sind. Da nun der Wechsel der Handlungen (zwischen dem sittlich Guten und dem sittlich Schlechten) ein freiwilliger ist, so muß auch der Wechsel der προαίρεσις ein freiwilliger sein. ‚Also steht es bei uns

Digitized by Google

(ἐφ' ἡμῖν ἂν εἴη), sittlich gut oder sittlich schlecht zu sein.' Dieser Abschnitt ist für die Auffassung der ganzen folgenden Erörterungen über das ἑκούσιον und die προαίρεσις maßgebend. Es empfiehlt sich daher, um alle Mißverständnisse zu vermeiden, der kurzen Inhaltsangabe erst noch einige Erläuterungen beizufügen, um dann erst den Aufbau und Zusammenhang der folgenden Erörterungen zu prüfen und sie mit den entsprechenden der Eud. 1222 b 15 ff. zu vergleichen, aus denen sie nach Ramsauer mit verständnisloser Unselbständigkeit kompiliert sind.

1. Den Zweck, dem die ganze folgende Erörterung dienen soll, hat der Verfasser klar ausgesprochen. Er will den sokratischen Satz über die Unfreiwilligkeit des Lasters und der Tugend widerlegen und zeigen, daß es bei uns steht (ἐφ' ἡμῖν ἐστι), tugendhaft oder lasterhaft zu sein. Dieser Satz ist aber, wie aus 1187 b 20—30 hervorgeht, in dem eingeschränkten Sinne zu verstehen, daß jeder Mensch durch seinen freien Willen und eigenes Bemühen (ἐπιμέλεια) sittlich besser werden kann, die vollkommene Tugend aber außerdem noch durch eine gute natürliche Begabung bedingt ist. Die Möglichkeit sittlichen Strebens ist es, die erwiesen werden soll. Dem entsprechenden Abschnitt der Eud. 1222 b 15 — 1223 a 20 ist keine solche Zweckbestimmung vorausgeschickt, so daß man erst aus der Schlußfolgerung am Ende 1223 a 19 erfährt, was der Verfasser beweisen wollte: δῆλον τοίνυν ὅτι καὶ ἡ ἀρετὴ καὶ ἡ κακία τῶν ἑκουσίων ἂν εἴησαν. Um den Sinn des Themas nicht mißzuverstehen, muß man wissen, daß ἑκών aktivischen Sinn hat (d. h. die freiwillig handelnde Person bezeichnet und nur von dem Menschen selbst ausgesagt werden kann), ἑκούσιον dagegen passivischen (d. h. die Handlung des ἑκών bezeichnet).

2. Das Demonstrandum in den M. Mor. gilt bereits 1187 b 19 als bewiesen: ὥστε δῆλον ὅτι ἐφ' ἡμῖν ἂν εἴη καὶ σπουδαίοις εἶναι καὶ φαύλοις und wird im folgenden Z. 20—30, wie schon gesagt, eingeschränkt: οὐ γὰρ ἔσται ὁ προαιρούμενος εἶναι σπουδαιότατος, ἂν μὴ καὶ ἡ φύσις ὑπάρξῃ, βελτίων μέντοι ἔσται. Aber damit gilt die am Anfang 1187 a 5 ff. gestellte Aufgabe dem Verfasser noch nicht als erledigt; die Zweckbestimmung umfaßt auch noch die folgenden Erörterungen über ἑκούσιον und προαίρεσις, zumindest bis 1189 b 6. Denn was würde es helfen zu wissen,

Digitized by Google

daß es ἐφ' ἡμῖν ist, sittlich gut oder schlecht zu sein, wenn nicht aufgeklärt wäre, was ἐφ' ἡμῖν εἶναι = ἑκούσιον εἶναι bedeutet. Es ist nämlich τὸ ἐφ' ἡμῖν mit τὸ ἑκούσιον identisch. Beide Ausdrücke bezeichnen das Freiwillige im passivischen Sinne. Darum wird 1187 a 31 gesagt: ἐπεὶ οὖν φαίνεται ἐφ' ἡμῖν ὂν τὸ σπουδαῖον εἶναι, ἀναγκαῖον τὸ μετὰ ταῦτα εἰπεῖν ὑπὲρ ἑκουσίου, τί ἐστι τὸ ἑκούσιον. Diese Notwendigkeit besteht nur, wenn τὸ ἐφ' ἡμῖν = τὸ ἑκούσιον ist. Der Hauptbegriff des bisher bewiesenen Satzes bedarf noch der Erläuterung. Die Identität der beiden Begriffe ist hier als selbstverständlich vorausgesetzt, während sie Eud. 1223 a erst bewiesen wird. Ist dies richtig, so müssen wir als Zweck der ganzen Erörterung über das ἑκούσιον in den M. Mor. anerkennen, die Art von Freiwilligkeit begrifflich zu bestimmen, auf der die Freiwilligkeit der Tugend und des Lasters beruht. Dies ist aber die Freiwilligkeit der προαίρεσις. Daher ist klar, daß die übrigen Formen der Freiwilligkeit (die der ὄρεξις und der διάνοια) nicht um ihrer selbst willen besprochen werden, sondern nur als Hintergrund, von dem sich die Freiwilligkeit der προαίρεσις, die für die Tugend allein in Betracht kommt, abheben soll. Dies von vorherein festzuhalten, ist für das Verständnis des Gedankenaufbaus dieser Partie von Bedeutung.

3. Daß die ganze Erörterung der M. Mor. über die sittliche Freiheit als Widerlegung des sokratischen Paradoxon eingeführt wird (wie der Verfasser auch an fünf andern Stellen die Lehre des Sokrates heranzieht), während in den Eud. und Nik. in diesem Zusammenhang Sokrates nicht erwähnt wird, würde sich als Änderung eines die Eud. ausschreibenden Peripatetikers nicht leicht erklären lassen, zumal dieses Paradoxon von Aristoteles sonst nirgends dem Sokrates zugeschrieben wird; leichter erklärt es sich in einer frühen Schrift des Aristoteles selbst. Auch die Beweise aus den Geboten und Strafen des Gesetzgebers und aus Lob und Tadel kehren in den beiden andern Ethiken nicht wieder (vgl. aber Nik. 1109 b 30).

4. Den Kernpunkt des Hauptbeweises 1187 a 29 ff. bildet die Vergleichung des Handelns mit dem Zeugungsvorgang. Der Mensch allein unter allen Wesen ist γεννητικός nicht nur οὐσίας, sondern auch πράξεων. Durch den physiologischen Vergleich will der Verfasser seinen Indeterminismus zugleich veranschaulichen und stützen. Der Vergleich wird dadurch

Digitized by Google

treffender, daß es sich beidemal um ein γεννᾶν ἔκ τινων ἀρχῶν handelt. Mit dem σπέρμα wird προαίρεσις, βούλησις, τὸ κατὰ λόγον πᾶν (die um der weiteren Erörterung nicht vorzugreifen hier statt der Tugend und des Lasters genannt werden) in Parallele gestellt. Wie das Tier und die Pflanze zunächst den Samen hervorbringen und erst aus diesem und durch dieses ein Wesen ihrer Art, so, meint der Verfasser, bringt auch der (sittlich oder unsittlich) handelnde Mensch seine Handlungen nicht direkt hervor, sondern durch das Mittelglied der προαίρεσις usw. Da nun zwischen diesen ἀρχαί und der Handlung selbst ein notwendiger Kausalzusammenhang besteht, der für keine Freiwilligkeit Raum läßt, so müssen diese ἀρχαί selbst ἑκούσιοι (im passivischen Sinne) sein, d. h. der Mensch selbst sie aus sich frei erzeugen. Also sind auch Tugend und Laster Erzeugnisse freier Willensakte des Menschen. Voraussetzung für diesen Schluß ist, daß die Freiwilligkeit der äußeren Handlungen eine unbestrittene Tatsache ist. Ich will an diesem Beweis keine Kritik üben; unbestreitbar aber scheint mir, daß er nicht durch Abänderung aus dem entsprechenden Abschnitt der Eud. 1222 a 15 ff. entstanden sein kann. Denn in letzterem ist der Zeugungsvergleich, der in M. Mor. den Lebensnerv des Beweises bildet, ganz beiseite geschoben und für den Beweis selbst bedeutungslos geworden: εἰσὶ δὴ πᾶσαι μὲν αἱ οὐσίαι κατὰ φύσιν τινὲς ἀρχαί, διὸ καὶ ἑκάστη πολλὰ δύναται τοιαῦτα γεννᾶν, οἷον ἄνθρωπος ἀνθρώπους καὶ ζῷον — ζῷα καὶ φυτὸν φυτά, πρὸς δὲ τούτοις ὅγ' ἄνθρωπος καὶ πράξεών τινων ἐστιν ἀρχὴ μόνον τῶν ζώων. Vor allem kennen die Eud. nicht das wichtigste tertium comparationis des Vergleiches, nämlich, daß beidemal die Erzeugung ἐκ τῶν ἀρχῶν stattfindet. Welche Form des Vergleiches ist nun die ursprüngliche, die treffende und lebensvolle, welche die verkümmerte? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. In den Eud. sind die Menschen selbst ἀρχαί (vgl. auch 1223 a 3 καὶ ἀρχαὶ τῶν τοιούτων εἰσὶν αὐτοί); von andern ἀρχαί, aus denen die Zeugung stattfindet, ist weder bei der physiologischen noch bei der sittlichen Zeugung die Rede, wodurch die Beziehung des Gedankenganges auf Tugend und Laster verloren geht und diese erst 1223 a 9 in ihn hineingezogen werden. Diese kleinen Vorzüge besitzt die Stelle der M. Mor. durch die Ursprünglichkeit ihrer Konzeption; aber auch die der Eud. hat Vorzüge

Digitized by Google

durch die Verbesserungen, die der im Denken fortgeschrittnere Philosoph hat anbringen können. Die M. Mor. stellen die mathematischen ἀρχαί mit den biologischen in Parallele als ob sie ἀρχαί derselben Art wären. In den Eud. wird zuerst für die ἀρχαί, ὅθεν πρῶτον αἱ κινήσεις (eine solche ist der Mensch) der Name κύριαι eingeführt und dann festgestellt, daß den unbewegten mathematischen Prinzipien das κύριον nicht zukomme, sie würden aber καθ' ὁμοιότητα so genannt und man könne sie auch hier zur Vergleichung heranziehen, um zu zeigen, daß sich die Folgen nur mit den Gründen ändern können. Also können die Handlungen der Menschen nur deswegen so oder so (d. h. sittlich oder unsittlich) ausfallen, weil er selbst als Bewegungsursache nicht mit naturnotwendiger Gesetzmäßigkeit, sondern mit freier, souveräner Entscheidung wirkt. Es ist also in den Eud. in dieser Erörterung von προαίρεσις, βούλησις, λόγος, die in der M. Mor. eine so wichtige Rolle spielen, nicht die Rede. Sowohl die Einschränkung bezüglich der Vergleichbarkeit der mathematischen unbewegten ἀρχαί mit den ἀρχαὶ κινήσεως im Menschen, wie die Ausschaltung von προαίρεσις, βούλησις λόγος als ἀρχαί beruht auf schärferer Fassung des Begriffs ἀρχή und ist als nachträgliche Korrektur aufzufassen. Es ist undenkbar, daß der peripatetische Bearbeiter, der nach der herrschenden Ansicht seine Darstellung aus den Eud. schöpfte, derartige Änderungen an seiner Vorlage vornahm, für die kein glaublicher Beweggrund sich ersinnen läßt, und dadurch ein in sich so geschlossener und einheitlicher Gedankengang zustande kam. Die Stelle der Eud. dagegen zeigt Eigenheiten, wie sie sich ergeben, wenn ein Autor sein eigenes älteres Erzeugnis berichtigend zu überarbeiten versucht. Er trägt neue Einsichten hinein, aber die Einheitlichkeit geht dabei verloren. Es ist bezeichnend, daß der in den M. Mor. so breit ausgeführte Vergleich des Handelns mit der animalischen Zeugung, den wir in den Eud. bereits der Schrumpfung verfallen fanden, in den Nik. nur noch in einem einzelnen Ausdruck nachwirkt 1113 b 16 ἢ τοῖς γε νῦν εἰρημένοις ἀμφισβητητέον καὶ τὸν ἄνθρωπον οὐ φατέον ἀρχὴν εἶναι οὐδὲ γεννητὴν τῶν πράξεων ὥσπερ καὶ τέκνων. Paßt es nicht auch vortrefflich zu meiner Annahme früharistotelischen Ursprungs dieses Vergleiches, daß er an Plato Symposion 209 A-E erinnert?

Digitized by Google

5. Auch die Einschränkung der Freiwilligkeit der Tugend 1187 b 20—30, daß, um den höchsten Grad der Tugend zu erreichen, außer dem guten Willen und dem eifrigen Bestreben (ἐπιμέλεια) auch noch eine entsprechende natürliche Begabung erforderlich sei, kehrt in den beiden andern Ethiken nicht wieder. Das ist ein nicht unwichtiger Unterschied der Lehre. In den M. Mor. findet sich eine zweite ähnliche Stelle 1208 a 31 — b 2, wo betont wird, daß die ethische Wissenschaft allein nicht genügt, den Menschen glückselig zu machen; zu dem Wissen müsse die Anwendung und Betätigung hinzukommen, welche zu lehren nicht Aufgabe des Philosophen sei. Der Gedanke ist nicht beidemal derselbe. Dort handelt sich's um die Naturanlage, die zum freien sittlichen Wollen, hier um die Anwendung und Betätigung, die zum Wissen ergänzend hinzukommen muß. Aber die Stellen sind darin verwandt, daß sie die Schwierigkeit der sittlichen Aufgabe betonen. Demselben Zweck dient das Schlußkapitel der Nik., das sich mit beiden Stellen der M. Mor. berührt, aber nicht ihre Quelle sein kann. In den Nik. 1179 b 21 (τὸ μὲν οὖν τῆς φύσεως δῆλον ὡς οὐκ ἐφ' ἡμῖν [ὑπάρχει], ἀλλὰ διά τινας θείας αἰτίας τοῖς ὡς ἀληθῶς εὐτυχέσιν ὑπάρχει) wird zwar die Bedeutung der Naturanlage für die Erreichung des sittlichen Zieles anerkannt, aber daß dieses ohne jene überhaupt nicht erreicht werden könne, lehren die Nik. nicht mehr. Meine Abhandlung ‚Zur Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik' enthält den Beweis, daß Aristoteles, als er das aristokratische Staatsideal aufstellte, den angeborenen Begabungsunterschieden der Menschen eine viel größere Bedeutung zugeschrieben hat als später in der Zeit, wo er den ‚Wunschstaat' der Bücher HΘ entwarf. In diese Frühzeit gehören auch die M. Mor.

Nachdem durch diese Bemerkungen (1—5) der für die folgende Behandlung des ἑκούσιον grundlegende Abschnitt 1187 a 5 bis b 30 erläutert und als keinesfalls aus den Eud. übernommen erkannt ist, wenden wir uns der Erörterung über das ἑκούσιον selbst zu. Es ist klar, daß ihr Aufbau aus dem vorausgeschickten grundlegenden Abschnitt verstanden werden muß und daß dessen in meinen Bemerkungen 1—5 nachgewiesene Abweichungen von dem entsprechenden der Eud. auch in der Behandlung des ἑκούσιον und der προαίρεσις Abweichungen gegen-

Digitized by Google

über der in den Eud. zur Folge haben müssen. Der Zweck des folgenden Abschnitts ist, wie schon bemerkt, den eben bewiesenen Satz: ἐφ' ἡμῖν ἐστι καὶ σπουδαίοις εἶναι καὶ φαύλοις durch genauere Analyse des Begriffs τὸ ἐφ' ἡμῖν = τὸ ἑκούσιον klarer zu machen und so das auf der sittlichen Freiheit beruhende Wesen der Tugend genauer zu bestimmen als es durch die vorausgegangene Definition derselben als μεσότης τῶν παθῶν geschehen ist. Um diese Begriffsbestimmung zu vervollständigen, muß ihr nämlich noch das Merkmal der προαίρεσις hinzugefügt werden, auf welchem die besondere Art von Freiwilligkeit beruht, die der Tugend und dem tugendhaften Handeln eigen ist. Um das Wesen der προαίρεσις klarzulegen, bespricht der Verfasser zuerst die andern Formen des ἑκούσιον. In dem grundlegenden Abschnitt war die Freiheit des Menschen als die Kraft aufgefaßt worden, von sich aus, als Bewegungsursache, Handlungen zu erzeugen. Die aus dieser Kraft hervorgehenden Handlungen sind freiwillig. Diese grundlegende Bestimmung, die schon dort gegeben war, muß man auch im folgenden immer festhalten. Aber diese Grundkraft äußert sich, wie wir schon 1187 b 14 erfahren, in drei Formen: ἀρχὴ δ' ἐστὶ πράξεως καὶ σπουδαίας καὶ φαύλης προαίρεσις καὶ βούλησις καὶ τὸ κατὰ λόγον πᾶν. Die Grundkraft setzt die Handlungen nicht direkt, sondern immer durch die Vermittlung eines dieser drei seelischen Akte, wie die Zeugung eines artgleichen Wesens durch das Mittel des Samens erfolgt. (Die βούλησις vertritt in dieser Dreiheit, wie die spätere genauere Erläuterung ergibt, die ὄρεξις, von der sie eine Unterart ist.) Da dasjenige ἑκούσιον ist, was von der Grundkraft gesetzt wird, so sind diese drei Dinge: Gedanke, Wunsch, Willensvorsatz im wahren und eigentlichen Sinne ἑκούσια, indirekt aber und durch sie auch die von ihnen gesetzmäßig erzeugten Handlungen. Wie soll man aber über Handlungen urteilen, die die ὄρεξις gegen den widerstrebenden λόγος (beim ἀκρατής) oder der λόγος gegen die widerstrebende ὄρεξις (beim ἐγκρατής) durchsetzt? Sind sie freiwillig oder unfreiwillig? Nur wo προαίρεσις wirkt, entsteht dieser Zweifel nicht. Denn in ihr wirkt der λόγος mit dem ἄλογον zusammen, da sie ein Begehren nach dem ist, was der mit sich zu Rate gehende λόγος aus mehreren Möglichkeiten als das Bessere gewählt hat, also eine unzweideutige Äußerung

Digitized by Google

der Grundkraft und eine einheitliche ὁρμή derselben vorhanden ist. Hier haben wir also die reinste und höchste Form der Freiwilligkeit, wie sie in Tugend und Laster sich darstellt. Aber Aristoteles spricht auch den Handlungen des ἐγκρατής und denen des ἀκρατής die Benennung ἑκούσιον nicht ab. Er lehrt, daß ein wahres ἀκούσιον nur die Handlung sei, die dem Menschen βίᾳ und παρὰ τὴν ὁρμήν aufgenötigt werde und somit überhaupt nicht durch die Grundkraft in seinem Innern (die ἐν αὐτοῖς oder ἐντὸς αἰτία), sondern durch eine äußere Ursache hervorgebracht werde. Wenn jemand aus Begierde handelt, ohne daß der λόγος widerspricht, so ist nach der Theorie der M. Mor. diese Handlung zweifellos ein ἑκούσιον. Denn hier hat die Grundkraft sich nur in der Begierde geäußert. Aber auch in dem Falle des ἐγκρατής und des ἀκρατής hat sich in demjenigen der streitenden Antriebe, der schließlich das Handeln bestimmt, die innere Ursache stärker verkörpert.

Ich glaube, wenn man so von der Theorie des grundlegenden Abschnitts her an die Erörterung des ἑκούσιον und der προαίρεσις herantritt, so wird deren Aufbau, obgleich durch das Streben nach Kürze die Klarheit gelitten hat, ganz verständlich und man findet nirgends Grund, mit Ramsauer die Selbständigkeit der Konzeption zu leugnen. Daß gleich anfangs die Notwendigkeit, das ἑκούσιον zu behandeln, mit den Worten begründet wird: τοῦτο γάρ ἐστι τὸ κυριώτατον πρὸς τὴν ἀρετήν, bestätigt, was ich oben über den Zweck dieser Abhandlung gesagt habe. Dann folgt gleich in dogmatischer Form die Wesensbestimmung des ἑκούσιον: ἑκούσιον δὲ ἁπλῶς μὲν οὕτως ὃ πράττομεν μὴ ἀναγκαζόμενοι. Dies ist eine negative Wesensbestimmung, aber in dem Sinne, wie er sich aus der späteren Erläuterung über das βίαιον und ἀναγκαῖον 1188 a 38 — b 24 ergibt, ganz gleichbedeutend mit der vorher 1187 b 19 in den Worten ὁ ἄνθρωπος τῶν πράξεών ἐστι γεννητικός ausgedrückten. Denn nur von denjenigen seiner Handlungen, zu denen er durch eine äußere Ursache gezwungen wird, ist der Mensch nicht Erzeuger. Darin liegt bereits, daß nach der Ansicht des Verfassers die Handlungen aus ὄρεξις und die Handlungen aus διάνοια und προαίρεσις und auch die des ἀκρατής und des ἐγκρατής alle ἑκούσιοι sind; aber nur, wenn man die später gegebenen Erläuterungen über βία und ἀναγκαῖον bereits kennt! Ohne diese

Digitized by Google

ist der Begriff ἀναγκαζόμενος πράττει unklar, weil er auch, nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens, auf den Menschen angewendet werden kann, der sich durch Vernunftgründe gezwungen sieht, zu unterlassen, was er zu tun begehrt, oder durch die Begierde oder eine andre ὄρεξις gezwungen wird, zu tun, was seine Vernunft als schlecht erkennt. Aus dieser nach der Meinung des Verfassers falschen, vulgären Auffassung des ἀναγκαῖον ergeben sich alle Bedenken, die in den folgenden Aporien gegen die Freiwilligkeit der Handlungen aus ἐπιθυμία, θυμός, βούλησις erhoben werden, während alle für die Freiwilligkeit dieser Handlungen vorgebrachten Gründe, wenn man nur die richtige Auffassung des ἀναγκαῖον zugrunde legt, nach der Meinung des Verfassers richtig sind. Es ist daher in dem Abschnitt über βίαιον und ἀναγκαῖον die Lösung dieser Aporien enthalten und der Verfasser hätte ihn nicht an einer andern Stelle als dieser seinem Gedankenbau einfügen können. Er hat auch ausdrücklich gesagt, daß dies der Zweck ist, um dessen willen er gerade hier den Abschnitt über βία und ἀναγκαῖον 1188 a 38 — b 24 folgen läßt, und wenigstens hier kann man ihm nicht mit Ramsauer den Vorwurf machen, den Zusammenhang der Kapitel untereinander unklar zu lassen: ἐπεὶ οὖν λόγοι τινὲς ἐναντίοι φαίνονται, σαφέστερον λεκτέον ὑπὲρ τοῦ ἑκουσίου. Damit ist klar ausgedrückt, daß die Widersprüche bezüglich der Freiwilligkeit der aus ἐπιθυμία, θυμός, βούλησις entspringenden Handlungen nur aus der obigen noch Mißverständnisse zulassenden Definition: ἑκούσιον ὃ πράττομεν μὴ ἀναγκαζόμενοι entsprungen sind, die er schon oben durch ἁπλῶς μὲν οὕτως als nur vorläufig gekennzeichnet hatte. In dem Satze 1187 b 35 ἀλλ' ἴσως σαφέστερον λεκτέον ἐστὶν ὑπὲρ αὐτοῦ bezieht sich ja αὐτοῦ auf das ἑκούσιον. Da nun die Aporien über τὰ κάτ' ἐπιθυμίαν, θυμόν, βούλησιν offenbar keine größere Klarheit, sondern das Gegenteil von Klarheit über das ἑκούσιον gebracht haben, so ist der Satz 1188 a 36 σαφέστερον λεκτέον ὑπὲρ τοῦ ἑκουσίου als bloße Wiederaufnahme des fast gleichlautenden früheren Satzes 1187 b 35 aufzufassen, sodaß das σαφέστερον, das versprochen wird, und die Lösung der Aporien in dem Abschnitt über βία und ἀνάγκη enthalten sein muß. Es ist auch wirklich darin enthalten. Denn sowohl das βίαιον wie das ἀναγκαῖον wird hier auf die ἐκτὸς αἰτία beschränkt und somit

Digitized by Google

alles, was aus einer ἐν αὐτοῖς, bezw. ἐντὸς αἰτία hervorgeht, zum ἑκούσιον gerechnet. Denn was nicht ἀκούσιον ist, das ist ἑκούσιον. *Tertium non datur.* Uns befremdet es vielleicht, daß auch das ἀναγκαῖον, wie es hier erläutert wird, nämlich die Handlung, die man widerwillig ausführt, um ein größeres Übel zu vermeiden, zu den ἐν τοῖς ἐκτός gerechnet wird, während sie doch ohne Zweifel eine freiwillige Handlung ist und wenigstens nicht in demselben Sinne wie das βίαιον von einer ‚äußeren' Ursache bewirkt wird. Später hat sich Aristoteles über diesen Punkt viel deutlicher ausgesprochen, schon in den Eud. 1225 a 2 ff. und wieder in den Nik. 1110 a 4 ff. Aber auch was hier in den M. Mor. steht, ist nicht sinnlos oder des Aristoteles unwürdig. Man muß nur beachten, daß der Verfasser die ἡδονή als Begleiterscheinung einer freiwilligen wie die λύπη als Kennzeichen einer unfreiwilligen Handlung ansieht. Ist nun die an sich unerwünschte Handlung, die man um ein größeres Übel zu vermeiden ausführt, mit λύπη verbunden, so kann sie deswegen eine erzwungene und unfreiwillige genannt werden. Auch sind Ursache der Handlung in diesem Falle zwar innere Beweggründe, aber solche, die sich nicht auf den Gegenstand dieser Handlung, sondern auf einen ganz andern beziehen, also bezüglich dieser bestimmten Handlung äußere Gründe. Die Frage, ob eine solche Handlung freiwillig ist, wird hier noch nicht mit der verwickelten Gründlichkeit wie in den Eud., geschweige denn mit der klassischen Klarheit wie in den Nik. behandelt, aber gerade daraus geht hervor, daß dies die früheste Behandlung der Frage ist. Man muß auch bedenken, daß der Zweck dieser Erörterung in den M. Mor., den wir oben nachgewiesen haben, nämlich die der προαίρεσις eigne besondre Art von Freiwilligkeit nachzuweisen, eine erschöpfende Behandlung der übrigen Arten derselben nicht erforderte. In dem Abschnitt über das ἀναγκαῖον ist, da er hauptsächlich der Lösung der vorausgehenden Aporien dienen soll, die Hauptsache das negative Ergebnis, daß man nicht berechtigt sei, was jemand aus Begierde um der Lust willen tut (Z. 16 ὅσα ἡδονῆς ἕνεκεν πράττομεν) als ἀναγκαῖον zu bezeichnen.

Auf den Abschnitt über βία und ἀνάγκη folgt nun 1188 b 25 bis 38 der Abschnitt über die διάνοια als Kennzeichen des ἑκούσιον, dem Eud. 1225 a 36 — b 16 entspricht (vgl. Nic. 1110 b 18 bis

Digitized by Google

1111 a 21). Es ist unbestreitbar, daß dieses Kapitel der M. Mor. sowohl bezüglich seiner Funktion im Zusammenhang wie bezüglich seines materiellen Lehrgehaltes eine auffallende Unklarkeit zeigt; aber diese ist nicht aus Mißverständnis der Eud. als der benützten Vorlage zu erklären, sondern daraus, daß sich der Verfasser den Gegenstand selbst noch nicht zu völliger Klarheit gebracht hatte. Deutlich zeigt sich, daß die eudemische Darlegung zwischen der der M. Mor. und der nikomachischen die Zwischenstufe bildet. Die M. Mor. kennen ein μετὰ διανοίας ἑκούσιον, anscheinend als besondre Art des ἑκούσιον neben andern. Denn wie könnte man anders die Worte 1188 b 37 deuten: ἐνταῦθα ἄρα (= in diesem besondern Fall) τὸ ἑκούσιον πίπτει εἰς τὸ μετὰ διανοίας? Wenn der Verfasser, wie die Eud. 1225 b 8 (ὅσα μὲν οὖν ἐφ' ἑαυτῷ ὂν μὴ πράττειν πράττει μὴ ἀγνοῶν καὶ δι' αὐτόν, ἑκούσια ταῦτ' ἀνάγκη εἶναι) und die Nik. 1111 a 22 (τὸ ἑκούσιον δόξειεν ἂν εἶναι οὗ ἡ ἀρχὴ ἐν αὐτῷ εἰδότι τὰ καθ' ἕκαστα ἐν οἷς ἡ πρᾶξις), sich ganz klar gemacht hätte, daß das μετὰ διανοίας, das er meint, ein Merkmal jeder freiwilligen Handlung, nicht einer besondern Art derselben ist, so hätte er schwerlich sich so ausdrücken können. Aber wichtiger noch ist, daß er μὴ μετὰ διανοίας sagt, wo in den andern Werken μὴ ἀγνοῶν oder εἰδώς steht. Seine dritte Art des ἀκούσιον, die er Z. 27 als das, ὃ μὴ μετὰ διανοίας γίγνεται, bezeichnet, entspricht dem δι' ἄγνοιαν ἀκούσιον der beiden andern Werke; und da er es nicht nur mit μηδὲν προδιανοηθείς, sondern sogar mit οὐκ ἐκ προνοίας bezeichnet, so ist nicht nur Verschiedenheit des sprachlichen Ausdrucks für denselben Begriff, sondern unscharfe Auffassung des Begriffes selbst ersichtlich. Die ἄγνοια, die in den Eud. und Nik. eine Handlung zum ἀκούσιον stempelt, ist bekanntlich das Nichtwissen der καθ' ἕκαστα, ἐν οἷς ἡ πρᾶξις, d. h. der äußeren für die Handlung bedeutungsvollen Tatsachen: τίς καὶ τί καὶ ἐν τίνι καὶ τίνι καὶ ἕνεκα τίνος καὶ πῶς. Dagegen nähert sich das μὴ προδιανοηθῆναι und die fehlende πρόνοια in den M. Mor. bedenklich der ἐν τῇ προαιρέσει ἄγνοια, die nach Nic. 1110 b 31 nichts mit dem ἀκούσιον zu schaffen hat. Da ist es nun belehrend, zu sehen, wie Eud. 1225 a 37 in der Themaaufstellung für den Abschnitt noch der Ausdruck τὸ κατὰ τὴν διάνοιαν gebraucht wird (wie es die Einteilung 1224 a 6 nötig machte), in der Ausführung dagegen die διάνοια nicht mehr vorkommt, und in dem entsprechenden Kapitel der Nik. die διάνοια

Digitized by Google

überhaupt nicht mehr erwähnt wird. Daraus erkennt man die Mittelstellung der Eud. zwischen den beiden andern Werken. Sie haben zwar hier schon die richtige Einsicht gewonnen, die den Ausdruck διάνοια als unzutreffend erweist (die Einsicht nämlich, daß es ein Nichtwissen, nicht ein Mangel an Nachdenken ist, was die betreffende Handlung zum ἀκούσιον stempelt); weil sie aber die Disposition der Abhandlung mit geringen Abweichungen aus der älteren Darstellung übernommen haben, so ist in dieser und dadurch auch in der Überschrift des betreffenden Teiles der Ausdruck διάνοια weiter verwendet.

Soviel über den Lehrgehalt von M. Mor. 1187 b 25—38. Wie steht es aber mit der Funktion dieses Abschnitts im Gedankenaufbau? Wie hängt er mit dem Vorausgehenden und dem Folgenden zusammen? Darüber müssen wir zunächst in dem Anfangssatz, der ihn mit der vorausgehenden Behandlung der βία und ἀνάγκη verbindet, Aufschluß suchen. Dieser lautet 1188 b 25: ἐπεὶ δὲ τὸ ἑκούσιον ἐν οὐδεμιᾷ ὁρμῇ ἐστίν, λοιπὸν ἂν εἴη τὸ ἐκ διανοίας γιγνόμενον. Diese Worte enthalten sicher eine Textkorruptel, da sie zu dem Ergebnis der vorausgehenden Erörterung, die sie rekapitulieren wollen, nicht stimmen. Sie können, so wie sie überliefert sind, nur bedeuten: ‚da das ἑκούσιον in keiner der Arten der ὁρμή enthalten ist (ὁρμή = ὄρεξις), so bleibt uns nur noch übrig, es unter den Erzeugnissen der διάνοια zu suchen'. Das steht in diametralem Widerspruch zu dem wirklichen Ergebnis der bisherigen Untersuchung. Die wirkliche Meinung des Verfassers ist vielmehr, in Übereinstimmung mit der Lehre der Eud. und Nik., daß jede einzelne der ὀρέξεις, also τὸ κατὰ ἐπιθυμίαν oder τὸ κατὰ θυμόν oder τὸ κατὰ βούλησιν, jedes für sich genommen keine ausreichende Begriffsbestimmung des ἑκούσιον ergibt, weil sie alle drei als Arten unter den Gattungsbegriff des ἑκούσιον fallen und außer ihnen als eine weitere Art die aus einem Gedanken hervorgehende Handlung. Daß dies der Sinn der Erörterungen über die drei Arten der ὄρεξις ist, könnte nicht einmal der bestreiten, der, wie Ramsauer, den Abschnitt über βία und ἀνάγκη nicht als die Lösung der Aporien erkennt. Denn in dem Abschnitt über die ἐπιθυμία stehen drei Beweise für das ἑκούσιον, zwei gegen dasselbe; es bleibt also bei der Aporie, da eine Entscheidung nicht gegeben wird. Für den θυμός wird, ohne die Argumente

Digitized by Google

zu wiederholen, dieselbe Aporie festgestellt: οἱ γὰρ αὐτοὶ λόγοι — ἁρμόττουσιν, ὥστε τὴν ἀπορίαν ποιήσουσιν. Für die βούλησις wird anfangs auf Grund des sokratischen Satzes, daß niemand das Schlechte, von dem er weiß, daß es schlecht ist, freiwillig tut, bewiesen, daß die Handlung des ἀκρατής, die er βουλόμενος gegen besseres Wissen ausführt, nicht freiwillig ist. Das Gegenteil schließt das zweite Argument aus der Tatsache, daß der ἀκρατής Tadel verdient. Also auch hier ist kein positives Ergebnis erreicht. Dazu paßt die Schlußwendung: ἐπεὶ οὖν λόγοι τινὲς ἐναντίοι φαίνονται, σαφέστερον λεκτέον ὑπὲρ τοῦ ἑκουσίου. Bis hierher ist also sicherlich nicht bewiesen, was 1188 b 25 als schon bewiesen vorausgesetzt wird, daß τὸ ἑκούσιον ἐν σὺδεμιᾷ ὁρμῇ ἐστιν. Bis hierher sind nur Aporien, aber keine Lösung vorgetragen. In dem Abschnitt aber über βία und ἀνάγκη, an den sich jene Worte unmittelbar anschließen, wird, wenn wir sie in dem oben dargelegten Sinn als die positive Lösung ansehen, gelehrt, daß das ἀκούσιον darin besteht, daß ein Lebewesen durch eine äußere Ursache im Widerspruch mit dem aus seinem Innern kommenden Antrieb zu handeln genötigt wird. Ist dies richtig, dann ist ἑκούσιον das Handeln aus einer inneren Ursache Z. 13: ὧν δ' ἐντὸς καὶ ἐν αὐτοῖς ἡ αἰτία, οὐ βία (sondern ἑκούσιον). Also mußte als Ergebnis der bisherigen Erörterung Z. 25 das diametrale Gegenteil von dem, was die überlieferten Worte besagen, rekapituliert werden, nämlich, daß jede Handlung, die von irgendeiner ὁρμή (= ἐντὸς αἰτία) verursacht wird, ἑκούσιον ist. Zu den ὁρμαί gehören aber nicht nur die κατ' ὄρεξιν, sondern auch die κατὰ διάνοιαν und κατὰ προαίρεσιν, was schon aus 1187 b 14 (ἀρχὴ δ' ἐστὶ πράξεως σπουδαίας καὶ φαύλης προαίρεσις καὶ βούλησις καὶ τὸ κατὰ λόγον πᾶν = διάνοια) hervorgeht. Da nun bisher nur die ὄρεξις behandelt ist, so ist es ganz unsern Erwartungen entsprechend, wenn nun 1188 b 25—38 τὸ ἐκ διανοίας und im Anschluß daran 1189 a 1 ff. die προαίρεσις als Formen des ἑκούσιον besprochen werden. Das ἐκ διανοίας ist dann auch eine Art der ὁρμή, wozu die Gleichsetzung mit ἐκ προνοίας und προδιανοηθῆναι paßt. Abgesehen von der Vermischung zweier verschiedener Begriffe, die wir hinnehmen müssen, würde sich so ein tadelloser Zusammenhang und Gedankenaufbau ergeben, wenn wir nur den Satz τὸ ἑκούσιον ἐν σὺδεμιᾷ ὁρμῇ ἐστιν durch eine probable Änderung in sein

Digitized by Google

Gegenteil verkehren: ‚Da also das ἑκούσιον in jeder Art von ὁρμή enthalten ist, so bleibt uns weiter zu behandeln die aus dem Gedanken entspringende. Denn das Unfreiwillige ist das, was aus Notwendigkeit und das, was erzwungen getan wird und drittens das, was ohne begleitenden Denkakt getan wird'. Zu den zwei uns schon bekannten Formen des Unfreiwilligen wird jetzt nachträglich eine dritte hinzugefügt, der natürlich eine dritte Form der Freiwilligkeit entspricht: τὸ ἐκ (oder μετὰ) διανοίας ἑκούσιον. So ergibt sich ein guter Zusammenhang, wenn wir die in dem Anfangssatz enthaltene Verderbnis heilen. Ohne diese Änderung könnte der Anfangssatz mit seinem rein negativen Inhalt nur entweder zu einer ebenso negativen Behandlung des ἐκ διανοίας überleiten, was nicht geschieht, oder, wenn man sich das ἐκ διανοίας als ausschließenden Gegensatz der ὁρμή dächte, was unsre obige terminologische Untersuchung kaum zuläßt, müßte sich als letzte Rettung aus der Aporie ergeben, daß zwar in keiner Art von ὁρμή, wohl aber in τὸ ἐκ διανοίας das ἑκούσιον enthalten sei; was die Ansicht des Verfassers nicht sein kann. Es muß also jener verderbte Satz den oben dargelegten positiven Sinn gehabt haben. Ich schlage beispielsweise vor, zu schreiben: ἐπεὶ δὲ τὸ ἑκούσιον ἐν οὐδεμιᾷ ὁρμῇ ⟨μὴ⟩ ἔστιν. Natürlich würde man in dem Kausalsatz nicht μή, sondern οὐκ erwarten; aber da die äußere Probabilität der Konjektur sehr erhöht wird, wenn wir μή schreiben, das nach ὁρμή leicht ausfallen konnte, wage ich μή vorzuschlagen, obgleich ein solches μή im Kausalsatz mir erst aus späterer Gräzität bekannt ist. Wer es nicht für möglich hält, muß sich zu οὐκ entschließen. (Mit der Lesart ἀκούσιον in M^b P^2 Ald. wird der Stelle nicht aufgeholfen.)

Hiermit sind die Schwierigkeiten, die sich der Zusammenhangsinterpretation der Abhandlung über die Willensfreiheit in den M. Mor. entgegenzustellen schienen, überwunden und diese als planvoll aufgebaute, selbständige Komposition des Aristoteles erwiesen, die den entsprechenden Teilen der beiden andern Ethiken zeitlich vorausgeht. Denn daß nun noch die Behandlung der προαίρεσις folgt, ist, was wir erwarten mußten. Vgl. 1187 b 15. Da als Zweck der ganzen Abhandlung angegeben war, die Freiwilligkeit der Tugend und des Lasters zu erweisen, so mußte die προαίρεσις an letzter Stelle behandelt werden, wodurch

Digitized by Google

die Untersuchung zur Tugend, von der sie ausgegangen war, zurückkehrt. Auch konnte die προαίρεσις, weil sie als βουλευτικὴ ὄρεξις die ὄρεξις mit der διάνοια verbindet, erst nach diesen besprochen werden. Freilich muß man annehmen, daß τὸ ἐκ διανοίας auch schon beide Elemente vereinigt, obgleich der Verfasser es nicht sagt. Aber als Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem τὸ ἐκ διανοίας besitzt die προαίρεσις das bewußte Wählen unter den vorhandenen Handlungsmöglichkeiten auf Grund des βουλεύεσθαι. Leider ist der Schluß der allgemeinen Tugendlehre zusammen mit dem Anfang der Behandlung der einzelnen Tugenden durch eine große Textlücke hinter 1190 b 6 verloren gegangen. Es ist m. E. anzunehmen, daß in dieser verlorenen Partie auch das Versprechen erfüllt wurde, die Tugend selbst und das Laster als ἑκούσιον zu erweisen. Denn in dem erhaltenen Teil ist nur die προαίρεσις als solches erwiesen. — —

Als zweites Beispiel einer Erörterung in den M. Mor., deren sklavische Abhängigkeit von dem entsprechenden Abschnitt der Eud. sich durch Beibehaltung der Reihenfolge der Gegenstände verbunden mit Mißverstehen der Gründe dieser Reihenfolge verrate, behandelt Ramsauer S. 27 ff. M. Mor. II, cp. 10, p. 1208 a 5—30 verglichen mit Eud. 1249 a 21—b 25. Dieser Abschnitt steht in beiden Werken an der gleichen Stelle des beiden gemeinsamen Gesamtaufbaus, nämlich hinter den Kapiteln über die εὐτυχία und die καλοκἀγαθία, und untersucht die Frage, was unter dem ὀρθὸς λόγος zu verstehen sei, der früher als Regulativ für das tugendhafte Handeln aufgestellt worden war. Eine Verknüpfung mit dem vorangehenden Abschnitt, meint Ramsauer S. 27, sei in den M. Mor. nicht gegeben. Ferner sei diese Frage in den M. M. schon einmal behandelt worden, I 33, 1196 b 4—11 f. (R. zitiert versehentlich I 35, 1195 b 5—13), wo die φρόνησις als diejenige Bestimmtheit erscheine, die im πρακτόν das Vernünftige sichere (1197 a 1 ff.). In den M. Mor. verstehe man nicht, warum dieselbe Frage hier am Ende des ganzen Werkes noch einmal aufgeworfen werde, ohne die frühere Antwort irgendwie zu berühren. Ganz anders in den Eud. 1249 a 21. Da sei diese Erörterung an den vorausgehenden Abschnitt über die καλοκἀγαθία angeknüpft. Nachdem nämlich in diesem dargelegt sei, daß für den καλὸς κἀγαθός der Besitz der natürlichen Güter (Ehre, Macht, Reichtum,

Digitized by Google

Gesundheit, Schönheit usw.) gut und schön sei, handle sichs nun darum, dem Besitz dieser Güter durch den ὀρθὸς λόγος eine Grenze (ὅρος) zu ziehen, da sie nach Nic. 1137 a 26—30 für jeden Menschen (also auch für den καλὸς κἀγαθός) nur innerhalb gewisser Grenzen gut seien. Der Verfasser der M. Mor. habe nun nicht verstanden, daß es sich in seiner Vorlage, den Eud., nur um die Begrenzung des äußeren Güterbesitzes handle; er habe fälschlich angenommen, es werde hier in dem ὀρθὸς λόγος eine Richtschnur für alles ethische Handeln überhaupt gegeben. Durch dieses Mißverständnis habe er den Zusammenhang mit dem vorhergehenden Kapitel zerstört, woraus sich seine sklavische Abhängigkeit von den Eud. ergebe. Diese Darlegung Ramsauers beruht auf der irrtümlichen Auffassung, daß in der aristotelischen Ethik die ethische Tugend und das ethische Handeln sich nur zum Teil auf die natürlichen (d. h. äußeren) Güter beziehe. Die ethische Tugend ist περὶ πάθη καὶ πράξεις und περὶ λύπην καὶ ἡδονήν. Sie hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der ἡδονή und λύπη einen habituellen Zustand der richtigen Mitte zwischen ὑπερβολή und ἔνδεια aufrecht zu erhalten. Dabei kann nur gedacht sein an die Lust, die durch natürliche Güter, und an die Unlust, die durch natürliche Übel erregt wird. Denn bei den seelischen und sittlichen Gütern gibt es keine ὑπερβολή. Direkt wird freilich den Tugenden keine Beziehung auf die natürlichen Güter und Übel gegeben, sondern nur auf die πάθη, die verschiedene Arten von ἡδονή und λύπη oder doch mit diesen verbunden sind; aber indirekt erhalten sie durch ἡδονή und λύπη alle eine Beziehung auf die natürlichen Güter und Übel, die ἡδονή, bezw. λύπη erregen. Die ἡδονή und λύπη bestimmen weiter die ὄρεξις und προαίρεσις, diese ihrerseits die Handlungen, die sich also alle auf die äußeren und leiblichen Güter und Übel beziehen, und durch die Handlungen wird wieder der Erwerb und Besitz natürlicher Güter und die Freiheit von natürlichen Übeln bedingt. Eud. 1221 b 30 wird gesagt: ἀνάγκη δὴ φαῦλον τὸ ἦθος καὶ σπουδαῖον εἶναι τῷ διώκειν καὶ φεύγειν ἡδονάς τινας καὶ λύπας und 1233 a 4 von der μεγαλοψυχία: περὶ τιμῆς αἵρεσιν καὶ χρῆσιν καὶ τῶν ἄλλων ἀγαθῶν τῶν ἐντίμων ἀρίστη ἐστὶ διάθεσις. Nic. 1104 b 29 τριῶν γὰρ ὄντων τῶν εἰς τὰς αἱρέσεις καὶ τριῶν τῶν εἰς τὰς φυγάς, καλοῦ συμφέροντος ἡδέος, καὶ τῶν ἐναντίων, αἰσχροῦ βλαβεροῦ λυπηροῦ, περὶ ταῦτα μὲν

Digitized by Google

πάντα ὁ ἀγαθὸς κατορθωτικός ἐστιν, ὁ δὲ κακὸς ἁμαρτητικός, μάλιστα δὲ περὶ τὴν ἡδονήν, (ἣ) πᾶσι τοῖς ὑπὸ τὴν αἵρεσιν παρακολουθεῖ. 1106 b 14 lesen wir, daß die Tugend, wie jede τέχνη, τοῦ μέσου στοχαστική sei und daß die richtige Mitte, nach der sie zielt, sich nicht nur auf die πάθη, sondern auch auf die πράξεις beziehe: ὁμοίως δὲ καὶ περὶ τὰς πράξεις ἔστιν ὑπερβολὴ καὶ ἔλλειψις καὶ τὸ μέσον. Da also nach Nic. 1104 b 29 alle αἵρεσις und φυγή, soweit die ethische Tugend und das Prinzip der richtigen Mitte auf sie anwendbar ist (auf die des καλόν und αἰσχρόν ist es offenbar nicht anwendbar), lediglich auf das συμφέρον und das ἡδύ sich bezieht, welches mit den natürlichen Gütern zusammenfällt, und ausdrücklich die Treffsicherheit bezüglich dieser αἱρέσεις und φυγαί als das Unterscheidungsmerkmal des Tugendhaften gegenüber dem Schlechten angesehen wird, so ist klar, daß das richtige Wählen und Meiden der natürlichen Güter und Übel nicht nur ein Teil ist von der Aufgabe der ethischen Tugend, sondern diese Aufgabe selbst. Dadurch fällt der Unterschied der beiden Dinge weg, die nach Ramsauer der Verfasser der M. Mor. aus Mißverständnis miteinander verwechselt haben soll. Der ὅρος, nach dem Eud. 1249 a 21 ff. und M. Mor. II, cp. 10 gefragt wird, ist der maßgebende Gesichtspunkt, nach dem die φρόνησις die richtige Mitte bestimmt, die die ethische Tugend in πάθη und πράξεις innehalten soll; also ein grundlegender Punkt des ethischen Systems, den der Verfasser sich absichtlich für den Schlußteil seines Werkes aufgespart hat (warum, werden wir später sehen) und der das früher über die Aufgabe der φρόνησις bei ihrem Zusammenwirken mit der ethischen Tugend Dargelegte erst recht verständlich macht und zum Abschluß bringt. Denn die Besprechung der φρόνησις im Z der Nik. gibt darüber ebensowenig klare Auskunft wie der entsprechende Abschnitt der M. Mor. Es konnte ja jenes berühmte ὡς ἂν ὁ φρόνιμος ὁρίσειε in der Definition der Tugend 1107 a 1 unmöglich das letzte Wort des Aristoteles über diesen wichtigen Punkt bleiben. Der Anfangsabschnitt des Z der Nik. weckt die Erwartung, er werde in diesem Buch geklärt werden, aber diese Erwartung wird enttäuscht. Denn selbst die Schlußworte des Z 1145 a 6 ff. (über das Verhältnis der φρόνησις zur σοφία) enthalten, ebenso wie der Schlußabschnitt des ersten Buches der M. Mor. 1198 b 9—20, keine für den Leser verständliche Lösung

Digitized by Google

des Problems, weil er hier nicht darauf hingewiesen wird, daß der oberste leitende Gesichtspunkt für die regulative Tätigkeit der φρόνησις in dem Gesagten enthalten ist. Daß der Schluß des Θ der Eud. dieses Postulat des Lesers erfüllen und nicht etwa nur eine Grenze für den Besitz an natürlichen Gütern festsetzen soll, scheint mir ganz sicher. Schon der Vergleich mit dem Arzte, der auch nach einem ὅρος entscheidet, welche Grenzen sein Pflegling in jeder einzelnen seiner Betätigungen einhalten muß, um gesund zu bleiben, legt die Auffassung nahe, daß auch auf ethischem Gebiete an das gesamte tugendgemäße Handeln gedacht ist, durch das der Mensch sittlich gesund, d. h. gut und tugendhaft wird und bleibt. Man beachte ferner, daß der ὅρος nicht den äußeren Güterbesitz als solchen, sondern die auf ihn zielenden πράξεις und αἱρέσεις καὶ φυγαί regeln soll: οὕτω καὶ τῷ σπουδαίῳ (warum nicht καλῷ κἀγαθῷ, wenn Ramsauer Recht hätte?) περὶ τὰς πράξεις καὶ αἱρέσεις τῶν φύσει μὲν ἀγαθῶν, μὴ ἐπαινετῶν δέ, δεῖ τινα εἶναι ὅρον καὶ τῆς ἕξεως (der ὅρος macht die ἕξις zur Tugend!) καὶ τῆς αἱρέσεως καὶ φυγῆς χρημάτων πλήθους καὶ ὀλιγότητος καὶ τῶν εὐτυχημάτων (zu αἱρέσεως καὶ φυγῆς gehören πλήθους καὶ ὀλιγότητος als objektive Genitive, die ihrerseits durch χρημάτων καὶ τῶν εὐτυχημάτων näher bestimmt sind). Man beachte ferner, daß der von Ramsauer angenommene Zweck dieses Abschnitts, die Begriffsbestimmung der καλοκἀγαθία zum Abschluß zu bringen, schon dadurch ausgeschlossen ist, daß zwischen ihm und dem über die καλοκἀγαθία noch der Abschnitt Z. 17—20 über die ἡδονή steht, und daß dieser nicht auf den Begriff des καλὸς κἀγαθός Bezug haben kann, da statt seiner Z. 19 οἱ ἀληθῶς εὐδαίμονες genannt werden. Auch kann sich Ramsauers Auffassung nicht auf die Schlußworte des Θ-Bruchstücks berufen: τίς μὲν οὖν ὅρος τῆς καλοκἀγαθίας καὶ τίς ὁ σκοπὸς τῶν ἁπλῶς ἀγαθῶν, ἔστω εἰρημένον, da diese Worte sinnlos und zweifellos interpoliert sind. Denn im Vorausgehenden ist weder von einem ὅρος τῆς καλοκἀγαθίας noch von einem σκοπὸς τῶν ἁπλῶς ἀγαθῶν die Rede gewesen. Solche unechte Zusätze finden sich im Aristoteles öfter grade verstümmelten Buchschlüssen angehängt. Vgl. das λέγωμεν οὖν ἀρξάμενοι nach dem unvollständig abgebrochenen Schlußsatz der Nik. — Mehr aber als alles bisher Gesagte spricht für meine Auffassung das Zitat 1249 b 3 (ἐν μὲν οὖν τοῖς πρότερον ἐλέχθη τὸ ‚ὡς ὁ λόγος'' τοῦτο δ'

Digitized by Google

ἐστὶν ὥσπερ ἂν εἴ τις ἐν τοῖς περὶ τροφὴν εἴπειεν ‚ὡς ἡ ἰατρικὴ καὶ ὁ λόγος ταύτης'. τοῦτο δ' ἀληθὲς μέν, οὐ σαφὲς δέ), dem man unmöglich eine andre Beziehung geben kann als dem in den M. Mor. 1208 a 5 ὑπὲρ δὲ τοῦ κατὰ τὰς ἀρετὰς ὀρθῶς πράττειν εἴρηται μέν, οὐχ ἱκανῶς δέ. ἔφαμεν γὰρ τὸ κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον πράττειν· ἀλλ' ἴσως ἄν τις αὐτὸ τοῦτο ἀγνοῶν ἐρωτήσειεν· ‚τὸ κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον τί ποτ' ἐστί καὶ ποῦ ἐστιν ὁ ὀρθὸς λόγος'; (genau so, fast mit den gleichen Worten, war schon 1208 a 5 ff. auf 1198 a 14 τὸ γὰρ κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον πράττειν τὰ καλά, τοῦτό φασιν εἶναι ἀρετήν zurückverwiesen worden) und in den Nik. 1138 b 15—34 (an der M. Mor. 1208 a 5 ff. entsprechenden Stelle) ἐπεὶ δὲ τυγχάνομεν πρότερον εἰρηκότες ὅτι δεῖ τὸ μέσον αἱρεῖσθαι — —, τὸ δὲ μέσον ἐστὶν ὡς ὁ λόγος ὁ ὀρθὸς λέγει, τοῦτο διέλωμεν. ἐν πάσαις γὰρ ταῖς εἰρημέναις ἕξεσιν — ἔστιν ὅρος τῶν μεσοτήτων, ἃς μεταξὺ φαμεν εἶναι τῆς ὑπερβολῆς καὶ τῆς ἐλλείψεως, οὔσας κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον· ἔστι δὲ τὸ μὲν οὕτως εἰπεῖν ἀληθὲς μέν, οὐθὲν δὲ σαφές (und weiter folgt dann noch derselbe Vergleich mit der Medizin wie in Eud. 1249 b und M. Mor. 1296 b 7 ὅμοιόν ἐστιν ὥσπερ ἂν εἴ τις εἴποι ὅτι ὑγίεια ἄριστ' ἂν γένοιτο, εἴ τις τὰ ὑγιεινὰ προσφέροιτο). Das abgekürzte Zitat ‚ὡς ὁ λόγος' entspricht wörtlich der Stelle Nic. 1138 b 19 τὸ δὲ μέσον ἐστὶν ὡς ὁ λόγος ὁ ὀρθὸς λέγει. Es bezieht sich auf eine frühere Stelle der Eud., die uns durch den Verlust der mittleren Bücher nicht erhalten ist, aber ohne Zweifel bei derselben Gelegenheit wie in den Nik. vorkam. Oder sollen wir glauben, wie es Ramsauers Deutung erfordert, daß genau derselbe Wortlaut in der zitierten verlorenen Stelle der Eud. sich auf etwas anderes bezog? Damit schwindet also die Nötigung, die Stelle der M. Mor. II cp. 10 wegen des angeblich mißverstandenen und gestörten Zusammenhanges für nicht original, sondern aus der der Eud. entlehnt zu halten. Aber Ramsauer findet auch in der positiven Lösung, die dieses Kapitel der Frage des ὀρθὸς λόγος gibt und die mit der der Eud. nicht ganz übereinstimmt, Anstöße, die er sich nur durch Mißverständnisse der Eudemienstelle erklären zu können glaubt. Letztere, deren Text außerordentlich verderbt ist, möchte ich vermutungsweise so herstellen: δεῖ δὴ ὥσπερ καὶ ἐν τοῖς ἄλλοις πρὸς τὸ ἄρχον ζῇν καὶ πρὸς τὴν ἕξιν καὶ τὴν ἐνέργειαν τὴν τοῦ ἄρχοντος, οἷον δοῦλον πρὸς δεσπότου καὶ ἕκαστον πρὸς τὴν ἑκάστου καθήκουσαν ἀρχήν. ἐπεὶ δὲ καὶ ἄνθρωπος φύσει συνέστηκεν ἐξ ἄρχοντος καὶ ἀρχομένου

Digitized by Google

καὶ ἕκαστον ἂν[1] δέοι πρὸς τὴν ἑαυτοῦ (Bussemaker; ἑαυτῶν libri) ἀρχὴν ζῆν· αὕτη δὲ διττή· ἄλλως γὰρ ἡ ἰατρικὴ ἀρχὴ καὶ ἄλλως ἡ ὑγίεια, ταύτης δὲ ἕνεκα ἐκείνη· οὕτω δ' ἔχει κατὰ[2] τὸ θεωρητικόν. οὐ γὰρ ἐπιτακτικῶς ἄρχων ὁ νοῦς[3] ἀλλ(ὰ ν)οῦ[4] ἕνεκα ἡ φρόνησις ἐπιτάττει. διττὸν δὲ τὸ οὗ ἕνεκα (διώρισται δ' ἐν ἄλλοις), ἐπεὶ ἐκεῖνός γε οὐδενὸς δεῖται. ἥτις οὖν αἵρεσις καὶ κτῆσις τῶν φύσει ἀγαθῶν ποιήσει μάλιστα τὴν τοῦ νοῦ[5] θεωρίαν, ἡ σώματος ἢ χρημάτων ἢ φίλων ἢ τῶν ἄλλων ἀγαθῶν, αὕτη ἀρίστη καὶ οὗτος ὁ ὅρος κάλλιστος. ἥτις δ' ἢ δι' ἔνδειαν ἢ δι' ὑπερβολὴν κωλύει τὸν νοῦν ἐνεργεῖν[6] καὶ θεωρεῖν, αὕτη δὲ φαύλη. ἄρχειν[7] δὲ τοῦτον[8] τῆς ψυχῆς,[9] καὶ οὗτος ὅρος ἄριστος, ⟨ὡς⟩ τε[10] ἥκιστα αἰσθάνεσθαι τοῦ ἀλόγου μέρους τῆς ψυχῆς, ἢ τοιοῦτον. Daß ich an drei Stellen dieses Textes νοῦς für θεός, νοῦ für θεοῦ, νοῦν für θεόν, und außerdem noch an der dritten dieser Stellen ἐνεργεῖν für θεραπεύειν hergestellt habe, wird zunächst als überkühn erscheinen, aber dies erscheint mir als die leichteste Manier, die in dem überlieferten Text enthaltenen Anstöße zu beheben. Leider geht dabei die Frömmigkeit des Verfassers, an der mancher sich erbaut hatte, verloren. Das ἄρχον und das ἀρχόμενον, aus denen als Bestandteilen der Mensch besteht, würde man zunächst gern als Seele und Leib verstehen. Aber es zeigt sich sogleich, daß der herrschende Teil der Seele dem dienenden zusamt dem Leibe gegenübergestellt und dann innerhalb des herrschenden wieder zwei Teile unterschieden werden, die sich zueinander verhalten wie ἰατρική und ὑγίεια und von denen jene nur um dieses willen da ist und wirkt. Mit dem Teil, der der ἰατρική entspricht, ist zweifellos die φρόνησις gemeint; mit dem, der der ὑγίεια entspricht, d. h. nur als höchstes Ziel herrscht, kann nur der νοῦς gemeint sein. Er herrscht nicht durch Gebote (ἐπιτακτικῶς), wohl aber erläßt die φρόνησις Gebote um seinetwillen. Wie das Tun des Sklaven der ἕξις und der ἐνέργεια

[1] ἂν Spengel, δὴ vel δὲ libri.
[2] ⟨καὶ⟩ κατὰ Susemihl.
[3] νοῦς] θεὸς libri.
[4] ἀλλ(ὰ ν)οῦ] ἀλλ' οὗ libri.
[5] νοῦ] θεοῦ libri.
[6] νοῦν ἐνεργεῖν] θεὸν θεραπεύειν.
[7] ἄρχειν] ἔχει libri.
[8] τοῦτον] τοῦτο libri.
[9] τῆς ψυχῆς huc traxi, quod post οὗτος legebatur, τῇ ψυχῇ hic libri.
[10] ἄριστος ὥστε] ἄριστος τὰ vel τὸ libri.

Digitized by Google

des Herrn zu dienen hat (Z. 6—8), so die Tätigkeit der φρόνησις, wenn sie dem ἄλογον und seinem Streben und Meiden bezüglich der natürlichen Güter und Übel das richtige Mittelmaß vorschreibt, der ἐνέργεια des Nus. Daß dies der Sinn der Stelle ist, darüber kann um so weniger ein Zweifel aufkommen, weil derselbe Gedanke in den M. Mor. am Ende des ersten Buches wiederkehrt 1198 b 9 ff.: ‚Herrscht also die φρόνησις über alle seelischen Kräfte? Nein! über die, die besser sind als sie, z. B. über die Weisheit, herrscht sie nicht. Aber, sagst du, es hieß doch, daß sie für alles zu sorgen hat und ihre Befehle maßgebend sind. Nun, sie dürfte die Stelle eines Majordomus einnehmen. Auch der hat über alles zu entscheiden und alles zu verwalten; und dennoch ist er noch nicht der eigentliche Herr, sondern schafft nur diesem Muße, damit er nicht behindert durch die Lebensnotwendigkeiten von einer schönen und ihm geziemenden Beschäftigung abgeschnitten werde. Ebenso wie er ist auch die φρόνησις gleichsam der Majordomus der Weisheit. Sie schafft ihr die Muße, ihre Aufgabe zu erfüllen, indem sie die Affekte im Zaum hält und zur Bescheidenheit erzieht.‘ Daß der Sinn dieser Stelle derselbe ist wie der des Schlußabschnittes von Eud. Θ, kann man nicht bezweifeln, obgleich hier von der Weisheit gehandelt wird und dort vom Nus (nach der Überlieferung von Gott) und obgleich hier Aufgabe der φρόνησις ist, den Affekten, dort dem Wählen und Erwerben der natürlichen Güter das richtige Mittelmaß vorzuschreiben. Denn die σοφία ist nach 1197 a 23 ἐξ ἐπιστήμης καὶ νοῦ συγκειμένη und daß der andre Unterschied auch nichts zu bedeuten hat, habe ich oben dargelegt. Ich darf nun mit größerer Zuversicht den Beweis für meine scheinbar zu kühne Textänderung in der Eudemienstelle geben. Der οὐκ ἐπιταχτικῶς ἄρχων kann nach dem Zusammenhang nur einer der Bestandteile sein ἐξ ὧν ἄνθρωπος φύσει συνέστηκεν, und zwar derjenige Teil des ἄρχον im Menschen, der sich zu dem andern Teil, der φρόνησις, verhält wie die Gesundheit zur ärztlichen Kunst und wie der Herr zu seinem Majordomus. Sachlich kann damit nur der νοῦς gemeint sein. Aber nötigt uns dies, θεός in νοῦς zu ändern? Wird nicht oft genug der νοῦς von Aristoteles als das θεῖον oder wenigstens θειότατον in unserer Seele bezeichnet? Gewiß! Aber wenn wir hier das Neutrum τὸ θεῖον in den Text brächten, so müßten wir

Digitized by Google

ja außerdem auch noch ἄρχων und ἐκεῖνος ändern. Oder sollen wir annehmen, Aristoteles habe hier gegen seinen sonstigen Brauch den νοῦς geradezu und schlechtweg als den Gott im Menschen bezeichnet? Das ist schon an sich sehr unwahrscheinlich und wird unmöglich gemacht durch die Äußerungen über Gott in dem Abschnitt über die εὐτυχία Eud. 1248 a 22 ff. Ich will hier nicht über die Lesung und Erklärung dieser schwerverderbten Stelle handeln, sondern mich auf das Unbestreitbare beschränken: daß da der νοῦς nicht θεός genannt, sondern zum θεός in Gegensatz gestellt wird: ἢ ἔστι τις ἀρχή, ἧς οὐκ ἔστιν ἄλλη ἔξω, αὕτη δὲ διὰ τὸ (τί libri) τοιαύτη [τῷ] εἶναι τὸ τοιοῦτο δύναται ποιεῖν; τὸ δὲ ζητούμενον τοῦτ' ἐστί, τίς ἡ τῆς κινήσεως ἀρχὴ ἐν τῇ ψυχῇ· δῆλον δὴ (ὅτι) ὥσπερ ἐν τῷ ὅλῳ θεός καὶ [κἀν] ἐκεῖ νῷ (καὶ κἀν ἐκείνῳ libri). κινεῖ γάρ πως πάντα τὸ ἐν ἡμῖν θεῖον. λόγου δ' ἀρχὴ οὐ λόγος, ἀλλά τι κρεῖττον. τί οὖν ἂν κρεῖττον καὶ ἐπιστήμης εἴη ⟨καὶ νοῦ⟩ (add. liber de bona fortuna) πλὴν θεός; ἡ γὰρ ἀρετὴ νοῦ ἔργανον. Hier wird offenbar von dem ἐν ἡμῖν θεῖον, d. h. dem νοῦς als Geist des einzelnen Menschen, der Gott unterschieden, der ihm den Bewegungsanstoß gibt. Es konnte also unmöglich in demselben Werk auf der folgenden Seite der νοῦς des Menschen selbst θεός genannt werden. Es muß also zunächst an der ersten Stelle, wo ὁ θεός überliefert ist, Z. 14 ὁ νοῦς geschrieben werden, woraus sich mit Sicherheit die Emendation des in derselben Zeile überlieferten sinnlosen ἀλλ' οὗ in ἀλλὰ νοῦ ergibt. Der Gedanke ist ja hier durch die Parallelstelle M. Mor. 1198 b 9—20 gesichert. Haben wir aber einmal in Z. 14 ὁ νοῦς und νοῦ als richtige Lesart erkannt, so fordert die logische Konsequenz, daß auch Z. 17 τὴν τοῦ νοῦ θεωρίαν geschrieben wird. In der Lesart τὴν τοῦ θεοῦ θεωρίαν könnte man den Genitiv nur als einen objektiven fassen; in der Lesart τὴν τοῦ νοῦ θεωρίαν ist es ein subjektiver Genitiv. Nur letzterer ist dem Zusammenhang angemessen. Denn wir hatten ja gehört, daß jedes ἀρχόμενον πρὸς τὴν ἕξιν καὶ τὴν ἐνέργειαν τὴν τοῦ ἄρχοντος leben und sich betätigen müsse. Nun ist aber die ἐνέργεια des νοῦς eben die θεωρία. Dieser alle Hemmungen fernzuhalten, indem sie den vernunftlosen Seelenteil bändigt, ist die Aufgabe der ethischen Tugend und der φρόνησις. Daraus ergibt sich dann weiter, daß Z. 20 τὸν νοῦν für τὸν θεόν zu schreiben ist. Der Akkusativ muß jedesfalls das Objekt zu κωλύει und das Subjekt von

Digitized by Google

θεωρεῖν sein, weil das Z. 19 mit ἥτις δ' ἢ δι' ἔνδειαν beginnende Satzglied nur das zweite Glied der Alternative bringt, das deren Z. 16 mit ἥτις οὖν αἵρεσις beginnendem ersten Gliede im Gedanken und Ausdruck genau entsprechen muß. Wenn im ersten Glied τοῦ θεοῦ als subjektiver Genitiv zu θεωρίαν tritt, so muß auch im zweiten Glied Z. 20 τὸν θεόν Subjekt des θεωρεῖν sein. Zu dem überlieferten θεραπεύειν aber, das dem θεωρεῖν koordiniert und durch καὶ kopuliert ist, könnte τὸν θεόν nur Objekt sein. Darum ist θεραπεύειν als Interpolation eines vielleicht schon christlichen Abschreibers anzusehen, der auch Z. 17 τοῦ θεοῦ als Objektsgenitiv verstanden hatte. Er konnte deshalb das richtige und durch den Zusammenhang geforderte ἐνεργεῖν, das in seiner Vorlage, wie so viele andre Stellen, unleserlich war, nicht entziffernd erraten, sondern riet auf θεραπεύειν und brachte so den ganz unaristotelischen Gedanken in den Text, daß die demütige kultliche Verehrung der Gottheit den obersten Zweck alles ethischen Handelns bilde.

Nachdem so der Sinn der Schlußpartie von Eud. Θ und ihr Zusammenstimmen mit der von M. Mor. I klar geworden ist, können wir nun erst die von Ramsauer aufgestellte Ansicht, daß M. Mor. II cp. 10 aus ihr nicht ohne entstellende Mißverständnisse übernommen sei, auf ihre Stichhaltigkeit prüfen. Ich schreibe zur Bequemlichkeit des Lesers die Stelle aus 1208 a 9: ἔστιν οὖν ⟨τὸ⟩ κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον πράττειν, ὅταν τὸ ἄλογον μέρος τῆς ψυχῆς μὴ κωλύῃ τὸ λογιστικὸν ἐνεργεῖν τὴν αὑτοῦ ἐνέργειαν. τότε γὰρ ἡ πρᾶξις ἔσται κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον. ἐπειδὴ γάρ τι τῆς ψυχῆς τὸ μὲν χεῖρον ἔχομεν, τὸ δὲ βέλτιον, ἀεὶ δὲ τὸ χεῖρον τοῦ βελτίονος ἕνεκεν ἐστίν, ὥσπερ ἐπὶ σώματος καὶ ψυχῆς τὸ σῶμα τῆς ψυχῆς ἕνεκεν, καὶ τότ' ἐροῦμεν ἔχειν τὸ σῶμα καλῶς, ὅταν οὕτως ἔχῃ ὥστε μὴ κωλύειν, ἀλλὰ καὶ συμβάλλεσθαι καὶ συμπαρορμᾶν πρὸς τὸ τὴν ψυχὴν ἐπιτελεῖν τὸ αὑτῆς ἔργον· τὸ γὰρ χεῖρον τοῦ βελτίονος ἕνεκεν, πρὸς τὸ συνεργεῖν τῷ βελτίονι· — ὅταν οὖν τὰ πάθη μὴ κωλύωσι τὸν νοῦν τὸ αὑτοῦ ἔργον ἐνεργεῖν, τότ' ἔσται τὸ κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον γινόμενον. Daß dieser Abschnitt aus dem entsprechenden in Eud. Θ abgeleitet sei, ist trotz der Übereinstimmung im Grundgedanken schon deswegen nicht wahrscheinlich, weil über den Grundgedanken hinaus nichts an die Darstellung in den Eud. erinnert, weder im sprachlichen Ausdruck, noch in der Gedankenführung, und weil die starken Abweichungen nicht von der Art sind,

Digitized by Google

daß sie aus dem Streben nach Kürze (der Abschnitt ist nicht kürzer) und Einfachheit oder dem Unvermögen, die Vorlage richtig wiederzugeben, erklärt werden könnten. Drei wichtige Unterschiede sind erkennbar: 1. In den M. Mor. ist die φρόνησις weggelassen. Sie handeln nicht von dem Verhältnis der φρόνησις zur theoretischen Vernunft, sondern von dem des vernunftlosen Seelenteils, des Sitzes der πάθη, zum vernünftigen. 2. Nicht die αἵρεσις und κτῆσις der ἁπλῶς ἀγαθά ist in den M. Mor. Gegenstand der Regelung durch den ὀρθὸς λόγος, sondern die Affekte. 3. Der vernünftige Seelenteil, durch dessen Interesse das richtige Mittelmaß für die Affekte normiert wird, heißt, wo er zuerst erwähnt wird, τὸ λογιστικόν, an der zweiten Stelle ὁ νοῦς, so daß beide Ausdrücke als gleichbedeutend erscheinen. — Was den Unterschied ad 1. betrifft, so beruht er nicht auf einer tiefergehenden Lehrdifferenz. Daß der Verfasser der M. Mor. den ὀρθὸς λόγος auf dem Gebiet der πάθη zu hüten als Aufgabe der φρόνησις ansieht, um nichts weniger als der der Eud., zeigt ja zur Genüge seine Bemerkung am Schluß des Buches I, daß die φρόνησις der σοφία Muße für ihre Beschäftigung schaffe κατέχουσα τὰ πάθη καὶ ταῦτα σωφρονίζουσα; und so könnte man meinen, die Rolle der φρόνησις gegenüber dem ἄλογον werde hier nur deswegen übergangen, weil sie sich für den Leser auf Grund der früheren Darlegung bereits von selbst verstand. Aber es ist doch beachtenswert, daß die φρόνησις in den M. Mor. nirgends in direkte Beziehung zu der μεσότης gesetzt wird, während in den Nik. schon gleich bei der ersten Einführung 1107 a 1 die μεσότης den Zusatz erhält: ὡρισμένη λόγῳ καὶ ὡς ἂν ὁ φρόνιμος ὁρίσειε. Als der maßgebende Faktor für das μέσον τὸ πρὸς ἡμᾶς erscheint in allen drei Werken der ὀρθὸς λόγος. Die φρόνησις ist die dem ὀρθὸς λόγος gemäße habituelle Beschaffenheit und Tugend der praktischen Vernunft (also eines Seelenteils). Der ὀρθὸς λόγος ist also der φρόνησις übergeordnet als das für sie maßgebende Gesetz. Es ist daher ganz sachgemäß, daß der ὀρθὸς λόγος und nicht die φρόνησις als Gesetzgeber für die ethischen Tugenden in der Regel genannt wird. In den Nik. aber wird gelehrt, daß die ethischen Tugenden nicht ohne die φρόνησις und die φρόνησις nicht ohne die ethischen Tugenden bestehen können und daß es die φρόνησις ist, die jenen den ὀρθὸς λόγος vermittelt. Das Wesen des ὀρθὸς λόγος wird jetzt

Digitized by Google

auf die φρόνησις zurückgeführt, nicht umgekehrt. 1144 b 19 ff.: Sokrates hatte Unrecht, wenn er die Tugenden für φρονήσεις erklärte, ὅτι δ' οὐκ ἄνευ φρονήσεως καλῶς ἔλεγεν. σημεῖον δέ· καὶ γὰρ νῦν πάντες, ὅταν ὁρίζωνται τὴν ἀρετήν, προστιθέασι, τὴν ἕξιν εἰπόντες καὶ πρὸς ἃ ἐστιν, τὴν κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον· ὀρθὸς δ' ὁ κατὰ τὴν φρόνησιν. ἐοίκασι δὴ μαντεύεσθαί πως ἅπαντες ὅτι ἡ τοιαύτη ἕξις ἀρετή ἐστιν ἡ κατὰ τὴν φρόνησιν. δεῖ δὲ μικρὸν μεταβῆναι· οὐ γὰρ μόνον ἡ κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον, ἀλλ' ἡ μετὰ τοῦ ὀρθοῦ λόγου ἕξις ἀρετή ἐστιν. ὀρθὸς δὲ λόγος περὶ τῶν τοιούτων ἡ φρόνησίς ἐστιν. Hier ist die φρόνησις mit dem ὀρθὸς λόγος identifiziert und erhält dadurch die Berechtigung, sich als Maßstab für die ethische Tugend an seine Stelle zu setzen. So auch K 1178 a 16 συνέζευκται δὲ καὶ ἡ φρόνησις τῇ τοῦ ἤθους ἀρετῇ καὶ αὕτη τῇ φρονήσει, εἴπερ αἱ μὲν τῆς φρονήσεως ἀρχαὶ κατὰ τὰς ἠθικάς εἰσιν ἀρετάς, τὸ δ' ὀρθὸν τῶν ἠθικῶν κατὰ τὴν φρόνησιν. In den M. Mor. 1197 a 14 ist die φρόνησις eine ἕξις προαιρετικὴ καὶ πρακτικὴ τῶν ἐφ' ἡμῖν ὄντων καὶ πρᾶξαι καὶ μὴ πρᾶξαι, ὅσα εἰς τὸ συμφέρον ἤδη συντείνει, in den Nik. 1140 b 20 eine ἕξις (τοῦ δοξαστικοῦ) μετὰ λόγου ἀληθὴς περὶ τὰ ἀνθρώπινα ἀγαθὰ πρακτική. Der Stelle Nic. 1144 b 19 ff. entspricht in den M. Mor. 1198 a 10 ff.: Sokrates hatte Unrecht, die ἀρετή für einen λόγος zu erklären, besser ist die Ansicht der Jetztlebenden: τὸ γὰρ κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον πράττειν τὰ καλά, τοῦτό φασιν εἶναι ἀρετήν· ὀρθῶς δ' οὐδ' οὗτοι. πράξαι γὰρ ἄν τις τὰ δίκαια προαιρέσει μὲν οὐδεμιᾷ οὐδὲ γνώσει τῶν καλῶν, ἀλλ' ὁρμῇ τινι ἀλόγῳ, ὀρθῶς δὲ ταῦτα καὶ κατὰ τὸν ὀρθόν λόγον, λέγω δὲ ὡς ἄν ὁ λόγος ὁ ὀρθὸς κελεύσειεν, οὕτως ἔπραξεν· ἀλλ' ὅμως ἡ τοιαύτη πρᾶξις οὐκ ἔχει τὸ ἐπαινετόν. ἀλλὰ βέλτιον, ὡς ἡμεῖς ἀφορίζομεν, τὸ μετὰ λόγου εἶναι τὴν ὁρμὴν πρὸς τὸ καλόν· τὸ γὰρ τοιοῦτον καὶ ἀρετὴ καὶ ἐπαινετόν. Wenn man diese Stelle mit der der Nik. vergleicht, so findet man, daß die der M. Mor. das ursprüngliche, in sich einheitliche Konzept ist, in das die Nik. (dem Zusammenhang zuliebe, in den sie den Satz übertragen haben) den Begriff φρόνησις hineinkorrigieren. Wir finden in den Nik. eine stärkere Betonung der φρόνησις auf Kosten des ὀρθὸς λόγος; dieses muß als das spätere Stadium, die uneingeschränkte Verwendung des ὀρθὸς λόγος als das frühere gelten, weil Aristoteles die φρόνησις nur durch die sehr bedenkliche Gleichsetzung mit dem ὀρθὸς λόγος in das Konzept hineinzubringen weiß. Es wird nun klar, daß in dem Schlußpassus von Eud. Θ, von dem wir bei unserer

Digitized by Google

Untersuchung ausgingen, die φρόνησις bereits in ähnlicher Weise wie in den Nik. sich vordrängt. Denn auch hier wird der ὀρθὸς λόγος aus einem Verhalten der φρόνησις erklärt und abgeleitet, die sich als ἀρχόμενον ihrem ἄρχον gegenüber verhält, wie es ihr gebührt. Sie ist es jetzt, die dem νοῦς zuliebe Befehle erläßt (ἐπιτάττει) und mit der ἰατρική und ihrem λόγος parallelisiert wird. Dem νοῦς wird sie koordiniert und gegenübergestellt, als ob sie wie er ein Seelenteil oder Seelenvermögen, nicht eine ἕξις eines solchen wäre. Viel passender wird am Schluß von M. Mor. I die φρόνησις zur σοφία, die Tugend zur Tugend, in dieses dienende Verhältnis gesetzt. Auch schon Eud. 1234 a 29 lesen wir, daß jede einzelne Tugend καὶ φύσει καὶ ἄλλως μετὰ φρονήσεως bestehen kann, während M. Mor. 1198 a 2 das Hinzutreten des λόγος zur φυσικὴ ἀρετή diese zur vollkommenen Tugend macht. Es ist also klar, daß die Eud. auch in diesem Punkt zwischen den M. Mor. und den Nik. eine Zwischenstellung einnehmen. Der noch folgerichtigen Durchführung des Logosprinzips in den M. Mor. entspricht es nun, daß auch II cp. 10, welches der Schlußpartie von Eud. Θ entspricht, nicht von der φρόνησις die Rede ist, sondern nur vom ὀρθὸς λόγος. Es ist daher nicht anzunehmen, daß diese Abweichung des Kapitels der M. Mor. von dem der Eud. aus Mißverständnis des letzteren (als der Vorlage) entstanden sei. Vielmehr ist das Kapitel der M. Mor. selbständig und früher geschrieben. Das Prinzip des ὀρθὸς λόγος ist sokratisch-platonischer Herkunft, während die φρόνησις in dem auf das Praktische eingeschränkten Sinn erst ein aristotelischer Terminus ist. Auf den Unterschied ad 2. brauche ich nicht noch einmal einzugehen, da er schon oben aus anderm Anlaß behandelt worden ist und sich herausgestellt hat, daß die richtige Mitte auf dem Gebiet jedes einzelnen πάθος zur richtigen Begrenzung auch des Strebens nach jedem einzelnen natürlichen Gut und des Meidens jedes einzelnen natürlichen Übels führt. Wenn wir aber fragen, welche der beiden Auffassungen die näherliegende und natürlichere ist, von ὑπερβολή und ἔλλειψις des äußeren Güterbesitzes oder der πάθη eine Hemmung für die Betätigung der theoretischen Vernunft zu befürchten, so müssen wir uns wohl für die Auffassung der M. Mor. entscheiden. Denn daß die Leidenschaften durch ihr Überwuchern eine Gefahr für

Digitized by Google

die reine Vernunfttätigkeit bilden, war ein der sokratisch-platonischen Philosophie geläufiger Gedanke, der dazu führen konnte, die Freiheit von Leidenschaften als Ideal aufzustellen. Dieser Gedanke wurde von der alten Akademie und von Aristoteles zu dem der Metriopathie weitergebildet, welche neben dem schon von Plato hochgeschätzten θυμοειδές auch dem ἐπιθυμητικόν einen gewissen Spielraum ließ. So blieb es immer noch die Ordnung in der Seele selbst und das richtige Zusammenwirken ihrer Teile, die der ganzen Seele und jedem einzelnen Teil Gesundheit und richtige Betätigung verbürgten. Aber im weiteren Fortgang erschien dem Aristoteles diese Auffassung der Sittlichkeit, die nur das Verhältnis des vernünftigen zum vernunftlosen Seelenteil in Betracht zieht, zu eng. Denn auch wo keine πάθη im Spiele sind, kann der Mensch in seinem Streben und Meiden irren. Es muß daher das richtige Maß und die richtige Grenze nicht nur auf die πάθη, sondern auch auf die πράξεις angewendet werden. Daher wird in den Nik. 1106 b 23 ausdrücklich gelehrt, nachdem vorher von den πάθη die Rede war: ὁμοίως δὲ καὶ περὶ τὰς πράξεις ἔστιν ὑπερβολὴ καὶ ἔλλειψις καὶ τὸ μέσον, und die nikomachische Theorie z. B. der Gerechtigkeit wäre ohne diese Erweiterung unmöglich. Diese Gedankenrichtung zeigt sich auch schon in der Schlußpartie von Eud. Θ und sie ist es, die ihren Unterschied von M. Mor. II cp. 10 in dem Punkte ad 2. hervorgerufen hat. — Was endlich den Punkt ad 3. betrifft, so ist die Benennung des ganzen vernünftigen Seelenteiles als τὸ λογιστικόν und die Gleichsetzung dieses λογιστικόν mit dem νοῦς ebenfalls ein Kennzeichen früher Entstehung. Denn sie zeigt dasselbe Festhalten an der platonischen Dreiteilung der Seele und an der platonischen Benennung dieser Teile wie 1185 a 19 τῆς δὲ ψυχῆς τούτων μὲν τῶν μορίων οὐθὲν αἴτιον ἂν εἴη τοῦ τρέφεσθαι, οἷον τὸ λογιστικὸν ἢ τὸ θυμικὸν ἢ τὸ ἐπιθυμητικόν (vgl. auch 1182 a 18—20, wo in der Besprechung der sokratischen Lehre τὸ λογιστικόν und τὸ διανοητικόν als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht werden). In den Topika finden sich zahlreiche Stellen, wo die drei so benannten Seelenteile erwähnt und als tatsächlich vorhanden angenommen werden. Vgl. Bonitz Ind. Ar. s. v. λογιστικόν, θυμικόν, ἐπιθυμητικόν. Auch in den Eud. scheint λογιστικόν an der einzigen Stelle, wo es vorkommt (1246 b 19. 23), noch dieselbe Bedeutung zu haben,

Digitized by Google

insofern es hier zum ἄλογον den Gegensatz bildet. Daß als seine ἀρετή die φρόνησις genannt wird, beweist nicht das Gegenteil. Aber sicher ist es nicht. Es wird zwar schon in den M. Mor. die Zweiteilung des λόγον ἔχον in ein ἐπιστημονικόν und ein βουλευτικόν eingeführt, die der in den Nik. 1039 a 6 ff. eingeführten in ἐπιστημονικόν und λογιστικόν entspricht; aber sie wird noch nicht auf den Unterschied der ἐνδεχόμενα und μὴ ἐνδεχόμενα ἄλλως ἔχειν, wie in den Nik., sondern auf den der αἰσθητά und νοητά zurückgeführt, und der auf die αἰσθητά bezügliche Teil heißt βουλευτικόν, noch nicht, wie in den Nik., λογιστικόν, offenbar weil letztere Benennung noch für das ganze λόγον ἔχον festgehalten wurde. Daß dies geschah, hängt gewiß mit der größeren Rolle des ὀρθὸς λόγος in den M. Mor. zusammen. Aber auch die Begründung des Unterschiedes von ἐπιστημονικόν und βουλευτικόν auf den der αἰσθητά und der νοητά, die freilich dem Zusammenhang wenig angemessen ist, kann nicht durch Mißverstehen der Vorlage (die Eud. haben nichts Entsprechendes und die Nik. bieten zum Mißverständnis keinen Anlaß) in die M. Mor. hineingekommen sein, sondern sie ist aus dem Einfluß der platonischen Lehre auf den jüngeren Aristoteles zu erklären. Das βουλευτικόν hat zum Gegenstand Z. 28 τὰ αἰσθητὰ καὶ ἐν κινήσει καὶ ἁπλῶς ὅσα ἐν γενέσει τε καὶ φθορᾷ ἐστίν. Bei diesen ganz platonisch klingenden Worten erinnert man sich unwillkürlich an die platonische Unterscheidung von ἐπιστήμη und δόξα, denen auch als Gegenstände die νοητά und die αἰσθητά entsprechen, und möchte, was hier βουλευτικόν oder προαιρετικόν genannt wird, lieber δοξαστικόν genannt sehen. Denn der Teil des λόγον ἔχον, der es mit den wahrnehmbaren, bewegten und der Entstehung und dem Vergehen unterliegenden Dingen zu tun hat, kann ja doch nicht ausschließlich die Aufgabe des βουλεύεσθαι haben, sondern muß auch außer der praktischen eine theoretische Funktion ausüben. Da scheint es mir nun beachtenswert, daß der Name δοξαστικόν wirklich bei Aristoteles vorkommt, und zwar im Z der Nik., wo sich 1140 b 25 folgendes Sätzchen findet: δυοῖν δὲ ὄντοιν μεροῖν τῆς ψυχῆς τῶν λόγον ἐχόντων, θατέρου ἂν εἴη ἀρετή, τοῦ δοξαστικοῦ. ἥ τε γὰρ δόξα περὶ τὸ ἐνδεχόμενον ἄλλως ἔχειν καὶ ἡ φρόνησις. Diese Bemerkung steht im Widerspruch mit den Worten 1139 a 11: λεγέσθω δὲ τούτων (scil. τῶν μερῶν) τὸ μὲν ἐπιστημονικόν, τὸ δὲ λογιστικόν. τὸ

Digitized by Google

γὰρ βουλεύεσθαι καὶ λογίζεσθαι ταὐτόν, οὐθεὶς δὲ βουλεύεται περὶ τῶν μὴ ἐνδεχομένων ἄλλως ἔχειν. ὥστε τὸ λογιστικόν ἐστιν ἕν τι μέρος τοῦ λόγον ἔχοντος. An der späteren Stelle derselben Untersuchung, wo als Tugend dieses Seelenteils die φρόνησις abgeleitet werden soll, wird plötzlich statt λογιστικόν die Benennung δοξαστικόν eingeführt, und zwar so, als ob sie den Lesern schon längst bekannt wäre. Ohne Zweifel ist dies eine vom Rande her in den Text eingedrungene Notiz, welche sich in dem unabgeschlossenen Nachlaßmanuskript der Nik. gefunden hatte und durch die Pietät des Herausgebers erhalten worden ist, wie sich deren viele nachweisen lassen. Es ist gewiß nicht eine von Aristoteles zur Einarbeitung bestimmte nachträgliche Korrektur (denn die Erörterungen über die theoretische und die praktische Vernunft de anima III cp. 9. 10 zeigen, daß Aristoteles in seiner reifsten Zeit diese unterschieden, nicht aber ein besonderes δοξαστικὸν μέρος angenommen hat), sondern ein Rest einer älteren Fassung dieser Partie, die Aristoteles getilgt hat. Dieses versprengte Sätzchen ist gleichsam ein Nachklang jener Ansicht M. Mor. 1196 b 15—33, die den Unterschied der beiden Teile des λόγον ἔχον auf den der νοητά und der αἰσθητά zurückführt. Wir dürfen daher aus dieser Stelle nicht auf die Unechtheit der M. Mor., sondern nur auf ihre frühe Abfassung durch Aristoteles schließen, da sich in den Nik. ein Nachklang ihres Lehrinhaltes findet, der diesen als eigenen, wenn auch später verworfenen Gedanken des Aristoteles erweist. Doch wir sind weit von unserm ursprünglichen Gegenstand abgeschweift. Die Untersuchung über p. 1196 b 12—33 sollte nur zeigen, daß diese Stelle der Benennung des ganzen λόγον ἔχον als λογιστικόν in II cp. 10 nicht widerspricht, obgleich der Verfasser gewiß besser getan hätte, auch an letzterer Stelle an jene Zweiteilung des λόγον ἔχον zu erinnern und das ἐπιστημονικόν als denjenigen Seelenteil zu bezeichnen, dessen Betätigung zu fördern der ὀρθὸς λόγος befiehlt.

Auf die Bemerkungen Ramsauers über die dem Buche H der Nik. inhaltlich entsprechenden Kapitel der M. Mor. (II 4—6 über ἐγκράτεια und ἀκρασία) halte ich nicht für nötig einzugehen. Es ist gewiß richtig, daß diese Abhandlung in einzelne in sich geschlossene Abschnitte gegliedert ist und der Verfasser sich nicht bemüht hat, diese durch Über-

Digitized by Google

leitungen und Verknüpfungen zu einem einheitlichen Gedankengang zusammenzuschweißen; aber trotzdem bleibt der Leser nie im Unklaren, was jeder neue Abschnitt an neuen Zügen zu dem Bilde der ἐγκράτεια und ἀκρασία hinzufügt. Ein Programm für die Untersuchung geben, wie so oft bei Aristoteles, die vorausgeschickten vier Aporien, von denen allerdings die dritte und vierte vor der zweiten ihre Lösung finden; aber gerade diese Umstellung erweist sich als zweckmäßig. Denn die zweite Aporie betrifft das Verhältnis des ἐγκρατής und ἀκρατής zum σώφρων und ἀκόλαστος, welches 1202 b 38—1204 a 4 zusammenhängend behandelt wird; voraus geht 1202 b 29—37 die Abgrenzung der ἐγκράτεια gegen die καρτερία und der ἀκρασία gegen die μαλακία; es folgt 1204 a 5—18 die Untersuchung, ob der φρόνιμος ἀκρατής sein kann. Also wird in der ganzen Partie 1202 b 29—1204 a 18 die ἐγκράτεια und ἀκρασία mit andern Tugenden und Lastern verglichen, um ihr Wesen deutlicher zu machen. Mit Unrecht meint Ramsauer S. 33, der Punkt 1203 a 1—6 πότερον ὁ ἀκόλαστος καὶ ὁ ἀκρατὴς ὁ αὐτός; sei identisch mit dem Punkt 1203 b 24 πότερον ὁ ἀκόλαστος ἀκρατής ἐστιν ἢ ὁ ἀκρατὴς ἀκόλαστος; An der früheren Stelle wird die Äquivalenz der beiden Begriffe verneint, an der späteren die Möglichkeit, den ersten vom zweiten oder den zweiten vom ersten zu prädizieren, wie sich aus dem mit der späteren Stelle zusammengehörenden Abschnitt 1203 b 12—23 ergibt, wo bewiesen wird, daß jeder σώφρων auch ἐγκρατής, nicht aber jeder ἐγκρατὴς auch σώφρων ist. — Die beiden εἴδη ἀκρασίας 1202 a 30—1203 b 11, προπετικὴ und ἀσθενικὴ, unterbrechen allerdings die Vergleichung des ἀκρατής mit dem ἀκόλαστος, aber diese Unterbrechung ist sinnvoll: wie der ἀκρατὴς besser ist als der ἀκόλαστος, weil bei jenem nicht wie bei diesem die ἀρχή (der λόγος) verderbt ist, ganz in demselben Sinn ist die προπετικὴ ἀκρασία besser als die ἀσθενικὴ, weil bei ihr die ἀρχή, obwohl überrumpelt, nichts an Kraft verliert, während sie bei der ἀσθενικὴ gewissermaßen καταμαλακίζεται καὶ ἐξασθενεῖ. Hier liegt also keine willkürliche Anordnung der Abschnitte vor und das καί in den Worten Z. 30: ἔστι δὲ καὶ τῆς ἀκρασίας δύο εἴδη beweist, daß sich der Verfasser des Zusammenhanges wohl bewußt war. Aus den Nik. übernahm er ihn nicht. Im ersten Teil der Untersuchung 1201 b 1—1202 b 28 wird zunächst durch die Lösung der

Digitized by Google

ersten Aporie (1201 b 1—1202 a 7) gezeigt, daß der ἀκρατής, durch das πάθος verführt, einem Wissen oder einer festen Überzeugung zuwiderhandeln kann; sodann durch die Lösung der dritten Aporie (1202 a 8—18), daß es sich beim ἀκρατής und ἐγκρατής stets um eine adäquate Erkenntnis (ὀρθὸς λόγος), nicht nur um eine subjektive feste Überzeugung handelt. Bis hierhin ist also das Vernunftelement in der ἐγκράτεια und ἀκρασία klargestellt. Die Lösung der vierten Aporie (1202 a 19—b 28), ob sich die ἀκρασία auf alle Arten von πάθη und ihnen entsprechende natürliche Güter oder nur auf eine besondere Art derselben bezieht, schafft Klarheit über das Affektelement in der ἐγκράτεια und ἀκρασία, wobei eine ἐγκράτεια und ἀκρασία im engeren und eigentlichen Sinne von mehreren Arten im weiteren Sinne unterschieden wird. Es ist klar, daß 1202 a 19—29 bereits die Einleitung zu der Lösung der vierten Aporie ist. Die νοσηματικαί und die φύσει ἀκρασίαι, d. h. die krankhaften und die angeborenen, sind ἀκρασίαι nur im weiteren und uneigentlichen Sinne und werden hier nur genannt, um als bedeutungslos für die Ethik ausgeschaltet zu werden. In den Nik. 1151 b 23—32 wird der Versuch gemacht, auch die ἐγκράτεια, nach Analogie der eigentlichen ethischen Tugenden, als eine μεσότης zu erweisen. Es gibt auch Leute, die dadurch, daß sie weniger als recht ist, an der sinnlichen Lust sich freuen, ihrer besseren Einsicht untreu werden. Zwischen diesem Typus und dem des ἀκρατής, welcher, weil er sich zu sehr an der sinnlichen Lust freut, seiner besseren Einsicht untreu wird (οὐκ ἐμμένει τῷ λόγῳ), bildet der ἐγκρατής die richtige Mitte, der beide vom richtigen Mittelmaß abweichende Gefühlstendenzen überwindet und dem λόγος treu bleibt. Ramsauer macht dem Verfasser der M. Mor. S. 34 einen Vorwurf daraus, daß er diesen für das System wesentlichen Gedanken nicht berücksichtigt habe, angeblich deswegen, weil er ‚in der größeren Behandlung keinen selbständigen Abschnitt von einigem Umfang' füllte; was er aus dem fehlerhaften Streben des Kompilators, lauter selbständige Abschnitte aneinander zu reihen, und der dadurch bewirkten Vernachlässigung der den Zusammenhang wahrenden Gedanken erklärt. Nun ist aber dieser Abschnitt in den Nik. ein selbständiger und nichts hinderte den Kompilator, ihn als solchen zu übernehmen, da er mit dem Vorausgehenden und Folgenden

Digitized by Google

nicht in innerem Zusammenhang steht. Er will allerdings eine Brücke schlagen, aber nicht zwischen dem Vorausgehenden und Folgenden, sondern zu einem ganz andern Teil der Lehre, zu der Lehre von der ethischen Tugend als μεσότης. Wenn es bereits erwiesen wäre, daß der Verfasser ein Kompilator war, so könnte man ihn vielleicht als solchen tadeln, daß er dieses systematische Verbindungsglied unbeachtet gelassen habe; aber ein Beweis dafür, daß er ein Kompilator war, ist das Fehlen dieses Gedankens nicht. Vielmehr erweist sich dieser Gedanke bei genauerer Überlegung als ein nachträglicher Zusatz der Nik., der dem überkommenen Begriff der ἐγκράτεια Gewalt antut und die einfache und natürliche Lehre von der ἐγκράτεια, wie sie uns in der älteren Darstellung der M. Mor. vorliegt, verkünstelt. Daß der ἐγκρατής nicht nur den ἀκρατής als Gegenpart haben soll, sondern außerdem noch einen ἀναίσθητος, dessen Gefühl sich gegen den sinnlichen Genuß sträubt, den ihm der λόγος aufdrängt, widerspricht schon der Etymologie und dem Sprachgefühl. Wenn jemand deswegen ἐγκρατής heißt, weil er aus Vernunft in einer Freude ausharrt, die er gar nicht fühlt, oder eine größere Freude, als er fühlt, standhaft in sich erhält, so müßte auch jemand, der das nicht tut, sondern allen Forderungen der Vernunft zum Trotz keine oder zu geringe Freude an den Genüssen hat, ἀκρατής genannt werden können, was Aristoteles selbst nicht glaubt. In der Besprechung der σωφροσύνη und ἀκολασία 1119 a 5 hat Aristoteles zugestanden: ἐλλείποντες δὲ περὶ τὰς ἡδονὰς καὶ ἧττον ἢ δεῖ χαίροντες οὐ πάνυ γίνονται. οὐ γὰρ ἀνθρωπική ἐστιν ἡ τοιαύτη ἀναισθησία. Weil ein solcher πόρρω ἂν εἴη τοῦ ἄνθρωπος εἶναι, hat die Sprache für ihn keinen Namen. Muß man nicht folgern, daß ein solcher Zustand eine Krankheit ist, die den Arzt, nicht den Ethiker angeht? Aber dieser unmenschliche und unnatürliche Mensch wird dadurch nicht menschlicher, daß er gleichzeitig standhaft dabei verharrt, genießen zu müssen, weil es der ὀρθὸς λόγος fordere. Es ist sehr fraglich, ob der λόγος überhaupt imstande ist, einen nicht vorhandenen sinnlichen Genuß hervorzurufen oder einen schwachen zu steigern. Wenn er dies kann, so ist das eine Leistung, für die der Ausdruck ἐγκρατής kaum paßt. Wenn jemand für sinnliche Genüsse zu wenig empfänglich ist, wird dieser Mangel, wenn er nicht physiologische Gründe hat, in der Regel aus

Digitized by Google

einem falschen λόγος entspringen. Er kann also nicht gleichzeitig den richtigen haben und an ihm unentwegt festhalten. Während Aristoteles im übrigen an dem Sprachgebrauch festhält, z. B. darin, daß er andern πάθη als der sinnlichen Begierde gegenüber eine ἐγκράτεια nicht ἁπλῶς, sondern nur κατὰ πρόσθεσιν anerkennt, kümmert er sich hier gar nicht mehr um den gebräuchlichen Sinn des Wortes ἐγκρατής. Wollte er das Wort so frei verwenden, dann hätte er auch eine ἀκρασία ὀργῆς im eigentlichen Sinn, nicht nur καθ' ὁμοιότητα anerkennen müssen und es hätten sich ebensoviele verschiedene ἐγκράτειαι und ἀκρασίαι ergeben, wie es ethische Einzeltugenden gibt. In den M. Mor. sind die Ausdrücke ἐγκράτεια und ἀκρασία noch in dem unverfälschten Sinne gebraucht, wie sie Sokrates gebraucht hatte (nur daß dieser dem ἀκρατής kein wahres Wissen zugestand). Daraus muß man schließen, daß die Darstellung der M. Mor. in diesem Punkt die ursprüngliche ist.

Große Schwierigkeiten findet Ramsauer und andre mit ihm in der Stellung der Kapitel 1—3 des II. Buches der M. Mor. im Gesamtaufbau des Lehrganges. Mehrere Stücke darin, sagt er, beschäftigen sich mit Dingen, die ausschließlich zur Lehre von der Gerechtigkeit oder von der ethischen Tugend überhaupt gehören, nachdem bereits die ganze Lehre von der διάνοια abgehandelt, das Ethische also längst verlassen ist; und keine Wendung verrät, daß der Verfasser sich bewußt war, Nachträgliches an ungehörigem Orte zu geben. Diese Erscheinung und die Buntscheckigkeit der Einzelpunkt an Einzelpunkt zusammenhangslos anreihenden Darstellung sucht Ramsauer durch die Hypothese zu erklären, der Kompilator sei in der Lehre von der Gerechtigkeit (I cp. 33) und von der διάνοια (I cp. 34) den Eud. gefolgt und habe dann erst zu den Nik. gegriffen und aus diesen Dinge, die in den Eud. fehlten, nachgetragen, wodurch dann natürlich der Aufbau und die Disposition des Lehrganges gestört wurde. Ich brauche diese Hypothese Ramsauers nicht im einzelnen zu widerlegen, wenn es mir gelingt, die Stellung dieser Kapitel (II 1—3) im Aufbau der M. Mor. und ihre innere Ordnung befriedigend zu erklären.

Um das zu können, muß man vor allem die Stellung verstehen, die das Kapitel I 34 (über die διάνοια), das den umstrittenen Kapiteln II 1—3 unmittelbar vorausgeht, in dem

Digitized by Google

Gesamtaufbau der M. Mor. einnimmt. Die M. Mor. handeln ὑπὲρ ἠθῶν: 1181 b 26 ἡ περὶ τὰ ἤθη πραγματεία. 1197 b 28 (also in unserem Kapitel) ὑπὲρ ἠθῶν λέγοντες. Von λόγος und διάνοια wird I cp. 34 nur gehandelt, weil es zur Vollendung der Lehre vom Ethos nötig war, das Zusammenwirken der φρόνησις mit den ethischen Tugenden darzulegen. Denn in die Begriffsbestimmung der Tugend hatte der Verfasser als Merkmal das πράττειν κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον aufgenommen. Daß nur dies für ihn der Grund war, vom λόγον ἔχον zu handeln, sagt er in den Übergangsworten am Anfang des Kap. 34 p. 1196 b 4 ff. ausdrücklich. Die Stelle setzt voraus, daß schon vorher der ὀρθὸς λόγος als wesenbildend für die ethische Tugend besprochen war und wenn dies in dem erhaltenen Texte nirgends mit der erforderlichen Deutlichkeit geschehen ist, so dürfen wir schließen, daß die zitierte Stelle in der Lücke vor 1190 b 9 gestanden hat, durch die auch der Abschnitt über die Tapferkeit seinen Anfang eingebüßt hat. Hier, am Abschluß der allgemeinen Erörterung über die ethische Tugend und vor dem Eintreten in die Besprechung der einzelnen ethischen Tugenden war nämlich der richtige Platz für die Zusammenfassung aller bisherigen Untersuchungsergebnisse über das Wesen der ethischen Tugend zu einer Definition. Das konnte ja erst geschehen, nachdem in den letzten Abschnitten vor der Lücke das Wesen der προαίρεσις, die immer mit λόγος verbunden ist, und das τέλος der Tugend (τὸ καλόν) nachgewiesen war. Der ὀρθὸς λόγος als Richtschnur für die ethische Tugend kommt dann gegen Ende des Kap. 34, p. 1198 a 2—21 wieder vor, wo der im Anfang desselben ausgesprochene Zweck weiterer Klärung der ethischen Tugend erreicht wird. Daß aber schon in den Einleitungsworten des Kapitels das Prinzip des ὀρθὸς λόγος im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt wird, beweist, daß es schon früher besprochen war. Ist es nun, wie wir aus den Einleitungsworten ersehen, der Zweck des Kap. 34, diejenige Art des ὀρθὸς λόγος näher zu bestimmen, die zur ethischen Tugend gehört, so müssen wir schließen, daß die rein theoretischen Fähigkeiten der Vernunft, wie νοῦς und ἐπιστήμη, und die Tugend der theoretischen Vernunft (ἡ σοφία) nur besprochen werden, um die φρόνησις, die Tugend der praktischen Vernunft, sich deutlich von ihnen abheben zu lassen. Dem entspricht auch die Aus-

Digitized by Google

führung. Gleich in dem Absatz 1196 b 12—33 läuft die Unterscheidung des ἐπιστημονικόν und des βουλευτικόν μόριον, von denen jenes die νοητά, dieses die αἰσθητά zum Gegenstande hat, auf den Nachweis, daß letzteres existiert, und auf die Wesensschilderung des letzteren hinaus. Das letzte Drittel dieses Abschnitts von Z. 27 τὸ δὲ βουλευτικόν an handelt nur noch von dem βουλευτικόν; von dem ἐπιστημονικόν dagegen wird nichts weiter gesagt. Weiter werden dann die fünf Begriffe ἐπιστήμη φρόνησις νοῦς σοφία ὑπόληψις bestimmt und gegeneinander abgegrenzt. Die Begründung, warum das geschieht, lautet: ἐπειδὴ ὑπὲρ ταληθοῦς ἐστιν ὁ λόγος καὶ ταληθὲς ὡς ἔχει σκοπούμεθα. Sie darf nur im Zusammenhang mit dem aus den Einleitungsworten bekannten Zweck der Untersuchung gedeutet werden. Der Verfasser will sagen: der ὀρθὸς λόγος, den wir suchen, weil er zum Wesen der ethischen Tugend gehört, ist jedesfalls ein ἀληθὴς λόγος. Darum müssen wir ihn unter den Vermögen und Tugenden der Vernunft suchen, die überhaupt Wahrheit enthalten können. Es ist daher nicht anstößig, daß auch die ὑπόληψις mitaufgezählt wird; daß der ὀρθὸς λόγος, der zur ethischen Tugend gehört, auch eine wahre ὑπόληψις (= δόξα) sein könnte, ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Sagt doch der Verfasser in seiner Untersuchung über die ἀκρασία 1201 b 4 f., es mache keinen Unterschied, ob der ἀκρατής im Widerspruch zu einer ἐπιστήμη oder zu einer δόξα σφοδρά (= βέβαιος καὶ ἀμετάπειστος) seiner Leidenschaft folge. Die Erörterung dieser fünf Begriffe ist bestimmt zu zeigen, daß für die ethische Tugend nur die φρόνησις als Helferin in Betracht kommt. Die ὑπόληψις, ἥ ὑπὲρ ἁπάντων ἐπαμφοτερίζομεν πρὸς τὸ εἶναι οὕτω καὶ μὴ εἶναι wird durch diese Kennzeichnung kurzerhand beiseitegeschoben. Denn es ist klar, daß ein so unzuverlässiges und schwankendes Seelenvermögen nicht der ὀρθὸς λόγος sein kann, auf den sich die ethische Tugend gründet. Ἐπιστήμη, νοῦς und σοφία werden so definiert, daß man gleich sieht, sie haben es nur mit den νοητά, den ἀεὶ ὡσαύτως ὄντα zu tun. Von νοῦς und ἐπιστήμη ist denn auch weiterhin in diesem Kapitel nicht mehr die Rede. Sie werden zur σοφία, die beide in sich enthält, zusammengefaßt und im folgenden wird neben der φρόνησις, der Tugend der praktischen Vernunft, nur noch die σοφία, die Tugend der theoretischen Vernunft, berücksichtigt. Die anfängliche Fünfzahl

Digitized by Google

der Begriffe ist auf die Zweizahl reduziert. Es folgt 1197 a 30—b 2 ein Beweis, daß φρόνησις und σοφία nicht dasselbe sind. Dieser bringt keine neuen Gesichtspunkte, sondern faßt nur in Form der Vergleichung nochmals zusammen, was vorher über jeden der beiden Begriffe einzeln bemerkt war. Es ist aber aus der Gedankenführung deutlich zu erkennen, daß es dem Verfasser in erster Linie auf die φρόνησις ankommt. Für den Hörer, der den Zweck der Untersuchung aus dem Anfang des Kapitels kannte, war dies unverkennbar. Dann folgt 1197 b 3—10 der Beweis, daß die σοφία eine Tugend ist, weil sie besser ist als die φρόνησις, die selbst schon eine ist. Aber daß der Verfasser, obgleich er auch die σοφία eine Tugend nennt, sich doch immer bewußt bleibt, vom Ethos zu handeln, zeigt der Abschnitt 1197 b 28—35, in dem sich der Verfasser entschuldigt, daß er in einem Traktat über die ἤθη von der σοφία handle: ἀπορήσειε δ' ἄν τις καὶ θαυμάσειε, διὰ τί ὑπὲρ ἠθῶν λέγοντες καὶ πολιτικῆς τινος πραγματείας ὑπὲρ σοφίας λέγομεν. ὅτι ἴσως γε πρῶτον μὲν οὐδ' ἀλλοτρία δόξειεν ἂν εἶναι ἡ σκέψις ἡ ὑπὲρ αὐτῆς, εἴπερ ἐστὶν ἀρετή, ὡς φαμέν. ἔτι δ' ἴσως ἐστὶν φιλοσόφου καὶ περὶ τούτων παρεπισκοπεῖν ὅσα ἐν τῷ αὐτῷ τυγχάνουσιν ὄντα. καὶ ἀναγκαῖον δέ, ἐπεὶ περὶ τῶν ἐν ψυχῇ λέγομεν, περὶ ἁπάντων λέγειν· ἔστι δὲ καὶ ἡ σοφία ἐν ψυχῇ· ὥστε οὐκ ἀλλοτρίως ⟨ὑπὲρ σοφίας ἐν τοῖς⟩ ὑπὲρ ψυχῆς ποιούμεθα τοὺς λόγους. Diese Entschuldigung wäre überflüssig und verfehlt, wenn nicht dem Vortragenden und seinen Hörern gegenwärtig wäre, daß nur ὑπὲρ ἠθῶν gehandelt wird. Die σοφία ist eine Tugend, aber keine ethische. In dem Abschnitt 1185 b 1—12 wird für die Vorzüge des λόγον ἔχον, wie φρόνησις ἀγχίνοια σοφία εὐμάθεια μνήμη, Z. 5 der Ausdruck ἀρεταί nicht gebraucht; und wenn auf ihre Aufzählung die Worte folgen: ἐν δὲ τῷ ἀλόγῳ αὗται αἱ ἀρεταὶ λεγόμεναι, σωφροσύνη δικαιοσύνη ἀνδρεία, ὅσαι ἄλλαι τοῦ ἤθους δοκοῦσιν ἐπαινεταὶ εἶναι, so scheint es sogar, als sollte er auf die des ἄλογον beschränkt werden. Wenn aber der Verfasser fortfährt: κατὰ γὰρ ταύτας ἐπαινεταὶ λεγόμεθα· κατὰ δὲ τὰς τοῦ λόγον ἔχοντος οὐδεὶς ἐπαινεῖται, so sieht man, daß der Verfasser diese Beschränkung wenigstens nicht durchführt, denn zu τὰς τοῦ λόγον ἔχοντος kann man nur ἀρετὰς ergänzen; auch hätte es keinen Sinn, von einer ἠθικὴ ἀρετή zu sprechen, wenn es nicht noch eine andre gäbe. Aber beachtenswert ist, daß in dem eben ausgeschriebenen Satze die Löblichkeit auf die ethischen

Digitized by Google

Tugenden eingeschränkt wird, mit der ausdrücklichen Begründung: οὔτε γὰρ ὅτι σοφός, οὐδεὶς ἐπαινεῖται, οὔτε ὅτι φρόνιμος, οὐδ' ὅλως κατὰ τι τῶν τοιούτων οὐθέν, während in dem Abschnitt 1198 a 22—31 bewiesen wird, daß die φρόνησις nicht nur ἀρετή, sondern auch ἐπαινετή ist. Das ist ein Widerspruch, aus dem man aber nicht die Unechtheit der M. Mor. folgern darf. Die Stelle 1185 b 9 ff. stellt aus der Erfahrung fest, daß, wenn jemand φρόνιμος oder σοφός genannt wird, im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches, dies nicht ein Lob sei, d. h. nicht sittliche Billigung ausdrücke, und das war für den herrschenden Sprachgebrauch durchaus richtig. An der späteren Stelle, wo der Verfasser die unzertrennliche Verbindung der φρόνησις mit den ethischen Tugenden schon geschildert und sie als Leitstern des ethischen Handelns erwiesen hat, fordert er für die φρόνησις in seinem Sinne Lob; und zwar wieder mit vollem Recht. Der Widerspruch liegt also in den Worten, nicht in der Lehre. Die M. Mor. kennen noch nicht die den beiden andern Ethiken gemeinsame Lehre von den zwei Arten der Tugend, der dianoetischen und der ethischen; sie ziehen den Trennungsstrich schärfer zwischen der σοφία einerseits, den ethischen Tugenden zusamt der φρόνησις andererseits. Der Verfasser hat 1197 b 28 nicht ganz klar gemacht, warum er in seinem Traktat ὑπὲρ ἠθῶν auch von der σοφία handeln mußte. Daß sie in seinen ethisch-politischen Gegenstand streng genommen nicht hineingehört, ist ihm klar und die Voraussetzung seiner Entschuldigungen. Aber daß die σοφία auch eine ἀρετή ist, wäre kein Grund, sie hier zu behandeln, wenn sie mit den ethischen Tugenden gar nichts zu schaffen hätte. (Daß er die φρόνησις hier behandelt, glaubt er sich nicht entschuldigen zu müssen.) Daß es dem Philosophen zieme, wenn er von gewissen Eigenschaften eines Wesens handelt, andere desselben Wesens beiläufig mitzuuntersuchen, ist eine Bemerkung, die das Zugeständnis enthält, daß die σοφία nicht zu seinem Gegenstand gehört (παρεπισκοπεῖν ὅσα ἐν τῷ αὐτῷ τυγχάνουσιν ὄντα). Daß er deswegen, weil er nun einmal von den seelischen Vorgängen rede, notwendig von allen seelischen Vorgängen reden müsse, ist auch nicht überzeugend; und er tut es ja auch nicht. Eine bessere Begründung als diese gibt der Schlußabschnitt des I. Buches, wo die mit den ethischen Tugenden unlösbar verbundene φρόνησις zu der σοφία in ein

Digitized by Google

dienendes Verhältnis gesetzt wird, durch das natürlich auch die ethischen Tugenden in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch darauf hätte hingewiesen werden sollen, daß die ἐνέργεια κατ' ἀρετήν aller Seelenteile, vor allen auch des vornehmsten unter ihnen, des νοῦς, für die Glückseligkeit unentbehrlich sei. — Von den eben besprochenen Abschnitten über die σοφία abgesehen, handelt das ganze Kapitel 34 über die φρόνησις; denn σύνεσις (1197 b 11—17) und δεινότης (ebenda 18—26) sind nur Teilkräfte der φρόνησις, jene eine unabtrennbare, diese eine abtrennbare. Den Zielpunkt des ganzen Kapitels bildet die Erörterung über das Verhältnis der φρόνησις zu den ethischen Tugenden, 1197 b 36—1198 a 21, daß sie nämlich aus den φυσικαὶ ἀρεταί (diesen ἄλογοι ὁρμαὶ πρὸς τὸ καλόν) durch ihr Hinzutreten die vollkommenen ethischen Tugenden macht. Durch diese Erörterung wird der am Anfang des Kapitels angegebene Zweck der Untersuchung erreicht. Wir wissen nun, wie der ὀρθὸς λόγος die ethische Tugend leitet. Aber der Verfasser hat es für wünschenswert gehalten, die allgemeine Idee dieses Zusammenwirkens durch einzelne Beispiele näher zu erläutern. Den Generalnenner sozusagen für die einzelnen, scheinbar zuhammenhangslosen Teile der drei ersten Kapitel des II. Buches bildet die φρόνησις in ihrem Verhältnis zu den Einzeltugenden. Zur Exemplifizierung wird besonders die Gerechtigkeit benützt. Es ist unbestreitbar, daß es der Verfasser seinen Hörern und Lesern nicht leicht gemacht hat, den Zweck dieser Untersuchungen und Aporien und ihre Stellung im Gesamtaufbau des Lehrganges zu verstehen. Es fehlt aber, wenn man genauer zusieht, nirgends die Beziehung zur φρόνησις. Die Gelehrten, die sich, wie Ramsauer, wunderten, daß hier, nach dem Kapitel über den λόγος, Dinge verhandelt werden, die die schon vor dem λόγος erledigten ethischen Tugenden, z. B. die Gerechtigkeit, betreffen, haben nicht erkannt, daß es sich auch in diesen Abschnitten um die φρόνησις handelt, ohne die ja nach der Lehre des Verfassers auch die Gerechtigkeit als vollkommene ethische Tugend nicht bestehen kann.

Der erste Abschnitt von Buch II umfaßt die beiden ersten Kapitel p. 1198 b 24—1199 a 3, die von der ἐπιείκεια und εὐγνωμοσύνη handeln. Der zufällige Umstand, daß grade mit diesem Abschnitt das II. Buch beginnt, verdunkelt für den

Digitized by Google

Durchschnittsleser die Tatsache, daß diese Kapitel die grade Fortsetzung der den Schluß des ersten Buches bildenden Behandlung der φρόνησις bilden. Die ἐπιείκεια und die εὐγνωμοσύνη bilden ein Begriffspaar ganz von derselben Art wie φρόνησις und δεινότης. Zwei Merkmale unterscheiden nach 1197 b 22 ff. die φρόνησις von der δεινότης. Die δεινότης ist nur der praktische Verstand, der für gegebene praktische Ziele die geeigneten Mittel zu finden weiß. Die φρόνησις stellt erstens die besten, d. h. die sittlich schönen Ziele auf (τῶν βελτίστων ἐφίεται) und sie enthält zweitens einen Antrieb zu ihrer praktischen Verwirklichung, da sie ja eine ἕξις προαιρετική ist (τοῦ γὰρ φρονίμου — ἐστὶ τὸ τῶν βελτίστων ἐφίεσθαι καὶ τούτων προαιρετικὸν εἶναι καὶ πρακτικὸν ἀεί). Die δεινότης, die eine bloße Erkenntnisfähigkeit ist, wird von der φρόνησις in den Dienst der sittlichen Zwecke gestellt und praktisch für sie verwertet. Die δεινότης kann eine Mitarbeiterin der φρόνησις werden (συνεργεῖ πως τῇ φρονήσει), während sie z. B. von Mentor unsittlichen Zwecken dienstbar gemacht wurde. So ist auch die σύνεσις nur μέρος τι φρονήσεως. ‚Wie sich die δεινότης zur φρόνησις verhält', fährt der Verfasser 1197 b 36 fort, ‚so ist es bei allen Tugenden. Es gibt auch Tugenden, die von Natur in den einzelnen Menschen entstehen, gewissermaßen vernunftlose Triebregungen des Einzelnen zu tapferen und gerechten und jeder einzelnen Tugend entsprechenden Handlungen; es gibt aber auch Tugenden, die auf Gewöhnung und προαίρεσις (d. h. auf der φρόνησις, der durch Gewöhnung entstandenen προαιρετικὴ ἕξις) beruhen.' Letztere sind die vollkommenen Tugenden, führt der Verfasser weiter aus; die Verbindung der φυσικὴ ἀρετή mit der φρόνησις oder auch die μετὰ λόγου ὁρμὴ πρὸς τὸ καλὸν macht das Wesen der vollkommenen Tugend aus. Ist es nicht sehr merkwürdig, daß das hier geschilderte Verhältnis der φρόνησις zu den φυσικαὶ ἀρεταί mit dem der φρόνησις zur δεινότης parallelisiert wird? Was die φρόνησις zur φυσικὴ ἀρετή hinzubringt, ist der ὀρθὸς λόγος; was sie zur δεινότης fügt, ist die richtige Zielsetzung und der praktische Antrieb. Das scheint ein ganz verschiedenes Verhältnis. Man versteht nicht gleich das *tertium comparationis*, auf Grund dessen der Verfasser das Verhältnis der φρόνησις zu den vernunftlosen Trieben ihrem Verhältnis zu der δεινότης, die reiner λόγος ist, gleichstellt. Man kann das m. E. nur

Digitized by Google

verstehen, wenn man annimmt, daß er auch die δεινότης als eine φυσικὴ ἀρετή (nämlich des βουλευτικόν) ansieht und das *tertium comparationis* der beiden Verhältnisse, in denen die φρόνησις zum reinen βουλευτικὸς λόγος einerseits und zur reinen ἄλογος ὁρμή andrerseits steht, darin findet, daß sie die beiderseits vorhandenen natürlichen Vorzüge, indem sie beide in sich aufnimmt und miteinander verquickt, auf eine höhere Stufe hebt und zu ethischen Vorzügen macht. Hieraus ergibt sich dann, daß sie selbst eine Tugend, ja sogar die über alle übrigen ἀρεταί des λόγον ἔχον βουλευτικόν sowohl wie des ἄλογον herrschende Tugend ist. Sie ist ἀρχιτέκτων τις τῶν ἀρετῶν (1198 b 5). Weil die ethischen Tugenden πρακτικαί sind, darum ist auch sie selbst πρακτική. Denn was jene handeln, das handeln sie nur auf ihren Befehl. Nur nach einer Richtung sind ihrer Herrschaft Grenzen gezogen: über die Tugend der theoretischen Vernunft, die σοφία, die etwas Höheres und Besseres ist als sie, gebietet sie nicht. Weil mit diesem Gedanken das I. Buch schließt, wird man verführt, ihn und die in ihm enthaltene Einschränkung der Macht der φρόνησις für den Abschluß der Besprechung der φρόνησις zu halten. In Wahrheit ist dieser Gedanke nur ein beiläufiger für den Zusammenhang. Der Verfasser beabsichtigt, auch weiter noch von der positiven Bedeutung der φρόνησις als ἀρχιτέκτων τις τῶν ἀρετῶν zu handeln. Nun erst versteht man, warum sich hier, am Anfang des II. Buches, die Besprechung der ἐπιείκεια und εὐγνωμοσύνη anschließen konnte. Denn diese stehen untereinander in dem gleichen Verhältnis wie φρόνησις und δεινότης, das der Verfasser mit dem der φρόνησις zu den ethischen vernunftlosen Tugenden in Parallele gestellt hatte. Auf der Weiterverfolgung dieses den ganzen Schluß des I. Buches beherrschenden Gesichtspunktes beruht der Zusammenhang der Anfangskapitel des II. Buches mit jenem. Unter εὐγνωμοσύνη versteht der Verfasser die Fähigkeit, die durch das Unvermögen des Gesetzgebers, seine Gesetze so zu formulieren, daß sie auf alle Einzelfälle passen, entstandenen Lücken des Gesetzesrechtes wahrzunehmen und das, was gerecht ist, obgleich es vom Gesetzgeber übergangen ist, als gerecht zu erkennen. Dies ist eine intellektuelle Fähigkeit, eine juristische δεινότης sozusagen. Die ἐπιείκεια dagegen ist die Eigenschaft, auf Vorteile, die man aus der Unvollkommenheit und Lückenhaftigkeit des Gesetzes-

Digitized by Google

rechtes ziehen könnte, freiwillig zu verzichten und das als gerecht anzuerkennen, was der *mens legislatoris* entspricht, auch wenn es in dem Buchstaben des Gesetzes nicht ausgedrückt ist. Diese ἐπιείκεια ist zweifellos nach der Auffassung des Verfassers eine tugendhafte ἕξις. Sie enthält gegenüber der εὐγνωμοσύνη dieselben beiden Unterscheidungsmerkmale, die die φρόνησις vor der δεινότης voraus hat, erstens das ἐφίεσθαι τῶν καλῶν (in diesem Falle τῶν ἁπλῶς καὶ φύσει δικαίων), zweitens den Antrieb zu dem der Erkenntnis entsprechenden Handeln 1199 a 2: τὸ μὲν γὰρ κρῖναι τοῦ εὐγνώμονος, τὸ δ' ἦθη καὶ πράττειν κατὰ τὴν κρίσιν τοῦ ἐπιεικοῦς. Hierin spürt man den Zusammenhang mit den Erörterungen über die φρόνησις und ihr Verhältnis zu den natürlichen Vorzügen. Aber die εὐγνωμοσύνη ist kein rein natürlicher Vorzug, sondern das intellektuelle Moment in der Tugend der ἐπιείκεια, in der Form, wie es sich erst in der Tugend der ἐπιείκεια gestalten kann. Darum heißt es 1199 a 1: ἔστι μὲν οὖν οὐκ ἄνευ ἐπιεικείας ἡ εὐγνωμοσύνη; ganz entsprechend wie es 1197 b 15 von der σύνεσις hieß: ἔστιν οὖν ἡ σύνεσις καὶ ὁ συνετὸς μέρος τι φρονήσεως καὶ τοῦ φρονίμου καὶ οὐκ ἄνευ τούτων· οὐ γὰρ ἂν χωρίσαις τὸ συνετὸν τοῦ φρονίμου; während die δεινότης in Mentor von der φρόνησις getrennt vorhanden war. Der Verfasser hat also die ἐπιείκεια als eine besondere Seite oder Äußerungsform der φρόνησις aufgefaßt, die in ihrem Zusammenwirken mit der Gerechtigkeit zur Geltung kommt. Die Gerechtigkeit ist ja nach 1198 a 22—31, ebenso wie die Tapferkeit, nur Tugend und löblich, weil sie ausführt, was die φρόνησις gebietet. In den Nik. ist die ἐπιείκεια 1137 a 31 ff. mit der Gerechtigkeit identifiziert, bezw. als eine besondre Äußerungsform der Gerechtigkeit aufgefaßt und deswegen gegen Ende des Buches E untergebracht, getrennt von der εὐγνωμοσύνη, die jetzt γνώμη heißt und im Buche Z p. 1143 a 19 f. neben der σύνεσις und φρόνησις behandelt wird. Das ist nachträgliche Korrektur. Nur muß man nicht glauben, es handle sich dabei um eine wesentliche Änderung der Lehre. Es macht keinen großen Unterschied, ob die ἐπιείκεια als eine Äußerungsform der Gerechtigkeit selbst oder als eine der φρόνησις, insofern sie τὰ δίκαια προστάττει, aufgefaßt wird. Unmöglich ist die Annahme, daß der angebliche Kompilator der M. Mor. nur durch Zufall die ἐπιείκεια mit der εὐγνωμοσύνη zu vereinigen veranlaßt worden

Digitized by Google

sei. — Auch in dem sich hier anschließenden Abschnitt über die εὐβουλία cp. 3 p. 1199 a 4—13 wird ein Vorzug besprochen, der sich zur φρόνησις ebenso verhält wie die σύνεσις und die εὐγνωμοσύνη, der also auch das Wählen und Meiden von Handlungsmöglichkeiten betrifft (Z. 5 περὶ τὰ πρακτά ἐστι τὰ περὶ αἵρεσιν καὶ φυγὴν ὄντα) und nicht ohne φρόνησις bestehen kann (Z. 6 ἔστιν δὲ οὐκ ἄνευ φρονήσεως); ein Bestandteil der φρόνησις, der ohne die zur φρόνησις gehörige praktische Triebkraft gedacht wird, aber nicht, wie die δεινότης, ohne Beziehung auf das Ethische: ἡ μὲν γὰρ φρόνησις πρακτικὴ τούτων ἐστί, ἡ δὲ εὐβουλία ἕξις ἢ διάθεσις ἤ τι τοιοῦτον ἡ ἐπιτευκτικὴ τῶν ἐν τοῖς πρακτοῖς βελτίστων καὶ συμφορωτάτων. Dieser Abschnitt bringt also willkommene Bestätigung, daß wir den inneren Zusammenhang dieser Kapitel mit dem Schlußteil des I. Buches richtig gedeutet haben.

Nach diesem Abschnitt, p. 1199 a 14, setzt eine der Form nach abweichende Behandlungsweise ein. Es werden von nun an keine weiteren Einzelvorzüge mehr besprochen, die in der φρόνησις enthalten oder mit ihr nahe verwandt sind; vielmehr werden uns eine Reihe von Aporien vorgelegt, deren jeder gleich die Lösung beigegeben ist. Alle diese Aporien betreffen aber denselben Gegenstand, von dem schon bisher gehandelt worden war, nämlich das Verhältnis der φρόνησις zu den ethischen Tugenden. Die Lehre von der φρόνησις als ἀρχιτέκτων πασῶν τῶν ἀρετῶν (mit Ausnahme der σοφία) soll sich dadurch als zutreffend bewähren, daß gewisse naheliegende Einwände gegen sie sich als nicht stichhältig erweisen. Daß der größte Teil dieser Aporien die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit betrifft, beweist nicht, daß sie in dem früher erledigten Abschnitt über die Gerechtigkeit stehen müßten und nur durch die Torheit eines Kompilators hierher versetzt worden sind. Denn die Gerechtigkeit dient hier als Beispiel, das dazu benützt wird, die Bedeutung der φρόνησις für alle ethischen Tugenden zu verdeutlichen. Die beiden letzten Aporien (1199 b 36—1200 a 11 und 1200 a 12—34) betreffen ja alle ethischen Tugenden.

Schwierigkeiten bereitet dieser einheitlichen Gesamtauffassung der Aporienreihe nur der erste kurze Abschnitt, in dem eine Beziehung auf die φρόνησις nicht ersichtlich ist, während sie in allen übrigen, auch wo sie nicht genannt wird, Gegenstand der Untersuchung ist. Ich glaube schließen zu dürfen, daß

Digitized by Google

dieser Abschnitt verstümmelt ist. Denn so wie er überliefert ist, fehlt ihm die Einfügung in den Zusammenhang und scheint er wirklich nur die Gerechtigkeit zu betreffen. Der Verfasser fragt nämlich, ob es eine Forderung der Gerechtigkeit sei (τοῦ δικαίου ἐστίν), daß man seinen Mitmenschen in seinem Verhalten zu ihnen (ἐν τῇ ἐντεύξει) gleiches mit gleichem erwidre, d. h. so wie ein jeder sich uns gegenüber zeige, so auch ihm wieder begegne. Ein solches Verhalten würde eher das eines Schmeichlers und Liebedieners sein. Vielmehr jedem gegenüber dasjenige Verhalten zu beobachten, das seinem Wert, bezw. dem seines Verhaltens gegen uns entspricht, das sei einem gerechten und tugendhaften Manne geziemend (τὸ κατ' ἀξίαν ἑκάστῳ ἀποδιδόναι τὴν ἔντευξιν, τοῦτο καὶ δικαίου καὶ σπουδαίου ἁπλῶς ἂν δόξειεν εἶναι). Dieser Gedanke ließe sich leicht mit dem Gegenstand dieses ganzen Abschnitts durch den Hinweis in Zusammenhang bringen, daß die richtige Beurteilung der ἀξία nur dem φρόνιμος gelingen könne, ganz wie im folgenden Abschnitt Z. 23 τὸ δέ γε ὑπὲρ τῶν τοιούτων εἰδέναι ἐστὶν ἴδιον τοῦ φρονίμου καὶ τῆς φρονήσεως. Ich möchte daher nach Z. 18 eine Lücke annehmen, durch die etwa die Worte: τοῦτο δὲ ἄνευ φρονήσεως οὐκ ἔστιν könnten ausgefallen sein.

Die folgende Aporie 1199 a 19—b 9 beruht auf einem Mißverständnis des Wesens und der Aufgabe der φρόνησις, durch dessen in der Lösung enthaltene Beseitigung das Wesen der φρόνησις schärfer beleuchtet wird. Das Unrechttun besteht in freiwilliger und bewußter Schädigung eines Andern. Die Schädigung besteht in der Entziehung von Gütern. Also hat der Ungerechte ein Wissen davon, welche Dinge Güter und welche Übel sind. Dieses Wissen aber ist ein Zubehör der φρόνησις. Es ergibt sich also die ungereimte Folgerung, daß der Ungerechte die vielgerühmte φρόνησις besitzt, wodurch die Lehre des Verfassers, daß die ethische Tugend von der φρόνησις untrennbar sei und umgekehrt, widerlegt wäre. Es wird nun folgende Lösung dieser Aporie gegeben: Der Ungerechte hat ein Wissen nur von den ἁπλῶς ἀγαθά, wie jeder Mensch, aber er weiß nicht, was für ihn gut ist (τὰ αὑτῷ ἀγαθά). Die φρόνησις besteht aber grade in dem Wissen, was, für wen, wann und unter welchen Umständen gut und heilsam ist. Also besitzt der Ungerechte nicht die φρόνησις. Er sucht sich auf Kosten

Digitized by Google

seiner Mitmenschen die ἁπλῶς ἀγαθά, wie Reichtum, Ehre, Macht, anzueignen, die für ihn, weil er sie nicht zu gebrauchen versteht, keine Güter sind. So wird ein wichtiger Einwand gegen die Untrennbarkeit der φρόνησις und der ethischen Tugend voneinander widerlegt und unsre Auffassung von dem Zweck dieser Aporien bestätigt. Sie gehören in der Tat zur Lehre von der φρόνησις und stehen mit Recht an dieser Stelle des Lehrganges.

Die folgende Aporie: πότερόν ἐστι πρὸς τὸν φαῦλον ἀδικία ἢ οὔ; (1199 b 10—35) steht mit der vorigen in innerem Zusammenhang, so daß man hier gewiß nicht über gedankenlose Aneinanderreihung von Einzelabschnitten klagen kann. Sie beruht nämlich auf einer Einwendung gegen die Lösung der vorigen Aporie. ‚Wenn es richtig ist, daß der Besitz der natürlichen Güter, wie Reichtum, Ehre, Macht, Herrschaft usw. dem Schlechten schadet, so schadet ihm der nicht, der sie ihm verkürzt oder entzieht. Es ist also unmöglich, einem Schlechten Unrecht zu tun.' Die Erörterung dieser Aporie gelangt nicht zu einer befriedigenden Lösung. Der Verfasser begnügt sich, seine Lehre, daß der Besitz der natürlichen Güter dem sittlich schlechten Menschen schade, trotz der in der Aporie enthaltenen absurden Folgerung aus ihr aufrecht zu halten und tiefer zu begründen. Das kann den Anschein erwecken, als ob er auch die Schlußfolgerung ὅτι οὐκ ἔστι πρὸς τὸν φαῦλον ἀδικία nicht für absurd hielte. Dies ist natürlich undenkbar. Dieser Satz hätte zum mindesten gewisser Einschränkungen bedurft, um mit dem gesunden Menschenverstand in Einklang gebracht zu werden. Aber der Verfasser hat das nicht der Mühe wert gefunden, weil es ihm gar nicht um die Aporie als solche zu tun ist, sondern lediglich um die Einschärfung seiner Lehre, daß die äußeren Güter für den, der keine φρόνησις besitzt, schädlich sind. Denn wenn er Z. 24 dem Schlechten, der sich beschwert, daß man ihn zur Herrschaft oder Führung des Steuerruders nicht heranlasse, antwortet: οὐ γὰρ ἔχεις οὐδὲν τοιοῦτον ἐν τῇ ψυχῇ ᾧ δυνήσῃ καὶ ἄρχειν καὶ κυβερνᾶν, so kann man unter der Seelenkraft, deren Mangel das Herrschen unmöglich macht, nur die φρόνησις verstehen. Über dieser Wahrheit, auf die es ihm für seinen gegenwärtigen Zusammenhang allein ankommt, vergißt der Verfasser die

Digitized by Google

formelle Erledigung der Aporie. Das ist sicherlich ein Mangel, aber gewiß keiner, der uns berechtigt, auf die Unechtheit der M. Mor. zu schließen.

Die folgende Aporie (1199 b 36—1200 a 11) betrifft nicht mehr die Gerechtigkeit, überhaupt nicht mehr eine einzelne Tugend, sondern zeigt uns die φρόνησις als Schiedsrichterin zwischen mehreren ethischen Tugenden. ‚Wenn man nicht zugleich tapfer und gerecht handeln kann, so lautet die Aporie, welche von beiden Handlungsweisen soll man vorziehen?' Die Antwort lautet, daß ein Konflikt verschiedener ethischer Tugenden untereinander nur vorkommen kann, solange sich diese in dem Puppenstande ‚natürlicher Tugenden', d. h. vernunftloser Triebe zum Schönen befinden, nicht mehr in dem Stadium der vollkommenen Tugend. In dem vernünftigen Seelenteil (ἐν τῷ λόγον ἔχοντι) findet jetzt die Wahl zwischen rivalisierenden ethischen Forderungen statt. Wo eine Wahl stattfindet (d. h. durch βουλεύεσθαι eine προαίρεσις entsteht), da handelt es sich nicht mehr um die natürliche, sondern um die vollkommene ethische Tugend, die immer mit φρόνησις verbunden ist, aber auch ohne den natürlichen Trieb zum Schönen nicht zustande kommen kann, wie ich früher gesagt habe. (Das Zitat geht auf 1198 a 3—9.) Da kann sich unmöglich die eine Tugend der andern widersetzen. Denn es liegt in ihrer Natur, sich dem λόγος und seinen Befehlen zu fügen. Er ist es, der das Beste wählt. Denn weder können ohne φρόνησις die andern Tugenden entstehen, noch die φρόνησις vollkommen werden ohne die andern Tugenden. Diese stehen untereinander in Arbeitsgemeinschaft, indem sie alle der φρόνησις Gefolgschaft leisten. — Hier tritt der Zusammenhang mit der Abhandlung über die φρόνησις (I cp. 34), den wir vom Anfang des II. Buches bis hierher verfolgt haben, am ausgesprochensten hervor. Wer möchte da noch zweifeln, daß die drei ersten Kapitel des II. Buches von dem Verfasser mit bewußter Absicht auf diesen Platz des Lehrganges gestellt worden sind und nicht durch Zufälligkeiten oder mangelhaftes Verständnis eines Kompilators hierher sich verirrt haben. Nah verwandt mit dem Gedanken unserer Stelle ist Nic. 1144 b 32—1145 a 2, wo dargelegt wird, daß die ‚natürlichen Tugenden' voneinander getrennt vorkommen können, weil der eine zu dieser, der andre zu jener

Digitized by Google

mehr begabt ist, nicht aber die absoluten, weil mit der φρόνησις notwendig alle verbunden sind. Diese Parallelstelle aus dem Nik., die keinesfalls die Quelle der Stelle der M. Mor. sein kann, erweist den Gedanken der letzteren als echt aristotelisch.

Die letzte Aporie der Reihe (1200 a 12—34) hat zwar den Begriff der φρόνησις nicht zum Gegenstand, sondern bezieht sich auf alle ethischen Tugenden; aber man wird nicht urteilen dürfen, daß sie hier am unrechten Orte steht. Denn erstens steht sie hier, da die Lehre vom λόγος und von der φρόνησις nur um der ethischen Tugend willen bis hierher behandelt wurde, am Ende des ganzen Lehrganges über die ethische Tugend, zu dem eben auch die Lehre vom ὀρθὸς λόγος als ihr krönender Abschluß gehört. Zweitens steht diese letzte Aporie mit der vorletzten in innerer Beziehung. Waren wir dort über die Befürchtung beruhigt worden, daß eine ethische Tugend mit der andern in Kompetenzkonflikte geraten könnte, so hier über die Befürchtung, daß das Übermaß einer einzelnen Tugend den Menschen schlechter machen könne, wie etwa ein Übermaß an äußerem Güterbesitz. Die Tugend selbst ist ihrem Wesen nach μεσότης und je größer sie wird, desto mehr μεσότης wird sie und desto weniger kann sie zur ὑπερβολή werden. Derselbe Gedanke steht in den Nik. da, wo im B die Lehre von der μεσότης zuerst entwickelt wird 1107 a 17—27, während er in den Eud. an der der nikomachischen entsprechenden Stelle fehlt, also wahrscheinlich in dem verlorenen Teil noch an der unserer M. Mor.-Stelle entsprechenden Stelle stand. Beruhigt werden wir auch wegen der Befürchtung, die Tugend könnte den Menschen indirekt schlechter machen, durch die Wirkung des durch sie erworbenen übermäßigen Besitzes an äußeren Gütern, wie Reichtum, Ehre, Macht. Diese Befürchtung widerlegt der Verfasser durch den Hinweis, daß ja eine Hauptfunktion der Tugend ist, den richtigen Gebrauch der äußeren Güter zu lehren, also das Übermaß derselben nur für den Nichttugendhaften verderblich sei. Damit wird auf den Gedanken des Abschnitts 1199 b 10—35 zurückgegriffen. Die Fähigkeit, diese Güter richtig zu gebrauchen, wird schon von Sokrates und Plato der φρόνησις zugeschrieben und ist nach Aristoteles jedesfalls nicht ohne sie möglich.

Digitized by Google

Ich glaube hiermit gezeigt zu haben, daß die Stellung dieser drei Kapitel (II cp. 1—3) im Aufbau des Lehrganges keine unpassende ist und daß zu ihrer Erklärung nicht ein seine Vorlagen willkürlich durcheinanderwürfelnder Kompilator bemüht werden muß.

Auf die weiteren Bemerkungen Ramsauers glaube ich nicht eingehen zu müssen. Keine von ihnen enthält etwas, das mit der Annahme, Aristoteles habe die M. Mor. als jüngerer Mann, vor den beiden andern Werken verfaßt, unvereinbar wäre. Daß viele einzelne Lehrpunkte in den Eud. und Nik. klarer, tiefgründiger und gedankenreicher behandelt sind als in den M. Mor., kann niemand bestreiten. Ich vertrete aber die Ansicht, daß von der Mangelhaftigkeit der M. Mor. die fortschreitende Entwicklung den Verfasser selbst zu der vertieften und verbesserten Darstellung der Eud. und von dieser aus wiederum zu der noch vollkommeneren (wenn auch leider nicht ganz zum Abschluß gebrachten) der Nik. emporführen konnte; keinesfalls hingegen ein Anhänger der aristotelischen Lehre, dem die Eud. und die Nik. bekannt und zur Hand waren, aus diesen beiden Werken die M. Mor. kompiliert haben kann. Dieser Aristoteliker müßte Geist und Scharfsinn mit Torheit und Urteilslosigkeit auf eine Weise in seiner Person vereinigt haben, wie wir es nicht glauben können.

Ich habe in diesem ersten Teil meiner Abhandlung nur die von den Vertretern der Unechtheit der M. Mor. vorgebrachten Gründe widerlegen wollen; aber wieder und wieder zeigte sich, daß grade die als Unechtheitsbeweise angeführten Stellen für die Priorität der M. Mor. und dadurch für ihre Echtheit sprechen. So wurde der Nachweis, daß wir keinen zureichenden Grund haben, die M. Mor. gegen die einstimmige antike Tradition dem Aristoteles abzusprechen, unversehens zum positiven Nachweis der Echtheit. Im zweiten Teil will ich nun den Echtheitsbeweis, ohne Rücksicht auf die Argumente der Gegner, durch weitere Beobachtungen verstärken und zum Abschluß bringen. Diese Beobachtungen waren es, die zuerst meinen Glauben an die herrschende Meinung erschütterten und mich zu meiner Untersuchung veranlaßten. Sie beziehen sich auf zwei Partien des Lehrganges, die uns in allen drei Fassungen vorliegen und deshalb geeignet sind, das Verhältnis

Digitized by Google

aller drei Werke zueinander zu klären, die Zeitfolge 1. M. Mor., 2. Eud., 3. Nik. endgültig festzustellen und dadurch die Echtheit auch der Eud. noch fester zu verankern, als es durch frühere Forscher geschehen ist.

Zweiter Teil.

Beweise für die Echtheit der M. Mor.

I.

Die Freundschaftsabhandlung.

Περὶ φιλίας, über Freundschaft und Liebe, handeln die M. Mor. am Schluß des II. Buches 1208 b 3—1213 b 30 (der Schluß ist verstümmelt); die Eud. im ganzen Buch H (das ebenfalls am Schluß verstümmelt ist und sicher ursprünglich auf das Buch Θ folgte, von dem nur ein paar abgerissene Blätter erhalten sind) 1234 b 18—1246 a 25; die Nik. in den zwei Büchern Θ und I 1155 a 3—1172 a 14. Die Ausführlichkeit der Darstellung nimmt von Werk zu Werk immer mehr zu. Der Aufbau ist in den Grundzügen in allen drei Fassungen derselbe und im allgemeinen gilt dies auch für den Lehrgehalt; doch zeigen sich in beiden Beziehungen auch beachtenswerte Unterschiede und zwar immer so, daß die Eud. zwischen den beiden andern Fassungen in der Mitte stehen. Diese Mittelstellung läßt sich als eine genetische, d. h. als Zwischenstadium einer in der Richtung auf die Nik. vorwärtsschreitenden Entwicklung erweisen, bei der was verdrängt wird von den Lehrpunkten der M. Mor., in den Eud. noch stärker nachwirkt als in den Nik., und was in den Eud. zu dem Lehrbegriff der M. Mor. Neues hinzukommt, in den Nik. weiter vervollkommnet wird. Auch die Änderungen in der Reihenfolge einzelner Lehrpunkte hängen mit dieser Entwicklung zusammen. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einem solchen Verhältnis manches in den späteren Fassungen unbegreiflich bliebe, wenn nicht die frühere in ihnen nachwirkte.

1. Die Begründung, weshalb die φιλία an dieser Stelle des Lehrganges behandelt werden soll, mit der alle drei Fassungen beginnen, besagt in den M. Mor., daß sie ein für das ganze

Digitized by Google

Leben wichtiges Gut ist und daher zur Glückseligkeit mithinzugenommen werden muß (συμπαραλητέα ἂν εἴη πρὸς τὴν εὐδαιμονίαν). Diese Begründung ist dieselbe, die 1206 b 30 für die Behandlung der εὐτυχία gegeben wurde. Dann folgte der Abschnitt über die καλοκἀγαθία, in dem gezeigt wird, was alle ethischen Tugenden zusammengenommen für die Glückseligkeit leisten, und der über den ὀρθὸς λόγος, der zu den Bedingungen der Glückseligkeit noch die ungehemmte Eigenbetätigung des νοῦς hinzufügt. Daß wir damit den Zweck dieser Abschnitte in diesem Zusammenhang richtig kennzeichnen, zeigt die Frage 1208 a 31: ἆρά γε ἔργῳ εἰδήσας ταῦτα καὶ δὴ εὐδαίμων ἔσομαι; Es ist also in der Ordnung, daß dann die φιλία ἐφ' ἅπασι τούτοις als letzte noch ausstehende Bedingung der Glückseligkeit hinzugefügt wird und daß wir nach der Abhandlung περὶ φιλίας, wenn der Schluß der M. Mor. erhalten wäre, ein abschließendes Wort über die Glückseligkeit lesen würden. Von ihr war die ganze Betrachtung über das Ethos ausgegangen; mit ihr mußte sie auch schließen. — Die entsprechende Begründung in Eud. H 1234 b 18—1235 a 3 enthält zwar auch beiläufig die Bemerkung, daß der Freund zu den größten Gütern gehöre, aber das Schlagwort εὐδαιμονία wird nicht ausgesprochen, ebensowenig wie in den (vorausgegangen zu denkenden) Abschnitten des Θ über εὐτυχία, καλοκἀγαθία, ὀρθὸς λόγος. Vielmehr zeigt sich der Verfasser hauptsächlich von dem Gesichtspunkt beherrscht, daß die Begriffe φίλος und δίκαιος einander nahe verwandt seien (ἢ ταὐτὸν ἄρα ἢ ἐγγύς τι ἡ δικαιοσύνη καὶ ἡ φιλία) und daß ohne die Freundschaft der Bürger der Rechtszweck des Staates nicht verwirklicht werden könne. Daß dieser sicherlich nicht der ursprünglichen Konzeption angehörige Gesichtspunkt hier, im Widerspruch mit dem aus dem älteren Lehrgang beibehaltenen Aufbau, sich an Stelle der Eudämonie zu stark vordrängt, hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß in den Eud. zum ersten Male der Abschnitt über Recht und Freundschaft hinzugefügt ist (1241 b 10—1244 a 36), der in den M. Mor. fehlt oder doch nur keimhaft in zerstreuten Bemerkungen vorgebildet ist. In dem schwungvollen Lob der Freundschaft, mit dem die Nik. das Buch Θ beginnen, ist in weiser Rücksicht auf das System die Bedeutung der Freundschaft für das Leben des Einzelnen als die Hauptsache vorangestellt; dann erst heißt

Digitized by Google

es 1155 a 22: ἔοικεν δὲ καὶ τὰς πόλεις συνέχειν ἡ φιλία und die übertriebene Annäherung der Begriffe δικαιοσύνη und φιλία in den Eud. ist durch Erhöhung der φιλία über die δικαιοσύνη ersetzt: καὶ φίλων μὲν ὄντων (scil. τῶν πολιτῶν) οὐδὲν δεῖ δικαιοσύνης, δίκαιοι δ' ὄντες προσδέονται φιλίας, καὶ τῶν δικαίων τὸ μάλιστα (scil. δίκαιον) φιλικὸν εἶναι δοκεῖ. Es hätte wohl nicht leicht ein Kompilator weder aus der eudemischen noch aus der nikomachischen Fassung den einfachen, richtigen und dem Zusammenhang angemessenen Gedanken, den die M. Mor. bieten, herauszuschälen vermocht, zumal auch in der nikomachischen die εὐδαιμονία nicht erwähnt wird.

2. Auf diese Einleitung folgt in allen drei Fassungen eine Aufzählung von Aporien περὶ φιλίας, die durch die folgende Untersuchung ihre Lösung finden sollen. In den M. Mor. sind es deren drei: 1. Die Einen sagen und wollen beweisen, das Gleichartige liebe das Gleichartige, die Andern das Entgegengesetzte liebe das Entgegengesetzte. 2. Ist es schwer, jemands Freund zu werden oder leicht? 3. Kann auch der Tugendhafte des Schlechten oder der Schlechte des Schlechten Freund sein, oder ist dies durch die Unzuverlässigkeit des Schlechten ausgeschlossen? In den Eud. kehren alle drei Aporien der M. Mor. wieder. Aber außer den in ihnen enthaltenen Ansichten treten noch weitere auf, die sich aber nicht jenen drei Aporien der M. Mor. als Aporien koordinieren lassen. Die Aporien in den M. Mor. sind alle Alternativfragen. Je zwei entgegengesetzte Ansichten über je eine die Freundschaft betreffende Frage sind mit Gründen vertreten worden. Zwischen ihnen gilt es zu entscheiden. Jede Aporie betrifft eine andere Frage. In den Eud. dagegen werden an die zwei Ansichten der ersten Aporie (Freundschaft des Gleichartigen — Freundschaft des Entgegengesetzten), als ob sie nicht eine Alternative bildeten, weitere Ansichten angeschlossen: δύο μὲν αὗται δόξαι — ἄλλαι δέ —; und zwar drei, deren erste zwei eine Alternative bilden: einige sagen, die Schlechten können nicht Freunde sein, sondern nur die Guten; andre halten das für ungereimt, da doch die Mütter, ob gut oder schlecht, und sogar die Tiere ihre Kinder lieben (soweit entspricht es der 3. Aporie der M. Mor.); andre meinen mit Sokrates, das Nützliche sei das Liebe. Diese dritte Ansicht konnte den beiden der ersten

Digitized by Google

Aporie, wenn diese nicht als eine Alternative bildend empfunden wurden, als ἄλλη δόξα angereiht werden und zwar über dieselbe Frage: τί ἐστι τὸ φίλον; Eine selbständige Aporie ist sie nicht. Das ist aber die Frage, ob auch die Schlechten Freunde sein können oder nur die Guten (die 3. Aporie der M. Mor.). Die Darstellung vermischt also die Aufzählung von Ansichten über das φίλον mit der Aufzählung von Aporien (Alternativfragen) über die φιλία. Zu den Elementen der ersten Art tritt noch 1235 b 18 bis 23, eine Aporie zwar, aber nicht über einen neuen Gegenstand, sondern wieder über das φίλον (hier φιλούμενον genannt): die Einen sagen und begründen, das ἀγαθόν, die Andern, das ἡδύ sei das φιλούμενον. Alles, was die Eud. mehr geben als M. Mor., sind nur weitere Antworten auf die Frage τί ἐστι τὸ φίλον (τὸ φιλούμενον, τὸ φιλητόν). Es ist entweder das Gleichartige oder das Entgegengesetzte oder das Nützliche oder das Gute oder das Angenehme. Mitten unter diese fünf Beantwortungen derselben Frage, auf die sich die 1. Aporie der M. Mor. bezieht, mengt der Verfasser die beiden andern Aporien der M. Mor., die andre Gegenstände betreffen. Die drei neuen Antworten aber auf die Frage: τί τὸ φίλον;, die er den beiden der M. Mor. hinzufügt, χρήσιμον, ἀγαθόν, ἡδύ, sind dieselben, die hernach in der allen drei Ethiken gemeinsamen Erörterung τί τὸ φιλητόν; allein in Betracht gezogen werden. Deswegen hat er sie offenbar hinzugefügt und dadurch die Verwirrung verschuldet. Wir werden natürlich auch darauf achten müssen, ob und wie jede der beiden Ethiken die von ihr vorangeschickten Aporien in der Untersuchung selbst zur Lösung bringt. Dabei wird nicht vergessen werden dürfen, daß die Eud. die Ansichten τὸ ὅμοιον φίλον τῷ ὁμοίῳ und τὸ ἐναντίον φίλον τῷ ἐναντίῳ, im Gegensatz zu M. Mor., von vornherein als unwissenschaftlich behandeln 1235 a 4: πρῶτον μὲν ὡς οἱ ἔξωθεν παραλαμβάνοντες καὶ ἐπὶ πλέον λέγοντες ibid. 30 δύο μὲν οὖν αὗται δόξαι περὶ φιλίας εἰσί, λίαν τε καθόλου ⟨καὶ⟩ κεχωρισμέναι τοσοῦτον· ἄλλαι δὲ ἐγγυτέρω καὶ οἰκεῖαι τῶν φαινομένων. Es wird zu beachten sein, ob auch in den λύσεις der folgenden Untersuchung derselbe Unterschied der Beurteilung dieser beiden Ansichten zur Geltung kommt.

Aber zuvor müssen wir auch die nikomachische Darstellung der Aporien noch zur Vergleichung heranziehen. Da sind die Aporien ganz zusammengeschmolzen und wir werden

Digitized by Google

sehen, daß auch das, was von ihnen noch übrig geblieben ist, seine Bedeutung als Leitfaden für die folgende Darstellung verloren hat. Von den drei Aporien der M. Mor. fehlt die zweite (ob es schwer oder leicht ist, jemandes Freund zu werden) ganz; mit Recht ist sie als zu unbedeutend weggelassen. Über die erste Aporie der M. Mor. (ὅμοιον und ἐναντίον) urteilen die Nik. ebenso ungünstig wie die Eud., 1155 b 8: τὰ μὲν οὖν φυσικὰ τῶν ἀπορημάτων ἀφείσθω· οὐ γὰρ οἰκεῖα τῆς παρούσης σκέψεως. ὅσα δέ ἐστιν ἀνθρωπικὰ καὶ ἀνήκει εἰς τὰ ἤθη καὶ τὰ πάθη ἐπισκεψώμεθα. Aber die drei Ansichten, die die Eud. hier hinzugefügt hatten, die Gleichungen also des φίλον mit dem χρήσιμον, dem ἀγαθόν oder dem ἡδύ sind verständigerweise wieder weggelassen, um nicht der folgenden Erörterung: τί τὸ φιλητόν; vorzugreifen. So bleibt von dem ganzen Inhalt der entsprechenden Abschnitte der andern Ethiken nur die 3. Aporie der M. Mor.: πότερον ἐν πᾶσιν γίνεται φιλία ἢ οὐχ οἷόντε μοχθηροὺς ὄντας φίλους εἶναι. Bezeichnend ist es, daß nur noch eine weitere Frage folgt: πότερον ἓν εἶδος τῆς φιλίας ἔστιν ἢ πλείω. Nach der Ankündigung 1155 a 32 διαφισβητεῖται δὲ περὶ αὐτῆς οὐκ ὀλίγα und b 9 ὅσα δέ ἐστιν ἀνθρωπικά usw. hätte man wohl mehr Streitfragen erwarten dürfen als diese beiden, die noch dazu voneinander sich nur wenig unterscheiden. Denn wenn nur die Tugendhaften Freunde sein können, dann gibt es nur Eine Art, wenn auch die Schlechten, mehrere. Letztere Ansicht ist bekanntlich die aristotelische. Man sieht, der Abschnitt ist jetzt innerlich so ausgehöhlt, daß er ganz hätte getilgt werden können. Er steht nur noch da, weil er in den älteren Fassungen gestanden und eine Bedeutung gehabt hatte.

Sehen wir nun zu, wie in den drei Fassungen die vorangestellten Aporien in der folgenden Untersuchung ihre Lösung finden. In den M. Mor. wird von ihren drei Aporien die zweite (πότερον ἔργον ἐστὶ φίλον γενέσθαι ἢ ῥᾴδιον) in der Untersuchung überhaupt nicht berücksichtigt, während sie in den Eud., die diese Aporie auch vorausgeschickt haben, 1237 b 8 ff. ausführlich behandelt wird und in den Nik., die sie nicht voranstellen, die Stellen 1156 b 24—32 und 1158 a 10—18 sich auf sie beziehen. Aber daraus darf man nicht schließen, der Verfasser der M. Mor. habe diese Aporie, weil er sie nur aus den Eud. abgeschrieben hatte, später zu behandeln vergessen, sondern der

Digitized by Google

Verfasser glaubte diese Aporie durch die ihr gleich hinzugefügte Bemerkung erledigt zu haben: ἔτι δὲ πότερον ἔργον ἐστὶ φίλον γενέσθαι; ἢ ῥᾴδιον γενέσθαι; οἱ γοῦν κόλακες ταχέως προσεδρεύσαντες φίλοι μὲν οὐκ εἰσίν, φαίνονται δὲ φίλοι εἶναι. Der mit οἱ γοῦν κόλακες beginnende Satz fängt so an, als ob er für den Satz ῥᾴδιον γενέσθαι die Begründung geben wollte, und er täte das, wenn er mit προσεδρεύσαντες φίλοι εἰσίν endete. Der Gedanke wird aber so umgebogen, daß die Begründung der gegnerischen Ansicht gleich in ihre Widerlegung übergeht. Jene sagen: daß es leicht ist, jemandes Freund zu werden, beweist der oft so schnelle Erfolg des Schmeichlers. Aber, wendet der Verfasser ein, dieser ist ja gar nicht wirklich, sondern nur scheinbar des Andern Freund geworden. Dem Sinne nach liegt die Erledigung dieser Aporie in der Lehre, daß die wahre Freundschaft nur zwischen Tugendhaften möglich ist, ihr Zustandekommen also an die schwerste aller Bedingungen geknüpft ist. Dieser Punkt ist also nicht für die Prioritätsfrage ausschlaggebend, sondern ausschlaggebend ist die Art, wie die beiden andern Aporien der M. Mor. durch die folgende Untersuchung gelöst werden. Es ist nämlich, bezüglich dieser beiden, die Lösung wirklich eine solche, wie sie Eud. 1235 b 13 gefordert wird, in der εὐλόγως φαίνεται τὰ ἐναντία δοκοῦντα und in der συμβαίνει μένειν τὰς ἐναντιώσεις, ἐὰν ἔστι ⟨μὲν⟩ ὡς ἀληθὲς ἢ τὸ λεγόμενον, ἔστι δ' ὡς οὔ. Dasselbe gilt zwar auch für die eudemische Darstellung, aber, wie sich zeigen wird, nicht mehr so, daß die Lösung dieser beiden Aporien als die eigentliche und hauptsächliche Aufgabe der Untersuchung erscheint. Daran erkennt man die größere Ursprünglichkeit des Gedankenganges der M. Mor. In diesen wird nämlich schon gleich in dem Abschnitt über das φιλητόν 1209 a 3, nachdem die Unterscheidung des φιλητέον vom φιλητόν eingeführt, aber bevor die der drei Freundschaftsarten aus ihr abgeleitet ist, die Lösung der dritten Aporie angekündigt: ἐνταῦθα οὖν ἐστιν καὶ διὰ τὸ τοιοῦτον ἡ ἀπορία, πότερόν ἐστιν ὁ σπουδαῖος τῷ φαύλῳ φίλος ἢ οὔ und auch wirklich sogleich gegeben. Eine auf dem φιλητόν beruhende φιλία kann wirklich nur der Tugendhafte mit dem Tugendhaften haben, eine auf dem φιλητέον (genauer auf dem χρήσιμον oder ἡδύ, die Unterarten des φιλητέον sind) beruhende auch der Gute mit dem Schlechten und zwei Schlechte untereinander. Dann erst 1209 a 16 tritt die

Digitized by Google

Unterscheidung der drei Freundschaftsarten auf. Ihr logisches Verhältnis zueinander wird erläutert und bewiesen, daß man berechtigt sei, außer der Tugendfreundschaft auch die beiden andern Arten φιλίαι zu nennen. Diese Berechtigung beruht darauf, daß es außer dem φιλητόν auch ein φιλητέον gibt und dieses von dem φιλητόν abhängt. Auch in dem auf diese logische Darlegung folgenden Abschnitt 1209 a 37—b 10 werden die Nützlichkeitsfreundschaft und die auf die Lust gegründete als diejenigen gekennzeichnet, die auch der Gute mit dem Schlechten oder zwei Schlechte miteinander haben können. In den Eud. 1235 b 24 ff. werden zunächst, ohne jede Bezugnahme auf die Aporie, die Begriffe der drei Freundschaftsarten (durch einen viel subtileren und verwickelteren Gedankengang als in den M. Mor., in dem aber die Hauptbegriffe φιλητόν und φιλητέον nicht vorkommen) abgeleitet und, ähnlich wie in den M. Mor. ihr logisches Verhältnis zu einander bestimmt. Dann erst heißt es 1236 a 33 τούτων ἡ μὲν διὰ τὸ χρήσιμόν ἐστιν ἡ τῶν πλείστων φιλία, — — ἡ δὲ δι' ἡδονὴν τῶν νέων, — ἡ δὲ κατ' ἀρετὴν τῶν βελτίστων. Wenn nun auch in diesen Worten sachlich eine Antwort auf die Frage 1235 a 31 εἰ ἐνδέχεται τοὺς φαύλους εἶναι φίλους ἢ μόνον τοὺς ἀγαθούς enthalten ist, so zeigt doch ihre Form, daß der Verfasser nicht die Beantwortung jener Frage als die Aufgabe seiner Untersuchung angesehen hat. Erst 1236 b 10: καὶ οἱ φαῦλοι ἂν εἶεν φίλοι ἀλλήλοις usw. wird die Beziehung auf die Aporie, wenn auch ohne ausdrückliche Rückverweisung, deutlicher, aber die Lösung fällt etwas anders aus als in den M. Mor.: ὅτι ἔστι μὲν ὡς μόνη ⟨ἡ⟩ πρώτη φιλία, ἔστι δὲ ὡς πᾶσαι. Für die M. Mor. ist die Tugendfreundschaft die βελτίστη, für die Eud. die ἀληθινή und der Tugendhafte der ἀληθινὸς καὶ ἁπλῶς φίλος. — Auch in den Nik. ist die Frage, ob auch die Schlechten mit den Guten und untereinander Freundschaft haben können, wie in den Eud., Nebensache und wird nur beiläufig 1157 a 16 ff. und b 1 ff. gestreift. Schon in den voraufgeschickten Aporien 1155 b 11 wird sie mit der ähnlichen Frage, ob es eine oder mehrere Arten von Freundschaft gibt, verkoppelt. Letztere ist dem Verfasser die Hauptsache und beherrscht die Untersuchung. Die Ableitung der drei Freundschaftsarten ist gekürzt und vereinfacht. Die Unterschiede des ἁπλῶς ἀγαθόν, τινὶ ἀγαθόν, φαινόμενον ἀγαθόν und ihr Verhältnis zum χρήσιμον und ἡδύ sind

Digitized by Google

für den Verfasser keine ernstlichen Probleme mehr; ebensowenig das logische Verhältnis der drei Freundschaftsbegriffe zu einander. Die Nützlichkeits- und die Lustfreundschaft sind (1156 a 17) nur φιλίαι κατὰ συμβεβηκός; und 1157 a 25 lesen wir: ἐπεὶ δὲ οἱ ἄνθρωποι λέγουσιν φίλους καὶ τοὺς διὰ τὸ χρήσιμον — καὶ τοὺς δι' ἡδονὴν ἀλλήλους στέργοντας, ὥσπερ οἱ παῖδες, ἴσως λέγειν μὲν δεῖ καὶ ἡμᾶς φίλους τοὺς τοιούτους. Im eigentlichen Sinn (κυρίως) ist ihm jetzt Freundschaft nur die der Tugendhaften, die beiden andern nur καθ' ὁμοιότητα und in Anbequemung an den Sprachgebrauch der Menge. Man sieht also deutlich, wie die Änderungen der zweiten Fassung an der ersten die der dritten an der zweiten zur Folge haben und durch sie fortgesetzt werden.

Wie aber steht es um die erste Aporie (ob das Gleichartige oder das Entgegengesetzte das φίλον ist) und um ihre Lösung durch die folgende Untersuchung? Sie steht in allen drei Fassungen als die wichtigste an erster Stelle, aber nur die M. Mor. nehmen sie ernst und lösen sie in gutem Glauben durch die Unterscheidung der drei Freundschaftsarten so, daß beide widersprechende Ansichten in gewissem Sinne Recht behalten. Schon bei der ersten Aufstellung dieser Aporie machen die M. Mor. keinen Vorbehalt bezüglich der Richtigkeit der Fragestellung; die Eud. dagegen nennen 1235 a 4 die Urheber dieser Fragestellung tadelnd οἱ ἔξωθεν παραλαμβάνοντες καὶ ἐπὶ πλέον λέγοντες und ihre Ansichten δόξαι λίαν τε καθόλου (καὶ) κεχωρισμέναι τοσοῦτον und stellen ihnen die ἐγγυτέρω καὶ οἰκεῖαι τῶν φαινομένων gegenüber; und ebenso sagen die Nik. 1155 b 8: τὰ μὲν οὖν φυσικὰ τῶν ἀπορημάτων ἀφείσθω· οὐ γὰρ οἰκεῖα τῆς παρούσης σκέψεως. Man wird nach diesen Äußerungen nicht erwarten dürfen, daß sich die Eud. und Nik. um die Lösung dieser Aporie bemühen werden. Beginnen wir mit den M. Mor. Nachdem die Verdeutlichung des Wesens der drei Freundschaftsarten beendet ist, gehen die M. Mor. sogleich an die Lösung der ersten Aporie und machen diese ausdrücklich zum Thema der folgenden Untersuchung 1210 a 6: ἐπεὶ δὲ διήρηνται αἱ φιλίαι εἰς τρία εἴδη καὶ ἐν ταύταις ἠπορεῖτο, πότερον ἐν ἰσότητι ἐγγίνεται ἢ ἐν ἀνισότητι· ἔστιν οὖν κατ' ἀμφότερα. ἡ μὲν γὰρ καθ' ὁμοιότητα ἡ τῶν σπουδαίων καὶ ἡ τελεία φιλία· ἡ δὲ κατ' ἀνομοιότητα ἡ κατὰ τὸ συμφέρον. ‚Dem Reichen ist der Arme Freund wegen seines Mangels an dem,

Digitized by Google

woran der Reiche Überfluß hat, und dem Tugendhaften der Schlechte aus demselben Grund. Nämlich wegen seines Mangels an Tugend ist er dem, von dem er sie erlangen zu können wähnt, freundschaftlich zugetan.' Zum Überfluß zitiert der Verfasser noch denselben Euripidesvers, den er früher als Beleg für die Freundschaft des Entgegengesetzten, als er die Aporie aufstellte, zitiert hatte, und scheut sich gar nicht, auch die Tatsache anzuführen, daß das Feuchte dem Feuer grade wegen des Gegensatzes nützlich und freundlich ist, obgleich sie ein φυσικόν und nicht οἰκεῖον ist. Während in diesem Abschnitt die Gegensätzlichkeit als Freundschaftsgrund nur für die Nützlichkeitsfreundschaft anerkannt wird, heißt es gleich darauf 1210 a 23: ἀνάγονται δὲ πᾶσαι αἱ φιλίαι, καὶ αἱ ἐν ἰσότητι καὶ αἱ ἐν ἀνισότητι, εἰς τὰς διῃρημένας τρεῖς. Das ist wohl ein kleines Versehen, zu dem den Verfasser das Beispiel des Nichttugendhaften verführt hat, der den Tugendhaften liebt, weil er durch ihn tugendhaft zu werden hofft; obgleich doch ein solches Verhältnis eine Nützlichkeitsfreundschaft ist. Oder ist hier ἰσότης und ἀνισότης in anderm Sinne gebraucht? In dem zunächst folgenden Abschnitt 1210 a 24—b 2 ist von einer Ungleichheit der beiderseitigen Leistungen die Rede. Da diese immer zu Zwistigkeiten führt, so kann dabei nicht an die Art von Ungleichheit gedacht sein, die nach 1210 a 9 f. ein möglicher Freundschaftsgrund ist. Obgleich gesagt wird, ἐν ἁπάσαις ταῖς φιλίαις entstünden Zwistigkeiten durch Ungleichheit der Leistungen, so können doch in diesem Abschnitt nur die ἐν ἰσότητι gemeint sein. Denn nur in diesen gibt ungleiche Leistung Grund zu Beschwerden. Mit ἐν ἁπάσαις ταῖς φιλίαις Z. 24 können also nur die drei Hauptarten gemeint sein. Dazu stimmt, daß erst 1210 b 3 zu den ἐν ἀνισότητι φίλοι übergegangen wird. Aber hier muß nun ἀνισότης in demselben Sinne wie oben = ἐναντιότης verstanden und müßte daher die ganze Erörterung bis 1210 b 22 streng genommen auf die Nützlichkeitsfreundschaft allein bezogen werden. Es ist auch ganz im Einklang mit der Theorie, 1210 a 9 f., die den ἐνδεής zu seinem Gegensatz, dem εὐπορῶν, Freundschaft fühlen läßt, wenn hier behauptet wird, daß die ὑπερέχοντες nicht lieben, sondern nur geliebt werden wollen; und der Schlußsatz des Abschnitts 1210 b 20 (ὁ δ' ἐνδεὴς χρημάτων ἢ ἡδονῶν ἢ ἀρετῆς θαυμάζει τὸν ὑπερέχοντα τούτοις καὶ φιλεῖ διὰ τὸ

Digitized by Google

τούτων ἢ τυγχάνειν ἢ οἴεσθαι τεύξεσθαι) wiederholt nur den Gedanken von 1210 a 9 ff., so daß unzweifelhaft auch dieser Abschnitt zu der ersten Aporie und zu der These: φίλον τὸ ἐναντίον Beziehung hat. Aber die φιλία διὰ τὴν ἡδονήν hat in dieser Theorie keine klare Stellung. In dem Abschnitt 1210 a 6—22 war sie nicht erwähnt, so daß man nicht weiß, ob sie auf dem ὅμοιον oder ἐναντίον oder beiden oder keinem von beiden beruht. Ist die Freundschaft des ἐνδεὴς ἡδονῶν mit dem ὑπερέχων ταύταις (1210 b 20) eine Nützlichkeits- oder eine Lustfreundschaft? Hier bleibt eine Unklarheit, aber sicher ist, daß der Verfasser die erste Aporie ganz ernst nahm und als Aufgabe seiner Untersuchung ihre Lösung ansah, die freilich nicht ganz gelingen konnte. — In den Eud. ist der Gedanke von der Liebe zum Entgegengesetzten und zum Gleichartigen nicht mehr mit der Unterscheidung der drei Freundschaftsarten in so einfache und enge Beziehung gebracht, daß die Liebe zum Gleichartigen für die Tugendfreundschaft allein und die zum Entgegengesetzten für die Nützlichkeitsfreundschaft allein als grundlegend angesehen wird und die Stellung der Lustfreundschaft in dieser Lehre unklar bleibt; und die ἀνισότης, die auf der ὑπεροχή, der Überlegenheit und größeren Leistungsfähigkeit des einen Teils beruht, wird nicht mehr mit der ἐναντιότης gleichgesetzt, die in der ersten Aporie als möglicher Grund der Liebe erscheint. Der Philosoph ist jetzt überzeugt, daß in allen drei Hauptarten, nicht nur in der Tugendfreundschaft, nur auf dem Gleichheitsfuße zwei Menschen wirklich Freunde sein können (φίλοι εἰσίν), daß es aber auch in allen drei Hauptarten eine auf der ὑπεροχή des einen Teils beruhende Unterart gibt, die man berechtigt ist, φιλία zu nennen, weil in ihr Liebe und Gegenliebe (wenn auch verschieden dem Grade und der Färbung nach) vorhanden ist, doch aber nicht gesagt werden kann, daß die Beiden Freunde sind. Das Lieben des Entgegengesetzten wird erst, nachdem die ganze Theorie der drei (nunmehr sechs) Freundschaftsarten zu Ende geführt ist, ohne auf die erste Aporie Bezug zu nehmen, in einer Art von Nachtrag oder Anhang 1239 b 3—1240 a 4 besprochen. Es wird in diesem Nachtrag bewiesen, daß nur κατὰ συμβεβηκὸς τὰ ἐναντία φίλα καὶ διὰ τὸ ἀγαθόν. Die entgegengesetzten Extreme fühlen sich nur deswegen zu einander hingezogen, weil sie durch einander zur

Digitized by Google

richtigen Mitte, die das Gute für sie ist, zu gelangen hoffen. Auch jetzt wird, wie in den M. Mor., die Liebe zum Entgegengesetzten auf das Gebiet des Nützlichen beschränkt; die zum Gleichartigen dagegen wird nicht nur, wie in den M. Mor., auf dem Gebiet des Guten, sondern auch auf dem der Lust nachgewiesen 1239 b 16: ὥστε οὕτως μὲν τὸ ὅμοιον φίλον, ὅτι ⟨τὸ⟩ ἀγαθὸν φίλον, ἔστι δὲ ὡς καὶ κατὰ τὸ ἡδύ· τοῖς γὰρ ὁμοίοις ταὐτὰ ἡδέα, καὶ ἕκαστον δὲ φύσει αὐτὸ αὑτῷ ἡδύ. διὸ καὶ ⟨αἱ⟩ φῶναὶ καὶ αἱ ἕξεις (lies ὄψεις) καὶ συνημερεύσεις τοῖς ὁμογενέσιν ἥδισται ἀλλήλοις (lies ἀνθρώποις) καὶ τοῖς ἄλλοις ζῴοις. καὶ ταύτῃ ἐνδέχεται καὶ τοὺς φαύλους ἀλλήλους φιλεῖν. κακὸς κακῷ δὲ συντέτηκεν ἡδονῇ. Aber auch die Anwendung des Gleichartigkeitsprinzips auf das ἀγαθόν und auf die Tugendfreundschaft wird durch Zurückgreifen auf einen Gedanken des platonischen ‚Lysis' tiefer begründet. Weil der Gute sich selbst immer gleich bleibt, darum ist er ein geeigneter Gegenstand der Liebe. Daß nur dem, der sich selbst gleichartig ist, ein Andrer gleichartig sein kann, ist gemeint, wenn auch nicht ausgesprochen. — Vergleichen wir diese Darstellung mit der der M. Mor., so zeigt sich klar, daß die eudemische die der M. Mor. auf Grund fortgeschrittener Einsicht und in dem Streben nach größerer Klarheit umbildet und verbessert, dabei aber die Aufgabe, die erste Aporie zu lösen, die doch auch sie voraufgeschickt hatte, aus den Augen verliert und erst in einem Nachtrag auf sie zurückkommt. Bei allem Streben nach Berichtigung der älteren Fassung kann sich die jüngere doch nicht ganz von ihr freimachen. So treten z. B. als Beispiele einer nützlichen ἐναντιότης 1239 b 24 f. wieder δεσπότης und δοῦλος, ἀνήρ und γυνή auf, obgleich doch bei diesen Paaren ὑπεροχή des einen Teils über den andern besteht, die der Philosoph jetzt nicht mehr mit der nützlichen ἐναντιότης identifiziert, sondern auf alle drei Freundschaftsarten ausdehnt. Weil in diesem Nachtrag noch die ältere Fassung nachwirkt, erscheint hier das Verhältnis von Gatte und Gattin als Beispiel einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Nützlichkeitsfreundschaft. Die Hauptstellen, aus denen man die von den M. Mor. abweichende neue Lehre der Eud. erkennt, sind 1238 b 15 ff.: τρία μὲν οὖν εἴδη ταῦτα φιλίας· ἐν πᾶσι δὲ τούτοις κατ' ἰσότητά πως λέγεται ἡ φιλία. καὶ γὰρ οἱ κατ' ἀρετὴν φίλοι ἐν ἰσότητί πώς εἰσιν ἀρετῆς φίλοι ἀλλήλοις. ἄλλη δὲ διαφορὰ τούτων ἡ καθ' ὑπερβολήν, ὥσπερ θεοῦ

Digitized by Google

ἀρετὴ πρὸς ἄνθρωπον. Z. 32: ὡς δ' αὕτως καὶ ἐπὶ τῶν διὰ τὴν χρῆσιν φίλων καὶ ἐπὶ τῶν δι' ἡδονὴν οἱ μὲν κατ' ἰσότητά εἰσιν, οἱ δὲ κατ' ὑπεροχήν. 1239 a 1 ff.: ὥσπερ οὖν εἴρηται, τριῶν ὄντων εἰδῶν φιλίας, κατ' ἀρετήν, κατὰ τὸ χρήσιμον καὶ κατὰ τὸ ἡδύ, αὗται πάλιν διήρηνται εἰς δύο· αἱ μὲν γὰρ κατὰ τὸ ἴσον, αἱ δὲ κατ' ὑπεροχήν εἰσιν. φιλίαι μὲν οὖν ἀμφότεραι, φίλοι δ' οἱ κατὰ τὴν ἰσότητα. — In den Nik. bleibt die in den Eud. eingeführte Lehre in Kraft, daß es in jeder der drei Hauptarten der Freundschaft eine auf ἰσότης und eine auf ὑπεροχή beruhende Unterart gibt, und natürlich wird auch hier diese ὑπεροχή mit dem Satze: φίλον τὸ ἐναντίον nicht mehr in Verbindung gebracht. Die einzige Bezugnahme auf ihn in den Nik. findet sich 1159 b 12 ff.: ἐξ ἐναντίων δὲ μάλιστα μὲν δοκεῖ ἡ διὰ τὸ χρήσιμον γίνεσθαι φιλία, οἷον πένης πλουσίῳ, ἀμαθὴς εἰδότι· οὗ γὰρ τυγχάνει τις ἐνδεὴς ὤν, τούτου ἐφιέμενος ἀντιδωρεῖται ἄλλο und ibid. Z. 19: ἴσως δὲ οὐδ' ἐρίεται τὸ ἐναντίον τοῦ ἐναντίου καθ' αὑτό, ἀλλὰ κατὰ συμβεβηκός, ἡ δ' ὄρεξις τοῦ μέσου ἐστίν· τοῦτο γὰρ ἀγαθόν. — — ταῦτα μὲν οὖν ἀφείσθω καὶ γάρ ἐστιν ἀλλοτριώτερα. Hier zeigt sich in allem, daß der Philosoph der Zurückführung mancher Freundschaften auf den Gegensatz noch viel geringere Bedeutung beimißt als die Eud., in der Kürze und Flüchtigkeit, in dem vorsichtigen δοκεῖ und ἴσως, in der Abweisung der ins Physische übergreifenden Gedanken als ἀλλοτριώτερα. Die Gleichartigkeit als Freundschaftsgrund, die neben der Gegensätzlichkeit noch in den Eud. in der Lösung der Aporie besprochen wird, ist auch in den Nik., kurz vor den oben ausgeschriebenen Worten über das ἐναντίον behandelt, aber so, daß der Leser gar nicht bemerkt, daß es sich um die Aporie handelt. Er kann dies kaum bemerken, weil die Worte 1159 b 2 ἡ δ' ἰσότης καὶ ὁμοιότης φιλότης ihm gar nicht als ein neuer Gedanke erscheinen, da das ἴσον und ὅμοιον schon in den vorausgehenden Untersuchungen als Freundschaftsmerkmal eine große Rolle gespielt hatte. (1156 b 19 πᾶσα γὰρ φιλία — καθ' ὁμοιότητά τινά. Z. 34 κατὰ πάντα ταὐτὰ γίνεται καὶ ὅμοια ἑκατέρῳ παρ' ἑκατέρου, ὅπερ δεῖ τοῖς φίλοις ὑπάρχειν. 1157 b 2 οἱ μὲν φαῦλοι ἔσονται φίλοι δι' ἡδονὴν ἢ τὸ χρήσιμον, ταύτῃ ὅμοιοι ὄντες. 1157 b 36 λέγεται γὰρ φιλότης ἡ ἰσότης. 1158 b 1 εἰσὶ δ' οὖν αἱ εἰρημέναι φιλίαι ἐν ἰσότητι. Z. 27 τότε γίνεταί πως ἰσότης, ὃ δὴ τῆς φιλίας εἶναι δοκεῖ.) Zweitens wird der Leser nicht an die Aporie denken, weil sie vom φιλητόν handelt, hier dagegen die Freundschaft

Digitized by Google

selbst ἰσότης und ὁμοιότης genannt wird. Drittens wird in dem Nachweis, daß die Guten ὅμοιοι sind, die Schlechten nicht, das Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Guten selbst und deshalb auch ihre Freundschaft dauerbar ist (μόνιμον), die Schlechten dagegen und ihre Freundschaft nicht (ἐπ' ὀλίγον χρόνον γίνονται φίλοι), also auf einen Gesichtspunkt, der mit der ursprünglichen Aporie nichts zu schaffen hat und sie gewissermaßen verhüllt. Wegen dieser Behandlungsart des ὅμοιον wird selbst ein verständnisvoller und aufmerksamer Leser erst, wo mit den oben ausgeschriebenen Sätzen Z. 12 ff. die Darstellung zum ἐναντίον übergeht, sich an die berühmte Aporie erinnert fühlen, um sich dann zu überzeugen, daß die Ansicht φίλον τὸ ἐναντίον bestenfalls auf einem trügerischen Schein beruht. Nur wer die beiden älteren Fassungen kennt und beachtet, daß der Abschnitt über das ὅμοιον und ἐναντίον an der entsprechenden Stelle des Lehrganges steht, wo er von jeher gestanden hatte, wird in ihm den kümmerlichen Rest der ursprünglich für den Verfasser bedeutungsvollen Lösung der ersten Aporie erkennen. Auch das ist beachtenswert, daß die beiden Sätze über das ἐναντίον in den Nik. 1159 b 12—15 und 19—23 auf ganz verschiedenen und unvereinbaren Anschauungen beruhen. Denn die Liebe des Armen zum Reichen, durch den er reich, und des Unbelehrten zum Wissenden, durch den er wissend zu werden hofft, ist nicht das Sichhingezogenfühlen zum Entgegengesetzten, das eigentlich ein Streben nach der richtigen Mitte ist. Richtiger werden in den Eud. Herr und Sklave und Gatte und Gattin als Beispiele gegensätzlicher Teile angeführt, die sich zu einer Einheit zu verbinden streben (ὡς σύμβολα γὰρ ὀρέγεται ἀλλήλων διὰ τὸ οὕτω γίνεσθαι ἐξ ἀμφοῖν ἓν μέσον) und hiervon als ein andres εἶδος die Fälle unterschieden, wo mit entgegengesetzten ethischen Eigenschaften behaftete Menschen sich in Liebe zueinander hingezogen fühlen, um durch einander zu der richtigen Mitte zwischen diesen Eigenschaften zu gelangen, z. B. die αὐστηροί und die εὐτράπελοι oder die ῥάθυμοι und die ὀξεῖς. Auch diese ältere Lehre ist in den Nik. durch flüchtige Wiedergabe unklar geworden. Das Beispiel vom Reichen und Armen und das vom Wissenden und Unbelehrten stammt nicht aus den Eud., sondern aus dem älteren Konzept, das die M. Mor. wiedergeben.

Digitized by Google

So zeigt also die Vergleichung dieses Teiles der Freundschaftsabhandlung eine fortschreitende Entwicklung von den M. Mor. zu den Eud. und von den Eud. zu den Nik. Wir werden diese Beobachtung bestätigt finden, wenn wir den weiteren Verlauf der drei Abhandlungen περὶ φιλίας verfolgen. Es ist die jetzt folgende Partie des Lehrganges, an der mir das Verhältnis der drei Ethiken zu einander zuerst klar und dadurch die Echtheit der M. Mor. sowohl wie der Eud. zur Gewißheit wurde.

3. Den Hauptinhalt aller drei Fassungen bis zu dem Punkt, an dem wir jetzt einsetzen, bildet die Unterscheidung der drei Freundschaftsarten und die Darlegung ihres Verhältnisses zueinander und zu der ethischen Beschaffenheit der Befreundeten. Wir haben gehört, daß die beste, wahre, vollkommene Freundschaft die des Tugendhaften ist, die an und in einander das Gute lieben, zugleich aber auch den Nutzen und die Lust genießen, die von dem Guten unabtrennbar sind; und daß die beiden unvollkommenen Arten aus dieser abgeleitet und nur insoweit Freundschaften sind, als sie einzelne abgetrennte Bestandteile des Ideals, sei es den Nutzen, sei es die Lust, besitzen und in sich verwirklichen. Sehen wir nun zu, was der Verfasser in jeder der drei Fassungen noch außerdem zu lehren für nötig hält und warum überhaupt und zu welchem Zweck er die Darstellung weiterführt. Denn man könnte meinen, der Gegenstand wäre nun erschöpft. Es muß diese Frage für jede der drei Fassungen aus ihr selbst heraus durch sorgfältige Zusammenhangsinterpretation beantwortet werden. Denn wir dürfen nicht als selbstverständlich voraussetzen, daß die den ganzen Aufbau und die Anordnung der einzelnen Teile bestimmende Idee in allen dieselbe gewesen sei. Wir beginnen auch hier mit der ‚großen Ethik'.

In dieser ist m. E. der Leitgedanke des 1210 b 23 beginnenden zweiten Teils bis zum Schluß des Buches, die im ersten Teil entwickelte Fundamentaltheorie gegen mögliche Einwendungen auf Grund der Erfahrung zu sichern durch den Nachweis, daß alles, was wir aus der Erfahrung über Freundschaft und Liebe wissen, sich aus ihr erklären läßt und mit ihr im Einklang steht. Zunächst gilt es, den Einwand zu widerlegen, daß es außer den drei in der Fundamentaltheorie unter-

Digitized by Google

schiedenen Freundschaftsarten noch einige andere Formen der φιλία gebe, die sich unter die drei Hauptarten nicht unterordnen lassen. So muß man es auffassen, wenn 1210 b 23 die φιλίαι ἐξ ὁμοιοπαθείας zur Frage gestellt werden. Die herrschende Anschauung sieht als Kennzeichen der Freundschaft an 1. die ὁμοιοπάθεια, d. h. daß beide über dieselben Dinge Lust oder Unlust fühlen; 2. daß jeder von beiden dem Andern Erhaltung des Lebens wünscht (τὸ ζῆν βούλεσθαι. Natürlich ist gemeint: ‚um des Andern willen, nicht aus Selbstsucht', obgleich dies in den M. Mor. nicht, wie in den beiden andern Ethiken, ausdrücklich hinzugesetzt wird); 3. daß jeder von beiden dem Andern ein gutes (d. h. tugendhaftes und glückseliges) Leben wünscht (τὸ εὖ ζῆν βούλεσθαι. Derselbe Zusatz wie unter 2. ist auch hier hinzuzudenken); 4. daß jeder von beiden dem Andern den Besitz des Guten wünscht (τὸ τἀγαθὸν βούλεσθαί τινι εἶναι); 5. daß jeder von beiden mit dem Andern zusammen zu leben wünscht (τὸ συζῆν βούλεσθαι). Diese fünf Kennzeichen der Freundschaft werden hier, jedes für sich genommen, als Freundschaft begründende Prinzipien von dem supponierten Urheber der Einwendung aufgefaßt. Eine Einwendung gegen die Fundamentaltheorie ist das in der Tat. Denn die auf diesen fünf Prinzipien beruhenden φιλίαι würden sich keiner der drei Hauptarten unterordnen lassen. Sie müssen gleich am Anfang des Abschnittes in dem jetzt durch eine Lücke verstümmelten Text alle fünf genannt gewesen sein, wie sie auch Z. 29—32 und 35—38 (mit Weglassung freilich der ὁμοιοπάθεια) genannt werden (und vollzählig auch Eud. 1240 a 22—36 und Nic. 1166 a 1—10, beidemal gleich am Anfang des entsprechenden Abschnittes): εἰσὶν δὲ καὶ τοιαῦται φιλίαι ἐξ ὁμοιοπαθείας ⟨ἐκ τοῦ συζῆν ἐκ τοῦ τὸ ζῆν καὶ τὸ εὖ ζῆν⟩ ἐκ τοῦ τἀγαθὸν βούλεσθαί τινι εἶναι. Denn τούτων Z. 24 und πάντα ταῦτα Z. 25 weisen auf die vorausgegangene Aufzählung, die wegen des πάντα vollzählig gewesen sein und jedenfalls das συζῆν enthalten haben muß, weil dieses Z. 26 als vorher genannt vorausgesetzt wird. Die Widerlegung des Einwandes beginnt gleich Z. 24 mit οὐκ ἔστιν. Der Verfasser erwidert: eine solche Freundschaft, wie der Gegner meine, enthalte gewöhnlich nicht alle diese Momente, sondern nur einen Teil derselben; z. B. wünschten wir oft dem Einen den Besitz der Güter, zusammenleben aber wollten wir lieber mit einem

Digitized by Google

Andern. Diese sogenannten Freundschaften will er nicht als wirkliche Freundschaften gelten lassen; er fragt, ob sie nicht nur Merkmale der vollkommenen, der Tugendfreundschaft sind (ἀλλὰ ταῦτα πότερον φιλίας δεῖ εἰπεῖν ἢ τῆς τελείας φιλίας τῆς κατ' ἀρετὴν πάθη;), die alle diese Dinge (und noch einige mehr) in sich enthalte. Man muß hier gleich den Abschnitt 1211 b 40—1212 a 13 mit heranziehen, der die εὔνοια zu den ἄλλαι φιλίαι αἱ λεγόμεναι καὶ δοκοῦσαι rechnet und auch nicht als φιλία gelten läßt, sondern nur als Vorstufe zu ihr, weil in ihr nicht der Wille enthalten sei, durch eigenes Handeln dem Andern nach bestem Vermögen zum Besitz der Güter zu verhelfen. Es ist also in der εὔνοια auch nur das βούλεσθαί τινι τἀγαθὰ καὶ τὸ ζῆν καὶ τὸ εὖ ζῆν enthalten, nicht das συζῆν βούλεσθαι, auch nicht notwendig das χαίρειν καὶ λυπεῖσθαι τοῖς αὐτοῖς. Man sieht, daß sich der Verfasser hier mit derselben herrschenden Meinung befaßt wie 1210 b 23, einer Meinung, die sicherlich eine von andern dem Verfasser nahestehenden Philosophen vertretene ist. Denn Eud. 1240 a 22 nennt der Verfasser diese λεγόμεναι καὶ δοκοῦσαι φιλίαι mit einem andern Namen οἱ λοιποὶ τρόποι τοῦ φιλεῖν, καθ' οὓς ἐν τοῖς λόγοις ἐπισκοπεῖν εἰώθαμεν. Also Sätze, die von Andern stammen (αἱ λεγόμεναι καὶ δοκοῦσαι) und die der Verfasser doch den Disputationen in seiner Schule zugrunde legt! Das können nur Sätze von Platonikern, wie Speusippos und Xenokrates, sein. Wenn diese vermeintlichen besondern Arten von Freundschaft nur Merkmale der Tugendfreundschaft sind, dann ist der Einwand widerlegt und die Fundamentaltheorie bestätigt. Aber der Verfasser zieht diesen Schluß hier noch nicht. Er läßt noch eine andre Möglichkeit offen. Jene fünf Freundschaftskennzeichen finden sich außerdem alle auch in dem Verhältnis des Menschen zu sich selbst. So wird es möglich zu sagen: nicht aus der Tugendfreundschaft, sondern aus dem Verhältnis des Menschen zu sich selbst sind jene fünf Freundschaftskennzeichen abgeleitet. Unser Freund ist derjenige, der uns liebt, wie wir uns selbst lieben. Da nun nicht jeder Mensch, der sich selbst liebt, tugendhaft ist (der φίλαυτος pflegt ja getadelt zu werden), so würde sich ergeben, daß diese φιλίαι mit Tugend nichts zu schaffen haben, und der Einwand gegen die Fundamentaltheorie bliebe in Kraft. Der Verfasser läßt die Frage, ob es eine πρὸς αὐτὸν φιλία gebe, vorläufig offen

Digitized by Google

und verspricht, sie später zu behandeln (1210 b 93), aber daß jene fünf Merkmale alle in unserem Verhältnis zu uns selbst vorkommen, bestreitet er nicht und gelangt daher vorläufig zu dem Schluß 1210 b 39: διὸ δόξειεν ἂν οὕτως εἶναι αὐτῷ πρὸς αὑτὸν φιλία. τὰ δὴ τοιαῦτα οἷον τὴν ὁμοιοπάθειαν καὶ τὸ εὖ ζῆν καὶ τὰ ἄλλα ἤτοι εἰς τὴν πρὸς ἡμᾶς αὐτοὺς φιλίαν ἀναφέροντες λέγομεν ἢ εἰς τὴν τελείαν· ἐν ἀμφοτέραις γὰρ πάντα ταῦτα ὑπάρχει usw. Daß dieser Schluß nicht das letzte Wort des Verfassers über das aufgeworfene Problem sein kann, ist klar. Ein Alternativurteil, das gerade die Frage offen läßt, auf die es nach dem ganzen Zusammenhang am meisten ankommt, kann nicht das endgiltige Ergebnis der Untersuchung sein. Die Zurückführung auf die Selbstliebe, von der noch nicht einmal feststeht, ob sie überhaupt existiert, läßt die Entscheidung in der Schwebe. Auch zeigt sich in dem δόξειεν ἂν οὕτως, daß der Verfasser den Beweis nicht für ausreichend hält für die Existenz einer allgemein menschlichen πρὸς αὑτὸν φιλία. Man muß den Abschnitt 1210 b 33—1211 a 5 nicht als eine selbständige, in sich abgeschlossene Untersuchung lesen, sondern als die Fortsetzung des Abschnitts 1210 b 23—32. Die πρὸς αὑτὸν φιλία wird hier nicht um ihrer selbst willen (denn dann hätte die Frage, ob es eine solche überhaupt gibt, nicht aufgeschoben werden dürfen), sondern nur um der fünf φιλικά willen herangezogen. Es mußte also jeder verständnisvolle Hörer erwarten, da die Ableitung dieser in der Schwebe geblieben war, noch Weiteres und Abschließendes über sie zu hören. — Aber diese weitere Aufklärung erfolgt nicht sogleich, sondern 1211 a 6—15 steht erst noch ein Abschnitt, in dem aus dem δίκαιον weitere, bisher nicht berücksichtigte φιλίαι abgeleitet werden. ‚Ferner könnte man vielleicht glauben, unter den Personen, die ein Rechtsverhältnis zu einander haben, müsse es auch eine Freundschaft geben; darum gebe es soviel Arten von Freundschaften wie Arten des Rechtsverhältnisses. Ein Rechtsverhältnis hat der Vergastete (ξένος im staatsrechtlichen Sinn) zum Bürger, der Sklave zum Herrn, der Mitbürger zu seinem Mitbürger, der Sohn zum Vater, die Gattin zum Gatten; und so sind auch überhaupt in allen übrigen Gemeinschaftsverhältnissen Freundschaftsarten enthalten (καὶ Z. 11 vor φιλίαι ist natürlich zu tilgen). Die dauerhafteste von diesen φιλίαι, könnte man meinen, müßte die auf dem (staats-

Digitized by Google

rechtlichen) Gastverhältnis beruhende sein. Denn Bürger und Vergastete haben kein gemeinsames Ziel, über das sie hadern, wie die Mitbürger untereinander. Denn letztere können, wenn sie auf Grund der Überlegenheit (ὑπεροχή) miteinander in Streit geraten, nicht Freunde bleiben'. Hier werden also eine ganze Reihe weiterer φιλίαι angeführt, von denen es nicht ohne weiteres klar ist, wie sie sich in die Fundamentaltheorie einordnen lassen. Das ἔτι δέ reiht sie eben in diesem Sinne den φιλίαι ἐξ ὁμοιοπαθείας 1210 b 23 an, von denen der ganze vorausgehende Abschnitt handelte. Es sind auch φιλίαι, deren Einordnung in das System Schwierigkeiten macht. Die φιλία zwischen Herr und Sklave, zwischen Bürger und Vergasteten, zwischen Mitbürger und Mitbürger könnten jedenfalls nur auf das συμφέρον zurückgeführt werden; aber die Liebe zwischen Vater und Sohn und die zwischen Gatte und Gattin lassen sich nicht so einfach in das System einordnen. Man hat auch hier den Eindruck, daß der Verfasser nur vorläufig auf eine weitere Schwierigkeit und mögliche Einwendungen gegen seine Theorie hinweist und später auf diese Art von φιλίαι zurückkommen wird, wie er es ja auch wirklich in dem Abschnitt 1211 b 4—39 tut. Den beiden Abschnitten 1210 b23—1211 a 5 (über die φιλίαι ἐξ ὁμοιοπαθείας, bezw. die Freundschaftskennzeichen) und 1211 a 6 bis 15 (über die φιλίαι ἐν ταῖς μετὰ δικαίου κοινωνίαις) entsprechen im folgenden die beiden Abschnitte 1211 a 16—63 (über die πρὸς αὑτὸν φιλία) und 1211 b 4—39 in der Weise, daß jener den ersten, dieser den zweiten Abschnitt des voraufgehenden Abschnittpaares weiterführt und, was dort unklar geblieben war, zu klären sucht. Es ist für den Zweck unserer Untersuchung wichtig einzusehen, daß wir es hier mit einem planvollen, aus dem Denken des Vortragenden erwachsenden Aufbau zu tun haben, nicht etwa mit zusammenhangslosen Einzelabschnitten, die von einem ungeschickten und den Zusammenhang der Lehre selbst nicht begreifenden Kompilator aneinandergereiht sind. Der Abschnitt 1211 a 16—63 beweist, daß es in der Tat eine Freundschaft des Menschen mit sich selbst gebe, allerdings nur in dem eingeschränkten Sinn, wie es nach 1196 a 25 ff. auch eine πρὸς αὑτὸν ἀδικία gibt. Diese ist nur dadurch möglich, daß die Seele mehrere Teile hat. Wenn sich der vernunftlose Teil der Seele gegen den vernünftigen auflehnt, so tut der Mensch

Digitized by Google

sich selbst Unrecht. Entsprechend ist der Mensch nur dann sein eigener Freund, wenn die Seelenteile einstimmig sind und dadurch die Seele einheitlich machen. Sagt man doch auch von sehr guten Freunden, daß sie Ein Herz und Eine Seele sind. Diese Einheitlichkeit der Seele hat aber nur der Tugendhafte. Nur bei ihm stehen die Seelenteile in gutem Verhältnis zu einander und hadern nicht. Also ist nur der Tugendhafte in Freundschaft mit sich selbst; der Schlechte ist niemals sein eigener Freund, sondern liegt fortwährend mit sich selbst in Streit. — Erst durch diese Darlegung ist der Einwand 1210b 23f., daß es Freundschaften ἐξ ὁμοιοπαθείας gebe, die zu keiner der drei Hauptarten gehören, endgiltig widerlegt. Wenn jene fünf φιλικά nur Merkmale der vollkommenen Freundschaft wären, dann stünden die durch einen Teil derselben gekennzeichneten sogenannten φιλίαι zu der vollkommenen in demselben Verhältnis wie die Nützlichkeits- und die Lustfreundschaft, da ja auch letztere durch einzelne der Momente charakterisiert sind, die in ihrer Vereinigung die vollkommene bilden. Wenn dies richtig wäre, so ergäbe sich eine Bestätigung der Theorie, daß alle Arten von Freundschaft nach der ersten und vollkommenen, weil aus ihr abgeleitet, benannt werden. Es hatte sich aber daneben die Möglichkeit geboten, jene fünf φιλικά aus dem Verhältnis des Menschen zu sich selbst abzuleiten. Wenn jeder Mensch in seinem Verhalten sich selbst gegenüber diese fünf Merkmale zeigte, dann wäre in der Tat bewiesen, daß sie mit Tugend nichts zu schaffen haben; und da die reine, selbstlose, nur das Wohl des Andern um des Andern willen wollende Liebe auch auf das Streben nach Nutzen oder Lust nicht zurückgeführt werden kann, so wäre die Fundamentaltheorie widerlegt. Der Nachweis aber, daß nur der Tugendhafte sein eigener Freund ist und in seinem Verhalten zu sich selbst jene fünf φιλικὰ πάθη aufweist, macht diese Widerlegung zunichte und verwandelt sie in eine Bestätigung. Die Gefühle, die der Mensch sogar sich selbst gegenüber nur fühlen kann, wenn er tugendhaft ist, die kann er natürlich erst recht einem Andern gegenüber nur fühlen, wenn dieser gut und tugendhaft ist. Ὃς αὐτὸς αὑτὸν οὐ φιλεῖ, πῶς ἄλλον ἂν φιλοίη; Jene φιλικά der reinen, selbstlosen Liebe sind also wirklich nur Attribute der vollkommenen Freundschaft, die nur zwischen Tugendhaften bestehen kann.

Digitized by Google

Es folgt nun 1211 b 4—39 die entsprechende Weiterführung der Betrachtung 1211 a 6—15 über die in den Rechtsgemeinschaften enthaltenen φιλίαι, die entweder auf Gleichheit der Gemeinschaftsglieder beruhen können oder auf Überlegenheit des einen Teils. Das δίκαιον fordert, daß gleichwertige Gemeinschaftsglieder in gleichem Maße mit Gütern beteilt werden, ungleichwertige proportional ihrem Werte. Auch die Proportionalität ist eine Art von Gleichheit. Vollwertige Freundschaften in dem Sinne, wie dieser Ausdruck in der Fundamentaltheorie gebraucht wurde, sind diese φιλίαι offenbar nach der Auffassung des Verfassers nicht. Das zeigt die Wendung, mit der nach Beendigung ihrer Behandlung 1211 b 40 zu der εὔνοια und ὁμόνοια übergegangen wird: δεῖ δὲ καὶ ὑπὲρ τῶν ἄλλων φιλιῶν τῶν λεγομένων καὶ δοκουσῶν ἐπισκέψασθαι εἰ εἰσὶν φιλίαι. Der Begriff αἱ λεγόμεναι καὶ δοκοῦσαι φιλίαι gibt das Thema für den ganzen Teil 1210 b 23—1212 b 23. Die sogenannten φιλίαι ἐξ ὁμοιοπαθείας, die in den Rechtsgemeinschaften enthaltenen, die Freundschaft des Menschen mit sich selbst und auch die εὔνοια und ὁμόνοια sind nicht Freundschaften im strengen Wortverstande, sondern nur λεγόμεναι καὶ δοκοῦσαι φιλίαι, von denen noch zu untersuchen ist, εἰ εἰσὶν φιλίαι und auf Grund welches Zusammenhanges mit der φιλία im strengen Wortverstande der allgemeine Sprachgebrauch ihnen den Namen φιλία zugestanden hat. Zu diesem rechnet der Verfasser offenbar auch die aus dem Geltungsbereich des δίκαιον erschlossenen, obgleich er leider versäumt, sich klar über ihr Verhältnis zu den drei Hauptarten der eigentlichen Freundschaft klar auszusprechen. Daß wir hiermit den Sinn des Verfassers richtig wiedergeben, zeigt der Zusammenhang, in dem er diese φιλίαι behandelt, das unbestimmte: ἔτι δὲ ἴσως ἂν δόξειεν, mit dem er sie 1211 a 6 zuerst einführt, und die Worte 1211 b 18: τῶν δὲ φιλιῶν ἁπασῶν τῶν εἰρημένων τούτων μάλιστά πως ἐγγίνεται τὸ φιλεῖν ἐν τῇ συγγενικῇ. Das φιλεῖν und ἀντιφιλεῖν gehört nach der Fundamentaltheorie zur φιλία. Wenn es also bei der hier behandelten Gruppe auf die συγγενική eingeschränkt wird, so heißt das: in den andern Arten dieser Gruppe ist wenig oder kein φιλεῖν enthalten. Sie sind also nur λεγόμεναι καὶ δοκοῦσαι φιλίαι. Von ihnen allen wird nur das Verhältnis des Vaters zum Sohne eingehenderer Betrachtung gewürdigt und die Tatsache, daß der Vater den Sohn

Digitized by Google

mehr zu lieben pflegt als der Sohn den Vater aus der durch die stärkere Betätigung bedingten Verstärkung des Liebesgefühls erklärt. Dadurch kommt hier ganz beiläufig und gelegentlich ein für die Liebestheorie wichtiges allgemeines Gesetz zur Sprache, das wohl eine nicht bloß gelegentliche Erwähnung verdient hätte. Wir ersehen daraus, daß die Gedanken des Verfassers, als er diese Vorlesung entwarf, sich zum Teil noch *in statu nascendi* befanden. Die Vergleichung der eudemischen und nikomachischen Fassung wird uns zeigen, wie die in den M. Mor. noch unentwickelten Keime sich entfaltet haben und im Zusammenhang damit auch eine Umpflanzung oder, ohne Bild gesprochen, eine Veränderung der Anordnung und Reihenfolge nötig geworden ist. Aber bevor wir zu dieser Vergleichung übergehen, müssen wir noch beachten, daß an die Behandlung der εὔνοια und ὁμόνοια, also an das Ende des Teiles, der von den λεγόμεναι καὶ δοκοῦσαι φιλίαι handelt, sich 1212 a 28 bis b 23 die Untersuchung anschließt, ob und in welchem Sinne der Tugendhafte φίλαυτος sei. Man kann sie nicht mehr zu diesem Teil rechnen, aber sie bildet den Anfang des folgenden Teils, weil sie an die in dem vorigen gegebene Erörterung über die Freundschaft des Tugendhaften mit sich selbst anknüpft. Nachdem die λεγόμεναι καὶ δοκοῦσαι φιλίαι erledigt sind, kehrt die Darstellung nun zu der Freundschaft im strengen Wortverstande zurück, und zwar zu dem Verhalten des Tugendhaften in der vollkommenen Freundschaft. Der Satz, daß er mit sich selbst in Freundschaft lebt, legt den Einwand nahe, ob er φίλαυτος sei und sich selbst mehr liebe als einen andern Menschen, was ihn für die vollkommene Freundschaft ungeeignet machen würde. Dieser Einwand wird widerlegt durch die Erläuterung, in welchem Sinne der Tugendhafte φίλαυτος ist, und an diese schließt sich ganz passend der weitere Nachweis an, daß die auf seiner Vollkommenheit beruhende Autarkie des Tugendhaften nicht ausschließt, daß auch er zur vollen Glückseligkeit des Freundes bedarf. Dieser Gedanke führt dann ebenso passend und natürlich dazu, die Frage aufzuwerfen, wieviele Freunde man haben soll.

Wie verhält sich zu diesem Teil der Freundschaftsabhandlung der M. Mor. der entsprechende Teil in den beiden andern Fassungen? Ich werde dies in aller Kürze und mit

Digitized by Google

Beschränkung auf die Punkte darlegen, die für die Prioritätsfrage entscheidend sind.

Wenn wir an der Stelle der Eud., bezw. der Nik. weiterlesen, die dem Anfang des eben analysierten Teiles der M. Mor. (1210 b 23 ff.) entspricht, also nach den in allen drei Fassungen den ersten Hauptteil beschließenden Bemerkungen über das ἐναντίον als Liebesgegenstand Eud. 1240 a 5 und Nic. 1159 b 24, so finden wir in den Eud. zunächst denselben Gegenstand wie in den M. Mor., aber mit stark verändertem Gedankengang und Aufbau, behandelt, in den Nik. dagegen einen ganz andern Gegenstand, dem in den M. Mor. überhaupt keine ausführliche, zusammenhängende Behandlung gewidmet ist, sondern nur ein paar ganz kurze, in den eben analysierten Teil eingestreute Abschnitte, die nur einen ganz geringen Bruchteil der in den Nik. 1159 b 24—1165 b 36 in großem Zusammenhang entwickelten Gedanken enthalten, der aber in den Eud. 1241 b 10—1244 a 36 (also nach dem Teil, der dem analysierten der M. Mor. 1210 b 23—1212 a 27 inhaltlich entspricht) ebenso ausführlich und im wesentlichen in demselben Sinne wie in den Nik. behandelt wird. Dem früheren Teil der Eud. 1240 a 5—1241 b 9 entspricht der spätere der Nik. 1166 a 1 bis 1168 a 27; und dem späteren Teil der Eud. 1241 b 10 bis 1244 a 36 der frühere der Nik. 1159 b 24—1165 b 36. Es hat also hier eine Umstellung zweier Hauptteile der Freundschaftsabhandlung stattgefunden. Nun ist aber der in den Nik. vorangestellte Teil eine in sich einheitliche Abhandlung über das Verhältnis des δίκαιον zur φιλία, der in den Eud. vorangestellte dagegen (über die πρὸς αὐτὸν φιλία, über Wohlwollen und Eintracht, über die Liebe des εὐεργετήσας zum εὐεργετηθείς) aus drei selbständigen Abschnitten zusammengesetzt, deren innerer Zusammenhang nicht erkennbar ist, wenn man nicht die M. Mor. zu Hilfe nimmt. Da man nun, um den Aufbau zu verbessern, nur einen in sich einheitlichen Abschnitt umstellt, nicht aber einen, der in sich selbst keinen inneren Zusammenhang hat und, wo er auch stehen mag, den Aufbau stört, so sind es die Nik., die den Abschnitt über Freundschaft und Recht vorangestellt und dadurch den, der in den M. Mor. seine Entsprechung hat und in den Eud. an derselben Stelle steht wie in den M. Mor., von dieser Stelle mehr gegen das

Digitized by Google

Ende hin verschoben haben. Daraus ergibt sich die Priorität der Eud. (und der M. Mor.) gegenüber den Nik. Dieser von den Nik. vorangestellte Abschnitt ist aber in den M. Mor. überhaupt nicht oder nur in keimhaftem Zustand enthalten. Die Abschnitte 1211 a 6—15 und 1211 b 4—17 der M. Mor. sind die Keime, aus denen die Eud. zuerst die große Abhandlung über Recht und Freundschaft entwickelt haben. Diese Abschnitte der M. Mor. haben daher in den Eud. an der entsprechenden Stelle zwischen 1240 a 22 und 1241 b 9 keine Entsprechung, aber die aus ihnen entwickelte Abhandlung ist als nächster Hauptteil an den, aus dem die Keime stammten, angeschlossen. Diese Stellung des neuen Hauptteils hat aber den Verfasser der Nik. nicht befriedigt. Die Einschaltung eines neuen Teils in einen gegebenen Zusammenhang wird in der Regel Schwierigkeiten hervorrufen, sowohl bezüglich der Folgerichtigkeit des Aufbaus wie bezüglich der Verkittung in den beiden Fugen am Anfang und am Ende. Daß es die Eud. waren, die zuerst den neuen Teil einschalteten, wird durch unsre frühere Beobachtung zur Gewißheit, daß sie in der Vorrede des Freundschaftsbuches H 1234 b 22—31 die politische Bedeutung der Freundschaft und die nahe Verwandtschaft der Begriffe φιλία und δικαιοσύνη so unverhältnismäßig stark hervorheben. Es ist eine politische Gedankenwelt, die sich in die Freundschaftsabhandlung eindrängt, und zwar ist diese noch in dem Entwicklungsstadium, wo Aristoteles Aristokratie und Königtum als ἀρίστη πολιτεία zusammenfaßte (vgl. ‚Zur Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik' SB. Wiener Ak. 200. Bd. 1. Abh.). Denn 1241 b 35 lesen wir: κατ' ἀριθμὸν μὲν γὰρ ἡ ⟨πολιτικὴ⟩ κοινωνία —, κατ' ἀναλογίαν δὲ ἡ ἀριστοκρατικὴ ἀρίστη καὶ βασιλική (so die Hds. Es ist klar, daß ἀριστοκρατικὴ καὶ βασιλική eine in den Text gedrungene Erklärung oder Variante zu der Lesart ἡ ἀρίστη ist). Ein weiterer Beweis, daß die Eud. eine den M. Mor. ähnliche Fassung als Vorlage zugrunde legen, liefert die Vergleichung des Abschnittes Eud. 1241 a 35 – b 9 (über die Liebe des εὐεργετήσας zum εὐεργετηθείς) mit dem entsprechenden der M. Mor. 1211 b 18—39. Daß dieser in den Eud. (und Nik.) auf den Abschnitt über εὔνοια und ἐμένοια folgt, in den M. Mor. ihm vorausgeht, hängt damit zusammen, daß er in den M. Mor. an die Besprechung der συγγενικὴ φιλία und der des Vaters

Digitized by Google

zum Sohne angeknüpft ist. Da diese von ihrer Stelle gerückt und der Abhandlung über Freundschaft und Recht einverleibt wurde, die Frage aber, warum der εὐεργετήσας den εὐεργετηθείς mehr liebt als dieser ihn, allgemeineren Charakter hatte, so wurde sie von der συγγενικὴ losgetrennt und ein selbständiger Abschnitt ihr gewidmet, der hinter dem über εὔνοια und ὁμόνοια, am Schluß des Hauptteiles als Anhang seinen Platz fand und auch in den Nik. behauptete. Irgendeinen Gedankenzusammenhang mit dem Vorausgehenden hat er nicht. Daß er mit dem Folgenden auch keinen hat, ist kein Fehler; denn da wird ein ganz neuer Gegenstand in Angriff genommen. In dem Übergang zu diesem wird der Anhang nicht berücksichtigt: καὶ περὶ μὲν φιλίας τῆς πρὸς αὑτὸν καὶ τῆς ἐν πλείοσι διωρίσθω τὸν τρόπον τοῦτον. — Der Abschnitt πότερον ὁ σπουδαῖος φίλαυτος M. Mor. 1212 a 28—b 23 hat in den Nik. seine Entsprechung (1168 a 28—1169 b 2), in den Eud. dagegen fehlt er ganz. Wie ist das zu erklären? Ich habe früher gezeigt, daß dieser Abschnitt in den M. Mor. sowohl zu dem vorausgehenden Teil, in dem die πρὸς αὑτὸν φιλία des Tugendhaften behandelt war, wie zu dem folgenden über die αὐτάρκεια des Tugendhaften eine innere Beziehung hat und als Bindeglied zwischen diesen Teilen dient. Dieselbe Stellung und Funktion konnte unser Abschnitt in den Nik. behalten, da auch in ihnen der Teil, in dem die πρὸς αὑτὸν φιλία behandelt war, dem über die Autarkie, infolge der früher besprochenen Umstellung, wieder unmittelbar vorausging. In den Eud. dagegen war dies nicht der Fall, da infolge der Einschaltung der neuen umfänglichen Abhandlung ‚über Freundschaft und Recht' hinter dem Teil, in dem die πρὸς αὑτὸν φιλία besprochen war, dieser von dem Abschnitt über die Autarkie durch einen so weiten Abstand geschieden war, daß man nicht durch Zurückbeziehung auf ihn die Überleitung zu der Autarkie bewirken konnte. Diesem zufälligen Umstand ist in den Eud. die φιλαυτία des Tugendhaften zum Opfer gefallen. In den Nik., wo durch die Umstellung der beiden Hauptteile dieses Hindernis wegfiel, hat Aristoteles aus seinem älteren Vorlesungskonzept sie und den ursprünglichen Zusammenhang wieder hergestellt. Man darf also aus dem Umstand, daß die M. Mor., die im allgemeinen mehr Ähnlichkeit mit den Eud. zeigen, hier einmal mit den Nik. zusammengehen, nicht schließen, daß sie die beiden andern

Digitized by Google

Ethiken nebeneinander benützt haben, in welchem Fall der Verfasser nur ein nach Aristoteles' Tode schreibender jüngerer Peripatetiker gewesen sein könnte, sondern man muß als möglich anerkennen, daß der Philosoph, als er die Nik. schrieb, gelegentlich einmal über die Eud. hinweg auf noch ältere Aufzeichnungen zurückgreifen konnte. So liegt z. B. Nic. 1101 b 10 (διωρισμένων δὲ τούτων ἐπισκεψώμεθα περὶ τῆς εὐδαιμονίας πότερα τῶν ἐπαινετῶν ἐστιν ἢ μᾶλλον τῶν τιμίων· δῆλον γὰρ ὅτι τῶν γε δυνάμεων οὐκ ἔστιν) derselbe terminologische Sprachgebrauch von δυνάμεις vor, den man M. Mor. 1183 b 19 ff., obgleich er auch für die aristotelischen Διαιρέσεις bezeugt ist, als unaristotelisch beanstandete und der in den Eud. nicht vorkommt.

Durch die Einschaltung eines neuen Abschnittes in einen gegebenen Zusammenhang entstehen zwei neue Fugen des Gedankenganges, durch den Platztausch zweier aufeinanderfolgender Abschnitte drei. Wenn es dem Verfasser gelungen ist, diese Frage unsichtbar zu machen, und die sensibelste Fingerspitze sie beim Drüberhinfahren nicht fühlen kann, so haben wir in der Regel kein Kennzeichen, daß eine Einschaltung oder Umstellung stattgefunden hat, wenn uns nicht, wie in unserm Falle, der vor der Einschaltung, bezw. vor der Umstellung gewesene Textzustand erhalten ist. Wir wollen trotzdem auch in unserm Fall die Fugen untersuchen. Denn wenn irgendwo die Fügung nicht genau ist, wird das zur Bestätigung unserer Ansicht beitragen. In den Eud. hat m. E. eine Einschaltung stattgefunden; da sind also zwei neue Fugen entstanden, vor und nach dem neuen Teil ‚über Freundschaft und Recht' 1241 b 10 und 1244 b 1. In den Nik. dagegen sind durch die Umstellung drei neue Fugen entstanden, vor, nach und zwischen den Teilen, die ihren Platz getauscht haben: 1159 b 23, 1165 b 37, 1168 a 28. — Von den beiden Fugen in den Eud. weckt die erste, 1241 b 10, keine Bedenken. Es ist deutlich durch die Übergangsformel (καὶ περὶ μὲν φιλίας τῆς πρὸς αὑτὸν καὶ τῆς ἐν πλείοσι διωρίσθω τὸν τρόπον τοῦτον· δοκεῖ δὲ τό τε δίκαιον εἶναι ἴσον καὶ ἡ φιλία ἐν ἰσότητι.) ausgedrückt, daß zu einem ganz neuen Gegenstand übergegangen wird, der schon in der Vorrede II cp. 1 feierlich angekündigt war. Es ist kein Zusammenhang mit dem Vorausgehenden ersichtlich, aber man

Digitized by Google

verlangt auch keinen. Man versteht, daß der Verfasser ἄλλην ἀρχὴν ποιησάμενος an seinen Gegenstand von einer neuen Seite her herantritt, und rechnet darauf, daß die neue Erörterung irgendwie in ihrem weiteren Verlauf mit den früheren in Verbindung gebracht werden wird. Dies geschieht denn auch schon 1242 b 2 durch Rückverweisung auf die drei Hauptarten der Freundschaft. Dagegen finden wir in der andern Fuge einen sehr harten Übergang von einem Werkstück zum andern, 1244 b 1: σκεπτέον δὲ καὶ περὶ αὐταρκείας καὶ φιλίας, πῶς ἔχουσι πρὸς τὰς ἀλλήλων δυνάμεις. Denn hier fehlt nicht nur jeder innere Zusammenhang; der Verfasser hat auch unterlassen, durch eine seiner sonst so häufigen Rekapitulationen hervorzuheben, daß wir keinen Zusammenhang erwarten und suchen dürfen. Genau so hätte er nach der Erörterung über die φιλαυτία fortfahren können, an die sich, ehe die Einschaltung erfolgt war, der Abschnitt angeschlossen hatte. — Übrigens ist auch am Anfang der Besprechung der Selbstliebe 1240 a 5 der Übergang sehr hart. Aber hier ist es grade die Rekapitulation, die ihn hart macht. Denn wenn die Frage schon ausreichend beantwortet war, wieviele und welche Arten von Freundschaft es gibt (πόσα μὲν οὖν εἴδη φιλίας καὶ τίνες διαφοραί, καθ' ἃς λέγονται οἱ φίλοι — εἴρηται), dann wundert man sich, daß noch ein weiteres εἶδος φιλίας folgt, die πρὸς αὑτόν. In den M. Mor. ist an der entsprechenden Stelle der Zusammenhang befriedigender: an die aus dem ἐναντίον entspringenden werden die ἐξ ὁμοιοπαθείας φιλίαι angeschlossen, die aber Aristoteles nicht als φιλίαι gelten läßt. Durch sie kommt er erst auf die πρὸς αὑτόν φιλία zu sprechen. Im Sinne derer, welche die ἐξ ὁμοιοπαθείας φιλίαι annahmen, wird die πρὸς αὑτὸν φιλία zunächst als allgemein menschliche Eigenschaft angenommen und erst nachträglich erfährt man, daß sie auf den σπουδαῖος beschränkt ist. Mit der Veränderung des ganzen Gedankenganges in Eud., d. h. dadurch, daß die πρὸς αὑτὸν φιλία gleich vom Anfang des Abschnittes an zum Thema gemacht wird, verliert auch dies seine Berechtigung. Trotzdem wird 1240 b 3 ff. anfänglich so gesprochen, als ob jene φιλικά das Verhältnis jedes Menschen zu sich selbst kennzeichneten: ἅπαντα ταῦτα ἐπαναφέρεται πρὸς τὸν ἕνα. — — οὕτω γὰρ ἔχει ὁ εἷς καὶ ἴσως ὁμιλεῖ αὐτὸς αὑτῷ. Und dann ganz unvermittelt: πάντα δὲ ταῦτα τῷ ἀγαθῷ ὑπάρχει πρὸς

Digitized by Google

αὑτόν. Hier ist ein Anstoß vorhanden, der wohl aus flüchtiger Überarbeitung des älteren Konzeptes zu erklären ist. Die ganze Erörterung ist auch im folgenden von der Unklarheit durchzogen, daß einerseits als allgemein menschlich behandelt wird, was andrerseits nur dem Tugendhaften eigentümlich sein soll. Man vermißt hier Klarkeit des Gedankenganges und das liegt nicht nur an der Verderbnis einzelner Textstellen. Auch wenn man alle Verderbnisse emendieren könnte, würde diese Unklarkeit bleiben. Die nikomachische Darstellung dieses Gegenstandes 1166 a 1—b 29 zeigt größere Klarkeit, aber die Frage, inwiefern jene Freundschaftskennzeichen (τὰ φιλικὰ — οἷς αἱ φιλίαι ὁρίζονται) allen Menschen im Verhältnis zu sich selbst zukommen und inwiefern nur den Guten, erhält zwar anfänglich eine klare Antwort, später aber wird diese wieder zurückgenommen. Gleich nach der Aufzählung dieser φιλικά lesen wir Z. 10: πρὸς ἑαυτὸν δὲ τούτων ἕκαστον τῷ ἐπιεικεῖ ὑπάρχει, τοῖς δὲ λοιποῖς ἢ τοιοῦτοι ὑπολαμβάνουσιν εἶναι. Derselbe Gedanke wird 1166 b 2 wiederholt: φαίνεται δὲ τὰ εἰρημένα καὶ τοῖς πολλοῖς ὑπάρχειν, καίπερ οὖσι φαύλοις. ἆρ' οὖν ἢ ἀρέσκουσιν ἑαυτοῖς καὶ ὑπολαμβάνουσιν ἐπιεικεῖς εἶναι, ταύτῃ μετέχουσιν αὐτῶν; aber nicht mehr in behauptender Form, wie an der ersten Stelle, sondern schon in der Form zweifelnder Frage; und dann folgt der Beweis, daß die φιλικά den φαύλοις im Verhältnis zu sich selbst überhaupt nicht zukommen. Aristoteles steht also jetzt auf demselben Standpunkt wie die M. Mor., nur mit dem Unterschied, daß in den M. Mor. (wie auch in den Eud.) das Kapitel von der πρὸς αὑτὸν φιλία handelt, in den Nik. dagegen von den φιλικά, während die Existenz einer πρὸς αὑτὸν φιλία jetzt, in den Nik., überhaupt nicht mehr behauptet, sondern zweifelnd *in suspenso* gelassen wird (1166 a 33 f.). Wie soll man sich nun dieses Schwanken erklären, daß Aristoteles, was er den Schlechten anfänglich, wenn auch mit einer Einschränkung zugesteht, ihnen hernach doch wieder abspricht? Ich meine, das läßt sich nur daraus erklären, daß alle drei Werke den Aristoteles selbst zum Verfasser haben und das Schwanken, das in der Abweichung der Eud. von den M. Mor. sich gezeigt hat, in den Nik. fortdauert. In den Eud. zeigt sich das Streben, die φιλικά im Verhältnis zu sich selbst nicht ausschließlich den Tugendhaften, sondern in gewissem Sinne allen Menschen

Digitized by Google

zuzugestehen. Das wirkt in den Nik. noch nach, wird aber dann zurückgenommen, so daß er wieder bei der Lehre der M. Mor. anlangt.

Am Anfang der eben besprochenen Stelle der Nik. 1166 a 1 ist die zweite der drei Fugen, die in den Nik. durch die Umstellung der Abhandlung ‚über Recht und Freundschaft' entstanden sind, an die sich hier die Erörterung über die φιλικά und die ohne festen Zusammenhang ihr folgenden Abschnitte über εὔνοια und ὁμόνοια und über das Verhältnis des εὐεργετήσας zum εὐεργετηθείς anschließen. Man kann nicht bestreiten, daß hier kein Zusammenhang mit den vorausgehenden Erörterungen (über die Gesichtspunkte, nach denen Streitigkeiten zwischen Freunden zu beurteilen sind) erkennbar ist. Der Gedankenfaden reißt ab. Der Leser, der den Aufbau des Ganzen im Auge behalten hat, fühlt sich desorientiert und der Verfasser hat nichts getan, um ihn aufmerksam zu machen, daß hier ein Hauptteil der Darstellung beendet ist und etwas Neues beginnt, das mit dem Vorausgehenden nichts zu schaffen hat. Dagegen kann bei der der ersten Frage 1159 b 25 kein Leser Anstoß nehmen. Denn nachdem die Fundamentaltheorie über die drei Freundschaftsarten, ihr Wesen, ihren Zusammenhang und ihre Unterschiede beendet ist, erscheint es dem Leser als ein ganz normaler Gedankenfortschritt, daß nun die schon in der Vorrede angekündigte Erörterung über das δίκαιον in der Freundschaft mit Berufung auf diese Ankündigung in Angriff genommen wird: ἔοικεν δέ, καθάπερ ἐν ἀρχῇ εἴρηται, περὶ ταὐτὰ καὶ ἐν τοῖς αὐτοῖς εἶναι ἥ τε φιλία καὶ τὸ δίκαιον. Auch bei der dritten Fuge 1168 a 28 ist kein erheblicher Anstoß vorhanden. Der Leser wird unwillkürlich, obgleich auf den Zusammenhang nicht wie in den M. Mor. 1212 a 28 ausdrücklich hingewiesen ist, sich durch die Erörterungen über die φιλαυτία an die wenige Seiten früher gelesenen über die πρὸς αὑτὸν φιλία oder genauer gesagt über die Freundschaftsmerkmale in dem Verhalten des Tugendhaften zu seinem eignen Selbst erinnert fühlen. Von einer festen Fügung und Kontinuität des Gedankenfadens kann man allerdings auch hier nicht reden.

Die in diesem Kapitel angestellte Vergleichung der drei Fassungen der Freundschaftsabhandlung in den drei Ethiken

Digitized by Google

ist, wie mir scheint, schon für sich genommen ausreichend zu beweisen, daß M. Mor., Eud., Nik. von Aristoteles selbst in dieser Reihenfolge geschrieben sind.

II.

Die einzelnen ethischen Tugenden und das Zeugnis Theophrasts.

In des Arius Didymus Kompendium der peripatetischen Ethik, das uns durch Stobaeus' Eklogen erhalten ist, findet sich II p. 140, 7 ff. W. eine Erörterung über die ethischen Tugenden als μεσότητες, in der gleich anfangs Theophrast als Gewährsmann genannt wird: Τὸ οὖν πρὸς ἡμᾶς μέσον ἄριστον, οἷον, φησὶν ὁ Θεόφραστος, ἐν ταῖς ἐντυχίαις ὁδὶ μὲν πολλὰ διελθὼν καὶ μακρῶς ἀδολεσχήσας, ὁδὶ δ' ὀλίγα καὶ οὐδὲ τἀναγκαῖα, οὗτος δὲ αὐτὰ ἃ ἕδει [μὴ del. Madvig] τὸν καιρὸν ἔλαβεν. Fragen wir, ob das von Theophrast zur Veranschaulichung des μέσον πρὸς ἡμᾶς gewählte Beispiel sich auf eine der in den aristotelischen Ethiken aufgezählten ethischen Einzeltugenden bezieht oder ein ohne Beziehung auf diese von Theophrast selbst geformtes Beispiel ist, so ergibt sich, daß zwar das Wort ἐντυχία nicht bei Aristoteles vorkommt, wohl aber das gleichbedeutende ἔντευξις (= gesellschaftliche Unterhaltung, *conversatio*) in den M. Mor. 1192 b 31 und 1199 a 14. 17 und außerdem in der Topik 101 a 27. 30 und in der Rhetorik 1355 a 29 vorkommt (Metaph. 1009 a 17 ist ἔντευξις = ἀπάντησις). M. Mor. 1192 b 31 wird die Tugend der σεμνότης, die richtige Mitte zwischen der ἀρέσκεια und der αὐθάδεια, als περὶ τὰς ἐντεύξεις bezeichnet: ὅ τε γὰρ αὐθάδης τοιοῦτός ἐστιν οἷος μηθενὶ ἐντυχεῖν μηδὲ διαλεγῆναι· — ὁ δὲ ἄρεσκος τοιοῦτος οἷος πᾶσιν ὁμιλεῖν καὶ πάντως καὶ πανταχῇ usw. In den Eud. 1233 b 34 f. ist die Auffassung der σεμνότης und der ihr zugeordneten Fehler eine andre: ὁ μὲν γὰρ μηδὲν πρὸς ἕτερον ζῶν, ⟨ἀλλὰ⟩ καταφρονητικὸς αὐθάδης, ὁ δὲ πάντα πρὸς ἄλλον ἢ καὶ πάντων ἐλάττων ἄρεσκος, ὁ δὲ τὰ μέν, τὰ δὲ μή, καὶ πρὸς τοὺς ἀξίους οὕτως ἔχων σεμνός. Die Nik. gebrauchen für den gesellschaftlichen Verkehr statt ἔντευξις den Ausdruck ὁμιλία. Eine Tugend σεμνότης und eine αὐθάδεια als ihr zugeordneten Fehler kennen sie nicht; die ἀρέσκεια ist anders eingeordnet. Theophrasts Beispiel ist am meisten mit der Stelle der M. Mor. verwandt, in der

Digitized by Google

διαλεγῆναι zeigt, daß hauptsächlich an die Mitteilsamkeit in der Unterhaltung gedacht ist, wie bei Theophrast. Wäre das nicht sehr merkwürdig, wenn dem Theophrast nicht die M. Mor. als aristotelisches Werk bekannt gewesen wären? Doch sehen wir weiter! Die folgenden Worte: αὕτη μεσότης πρὸς ἡμᾶς· αὕτη γὰρ ὑφ' ἡμῶν ὥρισται τῷ λόγῳ. Διὸ ἔστιν ἡ ἀρετὴ ἕξις προαιρετική, ἐν μεσότητι οὖσα τῇ πρὸς ἡμᾶς, ὡρισμένη λόγῳ καὶ ὡς ἂν ὁ φρόνιμος ὁρίσειεν, in denen Nic. 1106 b 36—1107 a 2 wörtlich zitiert werden, würden wir nicht mehr zu dem Theophrastzitat rechnen, sondern für eigne Worte des Arius Didymus halten, wenn nicht die Worte folgten: εἶτα παραθέμενος τινὰς συζυγίας ἀκολούθως τῷ ὑφηγητῇ σκοπεῖν ἔπειτα καθ' ἕκαστα ἐπάγων ἐπειράθη τὸν τρόπον τοῦτον· ‚ἐλήφθησαν δὲ παραδείγματος (libri —μάτων) χάριν αἵδε· σωφροσύνη usw.' In diesen Worten kann der Mann, der seinem Lehrer folgend die Beispiele von συζυγίαι anführt, kein andrer als Theophrast und sein Lehrer kein andrer als Aristoteles sein. Also sind nur die Worte εἶτα παραθέμενος — τρόπον τοῦτον eigne Worte des Arius; was vorausgeht und was folgt, muß zu dem Theophrastzitat gerechnet werden. Daß dieses schon von ἐλήφθησαν an weitergeht, zeigen die Worte (σκοπεῖν — ἐπειράθη) τὸν τρόπον τοῦτον, die nur auf unmittelbar folgende eigne Worte Theophrasts sich beziehen können. Dadurch ist gesichert: 1. daß die folgende Aufzählung von συζυγίαι dem Theophrast gehört, 2. daß diese Aufzählung von Theophrast als Bericht über die Lehre des Aristoteles gegeben wurde (ἐλήφθησαν scil. ὑπὸ τοῦ Ἀριστοτέλους). Um das ἐλήφθησαν παραδείγματος χάριν verständlich zu machen, hat Arius die Worte ἀκολούθως τῷ ὑφηγητῇ hinzugefügt. Da wir nun Z. 12—14 den Theophrast Worte zitieren sahen, die sich wörtlich so nur in den Nik. finden, so erwarten wir, daß sich auch die Fortsetzung seines Aristotelesexzerptes an die nikomachische Fassung anschließen wird. Daß dies nicht der Fall ist, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Theophrast: ἐλήφθησαν δὲ παραδείγματος χάριν αἵδε·	Nik. 1107 a 32: λεκτέον οὖν ταῦτα ἐκ τῆς διαγραφῆς
σωφροσύνη, ἀκολασία, ἀναισθησία	(3) ἀνδρεία, θρασύτης, δειλία
πραότης, ὀργιλότης, ἀναλγησία	(1) σωφροσύνη, ἀκολασία, ἀναισθησία
ἀνδρεία, θρασύτης, δειλία	(5) ἐλευθεριότης, ἀσωτία, ἀνελευθερία (?)

Digitized by Google

δικαιοσύνη

ἐλευθεριότης, ἀσωτία, ἀνελευθερία

μεγαλοψυχία, μικροψυχία, χαυνότης
μεγαλοπρέπεια, μικροπρέπεια, σαλακωνία

(7) μεγαλοπρέπεια, ἀπειροκαλία, μικροπρέπεια
(6) μεγαλοψυχία, χαυνότης, μικροψυχία
\+ φιλότιμος, ἀφιλότιμος, ἀνώνυμος
(2) πραότης, ὀργιλότης, ἀοργησία

\+ ἀλήθεια, ἀλαζονεία, εἰρωνεία
\+ εὐτραπελία, βωμολοχία, ἀγροικία
\+ φιλία, ἄρεσκος (κόλαξ), δύσερις (δύσκολος)
? αἰδήμων, καταπλήξ, ἀναίσχυντος
[νέμεσις, φθόνος, ἐπιχαιρεκακία]

Eud. 1220 b 36: εἰλήφθω δὲ παραδείγματος χάριν καὶ θεωρείσθω ἕκαστον ἐκ τῆς ὑπογραφῆς·

(2) ὀργιλότης, ἀναλγησία, πραότης (III)
(3) θρασύτης, δειλία, ἀνδρεία (I)
(1) ἀκολασία, ἀναισθησία, σωφροσύνη (II)
(4) κέρδος, ζημία, δίκαιον
(5) ἀσωτία, ἀνελευθερία, ἐλευθεριότης (IV)
(6) χαυνότης, μικροψυχία, μεγαλοψυχία (V)
(7) δαπανηρία, μικροπρέπεια, μεγαλοπρέπεια (VI)

M. Mor. 1190 b 9:

(3) ἀνδρεία, θρασύτης, δειλία (I)
(1) σωφροσύνη, ἀκολασία, ἀναισθησία
(2) πραότης, ὀργιλότης, ἀναλγησία
(5) ἐλευθεριότης, ἀσωτία, ἀνελευθερία
(6) μεγαλοψυχία, χαυνότης, μικροψυχία
(7) μεγαλοπρέπεια, σαλακωνεία, μικροπρέπεια

Eud. 1233 b 18 f.:

νέμεσις, φθόνος, ἐπιχαιρέκακος
αἰδώς, ἀναισχυντία, κατάπληξις
φιλία, ἔχθρα, κολακεία
σεμνότης, αὐθάδεια, ἀρέσκεια
ἀλήθής (αὐθέκαστος), εἴρων, ἀλαζών
εὐτραπελία, ἄγροικος καὶ δυστράπελος, βωμολόχος.

νέμεσις, φθονερία, ἐπιχαιρεκακία
Ε σεμνότης, αὐθάδεια, ἀρέσκεια
αἰδώς, ἀναισχυντία, κατάπληξις
Ν εὐτραπελία, βωμολοχία, ἀγροικία
Ε(Ν) φιλία, κολακεία, ἔχθρα
ΕΝ ἀλήθεια, εἰρωνεία, ἀλαζονεία

Digitized by Google

Erläuterungen zur Tabelle: In den Eud. und Nik. müssen wir mehrere Stellen, an denen die Tugenden samt den ihnen zugeordneten ὑπερβολαί und ἐλλείψεις hergezählt werden, berücksichtigen. In der Tabelle habe ich versucht, das Gesamtergebnis aus den an den verschiedenen Stellen gemachten Angaben übersichtlich zusammenzufassen. In den Eud. sind drei Stellen zu beachten: 1. die Tabelle im 2. Buche 1220 b 36 — 1221 a 12, die vierzehn Syzygien zusammenstellt, von denen aber zwei (τρυφερότης, κακοπάθεια, καρτερία und πανουργία, εὐήθεια, φρόνησις) als interpoliert zu streichen sind, jene, weil sie in der Einzelbehandlung der ethischen Tugenden (vgl. ad 3) in den Eud. (wie in den M. Mor.) nicht vorkommt, woraus mit Sicherheit geschlossen werden darf, daß die καρτερία in den Eud., wie in den Nik., nicht zu den ethischen Tugenden gerechnet, sondern mit der ἐγκράτεια zusammen (also in einer für uns verlorenen Partie der Eud.) behandelt wurde; diese, weil die φρόνησις in den Eud. ebensowenig wie in den beiden andern Ethiken zu den ethischen Tugenden gerechnet und auch nicht als μεσότης aufgefaßt werden konnte. Die Bezugnahmen auf diese beiden Syzygien in der folgenden Stelle ad 2. stammen von demselben Interpolator her. Nach Abzug dieser zwei enthält also die Tabelle 12 Syzygien, nämlich alle in meiner Tabelle aufgezählten mit Ausnahme der letzten (dreizehnten = εὐτραπελία usw.). Die Syzygien 8—12 stehen in dieser eud. ὑπογραφή an dritter, fünfter, achter bis zehnter Stelle, also unter die übrigen vermischt. Die Reihenfolge der sieben übrigen ist, nach Ausscheidung dieser fünf, die meiner Tabelle, die der ausgeschiedenen dagegen ist aus der Stelle ad 3. entnommen.

2. die auf die Tabelle unmittelbar folgende Erörterung, die sich nur auf die in ihr aufgezählten Fehler bezieht und ihre Auffassung als ὑπερβολαί und ἐλλείψεις für jede einzelne Syzygie nach der Reihenfolge der Tabelle zu begründen sucht. Die αἰδώς-Syzygie ist hier durch eine Textlücke, die auch die folgende mitbeschädigt hat, ausgefallen; die νέμεσις-Syzygie steht, abweichend von der Tabelle, am Schluß und die ἐλευθεριότης-Syzygie auch mehr gegen das Ende hin, vor der μεγαλοπρέπεια. Die Adjektiva zu κέρδος und ζημία sind κερδαλέος und ζημιώδης. Während in der Tabelle das Gegenteil der μικροπρέπεια ἀπανηρία heißt, wird hier statt ἀπανηρός als Adjektivum σαλάκων gebraucht.

Digitized by Google

3. die genauere Besprechung der einzelnen Syzygien im 3. Buch 1228 a 23—1234 a 33. Hier ist die Reihenfolge die durch die nachgestellten römischen Ziffern bezeichnete, sonst dieselbe wie in meiner Tabelle, nur mit Auslassung der δικαιοσύνη, die erst im folgenden verlorenen Buch behandelt wurde, so wie sie auch in den beiden andern Ethiken eine Sonderstellung hat und als letzte unter den ethischen Tugenden besprochen wird. In der Terminologie finden sich kleine Abweichungen von den beiden andern Stellen. So wird der Gegenpart des ὀργίλος hier nicht ἀνάλγητος, wie oben (auch nicht, wie in den Nik., ἀόργητος), sondern ἀνδραποδώδης und ἀνόητος genannt. Der ἀνελεύθερος und der ἄτωτος werden in mehrere Unterarten eingeteilt. Der Gegenpart des μικροπρεπής ist jetzt ἀνώνυμος; die Ausdrücke ἀπειρόκαλος und σαλάκων sieht der Verfasser bestenfalls als dem zu bezeichnenden Begriff nahekommend an (γειτνιῶσιν). Die richtige Mitte zwischen dem εἴρων und dem ἀλαζών heißt jetzt, neben ἀληθής, auch ἁπλοῦς und αὐθέκαστος. Aber wichtiger als diese kleinen terminologischen Unterschiede ist die Einteilung der Syzygien in sechs ethische Tugenden (die Gerechtigkeit fehlt ja hier) nebst zugeordneten Fehlern und in sechs Syzygien τῶν περὶ τὸ ἦθος ἐπαινετῶν καὶ ψεκτῶν, die, weil sie der προαίρεσις entbehren, nicht eigentlich Tugenden und Laster sind, sondern nur συμβάλλεται εἰς τὰς φυσικὰς ἀρετάς. In meiner Tabelle ist diese Zweiteilung durch einen Trennungsstrich ausgedrückt. Die den einzelnen eud. Syzygien vorangestellten arabischen Zahlen bezeichnen deren Platz in der Reihenfolge der theophrastischen Aufzählung.

In den Nik. ist die Tabelle, die die Hörer in der Hand hatten, nicht erhalten. Aber aus den Worten 1107 a 32 ff.: λεκτέον οὖν ταῦτα ἐκ τῆς διαγραφῆς, die den Worten Eud. 1220 b 36: εἰλήφθω δὲ παραδείγματος χάριν καὶ θεωρείσθω ἕκαστον ἐκ τῆς ὑπογραφῆς entsprechen, sieht man, daß sie einst vorhanden war. In der folgenden Durchmusterung der Syzygien, die dem Abschnitt der Eud. 1221 a 15—63 (siehe oben ad 2) entspricht, sind die Syzygien in derselben Reihenfolge aufgezählt (mit einer einzigen später zu besprechenden Ausnahme), in der sie später, am Ende des dritten und im vierten Buch, ausführlich besprochen werden. Von der theophrastischen ist diese Reihenfolge, wie die in meiner Tabelle vorgesetzten arabischen Ziffern

Digitized by Google

zeigen, mehr verschieden als die der M. Mor. und der Eud., und zwar aus sachlichen Gründen abgeändert. Daß die δικαιοσύνη in der Reihe fehlt, wird 1108 b 8 entschuldigt. Zu den sechs übrigen eigentlichen Tugend- und Lastersyzygien, die bei Theophrast, in den Eud. und M. Mor. voranstehen, sind aber jetzt vier neue hinzugekommen, nämlich 1. hinter der μεγαλοψυχία die ‚maßvolle Ehrliebe', die sich zu ihr ebenso verhalten soll wie die ἐλευθεριότης zur μεγαλοπρέπεια, 2. drei der Syzygien, die in den Eud. (ursprünglich auch in den M. Mor. [siehe unten]) als der προαίρεσις entbehrend aus dem Kreis der Tugenden und Laster ausgeschlossen waren und nur als ἐπαινετὰ καὶ ψεκτὰ περὶ τὸ ἦθος galten, jetzt aber in den Nik. in diesen Kreis aufgenommen sind: ἀλήθεια, εὐτραπελία, φιλία. Dies ist die Reihenfolge an der früheren Stelle 1108 a 9—30; an der späteren dagegen, 1126 b 10—1128 b 9 ist die Reihenfolge φιλία, ἀλήθεια, εὐτραπελία, wie in den Eud., obgleich diese der Erörterung 1128 b 5—9 (ἡ μὲν περὶ ἀλήθειάν ἐστιν, αἱ δὲ περὶ τὸ ἡδύ) widerspricht. Da ist offenbar nach dem Gesetz der Trägheit trotz besserer Einsicht die alte Reihenfolge stehen geblieben. Von den drei übrigen der προαίρεσις entbehrenden Syzygien der Eud. ist die σεμνότης-Syzygie ganz verschwunden, weil die ἀρέσκεια jetzt, neben der κολακεία, in die φιλία-Syzygie eingeordnet ist; die αἰδώς-Syzygie und die νέμεσις-Syzygie sind an der früheren Stelle von den ursprüglichen sechs allein noch übrig geblieben, als περὶ τὰ πάθη μεσότητες; an der späteren Stelle 1128 b 10 ff. ist auch die νέμεσις mit ihrem Zubehör verschwunden; nur die αἰδώς ist noch da; aber sie ist keine μεσότης mehr περὶ τὰ πάθη: πάθει γὰρ μᾶλλον ἔοικεν ἢ ἕξει; daher sind auch ihre zugeordneten Extreme, ὑπερβολή wie ἔλλειψις, verschwunden; die κατάπληξις wird nicht mehr erwähnt und daraus, daß die ἀναισχυντία schlecht ist, folgt, sagt Aristoteles jetzt, noch nicht, daß das αἰσχύνεσθαι tugendhaft ist. Man sieht die ältere Lehre in den Nik. noch nachwirken, an der früheren Stelle schon verkümmert, an der späteren ganz geschwunden. Denn wenn die αἰδώς keine μεσότης ist, so brauchte sie ja hier nicht einmal erwähnt zu werden, wenn nicht Aristoteles für zweckmäßig gehalten hätte, seine eigene frühere Lehre zu widerlegen. In meiner Tabelle ist die νέμεσις-Syzygie eingeklammert, weil sie an der späteren Stelle fehlt, die αἰδώς-Syzygie mit einem Fragezeichen versehen, weil

Digitized by Google

sie ebenda ihr Wesen verändert. Die in den Nik. neueingeführten Termini sind durch Sperrdruck hervorgehoben; die in den Nik. unter die eigentlichen Tugenden und Laster neu aufgenommenen Syzygien durch vorgesetztes Additionszeichen (+) gekennzeichnet.

In dem auf die M. Mor. bezüglichen Teil meiner Tabelle geben die vorgesetzten arabischen Zahlen die Stellung der betreffenden Syzygie bei Theophrast an. Mit dem Anfang des ganzen Abschnitts, der durch die Lücke nach 1190 b 8 verschlungen worden ist (es fehlt ja die zur Tapferkeit zugehörige ὑπερβολή und ἔλλειψις), ist auch die διαγραφή, die ihm, wie in den beiden andern Fassungen vorausging, verloren gegangen; und zwar vor den Worten Z. 7: ἐπεὶ δὲ μεσότητάς τινας τῶν παθῶν κατηριθμησάμεθα, λεκτέον ἂν εἴη περὶ ποῖα τῶν παθῶν εἰσίν. Es ist sehr mißlich, daß man sowohl vor wie nach diesem Satze eine Lücke annehmen muß, und schwierig, sich den Vorgang der Verstümmelung vorzustellen, bei dem aus der Mitte des verlorenen Abschnittes ein einzelnes Sätzchen erhalten blieb. Aber die Tatsache ist nicht zu bezweifeln. Denn dieses Sätzchen kann nicht eine zur Überbrückung der Textlücke bestimmte Interpolation sein, sondern nur ein Stück des echten Textes. Für den Zweck, den Zusammenhang herzustellen, ist ja dieses Sätzchen ganz ungeeignet. Wie kam der Interpolator darauf, eine vorausgegangene Aufzählung von μεσότητες τῶν παθῶν zu erwähnen, die tatsächlich nicht vorausgegangen war? Er hätte auf andre Weise viel leichter und besser einen Zusammenhang schaffen können als durch ein Sätzchen, das weder nach rückwärts noch nach vorwärts Anschluß hat. Von dem fehlenden Anschluß abgesehen enthält das Sätzchen nichts, was gegen seine Echtheit spricht. Grade der Ausdruck μεσότης τῶν παθῶν für die Tugend entspricht der Anschauung und Redeweise der M. Mor. (vgl. 1186 a 33 und b 33). In den beiden andern Fassungen sehen wir gerade an dieser Stelle des Lehrganges eine Tabelle der Tugendsyzygien eingelegt (freilich in den Nik. haben die Abschreiber sie fortgelassen, aber der Text selbst setzt sie als vorhanden voraus). Ist es da nicht *a priori* wahrscheinlich, daß auch hier, an der entsprechenden Stelle der M. Mor. eine ähnliche Tabelle vorhanden war? Spricht es nicht für die Echtheit dieses Sätzchens, daß es grade das als vor-

Digitized by Google

handen gewesen bezeugt, was wir *a priori* an dieser Stelle erwarten würden und vermissen? Die Aufzählung, die das Sätzchen meint, muß wirklich nur eine nackte Tabelle ohne Erläuterungen gewesen sein, da sie nicht einmal angab, auf welche πάθη sich die einzelnen μεσότητες beziehen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß auf unser Sätzchen nicht gleich die ausführliche Besprechung der einzelnen ethischen Tugenden ursprünglich folgte, von der der jetzt unvermittelt folgende und am Anfang verstümmelte Abschnitt über die Tapferkeit das erste Kapitel bildet, sondern diesem Teil noch eine den Abschnitten Eud. 1221 a 15—69 und Nic. 1107 a 34—1108 b 10 entsprechende kurze Übersicht vorausging, die nichts weiter enthielt, als was jenes Sätzchen verspricht, nämlich die Angaben über die πάθη, auf die sich jede einzelne μεσότης bezieht (περὶ ποῖα τῶν παθῶν εἰσίν). Die ausführliche Besprechung der einzelnen Tugenden 1190 b 9 ff. muß ja natürlich auch bei jeder auf die πάθη Bezug nehmen, aber sie erhält außerdem soviel anderes, daß sie in der Ankündigung jenes Sätzchens nicht gemeint sein kann. Wenn dieses Sätzchen also echt ist, so beweist es, daß sowohl vor wie nach ihm eine Lücke ist, erstere durch κατηριθμησάμεθα, letztere durch das ankündigende λεκτέον ἂν εἴη. Die Worte: ἐπεὶ οὖν ἐστιν ἡ ἀνδρεία περὶ θάρρη καὶ φόβους sind nicht die angekündigte Darlegung, sondern setzen diese bereits voraus. Wenn dies richtig ist, so bietet sich eine Erklärung dar für eine auffällige Erscheinung in den M. Mor., die man sonst vielleicht einem verständnislosen Kompilator in die Schuhe schieben würde. Es werden nämlich in der Besprechung der einzelnen ethischen Tugenden an die sechs Syzygien, die auch nach den Eud. wirklich nur Tugenden und Laster enthalten, 1192 b 18 ohne jeden Trennungsstrich die sechs Syzygien angeschlossen, die in den Eud. als der προαίρεσις entbehrend aus dem Kreise der Tugenden und Laster ausgeschlossen sind, und erst nachträglich 1193 a 36 f. heißt es: εἰ μὲν οὖν εἰσιν αὗται ἀρεταὶ ἢ μὴ ἀρεταί, ἄλλος ἂν εἴη λόγος. Dies ist wirklich ein starker Anstoß, da kein Leser wissen kann, wieviele der zwölf unterschiedslos aneinander gereihten Syzygien unter dem αὗται inbegriffen und bezüglich ihrer Berechtigung, Tugenden oder Laster genannt zu werden, bezweifelt werden. Dieser Anstoß schwindet aber, wenn wir annehmen dürfen, daß in der Lücke

Digitized by Google

nach jenen Ankündigungssätzchen 1190 b 8 eine dem Abschnitt Eud. 1221 a 15 — b 9 bzw. Nic. 1107 a 34 — 1108 b 10 entsprechende kurze Übersicht ausgefallen sei. Denn in dieser konnte leicht, wie Nic. 1108 a 30, ein deutlicher Trennungsstrich zwischen den beiden Arten von μεσότητες gezogen sein, so daß daraus, auch wenn 1192 b 18 beim Übergang zur νέμεσις nicht an diesen Trennungsstrich erinnert wurde, der Leser dennoch das αὗται 1193 a 36 verstehen konnte. Übrigens sind auch die Worte, mit denen Eud. 1233 b 16 zu den sechs späteren Syzygien übergegangen wird (σχεδὸν δὲ καὶ τῶν ἄλλων ἕκαστα τῶν περὶ τὸ ἦθος ἐπαινετῶν καὶ ψεκτῶν τὰ μὲν ὑπερβολαὶ τὰ δ' ἐλλείψεις τὰ δὲ μεσότητές εἰσι παθητικαί), keine für den unvorbereiteten Leser verständliche Unterscheidung dieser von den vorher besprochenen, sondern die klare Abgrenzung beider Gruppen erfolgt auch hier in den Eud. erst nachträglich 1234 a 24 f. Diese Beobachtung wiegt um so schwerer, weil in der ὑπογραφή der Eud. und der ihr folgenden Übersicht die unechten Syzygien unter die echten gemengt sind.

Folgerungen aus meiner Tabelle: Nach diesen Erläuterungen zu meiner Tabelle kann ich dazu übergehen, aus ihr die Folgerungen zu ziehen, die sich bezüglich der Vorlage des Theophrast und der Echtheit und Reihenfolge der drei Ethiken ergeben. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Theophrast, obgleich er p. 140,12 die Tugenddefinition wörtlich in der nikomachischen Form zitiert, dennoch die Aufzählung der sieben Syzygien p. 140,17 nicht aus den Nik., sondern aus einer Vorlage geschöpft hat, die alle kennzeichnenden Unterscheidungsmerkmale gegenüber den Nik. mit den Eud. und M. Mor. gemeinsam hat. Warum werden bei Theophrast nur sieben Syzygien aufgezählt und von p. 141,5 an erläutert, wenn nicht, weil nach diesen in den Eud. (ursprünglich auch in den M. Mor.) der Trennungsstrich gezogen war und die übrigen sechs Syzygien nicht mehr als Tugenden und Laster anerkannt wurden? In den Nik. hätte Theophrast die δικαιοσύνη nicht unter den sieben an vierter Stelle gefunden, wo sie in der ὑπογραφή der Eud. (wenn wir die beigemengten unechten μεσότητες ausscheiden) ihren Platz hat und wahrscheinlich auch in der verlorenen ὑπογραφή der M. Mor. hatte. Statt dessen hätte er in den Nik. vier weitere Syzygien als echte Tugend- und Lastersyzygien anerkannt ge-

Digitized by Google

funden, von denen er nichts sagt. Er würde ferner das Übermaß der Sanftmut ἀοργησία nennen, wenn er die Nik. benützt hätte, nicht, wie die Eud. und die M. Mor., ἀναλγησία. (Von der σαλακωνία wird später die Rede sein.) Auch würde die μεγαλοπρέπεια gleich auf die ἐλευθεριότης folgen, wie in den Nik., nicht durch die μεγαλοψυχία von ihr getrennt sein, wie in den Eud. und M. Mor. Es mag zunächst unbegreiflich erscheinen, daß Theophrast nicht die vollkommenste Fassung der aristotelischen Ethik, die Nik., als Vorlage benützte, sondern eine ältere Fassung, obgleich ihm, wie das Zitat p. 140,12 zu beweisen scheint, die Nik. bekannt waren und zur Verfügung standen. Aber das kann m. E. aus diesem Zitat nicht gefolgert werden. Es ist an sich möglich, daß dem Theophrast, als er die von Arius benützte Schrift verfaßte, die vielleicht erst längere Zeit nach dem Tode des Meisters von Nikomachos edierte Nikomachische Ethik noch nicht bekannt war. Will man aber dies nicht als möglich gelten lassen, so besteht die andre Möglichkeit, daß Theophrast für einen kurzen Abriß der Ethik die einfachere Darstellung einer von ihm selbst gehörten Vorlesung bevorzugte. Arius wird gewiß einen kurzen Abriß, wenn es einen solchen von Theophrast gab, benützt haben. Die Definition der Tugend aber braucht Theophrast, obgleich sie wörtlich mit Nik. 1106 b 36 f. stimmt, nicht aus den Nik. selbst entnommen zu haben. Sie kann ihm auch aus einer andern Quelle, z. B. aus einer Definitionensammlung, bekannt gewesen sein. Jedenfalls, wie man es auch erklären mag, die Tatsache selbst ist unbestreitbar, daß Theophrast nicht die Nik., sondern eine ältere, mehr den Eud. oder M. Mor. ähnliche Fassung der ethischen Vorlesungen des Aristoteles als Vorlage benützt hat. Dadurch haben wir ein unbedingt glaubwürdiges Zeugnis für den aristotelischen Ursprung der von den Nik. abweichenden Fassungen der Ethikvorlesung. Die Worte Theophrasts p. 140,17: ἐλήφθησαν δὲ παραδείγματος (-των Stob.) χάριν αἵδε sind sicherlich nicht ohne Zusammenhang mit Eud. 1220 b 36: εἰλήφθω δὲ παραδείγματος χάριν καὶ θεωρείσθω ἕκαστον ἐκ τῆς ὑπογραφῆς. Natürlich darf man nicht das ἐλήφθησαν Theophrasts aus den Eud. in εἰλήφθωσαν ändern. Indem Theophrast auf Grund des ihm vorliegenden Aristotelestextes ἀκολούθως τῷ ὑφηγητῇ über dessen Ansicht berichtet, ist es ganz natürlich, daß er dessen

Digitized by Google

Imperativ εἰλήφθωσαν in das berichtende ἐλήφθησαν umsetzt. Arius sagt: ἀκολούθως τῷ ὑφηγητῇ, weil in dem Theophrasttext Aristoteles selbst zitiert war: ἐλήφθησαν scil. ὑπὸ τοῦ Ἀριστοτέλους. Dieser wörtliche Anklang an die Einführungsworte der eudemischen Tabelle beweist sicherlich, daß Theophrast die folgende Aufzählung der sieben Syzygien aus der Tabelle entnahm und die ihr folgende Erläuterung p. 141, 3—142, 5 aus dem in allen Fassungen an die Tabelle sich anschließenden Erläuterungsabschnitt, der in den Eud. 1220 b 14—1221 b 9 und in den Nik. 1107 a 33—1108 a 30 erhalten, in den M. Mor. dagegen samt der Tabelle durch eine Textverstümmelung verloren gegangen ist. Die Worte Eud. 1220 b 14: πάντα δὲ λέγεται τὰ μὲν τῷ ὑπερβάλλειν τὰ δὲ τῷ ἐλλείπειν entsprechen den Worten Theophrasts p. 141,3: τούτων δὴ τῶν ἕξεων αἱ μὲν τῷ ὑπερβάλλειν ἢ ἐλλείπειν περὶ πάθη φαῦλαί εἰσιν, αἱ δὲ σπουδαῖαι τῷ μεσότητες εἶναι δηλονότι. Aber man darf nicht gleich schließen, daß es just unsere Eudemien waren, die dem Theophrast vorlagen. Er hätte keine Veranlassung gehabt, die dritte Syzygie der Eud. (σωφροσύνη) vor die beiden ersten an den Anfang zu stellen. Wie sich seine folgende Erläuterung der Syzygien zu der eudemischen verhält, ergibt folgende Gegenüberstellung:

Theophrast:	Eud. Ethik:
σώφρονά τε γὰρ εἶναι οὔτε τὸν καθάπαξ ἀνεπιθύμητον οὔτε τὸν ἐπιθυμητικόν· τὸν μὲν γὰρ λίθου δίκην μηδὲ τῶν κατὰ φύσιν ὀρέγεσθαι, τὸν δὲ τῷ ὑπερβάλλειν ταῖς ἐπιθυμίαις ἀκόλαστον εἶναι. τὸν δὲ μέσον τούτων, ὧν δεῖ καὶ ὁπότε καὶ ὁπόσον ἐπιθυμοῦντα καὶ τῷ λόγῳ κατὰ τὸ προσῆκον ὁρίζοντα καθάπερ κανόνι σώφρονα λέγεσθαί τε καὶ κατὰ φύσιν εἶναι.	ὁμοίως δὲ καὶ [ὁ] ἀκόλαστος [καὶ] ὁ ἐπιθυμητικὸς καὶ ὁ ὑπερβάλλων πᾶσιν ὅσοις ἐνδέχεται, ἀναίσθητος δὲ ὁ ἐλλείπων καὶ μηδ' ὅσων (-ον libri) βέλτιον καὶ κατὰ τὴν φύσιν (lies: τῶν κατὰ φύσιν) ἐπιθυμῶν, ἀλλ' ἀπαθὴς ὥσπερ λίθος.
πρᾶόν τε ⟨οὔτε τὸν ἀνάλγητον καὶ μηδενὶ μηδέποτε ὀργιζόμενον⟩ οὔτε τὸν ἐπὶ παντὶ ὀργιζόμενον, κἂν μι-	ὀργίλος μὲν γάρ ἐστιν ὁ μᾶλλον ἢ δεῖ ὀργιζόμενος καὶ θᾶττον καὶ πλείοσιν ἢ οἷς δεῖ, ἀνάλγητος

Digitized by Google

κρότατον ἢ, ἀλλὰ τὸν τὴν μέσην ἔχοντα ἕξιν.	δὲ ὁ ἐλλείπων καὶ οἷς καὶ ὅτε καὶ ὡς.
ἀνδρεῖόν τε οὔτε τὸν μηδὲν φοβούμενον, κἂν ἢ θεὸς ὁ ἐπιών, οὔτε τὸν πάντα καὶ τὸ δὴ λεγέμενον τὴν σκιάν (lacuna).	καὶ θρασὺς μὲν ὁ μήτε ἃ χρὴ φοβούμενος μήθ' ὅτε μήθ' ὡς, δειλὸς δὲ ὁ καὶ ἃ μὴ δεῖ καὶ ὅτ' οὐ δεῖ καὶ ὡς οὐ δεῖ.
δίκαιόν τε οὔτε τὸν τὸ πλεῖον ἑαυτῷ νέμοντα οὔτε τὸν τὸ ἔλαττον, ἀλλὰ τὸν τὸ ἴσον· τὸ ἴσον δὲ τὸ κατὰ τὸ ἀνάλογον, οὐ κατ' ἀριθμόν.	κερδαλέος δὲ ὁ πανταχόθεν πλεονεκτικός, ζημιώδης δὲ ὁ ⟨εἰ μὴ⟩ μηδαμόθεν, ἀλλ' ὀλιγαχόθεν.
ἐλευθέριόν τε οὔτε τὸν προετικὸν ὅπως ἔτυχεν οὔτε τὸν ἀπρόετον (lacuna).	ἔτι δὲ ἄσωτος ὁ πρὸς ἅπασαν δαπάνην ὑπερβάλλων, ἀνελεύθερος δὲ ὁ πρὸς ἅπασαν ἐλλείπων.
μεγαλόψυχόν τε οὔτε τὸν μεγάλων πάντων ἀξιοῦντα ἑαυτὸν οὔτε τὸν μηθενὸς ὅλως, ἀλλὰ τὸν τὸ δέον ἐφ' ἑκάστου λαμβάνοντα καὶ εἰς τὸ κατ' ἀξίαν.	χαῦνος δὲ ὁ μειζόνων ἀξιῶν αὑτόν, μικρόψυχος δὲ ὁ ἐλαττόνων.
μεγαλοπρεπῆ τε οὔτε τὸν πάντοτε καὶ ἔνθα μὴ δεῖ λαμπρὸν οὔτε τὸν μηδαμοῦ, ἀλλὰ τὸν κατὰ καιρὸν ἁρμόττοντα εἰς ἕκαστον.	ὁμοίως δὲ καὶ ὁ μικροπρεπὴς καὶ ὁ σαλάκων· ὁ μὲν γὰρ ὑπερβάλλει τὸ πρέπον, ὁ δ' ἐλλείπει τοῦ πρέποντος.

Die Vorlage des Theophrast ist hier gewiß nicht der eudemische Text. Die theophrastische Darstellung ist der Form nach, trotz der inhaltlichen Ähnlichkeit, insofern von der eudemischen durchgängig verschieden, als sie die Tugend von den schädlichen Extremen aus, die eudemische dagegen die Laster von der richtigen Mitte aus erklären will. Auch spricht gegen die Benützung dieser Eudemienstelle durch Theophrast, daß er nur die sieben Tugend- und Lastersyzygien behandelt, während die Eud., wie in ihrer vorausgeschickten Tabelle, fünf der unechten Syzygien unter diese mengen. Auch ist in der Eudemienstelle die μικροψυχία an das Ende gestellt, damit die einander ähnlichen Fehler ἀνελευθερία und μικροπρέπεια, wie in den Nik., nebeneinander stehen können, während bei Theophrast

Digitized by Google

die sonst in den Eud. und M. Mor. beobachtete alte Reihenfolge beibehalten ist. Man kann auch nicht glauben, daß Theophrast den eudemischen Text zwar als Vorlage benützte, aber in so freier Weise ummodelte, wie er es in diesem Falle getan haben müßte. Man beachte die indirekte Rede, die von p. 141, 5 σώφρονά τε γὰρ εἶναι an in dem ganzen Abschnitt bis p. 142, 5 durchgeführt ist. Nicht Arius ist es, der Theophrasts, sondern Theophrast selbst, der des Aristoteles Worte in obliquer Form wiedergibt. Wir sind also berechtigt, den ganzen Abschnitt als wörtliche Wiedergabe eines aristotelischen Textes anzusehen, der also keinesfalls der eudemische war. Aber sicher ist, daß Theophrast Tabelle und folgende Erläuterung aus derselben Quelle entnahm und daß in dieser Quelle sich die Erläuterung unmittelbar an die Tabelle anschloß. Das sagt ja Arius ganz klar in den Worten p. 140, 15: εἶτα παρατιθέμενος τινὰς συζυγίας ἀκολούθως τῷ ὑφηγητῇ σκοπεῖν ἔπειτα καθ' ἕκαστα ἐπάγων ἐπειράθη τὸν τρόπον τοῦτον. Das παρατιθέμενος meint die Tabelle, das σκοπεῖν ἐπάγων καθ' ἕκαστα die zugehörige Erläuterung. Wie in Eud. und Nik. folgte also diese unmittelbar auf jene. Was Theophrast ausschreibt, ist die entsprechende Stelle einer andern Fassung der Ethikvorlesung, und zwar einer Fassung, die, wie wir gezeigt haben, der eudemischen ähnlicher ist als der nikomachischen und ihr, wie diese, zeitlich vorausliegen muß. Es ist also entweder eine vierte Fassung der Ethikvorlesung außer den drei erhaltenen oder Theophrast hat die M. Mor. als aristotelisch benützt. Sehen wir vorerst von der Frage ab, ob alles bei Theophrast in die M. Mor. paßt — hievon abgesehen ist die zweite Möglichkeit dieser Alternative nicht ausgeschlossen, da grade an dieser Stelle der M. Mor. die Lücken 1190 b 6 und 8 das verschlungen haben, was dem Theophrastzitat entsprechen würde. Aber freilich, der Satz 1190 b 7: ἐπεὶ δὲ μεσότητάς τινας τῶν παθῶν κατηριθμησάμεθα, λεκτέον ἂν εἴη περὶ ποῖα τῶν παθῶν εἰσίν widerstrebt dieser Annahme. Das Aufzählen der μεσότητές τινες τῶν παθῶν müßte der Aufzählung bei Theophrast p. 140, 17—141, 5 entsprochen haben und die Worte λεκτέον περὶ ποῖα τῶν παθῶν der folgenden Erläuterung p. 141, 5—142, 5. Diese konnte aber nicht durch die Worte: λεκτέον περὶ ποῖα τῶν παθῶν εἰσιν angekündigt werden, da sie nicht von der Absicht, die πάθη

Digitized by Google

namhaft zu machen, auf die sich die aufgezählten Syzygien beziehen, vornehmlich beherrscht ist. Auch müßte ja, wenn Theophrast unsre M. Mor. ausschriebe, der Satz 1190 b 7: ἐπεὶ δὲ μεσότητας — τῶν παθῶν εἰσιν in seinem Exzerpt erscheinen, und zwar p. 141, 3, wo statt seiner ein ganz andrer Satz von der Tabelle zu der folgenden Erläuterung überleitet: τούτων δὴ τῶν ἕξεων αἱ μὲν τῷ ὑπερβάλλειν ἢ ἐλλείπειν περὶ πάθη φαῦλαί εἰσιν, αἱ δὲ σπουδαῖαι τῷ μεσότητες εἶναι δηλονότι, ein Satz, der mit der Erläuterung, die er einleitet, in tadellosem Einklang steht. Es waren also nicht unsre M. Mor. die Theophrast benützte, sondern eine vierte Fassung der Ethikvorlesung, wahrscheinlich die, die er selbst bei seinem Lehrer gehört hatte. Indirekt aber beweist sein Zeugnis auch die Echtheit der M. Mor., weil sein Exzerpt, das er als aristotelisch gibt, in einigen Punkten den M. Mor. näher steht als den Eud. Der wichtigste dieser Punkte ist, daß er die ὑπερβολή der μεγαλοπρέπεια, wie die M. Mor., schlechtweg und ohne einen andern Ausdruck zur Wahl zu stellen, σαλακωνία nennt. In den Nik., der ohne Zweifel spätesten Fassung, kommt dieser Ausdruck nicht mehr vor, sondern ist durch die weniger treffenden ἀπειροκαλία und βαναυσία ersetzt. Die Verdrängung des Ausdruckes ist schon vorbereitet in den Eud. In der Tabelle 1221 a 11 ist er durch δαπανηρία ersetzt; in der folgenden Erläuterung Z. 35 steht noch das Adjektiv σαλάκων; an der Hauptstelle aber 1233 a 38 heißt es: ὁ δ' ἐπὶ τὸ μεῖζον καὶ παρὰ μέλος ἀνώνυμος· οὐ μὴν ἀλλ' ἔχει τινὰ γειτνίασιν, οὓς καλοῦσί τινες ἀπειροκάλους καὶ σαλάκωνας. Damit ist der Ausdruck als nicht treffend genug verworfen und man begreift, daß er in den Nik. verschwunden ist. Daß er in Eud. 1221 a 35 noch zugelassen ist, wenn auch nur als Adjektiv, obgleich er dem Verfasser, schon als er das zweite Buch schrieb, nicht mehr genügte, wie das δαπανηρία der Tabelle zeigt, ist nur als Nachwirkung des älteren Vorlesungskonzeptes zu verstehen, das den M. Mor. und dem Theophrastexzerpt zugrunde liegt. In diesem wurde unbedenklich nicht nur das Adjektiv, sondern auch das Substantiv σαλακωνία gebraucht. — Ein entsprechendes Schwanken der Terminologie findet sich auch bezüglich andrer Laster in den Eud. und Nik., während die M. Mor., wie es bei der ersten Konzeption der Theorie natürlich ist, davon noch frei sind und auch das theophrastische Exzerpt

Digitized by Google

unbedenklich überall die Ausdrücke der M. Mor. gebraucht. So ist z. B. ἀναισθησία für die zur σωφροσύνη zugehörige ἔλλειψις ohne Vorbehalt in den M. Mor. 1186 b 9, 1191 a 37 (an beiden Stellen mit dem Zusatz ἡ περὶ τὰς ἡδονάς) 1191 b 4, desgleichen ἀναίσθητος 1191 b 11 (nicht terminologisch 1213 a 5) gebraucht. In den Eud. 1230 b 13 heißt es: τοὺς δὲ ἀκινήτως ἔχοντας δι' ἀναισθησίαν πρὸς τὰς [αὐτὰς] ἡδονὰς οἱ μὲν καλοῦσιν ἀναισθήτους, οἱ δὲ ἄλλοις ὀνόμασι τοιούτοις (libri -τους) προσαγορεύουσιν und 1231 a 26 ἀναίσθητος μὲν οὖν ἢ ὅπως δεῖ ὀνομάζειν ὁ οὕτως ἔχων usw. Der Ausdruck ist dem Verfasser bedenklich geworden. Dieselbe Unzufriedenheit mit dem Ausdruck gibt sich auch in den Nik. kund 1107 b 6: ἐλλείποντες δὲ περὶ τὰς ἡδονὰς οὐ πάνυ γίνονται· διόπερ οὐδ' ὀνόματος τετυχήκασιν, ἔστωσαν δὲ ἀναίσθητοι. — Ebenso ist die ἀναλγησία, die zur πραότης gehörige ἔλλειψις der M. Mor. und des Theophrastexzerptes, in den Eud. zwar in der Tabelle 1220 b 38 und in der zu ihr gehörigen Erläuterung 1221 a 16 noch beibehalten, an der Hauptstelle aber, 1231 b 8, scheint der Verfasser dies vergessen zu haben. Er ist sich, wenn er jetzt den ἀνδραποδώδης καὶ ἀνόητος an die Stelle des ἀνάλγητος setzt, nicht einmal bewußt, daß er den früher gebrauchten Ausdruck ändert; denn er schreibt: διεγράψαμεν δὲ καὶ ἀντεθήκαμεν τῷ ὀργίλῳ — — τὸν ἀνδραποδώδη καὶ τὸν ἀνόητον und den ersten dieser beiden Ausdrücke, von dem es kein Substantiv gibt, behält er Z. 19 und 26 bei. In den Nik. kommt der ἀνάλγητος zwar 1115 b 26 in der Lehre von der Tapferkeit vor, in der Lehre von der πραότης dagegen ist er überall durch den ἀόργητος und die ἀοργησία ersetzt. Wahrscheinlich ist auch Eud. 1231 b 10 ἀνό⟨ργ⟩ητον für ἀνόητον zu schreiben. Denn ἀνόητος steht 1232 b 8 und in den Nik. immer nur in der gewöhnlichen Bedeutung, nie terminologisch für ἀνάλγητος oder ἀνδραποδώδης. Schreibt man 1231 b 10 ἀνό⟨ργ⟩ητον, so hat man einen weiteren Beleg für die schon mehrfach beobachtete Erscheinung, daß die endgiltige Fixierung der Terminologie in den Nik. schon in den Eud. sich vorbereitet. — Ein besonders wichtiges Kennzeichen für den früharistotelischen Ursprung der von Theophrast benützten Vorlage ist der Platz, der dem δίκαιον in der Tabelle angewiesen ist. Dieser Platz ist ja derselbe, den es in der eudemischen Tabelle einnimmt. Man lasse in dieser Tabelle 1220 b 38 ff. die ‚unechten

Digitized by Google

Syzygien' aus; dann steht auch in ihr das δίκαιον an vierter Stelle; da steht es auch in der folgenden Erläuterung 1221 a 23 (κερδαλέος δὲ ὁ πανταχόθεν πλεονεκτικός, ζημιώδης δὲ ὁ ⟨εἰ μὴ⟩ μηδαμόθεν, ἀλλ' ὀλιγαχόθεν), aber nicht in der ausführlichen Besprechung der einzelnen ethischen Tugenden im Buche Γ. Denn da wird, wie in den beiden andern Ethiken, die Gerechtigkeit zuletzt behandelt, wodurch die eudemische Behandlung der Gerechtigkeit für uns verloren gegangen ist. Da wir in den M. Mor. nur diese ausführliche Einzelbehandlung noch lesen, weil die διαγραφή samt den zugehörigen Erläuterungen ausgefallen ist, und da hier die δικαιοσύνη natürlich auch als letzte der Tugenden besprochen wird, so entsteht der Schein, als ob die Nennung der Gerechtigkeit an vierter Stelle eine Sondereigentümlichkeit der Eud. wäre. Es ist aber so gut wie gewiß, daß das δίκαιον in der verlornen Tabelle der M. Mor. an derselben Stelle stand wie in den Eud. und bei Theophrast. Leider sind in der theophrastischen Tabelle die beiden zugehörigen Lasterbenennungen p. 140, 20 ausgefallen, aber in der Erläuterung der Tabelle p. 141, 16 lesen wir: δίκαιόν τε (scil. εἶναι) οὔτε τὸν τὸ πλεῖον ἑαυτῷ νέμοντα οὔτε τὸν τὸ ἔλαττον, ἀλλὰ τὸν τὸ ἴσον τὸ δ' ἴσον τὸ κατὰ τὸ ἀνάλογον, οὐ ⟨τὸ⟩ κατ' ἀριθμόν. Diese Auffassung der Gerechtigkeit ist sicherlich die ursprüngliche, die der Philosoph gehegt hat, als er die Lehre von den ethischen Tugenden als μεσότητες περὶ τὰ πάθη ersann. Um als gleichartig unter die übrigen ethischen Tugenden eingereiht werden zu können, mußte die Gerechtigkeit der durch den λόγος bestimmte mittlere Habitus einer einzelnen Gefühlsregion sein, nämlich des Strebens nach äußerem Güterbesitz. In den Nik. tritt dieser Gesichtspunkt ganz zurück und die Gleichartigkeit der Gerechtigkeit mit den übrigen ethischen Tugenden besteht nicht mehr. Die μεσότης bezieht sich jetzt nicht mehr auf πάθη allein, sondern auf πάθη καὶ πράξεις. Das Mittlere, dem der Gerechte nachstrebt, ist jetzt nicht mehr ein Regulativ für sein subjektives Streben nach äußerem Güterbesitz, das nur da, wo er selbst solche Güter sich anzueignen strebt, wirksam werden kann, sondern ein Mittleres auf dem Gebiet der äußeren Güter und Übel, der nützlichen und der schädlichen Dinge, ein Prinzip also, dem jemand als Richter oder Staatsmann auch da Geltung verschaffen kann, wo sein eignes Streben nach

Digitized by Google

Güterbesitz gar nicht in Betracht kommt. Dieser Änderung der Lehre von der Gerechtigkeit, durch die sie ihre Gleichartigkeit mit den übrigen ethischen Tugenden einbüßt, ist sich der Philosoph selbst wohl bewußt, wie die Stelle 1133 b 32 ff. zeigt: ἡ δὲ δικαιοσύνη μεσότης τις ἐστίν, οὐ τὸν αὐτὸν δὲ τρόπον ταῖς ἄλλαις ἀρεταῖς, ἀλλ' ὅτι μέσου ἐστίν. — καὶ ἡ μὲν δικαιοσύνη ἐστίν, καθ' ἣν ὁ δίκαιος λέγεται πρακτικὸς κατὰ προαίρεσιν τοῦ δικαίου καὶ διανεμητικὸς καὶ αὐτῷ πρὸς ἄλλον καὶ ἑτέρῳ πρὸς ἕτερον. Ursprünglich war natürlich die Lehre von den ethischen Tugenden einheitlich konzipiert gewesen und die Gerechtigkeit war selbst eine μεσότης gewesen, wie die übrigen ethischen Tugenden (τὸν αὐτὸν τρόπον), und nicht nur, weil sie sich auf ein äußeres Mittleres oder Gleiches bezog. Diese ältere Anschauung liegt sowohl dem von Theophrast benützten Aristotelestext zugrunde: δίκαιον εἶναι οὔτε τὸν τὸ πλεῖον ἑαυτῷ νέμοντα οὔτε τὸν τὸ ἔλαττον wie den Worten Eud. 1221 a 23: κερδαλέος δὲ ὁ πανταχόθεν πλεονεκτικός, ζημιώδης δὲ ὁ ⟨εἰ μὴ⟩ μηδαμόθεν, ἀλλ' ὀλιγαχόθεν. Denn der πλεονεκτικὸς πανταχόθεν könnte ja nicht die ὑπερβολή, die zur δικαιοσύνη gehört, vertreten, wenn nicht der δίκαιος der Mann wäre, der seinen Trieb nach äußerem Güterbesitz auf die richtige Mitte, die der λόγος vorschreibt, habituell fixiert hat. Mit der Auffassung der Gerechtigkeit, die in Nik. E herrscht, ist es unvereinbar, ihr κέρδος und ζημία (d. h. Gewinnsucht und Unvermögen, sich gegen Übervorteilungen zu wehren) als ὑπερβολή und ἔλλειψις beizuordnen. Die δικαιοσύνη der Nik. hat nicht zwei Gegensätze, sondern nur einen: die ἀδικία. Das ist auch an der oben zitierten Stelle Nic. 1134 a 8 klar ausgesprochen: διὸ ὑπερβολὴ καὶ ἔλλειψις ἡ ἀδικία, ὅτι ὑπερβολῆς καὶ ἐλλείψεως ἐστίν. Jeder Nachdenkende muß urteilen, daß damit die Nichtanwendbarkeit der μεσότης-Lehre auf die Gerechtigkeit zugestanden ist. Entweder ist die Gerechtigkeit keine ethische Tugend oder die μεσότης-Lehre ist falsch. Die ältere Theorie liegt auch der Darstellung der M. Mor. zugrunde. Von der Gerechtigkeit, die mit der τελεία ἀρετή identisch ist, wird gleich anfangs 1193 b 15, wie in den Nik., τὸ δίκαιον τὸ πρὸς ἕτερον als eigentlicher Untersuchungsgegenstand abgesondert. Die nikomachische Unterscheidung verschiedener Arten des δίκαιον (eines διανεμητικόν und eines διορθωτικόν) fehlt noch. Es handelt sich um die Gerechtigkeit, die der Einzelne gegen einen oder mehrere

Digitized by Google

andere Einzelne da, wo es sich um sein eigenes Interesse handelt, betätigt. Der Ungerechte ist der, der sich mehr, als ihm zukommt, aneignet 1193 b 20: ὅταν γὰρ τῶν μὲν ἀγαθῶν τὰ μείζω αὑτοῖς νέμωσι, τῶν δὲ κακῶν τὰ ἐλάσσονα, ἄνισον τοῦτ' ἐστί, καὶ οὕτως ἀδικεῖν καὶ ἀδικεῖσθαι οἴονται. Also ist (Z. 24) τὸ δίκαιον ἐν ἰσότητι συμβολαίων. Z. 26: ὁ ἄδικος τῷ ἀδικεῖν πλεῖον ἔχει καὶ ὁ ἀδικούμενος — ἔλαττον. Z. 30: καὶ δίκαιος δὲ ὁ τὸ ἴσον βουλόμενος ἔχειν. In dieser Erörterung ist folgerichtig die ethische Einstellung durchgeführt, die durch den Zusammenhang und Aufbau der Lehre gefordert wird. Daß diese im folgenden mehrfach nicht gewahrt ist, sondern politische und juristische Gesichtspunkte den ethischen beigemischt werden, ist allerdings ebenfalls unbestreitbar; aber ganz überwiegend herrscht auch im folgenden die ethische Betrachtungsweise. Es ist nun bemerkenswert, daß die theophrastische Definition des δίκαιος als οὔτε τὸ πλεῖον ἑαυτῷ νέμων οὔτε τὸ ἔλαττον, ἀλλὰ τὸ ἴσον (τὸ δ' ἴσον τὸ κατὰ τὸ ἀνάλογον, οὐ κατ' ἀριθμόν) ihre genaueste Entsprechung, auch im Ausdruck, in der oben zitierten Stelle M. Mor. 1193 b 20 findet: ὅταν τῶν μὲν ἀγαθῶν τὰ μείζω αὑτοῖς νέμωσι. So wie in dem Falle der σαλακωνία steht also hier die von Theophrast benützte Fassung den M. Mor. näher als den Eud. Darin darf man einen Beweis für die Echtheit der M. Mor. erblicken. Die Tatsache, daß auch sonst der Arius-Abriß der peripatetischen Ethik so nahe Berührung grade mit den M. Mor. zeigt, wird durch das Ergebnis meiner Untersuchung in neue Beleuchtung gerückt. Wie an der Stelle, wo Theophrast zitiert wird, dürfte Arius auch für den übrigen Inhalt seines Abrisses viel dem Theophrast verdanken, der seinerseits aus aristotelischen Vorlesungskonzepten schöpfte.

Digitized by Google

Schluß.

Ich könnte den Nachweis, daß eine psychologisch verständliche Entwicklung von den M. Mor. zur eudemischen und von dieser zur nikomachischen Ethik führt, daß also die M. Mor. das früheste der drei Werke und daher echt sind, noch viel weiter ins einzelne verfolgen, sowohl in der Lehre von den ethischen Tugenden wie in andern Teilen des Systems. Ich glaube aber, daß dadurch die Beweiskraft der bisherigen Darlegungen nicht wesentlich verstärkt werden kann. Nur darauf möchte ich zum Schlusse noch hinweisen, daß 1183a 30 die Lehre der Platoniker, das μάλιστα ἀγαθόν sei die Idee des Guten, nicht wie in den andern beiden Werken mit einer Bestreitung der Ideenlehre beantwortet wird, sondern mit der Bemerkung, dies sei zwar richtig (ὁ δὴ τοιοῦτος λόγος ἀληθὴς μέν ἐστιν ἴσως), aber die πολιτικὴ habe es nicht mit diesem, sondern mit dem ἡμῖν ἀγαθόν zu tun. Ist es nicht merkwürdig, daß Aristoteles hier noch die offene Bekämpfung der Ideenlehre vermeidet? Jedenfalls hatte er, als er diese Vorlesung hielt, sich schon von der Ideenlehre losgesagt. Er geht aber mit einer zweideutigen Wendung über sie hinweg, um die Polemik zu vermeiden. Das kann in einer Vorlesung des Aristoteles persönliche Gründe gehabt haben. Ein jüngerer Peripatetiker hätte sich gewiß nicht so ausgedrückt.

19./11. 24.

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 202. Band, 3. Abhandlung

Die klassische Prozeßformel

Mit Beiträgen zur Kenntnis des Juristenberufes in der klassischen Zeit

I. Teil

Von

M. Wlassak
wirkl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 8. Oktober 1924

1924
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

Die klassischen Prozeßformeln des vierten Gaiusbuches sind in der Handschrift von Verona in zwei Fassungen überliefert, die recht erheblich voneinander abweichen. In einigen Beispielen, die Gaius vorführt, ist der Judex *privatus* mit 'du' angeredet und an ihn der Befehl gerichtet, je nach Befund zu verurteilen oder freizusprechen. In anderen aber wendet sich der Formeltext gar nicht an den Spruchrichter, sondern gedenkt seiner nur als einer dritten Person, die neben und über den Parteien steht. 'Einer soll Judex sein', — so lauten diese Formeln — und zwar soll er Richter sein in der Rechtsache des A^s A^s wider N^s N^s. Von eben diesem Schiedsmann heißt es weiter, er sei angewiesen, je nach dem Ergebnis seiner Untersuchung bald so bald anders zu urteilen.

Nun möchte man glauben, keine Frage müsse rascher und sicherer zu beantworten sein als die nach der Person, der die Formelworte in den Mund gelegt und an die sie gerichtet sind. Unsere Gelehrten, die alten wie die heutigen, antworten denn auch einstimmig, Kellern folgend: die *concepta verba* seien eine 'Rede des Prätors zum Judex'. Von der vorgefaßten Meinung ausgehend, daß die Formel einen Judikations- oder Kondemnationsbefehl einschließe, behandeln sie begreiflich die Formulare der ersteren Art als die allein maßgebenden. Oder, um genauer zu sein: nur jene imperativisch den Richter ansprechenden Prozeßformeln waren für die neuere Wissenschaft Gegenstand der Wahrnehmung; die anderen blieben ohne weiteres unbeachtet. Sollte sie aber doch jemand bemerkt haben, so mochte er es vorziehen, sich der unbequemen Sache möglichst fern zu halten. Denn mit der alten, immer wieder nachgebeteten Lehre stimmten gerade jene Befehlsformeln aufs beste überein. Also Grund genug, die anderen, minder passenden kurzweg totzuschweigen.

Digitized by Google

Die Hauptfrage, die auf den folgenden Blättern zur Erörterung steht, dürfte mit dem Gesagten genügend bezeichnet sein. Indes soll meine Abhandlung auch der Aufklärung anderer Punkte der Formellehre dienen, deren Untersuchung hier nicht zum erstenmal angeregt wird, die aber zurzeit noch nicht zu voller Erledigung gelangt sind.

Vor allem: wer ist der Verfasser der neueren Prozeßformel? Natürlich der Prätor, antwortet die Kellerschule, während sie sich betreffs der Legisaktionen von Cicero, Pomponius, Gaius eines Besseren belehren läßt und willig die Juristen als Urheber anerkennt.

Ein Unterschied ist ja auch ohne weiteres zuzugeben. Der Überlieferung zufolge sind die Legisaktionen bis zum Handstreich des Cn. Flavius Geheimbesitz der priesterlichen Juristen gewesen; und ob sie später außer in Buchform den Bürgern noch seitens der Magistrate bekannt gemacht sind, darüber haben wir zum mindesten kein Zeugnis. Dagegen unterliegt die Veröffentlichung der neueren Prozeßformeln in einem prätorischen Album bereits für die Zeit Ciceros kaum einem Zweifel; und vertreten waren gewiß schon auf dieser Gerichtstafel neben den vom Prätor geschaffenen auch die wichtigeren Aktionen des Zivilrechtes.

Was aber soll sich aus dieser Ausstellung von Musterformeln — die übrigens der Beamte keineswegs selbst verfaßt haben muß — folgern lassen für die Lösung der anderen Frage: wem es obliegt, die vom Kläger zu edierende Aktio auszuwählen und ihr die dem Einzelfall entsprechende Fassung zu geben? Um die Antwort recht zu würdigen, die heute noch ohne Bedenken erteilt wird, darf nicht vergessen werden, daß unsere Gelehrten die römische *actio* und *formula* mit der deutschen 'Klage' gleichsetzen, und daß dieselbe *formula* nach Keller zugleich ein prätorisches Dekret ist. Hiernach hätte der Gerichtsbeamte in Rom die Aufgabe gehabt, den Klägern den Text ihrer Klagschrift zu liefern; vermutlich deshalb, weil diese merkwürdige 'Klage' auch die Eigenschaft hatte, ein amtlicher Bescheid an den Judex zu sein!

So heilloser Wirrwarr, der sich Jahrzehnte lang ohne Anfechtung behaupten konnte, weist auf ein ungesundes Verhältnis der Schule zu dem sehr gestrengen Oberhaupt und dessen

Digitized by Google

Nachfolgern hin. An dieser Stelle aber ist auf die schweren Irrtümer in der Literatur der Gegenwart nur deshalb aufmerksam gemacht, weil der enge Zusammenhang anzudeuten war, der zwischen den bisher erwähnten Fragen besteht, zwischen der ersten: was die Formel ist, und der zweiten: wer ihr im Einzelfall den Text beizustellen hatte. Gerade hierdurch rechtfertigt sich die Erörterung auch der letzteren Frage im Rahmen der vorliegenden Arbeit.

Mit dem bloßen Abfassen des Prozeßplans wird bei näherer Erwägung niemand die rechtliche Wirksamkeit der *concepta verba* verbinden wollen. Volle Übereinstimmung des ersten Entwurfs mit der letzten und entscheidenden Fassung mochte nicht gar oft vorkommen, und ehe dieses Ziel erreicht war, konnte eine erhebliche Frist verstreichen. Allein selbst der Abschluß der Textgestaltung kann an und für sich keine Rechtsfolgen auslösen. Denn der Augenblick, in dem die letzte Fassung in Jure auftaucht, wird sich häufig sicherer Feststellung entziehen, weil keine der handelnden Personen im voraus wissen kann, ob der eben entstandene Text unverändert bleiben, somit endgültig sein wird. Demnach ist wohl, trotz Gaius 4, 68 und entgegen der Meinung bedeutender Forscher des vorigen Jahrhunderts, der Abschluß der Formelkonzeption als Quelle von Rechtswirkungen abzulehnen und namentlich die Gleichsetzung der fertig gewordenen Formel mit der Kontestatio zweifellos zu verwerfen. Wer die Gegenmeinung vertreten wollte, hätte sich auch noch eines klaren Zeugnisses zu erwehren: des c. 20 der Lex Rubria, wo die Anfertigung des Streitmittels deutlich von dem erst nachfolgenden *litem contestari* (I Z. 48) getrennt ist.

Auf den Akt der Streitbefestigung abermals zurückzukommen, das möchte ich am liebsten durchaus vermeiden. Nur ein paar Ergänzungen zu früher schon Gesagtem dürften immerhin erwünscht sein. Namentlich eine Formfrage, die gar nicht das *agere per concepta verba*, sondern die äußere Erscheinung dieser *verba* selbst, d. h. des Streitmittels betrifft, glaube ich miterörtern zu sollen.

Schon vor Jahren hat ja B. Kübler dem Bedenken Ausdruck gegeben, ob man recht tut, für die neuere Prozeßformel Schriftlichkeit anzunehmen, ohne hierfür triftige Belege zu haben. Darin kann ich freilich dem genannten Gelehrten nicht zu-

Digitized by Google

stimmen, daß er besonderes Gewicht legt auf die zumeist behauptete schriftliche 'Erteilung' der Formel durch den Prätor. Denn gesetzt auch, die Rechtsnotwendigkeit dieser (körperlichen) 'Erteilung' wäre gesichert, so dürfte sie ganz gewiß nicht als grundlegendes Ereignis gelten, aus dem im Einzelfall ein Formelprozeß hervorgeht. Indes bleibt trotzdem Küblers Frage im wesentlichen aufrecht. Nur müßte sie, richtig gefaßt, vielmehr Bescheid darüber verlangen, ob die den Parteien zukommende Prozeßgründung von Rechts wegen als Aktionsmittel den Gebrauch einer Urkunde voraussetzt, welche den Streitplan in sich schließt.

Mag hier auch eine verlässige Antwort kaum zu gewinnen sein, so darf doch die Forschung einen so wichtigen Punkt nicht achtlos zur Seite schieben. Wichtig nenne ich ihn deshalb, weil die Verwandtschaft zwischen dem alten Legalverfahren und dem neueren Prozeß noch viel enger erscheint, als man jetzt schon zugestehen will, wenn es sich als entbehrlich oder unrichtig erweisen sollte, zur Kennzeichnung des fraglichen Verhältnisses den Gegensatz von Mündlichkeit und Schriftlichkeit heranzuziehen.

I.

Die vermeintlich 'prätorische' Prozeßformel. — Die Veröffentlichung der Formeln im Album. — Zweck: dem Kläger die Formelwahl zu erleichtern. — Herkunft der proponierten Formeln. — Die Prätoren ohne juristische Fachkenntnis.

Gelingt es auszuforschen, wie eine Sache entstanden ist, so wird zumeist die Erkenntnis ihrer Eigenart gut vorbereitet und beträchtlich gefördert sein. Auch bei der klassischen Prozeßformel dürfte es sich bewähren, wenn wir diesen Weg einschlagen, um leichter und sicherer zum Ziel zu kommen. Voranstehen wird also die Frage, wie und von wem die für den einzelnen Rechtstreit bestimmten *concepta verba* hergestellt sind?

Über die Literatur des vorigen Jahrhunderts, die noch widerstandslos dem Einfluß F. L. Kellers untersteht, ist nicht viel zu sagen. Ihr gelten alle Prozeßformeln, auch die des

Digitized by Google

Zivilrechts, und die proponierten Muster ebenso wie die im Streitfall in Gebrauch genommenen als Schöpfungen des Prätors: als 'prätorisch'.[1] Der Magistrat also ist der Herr der Formel, er 'gibt', 'erteilt' oder 'erläßt' sie, er legt sie den Parteien auf, er befiehlt durch sie dem Richter und, wo es nötig ist, ändert er sie ab. Demnach kann es auch nur der Prätor sein, der die *concepta verba* — wenngleich auf Anregung der Parteien — entweder selbst abfaßt oder von seiner Kanzlei abfassen läßt.

Von Kellers Zeitgenossen möchte ich als Vertreter der eben bezeichneten Ansicht nur ein paar Gelehrte namhaft machen, die zu den hervorragendsten zählen und die sich gerade über die Herstellung des Formeltextes deutlich äußern.

S. W. Zimmern will im § 33 seines 'Zivilprozesses' den jüngeren mit dem älteren Prozesse vergleichen: 'bei der Legisaktio waren es mündliche, von den Parteien zum Magistrate gesprochene Formeln, ... die *formulae* im technischen Sinn aber wurden, freilich auf den Grund der Parteiverträge, vom Magistrate selbst und schriftlich aufgesetzt (*concepta verba*), für den dadurch zu instruierenden Judex'. An anderer Stelle[2] ergänzt noch Zimmern diese Lehre, indem er mit der 'Konzeption die Litiskontestatio für beendigt' erklärt. Hiernach wäre durch die Aebutisch-Julische Reform zugleich mit der Herstellung der Formel auch die Prozeßgründung aus der Hand der Litiganten in die des Magistrats übergegangen, während doch die klare Überlieferung neben dem *postulare* auch das *agere*, *petere*, *litigare* den Parteien zuschreibt.

[1] Auf die Spitze getrieben ist die Vergewaltigung der Quellen von H. Erman Sav. Z. R. A. 19 (1898), 287. Gegen den schädlichen Mißbrauch von 'prätorisch' und 'honorarisch' in der deutschen Literatur habe ich schon in den Krit. Studien (1884) 19—22 (dazu mein Ursprung d. Einrede [1910] 47 A. 104) Widerspruch erhoben. Ein von Rudorff übernommener Fehler ist es, wenn P. Krüger Quellen[2] (1912) 181 in den Digesten des Celsus, soweit sich das Werk dem prätorischen Album anschließt, eine Darstellung des 'Jus honorarium' findet. Krüger selbst (S. 142) weiß doch, daß im Edikt viele Zivilformeln stehen. Der gerügte Fehler begegnet auch bei Kipp Quellen d. R. R.[4] (1919) 112 unter Z. 6 und bei Berger Pauly-Wissowa R. E. X, 1172 Z. 10—12. Letzterer läßt aber alsbald (Z. 58—64) eine Berichtigung folgen.

[2] Röm. Zivilprozeß § 119 S. 359. § 119 S. 361 A. 12, dazu § 113 S. 346; übereinstimmend S. Benfey Rhein. Museum f. Jurispr. 4 (1833), 321.

Digitized by Google

So bedenklich Zimmerns Aufstellung ist, so hat sie trotzdem den Beifall von Männern wie Puchta[3] und Savigny[4] gefunden. Nach Seckels[5] Urteil wäre übrigens auch diese Verirrung F. L. Keller zuzurechnen; denn für ihn 'bedeute *litis contestatio* den Zeitpunkt, wo . . . durch Konzeption der Formel von seiten des Prätors das *iudicium*, d. h. die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Judex angeordnet ist'(!).

Eine Abkehr von der alten, aller Wahrscheinlichkeit Hohn sprechenden Formellehre hätte man vielleicht erwarten dürfen, wenn es meiner Abhandlung über die klassische Streitbefestigung gelungen wäre, in der von ihr angebahnten Richtung zu weiteren Forschungen im Bereich des Privatprozesses anzuregen. Indes war es der Breslauer Festschrift von 1888 nicht beschieden, sich rasch durchzusetzen.[6] Zu größerer Wirkung in der Literatur ist sie erst in den letzten 25 Jahren gelangt, hauptsächlich durch die Bemühung von Mitteis' hochbegabten Schülern.

[3] Institutionen [10] 1, 481 f. (§ 163). 504 (§ 167). 522 (§ 171). An der letzteren Stelle verlangt P. bloß die Formelkonzeption, damit die Sache *in iudicium* deduziert sei; während er sonst anscheinend die fertige Streitbefestigung von dem amtlichen 'Geben' der Formel abhängig macht. Im Wesentlichen wie Puchta E. I. Bekker Sav. Z. R. A. 21 (1900) 347. 354 (schriftlicher Magistratsbefehl und Formelerteilung).

[4] System 6 S. 10[a]. S. 12[c]. S. 33. Savigny begnügt sich damit, die Gleichzeitigkeit der Kontestatio und der Formelkonzeption zu betonen, ohne das eine in dem anderen aufgehen zu lassen. Gegen eine zweite, ebenfalls mißlungene Deutung Savignys a. a. O. 6, 27 f. vgl. Wlassak Gerichtsmagistrat 54 mit A. 2.

[5] Bei Heumann [9] (1906) s. v. *Contestari* (S. 102). Seckel selbst (S. 103) erblickt die Kontestatio in der amtlichen Formelerteilung. S. dagegen meinen Judikationsbefehl (Wien 1921) 28 A. 33.

[6] Die Leser der Sav. Ztschr. wurden auf meine Schrift erstmals sechs Jahre nach ihrem Erscheinen (1894) von O. Lenel aufmerksam gemacht. In Italien dürfte sie nur sehr Wenigen bekannt sein. Bertolini führt in seinem Processo civ. (1913/14) von meinen Arbeiten gewissenhaft auch die geringsten auf; von meiner 'Litiskontestation' aber weiß er nichts. E. Costa Profilo storico del proc. civ. rom. (1918) 40, 3 nennt sie zwar, hebt aber weder das Wesentliche des Inhalts hervor, noch ist sein Bericht über die von mir für den Prozeßvertrag angenommenen Formen ganz zutreffend. Darum darf ich Costa wohl auf meine Abh. 25. 51 f. 59 ff. hinweisen. [Wenn Bücherzitate ein Beweis sein sollten für die Kenntnis der angeführten Schriften, müßte ich annehmen, daß in jüngster Zeit in Italien eine für meine Prozeßlehre günstige Wendung eingetreten ist; vgl. A. Guarneri Citati Bull. IDR XXXIII (1924), 223, 3.]

Digitized by Google

Ich selbst aber bin erstmals bei der Arbeit am zweiten Bande der 'Prozeßgesetze' gewahr geworden, daß nach der Zerstörung der drei[7] von Keller angenommenen Kontestationsbegriffe notwendig auch die von ihm vertretene Formellehre fallen muß, und daß ferner der ganze von ihm aufgeführte Prozeßbau, weil im Kerne faul, in allen Einzelheiten argwöhnischer Kritik bedarf.

Wird aus der Formel durch die Streitbefestigung gewiß nichts Amtliches oder Prätorisches, so fragt es sich, wodurch sie vorher diese Eigenschaft erworben haben soll? Wenn dann jemand antwortet: sicherlich durch den prätorischen Akt des *iudicium dare*, so würde ich entgegnen, daß diese Amtshandlung — richtig verstanden — nur zusammen mit dem folgenden Parteiengeschäft auf die Formel einzuwirken vermag, während sie für sich allein niemals den Enderfolg hervorbringen kann, auf den sie zielt. Scheidet aber das Daredekret aus, so wird in der alten Überlieferung nirgends ein Zeugnis zu finden sein, das die rechtliche Bindung der Parteien[8] an die *concepta verba* auf die tätige Amtsmacht des Prätors zurückführt. Dürfen wir demnach die zu kontestierende Formel keineswegs als Amtsurkunde[9] ansprechen, so ist nicht leicht einzusehen, woher für den Magistrat die Aufgabe erwachsen konnte, sich um die Abfassung der *concepta verba* zu bemühen.

Von den Schriftstellern, die meiner Deutung der Kontestatio als Parteienvertrag zustimmen, sind m. W. nur wenige zu nennen, die sich betreffs der Herstellung der Formel mehr oder minder von Keller freimachen. Am weitesten geht Trampedach,[10] indem er ohne Einschränkung erklärt: die Aufzeichnung der Formel war Parteiensache. So wenig die dafür gegebene Begründung hinlänglich ist, wird man doch anerkennen

[7] Wenn Seckel im Rechte ist, sind sogar vier zu zählen.

[8] Über die Formel als Beilage, nicht als Teil des Judikationsbefehles s. meinen Judikationsbefehl 23. 111 f. 142. 151. 243.

[9] So noch 1919 Th. Kipp Gesch. der Quellen des R. R.[4] 50.

[10] Sav. Z. R. A. 18 (1897) 137. 143—145. Diese Abh. ist nicht genügend durchdacht. Trampedach will von den Kellerschen Begriffsbestimmungen der Kontestatio zwei aufrecht halten; dennoch muß er als Anhänger der Vertragslehre gelten; s. S. 130. 133 f. 145. Sein Aufsatz ist auch sonst — nicht mit Unrecht — scharf angefochten, besonders von Erman Sav. Z. R. A. 19, 270 f., 3, Lenel Sav. Z. R. A. 24, 330. 332, 1.

Digitized by Google

müssen, daß die aufgestellte Behauptung dem wahrscheinlich Richtigen nahekommt.

In Lenels Aufsätzen[11] über die Form der Kontestatio (1894 u. 1903) ist die Folgerung besonders wertvoll, die sich dem Verfasser aus dem Edikt über das *edere actionem* und den zugehörigen Kommentaren ergibt. Mit gutem Fug wird in Jure die Einreichung eines Formelentwurfs von seiten des Klägers vermutet.[12] Daneben ist freilich aus Kellers Erbschaft ein erhebliches Stück übernommen: die amtliche 'Erteilung' der Formel, die um dieses Zweckes willen auf Anordnung des Prätors schriftlich von seiner Kanzlei ausgefertigt werde. In Lenels jüngerem Aufsatze ist dann von eben dieser Aufzeichnung gesagt, es sei nicht auszumachen, 'ob sie durch den Prätor oder durch die Parteien erfolgte'.

L. Wenger in seinem zusammenfassenden Artikel über die Formula[13] schließt sich zunächst Lenel an, hält es aber doch für wahrscheinlicher, daß 'die prätorische Kanzlei die ganze Redaktion' besorgte.

Aus der sonstigen Literatur der neuesten Zeit führe ich nur einige Proben an, um zu zeigen, wie wenig die Annahme des Prozeßvertrags eine Nachprüfung der hergebrachten Formellehre zur Folge hatte.

[11] Sav. Z. R. A. 15, 386—390; Bd. 24, 341.

[12] Diese 'Einreichung' deckt sich nicht mit dem Edieren der 'impetrierten' (d. h. amtlich schon bewilligten) 'Klage' bei Hartmann-Ubbelohde Ordo 1, 461 f. H.-U. kennen auch weder den Prozeßvertrag noch die von mir angenommene Form; vgl. meine Litiskontestation 45. Ihre Streitbefestigung steht vielmehr der von Zimmern (oben S. 7 A. 2) aufgestellten sehr nahe. Was Lenel vermutet, das wäre nach R. Schott Gewähren d. Rechtsschutzes (1903) 34, 2; Röm. Zivilprozeß (1904) 28 eine im neueren Schrifttum 'allgemein' verbreitete Ansicht. Damit stimmt der Eindruck, den ich gewonnen habe, nicht überein. Zumeist wird der Gegenstand des *actionem edere* nur unklar angezeigt. Ganz deutlich äußern sich Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 212 und Jörs Röm. Rechtswissenschaft 1, 220—224. Beide denken an die Formel, und zwar an den Wortlaut der Formel. Mit Lenel ist in der Hauptsache H. Busz Form der Litiskontestatio (1907) 34 f. 44, 5 einig, neuestens (1921) auch Naber Mnemosyne N. F. 49, 167, 2.

[13] Pauly-Wissowa R. E. VI, 2865 f.; dazu VI, 1557. Sehr auffallend ist Wengers Behauptung (1914) in Kultur d. Gegenwart II. Abtlg. VII 1 S. 287, daß die Bestimmung der Formel in die Hände des Magistrats gelegt sei.

Digitized by Google

Sohm kennzeichnet in seinen Institutionen[14] (§ 49 f.) die Formel als das 'vom Prätor ausgehende, schriftlich ausgefertigte Ernennungsdekret', ein andermal als ein 'knappes Schreiben des Prätors an den Judex', worin der Beamte 'für den Prozeßvertrag der Parteien die Prozeßfrage formuliert'. Nach Girards Manuel[15] wird der Prozeß seit der Lex Aebutia — anders als im Verfahren mit Legisaktio — vom Beamten selbst begründet: le procès . . . est lié par le magistrat lui-même qui en rédige[16] le programme pour le juge. Wird in diesem Satze — und im Manuel noch mehrmals — die Redaktionstätigkeit des Prätors ausdrücklich betont, so ist sicher die gleiche Annahme auch E. Cuq[17] zuzuschreiben, wenn dieser von der délivrance der Formel spricht und es als das Ziel des neueren Verfahrens bezeichnet: d'obtenir du Préteur l'institution d'un juge et une instruction écrite précisant la question soumise à son examen et à sa décision.

Dem Vorgang der Franzosen folgen die italienischen Gelehrten der jüngsten Zeit: Bertolini und Costa. Ersterer[18]

---

[14] In der 14. Aufl. von 1911 findet man die oben mitgeteilten Äußerungen auf S. 298 f. 309—311. In der 17. Aufl. (1923, besorgt von Mitteis-Wenger) 664 f. 672—677 ist zwar das 'Ernennungsdekret' verschwunden, geblieben aber ist der Prätor, der die Prozeßfrage für den Schiedsvertrag der Parteien formuliert; und aufrecht geblieben sind S. 676 f. auch zwei unglaubliche Behauptungen von A. S. Schultze (1883).

[15] In der 5. Aufl. (1911) p. 996. 1010. 1011; dazu p. 968. 1003. Hier wird überall die Abfassung der Formel (wofür meistens 'rédiger' gebraucht ist) dem Prätor zugeteilt. Auf p. 968. 996 (dazu p. 1012 Abs. 4) erscheint daneben das lier des Prozesses par le magistrat oder par une délivrance de formule, mit anderen Worten: die Streitbefestigung der Kellerschule. Nun hat aber Girard schon in der 1. Aufl. (1897) seines Manuel meine Vertragslehre angenommen (Aufl. 5: p. 1007 f. 1010. 1011 mit Anm. 4). Den Widerspruch halte ich für unlösbar. Er begegnet in allen Ausgaben, auch in der neuesten von 1924. Die Stellen, auf die ich hier in dieser Anm. verweise, sind im Manuel[7] nicht geändert. Man vergleiche daselbst p. 1052. 1070. 1071. 1021. 1062, ferner p. 1021. 1052. 1072 Abs. 4, endlich p. 1067 f. 1070. 1071 f. mit Anm. 4.

[16] Aus jüngster Zeit ist nachzutragen A. Fliniaux in Revue hist. de droit Ser. IV Jg. 2 (1923), 90: 'la formule . . . rédigée par le magistrat'.

[17] Institutions II (1902), 731. 750.

[18] Processo civ. 1, 208. 303. So nennt auch Arangio-Ruiz Le formule con demonstratio (1912) 5 und Istituzioni 1 (1921) 33 die Formel ein Programm, che il pretore redige.

Digitized by Google

behauptet: il magistrato . . . redige un' istruzione scritta und setzt die Streitbefestigung zusammen aus einem Dekret des Beamten, che emana la formula, und einem die Formel betreffenden Parteienvertrag (atto consensuale delle parti). Nach Costas[19] Ansicht ist die Formula ebenfalls redatta o fatta redigere dal magistrato, und die Einigung der Streitenden soll 'vielleicht' (forse) ihren Ausdruck finden in einer vom Verklagten auf die Urkunde gesetzten *subscriptio*.[20]

Man sieht, die Lehrbücher, die ja meist die von der Mehrheit geteilte Ansicht spiegeln, lassen Kellers Formellehre im

[19] Profilo 40. 42. 77, dazu p. 28. Costa bewegt sich in Vorstellungen, die m. E. längst widerlegt sind. Die Streitbefestigung der Legisaktio besteht seiner Meinung nach in dem Zeugenaufruf (allein Fest. gibt nur eine Namenserklärung: *contestari litem dicuntur . . . quod*); vorher verkehren die Parteien ohne Vereinbarung miteinander in gebundener Rede (diese gerade ist das *l. contestari* — ohne voraufgehende Abrede aber wäre sie unmöglich). Seit der L. Aebutia haben die Parteien für ihr Gespräch freie Wortwahl (in Wahrheit ist die Form der gebundenen Wechselrede ersetzt durch das formelle *edere-accipere iudicium*. Hingegen das die L. K. vorbereitende freie Gespräch war in ältester Zeit gerade so unerläßlich wie später auch). Näheres über diese Dinge bei Wlassak Litiskontestation 78. 80. 84 f.; Röm. Prozeßgesetze 2, 60, 2; Sav. Z. R. A. 25, 122, 1 S. 148; Bd. 28. 81 f.; Anklage, Abwehr gegen Lotmar 8—12. — Was E. Costa a. a. O. vorträgt, stimmt größtenteils überein mit Girard Man.[5] 996. 1003 = Man.[7] 1052. 1062.

[20] Diese von Naber übernommene Form ist ganz und gar haltlos; s. meine Anklage (Wien 1917) 45—47. — Wenn Naber Mnemosyne N. F. 49, 153—164 mit geringen Abweichungen abermals die Ansichten F. L. Kellers vorbringt, ohne die von dessen Widersachern geltend gemachten Gründe zu widerlegen, so glaube ich durch Anführung der Observatiuncula 116 an diesem Ort alles getan zu haben, was nötig ist. Einspruch erheben aber muß ich gegen die Falschmeldung p. 154, 9. Daß die Zession *in iure* eine Legisaktio sei — Gai. 2, 24 sagt es ausdrücklich — habe ich nie geleugnet. Nur die Natur eines Scheinprozesses spreche ich ihr ab; dazu vergleiche man jetzt Partsch Sav. Z. R. A. 42 (1921), 243 f. — A. a. O. 49 (1921), 156, 9 schlägt Naber wieder meine Auffassung des *legitimum iudicium* aus dem Felde durch Berufung auf Mommsen Sav. Z. R. A. 12 (1892), 267 ff. und widerlegt so O. Lenel Sav. Z. R. A. 43, 574, der meine scharfe Abwehr 'gegen den großen Toten nach 30 Jahren' (im Judikationsbefehl 282—287) für mindestens entbehrlich erachtet. Lenel unterschätzt das Gewicht, das Mommsens Worten besonders im nichtdeutschen Ausland zukommt; vgl. z. B. Duquesne Translatio 30, 1, Bertolini a. a. O. II, 127, 1. [Jetzt: 1924 kann ich gegen Lenel noch auf Gradenwitz Sav. Z. R. A. 44, 527 hinweisen.]

Digitized by Google

wesentlichen unberührt. Dieser Tadel aber trifft insofern auch mich selbst, als noch der zweite Band der Prozeßgesetze S. 54 f. — anders schon das Vorwort (S. IX. XI. XII) und die späteren Schriften — die körperliche Übergabe der Formel zwischen Magistrat und Kläger widerspruchslos hinnimmt und demnach die Ansicht fördert, daß die Abfassung der Streiturkunde ein amtliches Geschäft war.[21]

So stehen denn auch von den neuesten monographischen Arbeiten, die ich hier zu nennen weiß, zwei Abhandlungen von R. Schott[22] (1903/4) und die Dissertation, mit der sich J. Partsch[23] (1905) als Forscher eingeführt hat, sichtlich unter dem Einfluß der Annahme eines magistratischen 'Gebens oder Erteilens' der Prozeßvorschrift. Der letztere bezeichnet sogar gelegentlich (S. 121)[24] das überall im Verfahren *per concepta verba* vorkommende Prozeßmittel als 'prätorische Formel'; und Schott hätte sicherlich das vorbereitende *edere actionem*

[21] Die Behauptung, daß in der Prozeßformel die Parteien sprechen, habe ich zum erstenmal 1896 aufgestellt; s. Sav. Z. R. A. 25, 139, 2. Über die Abfassung des Formeltextes vorläufige Andeutungen in meiner Abh. Sav. Z. R. A. 26 (1905), 394, 3 und in der Festschrift über die röm. Einrede 47 A. 104. — Wenn S. Schloßmann Litis Contestatio 27 im J. 1905 'in allen Schriften Wlassaks' die Lehre gefunden hat, 'daß der Prätor dem Kläger die Formel schriftlich erteilt', muß er wohl meine Schriften und die anderer Autoren verwechselt haben.

[22] Gewähren d. Rechtsschutzes 44. 53. 58; Röm. Zivilprozeß 47 f. 50. 52 ff. 80 f.

[23] Schriftformel 2. 10 f, 5 S. 23. 30 f. 90. 100. 102. 121. Für 'Gewährung', 'Geben' der Formel auch R. Mewaldt Denegare actionem (Greifswald 1912 S. 107. 126). Ein überraschendes Bild der Streitbefestigung — zum Teil 'bloße Vermutung' — stellt uns W. Kalbs Wegweiser (1912) 4—6 vor Augen. Gerade was wir sicher wissen: das ausdrückliche *iudicium dare* und das folgende *edere-accipere iudicium* fehlt in der Schilderung. Entworfen wird die Formel (*iudex ... condemna ... absolve*) von einem prätorischen Schreiber, vervollständigt wird sie vom Magistrat, der kurzweg einen Richternamen aus dem Album einfügt und hierauf die Parteien fragt, ob sie mit dem Formeltext einverstanden seien. Ist es wirklich notwendig, ein tüchtiges Buch mit solchen Forumsbildern, die gerichtliche Vorgänge beschreiben, zu schmücken?

[24] Eine reiflich überlegte Äußerung ist es, wenn H. Erman Sav. Z. R. A. 19, 280 (und öfters) dem Formelprozeß (allgemein) 'ein iudicium a praetore conceptum, eine formula praetoria' zuschreibt.

Digitized by Google

nicht ableugnen[25] können, wenn er es nicht für eine Aufgabe des Magistrats hielte, den Parteien zur Kontestatio eine ausgefertigte Formel beizuschaffen.

Besondere Erwähnung gebührt endlich H. Busz,[26] der, in manchen Punkten Lenel folgend, doch ziemlich abseits steht. Seiner Meinung nach 'enthält die *edita actio* einen Formelentwurf', dessen Herstellung Busz vermutlich dem Kläger zu-

[25] Diese Beseitigung des einleitenden *edere* ist m. W. einstimmig zurückgewiesen: so von Kipp, Klingmüller, Bekker, Lenel, Mitteis, Wenger, H. Busz, Mewaldt, stillschweigend auch von Girard und Partsch.

[26] Die Form der Litiscontestatio (1907) 34 f. 34. 6 S. 44, 5 S. 46. 48. Die Ausführung S. 60 f., 2, welche dartun soll, daß der Kläger nicht *iudicium* edierte oder diktierte, um den Streit zu befestigen, ist von der schlimmen Art, die ich in meinem Judikationsbefehl 23 gekennzeichnet habe. Wieder plädiert ein Anwalt für seine These (hier für ein non liquet — S. 63), und gar nicht besonders eindringlich. Denn er will den gegnerischen Deutungen nur die 'Notwendigkeit' absprechen, während er von der eigenen Ansicht behauptet: 'sie könnte' richtig sein. Worauf es ankommt: die Gründe für und wider abzuwägen, darauf läßt sich Busz nicht ein. Zudem ist er durchaus nicht berechtigt, den Kampfplatz mit einem non liquet zu verlassen, weil er dadurch in Widerspruch mit sich selbst gerät. Das *iudicium accipere* des Verklagten läßt er begreiflich als streitbefestigende Handlung gelten, und beim prätorischen *dare actionem* nimmt er (S. 42 f.) den Kläger als Erklärungsempfänger an. Da nun jenes *accipere* notwendig das Anbot eines Anderen voraussetzt und der Anbietende nicht der Prätor ist, so muß ein Korrelatakt des Klägers anerkannt werden, selbst wenn er gar nicht eigens zu belegen wäre. In Wahrheit ist aber eine beträchtliche Zahl von ganz klaren Zeugnissen erhalten (in meiner Litiskontestation 46—50). Ein einziges mag hier Platz finden: Marcian l. 2 reg. 225 D. 26, 8, 15: *Accipientis et edentis iudicium idem tutor auctor utrique fit.* Diese Worte allein genügen, um Buszens Ableugnung ins rechte Licht zu stellen. So viel ich weiß, hat er darin auch noch keine Nachfolge gefunden. — Gegen ein denkbares Mißverständnis sei endlich eine kurze Bemerkung gestattet. Die Streitbefestigung setzt sich aus dem *iudicium edere* (*dictare*) und dem *iud. accipere* zusammen. Daran kann nicht gerüttelt werden. In welcher Form aber das Anbot (der Vorschlag) des Klägers und die Annahme des Gegners zu erfolgen hatte, das ist nicht sicher zu entscheiden. Genau so urteilt (zuerst 1900) Th. Kipp bei Windscheid Pand.[8] I § 126 A. 1 (dazu 1921 Sav. Z. R. A. 42, 335, 2), wobei er die unerledigte Formfrage für 'untergeordnet' erklärt. Ich bin schon seit langem derselben Ansicht; vgl. auch Koschaker Sav. Z. R. A. 40, 365. Zur erwähnten Formfrage neuestens H. H. Pflüger Sav. Z. R. A. 42, 474 f.

Digitized by Google

weisen will. Indes hatte auch der Prätor zum Zweck des *actionem dare* eine — etwas anders lautende — Formel 'abzufassen'. Trotzdem erfolgte dieses *dare* 'allen Anzeichen nach mündlich'. Busz verwirft also die zumeist angenommene Übergabe schriftlicher *concepta verba* seitens des Beamten an den Kläger und stellt ferner — genau im Gegensatz zu Schott — das endgültige *formulam edere* in Abrede, obwohl auch für ihn (S. 48) 'der Streit zwischen[27] dem Kläger und dem Beklagten erst befestigt ist mit der Annahme des Judiziums (*acceptio iudicii*)'.

Wie die gegebene Übersicht zeigt, ist die Frage nach dem Urheber des zu edierenden Formeltextes in der Literatur mehrfach gestreift, niemals aber des näheren erörtert. Etwas vernachlässigt hat man dabei von jeher die alte Überlieferung, die doch nicht so unergiebig ist, als man wohl anzunehmen pflegt. An erster Stelle möchte ich eine sehr bekannte Nachricht anführen, die gar nicht von der im Einzelfall gebrauchten Formel handelt und so nur einer Folgerung wegen hier in Betracht kommt, zu der sie Anlaß bietet.

In der Rede pro Rosc. com. 8 f., 24 f. tadelt es Cicero, daß Fannius dem Prozesse nicht die Formel *pro socio* zugrunde gelegt hat:

Fraudabat te in societate Roscius! Sunt iura, sunt formulae de omnibus rebus constitutae, ne quis aut in genere iniuriae aut in ratione actionis errare possit. Expressae sunt enim ex unius cuiusque damno, dolore, incommodo, calamitate, iniuria public[*a*]*e*[28] *a praetore formulae, ad quas privata lis accomodatur. Quae cum ita sint, cur non arbitrum pro socio adegeris Q. Roscium, quaero. Formulam non noras? Notissima erat . . .*

Nach diesen Worten darf sich kein Bürger auf Unkenntnis der für seine Sache geeigneten Prozeßformel berufen. Denn Muster hierzu seien vom Prätor den mannigfaltigen Tatbestän-

[27] Vgl. dazu Wlassak Anklage, Abwehr gegen Lotmar 19.

[28] Das überlieferte *publicae* ist m. E. — nicht gerade des Hyperbatons wegen — unhaltbar und durch *publice* zu ersetzen. *Publicae formulae* lassen sich weder als 'veröffentlichte' noch als Formeln 'öffentlichen Rechtes' deuten. Cic. sagt ja ausdrücklich, daß diesen Mustern *privata lis accomodatur*. *Publice* = 'von Staats wegen' ist gerechtfertigt in meinem Judikationsbefehl 36 mit A. 19 S. 37, 23.

Digitized by Google

den angepaßt (*expressae . . ex*), von Staatswegen (*publice*) entworfen und — wie *notissima erat* zeigt — jedermann zugänglich gemacht.

Nun hätte unser Redner sicherlich dem Gegner seines Schützlings die unangemessene Wahl des Prozeßmittels nicht vorhalten können, wenn bei diesem Akte nicht allgemein der Entschluß des Klägers von größtem Gewicht gewesen wäre. Dazu freilich ist die angreifende Partei nicht stark genug, die vorgeschlagene Formel auch gegen den Einspruch des Magistrats durchzusetzen; ebenso wenig aber kann dieser dem Kläger einen unerwünschten Text aufdrängen, gleichviel ob er ihm dadurch nützen oder schaden will. Um es kurz zu sagen: der Beamte kann den Prozeß zwar verhindern, niemals aber an des Klägers Statt den Formeltext festsetzen. Was also ist der leitende Gedanke für die ihm zustehende Kritik, wenn — was die Regel ist — *concepta verba* in Frage stehen, die äußerlich tadellos nach einem Muster im Album gebildet sind?

Ohne weiteres darf man wohl annehmen, daß der Magistrat nicht dazu berufen war, den Anwalt des Angreifers zu spielen. Denn dem Kläger konnte man es getrost überlassen, seinen Vorteil selbst zu wahren; und wo er Rat nötig hatte, war ihm der Weg gewiesen zum hilfsbereiten Fachmann: zum respondierenden Juristen. Dagegen fiel es allerdings in den Pflichtenkreis des Gerichtsbeamten, seine Mithilfe zur Prozeßgründung mit der beantragten Formel nur da zu gewähren, wo es dem Recht wie der Billigkeit entsprach, wo insbesondere die postulierte Verfolgung nicht verwehrt war durch billige Rücksicht auf den Gegner,[29] und wo auch dem öffentlichen Wohl durch Zulassung des Prozesses keine Gefährdung drohte.

Waren aber solche Umstände gegeben, so hatte der Prätor bald die vorgeschlagene Formel glatt zu verweigern (*denegare*), bald dem Kläger mitzuteilen, welche Beschränkungen oder andere Änderungen des Prozeßprogramms er für erforderlich erachte, um sein Vollwort zur Streitbefestigung erteilen zu können.[30]

[29] Vgl. Gai. 4, 57: *facilius . . . reis praetor succurrit quam actoribus.*

[30] Wenn z. B. gegen die Vorschrift des Ediktes, die unter bestimmten Voraussetzungen den *argentarius* zwingt (*cogitur*) zum *agere cum compensatione* oder dem *bonorum emptor* befiehlt (*iubetur*): *cum deductione*

Digitized by Google

Die entscheidende Wichtigkeit, welche der Tätigkeit des Klägers für die Gestaltung des Prozesses zukommt, ist oben aus einer Äußerung in der Rede für Quintus Roscius erschlossen. Ein Zeugnis, das noch viel deutlicher spricht, bietet uns Cic. pro Caec. 3, 8:

Etenim si praetor is, qui iudicia dat, numquam petitori praestituit qua actione illum uti velit, videte quam iniquum sit constituta iam re iudicem quid agi potuerit aut quid possit, non quid actum sit quaerere.

Dem Privatrichter[31] gegenüber nimmt hier Cicero für den Kläger die Freiheit der Formelwahl in Anspruch. Und woher leitet er diesen Grundsatz ab? Offenbar aus der unbestritten herrschenden Übung im Gericht der Prätoren. Mit dem *numquam petitori praestituit* ist nicht etwa zu viel gesagt, wenn nur das letzte Wort richtig gedeutet wird. *Praestituere* heißt ja vorherbestimmen. Damit will also Cicero dem Beamten eine nachherige Kritik der edierten Formel keineswegs verschränken. Dagegen ist allerdings dem Kläger die erste Wahl und der erste Vorschlag betreffs der Formel zuerkannt.

R. Schott[32] ist freilich geneigt, den Grundsatz, der hier in Rede steht, ganz abzuleugnen: Cicero mache sich zum mindesten einer Übertreibung schuldig. Allein dieser Vorwurf beruht lediglich auf einer gut Kellerschen Ansicht, der aber die römische Überlieferung die Bestätigung versagt. Nach Schott[33] wäre es der Prätor gewesen, der in Jure, durch Rede und Gegenrede

agere (s. Gai. 4, 64. 65), der eine oder andere die regelrechte Aktio *certae creditae pecuniae* ediert hat, wird der Prätor Denegation angedroht und die Einschaltungen bezeichnet haben, die der Kläger vornehmen soll, um zur Streitbefestigung zugelassen zu werden. In beiden Fällen ist wohl dieser prätorische Bescheid erst auf Antrag des Verklagten ergangen.

[31] Daher besteht — genau genommen — kein Widerspruch zwischen dem, was Cicero hier selbst beansprucht, und dem, was er dem Kläger Fannius gegenüber pro Q. Rosc. 8, 24 mißbilligt. Übrigens wäre es gar nicht zu verwundern, wenn er sich als Vertreter des Klägers Caecina anders geäußert hätte denn als Anwalt des verklagten Q. Roscius.

[32] Rechtsschutz 46 f. Auch in meinen Prozeßgesetzen 1, 124 und bei Wenger Pauly-Wissowa R. E. VI, 2863 ist Ciceros '*praestituere*' nicht gehörig gewürdigt.

[33] A. a. O. 44.

Digitized by Google

der Parteien genügend unterrichtet, ihnen nun 'eine formula vorgeschlagen habe, indem er sich bereit erklärte, sie zu erteilen'. Wollten dann die Parteien mit dieser Formel nicht Lis kontestieren, so mußten sie — derzeit wenigstens — auf den Prozeß verzichten.

Wie der Augenschein lehrt, stimmt diese Darstellung mit Cicero gar nicht überein, und bald dürfte es sich zeigen, daß sie auch mit den Nachrichten, die die klassischen Juristenschriften bieten, nicht zu vereinbaren ist. Vorher aber sind noch zwei Bemerkungen nachzutragen, welche, an den zuerst (S. 15) mitgeteilten Cicerotext anknüpfend, dessen Tragweite genauer bestimmen sollen.

Die Rede für Q. Roscius bezeugt ein zum Gebrauch der Rechtsuchenden bestimmtes Album des Prätors mit Aktionenformeln, die *de omnibus rebus constitutae sunt*. Demnach mußte die Gerichtstafel ohne Zweifel auch Zivilformeln aufweisen. Von den *formulae* insgesamt aber sagt uns Cicero: *expressae sunt . . . a praetore*. Kommt nun etwa dieses Umstands wegen sämtlichen neueren Aktionen das Prädikat 'prätorisch' zu?

Bekanntermaßen sind nach streitlos feststehender Lehre der Juristen — von der auch Cicero Kenntnis hatte — zwei Gruppen von Aktionen zu unterscheiden: die zivilrechtlichen (legitimen) und die honorarischen (prätorischen).[34] Maßgebend aber für diese Teilung ist bloß die Art der Rechtsquelle; hingegen die Person, von der die Textfassung herrührt, ist unentscheidend. Demzufolge ist auch die oft behauptete prätorische Qualität aller neueren Aktionen 'im formalen Sinn' eine Annahme, die der alten Überlieferung durchaus widerspricht.[35] Und selbst das *exprimere* der Formeln, welches Cicero dem jeweilen das Amt verwaltenden Prätor zuschreibt, brauchen und dürfen wir nicht ohne nähere Prüfung hinnehmen.

Als Verfasser der im Album verzeichneten Musterformeln kann der Prätor nur im selben Sinne gelten wie in unserer Zeit der Vorstand einer großen Kanzlei der Urheber der zahlreichen aus ihr hervorgehenden Schriftstücke ist, die zwar alle

[34] Zahlreiche Belege sind gesammelt und abgedruckt in meinen Krit. Studien 2—4. Aus Cicero ist dort p. Q. Roscio 5, 15 und p. Caec. 12, 34 angeführt.

[35] S. oben S. 6 f. z. A. 1.

Digitized by Google

seine Unterschrift tragen, von deren Inhalt aber und Ausdruck ihm oft genug nur wenig oder gar nichts bekannt ist. Nach außen hin also erscheint allerdings der Magistrat als Konzipient des Albums; tatsächlich aber entspricht dieses Vorgeben nur in Ausnahmefällen dem wahren Sachverhalt.

Wenn wir hiernach Ciceros Äußerung einschränkend deuten, so ist sofort darzulegen, woher wir das Recht dazu nehmen. Die Abfassung der Prozeßformeln war eine Aufgabe, die der nächstbeste Bürger, den das Volk zur Magistratur berufen hatte, unmöglich aus eigenem befriedigend lösen konnte. Wer sich an diese Sache heranwagte, mußte es verstehen, vom juristischen Standpunkt aus den Vorgängen des Lebens auf den Grund zu sehen, um das Wesentliche zu erfassen und für das Erschaute dann den schärfsten und kürzesten Ausdruck zu finden. Nun konnte gewiß zu solcher Leistung der gute Wille selbst eines hervorragend begabten Mannes, für sich allein, niemals genügen. Neben reichlicher Erfahrung war hier tüchtiges Fachwissen ganz unerläßlich.

Wie aber wurde in Rom das Amt der Ädilen und der Prätoren besetzt? Die Antwort kann nur lauten, daß unter den Kandidaten die geschulten Juristen in sehr verschwindender Minderheit waren. Cicero spricht es einmal in der Rede für Plancius (25, 62) aus, welche Anforderungen an einen Bewerber gestellt werden:

Virtus, probitas, integritas in candidato, non linguae volubilitas, non ars, non scientia requiri solet

und fügt in Hinsicht auf Plancius noch hinzu:

Quaeris num disertus sit? Immo, id quod secundum est, ne sibi quidem videtur. Num iuris consultus? quasi quisquam sit, qui sibi hunc falsum de iure respondisse dicat. Omnes enim istius modi artes in iis reprehenduntur, qui quum professi sunt, satis facere non possunt, non in iis, qui se abfuisse ab istis studiis confitentur.[36]

[36] Derselbe Gedanke kehrt in den Schlußsätzen des § 62 wieder: ... *sic populus Romanus diligit magistratus ... in quibus si qua praeterea est ars, facile patitur; sin minus, virtute eorum et innocentia contentus est. Quotus enim quisque disertus, quotus quisque iuris peritus est, ut eos numeres, qui volunt esse? ...*

Digitized by Google

Hiernach bleibt wohl kein Zweifel: die Bürger, die das Volk zumeist aus dem Kreise der Nobilität zur Verwaltung von Magistraturen und so auch von Jurisdiktionen berief, waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in Sachen der Rechtspraxis bloß Dilettanten.[37] Die Prozeßformeln des Albums aber sind — soweit die Überlieferung[38] ein Urteil gestattet — reife Kunstwerke und konnten daher nur aus der Hand geübter Meister hervorgehen. Haben wir auch kein ausdrückliches Zeugnis, wonach die Hilfe des Fachjuristen für die Herstellung des Formelalbums von entscheidender Bedeutung war, so darf diese Annahme trotzdem für gesichert gelten.

Wenn Pomponius (D. 1, 2, 2, 6 f.) das *componere* der Typen der ältesten Legisaktionen den Pontifizes zuschreibt, wenn er die Herausgabe einer Sammlung dieser Formeln auf Gnaeus Flavius oder besser auf Appius Claudius und die etwas spätere Abfassung von ergänzenden *genera agendi* auf den Juristen Sextus Aelius zurückführt, so erhebt sich unabweislich die Frage, was in aller Welt die Juristen der Folgezeit von der ganz gleichartigen Arbeit an den Typen für die *concepta verba* hätte ausschließen sollen?

Nur die Kellerschule[39] hat, wenn ich recht vermute, eine Antwort in Bereitschaft. Sie hilft sich mit der unklaren und stark übertreibenden Behauptung, daß die neuere Formel durchaus eine 'Schöpfung' der Gerichtsmagistrate sei.

Indes werden wir vor allem eine Unterscheidung machen müssen. Faßt man zunächst die Formulare des Zivilrechts ins Auge, so erweist sich das Verhältnis des Prätors zu ihnen im wesentlichen als das nämliche wie zur Legisaktio. Hier und dort ist dem Beamten im Rechtsgang die Aufgabe gestellt, das beantragte Prozeßmittel zur Streitbefestigung zuzulassen oder zu verweigern[40] (*lege agi non pati, non*

[37] Vgl. auch Cic. de leg. 3, 20, 48: ... *animadverto plerosque in magistratibus ignoratione iuris sui tantum sapere, quantum apparitores velint* und Plut. Cato min. 16, 2. Unvermeidlich war dieses Ergebnis auch infolge der regelmäßig gehandhabten Verlosung der prätorischen Kompetenzen; s. Jörs R. Rechtswissenschaft 1, 239.

[38] Dabei mag man immerhin bloß die Zeit vor Julian ins Auge fassen.

[39] Statt Aller sei Erman Sav. Z. R. A. 19, 272. 278 genannt.

[40] Beweisend für die amtliche Bewilligung der streitigen wie der unstreitigen Legisaktio ist namentlich Cic. in Verr. 2, 16, 39; de orat. 1,

Digitized by Google

dare[41] *actionem*): also eine Entscheidung zu treffen, die auch im jüngeren Verfahren keineswegs mit dem Konzipieren der Formel zusammenfällt. Wenn aber der Prätor im Album Muster für *concepta verba* bekannt macht, die auf Volksgesetzen oder Juristenrecht beruhen, so ist dieser Amtsakt nicht erheblich verschieden von dem, was nach Pomponius' Bericht mit gutem Erfolg zwei amtlose[42] Juristen vollführten, indem der eine einen *liber* mit selbstverfaßten[43] Aktionen *populo dedit*, während der andere zwar ebenso ein Aktionenbuch *populo tradidit*, dabei jedoch nichts *de suo adiecit libro*. Beides, sowohl das Geben wie das Geben aus fremdem Gute läßt sich füglich auch vom Magistrat

---

36, 166 f., Val. Max. 7, 7, 5. Näheres bei Wlassak Gerichtsmagistrat (1907) 205 ff. Für meine These, die heute wohl in der deutschen Literatur ziemlich allgemein angenommen ist, tritt mit besonderem Nachdruck Lenel ein in der Sav. Z. R. A. 30 (1909), 329—340.

[41] Über *dare actionem* (*iudicium*) handelt zuletzt mein Judikationsbefehl 17—23. 29 S. 20, 17.

[42] Daß Appius Claudius, Flavius und Aelius dem Pontifikalkolleg nicht angehörten, zeigt Jörs R. Rechtswissenschaft 1, 71. 102. 104.

[43] Ganz willkürlich ist die 'Paraphrase', welche Sanio Varroniana 188 f. von Pomp. § 7 in f. gibt. Gewiß hat auch Aelius aus der Praxis geschöpft. Großenteils wird also seine Arbeit eine Revision schon gebrauchter Formeln gewesen sein. Anderseits kann ich Jörs a. a. O. 1, 103. 109 nicht zustimmen, wenn er das Ius Aelianum bloß für eine 'Zusammenstellung' vorgefundenen Stoffes ansieht und es daher dem Ius Flavianum gleichsetzt. Pomponius hebt doch unverkennbar die Verschiedenheit hervor, wenn er die Benennung nach Flavius (wie im § 2 nach Papirius) für unberechtigt erklärt, dagegen nicht die des Aelianum. Auch scheint es mir kaum zulässig, das *componere* im § 7 (D. 1, 2, 2) anders zu deuten als im § 6. Zur Textkritik des § 7 ist jetzt F. Pringsheim Sav. Z. R. A. 42, 290 zu vergleichen, der aber so wenig wie Cujaz (Comment. zu D. de orig. iur. — Op. I, 779) die dunklen (und verderbten — s. Jörs 1, 72, 2) Eingangsworte genügend aufklärt. M. E. ist '*forma*' nicht anzufechten und '*ad formam redigere*' nicht anders zu verstehen als im § 2 *in unum componere* und im § 36 *in unum conferre*. — Der hier behaupteten 'Revision' der alten Prozeßformulare (durch Aelius) darf man nicht etwa entgegenhalten, daß die Legisaktionen *legum verbis accomodatae erant et ideo immutabiles observabantur*. Die Unveränderlichkeit ist begreiflich keine angeborene Eigenschaft, sondern erst durch lang dauernde Gewohnheit hinzuerworben. Die Anpassung aber an den Gesetzestext kann sich immer nur auf einzelne Stichworte und einzelne Stücke des Formulars beschränkt haben, während die übrigen Teile frei entworfen sein mußten.

Digitized by Google

behaupten, der zivilrechtliche Formeln 'proponiert'. Denn die Tat des Beamten ist doch nur die öffentliche Verkündigung dessen, was ihm fertig von den Juristen[44] geboten wird. Was er dazu aus eigenem beifügt, das kann — sofern er im Rahmen des Zivilrechts bleiben will — weder eine Mehrung noch eine Minderung des Textes sein, sondern nur die größere Autorität, die er als Proponent, der zugleich Gerichtsherr ist, seinem Album zu verleihen vermag.

Eine andere Bewandtnis hat es allerdings mit den Aktionen, die — nach Gaianischer (4, 110. 111) Ausdrucksweise *ex ipsius praetoris iurisdictione proficiscuntur*, d. h. aus der eigenen Rechtsatzung[45] des Beamten herstammen. Diese gelten, mindestens nach außen, durchaus als Schöpfungen des Prätors; für sie trägt er allein die volle Verantwortung, und zwar sowohl für den Ausdruck wie für den Inhalt der neuen Norm. Trotz allem ist aber die stille und dennoch maßgebende Mitarbeit des Fachjuristen hier nicht weniger möglich und notwendig wie dort, wo es sich nur um die Verwendung fertigen Rechtes handelt. Mochte auch der Magistrat selbst gutes Verständnis haben für die gerade erforderliche Ergänzung des Rechtsschutzes und demnach für das Ziel und für den Inhalt der neu zu bildenden Formel, so konnte er doch als Laie, was er der Regel nach

[44] Der Anerkennung einer erzwingbaren Rechtspflicht durch das von den Juristen beherrschte Zivilrecht (eines *oportere*) muß m. E. überall eine auf dem freien Imperium des Beamten ruhende Aktio *in factum* vorausgegangen sein (vgl. meine Prozeßgesetze 2, 302, 10). Mit dem Gedanken der Rezeption aus dem prätorischen ins Zivilrecht (1879) stehe ich längst nicht mehr allein. Nach Bekker, Esmein und Girard Manuel (schon in der 1. Aufl. von 1897 p. 982 — in der 7. Aufl. p. 1078) haben sich in neuerer Zeit besonders Mitteis Privatrecht 1, 54 ff., Wenger Münch. Kr. Vtljschr. 51 (1913), 163, E. Levy Privatstrafe (1915) 13 f., B. Kübler Sav. Z. R. A. 39 (1918), 196 zustimmend geäußert. Der Vorgang der Rezeption, unter Vermeidung dieses Wortes, ist übrigens schon 1868 von Dernburg Compensation[2] 59 und 1883 auch von Lenel im Edictum[1] S. 213 f. treffend geschildert. P. Krüger aber Quellen[2] 48 f. hält an der Darstellung seiner 1. Aufl. fest. Wenn er (1912) S. 49 f., 43 berichtet, daß ich zivilrechtlichen 'Ursprung' der Bonaefideiformeln lehre, so kann daraus leicht gerade das Gegenteil dessen erschlossen werden, was ich immer behauptet habe.

[45] Wegen dieser Übersetzung von '*iurisdictio*' s. Wlassak Provinzialprozeß 6 Anm. 7.

Digitized by Google

war, bei der Wortfassung, die nur Geübten gelingt, der tätigen Hilfe des Fachmanns[46] keinesfalls entbehren.

Übrigens dürfen wir gar nicht denken, daß die Geburtsstunde neuer Prozeßformulare gewöhnlich mit der Anfertigung des Albums im Beginn des Amtsjahres zusammenfiel. Wie die Jurisdiktionsbeamten diese Aufgabe zu erledigen pflegten, das erfahren wir leider einzig von Cicero: zum größten Teil aus dem sehr bekannten Briefe an Atticus 6, 1, 15.[47] Wirklich Neues, d. h. nicht bloß für seine Provinz Neues hat dem Anschein nach der Prokonsul von Cilicien in sein Edikt nicht aufgenommen. Wäre es geschehen, so hätte er es wohl besonders betont.[48] Um so mehr weiß er von Entlehnungen und Verweisungen zu erzählen.

Benutzt war hauptsächlich[49] die Gerichtstafel der Nachbarprovinz Syrien, der M. Calpurnius Bibulus vorstand. Doch ersetzt Cicero eine in diesem Edikt enthaltene Exzeptio durch eine 'gleich wirksame' aus dem Asiatischen Edikt des berühmten Juristen Quintus Mucius, und auch sonst bekennt er: *multaque sum secutus Scaevolae.*[50] Wie eifrig aber selbst ein Halbjurist von der Art Ciceros, wenn er edizieren soll, alten Mustern nachjagt, dafür beweist noch die Anzeige an Atticus (5, 3, 2), daß er auf der Reise in seine Provinz das — gewißlich von ihm bestellte — *edictum P. Licinii*[51] als Briefbeilage er-

[46] Durch vielfältige praktische Tätigkeit üben die Juristen nach Cic. top. 17, 65 stärksten Einfluß auf die *privata iudicia.* Unter anderem: *adhibentur in consilio* (der Magistrate nämlich und der Spruchrichter). Jörs a. a. O. 1, 82, 3 scheint durch den Ausdruck *'iudicia'* irregeführt zu sein.

[47] Vgl. noch Cic. in Verr. II, 1, 46, 119.

[48] Dem ersten noch in Rom (ohne Beihilfe?) hergestellten Entwurf des zilizischen Ediktes hat Cicero später im Anschluß an das Edikt seines Vorgängers Appius Claudius Pulcher einen Nachtrag eingefügt, um die Ausgaben der Städte einzuschränken. Hier hebt er ad fam. 3, 8, 4 *quaedam nova salutaria civitatibus* ausdrücklich hervor.

[49] *De Bibuli edicto nihil novi praeter illam exceptionem . . .* läßt keine andere Deutung zu. Liest man statt *novi* *'movi'*, so ist die Schwierigkeit noch größer, den hier angeführten Satz mit dem Folgenden in Einklang zu bringen; s. auch P. Krüger Quellen[2] 43 A. 48.

[50] Zu ergänzen ist: *edictum.*

[51] Ob dieser Lizinier der von Cicero oft genannte Jurist und Konsul von 623/131 (P. Licinius Crassus Mucianus) ist (s. über ihn Onomasticon Tullianum 348), das darf man allerdings bezweifeln.

Digitized by Google

halten habe. Erleichtert endlich hat sich der Prokonsul seine Arbeit durch Weglassung eines beträchtlichen Teiles (*ἄγραφον reliqui*), an dessen Stelle er nur die kurze Ankündigung setzt: *de reliquo ... mea decreta ad edicta urbana accomoda(bo)*.

Ein ähnliches Verfahren, wie es für Cicero bezeugt ist, dürfen wir unbedenklich der großen Mehrzahl der edizierenden Jurisdiktionsträger zuschreiben. Nur mochten sich diese, minder eklektisch vorgehend als jener vielwissende und eifrige Staatsmann, zumeist damit begnügen, bloß das vom Vorgänger hinterlassene Edikt als maßgebendes Muster zu benutzen. War aber die Entlehnung aus älteren Gerichtstafeln die große Regel, so bleibt freilich die Frage noch ohne Antwort, wie durch geraume Zeit immer neue Gedanken in das Album der Prätoren eindringen konnten?

Wenn, wie Cicero pro Tull. 4 f., 8—11 erzählt, der Prätor M. Ter. Varro Lucullus in Bekämpfung der verderblichen Nachwirkungen des Bürgerkriegs den zügellosen, plündernden Sklavenbanden mit einem von ihm (vielleicht für ihn von einem Juristen)[52] 'komponierten' scharfen *iudicium*[53] entgegentrat, so haben wir wohl an eine bisher noch nie gebrauchte Formel zu denken, die im Jahresalbum von 678/76[54] zum überhaupt ersten Male auftaucht.[55] Außerordentliche Umstände waren hier der Anlaß zu einem sonst schwerlich oft wiederkehrenden Vorgang. Denn der beste Kenner der gerade vordringlichen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung der Gerichtsherr etwas beitragen konnte, ist offenbar nicht der Gewählte, der sein Amt demnächst erst antreten soll, sondern der gegenwärtige Verwalter der Jurisdiktion, an den die Rechtsuchenden vielleicht mehrmals herangetreten waren, um ihm die Zulassung von derzeit noch ungebräuchlichen *concepta verba* vorzuschlagen.

---

[52] Jörs R. Rechtswissenschaft 1, 89 f., 4 läßt unter Hinweisung auf Pomp. D. 41, 1, 19 (wo Mommsen *Varium* in *Varronem* verbessert) die Frage offen, ob nicht der Pontifex und Prätor Lucullus selbst Jurist war.

[53] Die m. E. unbestreitbar richtige Auslegung der neuen Formel vertritt Keller Semestria 1, 584 ff. 587. 592. 595. Daselbst (p. 577—584) ist auch die jüngst von F. Schulz Sav. Z. R. A. 43, 219 berührte Frage nach dem Sinn der Textworte '*damnum datum*' ausführlich behandelt.

[54] Vgl. Girard Manuel[7] 435, 4, F. Schulz a. a. O. 43, 219, 2.

[55] Cic. p. Tull. 4, 8 sagt: *hoc iudicium constitutum est.*

Digitized by Google

Demnach mußte sich wohl die Ergänzung des Albums in den Regelfällen als Schlußpunkt einer länger dauernden Entwicklung darstellen. An den Anfang der Reihe werden wir die Postulation eines Klägers setzen, der die Bewilligung einer neuen Formel erbittet und seinen Antrag unterstützt durch Edition eines vom sachverständigen Juristen verfaßten Formelentwurfs. Hierauf folgt von seiten des Beamten entweder die Abweisung des Begehrens oder die von E. I. Bekker sogenannte Erteilung der 'Aktio aus freier Hand'. Sobald sich dann das neue Rechtsmittel in einem oder mehreren Fällen bewährt hatte, wird es ins Album aufgenommen, meist erst von einem Nachfolger desjenigen Prätors, von dem es zunächst probeweise eingeführt war.

II.

Die Kunst des Formelbaues zur Zeit Ciceros, wie vorher, von den Juristen geübt. — Die *formulae* der Aktio *de dolo* des Aquilius Gallus. — A. Cascellius ein amtloser Jurist — Formeln verfassend. — Zeugnisse in Ciceros Werken über die Tätigkeit der Juristen. — Cic. de leg. 1, 4, 14: das Kronzeugnis.

Wie der Anstoß zur Ergänzung der Gerichtstafel von einem amtlosen Juristen ausgehen konnte, — und vermutlich sehr häufig ausgegangen ist — das erweist, wie ich glaube, die zu Unrecht noch immer bestrittene Ursprungsgeschichte der Aktio *de dolo*. Der Schöpfer dieses Prozeßmittels ist der bekannte Jurist Aquilius Gallus, der im selben Jahre wie Cicero (688/66) Prätor war und als solcher nach einem unanfechtbaren Zeugnis (Cic. p. Cluent. 53, 147) dem Gerichtshof über Wahlbestechungen vorstand, während nichts darauf hinweist, daß er jemals die städtische oder die Peregrinenprätur zu leiten hatte. So schreibt denn auch Cicero seinem Freunde nicht das *proponere*[1] der neuen Formel zu; vielmehr berichtet er einmal de nat. deor. 3, 30, 74:

[1] Das Wort kommt sonst bei Cicero in gleicher Bedeutung vor wie bei den Juristen: s. pro Mur. 11, 25, ad Att. 2, 21, 4: *edicta Bibuli populo ita sunt iucunda, ut cum locum ubi proponuntur ... transire nequeam.*

Digitized by Google

iudicium de dolo malo, quod C. Aquilius familiaris noster protulit

und das anderemal de off. 3, 14, 60:

Nondum enim Aquilius collega et familiaris meus protulerat de dolo malo formulas.

Hier und dort kommt es nach dem Zusammenhang nicht auf die Veröffentlichung,[2] sondern bloß auf das Dasein der Aktio *de dolo* an, nur darauf also, daß sie 'hervorgebracht', daß sie 'erfunden' sei. Gerade diese Bedeutung aber vertritt unter anderem der Ausdruck '*proferre*', so daß es keinem Bedenken unterliegt, dem Worte in beiden hier angeführten Stellen den eben bezeichneten Sinn beizulegen.[3]

Über das Weitere: wie die neue Formel zuerst ins prätorische Gericht und wie sie dann ins Album gelangte, darüber ist aus Cicero nichts zu entnehmen. Was soll uns aber hindern, sofort an die regelrechte Betätigung des Juristen in Rom zu denken: also an Gutachten, die Gaius Aquilius den durch Arglist eines anderen geschädigten Parteien erteilte? Hielt er ihre Sache für gerecht, so konnte er sich gewiß nicht mit einem allgemeinen, bloß empfehlenden Ausspruch begnügen, vielmehr mußte er als Bestandteil des Responsums einen Entwurf der neuen, in der Rechtspflege noch unbekannten Formel hinzufügen. Denn gerade betreffs der Textfassung waren Laien am allermeisten sachkundiger Hilfe der Zunft bedürftig.

Da die Intentio der Dolusformel je nach der Verschiedenheit des Einzelfalles bald so, bald anders lauten mußte, konnten die Entwürfe, welche Aquilius den Ratsuchenden einhändigte, nicht durchaus übereinstimmen. Daher berichtet Cicero de

---

[2] Daß *proferre* auch = 'veröffentlichen' gebraucht wurde, zeigen die Wörterbücher.

[3] Wenn Kübler Sav. Z. R. A. 16, 149 (dazu S. 141 f.) das *proferre* in der einen Stelle mit 'verursachen', in der anderen mit 'vorzeigen' übersetzt, so darf diese befremdende Annahme nicht allzu ernst genommen werden. K. mußte (in seiner Abh. von 1895) beweisen, daß '*iudicium*' bei Cicero niemals die Prozeßformel anzeigt. Daraus erklärt sich das Bestreben, die zwei oben angeführten Äußerungen möglichst auseinander zu halten. M. E. betreffen beide gewiß das nämliche Ereignis, von dem nur die Schrift de off. mehr Einzelheiten (daß der Jurist mehrere Formeln entworfen habe) berichtet als die de nat. deor. handelnde.

Digitized by Google

off. l. c. ganz zutreffend nicht von einer, sondern von mehreren Formeln, die aus der Hand seines Freundes hervorgingen.[4]

Das hohe Ansehen, dessen sich G. Aquilius besonders als Cautelarjurist zu erfreuen hatte, wird zunächst in den Prozessen, für die seine Gutachten bestimmt waren, die prätorische Bewilligung der neuen Aktio *de dolo* und bald wohl auch die Aufnahme ins Jahresalbum bewirkt oder doch gefördert haben.

In der neueren Literatur sind heute noch die Meinungen geteilt, namentlich in dem Hauptpunkte: ob Aquilius die Dolusformeln als Prätor oder als amtloser Jurist verfaßt hat. Für die letztere Ansicht kann ich namhafte Vertreter[5] anführen: P. Jörs, B. Kübler, P. Krüger, Th. Mommsen. Der erstgenannte ist einer der wenigen Gelehrten, der sich ganz freihält[6] von dem seltsamen Vorurteil, daß zwar die Legisaktionen den Juristen gehören, daß aber die Herstellung der *concepta verba* ihnen versagt war, da sie damit in ein Recht eingegriffen hätten, das ausschließlich den Prätoren zustand. Dieser Satz, der freilich so schroff nirgends ausgesprochen und trotzdem in der heutigen Romanistik recht wirksam ist, hätte die alten Juristen — soweit ihre gerichtliche Tätigkeit in Frage kommt — von der Seite der Parteien wegtreiben und sie auf das Raterteilen im Konsilium der Magistrate beschränken müssen. Ja selbst diese Zuflucht scheint ihnen die Mehrzahl unserer Schriftsteller nicht eröffnen zu wollen, da sie es trotz des Widerstandes der Überlieferung nicht für möglich hält, eine andere Entstehung der Dolusformeln anzunehmen als durch den Urban- oder Peregrinenprätor G. Aquilius. Festgehalten ist diese Lehre noch

---

[4] Andere — unbefriedigende — Deutungen der *formulae* bei Cic. l. c. stellt meine Edictstudie (1882) 122, 19 zusammen. Dazu noch Pernice Labeo[2] II. 1, 197 f., Lenel Edictum[2] 111 f., 16. — Wegen der Verwendung von '*formula*' bei Cicero, um das 'individuelle' Prozeßmittel anzuzeigen, s. die Belege in meiner Litiskontestation 14, 1.

[5] Jörs Röm. Rechtswissenschaft 1 (1888), 98, 2; Pauly-Wissowa R. E. II, 329 (hier weniger sicher), Kübler Sav. Z. R. A. XIV, 80—82; XVI, 148 f.; XXVIII, 411 f., P. Krüger Quellen[2] 66, 16, Mommsen Strafrecht 679, 2. Kübler schließt sich auch Henri Legras (1907) an; s. Sav. Z. R. A. XXVIII, 411.

[6] Vgl. R. Rechtswissenschaft 1, 83, 219, 223 f., 229. Nach ihm ist E. Ehrlich Beitr. z. Theorie d. Rechtsquellen 1 (1902), 146 f. zu nennen.

Digitized by Google

in neuerer Zeit von Vielen, z. B. von O. Karlowa, P. F. Girard, E. Cuq, Th. Kipp.[7]

Ein Gegenstück zu den Berichten über den Ursprung der Dolusformeln, nicht minder lehrreich wie diese, bietet eine sehr bekannte, doch kaum genügend gewürdigte Erzählung in den Memorabilien des Valerius Maximus 6, 2, 12. Wieder handelt es sich um einen Juristen der ausgehenden Republik, der aber anscheinend noch die Zeit des Augusteischen Prinzipats gesehen hat. In dem mit *Libere dicta aut facta* überschriebenen Kapitel lesen wir:

Age, Cascellius vir iuris civilis scientia clarus quam periculose contumax! nullius enim aut gratia aut auctoritate compelli potuit ut de aliqua earum rerum, quas triumviri dederant, formulam conponeret, hoc animi iudicio universa eorum beneficia extra omnem ordinem legum ponens.

Dem Verständnis dieser deutlichen Nachricht stand immer und steht jetzt noch der Glaube an das Formelmonopol der Prätoren im Wege. Cascellius — so lehrt man[8] allgemein trotz Pomp. D. 1, 2, 2, 45 — habe als Stadtprätor die Rechtsverfolgung aus den Vergabungen der Triumvirn verweigert.

Nun sagt aber Valerius kein Wort von einer Magistratur des Cascellius und weist vielmehr durch die Betonung der *iuris civilis scientia* auf die Eigenschaft als Privatmann hin. Nur als solchem konnte dem Juristen der Widerstand gegen mäch-

---

[7] Karlowa R. Rechtsgeschichte 1, 482 u. 2, 1069 f., Girard Manuel[7] 441, 3; Mélanges de dr. rom. 1, 86, 1, Cuq Inst. jur. II (1902), 485, 2, Kipp Quellen[4] (1919) 101; Münch. Kr. Vtljschr. 32 (1890), 12—15. Am letzteren Ort läßt sich, wie mir scheint, Kipp von dem Gedanken leiten, daß er etwas wenigstens als möglich — mehr behauptet er nicht — erweisen müsse, was doch gar nicht anders sein kann. — Sehr unsicher äußert sich noch neuestens (1922) v. Premerstein Sav. Z. R. A. 43, 51.

[8] Z. B. M. Voigt, Karlowa, P. Krüger[2], Kipp[4], Girard Man.[7] 1125, 1, Jörs in Pauly-Wissowa R. E. III, 1635, Costa Storia delle fonti (1909) 48, Pacchioni Corso di dir. rom.[2] 1 (1918), 205. Anders, jedoch sicher unhaltbar, nur Dirksen Hinterlassene Schriften 2, 441 (der Jurist sollte 'eine geschäftliche Form für die Verleihungen angeben'!). Zimmern und Puchta lassen Pomp. D. 1, 2, 2, 45 gelten, äußern sich aber nicht über das *formulam conponere*. Bremer endlich Jurisprud. Anteh. 1, 368 und Lenel bei Holtzendorff[7] 1, 345 nehmen zwar eine Prätur des Cascellius an, fügen jedoch ihrer Behauptung ein 'vielleicht' hinzu.

Digitized by Google

tige Einflüsse (*'gratia'*, *'auctoritas'*) zum Ruhme gereichen, während er als Prätor durch Festigkeit in der besagten Richtung lediglich seiner Amtspflicht gemäß gehandelt hätte. Und wodurch soll er denn seine Unerschrockenheit bewährt haben? Wäre die herrschende Auffassung richtig, so hätte Cascellius der Postulation edierter Formeln ein *non dare* oder *denegare iudicium* entgegensetzen müssen. Ein solches Dekret aber ist in unserer Erzählung nicht aufzufinden. Vielmehr hatte ihr zufolge der 'mannhafte Entschluß' (*animi iudicium*) des hoch im Ansehen[9] stehenden Juristen einen wesentlich anderen Inhalt. Was er trotz eindringlicher Bitten prozeßlustiger Parteien standhaft verweigerte, das war eine bloß private Arbeit: die Abfassung nämlich von Prozeßformeln (*formulam conponere!*[10]) zum Besten der Günstlinge der Triumvirn, welche ihre neuerworbenen Rechte gerichtlich durchsetzen wollten.[11]

Um die dargelegte Deutung dessen, was Valerius berichtet, außer Zweifel zu setzen, steht noch ein Ausspruch von Pomponius l. c. über Aulus Cascellius zur Verfügung, der so lautet:

fuit autem quaestorius nec ultra proficere voluit, cum illi etiam Augustus consulatum offerret.

Man sollte meinen, daß diese Worte die Annahme einer Prätur völlig ausschließen und es somit unmöglich machen, die obige Erzählung auf die amtliche Denegation von Prozeß-

[9] Cascellius galt bei seinen Mitbürgern so viel, daß die Verweigerung seiner Hilfe als *formularius* einer moralischen Verurteilung der sie Erbittenden gleichkam.

[10] Das *formulam conponere* hier ist sehr verschieden von dem *iudicium componere*, das Cic. pro Tull. 4, 8 dem Prätor M. Lucullus zuschreibt (s. oben S. 24). Jene Tätigkeit sollte ein Jurist entfalten auf die Bitte von Parteien, deren Wunsch es war, für einen bestimmten Prozeß die zutreffende und dem Gegner zu edierende Formel zu erlangen. Das zweite *componere* dagegen ist eine legislative Tat des Lucullus; das *iudicium compositum* selbst ist eine Musterformel, die — vielleicht zusammen mit einem Edikt — ins Album eingerückt, zunächst abschreckende Wirkung äußern sollte (s. Cic. l. c. 4 f., 8—11).

[11] Dabei wird man nicht allein und nicht vorwiegend an neu zu bildende Formeln denken dürfen, sondern auch an Anpassung von solchen, die schon im Album proponiert waren, an den gerade in Frage stehenden Einzelfall. Ein gutes Beispiel entwirft Jörs in Pauly-Wissowa R. E. III, 1635.

Digitized by Google

formeln zu beziehen. Allein das hergebrachte Vorurteil war stark genug, alle Hindernisse zu überwinden.

Unser Text melde allerdings: Cascellius sei über die Quästur nicht hinausgekommen. Indes beweise diese Behauptung nur gegen Pomponius, dessen Enchiridion wieder einmal keinen Glauben verdiene. Und weshalb nicht? Weil Augustus einem gewesenen Quästor, der keine höhere Stufe zu erklimmen wußte, nicht sofort das Konsulat anbieten konnte. Denn dies widerstreite bekanntermaßen der gesetzlichen Ämterfolge.

Was wir also heute wissen, das soll weder Pomponius gewußt haben, als er jenen Satz niederschrieb, noch auch die ältere Quelle, die von ihm benutzt ist! Sind wir aber wirklich berechtigt, so sehr gewagte Kritik zu üben?

Und etwas Wichtiges kommt noch hinzu. Die aus der späteren Republik stammende Ämterfolge bildete unzweifelhaft die Regel. Ob aber eine Regel ohne Ausnahmen? Diese Frage braucht hier weder unerledigt zu bleiben, noch macht es Schwierigkeiten, eine gut gesicherte Antwort rasch beizuschaffen. Th. Mommsen[12] hat in seinem Staatsrecht alle erreichbaren Fälle aus dem letzten Jahrhundert der Republik (von 607—714 d. St.) zusammengetragen, in denen Nichtprätorier sei es auf Grund einer Entbindung vom Gesetz, sei es 'revolutionär' zum Konsulat gelangten oder doch die Bewerbung darum versuchten. Dem aufgestellten Verzeichnis ist am Schlusse noch die Bemerkung angefügt: 'Das Überspringen einer Stufe sei in der Kaiserzeit häufig vorgekommen.' In Kenntnis dieser Tatsachen hat denn auch Mommsen die von Pomponius gebrachte Nachricht m. W. niemals angefochten, hingegen sie gelegentlich als glaubwürdig behandelt: so in seinem Kommentar[13] der Oropos-Inschrift[14] über den Rechtsstreit der Oropier mit den Publikanen (681 d. St.), wo (Z. 13) A. Cascellius unter den 15 (nach dem Rang geordneten) Beisitzern der zur Prozeßentscheidung berufenen Konsuln als elfter und nach M. Tullius Cicero, demnach sehr wahrscheinlich als Quästorier aufgeführt ist.

---

[12] St. R.[3] I, 539 f., 1; dazu I, 561. 575—577, II, 916 f. 939. 942.

[13] Hermes 20 (1885), 282 = Historische Schriften 2, 508.

[14] Herausgegeben zuerst von S. Bases, dann u. A. von Mommsen Hermes 20, 269—274 = Histor. Schr. 2, 496—500, Riccobono Fontes iur. rom. 1 (1909), 209—215. Bei Bruns Font.[7] fehlen die Namen der Ratmänner.

Digitized by Google

Wann und in welcher Eigenschaft Augustus dem einflußreichen Juristen und unbeugsamen Republikaner[15] — offenbar um ihn zu gewinnen — das Konsulat angeboten hat, darüber schweigt die Überlieferung. Beachtet man aber die Angaben, aus denen sich die Lebenszeit des Cascellius berechnen läßt, so kommen wir zu einer Schlußfolgerung, die vielleicht jene Lücke auszufüllen vermag.

War nämlich der Jurist nach der Oropos-Inschrift im J. 681 Quästorier, so muß er spätestens im J. 650 d. St. geboren sein.[16] Dazu stimmt aufs beste sein eigener Ausspruch (bei Val. Max. 6, 2, 12 in f.), der in die Zeit bald nach Caesars Tod gehört, daß ihm als altem (*senex*) und kinderlosem Manne freimütiges Reden *de temporibus ⟨Caesaris⟩*[17] keinen Schaden bringen könne.

Nun wird Augustus schwerlich erst nach Begründung des Prinzipats (727) einem Greise von fast 80 oder mehr Jahren das fragliche Anbot gemacht haben.[18] Vielmehr ist der von Pomponius berichtete Vorgang sehr wahrscheinlich auf den jüngeren Caesar als *triumvir rei publicae constituendae* zu beziehen. Als solcher hatte Octavian kraft des Titischen Gesetzes (vom J. 711)[19] eine freie, von den Schranken der Verfassung entbundene Herrschergewalt, und nach der Vereinbarung[20] unter den Dreimännern hatten er und seine Genossen insbesondere das Recht der freien Beamtenernennung, wie es Dio 46, 55 ausdrückt die Macht: *τὰς ἀρχὰς τάς τε ἄλλας τιμὰς, οἷς ἂν ἐθελήσωσι, διδόναι.* Hiernach bestand für die Triumvirn gewiß

[15] Macrobius Sat. 2, 6, 1: *Cascellius ... urbanitatis mirae libertatisque habebatur.*

[16] So Mommsen Hermes 20, 282; dazu Röm. Staatsrecht[3] 1, 567—572.

[17] Dieses Wort ist bei Val. l. c. aus der Epitome des Jul. Paris zu ergänzen. C. Kempf hat es in seiner Ausgabe von 1888 in den Text aufgenommen.

[18] Wegen der, m. E. überschätzten, Schwierigkeiten, die sich aus Horazens Brief an die Pisonen ergeben, wenn dieser in die letzten Lebensjahre des Dichters gesetzt wird, während darin (2, 3, 371) des A. Cascellius gedacht ist, vgl. Mommsen Hermes 20, 282, Jörs Pauly-Wissowa R. E. III, 1635.

[19] Appian bell. civ. 4, 7.

[20] Über die gesetzliche Bestätigung des Vereinbarten s. Dio 47, 2. Die für die konstituierende Gewalt der Triumvirn gebrauchten Bezeichnungen bei Mommsen Staatsrecht[3] 2, 707, 1; dazu S. 710 ff. Das Recht der Beamtenernennung insbesondere ist behandelt a. a. O. 2, 732 f.

Digitized by Google

keinerlei Beschränkung durch die gesetzliche Ämterfolge, und der jüngere Caesar war also zwischen 711 und 727 ohne weiteres befugt, einem Quästorier sofort das Konsulat zu verleihen.

Ob die Erzählung des Pomponius in éine Reihe zu stellen sei mit den oben erwähnten Ausnahmen aus dem letzten Jahrhundert der Republik, oder ob wir sie besser aus der konstituierenden Gewalt eines der Triumvirn erklären, das kann füglich dahingestellt bleiben. Beide Darlegungen führen in dem Zusammenhang, dem sie hier eingefügt sind, zum selben Ergebnis. Beide zeigen, wie unberechtigt der Zweifel ist, ob der jüngere Caesar imstande war, einem Quästorier, unter Mißachtung der Zwischenstufen, das Konsulat anzubieten.

Somit ist unmittelbar bewiesen, daß A. Cascellius niemals eine Prätur innehatte und mittelbar, daß, so oft ihm ein *formulam componere* angesonnen wurde, das Begehren von Rat suchenden Laien ausging, die nicht vom Beamten, sondern vom fachkundigen Juristen Hilfe erbaten, um das ihnen zur Vorbereitung des Prozesses obliegende *actionem edere* ausführen zu können.

Zur Ergänzung des eben Gesagten ist noch eine kurze Bemerkung über das *iudicium Cascellianum* (Gai. 4, 166ª. 169) nötig. Woher dieser Name stammt, das ist nicht überliefert. Dessenungeachtet wird man am ehesten auf unseren Juristen als Urheber der Formel raten dürfen.[21] Folgt aber daraus etwas zugunsten der behaupteten Prätur des Cascellius? Wer diese Frage bejaht, ist bewußt oder unbewußt beeinflußt von dem in der neueren Wissenschaft entstandenen und oben schon gerügten Vorurteil.

Wenn manche Geschäftsformulare unstreitig ihren Namen von dem Juristen empfingen, der sie entworfen hatte, so ist kein Grund zu sehen, weshalb dasselbe nicht auch von den Prozeßformeln gleichen Ursprungs gelten sollte. Allerdings konnte sich bei den letzteren ein ebenbürtiger Mitbewerber einstellen: der Prätor, der das Muster für die *concepta verba*

[21] Die älteren Schriftsteller (so Hugo, Zimmern, Puchta) wagen es nicht, Pomponius zu widersprechen, und denken daher anscheinend an einen anderen Cascellius. Für die Neueren (Dirksen, Karlowa, P. Krüger, Jörs) dagegen ist das von Gaius bezeugte *iudicium* ein Beweisgrund wider Pomponius geworden.

Digitized by Google

zum erstenmal im Album veröffentlicht. War die hierzu bestimmte Formel vorher niemals aus freier Hand zur Kontestatio zugelassen, so lag es in der Tat recht nahe, das neue Gebilde glattweg dem Magistrat zuzueignen; auch da, wo man wohl wußte, welcher Jurist es war, der als Gehilfe des Beamten den Text entworfen hatte. So könnte es immerhin richtig sein, was Justinians Institutionen (4, 6, 4) von einem Prätor Publicius erzählen: von ihm soll die *actio Publiciana* den Namen haben, weil sie *primum a Publicio praetore in edicto proposita*[22] *est.* Wo dagegen ein Jurist von anerkanntem Ruf eine Formel in erfolgreichen Gutachten ein oder mehrere Male empfohlen und der Name des Urhebers sich im Leben schon mit seiner Schöpfung verknüpft hatte, da wird gewiß kein Wechsel der bisherigen Bezeichnung eingetreten sein, wenn nun zuletzt ein Prätor den schon wiederholt gebrauchten *concepta verba* einen Platz im Jahresalbum anwies.

Demnach ist es sicher unstatthaft, das *iudicium Cascellianum* gegen Pomponius auszuspielen und als denkbaren Urheber der Formel nur einen Prätor zuzulassen.

Ferner ergibt sich aus dem Gesagten noch etwas Allgemeineres. Wo Prozeßformeln unter Personennamen überliefert

[22] Fraglich: ob es von Bedeutung ist, wenn l. c. überdies gesagt ist: *inventa est a praetore actio*? Stammt die Nachricht der Institutionen aus guter Quelle, so darf vielleicht als Verfasser des Ediktes wie der Formel der Jurist Publicius gelten, den Pomponius D. 1, 2, 2, 44 unter den Schülern des Servius anführt. Haltlos M. Voigt Jus naturale IV², 504 ff.; vgl. gegen ihn Girard Mélanges 1, 80 f., 3. Kein Anlaß zum Zweifel besteht gegenüber der Nachricht von Gaius 4, 35, wonach die *actio Rutiliana* vom Prätor P. Rutilius (Rufus) eingeführt sei. Doch vereinigt sich in der Person dieses hervorragenden Mannes (Kons. 649/105) — nach der heute fast einstimmig gebilligten Ansicht — der rechtsetzende Beamte und der zünftige Jurist. Für diese Annahme insbesondere Girard a. a. O. 1, 91—94, neuestens auch Münzer Pauly-Wissowa R. E. Zweite Reihe I, 1270, von Älteren z. B. Huschke, Rudorff (bei Puchta), Karlowa, Bremer. P. Krüger Quellen² 62 f. schränkt seine Zustimmung durch ein beigefügtes 'vielleicht' ein. Ähnlich wie mit P. Rutilius verhält es sich mit dem Juristen C. Cassius Longinus, dessen Prätur feststeht und der als Amtsträger manche Neuerung eingeführt hat. Zweideutig ist nur eine ihn betreffende Äußerung von Venul. l. 6 de interd. 29 D. 42, 8, 11. Und gerade sie wird von Lenel Edictum² 480, 1, dem darin E. Levy Sponsio 55, 3; Privatstrafe 92, 1 folgt, auf den amtlosen Juristen bezogen. Unecht ist übrigens fr. 11 cit. gewiß nicht.

Digitized by Google

sind, darf man den Träger dieses Namens nicht ohne weiteres als Stadt- oder Peregrinenprätor ansprechen[23] und so die Beamtenliste ergänzen. Steht ein Mann in Frage, der uns als Berufsjurist bekannt ist, so kann die Vermutung für begründet gelten, daß er als solcher das Formular geschaffen hat, mithin als Privater; und selbst wo er zugleich[24] als Prätor bezeugt ist, wird die Benennung nach ihm eher daraus abzuleiten sein, daß er die Formel erfunden, nicht daraus, daß er sie ins Album eingeschaltet hat.

Im bisherigen ist aus zwei Einzelfällen, die den Aquilius Gallus und den A. Cascellius betreffen, eine Berufstätigkeit von amtlosen Juristen ermittelt, die genau dem entspricht, was Cicero und Pomponius von den ältesten Juristen: den Pontifizes und ihren nächsten Nachfolgern erzählen. Wie diese Aktionen 'komponierten',[25] so wird dem Aquilius ein *proferre formulas* und ebenso dem Cascellius ein *formulam componere* zugeschrieben.[26] Die Prozeßmittel der alten und der neueren Verfahrensart, die ja längere Zeit nebeneinander in Übung waren, gehen also hier und dort aus den nämlichen Händen hervor. Ist aber dieser Schluß richtig, so dürfen wir erwarten, Bestätigung dafür in den Werken von Cicero zu finden, dessen Leben gerade in die Übergangsepoche fällt und der in allgemein gehaltenen Äußerungen über die Aufgaben der Juristen, die bei ihm recht häufig sind, auch das Formelwesen nicht unberührt lassen konnte.

Die hergehörigen Stellen sind übrigens längst zusammengetragen in einer Abhandlung von E. I. Bekker,[27] die als Stoff-

[23] Vgl. z. B. Krüger Quellen[2] 42, Kipp Quellen[4] 53.

[24] S. oben S. 33 A. 22.

[25] Cic. ad Att. 6, 1, 8: *Cn. Flavium scribam fastos protulisse* (s. oben S. 26 A. 2) *actionesque composuisse*, Cic. p. Mur. 11, 25: *veriti, ne ... sine sua opera lege agi posset, verba quaedam composuerunt*, Pomp. D. 1, 2, 2, 6 f.: *ex his legibus ... actiones compositae sunt ... lege(s) XII tab. ... ex iisdem legis actiones compositae sunt ... actiones apud collegium pontificum erant ... Sextus Aelius alias actiones composuit.*

[26] Kaum nötig zu bemerken, daß die Verweigerung des *formulam componere* unter den von Val. Max. 6, 2, 12 dargelegten Umständen die Beweiskraft dieses Zeugnisses für unsere Zwecke nicht im geringsten abschwächt.

[27] Ztschr. f. R. G. 5 (1866), 341—356.

Digitized by Google

sammlung sehr verdienstlich ist, während freilich die aus der benutzten Quelle abgeleitete Lehre offenbar in die Irre geht und so auch von mir wiederholt zurückgewiesen ist.[28]

In seiner Topik *ad C. Trebatium*, die den Juristen zuweilen anspricht, erwähnt Cicero (17, 64) die im Fall ungewollter Tötung den Agnaten des Getöteten darzubringende sakrale Sühne:

Ex quo aries ille subicitur in vestris actionibus: Si telum manu fugit magis quam iecit.

Der auf uralter Satzung[29] ruhende Spruch wird also zu den Schöpfungen oder besser zum Besitz der Jurekonsulten gezählt (*vestrae*!). Wie aber der Regel nach das Wort '*actio*' im Munde unseres Autors zu verstehen sei, das erweist untrüglich ein Kapitel aus de nat. deor. (3, 30, 74),[30] wo neben und nach der *actio* '*ope consilioque tuo furtum aio factum esse*' viele jüngere Rechtsmittel genannt sind, für die durchaus der Ausdruck *iudicia* gebraucht ist.

An anderen Orten wieder zeigt Cicero die Verschiedenheit der alten Prozeßmittel (*quas in usu veteres habuerunt*) und der neueren mit denselben Worten an, die in dem bekannten Bericht des Gaius (4, 30) über die Prozeßreform begegnen: an die Seite der ersteren, die immer *actiones* heißen, stellt er die *formulae*. So in der Rede für Murena 13, 29,[31] wo er dem Servius Sulpicius gegenüber den Juristenberuf herabsetzt:

---

[28] Zwei Kapitalfehler liegen bei Bekker l. c. zugrunde: die Legisaktionen sind für ihn Formeln, an welche die ganze Verhandlung in Jure gebunden ist (S. 344. 347); er trennt also die freie Vorverhandlung nicht ab von dem allein formalisierten Schlußakt (vgl. aber meine Abwehr gegen Lotmar 9—12 und oben S. 12, A. 19). Ferner verwechselt Bekker *concepta verba* und *iussum iudicandi*; daher kann er von 'solennen Parteivorträgen' S. 351 f. 355 sprechen, mit deren Hilfe die Parteien die Erteilung der prätorischen '*formula*' (nach B. ist sie ein Judikationsbefehl) erbitten. Vgl. im übrigen wider Bekker Wlassak Prozeßgesetze 1, 62—86; Judikationsbefehl 9 f. 242—251.

[29] S. bei Bruns Font.[7] 1 L. Numae 12 (p. 10), L. XII tab. VIII, 24[a] (p. 34).

[30] S. meine Prozeßgesetze 1, 72 ff.

[31] In derselben Rede 9, 22 (s. Jörs Rechtswissenschaft 1, 82, 1) vergleicht Cicero den Juristen Servius mit dem Feldherrn Murena: *Vigilas tu de nocte, ut tuis consultoribus respondeas, . . . tu actionem instituis, ille aciem instruit, tu caves, ne tui consultores, ille, ne urbes aut castra capiantur.*

Digitized by Google

non solum illa gloria militaris vestris formulis atque actionibus anteponenda est, verum etiam dicendi consuetudo longe et multum vestrae exercitationi ad honorem antecellit

und ähnlich in dem Dialog de orat. 1, 55, 236:

est tibi iurisconsultus ipse per se nihil nisi leguleius[32] *quidam cautus et acutus, praeco actionum, cantor formularum, anceps syllabarum.*[33]

Besonders zu betonen ist hier das vorletzte Zeugnis, weil es für die 'Formeln' dieselben engen Beziehungen zur Juristengilde annimmt wie für die 'Aktionen'. Beide 'gehören' nämlich in gleicher Weise (*vestris*!) den Fachgenossen des Servius. Nur ein Vorbehalt ist allerdings einzufügen, den E. I. Bekker anregt. Die '*formulae*' sind bei Cicero nicht immer in dem engeren, technischen Sinn zu nehmen, den Gaius 4, 30 feststellt. Um dies einzusehen, genügt ein Blick in die Topik 8, 33: *si stipulationum aut iudiciorum formulas partiare* ... Jedes Schema kann ja '*formula*' heißen, und so durfte auch Cicero — ebenso wie die gleichalterige Rubria (c. 20) — das Wort ohne weiteres verwenden, wo es sich um Muster für den Abschluß von Stipulationen handelt. Anderseits steht es wieder außer Zweifel, daß unser Redner '*formula*' ohne den Zusatz '*iudicii*' häufig gebraucht, wo er sicher die Prozeßvorschrift im Auge hat, bald diese allein,[34] bald neben ihr noch anderes.

In diesem Satze zeigt '*actio*' nicht das Prozeßmittel, sondern die förmliche Handlung an: 'du bereitest die Prozeßbegründung vor' (über *instituere* s. Sav. Z. R. A. 33, 126, 6, dazu meine Anklage 224, 7. Bei Heumann-Seckel[9] S. 274 Z. 3 ist die hier zutreffende, auch für das Verständnis einiger Pandektenstellen sehr wichtige Bedeutung von *instituere* nicht vermerkt). Im Hinblick auf Cic. p. Rosc. com. 8, 24 wäre es m. E. unstatthaft, '*actionem*' a. a. O. bloß von der Legisaktio zu verstehen. Die Stelle ist daher ebenso wie Cic. Phil. IX, 5, 11 (*neque instituere litium actiones malebat, quam controversias tollere*) ein Zeugnis dafür, daß sich Servius als Formelerbauer betätigt hat.

[32] Beachtenswert G. Hugo Geschichte des R. R.[11] (1832) 217, 11, der '*leguleius*' mit der *lex dicta* (statt mit der *l. lata*) zusammenbringt.

[33] Darnach Quintil. 12, 3, 11: *alii se ad album ac rubricas transtulerunt et formularii vel, ut Cicero ait, leguleii quidem esse maluerunt, ...*

[34] Vgl. Cic. pro Rosc. com. c. 4, 11, c. 5, 14, c. 5, 15, c. 8, 24, c. 9, 25; in Verr. 3, 65, 152; ad fam. 7, 12, 2. In der Lex Rubria steht *formula* = Prozeßformel im c. 20 I Z. 49.

Digitized by Google

Von dem eben Gesagten wird auszugehen sein bei der Bewertung der jetzt gleich anzuführenden Aussprüche, welche, die oben begonnene Aufzählung fortsetzend, die Arbeit an den Prozeßmitteln des klassischen Verfahrens den Juristen zuweisen: als eine ihnen zukommende oder gar ihnen vorbehaltene Aufgabe.

Im Brutus würdigt Cicero seinen Zeitgenossen, den Redner M. Calidius und bemerkt (79, 275) unter anderem:

'Qua de re agitur'[35] *autem illud, quod multis locis in iuris consultorum includitur formulis, id ubi esset videbat.*

In einem Briefe an Servius Sulpicius (ad fam. 13, 27, 1) ist eine Wendung benutzt, die 'ihr', d. h. die Fachgenossen des Adressaten, 'in den Formeln' anzuwenden pflegt:

ut vos soletis in formulis, sic ego in epistulis 'de eadem re alio modo'.[36]

Mit der Brutusstelle gehört eine an Trebatius gerichtete Äußerung zusammen, in den top. 25, 95:

Mihi placet id, quoniam quidem ad te scribo, 'qua de re agitur' vocari.

Und derselbe Jurist empfängt von Cicero einen Brief (ad fam. 7, 18, 2), in dem es heißt:

sed miror, quid in illa chartula fuerit, quod delere malueris, quam ⟨non⟩ haec scribere nisi forte tuas formulas.

Eindringlicher noch als alle diese gelegentlichen Bemerkungen zeugt für die Richtigkeit der hier vertretenen These das einleitende Gespräch in de leg. 1, 4, 14, wo Marcus auf die Frage des Atticus: *de iure civili quid sentias*, die Tätigkeit der Zivilrechtsjuristen seiner Zeit möglichst nüchtern, für uns aber recht belehrend schildert, um ihr dann die eigene erhabene Sendung entgegenhalten zu können.

---

[35] Dazu Sav. Z. R. A. 33, 105 f., 4.

[36] In de fin. 5, 29, 88 ist dasselbe Wortgefüge (*'fecit'* ist zu tilgen) den *actiones* (m. E. hier = *formulae*), und zwar einer *praescriptio* entnommen. Auf die obige Stelle lege ich darum geringeres Gewicht, weil eine überzeugende Deutung des *d. e. r. a. m.* noch nicht gefunden ist (auch nicht von Savigny Syst. 6, 524 ff.). Vermuten möchte ich am ehesten eine der Formel vorangeschriebene Vorbehaltserklärung des Klägers, die aber nur der ältere Formelprozeß zugelassen hätte. So wenigstens, wenn meine Auslegung von Ulpian D. 50, 17, 43, 1 richtig sein sollte, s. Sav. Z. R. A. 33, 128. 133, 1.

Digitized by Google

Quid enim est tantum, quantum ius civitatis? quid autem tam exiguum, quam est munus hoc eorum, qui consuluntur? quamquam est populo necessarium. nec vero eos, qui ei muneri praefuerunt, universi iuris fuisse expertes existimo, sed hoc civile quod vocant eatenus exercuerunt, quoad populo praestare voluerunt; id autem in cognitione tenue est, in usu necessarium. quam ob rem quo me vocas? aut quid hortaris? ut libellos conficiam de stillicidiorum et de parietum iure? an ut stipulationum et iudiciorum formulas componam? quae et conscripta a multis sunt diligenter et sunt humiliora quam illa, quae a nobis expectari puto.

Man merke wohl: nicht von Winkelschreibern und armen Schluckern ist hier die Rede, sondern von Bürgern, die *consuluntur*, deren *munus* das *responsitare* ist, die wenige Zeilen vorher *summi in civitate nostra viri* heißen.[37] Was aber leisten sie kraft ihres Berufs?

Einmal treten sie als Schriftsteller auf, indem sie *libellos* verfassen über Privatrechtsfragen, die ein des Rats Bedürftiger gestellt hat, — Cicero holt hierbei absichtlich Beispiele aus dem Kleinkram des Lebens — sodann aber 'komponieren' sie 'Formeln' für Stipulationen und *iudicia*, d. h.[38] für die jüngere Prozeßart. Zum Schlusse fragt Marcus noch, ob das, wozu er aufgefordert werde (*quo me vocas aut quid hortaris?*), nicht schon von Anderen vollbracht und ob die Aufgabe seiner auch würdig sei? *quae et conscripta a multis sunt diligenter*: nur über den Sinn dieses letzten Satzes sind einige Zweifel möglich. Angelehnt ist die angeführte Wortgruppe an die Bemerkung über die Abfassung der Stipulations- und Prozeßformeln. Von

[37] Dazu etwa Cic. de orat. 1, 45, 198, wo Roms hochangesehene Respondenten den πραγματικοί der Griechen (*'infimi homines, mercedula adducti'*) entgegengestellt sind; ferner (aus Augusteischer Zeit) Vitruv de arch. 6, 5 (8), 2, wo von den baulichen Einrichtungen die Rede ist, welche die Häuser der *nobiles* aufweisen müssen, *qui honores magistratusque gerendo praestare debent officia civibus.* Reiche Ausstattung sei notwendig, weil *in domibus eorum sacpius et publica consilia et privata iudicia arbitriaque conficiuntur.* Diese letzteren Verrichtungen sind unzweifelhaft außeramtliche. Mit Vitruv l. c. ist Cic. de orat. 3, 33, 133 zu vergleichen (*transverso foro ... ambulantes et in solio sedentes domi*).

[38] S. oben S. 35 z. A. 30 und dazu Wlassak Judikationsbefehl 283 f. 286.

Digitized by Google

ihnen also behauptet Cicero: hier gebe es keine Arbeit mehr; denn die Formeln seien bereits von 'Vielen sorgfältig zusammengeschrieben', 'in eine Liste gebracht'.

M. E. fällt Licht auf diese Nachricht, wenn wir daran denken, daß die Legisaktionen den Bürgern zuerst von Flavius, später von Aelius zugänglich gemacht sind. Ist es nicht recht wahrscheinlich, daß — diesem Vorbild folgend — auch jüngere Juristen die Formeln des neueren Prozesses in Sammlungen vereinigt und in Abschriften verbreitet haben? Der gewählte Ausdruck: *conscripta sunt diligenter* scheint diese Annahme kräftig zu stützen.[39] Anderseits wird man meiner Vermutung schwerlich die Veröffentlichung der jüngeren Muster im Album des Prätors entgegenhalten dürfen. Denn abgesehen von der größeren Bequemlichkeit, die eine private Sammlung in Buchform darbietet, konnte eine solche leicht vollständiger sein als die prätorische, weil das amtliche Verzeichnis sich wohl immer auf das Wichtigere beschränkte und überdies neu aufgetauchte Formeln — wenn überhaupt — erst nach einer Probezeit ins Album gelangten.

Alles, was der abgedruckte Text sonst noch enthält, ist völlig eindeutig und recht bedeutsam, trotzdem aber bis auf unsere Tage ohne Einfluß geblieben auf die gelehrte Forschung.[40] Diese Vernachlässigung ist um so weniger entschuldbar, als die éine, unanfechtbare Nachricht in Ciceros Leges ohne weiteres die hergebrachte Fabel widerlegt, der zufolge die Abfassung der Prozeßformeln mit dem Verschwinden der streitigen Legisaktio aus den Händen der Juristen in die des Prätors übergegangen wäre. Und diese wichtige Erkenntnis ist nicht der einzige Gewinn, den uns Ciceros Angaben vermitteln. Unter den Leistungen derer, *qui consuluntur* (*a populo*), wird an zweiter Stelle die Anfertigung von Formeln für Verbalverträge und Privatprozesse genannt. Demnach bestätigt unsere Quelle ausdrücklich, — was wir ohnedies vermuten müßten — daß

[39] Von 'Handbüchern', in denen Formeln zusammengestellt waren, spricht auch Kübler Sav. Z. R. A. 16, 148, 1. Doch beruft er sich nicht auf de leg. 1, 4, 14, sondern auf de fin. 5, 29, 88 und ad fam. 13, 27, 1, die m. E. nichts enthalten, was für das Dasein von solchen 'Handbüchern' beweisend wäre.

[40] P. Jörs ist oben S. 27 z. A. 6 bereits ausgenommen.

Digitized by Google

Responsen vorkamen, denen ein Formelentwurf beigefügt war, und daß zuweilen das vom Juristen geschaffene Wortgebilde den eigentlichen oder gar den einzigen Inhalt des erbetenen Gutachtens ausmachen konnte.

Enthielt aber das Responsum prozessualische *concepta verba*, so war — wie es sich von selbst versteht — niemals dessen Vorweisung bei einem Privatrichter beabsichtigt; vielmehr war es dazu bestimmt, in Jure auf die Entscheidung des Magistrats, die im Daredekret gipfelt, einzuwirken. Cicero bringt uns so eine Gattung von Gutachten in Erinnerung, die in der neueren Literatur nur flüchtig gestreift[41] und in der Regel völlig verschwiegen wird. Indes lehrt doch ein Blick in viele Titel der Pandekten, wie groß noch unter dem Prinzipat die Macht der Juristen über den Gang und Erfolg des Verfahrens in Jure gewesen sein muß, mag es sich darin um Vorbereitung eines ordentlichen Prozesses oder um andere vom Prätor zu erwirkende Bescheide handeln.

III.

Responsen, welche die Zulassung neuer Aktionen verlangen. — Binden solche Gutachten autorisierter Juristen den Prätor? — Gaius 1, 7 spricht von den Schriften der Juristen, nicht von Responsen. — Responsen mit Formelentwürfen. — Ciceros *cantor formularum*, Quintilian 12, 3, 11, Seneca ep. 5, 8, 10. — Respondenten und Lohnjuristen. — Die Respondenten als *formularii*. — Bearbeitung und Kürzung der Responsen in den klassischen Sammlungen; Überlieferung in Justinians Digesten. — Interdiktsentwürfe der Juristen in den Pandekten.

In zahlreichen Stellen der Pandekten lesen wir von diesem oder jenem Juristen: *putat, aequum putat, ait, scribit*: *actionem (iudicium) dandam(um) esse*. Gar nicht selten aber begegnet statt dieses bescheidenen ein viel kräftigerer Ausdruck, z. B. in folgenden Wendungen: *actio (iudicium) — a praetore — danda (concedenda) est, praetor actionem dare debet* oder *praetorem*

[41] So in P. Krüger Quellen[2] 121, 2 a. E.; eine Sammlung von Beispielen bei H. Buhl Sav. Z. R. A. 2, 183 f.

Digitized by Google

dare oportet. An der Echtheit solcher Texte wird schwerlich jemand zweifeln; anderseits dürfen wir nicht leichthin eine Pandektenstelle ungeprüft lassen, in der ein Klassiker die anmaßliche Behauptung aufstellt, daß das *dare actionem* von ihm selbst oder von einem Zunftgenossen ausgehe.[1]

In gelehrten Werken können freilich Äußerungen wie die eben angeführten, die dem Prätor Vorschriften machen, nur recht wenig beweisen. Um sie gehörig zu würdigen, wird man aber zweierlei hinzunehmen müssen.

Die Juristen, die so selbstbewußt fordern, was ein Gebietender bewilligen soll, sind in aller Regel Männer, deren Rechtsrat von Magistraten wie von Mitbürgern gesucht wird (*qui consuluntur*), und deren Ansehen seit Augustus durch Verleihung des *ius publice*[2] *respondendi* noch weiter gehoben ist. Als zweites fällt sodann die bindende Kraft der von patentierten Respondenten verfaßten Schriften ins Gewicht, die man — wie Gaius 1, 7 zeigt[3] — spätestens von der Zeit

---

[1] Vgl. zu Paulus D. 4, 3, 18, 3 Fr. Haymann Sav. Z. R. A. 40, 354. 356; zu Ulpian D. 6, 1, 5, 3 Riccobono Bull. IDR 18, 211 f., Lenel Edictum[2] 181, 10; zu Marcellus D. 20, 1, 27 Bonfante bei De Medio in Studi Scialoja 1, 40 u. 41, 1; zu Ulpian D. 21, 1, 10 u. D. 21, 1, 4 pr. F. Schulz Einführung 33—35; zu Ulp. D. 39, 6, 29 in f. (nach Mancaleoni) Riccobono a. a. O. 18, 212; zu Ulpian D. 43, 18, 1, 8 Beseler Beiträge 1, 102; zu Ulp. D. 47, 2, 14, 17 in f. P. Krüger CIC I[13] und — wie F. Schulz Münch. Kr. Vtljschr. 50, 40 berichtet — bereits 1902 L. Lusignani, anders F. Schulz Grünhuts Ztschr. 38, 24 f. Bei Ulpian D. 47, 10, 13, 7 ist wohl '*veteres interdictum dederunt*' und der ganze Satz: *conductori—fruatur* ein eingeschobenes Glossem. D. 14, 4, 9, 2 in f. = D. 50, 17, 44 (*damus*) will E. Levy Privatstrafe 92, 3 (gegen Albertario) aufrecht halten. Unangefochten ist m. W. bisher Pap. D. 46, 1, 48 pr. (*dabimus*), Ulp. D. 29, 4, 10, 2 in f. (*dabimus*). Daß Justinian von den *antiqui prudentes* aussagt: *actionem praestant* oder *non praestant*, dafür haben wir ein Zeugnis in den I. 4, 1, 8. Anders als *actionem dare* (*praestare*) ist '*actionem* (*iudicium*) *prodere*' (s. Gai. 4, 11) zu beurteilen.

[2] D. h. 'von Staats wegen'; vgl. Wlassak Judikationsbef. 36, 19. Unklar Karlowa R. Rechtsgeschichte 1, 659.

[3] Kniep Der Rechtsgelehrte Gaius 38; Gai. inst. comment. I S. 105 erklärt den § 7 für unecht und will ihn einem 'Nachgajaner' zuschreiben. Allein gegen die Annahme eines späteren Zusatzes spricht die Berufung auf ein Reskript *divi Hadriani*; und auch sonst weist der Inhalt der Stelle keineswegs auf späteres Recht hin. Schon nach Cic. top. 5, 28 macht

Digitized by Google

Hadrians ab in Jure und vor den Spruchrichtern heranziehen durfte, und die, sofern sie übereinstimmten (*si in unum sententiae concurrunt*), mit den Gesetzen gleichgestellt waren (*legis vicem optinent*).

An diesem Ort ist übrigens nur ein Punkt von Wichtigkeit und der Stützung durch Hinweis auf Belege bedürftig: die Erteilung von Responsen in Rechtssachen, die schon der Prätor in Jure zu ordnen hat. Zu diesem Behuf greife ich aus den Pandekten einige Stellen heraus, die mir gerade zur Hand sind. Die Frage, ob die benutzten Texte für durchaus unverändert gelten dürfen, kann im folgenden beiseite bleiben. Für den hier verfolgten Zweck genügt es, wenn nur das erwogen wird, ob das überlieferte '*respondit*' echt ist und ob in der Hauptsache der Inhalt des erteilten Bescheides von dem Klassiker herrührt, den die Überschrift der Stelle anzeigt.

Ulp. l. 23 ad ed. 964 D. 9, 3, 5, 12: . . . *Servius respondit ad exemplum huius actionis dari oportere actionem: hanc enim non competere palam esse* . . .

Paul. l. 9 ad ed. 191 D. 3, 5, 20: . . *et Servius respondit, ut est relatum apud Alfenum* . . . . . *Servius respondit aequum esse praetorem in eum reddere iudicium.*

Alfenus l. 3 dig. a Paulo epit. 56 D. 19, 5, 23: . . . *respondit posse agi cum eo in factum actione.*

Paul. l. 32 ad ed. 487 D. 17, 1, 22, 10: *Trebatius Ofilius Labeo responderunt his qui praesentes fuerunt competere*[4] *adversus eum mandati actionem*, . . .

Proculus l. 2 epist. 6 D. 41, 1, 55: . . . *respondit* . . . *actionem mihi in factum dari oportere, veluti responsum est, cum quidam poculum alterius ex nave eiecisset* (vgl. Alfen D. 19, 5, 23).

---

die *iuris peritorum auctoritas* einen Teil des *ius civile* aus; vgl. dazu Pomp. D. 1, 2, 2, 12, Kipp Quellen[4] 105. Neu ist bei Gaius nur der Ausschluß der nicht patentierten Juristen. — Literatur zu Gai. 1, 7 bei Krüger Quellen[2] 124, 19; dazu Kipp a. a. O. 111, Seckel bei Heumann[9] s. v. Opinio 3 S. 393.

[4] Daraus folgt für den Prätor die Pflicht, die für 'zuständig' erklärte Aktio zuzulassen, genau so wie in dem vorhergehenden Responsum des Alfenus aus den Worten: *posse agi in f. actione.*

Digitized by Google

Julian l. 2 ad Urseium 892 D. 23, 3, 48, 1: . . *de dote* (Urs.: *rei uxoriae*) *actione⟨m⟩ mulieri reddendam Proculus respondit.*

Jul. l. 3 dig. 45 D. 3, 5, 29: *Valerius Severus respondit adversus contutorem negotiorum gestorum actionem*[5] *tutori dandam: idem respondit, ut magistratui adversus magistratum eadem actio detur, . . .*

Celsus l. 11 dig. 97 D. 27, 8, 7: . . . *rogo rescribas utrum pro virili portione actio danda sit, an optio sit . . . cum quo potissimum agat. respondit: si dolo fecerunt magistratus . . . in quem vult actio ei danda in solidum est:*[6] . . .

Africanus l. 8 quaest. 87 D. 20, 4, 9 pr.: . . . *consultus* (zu ergänzen: Iulianus), *an adversus hunc creditorem petentem Erotem locatorem praetor tueri deberet, respondit debere: . . .*

Scaevola l. 5 resp. 308 D. 26, 9, 8 (fast = D. 36, 3, 18, 2): . . . *quaesitum est, an in adultum pupillum pro parte danda sit utilis actio. respondit: danda.*[7]

Ulpian l. 1 disp. 35 D. 12, 1, 17: *Cum filius familias viaticum suum mutuum dederit, . . . responsum est a Scaevola extraordinario*[8] *iudicio esse illi subveniendum.*

Ulp. l. 32 ad ed. 935 D. 19, 1, 13, 25: . . . *et Papinianus libro tertio responsorum putat cum domino ex empto agi posse utili actione ad exemplum institoriae actionis,*[9] . . .

Papinian l. 3 responsorum 457 D. 14, 3, 19 pr.: *In eum qui mutuis accipiendis pecuniis procuratorem praeposuit, utilis ad exemplum institoriae dabitur actio:*[10] . . .

Ulpian l. 1 responsorum 2397 D. 27, 6, 12: *si . . cum tutor non esset . . . in aliquam captionem adulescentem induxit, utilem actionem adversus eum dandam.*[11]

---

[5] Partsch Negot. Gestio 1, 44, 1 schiebt nach *actionem* '*utilem*' ein.

[6] Vgl. dazu Kübler Sav. Z. R. A. 39, 211.

[7] Vgl. Mitteis Röm. Privatrecht 1, 223, 67.

[8] S. Wlassak Krit. Studien (1884) 90 f.

[9] Wegen der Echtheit des mitgeteilten Textstückes s. Rabel Ein Ruhmesblatt Papinians 20 (in der Festschrift für Zitelmann 1913).

[10] Vgl. wieder Rabel a. a. O. 22 ('echt').

[11] Dazu Peters Sav. Z. R. A. 32, 246. Wegen des Wortes '*captio*' (von Plautus ab zu belegen) s. Thesaurus l. l. III, 364 f. und insbesondere L. Rubria (CIL.² I n. 592) c. 20 Z. 45.

Digitized by Google

Paulus l. 32 ad ed. 489 D. 3, 5, 41: *Si* ... *negotia mea susceperis ... quasi mandatu servi (mei) [etiam]*[12] *de peculio et de in rem verso agere te posse*[13] *responsum est.*

Endlich als Anhang zu diesen Zeugnissen ein Erlaß von Diocletian C. I. 4, 39, 7: ... *ordinarium visum est, ut post nominis venditionem utiles emptori, sic (ut responsum est) vel ipsi creditori postulanti dandas actiones.*

Die vorgeführten Texte regen in mehrfacher Richtung zu Folgerungen an. Vor allem erweisen sie das Dasein zahlreicher Prozeßresponsen, die nicht auf den Spruchrichter zielen, sondern eine Wegleitung für den Gerichtsmagistrat sein wollen. Man darf wohl fragen ob auch diese letzteren berücksichtigt sind, wenn manche heutigen Schriftsteller[14] dem für den Einzelfall erteilten Gutachten eines autorisierten Juristen 'bindende', 'formelle' Kraft oder gar *legis vicem* zuschreiben?[15]

Die Überlieferung stützt diese Behauptungen gewiß nicht. Denn Gaius 1, 7 und die Inst. 1, 2, 8 handeln von etwas anderem:[16]

[12] Partsch a. a. O. 1, 17. 24 muß dieses *etiam* als interpoliert streichen, wenn das Edikt in D. 3, 5, 3 pr. zur Zeit der Klassiker den Zusatz: *sine mandatu* aufwies.

[13] Vgl. oben S. 42 A. 4.

[14] So Savigny System 1, 156, Puchta, Karlowa, Ferrini, P. Krüger Quellen[2] 121 f., Girard Manuel[7] 73, Jörs, Costa Storia delle fonti (1909) 77 f. (P. Krüger leugnet die 'bindende Kraft' in dem einen Fall, wenn Magistrate oder Richter selbst das Gutachten erbeten haben.) Gegen die vorherrschende, schon vor Savigny viel vertretene Ansicht hat zuerst wohl G. Hugo Geschichte d. röm. Rechts[11] (1832) 812 Widerspruch erhoben. Nach ihm Zimmern, M. Conrat Mélanges Fitting (1908) 1, 315 und namentlich — seit 1896 — Th. Kipp Quellen[4] 107—111. Vermittelnd Lenel bei Holtzendorff-Kohler[7] (1913) 1, 360; abseits steht Scheurl Beiträge z. r. Recht 1 (1853), 122—129.

[15] Sohm Institutionen[17] 94 nennt das Gutachten des patentierten Juristen 'verbindlich für den Magistrat' wie für den Privatrichter.

[16] Gaius äußert sich l. c. gar nicht über die Wirkung des Responsums, das, für den Einzelfall bestimmt, von einem Juristen erteilt ist; auch nicht nebenbei, etwa dadurch, daß er der Ermächtigung zum *'iura condere'* der *prudentes* (Pomp. nennt es *interpretatio*) gedenkt. Ein Schluß aus jenen Worten auf die Rechtsverbindlichkeit des Einzelresponsums ist m. E. unzulässig, zumal da der Widerspruch eines anderen, ebenfalls patentierten Juristen die behauptete Rechtsgeltung sofort zunichte macht. Übrigens geht nach Gaius l. c. auch das *iura condere* von den Juristen zusammen aus, nicht aber von einem einzelnen

Digitized by Google

von der dem Gesetz ebenbürtigen Kraft der übereinstimmenden — irgendwo geäußerten — Lehre der vom Kaiser ermächtigten *prudentes*, auch der schon verstorbenen; hingegen Pomponius (D. 1, 2, 2, 49) spricht bloß von Juristen, die *ex auctoritate principis respondent* und von der hierbei für Augustus maßgebenden Erwägung: *ut maior iuris* (der 'Rechtsweisung') *auctoritas haberetur*.

Hätte man in der Zeit des Prinzipats jemals die zwingende Kraft, die den Responsen gegenüber den Volks- und Senatsmagistraten zukommen soll, ausdrücklich festgestellt, so wäre mit diesem Satze die Unterordnung unter die Kaisergewalt, d. h. nichts Anderes als der Umsturz der Dyarchie offen verkündigt worden. Sehr viel wahrscheinlicher ist es, daß die — wohl beabsichtigte — Unklarheit über die Grenzen und Verbindlichkeit der Kaisersatzung[17] sich auch auf das Maß der '*auctoritas*' der Responsen erstreckte. Weder die Cäsaren noch die ermächtigten Juristen hatten es nötig, ihre tatsächliche Übermacht in hellere Beleuchtung zu rücken, weil ihnen der erstrebte Gehorsam ohnedies von alters durch die Verteilung der Gewalten zwischen Prinzeps und Senat ausreichend gesichert war.

Etwas näher geht uns hier der Aufschluß an, der sich als Gewinn aus den oben mitgeteilten Zeugnissen ergibt, wenn

---

Gutachter. — Den Ausdruck '*responsa prudentium*' gebraucht Gaius, wie seine gleich folgende Erläuterung zeigt, in einem weiteren Sinne (= irgendwie gegebene Antworten). Weshalb aber wählt er gerade dieses Wort? Weil er hinweisen will auf den Umstand, der es rechtfertigt, daß bei der Prüfung der Frage, ob einstimmige Überzeugung der *prudentes* vorliege, bloß die vom Kaiser zum Respondieren Ermächtigten mitzählen. Die Verwendung von '*responsa prudentium*' in so umfassender Bedeutung (= 'die Schriften der alten Juristen') ist für die nachklassische Zeit leicht darzutun. M. Conrat a. a. O. 1, 313—315 (zu Gai. 1, 7 S. 315—317) hat hierfür eine Reihe treffender Belege zusammengestellt. — In dem gut und lebendig geschriebenen Artikel: Iurisprudentia von A. Berger (Pauly-Wissowa R. E. X [1917], 1159 ff.) gehört — wie ich glaube — die Behandlung von Gai. 1, 7 zu den minder gelungenen Stücken.

[17] Hierzu aus jüngster Zeit die Miszelle von H. Kreller Sav. Z. R. A. 41, 262—272. Der Verf. hält nicht bloß Ulp. D. 1, 4, 1 pr. § 1 für entstellt, sondern auch den zweiten Satz von Gai. 1, 5 für unecht, mit einer Begründung, die ernste Beachtung fordert; vgl. aber auch Segrè Bull. IDR XXXII (1922), 285.

Digitized by Google

sie mit Cicero de leg. 1, 4, 14 verglichen werden. Sie alle beziehen sich auf zu postulierende Prozeßmittel, und zwar durchaus — bloß mit Ausnahme der Africanstelle — auf Aktionen, deren Zulassung zur Kontestatio dem Gerichtsmagistrat von einem Respondenten angesonnen wird.

Dabei handelt es sich in den weitaus meisten Texten um solche Aktionen, die im Gerichtsleben noch nicht eingebürgert sind, insbesondere im Album keine Musterformel haben; nur in zwei bis drei Stellen erachtet der ersuchte Jurist eine *vulgaris actio* für zutreffend. Wie man es in den anderen Fällen hielt: wer hier die Formel abzufassen hatte, in der auch des Klägers Begehren auszudrücken war, darüber enthalten begreiflich Justinians Pandekten keine Andeutung. Weder vom beratenden Juristen reden sie, noch berichten sie ein *verba concipere* vom Prätor, dessen *iudicium dare* ja etwas wesentlich Anderes und jedenfalls als endgültiges Dekret ein Amtsakt ist, der den schon fertigen Formelentwurf voraussetzt.

Um aber die Erörterung der obigen Stellen gleich hier nutzbar zu machen für die Lösung der Frage nach dem Konzipienten der *verba iudicii*, mag es gestattet sein, etwas vorweg zu nehmen, was erst im folgenden Kapitel besonders zu erwägen und zu erweisen ist.

Einstweilen soll es also für ausgemacht gelten, daß der Kläger, wenn er nicht Strafe oder sonst Nachteile erleiden wollte, die vorbereitende Edition der zu kontestierenden Formel niemals unterlassen durfte, auch da nicht, wo für die Streitsache völlig neue '*verba*' in Betracht kamen. Unter diesen Umständen aber konnte auch der Respondent sich nicht darauf beschränken, den Prozeß, um den er gefragt ist, bloß für zulässig und eine neue Formel (*actio utilis — actio in factum*) für erforderlich zu erklären. Was der Kläger jetzt haben mußte, das war der Text der zu edierenden Aktio, den er doch als Laie nicht selbst herzustellen vermochte. Demnach darf man wohl sagen: Die Trennung der Frage: *sitne actio* von der im Bejahungsfall folgenden: *quibus verbis sit actio* war überall da so gut wie ausgeschlossen, wo keine *vulgaris actio* zur Verfügung steht. Die nur halb befriedigte Partei wäre ja meist gezwungen gewesen, hinterher einen anderen *formularius* in Anspruch zu nehmen, wenn sie es nicht vorgezogen hatte, von

Digitized by Google

vornherein einen Sachwalter anzunehmen, der als ihr Vertreter das Gutachten beim *iuris consultus* einholen und dann die unerläßliche Ergänzung aus eigenem beifügen sollte.

Die zweckwidrige und schädliche Willkür der angedeuteten Arbeitsteilung ist so einleuchtend, daß schwerlich jemand behaupten wird, sie sei in Rom zu irgendeiner Zeit in Übung gewesen. Indes haben wir doch Nachrichten, die unter dem Prinzipat eine Scheidung der juristischen Praktiker in zwei Klassen erkennen lassen: in eine höher stehende der Respondenten, die sich meist auch als gelehrte Schriftsteller bewähren, und eine zweite, in der Gesellschaft minder gewertete von Anwälten und Notaren, die ihre Dienste in einfacheren Sachen gegen Entlohnung in Geld anbieten. Die letzteren sind in der römischen Literatur als *pragmatici, tabelliones, tabularii* nachweisbar, während sie in Inschriften nicht selten mit der ehrenvolleren Bezeichnung als *prudentes, iuris consulti* beschenkt sein mögen.[18]

Die Unterscheidung zweier Gruppen von Juristen[19] erheischt hier Beachtung, weil man sie als Anhalt benutzen könnte für die soeben abgelehnte Arbeitsteilung zwischen Respondenten und Formelverfassern. Um aber zu erkennen, wie geringe Bedeutung wir diesem Bedenken beizulegen haben, ist von den auf S. 38. 35 f. abgedruckten Äußerungen Ciceros auszugehen: von de leg. 1, 4, 14, de orat. 1, 55, 236, pro Mur. 13, 29.

In allen diesen Zeugnissen ist die dem Formelwesen zugewandte Tätigkeit der praktischen Juristen stark betont; nicht deshalb, um die Nützlichkeit und Notwendigkeit der *iuris scientia* darzutun, sondern um zu zeigen, wie die Juristerei an Würde zurückstehe, wenn sie mit anderen Wissenschaften und Berufen

[18] Ich folge hier durchaus Jörs Rechtswissenschaft 1, 263 mit A. 1, wo man auch alle erforderlichen Nachweisungen findet.

[19] Aus Cic. de orat. 1, 45, 198 wird man schließen dürfen, daß es gegen das Ende der Republik in Rom — anders als *apud Graecos* — noch keine *pragmatici* gab, die *mercedula adducti* den Rednern *in iudiciis* zur Seite standen. Bei Cic. top. 17, 65 sind die Beihelfer (*hastas ministrant*) der *patroni* echte '*iuris consulti*'. Dagegen dürften bei Quintil. 12, 3, 4 allerdings römische *pragmatici* nach dem Vorbild der griechischen, also gegen Lohn aushelfende, bezeugt sein. Das Gewerbe der Urkundenschreiber (*tabelliones*) ist gewiß in Rom älter als das jener *pragmatici*.

Digitized by Google

verglichen wird. Dessenungeachtet ist es nicht im mindesten zweifelhaft, daß Cicero hier überall nur die vornehmen Respondenten im Auge hat, keineswegs die juristischen Geschäftsleute. In der erstangeführten Stelle sagt er es auch ausdrücklich, und in der Murenarede ist der Gegner, den er zur Zielscheibe seiner Verspottung des juristischen Formelkrames macht, kein Geringerer als Servius Sulpicius.

Was für Ciceros Aussprüche gilt, das trifft auch zu für Quintilian 12, 3, 11, der ungefähr 150 Jahre später über die Tätigkeit der Juristen nicht günstiger und nicht einsichtiger urteilt als sein hoch verehrter Lehrmeister. Durchaus im Anschluß an ihn, und zwar an de orat. 1, 55, 236 nennt er die Rechtsgelehrten *legulei*; und den dort vorgefundenen '*cantor formularum*' ersetzt er durch den Ausdruck '*formularius*'.[20]

Sicher unrichtig wäre es, aus diesen geringschätzigen Bezeichnungen zu schließen, daß Quintilian nur den Lohnarbeitern unter den Juristen eins anhängen wollte. Wohin er zielt, das ist aus dem Kapitel, dem der angeführte § 11 angehört und dessen Überschrift lautet: *Necessariam iuris civilis oratori scientiam,* deutlich zu ersehen.

Vor allem will der Rhetor seine Berufsgenossen zur Vollkommenheit erziehen. Und so verlangt er unter anderem, daß der Redner in Rechtsangelegenheiten nicht erst beim Fachjuristen Rat suche; er selbst müsse im Rechte gut beschlagen sein. So sehr also Quintilian die Nützlichkeit der Jurisprudenz anerkennt, so wenig ist er doch — erfüllt von törichter Eifersucht auf die Schwesterwissenschaft — dazu bereit, der *iuris peritia*, die leicht erlernbar sei, die Ebenbürtigkeit mit der Eloquenz zuzugestehen. Daher verfolgt er auch besonders die Männer mit seiner Mißgunst, die der von ihm gehegten Kunst den Rücken gekehrt und sich jenem anderen, mehr nebensächlichen Wissenszweig oder gar der Philosophie zugewandt haben. Nur im *taedium laboris* will er in solchen Fällen die Ursache finden zu der feigen Flucht *ad deverticula desidiae.*

Nun sind es gerade diese Fahnenflüchtigen, denen Quintilian die oben erwähnten Namen an den Kopf wirft, um sie in der Achtung der Leser herabzusetzen. Schlimme Willkür aber

[20] Der Text ist oben S. 36 in A. 33 mitgeteilt.

Digitized by Google

wäre es, seine Worte ohne jeden Anhalt auf die tiefer stehende Klasse der Geschäftsjuristen zu beschränken und so die *formularii* von den Respondenten abzutrennen.

Minder ungünstig als der Rhetor verhält sich zu den Rechtsgelehrten der Philosoph Seneca (ep. 5, 8 ⟨48⟩, 10), der in einer beiläufigen Bemerkung das Getriebe auf dem Forum streift:

. . . hac ad summum bonum itur? per istud philosophiae 'sive nive' et turpes infamesque etiam ad album sedentibus[21] *exceptiones?*

Auch hier ist nicht der geringste Anlaß gegeben, das Gesagte bloß auf eine Gruppe der Juristen: auf die handwerksmäßig arbeitenden zu beziehen. Weder der Markt als Schauplatz der Rechtsberatung noch der in dem Wörtchen *etiam* versteckte Tadel, daß den Verklagten zuweilen auch schikanöse Exzeptionen angeboten werden, darf uns dazu verleiten, die Respondenten aus dem Kreis der Juristen auszuschließen, welche Seneca im Auge hat. Üblich war es gewiß, die vornehmen Gutachter in ihrem Hause aufzusuchen. Doch haben wir anderseits ausreichende Zeugnisse für Konsultationen, die sich auf dem Marktplatz abspielten: um von der *disputatio fori* bei Pomponius abzusehen, namentlich Cicero de orat. 3, 33, 133 und Ovid ars amat. 1, 79. 83. 84.[22]

Wie sich gezeigt hat, ist weder Quintilians noch Senecas Bemerkung geeignet, etwas beizutragen zur Kenntnis der Teilung der Juristen in zwei gesonderte Gruppen. Wie die erläuterten Worte lauten, treffen sie sowohl die eine wie die andere. Es ist auch kaum zu bezweifeln, daß die Parteien bald hier, bald dort Hilfe suchten, wo immer sie in friedlichen oder in Streitsachen einer Formel bedurften.[23] Worauf ich aber hier großes Gewicht legen muß, das ist die Abwehr einer irreführenden Gegenüber-

[21] Von den *pragmatici*, die *tela agentibus* (den Rednern) *sumministrant*, sagt Quintil. 12, 3, 4: *velut ad arculas sedent.*

[22] Vgl. Jörs a. a. O. 1, 254 f. nebst den Anmerkungen und oben S. 38 A. 37.

[23] Wenn — was nicht unwahrscheinlich ist — gegen das Ende der klassischen Zeit die Zahl der Respondenten zurückging, die sich *publice* und unentgeltlich der Rechtsberatung widmeten, wird das Gewerbe der Lohnjuristen immer mehr in den Vordergrund getreten sein; vgl. auch Zimmern Gesch. d. röm. Privatrechts 1, 197. 252.

Digitized by Google

stellung der Respondenten auf der einen Seite, von denen bloß Leitsätze ausgesprochen wären, und der *formularii* auf der anderen, die durch Beifügung der nötigen Formel die eben genannten Gutachten vollendet und so erst praktisch brauchbar gemacht hätten. Die Quellenwidrigkeit einer solchen Annahme ist klar erwiesen durch viele Zeugnisse aus Ciceros Schriften (oben S. 35—37) und unwiderleglich insbesondere durch die Stelle aus *de legibus*, von der auf S. 38 ein Stück abgedruckt ist. Das Wichtigste, was wir daraus lernen, darf hier kurz wiederholt werden.

Zu dem *munus* der *summi viri*, die *populo responsitare soliti sunt*, gehört es, Gutachten zu liefern, die bald Aufsätze über privatrechtliche Fragen sind, bald Entwürfe von Stipulations- und Prozeßformeln enthalten. Die Responsen der letzteren Art konnten für gar nichts anderes bestimmt sein als für die außergerichtliche Aktionenedition und für das darauf folgende *edere* im ersten Termin in Jure. Dem Prätor gegenüber bedeutet ein solches Gutachten zweierlei. Vor allem bejaht es, gestützt auf die Angaben der Partei, unter der Voraussetzung, daß sie richtig sind, das Recht des Klägers auf die postulierte Prozeßgründung; und als zweites weist es einen Bescheid auf über den Text der zur Streitbefestigung zuzulassenden Formel. Hat dieser Bescheid einen Juristen von Ansehen zum Verfasser oder später einen, der vom Kaiser empfohlen ist, so wird der Prätor in aller Regel die Autorität des Respondenten anerkannt haben, freilich nur dann, wenn ihm kein widersprechendes Gutachten von gleichem Werte vorgelegt war.

Durch Vermittelung der Digesten sind uns viele Responsen der klassischen und auch der spätklassischen Juristen überliefert, die sich auf Gewährung einer Aktio beziehen, darunter — wie die Auswahl auf S. 42—44 zeigt — in beträchtlicher Zahl solche, welche die Zulassung einer Prozeßformel begehren, die das prätorische Gericht bisher nicht im Gebrauch hatte. Die Frage, ob in derartigen Fällen die Gutachten der Juristen bis ins dritte Jahrhundert der Kaiserzeit nach dem Muster derjenigen entworfen waren, die Cicero in seinen Leges im Auge hat, darf m. E. unbedenklich bejaht werden. Zur Begründung dieser Antwort ist eines schon früher vorgebracht.

Hält es ein Respondent für angemessen, in einem neu aufgetauchten Falle oder im Widerspruch mit der bisherigen Übung

Digitized by Google

Rechtschutz beizuschaffen, so kann er sich verständigerweise nicht darauf beschränken, einen für den Frager günstigen Rechtsatz auszusprechen. Denn diese Entscheidung wäre doch kaum anders möglich als nach Erwägung der Formelworte, die sich der Sache des Bittstellers anpassen und ihm Erfolg verheißen. Weshalb aber sollte der Jurist seine Gedanken verbergen und durch so unbegreifliche Zurückhaltung seinen Schützling in sehr üble Lage bringen? Die heikle Aufgabe, nach Maßgabe des neuen Rechtsatzes die ihm entsprechende Formel zu entwerfen, hätte nun die Partei selbst lösen müssen, und, da sie dazu fast niemals imstande war, wäre es unerläßlich gewesen, einen Lohnjuristen heranzuziehen, der dasjenige nachholen sollte, was der säumige Respondent unterlassen hatte.

Doch selbst damit ist die Zahl der ganz unnötigen Schwierigkeiten noch nicht erschöpft. Wer bürgt denn dafür, daß der zweite Jurist die *verba iudicii* genau nach dem Sinn des ersten Gutachtens entwirft? Wenn die so hergestellte Formel dem Prätor vorgelegt und von ihm postuliert wurde, durfte man billig fragen, ob die Autorität des patentierten Respondenten auch diese, aus anderer Hand hervorgegangene Arbeit zu decken vermag. Der Prozeßgegner würde es gewiß nicht unterlassen haben, solchen Zweifel geltend zu machen. Somit wäre der Prätor genötigt gewesen, mit Hilfe seiner Sachverständigen zu entscheiden, ob der *pragmaticus* das Gutachten des *iuris consultus* richtig oder falsch verstanden hat. Allerdings hätte man ein Mittel gehabt, um so zeitraubenden Schwierigkeiten zu entgehen. Man konnte ja den Formelverfasser dazu anhalten, für seine Arbeit die Genehmigung des Respondenten einzuholen. Dadurch wären die *verba iudicii* ein Bestandteil des *publice* erteilten und zu versiegelnden Gutachtens geworden. Wozu dann aber das ärgerliche, häufig Zeit und Kosten verschlingende Hin und Her, wenn sich schließlich doch der Respondent selbst mit der Formel beschäftigen mußte, um sie für den Kläger nutzbar zu machen?

Die erhobenen Bedenken[24] dürften ausreichen, um die Annahme der geschilderten Arbeitsteilung, die nicht bloß über-

[24] Diese erfahren keine erhebliche Milderung, wenn die Partei sich schon bei der ersten Beratung mit dem Respondenten von einem geschickten Sachwalter vertreten ließ (s. oben S. 46 f. und besonders P. Krüger

Digitized by Google

flüssig, sondern geradezu widersinnig wäre. aus der Erörterung auszuscheiden. Und damit stimmt denn auch die Überlieferung durchaus überein. Durch die Quellen aus dem Ende der Republik ist gerade das Gegenteil der hier bekämpften These, d. h. die Vereinigung der gesamten Respondiertätigkeit, wozu auch die Formelabfassung gehört, in der Hand des gelehrten Juristen unwidersprechlich bezeugt.

Wenn wir aus der klassischen Epoche keine deutlichen Nachrichten haben, welche die Fortdauer des von Cicero geschilderten Zustands erweisen, so ist doch auch keine Tatsache bekannt, aus der sich mit Grund eine Änderung erschließen ließe. Gar nicht geeignet ist dazu das unter dem Prinzipat schärfer hervortretende Nebeneinander zweier in der sozialen Wertung geschiedenen Klassen von Juristen. Nicht darin kann diese Scheidung ihren Ausdruck gefunden haben, daß die jetzt meist mit kaiserlicher Ermächtigung respondierenden *iuris consulti* die schwierige Kunst nicht mehr ausübten, neue Formeln zu entwerfen. Waren sie den Geschäftsjuristen im Ansehen und im Vertrauen, das sie genossen, weit überlegen, so wird sich ihre Tätigkeit hauptsächlich auf die wichtigeren Angelegenheiten beschränkt haben, die ohne Fortbildung des geltenden Rechtes nicht zu erledigen waren, während den gerwerbsmäßigen Ratgebern die alltäglichen Sachen zufielen, die sich nach bekannten Mustern bearbeiten ließen.

Von dem Formelbau seitens der Augusteischen und späteren Klassiker ist m. W. in den heute gangbaren Quellen- und literargeschichtlichen Werken nirgends die Rede. Gibt es dafür gar keine Belege? In der Tat ist die hergehörige Überlieferung recht dürftig. Doch verdient sie immerhin Beachtung.

Quellen² 122). Auch in diesem Fall wäre es unerklärlich, weshalb der letztere statt des ersteren die Formel entwerfen müßte; und bestehen bleibt der Haupteinwand, daß solche Teilung der Arbeit für die Partei schädlich und für das prätorische Gericht lästig gewesen wäre. Hätte aber der befragte Jurist das fremde Formular in das eigene, von ihm versiegelte Gutachten aufgenommen, so wäre jener Sachwalter vielmehr ein Gehilfe des Respondenten, freilich einer, den die Partei ihm bestellt hatte. Übrigens lassen die Pandektenzeugnisse oben S. 42—44 nirgends die Art und Weise erkennen, wie das Responsum erbeten und wie es erteilt wurde. Der einschlägige Quellenstoff ist bei Brissonius De formulis III c. 85—89 zu finden.

Digitized by Google

Wer das 43. Buch der Pandekten anblättert, wird bald einiges finden. Und weshalb gerade in diesem Buche? Weil die Kompilatoren die Interdikte anders behandelten als die *formulae actionum*. Auch die Interdikte sind — was uns Gaius 4, 139 ausdrücklich bestätigt — Formulare: Muster aber nicht für Parteienverträge, sondern für obrigkeitliche Sprüche, die, an den Interdiktsgegner gerichtet, in ein Gebot oder Verbot auslaufen. Dieser eigentümlichen Fassung wegen waren sie — anders als die *verba iudicii* — geeignet, als Ausdrucksform von privatrechtlichen Sätzen in das kaiserliche Gesetzbuch aufgenommen zu werden, trotz der Beseitigung des klassischen Verfahrens. Und eben diesem Umstand verdanken auch wir heute die Kenntnis einiger Interdiktsentwürfe, die von Pandektenjuristen bald als *utilia*, bald ohne Anhalt an ein proponiertes Muster vorgeschlagen sind.[25]

Ob diese Texte ursprünglich in einem Responsum enthalten waren oder erst für die gelehrte Schrift aufgesetzt sind, in der wir sie jetzt lesen, das ist nicht auszumachen. Die Betrachtung des Inhalts führt aber mehr zu der ersteren Annahme als zur zweiten.

Als Verfasser neuer Interdikte, die sich entweder auf ein Vorbild im Album stützen oder ganz frei ersonnen sind, begegnet in Ulpians Ediktskommentar besonders häufig Antistius Labeo. Es dürfte hier genügen, Beispiele anzuführen.

Ulp. l. 68 ad ed. 1512 D. 43, 12, 1, 12:

. . . hoc interdictum ad ea tantum flumina publica pertinet, quae sunt navigabilia . . . sed Labeo scribit non esse iniquum etiam si quid in eo flumine, quod navigabile non sit, fiat, ut exarescat vel aquae cursus impediatur, utile interdictum [*competere*] reddendum esse (?) '*ne vis ei fiat, quo minus id opus, quod in alveo fluminis ripave ita factum sit, ut iter cursus fluminis deterior sit fiat, tollere demoliri purgare restituere viri boni arbitratu possit*'.

Ulp. eod. l. 1514 D. 43, 12, 1, 17:

Si in mari aliquid fiat, Labeo [*competere*] reddendum esse (?) *tale interdictum:* '*ne quid in mari inve litore*' '*quo portus, statio iterue navigio deterius fiat*'.

[25] Vgl. zum folgenden A. Schmidt Interdiktenverfahren 13—23, Ubbelohde-Glück Pand. Ser. d. Bücher 43. 44 I, 30—32 mit den Anm., II, 41 ff.

Digitized by Google

Beide Stellen berichten nicht bloß über den Inhalt der empfohlenen Rechtsmittel, sondern schlagen sofort einen bestimmten Text vor, und zwar § 12 für das éine Interdikt den ungekürzten Wortlaut, dagegen § 17 für das zweite nur Bruchstücke. Wie die letzteren zu verstehen seien und wie sich aus ihnen und aus dem Stamminterdikt (17 + pr.) das neue Formular leicht und vollständig aufbauen läßt, das hat Adolf Schmidt[26] (1853) überzeugend dargetan. Übrigens dürfte die hier vertretene Auffassung der §§ 12 und 17 längst gemeine Meinung geworden sein, seitdem Mommsen und P. Krüger in ihren Digestenausgaben in beiden Stellen Anführungszeichen verwenden.

Ohne den Wortlaut mitzuteilen, nenne ich ferner als weitere Belege für Labeo als *formularius* Ulp. l. 70 ad ed. 1572 D. 43, 20, 1, 27[27] und Pomp. l. 18 ad Sab. 657 D. 10, 4, 15[28] (*si per me — exportem*). In gleicher Eigenschaft ist Fabius Mela bezeugt bei Ulp. l. 68 ad ed. 1520 D. 43, 14, 1, 9:

Idem ait tale interdictum [*competere*] reddendum esse (?), '*ne cui vis fiat, quo minus pecus ad flumen publicum ripamve fluminis publici appellatur*'.[29]

Endlich Vat. fr. 90 aus l. 1 de interdictis erwähne ich nur deshalb an diesem Orte, weil der unbekannte Verfasser dieses Werkes sehr wahrscheinlich unter den Klassikern der mittleren oder der Spätzeit zu suchen ist, und weil er in dem erhaltenen Fragment einen anscheinend von ihm selbst verfaßten Entwurf einer Ergänzung zum proponierten *quod legatorum* mitteilt, wodurch das Interdikt Wirksamkeit gegen einen non possidens erlangt. Beeinträchtigt ist freilich die Sicherheit dieser Deutung durch die Schwierigkeiten, die einer verlässigen Entzifferung von fr. 90 entgegenstehen. Nimmt man Huschkes oder Lenels Text an . . . *utile dat*[ur quod] *t*[a]*li*[ter] *concipiendum est* . . ., so wäre das vom Juristen vorgeschlagene Interdikt wohl schon der bisherigen Praxis bekannt gewesen. Allein Mommsen ver-

[26] A. a. O. 16.

[27] '*Hoc*' vor '*interdictum*' ist sicher unecht. Nach P. Krüger hätte es Lenel durch '*utile*' ersetzt. Dieser Bericht ist nicht genau: s. Pal. II, 829, 2; Edictum[2] 461, 11.

[28] Beseler Beitr. 1, 26 streicht '*vel iudicium*' nach '*interdictum*'.

[29] Dazu Ad. Schmidt a. a. O. 19, Lenel Edictum[2] 445, 5.

Digitized by Google

sichert doch in seiner Ausgabe von 1890: in *vel*(*ũ*) apographa fere consentiunt. Darnach könnte das *utile* [quod] *dat*[ur] nicht zusammenfallen mit dem Interdikt, von dem der Jurist sagt: *tale* oder *taliter concipiendum est.*

Fragen darf man noch, für wen der Unbekannte seinen Entwurf bereitstellt? M. E. nicht für den Prätor, sondern für die angreifende Partei, die — mindestens seit der Zeit der Klassiker — den ihr erwünschten Interdiktstext ebenso edieren mußte[30] wie sonst ein Kläger die *verba iudicii.*

Als letztes Beweisstück für den Anteil, den der Respondent an der Formelbildnerei hat, bringe ich zwei scherzhafte Verse in Erinnerung, die aus der Zeit des Kaisers Nero stammen. Petronius in seinen Sat. 137 besingt das Glück und die Macht des Reichen, der alles haben und schlechthin alles erreichen kann. Z. 7 f. lauten so:

iurisconsultus 'paret, non paret' habeto
atque esto quidquid Servius et Labeo.

Wenn uns der Dichter hier den Rechtsgelehrten als den Mann des '*paret, non paret*' vorführt und neben — nicht etwa im Gegensatz zu — ihm Koryphäen vom Range des Servius und Labeo nennt, so hat er, wie der Zusammenhang zeigt, keineswegs die Absicht, einen Arbeitszweig im Berufe des *iurisconsultus* herabzusetzen. Vielmehr sieht er in der Beschäftigung mit den Prozeßformeln gerade den Kernpunkt der Tätigkeit, zum mindesten aber eine der wichtigsten Aufgaben, deren Erledigung von dem Juristen erwartet wird.

Wenn wir nunmehr versuchen, von der Erkenntnis aus, die durch die vorstehende Untersuchung gewonnen ist, die oben Z. 42—44 abgedruckten Pandektenstellen kritisch zu würdigen, drängt sich eine Frage auf, die nicht ohne Antwort bleiben darf.

Vollbeweisende Zeugnisse in Ciceros Schriften, viele unterstützende Nachrichten aus der klassischen Zeit und die Erwägung der Natur der Dinge haben zu der Überzeugung geführt, daß Gutachten, die der Partei ein neues Rechtsmittel zubilligten und dieses demnach dem Prätor zur Zulassung

[30] Vielleicht ist die Editionspflicht bei den Interdikten nichts Ursprüngliches, sondern erst später aufgekommen infolge Angleichung an das Verfahren *per concepta verba.*

Digitized by Google

empfahlen, vom Respondenten nicht anders ausgefertigt werden konnten als mit Beifügung eines Formelentwurfs.

In Justinians Pandekten aber begegnen zwar ziemlich häufig von Juristen verfaßte Interdikte, die den alten Bestand ergänzen sollen, dagegen nirgends *concepta verba* von dieser Art, weder der vollständige Wortlaut, noch davon abgetrennte Stücke. Indes ist der Grund dieser Erscheinung unschwer zu ermitteln. Eines steht außer Zweifel: daß es den Kompilatoren aufgegeben war, die Spuren des alten Prozesses so viel als möglich zu tilgen. Ferner ist es so gut wie sicher, daß die Responsen in der klassischen Zeit schon bei der Herstellung der Sammlungen — mochte sie nun der Respondent selbst oder ein Späterer veranstalten — nur in passender Umbildung Aufnahme fanden, bald verkürzt bald erweitert, bald in anderer Weise verändert.[31]

Noch freier wird das Verfahren gewesen sein, wo die Schrift, der die Gutachten eingefügt und in der sie benützt werden sollen, weiter reichende Ziele verfolgte als die gewöhnlich nur der Zusammenfassung wegen angefertigten *libri responsorum*. Übrigens war weder zu allen Zeiten die angewandte Methode dieselbe, noch huldigten selbst gleichzeitige Autoren immer den gleichen Grundsätzen in der Anlage ihrer Werke. Individuelle Neigungen und die Verschiedenheit der von den Verfassern ihren Schriften gesetzten Aufgabe mußten bald mehr bald minder bedeutende Abweichungen hervorrufen.

Während Cicero (de orat. 2, 33, 141 f.) unter Hinweis auf Cato und Brutus über die rohe Art der literarischen Verwertung der Responsen klagt, die nicht loskomme von den belanglosen Besonderheiten des Einzelfalles und so weder den Anforderungen des Unterrichts noch der Wissenschaft genüge, weisen die Sammlungen der klassischen Epoche eine tiefgehende Verarbeitung des Urstoffes und sehr deutlich das Bestreben auf, das Besondere zu unterdrücken, um zur Aufstellung abstrakter Grundsätze zu gelangen. In den *libri responsorum* von Papinian ist sogar die alte Form der Frage und Antwort zumeist preisgegeben; bei ihm begegnet '*respondi*' oder '*respondit*' nur sehr selten, wogegen

[31] So auch u. A. Dirksen Zivil. Abhandlungen 1, 220 f. (nach dem Vorgang von Cujacius), A. Pernice Labeo 1 (1873), 61, P. Krüger Quellen[2] 144 f. 218 f. (dazu 54, 22).

Digitized by Google

sich wieder Julius Paulus, ebenso wie sein Lehrer Scaevola, ganz regelmäßig der hergebrachten Ausdrucksformen bedienen.

Wer das eben Gesagte bedenkt, wird nicht weiter erstaunt sein, in den hier in Frage stehenden Responsen, die uns die Pandekten vermitteln, nirgends auf Spuren von Prozeßformeln zu stoßen. Zur Erklärung dieser Tatsache ist die Wahl gegeben zwischen zwei Vermutungen.

Wenn wir heute in den Pandekten lesen: *utilem* oder *in factum actionem dandam*, könnte diese Wendung aus der benutzten Schrift unverändert ins Gesetzbuch übertragen sein, während das seinerzeit erteilte Gutachten in der für die Partei und den Prätor bestimmten Ausfertigung — statt bloß die Art der Aktio anzudeuten — einen vollständigen Formelentwurf enthielt, dem vielleicht die Worte voraufgingen: in ea verba iudicium dandum esse puto.

Indes dürfte wohl die andere Annahme den Vorzug verdienen, derzufolge schon der Urtext der Antwort, soweit er den bejahenden Bescheid des Juristen betraf, ungefähr so gefaßt war wie jetzt in den Pandekten, während die Abweichung vielmehr darin bestand, daß der Respondent, um die Rat suchende Partei zufrieden zu stellen, in einem besonderen Anhang *verba iudicii* beifügte. Diesen leicht abtrennbaren Zusatz aber wird man bei der Aufnahme des Gutachtens in ein Sammelwerk, wenn es nicht gerade isagogischen Zwecken diente, häufig weggelassen haben, zumal da, wo die einstmals neue, noch unbekannte Formel inzwischen in den Gerichten zu anerkannter Geltung gelangt war.

IV.

Wer verfaßt den ersten Formelentwurf? — Nicht der Beamte: was die Lex Rubria klar erweist. — Verfasser ist der Kläger; während der Beamte die Aufgabe hat, den Formeltext zu überwachen (*curat, iubet, cognoscit*). — Zeugnisse hierfür: Paulus D. 4, 3, 16; Coll. 2, 6, 1—5. Gaius IV, 33—35. 38. 41. 68. 86. Ulp. D. 16, 3, 1, 40; D. 47, 2, 19. Marcian D. 13, 7, 33. Quintilian 6, 3, 83.

Im Widerspruch zu der bisher unbestrittenen Lehre, welche die jüngere Prozeßformel für ein Erzeugnis des Prätors

Digitized by Google

ausgibt, sind im vorstehenden als Verfasser die Juristen erwiesen, und zwar für die *concepta verba* des Einzelfalles nicht die Juristen in ihrer Tätigkeit im Konsilium des Beamten, sondern die Juristen als Berater des Klägers. Dabei ist als Stütze der einleuchtende Satz benutzt, daß wie heute die schriftliche oder mündliche Klage so in Rom die Prozeßformel zunächst von der angreifenden Partei beizuschaffen war. Denn auch die *concepta verba* enthalten neben Anderem vor allem die für den Inhalt des Prozesses maßgebende Behauptung des Klägers und des weiteren seinen Antrag, wie der Streit zu erledigen sei.

Schon an früherer Stelle (S. 15. 17) sind aus Ciceros Reden wichtige Äußerungen mitgeteilt, die auf die Aufgabe des *petitor* hinweisen, das Streitmittel für den geplanten Prozeß auszuwählen. Demnächst ist nun des näheren zu prüfen, ob die Quellen[1] sonst noch aufklärende Zeugnisse bieten über das Verhältnis des Klägers zur Formel.

Ohne sehr ungenau zu sein darf man der Zeit Ciceros noch das Jurisdiktionsgesetz für Gallia Cisalpina zurechnen, das hier aussagen soll nicht so sehr darüber, wer im Rechtstreit der Urheber der Prozeßformel war, als darüber, wer es nicht war.

Der Text der Lex Rubria beschreibt bekanntermaßen mit peinlicher Ausführlichkeit die Aufgabe, die den Munizipalbeamten im italischen Gallien gesetzt war. Dies trifft namentlich zu für Kap. 20, wo die Folgen geregelt sind, die aus der Weigerung einer Partei hervorgehen, wegen eines *damnum infectum* die gebotene einfache oder mit Bürgen verstärkte Kaution zu leisten. Hier ist der Widerspenstige zuerst mit einem Prozesse bedroht, für den das Gesetz sofort zwei Formeln als Muster anführt. Dann aber folgt eine Vorschrift darüber, wie der schematische Wortlaut zu ergänzen sei, um die für den Einzelfall brauchbare Prozeßformel zu gewinnen. Der rechtweisende Beamte — sagt uns das Gesetz I Z. 40 ff.[2] — soll

[1] Ausgeschlossen bleiben zunächst die Nachrichten, die sich auf das *actionem edere* beziehen. Ihnen ist der nächste Abschnitt vorbehalten. Nur aus Paul. Coll. 2, 6 glaubte ich § 3 nicht ausscheiden zu dürfen; er ist daher hier miterörtert.

[2] Vgl. auch meinen Judikationsbefehl 111 f.

Digitized by Google

dafür sorgen (*curet*), daß in die Formel (*in eo iudicio*), die demnächst zwischen den Parteien angenommen werden wird (*accipietur*), diejenigen Personennamen und die Ortsbezeichnung Aufnahme finden (*includantur concipiantur*), welche bei gebührender Rücksicht auf das schutzwürdige Interesse des Klägers nach Treu und Glauben einzufügen sind.[3] Und weiter verordnet das Gesetz noch (I Z. 46 ff.) in übertriebener Sorgfalt: wenn die Personennamen und die Ortsbezeichnung, wie sie das Musterschema enthält, zufällig auch für die gegenwärtig unter den Parteien verhandelte Sache und den Prozeß, den sie begründen wollen (*quos inter id iudicium accipietur leisve contestabitur*), die richtigen sind, so soll der Beamte in diesem einen Fall darauf achten (*curet*), daß in die Formel (*in eo iudicio*) alle jene Worte des gesetzlichen Musters unverändert aufgenommen werden (*includei concipei curet*).

Zweimal also und, wenn noch c. 19 des Gesetzes hinzugenommen wird, gar dreimal belehrt uns die Lex Rubria in derselben Weise über die Rolle, die dem Beamten betreffs der Formelfassung zugeteilt ist. Im Kapitel 20 ist ihm ein *curare*, im Kapitel 19 ein *iubere* aufgetragen (I Z. 4 f.): *in id iudicium exceptionem . . . addive iubeto.*[4]

[3] Der in Z. 44 überlieferte Text: *oporteret debebitue* ist unhaltbar; so neuestens auch Gradenwitz Dekomposition d. Rubr. Fr. S. 26 A. 35. Doch darf man statt dessen gewiß nicht mit Mommsen (CIL[1] I p. 116. 119) schreiben *oportere ei videbuntur*. Denn diese Berichtigung, die bei Bruns Font.[7] 1, 98 und Girard Textes[4] 75, 3 aufgenommen ist, beruht wohl auf dem oben bekämpften Irrtum und mutet überdies dem Gesetzgeber eine unverständige Betonung des subjektiven Ermessens zu, das schon ungerufen mächtig genug ist. Das Gesetz will nichts anderes sagen als: die Ausfüllung der Formel soll redlich, ohne Finten geschehen. — F. Ritschl ersetzt *oporteret* durch *oportebit* und will sich mit diesem einen Worte begnügen. M. E. mit Recht. Auf Streichung des *debebitue* — wenigstens an dem Platz, den es auf der Tafel einnimmt — zielt auch einer der Vorschläge von Gradenwitz a. a. O.

[4] Erläutert sind diese Worte des c. 19 schon in der Sav. Z. R. A. 25 (1904), 140 und in derselben Z. 33 (1912), 150, 4. Der dort (25, 139 f.) behauptete Gegensatz des Interdiktes, in dem der Prätor, und der Prozeßformel, in der die Parteien sprechen, kann nicht (wie es Erman Sav. Z. R. A. 19 [1899] 270, 2 S. 283 vielleicht versuchen möchte) in Zweifel gezogen werden durch Hinweis auf den Sprachgebrauch der Klassiker, von dem Ad. Schmidt Interdiktenverfahren 219, 3 f. und Ubbelohde-Glück Pand. Ser. d. B. 43. 44 II 60 f. handeln. Das '*interdicere*' der Partei erklärt sich

Digitized by Google

Das will aber sagen: sein Recht wie seine Pflicht ist es, Kritik zu üben oder genauer: die Wortfassung des Prozeßprogramms zu beaufsichtigen. Dagegen ist es nicht seine Sache, die Herstellung der Formel einzuleiten, dem Kläger also die künftige Prozeßvorschrift zu entwerfen. Denn wer zur Aufsicht berufen ist, wird in aller Regel das, was seiner Überwachung (*cura*) unterstellt ist und wozu er Weisungen (*iussa*) zu erteilen hat, nicht selber anfertigen.

Wie gut begründet diese Folgerung ist, das zeigt uns der Sprachgebrauch der Alten, namentlich ihrer Legaltexte, worin sehr häufig neben dem *facere* das *iubere* (*curare*), *ut fiat* besonders genannt ist, und zwar trotz rechtlicher Gleichstellung des zweiten mit dem ersten, zum deutlichen Beweise dafür, daß nach der Ansicht der Ausleger der éine Ausdruck keineswegs beides zusammen befaßt.

Einige Beispiele mögen als Belege dienen.

L. Silia de pond. publ. bei Fest. p. 246 M.: *Si quis magistratus . . . faxit iusseritve fieri . . .*

L. (Acilia) repet. Z. 71: . . . *neive abducito neive abducier iubeto . . .*

L. tab. Heracleens. Z. 17: *Queiquomque frumentum populo dab⟨i⟩t*[5] *dandumve curabit.*

L. col. Gen. Iuliae c. 130 Z. 40: *neve . . . in tabulas p. referto neve referri iubeto.* Z. 42: *neve in tab. publicas referto, neve referundum curato.* Z. 46 f. *Si quis . . . fecerit faciendumv*[*e*] *curaverit inve tabulas p. rettulerit referrive iusserit.*[6]

L. Quinctia de aquaeduct. (a. 745) bei Frontinus De aquis 2, 129: *Quicumque . . . foraverit, ruperit, foranda rumpendave curaverit . . .*

Cicero ad fam. 7, 12, 2 (Trebatio): . . . *scribe . . . quid agas et a nobis quid fieri aut curari velis.*

---

aus dem nur ihr zukommenden *edere interdictum*. Näheres über *int. edere* und *reddere* bleibt vorbehalten.

[5] Die Tafel hat *dabunt—curabit*. Darnach nimmt Mazochi — sehr unwahrscheinlich — verschiedene Subjekte an. Dirksen Zivil. Abhandlungen 2, 200 stimmt ihm zu.

[6] Den oben mitgeteilten durchaus entsprechende Wendungen enthält auch das folgende Kap. 131.

Digitized by Google

Ulpian l. 25 ad ed. 726 D. 11, 7, 2, 1: *Qui mortuum . . . intulit vel inferre curavit, . . .*[7]

Ulp. l. 57 ad ed. 1341 D. 47, 10, 11 pr. (= I. 4, 4, 11): *Non solum is iniuriarum tenetur, qui fecit iniuriam, . . . verum ille quoque continetur, . . . qui curavit, ut cui mala pugno percuteretur.*

Paulus sent. 5, 25, 2: *Qui . . . iudicem, ut sententiam ferat vel non ferat, corruperit corrumpendumve curaverit, . . .*

In allen diesen Zeugnissen wird das Handeln dessen, der das Beabsichtigte bis zum Ziele selbst ausführt, und dessen, der nur *faciendum curat* (*fieri iubet*), streng auseinander gehalten. Wenn also die Lex Rubria in c. 20 und 19 lediglich vom *concipi* (*addi*) *curare* (*iubere*) spricht, so werden wir diese Ausdrucksweise genau beachten und mithin als handelnd die Partei ansehen müssen, die Obrigkeit aber bloß als anordnend.

Hiernach darf ich nun wohl davon absehen, noch eine Auswahl von Stellen anzuhängen, die nur vom mittelbaren Bewirken eines Erfolges sprechen.[8] Um endlich die häufige Sinnesgleichheit von *iubere* und *curare* (*ut fiat*) darzutun, genügt es, den Leser an die oben abgedruckten Sätze zu erinnern, die aus dem 130. Kapitel des Stadtrechts von Genetiva genommen sind. Indes ist der Beweis des abwechselnden Gebrauchs der genannten Zeitwörter schon aus der Lex Rubria selbst zu führen. Um den Judikationsbefehl des Beamten anzuzeigen verwendet das Gesetz[9] gewöhnlich '*iubere*'; eine Ausnahme aber macht c. 21 in f., wo (I Z. 24) der landstädtische Beamte ermächtigt ist: *ex h. l. iudicium recup(erationem) det iudicareique d. e. r. ibei curet.*

[7] Lenel nimmt die Rubrik zum Edikt in D. 11, 7, 2, 2 aus der obigen Ulpianstelle. Die erste Aufl. seines Ed. S. 179, 4 läßt dies besser erkennen als die zweite (S. 220, 2). Im Edikt sagt der Prätor nicht: *qui . . . intulisse dicetur*, sondern: *illata esse dicentur*. Der letztere Text deckt beides: das *inferre* und das *inferre curare*.

[8] Beispielsweise nenne ich die L. agraria v. 695 c. 3 in f. (*facito ut fiat*), c. 5 (*curato*), L. tab. Heracl. Z. 14. 21. 26. 51, dann prätorische Edikttexte: D. 39, 2, 4, 5 (*denuntiari iubeant* — Naber), D. 39, 2, 4, 7, D. 42, 4, 2 pr., D. 25, 4, 1, 10 (*denuntiandum curet*), D. 39, 2, 7 pr., D. 42, 4, 5, 2, endlich Labeo-Nerat. D. 37, 10, 9, Paul. D. 10, 2, 25, 21, Ulp. D. 27, 8, 1, 17.

[9] Die Stellen sind verzeichnet in meinem Judikationsbefehl 16, 24.

Digitized by Google

Was wir aus c. 20 der zisalpinischen Gerichtsordnung lernen können und was jetzt zuverlässig ermittelt sein dürfte, das ist auf S. 58—60 bereits gesagt. Wir wissen also: der Beamte ist nicht der Verfasser der Prozeßvorschrift, auf die sich die Parteien demnächst einigen müssen. Anderseits steht ihm das Daredekret zu. Daraus folgt für ihn die Befugnis, die *concepta verba* zu beaufsichtigen und — wenn nötig — Änderungen des Textes zu verlangen. Demnach werden wir vorsichtiger nur so viel behaupten: der erste Entwurf rührt jedenfalls nicht vom Beamten her; möglich aber ist es, daß er doch später, unter besonderen Umständen, auf die Fassung der Formel einzuwirken versucht.

Wer aber soll es sein, dem an erster Stelle die Anfertigung des Entwurfes zukommt? Darüber versagt uns das Gesetz die Antwort, schwerlich ohne guten Grund. Statt den Kläger zu nennen wählt Kap. 20 (I Z. 43 ff.) durchaus passivische Wendungen (*includantur*, *concipiantur* und zweimal *includei concipei*), ohne auf irgendeinen Urheber hinzuweisen. Vermutlich deshalb, weil es sich zuweilen ergab, daß an der Abfassung der Formel, bevor sie zur Streitbefestigung reif war, statt einer mehrere Personen teilgenommen hatten.

Durchaus im selben Sinne wie das Rubrische Gesetz vom Ausgang der Republik äußert sich noch einer der jüngsten Klassiker. In einer Erörterung, die sich auf die Intentio der Aktio *de dolo* bezieht, sagt Paulus l. 2 ad ed. 208 D. 4, 3, 16:

Item exigit praetor, ut comprehendatur, quid dolo factum sit: scire enim debet actor, in qua re circumscriptus sit, nec in tanto crimine vagari.[10]

[10] D. h. 'er soll bei einer so schwerwiegenden Beschuldigung nicht unsicher sein', die den Verklagten mit Infamie bedroht (dazu etwa Gai. 4, 60 über die strengen Anforderungen der *quidam* in Streitsachen, wo der Gegner dem *ignominia notari* ausgesetzt ist). M. E. ist kein triftiger Grund vorhanden, die Schlußworte von fr. 16 cit. mit Albertario Delictum e crimen (Milano 1924) 66 f. als unecht zu streichen. Der Verf. weist a. a. O. nach, wie der Sprachgebrauch der Klassiker, anders als der Justinians, *crimen* und *delictum* genau auseinanderhält. Insoweit völlig einverstanden. Dagegen sehe ich in der Athetese als Selbstzweck nur eine vergängliche Mode. Wo ein williger Ausleger keinen Anstoß findet, weder in der Sache noch in der Sprache, hat die Textkritik ihr Recht verloren. Rufzeichen der Entrüstung können Gründe nicht ersetzen.

Digitized by Google

Was der Prätor befiehlt, daß es geschehe, das führt er nicht selbst aus. Sein Gebot aber betrifft ein *comprehendi*; 'etwas soll in Worte gefaßt', 'zum Ausdruck gebracht werden',[11] und zwar in der Formel.[12] Paulus bedient sich also, ebenso wie die Rubria, der Passivkonstruktion. Allein die Worte, die er folgen läßt, nennen auch die Person, an die der Prätor seinen Befehl richtet: *scire debet actor*. Demnach ist es der Kläger, von dem die Intentio so gefaßt werden soll, daß sie das Delikt des Gegners deutlich bezeichnet.

Kaum nötig dürfte es sein, eine ausweichende Deutung besonders abzuwehren, welche die Pflicht des Klägers darauf beschränken wollte, in Jure mündliche Angaben zu machen, mit deren Hilfe der Prätor erst die Intentio zu gestalten hätte. Kein Unbefangener wird ja das, was nach Paulus der Beamte *exigit*, anders verstehen, als was nach der Rubria Gegenstand des *curare* oder *iubere* der Duovirn sein soll. Darüber aber ist kein Zweifel möglich, welche Rolle das Jurisdiktionsgesetz (im c. 20) dem Magistrat bei der Abfassung der Prozeßformel zuteilt, und ebenso unverständig wie unerlaubt wäre es, die Aufklärung beiseite zu schieben, die von dorther unser fr. 16 cit. erfährt.

Indes sind wir sogar imstande, Paulus selbst als Zeugen anzurufen, um die angenommene Deutung des fr. 16 noch besser zu sichern. In seinem *liber singularis de iniuriis* erläutert der Jurist (Coll. 2, 6, 1—5) das diesen Gegenstand betreffende

'*Crimen*' zeigt ursprünglich gar nicht das Verbrechen, sondern die Anschuldigung an, und niemals ist die erstere Bedeutung die allein gebräuchliche geworden. Ferner für '*tantus*', absolut gesetzt, bringt jedes Lexikon Belege aus den besten Autoren. Ebenso unanfechtbar ist *vagari*, und der Justinianischen Phraseologie ist es — wie Longo zeigt — unbekannt. Endlich 'überflüssig' sind die Schlußworte auch nicht; denn sie wiederholen keineswegs das im voraufgehenden Satze schon Gesagte.

[11] Dasselbe auf den Formelwortlaut hinweisende *comprehendi* (= ausgedrückt werden) begegnet bei Pedius-Paul. D. 21, 1, 30, 1, Paul. Coll. 2, 6, 2, Ulp. D. 16, 3, 1, 41. Die hier angenommene abgeschliffene Bedeutung von *comprehendere* ist gerade in den Juristenschriften sehr häufig. Dennoch fehlt sie bei Heumann-Seckel[9]. Vgl. aber Jul. D. 34, 5, 13, 5, Marcell. D. 36, 1, 46 pr., Ven. D. 45, 1, 137, 7, Pap. D. 45, 2, 11, 1, Ulp. Vat. Fr. 322, Ulp. D. 28, 7, 2 pr. und mehr Belege im Vocab. I. R. I s. h. v.

[12] So, gewiß richtig, Lenel Paling. 1, 983, 8; Edictum[2] 112 und vor ihm schon Demelius Exhibitionspflicht 35, 1.

Digitized by Google

Generaledikt[13] des Prätors und teilt ein Stück davon im Wortlaut mit:

Qui autem[14] *iniuriarum aget,*[15] *certum dicat,*[16] *quid iniuriae*

[13] Diesen Ausdruck (*'generale edictum'*) gebraucht Labeo bei Ulp. l. 57 ad ed. 1353 D. 47, 10, 15, 26. Die Zugehörigkeit der oben angeführten Prozeßnorm zum Generaledikt ist wohl nicht zweifelhaft und wird noch durch die Titelüberschrift bei Paulus: *quemadmodum iniuriarum agatur* besonders bestätigt. Doch muß dasselbe Edikt — wie Labeo zeigt — auch einen Anspruch aus Injurien gewährt haben; vgl. Pernice Labeo[2] II. 1, 23 f. 27, F. Triebs Studien z. Lex Dei 1 (1905) 126. Ob aber Labeo bei Gell. 20, 1, 13 diesen Teil des Ediktes wörtlich wiedergibt; ob schon der Urheber des Ediktes einem griechischen Vorbilde folgt (Hitzig, Partsch, Mitteis u. A.), oder ob später erst interpretierende Juristen hellenistischen Gedanken Eingang schaffen mochten; ob endlich die der Herkunft der ästimatorischen *A. iniuriarum* aus griechischem Recht widersprechende römische Überlieferung als unglaubhaft zu verwerfen sei: allen diesen Fragen kann ich hier nicht weiter nachgehen.

[14] Ob dieses Wort — wie Lenel Edictum[2] 384 annimmt — ein Stück des ediktalen Textes ist, das scheint mir keineswegs sicher zu sein.

[15] So schreibe ich, der ältesten Handschrift der Collatio (seit 1837 in Berlin) folgend, während zwei jüngere und der Digestentext (47, 10, 7 pr.) *agit* bieten. Der Sprachgebrauch des Ediktes, das Künftiges regelt, fordert das Futurum. — Wenngleich das Gebot des *certum dicere* vor allem für die fertige Formel gilt, mit der Lis kontestiert wird (hier fällt das *dicere* mit dem *agere* zusammen — daher ist meine Deutung von *formulam edat* bei Paul. Coll. 2, 6, 3 in der Litiskont. S. 48 nicht anzufechten), so muß es doch nach Paul. Coll. 2, 6, 3 auch auf den Entwurf bezogen werden, den der Kläger in Jure ediert (an die außergerichtliche Edition scheint der Prätor wohl nicht zu denken: das zeigen die Worte *quanti vadimonium fuerit*), und den er dem Beamten gegenüber postuliert: also auf Handlungen, die der Streitbegründung (dem *agere*) voraufgehen. Vgl. auch Busz a. a. O. 34, 5. — Daß im Munde der Klassiker *agere* wie *petere* regelmäßig = *litem contestari* ist, braucht jetzt kaum noch dargetan zu werden. Auf Belege ist hingewiesen in Pauly-Wissowa R. E. I, 304, Wlassak Gesch. d. Cognitur 7 ff.; Sav. Z. R. A. 25, 170, 2; dazu 134, 1, Bd. 33, 101, 2 S. 107 f. Anerkannt ist die aufgestellte Gleichung in neuerer Zeit von Lenel Edictum[2] 488 f. 490, A. Berger Grünhuts Ztschr. 40 (1914), 666, E. Levy Konkurrenz 1 (1918), 43. 52. 58 u. A. 3. S. 370. Wie in der L. Rubria, so mag *agere* und *petere* von den edizierenden Prätoren der Republik häufiger im weiteren Sinne gesetzt sein. Für die Würdigung des Nachjulianischen Textes ist der Sprachgebrauch des *edicti ordinator* in seinen Schriften nicht ohne Bedeutung. Man vergleiche etwa D. 15, 1, 28, D. 26, 7, 18, 1, D. 46, 1, 13, aus Urseius Ferox D. 46, 3, 36.

[16] Vgl. Sav. Z. R. A. 42, 437.

Digitized by Google

factum sit et taxationem ponat non minorem,[17] *quam quanti vadimonium fuerit.*

Das Edikt schreibt hier mit den Worten *certum dicat* für das Injurienverfahren genau dasselbe vor, was der 'Prätor' im fr. 16 cit. dem Kläger zur Pflicht macht, wenn dieser die Aktio *de dolo* edieren wollte; wobei nur das im Dunkeln bleibt, ob das Gebot auch im letzteren Fall ediktal oder von Paulus aus fester Gerichtsübung, die eine Stütze in der Musterformel hatte, abgeleitet war.[18]

Um zu erkennen, daß wirklich die nämliche Vorschrift für die genannten zwei Aktionen gelten soll, braucht man bloß die erklärenden Worte, welche Ulpian dem Injurienedikt in den D. 47, 10, 7 pr.[19] (1339 L.) beifügt, neben das Paulinische fr. 16 zu halten. Beide Rechtsmittel mindern im Fall der Verurteilung die Ehre des Verklagten. In dieser Gefährdung erblickt Ulpian bei der Aktio *iniuriarum* den Grund für die Vorschrift des *certum dicere*. Das Nämliche verlangt Paulus (im fr. 16) bei der Aktio *de dolo,* wenn er dem Kläger die Bezeichnung (*comprehendi*) der *res* auferlegt, *in qua circumscriptus est.* Endlich für das, was jedenfalls zu vermeiden ist, gebrauchen die Juristen hier und dort dasselbe Wort: unzulässig soll das *vagari* des Klägers sein.[20]

[17] Zu der sehr beliebten Konjektur: '*maiorem*' bemerkt Mommsen mit Recht: Huschke male omnino; so neuestens auch Triebs a. a. O. 1, 147 f. Die Unhaltbarkeit von '*maiorem*' muß jedem einleuchten, der Gaius 4, 186 (mit der schlechthin unentbehrlichen Ergänzung von Huschke) Vertrauen schenkt. Darnach darf das Vadimonium die Hälfte des Streitwerts nicht übersteigen. Nur zwei Ausnahmen (keine anderen — falsch ist es, trotzdem bei Gai. 3, 224 für *atrox iniuria* eine dritte anzunehmen) gibt es: *si iudicati depensive agatur.* Demzufolge kann der Prätor gewiß nicht ediziert haben, daß der Kläger die Injurie nicht höher schätzen dürfe als auf die Vadimoniumssumme. Schwieriger ist es, den durchschlagenden Grund für die angeordnete Mindestsumme zu finden. Immerhin beachtenswert ist, was Triebs l. c. darüber bemerkt.

[18] Lenel Edictum[2] § 40 berührt diese Frage nicht, obwohl Paulus l. c. sagt: *exigit praetor.*

[19] Nach Beseler Beitr. III (1913), 61 (dazu IV, 189 f.) 'paraphrastisch', doch ohne Bestreitung der Klassizität des Inhalts. P. Krüger CIC I[13] (1920) setzt zu Beselers Anregung ein Fragezeichen; s. auch Kübler Sav. Z. R. A. 42, 537 f. M. E. liegt kein Grund vor, auch nur den Text des pr. bis zu *existimationis* anzufechten. Im folgenden halte ich eher *certum specialiter* als *contendere* für verdächtig.

[20] S. oben S. 62 f. A. 10.

Digitized by Google

Zu dem prätorischen Gebot aber: der Kläger müsse genau und bestimmt (*certum*) anzeigen (*dicat*),[21] welcherlei Injurie ihm widerfahren sei, bemerkt Paulus (Coll. 2, 6, 3) nach anderem folgendes — offenbar angeregt durch den Gebrauch von '*dicere*' —:

demonstrat autem hoc loco praetor non vocem agentis, sed qualem formulam edat.

So deutlich wie möglich erklärt der Jurist hier die Auslegung für falsch, die oben S. 63 zum fr. 16 angeführt und abgelehnt ist. Doch bringt uns sein Ausspruch sofort noch einen Schritt weiter.

Was der genauere Sinn des Ediktes sei, wenn es vom Kläger ein *certum dicere* fordert, das spricht der beigefügte Kommentar sehr deutlich aus. 'Bestimmt' soll der Text der Formel, besonders der Intentio sein, die der Kläger vorweisen will. Enthält aber das Edikt eine Vorschrift über die Wortfassung des Prozeßprogramms und ist diese Vorschrift an die Adresse des Klägers gerichtet, so ist damit auch die Person ermittelt, deren Aufgabe es in erster Linie war, den Entwurf der Formel herzustellen.

Paulus ergänzt also aufs schönste die Nachricht, die der Lex Rubria verdankt wird. Während uns das c. 20 des alten Gesetzes von dem wunderlichen Vorurteil befreit, die Prozeßformel aus der Werkstatt des Gerichtsbeamten hervorgehen zu lassen, beantwortet der Jurist zweimal — für das Verfahren mit A. *iniuriarum* wie mit A. *de dolo* — positiv die Frage nach dem Verfasser, indem er auf den Kläger hinweist.

Zum Überfluß bestätigt uns Paulus in der Coll. 2, 6, 3 noch die Verteilung der Rollen, die wir aus dem Gesetz der Veleiatischen Tafel bereits kennen:

certum autem an incertum dicat, cognitio ipsius praetoris est.

Ob der Entwurf, den der Kläger vorlegt, dem Ediktalgebot des *certum* entspreche, das hatte der Edizent selbst zu prüfen und zu entscheiden, wenn nötig unter Androhung des *non dare iudicium*. Der Jurist schreibt also dem Magistrat, wie die Lex Rubria, die Überwachung der Formelfassung zu und bloß diese; nur verlangt das Jurisdiktionsgesetz vom

[21] S. oben S. 64 A. 16.

Digitized by Google

Duovir ein *curare*, während Paulus diese amtliche Tätigkeit *cognoscere* nennt.

Weitere Zeugnisse, auf die ich im Folgenden aufmerksam mache, legen auf die Tatsache, welche hier allein in Frage steht, vielleicht noch weniger Gewicht als die vorher angeführten. Daran ist aber nichts zu verwundern. Denn was heute zur Widerlegung eines eingewurzelten Irrtums mühsam erwiesen werden muß, war im alten Rom allzu selbstverständlich und bedurfte daher keiner besonderen Betonung.

Gaius gibt 4, 41 eine — recht mangelhafte[22] — Begriffsbestimmung des Hauptstückes der Formel:

Intentio est ea pars formulae, qua actor desiderium suum concludit.

Der Kläger selbst also ist es, der sein 'Begehren' in die Formel 'einschließt', 'aufnimmt'. Dem entsprechend heißt es (Gaius 4, 35) vom *bonorum emptor*: *ex persona eius cuius bona emerit sumpta intentione convertit condemnationem in suam personam*, und von dem, der *alieno nomine agit* (Gaius 4, 86): *intentionem quidem ex persona domini sumit, condemnationem autem in suam personam convertit.* Vielleicht noch deutlicher[23] weist Gaius 4, 68 hin auf den Kläger als Urheber der Formel, wenn er *bonorum emptore agente* bemerkt: *qui licet de certa pecunia agat, incerti tamen condemnationem concipit.*

Als Zusatz zur Intentio kann sich eine zuweilen erforderliche Fiktion einstellen. Wenn Gaius 4, 34 f. den *bonorum possessor* und ebenso den *bonorum emptor* 'intendieren' oder

[22] Nicht die Intentio für sich allein enthält das *desiderium* des Klägers. Vielmehr ergibt es sich erst aus der Verbindung von Intentio und Kondemnatio (nebst Zusätzen). Am wenigsten zutreffend ist die überlieferte Definition offenbar für die *actio in rem* und *in factum concepta*. Ganz wunschlos müßte die Fassung der Präjudizialformel gewesen sein, wenn wir Lenel Edictum[2] 302. 329 f. 366 f. zustimmen wollten. M. E. ist aber hier noch Raum für andere Vermutungen, und keine sollte mit dem Anspruch auftreten, die bestgesicherte zu sein.

[23] So jedenfalls, wenn man *concipere* = 'den Wortlaut feststellen' (Kübler), 'verfassen' deutet. Doch würde ich es vorziehen, *concipere* l. c. in dem Sinn zu verstehen, der ihm in der L. Rubria c. 20 Z. 43 f. 47 zukommt, es also mit 'aufnehmen' zu übersetzen (ungefähr = *comprehendere, complecti, ponere, concludere*); s. auch Kübler Sav. Z. R. A. 16, 169 f. und über *concludere* Ph. E. Huschke in Analecta litt. (1826) 138.

Digitized by Google

'agieren' läßt *ficto se herede*, so ist freilich damit nur festgestellt, daß der Rechtsakt, der die fiktizisch konzipierte Formel wirksam macht, ein Geschäft des Klägers (mit dem Verklagten) ist, nicht auch, daß es des Klägers Sache war, die fiktizische Intentio zu entwerfen. Aufschluß aber über diesen letzteren Punkt bringt uns Gaius 4, 38 und 33.

Hier heißt es von den Gläubigern, welche eine *iure civili* durch *capitis deminutio* verlorene Forderung mit prätorischer *actio utilis* verfolgen: *fingimus adversarium nostrum capite deminutum non esse*, und anderseits von den Gläubigern, die *pecuniam* oder *rem certam debitam* mit der neueren Formel einfordern: *ipsam (pecuniam, rem) dari nobis oportere intendimus, nec ullam adiungimus condictionis fictionem.*[24]

Wie in der Formel die körperliche Sache zu bezeichnen sei, auf die sich der Prozeß bezieht, wie genau sie darin beschrieben sein muß, darüber enthalten die Pandekten zweimal [interpolierte] Äußerungen von Ulpian: aus l. 30 ad ed. 896 D. 16, 3, 1, 40:

Si quis argentum vel aurum depositum petat, utrum speciem an et pondus complecti[25] *debeat? et magis est, ut utrumque complectatur, [scyphum forte vel lancem vel pateram dicendo*[26] *et materiam*[27] *et pondus addendo*[28]*]. sed et si purpura*

[24] Den Aussprüchen, die oben benutzt sind, könnten aus Gaius IV sehr ähnliche in großer Zahl angereiht werden. Doch dürfte es richtiger sein, alle diese Stellen für ein späteres Kapitel zu versparen, weil in ihnen — wie es scheint — mehr Bedacht genommen ist auf die an den Formeltext gebundenen Rechtsfolgen des Agierens als auf den Vorgang, der die Formel zur Entstehung bringt. Selbst einen Satz wie den: *debemus* (d. h. wir Kläger) *hoc modo praescribere* möchte ich hier nicht als Beleg verwenden, weil Gai. 4, 131 f. die Frage erörtert, wie die Ausschlußwirkung der L. K. beschränkt werden kann, und demnach der Gedanke an das in der endgültigen Edition enthaltene *praescribere* wenigstens mitspielt. In etwas geringerem Maße trifft das Gesagte auch für Gai. 4, 38 und 33 zu.

[25] S. S. 67 A. 23. Beide Male ist *complecti* in aktiver Bedeutung gebraucht.

[26] S. oben S. 66 zur A. 21 und S. 64 A. 16.

[27] Nur die *materia*, nicht auch die Form (*species*) ist hier genannt, weil der Glossator diese schon durch die voraufgehenden Namen: *scyphus, lanx, patera* zum Ausdruck gebracht hatte.

[28] Nach Eisele Sav. Z. R. A. 13, 138 ist *scyphum – addendo* sicher interpoliert. M. E. kann dieser Satz allerdings später eingeschaltet sein, und zwar

Digitized by Google

sit infecta vel lana, pondus similiter adiciendum (est.) [salvo eo, ut, si de quantitate ponderis incertum est, iuranti succurratur[29]] und aus l. 40 ad Sab. 2856 D. 47, 2, 19 pr. § 2—4:

In actione furti sufficit rem demonstrari, ut possit intellegi. ...Quod si quis argentum infectum petat, et massam argenteam dicere[26] *et pondus debebit ponere.*[30] *Signati argenti numerum debebit complecti,*[25] *veluti [aureos] tot pluresve furto ei abesse. De veste quaeritur, an color eius dicendus*[26] *sit. et rerum est colorem eius dici oportere, ut, quemadmodum in vasis dicitur patera aurea, ita et in veste color dicatur. [plane si quis iuret*

---

von einem kundigen Glossator, der seine Beispiele aus den klassischen Schriften nahm. Jrrig aber ist die für die behauptete Interpolation angenommene Begründung. Denn Eisele geht von einem falschen Pandektentext aus, den weder die Flor. noch die Vulgata kennt. Auf Eisele berufen sich P. Krüger CIC 1^{11-13} und B. Biondi Il giuramento decis. (1913) 106, 2.

[29] Biondi a. a. O. 106 f. hebt treffend hervor, was in dem Zusatz *salvo—succurratur* anstößig ist, und glaubt ihn daher für justinianisch ausgeben zu dürfen. Dabei läßt er aber D. 47, 2, 19, 4 in f. beiseite, wo genau dasselbe gesagt ist wie im fr. 1, 40 cit. und wo nur die Schlußworte (daß *huius rei necessitas* remittiert werden soll) für verdächtig gelten können. Demnach drängt sich die Frage auf, ob sich denn der Inhalt der des Ausdrucks wegen angefochtenen Sätze in befriedigender Weise als Justinianische Neuerung erklären läßt? Was Biondi zu diesem Zwecke beibringt, erscheint mir unhaltbar. Nicht um ein 'giurare in giudizio' (soll heißen: *apud iudicem*) handelt es sich, sondern um eine Art Kalumnieneid vor der Streitbefestigung (die richtige Deutung bei Wetzell System[3] § 14, 4 S. 115 f.; Keller Zivilpr.[6] § 39 A. 445 bewahrt Stillschweigen). Offenbar kann der Beamte billigerweise dem Verklagten die Annahme der edierten Formel nur zumuten (*iudicium dare*), wenn sie ausreichend bestimmt gefaßt ist. Indes wird von dieser Regel eine Ausnahme gemacht, wenn der Kläger in entschuldbarer Unkenntnis dessen ist, was er in der Formel angeben sollte, und wenn er dieses Nichtwissen auch zu beschwören vermag. Nun hat aber im Justinianischen Prozesse der vom Beamten vor der Zustellung zu würdigende Klagelibell (s. Sav. Z. R. A. 42, 429 f., 2) ungleich geringeres Gewicht als die alte Formel, zumal da Justinian (s. namentlich I. 4, 6, 34. 35) die nachträgliche Änderung der Klage in weitem Umfang zuläßt. Infolgedessen ist der in Rede stehende Eid immerhin verständlich als — ohne Not — aufrecht erhaltener Überrest aus dem Gefüge des Formelprozesses, dagegen nahezu unbegreiflich als Neuschöpfung des Kaiserrechts der Spätzeit. Daher wäre ein Interpolationsverdacht wohl abzuweisen.

[30] S. S. 67 A. 23.

Digitized by Google

pro certo se colorem dicere non posse, remitti ei huius rei necessitas debet.[31]]

Beide hier mitgeteilten Stellen lassen keinen Zweifel darüber, wer es ist, dem die Pflicht obliegt, in der Prozeßformel die wichtigeren Merkmale der hinterlegten und der entwendeten Sache möglichst vollständig anzuführen. *Si quis petat*: der soll in der Formel die 'Materie' der hinterlegten Sache und die ihr gegebene Gestalt (*speciem*) anzeigen (*complecti, dicere*) durch Nennung des Namens (z. B. *patera*) und auch noch das Gewicht beifügen. Derselbe Kläger soll ferner den Klumpen aus Silber als solchen bezeichnen (*dicere*) und wieder das Gewicht beisetzen (*ponere*); wenn es aber geprägtes Silber ist, so soll er die Zahl der Stücke angeben (*complecti*). Endlich wenn die gestohlene Sache ein Kleid ist, so muß sich die Beschreibung auch auf die Angabe der Farbe erstrecken, falls der Kläger nicht eidlich bekräftigen kann, daß er über die Farbe nichts Sicheres wisse.

In dieselbe Reihe wie die Ulpianfragmente gehört Marcian l. sing. ad form. hyp. 20 D. 13, 7, 33:

Si pecuniam debitor solverit, potest pigneraticia actione uti ad reciperandam ἀντίχρησιν: nam cum pignus sit, hoc verbo poterit uti.

Der Schuldner will nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit die dem Gläubiger zur Antichrese hingegebene Sache zurückbekommen. Der Jurist antwortet: er könne sich zu diesem Zweck der persönlichen *A. pigneraticia* bedienen. Da nämlich die Antichrese ein Pfandverhältnis in sich schließe,[32] dürfe der Kläger in die Prozeßformel unbedenklich das Wort '*pignus*'[33]

[31] Vgl. zu den obigen Stellen noch Paul. l. 6 ad ed. 152 D. 6, 1, 6 (erläutert von Lenel Edictum[2] 81 f.), Ulp. l. 37 ad ed. 1043 D. 47, 2, 52, 28.

[32] Nach Dernburg Pfandrecht 2, 93 im Zweifel, keineswegs notwendig. Es gibt also auch eine pfandlose Antichrese. Manigk Gläubigerbefriedigung durch Nutzung (1910) 50 übersetzt im fr. 33 cit. '*cum pignus sit*' mit 'wenn sie Pfand ist'; kaum mit Recht, weil so der Schlußsatz allzu Selbstverständliches ausspräche, während die Hauptfrage ungelöst bliebe.

[33] Die Belege für '*pignori dedisse*' als Formelwortlaut bei Lenel Edictum[2] 246 f.; doch ist zu D. 13, 7, 9, 2 Ebrard Die Digestenfragmente ad formulam hypoth. (1917) 37 f., 23 zu beachten.

Digitized by Google

einsetzen. Wohl gemerkt: Marcian spricht vom *verbum*[34] '*pignus*', nicht von der fertigen *actio* (*formula*). Daher denkt er sehr wahrscheinlich an die Herstellung der Prozeßformel; während '*actione uti*' wohl vom Gebrauch bei der Streitbefestigung zu verstehen wäre.

Nicht unerwähnt darf hier endlich eine Erzählung Quintilians bleiben, deren Text gerade das bietet, was im vorigen erörtert wurde: die schriftliche Abfassung der Formel seitens des Klägers. Dessenungeachtet zählt dieses Zeugnis nicht recht mit, weil es schwerfällt, der Überlieferung zu trauen, und jedenfalls eine befriedigende Deutung bisher nicht gefunden ist.

In Radermachers Ausgabe (1907) lautet inst. or. 6, 3, 83 so:

illud vero, etiam si ridiculum est, indignum tamen est homine liberali, quod aut turpiter aut potenter dicitur: quod fecisse quendam scio, qui humiliori libere adversus se loquenti: 'colophum', inquit, 'tibi ducam et formulam scribes, quod caput durum habeas'. hic enim dubium est, utrum ridere audientes an indignari debuerint.

Die handschriftliche (schon von Halm angenommene) Lesart *scribes* ist dem *scribam* der alten Ausgaben zweifellos vorzuziehen. Wer den Faustschlag erhalten hat, der wird eine Injurienformel aufsetzen. Nicht recht verständlich aber sind die folgenden Worte. Daher erklärt Mommsen[35] die Stelle für 'defekt' und möchte durch Einschiebung helfen, so daß zu lesen wäre: *colophum tibi ducam et ⟨excipiam, si⟩ formulam scribes, . . .* So lang nichts Besseres vorliegt, werden wir auf diesen Vorschlag achten müssen.[36]

[34] Seltsamerweise ist die Marcianstelle in einem Zusatz zu Brissonius s. v. 'Verbum' unter die Belege geraten, die dartun sollen, daß *verbum* zuweilen = *formula* sei.

[35] Röm. Strafrecht 806, 1.

[36] Die jüngsten, mir bekannten Erläuterungen von Quintil. l. c.: Schloßmann Litis Contestatio (1905) 34 f. und Pétrau-Gay Exceptiones et Praescriptiones (1916) 159 f. gehen beide von dem (m. E. unhaltbaren) Texte: *scribam* aus. Auf dieser Grundlage bietet auch die Quintilian-Ausgabe von Burmann 1, 556 eine ausführliche Erklärung.

Digitized by Google

V.

Die vorbereitende Edition und die Abfassung der Formel. — L. Wengers Edition des 'erhobenen Anspruchs'. — Widerlegung dieser Lehre. — R. Schotts Bedenken. — Das Editionsgebot gilt auch da, wo im Album ein passendes Muster fehlt. — Ulpian D. 44, 7, 37 pr. — Sind die Namen: *actio directa a. utilis* klassisch? — '*formulam*' und '*iudicium edere*'. — '*actionem edere*' befaßt häufig zugleich die vorbereitende wie die förmliche Formelmitteilung. — Cic. p. Quinctio 20, 63 u. 21, 66. — Labeo bei Ulp. D. 44, 4, 4, 19. — Die Verjüngung des Aktionenrechtes und des prätorischen Albums geht von den Juristen aus. — Das Basilikenscholion 6 zu B. 60, 19, 1.

Von der Frage nach dem ersten Urheber des Formeltextes ist die Untersuchung der vorbereitenden Aktionenedition gar nicht abzutrennen. Auf einen gewichtigen Ausspruch Ciceros (p. Caec. 3, 8), der den Zusammenhang erkennen läßt, ist weiter oben (S. 17) schon aufmerksam gemacht.

Niemals — versichert der Redner — werde es der angreifenden Partei vom Prätor, der doch *iudicia dat*, vorherbestimmt, *qua actione illum* (d. h. *petitorem*) *uti velit*. Diese Äußerung braucht man bloß mit den in den Dig. (2, 13, 1 pr. § 1—44, 7, 37 pr., bei Lenel Ulp. 227—229), freilich lückenhaft,[1] erhaltenen und im Schlußsatz des fr. 1, 1 cit. — wohl durch Interpolation — entstellten[2] Kommentarstücken Ulpians zum

[1] Vgl. Wlassak Anklage 178, 90.

[2] Der Herstellung des Textes nach Cujaz-Huschke in meiner Litiskontestation 51 möchte ich jetzt eine andere vorziehen, die von Naber (Mnemosyne N. F. 22, 258) herrührt: ... *et demonstret* ⟨*iudicium* oder *formulam*⟩ *quod* ⟨*quam*⟩ *dictaturus est vel* ⟨*interdictum*⟩, *quo uti velit*; noch anders Beseler Beitr. 4, 191. Das an Stelle von *id dicendo* eingefügte '*interdictum*' ist auch in D. 44, 7, 37 pr. ausdrücklich erwähnt; denn der Satz: *interdicta quoque actionis verbo continentur* darf m. E. nicht als unecht beseitigt werden (wie es Albertario Contributi allo studio della procedura civ. Giust. in Rivista Ital. S. G. 52, S. A. S. 30 verlangt). Damit will ich keineswegs Albertario Actio e Interdictum — Pavia 1911 — durchaus widersprechen. Allein er selbst kann ja die Allgemeingültigkeit

Digitized by Google

ersten Edikte *de edendo* (*qua quisque actione agere velit, eam edere debet*) zu vergleichen, um zu erkennen, daß der Kläger die ihm von Cicero vorbehaltene Formelwahl gerade durch das, zunächst außergerichtliche, *actionem edere* vollzieht, wie es Ulpian beschreibt. Die Deutung jenes Edikts auf eine der Ladung voraufgehende Handlung des künftigen Klägers ist durch Lenels[3] Autorität rasch fast[4] allgemein gebilligte Lehre geworden. Dagegen ist der hier zugrunde gelegten Auffassung der Aktionenedition neuerdings in anderer Richtung ein Gegner erstanden, dessen Widerspruch nicht unerörtert bleiben kann.[5]

Hatte die angreifende Partei schon vor Beginn des Verfahrens in Jure dem zu Verklagenden eine Formel mitzuteilen, so zeigt bereits diese éine Tatsache, wie widersinnig es ist, der Aktio des neueren Prozesses amtlichen Ursprung

seiner These nicht aufrecht halten, da er (p. 14) die Echtheit von Ulp. D. 4, 3, 1, 4 anerkennen muß; vgl. auch A. Berger Pauly-Wissowa R. E. IX, 1611 f. Andere Erwägungen, die Nabers Vermutung sehr wahrscheinlich machen, wären hier nicht am richtigen Orte. — Über den Text von Ulp. D. 44, 7, 37 pr. ist weiter unten S. 88—94 noch zu sprechen; zum § 1 des fr. vergleiche man insbesondere A. Berger in der Festschrift f. Simoncelli (Napoli 1915) 188 und in Sav. Z. R. A. 36 (1915), 228 f. Dieser § 1 kann übrigens, wie er heute lautet, nicht als Erläuterung des Ediktes *de edendo* niedergeschrieben sein. Entweder war er in der Urschrift — mindestens durch éinen Satz — vom pr. getrennt, oder er hat seine jetzige Fassung erst von den Kompilatoren erhalten.

[3] Sav. Z. R. A. 15, 385 f.; Edictum[2] 60. Nach Cujaz (Observ. 10, 10) und anderen Älteren, die Zimmern Zivilprozeß 344, 1 aufzählt, ist diese Ansicht neuerdings von Rudorff Z. f. R. G. 4 (1864), 26. 30 aufgestellt, u. zw. unter Hinweis auf die im Codex und in den Ediktskommentaren beobachtete Ordnung: den Vortritt des *edere* vor dem *in ius vocare*. — Unsicher ist die Rechtsfolge der unterlassenen (außergerichtlichen) Edition: vgl. darüber aus jüngster Zeit H. Peters in Sächsischen Berichten Ph. H. Kl. 65 (1913), 107, Naber Mnemosyne N. F. 50 (1922), 27—29. Peters glaubt sich für die Annahme einer Pönalaktion auf *αἱ Ποιναί* c. 24, 21 (ed. Zachariae) berufen zu dürfen. Er setzt voraus, daß der Verf. der *Ποιναί* seine Quelle nicht mißverstanden hat, sondern einen vollständigeren Ulpiantext benutzen konnte, als uns heute in den D. 2, 13, 13 vorliegt. Dazu noch Cujaz De div. temp. praescriptionibus c. 20 (Opp. I).

[4] Über Schott s. oben S. 13 f. zur A. 25.

[5] Eine vorläufige Abwehr Wengers findet man in meiner Anklage 176—178, 90, aus der ich hier einiges wiederholen muß. Wegen der nachklassischen Aktionenedition ist lediglich auf die dort gegebene Skizze zu verweisen.

Digitized by Google

anzudichten. So kühn wird ja nicht leicht jemand im Erfinden sein, daß er noch vor der Ladung einen allerersten vertraulichen Gerichtstermin annimmt, in dem sich der Prätor bloß mit dem künftigen Kläger unterhält und diesem auf dessen Bitte die demnächst zu edierende Formel (die 'Klage'!) aufsetzt.[6] Kommt aber der Magistrat als Urheber nicht in Betracht, so kann nur der Kläger selbst oder für ihn ein sachverständiger Ratgeber der Verfasser der zu edierenden Formel sein.

Indes müßten wir allerdings auf die eben gedachte Stütze des in dieser Schrift zu erweisenden Lehrsatzes verzichten, wenn, was Wenger[7] — gegen die bisher vorwaltende Meinung — behauptet, das Gebot des Ediktes an den Kläger gar nicht dahin ging, daß dem Gegner eine Formel mitzuteilen, sondern daß der 'erhobene' Anspruch ihm zu edieren sei. Wie es scheint, sollen wir unter diesem Ausdruck ungefähr dasjenige verstehen, worauf die deutsche ZPO von 1896 im § 322[1] anspielt und was sie im landgerichtlichen Verfahren (neben anderem) für die 'Erhebung der Klage' fordert (§ 253 Abs. 2 Z. 2), nämlich 'die (bestimmte)[8] Angabe des Gegenstandes und

[6] Wenn sich L. Wenger (schon in Actio iudicati 162, 20 und später) gerne auf einige Bestimmungen der österr. ZPO von 1895 über das Verfahren vor Bezirksgerichten (§ 432 § 435; dazu R. Pollak Syst. d. öst. Zivilproz. [1903] 424. 551. 606) beruft, so scheint er mir doch deren Eigenart nicht ausreichend zu würdigen. Die Vorschrift des § 432 will nur im Notfall ('erforderlichenfalls') Anwendung finden und nur dann, wenn die Partei rechtsunkundig und durch einen Anwalt nicht vertreten ist. Das Gesetz hätte wohl davon abgesehen, der hilflosen Partei gerade den Richter zur Unterstützung beizuordnen, — denn es gefährdet dadurch die Unbefangenheit des Gerichtes — wenn nur die wirklich angemessene Hilfe — wie im alten Rom — durch eine am Prozeß unbeteiligte Person, die ihren Rat unentgeltlich gewährt, überall schon erreichbar wäre.

[7] Pauly-Wissowa R. E. V, 1961. VI 2861 f. Wenger sagt nicht, welchen Sinn er mit dem mehrdeutigen 'Anspruch' verbindet.

[8] Dieses Wort setze ich zwischen Klammern, weil ich Wenger nicht die Ansicht unterschieben darf, daß der Gegenstand des 'Anspruchs' immer 'bestimmt' anzugeben war, also auch da, wo die Lis z. B. mit einer Bonaefidei-Formel kontestiert werden soll. Einen 'Antrag' (auf Kondemnation) schließt vielleicht Wenger überhaupt nicht in seine Aktionenedition ein. Keinesfalls aber dürfte er (mit der RZPO) immer Bestimmtheit des Antrages verlangen. Übrigens deckt sich — wenn wir Hellwig Anspruch und Klagrecht (1900) 156 folgen — der 'Anspruch' der ZPO mit dem 'Urteilsbegehren im Sinne dessen, was begehrt wird'.

Digitized by Google

des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag'.[9]

Nach meinem Ermessen haben wir aber durchaus keinen Anlaß, die in der älteren Literatur[10] vertretene Auffassung der Edition, die nur häufig unscharf ausgedrückt ist, preiszugeben und uns Wenger anzuschließen. Vor allem ist das wichtigste unter den klassischen Zeugnissen: Ulpians oben angeführte Kommentarstelle zum Edikt mit der neuen Lehre kaum vereinbar. Der Jurist sagt in jenem Satze nicht: der Kläger habe zur Einleitung des Verfahrens *actionem* ('den Anspruch') zu edieren, sondern: seine Pflicht sei es, das Ding zu edieren, mittels dessen (*actio* im Abl. *instrumenti*![11]) er demnächst 'agieren' will. Wie immer man das letztere Wort deuten mag, ob im weiteren oder im engeren Sinne, jedenfalls befaßt *agere* auch die Streitbefestigung. Diese aber verlangt nach Gaius' Worten (4, 30) ein *litigare per concepta verba, id est per formulas*, d. h. ein geregeltes Streitverfahren mit einem genau vorgeschriebenen Kampfmittel; oder, um es anders auszudrücken: die Einleitung wie die Begründung des Prozesses geschieht mittels der Formula.[12]

Was hier Gaius bezeugt, indem er die Kontestatio[13] als den wichtigsten Prozeßakt ins Auge faßt, und wieder Ulpian,

[9] Vgl. dazu Hellwig System d. Zivilprozeßrechts I (1912), 308—313.

[10] Zimmern Röm. Zivilprozeß 356, 1 (*editio* ist ... die Angabe der Formel), Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 212 f., Rudorff Ztschr. f. R. G. 4, 26 (undeutlich), Bekker Aktionen 2, 228 ff., Jörs Röm. Rechtswissenschaft 1, 220 f., Lenel Sav. Z. R. A. 15, 386 f. Dazu aus der Zeit nach Wengers Art. Editio (1903) Busz a. a. O. 33—40, Mitteis Sav. Z. R. A. 29, 471 (unentschieden). — Hollweg und Bekker haben wohl nur das *edere* in Jure im Auge. Die anderen hier Genannten (auch Jörs a. a. O. 1, 221) anerkennen daneben das außergerichtliche. — Wider Schott vgl. Klingmüller Münch. krit. Vtljschr. 46 (1905), 261—263.

[11] Derselbe Ablativ kehrt in den Schlußworten der Stelle wieder: dem Gegner soll es möglich sein, *ad agendum* zu erscheinen *cognita actione, qua conveniatur*.

[12] S. Wlassak R. Prozeßgesetze 2 (1891), 13 f. Einleuchtend ist es, daß die Formel auf Grund des Judikationsbefehles auch für die Entfaltung des Prozesses *apud iudicem* von maßgebender Bedeutung sein mußte; vgl. z. B. Gai. 4, 93: *formulā vincere*.

[13] Bedürfte es eines Beweises, daß den Römern der Akt der Streitbefestigung ein *litigare* ist, so wäre Cic. p. Q. Rosc. 18, 53 anzuführen: *Quid interest*

Digitized by Google

indem er die vorbereitende Edition beschreibt: dieser römische Gedanke des formalisiert herausgestellten, bald sicht- oder hörbaren, bald körperlich greifbaren und immer unentbehrlichen Streitmittels ist in der Überlieferung durch zahlreiche Belege so gut gesichert, daß es unnötig scheint, den Beweis für das Gesagte nochmals anzutreten.[14] So manches Mißverständnis und manche schiefe Vorstellung wäre vermeidlich gewesen, wenn man, von Gaius und Ulpian geleitet, schärfer zugesehen und dem klaren Quellenstand gebührend Rechnung getragen hätte.

Von der dargelegten Grundlage ausgehend, werden wir auch die Frage nach dem Gegenstand der ersten Edition beantworten müssen. Nur ist zuvor noch zu prüfen, wodurch sich Wenger von dem richtigen Weg abdrängen ließ, der ihm von älteren Gelehrten schon vorgezeichnet war. Bestimmend ist für ihn in erster Linie das von den Digesten als Textstück des Editionsediktes überlieferte *actione agere*. Steht es aber fest, daß der Prätor so geschrieben hat? Ist *actio* nicht, wie sonst häufig, kompilatorisches Ersatzwort für *formula*? Wenger tritt mit Entschiedenheit für die Echtheit von '*actione*' ein; und man wird ihm in diesem Punkte wohl zustimmen dürfen, wenn auch m. E. volle Sicherheit nicht zu erreichen ist. Die beste Stütze für Wengers Annahme bietet Paulus l. 3 ad ed. 113 D. 50, 16, 8, 1: '*Actionis*' *verbo non continetur exceptio*, weil diese Äußerung, wahrscheinlich mit Recht, als Kommentarstück zum Editionsedikt angesprochen wird.[15]

inter eum, qui per se litigat, et eum, qui cognitor est datus? Qui per se litem contestatur, sibi soli petit, ... Vgl. dazu meine Abwehr gegen Lotmar (1920) 10—12.

[14] Eine Anzahl von Belegen ist gesammelt in den Prozeßgesetzen 2, 13, 11 f.; vgl. dazu Sav. Z. R. A. 25, 125, 2. Hinzufügen möchte ich hier nur ein paar Stellen, die deutlich das Prozeßmittel (oder von den mehreren, die gebraucht werden müssen, eines) als Kampfmittel bezeichnen. *Sacramento contendere* kommt vor bei Festus p. 344. 347, Cic. de orat. 1, 10, 42; ad fam. 7, 32, 2, Val. Max. VII, 7, 2; VII, 8, 2, Gai. 4, 14; *communi dividundo formula dimicare* bei Apul. Metam. 9, 27. Üblicher sind die mehr friedlich klingenden Wendungen: *per formulam agere, per formulam petere*, dann *actione* oder *iudicio* oder *formula agere, intendere, experiri, uti* und Ähnliches.

[15] So schon von Rudorff Ztschr. f. R. G. 4, 30, 1; ebenso von Lenel.

Digitized by Google

Wenn also der Prätor den Entschluß des Klägers, demnächst Lis zu kontestieren, mit den Worten *actione agere velle* ausdrückt, so fragt es sich weiter, was damit gewonnen sei für die Deutung jener *actio* als 'Anspruch', nicht als Formel? Der Gebrauch von *actio* im 'formellen' Sinn ist ja eine bekannte und längst anerkannte Erscheinung. Für die Redensart aber, die hier gerade in Frage steht: für das *actione agere* ist die richtige Deutung sofort an diesem Ort mit dem Aufwand von nur wenigen Zeilen leicht festzustellen.

Im Veronenser Gaius lesen wir nebeneinander bald *actione agere*: 3, 160 und *actio qua agitur*: 4, 69. 100, bald wieder *formulā agere*: 4, 59. 106. 107. Ist etwa hier und dort der Sinn ein anderer?

Beliebter als die Verbindung von *agere, petere* mit *actio* im Ablativ ist es, die Präposition '*per*' zu setzen, die wieder zeigt, wie wir jenen Ablativ auffassen müssen. So begegnet in Justinians Pandekten *per actionem agere*, — nach dem Vocabular (1, 130) ein einziges Mal (Ulp. 10, 4, 3, 8) — daneben wiederholt *per actionem petere*; hingegen vermeidet es das Gaianische Lehrbuch durchweg, von der '*actio*' Gebrauch zu machen, wo es das Prozeßmittel mit '*per*' einführt,[16] und verwendet an ihrer Statt ausschließlich '*formula*'. Demgemäß finden wir bei Gaius *per formulam petere*: 2, 278[17] u. 4, 95, *per formulas litigare*: 4, 30, *per formulam agere*: 4, 91 (zweimal).

Der Gewinn, den diese Zusammenstellung abwirft, erweist sich als volle Bestätigung dessen, was oben aus dem Text des Editionsediktes abgeleitet wurde. Dort hat sich gezeigt, daß der Prätor gerade den Gegenstand zu edieren gebietet, mit dem der Kläger später die Lis zu kontestieren wünscht, m. a. W. die Prozeßformel. Jetzt aber haben wir durch Untersuchung des Sprachgebrauchs der Juristen ermittelt, daß unter dem '*actione agere*' des Ediktes auch nichts Anderes zu verstehen sei als ein agieren mit eben derselben *formula*.[18]

[16] '*Per legis actionem petere*' in 4, 95 darf man mir nicht entgegenhalten, weil '*legis actio*' bei Gaius nie in anderem als in formellem Sinne gebraucht ist.

[17] Das hier in der Handschrift fehlende '*per*' ist zweifellos richtig ergänzt; denn die entsprechende Stelle in Ulp. reg. 25, 12 lautet: *fideicommissa non per formulam petuntur ut legata.*

[18] So ausdrücklich Jörs a. a. O. 1, 220, 2.

Digitized by Google

Die hier empfohlene Auslegung paßt aufs beste, ja sie paßt meines Erachtens allein zu dem, was uns l. c. als Zweck des Editionsediktes überliefert ist. Nach Ulpians Worten soll der Gegner des Edierenden instand gesetzt sein, — wenn er den Streit aufnehmen will — zum Termin zu erscheinen: *instructus ad agendum cognita actione qua conveniatur*. Um aber dieses Ziel zu erreichen, durfte sich der Prätor gewiß nicht auf die Vorschrift beschränken, daß der Kläger seinen 'Anspruch erheben' soll; er durfte ihn also nicht ermächtigen, sein Begehren bloß in freier Rede auszudrücken, es bald ausführlich, bald knapper zu fassen und sich je nach Belieben mit größerer oder geringerer Bestimmtheit ('zert', 'inzert') zu äußern. Vielmehr mußte das Edikt verständigerweise alle solche Willkür ausschließen, es mußte den Gebrauch von *concepta verba* verlangen, d. h. ein Satzgefüge, das sich zwar dem Einzelfall anpaßt, dabei aber gewissen festen Regeln unterliegt und somit dem üblichen Formeltypus entspricht.

Ulpian handelt im fr. 1 cit. wie über den Gegenstand so (im § 1) auch über den Vorgang des Aktionenedierens, der, in Ermanglung einer einförmigen Regelung, im Leben in mehreren[19] Spielarten zugelassen war. Für uns ist hier nur ein einziges Editionsverfahren von Wichtigkeit, nur das von Ulpian unter Berufung auf Labeo anerkannte und an letzter Stelle genannte: nämlich das *producere* des Gegners *ad album*, um ihm auf der Gerichtstafel die Aktions- oder Interdiktsformel zu zeigen, die in der bevorstehenden Verhandlung in Jure als Prozeßmittel dienen soll.

Ein so klares Zeugnis für die Edition des 'Formelblankettes'[20] vermag natürlich auch Wenger nicht wegzuschaffen.

[19] Das sonderbare '*etiam*' im § 1 legt die Vermutung nahe, daß bei Ulpian vorher eine Editionsart genannt war, welche die Kompilatoren wegstrichen. Über den Verdacht von Interpolationen s. Wlassak Anklage 178, 90.

[20] Wenger gebraucht diesen Ausdruck in Pauly-Wissowa R. E. VI, 2861 f. Wenn er daselbst das Labeonische Editionsverfahren in Beziehung setzt zu der ganz 'allgemein' lautenden Ediktsnorm (*qua quisque actione . . .*), so läßt er es doch im dunkeln, ob er in dem ersteren eine Ausnahme sieht, welche die Regel zum Teil beseitigt, oder ob im Fall des *producere ad album* neben dem Hinweis auf das Formelblankett die Anzeige des 'erhobenen Anspruchs', also eine verdoppelte (außergericht-

Digitized by Google

Mir aber scheint es von entscheidender Bedeutung zu sein, weil ich das Nebeneinander von zwei so wesentlich verschiedenen Editionsobjekten für unglaublich halte und für ausgeschlossen die freie Wahl des Klägers, der in aller Regel die bequemere Anzeige des 'Anspruchs' vorgezogen hätte. Zudem unterliegt es schweren Bedenken, einer Partei die Ermächtigung einzuräumen, das nämliche Ediktswort bald so, bald anders zu verstehen.

Aus den kurz zusammenfassenden Artikeln der R. E. ist leider nicht zu ersehen, wie sich Wenger zu diesen und ähnlichen Schwierigkeiten verhalten mag. Um aber nichts zu versäumen, soll noch zweier Einwände gedacht werden, die vielleicht in jenen Artikeln angedeutet sind und sich gegen meine Lehre richten.

Der Pandektentext von Ulp. D. 2, 13, 1, 1, der das von Labeo gebilligte Editionsverfahren schildert, ist ohne Zweifel durch Fehler entstellt. Zu den bisher vorgeschlagenen Ergänzungen[21] könnte nun Wenger füglich ein Fragezeichen setzen. Indes mag man die Ausscheidung der unbrauchbaren Schlußworte immerhin zugestehen. Was dann übrig bleibt und fehlerlos überliefert ist: das *producere adversarium ad album* nebst dem unmittelbar anschließenden *demonstrare* reicht völlig aus, um die Form des Labeonischen *actionem edere* sicher zu erkennen.

Der zweite Einwand betrifft den Inhalt unseres Fragments. Der Kläger, der mit seinem Gegner vor dem Album steht, zeigt hin auf ein bestimmtes, auf der Tafel proponiertes Schema, das er als Vorschrift für den beabsichtigten Prozeß gewählt habe. Allein dieses Formelblankett ist gewiß so, wie es im Album lautet, noch ungeeignet, die erforderliche konkrete Streiturkunde abzugeben, und nur eine solche kommt doch offenbar als Gegenstand des Editionsgebotes in Betracht. Demnach scheint das Verfahren, welches Labeo und Ulpian beschreiben, gar nicht dem zu entsprechen, was das prätorische Edikt dem Kläger auflegt.

Und in der Tat ist so viel unzweifelhaft richtig: das Edieren der *actio* darf keinesfalls lediglich im Hinweis auf

liche) Edition nötig sein soll. Nicht verständlich ist es mir, wieso sich W. durch jene Vergleichung in seiner Deutung *actio* = erhobener Anspruch bestärkt sehen kann.

[21] Vgl. dieser wegen oben S. 72 A. 2.

Digitized by Google

eine im Album verzeichnete Formel bestehen. Vielmehr muß der Kläger weiter noch erklären, wie das gewählte Schema dem vorliegenden Streitfall entsprechend auszufüllen sei. Allein Ulpian hatte es gar nicht nötig, im § 1 diese unerläßliche Zutat besonders hervorzuheben, weil er — vermutlich mit den Worten des Prätors — schon vorher (fr. 1 pr. cit.) deutlich gesagt hatte: zu edieren sei gerade die Formel, welche für die Kontestatio in Aussicht genommen und — was sich von selbst versteht — dazu auch tauglich ist, niemals also ein unausgefülltes Blankett.

Nur zu einem Zugeständnis bin ich ohne weiteres bereit. Der erste Formelentwurf konnte nicht ganz lückenlos sein: er kann die Person des Richters nicht namhaft machen, da sich über diese erst durch die Verhandlung in Jure Sicheres ergeben wird, und er kann auch oder braucht doch Exzeptionen nicht aufzuweisen,[22] sofern sie nicht schon im Album dem als Muster gewählten Prozeßschema eingefügt sind.[23]

Genau so und keineswegs vollständiger als die erste Fassung mußte in aller Regel auch der Formelentwurf lauten, mit dessen Edition und Postulation der Kläger das Verfahren vor dem Prätor zu eröffnen hatte. Abgesehen vom Ort der Handlung ist also dieses zweite von jenem ersten *edere* durchaus nicht verschieden. Die nämliche Behauptung stellt Wenger[24] auf; dessenungeachtet gehen unsere Ansichten weit auseinander. Denn Wenger deutet auch das vorbereitende *edere* in Jure nicht als Prozeßhandlung, die den Gebrauch einer Formel voraussetzt, sondern als 'Vortrag des Klägers über sein Begehren', dem sich die Postulation um Rechtsschutz unmittelbar anschließt. Glaubt der Beamte diesen Antrag nicht abweisen zu sollen, so ergehe jetzt ein Bescheid, durch den der 'Anspruch des Klägers

[22] Dafür dient Paul. D. 50, 16, 8, 1 (oben S. 76) als Beleg. Anderseits widerlegt dieser abgerissene Ausspruch keineswegs die von mir im Texte beigefügte Ausnahme. Hätte Paulus ihrer gedacht, so war sie doch von den Kompilatoren zu streichen.

[23] Vgl. auch E. Heymann, Vorschützen der Verjährung (1895) 33 f.

[24] Pauly-Wissowa R. E. V, 1962 f. In seiner Actio iudicati (1901) 137 war Wenger noch bereit, — freilich etwas widerwillig — die Lenelsche Formeledition in Jure gelten zu lassen. Sie ist in der Tat erwiesen durch Paulus Coll. 2, 6, 1 u. 3, wo die prätorische *cognitio* über das gebotene *certum* sich nur auf den Formelentwurf beziehen kann. Vgl. zu Paul. l. c. auch oben S. 64 A. 16 und weiter unten S. 96 u. A. 63—65.

Digitized by Google

zugelassen' und dessen Gegner vor die Wahl zwischen Anerkenntnis und Rechtstreit gestellt wird. Nur wenn der Verklagte sich für das *contendere* entscheidet und erst in diesem Augenblick trete die Prozeßurkunde (*formula*) ins Dasein.

Hier ist nun sofort zu fragen, worin dieser letzte Vorgang bestehen mag? Wenger antwortet: in einem zweiten formellen *actionem* (= *iudicium*, *formulam*) *dare*, nämlich in der Aushändigung der Prozeßurkunde (von Seiten des Prätors).

Mit diesem Zugeständnis aber, welches die Formel zu einer amtlichen Schöpfung stempelt, ist bereits die schiefe Ebene betreten, über die der Weg unausweichlich in das alte Wirrsal der Kellerschule[25] führt. Um so wichtiger ist es, alles aufzubieten, was geeignet scheint, die Unhaltbarkeit der bekämpften Auffassung darzutun.

Das Gebot der vorbereitenden Edition war durch eine nicht genauer bekannte Rechtsdrohung gesichert. Neuerdings hat die Deutung auf einen vom Prätor eingeführten Pönalanspruch Boden gewonnen.[26] Wie aber sollte es möglich sein, diese sichernde Vorschrift des Ediktes zu handhaben, z. B. die angenommene Pönalklage für begründet zu erklären, wenn der Prätor den Kläger bloß allgemein verpflichtet hatte, dem Gegner seine *actio*, d. h. sein 'Begehren' oder seinen 'Anspruch' anzuzeigen? Wie weit mußte denn der Kläger gehen in der näheren Bestimmung dessen, was er verlangte, und war das Maß dafür überall dasselbe? Genügte es ferner allgemein, bloß das 'Begehren' zu nennen, oder war die Herkunft des 'Anspruchs', der sogenannte Rechtsgrund mit anzuführen?

Die aufgeworfenen Fragen konnten offenbar nicht unerledigt bleiben, wenn das prätorische Gebot ernste Bedeutung haben sollte. Dennoch ist in der Überlieferung nirgends eine Bestimmung zu entdecken, die ungefähr dém entspräche, was

[25] Was ich meine, das ergibt sich aus dem im Judikationsbefehl 242 Gesagten. Aus Wengers Aufsätzen in Pauly-Wissowa R. E. ist besonders zu beachten VI, 1557. 2860. 2864 f. 2872 f. (der Text der Formelbeispiele). Dabei übersehe ich nicht die mir zustimmende Äußerung VI, 2867 Z. 30—33. Mit Wenger, der seine Ansicht schon in seiner A. iudicati 121 ausgesprochen hatte, ist im wesentlichen Schott Rechtsschutz 35 ff.; Röm. Zivilprozeß 28 ff. einig.

[26] S. oben S. 73 A. 3.

Digitized by Google

die deutsche RZPO (§ 232 Abs. 2 Z. 2) als unerläßlichen Inhalt der Klageschrift bezeichnet. Und dieses Stillschweigen ist auch sofort befriedigend erklärt, sobald die zu edierende '*actio*' nicht als vieldeutiger, unbestimmbarer 'Anspruch' gefaßt wird, sondern als 'Prozeßformel', die in den Regelfällen einem im Album aufgestellten Schema entsprechen muß und die ausnahmsweise von kundigen Juristen einem jener Muster analog nachzubilden war.

Hiernach konnte man bei aller Mannigfaltigkeit der römischen Aktionen mit einer einzigen kurzen Vorschrift klar und erschöpfend ausdrücken, wie das Ding beschaffen sein muß, das der Kläger zu edieren hat. Ob die eigene Rechtsbehauptung oder die den Gegner betreffende Pflichtbehauptung 'bestimmt' lauten soll und welches Maß der Bestimmtheit bei den etwa anzuführenden Tatsachen verlangt wurde, wie dann weiter das Begehren des Klägers (in der Kondemnationsanweisung) zu fassen war, ob bestimmt oder unbestimmt: alle diese und ähnliche Fragen traten gar nicht gesondert an den Kläger heran, weil sie durch die Auswahl der Formel mit einem Schlag erledigt waren.

Dem Verklagten aber brachte diese Gestaltung der Edition den erheblichen Vorteil, daß er den Ausgang des Prozesses richtiger berechnen konnte, wenn ihm die Streitsache, anstatt laienhaft, gleich in juristischer Zubereitung und so unter Hinweisung auf das anzuwendende Recht dargelegt wurde. Zudem war es ja nach Ulpians Worten gerade der nächste Zweck des vorbereitenden *edere*, dem Gegner eine taugliche Grundlage zu bieten für die Entscheidung, *utrum cedere an contendere ultra debeat*. Eine solche aber war zwar die angezeigte Formel, keineswegs in gleichem Maße der 'erhobene Anspruch'.

Die von Älteren und jetzt wieder gelehrte Beziehung der Editionspflicht auf die Prozeßformel ist auch bei Richard Schott[27] auf nachdrücklichen Widerstand gestoßen. Seiner Meinung nach hätte ein Gebot dieses Inhalts für die große Mehrzahl der Kläger, die doch zumeist Laien waren, einen unerhörten Anwaltszwang zur Folge gehabt; und selbst für Fachjuristen wäre es allzu schwierig gewesen, eine passende Formel zu entwerfen, da die angreifende Partei nicht wissen konnte, 'was der Verklagte gegen den Anspruch einwenden würde'.

[27] Gewähren des Rechtsschutzes 39—41; Röm. Zivilprozeß 29.

Digitized by Google

Diese letztere Bemerkung ist nicht recht verständlich, weil doch die gleiche Unkenntnis auch im deutschen Prozeß der Gegenwart den Anwalt verhindern müßte, den ersten Schriftsatz: die Klagschrift abzufassen. Daher dürfte Schott wohl durch die Erwägung irregeführt sein, daß es unsinnig wäre, eine Rechtspflicht des Klägers zur Edition der gegnerischen Einreden anzunehmen.[28] Und diese — schon von Paulus (S. 76) abgelehnte — Behauptung wird ja gewiß niemand vertreten und braucht auch niemand aufzustellen. Denn das außergerichtliche *edere actionem* erfüllt völlig seinen Zweck, wenn es dem Gegner die Kenntnis der Formel vermittelt, so wie sie als *iudicium purum* zu lauten hätte.

Was aber den — nicht glücklich — sogenannten Anwaltszwang anlangt, so scheint mir Schotts Urteil allzu sehr bestimmt zu sein durch Beobachtung von Zuständen, die das heutige Rechtsleben aufweist. Vergleicht man das Verhältnis der Partei zum Juristen, wie es im alten Rom noch zur Zeit der Klassiker war und wie es heute ist, so zeigt sich nirgends Gleichheit, während anderseits die Gegensätze in die Augen fallen. R. von Jhering hat hier vorlängst ein treffendes Wort geprägt, wenn er dem *iureconsultus* 'Allgegenwart' zuspricht, und mit scharfem Blick hat er in diesem Umstand eine der Lebensbedingungen des Römerrechtes erkannt, mindestens der älteren Ordnung.

Der Rechtsgelehrte also war in Rom den Bürgern aufs leichteste zugänglich, bald in seinem Hause (dem *totius civitatis oraculum*), bald auf dem Forum; der Rat aber, den er anbot, wurde gerne angenommen, denn seine Hand 'krümmte sich nicht nach Geld, seine Kunst ging nicht nach Brot' aus, sondern fand ihren Lohn in dem gewichtigen Einfluß, in dem hohen Ansehen, in der neidenswerten Volkstümlichkeit, die sie

[28] Eine Pflicht des Verklagten, in Jure oder gar außerhalb seine Exzeptionen zu edieren, die dem *edere debere* des Klägers entspricht, gibt es nicht. Unhaltbar ist Rudorffs Deutung von Ulp. l. ad ed. D. 44, 1, 1 im Edictum § 8, 3 (p. 33), so sehr auch die ursprüngliche Beziehung dieser Stelle im Dunkeln bleibt. Um aber sein Abwehrrecht zu wahren, muß der Verklagte — der Regel nach — nicht so sehr Tatsachen anführen, die seine Einrede begründen, als den Text vorbringen, dessen Einschaltung in die Formel er verlangt. Näheres über dieses *postulare* und *edere* in Jure wird besser in dem Abschnitt nachgebracht werden, der die Kellersche Auffassung des *iudicium dare* widerlegt.

Digitized by Google

dem freigebigen Respondenten einbrachte.[29] Hiernach kann gewiß der von Schott behauptete 'Anwaltszwang' für die Quiriten nichts weniger als drückend gewesen sein und kann demgemäß die Ersprießlichkeit der vom prätorischen Recht geforderten Formeledition nicht geschmälert haben.

Nirgends aber war jene Allgegenwart und liberale Hilfsbereitschaft des Berufsjuristen so sehr unerläßliche Voraussetzung für die Geltung des Editionsgebotes als in den minder häufigen Fällen, wo das bisher geübte Recht den Dienst versagte und zugleich dringende Billigkeit die Abfassung eines noch niemals zugelassenen Formeltextes nötig machte. Gerade unter solchen Umständen halten — wie es scheint — Schott und Wenger[30] gar keine andere Hilfe für möglich als durch eigenen Antrieb und eigenes Handeln des Prätors. Allein diese Annahme dürfte kaum die Probe halten, wenn sie mit der aus dem Früheren schon bekannten Überlieferung verglichen wird.

Zunächst ein Bedenken. Cicero und Pomponius zufolge sind die Mitglieder des Pontifikalkollegs die Verfasser der Legisaktionen; und nach ihnen hat Sex. Aelius, ein sehr eifriger Respondent,[31] (*quia deerant quaedam genera agendi*) neue Sprüche für den gesetzlichen Prozeß seiner Zeit entworfen. An welchen Platz der *iureconsultus* im alten Gerichtsverfahren gestellt war, das ist uns deutlich berichtet: in Ciceros Murenarede erscheint

[29] Das Obige zum Teil mit Jherings eigenen Worten im Geist[3] II, 2 § 42 (S. 410—420). Der Verf. hat die Juristen der Ciceronischen und der älteren Zeit im Auge; doch gilt im wesentlichen das Nämliche auch von den Klassikern. Was er über den Anteil der Jurisprudenz am Geschäftsleben ausführt, trifft ebenso zu für Sachen, die vor das magistratische Gericht gehören. Wenn endlich Jhering über den 'Anteil' der Juristen an der Vorbereitung des Formelprozesses nichts zu berichten weiß, so ist das begreiflich genug. Eine der leitenden Thesen der Romanistik seiner Zeit lautet ja: mit dem Formelprozeß tritt der Prätor auf den Plan. Ihm gehört die Formel und durch sie auch die Rechtsfortbildung (s. Jhering a. a. O. II, 2 § 47[c] S. 650 — die ärgste Übertreibung dieses Satzes bei A. S. Schultze und eine üble Nachwirkung davon noch 1923 in der 17. Aufl. von R. Sohms Institutionen § 112 S. 675—677). Demzufolge mußte der Prätor auch den ins Rechtsleben eingreifenden Juristen den Garaus machen.

[30] In Pauly-Wissowa R. E. VI, 2861 f.

[31] Cic. de re p. 1, 18, 30.

Digitized by Google

er an der Seite der Parteien, und zwar als Einhelfer.[32] Auf Grund der Prozeßreform aber müßte — der bisher beliebten Auffassung nach — ein völliger Umsturz erfolgt sein. Die Rechtsgelehrten hätten jetzt ihren alten Beruf verloren, den Parteien mit Prozeßformeln an die Hand zu gehen. An ihre Stelle wäre als Monopolist der Prätor getreten. Wenn doch die Juristen ihre Kunst des Formelbaues noch üben durften, so gewiß nur verdeckt im Konsilium des Beamten.

Dem Vorwurf, Unglaubliches zu behaupten, könnte die dargelegte Lehre nur entgehen durch Hinweis auf klare Zeugnisse. Diese aber fehlen ganz und gar. Wo Gaius und Gellius von der Lex Aebutia und der durch sie bewirkten Umwandlung des Streitmittels reden, berühren sie mit keinem Worte die von den heutigen Gelehrten behauptete Abfassung der *concepta verba* seitens der Prätoren.[33] Wer unbefangen liest, wird aus den viel gequälten Berichten über die Reform des legitimen[34] Streitverfahrens kaum etwas Anderes erschließen als eine Lockerung des Formalismus und eine Einschränkung der Legalität des Prozeßmittels. Demnach bleibt die Frage ungelöst, weshalb denn die Respondenten auf ein Hauptstück ihrer Tätigkeit hätten verzichten müssen, als die alten Sprüche durch *concepta verba* ersetzt wurden. War etwa die Kunst des erfahrenen, sachkundigen Juristen bei der Abfassung der häufig gesetzfreien Formeln leichter entbehrlich als ehemals bei den Legisaktionen? Oder soll vielleicht das Ansehen der Zunft in der nachaebutischen Epoche so tief gesunken sein? Oder besitzen

[32] S. Wlassak Abwehr gegen Lotmar 9 f.

[33] Erman (Sav. Z. R. A. 19, 287) freilich ist waghalsig genug, Gai. 4, 30 so zu verbessern: *verba* (*a praetore*) *concepta*! Wäre dem Magistrat diese Aufgabe zugefallen, so hätte Gaius allen Grund gehabt, den Prätor zu erwähnen, weil er vorher recht deutlich die *legis actiones* auf die *veteres* zurückführt, *qui tunc iura condiderunt*. Nach Erman müßten wir also dem Schriftsteller Gaius ärgste Unfähigkeit vorwerfen, da er gerade das Wichtigste der Reform verschwiegen und wohl auch die tiefgreifende Umgestaltung des Juristenberufs nicht bemerkt hätte.

[34] Nur auf den legitimen Prozeß, genau in den Grenzen, die ihm seit alters gezogen waren, beziehen sich die zwei Reformgesetze. Mit Gai. 4, 30 ist 4, 11 und 4, 103—109 zu verbinden. Zu Gai. 4, 30 und Gell. 16, 10, 8 verweise ich auf meine Prozeßgesetze I, 58—62. 102 f. 160—166. II. 347—354.

Digitized by Google

wir wenigstens eine Nachricht, welche dazu ermächtigt, die Juristen seit der Prozeßreform nur noch im Konsilium der Beamten zu suchen, während sie vorher auch Berater der Parteien waren?

Keine dieser Fragen wird jemand bejahen wollen; denn die Überlieferung gewährt für eine solche Antwort nicht den geringsten Anhalt. Doch brauchen wir beim Zweifel nicht stehen zu bleiben, da Zeugnisse, die wir schon kennen, gerade über die Hauptsache für die gegenteilige Annahme vorhanden sind.

Wohl die wichtigste Nachricht — weil sie sehr allgemein lautet — ist die Cicerostelle aus den Leges 1, 4, 14. Zu dem *munus* derer — sagt Marcus — *qui populo* (nicht den Magistraten) *responsitare soliti sunt*, gehört u. A. das *iudiciorum formulas componere*. Hier sind doch gewiß nicht bloß Formeln gemeint, die lediglich durch Ausfüllung von Mustern im Album zustande kommen. Offenbare Willkür wäre es, richtige Neubildungen auszuschließen, die bald mehr bald weniger auf Analogie beruhen.

Um sofort ein Beispiel anzuführen, welches das Gesagte unanfechtbar bestätigt, sei wieder auf die neuen Dolusformeln verwiesen, als deren Urheber Aquilius Gallus bezeichnet wird. Da es feststeht, daß dieser Jurist niemals städtischer oder Peregrinenprätor war, muß er als Privatmann die Aktio *de dolo* erfunden haben; und aller Wahrscheinlichkeit nach ist ihm der neue Gedanke zugeflogen, als er fragenden Parteien respondieren sollte.

Noch eine andere Erzählung ist hier am Platze. Der hervorragende Jurist Aulus Cascellius, der Quästorier war und *non ultra proficere voluit*, wurde von den beschenkten Günstlingen der Triumvirn ersucht, Formeln zu 'komponieren', zur Sicherung der ihnen von den Machthabern zugedachten Vorteile. Er aber, der Privatmann, verweigerte es: wodurch er — wie Valerius Max. berichtet — die *beneficia* (der Triumvirn) *extra omnem ordinem legum posuit*. Was man von ihm erwartet hatte, war also eine Art Bekräftigung der von den Dreimännern getroffenen Anordnungen. Dazu aber dürfte eine bloße Ausfüllung von hergebrachten Formularen schwerlich überall genügt haben, zumal da es sonst kaum verständlich wäre, weshalb für einfache Sachen die Hilfe eines Meisters der Juristenzunft nötig erschien.

Digitized by Google

Endlich die oben S. 42—44 mitgeteilten Pandektenstellen. Sie handeln — der großen Mehrzahl nach — ganz unzweideutig von neuen Aktionen, deren Bewilligung der Respondent vom Gerichtsbeamten verlangt. A. a. O. ist auch schon dem Zweifel Ausdruck gegeben, ob uns jene Gutachten der Juristen vollständig erhalten sind, ob sie auch in der Urschrift nichts Anderes aufwiesen, als was heute durch die Pandekten überliefert ist? Wäre es — wie Keller und selbst noch Wenger behauptet — Sache des Prätors gewesen, zum mindesten alle neuen Formeln, die der Kläger postuliert, nicht bloß zu bewilligen, sondern auch selbst abzufassen, so hätten wir keinen Grund, bei der Herstellung der klassischen Sammlungen oder später bei der Kompilationsarbeit der Byzantiner eine wesentliche Kürzung des Responsentextes anzunehmen. Hingegen mußten unvermeidlich alle Gutachten, welche die Gewährung einer der Praxis unbekannten Aktio empfahlen, auch noch die *verba* dieser Aktio anführen, wenn es dem Kläger niemals gestattet war, sich seiner Editionspflicht zu entziehen.

Nur über den letzteren Punkt ist an diesem Ort der erforderliche Beweis nachzutragen, während alles Andere schon durch das auf S. 25—34. 44—57 Gesagte für erledigt gelten darf. Zu erinnern ist zunächst wieder an Zeugnisse, die im Früheren bereits wiederholt benutzt sind.

Cicero betont pro Caec. 3, 8[35] mit Nachdruck die dem Kläger niemals (*nunquam*) fehlende Wahlfreiheit betreffs der von ihm als Streitgrundlage zu verwendenden Aktio und hebt noch besonders hervor, wie sich diese Befugnis des Klägers sehr wohl vertrage mit dem zweifellosen Recht des Magistrats, die Formel und die Prozeßgründung zu bewilligen (*praetor is, qui iudicia dat!*). Wenn bisher Ciceros Worte ziemlich unverstanden blieben, so dürfte jetzt die Ursache davon klar zutage liegen.

Wer es mit F. L. Keller hält, ist ja schlechthin unfähig, das Zulassungsdekret des Prätors von der vorhergehenden ersten Formelabfassung, die dem Kläger, und von der nachfolgenden Kontestatio, die beiden Parteien gehört, zu unterscheiden. So blieb dann allerdings nur der Ausweg offen, entweder über

[35] Dazu oben S. 17 und S. 72 f.

Digitized by Google

Cicero hinwegzusehen oder seinen Ausspruch für falsch zu erklären. Uns dagegen bringen seine Worte zuletzt noch den erwünschten Beweis für die Behauptung, daß es immer der Kläger war, der die zu edierenden Formelworte wählt.

Auch Ulpians Bericht (in l. 4 ad ed. 227 D. 2, 13, 1 pr.) über das Editionsgebot des Prätors schärft mit deutlichsten Worten die für jedermann und für Aktionen jedweder Art geltende Pflicht ein, die zur Kontestatio vorgeschlagene Aktio kundzutun: *qua quisque actione agere volet, eam edere debet.*

Freilich könnte man einwenden: selbst derart schrankenlose Fassung eines Satzes schließe die Deutung als bloße Regel nicht aus, die für Ausnahmen Raum läßt. Wer aber Ulpian so verstehen wollte, darf doch nur gehört werden, wenn er mindestens Spuren aus der Überlieferung nachweist, die auf Abweichungen von der Regel hinzeigen.

Im engsten Zusammenhang mit dem soeben besprochenen Fragmente steht, wie Lenel[36] erkannt hat, D. 44, 7, 37 pr. aus Ulp. l. 4 ad ed. (228):

Actionis verbo continetur in rem, in personam: directa, utilis: praeiudicium, sicut ait Pomponius: stipulationes etiam, quae [praetoriae sunt, quia[37]*] actionum instar obtinent, ut damni infecti, legatorum et si quae similes sunt. interdicta quoque actionis verbo continentur.*[38]

Diese Stelle erläutert in Übereinstimmung mit dem voraufgehenden fr. 1 pr. cit. die Tragweite des Ausdrucks '*actio*' im Text des Editionsediktes, indem sie einige Artunterschiede anführt und so zeigen will, wie Vieles durch das gebrauchte Wort gedeckt ist. Sehr willkommen wäre namentlich — Echtheit vorausgesetzt[39] — die im Pandektentext enthaltene Gegenüberstellung von *actio directa* und *utilis*, weil wir damit betreffs der neuen, nichtediktsässigen[40] Formeln — wenn nicht aller,

[36] Paling. II p. 429, 1.

[37] Unecht: s. Naber Mnemos. N. F. 21 (1893), 334.

[38] *Interdicta — continentur* m. E. echt; wider Albertario s. oben S. 72 f. A. 2 und weiter unten S. 91—94.

[39] Läge ein Zusatz der Kompilatoren vor, so wäre er in ein für den Titel *de oblig. et actionibus* bestimmtes Fr. ohne Rücksicht auf die Lehre von der Editionspflicht eingeschoben.

[40] S. aber Pauly-Wissowa R. E. I, 323 Z. 3–5.

Digitized by Google

so der meisten[41] — ein besonderes Zeugnis für die auf sie erstreckte Editionspflicht gefunden hätten: mithin eine bejahende Antwort Ulpians gerade auf die Frage, welche von Wenger entschieden verneint wird. Beeinträchtigt ist der Wert des Zeugnisses nur durch die Befürchtung, es könnte interpoliert sein.

Angefochten hat, soviel ich weiß, bisher niemand weder allgemein die Terminologie: *actio directa — utilis*, noch wenigstens die Bezeugung durch den hier in Frage kommenden Text. Selbst Albertario bringt 1911/12 in seinen zwei Studien[42] über Actio und Interdictum (p. 8 f. und Contributi p. 29) das fr. 37 pr. ungekürzt zum Abdruck, ohne etwas Anderes als die Schlußbemerkung über die Interdikte zu beanstanden. Zweifel aber erheben sich, wenn man bedenkt, welche große Vorliebe Justinian für die *actiones utiles*[43] hegte, die er selbst erheblich vermehrt hat, und wenn man weiter wahrnimmt, daß nicht wenige Pandektentexte dort, wo sie der *actio utilis* eine *directa* gegenüberstellen, mit guten Gründen als unecht verworfen sind. So ist namentlich in der Gruppe von Stellen, die Seckel s. v. 'Directus' neben fr. 37 pr. cit. anführt,[44] nicht eine einzige, die für durchaus klassisch gelten darf.

Dennoch wäre es irrig, wenn man die uns geläufige Benennung der ursprünglichen und als Muster dienenden Formel im Gegensatz zur analog erweiterten als eine Erfindung erst der nachklassischen Gelehrten ansprechen wollte. Gewiß wird ja niemand in der Methode der Rechtsfortbildung, um die es sich hier handelt, eine Erscheinung erblicken, die der Zeit der großen Juristen noch unbekannt war. Allein selbst die klassische Herkunft der zugehörigen Terminologie ist m. E.

[41] Die Scheidung der *actiones in factum* von den *utiles* ist trotz I. 4, 3, 16 in f. undurchführbar; vgl. etwa Alibrandi Opere giur. 1, 159 f., Lenel Edictum[2] 198 f., Dernburg Pandekten II § 131, 4, Naber Mnemosyne N. F. 26, 275 f.

[42] Angeführt sind sie bereits oben S. 72 A. 2.

[43] Eine lehrreiche Übersicht bei Heumann-Seckel[9] s. v. Utilis S. 609 f.

[44] Seckel[9] S. 149 unter a) enthält sich noch der Kritik. Sie ist nachgebracht von Mitteis, Solazzi, De Medio, P. Krüger. Bei Paul. D. 3, 5, 46 ist nur der Umfang der Interpolation streitig. Seckel-Kübler treten (1911) gegen die Ansicht, die sie Savigny zuschreiben, für die Echtheit von *Nec refert — conveniatur, quia* ein (zu Paul. sent. 1, 4, 10); vgl. übrigens mit diesem Satze Ulp. D. 16, 1, 8, 13.

Digitized by Google

durch den Zusammenhalt von Texten wie Gaius IV, 34; III, 202. 219, Ulp. reg. XXVIII, 12 genügend gesichert.[45] Dagegen wird man auch nicht einwenden dürfen, daß Gaius zwar dem *heres* nach *legitimum ius directas*[46] *actiones* zubilligt, während der *bonorum possessor*, der *praetorio iure succedit*, durch fiktizische Formeln geschützt sei, und daß Gaius ferner im Gegensatz zur *actio*, die *ex lege Aquilia est*, solche Prozeßmittel, die der Wortlaut des Gesetzes nicht deckt, als *utiles* (*quae dantur*) bezeichnet, daß er es aber in der ersteren Stelle unterläßt, die fiktizischen Formeln dem — wie wir annehmen — umfassenderen Begriff der *actiones utiles* unterzuordnen. Eine Lücke im Beweis ist also immerhin vorhanden; doch ist sie nur von geringer Bedeutung, da sie leicht und in befriedigender Weise ausgefüllt werden kann.

In 2, 253 berichtet nämlich Gaius über eine Wirkung des Trebellianischen Senatsbeschlusses:

praetor ... utiles actiones ei et in eum qui recepit hereditatem, quasi heredi et in heredem dare coepit, eaeque in edicto proponuntur.

Die vom Senat eingeräumten Einzelaktionen heißen hier *utiles*. Wie die Musterformeln im Album lauteten, das kann man schon aus Gaius' Worten deutlich erkennen: dem Universalfideikommissar werden sie (zur Streitbefestigung) verstattet *quasi heredi*, gegen ihn *quasi in heredem*. Was hiernach zu vermuten ist, bestätigt noch ausdrücklich Theoph. Inst. 2, 23, 4:[47]

ὁ praetor . . . utilias ἀγωγὰς, τουτέστι πλαστικὰς, δέδωκε τῷ fideicommissario καὶ κατὰ τοῦ fideicommissarίu, ὡσανεῖ κληρονόμου αὐτοῦ ὑπάρχοντος, . . .

Unter den *utiles actiones* für und gegen den Fideicommissar sind also fiktizische zu verstehen und die Fiktion war dieselbe (*si . . . heres esset*) wie in den Formeln für und gegen den prätorischen Erben. Von den letzteren aber handelt

[45] Dazu etwa Savigny System 5, 70—72.

[46] Ebenso Jul. bei Ulp. l. 41 ad ed. 1143 D. 37, 10, 3, 13: ... *si* (*missus ex Carboniano*) ... *vult hereditatem aut singulas res petere, petat, inquit, directa actione quasi* (als) *heres* (Gegensatz *quasi bonorum possessor Carbonianus*), ...

[47] Dazu Lenel Edictum[2] 180, der auch bemerkt: der Bericht müsse 'aus guter Quelle geschöpft' sein.

Digitized by Google

Gaius gerade in dem schon besprochenen Kapitel 4, 34. Wenn dort den *directae actiones* des Zivilerben nur die fiktizischen des *bonorum possessor* gegenüberstehen, nicht auch die *utiles* des Universalfideikommissars, und wenn der Verfasser dort die nachgebildeten Formeln des prätorischen Erben nicht *utiles* nennt, sondern den Namen für sie aus der Art der Stilisierung hernimmt, obwohl ihm jene andere Bezeichnung keineswegs fremd war, so sind diese Umstände jetzt als Zufälligkeiten erkannt, die den Wert des für das zweite Jahrhundert durch die echten Institutionen dargebotenen Zeugnisses nicht weiter beeinträchtigen.

Demnach ist als Ergebnis unserer Erörterung die Ermittelung des Zeitalters zu buchen, in dem spätestens der Gegensatz der Musteraktionen und der nachgebildeten seine terminologische Ausprägung gefunden haben muß.

Gegen diese Annahme vermag auch die Entdeckung der oben erwähnten Interpolationen durchaus nicht aufzukommen. Denn so wenig sich die Verfälschung jener Texte ableugnen läßt, so wenig ist doch byzantinischer Mißbrauch der klassischen Technik imstande, diese selbst dem Verdachte auszusetzen, sofern sie nur irgendwo durch eine Quelle außerhalb des Machtbereichs von Justinians Kommission bezeugt ist. Mithin kann in den Pandekten die Scheidung der Aktionen in *directae* und *utiles* in der einen Stelle echt, in der anderen unecht sein.

Zu den Fragmenten der ersteren Art zähle ich Marcellus l. 4 dig. bei Ulp. 512 D. 5, 3, 13, 10,[48] dann Papinian l. 16 resp. 741 D. 48, 23, 3[49] und aus nächstverwandtem Gebiet Paul. l. 18 ad ed. 289 D. 9, 4, 26, 4.[50] Diesen echten Texten aber werden wir unbedenklich unser fr. 37 pr. anreihen dürfen, weil es genau das bringt, was wir in einem klassischen Kommentar zum Editionsedikt an dem Ort erwarten müssen, wo der Verfasser den richtigen Sinn der Worte: *qua quisque actione* feststellen will.

Der Prätor — sagt Ulpian — begreife unter *actio* beide *genera actionum*, die *in rem* wie die *in personam*, die beiden Hauptarten also, die am weitesten voneinander abstehen und

[48] Verdächtig ist nur der Schluß der Stelle: *maxime si — divortium est.*

[49] Wie oft bei Papinian der Indikativ nach dem kausalen *cum* steht, zeigt das Vocabul. 1, 1123.

[50] Vgl. dazu Gai. 4, 77: . . . *directa actio noxalis esse incipit.*

Digitized by Google

deswegen von den Juristen als die wichtigsten immer[51] in erster Linie genannt werden. Demnächst hebt dann Ulpian, unter Vernachlässigung anderer Unterscheidungen,[52] die Gleichstellung der *utilis* mit der *directa actio* besonders hervor, anscheinend von der Erwägung geleitet, daß die allermeisten nachgebildeten Aktionen nicht ediktsässig sind und daher bei ihnen das Editionsverfahren des *producere adversarium ad album* unanwendbar ist. Daran knüpft sich der Zweifel, ob auch solche Prozeßmittel der Editionspflicht unterliegen, denen kein Vorbild im Album entspricht. Ulpian bejaht die Frage, indem er der *directa actio* die *utilis* an die Seite stellt. Endlich nennt er noch — und jetzt von einem ganz anderen Grunde bestimmt — das *praeiudicium* (unter Berufung auf Pomponius), die *stipulatio*, soferne sie ein Recht im Streitverfahren sichern soll, und das *interdictum*. Keines von diesen drei Gebilden gehört zu den im alten Volksrecht anerkannten Mitteln der Rechtsverfolgung, keines also zu den *actiones* im eigentlichen und im engeren Sinne.[53]

Nun war es freilich für einen Spätklassiker ein längst überwundenes Bedenken, ob das Wort '*actio*' sich miterstreckt auf die regelmäßige kondemnatorische Formel des prätorischen Rechtes;[54] hingegen galt keineswegs das Nämliche auch für das prätorische *praeiudicium*. In der alten Einteilung der *actiones in rem* (= sachverfolgende Prozeßmittel) und *actiones in personam* war das letztere offenbar nicht begriffen; wenn auch klassisch dürfte es doch ziemlich jungen Ursprungs und

[51] So Gai. 4, 1—5 und Ulpian selbst l. sing. reg. 2383 D. 44, 7, 25 pr.

[52] Wäre es die Absicht der Kompilatoren gewesen, in den Titel 44, 7 eine Übersicht der Aktionenarten aufzunehmen (s. oben S. 88 A. 39) und hierzu fr. 37 pr. (mittels Interpolation) zu benutzen, so hätten sie sich nicht auf die zwei genannten Arten beschränken dürfen. Auch D. 44, 7, 25 bietet erheblich weniger als der Institutionentitel 4, 6, von dem man ja annehmen konnte, daß er ein- für allemal für Lehrzwecke ausreiche.

[53] Über die Zugehörigkeit der '*actio*' zum alten Volksrecht, über die Verwendung des Wortes im ursprünglichen Sinn auch für friedliche Geschäfte des Zivilrechts und über die dann üblich gewordene Beschränkung auf gerichtliche Formalhandlungen s. Pauly-Wissowa R. E. I, 303 Z. 40—52 und die dort angeführte Literatur.

[54] Über die in Frage stehende Bedeutungsentwicklung von '*actio*' Wlassak Prozeßgesetze 1, 75—85.

Digitized by Google

in keinem Fall aus ziviler Quelle entstanden sein.[55] Was dann die prätorische Stipulation anlangt, so macht ihre Unterordnung unter die prozessuale *actio* Schwierigkeiten, weil sie unmittelbar kein Prozeßverhältnis schafft und somit zunächst weder zu einem Urteil noch zur Vollstreckung führt. Das Interdikt endlich begründet nach unseren Quellen zwar einen Prozeß, doch ist es von den klassischen Aktionen wesentlich verschieden, da es nicht wie diese eine Form ist für Parteihandlungen, sondern für Gebote oder Verbote der Beamten, die das Verfahren leiten.[56]

Die Aufzählung jener drei Mittel der Rechtsverfolgung, die nicht Aktionen im alten Sinne sind, während sie ihnen doch angeglichen werden, kommt bei Ulpian (in l. 9 ad ed. 334 D. 3, 3, 35, 2) noch ein zweites Mal vor, und beide Male ist der Grund der befürworteten Gleichbehandlung genau derselbe. Hier und dort steht das von edizierenden Prätoren gebrauchte Wort '*actio*'[57] in Frage, das dem prüfenden Juristen zu engsinnig erscheint, weil es die Anwendung des kundgemachten Rechtsatzes in einigen Fällen verhindert, die völlig gleichartig sind mit den durch den Wortlaut sicher getroffenen. So ist beispielsweise die vorläufige Edition eines später zu postulierenden Präjudiziums oder Interdiktes zweifelsohne nicht weniger geboten als die einer kondemnatorischen *formula*.

Wir sehen also: fr. 37 pr. cit. ist in allen Stücken vom Standpunkt des klassischen Rechtes und nur von diesem aus restlos und befriedigend zu erklären, während sich kein Grund

[55] Über *actio in rem* im alten und noch im Sinne der Klassiker s. Pauly-Wissowa R. E. I, 314, Sav. Z. R. A. 42, 420 f. 422 f. *Actiones* heißen die Präjudizien erst in den I. 4, 6, 13; die Worte: *in rem esse videntur* drücken lediglich die Unbestimmtheit der Person des Gegners aus und die Behauptung: *fere una illa* (die Formel des Freiheitsprozesses) *legitimam causam habet* verdient keinen Glauben, s. Lenel Edictum[2] § 178. [Nicht überzeugt hat mich Lenels Widerspruch S. 367, 1. Es ist unverständlich, wie man bei Diocl. oder Justinian C. I. 7, 16, 21 (der Text muß nicht durchaus echt sein) '*praeiudicium*' auf die Präjudizialformel beziehen kann.] Die ältere Zeit vermißte das klassische *praeiudicium* darum nicht, weil sie sich häufig des Umwegs der *sponsio* bedienen mochte.

[56] Vgl. unten S. 101 A. 77.

[57] In D. 3, 3, 35, 2 erläutert Ulpian das in den D. 3, 3, 33, 3 mitgeteilte Edikt: *Cuius nomine quis actionem dari sibi postulabit, is cum viri boni arbitratu defendat.*

Digitized by Google

auffinden läßt für Eingriffe der Kompilatoren. Demnach ist das genannte Fragment mit seiner Hervorhebung der *actio utilis* auch ein äußerst wertvoller Beleg für die oben behauptete Unbeschränktheit der Editionspflicht, die sonach für neue, nichtediktsässige Formeln ebenso Geltung hatte wie für althergebrachte.[58]

Aus dem früheren wissen wir bereits: in Fällen der ersteren Art ist die Partei, die den Gerichtsweg beschreiten will und nun vor oder bei der Ladung *actionem* edieren soll, mehr noch als sonst der Hilfe des fachkundigen Juristen bedürftig. Daher konnten sich die Respondenten, deren Aussprüche auf S. 42—44 angeführt sind, gewiß nicht auf die ebenso für den Magistrat wie für die Partei bestimmte Antwort beschränken: *actio danda est.* Ergänzend mußte notwendig der Text des neuen, für billig erachteten Prozeßmittels hinzutreten; und ihn beizuschaffen war ohne Zweifel der nämliche Respondent berufen, nicht etwa der Prätor, vor dem ja der Kläger zum ersten Male nach vollzogener Ladung in Begleitung des Gegners zu erscheinen hatte.

Das bisher erläuterte Kommentarfragment von Ulpian ist keineswegs die einzige Nachricht,[59] welche die vorbereitende Anzeige des Prozeßmittels unter Nennung ihres Namens ausdrücklich erwähnt. Zwar das *actionem edere* kommt in den Pandekten nur noch ein- oder zweimal vor;[60] dagegen finden wir um so häufiger *formulam* und *iudicium edere* sowohl bei unseren Klassikern wie in den Schriften von Nichtjuristen. Zu dem ersteren Ausdruck ist begreiflich jede Bemerkung überflüssig. Über die Bedeutung von *iudicium* will ich den alten

[58] Nebenbei: das hier im Text Ausgeführte bekräftigt sehr wirksam den oben S. 72 f. A. 2 und S. 88 A. 38 gegen Albertario erhobenen Widerspruch.

[59] Gesammelt sind die Belege für *actionem, formulam, iudicium edere* in meiner Litiskontestation 43 ff.; s. auch Vocab. II, 434 s. v. *edo.*

[60] Bei Ulp. l. 70 ad ed. 1550 D. 5, 1, 21 (wegen der Interpolation s. Faber Coniect. XII c. 16), während bei Mod. l. 3 reg. 204 D. 5, 1, 33 *edere genus actionis* unecht sein dürfte (anders in D. 44, 2, 7, 4); vgl. Wlassak Anklage 176 f., 90; Judikationsbefehl 181 f. Der C. I. weist *actio edita* auf in dem bekannten Erlaß von Sev. und Antoninus 3, 9, 1—2, 1, 3, der — wie in meiner Anklage 175—180 gezeigt ist — sicher Formularprozeß voraussetzt und stark justinianisiert ist.

Digitized by Google

Streit hier nicht erneuern, zumal da gerade Wenger[61] den Gebrauch von '*iudicium*', um die konkrete Formel anzuzeigen für erwiesen erachtet. Wie aber soll es hiernach möglich sein, die angefochtene Editionslehre noch aufrecht zu halten, da es doch nicht angeht, in dem *formulam* und *iudicium edere* die Mitteilung eines 'Anspruchs' oder Begehrens zu erkennen? Die Antwort auf diese Frage ist nicht im mindesten zweifelhaft. Wenger würde sich berufen auf die kaum mehr bestrittene Scheidung der endgültigen Edition, die ein Stück der Kontestation ist, und der vorbereitenden, deren Inhalt nachher noch geändert werden kann. Für die erstere sei eine ausgearbeitete Formel notwendig, nicht für die letztere; und sie sei hier auch nicht verlangt worden.

Gewiß schließt diese Darlegung Zutreffendes ein; daneben aber auch Unrichtiges. Ulpian lehrt in dem oben erörterten Ediktskommentar: dasjenige sei zu edieren, womit der Kläger später Lis kontestieren will. Und die Severische Konstitution sagt mit anderen Worten das Nämliche: *edita actio speciem futurae litis demonstrat*; nur fügt sie hinzu: *quam emendari vel mutari licet.* Sie wahrt also dem zuerst edierten Ding die Veränderlichkeit, ist aber so wenig wie Ulpian mit der Annahme verträglich, daß der Gegenstand der ersten und der späteren Edition etwas wesentlich Anderes sein könnte: das eine Mal der in freier Rede vorgebrachte Anspruch, das zweite Mal eine dem herkömmlichen Typus entsprechende Formel.

Nebenbei ergibt sich aus dem eben Gesagten ein für die Auslegung unseres Quellenstoffes recht wichtiger Satz.[62] Nach dem Edikt, nach Ulpian und dem genannten Kaisererlaß soll sich der Gegenstand der ersten Edition — trotz zulässiger Änderung — möglichst decken mit dem später zu kontestierenden. Daher ist es nicht selten eine unlösbare Aufgabe zu ermitteln, auf welche von den verschiedenen Editionen ein Ausspruch zu beziehen sei. Unlösbar: nicht wegen unklarer Ausdrucksweise oder weil unser Verständnis nicht zureicht, sondern deswegen, weil der Urheber des fraglichen Textes gar nicht unterscheiden wollte und auch nicht durfte.

---

[61] In Pauly-Wissowa R. E. VI, 2864.

[62] Der in meiner Litiskontestation 43 ff. noch verkannt ist.

Digitized by Google

Wenn sich z. B. der Prätor im allgemeinen Injurienedikt[63] über die Pflichten des Klägers äußert: *qualem formulam edat*[64] und demnach erstens vorschreibt: *certum dicat*, und ferner, er habe eine Taxatio einzufügen, die in bestimmtem Verhältnis zur Vadimoniumsumme steht, so ist sicher an die bei der Streitbefestigung zu verwendende Formel gedacht. Im Hintergrund steckt hier die Drohung des Beamten, dem Kläger die Kontestation zu verwehren, falls seine Formel nicht so lautet, wie es verordnet ist. Allein das Injurienedikt trägt doch noch weiter. Derselbe Prätor, der es verkündet, hat ja in sein Album auch das Edikt des fr. 1 pr. D. 2, 13 eingeschaltet. Demgemäß muß er für die vorbereitende Edition der *actio iniuriarum* (mindestens in Jure) das Nämliche verlangen, was er für die endgültige fordert. Und das Edikt ist denn auch so stilisiert,[65] daß es für die eine ebenso paßt wie für die andere.

Ähnlich wird man urteilen müssen über zwei Stellen in Ciceros Quinctiana, wo die Formeledition kurz erwähnt ist. Das eine Mal (20, 63) wird über Sex. Alfenus, den Prokurator des abwesenden P. Quinctius berichtet, der seinen Prinzipal gegen die Rechtsverfolgung des Sex. Naevius zu schützen sucht:

. . . vadimonium promisisse, iudicium quin acciperet in ea ipsa verba, quae Naevius edebat, non recusasse;

das andere Mal (21, 66) führt Cicero als redend den Alfenus selbst ein, der sich von zusammengerufenen Freunden die Erklärung hatte bezeugen lassen:

se iudicium id, quod edat (nämlich Naevius), *accipere.*

[63] Bei Paulus Coll. 2, 6, 1; dazu oben S. 63—65 mit den Anmerkungen 13—17.

[64] So ausdrücklich Paulus Coll. 2, 6, 3, den Text des Ediktes erläuternd; s. auch oben S. 66.

[65] Richtig lautet der Text: *qui . . . aget* (nicht *agit*), wie oben S. 64 A. 15 gezeigt ist. Dort ist auch schon bemerkt, daß das Edikt die vorbereitende Edition in Jure trifft, nicht die außergerichtliche. Wenn das '*vadimonium*', von dem das Edikt und ebenso auch Gai. 3, 224 spricht, ein notwendiger Bestandteil des neueren Injurienverfahrens war, — was ich für nicht unwahrscheinlich halte — so könnte nur das Vertagungsvadimonium gemeint sein. Damit wäre wohl auch festgestellt, daß das ganze Edikt bei Paul. l. c. sich bloß auf das Verfahren in Jure bezieht. Wie verhielt sich aber dazu die vermutlich auch in Injuriensachen notwendige Edition vor der Ladung und vor einem sie etwa vertretenden Vadimonium?

Digitized by Google

Das zweimal zum Prozeßanbot des Naevius in Beziehung gebrachte *accipere* deutet auf die vertragliche Streitbefestigung. Allein so weit hatte es Alfenus nicht kommen lassen, da er die Urteilskaution verweigerte, deren Bestellung der Kläger vor der Kontestation forderte und so zeitig fordern mußte, um sein Recht auf Sicherung nicht einzubüßen.[66] Demnach war auch das förmliche *edere* gar noch nicht erfolgt und das *accipere* des Alfenus kann mithin nur die Bereitwilligkeit anzeigen zur Annahme des Streits auf Grund des von Naevius vorläufig mitgeteilten Prozeßmittels. Daß aber wirklich das letztere in Frage steht: die Formel also, nicht der erhobene 'Anspruch', das beweist neben dem *accipere* unwiderleglich das *iudicium in ea ipsa verba, quae Naevius edebat,* d. h. der Prozeß nach Maßgabe eines bestimmten, vom Kläger vorgeschlagenen Textes.[67]

Ein Ausspruch, der m. E. wie er lautet, bloß die vorbereitende Edition betrifft, ist von Labeo erhalten bei Ulp. l. 76 ad ed. 1681 D. 44, 4, 4, 19:

Mandavi Titio, ut a te stipularetur, deinde Titius Seio, et stipulatus a te Seius est et iudicium edidit: ait Labeo excipiendum esse tam de meo quam [et] Seii dolo.

Über den Hauptinhalt dieses Fragments ist ein sicheres Urteil schwer zu gewinnen, namentlich wegen des deutlichen Widerspruchs von Labeos Entscheidung mit Julian bei African l. 8 quaest. 97 D. 21, 1, 51, 1. Fritz Schulz (1912)[68] nimmt Anstoß an *tam—quam et* und vermutet aus diesem und anderen Grün-

[66] S. Sav. Z. R. A. 25, 130 f. 134 f. mit den Anmerkungen.

[67] Vgl. Wlassak Judikationsbefehl 19; Sav. Z. R. A. 42, 413. — Eine vorbereitende Edition (und zwar in Jure) ist auch aus der Erzählung von Cic. in Verr. 3, 65, 152 (dazu Judikationsbef. 20) mit Sicherheit zu erschließen. Wenn der Senator C. Gallius eine Prozeßformel, aus der er ein paar bezeichnende Worte anführt, zugleich unter Hinweis auf das im Edikt enthaltene Muster vom Proprätor 'postuliert', so muß er vorher dieselbe Formel dem Gegner ediert haben. Bei Cic. lesen wir: *quod per vim aut metum abstulisset: quam formulam Octavianam . . . Metellus . . . habebat in provincia.* Ad. Schmidt, Rudorff, neuestens F. Schulz lassen jene Worte nicht als Formeltext gelten. Allein Cicero sagt es doch geradezu. Nur so viel ist den genannten Gelehrten einzuräumen, daß der Redner sehr ungenau zitiert. *Quod abstulisset* kann er so in der proponierten Formel nicht gefunden haben.

[68] Sav. Z. R. A. 33, 70. 76 f.

Digitized by Google

den einen sachlich ändernden Eingriff der Kompilatoren. Labeo habe wahrscheinlich wie später Julian die Zulassung einer Einrede nur wegen des Dolus des Klägers Seius, nicht auch des ersten Mandanten gebilligt.

Die Richtigkeit dieser Vermutung ist hier nicht zu prüfen. Für uns ist bloß die Frage wichtig, in welchen Abschnitt des Gerichtsverfahrens die Antwort Labeos einzustellen sei. Dabei ist es gleichgültig, ob man sie als erteilt ansieht aus Anlaß eines konkreten Streitfalles, oder ob man voraussetzt, daß der Zeitpunkt angenommen sei, in dem regelmäßig die angegriffene Partei vom Respondenten Rat erbittet über die Zulässigkeit einer Einrede.

Zu rechtlicher Wirksamkeit im Verfahren *apud iudicem* kann eine Exzeptio nur gelangen, wenn sie von den Parteien kontestiert ist, sei es ausdrücklich, sei es allgemein mittels der Klausel *ex fide bona*. Zu diesem Zwecke aber muß sie vor der Streitbefestigung in die Formel eingeschaltet und zusammen mit dem übrigen Texte vom Magistrat genehmigt sein.

In dem von Labeo behandelten Falle hatte Seius schon *iudicium* ediert, als der Jurist erst in die Lage kam, seine Ansicht zu äußern und die Verwendung einer Dolusexzeption zu empfehlen. Die erwähnte Edition kann daher nicht die endgültige sein, weil das Einfügen von Exzeptionen in die bereits kontestierte Formel unzulässig ist; es müßte denn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt sein. Dieses außerordentliche Rechtsmittel ist aber mit keinem Worte angedeutet und darf in der vorgeführten Sache gewiß nicht ergänzt werden. Daher kann Labeo l. c. nur ein vorbereitendes Edieren im Auge haben.

Blicken wir zurück, um das Ergebnis der Anfechtung von Wengers Anspruchslehre festzustellen, so wird man wohl sagen müssen: die Überlieferung ist ihr nirgends günstig und vielfach widerspricht sie ihr geradezu. Auch die recht zahlreichen, im vorstehenden nicht genannten Zeugnisse, die ein *formulam* oder *iudicium edere* aufweisen, dürfen hier nicht außer Betracht bleiben, weil die Edition gewöhnlich[69] als eine

[69] Bloß auf das *edere* bei der Streitbefestigung ist zu beziehen Marcian l. 2 reg. 225 D. 26, 8, 15 und Jul. l. 56 dig. 734 D. 46, 8, 22, 8 (wo m. E. *plerumque — esset* ein Glossem ist).

Digitized by Google

sich wiederholende Handlung gedacht und so die vorläufige Anzeige mindestens miteingeschlossen ist. Doch sind — wie zuletzt gezeigt wurde — selbst Aussprüche nachweisbar, die sich zunächst oder gar allein auf das vorbereitende Edieren beziehen und die als Gegenstand nicht die *actio*, sondern das *iudicium* bezeichnen.

Zu der gerügten Quellenwidrigkeit gesellen sich weiter noch Bedenken, die dartun, wie unbrauchbar die formlose Anspruchsanzeige für den rechtsetzenden Prätor gewesen wäre. Endlich der Einwand, den R. Schott gegen die hier angenommene Formeledition erhebt, hat sich als kraftlos erwiesen, weil er auf Verkennung einer wichtigen Seite des altrömischen Rechts- und Gerichtslebens beruht. Ohne den 'allgegenwärtigen' Juristen, dessen Dienste nicht mit Geld und Gut entlohnt wurden, hätte allerdings weder die Ordnung des alten noch des klassischen Privatprozesses dauernden Bestand haben können. Ihm, dem Helfer der Parteien, war ohne Zweifel bei der Abfassung der zu edierenden Prozeßformel die entscheidende Rolle zugeteilt. Und mit dieser — wie Cicero sagt: unansehnlichen — Tätigkeit war in seine Hände nichts Geringeres gelegt als die stete Verjüngung des Aktionenrechts, mittelbar auch, solang es veränderlich blieb, die alljährliche Erneuerung des dem Namen nach prätorischen Albums.

Über die erörterten Beziehungen der Juristen zur Aktionenedition haben wir noch ein merkwürdiges Zeugnis, das ich zum Abschluß dieses Kapitels jetzt nachtragen möchte, ein Zeugnis, das man fragwürdig nennen mag, weil es nachklassisches Edititionsrecht zur Voraussetzung und einen späten Byzantiner zum Verfasser hat, das aber Hervorhebung verdient, weil es mit einem Wort auch für die klassische Epoche die überaus wichtige Tätigkeit der Juristen bestätigt, welche oben S. 20—60 durch Zusammenstellung mannigfacher Nachrichten erschlossen werden mußte.

Als Anmerkung zum *extra ordinem subveniri*[70] des Pandektentitels *de migrando* (43, 32, 1, 2) ist ein Basiliken-Scho-

[70] Diese neben Interdikten zugelassene 'extraordinäre' Hilfe (*subvenire, exsequi, cogere* — dazu A. Schmidt Interdiktenverfahren 310—314, Ubbelohde bei Glück Pand. Ser. d. B. 43. 44 II 379—385. 487—489) halte ich für klassisch, nicht für interpoliert.

Digitized by Google

lion[71] (6 zu B. 60, 19, 1) überliefert, dessen unbekannter Verfasser, wie ich glaube, aus guten und zum Teil verlorenen Quellen schöpft:

Τουτέστι, κἂν μὴ ἐκ τοῦ ὀρδίνου τῶν ἀγωγῶν παρεκβληθῇ τῷ ἐνοίκῳ τὸ δὲ μιγράνδις, καὶ ἐν τῷ δικαστηρίῳ χρωματισθῇ. τὸ γὰρ παλαιὸν οἱ βουλόμενοι κινῆσαι ἀγωγὴν καὶ μὴ εἰδότες αὐτὰς τοῖς τῆς φορμούλης προεστῶσι προσήρχοντο, καὶ ἀνεδιδάσκοντο τὸ ὄνομα τῆς προσφόρου ἀγωγῆς τῇ οἰκείᾳ ὑποθέσει. ἀλλ' οὖν ὁ περὶ μετοικήσεως θέλων κινῆσαι κἂν ἔξτρα ὄρδινεμ κινήσῃ, τουτέστι, μὴ χρωματίζων τὴν ἀγωγὴν διὰ τοῦ ὀνόματος, καλῶς βοηθεῖται. οὐδὲ γὰρ συγχάζει ἐν τοῖς δικαστηρίοις τὸ τοῦ ἰντερδίκτου τούτου ὄνομα διὰ τὸ καὶ δίχα αὐτοῦ νοεῖσθαι τοῖς δικασταῖς τὸ ζητούμενον.[72]

Der Verfasser dieser Erläuterung spricht von einer bei Extraordinarsachen wegfallenden Edition, die nur verständlich ist als Überrest und Nachfolgerin eines *formulam edere*. An Stelle der Formel selbst ist bloß ihr Name anzugeben: die zu verwendende *ἀγωγή* ist zu bezeichnen *διὰ τοῦ ὀνόματος*.[73] Dieser Name aber ist nicht erst aufgekommen für die unkörperlichen *ἀγωγαί* der Spätzeit; er kann nur der für die alte Formel gebrauchte oder muß entlehnt sein aus ihrem Texte.

Daß der Zusammenhang zwischen dem Recht der früheren und der jetzigen Zeit gewiß so zu denken sei, wie es hier behauptet ist, darüber läßt schon der oben abgedruckte Text kaum einen Zweifel. Deutlich bestätigt wird diese Annahme zum Überfluß durch ein zweites Scholion zu B. 60, 33, 8,[74] welches

[71] Heimbach schreibt es nicht dem Dorotheus zu. Anders und — wie E. Levy mit Recht bemerkt — irrig meine Anklage (1917) 179 A. 93.

[72] Eine genaue Übersetzung ins Deutsche gibt R. Samter Nichtförmliches Gerichtsverfahren 57.

[73] Einige Zeugnisse über die Namensedition und neuere Literatur zu dieser Erscheinung verzeichnet Wlassak Anklage 177 f., 90; dazu noch E. Levy Konkurrenz II (1922), 17—21, A. Fliniaux Revue hist. de droit Ser. 4 Jg. 2 (1923), 190, 1.

[74] In der entsprechenden Digestenstelle 48, 1, 8 von Paulus ist die Rede von dem außer Gebrauch gekommenen *ordo exercendorum publicorum* (ergänze: iudiciorum) *capitalium*. Dazu paßt offenbar das obige Scholion so wenig, daß man zunächst vermuten möchte, es sei am unrichtigen Orte eingeschaltet. Indes hat bereits Ubbelohde bei Hartmann Ordo 1, 533, 49 noch andere Äußerungen der Byzantiner nachgewiesen, die den gleichen Irrtum enthalten.

Digitized by Google

freilich — sehr verkehrt — die private Formel in den Cornelisch-Julischen Strafprozeß überträgt,[75] im übrigen aber Glauben verdient, wenn es berichtet:

ἦγουν τὸ ἐκ τῆς φορμούλας ἐκλαμβάνειν τὸ ὄνομα τοῦ κινουμένου δικαστηρίου, . . .

Noch erheblicher für unsere Zwecke sind die anderen Aufschlüsse, die das erste Scholion gewährt. Gleich im Anfang ist da die Rede von dem Interdikt *de migrando*, das herausgenommen sei *ἐκ τοῦ ὀρδίνου τῶν ἀγωγῶν*, d. h. aus einer Aktionenliste, und so dem Mieter dargereicht wird.

Wer aber soll es sein, der dem Kläger diesen Dienst erweist und ihn dadurch instand setzt, das für seinen Fall passende Interdikt demnächst *ἐν τῷ δικαστηρίῳ* näher zu bezeichnen? Und wie sollen wir uns ferner die Männer denken, die der formula 'vorstehen': *τῆς φορμούλης προεστῶτες*, von denen erzählt wird, daß sie einstens (*τὸ παλαιόν*) hilfsbedürftigen Klägern über den Namen der zutreffenden *ἀγωγή* Auskunft erteilten?

Niemand — glaube ich — darf heute noch F. L. Kellers Lehrbuch nachschlagen, wenn er nicht wünscht, in diesen Dingen irregeführt zu werden. Wie ein Kellerschüler antworten müßte,[76] das ist freilich ohne weiteres klar. Herr und Meister der Formel, nicht bloß des Interdikts[77] sondern ebenso der Parteienformel, ist der Gerichtsmagistrat. Er wählt für den Kläger

---

[75] Diese Übertragung dürfte veranlaßt sein durch die von Justinian ins klassische Recht eingeschmuggelte kriminelle Litiskontestation, welche in den Scholien sehr häufig begegnet (einige Belege bei Wlassak Anklage 17, 30). Die klassische Streitbefestigung aber konnten sich auch die Byzantiner nicht recht ohne Formel vorstellen.

[76] So z. B. Biagio Brugi. Näheres über ihn bei Wlassak Anklage 178, 90.

[77] Über das Wesen des Interdikts s. Sav. Z. R. A. 25, 138—140. Die Frage, inwieweit der Magistrat — obwohl das Interdikt **seine** Rede ist — an Parteienanträge gebunden war, bedarf noch besonderer Untersuchung. Gerade die oben im Text wiederum benutzte Cicerostelle pro Caec. 3, 8 regt dazu an, weil der Schützling des Redners ein **Interdikt** als Prozeßmittel gewählt hatte. Längst bemerkt ist das in den Digesten oft begegnende, ungenaue *interdicere* des Klägers (für Unechtheit Beseler Sav. Z. R. A. 43, 424, 1). Sehr störend aber ist die Unklarheit über das Verhältnis des *interd. edere* zum *interd. reddere*, die auch A. Berger Pauly-Wissowa R. E. IX (1915), 1690 bemerkt, ohne doch der Frage weiter nachzugehen. Nur sorgsame Quellenkritik wird hier Hilfe bringen können.

Digitized by Google

das Prozeßmittel aus und er verfertigt ihm auch den Text dazu; daher gebührt ihm der Name des Vorstehers der 'formula'.

Diese Lösung aber wird — wie wir längst wissen[78] — geradezu ausgeschlossen durch Ciceros Ausspruch: *praetor . . . nunquam petitori praestituit, qua actione illum uti velit*, während die richtige Antwort abzuleiten ist aus einem Wort desselben Autors, der de leg. 1, 4, 14 der Männer gedenkt, *qui ⟨ius civile⟩ interpretari et responsitare soliti sunt* und ihnen, die u. a. *de formularum compositione*[79] . . . *consuluntur*, ein zwar unbeträchtliches (*exiguum*), jedoch dem Volke unentbehrliches *munus*[80] zuweist, um dann fortzufahren: *nec vero eos, qui ei muneri praefuerunt, universi iuris fuisse expertes existimo, sed hoc civile quod vocant eatenus exercuerunt, . . .*[81]

Von demselben *muneri praeesse*[82] redet augenscheinlich auch Pomponius (D. 1, 2, 2, 6), wenn er in dem Kapitel seines Enchiridions: *de iuris origine atque processu* über das *componere* der Legisaktionen *ex XII tabulis* berichtet, wenn er den Besitz dieser Aktionen dem Kolleg der Pontifizes zuschreibt (*actiones apud collegium pontificum erant*) und sodann hinzufügt: *ex quibus* (d. h. aus der Zahl dieser Priester) *constituebatur, quis quoquo anno praeesset privatis.*

Zu dem letzten Worte haben wir gewiß nicht '*litibus*' oder '*iudiciis*'[83] zu ergänzen, sondern '*rebus*' und als Gegensatz dazu,

---

[78] S. oben S. 87 zur Anm. 35.

[79] S. oben S. 39 f.

[80] Vgl. auch Cic. Brut. 30, 113 über P. Rutilius Rufus: *magnum munus de iure respondendi sustinebat.*

[81] Den weiteren Text und erläuternde Bemerkungen dazu findet man oben auf S. 38 f.

[82] Auf *muneri praeesse* und *sacris praeesse* (unten S. 103 A. 84) bei Cicero lege ich Gewicht, weil Mommsen St. R.[3] II, 46, 3 das *privatis praeesse* bei Pomponius für unklar oder gar für unannehmbar erklärt und Bechmann Bayer. Sitz.-Ber. Philos.-Philol. Kl. 1890 S. 163 f. es nur gelten lassen will im Sinne einer 'Leitung mit äußerer Autorität', und zwar als Ausdruck für den 'Vorsitz im iudicium'. Allein jenes Bedenken dürfte ebenso unbegründet sein wie Bechmanns Deutung. Vgl. übrigens Wlassak Judikationsbefehl 39. 43. 136.

[83] Das der ältesten Zeit zugesprochene Richtertum der Pontifizes in Privatsachen (vertreten von Puchta, Jhering, Leist, Karlowa, Bechmann und [1891] in abgeschwächter Fassung von Cuq) hat gar keine Stütze in der Überlieferung. Die meisten Gelehrten berufen sich darauf, daß die

Digitized by Google

wie Cicero de harusp. resp. 7, 14[84] zeigt, die sakralen Angelegenheiten zu denken, die begreiflich im Tätigkeitsgebiet der Pontifizes den ersten Platz einnahmen. Pomponius also will sagen: aus der Mitte des Kollegiums wurde alljährlich ein Pontifex bestellt, dem es zur Aufgabe gemacht war, die ihm von Mitbürgern vorgelegten Fragen privatrechtlichen Inhalts zu beantworten. Wie der Zusammenhang lehrt, sind gewiß hauptsächlich Fragen gemeint, welche die Wortfassung der dem Einzelfall angemessenen Prozeßformel (*legis actio*) betreffen.

Hiernach aber kann über die nahe Beziehung zwischen den Äußerungen des Pomponius und des Scholiasten kaum noch ein Zweifel bestehen. Allem Anschein nach hat der letztere gerade den Pomponiustext zum Vorbild genommen, als er seine Erläuterung zu den D. 43, 32, 1, 2 niederschrieb. Die so sehr auffallenden *προεστῶτες τῆς φορμούλης* sind sofort erklärt, wenn sich der Verfasser zur rechten Zeit des *pontifex* erinnerte, der *privatis praefuit*. Uns aber bringt er eine willkommene Bestätigung der hier zu erweisenden These. Der Scholiast aus Justinians oder noch späterer Zeit ist frei von dem Vorurteil, demzufolge der Prätor der Schöpfer der Prozeßvorschrift wäre. Diese geht statt vom Beamten vielmehr vom Juristen aus; denn der Byzantiner überträgt das, was Pomponius betreffs der Legisaktionen lehrt, unbedenklich — nur unter Streichung des *ponti-*

L. A. sacramento ursprünglich eine 'Eidesklage' (!) und das *sacramentum* von präjudizieller Natur gewesen sei. Beides halte ich für irrig; s. Pauly-Wissowa R. E. III, 1949, Mitteis Privatrecht 1, 29 f. Daß aber Pomp. l. c. als Beleg für jene Behauptung ganz unbrauchbar ist, das hat schon 1857 Ad. Schmidt De originibus leg. actionum 33 f., 75 überzeugend dargetan. Abgelehnt sind die Pontifizes als Zivilrichter auch von Mommsen St. R.[3] II, 47, Girard Manuel[7] 1035 f. und besonders von Jörs Rechtswissenschaft 1, 44—51. Ich selbst glaube in den Prozeßgesetzen I, 131 ff. II, 290—298 (dazu Sav. Z. R. A. 28, 118; Judikationsbefehl 286 f.) das Uralter des *unus iudex* erwiesen zu haben.

[84] Der Redner spricht von dem Gutachten (*iudicium*), welches das Pontifikalkolleg dem Senat erteilt hatte über Ciceros Hausplatz (*domus, locus*), der auf Veranlassung des P. Clodius konsekriert worden war. Das Kollegium hatte geantwortet: die *area* könne, wenn gewisse Bedingungen nicht zuträfen, dem Cicero *sine religione* restituiert werden. Nun lesen wir a. a. O.: *qui locus solus ex privatis locis omnibus hoc praecipue iuris habet, ut ab ipsis* (nämlich von den Pontifizes), *qui sacris praesunt, sacer non esse iudicatus sit.*

Digitized by Google

fex — auf die jüngere, technisch sogenannte '*formula*'. Damit lehnt er zugleich die nach dem Quellenstand unhaltbare Vorstellung ab, daß sich infolge der Umbildung des Prozeßmittels eine Art Frontwechsel der *iuris consulti* vollzogen habe, daß die Juristen von der Seite der Parteien zum Beamten abgeschwenkt wären.[85]

VI.

Der Formelentwurf des Klägers als Gegenstand der Verhandlung in Jure. — Der Prätor als Helfer mehr der Verklagten als des Klägers. — Begründung dieses Leitsatzes. — Die Formelkritik des Beamten. — Ciceros Rede pro Tullio. — Der Prätor und die Volkstribune lehnen im Tulliusprozeß die vom Verklagten beantragte Formeländerung ab. — Einschaltungen (*addere, adicere*) in den Formeltext des Klägers. — Wer führt sie aus? — Prätorische Edikte mit dem Zusatz: *aut noxae dedere (dedi)*. — Vermutungen über die Protokollierung der Vorgänge in Jure. — Die Zusammenfassung der Formelstücke.

Dem außergerichtlichen Vorspiel: der Anzeige der Formel und der Ladung folgt das Verfahren in Jure. Die Verhandlung der Parteien vor dem Magistrat führt keineswegs in allen Fällen zur Begründung eines Rechtstreits. In der vorliegenden Schrift aber ist die Darstellung beschränkt auf dasjenige Verfahren, welches ausmündet in eine Kontestation. Außer Betracht bleibt insbesondere die Versagung des Prozesses durch den Beamten und das gerichtliche Anerkenntnis[1] des Verklagten.

---

[85] S. auch oben S. 84 f.

[1] Die von G. Demelius vertretene Auffassung der Confessio *in iure* ist m. E. eine schwere Verirrung; weder das alte noch das klassiche Recht ist richtig erfaßt; s. Sav. Z. R. A. 25 (1904), 145—152. 161—163. 164—173. Mein Widerspruch ist bisher kaum beachtet. So nicht von Girard Manuel[7] und nicht von Bertolini Processo civile I, 289, 1. Nur E. Costa Profilo 63, 1 kennt meine Arbeit [während W. Püschel Confessus pro iudicato est (1924) anscheinend von ihrem Dasein nichts weiß]. Angenommen und verwertet ist meine Deutung der Confessio von E. Betti Atti del R. Istituto Veneto 75, II p. 1468 ff. 1469, 2. Für das Verfahren der klassischen Zeit dürfte in der Sav. Z. R. A. 25, 168—172 gezeigt

Digitized by Google

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Parteien vor dem Magistrat erscheinen, ist die Prozeßformel lediglich ein Werk des Klägers oder des Juristen, der sie für ihn entworfen hat. Sobald sie aber in Gegenwart des Prätors vor dessen Tribunal ediert war, gewinnen nun zwei andere Personen Einfluß auf ihre Fassung, bald in größerem, bald in geringerem Maß. Herr der Prozeßvorschrift ist der Kläger fortan nur insofern, als er imstande ist, jede ihm unerwünschte Änderung unwirksam zu machen durch Verzicht auf den beabsichtigten Prozeß; während der Verklagte zwar die ihm zugemutete Annahme der Formel ablehnen kann, jedoch immer — selbst in Fällen der Einlassungsfreiheit — um den Preis, hiedurch nachteilige Folgen für sich auszulösen.

Ist demnach die Lage der angegriffenen Partei die gefährlichere und schon darum weit lästiger, weil der Prozeß aus dem Entschluß des Klägers entspringt, der für ihn den besten Zeitpunkt wählen und ihn gehörig vorbereiten kann, so war anderseits die römische Rechtsordnung bestrebt, die unvermeidliche Hintansetzung des Verklagten wettzumachen durch allerhand Vergünstigungen, die sie ihm gewährt.

Favorabiliores[2] *rei potius quam actores habentur*: so lautet ein Ausspruch von Gaius l. 5 ad ed. prov. (125 D. 50, 17, 125),

---

sein, in wie naher Beziehung die Aktionenedition zum gerichtlichen Anerkenntnis steht.

[2] A. Guarneri Citati setzt in seinem sehr verdienstlichen Indice delle parole ... ritenute interpolate (Bull. IDR 1923) das Wort *'favorabilis'* auf die schwarze Liste unter Hinweis auf A. Faber, Bonfante Storia del dir. rom.[2] (1909) 685, u. A. Indes ist der angefochtene Ausdruck — wie die Lexika erweisen — von nichtjuristischen Zeitgenossen des Gaius recht häufig gebraucht, und Faber (Jurispr. Papinianea p. 574—1607) verdächtigt auch nicht das Wort als solches, sondern die ungeschickte Art, wie es die Kompilatoren in dem interpolierten Schlußsatz von Paul. D. 49, 17, 20 verwenden. Drum fügt er noch besonders hinzu, welche Fassung Trib. seinem Gedanken, um richtig zu schreiben, hätte geben müssen. — Auf die Gefahren, welche jene schwarzen Listen mit sich bringen, hat Kübler Sav. Z. R. A. 42, 549 treffend aufmerksam gemacht. Guarneri ist übrigens gerecht genug, auch die Gegner der Unechtheitsbehauptungen zu berücksichtigen. Allerdings viel zu wenig. Und in ausreichendem Maße kann es auch gar nicht geschehen. Denn jeder Romanist, der heute eine Digestenstelle im überlieferten Wortlaut benutzt, erklärt stillschweigend, sie geprüft und keinen genügenden

Digitized by Google

der, aus unbestimmbarem Zusammenhang genommen,[3] vielleicht gar nicht in beschränkterem Sinn verstanden werden soll, als der überlieferte Text anzeigt. Jac. Gothofredus gibt denn auch, der Glosse folgend, in seinem Kommentar zum Titel de R. I. in Anknüpfung an fr. 125 cit. eine erschöpfende Aufzählung der dem Verklagten zugebilligten Erleichterungen. Nur ein sehr wichtiger Punkt konnte in Gothofreds Verzeichnis noch nicht enthalten sein: die Ungleichheit, die zutage tritt, wenn geprüft wird, wie das Verhältnis des Prätors zur einen Streitpartei war und wie zur anderen. Hierüber haben erst die echten Institutionen der Veronenser Handschrift Aufklärung gebracht.

Im vierten Buch 53—60 handelt Gaius von der fehlerhaften Fassung der Formeln, zuerst von der Intentio, sodann 4, 57 von der Kondemnatio:

At si in condemnatione plus positum sit quam oportet, actoris quidem periculum nullum est, sed ⟨reus cum⟩ iniquam formulam acceperit,[4] *in integrum restituitur, ut minuatur condemnatio. si vero minus positum fuerit quam oportet, hoc solum consequitur ⟨actor⟩ quod posuit; nam tota quidem res in iudicium deducitur, constringitur autem condemnationis fine, quam iudex egredi non potest. nec ex ea parte praetor in integrum restituit; facilius enim reis praetor succurrit quam actoribus.*[5]

Grund für die Annahme einer Fälschung gefunden zu haben. Soll er — geschmacklos — immer wieder eine ausdrückliche Beteuerung beisetzen? Freilich muß er sich, wenn er es unterläßt, sagen lassen: Alter Freund, Du arbeitest 'ohne Interpolationenkritik' oder Deine 'Nase' taugt nichts. Wie ich im übrigen über die Interpolationenforschung denke, das ist in meiner Mitteis-Biographie S.-A. aus Almanach der Akad. d. Wissensch. in Wien Jg. 1922 (Wien 1923) S. 19. 20. 27 ausgesprochen.

[3] Lenel Pal. stellt ihn unter die Ediktsrubrik de satisdando.

[4] Daß das *formulam* (*iudicium*) *accipere* des Verklagten ein Teilakt der Streitbefestigung und gewiß kein Empfangen aus der Hand des Prätors ist, muß immer von neuem betont werden. Beweis: Beseler Beiträge 4, 192, der das Gegenteil gar 'selbstverständlich' findet. (Ist diese Behauptung 1922 Sav. Z. R. A. 43, 545 widerrufen?) Bei Gaius l. c. ist die richtige Auffassung gesichert durch die unmittelbar folgende Wiedereinsetzung, welche ohne voraufgehende L. K. sinnlos wäre.

[5] Zu dem oben nicht mitabgedruckten Schlußsatz, der von einer Ausnahme zugunsten der Minderjährigen berichtet, vergleiche man Ulp. l. 11 ad ed. 399 D. 4, 4, 7, 4.

Digitized by Google

War zu Ungunsten des Verklagten die Kondemnationsanweisung überspannt, so konnte der Gefährdete vom Prätor — nach einem Edikte — Aufhebung der Streitbefestigung durch Wiedereinsetzung erlangen. Dagegen war die gleiche Hilfe nach der Gerichtsübung[6] der Prätoren dem Kläger versagt, der die Kondemnationssumme zu gering angesetzt oder zu niedrig begrenzt hatte. Der Magistrat mißt also die zwei Parteien nicht mit gleichem Maße. Dem Verklagten gestattet er die Berichtigung des begangenen Fehlers und bewahrt ihn so vor Schaden. Dagegen greift er zugunsten des Klägers nicht ein,[7] sondern läßt ihn in aller Strenge die Folgen seines Irrtums tragen. Gaius aber leitet dieses Verhalten des Beamten ab aus dem allgemeineren, die Jurisdiktion beherrschenden Bestreben, mehr die Verklagten zu schützen als die Kläger zu fördern, oder — wie es derselbe Jurist in der angeführten Pandektenstelle[8] ausdrückt — reichlichere Gunst den ersteren zuzuwenden, die ihrer weit mehr bedürftig sind als die letzteren.

Auf den ersten Blick befremdend, beruht diese ungleiche Behandlung der Parteien doch auf gerechter Würdigung der Sachlage. Schon oben ist auf die Überlegenheit des Angreifers hingewiesen, die ihm bei der Einleitung des Rechtstreites nicht verschränkt werden darf. Um so mehr entspricht es der Billigkeit, wenn dem Verklagten im weiteren Verfahren erhöhter Schutz zugestanden wird.

Und noch eine andere Erwägung kommt hinzu. Im Zivilprozeß handelt es sich um die Feststellung und Durchsetzung von Privatrechten. Die Gerichtsobrigkeit erfüllt dem Kläger gegenüber ausreichend ihre Pflicht, wenn sie ihm die Bahn freimacht, damit er durch eigene Kraft in den Grenzen der Rechtsordnung sein Ziel erreiche. Da seine privaten Interessen im Spiele sind, ist die Annahme begründet, daß er alle und die richtigen Mittel gebrauchen werde, um zu seinem Rechte zu

[6] Die von Gaius genannte *ea pars* ist eine Ediktsklausel, die vermutlich eine Beziehung auch auf den Kläger nicht geradezu verbot. Demnach dürfte die Beschränkung auf den Verklagten durch die Praxis festgestellt sein.

[7] Vgl. auch Keller Zivilprozeß[6] 222 z. A. 508, Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 227.

[8] Deren Echtheit durch Gaius 4, 57 gesichert ist.

Digitized by Google

kommen. Das Gemeinwohl aber, dessen Hüter der Magistrat ist, erleidet keinen Abbruch, wenn ein Bürger den Klagschutz, der ihm Hab und Gut sichert, nicht ausnützt, wenn er seine Sache schlecht vertritt oder im Stiche läßt, wenn er z. B. eine unrichtige Formel wählt oder die gewählte falsch ausfüllt, wenn er zu viel oder zu wenig fordert, wenn er einer unbilligen Textänderung zustimmt, die der Gegner vorschlägt, wenn er eine Einrede hinnimmt, obwohl sie mit Replik zu bekämpfen wäre. In allen solchen Fällen durfte der Beamte — auch der wissende — untätig zusehen,[9] ohne den Kläger beizeiten zu warnen oder ihm später die üblen Folgen abzunehmen, wenn der Fehler schon begangen war.

Durchaus anders hatte sich der Magistrat dem Verklagten gegenüber zu verhalten. Um des Klägers willen war das Beamtengericht, war der Ladungs- und der Einlassungszwang aufgestellt. Der Idee nach soll der Kläger mittels solcher Hilfen

---

[9] In dem vorbereitenden Verfahren über die demnächst zu verwendende Legisaktio bei Cicero de orat. 1, 36, 166 hört der vorsitzende Prätor M. Crassus 'lange Reden' der gegnerischen Anwälte Hypsaeus und Cn. Octavius an, ohne einzugreifen, obwohl der Vertreter des Klägers eine Forma postuliert (*a praetore contenderet*), die für seinen Klienten den Prozeß- und Sachverlust wegen *pluris petitio* herbeiführen muß. Nicht ausgeschlossen ist es allerdings, daß die Rechtskenntnisse des genannten Prätors um nichts besser waren als die der beiden Anwälte. Indes tadelt doch L. Licinius Crassus, dem Cicero die spassige Erzählung in den Mund legt, nur die letzteren. Man kann freilich sagen: deswegen nur die zwei Anwälte, weil er a. a. O. bloß die *oratores* auf dem Korn hatte. — Eine der neuesten Deutungen der Cicerostelle, die von P. Huvelin in den Mélanges Gérardin (1907) 319 ff., der sich Pétrau-Gay Exceptiones (1916) 28—30, 1 anschließt, ist wie von Girard Sav. Z. R. A. 29, 128, 2 (= Mélanges de dr. r. 1, 127, 3) so von Kübler Sav. Z. R. A. 30, 426 f. abgelehnt. Hinzufügen möchte ich noch, daß Huvelin l. c. 328 — wie es scheint — die den Streit befestigende *legis actio* und die zugehörige Vorverhandlung (s. Wlassak Anklage, Abwehr gegen Lotmar 8—12) verwechselt. Aus dem Bericht bei Cicero ist schlechterdings kein Schluß abzuleiten auf den beabsichtigten *modus agendi* (Gai. 4, 12). Daß ich auch den Ursprung der *concepta verba* anderswo suche als Huvelin, der, Kellers Lehre zugetan, die parteiliche Formel und den amtlichen Judikationsbefehl nicht auseinander hält, brauche ich kaum besonders zu bemerken (vgl. meinen Judikationsbefehl 247 ff. und über Kellers Ansicht daselbst S. 11 f.). — Aus jüngster Zeit vergleiche man zu Cic. l. c. H. Lévy-Bruhl La denegatio actionis (Lille 1924) 18—20.

Digitized by Google

instand gesetzt sein, das ihm zugehörige Recht und nur dieses wirksam zu verfolgen. Allein der Verklagte ist unvermeidlich in Gefahr, auch dann ebenso hart angefaßt zu werden, wenn sein Gegner ohne alles Recht Gerichtshilfe anspricht oder doch Rechtsverfolgung versucht im Widerstreit mit der Billigkeit. Gerade diese Gefahr des Mißbrauchs aber, die so naheliegt und den Verklagten schuldlos aufs empfindlichste schädigen kann, treibt den Magistrat an, sich schützend an die Seite des Bedrohten zu stellen. Unterstützt er so den einen Streitteil gegen den anderen, so handelt er doch keineswegs verwerflich und einseitig im Dienste privater Bedürfnisse. Vielmehr erklärt sich die Gunst, die er im Vorverfahren pflichtgemäß dem Verklagten zuteil werden läßt, daraus, daß hier die Interessen der begünstigten Partei zusammenfallen mit denen der Gesamtheit.

Prozesse hintanzuhalten, die wider besseres Wissen oder die leichtfertig angesponnen werden, Streitsachen bereits in Jure abzuweisen, deren Verhandlung nutzlose Verschwendung von Zeit und Kraft wäre,[10] z. B. Sachen, die früher schon Gegen-

[10] Wenn im Texte von unnützen Prozessen die Rede ist, die der Prätor verhindert, so könnte ein Leser vielleicht den Hinweis auf Jul. l. 48 dig. 652 D. 12, 1, 21 vermissen, weil es dort am Schlusse heißt: *ad officium (praetoris) pertinet lites deminuere.* Allein die zweite Hälfte des Fr. von *sed in — offeratur* ist mit A. Faber Ration. in Pand. (1659) II, 210 (dazu De Medio Bull. IDR XIII [1901], 225. 242) sicher als unecht zu verwerfen und ist neuerdings auch von H. Krüger Sav. Z. R. A. 19, 36 (wegen des *'humanius'*) angezweifelt. — Fr. 21 cit. hat schon Cujaz unmittelbar neben fr. 8 D. 5, 4 (Jul. l. 48 dig. — Len. Jul. 651) gestellt; und in der Tat gehen beide aus vom Rechte des Interd. *quam hereditatem* (so Lenel Pal.). Dennoch ist m. W. das klassische Recht und der Sinn des Tribonianschen Eingriffes im fr. 21 noch nicht erkannt. Die Neuerung ist — wie ich glaube — ausgedrückt in den Worten: *sed in utraque causa.* Im älteren Recht bestand (wegen der Einlassungsfreiheit) keine Obligation zwischen dem Besitzer und dem ihn mit Aktio *in rem* bedrohenden Eigentümer oder Erben. Die *quidam existimantes* vertraten aber unter den Voraussetzungen des fr. 21 die strengere Auffassung sowohl dem Schuldner wie dem Besitzer gegenüber, während Julian — wie fr. 8 cit. und das *sed* im fr. 21 zeigt — zwar den Besitzer milder behandelt, sich aber begreiflich nicht entschließen konnte, den Schuldner jemals zu ermächtigen, dem Gläubiger eine Teilleistung aufzudrängen. Dagegen überwand bei den Kompilatoren die *humanitas* selbst die triftigsten Bedenken; daher entschieden sie in 'beiden' Fällen genau entgegengesetzt als die *quidam*, und zum Teil

Digitized by Google

stand richterlichen Urteils gewesen waren, kurzgesagt: schädlichen Mißbrauch staatlicher Einrichtungen zu verhüten, dazu ist der Magistrat ohne Zweifel aus Gründen des öffentlichen Wohles berufen, mag immerhin sein Bescheid gerade dem Verklagten zugute kommen. Unter den gleichen Gesichtspunkt aber werden wir auch das Vorgehen des Beamten in allen den Fällen bringen müssen, wo er den Verklagten dem Prozesse oder wenigstens — durch Bewilligung einer Einrede — der Verurteilung entzieht, weil das nach strengem Recht wohlbegründete Begehren des Klägers unvereinbar ist mit der Billigkeit, wie sie zur gegebenen Zeit in der Meinung des Volkes oder seiner Juristen sich spiegelt.

Die Einschaltung des im vorstehenden Gesagten läßt sich leicht rechtfertigen. Zu erörtern ist hier ja die Frage, von wem und in welcher Richtung Kritik geübt wurde an dem Formeltext, den der Kläger in Jure ediert und postuliert hat.

Das gerichtliche Edieren ist die Mitteilung der *concepta verba* an den Gegner, welche die Aufforderung einschließt, Stellung zu nehmen: entweder anzuerkennen oder den Streit in der dargebotenen Form anzunehmen oder den beantragten Text zu bekämpfen. Ohne Zweifel war es in der Regel ein solcher Widerspruch des Verklagten, an dem sich die von Cicero[11]

auch gegen Julian. Ist so die Interpolation des fr. 21 aufgeklärt und festgestellt, so könnte doch der Schlußsatz: *cum ad — deminuere* aus der gestrichenen Darlegung Julians herübergenommen sein. Unsinnig ist diese Bemerkung keineswegs. A. Faber denkt zu Unrecht bloß an die Verminderung der Zahl der Prozesse. Dessenungeachtet ist die Echtheit sehr unsicher und kann begreiflich durch eine — wie ich vermute — bloß erdichtete Äußerung des älteren Seneca (angeblich cont. 27), auf die sich Cujacius Opp. VI, 329 (Comment. in Dig. Iuliani l. 48) beruft, nicht gestützt werden. — Endlich: Fr. 8 cit. ist durchaus klassischen Inhalts. Ob aber der begründende Satz *nec enim — facere*, der allzu Richtiges ausspricht, Julian gehört? Gewiß möchte man lieber einen Glossator als Urheber annehmen, dem dann auch das unerträgliche *nec prohibet* (P. Krüger will verbessern) zuzumuten wäre. — C. Appleton Histoire de la compensation (1895) verwendet den justinianisierten Text von fr. 21 cit. noch als Zeugnis für das Recht der Zeit Julians. Ebenso (1924) Lévy-Bruhl a. a. O. 29 f., obwohl ihm die Anfechtung der Echtheit des Fr. nicht unbekannt ist.

[11] Orat. partitiones 28, 99; dazu Cic. de invent. 2, 19, 58: *Ibi* (d. h. *in iure*) ... *omnis conceptio priuatorum iudiciorum constituitur*. Vergleichen

Digitized by Google

sogenannte *contentio de constituendo iudicio* entzündet. Nun muß aber der Kläger seine Formel wie edieren so überdies dem Beamten gegenüber postulieren, d. h. begehren, daß sie von diesem zur Streitbefestigung zugelassen werde. Und der Beamte kann als Vertreter des Gemeinwesens auch von sich aus die erbetene Formel zurückweisen,[12] z. B. deshalb, weil sie ohne guten Grund von dem im Album proponierten Muster abweicht, oder weil er in dem neuen, nicht ediktsässigen Prozeßmittel, das der Kläger vorschlägt, keine heilsame Ergänzung des geltenden Rechtes erkennen will. Im einen wie im anderen Fall kann er übrigens durch Hervorhebung des allein Anstößigen auch kundtun, wie durch Verbesserung des Textes seine Genehmigung zu erlangen wäre.

Indes dürfen wir gewiß vermuten, daß Eingriffe des Magistrats in die Gestaltung der Formel weit häufiger veranlaßt waren durch ablehnende Kritik, die vom Verklagten ausging. Wo der Kläger diesem Tadel nicht sofort durch Unterwerfung Rechnung trägt, ist es Sache des Magistrats, den Streit über die Formelfassung durch einen Zwischenbescheid[13] zu beenden, der den Parteien zugleich anzeigt, für welchen Text sie das *iudicium dare* zu erwarten haben, oder sie im Gegenteil belehrt, daß die Streitbefestigung auf Grund der beantragten Entwürfe unstatthaft sei.

Der genannte Zwischenbescheid aber dürfte im Vorverfahren gerade der Punkt sein, wo sich die dem Verklagten zugewandte Gunst des Magistrats deutlich und wirksam äußern konnte. Wenn nach Gaius *favorabiliores rei potius quam actores habentur*, wird der Prätor die vom Verklagten erbetenen Än-

kann man auch Gell. 2, 4, 1: *Cum de constituendo accusatore quaeritur iudiciumque super ea re redditur, ...* Wlassak Anklage 6 und A. 1.

[12] S. Wlassak Ursprung der Einrede 28 f. 31.

[13] Diesen, einen Streitpunkt regelnden Zwischenbescheid macht F. L. Keller zum prozeßbegründenden (!) 'Hauptdekret'; s. Röm. Zivilprozeß[6] § 62 S. 315, ferner S. 221. 252. 256 f. 299 A. 703 und in der (Hallischen) Allg. Literaturzeitung v. 1846 II Sp. 368. Übereinstimmend E. I. Bekker Ztschr. f. R. G. 5 (1866), 355: 'sind (die Parteien) uneins, so entscheidet der Prätor über die Konstruktion der Formel, und an diese hat Judex sich zu halten'; anders Bekker Sav. Z. R. A. 27 (1906), 14. Vgl. etwa noch Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 206. 216 f. und den in meinem Judikationsbefehl 245 angeführten Ausspruch von H. Erman.

Digitized by Google

derungen des Formeltextes, mögen es einzuschaltende Exzeptionen[14] oder andere Milderungen sein, leichter bewilligt haben als — um ein Beispiel zu nennen — Abweichungen vom Wortlaut der Normalformel, wodurch die angreifende Partei in eine bessere Lage versetzt würde. Hiernach mochte der Kläger in Jure nicht selten auf Hindernisse stoßen, die er nur schwer beseitigen konnte, weil der Beamte der Neigung folgt, die vom Gegner verteidigungshalber verlangten Sicherungen zuzulassen, falls sie ihm nicht als unbillige oder gar mutwillige Hemmungen der Rechtsverfolgung dargelegt waren,

Aus der Überlieferung ist über die hier berührten Vorfälle des Gerichtsverfahrens nur wenig zu ermitteln. Zwar wissen wir aus Cicero, daß sich häufig eine *contentio* über den Formeltext entspann, und die Punkte, die den Gegenstand des Streites bildeten, sind aus den bekannten Nachrichten über den Inhalt und die Teile der Prozeßformel leicht zu erschließen.[15] Erzählungen aber, aus denen der Verlauf der Verhandlung vor dem Prätor deutlich zu ersehen wäre, bieten die Quellen nirgends. Am besten für unseren Zweck verwendbar sind die dem Umfang nach geringen, doch sehr reichhaltigen Überreste der Ciceronischen Rede pro Tullio.

Von der zwischen M. Tullius, dem Kläger, und P. Fabius, dem Verklagten, kontestierten Formel teilt Cicero selbst (2, 7) das wichtigste Stück mit und fügt dann hinzu (4, 8): dieses *iudicium* sei zuerst von dem Prätor M. Lucullus 'komponiert' und ferner — so ergänze ich die Nachricht — in seinem Album veröffentlicht worden.[16] Wie die Musterformel im Edikt ihres Urhebers und auch seiner Nachfolger lautet,[17] habe sie den Rekuperatoren die Frage vorgelegt, ob ein Schaden gestiftet sei *dolo malo familiae*[18] (z. B. *P. Fabii*) *vi hominibus armatis coactisve* (z. B. *M. Tullio*). Davon aber habe Lucullus — wie

[14] Vgl. Cic. de invent. 2, 20, 59 f.

[15] Vgl. Keller Zivilprozeß[6] 252—254, Jörs Rechtswissenschaft 1, 221—223.

[16] S. oben S. 24 mit den Anm. 52—55.

[17] Beweisend für den Text der im Album des Lucullus wie der späteren Prätoren proponierten Formel ist Cic. pro Tull. 5, 11. 12, c. 18, 42. 43. Man beachte in 42 '*praetores*' und in 43 den sechsmal gesetzten Plural. '*Praetores*', das sind die Jahr für Jahr neu eintretenden Gerichtsherren.

[18] Dazu oben S. 24 A. 53. Richtig auch Voigt R. Rechtsgeschichte 1, 722 f., Karlowa R. Rechtsgeschichte 2, 1339.

Digitized by Google

Cicero 5, 11 versichert — beim Aufbau der Formel abgesehen, neben das Textstück '*damnum datum esse*' das Wort '*iniuria*' zu setzen, weil er mit gutem Grund diese dem Verklagten anderswo eröffnete Zuflucht hier aufheben wollte (*illam latebram tollere*). Trotzdem habe L. Quinctius, der Anwalt des P. Fabius, schon früher in Jure und jetzt wieder vor den Rekuperatoren folgendes Begehren gestellt (16, 38):

Dicis oportere quaeri homines M. Tullii iniuria occisi sint necne. De quo hoc primum quaero, venerit ea res in hoc iudicium necne. Si non venit, quid attinet aut nos dicere aut hos quaerere? Si autem venit, quid attinuit te tam multis verbis a praetore postulare, ut adderet in iudicium[19] *'Iniuria', et quia non impetrasses, tribunos pl. appellare, et hic in iudicio*[20] *queri praetoris iniquitatem, quod de*[21] *iniuria non addiderit?*

[19] S. Wlassak Prozeßgesetze 1, 79, 5[a].

[20] Diese Stelle kann so wenig wie Cic. p. Q. Roscio 4, 12 ein Beleg sein für '*in iudicio*' in dem örtlichen Sinn, den die heutigen Schriftsteller annehmen, indem sie es in Gegensatz bringen zu '*in iure*'. Denn das *iudicium*, d. h. der Prozeß wird nicht *apud iudicem*, sondern schon vor dem Prätor (durch L. K.) begründet. Alles, was diesem Akte vorausgeht, ist nur Vorbereitung (s. Wlassak L. K. 56), während alles, was im Verfahren bis zum Urteil nachfolgt, sich 'im Prozesse' ereignet. Eben diese Übersetzung trifft aber, trotz des vorangestellten *hic*, auch zu für pro Tull. 16, 38. Allerdings steht l. c. das Adverb in der Bedeutung von 'hier'; allein dieses *hic* will gar nicht den Gegensatz zur Gerichtsstätte des Prätors betonen, sondern — wie der Zusammenhang lehrt — ist es eingefügt im Gedanken an den Ort, wo die Parteien seinerzeit, noch *ante iudicium*, vor den Volkstribunen über den prätorischen Zwischenbescheid verhandelt haben, um dessentwillen die Interzession von Fabius erbeten war. — Zur Bezeichnung des Ortes, wo der oder die Privatrichter den Rechtstreit untersuchen und entscheiden, setzt Cicero pro Tull. einmal (12, 29) *ad iudicem* (*ego me a. i. sic defendam*), das andere Mal (16, 39) *apud recuperatores* (*ut de eo tibi a. r. dicere liceret*). Das häufiger gebrauchte, von Plautus ab (z. B. Rud. prol. 18, Mostell. 1099, Pseud. 645) bei Juristen (so Pomponius, Gaius, Paulus, Ulpian) wie bei anderen Autoren (Sueton, Gellius) bis in die spätklassische Zeit nachweisbare '*apud iudicem*' verwendet auch Cicero: pro Quinct. 13, 43, pro Cluent. 27, 74. Klar ist es wohl, daß Cic. de inv. 2, 19, 58 und de orat. 1, 11, 48 den modernen Sprachgebrauch keineswegs rechtfertigt. Denn neben *in iure* lesen wir beide Male nicht *in iudicio*, sondern *in iudiciis* ('in bereits begründeten Prozessen').

[21] Dieses auffällige *de iniuria* kehrt pro Tull. 18, 43 wieder, während sonst überall (5, 11. 12—16, 38—17, 41) nur von dem einzuschaltenden Wort

Digitized by Google

Der verklagte Fabius hatte im Vorverfahren vor dem Prätor den Antrag gestellt, die vom Kläger edierte Formel durch Einfügung des Wortes '*iniuria*' zu verbessern. Ohne Zweifel war es seine Absicht, die Grundlage seiner Verteidigung damit zu verbreitern oder, falls schon das '*dolo malo*'[22] der Formel den nötigen Schutz gewähren sollte, die Richter doch eindeutig darauf hinzuweisen, daß er für 'rechtmäßig' zugefügten Schaden nicht aufzukommen habe. Fabius war aber mit seinem Begehren beim Prätor Metellus nicht[23] durchgedrungen, und als er hierauf gegen den amtlichen Zwischenbescheid[24] die Hilfe der Volkstribune anrief, hatten auch diese sich geweigert, seiner Appellation stattzugeben.

Nun fragen wir, wo der Grund zu suchen sei für diese gegen den Verklagten wie vom Prätor so von den Tribunen gefällte Entscheidung? Man wird wohl sagen müssen: was

'*iniuria*' die Rede ist. Vgl. Ph. Ed. Huschke in I. G. Huschkes Analecta litteraria (1826) 156.

[22] Ciceros Auslegung des '*dolo malo*' der Formel (p. Tull. 10, 26—11, 28 u. 13, 31): daß die Klausel nur beigefügt sei *eius causa, qui agit, non illius quicum agitur* und hauptsächlich die Anstifter einbegreifen wollte, ist gewiß unrichtig, als Advokatenkniff aber sehr begreiflich. S. auch Huschke Analecta 138 f. Anm.

[23] An welchen Metellus sollen wir denken? Darüber und über das Jahr der Rede pro Tullio s. Girard Sav. Z. R. A. 29, 165, 1 = Mélanges 1, 164, 1.

[24] Gegen diesen Bescheid kehrt sich die Appellation des Fabius. Cicero sagt es m. E. zweimal: p. Tull. 16, 38 in f. und sehr deutlich 17, 39, wo von Metellus berichtet ist: er (und ebenso die Volkstribune) habe(n) sich *in decernendo* der Worte bedient: *se nihil additurum(os)*. Diese Bemerkung gehört offenbar nicht ins prätorische Daredekret, welches damals gar noch nicht erlassen war. Indes Lefèvre Tribuns 95 ist anderer Ansicht, und Schott Rechtsschutz 130 billigt, Keller (Semestria 1, 145 mit A. 9) folgend, eine dritte Auffassung. Vgl. auch Savigny System 6, 494; dazu aber oben S. 8 A. 4. Betreffs der Wirkungen, die eine dem Fabius günstige Entscheidung der Volkstribune hätte auslösen müssen, stimme ich übrigens den eben genannten Gelehrten und Huschke Analecta 155 durchaus zu. Johannes Merkels Lehre (Abhandlungen II, 17. 138 f.—1881) ist jetzt fast allgemein abgelehnt, zuletzt von Mewaldt Denegare actionem 134 f. Die falsche Behauptung Karlowas Rechtsgeschichte 1, 142 f., 5 beruht auf der Kellerschen Gleichsetzung der 'Erteilung' der Formel und der iudicii constitutio. Endlich ist aus jüngster Zeit zur Frage der Tribuneninterzession in der Sache des Tullius noch E. Cocchia Il tribunato della plebe (1917) 480—489 zu vergleichen.

Digitized by Google

Fabius begehrte stellt sich nicht dar als vorbehaltene Ergänzung der proponierten[25] Formel, sondern geradezu als Änderung des in ihr ausgedrückten Rechtssatzes und ist daher nicht vergleichbar mit der alltäglichen Postulation einer Einrede, etwa der Exzeptio *pacti*, die der *formula certae pecuniae* beigefügt werden soll, weil der Verklagte formlosen Schulderlaß behauptet.

Das *iudicium damni vi dati*, die Schöpfung des M. Lucullus,[26] dessen Prätur dem Tulliusprozesse nur um wenige Jahre voraufging, war gegen die Gewalttaten der die öffentliche Ordnung[27] bedrohenden Sklavenbanden gerichtet und sollte das eingerissene Übel bekämpfen durch schonungslose Härte und Strenge[28] gegen die Herren, die es nicht zuwege brachten, ihre Sklavenschaft gehörig in Zaum zu halten[29] oder mit ihr gar zusammenwirkten. Cicero hebt Grund und Zweck des neuen Rechtsmittels mehr als einmal in seiner Rede[30] hervor, und wir dürfen ihm in diesem Punkte wohl bis auf weiteres Glauben schenken, weil seine Angaben dem Anschein nach bestätigt sind durch die zwei zu Ungunsten des Fabius lautenden Bescheide. Der Gedanke aber, den er immer wieder vorführt, jedesmal andere Wendungen gebrauchend, ist der, daß die Einschaltung des Wortes *iniuria* unzulässig sei, weil die Prätoren bewußter Weise die Berufung auf Rechtmäßigkeit der Handlung überall[31] ausschließen, wo bewaffnete Sklavenbanden Gewalttätigkeiten begangen hatten.

So sagt er einmal (5, 11. 12) von Lucullus: dieser habe es für notwendig erachtet, *illam latebram tollere* und sofort: *spem*

---

[25] Die Belege dafür, daß Fabius eine Abweichung von dem Texte verlangte, der im Album proponiert war, s. oben S. 112 A. 17.

[26] S. oben S. 24 mit A. 54. 55.

[27] Cic. p. Tull. 4, 8: . . . *cumque ea consuetudo non solum ad res privatorum, sed ad summam rem publicam pertinere videretur*, . . ., ebenso 15, 35.

[28] Cic. p. Tull. 15, 35: . . . *severissimum iudicium maximaque ratione compositum* . . . 18, 42: . . . *de vi et armis severum iudicium constituerunt*, . . . 11, 27: *praetoris severitas* . . .

[29] Cic. p. Tull. 4, 8: *M. Lucullus . . . id spectavit, ut omnes ita familias suas continerent, ut non modo armati damnum nemini darent, verum etiam lacessiti iure se potius quam armis defenderent.*

[30] So IV, 8. V, 10—12. XVII, 41—XVIII, 43.

[31] Man beachte aber das oben S. 114 z. A. 22 über die Klausel *dolo malo* Gesagte.

Digitized by Google

defensionis nullam reliquit, oder (17, 40) allgemein von den Magistraten: sie durften nicht *peccato defensionem constituere,* und dann wieder (18, 42): *nec ius et iniuriam quaeri nusquam putarunt oportere, sed eos, qui armis quam iure agere maluissent, de iure et iniuria disputare noluerunt*; endlich (18, 43) der Verzicht auf das Erfordernis der *iniuria* sei geboten gewesen, *ne quod tamen scutum dare in iudicio*[32] *viderentur iis, quos propter haec arma in iudicium vocavissent.*

Worin also der Anwalt des Tullius das Hindernis erblickte für die von Fabius begehrte Änderung der Normalformel, darüber sind wir vollkommen im klaren. Unsicher aber ist es, ob der Grund, auf den Metellus und die Volkstribune ihre verneinenden Bescheide stützten, sich genau deckte mit dem, was Cicero pro Tull. ausführt. Freilich behauptet er (17, 39), sie 'alle' hätten sich so geäußert:

quod vi hominibus armatis coactisve familia fecisse diceretur, id tametsi nullo iure fieri potuerit, tamen se nihil addituros.

Allein dieser Text gibt keinen rechten Sinn.[33] Entweder ist er fehlerhaft überliefert oder Cicero hat sich absichtlich dunkel, ja unverständlich ausgedrückt, weil sich der leitende Gedanke jener amtlichen Bescheide nur schlecht in seine Be-

---

[32] Dieses '*iudicium*' kann auch hier nicht örtlich, sondern muß im selben Sinne gesetzt sein wie das nämliche Wort in der sofort folgenden Verbindung mit *vocare.* Wenn aber von den Prätoren gesagt ist, daß sie durch die von ihnen proponierte Formel die Sklaveneigentümer '*in iudicium vocant*', so ist wohl nur die Deutung möglich: sie verwickeln die Herren in den wegen Anwendung von Waffengewalt angedrohten 'Prozeß'. Wäre eine Ladung gemeint, so durfte doch die *in ius vocatio* nicht übersehen werden. Vgl. über *in iudicium* nahezu = *ad iudicium* meine Prozeßgesetze 2, 43, 42. Die dort angeführten Stellen mit *in iudicium* (*vocari, adduci*) lassen sich leicht vermehren, besonders reichlich aus Cicero, ferner aus dem A. ad Her., Val. Max., Gellius u. A.

[33] Damit der Satz verständlich werde, müßte '*tametsi*' etwa durch *quoniam* ersetzt oder statt *nullo iure* vielmehr *iure* gelesen werden. Diese letztere Änderung stellt aber ganz gewiß nicht den echten Ciceronischen Text her. In der mir bekannten Literatur über die Rede ist das Anstößige von 17, 39 nirgends hervorgehoben. Nur bei Keller Semestria 1 (nicht p. 621, wohl aber p. 642) finde ich eine Andeutung. In der Erwiderung, die der Verf. dem Quinctius in den Mund legt, lautet die *oratio* des Metellus und der Volkstribune so: Quod dolo malo vi hominibus in familia fecisse diceretur, id quoniam ... ideo se nihil addituros.

Digitized by Google

weisführung einfügte und diese vielleicht stark beeinträchtigen konnte. Demnach werden wir der obigen Darlegung, die den Beweggrund für die Abweisung des Fabius ermitteln will, nicht allzufest vertrauen dürfen, weil sie in der Hauptsache von dem Anwalt des Tullius entlehnt ist.

Näher noch als durch Ciceros zuletzt behandelte Äußerungen sind wir berührt durch solche Stellen der Tulliusrede, die sich auf die Abfassung der Prozeßformel beziehen und sogar Einblick in die dabei beobachtete Technik zu gewähren scheinen. Bei der Durchsicht der erhaltenen Fragmente begegnet dem Leser sehr häufig[34] ein *addere* ('einfügen') und *non addere* eines Wortes oder mehrerer in eine Streitformel (*iudicium* und *interdictum*); indes keineswegs immer im gleichen Sinn.

In der Mehrzahl der Stellen denkt der Redner gar nicht an eine nachträgliche Einschaltung in eine Formel, die auch ohnedies für fertig gelten könnte, sondern an die Abfassung selbst, die unverweilt durch einen Zusatz zugleich vollendet wird. Ferner hat er zumeist[35] nicht eine konkrete Formel im Auge, sondern ein Musterschema,[36] das der Prätor durch ein *addere* fertig gemacht und so im Album veröffentlicht hat. Für uns ist an diesem Ort bloß dasjenige von Bedeutung, was Cicero p. Tull. XVI. XVII, 38 f. ausführt. Den Text von XVI, 38, der oben S. 113 schon abgedruckt ist, möge man hierher übertragen. Im Anschluß an die darin zuletzt gestellte Frage fährt der Redner fort:

Haec cum praetorem postulabas atque tribunos appellabas, nempe ita dicebas, potestatem tibi fieri oportere, ut, si posses, recuperatoribus persuaderes, non esse iniuria M. Tullio damnum datum. Quod ergo ideo in iudicium addi voluisti, ut de eo tibi apud recuperatores dicere liceret, eo non addito nihilo minus tamen ita dicis, quasi id ipsum, a quo depulsus es, impetraris?

---

[34] So V, 12. X, 26. XI, 28. XII, 30. XIII, 31. 32. XVI, 38. 39. XVII, 41. XVIII, 43. XIX, 44.

[35] In X, 26. XI, 28. XIII, 31 f. handelt es sich um die dem konkreten *iudicium* nach Maßgabe des Ediktes und der Musterformel (s. Lenel Edictum[2] 381) eingefügte Klausel '*dolo malo*'. Ebenso ist das *non solet addi* der Zeitexzeptio bei Cicero ad fam. 15, 16, 3 zu beurteilen.

[36] In XVIII, 42 f. wird dies bewiesen durch den Plural *putarunt — noluerunt — addiderunt* (nämlich *praetores*).

Digitized by Google

XVII. *At quibus verbis in decernendo Metellus usus est ceterique, quos appellasti? Nonne haec omnium fuit oratio, quod vi hominibus armatis coactisve familia fecisse diceretur, id tametsi nullo iure fieri potuerit, tamen se nihil addituros?*

In Erörterung steht hier eine vom Verklagten postulierte Einschaltung in die gemäß dem proponierten Muster vom Kläger edierte Formel. Wer aber soll die verlangte Ergänzung vornehmen?

Cicero sagt uns: der Anwalt des Fabius habe *a praetore* postuliert, *ut adderet in iudicium 'iniuria'*. Im Fall der Bewilligung hätte also der Magistrat selbst oder durch seine Kanzlei das Wort *'iniuria'* in den Formelentwurf eingefügt.

Nun wird man eines schwerlich bestreiten. Aus dem von Cicero bezeugten *addere* des Prätors darf gewiß nicht auf den amtlichen Ursprung der ganzen Formel geschlossen werden. Ergänzungen kann ja jedermann zu einem Entwurf machen und zu einem fremden um nichts weniger als zum eigenen. In unserem Fall aber ist die erstere Annahme unvermeidlich, wenn Cicero nicht in scharfen Widerspruch geraten soll mit der sonstigen Überlieferung, die uns die Juristen als Verfasser der Formeln vorführt und dem Kläger das *actionem edere* zuschreibt.

Sind demnach Folgerungen der gedachten Art sicher verfehlt, so steht selbst das nicht außer Zweifel, ob die Bemerkung des Redners, geradeso wie sie lautet, vollen Glauben verdient, ob sie also genau den Worten nach zu deuten sei. Freilich müßte jede andere Auffassung, um allein Geltung zu haben, überzeugend erwiesen werden; und dazu reichen unsere Quellen nicht aus. Dagegen läßt sich leicht dartun, daß Cicero selbst uns warnt, ihn streng beim Wort zu nehmen.

Wie er berichtet, hat P. Fabius, nachdem sein Antrag vom Prätor Metellus abgewiesen war, die Hilfe der Volkstribune angerufen. Weiter wird erzählt, er habe von 'Allen', denen sein Begehren zur Entscheidung vorlag, die Antwort erhalten: *se nihil additurus*. Kein Zweifel, Cicero (l. c. XVI, 38. XVIII, 43) und selbst die Dekrete der beikommenden Beamten drücken sich so aus, als ob es ebenso die Aufgabe der Volkstribune wie des Prätors wäre, Änderungen des Formeltextes selbst vorzunehmen. Mit dieser Annahme kämen wir aber in unversöhnlichen Gegensatz zu dem Staatsrecht der Republik, das den

Digitized by Google

Oberbeamten der Plebs kein Imperium und daher auch keine *iurisdictio* zugesteht.[37] Mithin darf wohl ein unmittelbarer Eingriff in die Formelbildung für ausgeschlossen gelten. Wird er aber für die Volkstribune in Abrede[38] gestellt, so verlieren die Worte *se ... additurum* oder *non additurum* auch für den Prätor den Wert eines aufs genaueste zu beachtenden Zeugnisses.

Noch bleibt die Frage übrig nach der anderen Bedeutung, die man der im Gerichtsleben vielleicht eingebürgerten Redensart zur Not beilegen könnte. Wir setzen den Fall: der Appellation des Fabius sei stattgegeben. Was wäre dann die Auswirkung des Dekrets der Volkstribune (*se 'iniuria' addituros*) gewesen?

Meines Erachtens wollen sie damit sagen: sie würden dafür sorgen, daß der Prätor die Formel mit dem Zusatz bewillige, den sie für richtig halten. Um dies zu erreichen,[39] hätten die Tribune, wenn sich der Prätor unnachgiebig erwies, den Fabius durch Interzession[40] gegen die Gefahr geschützt, zur Annahme der Formel gezwungen zu werden. Offenbar wäre so für Tullius die Rechtsverfolgung mittels der von ihm edierten Formel vereitelt worden. Ihr erstes Dekret aber: *se addituros* würde sich hiernach keineswegs als leere Prahlerei darstellen, so wenig sie auch selbst imstande waren, das Wort 'iniuria' einzufügen.

---

[37] S. Gell. 13, 12, 9, Plut. Ῥωμαϊκά 81, Mommsen Staatsrecht[3] I, 280 II, 285, Girard Organisation judiciaire 1, 154, 3, Lefèvre Tribuns 14 ff.; anders E. Cocchia a. a. O. 85 ff. Wegen der kaiserzeitlichen Jurisdiktion der Volkstribune (Pomp. D. 1, 2, 2, 34) ist B. Kübler in der Festschrift f. O. Hirschfeld (1903) zu vergleichen.

[38] Was — soviel ich sehe — allgemein geschieht. In der Kritik der Wortfassung des tribunizischen Dekrets folgen der Führung L. Kellers Semestria 1, 145 f. neuestens R. Schott Rechtsschutz 130 f., Lefèvre a. a. O. 89—97. Auch J. Merkel Abhandlungen II, 138 f. (dazu 17 f.) und selbst Cocchia a. a. O. 488 will den Volkstribunen das Recht der 'Formelkonzeption' nicht einräumen.

[39] Das Folgende in Übereinstimmung mit Keller Semestria 1, 145 f., 9; dazu oben S. 114 A. 24.

[40] Interzession war auch schon das erste Dekret. Dieses aber kündigt Künftiges an und weist den Weg, wie der Prätor weiteres Einschreiten verhüten könnte, während das zweite Dekret — vorbereitet durch das erste — kassierende Wirkung hätte. — Förderliche und zum Teil sicher richtige Bemerkungen über Interzession bei Karlowa R. Rechtsgeschichte 1, 143.

Digitized by Google

Wie bei Cicero die Volkstribune sich eine Handlung zuschreiben, die unter ihrem Einfluß von anderen gesetzt wird, so erheben sich Zweifel über die Genauigkeit des Ausdrucks auch bei einem *adicere* (= *addere*) im Texte des prätorischen Albums, das dort vermutlich mehrmals vorkam, wenngleich heute nur ein sicheres Beispiel erhalten ist.

Das Edikt de deiecto vel effuso (D. 9, 3, 1 pr.) endigt mit folgendem Anhangsatz:

si servus insciente domino fecisse dicetur, in iudicio[41] *adiciam:* '*aut noxa(e) dedere*'.

Entstellt überliefert ist ein ähnlicher Zusatz zu dem ergänzenden Edikt de suspenso: *si servus insciente domino fecisse dicetur,* '*aut noxae dedi iubebo*'.

Die hier vor '*aut*' — schon von den Glossatoren — angenommene Lücke hat man in recht anfechtbarer Weise auszufüllen gesucht. Der Prätor soll geschrieben haben: 'aut aestimationem dari' (so die Glossatoren) oder 'aut idem dari' (Mommsen), oder 'aut dominum condemnari aut servum n. d. i.' (Karlowa) oder 'in iudicio adiciam' (Pothier) oder 'eum aut defendi' (Gradenwitz).[42]

Alle diese Vorschläge beseitigt Lenel im Edictum[2] (169, 5) durch die zweifellos richtige Bemerkung: '*aut noxae dedi iubebo*' ist unmöglich; ein prätorisches iubere dari aut noxae dedi findet nicht statt. Wenn freilich Lenel fortfährt: das Edikt habe vielleicht gelautet: aut defendi aut duci iubebo, so dürfte er schwerlich Zustimmung finden.

Wer soll denn defendieren? Zunächst offenbar der Herr des Sklaven. Und wer soll das *ducere* beschaffen? Nicht der Herr, sondern der Verletzte. Trotz der passivischen Fassung muß es befremden, daß das *iubere* zwei verschiedene und nicht genannte Personen angeht. Irreführend ist es ferner, wenn das *defendere* und die Duldung des *ducere* wie gleichartige Pflichten beigeordnet sind, während, wie ich[43] glaube, die 'Verteidigung' —

[41] S. Wlassak Prozeßgesetze 1, 79, 5[a].

[42] Sav. Z. R. A. 8, 257.

[43] Seit den Studien (in d. Sav. Z. R. A. 25 (1904), 141 ff) über die '*defensio*' und die Begrenzung des Einlassungszwanges habe ich das Noxalrecht immer im Auge behalten. Die Untersuchung war nicht ganz ergebnislos, hat aber bisher nicht zu voller Klarheit geführt. Zu beachten ist aus

Digitized by Google

mindestens nach prätorischem Recht — dem Herrn freigegeben ist und nur ein Mittel darstellt, das *duci iubere* hintanzuhalten. Endlich ist nicht einzusehen, wie der von Lenel entworfene Satz durch den wesentlich abweichenden Text der Pandekten (*noxae dedi*) verdrängt werden konnte. Der naheliegende Ausweg, das Unverständliche als byzantinische Torheit beiseite zu schieben, scheint hier nicht gangbar zu sein, zumal da die Kompilatoren trotz starker Justinianisierung[44] des Noxalrechtes das als echten Ediktswortlaut vermutete *ducere* und *duci iubere* oft genug in ihre Digestentitel (2, 9 und 9, 4) aufgenommen haben.

Soll das Rätsel eine haltbare Lösung finden, — eine sichere ist ja unerreichbar — so wird man von der Vergleichung der Edikte de effuso und de suspenso ausgehen und fragen müssen, ob irgendein Grund ersichtlich ist für die Annahme verschiedenen Inhalts, nicht bloß verschiedener Fassung, der hier und dort angehängten Noxalklauseln, die doch beide genau denselben Bedingungssatz aufweisen. Die verneinende Antwort darf nach meinem Ermessen für recht wahrscheinlich gelten.

Darnach aber möchte ich die Textlücke, welche schon den Kompilatoren in ihrer Ulpianhandschrift hätte auffallen müssen und die sie doch nicht bemerkten oder für unschädlich hielten, eher vor '*iubebo*' annehmen und folgende Ergänzung vorschlagen: '*aut noxae dedi*' ⟨in iudicio adici⟩

---

jüngster Zeit H. Pissard (1912) in den Études offertes à P. F. Girard 1, 241ff., der, soviel man gegen ihn einwenden mag, in seinem Aufsatz ein Stück vorwärts kommt. Irrtümlich läßt mich dieser Gelehrte die Einlassungsfreiheit bloß für die *a. in rem* behaupten, während ich doch dreimal (a. a. O. 25, 142. 146. 154) den Zwang zur Annahme der *actio in personam* grundsätzlich auf den *suo nomine*, aus eigener Obligation Verklagten beschränkt habe. Lenel Edictum² § 58 befriedigt mich nicht. Insbesondere durften (S. 157, 4) die von Eisele aufgedeckten Interpolationen trotz ungenügender Begründung nicht abgelehnt werden. An ein einheitliches, selbst die *A. de pauperie* einschließendes Noxalrecht der klassischen Zeit vermag ich nicht zu glauben. Neben dem ziemlich gut bekannten, im Punkte der Einlassungsfreiheit m. E. uralten Amtsrecht müssen für einzelne Aktionen gesetzliche Ordnungen Geltung gehabt haben. Diese in ihrer Eigenart zu ermitteln, das ist die schwierigste, wenn nicht derzeit eine noch unlösbare Aufgabe.

[44] Neue Belege bringt hiefür in jüngster Zeit (1924) die sehr tüchtige Abh. von Karl Heldrich Das Verschulden beim Vertragsabschluß 24. 25. 29—31.

Digitized by Google

iubebo.[45] Der Verfasser des Ediktes de effuso hätte also den Prätor sprechen lassen: *in iudicio adiciam*; dagegen ein Anderer, von dem das Edikt de suspenso seine Form erhielt, hätte dem Beamten nur ein *adici iubere* beigelegt.

Gegen diese Vermutung wird man nicht einwenden dürfen: sie sei unglaubwürdig. Denn der abwechselnde Gebrauch von *addere* (= *adicere*) und *addi iubere* (*curare*)[46] ist durch früher Gesagtes schon erwiesen, und zwar für Zeitgenossen. So setzt die L. Rubria (c. 19 u. c. 20 I Z. 41. 43. 47) *addi iubeto* und *in iudicio includei concipei curet*, wo es sich um die Ergänzung von Parteiformeln handelt,[47] während in Ciceros Rede die Zwischenbescheide ('*in decernendo*') sowohl des Prätors Metellus wie die der Volkstribune deutlich ihren Urhebern das unvermittelte *addere* zuschreiben: in dem sie es im Prozesse des Tullius gegen Fabius ablehnen, der vom ersteren edierten Formel ein Wort 'beizufügen' (*se nihil addituros*). Demnach wäre die von mir ergänzte Noxalklausel nach dem Muster von c. 19. 20 der L. Rubria stilisiert; hingegen die durchaus gleichartige Klausel des Ediktes de effuso wäre so gefaßt wie das Dekret des Prätors Metellus bei Cicero.

Überblickt man die im vorstehenden verzeichneten und erläuterten Quellenäußerungen, so wird es kaum jemand wagen, aus ihnen bestimmter lautende Schlüsse zu ziehen, am wenigsten wo es gilt, die technische Seite der Frage ins klare zu bringen, wie sich unter dem Einfluß des Verklagten und des Beamten die Ergänzung oder Berichtigung der vom Kläger edierten Formel vollzog und wie die Urkunde dann ihre endgültige Fassung empfing, um nach amtlicher Genehmigung (im Daredekret) von den Parteien kontestiert und zuletzt in einer Abschrift dem Judikationsbefehl beigelegt[48] zu werden.

---

[45] Vielleicht zieht jemand als Urtext vor: ⟨in iudicio adici *iubebo*⟩ *aut noxae ded⟨ere⟩*. Durch Schreiberversehen wären die drei ersten Wörter ausgefallen. Ein folgender Abschreiber hätte das vor '*aut*' unmögliche '*iubebo*' an den Schluß gestellt und '*dedere*' in *dedi* verwandelt.

[46] Wo *curare* = 'darauf achten' von einer Person gesagt ist, die Befehls- oder Aufsichtsrecht hat, da unterscheidet es sich dem Sinne nach kaum von *iubere*; s. auch Wlassak Judikationsbef. 24 mit A. 25 und oben S. 60f.

[47] Dazu oben S. 59 mit A. 4.

[48] Nach Wenger bei Pauly-Wissowa R. E. Zweite Reihe II, 2428 (in dem wertvollen Art.: Signum) wäre es möglich, daß die Prozeßformel, als

Digitized by Google

Für abwegig würde ich es halten, wenn man sich den Magistrat, der *addit* (*adicit*) zugleich als Schreiber vorstellen wollte, dem der edierte Formeltext in einem Wachstäfelchen vorliegt und der darin die von ihm genehmigten Änderungen selbst einritzt.[49] Anderseits glaube ich auch das *addi iubere* und *concipi curare* nicht als Befehl auffassen zu sollen, der von den Parteien Schreiberdienste verlangt und sie anweist, in ihre Exemplare des Formelentwurfs die angeordneten Textberichtigungen aufzunehmen. Als Gehilfen stehen ja dem Prätor *scribae*[50] zur Verfügung, die auf dem Tribunal ihren Platz haben und dazu berufen sind, die Hauptpunkte der Verhandlung zu protokollieren. Nur über das hierbei Unerläßliche möchte ich einige Vermutungen äußern.

Aufzeichnen mußten die Schreiber m. E. vor allem die Prozeßformel in der vom Kläger edierten Gestalt, ferner etwaige Zwischenbescheide des Beamten, die Textänderungen betreffen, und hierauf[51] das wichtige Daredekret, das Bezug nimmt auf die *concepta verba* in ihrer letzten Fassung, so wie sie von den Parteien vorläufig vereinbart und vom Prätor bestätigt sind.[52] Im weiteren mußte das Protokoll feststellen, daß die Streitbefestigung mit jener genehmigten Formel vollzogen ist, und endlich daß der Beamte erklärt hat, den durch die Kontestatio zum Richter bestellten Titius demnächst zur staatsbürgerlichen Judikationspflicht ermahnen zu wollen, derart, daß er ihr genügen soll nach Maßgabe der ihm gleichzeitig mitgeteilten Prozeßformel und des, unter Umständen, durch Nebenbestimmungen[53] ergänzten Judikationsbefehles.

Doppelurkunde ausgefertigt, den 'Willen und Befehl' des Prätors an den 'Judex übermittelt' habe. Gegen diese Annahme ist mein 'Judikationsbefehl' (1922, vgl. im Sachenregister S. 292) gerichtet. Wengers Art. Signum ist vor der Ausgabe meines Buches niedergeschrieben; vgl. Wenger Sav. Z. R. A. 42 (1921), 634, 1.

[49] Vgl. auch Mommsen Strafrecht 515.

[50] S. Pauly-Wissowa R. E. IV, 214f. und allgemeineres bei Mommsen R. Staatsrecht[3] 1, 349. 351 f.

[51] Vgl. im Sachenregister zu meinem 'Judikationsbefehl' S. 290 unter 'Abfolge'.

[52] An diese Entwicklungsstufe der Formel wird gedacht sein, wenn es bei Cic. de inv. 2, 19, 58 heißt: ... *in iure ... omnis conceptio privatorum iudiciorum constituitur* ('wird festgesetzt').

[53] Dazu Wlassak Judikationsbefehl 59—75. 84—106. 259.

Digitized by Google

Zu den Aufgaben, die — wie man vermuten darf — zum Bereich der Schreibergeschäfte auf dem Tribunal gehörten, werden wir auch das Zusammenfügen der Teilstücke zählen,[54] die durch Einigung der Parteien und unter Mitwirkung des Beamten reif geworden sind zur Aufnahme in das Ganze der Formel. Unrichtig aber wäre es, in dieser mehr oder minder mechanischen Handlung, die übrigens gar nicht bezeugt ist, und in der nachfolgenden Herstellung von Niederschriften des Formeltextes — für das Protokoll und als Grundlage des Ermächtigungsdekrets, für die Kontestatio der Parteien und für den Privatrichter — denjenigen Prozeßakt zu erkennen, an den die Quellen immer wieder erinnern, wenn sie vom *iudicium* (*actionem*) *dare* oder *reddere, tribuere* sprechen.

Dem Anschein nach erweist sich die soeben zweifelnd vorgetragene Hypothese[55] über die Arbeiten der Amtskanzlei, besonders über die Ausfertigung mehrerer Prozeßurkunden, von denen eine dem Beamten gehört, während die anderen den Parteien und dem Judex einzuhändigen waren, als eine der Wurzeln, aus der die höchst unklare und trotz Bestreitung bis heute festgehaltene Lehre von der dem Prätor zugeschriebenen 'Erteilung' (dem 'Erlassen', der 'délivrance') der Formel entsprungen ist. Als zweite Stütze für dieses niemals genauer beschriebene 'Erteilen' oder 'Erlassen' der *concepta verba* kommt das *iudicium* oder *actionem dare*[56] des Beamten in Betracht. Aus der Verbindung aber des Daredekrets mit der fälschlich zur Amtssache gemachten Abfassung und Übergabe der Formel an den Kläger — von dem sie in die Hände des Richters gelangen soll — ist ohne Zweifel einer der mehreren Kontestationsbegriffe entstanden, die, von Keller in die Wissenschaft eingeführt, alsbald weit und breit Verwirrung gestiftet haben, sowohl in der Prozeß- wie in der römischen Quellenlehre.

[54] Übereinstimmend Wenger Pauly-Wissowa R. E. VI, 2865 f.

[55] Nicht genau die oben angedeutete, doch ähnliche Vorstellungen dürften den heutigen Gelehrten ziemlich geläufig sein; vgl. etwa Bekker Sav. Z. R. A. 24, 364.

[56] Über dieses *dare iudicium* habe ich mich schon oft geäußert, nicht immer im selben Sinne. Für richtig halte ich die zuerst in meinem 'Gerichtsmagistrat' I (= Sav. Z. R. A. 25—1905) vertretene Auffassung. Nochmals darlegen und kurz begründen werde ich meine Ansicht weiter unten (Kap. VIII).

Digitized by Google

VII.

Die Hauptlehren der Kellerschule und die vom Verfasser in dieser wie in älteren Schriften vertretenen Ansichten. — Vergebliche Versuche, diese und jene zu vereinigen. — Keller macht die Parteien juristisch handlungsunfähig und setzt an ihre Stelle den Beamten. — Die Formel ein amtliches Dekret; die Formel der Judikationsbefehl. — Der 'Staatsakt' der 'Formelerteilung': die Streitbefestigung. — Auch die Formel der *actio legitima* ist 'prätorisch'. — Die Irrlehren von A. S. Schultze aus Keller abgeleitet. — Die Formel ein hypothetisches Urteil des Beamten. — Obrigkeitliche 'Rechtszeugung' 'durch die Formel'. — R. Sohm unter dem Einfluß von A. S. Schultze. — Die 'Herrschaft' des Prätors über den Privatprozeß und über das Rechtsleben, begründet durch die Einführung der *concepta verba*. — Völliger Umsturz der alten Rechtsordnung. — Kellers Verirrungen bei Karlowa. — Die Mediatisierung der Prozeßparteien und die Entnervung des Zivilrechts. — Die Juristen aus dem Rechtsleben entfernt und ersetzt durch den Prätor. — Die Prozeßlehre des Verfassers in den Schriften von 1889 bis 1921. — Die Wurzel aller Verfehlungen der Kellerschule: die Wegschaffung der quellenmäßigen Streitbefestigung. — Erst die Parteien setzen den Prozeßplan fest und damit auch die Grundzüge des für den Prozeß maßgebenden Rechtes. — Die Aufsichtsbefugnis des Beamten und die Prozeßdenegation. — Drei Thesen R. Sohms, noch aufrecht gehalten in der Auflage von 1923. — Widerlegung dieser Behauptungen. — Wesensgleichheit der streitbaren Legisaktio und der *concepta verba*. — Abweichungen des jüngeren Systems vom älteren. — Th. Kipps Deutung von Gai. 4, 125.

Von den Schöpfungen, die nur auf dem Boden der Kellerschule entstehen und gedeihen konnten, sind nicht alle schon als solche entlarvt. Ihrem verhüllten Ursprung nachzugehen, um dann zu prüfen, ob sie die Probe halten, das glaubte ich noch vor kurzem als entbehrlich unterlassen zu dürfen. Meine

Digitized by Google

eigenen Beiträge zum Neubau der Prozeßlehre hatten in steigendem Maße die Zustimmung der Fachgenossen errungen. So schien die Erwartung begründet, daß sich im Gebiete des romanistischen Schrifttums Unvereinbares, das zum Teil in enger Nachbarschaft zusammensteht, nicht lange werde behaupten können.

Von dieser Überzeugung bin ich noch ausgegangen, als vor mehr als drei Jahren die gegenwärtige Arbeit vorbereitet und eine Skizze der geplanten Kapitel entworfen wurde. Wenn sich inzwischen meine Zuversicht erheblich verringert hat, so ist der Anlaß hierzu hauptsächlich durch die Neuausgabe (1923) des in Deutschland am meisten verbreiteten Institutionenbuches[1] gegeben. Seither halte ich die Einfügung eines — wenn auch nur kurzgefaßten — Aufsatzes, der wenigstens die schlimmsten Ausschreitungen in der Literatur der Kellerschule kritisch würdigt, nahezu für unerläßlich. Am besten würde sich ein Kapitel dieses Inhalts als Einleitung zur vorliegenden Schrift ausnehmen. Wenn ich es trotz dieser Einsicht vorziehe, das Versäumte hier, an diesem Orte nachzuholen, so bedarf dies einiger rechtfertigenden oder richtiger: entschuldigenden Worte.

Wollte ich jetzt noch die ersten Seiten dieses Buches mit jener Musterung der Literatur füllen, so wäre die unvermeidliche Folge davon der Zwang, zahlreiche Umstellungen vorzunehmen und hie und da den Text zu ändern, um zerrissene Zusammenhänge wiederherzustellen und neue zu schaffen. Die damit verbundene Vergeudung von Zeit und Arbeit möchte ich sparen und lasse mir dafür gerne den Vorwurf gefallen, für die verspätete Einschaltung einen minder passenden Ort gewählt zu haben.

Was das Ziel ist, dem die jetzt folgenden Bemerkungen zustreben, das ist bereits angedeutet. Die in der gegenwärtigen Abhandlung und in meinen älteren Schriften über Prozeßrecht gewonnenen Ergebnisse sollen verglichen werden mit wichtigeren Lehren der Kellerschule, damit sich zeige, daß ein un-

[1] In der Wiener Neuen Freien Presse vom 28. Nov. 1923 habe ich mich darüber geäußert, wie die Mitarbeit von Ludwig Mitteis an dem neuen Sohm zu beurteilen ist. Der schwerkranke Gelehrte war nicht mehr imstande, die begonnene Revision zu vollenden.

Digitized by Google

überbrückbarer Gegensatz besteht und daß mithin der öfters gemachte Versuch, eines und das andere in friedlichem Verein vorzuführen, zu verwerfen sei und gewiß in keiner Richtung befriedigen kann.

Anknüpfen darf ich hierbei an das im vorigen Kapitel am Schlusse Dargelegte. Dort war die Rede von der aus der amtlichen Aufsicht (*curare*) sich ergebenden Mitarbeit (*addere, adicere,* niemals: *concipere*) des Prätors am Fertigschaffen der vom Kläger entworfenen Prozeßformel. Nun achte man aber darauf, wie Keller dieses in den Quellen bezeugte Verfahren entstellt und wie er es noch durch Verbindung mit dem mißverstandenen *actionem* (*iudicium*) *dare* heillos verfälscht hat!

Um diesen Vorwurf zu begründen, verweise ich am besten auf § 23 (6. A.: S. 112) des 'Röm. Zivilprozesses'. Hier wird zunächst die Verhandlung mit und zwischen den Parteien geschildert, denen es zustand, 'Anträge' zu stellen, wie der 'Auftrag' an den Judex, 'd. h. wie die *formula* konzipiert werden soll'.

Hierauf fährt Keller fort:

Die *formula* aber zu redigieren und sie in bestimmter Wortfassung dem Kläger zur Übermittelung an *iudex, arbiter* oder *recuperatores*, wie solche darin ernannt[2] waren, zu erteilen,[3] das war lediglich Sache des Prätors[4] und des von ihm in Würdigung jener gesamten Verhandlung zu erlassenden Dekrets.[5]

---

[2] Vgl. dazu Wlassak Judikationsbefehl 13 A. 8, S. 52.

[3] Anscheinend ist hier 'erteilen' = 'einhändigen' gesetzt. Vgl. aber Keller Zivilprozeß[6] S. 165: 'Ausfüllung der im Album stehenden Klagformulare' = 'Erteilung der *actiones*'. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 2, 482 spricht von 'Aushändigung' (in duplo) der als 'Dekret' ausgefertigten Formel an die Parteien.

[4] Sehr ähnlich bestimmt noch 1913 Bertolini Il processo civile 1, 302f. den Gehalt der Streitbefestigung. La l. c. consisteva in questo, che, fissati i termini della controversia e nominato anche il *iudex*, il magistrato compilava la formula scritta e la rimetteva all'attore. Nun folgt das *edere, dictare* und *accipere formulam*, wofür sich B. auf A. Leist, R. de Ruggiero und Girard beruft. Endlich bemerkt er noch: Abbiamo così nella litis contestatio da un canto un atto della pubblica autorità, cioè il decreto del magistrato che emana la formula, e dall'altro canto un atto consensuale delle parti.

[5] Diese letzten Worte weisen darauf hin, wie Keller dazu gekommen ist, statt vom 'erteilen' auch vom 'erlassen' der Formel zu sprechen. Man

Digitized by Google

Versucht man die in diesem Satze zusammengedrängten Gedanken zu entfalten, so ergibt sich folgendes: die in den Quellen überlieferte Hilfeleistung des Magistrats bei der Prozeßgründung, die den Parteien zukommt, verwandelt Keller in einen Entscheid des Beamten, wozu ihm die Streitteile nur den von ihm nach eigenem Ermessen zu gestaltenden Stoff liefern.' Aus dem beamtlichen 'Redigieren' erschließt er ferner die Eigenschaft der Formel als 'Dekret'. Dabei geht notwendig ihr Hauptberuf, die Einigung der Parteien über den Prozeßplan festzuhalten und ihnen als Mittel der Kontestation zu dienen, völlig verloren. Als 'Dekret' enthält die Formel nach Keller eine 'Ernennung' und zugleich den 'Auftrag' des Prätors an den ernannten Judex. Der selbständige Judikationsbefehl der Quellen ist hiernach überflüssig. Von der Tätigkeit der Parteien aber bleibt neben dem Antragstellen nichts übrig als der Botendienst des Klägers, der das amtliche Dekret dem Richter 'übermitteln' soll. Endlich für den Vorgang im ganzen wird das dunkle Wort: die Formel 'erteilen' oder 'erlassen' gebraucht.

Den Spuren des Meisters folgend, seine Lehre teils vereinfachend, teils in klarere Form gießend, hat die große Mehrzahl seiner Schüler[6] den Magistrat ausdrücklich zum Subjekt der Streitbefestigung gemacht und diesen Prozeßakt deutlich mit der sogenannten 'Formelerteilung' gleichgesetzt: womit denn auch den Gaianischen (4, 30) *concepta verba* ihre Dekretsnatur endgültig gesichert schien.

---

vergleiche nur seinen Aufsatz in der Allg. Literaturzeitung von 1846 II Sp. 347: Prätor der die F. erläßt ... Prätor in seiner Formel; Sp. 364: Dekret, womit der Pr. die Formula erteilt; Sp. 365: Dekret des Prätors, in der definitiven Formel bestehend; Sp. 366: vom Prätor dezernierte Formula. Mithin bezieht sich bald das Dekret, das der Pr. erläßt, auf die Formel, bald ist die Formel selbst das Dekret (so auch Wach bei Keller Zivilpr.[6] § 60 A. 703). M. E. dürfte hier nicht bloß der Ausdruck konfus, sondern auch das Denken verworren sein.

[6] Sie sind aufgezählt in meiner Litiskontestation (1889) S. 9 A. 2; ich füge jetzt noch Mommsen Abriß d. r. Staatsrechts (1893) 244 f. hinzu, wo 'Erteilung der *formula*' und 'magistratische Prozeßregulierung' offenbar das Nämliche ausdrücken soll, ferner E. Hölder Sav. Z. R. A. XXIV, 208. 214. 234; XXXI, 371 f. und E. Seckel bei Heumann[9] S. 103 s. v. *Contestari*, S. 295 s. v. *Iudicium*.

Digitized by Google

Als nächste Frucht dieser durchaus quellenwidrigen Aufstellung ergab sich sofort die verkehrte Annahme, daß jede Prozeßformel — selbst die *actio legitima* — etwas 'prätorisches'[7] sei, daß sie demnach für jeden Rechtstreit vom Beamten[8] auf Grund freien Ermessens zu entwerfen war, zwar nach Anhörung der Parteien, doch unter Umständen auch gegen ihren Willen,[9] und daß somit die *concepta verba* sich als unfehlbares Mittel erweisen mußten, alle Privatprozesse in die Gewalt des 'instruierenden' Gerichtsmagistrates zu bringen.[10]

Aus diesen schweren Verirrungen heraus hat zuletzt August S. Schultze, der mit scharfem Blick der Folgerungen gewahr wurde, zu denen Kellers Lehre unvermeidlich führt, sein Buch über 'Privatrecht und Prozeß' (1. Teil 1883) geschrieben und darin (S. 384) die erstaunliche These verteidigt: 'Während der Blütezeit der prätorischen Privatrechtszeugung gibt es nur ein aktuelles Recht, und zwar nur das vom Magistratus, sei es *per decretum*, sei es *per formulam* für den konkreten Fall gebotene. Dagegen das *ius civile* sei in dieser Zeit — bis zum Hadrianischen S. C. über das Julianische Album — überhaupt kein

[7] Vgl. z. B. H. Erman Sav. Z. R. A. 19 (1898), 272, 2 (praetoria formula), S. 276 (prätorische conceptio), S. 282 (Prozeßmittel ... objektiv-prätorisch), S. 296 (*formula* ... das objektive, prätorische Schema); auch S. 268 (Prätor dekretiert die Formel, also nur von ihm aus und objektiv *quaeritur* — Gai. 4, 45); dazu oben S. 7 A. 1 und S. 18 zur A. 24.

[8] Wie Erman a. a. O. 19, 287 Gai. 4, 30 durch Einschiebung von 'a praetore' (*conceptae*) verdeutlichen will, das wissen wir bereits. Weiter vergleiche l. c. 19 S. 230. 286 und S. 271 f. (die Formel ... offiziell und juristisch doch ausschließlich des Prätors Werk).

[9] So Keller Zivilprozeß[6] § 62 S. 315 ('wenn man nicht einig wird, tritt der Entscheid des Prätors ins Mittel'); dazu S. 221. 252. 256 und in Allg. Literaturzeitung v. 1846 II Sp. 368. Vgl. auch meine Abwehr gegen Lotmar (1920) 16 f.

[10] Sohm Institutionen[1] (1884 — schon unter dem Einfluß von A. S. Schultze): 'Der Prätor war durch das Mittel der Formula der Herr des ganzen Verfahrens, auch des Verfahrens in iudicio geworden, und Prozeß und Rechtsleben traten unter die Herrschaft des Ediktes.' In der 8. A. (1899) ist der Prätor durch die Formel überdies der Herr des Prozeßvertrags der Parteien geworden, in der 14. A. (1911) des Schiedsvertrags der Parteien; endlich in der 17. A. (1923) ist zu dem Herrschaftsmittel der Formel der 'entsprechende Judikationsbefehl' hinzugetreten. Ich aber halte den Sohmschen Satz auch in seiner letzten Fassung für schief und irreführend.

Digitized by Google

verbindliches Privatrecht mehr gewesen.' Die *formula* selbst aber bezeichnet Schultze (S. 233 f.) — nach Keller,[11] dem Hegel[12] vorangegangen war — als hypothetisches Urteil des Prätors, das vom Judex in ein thetisches umgesetzt werde. Und damit nicht genug: die Formel (meint Schultze S. 236) sei zugleich 'ein Rechtszeugungsakt' (!). Sie enthalte nämlich die Obersätze[13] für die Beurteilung des diesem Rechtsgebot hypothetisch untergeordneten konkreten Tatbestandes. Endlich

---

[11] Litis Kontestation (1827) 78. 80; Allg. Literat. Ztg. 1846 II Sp. 367. 368 ('Relevanzbescheid'). Von den deutschen Romanisten des vorigen Jahrhunderts sind gerade die berühmtesten Anhänger der Urteilslehre: Savigny Geschichte d. R. R.[2] 1 (1834), 101; System 6, 295, Jhering Geist[3] II. 2 § 42 S. 411, Mommsen Staatsrecht[3] 1, 633, 3; Strafrecht 67 f., 2 S. 176 f., 4; Jur. Schriften 1, 251. Ihnen folgen u. A. Rudorff Rechtsgeschichte 2, 252, 9 ('Beweisinterlokut mit event. Endurteil *in ventre*'!), Planck, Buchka, unter den Neueren H. H. Pflüger Besitzklagen 349, E. Ehrlich Soziologie d. Rechts 219. 221. 228, Bertolini Processo 1, 209 und — wenn ich nicht irre — selbst Partsch Schriftformel 2. 114. Die Widersacher nennt Jörs R. Rechtswissensch. 1, 222, 3. Hervorzuheben ist der dort nicht mitgenannte Degenkolb (Einlassungszwang 94, 1). Nur matten Widerspruch erhebt Lotmar Münch. Krit. Vtljschr. 26, 671 ff. — Mir ist es nicht zweifelhaft, wie die soeben berichtete Streitfrage erledigt werden muß. Niemand wird — trotz des *si paret condemnato s. n. p. a.* — die Prozeßformel für ein (bedingtes) Urteil im juristischen Sinne ausgeben, weder für ein Urteil in der Sache noch über die Zulässigkeit des Rechtswegs, wenn sie ein Vertragstext der Parteien ist. Durchaus anders aber verhält es sich im zweigeteilten Prozesse des öffentlichen Rechtes mit der bindenden Unterweisung, die der Beamte — meist zusammen mit dem Judikationsbefehl — dem Unterrichter übergibt oder zusendet. Hier könnte allerdings das Dekret des instruierenden Beamten als Urteil gelten und der Spruch des Unterrichters als Läuterungsbescheid. — Mommsen Strafrecht 176, 4 verwechselt offenbar die *concepta verba* der Parteien mit der amtlichen 'Instruktion'. Seine Äußerung wirft scharfes Licht auf die Lehren der Kellerschule und verdient daher besondere Beachtung. Sie lautet: 'Wenn in der gewöhnlichen Formel der Magistrat (nein: die Parteien) zum Geschwornen (nein: zu einander) sagt: *si tibi* (soll heißen: *iudici*) *paret, condemna* (soll heißen: *condemnato*), so ist das mehr höflich als richtig; genauer würde es heißen: *si tibi paret, ego condemno*, denn er hat das jurisdiktionelle Imperium, auf dem jedes (!) Urteil ruht.' Zu dem hier Gesagten vergleiche man Wlassak Judikationsbefehl 3. 52 ff. 126. 129 ff. 250. f. 270.

[12] Philosophie des Rechts (1821) § 225 S. 221.

[13] Wie wenig diese Behauptung zutrifft, das zeigt Lotmar Münch. Krit. Vtljschr. 26 (1884), 671 f.

Digitized by Google

'jene Obersätze habe der Prätor frei nach seiner eigenen Rechtsüberzeugung gefunden'.

Eine Widerlegung der hier kurz dargelegten Lehre, die alles aufzählen wollte, was ihr entgegensteht: nicht bloß Gegengründe, die noch unausgesprochen sind, sondern auch die längst bekannten,[14] gehört nicht an diesen Ort und dürfte zurzeit nicht weiter nötig sein. Denn A. S. Schultzes Werk ist im Schrifttum unserer Tage so gut wie verschollen und hat auch in den übersichtlichen Darstellungen, die heute zumeist gelesen werden, nirgends — mit einer einzigen Ausnahme — Spuren hinterlassen. Weder Kipp, noch Mitteis (Privatrecht I § 3), noch Lenel (bei Holtzendorff-Kohler[7] I § 26 f.) gedenken des in Rede stehenden Buches in den Kapiteln, wo sie vom römischen Rechtsdualismus handeln. Bei Karlowa[15] und P. Krüger[16] ist es zwar in Anmerkungen erwähnt, doch nur zu dem Zweck, um vorbehaltslos den wesentlichen Inhalt für unannehmbar zu erklären. Bloß das in Deutschland herrschende Lehrbuch, die wichtigen Institutionen[17 A.] von R. Sohm weisen selbst in der letzten Auflage von 1923 (S. 676 f.) noch recht befremdende Behauptungen auf, die in so schroffer Fassung sicher unter dem Einfluß von A. S. Schultze aufgenommen sind.

Durch die Schriftformel soll der Prozeß und das Rechtsleben unter die Herrschaft des Prätors und des Ediktes[17] getreten, die Geltung des Zivilrechts also abhängig geworden sein vom Gutdünken des Gerichtsbeamten.[18]

---

[14] Zu vergleichen sind insbesondere die drei (1884) scharf abweisenden Rezensionen von Lothar Seuffert, F. Eisele, Ph. Lotmar. Durchaus anders urteilt freilich Th. Sternberg Aktionenwissenschaft (1908) S. 3, der in Schultzes prozeßphilosophischer Monographie ein ihrem Zeitalter vorauseilendes Werk erkennt.

[15] Röm. Rechtsgeschichte 1 (1885), 452 f., 4.

[16] Quellen[2] (1912) 36, 14 (ebenso die 1. Aufl. S. 33, 13).

[17] Gegen einen ähnlich lautenden Ausspruch Mommsens habe ich bereits in meiner Ediktstudie (1882) 21, 16 Widerspruch erhoben. Im Staatsrecht[3] 1 (1887), 208 ist der Fehler getilgt.

[18] Vom Ausgang des 17. Jahrh. ab, von Thomasius bis auf Heineccius haben die Gelehrten ernsthaft erwogen, ob die Prätoren nicht maskierte Volksbetrüger waren. In einer Dissertation von J. Richey, die wohl von G. Kortte verfaßt ist: Vindiciae praetoris romani (Lipsiae 1730) sind sie ausführlich gegen diesen Vorwurf verteidigt. Meine Auffassung der Recht setzenden Gewalt des Prätors und ihrer Einwirkung auf das Zivil-

Digitized by Google

Sohm will mit diesen Worten offenbar die bedeutendste Abweichung des neueren Prozesses von dem Verfahren mit Legisaktio in volles Licht setzen. Ist aber seine Aufstellung, wie sie lautet, wirklich haltbar? M. E. birgt sie allerdings ein Körnchen Wahrheit.[19] Allein das richtig Beobachtete ist durch starke Übertreibung fast zum Zerrbild entartet. Gedacht ist ja ohne Zweifel an die Befreiung von dem durch die ponti-

---

recht ist angedeutet im Ursprung der Einrede (1910) 5f. 48—50. Das dort Gesagte schließt Papinians *corrigere ius civile*, das leicht mißverstanden werden kann, mit ein und deckt sich wohl ziemlich mit P. Krüger Quellen[2] 36, 14 und Kipp Quellen[4] 53f.

[19] Was ich als richtig gelten lassen möchte, ist Folgendes: Wem Weinreben abgeschnitten waren, der konnte nunmehr die geschuldete Geldstrafe gefahrlos einklagen, indem er eine Formel edierte, welche die *vites* nannte. Diese Aktio aber war zivil, weil das Juristenrecht die Ausdehnung der *a. de arb. succ.* längst anerkannt hatte (Gai. 4, 11). In ähnlicher Weise wird nach der Aebutia der Gerichtsschutz vielfach erweitert sein ohne Überschreitung der Grenzen des Zivilrechts. Gaius 4, 30 denkt vielleicht zunächst an diese Fälle. Von anderen wichtigen Folgen der Aebutischen und Julischen Gerichtsordnung: daß seither *iudicia legitima* möglich waren bei Begründung des Streites mit einer prätorischen (*in ius* oder *in factum* konzipierten) Formel, davon berichtet Gaius deutlich erst in 4, 103. 104. 107. 109 (m. E. verfehlt Pflüger Sav. Z. R. A. 43, 166ff.; vgl. Girard Manuel[7] (1924) 10. 53f., 2 und über die verschiedenen Bedeutungen von '*iudicium*' meinen Judikationsbefehl S. 291 unter '*iudicium*', über *legitimum iudicium* daselbst S. 282—287, über die L. Aebutia und Julia S. 274). Abseits von der gesetzlichen Prozeßreform steht die Frage, ob schon vor der Aebutia Imperialprozesse mit prätorischen Formeln zulässig waren. Mir scheint nach wie vor der stärkere Grund für die Bejahung zu sprechen; jedenfalls ist sie durch die Überlieferung nirgends ausgeschlossen, anderseits aus ihr auch nicht sicher nachweisbar; vgl. meine Prozeßgesetze 2, 302 ff. 347 ff. An diesem Orte aber haben wir aus Anlaß der oben im Texte berührten Lehre bloß zu erwägen, welche Bewandtnis es nach der Prozeßreform mit der Geltung des (materiellen) Zivilrechtes hatte. Sehe ich recht, so sind in dieser Beziehung nur die *in ius* konzipierten prätorischen Formeln (Fiktion oder Personenumstellung enthaltend) von Bedeutung. Hier allein — mag übrigens der Prozeß legitim oder imperial sein — trifft Sohms Behauptung (Instit.[17] 677) zu: 'Das Zivilrecht galt im Prozeß ... so weit der Prätor im einzelnen Falle ihm Raum zu lassen gesonnen war.' Freilich, was bei sehr oberflächlicher Betrachtung als Beschränkung durch die Gerichtsgewalt erscheint, kann passend in andere Beleuchtung gerückt und erfaßt werden als Herübernahme von Stücken des *ius civile* in neue Gebilde des prätorischen Rechtes.

Digitized by Google

fizischen Juristen der Republik allmählich eingeführten Wortzwang. Nach Sohm wäre also durch Umbildung z. B. der legis Aquiliae actio, d. h. der formellen, vom Prätor zugelassenen Zwiesprache der Parteien in einen (von einem gewissen Zeitpunkt ab) geschriebenen Vertragstext, der als Anweisung für den darin (in dritter Person) genannten Judex stilisiert ist, die 'Herrschaft des Prätors (Ediktes) über das gesamte Verfahren, auch in Zivilsachen' begründet, oder — wie Erman u. A. es ausdrücken — die Prozeßformel wäre hiedurch etwas 'Prätorisches'[20] geworden.

Indes darf man wohl erwidernd fragen, ob denn die klassischen Juristen nach Beseitigung der Legisaktio durch die Julische Gerichtsordnung irgendwo Bedenken äußern, — etwa die Sprache als ungenau anklagen — wenn sie oft genug von einer *actio ex lege XII tab.*, von der *actio legis Aquiliae*, von sonstigem *agere ex lege* reden, ohne Rücksicht darauf, ob sie — wie gewöhnlich — nur die neue oder die alte oder beide Prozeßformen im Auge haben?

Wie die Kellerschule und mit ihr R. Sohm über die Einwirkung der Prozeßreform auf die Zivilaktionen dachte, das ist m. W. nirgends so deutlich zum Ausdruck gebracht als von Karlowa,[21] dessen Darlegung aus diesem Grund hier wiederholt werden soll.

Vom Umschwung redend, den der Formularprozeß brachte, sagt er: 'Die Partei kann ... ihren Anspruch, auch wenn sie ihn aus der bestehenden Rechtsordnung ableitet, nicht mehr unmittelbar auf dieselbe stützen, so daß derselbe, eingekleidet in die von der Jurisprudenz ein- für allemal komponierte Formel, unmittelbar als formulierte Parteibehauptung an den Judex zur Entscheidung gelangte. Vielmehr tritt jetzt stets die magistratische Verweisung auf das anzuwendende Recht, die *iurisdictio*, zwischen das Rechtsbegehren der Partei und die Verhandlung, bezw. Entscheidung

[20] Sehr nahe steht ihnen auch Sohm Instit. (1884) S. 124, wenn er die Wirkung der Aebutia-Julia in die Worte faßt: 'Die Schriftformel der Obrigkeit trat an die Stelle der Spruchformel der Partei.' In der Aufl. von 1923 S. 672 (§ 112) ist dieser Ausspruch nur unerheblich abgeschwächt.

[21] Röm. Rechtsgeschichte 1 (1885), 459.

Digitized by Google

darüber *in iudicio*. Mit der Ernennung des oder der Geschworenen verbindet der Magistrat jetzt stets eine kurze Anweisung ... und in dieser Anweisung gibt der Magistrat der Rechtsbehauptung des Klägers, bezw. den aufzunehmenden Verteidigungen des Beklagten usw. die vielleicht im *ius civile* schon gegebene, aber vom Magistrat als auf diesen Fall anwendbar zugelassene Formulierung. Diese dem Magistrat eingeräumte Macht, in seiner Anweisung an den Judex dem klägerischen Begehren die Fassung und Form zu geben, in welcher es fähig sein soll, Kondemnation herbeizuführen, hat der Magistratur und dem von ihr ausgehenden obrigkeitlichen Rechte eine der Gesetzgebung gleichkommende Bedeutung für die Fortbildung des röm. Privatrechts verliehen.'

Zur Ergänzung sei noch eine Bemerkung über die edizierende Tätigkeit des Prätors eingefügt. Von ihr sagt Karlowa,[22] sie habe 'sich über den Gesamtumfang seines durch keine gesetzlichen Schranken beengten *officium* ausgebreitet'.

Um das im vorstehenden Mitgeteilte auf einen kurzen Ausdruck zu bringen, mag eine Vergleichung gestattet sein. Karlowa mediatisiert die zwei Parteien des Formelprozesses und er mediatisiert auch das gesetzliche und das Juristenrecht. Zunächst die Litiganten können behufs Begründung ihres Prozesses nicht selbst handeln; der Prätor nimmt ihnen ihre Sache aus der Hand: er 'formuliert' ihnen die sogenannte Klage und die Verteidigung; und — das Merkwürdigste — diese selbe 'Formulierung' ist eine magistratische 'Anweisung' (d. h. ein Dekret) an den Judex. Seltsam genug, auch diese Ungereimtheit, so sehr sie in die Augen springt, hat die Kellerschule nicht zur Umkehr bewogen, und unbeachtet blieb auch die naheliegende Erwägung, daß doch der Kläger nicht für ein *plus petere* (Gaius 4, 53) büßen kann, das ihm aufgelegt ist durch einen vom Beamten verfaßten Formeltext.

Sodann das Zivilrecht unterliegt seit der Prozeßreform ebenfalls der Oberherrlichkeit des Prätors, der es 'unbeengt durch gesetzliche Schranken' beseitigen oder abändern kann. Doch selbst da, wo er das *ius civile* für einen bestimmten Prozeß unberührt läßt, ist es jetzt nicht mehr bindend aus

[22] A. a. O. 1, 461, 2.

Digitized by Google

eigener Kraft. Für den urteilenden Richter also gilt es nicht als solches, sondern deshalb, weil und soweit es der Magistrat durch die 'erteilte' Formel auf den Einzelfall für anwendbar erklärt.

Die dargelegte Mediatisierung des Zivilrechts ist übrigens mit dem eben Gesagten noch keineswegs zu Ende gedacht. Die vom Prätor beherrschte Gerichtspraxis mußte, wenn nur allmählich doch unvermeidlich, selbst den friedlichen Verkehr der Bürger unter ihre Botmäßigkeit bringen. Demnach hätten folgerecht, wie andere Kellerschüler, auch O. Karlowa und R. Sohm zu den gleichen Ergebnissen gelangen müssen, zu denen sich A. S. Schultze offen bekennt.

Die sehr anfechtbaren Ausgangspunkte, von denen her der Weg gewiesen war zu so befremdlichen und der römischen Überlieferung unbekannten Anschauungen, sind oben (S. 6—15) bereits durch Verweisung auf die Lehre neuerer Schriftsteller kurz angedeutet. Karlowa insbesondere und Sohm (in den jüngeren Ausgaben) legen nach Kellers[23] Vorgang allen Nachdruck auf die dem Prätor zufallende, mithin amtliche Herstellung der Formel und auf den hierdurch gegebenen Gegensatz zwischen altem und neuerem Verfahren. Während — wie sie meinen — in der Legisaktio die von den Juristen formulierte Parteibehauptung 'unmittelbar' dem Judex vorgelegt wurde, dränge sich im neueren Prozesse der Magistrat mit einer von ihm formulierten Anweisung zwischen das Rechtsbegehren des Klägers und den zum Urteil berufenen Richter.

Nach meinem Ermessen schließt dieser aus Karlowas Worten zusammengestellte Satz — mit einer Ausnahme — ebenso viel Unrichtiges ein, als er Behauptungen aufweist. Verfehlt ist es vor allem, das Entwerfen und die Verwaltung der Streitformeln seitens der Juristen auf die alten Legisaktionen zu beschränken. Nicht weniger verfehlt ist es, nach der Prozeßreform die Aufgabe der 'Formulierung' auf den Prätor zu übertragen und daraus eine weitreichende Machterweiterung des Jurisdiktionsbeamten zu erschließen. In der gegenwärtigen Abhandlung sind die eben angeführten Thesen einläßlich be-

[23] Röm. Zivilprozeß[6] § 23 S. 111f. Rich. Schmidt (ein Schüler A. Wachs) Klagänderung 202, 3 lehrt 1888: 'Im Formularprozeß bildet der Beamte die zu verhandelnde Rechtsbehauptung.'

Digitized by Google

kämpft und durch Aufstellungen ersetzt, die den Lehren der Kellerschule durchaus widersprechen.

Ein folgenreicher Irrtum ist es ferner, die förmlichen Behauptungen und das Begehren der Parteien bloß im Legisaktionenverfahren als unmittelbaren Streitgegenstand anzuerkennen, während sie mit dem Eintritt der *concepta verba*, die nach Keller eine 'Rede des Prätors zum Judex' darstellen, ihr selbständiges Dasein verloren hätten und weiter nur in Betracht kämen als vom Prätor verarbeiteter Stoff für die amtliche Anweisung an den Richter.

Kaum begreiflich ist es hierbei, daß niemand Anstoß genommen hat an der beispiellosen Umkehrung ins Gegenteil, die sich so beim Übergang von den Legisaktionen zu den *formulae* ereignet hätte. Dort eine Prozeßgründung, die unter verdeckter Leitung der Juristen ganz und gar von den Parteien beschafft wurde, bestehend in mündlicher Wechselrede, die zwar in Gegenwart des Beamten vor sich ging, jedoch eines inaktiven Beamten, dem — wie heutige Gelehrte annehmen — nicht der geringste Einfluß auf das Schicksal des Rechtstreites zustand.[24] Hier dagegen ein lebensunfähiger Offizialprozeß, der Alles dem Magistrat überläßt und im ersten Verfahrensabschnitt die Streitenden als Parteien so gut wie ausschaltet, da an ihrer Stelle der Beamte zugleich Kläger und Verklagter ist. Endlich als unausweichliche Krönung des ersonnenen Systems die völlige Entnervung des Zivilrechts, des gegenwärtigen wie des künftigen, durch die Aufrichtung einer Oberhoheit des Gerichtsbeamten, die allen nichtprätorischen Rechtsquellen die unmittelbar bindende Kraft entzieht, die vorhandenen Ordnungen zum bloßen Rechtsinhalt herabdrückt und somit für die wirkliche Geltung von *ius civile* selbst da den Vollzugsbefehl ('Rechtsbefehl') des Magistrats verlangt, wo es diesem gutdünkt, den vorgefundenen Rechtsinhalt unverändert beizubehalten.

Die drei zuletzt angereihten Thesen lassen sich auf eine Wurzel zurückführen: auf die willkürliche Annahme tiefgehender Unterschiede zwischen dem Rechtsgang mit Legisaktionen und dem Prozesse mit den jüngeren Formeln. Gegen dieses Vorurteil aber habe ich schon des öfteren Widerspruch erhoben,

[24] S. aber oben S. 20 f. A. 40.

Digitized by Google

und so greife ich auch jene Thesen an diesem Orte keineswegs zum ersten Male an.

Die wesentliche Übereinstimmung der Streitbefestigung im älteren und im jüngeren Verfahren ist bereits in meiner Litiskontestation (1888) dargelegt. Hier wie dort vollzog sich der Überlieferung nach die Prozeßgründung durch den Gebrauch von vorher festgesetzten[25] Parteiformeln. Der zweite Band der Prozeßgesetze (1891) stellt dann den Satz unter Beweis, daß das Aebutisch-Julische *legitimum iudicium* genau unter denselben Voraussetzungen zulässig war, welche vor der Aebutia für die streitbegründenden Legisaktionen Geltung hatten. Weiter ist in den Studien vom Jahre 1905/07 über den 'Gerichtsmagistrat' schon für den Prätor der ältesten Zeit die Leitung des die Streitbefestigung vorbereitenden Verfahrens und die Befugnis in Anspruch genommen, die Verwendung der von den Parteien vorgeschlagenen Sprüche zu versagen (*non dare*). Genügend erwiesen ist dieser Satz — um von anderem[26] abzusehen — durch Varro (l. l. 6, 30), der das förmliche Mitreden des vorsitzenden Beamten für unerläßlich (*necesse*) erklärt, damit eine Legisaktio gültig sei. Da nun offenbar kein Zwang geübt werden konnte, um den Prätor zum Sprechen zu bringen, weder von seiten der Parteien noch der Kollegen oder der Volkstribune, so war seine Weigerung mitzutun schlechthin unüberwindlich, die geplante Aktion also vereitelt.

Auch darin stimmt alter und neuerer Prozeß überein, daß die Regelung durch gesetzliches und Juristenrecht nicht erschöpfend war und daher der Ergänzung durch das Imperium des Beamten bedurfte. So ist z. B. die erst von den Klassikern für die Aktio *in rem* bezeugte Ordnung der Einlassungsfreiheit sehr wahrscheinlich in den Grundzügen auf ein Urrecht der römischen Gerichtsübung zurückzuführen.[27]

---

[25] Vgl. Wlassak Abwehr gegen Lotmar 9 f. und in Sav. Z. R. A. 25, 83. 173 Bd. 28, 81. 109.

[26] S. Sav. Z. R. A. 28, 98 f., 2 S. 105—112, Bd. 33, 140—142.

[27] Meiner Annahme eines uralten Amtsrechtes, dessen Geltungsbereich durch Volksgesetze mehr und mehr eingeengt wurde (zuerst aufgestellt in meinen Prozeßgesetzen 2, 347—353), hat L. Mitteis zugestimmt in seinem Vortrag 'Antike Rechtsgeschichte und röm. Rechtsstudium' (Sonderabdr. Wien 1917) S. 16.

Digitized by Google

Für die zeitlich aufeinander folgenden Prozeßtypen ist die Untersuchung der vom Beamten ins Werk zu setzenden Denegatio *actionis* und der aus dem gleichen Gedanken entsprossenen jüngeren Exzeptio, die aber dem Verklagten zur Selbstabwehr zusteht, in zwei Abhandlungen fortgeführt: über den Ursprung der Einrede (1910) und über die Praescriptio *pro reo* (1912).[28] Die wichtige und meist vernachlässigte Frage, wie das unbedingt notwendige Verbindungsglied der zwei Prozeßabschnitte beschaffen war und ob der als solches aus den Quellen der späten Republik und des Prinzipats einwandfrei zu belegende Judikationsbefehl mit beigefügter Parteiformel schon dem gesetzlichen Spruchprozesse in derselben Verwendung bekannt war, diese Frage ist in meinem Buche über den 'Judikationsbefehl' (1921) eingehend erörtert und dort auch bejahend beantwortet. Endlich die zuletzt von A. S. Schultze offen verkündete Mediatisierung des Zivilrechts durch die Gerichtsgewalt des Magistrats habe ich bereits in der Einleitung zum ersten

[28] Was in der Sav. Z. R. A. 33, 137 ff. 147 ff. über das geschichtliche Verhältnis des prätorischen *iudicium non dare* zur *exceptio* gesagt ist (und den Beifall von Girard, Betti, Koschaker gefunden hat; s. Sav. Z. R. A. 41, 334 mit A. 2), muß ich gegen Lévy-Bruhl a. a. O. 10 f. durchaus aufrecht halten. Die Behauptung, daß *iud. non dabo* = *exceptionem dabo* zu verstehen sei, scheint mir unannehmbar (Sav. Z. 33, 148). Der Autor selbst wagt es nicht, Ausnahmen von seinem Grundsatz schlechthin zu verweigern (s. p. 38 p. 81, 2). Anderseits versucht er es allerdings, dem Prätor die Befugnis der Aktionendenegation im Formularprozeß überhaupt abzusprechen (s. z. B. p. 73). Wo die Quellen das Gegenteil aufweisen, da seien wir en présence de fausses 'denegationes' (d. h. solcher, die eine Lex oder das Edikt besonders anordnet) ou d'un abus de juridiction. So unzulässig es wäre, ohne genaue Begründung ein Urteil über das Buch zu äußern, so darf ich doch bekennen: Lévy-Bruhl hat mich bisher nirgends überzeugt. — Irrig ist es, wenn mir a. a. O. 11 die Lehre zugeschrieben wird: die denegatio édictale (bei Lenel § 278) sei supprimée pour être remplacé par les exceptions que nous trouvons dans l'appendice de l'Album. Vielmehr behaupte ich (Sav. Z. 33, 149. 151. 152) deutlich: die Exzeptio sei neben die ältere Prozeßdenegatio getreten und in der klassischen Zeit habe die erstere vermutlich die Oberhand über die letztere gehabt. — [Dem in dieser Anm. erwähnten Buche H. Lévy-Bruhls über die Denegatio actionis ist als unentbehrliche Ergänzung eine etwas später in der Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 5 (1924), 383 ff. erschienene Abhandlung desselben Verfassers: La causae cognitio sous la procédure formulaire hinzuzufügen.]

Digitized by Google

Bande der Prozeßgesetze (1888) verworfen und dieses Urteil vorläufig auf Cicero gestützt, der aufs deutlichste die gegenteilige Auffassung vertritt, indem er (pro Cluent. 53, 146 f. de leg. 3, 1, 2) den Magistrat als *legum minister* und als *lex loquens* kennzeichnet.

Zur Ergänzung dessen, was meine früheren Schriften beibringen behufs Widerlegung der Lehren der Kellerschule und zur Bekräftigung dessen, was dort ausgeführt ist über die Wesensgleichheit der zwei einander ablösenden Prozeßformen, über die Stellung des Magistrats zu den Parteien und über sein Verhältnis zum Zivilrecht, möchte ich an diesem Ort nur eine Bemerkung nachtragen.

Der Prätor — so behaupten die Gegner — ist der Herr der von ihm selbst verfaßten Schriftformel. Demnach beherrscht er ausnahmslos die bei ihm anhängig gemachten Prozesse. Mittels der Formel gerät ferner das im Einzelfall für den Richter maßgebende Recht in die Gewalt des Beamten, mag es immerhin *ius civile* sein, das er zur Anwendung freigibt. Mithin ist seit dem Eintritt der *concepta verba* fast die ganze zivile Ordnung, zunächst als Gerichtsrecht und in weiterer Folge auch außerhalb der Prozesse, ihrer bindenden Kraft beraubt. Geltung kann sie jetzt für die Bürger nur erlangen durch besonderen Rechtsbefehl des Magistrats.

Woher aber stammen diese merkwürdigen, in hohem Grad unglaubhaften Sätze? Ohne Zweifel aus Keller,[29] der das 'Redigieren und Erteilen der Formel lediglich Sache des Prätors' sein läßt, der bei Uneinigkeit der Parteien dem Beamten den 'Entscheid' über die Wortfassung zubilligt und der den Augenblick der Litiskontestatio gleichsetzt mit dem der 'erteilten Formula'. Noch deutlicher haben dann Kellers Schüler das Geben oder Erteilen der Formel für die Streitbefestigung erklärt und sie folgerecht zum 'Staatsakt' gemacht.

[29] Dazu die Nachweisungen oben S. 124 und S. 127 f. A. 5 S. 129 A. 9 S. 135 A. 23. Kellers Äußerungen (von 1827) über den 'Moment der Lis kontestata' und die 'erteilte Formula' sind abgedruckt in meiner Litiskontestation 6. Über das Recht des Prätors zum 'Entscheid' spricht sich E. I. Bekker Zeitschr. f. R. G. 5, 355 genau so aus wie Keller. Auf andere Bekenntnisse von Kellerschülern ist aufmerksam gemacht S. 128 A. 6 S. 129 A. 7. 8. Sohm Institutionen lehrt 1884 S. 123: 'Die Erteilung der *formula* ... versah jetzt' (d. h. nach der Prozeßreform) 'zugleich die Funktion der *litis contestatio*.'

Digitized by Google

Bei genauerer Betrachtung aber bedeutet diese Lehre nicht bloß eine schwere Verkennung der Kontestatio, sondern geradezu deren Wegschaffung aus dem Rechte des privaten Prozesses. Während die römischen Quellen, ohne jemals zu schwanken, unter dem *litem contestari* (*agere, petere, litigare*) immer ein förmliches Zusammenhandeln der Streitparteien verstehen und nur der Parteien, mithin unter Ausschluß des voraufgehenden wie des nachfolgenden Amtsbescheides, haben Kellers Anhänger, indem sie den Idealisierungstrick ihres Meisters ausnutzten, die zahllosen Zeugnisse, die von jenem Parteienakt berichten, in ihren Schriften unsichtbar gemacht und zur Vollendung ihres Werkes die sehr greifbaren Rechtsfolgen der fertigen *actio* kurzweg mit dem zum *litem contestari* ermächtigenden Amtsdekret (mit dem *actionem dare*) verknüpft. Durch diese kühne Schiebung waren die Rollen der in Jure mitspielenden Personen gründlich vertauscht und der Boden bereitet für die Aufrichtung einer Allmacht des Prätors, die es in Rom niemals gegeben hat.

Nach der Überlieferung hatte der Magistrat weder den Prozeß, noch die Formel, noch die im Text dieser Urkunde angedeutete Rechtsordnung in seiner Gewalt. Nicht er war der Herr, weil nicht er in Jure das letzte und entscheidende Wort zu sprechen hatte, das vielmehr den Streitteilen zustand, die allein zur Begründung des Prozesses berufen waren. Das will also sagen: ob die in Jure in Verhandlung stehende *formula*, ob der Prozeßplan mit dem darin genannten[30] Richter rechtsgültig werden, ob beide Parteien an ihn gebunden sein sollen, das ist in letzter Linie lediglich ihre Sache, weil nur sie durch ihr förmliches *litigare per formulam* jene Rechtswirkung auslösen können. Die Richtigkeit dieses Satzes aber wird weder beeinträchtigt durch das der Kontestatio voraufgehende amtliche

[30] Wenger gebraucht — wenn ich recht verstehe — in einem Zusatze zu Sohm Institutionen[17] 664 f., 9 für das *iussum iudicandi* den Ausdruck 'Richterernennungsdekret'. Diese Übersetzung ist recht irreführend. Kann man denn passend von dem bereits 'bestellten', und zwar mit Zustimmung des Beamten bestellten Richter sagen, daß er noch erst 'ernannt' werde? In meinem Judikationsbefehl 13, 8 S. 219 ist die 'Richterernennung' überhaupt abgelehnt und jenes *iussum* genauer gekennzeichnet auf S. 26 ff. Zutreffend ist übrigens Wengers Bericht in Münch. Krit. Vtljschr. 56 (1923), 88.

Digitized by Google

Ermächtigungsdekret, — denn das prätorische *dare* wirkt regelmäßig nur zusammen mit dem *agere* der Parteien und schafft ohne dieses niemals gesetzliche oder imperiale *iudicia* — noch auch durch das der Streitbefestigung nachfolgende *iussum iudicandi*, welches dem bereits bestellten und — ohne Translation — nicht mehr ersetzbaren Judex die öffentlich-rechtliche Bürgerpflicht zum Richterdienst in Erinnerung bringt, ihn sodann anweist, solcher Pflicht im Streit des A^s A^s gegen N^s N^s zu genügen und in dieser Sache zu judizieren auf Grund der ihm vom Magistrat mitgeteilten Formel, die hierdurch ihre Eigenart keineswegs einbüßt[31] und als kontestierter Prozeßplan für den Beamten ebenso unberührbar ist wie für den Judex.

Damit dürfte die m. W. niemals durchgreifend[32] bekämpfte Lehre[33] von der prätorischen 'Rechtszeugung' mittels der für den Einzelfall entworfenen Prozeßformel oder, wie es A. S. Schultze ausdrückt, durch 'Individualrechtsbefehl' des Prätors als unhaltbar erwiesen und die aus dieser Annahme gefolgerte Mediatisierung des *ius civile* als nichtige Schrulle erkannt sein.

Will man aber den unleugbaren Einfluß des Gerichtsbeamten auf die Bestimmung des in die Formel aufzunehmenden Rechtsatzes erklären, so ist an die ihm zustehende Aufsichts-

[31] So sehr ich den Zwiespalt im Aufbau des Formelprozesses anerkenne (s. Judikationsbefehl 142 f. 145. 151. 262) und z. B. die Vollstreckbarkeit des richterlichen Urteils vom Judikationsbefehl herleite, so wenig kann ich es gelten lassen, daß das amtliche *iussum* irgendwie ändernd einwirkt auf die Richterunterweisung in der Formel. Der hinzutretende amtliche Befehl vermag doch gewiß aus dem Vertragstext der Parteien keine 'Rede des Prätors zum Judex' zu machen! Daher halte ich Sohm[17] a. a. O. S. 691 samt dem *condemna—absolve* für verfehlt. Es gibt im Formelprozeß gar keinen 'Kondemnationsbefehl' (Beweise bei Wlassak a. a. O. 160f. und dazu S. 159—164). Bedenklich ist es auch, mit Wenger bei Sohm[17] § 113 S. 677 die Sentenz des Privatrichters ohne Vorbehalt ein 'staatliches Urteil' zu nennen; vgl. dagegen Wlassak a. a. O. 219—221.

[32] Der Widerspruch der Kritiker (oben S. 131 A. 14) kehrt sich bloß gegen Schultzes Behauptung, daß 'in der Blütezeit des Formularprozesses' das einzige lebendige Recht das der prätorischen 'Individualrechtsgebote' gewesen sei. Lenel vermeidet eine Äußerung über Schultzes Buch, mußte es aber nach dem Sav. Z. R. A. 24, 343 Gesagten in derselben Weise ablehnen, wie es oben angedeutet ist.

[33] Daß sie noch keineswegs überwunden ist, zeigt — wie es scheint — ein Zusatz Wengers zu Sohm[17] 664, 9 (also aus jüngster Zeit), wo von der 'vom Prätor als Schöpfer des Rechts gegebenen Formel' die Rede ist.

Digitized by Google

befugnis zu erinnern, deren Hauptinhalt Cicero (de leg. 3, 3, 8 — im Hinblick auf den Bürgerprätor) in die Worte faßt: *praetor . . . iuris civilis*[34] *custos esto.* Kein Zweifel, das dem Beamten hier zur Aufgabe gemachte Bewahren und Behüten hat gar nichts zu schaffen mit der vermeintlichen Rechtserzeugung für den Einzelfall und kann doch von der Wirklichkeit, die Cicero vor Augen hatte, nicht gar zu weit entfernt sein.

Um zu verstehen, was mit jener *custodia* des Prätors gemeint sei, wird man das oben S. 25 ff. 40—57 Ausgeführte nicht außer acht lassen dürfen.

Der Anstoß zur Verwendung neuer Formeln, die sich auf Einschränkung (durch Exzeptio) oder Ausdehnung des *ius civile* gründen, ging in aller Regel nicht vom Beamten aus, sondern von der edierenden Partei, vom Verklagten oder Kläger, genauer gesprochen zumeist von dem die Partei beratenden Juristen. Solchen Postulationen nun hält Ciceros Verfassungsentwurf den Grundsatz entgegen: der Prätor habe den Bestand des jeweiligen *ius civile* zu schützen, d. h. — bei Annahme der weitesten Deutung — er habe an der vorgefundenen Praxis des magistratischen Bürgergerichtes festzuhalten.

So unverkennbar der Sinn von Ciceros Worten und das Bestreben ist, die zumeist wohl vorhandenen konservativen Neigungen der Recht sprechenden Beamten zu stärken, so wenig wird jemand die erheblichen Ausnahmen leugnen wollen, die das römische Gerichtsleben gegen den Ausgang der Republik

---

[34] Ob hier mit diesem Ausdruck das Amtsrecht, besonders das seit Langem herkömmliche, ausgeschlossen sein soll, scheint mir zweifelhaft zu sein. Cicero ist sonst (de inv. 2, 22, 67) geneigt, das translatizische Ediktsrecht (*quae praetores edicere consuerunt*) dem *ius* zuzurechnen, *quod voluntate omnium . . . vetustas comprobarit*, es also in Volksrecht übergehen zu lassen; worin ihm — grundsätzlich wenigstens — die klassischen Juristen nicht folgten. Möglich wäre es auch, l. c. *ius civile* = Bürgerrecht zu deuten. — Über den Gegensatz zwischen zivilem und prätorischem Rechte handelt neuestens B. Frese Sav. Z. R. A. 93 (1922), 466 ff., von m. E. vorgefaßten Ansichten ausgehend, die längst gründlicher Nachprüfung bedürfen; vgl. Wlassak Gesch. d. Cognitur 59 ff. — Nebenbei: hat Sabinus in seinen *libri tres iuris civilis* nur privates Volks- und Juristenrecht oder umfassender das Privatrecht der röm. Bürger dargestellt? Bei Cic. top. 5, 28 lesen wir: *ius civile . . . id esse, quod in legibus . . . edictis magistratuum . . . consistat.*

Digitized by Google

wie in der klassischen Zeit darbot. Altbekanntes[35] ist hier nicht anzuführen; zu erledigen ist bloß die Frage, wodurch der Prätor Einfluß üben konnte auf die für den Einzelprozeß geltende Rechtsordnung, gleichviel ob er als *iuris civilis custos* auftreten oder einer Neuerung Bahn brechen wollte. Für beide Ziele, so sehr sie einander ausschließen, stand dem Magistrat das nämliche Mittel zu Gebot: die Denegation des Prozesses.

War es ihm auch verwehrt, den Parteien seine Rechtsüberzeugung unmittelbar aufzudrängen, so lag es doch in seiner Macht, jede ihm vorgelegte und postulierte Formel, sei es im ganzen, sei es ein einzelnes Stück, als unangemessen zurückzuweisen, sofern ihm nur etwaige Anklage wegen Rechtsverweigerung nicht gefährlich schien. Auf diesem Umweg aber mochte es ihm in den meisten Fällen gelingen, den Widerstand der einen oder anderen Partei zu brechen und sie dem Vorschlag geneigt zu machen, der von ihm selbst befürwortet war.

Gegen den Verklagten war ihm noch überdies ein besonderes Recht gegeben: gegen ihn waren Zwangsmaßregeln zulässig, wenn er die Annahme der vom Gegner edierten Aktio *in personam* verweigerte.

Um die Summe zu ziehen: der römische Gerichtsmagistrat ist nahezu unüberwindlich im Verhindern; denn ohne seine Zustimmung war schlechthin keine Litiskontestatio möglich. Dagegen ist er ohnmächtig, *per concepta verba* selbst einen Prozeß zu begründen, weil er nicht an Stelle der Parteien den diesen vorbehaltenen Formalakt (die *actio*) setzen kann. Auch das war nicht seine Sache, — so sehr er zuweilen Beihilfe leistete — den Text der Formel herzustellen oder durch seine Schreiber herstellen zu lassen. Ebenso wenig aber war er dazu berufen oder auch nur imstande, durch irgendeine von ihm oder von seiner Kanzlei ausgehende Handlung, etwa durch Beurkundung der *concepta verba* oder durch Aushändigung der Urkunde an beide Streitteile oder an den Kläger (durch sogenannte 'Erteilung') den Formelentwurf zu rechtlicher Wirksamkeit unter den Parteien zu erheben. War also der juristisch wichtige Anteil des Beamten auf die Zulassung der Formel zur *actio* oder auf den Ausschluß von ihr beschränkt, so hatten dagegen

[35] Vgl. z. B. die oben S. 42—44 angeführten Pandektenstellen.

Digitized by Google

die Parteien die, ihnen allein zukommende, Aufgabe, die *concepta verba* in rechtlich entscheidender Weise durch ihren Vertrag festzustellen, dermaßen, daß der Prätor nun nichts mehr hinzutun noch wegnehmen durfte.[36]

Demzufolge kann auch die dem Prozeßprogramm zugrunde gelegte und von ihm untrennbare Rechtsordnung ihre bindende Kraft nicht vom Magistrat, sondern nur von den amtlich ermächtigten Parteien empfangen haben. Der 'Individualrechtsbefehl' aber, den A. S. Schultze dem Prätor in Jure zuschreibt, ist hiernach nichts als eine moderne Erfindung, die ganz und gar in Kellerschen Anschauungen wurzelt, während sie der römischen Überlieferung durchaus widerspricht.

Sohms Lehrbuch [17] (S. 676 f.) stellt neben den Satz, der die Herrschaft des Prätors und des Ediktes über den Formularprozeß verkündet, noch zwei weitere Thesen, die ebenfalls an den Grundlagen des von mir aufgerichteten Systems rütteln und darum nicht ohne Erwiderung bleiben dürfen.

Durch den Formularprozeß soll die Scheidung von *ius* und *iudicium* unwiederbringlich ihre alte Schärfe verloren haben.

Erstaunt fragt man, wie die behauptete Abschwächung durch die Umwandlung der Prozeßformen verursacht sein kann? Vielleicht aber hat die Erwägung bestimmend gewirkt, daß der Prätor auf die Fassung der *concepta verba* größeren Einfluß hatte als auf die Legisaktio.[37] Allein daraus ergibt sich doch für den Beamten nicht die geringste Machtsteigerung im Verhältnis zum Privatrichter. Der amtliche Befehl und das Verbot zu judizieren können im ältesten uns überlieferten Prozesse ebenso wenig gefehlt haben wie im Rechtsgang der klassischen Epoche.[38] Daß aber die Aufsichtsbefugnis des

[36] Getrennt von der Formel ist der amtliche (widerrufliche) Judikationsbefehl. Er begründet für einen bestimmten Prozeß die (öffentliche) Richterpflicht und regelt im übrigen nur das Äußere des Gerichtsverfahrens. Vermöge des Aufsichtsrechtes kann der Prätor gewiß nicht ändernd in das kontestierte Prozeßverhältnis eingreifen. Dem Judikationsverbot kommt bloß hemmende Wirkung zu. Näheres über das hier Angedeutete in meinem Judikationsbefehl, besonders in den Kapiteln VI. VII u. XIII.

[37] S. oben S. 132 A. 19.

[38] S. Wlassak Judikationsbefehl 5—7. 48. 242—44; dazu Koschaker Deutsche Literaturzeitung 1924 Sp. 379.

Digitized by Google

Beamten über den Judex, die sich auf jenes *iussum* gründete, an Stärke oder Ausdehnung gewonnen hätte, als die Legisaktio durch die neuere Formel verdrängt war, dafür ist weder ein Grund zu ersinnen, noch sind Belege dafür vorhanden. Nur dann ist Sohms Lehre vielleicht erträglich, wenn sie auf die Zeit bezogen wird, in der das Verfahren mit Formeln — zuerst in den Provinzen[39] — seinem Verfall entgegenging; dagegen ist sie entschieden abzulehnen, wenn sie Geltung haben sollte für die Zeit Ciceros und der Frühklassiker.

Und ebenso werden wir auch urteilen müssen, wenn der bekämpfte Ausspruch etwas anders gedeutet wird als in dem bisher vorausgesetzten Sinne. Der Wortlaut läßt nämlich die Auffassung zu, — so wenig sie Sohm zugemutet werden darf — daß der Einschnitt zwischen '*ius* und *iudicium*' seinen festen Platz verloren habe. Indessen träfe dieser Satz — abgesehen von der Spätzeit — nur zu für die außerordentliche Kognition und den hybriden Provinzialprozeß, wo dem Beamten volle Richtergewalt und trotzdem häufig[40] das Recht gegeben war, einen *iudex* an seine Stelle zu setzen. Der diesem Unterrichter erteilte Auftrag konnte — wie besonders die Urkunden aus Ägypten zeigen — umfassender oder beschränkter sein und

[39] Von amtlich beauftragten (nicht von privaten) Konventsrichtern handelt Ulp. l. 5 de off. proconsulis 2175 D. 5, 1, 79, 1; dazu BGU I n. 19 col. II Z. 11 ff., Wlassak Provinzialprozeß 28, 33, wo die Literatur angeführt ist. Hinzuzufügen ist jetzt noch die mir (trotz vieler Einwendungen gegen meine Auffassung des Provinzialprozesses) zustimmende Äußerung von A. J. Boyé La denuntiatio introductive d'instance sous le Principat (Bordeaux 1922) 296, 43 (eine ungewöhnlich reife Arbeit, die das Mittelmaß erheblich überragt). — Verwahren muß ich mich hier gegen eine Bemerkung in Girards Manuel[7] (1924), weil ich fürchte, daß sie einem so verläßlichen Gelehrten leicht nachgeschrieben wird. P. F. Girard konnte mir a. a. O. die Unkenntnis einer Abh. von Appleton in Revue hist. de droit XXXIV (1910) nur vorwerfen, wenn ihm mein 'Provinzialprozeß' (im Original) nicht vorlag. Andernfalls hätte er auf S. 16 A. 11 meiner Schrift das genaue Zitat aus der Abh. des französischen Romanisten sehen und auch wahrnehmen müssen, daß ich geneigt bin, Appleton gegen Fitting recht zu geben. Denn auf S. 18 ist das, was Julian D. 1, 18, 8 von seinem *Caesar* erzählt, auf Kaiser Pius bezogen; womit freilich nicht ausgeschlossen ist, daß der Provinzialprozeß in der von mir angenommenen Gestalt in die Zeit Hadrians zurückreicht.

[40] Darüber, daß besondere Ermächtigung durch Gesetz oder Gewohnheit notwendig war, s. Wlassak Judikationsbefehl 87 f. 200—203.

Digitized by Google

demnach der Szenenwechsel bald an diesem, bald an jenem Punkte des Verfahrens eintreten.[41]

Auf wesentlich anderer Grundlage aber ist das *litigare per concepta verba* aufgebaut, das ja Sohm a. a. O. allein im Auge hat. Die in Rom mit der Handhabung des Formelprozesses betrauten zwei Prätoren sind der *iudicatio* im engeren Sinn unfähig und aus diesem Grunde schlechthin verpflichtet,[42] (mittels *iussum*) die Erledigung der Streitsache dem Schiedsmann der Parteien aufzutragen.

Auch im übrigen ist hier dem Magistrat in Jure eine genau bestimmte Aufgabe vorgezeichnet. Als Vorsitzender der Verhandlung hat er, nach Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung eines Judiziums, den Parteien beizustehen bei der Festsetzung des Prozeßplans, bei der Auswahl und Annahme des *privatus iudex*. Ist aber die Prozeßgründung vollendet (*iudicium factum*) und damit zugleich der erwählte Private mit Richtermacht ausgestattet (*accepta potestate*),[43] so hat es nun in aller Regel ein Ende[44] mit dem Verkehr zwischen dem prozeßleitenden Beamten und den Parteien. In dem bezeichneten Zeitpunkt tritt die Judikationsbefugnis des Schiedsmannes in Kraft; der Personen- und Szenenwechsel verknüpft sich also im

[41] Dazu Wlassak Provinzialprozeß 24—27. Daß diese Schrift Vermutungen aufstellen will, bald mehr bald minder gesicherte, sollte man nicht übersehen; vgl. S. 3. 4. 22. 27. Zugestimmt haben mir im Wesentlichen Mitteis Sav. Z. R. A. 40. 360 ff., Koschaker Deutsche Literatur-Ztg. 1920 Sp. 365 ff., de Zulueta in The Year's Work in Classical Studies (Bericht über die Lit. des R. R. 1918—20) S.-A. 4—6, Paul M. Meyer Ztschr. f. vergleichende R. W. 39 (1921), 272 ff. Vorbehalte macht B. Kübler Berl. Phil. Wochenschrift 1920 Sp. 411 ff. Über A. J. Boyé s. oben S. 145 A. 39.

[42] S. Wlassak Provinzialprozeß 11—13.

[43] So Varro, Gaius, Javolen, Ulpian (D. 21, 1, 25. 8) bei Wlassak Judikationsbefehl 160 f. 265—67. *Iudex* wird, die *potestas* erhält der Erwählte schon durch die Streitbefestigung; nur die Verpflichtung entsteht für ihn erst durch das amtliche *iussum*, ebenso wie der mittels Kompromisses ermächtigte Schiedsrichter erst durch das *receptum* gebunden wird. Zu Ulp. l. c. vgl. jetzt noch Guarneri Citati Bull. IDR XXXIII (1923/24), 221, 7.

[44] Die Leitung, die nach der Kontestatio in die Hände des Richters gelangt, wird fortan beim Magistrat ersetzt durch die Aufsicht über das Verfahren *apud iudicem*. Auch jetzt erscheinen die Parteien ausnahmsweise nochmals mit Anträgen vor dem Prätor. Beispiele in meinem Judikationsbefehl 29. 35 S. 117 f. 237 f.

Digitized by Google

Formelprozeß unverrückbar mit der Streitbefestigung, während im (Nachpinarischen) Spruchverfahren die Kontestatio zumeist zerlegt war in eine Hauptaktion und die sie vollendende, zeitlich ihr nachfolgende Richterbestellung.

Zu den im vorstehenden erörterten Thesen fügt Sohm als dritte noch folgendes hinzu: 'Der *iudex* sei' — nach der Prozeßreform — 'auch für das *ius civile*[45] nicht mehr der unabhängige Privatmann, welcher lediglich an das geltende Recht gebunden war. Er sei jetzt zu einem Organ der magistratischen Gewalt, schon jetzt zu einer Art von Unterbeamten geworden.'

Mit diesen Worten ist unzweideutig — so sehr wir uns sträuben mögen — der Privatrichter dem Formelprozeß abgesprochen und sofort ersetzt durch den rein staatlichen Unterrichter, den wir gewohnt sind als Kennzeichen des Amtsprozesses (der 'Kognition') zu betrachten. Wie aber ist Sohm zu dieser zweifellos falschen Annahme gelangt? M. E. ist sie gewiß von A. S. Schultze übernommen, und zwar einwandfrei abgeleitet aus dessen Lehre vom prätorischen Individualrechtsbefehl.

Nun möchte ich glauben, daß jetzt ein paar Bemerkungen, die zum Teil nur früher Gesagtes nochmals vorführen, genügen werden, um auch Sohms dritte These zu Fall zu bringen.

Im Gegensatz zu hergebrachten Vorstellungen behaupte ich, daß die Formula und die streitbare Legisaktio wesensgleich sind. Der Text der einen wie der anderen ist von den Parteien vereinbart und wird hierauf zwischen ihnen durch ihre Streitbefestigung (*actio*) rechtsgültig gemacht. Weder die Formeln noch die Legisaktionen — so weit wir sie kennen — sprechen den Privatrichter an. Bei beiden wird für den Judex die Beziehung zum Prozeßplan der Parteien erst beschafft durch das amtliche *iussum iudicandi*, dem eine Mitteilung über die Streitbefestigung angeschlossen ist. Neben dieser Gleichheit aber besteht allerdings ein Unterschied der Stilisierung zwischen dem alten und dem neueren Prozeßmittel. Und dieser Unterschied ist mit eine der Quellen geworden, aus der die gröbsten Verirrungen der Kellerschule hervorgingen.[46]

Die *concepta verba* erwähnen den *iudex* im nächsten Zusammenhang mit der Bestimmung des Prozeßgegenstandes, so

[45] Vgl. oben S. 127 ff.

[46] Vgl. Wlassak Judikationsbefehl 8—11.

Digitized by Google

zwar, daß durch einfache Umsetzung aus der dritten in die zweite Person eine Unterweisung für den Judex zutage tritt. Nicht ganz ausgeschlossen ist eine ungefähr ähnliche Stilisierung bei der Gruppe von Legisaktionen, denen sich die von Gaius 4, 12. 20 genannte *iudicis postulatio* hinzugesellt.[47] Dagegen ist uns davon nicht das geringste überliefert, ob und wie die Parteien in den anderen Fällen die Verbindung des Richters mit dem Prozeßinhalt herstellen mochten.[48]

Wie dem auch sei, die Gelehrten unserer Zeit wußten die neuere Prozeßformel nicht besser und nicht genauer zu kennzeichnen als mit dem Worte: 'Instruktion' für den Richter, während sie nichts dergleichen in den Legisaktionen entdeckten und diese daher einfach als Zwiesprache der Parteien gelten ließen. Bedeutend verschärft wurde dann die so herausgestellte Abweichung des neueren vom alten System durch die Lehre Kellers, der — gestützt auf den falschen Formeltext: *iudex* (o Richter!) . . . *condemna* . . . *absolve* — jene 'Instruktion' auf den Magistrat als Urheber zurückführt. Vollendet endlich ist der quellenwidrige Aufbau durch die Überschätzung der prätorischen *iurisdictio*, der man bei der Begründung von Prozessen, wo sie in das Daredekret ausläuft, die gleiche endgültige Wirkung verlieh, die ihr sonst wohl zukommt; der man also die Kraft zuschrieb, selbst widerstrebenden Parteien den in der Formel enthaltenen Rechtsatz aufzulegen.

Damit ist bereits der Standpunkt berührt, zu dem Sohm, von Keller-Schultze irregeleitet, gelangen mußte und von dem aus er die *concepta verba* in ihrem Wesen zu erfassen sucht. Für ihn[49]

[47] Hier ist nicht der Ort, diese Vermutung auszuführen; vgl. übrigens Sav. Z. R. A. 25, 165, 3.

[48] Auch die Richterbestellung, die sich seit der L. Pinaria getrennt von der Hauptaktion vollzog, kann nicht wohl formlos gedacht werden. Sollen aber diese nachfolgenden Sprüche gar nicht Bezug genommen haben auf die voraufgegangene Feststellung der Streitsache, für die jetzt — nach 30 Tagen — der Richter bestimmt wird?

[49] Sohms Lehrbuch hat schon in den älteren Ausgaben den Prozeßvertrag aufgenommen, freilich nur als tote Zutat und daher ohne Austilgung alles dessen, was mit jener Auffassung der Prozeßgründung unvereinbar ist. Daß die Vertragslehre einen völligen Neubau — für die streitbare Legisaktio ebenso wie für die Formel — nötig macht, davon habe ich bisher nur Wenige zu überzeugen vermocht.

Digitized by Google

sind sie — im Gegensatz zur Legisaktio — vor allem eine Vorschrift für den Richter, in der dieser vom Beamten über den Gegenstand des Streites und über das anzuwendende Recht belehrt wird. Schließt demnach die neuere Formel in ihrem eigenen Texte den amtlichen Rechtsbefehl ein, so ist allerdings der 'unabhängige Privatmann' der alten Zeit nunmehr umgewandelt in ein 'Organ', in einen 'Unterbeamten' des Prätors.[59]

Allein dieser Darlegung stehen zweifellos mehrere und sehr wichtige Bedenken entgegen. Vor allem muß man fragen, wozu denn die Parteien in Jure solenne Sprüche wechselten, — mochten sie wie immer gefaßt sein — wenn sie nicht die Grundzüge der Streitsache festsetzen und als 'Instruktion' für den Richter dienen sollten? Die Ausschlußwirkung der Streitbefestigung konnte doch gewiß nicht der Hauptzweck sein. Ferner weiß Sohm noch nichts von dem unentbehrlichen Mittel, wodurch dem Judex ebenso die Kenntnis der Legisaktio wie später der jüngeren Formel verschafft wurde. Endlich verkennt er bei der letzteren und wohl auch bei der ersteren das aus der schiedlichen Vereinbarung der Urzeit hergenommene Vertragselement.

Das richtige aber ist folgendes. Beide Prozeßmittel bringen zunächst die Einigung der Parteien über den Plan des Rechtstreits förmlich zum Ausdruck; insofern nenne ich sie Vertragstexte. Beide sind dann in zweiter Linie, wie auch das *compromissum*, Unterweisungen für den zur Entscheidung berufenen Richter.

Haben sie aber die Natur von Vertragstexten der Parteien, so kann begreiflich auch die jüngere *formula* nicht ein Amtsdekret darstellen, wodurch der Prätor dem Richter Befehle erteilt. Das unerläßliche Verbindungsglied zwischen den Prozeßabschnitten muß also etwas von den parteilichen Schiedsverträgen Gesondertes gewesen sein. So ist es auch für den neueren Prozeß als *iussum iudicandi* reichlich bezeugt. Da es schlechthin unentbehrlich und mit der Legisaktio sehr wohl vereinbar war, anderseits von der Überlieferung nirgends widersprochen ist,

[59] In einer fast verschollenen Festschrift f. Carl Witte, Halle 1864 p. 15 kommt Alfred Pernice zum Ergebnis: 'iudicem a Romanis pro praetoris ministro habitum esse.

Digitized by Google

müssen wir es in gleicher Gestalt und mit gleicher Wirkung schon für das alte Gerichtsverfahren gelten lassen.

Aus dem Gesagten ergibt sich endlich der Ungrund von Sohms Behauptung, daß die Änderung des Prozeßmittels den Privatrichter 'zum Organ der magistratischen Gewalt' gemacht habe. Richtig ist nur eines, etwas Allbekanntes: der Prozeßplan beruht im alten Rechtsgang *per legis actionem* (unter Bürgern) immer auf Zivilrecht;[51] im neueren kann ihm (seit der Aebutia auch im *legitimum iudicium*) ganz oder teilweise prätorisches Recht zugrunde liegen.

So schwer ich mich entschließen konnte, Rudolph Sohm, der durch Jahrzehnte der gütige Anwalt meiner Breslauer Festschrift von 1888 war, mit rückhaltsloser Kritik entgegenzutreten, so ungern wende ich mich schließlich gegen Theodor Kipp, der zuerst 1900 und seither nochmals meine Auffassung der römischen Streitbefestigung für zutreffend erklärt hat.[52] Indes zwingt doch das hohe Ansehen des Berliner Gelehrten und besonders der hohe Wert seiner Arbeit am Prozeßrecht der Spätzeit zu offenem und sofortigem Widerstand. Etwas erleichtert wird mir der unerwünschte Streit durch einen Ausspruch, den mein Gegner erst vor kurzem veröffentlicht hat[53] und der ungefähr so lautet: man dürfe sich nicht scheuen, aus einer gewonnenen Erkenntnis alle notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Kipp erklärt die Vertragsnatur der L. K. des Formelprozesses für etwas Feststehendes. Trotzdem sieht er[54] in den *formulae* des prätorischen Albums 'Formulare für vorzunehmende Amtshandlungen'. Wenn aber die Streitbefestigung ein Parteiengeschäft und die Formel — was Kipp wohl nicht bestreitet — das unerläßliche Mittel des Vertragsschlusses ist, so kann sie trotz des prätorischen Vollworts gewiß nichts

[51] Nicht alle privaten Legisaktionen beruhen auf einer *lex publica*, vermutlich auch nicht alle streitbegründenden. Insoweit ist Lenel und E. Weisz Studien (1914) 9 ff. (dessen Folgerungen ich aber ablehne) im Rechte. Dagegen kann ich dem ersteren (Sav. Z. R. A. 30, 344 ff.) in der Annahme einer *legis actio fiduciae, commodati, mg. gestorum* nicht folgen. Wie ich über Gai. 4, 33 denke, das ist im Judikationsbefehl 280 gesagt.

[52] S. oben S. 14 A. 26 a. E.

[53] Sav. Z. R. A. 42 (1921), 331.

[54] S. oben S. 9 A. 9.

Digitized by Google

Amtliches sein, ebensowenig als diese Kennzeichnung richtig wäre für die erzwingbaren, im Album proponierten Stipulationen.

Mit dem zugestandenen Prozeßvertrag ist es ferner unvereinbar, wenn Kipp neuestens[55] die Nachricht bei Gaius 4, 125 wegzudeuten sucht, derzufolge peremptorische Einreden, die in der kontestierten Formel fehlen, verloren[56] sind, wenn nicht der Prätor dem Verklagten wegen Irrtums Wiedereinsetzung gewährt. Diese Annahme — meint K. — sei wie für das spätere so schon für das klassische Recht unhaltbar. Und weshalb? Weil die noch von Gaius geforderte *restitutio i. i.* 'vom Anfang an nicht viel mehr war als eine Formalität'.

Was Kipp zur Rechtfertigung dieser gewagten Behauptung beibringt, halte ich für unzureichend.[57] Doch mag dieser Punkt immerhin noch beiseite bleiben. Viel wichtiger ist der schneidende Widerspruch, der sich ergibt zwischen der ebenso dem Verklagten wie dem Judex — fälschlich — eingeräumten Freiheit und anderseits dem Grundgedanken des Formelprozesses, der nichts Anderes ist als ein von Staats wegen gesteigertes Schiedsverfahren.[58] Wie das Kompromiß so muß auch die Formel die unverbrüchliche Grundlage sein für die Prüfung und Entscheidung des Rechtshandels. An sie müssen wie die Parteien so auch der Privatrichter strengstens gebunden

---

[55] Sav. Z. R. A. 42, 333—335.

[56] Diese Ansicht ist oben S. 98 ohne weiteres als richtig vorausgesetzt. — Nicht als Ausnahme von der Regel kann es gelten, wenn in singulären Fällen (s. namentlich Ulp. l. 29 ad ed. 879 D. 14, 6, 11) die *non opposita exceptio* gegen die A. iudicati gebraucht werden kann. Denn der Urteilsanspruch ist nach klassischer Ordnung ein neues (auf L. K. und Richterspruch beruhendes) Recht, und ebenso ist der spätere Rechtstreit mit A. iudicati ein durch neue L. K. begründeter.

[57] Willkürlich ist es, den Irrtum des Verklagten (*exceptione si reus per errorem non fuerit usus*) nicht in der Unkenntnis der Einrede zu finden, und unzutreffend ist die Vergleichung von Gai. 4, 125 mit Gai. 4, 57. Im letzteren Fall (*si in condemnatione plus positum sit quam oportet*) muß die Restitution ohne weiteres bewilligt werden, weil die durch Regelwidrigkeit der Formel verursachte Unbilligkeit meist offenbar sein wird und der zur Aufsicht berufene Magistrat hier mitschuldig ist. Dagegen die Formel im Fall von 4, 125 ist äußerlich ganz fehlerfrei, und dem Beamten ist begreiflich die Kenntnis der versäumten Exzeptionen niemals zuzumuten.

[58] Vgl. meinen Judikationsbefehl 117 f. 247—249.

Digitized by Google

sein: und er nicht weniger als der Arbiter aus Kompromiß. Der Kläger aber unterwirft sich dem Urteil eines Mitbürgers und gibt so, indem er den Streit befestigt, seinen Rechtsanspruch dahin, weil er glaubt, die Aussicht auf Sieg einzutauschen, den er erwartet auf Grund des kontestierten und nur dieses Textes. Wäre die Formel, wie sie der Prätor zulassen will, anders gefaßt oder wäre noch hinterher ein einseitiger, gewaltsamer 'Ausbau' des Textes möglich, so hätte sich der Kläger zu dem Opfer nicht verstanden, das die Streitbefestigung ihm auflegt. Er hätte vielleicht seine Sache auf günstigere Zeiten vertagt, sein Recht an einen Anderen abgetreten, einen Vergleich gesucht, ein Schiedsgericht vorgeschlagen oder schlimmsten Falls durch Verzicht Mühe und Kosten gespart. Wer also im klassischen Formelprozeß dem Verklagten nichtkontestierte Einreden zugesteht, bedenkt weder die Verletzung der Vertragstreue, welche die Parteien bindet, noch die seltsame Aufgabe, die er dem *privatus iudex* zumutet, der doch keinen Anteil am Gerichtsimperium hat und nicht wider die Formel handeln kann, ohne offen gegen seine Richterpflicht zu verstoßen.

In Kipps Abhandlung ist der hier in Betracht kommende zweite Abschnitt[59] dazu bestimmt, eine haltbare Anknüpfung zu finden für die Prozeßordnung der Spätzeit, welche dilatorische Einreden nur bei der Streitbefestigung[60] zuläßt, dagegen das Vorbringen peremptorischer ohne weiteres bis zum Urteil gestattet.

Hätte sich der Verfasser damit begnügt, als älteste Quelle die Erlasse von Diocletian zu benutzen, so dürfte man ihm einstweilen wohl zustimmen, freilich mit einigen Bedenken.[61] Entschieden abzuweisen ist aber der Versuch der Herleitung

[59] A. a. O. 42, 332—345.

[60] Genauer bei dem Prozeßakt, der gerade für die zeitliche Eingrenzung der Dilatoria die klassische L. K. vertrat. Kipp scheint nicht zu beachten, daß ich (Anklage 143, 3 S. 228 u. 229, 18) keineswegs durchaus dem jüngeren Sohm zustimme. Das Hauptgewicht lege ich auf die 'Zerspaltung' der L. K. Die Spätzeit hat sorglos Mißbrauch mit dem Namen getrieben, während sie den klassischen Begriff überhaupt nicht mehr kannte.

[61] Zu Diocl. C. I. 7, 50, 2 bringt Kipp einen blendenden Einfall: statt *quod* 'quo' zu lesen, der besser ist als P. Krügers Verwandlung von *permittitur* in *perimitur*. Allein der letzte Satz der Stelle (*nam iudicatum* . . .)

Digitized by Google

aus der klassischen Ordnung des Formelprozesses, wie sie in Rom und — bis zur Einführung des Juridikats — auch in Italien in Geltung war. Für die Annahme einer Machterweiterung des Privatrichters, wodurch er, anders als durch die Formel, Befugnisse erhalten hätte, die früher dem Prätor vorbehalten waren, gibt es m. W. in der Überlieferung nirgends einen Anhalt. Wenn ich recht sehe, ist der Gang der Entwicklung, der ausmündet in die Prozeßordnung der Spätzeit, keineswegs so zu denken, wie es anscheinend Kipps Vorstellungen entspräche.

Seit dem Beginn der Verstaatlichung des provinzialen Formelprozesses, seitdem die Statthalter zum Gerichtsimperium noch die Judikation hinzuerworben hatten,[62] waren sie selbst, vermutlich unter Umständen — auch die von ihnen Delegierten, in der Lage, in das bereits begründete Prozeßverhältnis mit Verfügungen einzugreifen, die in Rom dem Prätor vorbehalten waren. So stand auch nichts im Wege, daß der Statthalter, der selbst das Urteil zu sprechen hatte, dem Verklagten im Zug der Streitverhandlung Restitution bewilligt, wenn dieser es irrtümlich versäumt hatte, vor der Kontestatio die Zulassung einer peremptorischen Einrede zu erwirken.

Wie es sich aber mit eben dieser Restitution verhielt, und daß sie — mochte sie der Prätor oder ein Statthalter gewähren — durchaus keine bloße Formalität war, das läßt sich m. E. überzeugend darlegen.

Vor allem ist zu warnen vor einem bequemen — weil kurzen — Ausdruck, der doch sehr leicht irreführen kann. Gai. 4, 125 spricht vom *in integrum restitui adiciendae*

schließt sich auch jetzt (trotz Kipps verhüllender Paraphrase S. 339) nicht reibungslos an das unmittelbar Voraufgehende an. Oder sollen wir '*nam*' adversativ ('dagegen') fassen? In Diocletians Kanzlei saßen wohl unterrichtete Juristen, die das prätorische Edikt mit seiner *in integrum restitutio* gut kannten (s. Taubenschlag Röm. Privatrecht z. Z. Diocletians 142. 144), und diese Juristen des Kaisers waren auch sehr gewandte Stilisten. Daher vermag ich den Verdacht nicht zu unterdrücken, daß uns weder von Diocl. C. I. 7, 50, 2 noch von Diocl. C. I. 8, 35, 8 durchaus echter Text überliefert ist.

[62] Dazu Wlassak Provinzialprozeß 3. 11—36. Wegen der Übertragung der Prozeßleitung vom Anfang an seitens der Statthalter ('Volldelegation') an beauftragte Richter s. ebenda S. 25 f. und oben S. 145 f.

Digitized by Google

exceptionis gratia, und schon vor ihm äußert sich ähnlich auch Neraz l. 4 membr. 30 D. 44, 4, 11,[63] wenn er im Fall eines Prokurators, der *post litem contestatam dolo quid fecit*, die Frage aufwirft: *an exceptio eo nomine in iudicium obiciendа sit*. Gerade Kipp gegenüber ist jene Warnung überflüssig, da er in seiner Abh. S. 333 durchaus zutreffend bemerkt: die Restitution habe die Folgen der Litiskontestatio aufgehoben und Platz gemacht für eine neue L.K. Ja er fügt sogar noch hinzu: es liege im Wesen der *i. i. r.*, nicht einseitig für den Antragenden zu wirken, sondern immer für beide Teile den status quo herzustellen.[64] Mithin ist es unvorsichtig, vom 'Einfügen (in die Formel)' zu reden, ohne dazu zu bemerken, daß eine von Rechts wegen neue Formel die Exzeptio aufzunehmen hat.

Weiter aber erwäge man noch Folgendes. Das klassische Recht kennt eine Reihe von Kalumnienstrafen, die den Kläger treffen (Gai. 4, 174—181), darunter auch solche, die Arglist des mit Strafe Bedrohten nicht voraussetzen. Gesetzt nun der Kläger habe Aktio *pecuniae certae creditae* oder *de pecunia constituta* oder eines der von Gaius 4, 177 genannten Judizien ediert, so kann der Gegner von ihm Repromission (*tertiae, dimidiae partis*) oder Annahme eines *iudicium contrarium* (*decimae, quintae partis*) begehren. In der Verhandlung *apud iudicem* aber verlangt der Verklagte zum Beweise einer irrtümlich nicht kontestierten Einrede zugelassen zu werden. Der Richter bewilligt die zur Formsache gewordene Restitution und spricht den Verklagten pflichtgemäß auf Grund der neuen Einrede frei. Was ist dann die weitere Folge? Der Kläger ist straffällig geworden, denn nach Gaius trifft ihn die Strafe, *si causam non tenuerit* (oder *si vincere non potuerit*).

Diesem schlechthin unannehmbaren Ergebnis ist nur zu entgehen, wenn dem auch für die Nebenprozesse bestellten

[63] Den ersten Satz dieser Stelle klärt F. Schulz Sav. Z. R. A. 33, 67—70 auf, indem er den unechten *procurator* durch den *cognitor* ersetzt. Den zweiten Satz läßt er sodann beginnen mit: 'Procurator autem'. — Neraz schweigt von der Restitution. Aus keinem anderen Grunde als deswegen, weil sie selbstverständlich ist.

[64] Wer die oben mitgeteilten Sätze liest, kann leicht irre werden an meiner Behauptung, daß Kipp wirklich die Lehre vertritt, welche ich bekämpfe. Allein das von ihm in seiner Abh. S. 334. 335 Behauptete läßt doch keine andere Auffassung zu.

Digitized by Google

Richter überdies die Befugnis eingeräumt würde, den Kläger im Widerspruch mit der Formel durch Urteil straffrei zu machen oder ihn doch nach der Restitution der Einrede auf seinen Antrag aus dem Hauptprozeß zu entlassen und diesen selbst samt seinen Anhängseln für aufgehoben zu erklären.

Man sieht: ohne in den Bereich bodenloser Vermutungen zu geraten, wird niemand imstande sein, die angedeuteten Schwierigkeiten wegzuschaffen. Wir haben aber auch keinerlei Grund, bedenkliche Pfade einzuschlagen; denn mehr ist nicht nötig als die Rückkehr zu den Quellen, um die aus unberechtigtem Zweifel entstandene Verwirrung zu beseitigen. Was uns Gaius 4, 125 bezeugt, ist allem Anschein nach in Rom geltendes Recht geblieben bis gegen das Ende der klassischen Epoche, weil Volksrichter aus dem kaiserlichen Album noch bis in die Zeit der Severischen Kaiser nachweisbar sind.[65] Demnach werden wir im hauptstädtischen Gericht für das von Kipp in Frage gestellte Restitutionsverfahren folgende Ordnung annehmen dürfen.

Behauptet ein Verklagter, peremptorische Einreden, die ihm unbekannt waren, nicht mitkontestiert zu haben, so mußte er an den Prätor herantreten und von ihm Restitution erbitten. War die Verhandlung *apud iudicem* bereits eingeleitet, so wurde das Verfahren einstweilen ausgesetzt. Das Gesuch des Postulanten war auf Wiedereinsetzung gerichtet gegen die ihn beeinträchtigende Kontestatio. Diese also sollte mit allen an sie geknüpften Wirkungen beseitigt werden. Der Magistrat aber entschied über die an ihn gebrachte Sache nur *causa cognita*,[66] d. h. nach gründlicher Untersuchung: nachdem er sich seine Meinung gebildet hatte über den behaupteten Irrtum des Verklagten, wie über die Rechtserheblichkeit der verspäteten Einrede. Erging dann das Dekret nach dem Wunsch des Postulanten, so war selbstfolglich dem Gegner freie Wahl gegeben, ob er statt des aufgehobenen Prozesses einen anderen — mit ungünstigerer Formel — einleiten oder seine Sache für den Augenblick, vielleicht für immer, fahren lassen wollte. Waren aber mit dem rechtlich vernichteten Prozesse — wie

[65] Vgl. Wlassak Provinzialprozeß 29, 35 S. 30. 81.

[66] Vgl. Modest. l. 8 pand. 126 D. 4, 1, 3: *Omnes in integrum restitutiones causa cognita a praetore promittuntur, ...*; dazu Pauly-Wissowa R. E. IV, 209 und 208. 215.

Digitized by Google

in den obigen Beispielen — Strafstipulationen oder ein *iudicium contrarium* verbunden, so mußten diese Nebengeschäfte bei Gleichartigkeit der zweiten Aktio vom Beamten abermals zugelassen, von den Parteien neuerlich kontrahiert werden. Ob in solchen Fällen mit dem bejahenden Restitutionsdekret ohne weiteres auch die erwähnten Anhängsel des ersten Prozesses beseitigt waren, das ist nicht sicher auszumachen, da die hiefür in Betracht kommenden Stipulationstexte und die Art der Verbindung des konträren mit dem Hauptjudizium[67] nicht genauer bekannt sind. Sollte — was kaum wahrscheinlich ist — das Dekret der umfassenderen Wirkung entbehrt haben, so wäre es Sache des Prätors gewesen, durch Androhung der Restitutionsweigerung dafür zu sorgen, daß z. B. der Kläger aus seiner Repromissionsverpflichtung vom Gegner selbst[68] entlassen werde.

Man könnte endlich fragen, weshalb an diesem Orte das Wiedereinsetzungsverfahren wegen versäumter peremptorischer Einreden ausführlicher geschildert ist? Zweierlei wollte ich damit zeigen. Einmal, daß es durchaus unangemessen wäre, den beschriebenen Vorgang zur Zeit des Juristen Gaius unter die Bagatellen einzureihen. Sodann des weiteren: daß, so lange der stadtrömische Formelprozeß in seinem Wesen unverändert blieb, auch die Restitution in dem gedachten Falle keine nennenswerte Umgestaltung erfahren und gewiß nicht zur bloßen 'Formalität' herabsinken konnte.

VIII.

Das *actionem* (*iudicium*) *dare*. — Die von Keller gelehrte 'Erteilung' (délivrance) der Formel. — Kellers amtliche Einhändigung der Formel und die daran geknüpfte Prozeßgründung. — Ableitung des Wortwerts von *dare* in der Verbindung mit *actionem* oder *iudicium*. — *dare actionem* (*iudicium*): das 'Zulassen' zur Streitbefestigung mit der amtlich bestätigten Formel —

[67] S. auch Sav. Z. R. A. 33, 119.

[68] Wie eine *actio* = *lis contestata* noviert werden konnte, um dann aufgehoben zu werden, zeigt Sav. Z. R. A. 42. 408 ff. Auf Grund der Strafstipulation mochte man gewöhnlich, zugleich mit der Begründung des Hauptprozesses, sofort Lis kontestieren.

Digitized by Google

dare in aliquem im prätorischen Album und in den Juristenschriften — _dare formulam in aliquem_ — _dare actionem (iudicium)_ = _permittere_ ('verstatten') _act. iud._ — _dare actionem_ weist nicht auf Einhändigung. — Die Echtheit von '_actionem_' und '_agere permittere_'. — Das _dare iudicium_ im öffentlich-rechtlichen Prozesse — Form des _dare actionem (iudicium)_ im Formelverfahren: Ausspruch vom Tribunal aus, Vermerk im Amtstagebuch. — Die Zwischenbescheide des Gerichtsbeamten und das förmliche, zusammenfassende Daredekret. — Einzigkeit dieses Daredekrets (wider O. Lenel, L. Wenger). — Wengers 'Zulassung des Rechtsschutzanspruchs'. — Das 'Recht zur Klage' wider den Staat unrömisch. — Zweiteilung des Verfahrens in Jure: Verhandlung abseits von der Formel und Streit um den Formeltext? — Einstweilige Entscheidung des Gerichtsmagistrats über alle Prozeßvoraussetzungen? — _Dare actionem_ ohne nachfolgende Streitbefestigung. — Dekrete gegen den anwesenden _indefensus_. — Die Lex Rubria c. 21. 22 über den in Jure die Verteidigung Verweigernden.

Anhang: Gibt es ein _exceptionem edere_? — Der Verklagte 'postuliert' die Einrede, von ihm heißt es: _exceptionem obicit, exceptione se defendit, excipit_; vom Magistrat: _exceptionem dat._ — Die _exceptio, quae ex lege . . . substantiam capit_ entspricht völlig der _actio ex lege_.

Von der Herstellung der Prozeßformel (vom 'Natureffekt') ist das Ereignis, wodurch sie rechtliche Wirksamkeit erlangt, wohl zu unterscheiden. Die von Zimmern u. A. — freilich ohne Klarheit — vertretene Annahme, daß das eine mit dem anderen zusammenfalle, ist schon oben S. 7 f. als unhaltbar verworfen. Wir wissen jetzt: die Abfassung der Formel ist nicht Sache des Beamten, sondern des Klägers. Nur kraft seiner Aufsichtsbefugnis hat der Prätor ergänzend oder ändernd mitzuwirken an der Textgestaltung; niemals aber kann er seine Vorschläge dem Kläger aufzwingen.

Keller jedoch und seine Schule haben nicht bloß fehlgegriffen, als sie den Verfasser der _concepta verba_ bestimmen

Digitized by Google

sollten, sie haben auch durchaus Falsches ausgesagt über den Akt, durch den der Prozeßplan zu rechtlicher Geltung erhoben wird. Statt als solchen das förmliche *iudicium edere* und *accipere* der Parteien anzunehmen, schreiben sie die Prozeßgründung dem Prätor zu und gebrauchen ständig das Wort 'Erteilung' (délivrance) der Formel, wo sie die Handlung des Beamten oder die Mehrzahl von Handlungen anzeigen wollen, die zusammen jenen Erfolg herbeiführen.

Ein einziger Zeuge wird wohl genügen für das eben Gesagte. Aus einer Abhandlung von E. I. Bekker, der noch 1903 meine Prozeßlehre bekämpft,[1] sind folgende Aussprüche zu beachten.

S. 360 u. S. 361: den 'Verhandlungen in Jure . . . macht ein Magistratsbefehl den Schluß'. 'Dieser Abschluß . . . führt den Namen *litis contestatio*.'

S. 361: 'meine Behauptung (lautet), daß Konsumption und Prozeßobligation als Folgen des Magistratsaktes, (der) Erteilung der Formel aufgefaßt werden müssen'.

S. 364: 'der Wortlaut (der Formel) ist der Ausdruck des prätorischen Wollens, also prinzipiell und seiner Wirkung nach stets Werk des Magistrats'.

S. 368: 'unerläßlich die Bitte des Klägers um *datio actionis*, Formelerteilung'.

Über die klare Quellenwidrigkeit der Kontestation durch amtliches Dekret ist heute kaum noch ein Wort zu verschwenden.[2] Nur wäre es irrig, zu meinen, daß mit der Annahme des den Streit befestigenden Parteiengeschäftes auch richtigere Ansichten Geltung erlangten über die Entstehung und die Eigenschaften und über die Benutzung der Formel seitens der beikommenden Personen. O. Lenel,[3] einer der

[1] In der Sav. Z. R. A. 24, 344 ff.

[2] Meine Lehre wird der 'einst herrschenden' Kellerschen entgegengesetzt von Lenel Sav. Z. R. A. 43 (1922), 567; A. Guarneri Citati Bull. IDR XXXIII (1923/24) versichert: W., seguito oggi si può dire da tutti i romanisti, A. Fliniaux Revue hist. de dr. fr. Ser. IV Jg. 2 (1923), 90, 1: Les idées de W. sont aujourd'hui communément admises; dazu Lévy-Bruhl Denegatio (1924) 72, 1.

[3] Bei Holtzendorff-Kohler Enzyklopädie [7] 1, 340. 337. Dagegen deckt sich das, was Lenel 1922, über meinen 'Judikationsbefehl' berichtend, in der Sav. Z. R. A. 43, 567 darlegt, durchaus mit meinen Anschauungen.

Digitized by Google

ältesten und entschiedensten Anhänger der Vertragslehre, läßt noch 1913 den Prätor die *formula* 'erteilen', den 'Geschworenen ernennen' und ihm Vorschriften machen: beides durch die Formel. Demgemäß wird diese selbst in der heutigen Literatur zuweilen als etwas schlechthin 'Prätorisches' angesehen,[4] im Gegensatz zur Legisaktio; auch ist sie die Trägerin von Befehlen an den Richter, mithin ein Dekret,[5] bald im Ganzen bald zum Teil (so das *Titius iudex esto*); und folgerecht spricht ihr Text gebietend den Privatrichter an: *condemna — absolve.*

Alle diese Verirrungen lassen sich aus Schriften der jüngsten[6] Zeit belegen,[7] insbesondere aus den vier zwischen 1922 und 24 in neuen Auflagen ausgegebenen Hand- und Lehrbüchern des römischen Rechtes.[8]

Nur eines ist verschwiegen: die Formalisierung des Parteienaktes, an die wir glauben müßten, selbst wenn sie nicht so gut bezeugt wäre: wegen der Wichtigkeit des Zeitpunktes der *lis contestata*.

[4] S. oben S. 7 A. 1.

[5] S. oben S. 13 bei A. 23; dazu Bekker Aktionen 2, 231 f. ('*formulae* ... typisch formulierte Magistratserlasse'), Kipp Quellen [4] (1919) 50 (oben S. 150), Partsch Schriftformel 99 (Dekret *iudex esto*).

[6] Ältere Schriften sind oben S. 7—13 in den Anmerkungen genannt.

[7] Lévy-Bruhl Denegatio, der p. 72 die Litiskontestatio als Vertrag anerkennt, nimmt p. 4 eine strenge Verpflichtung des Prätors an zur délivrance gewisser Formeln. Wozu also ist der Beamte verpflichtet? 'Il est obligé de nommer un juge et d'organiser un *iudicium*.' Wenn ich recht verstehe, wollen diese Worte das Nämliche sagen, was Girard (s. oben S. 11 u. A. 15) — freilich im Widerspruch mit sich selbst — so ausdrückt: le procès est lié par le magistrat. Allein damit ist etwas behauptet, was mit meiner Auffassung unverträglich ist. Denn nach meiner Ansicht sind es die Parteien, welche den Prozeß begründen, weil aus ihrer L. K. das Prozeßverhältnis (*iudicium*) entspringt. Nach Lévy-Bruhl aber (und Girard?) wäre der Prätor der Begründer. Beide Gelehrte müßten also für Anhänger von Hölder u. Seckel (bei Heumann [9] 103. 295) gelten, die eine etwas abgeschwächte Keller-Lehre vertreten. Gegen sie vgl. Wlassak Judikationsbefehl 28, 33 und oben S. 140. 141.

[8] Auf irrige Aufstellungen in Girards Manuel [7] (1924) ist in der vorhergehenden Anm. und oben S. 11 mit A. 15 hingewiesen. Aus Sohm Institutionen [17] (1923) hebe ich z. B. hervor S. 664 mit A. 9, S. 672. 675. 676. 677. Kritische Bemerkungen dazu im vorigen Abschnitt. Bei C. Crome Grundzüge d. röm. Privatrechts [2] (1922) 6 lesen wir: 'der Magistrat gibt ihm (d. h. dem Verletzten) eine Klage (?) und beauf-

Digitized by Google

Die viel verbreitete Lehre vom 'Geben', von der 'Erteilung' der Formel, die trotz besserer Erkenntnis der römischen Streitbefestigung immer noch und ungeschwächt ihre Herrschaft bewahrt, entzieht sich leider einer verlässigen kritischen Würdigung, weil es unsere Gelehrten nicht für nötig halten, sich bestimmt auszusprechen über den Sinn der von ihnen gebrauchten Kunstausdrücke, und weil es auch nicht richtig wäre, bei Allen genau dieselben Vorstellungen vorauszusetzen. Eines aber steht wohl außer Frage: die Herkunft der 'Erteilung', 'délivrance' der Formel vom *iudicium, actionem, formulam dare* der Römer. Als Zeugnis hiefür kann die Übersetzung von '*datio actionis*' ins Deutsche dienen, die oben S. 158 aus einer Abhandlung E. I. Bekkers mitgeteilt ist.

Was nun das *dare* der Quellen anlangt, so glaubte man das Wort in den bezeichneten Verbindungen sofort in der Grundbedeutung 'geben' oder 'reichen' einer Sache verstehen zu dürfen. Offenbar ist man dabei ausgegangen von der Annahme einer Formel, die, im Gegensatz zur Legisaktio, von jeher und notwendig in einer Urkunde auszufertigen und so zu körperlicher Übergabe tauglich war. Die Person, die *formulam dat*, ist, wie allgemein gelehrt wird, der Beamte; Empfänger aber ist nach Keller[9] der Kläger, der sie demnächst dem Richter überreichen soll. Unentschiedener äußert sich Bethmann-Hollweg:[10] der amtlichen 'Übergabe' oder 'Aushändigung' entspricht einmal das Empfangen auf seiten des Klägers, das andere Mal sind beide Parteien die annehmenden. Die meisten Schriftsteller scheinen noch heute Kellern zu folgen. So spricht z. B. Girard[11] von der délivrance (de formule) faite par le

tragt den Geschworenen durch die *formula*, den Beklagten dementsprechend zu verurteilen oder freizusprechen.' M. San Nicolò, der Bearbeiter von Czyhlarz' Institutionen [18] (1924) schließt sich der Vertragslehre an, seine Formelbeispiele aber (S. 446) weisen *condemna — absolve* auf, und auf S. 446 entnimmt er den alten Auflagen einen Satz, worin die Intentio bezeichnet ist als eine den Kondemnationsauftrag 'bedingende *condicio de praesenti*, bezogen auf die Zeit der Formelerteilung (Litiskontestation)'.

[9] S. oben S. 127 f.

[10] Röm. Zivilprozeß 2, 6 und 482, 16. Ebenso Wenger in Pauly-Wissowa R. E. VI, 2867.

[11] Manuel [7] (1924) 1071. Ebenso Partsch Schriftformel (1905) 10.

Digitized by Google

magistrat au demandeur und bestreitet nur die Gleichsetzung dieser Handlung mit der Kontestatio; ebenso erbittet sich nach Lenel[12] (1913) der Kläger eine schriftliche Anweisung für den Richter; und nach Bertolini[13] verfaßte der Magistrat die Formel 'e la rimetteva all' attore'.

Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir zwischen der ebenerwähnten Aufstellung und der Ansicht Kellers über den Urheber und die Herstellung der für den Einzelprozeß bestimmten Formel recht engen Zusammenhang vermuten. Waren die *concepta verba* ein Werk des Prätors, so mußten sie sich am Ende des Vorbereitungsverfahrens in Jure in seiner Hand befinden; anderseits war für den Gebrauch der Parteien mindestens éine Ausfertigung der Formel vonnöten, zunächst bei der Kontestatio, — die freilich Keller unbekannt war — und ferner nach Gai. 4, 141 zum Zweck der Vorweisung *apud iudicem*.[14] Demnach lag es allerdings sehr nahe, an eine Übergabe des schriftlichen Prozeßplans seitens des Beamten zu denken und den Quellenausdruck für diesen körperlichen Akt im *iudicium* oder *actionem dare* zu erkennen, womit dann die Erhebung der Formel zum Amtsdekret verbunden war, d. h. zur bindenden Vorschrift sowohl für die Parteien wie für den Richter.[15]

Sobald aber die dem Prätor zugeschriebene Abfassung der *concepta verba* als irriges Vorurteil erkannt ist, weil ihm — wie sich gezeigt hat — eine bloß überwachende Tätigkeit zukommt, fällt auch die Stütze zusammen, die sich für jene Deutung des *actionem dare* darzubieten schien. Die Kellerschule freilich dürfte selbst über das zuletzt Gesagte noch etwas hinausgehen. Für sie ist der vermeintlich magistratische Ursprung des Prozeßplans nicht bloß ein Beweisgrund für die amtliche Übergabe der Urkunde, sondern, wenn ich nicht irre, mit ein Stück des Gesamttatbestands, in den sie — den Spuren ihres Meisters folgend und ihn noch überbietend[16] — außer der

[12] Holtzendorff-Kohler Enzyklopädie[7] 1, 337.

[13] S. oben S. 127 A. 4.

[14] Dazu mein Judikationsbef. 244.

[15] Vgl. dagegen meinen Judikationsbef. 14 ff. 26—29. 245—248.

[16] S. Keller Litis Kontestation 8—11. 53. 81. 107 und dazu noch oben S. 8: Seckel über Keller. Der letztere lehrt: *litem contestari* heiße auch 'die Vollziehung des ganzen Verfahrens von seiten der Parteien'. Seine Schüler entfernen sich noch weiter von den römischen Quellen, indem

Digitized by Google

Abfassung[17] der Formel auch Alles einbegreift, was der Beamte sonst noch in Jure vorkehrt, um hierauf die Verhandlung mit der — wie man fälschlich lehrt — prozeßbegründenden Aushändigung einer Formelurkunde abzuschließen.

So sehr ich die eben erwähnte Erklärung des *actionem dare* verwerfen muß, so wenig soll damit der oben S. 123 f. vermuteten Übergabe von Formelausfertigungen widersprochen werden, welche die prätorische Kanzlei den Parteien gegenüber zu vollziehen hatte. Nur wäre es verkehrt, diesen für den Fortgang des Verfahrens notwendigen Vorkommnissen rechtliche Bedeutung beizulegen für die Gültigkeit oder die innere Gestaltung des bloß zwischen den Parteien mit prätorischem Vollwort zu begründenden Streitverhältnisses.

Die Auffassung des in Rede stehenden *dare*, die ich der jetzt noch vorherrschenden entgegensetze und als richtig zu erweisen gedenke, vertrete ich bereits seit vielen Jahren,[18] doch, wie es scheint, nicht mit dem nötigen Nachdruck; denn meine Ansicht ist bis heute ziemlich unbemerkt geblieben. Völlig einverstanden mit mir ist H. Busz,[19] obwohl sich seine Meinung nicht[20] unter dem Einfluß meiner Schriften gebildet hat; übereinstimmend äußert sich ferner E. Seckel[21] und

---

sie die 'Parteien' durch den Magistrat ersetzen. — Eigentümlich Trampedach Sav. Z. R. A. 18, 134, der, dem Muster bei Keller a. a. O. 9 folgend, ein 'abstraktes' *iudicium dare* aufstellt und darin ausgedrückt findet 'die prozessualische Beteiligung des Prätors an der Verhandlung in Jure'.

[17] Man lese z. B. den schon oben S. 11 A. 15 angeführten Satz aus Girards Manuel[7] (1924) 1052 über das Formularverfahren: le procès ... est lié par le magisrat lui-même (dazu p. 1021: 'l'instance ... liée par une délivrance de formule'), qui en rédige le programme pour le juge ...

[18] S. aber oben S. 13. Außer in dem Vorwort zu meinen Prozeßgesetzen und Bd. II (1891) S. 358 ist meine Ansicht dargelegt und die 'Formelerteilung' verworfen in d. Sav. Z. R. A. 26, 394, 3; s. ferner Gesch. d. Cognitur (1892) 11; Ursprung d. Einrede 29 A. 56; Judikationsbefehl 18. 19. 20 A. 17 S. 21.

[19] Form d. Litiscontestatio (1907) 42, 2 u. 47, 3. Der Verf. bekämpft mich als Anhänger Kellers unter Berufung auf meine P. G. 1, 62 ff. Auch Sav. Z. R. A. 26 (1905) 394, 3 kann er nicht gesehen haben.

[20] Anders Alexander Leist in Pauly-Wissowa R. E. IV (1901), 2181, der sich mir anschließt.

[21] Bei Heumann[9] (1906) s. v. *iudicium* S. 294 f.

Digitized by Google

Gleiches darf wohl auch von E. Costa[22] angenommen werden. Eine zureichende Begründung aber ist m. W. bisher nirgends gegeben.

Unter den verschiedenen Deutungen, welche unsere Lexika für '*dare*' vorschlagen, fehlt auch diejenige nicht, die am getreuesten den Sinn des Wortes in all den Stellen wiedergibt, wo es die klassischen Juristen mit *actionem* oder *iudicium* verbinden. Und so bestimmt auch der neue Thesaurus l. l. (V, 1676 f.) den Gebrauch von *dare,* indem er es unter anderm einem *tribuere, concedere* ('zugestehen') gleichsetzt und sodann in einem besonderen Absatz (II A) eine Gruppe von Stellen vorführt, aus denen sich die Verwendung unseres Wortes im Sinne von *permittere* ergibt. Ausdrücklich ist auf p. 1678 gesagt: '*dare* . . . i. q. permittere, concedere alicui aliquid, potestatem alicui facere alicuius rei'.

Diese treffende Bemerkung weist darauf hin, daß keineswegs überall dér, *qui dat* durch sein Handeln allein den Empfangenden ans Ziel bringt, daß vielmehr dieser oft noch eigene Tätigkeit aufwenden muß, um das zu erreichen, wozu ihm jenes *dare* nur den Weg geöffnet hat. Weiter unten wird sich zeigen, wie wichtig diese Beobachtung auch für die Lösung der hier in Erörterung stehenden Frage ist.

So sehr aber die Lexikographie in einer Richtung verdienstliche Arbeit erbracht hat, so ist doch durch sie die Untersuchung der für uns in Betracht kommenden Wortverbindung keineswegs entbehrlich geworden. Gerade die zum Gebrauch für Juristen bestimmten Werke: Brissonius, Dirksen und das Vocabularium der röm. Jurisprudenz (II, 294 ff.) enthalten so gut wie nichts zur Aufklärung des *iudicium* und *actionem dare.*

Das letztgenannte Werk anerkennt zwar *dare* = *concedere, permittere,* bringt aber nur 7 Belege aus den Pandekten bei, darunter keine einzige Stelle, die das gewährte, 'konzedierte' Objekt (im Accusativ) nennen würde, demnach keine einzige, in der sich das *dare* vergleichen ließe mit dem an diesem Orte zu behandelnden. Zudem wären jene 7 Stellen des Vocabulars in einer Untersuchung, die das klassische *iudicium dare*

[22] Processo civ. rom. (1918) 38; s. aber oben S. 12.

Digitized by Google

betrifft, schon deshalb nur gering einzuschätzen, weil sie fast alle, — aus verschiedenen Gründen — die eine mehr die andere weniger, der Verfälschung verdächtig sind.[23]

Endlich der oben zuerst genannte Thesaurus kann uns deshalb nicht genügen, weil er das in Gesetzen und bei den Juristen heimische *iudicium dare* an unrichtiger Stelle[24] einordnet (V, 1678 unter I 7) und von einer genaueren Bestimmung der Wortbedeutung völlig absieht. Besseres finde ich — zu meiner Überraschung — bei Georges[7] (unter *do* I, B, 6), der nur wieder den Wert des Gebotenen dadurch beeinträchtigt, daß er — gewiß übel beraten — sofort eine sehr verkehrte Deutung des alten *do dico addico* anfügt.

Was also behaupte ich? Folgendes: daß *iudicium* (*actionem*) *dare* das beamtliche 'bewilligen', 'gestatten', 'zulassen' des erbetenen Prozesses anzeigt oder — was auf dasselbe hinausläuft — das 'bewilligen' der postulierten Streitbefestigung,[25] die den Prozeß begründen soll. Weiter aber schließt jenes *dare* notwendig die amtliche Billigung der Formel[26] ein, mit der

[23] S. Beseler Beiträge 2, 90 f. Zu Pap. D. 31, 76, 8 vgl. Sav. Z. R. A. 31, 226 Anm. Wenn Beseler mit der Überschrift auf S. 90 ('*dare* = *permittere, concedere*') andeuten wollte, daß alle Pandektenstellen, welche *dare* im bezeichneten Sinne aufweisen, verdächtig seien, so würde er damit weit übers Ziel schießen. Zum mindesten also ist die Überschrift irreführend. Nicht einwandfrei ist ferner die Begründung der Unechtheit. Selbst ein richtiger Gräzismus (und gar bei Callistratus!) kann nicht als Verdachtsgrund gelten, wenn er sich auch bei gleichzeitigen oder älteren Nichtjuristen vorfindet. Die Absperrung aber der klassischen Juristen vom gemeinen Sprachgebrauch ist ebenso wie ihre wiederbelebte 'Fungibilität' eine bisher unbewiesene, nur einstweilen zum Zweck raschen und reichlichen Athetierens aufgestellte Annahme; vgl. meinen Judikationsbef. 267. — Bei dieser Gelegenheit darf ich auch eine leichtfertige Äußerung Beselers in Sav. Z. R. A. 43, 549 zurückweisen, welche die Zuverlässigkeit meiner Arbeit antastet. A. a O. bemerkt er zu Jul. D. 28, 7, 13: 'Die Stelle fehlt bei Wlassak Sav. Z. 1910, 251 sqq.' Diese Behauptung ist unwahr, wie der Augenschein lehrt; s. Sav. Z. 31 (1910), 276, 3. Sollte die Stelle interpoliert sein, — was ich selbst schon l. c. in Erwägung ziehe — so fällt um so mehr die 'Schwierigkeit' weg, von der in Anm. 3 cit. die Rede ist.

[24] Statt unter I 7 müßte es unter II A erscheinen.

[25] S. Wlassak Prozeßgesetze 2, 34 ff. 358 und oben S. 64 Anm. 15.

[26] Wie sich von selbst versteht: nur da, wo es sich um einen Privatprozeß handelt. Denn die Quellen verwenden *iudicium dare* auch für die

Digitized by Google

ja die Lis zu kontestieren ist. Eben darum trifft man den Sinn unserer Phrase auch, wenn man sie durch 'Bewilligung' oder 'Zulassung' der Formel wiedergibt.[27] Dagegen ist es nach meinem Ermessen unstatthaft, in ihr, sei es hauptsächlich, sei es nebenbei, ein körperliches Hingeben der Prozeßformel ausgedrückt zu finden.

Beides, die bejahende wie die verneinende Behauptung ist jetzt näher zu begründen. Zu diesem Zwecke will ich zunächst eine Reihe von Zeugnissen anführen, deren Text das *dare* unbestreitbar im Sinne von 'bewilligen' oder 'verstatten' und neben einem Objekt aufweist, das passend mit dem *iudicium* verglichen werden kann. Als zweites soll gezeigt werden, daß die Quellen die Beziehung des *dare iudicium* auf einen körperlichen Gegenstand verbieten. Zuletzt bringe ich dann Stücke der Überlieferung, welche das *dare* in der gedachten Verbindung unverkennbar mit *permittere* gleichstellen.

Die Texte der ersten Reihe bedürfen kaum einer Erläuterung. Doch ist ihnen zuweilen ein Ausspruch gleichen oder ähnlichen Inhalts zur Seite gestellt, der das *dare* durch ein anderes, völlig eindeutiges Wort ersetzt.

Cic. Brut. 94, 324: *lege Pompeia ternis horis ad dicendum datis.*

Martial 6, 35, 1 f.: *Septem clepsydras . . . petenti arbiter invitus . . . dedit.*

Plin. ep. 6, 2, 5: *invaluit consuetudo binas vel singulas clepsydras . . . et dandi et petendi.*

Plin. ep. 6, 2, 7: *quotiens iudico . . . quantum quis plurimum postulat aquae do.*

Praet. Edikt bei Ulp. D. 28, 8, 1, 1: *Si tempus ad deliberandum petet, dabo.*

Pomp. D. 18, 1, 26: *tempus ad deliberandum . . . ita datum, ut . . .*

Bewilligung eines öffentlichen (demnach der Formel ermangelnden) Prozesses; so das Agrargesetz v. 643/111 und von 695/59, Probus 5, 8 und vielleicht selbst die L. Rubria c. 21 Z. 23 f; dazu Wlassak Judikationsbefehl 132 f. 250. 272 f.

[27] Nur ist dies nicht die nächste Bedeutung, sondern eine aus dieser erschlossene.

Digitized by Google

Gaius 4, 151: *nullam propriam possessionem habenti accessio temporis nec datur nec dari potest . . . non datur accessio.*

Ulp. D. 41, 2, 13, 6: *accessio dabitur vel marito vel uxori.*

Ulp. Vat. Fr. 141: *Primipilaribus . . . uacatio a tutelis a d. Hadriano dari coepit.*

Ulp. Vat. Fr. 149: *Philosophis . . . vacatio a tutelis datur;*

vgl. mit Callistr. D. 27, 1, 17, 5: *. . . vacationem tutelarum concedi placuit*[28]

und Ulp. D. 50, 7, 7: *Filio propter patrem legationis vacatio ne concedatur.*

Celsus bei Ulp. D. 5, 1, 2, 3: *huic etiam domus revocationem dandam ait;*

vgl. mit Ulp. eod. l.: *Legatis . . . revocandi domum suam ius datur.*

Cic. div. in Caec. 3, 10: *certamen . . . cui potissimum delatio detur*; 15, 49: *cuicumque vos delationem dedissetis;*

vgl. mit Cic. div. in Caec. 19, 63: *L. Philoni in C. Servilium nominis deferendi potestas est data.*

Ulp. D. 39, 2, 15, 28: *quaeritur, si dum praetor de danda stipulatione deliberat, damnum contigerit, an sarciri possit;*

vgl. mit Ulp. D. 39, 2, 13, 3: *quisquis . . . iuraverit de calumnia admittitur ad stipulationem.*

Paul. D. 2, 11, 10, 2:[29] *quia* [*tales stipulationes*] ⟨vadimonia⟩ *propter rem ipsam* [*darentur*] ⟨dantur⟩.

Ulp. D. 3, 3, 33, 2: *et in capitalibus iudiciis defensio* (der absentes) *datur.*

Paul. D. 2, 9, 2, 1: *causa cognita domino postea dabitur defensio* (des servus ductus), *ut Pomponius et Vindius scribunt;*

vgl. mit Paul. D. 9, 4, 26, 6: *Si absente domino ductus sit servus* [. . .] *defensio permittitur eius nomine qui ductus est*

[28] Wegen des vorhergehenden *notum est, quod* und des daran geknüpften Verdachtsgrundes vgl. Kalb Roms Juristen 29.

[29] Diese Stelle, die — wie man längst weiß — mehrfach verfälscht ist, wird uns unten (S. 180—182 A. 63—67) nochmals beschäftigen. Hier einstweilen nur éine Bemerkung. Der Ausdruck: *stipulationes* ⟨vadimonia⟩ *dare* ('amtlich bewilligen') ist durchaus nicht anstößig; vgl. etwa L. Rubr. c. 21 in f.: *vadimonium ex decreto eius q. i. i. d. p.*, Prob. Eins. 63: V. F. I *vadimonium fieri iubere.* — Daß alle klassischen Vadimonien Stipulation voraussetzen, dürfte jetzt feststehen; s. Sav. Z. R. A. 33, 115 f., 1.

Digitized by Google

und Gaius D. 9, 4, 30: *eorum qui bona fide absunt ius non corrumpitur, sed reversis defendendi ex bono et aequo potestas datur.*

Ulp. D. 38, 1, 29: *convenit translationem heredi extraneo non esse dandam.*[30]

Ulp. D. 5, 1, 57: *mortuo eo* (näml. filio familias) *in eum quem defenderit translatio*[31] *vel* ⟨actio⟩ *iudicati datur;*[32]

vgl. mit Ulp. D. 3, 3, 27 pr.: *In causae cognitione etiam hoc versabitur, ut ita demum transferri a* ⟨cognitore⟩[33] [*procuratore*] *iudicium permittatur, si . . .*

Ulp. D. 40, 12, 7, 4: *Sunt et aliae causae, ex quibus in libertatem proclamatio*[34] *denegatur, veluti . . . cum enim in eo sit iste, ut supplicio forte sit adficiendus, non debet liberale iudicium ei concedi. sed et si data* (nämlich proclamatio)[35]

[30] Über fr. 29 cit. urteilen B. Biondi Iudicium operarum (Perugia 1913) 19 f. und Albertario Trasmissibilità del iudicium operarum all' crede estraneo (Atti dell'Accademia di Torino 49, 745—47 ⟨1914⟩) genau entgegengesetzt. M. E. ist in dem ersten Satze das '*non*' richtig überliefert (s. Bas. 49, 3, 28) und auch nicht interpoliert. Dagegen ist der zweite, schon der Form nach anstößige Satz (*filio — exheredatus sit*) sicher unklassisch. Wie er lautet bejaht er eine *translatio* (*iudicii*) zugunsten des Sohnes des verstorbenen Patrons, '*et si lis contestata non fuerat*'. Diese Behauptung kann nicht von Ulpian sein.

[31] So Haloander statt der sinnlosen LA. '*transactio*'. Zugestimmt haben u. A. Lenel, Koschaker, Seckel, Duquesne. Auch die Einfügung von *actio* vor *iudicati* ist jetzt allgemein angenommen.

[32] Das amtliche *dare* vor der Translation des Prozeßverhältnisses hat dieselbe Bedeutung wie vor der Streitbefestigung. Wie diese ist die Translation selbst ein Parteienakt; vgl. namentlich Gaius D. 3, 3, 46 pr.; D. 9, 4, 15; Ulp. D. 3, 3, 27 pr. § 1; D. 5, 1, 18 pr.; D. 46, 1, 33 (über dieses Fr. s. Koschaker Translatio 293 ff.) und dazu Wlassak Cognitur 41; Judikationsbefehl 61, 4 S. 232—237.

[33] S. Lenel Pal. II, 450, 5, Koschaker a. a. O. 46 u. A.

[34] Zu Unrecht will Lenel Pal. II, 757, 5 hier die vermeintlich unklassishe *proclamatio* ersetzen durch die adsertio; vgl. dagegen Wlassak in Grünhuts Ztschr. 19 (1892), 716 ff.

[35] Diese Ergänzung ergibt sich aus dem Zusammenhang, und sie ist unerläßlich wegen des unmittelbar voraufgehenden '*data*' und ferner deswegen, weil das zunächst 'zugelassene' (*data*) vorbereitende Verfahren verschieden sein muß von dem demnächst genannten '*liberale iudicium*'. Denn dieses letztere, d. h. die Begründung (*iudicium* = Kontestation) des Freiheitsprozesses soll noch 'aufgeschoben' (*differtur*) werden können: was doch nicht möglich wäre, wenn die Parteien die

Digitized by Google

fuerit, quia dubitatur, utrum nocens sit an innocens, differtur liberale iudicium, . . .;

vgl. mit Ulp. D. 40, 12, 34: *Antoninus constituit non alias ad libertatem proclamationem cuiquam permittendam, . . .*

Pomp. D. 38, 1, 4: *nihil est, quare non filio eius . . . operarum detur petitio.*

Ulp. D. 4, 8, 3 pr.: *neque poenae* (nämlich compromisso adiectae) *commissae petitio dabitur.*

S. C. Vellaeanum D. 16, 1, 2, 1: . . . *tametsi ante videtur ita ius dictum esse, ne eo nomine ab his petitio*[36] *neve in eas actio detur*,[37] . . .

Pap. D. 13, 7, 40, 2: . . . *secundi pignoris neque persecutio*[37] *dabitur neque retentio relinquetur.*

Ulp. D. 4, 8, 9, 2: *et si sententiam dixerit, non est danda poenae persecutio.*

Gai. 4, 22: *quaedam leges . . . pro iudicato manus iniectionem in quosdam dederunt* ('haben verstattet') . . . *conplures aliae leges in multis causis talem actionem dederunt.*

---

dem *dare* meist sofort nachfolgende Streitbefestigung bereits vollzogen hätten. (Wie die Juristen es ausdrücken, wenn der kontestierte Prozeß einen Aufschub erleiden soll, das zeigt Paul. D. 40, 12, 24, 3, Sav. Z. R. A. 26, 391). — Durch das hier Gesagte ist auch schon entschieden über die zwei von P. Krüger CIC I [13. 14] zu '*data*' gemachten Vorschläge, von denen der eine mit Hilfe von BΣ bessern, der andere erklären will. Sie sind beide unnütz und verfehlt.

[36] Ohne guten Grund schiebt Mommsen hier '*sit*' ein.

[37] *Petitio* und *persecutio* sind ebenso wie *actio* Verbalsubstantive; alle drei zeigen ursprünglich immer eine Handlung an. Während aber *actio* im Munde der Juristen allmählich andere Bedeutungen hinzugewann: von der prozessualischen Handlung erstreckt wurde auf das Mittel der Rechtsverfolgung (auf die ältere und jüngere Formel), ferner auf das in der *formula* erschöpfend ausgedrückte Forderungsrecht (Cels. D. 44, 7, 51: *actio* im 'materiellen' Sinn), ist '*petitio*' und mehr noch '*persecutio*' — obwohl Ansätze zur Nachfolge nicht ganz fehlen — in der Bedeutungsentwicklung erheblich hinter der *actio* zurückgeblieben. So wird auch niemand das *dare petitionem* (*persecutionem*) anders verstehen wollen als von der 'Gestattung' einer Rechtsverfolgung, während beim *dare actionem* die Versuchung naheliegt, an ein körperliches Darreichen der Formel zu denken. Näheres über *actio, petitio, persecutio* in Sav. Z. R. A. 42, 408—416 und über die wichtigsten Bedeutungen von '*actio*' Pauly-Wissowa R. E. I, 303—307; Sav. Z. R. A. 28, 80, 1.

Digitized by Google

Die hier mitgeteilten Zeugnisse, die sich mit wenig Mühe vervielfachen ließen, stellen eine vollbefriedigende Grundlage dar für einen Analogieschluß auf die wahre Bedeutung von '*dare iudicium* (*actionem*)'.

Dem obrigkeitlichen *dare* schließt sich in aller Regel sofort der Vollzug der Streitbefestigung seitens der Parteien an. Nun bedürfen diese, um gültig zu handeln, des amtlichen Vollworts. Sie erhalten es vom Prätor in Gestalt eines förmlichen, vom Tribunal aus verkündigten — vielleicht *ex periculo* abgelesenen — Dekretes,[38] das sicherlich im Amtstagebuch zu protokollieren war. Den Namen aber hat dieser prätorische Bescheid von seinem Inhalt: davon, daß der Beamte es den Parteien 'verstattet', daß er sie 'ermächtigt', den Prozeß zu begründen (*iudicium* oder *actionem dat*), u. z. mittels der von ihnen oder vom Kläger allein postulierten Formel.

Das eben Behauptete ist noch gegen einen Einwand zu schützen. Man könnte ja sagen: die vorgetragene Deutung des *iudicium dare* sei mit der dem Prätor zugeschriebenen Formelübergabe — die oben abgelehnt wurde — wohl verträglich, sofern nur diese Amtshandlung als Formalakt vorgeschrieben war. Denn unter dieser Voraussetzung läge in der angenommenen Realhandlung des Prätors unverkennbar die Erklärung, daß

---

[38] S. Wlassak in Pauly-Wissowa R. E. IV, 211. 212. 214, R. Hesky ebenda IV, 2292—2294, der treffend auf Hermog. 50 D. 26, 3, 7, 1 hinweist (die Interpolationsvermutung von Gradenwitz Bull. IDR 2, 9 ist mir wenig wahrscheinlich). Daß das *iudicium dare* ein Dekret im e. S. voraussetze, also *per libellum* und *de plano* unzulässig sei, wird in neuerer Zeit wohl allgemein gelehrt; s. Keller Zivilprozeß [6] § 82 S. 419, Bethmann-Hollweg Zivilproz. 2, 193, Mitteis Hermes 30, 581. Aus den Pandekten könnte man freilich leicht die Beschränkung des (unerläßlichen) Dekrets auf die Zulassung einer *actio* nach vorhergehender *causae cognitio* und auf die Zulassung der *actiones utiles* erschließen. Allein der Schein trügt; denn die Lex Rubria c. 23 schreibt dem Munizipalbeamten vor: *is inter eos quei de familia erciscunda deividunda iudicium sibei darei reddeive ... postulaverint, ita ius deicito decernito iudicia dato iudicare iubeto, ...* und der A. ad Her. 2, 13, 19 in f. führt das *iudicium reddere* des Prätors M. Drusus (das schwerlich *causa cognita* erfolgte) als Beispiel eines *decretum interpositum* an und verwendet für jenen prätorischen Bescheid überdies das Wort *decernere*. — Das Erfordernis der Mündlichkeit des prätorischen Dekrets ist auch durch Ulp. l. 6 ad ed. 275 D. 3, 1, 1, 3 bewiesen.

Digitized by Google

er die Prozeßgründung gerade mit der von ihm ausgegebenen Formel zulassen wolle. Allein die amtliche Übergabe des Prozeßplans ist entscheidend widerlegt durch einen Sprachgebrauch, der schon bei Cicero vorkommt, der in vielen Edikten des Albums begegnet und der auch den klassischen Juristen sehr geläufig war.

Cic. pro Tull. 5, 10: (*M. Lucullus*) . . . *necesse putavit esse et in universam familiam iudicium dare, quod a familia factum diceretur*, . . .

Cic. in Verr. II. 1, 52, 137: *Veniunt ad Chelidonem . . . nova iura, nova decreta, nova iudicia petebantur. 'Mihi det possessionem . . . in me iudicium ne det, . . .'*

Cic. in Verr. II. 3, 65, 152: *C. Gallius . . . postulavit a L. Metello, ut ex edicto suo iudicium daret in Apronium 'quod per vim aut metum abstulisset': quam formulam . . . Metellus . . . habebat in provincia.*

Aus der beträchtlichen Zahl der hergehörigen Edikte des Julianischen Albums[39] genügt es, einige herauszugreifen.

D. 39, 2, 4, 7: *In eum, qui quid eorum . . . non curaverit, quanti ea res est, cuius damni infecti nomine cautum non erit, iudicium (dabo).*

D. 3, 6, 1 pr.: *In eum, qui, ut calumniae causa negotium faceret . . . pecuniam accepisse dicetur . . . (iudicium dabo).*

D. 4, 5, 2, 1: *Qui quaere . . . capite deminuti deminutae esse dicentur, in eos easve . . . iudicium dabo.*

D. 27, 6, 7 pr.: *In eum qui, cum tutor non esset, dolo malo auctor factus esse dicetur, iudicium dabo, . . .*

D. 4, 9, 1 pr.: *Nautae . . . quod cuiusque salvum fore receperint . . . in eos iudicium dabo.*

D. 12, 2, 3 pr. fr. 7: *Si is cum quo agetur condicione delata iuraverit . . . neque in ipsum neque in eum ad quem ea res pertinet, actionem dabo.*

D. 9, 3, 1 pr.: *Unde in eum locum, quo . . . deiectum vel effusum quid erit, . . . in eum, qui ibi habitaverit, in duplum iudicium dabo.*

[39] In Bruns Fontes[7] 1, 212 ff. Die Textergänzungen nach Lenel.

Digitized by Google

D. 11, 3, 1 pr.: *Qui servum servam alienum alienam recepisse persuasisseve quid ei dicetur dolo malo, quo . . . in eum . . . iudicium dabo.*

D. 47, 12, 3 pr.: *si quis in sepulchro dolo malo habitaverit . . . in eum . . . iudicium dabo.*

In den Schriften der klassischen Juristen sind Äußerungen überaus häufig zu finden, die entweder genau der Ausdrucksweise der hier mitgeteilten Edikte folgen oder nur das *dare in* durch *dare adversus* (seltener *contra*) *aliquem* ersetzen. Den aus diesem Quellenkreis auszuwählenden Proben lasse ich noch ein paar Kaiserkonstitutionen folgen, deren Sprache sich dem klassischen Vorbild nähert.

Alfenus D. 44, 7, 20: . . . *quamvis domini iussu servus piraticam fecisset, iudicium in eum post libertatem reddi* (= *dari*) *oportet.*

Alfen bei Ulp. D. 39, 2, 9, 2: *Alfenus quoque scribit, si ex fundo tuo crusta lapsa sit eamque petas, dandum in te iudicium de damno iam facto . . .*

Labeo bei Ulp. D. 47, 9, 3, 7: . . . *Labeo scribit, si defendendi mei causa vicini aedificium orto incendio dissiparerim, et meo nomine et familiae iudicium in me dandum?*

Aristo bei Neraz D. 18, 3, 5: . . . *Aristo existimabat venditori de his* (näml. *fructibus*) *iudicium in emptorem dandum esse.*

Julian D. 9, 4, 39 pr.: . . . *subsequi debet praetor iuris civilis actionem et iudicium honorarium, quod ex hac causa pollicetur, in eum dare, quem actor elegerit.*

Julian bei Gaius D. 15, 1, 27, 5: . . . *si alieno* (*servo*) *credidero eumque redemero, deinde alienavero, aeque non putat mihi in emptorem dari debere iudicium.*

Marcellus D. 47, 6, 5: . . . *videamus an iam in socium alterius servi nomine non sit dandum iudicium.*[40]

Ulp. D. 2, 1, 7 pr.: . . . *Si quis id, quod iurisdictionis perpetuae causa . . . propositum erit, dolo malo corruperit: datur in eum* [ ] *iudicium.*

[40] Gegen Pampaloni, der auch das oben benutzte Wortgefüge als unecht streicht, s. Levy Konkurrenz 1, 349, 3.

Digitized by Google

Ulp. D. 2, 3, 1, 4: *Hoc iudicium ... neque post annum neque in heredem datur.*

Paulus D. 4. 3, 25: *... quaerentibus nobis, an in te doli iudicium dari debeat, placuit de dolo actionem non dari.*

Labeo bei Ulp. D. 9. 3, 5. 4: *... ei* (qui condemnatus est), *quod hospes ... de cenaculo deiecit, in factum dandam esse Labeo dicit adversus deiectorem,*

Mela bei Ulp. D. 47, 10, 17, 2: *servus meus opera ... tua flagellis caesus est a magistratu nostro. Mela putat, dandam mihi iniuriarum adversus te, ...*

Jul. D. 36, 1, 28, 11: *Si ex Trebelliano hereditatem restituit heres et fructus praediorum retinet ... necessarium est actionem adversus eum fideicommissario dari.*

(Jul. bei) Afric. D. 14, 1, 7 pr. a. E.: ... (si) *multo maior pecunia credita fuerit, quam ad eam rem esset necessaria, non debere in solidum adversus dominum navis actionem dari.*

Gaius 2, 78: *... si tu possideas, consequens est, ut utilis mihi actio adversum te dari debeat.*

Gai. D. 4, 3, 8: *Quod si scires eum facultatibus labi, tui lucri gratia adfirmasti mihi idoneum esse, ... adversus te ... de dolo iudicium dandum est.*

Ulp. D. 9, 1, 1, 12: *... adversus dominum haec actio* (de pauperie) *datur ... cuius nunc est.*

Ulp. D. 19, 1, 13, 25: *Si procurator vendiderit et caverit emptori, quaeritur an* [ ][41] *adversus dominum actio dari debeat.*

Ulp. D. 47, 8, 2, 27: *Haec actio heredi* [ ][42] *dabitur. adversus heredes autem* [ ][42] *non dabitur, quia poenalis actio in eos non datur.*

Paul. D. 9, 4, 12: *... obligari eum actione, quae datur adversus eos, qui servum in potestate habeant aut dolo fecerint, quo minus haberent.*

---

[41] Wegen der Interpolation s. Costa Papiniano 4, 172 f. und weitere Nachweisungen bei Rabel Ruhmesblatt Papinians Zitelmann-Festschr. (1913) 19, 2.

[42] S. Longo Bull. IDR 14, 160, 2.

Digitized by Google

Paul. D. 25, 2, 6 pr.:[43] *Contra*[44] *nurum quoque socero hoc iudicium (rer. amot.) dandum Atilicinus et Fulcinius aiunt, ...*

Sev. u. Antonin C. 2, 18, 2: *Contra impuberes quoque, si negotia eorum urguentibus necessitatis rationibus utiliter gerantur, in quantum locupletiores facti sunt,*[45] *dandam actionem ... receptum est.*

Diocletian[46] C. 3, 1, 7: *... adversus eum* (näml. *debitoris tui servum*) *dari tibi actiones contra ius postulas, ...*

Diocl. C. 4, 26, 11: *Cum ancilla contrahenti ... adversus dominum in quantum locupletius eius peculium factum est ... dandam actionem non ambigitur.*

Diocl. C. 4, 29, 16: *Si mulier alienam suscepit obligationem, cum ei per exceptionem Vell. SC^i^ succurratur, creditori contra priores debitores rescissoria actio datur.*

Ohne weitere Erörterung steht eines unbestreitbar fest: die in den prätorischen Edikten immer wiederkehrende Wendung: *in aliquem iudicium dare* zeigt kein körperliches Geben an, überhaupt keine Realhandlung in Beziehung auf die Person, die der Prätor treffen will. Nur darüber kann man vielleicht noch zweifeln, ob es nicht trotzdem statthaft ist, für das korrelate *alicui dare*[47] die Deutung auf eine Formelübergabe

[43] Gegen Textverdächtigungen s. E. Levy Privatstrafe 132, 3.

[44] Vgl. auch Plin. nat. hist. 7, (5,) 40 = Gell. 3, 16, 23: *Masurius auctor est, L. Papirium praetorem, secundo herede lege agente, bonorum possessionem contra eum dedisse, ...*

[45] Die Beschränkung auf die Bereicherung lasse ich noch unberührt, trotz P. Krüger, der sich auf Albertario beruft. Vielleicht befinde ich mich so im Einklang mit Partsch Negot. gestio 1, 39 f., der freilich (in N. g. 2) seine Meinung erst deutlicher wird äußern müssen.

[46] Die Kanzlei Diocletians hatte gute Kenntnis von den Schriften der jüngeren Klassiker, namentlich von den kasuistischen: so R. Taubenschlag Röm. Privatrecht z. Z. Diokletians (Krakau 1923) 144.

[47] Das aber in den Edikten des Prätors so gut wie überall fehlt und auch in den Aussprüchen der Juristen sehr häufig vermißt wird. In den Edikten weiß Bruns Ztschr. f. R. G. 3, 375, 104 = Kl. Schriften 1, 342, 104 bloß zwei Ausnahmen anzuführen, und beide Male (D. 47, 10, 17, 10, D. 47, 12, 3 pr.) handelt es sich nicht um den die Verpflichtung erzeugenden Tatbestand, sondern gerade nur um die Bestimmung der Person des Klägers, von der daher das Edikt schlechterdings nicht schweigen konnte.

Digitized by Google

anzuerkennen. Zu einer Entscheidung werden wir, glaube ich, am ehesten gelangen, wenn zuvor erwogen wird, unter welchen Voraussetzungen allein das seltsame *in aliquem dare* entstehen konnte. Aus dem gemeinen Sprachgebrauch ist es sicher nicht genommen; sehr wahrscheinlich ist es ein Kunsterzeugnis der Juristenzunft und von dieser erst aufgebracht, als das *dare* bereits vergeistigt war. Der Beamte konnte ja gewiß nicht auf Verlangen des A eine Urkunde 'einhändigen[48] wider' (*in*) den B; dagegen war es sehr wohl möglich, dem A eine Handlung, einen Prozeß (*iudicium*) zu 'bewilligen gegen' den B.

Zur Entkräftung dieser Darlegung darf man nicht etwa einwenden, daß das *dare* selbst in der Verbindung mit '*in aliquem*' eine andere Bedeutung habe als da, wo es den Dativ regiert, oder gar, daß '*iudicium*' und '*actio*' Verschiedenes zum Ausdruck bringen, je nachdem sie in der einen oder anderen Verbindung erscheinen. Unhaltbar ist dieser Einwurf um deswillen, weil — wie oben angeführte Klassikerstellen: von Labeo, Aristo, Julian, Ulpian u. A. dartun — das nämliche und nur einmal gesetzte '*dare*' gleichzeitig Beziehungen zu beiden Parteien aufweist, zum Verklagten wie zum Kläger. Die Annahme eines Wortgebrauchs in wechselndem Sinne ist daher offenbar ausgeschlossen. Will man aber für das eben Behauptete noch ein besonders klares Zeugnis haben, so mag Gaius 2, 253 hier Platz finden, wo vom Trebellianum berichtet ist,

quo cautum est, ut . . . actiones, quae iure civili heredi et in heredem competerent, ⟨ei⟩ et in eum darentur, cui ex fideicommisso restituta esset hereditas

und ferner

praetor . . . utiles actiones ei et in eum, qui recepit hereditatem, quasi heredi et in heredem dare coepit . . .

Kein Zweifel also: das *dare* ist genau dasselbe, mag es sich auf den Begünstigten beziehen oder *etiam in invitum* gerichtet sein. Und Gleiches ist zu wiederholen betreffend den

[48] Behauptet ist oben der Widersinn eines körperlichen *dare* gegen (*in*) eine bestimmte Person. Dagegen ist es sehr wohl möglich, durch eine mit dem *dare* verbundene zweite Willensäußerung — unter Verwendung von '*in*' — den weiteren Zweck des Gebens anzuzeigen: z. B. *fruges dare in segetem.*

Digitized by Google

Gebrauch von *iudicium* und *actio*. Sicher unstatthaft wäre es, in dem '*iudicium*', das dem Kläger bewilligt wird (*datur*), die Formel zu sehen, die ihm der Prätor einhändigt, dagegen im selben, nur einmal gesetzten '*iudicium*', sofern es sich gegen den Verklagten kehrt, den Prozeß, dessen Begründung dem Kläger gestattet wird. Müßte dieser Vorschlag erst noch beseitigt werden, so würde dazu ein Ausspruch von Paulus genügen, der — aus Versehen — unverändert in den Pandekten (47, 2, 42 pr.) steht:

Si servus navem exerceat non voluntate domini[49] *de eo, quod ibi perit volgaris*[50] *formula in dominum danda est, . . .*

Augenscheinlich ist die Ungereimtheit, die man durch vorsichtige Übersetzung des Wortes '*iudicium*' vermeiden möchte, auf diesem Wege nicht zu beseitigen. Denn der angeführte Text enthält ja gerade — ohne einer ausweichenden Deutung Raum zu lassen — die anstößige Formel als Gegenstand des *dare in rem*. Wodurch dem Klassiker diese Ausdrucksweise nahegelegt war, das ist leicht zu erklären. Für ihn ist die *formula* das getreue Abbild des beabsichtigten Rechtsstreites (*iudicium*), weil der bejahende Bescheid des Prätors über den Formeltext sich völlig deckt mit der (zunächst amtlichen) Entscheidung über die Gestaltung des bevorstehenden Prozesses.[51] Für uns aber schwindet sofort die in Rede stehende Schwierigkeit, wenn wir die hergebrachte, durch nichts erwiesene Deutung des *dare iudicium* (*actionem, formulam*) preisgeben und in dem einheitlichen Daredekret einen förmlichen Beschluß erkennen, der, zwiefach wirksam, den Kläger zum Prozesse mit der erbetenen Formel ermächtigt, anderseits dem Gegner zumutet

[49] Beseler Beitr. III, 9 streicht '*non voluntate domini*', wohl als Justin. Interpolation, ohne mit einem Worte anzudeuten, daß das getilgte Satzstück eine gute Stütze hat in dem praet. Edikte D. 14, 1, 1, 19 (*si . . .* ⟨patris dominive⟩ *voluntate navem exercuerit*), ferner in Ulp. D. 14, 1, 1, 20. 22, fr. 4, 1 eod., Paul. D. 14, 1, 6 und eine noch nähere in Ulp. D. 4, 9, 7, 6, Paul. sent. 2, 6. Wird Beseler V alle hier genannten Texte als unecht erweisen? — Wegen der Verwandtschaft zwischen der A. in factum adversus nautas und der A. furti adversus nautas (D. 47, 5) vergleiche man Lenel Edikt[2] S. 199 A. 8—11 u. S. 200 nebst A. 1. 2.

[50] Dazu die Erläuterung von Lenel Edikt[2] § 78 S. 200 und Pal. I Paul (ad Sab. l. 9) 1799.

[51] Hierzu das oben S. 164 f. Gesagte.

Digitized by Google

(*in reum iudicium dat*), entweder eben diesen Prozeß zu übernehmen oder sich andere Nachteile aufladen zu lassen.

Die letzte Reihe von Beweisstellen ist aus Zeugnissen zu bilden, die geradezu die Wertgleichheit des *iudicium* (*actionem*) *dare* und des prätorischen *permittere* dartun.

Das Album weist im Titel de iniuriis (D. 47, 10, 17, 10) folgendes Edikt auf:

Si ei, qui in alterius potestate erit, iniuria facta esse dicetur et . . . causa cognita ipsi, qui iniuriam accepisse dicetur, iudicium dabo.

In seiner Erläuterung dieses Textes l. 57 ad ed. 1365 D. 47, 10, 17, 17 wiederholt Ulpian Wort für Wort den letzten Satz, nur mit einer Abweichung:

Quod autem ait praetor causa cognita ipsi, qui iniuriam accepisse dicetur, iudicium permitti, ita accipiendum est . . .[52]

Er ersetzt also das *dari* ('*dabo*') durch *permitti*; offenbar deshalb, weil er diesen zwei Ausdrücken gleiche Bedeutung beilegt.

In l. 18 ad ed. 288 D. 9, 4, 22, 4 berichtet Paulus über ein Edikt, das im Wortlaut (in den D. 9, 4, 21, 2) erhalten ist:

Si is, in cuius potestate esse dicetur, negabit se in sua potestate servum habere: utrum actor volet, vel deierare iubebo in sua potestate non esse neque . . . vel iudicium dabo sine noxae deditione.

Diese Verheißung umschreibt der Jurist so:

Si negavit dominus in sua potestate esse servum, permittit praetor actori arbitrium, utrum iureiurando id decidere an iudicium dictare sine noxae deditione velit, . . .[53]

[52] Der Schluß des § 7 cit. von *et numquid* ab ist interpoliert: so gleichzeitig Albertario Contributo allo studio della proced. civ. Giustinianea (1912) 24 Anm. und Segrè Mélanges Girard 2, 592 f. Anm.

[53] Bei Beseler Beitr. 4, 191—193 ist es darauf abgesehen, das schwer zu verleumdende *dictare actionem* (*iud.*) zum Falle zu bringen (s. auch Sav. Z. R. A. 43, 543, wo das weitere Ziel angedeutet ist). Als Mittel hierzu verwendet der Textkritiker die Verdächtigung der näheren Umgebung des verfolgten Wortes. Demnach muß auch das ganze fr. 22, 4 cit. unecht, eine 'Paraphrasis' sein. Die Fehler aber, die Beseler darin entdeckt, kann ich als solche nicht gelten lassen; nur mit Ausnahme des '*eius*' am Schlusse der Stelle, wenngleich selbst dieses Wort einen

Digitized by Google

Das ediktale *iud. dabo sine n. d.* erscheint also bei Paulus als amtliche Ermächtigung (*permittit praetor*) an den Kläger zum *iud. dictare sine n. d.*

Julian bei Gaius l. 9 ad ed. prov. 223 D. 15, 1, 27, 4:

Sed ipsi qui vendiderit servum, non putat Iulianus de eo, quod ante venditionem crediderit, cum emptore de peculio agere permittendum.

verglichen mit Jul. bei Gaius eod. l. D. 15, 1, 27, 5:

Sed et si alieno credidero eumque redemero, deinde alienavero, aeque non putat mihi in emptorem dari debere iudicium.

und Jul. bei Gaius eod. l. D. 15, 1, 27, 7:

Sicut autem de eo, quod ipse crediderim servo meo, non putat Iulianus in emptorem alienato eo actionem mihi dari debere, ita et de eo, quod servus meus servo meo crediderit, si is, cui creditum fuerit, alienatus sit, negat permitti mihi debere cum emptore experiri.

Ulp. l. 57 ad ed. 1339 D. 47, 10, 7, 1[54] aus Anlaß des Injurienediktes *certum dicat.*

Si dicatur homo iniuria occisus, numquid non debeat permittere praetor privato iudicio legi Corneliae praeiudicari? . . . rectius igitur fecerit, si huius modi actionem non dederit.

Paul. l. 3 ad ed. 109 D. 47, 23, 4:

Popularis actio integrae personae permittitur, . . .

verglichen mit Ulp. l. 25 ad ed. 478 D. 47, 23, 6:

Mulieri et pupillo populares actiones non dantur, . . .[55]

---

verständigen Leser nicht irreführen wird. Im übrigen wüßte ich zur Kennzeichnung von Beselers Methode a. a. O. nichts Besseres zu sagen, als was Kübler Sav. Z. R. A. 42, 536 f. Abs. 3 a. E. ausspricht.

[54] Nach Beseler Beitr. 4, 189 wäre der ganze § 1 des fr. 7 cit. paraphrastisch. Ausgangspunkt der Anfechtung ein '*atquin*'. S. aber Kübler Sav. Z. R. A. 42, 537 f. '*Numquid*' hat Beseler m. W. noch nicht aufs Korn genommen, trotz A. Faber und obwohl es in Sätzen vorkommt, die mit Grund von ihm selbst verworfen sind. Zum fr. 7 cit. vgl. auch oben S. 65 A. 19.

[55] Daß Paulus von einem anderen popularen Prozeßmittel als Ulpian handelt, ist oben nicht außer acht gelassen.

Digitized by Google

Paul. l. 17 ad Plaut. 1231 D. 5, 1, 24, 2:

Sed si postulatur in rem actio adversus legatum, numquid danda sit, quoniam ex praesenti possessione[56] *haec actio est? Cassius respondit sic servandum, ut, si subducatur ministerium ei, non sit concedenda actio, si vero ex multis servis de uno agatur, non sit inhibenda. Iulianus sine distinctione denegandam actionem: merito: ideo enim non datur actio, ne ab officio suscepto legationis avocetur.*

Augenscheinlich ist die Ausdrucksweise in diesem Fragment bestimmt durch das Bestreben, die allzuhäufige (fünfmalige) Wiederkehr von *dare* (*non dare*) *actionem* zu vermeiden. Nur im Anfang: bei der Fragestellung und wieder im letzten Satze begegnet das übliche '*dare*', während es im zwischenliegenden Texte durch *concedere*, dann durch *non inhibere* ersetzt ist, und ebenso das *non dare* durch *denegare*. Möglich aber war dieser abwechselnde Gebrauch aus dem

[56] Das Mißverständnis der Worte '*ex praesenti possessione*' im Fr. 24 cit. hat die verkehrte Annahme eines dinglichen Anspruchs im klassischen Rechte stark gefördert; s. namentlich Bekker in Bekkers Jahrbuch d. gem. Rechts 4, 186 f.; Aktionen 1, 218 f. Die richtige Auffassung ergibt sich zweifelfrei aus dem Zusammenhang mit dem pr. u. § 1 unserer Stelle, zu der man noch Ulp. D. 5, 1, 2, 3 f. hinzuziehen mag. Hiernach erleidet das *ius revocandi domum* der aus der Provinz nach Rom abgeordneten Gesandten eine Ausnahme, wenn sie in der Hauptstadt *legationis tempore contraxerunt* (im weiteren Sinne zu verstehen!) oder *delictum commiserunt*. Mit diesen verpflichtenden Tatsachen aber stellt Cassius und Plautius für die Frage der Geltung des Legatenprivilegs, falls der Gesandte mit einer *in rem actio* verfolgt werden soll, den 'gegenwärtigen Besitz' (in Rom und *tempore legationis*) grundsätzlich auf eine Linie. — Wie der von Paulus angemerkte Widerspruch Julians und wie die beigefügte Begründung zu verstehen sei (denkt der jüngere Jurist auch nur an Sklaven?), das ist nicht ganz klar. Das unmittelbar aus dem 1. Buch von Julians Digesten (Len. 10) überlieferte Fr. 25 (D. 5, 1) legt Gewicht auf den erst *legationis tempore* begonnenen Besitz (des Sklaven oder einer *alia res*); s. auch Bethmann-Hollweg Versuche (1827) 60. Sicher falsch aber ist es, Fr. 25 cit. auf eine Aktio *in rem* zu beziehen. Mit den Worten: (legatus) *non inique cogetur* (servi) *nomine iudicium accipere* kann nicht lediglich gemeint sein, daß das Gesandtenprivileg unter besonderen Umständen seine Kraft verliere. Mithin hat Julian l. c. gewiß die *A. ad exhibendum* im Auge. — Die Einlassungsfreiheit bei der *A. in rem* und die *A. ad exhib.* ist zuletzt (1921) erörtert von Wlassak Sav. Z. R. A. 42, 420—446.

Digitized by Google

Grunde, weil Ausdrücke zur Verfügung standen, die genau dieselbe Bedeutung haben. Die behauptete Sinnesgleichheit dürfte demnach völlig erwiesen sein.

Der im vorigen betrachtete Quellenstoff hat uns nirgends Anlaß dazu geboten, die Echtheit von Wendungen wie: *actionem* (*iudicium*) *permittere* oder *concedere* in Frage zu stellen. Selbstredend ist es damit sehr wohl verträglich, daß die angeführten Wortgefüge in der einen oder anderen Pandektenstelle mit Recht als Bestandteil kompilatorischer Verfälschungen angesprochen werden. So hat insbesondere O. Lenel[57] zutreffend den Text zweier prätorischen Edikte (in den Dig. 42, 8, 10 pr. — 43, 17, 1 pr.) durch Streichung von *actionem* und *agere permittam* berichtigt und — nach dem Vorgang von A. Faber[58] — eine ähnliche Wendung auch bei Paulus (l. 6 quaest. 1336 D. 24, 3, 45) getilgt,[59] freilich in einem Satze, der schon des barbarischen Lateins wegen nur Kompilatorenmache sein kann.

Verfehlt aber wäre es, wenn man in diesen Fragmenten das Kennzeichen der Unechtheit in der Verbindung des *permittere* mit *actio* und *agere* finden wollte, statt einzuräumen, daß es der Inhalt[60] der drei Justinianischen Texte ist, der ihre Reinigung rechtfertigt. Ferner darf ja ein Wortgefüge, das vom Ordinator Julian und vielleicht schon in den Edikten der alten Prätoren gemieden ist, — vermutlich um die Einheit des Ausdrucks zu wahren — wegen der Sprache des Albums gewiß nicht allgemein für unklassisch gelten. Anderseits dienen manche von den oben mitgeteilten Pandektenstellen, die zunächst die Gleichung von *dare-permittere* vor Augen führen,

[57] Edictum[2] 476 f. mit A. 10, S. 455 mit A. 1.

[58] Coniect. l. 13 cap. 5: 'quis iureconsultorum sic uspiam loquitur?'

[59] Pal. I, 1199, 3. Vorgänger und Nachfolger nennt K. Hellwig Verträge auf Leistungen an Dritte 29 A. 46*. Von den Späteren ist Eisele Beiträge z. röm. Rechtsgeschichte 77 f. hervorzuheben; vgl. auch Bonfante Storia del dir. rom.[2] p. 688.

[60] Im fr. 45 D. 24, 3 steht der Satz: *sed permittendum* mit dem unmittelbar voraufgehenden im Widerspruch. Paulus sagt: der Seia gegenüber *posse dotem solvi*, d. h. könne nur erfüllt werden. Daher ist die Parenthese: *quamvis — competat* wohl nicht von Paulus, am ehesten ein Glossem, dem die Kompilatoren — um den Widerspruch abzuschwächen — bloß das Wort '*directo*' eingefügt haben. Für die Unechtheit von '*directo*' Eisele a. a. O.

Digitized by Google

nebenher auch als Zeugnisse für die Echtheit des angefochtenen Wortes. Selbst die *actio* quae *permittitur* ist dort durch einen Ausspruch aus dem Paulinischen Ediktskommentar vertreten.

Nur zur Ergänzung jener Belege mache ich noch aufmerksam auf Gai. 4, 179:

sed alterutro tantum iudicio agere permittitur. qua ratione . . . iudicium non datur.

Gaius (l. 8) ad ed. pr. urb. 38 D. 40, 12, 9 pr.:[61]

. . . an praesenti soli permissurus sit praetor adversus eum agere, dubitari potest, quia . . . sed rectius dicitur etiam alterutri eorum permittendum agere, . . .

Ulp. l. 57 ad ed. 1358 D. 47, 10, 15, 44:

Itaque praetor non ex omni causa iniuriarum iudicium servi nomine promittit: nam si leviter percussus sit . . . non dabit actionem: . . . puto causae cognitionem praetoris porrigendam et ad servi qualitatem . . . habebit igitur praetor rationem . . . personae servi in quem (iniuria) *admissa dicitur, et sic aut permittet aut denegabit actionem*[62]

Besondere Beachtung an diesem Ort verdient endlich ein Fragment aus Paulus l. 1 ad Plaut. 1073 D. 2, 11, 10, 2, u. z. um deswillen, weil der Text dieser vielfach interpolierten und von '*idem Pomponius*' ab rätselhaften Stelle von Lenel schon für seine Palingenesie (1, 1148) sorgsam geprüft ist,[63] und wir daher annehmen dürfen, daß ein darin vorkommendes *agere*

[61] Textkritik dieser Stelle bei G. Donatuti Iustus, iuste, iustitia (Roma 1921) 55 f. Die oben abgedruckten Stücke sind bisher unangefochten.

[62] In Lenels Pal. II (1889) 774 ist fr. 15, 44 cit. für durchaus echt genommen. Hingegen denkt Seckel bei Heumann[9] (1906/07) 422, allerdings zweifelnd, an Interpolation von '*permittat*', vielleicht unter dem Einfluß von Lenel Edit II (1903) p. 246, 3. Ob nicht dem ganzen § 44 cit., der gemächlichen Ausführlichkeit wegen, demnächst der klassische Ursprung aberkannt werden wird, das müssen wir abwarten.

[63] Ungefähr zur selben Zeit, doch ohne Kenntnis von Lenels Pal., hat Naber Mnemosyne N. F. 17 (1889), 121—123 den klassischen Wortlaut von fr. 10, 2 cit. herzustellen versucht. In diesem Fr. glaubt N. einen weittragenden Grundsatz über den Zusammenhang des Anspruchs aus dem *vadimonium desertum* mit der Verfolgung der Hauptsache gefunden zu haben und gerät so in scharfen Widerspruch zu Kipp Litisdenuntiation 116 f., dessen Ansicht seit 1903 auch Lenel (Edictum[2] 482) vorträgt. — Nichts für das Verständnis des fr. 10, 2 cit. Förderliches bietet Beseler Beitr. 3, 154.

Digitized by Google

permitti nach reiflicher Überlegung dem klassischen Autor — dem Plautius oder Paulus — zugeteilt wurde.[64]

Fr. 10, 2 handelte — worüber kein Zweifel ist — in seiner Urgestalt vom Vadimonium, das einen Injurienprozeß vorbereitet. Die zu erörternde Frage aber ist folgende: das stipulierte Vadimonium war desert geworden. Hierauf stirbt der Injuriierte oder der Injuriant, ohne den Streit über die Hauptsache kontestiert zu haben. In beiden Fällen ist die Strafforderung aus der Injurie erloschen. Zunächst erwägt nun der Jurist, welche Wirkung der Tod der verletzten Person auf die schon entstandene Aktio vadimonii deserti ausübe. Die Antwort lautet:

[*non competere*] *heredi eius ex stipulatu actionem* ⟨dandam non esse . . .⟩[65] *placuit, quia* [*tales stipulationes*] ⟨vadimonia⟩ *propter rem ipsam* [*darentur*,] ⟨dantur,⟩[66] *iniuriarum autem actio heredi non competit. quamvis enim* [*haec stipulatio iudicio sistendi causa facta*] ⟨actio ex vadimonio?⟩ *ad heredem transeat, tamen in hac causa danda non est: nam et defunctus si vellet omissa*[67] *iniuriarum actione ex stipulatu agere, non permitteretur ei . . .*

[64] In den Nachträgen zu seiner Palingenesie (Sav. Z. R. A. 39 ⟨1918⟩, 119 ff.), die sich auf die ersten 8 Bücher der Digesten beziehen, ist Lenel auf Paul. D. 2, 11, 10, 2 nicht zurückgekommen.

[65] So Beseler a. a. O. Sehr zu Unrecht aber streicht er den ganzen Satz: *quia — heredi non competit* weg, der doch unentbehrlich ist, weil er den — keineswegs selbstverständlichen — Grund angibt, auf dem die folgenden Entscheidungen ruhen.

[66] Die Vadimonien — belehrt uns der Jurist — werden vom Beamten 'angeordnet' (*dantur*; s. oben S. 166 A. 29) lediglich um der Prozeßsache willen. Diese aber sei im Fall des fr. 10, 2 eine höchst persönliche und daher auch unvererbliche Strafforderung. Hieraus rechtfertige sich für den fraglichen Ausnahmefall — anders Naber (s. oben S. 180 A. 63) — die strenge Abhängigkeit des Anspruchs aus dem Vadimonium von der Fortdauer des Anspruchs, über den Lis kontestiert werden soll. Der erstere sei zwar nach Zivilrecht vererblich, doch versage der Prätor dem Erben die Verfolgung (*actio danda non est*).

[67] Dieses '*omittere*' kann nur den willentlich und wohl auch den durch Nachlässigkeit (Verstreichenlassen der Frist) vom Berechtigten herbeigeführten Verlust der Aktio *iniur.* anzeigen; vgl. dazu Sav. Z. R. A. 31, 278 f. mit A. 1. 2. Zu begründen wäre die oben zuletzt gegebene Entscheidung im wesentlichen ebenso wie die in der vorigen Anm. besprochene.

Digitized by Google

Wenn hier die letzten Worte einem Text angehören, in dem sie von Lenel nicht wohl übersehen werden konnten, so wird man diesem Gelehrten die Meinung nicht unterschieben dürfen, daß er, weil ihm *agere permittam* im prätorischen Edikt unecht dünkt, deswegen das *agere permittere* (*permitti*) in den klassischen Schriften überall als kompilatorisch beseitigen möchte.

Weitere Auszüge aus den Quellen dürften für unsere Zwecke nicht mehr erforderlich sein. Abzuschließen aber ist dieses Kapitel mit einer Zusammenfassung dessen, was sich über *iudicium* (*actionem*) *dare* zuverlässig erkunden ließ, und mit ein paar Bemerkungen über Punkte, die zurzeit noch restloser Aufhellung widerstreben. Vor allem ist eine Unterscheidung festzustellen.

'*Iudicium dare*' ist dem Privatprozeß nicht eigentümlich. Derselbe Ausdruck[68] wird auch gebraucht mit Beziehung auf Prozesse des öffentlichen[69] Rechtes. Nur ist der Gehalt des *dare* hier und dort keineswegs der gleiche. Im Verfahren mit Privatrichtern ist das *dare* des Magistrats die Ermächtigung zu einem Parteienakt und zugleich die Genehmigung der zu diesem Zweck zu verwendenden Formel (*iudicium* im übertragenen Sinn). Dagegen schafft der Beamte im rein staatlichen Verfahren das Prozeßverhältnis durch eigenes Handeln: er gewährt (*dat*) den Prozeß, und wo er das Urteil nicht selbst spricht, ist die Unterweisung, die er dem ihn vertretenden Richter (dem Unterrichter) erteilt, von Rechts wegen bloß sein Werk.

Demnach erweist sich an diesem Punkte die Beobachtung und Unterscheidung, die oben (S. 163) dem Thesaurus l. l. entnommen wurde, als durchaus zutreffend. Im einen Fall ist das *iudicium dare* ein Dekret, mittels dessen der Magistrat, allein handelnd, wenn auch bestimmt durch den Antrag eines Klägers, sofort ein rechtlich Fertiges begründet. Hingegen im anderen Fall ist das amtliche *dare*, obgleich unentbehrlich, doch nur Hilfeleistung bei der förmlichen Aktion der Parteien,

[68] Wie es scheint: nicht auch *actionem dare*, obwohl das Wort '*actio*' recht häufig öffentliche Prozesse anzeigt. Hierfür Beispiele in meinem Judikationsbefehl 281 f.

[69] S. oben S. 164 f. A. 26.

Digitized by Google

die als die gewichtigere Handlung erscheint, weil aus ihr erst der Enderfolg: die *lis privata* hervorgeht.

In der vorliegenden Abhandlung haben wir nur mit dem Daredekret der letzteren Art zu tun, das einen Bestandteil des Privatprozesses bildet. Was dieser Bescheid aussagt, darüber dürfte jetzt schwerlich noch ein Zweifel bestehen. Er 'bewilligt' den Parteien die Prozeßgründung mit der postulierten Formel oder mit anderen Worten: er 'läßt sie zu' zu der erbetenen Streitbefestigung. Mithin wendet sich der Prätor mit seinem Dekret in einem an beide Parteien. Die von Keller und der großen Mehrzahl seiner Schüler vertretene Ansicht, daß der Magistrat das *dare* dem Kläger gegenüber vornehme,[70] stimmt schlecht zum Inhalt der Formel, die in mannigfacher Weise auf den Schutz des Verklagten abzielt, und ist auch nicht gerechtfertigt durch Aussprüche der Juristen, die den Angreifer zuweilen zum Erklärungsempfänger machen.[71] Denn diese Ausdrucksweise ist völlig begründet in dem weit überwiegenden Interesse, das der Kläger daran hat, die Bahn zum Rechtstreit frei zu bekommen.

Auf die Frage der Form, in der das *iudicium dare* auftrat, beziehen sich hauptsächlich die ins gegenwärtige Kapitel eingeschalteten Belege aus der alten Überlieferung. Die viel verbreitete Deutung jenes *dare* auf eine amtliche Einhändigung der Formelurkunde ist oben wiederlegt durch den Hinweis auf das im prätorischen Album und in den Schriften der Juristen oftmals vorkommende *dare in reum*, welches Paulus einmal (l. 72 ad ed. 798 D. 45, 1, 83, 1), noch etwas deutlicher, durch *iudicium in invitum reddere* ersetzt.

Die äußere Gestalt der Formelbewilligung zum Zweck der Streitbefestigung ist gar nicht verschieden von der anderer Amtsdekrete. Zur Jurisdiktion '*in iure*' (Paul. l. 14 ad Sab. 1864 D. 1, 1, 11) gehört notwendig — was Pernice[72] mit Recht

---

[70] S. oben S. 160 f. A. 9. 11—13.

[71] Wir wissen bereits (vgl. oben S. 173 A. 47): Die prätorischen Edikte vermeiden sehr einsichtig die Nennung des Klägers.

[72] Sav. Z. R. A. 14, 153 mit A. 2. Pernice erschließt die Gleichstellung von '*in iure*' und '*pro tribunali*' aus der Vergleichung der zwei Begriffsbestimmungen des '*postulare*' von Ulpian (l. 6 und l. 1 ad ed.) in D. 3, 1, 1, 2 u. D. 39, 2, 4, 8.

Digitized by Google

hervorhebt — das Tribunal. Von der Gerichtsbühne also hatte der Beamte mündlich den Bescheid zu verkünden, der die Parteien zur postulierten Prozeßgründung ermächtigt, und diesen Bescheid hatten die Amtsschreiber zu den Akten zu nehmen. Damit ist die Form des *decretum* auch in unserem Fall erfüllt;[73] weiteres war nicht erfordert. Weder war es dem Prätor aufgegeben, abschließend dem Kläger eine Formelurkunde einzuhändigen, noch empfing dieser von ihm den Auftrag, — den Keller, Lücken füllend, hinzutut — die *concepta verba* dem Privatrichter zu 'übermitteln'.

Die sehr überraschende Annahme von Botendiensten,[74] die der Kläger für den Beamten hätte verrichten müssen, hat ihren Ursprung gewiß in der irrigen Vorstellung, daß die Formel eine amtliche Unterweisung des Spruchrichters sei, und daß ferner, wenn das *iudicium dare* eine körperliche Übergabe an den Kläger einschließe, die Partei dann bloß Vermittlerin sein könnte, weil die Formel hiernach nicht für sie, sondern für den Richter bestimmt wäre.

In den Quellen haben aber diese Aufstellungen nicht den geringsten Anhalt. Wodurch sie m. E. entbehrlich gemacht sind, das ist ausführlich in meinem 'Judikationsbefehl' dargelegt. Nur der Prätor konnte begreiflich den mit prätorischem Vollwort seitens der Parteien zum Richter Bestellten dazu anhalten, sich kraft seiner Bürgerpflicht der Judikation zu unterziehen. Da diese Aufforderung eine bestimmte Streitsache betraf, war der Prozeßplan der Parteien als unerläßliche Beilage dem amtlichen *iussum* beizufügen. Welche Bedeutung daneben noch den *apud iudicem* 'edierten' (nicht: tradierten) *formulae* zukam (Gai. 4, 141), darüber findet man eine Vermutung in meiner eben genannten Schrift auf S. 244.

Wie die Litiskontestatio des alten und des jüngeren Verfahrens so ist auch das voraufgehende Daredekret unbedenklich als Formalakt[75] anzuerkennen. Zweckdienliches Fortschreiten

[73] Dazu oben S. 169 A. 38.

[74] Daß sie anderwärts vorkamen, will ich nicht leugnen; s. meinen Judikationsbef. 253 z. A. 36.

[75] Dies im Widerspruch mit Lenel Sav. Z. R. A. 24, 340, der aber früher in derselben Ztschr. 15, 390 — freilich an der Formelübergabe festhaltend — meiner Auffassung nahe gestanden hatte. Die Lehre der

Digitized by Google

kann ja in keinem Prozesse für gesichert gelten, der nicht die wichtigen, notwendig zu passierenden Stationen eindeutig heraushebt und — mindestens der Regel nach — jedes Zurückgreifen auf bisher schon Erledigtes streng ausschließt.

Mit dem Gesagten ist zugleich Stellung genommen in der bestrittenen Frage, ob das *iudicium dare* im Verlaufe eines Prozesses nur einmal oder ob es auch mehrere Male vorkommen kann. Um Mißverständnisse hintanzuhalten sei vorweg an die Ausführungen oben S. 112 ff. erinnert, die das Verfahren in der Sache des M. Tullius erläutern. Dort ist die Rede von 'Dekreten' der Volkstribune und des Prätors, welche die vom Verklagten erbetene Aufnahme des Wortes '*iniuria*' in die Formel zurückweisen. Durchaus gleichartige Entscheidungen von Prätoren, die sich auf Zulassung von Einreden (das *dare* oder *non dare exceptionem*) beziehen, sind auch in unseren Rechtsquellen vielfach bezeugt. Solche Zwischenbescheide aber, die gewiß im selben Prozeß in der Mehrzahl auftreten konnten, verhalten sich zum *iudicium dare* — dem sie notwendig vorhergehen — wie Vorbereitungen zum zusammenfassenden Hauptdekret.[76] Nur mit dem letzteren haben wir es hier zu tun und zu erwägen, ob ihm Einzigkeit zukommt. Bestritten ist diese Annahme von zwei Seiten her.

O. Lenel[77] geht aus von Cic. in Verr. II, 3, 22, 55, wo der Ankläger das Verhalten des Gerichtsherrn Verres in dem Verfahren gegen Xeno *de iugerum professione* schildert. Meiner Überzeugung nach gehört aber Ciceros Erzählung gar nicht in die Reihe der Nachrichten über das *litigare per concepta verba*. Denn streitige Zehntsachen wurden im öffentlichen Prozesse, somit nicht *per formulas* verhandelt.[78] Indes will ich gerne zugeben: der gewissenlose Statthalter von Sizilien hätte sich in einem privaten Rechtshandel sehr ähnlich benehmen

Kellerschule: der Formularprozeß sei etwas durchaus Formloses, ist mir unverständlich.

[76] So auch Partsch Schriftformel 11, 5.

[77] Sav. Z. R. A. 15 (1894), 390 und ebenda Bd. 24 (1903), 340.

[78] So Wlassak Judikationsbefehl 132 f., 42 S. 272, 7; anders 1888 Litiskontestation 31. Am erstgenannten Orte ist auch schon meine hier oben vertretene Auffassung der Cicerostelle, namentlich des wiederholten *iudicium dare* angedeutet. In einem Punkte konnte ich mich dort auf Partsch l. c. berufen.

Digitized by Google

können wie in dem Strafprozesse des Xeno, und Cicero hätte es unter dieser Voraussetzung leicht zuwege gebracht, die Prozeßleitung des Verres ungefähr mit denselben Worten zu schildern, die wir jetzt a. a. O. lesen.

Was aber berichtet denn der Ankläger? Daß Verres, ehe noch das Rekuperatorengericht von ihm ernannt war,[79] dreimal nacheinander, trotz der immer neuen Einwände, die Xeno erhob, starrsinnig '*iudicium dabat*', nur jedesmal mit einer anderen Abtönung.[80] Soll das etwa heißen: der Statthalter habe dreimal denselben Prozeß für 'gewährt', für 'erteilt', für fest begründet erklärt? Durch so unnütze, ja sinnlose Wiederholung des einmal erlassenen Dekretes hätte er wohl nur die eigene Autorität untergraben.

Lenel denkt denn auch in seinem älteren Aufsatz (1894) zur Kritik meiner L. K. nicht entfernt daran, die eben abgewiesene Ansicht zu verteidigen. Vielmehr weist er uns auf den, wie ich glaube, richtigen Weg zum Verständnis des wiederholten *iudicium dare*, indem er bemerkt: der Prätor habe es wohl nie unterlassen, die Parteien im Lauf der Verhandlung über seine Absichten (hinsichtlich des Wortlauts der zu 'erteilenden' Formel) aufzuklären. Die Erteilung selbst ging einfach so vor sich, daß der Prätor die Formel schriftlich durch seine Kanzlei ausfertigen ließ und so dem Kläger übergab.[81]

So wenig ich die hier geäußerte Vermutung über die Form[82] des endgültigen *iudicium dare* annehmen kann, so

[79] Diesen Umstand hebt Degenkolb Lex Hieronica 75 hervor und ebenso Partsch Schriftformel 100 f.; vgl. aber auch meinen Judikationsbef. 133, 42.

[80] Zuerst scheint er das *iudicium* nur mit dem Namen (*de iugerum professione*) zu bezeichnen, den es trägt. Das zweite Mal führt er ein Stück der für die Rekuperatoren bestimmten amtlichen Unterweisung an (*si pareret ...*); das dritte Mal nennt er die Strafsumme. Fertig begründet wäre das *iudicium* gegen Xeno erst in dem Zeitpunkt, wo das Amtsdekret den Rekuperatoren zugeht, nicht schon im Augenblick der Mitteilung an den Verklagten; vgl. aber Judikationsbef. 134, 45, auch S. 252 f. 259.

[81] Die Unterstreichungen in diesem Satze rühren von mir her, nicht von Lenel.

[82] Lenel selbst redet nicht von 'Form'; er scheut sich vor diesem Worte. Allein der Gegensatz, den er in dem oben mitgeteilten Texte im Auge hat, ist doch kein anderer als der zwischen der freien, unverbindlichen

Digitized by Google

treffend scheint mir dasjenige zu sein, was sich auf vorbereitende Erklärungen des Prätors bezieht. Verständigerweise durfte ja der Beamte den Parteien niemals mit dem von ihm zugelassenen Formeltext Überraschungen bereiten. Denn andernfalls hätte das Daredekret, statt die Verhandlung in Jure dem Ende nahezubringen, häufig zur Wiederaufnahme der *contentio de constituendo ipso iudicio* führen müssen, u. z. immer dann, wenn eine oder wenn beide Parteien mit den *concepta verba*, wie sie jetzt lauten, nicht zufrieden waren. Hiernach wird gewiß auch Verres, wenn er vor der Richterernennung dreimal *iudicium dabat*, nicht bindende Entschlüsse verkündigt sondern bloß formlose Drohungen ausgestoßen haben.

Wie übrigens seine Aussprüche gefaßt waren, ob einwandfrei: *iudicium dabo* oder voreilig: *iudicium do*, das ist nicht sicher auszumachen, wenngleich Cicero, der es wahrscheinlich selbst nicht wußte, uns wohl auf die anstößige Fassung hinweisen will. Allein gesetzt auch, Verres hätte sich ihrer bedient, so dürften wir doch unbedenklich die Überzeugung festhalten, daß er ernstlich niemals an Prozeßgründung gedacht hat. Denn nach dem dreimaligen *iudicium dare* verzichtet er, als ob nichts dahin Zielendes geschehen wäre, auf die dem Verklagten nur als Schreckbild gezeigte Bestellung von Rekuperatoren, vermutlich deshalb, weil er wahrnahm, daß die Furcht vor dem Strafprozeß mit parteiischen Richtern nicht ausreicht, um von Xeno die ihm auferlegte Summe zu erpressen. Daher greift er schließlich, in Fortführung seiner bewährten Methode, abermals zur Drohung und jetzt zu einer sehr scharfen. Damit gelangt der Statthalter endlich ans Ziel. Um der bevorstehenden Auspeitschung zu entgehen, gibt nun Xeno den Widerstand auf und zahlt den Zehntpächtern die von Verres geforderte Summe.

O. Lenel ist seiner zuerst vorgeschlagenen Auffassung der Cicerostelle nicht treu geblieben. In der jüngeren Abhandlung 'Zur Form der L. K.' (1903) ist das 'besondere Dekret', womit der Beamte *iudicium dat* verworfen. Welcher Formeltext dem Prätor genehm sei, das 'sage er formlos in der Verhandlung

Vorbereitung und der förmlichen Handlung. Und was ist denn 'Form' im Munde der Juristen? Ich antworte: eine von der Rechtsordnung für manche wichtigeren Willensinhalte geforderte Art und Weise der Äußerung.

Digitized by Google

und sage es vielleicht zu größerem Nachdruck zehnmal'. Dies sei das *iudicium dare* der Römer und darum heiße es bei Cic. l. c. 'charakteristisch im Imperfekt: *Verres in Xenonem iudicium dabat*'.

Wenn ich nicht irre, unterläuft hier eine beträchtliche Überschätzung der in der Verrina erhaltenen Nachricht. Die Rechtsquellen bieten meines Wissens nirgends einen Anhalt für die Annahme eines mehrfachen *iudicium dare*. Daß aber Ciceros Erzählung mit meiner Lehre von der Einzigkeit des förmlichen Daredekrets wohl verträglich sei, das braucht gerade gegen den Verfasser des älteren Aufsatzes vom J. 1894 nicht erst erwiesen werden.

Und eine andere Erwägung kommt noch hinzu. Wenn Lenel den Prätor ermächtigt, sich über die *concepta verba*, die er für angemessen hält, 'formlos'[83] und so oft zu äußern, als es ihm beliebt, wird er ihm auch das Recht nicht aberkennen, in einer späteren Erklärung von der voraufgehenden abzuweichen, zumal da die fortschreitende Verhandlung bessere Aufklärung des Streitstandes bringen und demzufolge eine Änderung der zu bewilligenden Formel nötig machen kann. Wer also den Magistrat freihält von der Gebundenheit an sein Wort, trifft ohne Zweifel das Richtige.

Allein das eben bejahte Wandelungsrecht muß einmal zu Ende gehen und — was sehr erheblich ist — der Zeitpunkt der Endigung muß für die Parteien deutlich erkennbar sein. Fragt man dann, weshalb dies notwendig sei, so wäre auf Folgendes hinzuweisen. Beide Teile, Kläger wie Verklagter, bedürfen unabweislich einer festen Grundlage für den Entschluß, den Prozeß entweder aufzunehmen oder ihn — sei es einstweilen, sei es für immer, mit oder ohne Ersatz — fallen zu lassen[84] oder durch Einlassungsweigerung zu vereiteln. So

[83] Ob wohl Lenel 1903 die Streitbefestigung als Formalgeschäft (der Parteien) gelten läßt? In der Sav. Z. R. A. 24, 335 spricht er von der 'förmlichen L. K.', und S. 337 ist für ihn 'die L. K. die förmliche Feststellung des Gegenstands des Rechtstreits'.

[84] Lenel Sav. Z. R. A. 24, 340 f. behauptet: wenn der Kläger von der bewilligten Formel nicht Gebrauch machen will, weil sie ihm nicht paßt, habe der Beamte die Aktio 'denegiert'. Diese Ansicht teile ich nicht. Der Prätor wird die Verhandlung für geschlossen erklärt haben. 'Dene-

Digitized by Google

lang aber der Text der Formel nicht feststand, fehlt den Parteien noch einer der wichtigsten Punkte, den sie in Rechnung stellen müssen, wenn sie den Erfolg oder Mißerfolg im Prozesse vorausbestimmen wollen. Nun konnte gerade dieser gerechte Wunsch der Streitenden, zu wissen, ob und wann der Beamte endgültig entschieden hat, aufs leichteste erfüllt werden. Hatte — wie ich behaupte — die Gerichtsübung für das Daredekret das Gebot der Formalisierung aufgestellt, so war auch schon die Gefahr der Verwechselung mit vorläufigen, nur vorbereitenden Äußerungen des Beamten beseitigt und den Parteien die Sicherheit gegeben, die sie verlangen konnten.

Lenel wird gegen meine Ansicht nicht einwenden dürfen, daß die Heraushebung des endgültigen Daredekrets entbehrlich war, weil dem Wandelungsrecht des Prätors ohnedies eine Grenze gesetzt sei durch den Vollzug der Streitbefestigung. Dabei wäre die folgenreiche Änderung übersehen, welche die Lage der Parteien erfährt, sobald Lis kontestiert ist. Vorher sind sie frei, nachher sind sie gefesselt durch eine von ihnen selbst angenommene Vorschrift. Ohne Zweifel haben sie aber ein gutes Recht, noch im Zustand der Ungebundenheit, der ihnen mehr Auswege offen läßt, zu wählen, ob sie ihre Sache zum Prozeß treiben oder den Streit vermeiden wollen.

Wie der *actionem exercens meliorem causam suam facit*, das ist allbekannt und daher an diesem Orte keiner Ausführung bedürftig. Nur einiges, was weniger beachtet ist, möchte ich hier kurz erwähnen.

So lang der Sabinianische Satz: *omnia iudicia absolutoria esse* noch bestritten war, mußte die L. K. häufig den Verklagten erheblich schädigen, weil er jetzt selbst durch Anbot voller Befriedigung dem Kläger dessen erworbenes Prozeßrecht nicht mehr entwinden konnte.

Ist dem Verklagten vom Prätor eine Einrede denegiert, auf die er seine Hoffnung gesetzt und die auch dem Gegner

gieren' konnte er nur etwas 'Postuliertes'. Lenels Kläger aber verzichtet nach dem Daredekret diesem Prätor gegenüber auf jeden Antrag. Daß der Verklagte vor der L. K. keinen 'Rechtschutzanspruch' hat und daß ihm auch durch *denegatio actionis* Rechtschutz gar nicht zuteil würde, weil jener Ausspruch des Prätors der Rechtskraft entbehrt, das wird wohl nicht bestritten werden.

Digitized by Google

etwas Sorge bereitet hatte, so bewirkt wieder die L. K. — denn diese erst besiegelt den Verlust der Einrede — eine merkliche Schwächung seiner Stellung dem Kläger gegenüber.

Und noch eines möchte ich anführen. Vor der Streitbefestigung kann und wird ein Fordernder dem Schuldner, der, vielleicht Vorteile anbietend, um Stundung ersucht, viel eher Gehör schenken als nachher. Denn sein zeitlich meist unbegrenztes Gläubigerrecht wurde seit Augustus durch die Prozeßgründung in ein zeitlich beschränktes verwandelt.[85] Soll er dessenungeachtet in eine Vertagung der Streitverhandlung willigen, so setzt er sich der Gefahr aus, infolge Unzulänglichkeit der noch erübrigenden Prozeßzeit sein Recht einzubüßen.

Wie man sieht, sprechen unabweisliche Billigkeitserwägungen dafür, dem Verklagten noch vor der Verschlechterung seiner Lage durch die Streitbefestigung Gelegenheit zu bieten, sich friedlich mit dem Gegner auseinanderzusetzen. Und mehr noch: das besagte Recht des Verklagten durfte auch nicht früher erlöschen als im Zeitpunkt der L. K., weil gerade der endgültig vom Beamten festgestellte Formeltext den so Bedrohten antreiben konnte, dem aussichtslosen Prozesse durch Vereinbarung mit dem Kläger auszuweichen.

Indes soll mit dem hier Dargelegten keineswegs behauptet sein, daß der Zeitraum zwischen dem förmlichen Amtsdekret und dem förmlichen Parteienakt häufig mit Friedensverhandlungen gefüllt war. Im Gegenteil: die Kontestatio wird sich in aller Regel dem Dekret des Beamten unmittelbar, ohne Zwischenreden angeschlossen haben. Hingegen die Versuche, Frieden zu stiften, mochten zumeist in die Zeit vor der ersten Edition der Aktio fallen, nicht selten auch neben Verhandlungen über die unfertigen Formelentwürfe einhergehen. Trotz alledem müßte aber der Bau des römischen Privatprozesses nach meinem Ermessen für fehlerhaft gelten,

[85] Nach Beseler Beitr. 4, 1, der P. Cogliolo (1890) folgt, wäre der Sinn von: *legitima iudicia ... expirant* (Gaj. 4, 104) der, daß die L. K. nach achtzehn Monaten als ungeschehen anzusehen sei. A. a. O. 4, 1—4 versucht B. m. E. eine Umdichtung. Den an die L. K. geknüpften dauernden Ausschluß der Aktio ersetzt er durch zeitweilige Hemmung wegen Litispendenz. Wider Cogliolo s. P. Tuor Mors litis 23—29.

Digitized by Google

wenn er die Umkehr des Verklagten im letzten Augenblick vor der Kontestatio ausgeschlossen hätte.[86]

Wie O. Lenel so verwirft auch L. Wenger[87] die Einmaligkeit des *iudicium dare*. Doch stimmt im übrigen die Lehre des älteren und des jüngeren Gelehrten gar nicht[88] überein, da weder der Ausgangspunkt der nämliche ist noch der Inhalt. Nach Wenger deckt derselbe Name Zweifaches. Im 'weiteren' Sinn sei das prätorische *iudicium dare* 'die Zulassung des Rechtsschutzanspruchs': die Erklärung des Beamten, demnächst 'an das vom Kläger behauptete *X esse* (*si paret X esse*) einen Kondemnationsbefehl[89] knüpfen zu wollen'. Durch diesen Bescheid, der das Dasein einer Formel noch nicht[90] voraussetzt, sei dem Verklagten die Wahl aufgelegt worden zwischen Anerkenntnis und Prozeß.[91] Nur wenn er seine Bereitschaft erklärte, den Rechtstreit aufzunehmen, habe der Prätor, nach 'Ernennung' eines Richters, ein zweites *dare* vollzogen, u. z. das *actionem* = *formulam dare*: den Realakt der Formelübergabe an den Kläger.

Als Stütze seiner Lehre führt Wenger das Edikt de sepulchro violato in den D. 47, 12, 3 pr. an, dessen Text den abwechselnden Gebrauch von *iudicium* (*actionem*)[92] *dare* und *agendi potestatem facere* erweise.[93] Da nun das letztere Wort-

[86] Dieser Ansicht scheint auch Partsch Schriftformel 11, 5 zu sein. 'D. 50, 17, 17' ist ein Fehlzitat. Gemeint ist vielleicht Ulp. D. 50, 17, 52.

[87] Actio iudicati (1901) 144—153; in Pauly-Wissowa R. E. V (1903), 1962 f. VI (1907), 2862. 2867.

[88] Sie treffen nur zusammen, indem sie sich beide auf das Verhalten des Verres gegen Xeno berufen; s. Wenger A. iudicati 139, 7. Der wahre Vorgänger Wengers ist neben A. Wach Handb. d. d. Zivilpr. 1, 26 f. Hartmann-Ubbelohde Ordo 1, 442. 466, 75.

[89] Gegen den 'Kondemnationsbefehl' in der Formel vgl. Wlassak Judikationsbef. 12. 16 ff. 23 ff. 245.

[90] S. oben S. 80 f. und auch die Einschränkung S. 80, 24.

[91] Wenger will hier gewiß nicht erschöpfend aufzählen; s. oben S. 188.

[92] Vgl. aber Sav. Z. R. A. 33, 148, 1.

[93] Die Sinnesgleichheit im Bereich des Edikts über Grabschändung bestätigt deutlich Ulp. l. 25 ad ed. 742 D. 47, 12, 3, 6, wenn er trotz des (zweiten) *iudicium dabo* des Prätors gegen den, der *in sepulchro habitasset*, die '*agendi potestas*' bejaht. Dabei übersehe ich weder Lenel Edictum[2] 223, 1, noch nehme ich das in der Sav. Z. R. A. 33, 148, 1 Gesagte zurück. Mit Unrecht beruft sich Schott Röm. Zivilprozeß 79 gegen Wenger auf Ulp. 745 D. 47, 12, 3, 9, der hier gar nicht von

Digitized by Google

gefüge die prätorische 'Erteilung' der Formel nicht zum Ausdruck bringe und in diesem Sinne gar nicht gedeutet werden könne, so müßte das Verfahren in Jure allerdings neben jenem Realakt noch ein anderes, von ihm wesentlich verschiedenes Daredekret gekannt haben. Und — falls ich recht verstehe — die zahlreichen, mit '*iudicium dabo*' schließenden Edikte des Prätors wären hiernach alle auf die 'Zulassung des Rechtsschutzanspruchs' zu beziehen, da die drei im Edikt über Grabschändung gebrauchten Ausdrücke durchaus das Nämliche anzeigen.

Indes wird meine heute und schon seit vielen Jahren vertretene Lehre durch Wengers Darlegung nicht umgestoßen, weil ich die Formelerteilung völlig in Abrede stelle und in dem *iudicium dare* auch nichts Anderes finde als eine Zulassungserklärung, freilich nicht gerade mit dem Inhalt, den mein Gegner annimmt. Damit aber berühre ich bereits den Punkt, von dem aus die in Rede stehende Meinungsverschiedenheit am besten zu erfassen ist.

Nach meiner Ansicht ist die Prozeßformel im Entwurf schon vorhanden, ehe noch das Verfahren in Jure anhebt, und ihr Text bildet vom Anfang an den wichtigsten Gegenstand der vom Magistrat geleiteten Verhandlung. Trifft diese Annahme das Richtige, so ist selbstfolglich der Zerlegung des Vorbereitungsverfahrens in zwei Abschnitte, die getrennt wären durch das erste Daredekret, aller Boden entzogen.

Wie aber verhält sich die Überlieferung zu der Spaltung in der von Wenger behaupteten Gestalt? M. W. ist nichts aus ihr abzuleiten, was der bekämpften Lehre zur Stütze dienen könnte. Willkür wäre es gewiß, in der prätorischen Verheißung: '*agendi potestatem faciam*' eine Zusage zu finden, die von der Formel noch völlig absieht. In Wahrheit verspricht sie ja dem Postulanten die Zulassung zum *agere*, d. h.[94] zur Streit-

'Gesamtgläubigerschaft' (BGB § 428) handelt. Die richtige Auslegung des Fragmentes bei E. Levy Konkurrenz 1, 510. Übrigens wäre der eben angeführte § 9 den oben S. 41, 1 gesammelten Stellen beizufügen. '*Utrum damus actionem*' soll Ulpian gefragt haben. Der Indikativ zwingt nicht schlechthin, Unechtheit anzunehmen; s. Kalb Wegweiser 86. 96. E. Levy hat m. W. kein Bedenken gegen den Pandektentext.

[94] S. oben S. 64 A. 15.

Digitized by Google

befestigung; diese aber ist im neueren Privatverfahren undenkbar ohne Verwendung von *concepta verba*. Und wieder dieselbe Formel ist es, die häufig in den Edikten, welche die übliche Schlußklausel '*iudicium dabo*' zeigen, unverkennbar durchschimmert. So wenn der Prätor eine Prozeßgründung (*iudicium*) zu bewilligen verspricht unter Bezeichnung dessen, was der Kläger durch die dem Richter obliegende *condemnatio* erlangen soll;[95] oder wenn er gar einem eben ausgesprochenen *iudicium dabo* als Zusatz sofort die Worte anfügt: *si servus . . . fecisse dicitur, in iudicio adiciam: 'aut noxae dedere'* (D. 9, 3. 1 pr.).

Wenn Wenger das erste Daredekret als 'Zulassung' zum Rechtsschutz kennzeichnet, geht er davon aus, daß der von Laband und Wach für das neudeutsche Recht aufgestellte 'Rechtsschutzanspruch', insbesondere das 'Recht zur Klage' (K. Hellwig) auch dem römischen Rechte der klassischen Zeit bekannt sei. M. E. ist diese Verpflanzung moderner Anschauungen in die klassische Rechtsordnung nicht ohne Bedenken; und keinesfalls erwarte ich von ihr eine Förderung der Einsicht in das römische System.

Vor allem: die Ordnung des Formelverfahrens ist in der Hauptsache Privatrecht, die des modernen Prozesses ist durchaus 'publizistisch'. Den Handlungen der Litiganten kam in Rom für die Gestaltung und den Ablauf des Prozesses sehr viel größere Bedeutung zu als unseren Parteien nach den heute geltenden Normen. Dem deutschen 'Recht zur Klage' würde vor dem Prätor ein Recht auf Zulassung zur Kontestatio und die darin eingeschlossene Richterbestellung entsprechen. Der zur Überwachung dieser Akte, die beide Handlungen der Parteien sind, berufene Beamte ist befugt, sie zu verhindern (*denegare*).[96] Daß er wegen mißbräuchlicher Justizverweigerung als Majestätsverbrecher verfolgt werden konnte, das möchte man vermuten. Freilich, Zeugnisse dafür gibt es anscheinend nicht.[97]

[95] Beispiele in meinem Judikationsbefehl 162 f.

[96] Über Lévy-Bruhl Denegatio actionis s. oben S. 138 A. 28.

[97] Eine Aufzählung der in Rechenschaftsprozessen verhandelten Verletzungen der Amtspflicht gibt Mommsen Staatsrecht[3] 2, 319—324; dazu Röm. Strafrecht 555—559.

Digitized by Google

Wie dem auch sein mag, eines wird man als sicher behaupten dürfen. Das moderne Recht zur Klage ist ein subjektives öffentliches Recht, das sich gegen den Staat kehrt, nach Hellwig ausschließlich gegen ihn, nach Wach auch wider den Gegner. Diese Vorstellung aber, in der einen oder anderen Gestalt, ist den römischen Klassikern völlig fremd. Aus ihrer Feder ist nirgends ein Ausspruch überliefert, der das zum Schutz von Privatrechten[98] dienende Prozeßmittel gegen den Staat oder dessen Organ wenden und ihm so 'publizistische' Färbung geben würde.

Dessenungeachtet ist die eben abgelehnte Auffassung, u. z. als Begriffsbestimmung der Aktio öfters auch schon von älteren Schriftstellern vertreten worden. So erklärt z. B. Th. Muther[99] (1857), für die Aktio eine neue Bedeutung gefunden zu haben; die 'Aktio' sei 'der Anspruch auf Erteilung einer Formula'. Und nach E. I. Bekker[100] (1871) wäre sie 'ein Rechtsverhältnis zwischen drei Beteiligten ... wider den Magistrat ein Recht publizistischer Natur ... auf Einsetzung eines Judiziums'. Endlich A. Wach[101] (1889) hält es mindestens für möglich, das Recht gegenüber dem Staate 'in der Aktio eingeschlossen zu finden'. Wohl gemerkt: der publizistische Anspruch gegen den Magistrat,[102] der aufs *actionem dare* gerichtet ist, soll selbst wieder *actio* heißen, und diese *actio* soll dieselbe sein, deren *dare* seitens des Beamten noch erwartet wird.

Einen so seltsamen und verwirrenden Sprachgebrauch wird wohl niemand aus den Quellen erweisen wollen. Indes ist damit der behauptete Rechtsschutzanspruch noch nicht abgetan, weil er neben der Aktio als ein sie begleitendes Recht immerhin denkbar wäre. Hierbei könnte man als Quellen-

[98] Auf die römische *actio* (auch *legis actio*) des öffentlichen Rechts habe ich wiederholt aufmerksam gemacht: so in der Sav. Z. R. A. 28, 126 f.; Judikationsbef. 279—282.

[99] Zur Lehre von der röm. Aktio 40.

[100] Aktionen 1, 15; Sav. Z. R. A. 15 (1894), 188.

[101] Feststellungsanspruch (aus Leipz. Festgabe f. Windscheid) S. A. 31 A. 44.

[102] Den Anspruch gegen den heutigen Richter leugnet G. Jellinek System d. subjektiven öffentlichen Rechte[2] (1905) 127. Er bestehe nur gegen den Staat, dessen Befehlen der Richter ausschließlich zu gehorchen habe. S. auch Otto Mayer Deutsches Verwaltungsrecht 1 (1895), 113 mit A. 18.

Digitized by Google

grundlage solche Nachrichten benutzen, welche auf die Unterordnung des Gerichtsmagistrats unter das Volksgesetz hindeuten,[103] und vielleicht auch Aussprüche anreihen, welche die Beherrschung des prätorischen Gerichtes durch die Juristengilde als Sprecherin des *ius civile* erschließen lassen. Das also wäre die Frage, ob nicht wenigstens grundsätzlich eine Verpflichtung des Prätors zugestanden werden muß, postulierte Aktionen, die *ex lege* oder *ipso iure* (= *iure civili*) *competunt*, zur Streitbefestigung zuzulassen?

Die gebotene Antwort scheint mir durchaus nicht zweifelhaft. Der schwer übertreibenden These, die den Prätor über das Volksgesetz stellt, habe ich niemals zugestimmt. So bereitwillig ich aber jene Frage bejahe, so wenig vermag ich den Schluß aus der Gebundenheit des Gerichtsmagistrats auf das Dasein des korrelaten Rechtes, das der postulierende Bürger gegen den Staat hätte, als notwendig anzuerkennen.

Die deutsche Wissenschaft ist sich des in Rede stehenden Gebildes: der 'rechtlichen Macht des einzelnen über die öffentliche Gewalt' (Otto Mayer) erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bewußt geworden. Das erste System der subjektiven öffentlichen Rechte hat 1892 Georg Jellinek aufgerichtet, der selbst[104] die Begründung des allgemeinen Begriffes auf C. F. Gerber (1852) zurückführt, während er den Anspruch auf Rechtsschutz schon bei älteren Publizisten, so bei H. A. Zachariae (1841—45) als vorhanden annimmt und ihn dann für seine Zeit auf die Reichsverfassung von 1871 Art. 77 stützt. Sehr nüchtern und umsichtig urteilt Otto Mayer[105] über den neuen Begriff. Subjektive Rechte des Staates den Untertanen gegenüber hält er für ein Unding; dagegen läßt er sie gelten für den Einzelnen wider den Staat, wenn sie auftreten 'in der bestimmt abgegrenzten Gestalt, die dem subjektiven Rechte des Zivilrechts entspricht', und sofern sie 'mit besonderen Wirkungen ausgestattet sind, die einem subjektiven Rechte zukommen'.

---

[103] Eine für den hier verfolgten Zweck brauchbare Stellensammlung in meiner Studie: Edict u. Klageform (1882) 62—66.

[104] A. a. O. (2. A.) 4. Über den Rechtsschutzanspruch handelt Jellinek S. 124—28. 261.

[105] A. a. O. 1 (1895), 104 ff. 110. 115.

Digitized by Google

Keiner der genannten Autoren versucht es, sich auf römische Überlieferung zu berufen. Und mit gutem Grunde. Denn wie die römische Wissenschaft durchaus Stillschweigen bewahrt, so zeigt auch die Behandlung, welche vor dem Zensor (oder den von ihm delegierten[106] Richtern) den Verhältnissen zuteil wird, die aus Geschäften zwischen Bürger und Staat herstammen, deutlich die Abneigung, dem Einzelnen Vollrechte gegen die eigene Gemeinde zuzugestehen. Als Zeuge für das eben Gesagte wird wohl Th. Mommsen[107] genügen.

'Der tiefe und große Gedanke der neueren (heutigen) Staatsordnung bei Streitigkeiten über das Vermögen der Gemeinde, diese selbst dem Bürger regelmäßig gleichzustellen und insofern ein Organ des Staates, das Zivilgericht den übrigen Staatsorganen überzuordnen, ist dem römischen Gemeinwesen als Regel fremd.' 'Im Privatverkehr steht die Gemeinde als Schiedsrichter' (besser: als Unparteiischer) über den Parteien, ... wo (aber) der Private sich von ihr in seinem Recht verletzt findet, kann er nur bei ihr selbst Abhilfe suchen. Durchaus fehlt (hier) wie die Sicherheit so die Härte der privaten Ordnung' ... 'Der Richter in eigener Sache kann nicht anders sprechen als nach billigem Ermessen' und kann anderseits 'in der Rechtsverweigerung weiter gehen als der Schiedsrichter' (d. h. als der Unparteiische).

Um zu Wenger zurückzukehren: seine Annahme eines zweifachen *actionem dare* geht von der Voraussetzung aus, daß den Römern die Vorstellung eines subjektiven Rechtes auf Rechtsschutz geläufig war. M. E. fehlen für diese Ansicht

---

[106] Mommsen Staatsrecht[3] 2, 465 lehrt: das vom Zensor vorbereitete Streitverfahren sei unter Umständen ein Privatprozeß mit Formel und 'Geschwornen' (= Privatrichtern) gewesen, nämlich da, wo der Bürger nicht unmittelbar dem Staate gegenüberstand, sondern angewiesen war, z. B. ein vom Staat abgeleitetes Recht gegen Dritte (die 'Schuldner des Schuldners') zu verfolgen. Diese Ansicht halte ich für irrig. Das zensorische Gerichtsverfahren ist m. E. immer öffentlicher Prozeß (amtliche *cognitio*), und wo der Zensor nach freiem Ermessen (so Mommsen selbst St. R.[3] 1, 177) Untersuchung und Urteil von sich abwälzt, sind die von ihm Ernannten (meist *recuperatores*) nicht 'Geschworne' sondern Unterrichter. S. auch meinen Judikationsbefehl 281.

[107] Das Folgende aus dem Röm. Staatsrecht[3] 1, 173; aus dem Abriß d. röm. Staatsrechts 267 und wieder aus dem großen St. R.[3] 1, 173.

Digitized by Google

bisher noch triftige Beweisgründe.[108] Daß es aber gelingen wird, aus den heute bekannten Quellen das Fehlende jemals nachzutragen, das ist wenig wahrscheinlich. Hat sich somit der römische Rechtsschutzanspruch als unhaltbar erwiesen, so werden wir auch auf die behauptete Zweiteilung des Verfahrens in Jure verzichten müssen; und — was damit zusammenhängt — ein vorläufiges (erstes) Dekret, wodurch der Verklagte 'endgültig' vor die Wahl gestellt wäre, zu konfitieren oder den Prozeß zu übernehmen,[109] darf nun dem Formelverfahren nicht weiter zugemutet werden. Vielmehr bleibt das oben S. 190 f. Gesagte aufrecht, wonach Gebundenheit erst durch die Streitbefestigung entsteht. Auch wo der Verklagte früher schon eine der Urteilskautionen bestellt hätte, wäre seine Entschlußfreiheit nicht aufgehoben, da er immer noch wählen kann zwischen Annahme des Rechtstreits, Ausweichen durch gütliche Einigung und Vereitelung des Prozesses durch Verweigerung der Defension.

Die von Wenger vorgetragene Lehre hat m. W. nur einer bei flüchtiger Begegnung gebilligt: E. Hölder;[110] bei Anderen dagegen (R. Schott,[111] J. Partsch,[112] H. Busz[113]) ist sie auf entschiedenen Widerstand gestoßen. Wenn ich den letzteren unbedenklich beitrete, darf ich doch eine Zusatzbemerkung nicht unterdrücken. Wenger[114] legt auf das von ihm eingeführte erste *actionem dare* so großes Gewicht, weil er annimmt, daß ein Ausspruch des Prätors, der das Rechtschutzbegehren des Klägers für an sich begründet erklärt, zuweilen das Schicksal des Rechtshandels ohne weiteres entscheide. Denn ein einsichtiger Verklagter, der aus der Willensmeinung des Beamten

---

[108] Wenger A. iudicati 150—53 beruft sich noch, Hartmann-Ubbelohde (oben S. 191 A. 88) folgend, auf die *exceptio non impetratae actionis* (C. Th. 2, 3, 1 = C. I. 2, 57, 2). Allein diese '*exceptio*' ist mit dem Formelprozeß schlechthin unverträglich. Sie wird erst in nachklassischer Zeit entstanden sein. S. auch Kipp Litisdenuntiation 190, 14. Nicht überzeugend E. Levy Konkurrenz 2, 19.

[109] Wenger a. a. O. 144.

[110] Sav. Z. R. A. 24, 223, 1.

[111] Gewähren d. Rechtsschutzes 15 f. 143—45; Röm. Zivilprozeß 78—81 (dazu oben S. 191 A. 93).

[112] Schriftformel 10 f., 5.

[113] Form der Litiscontestatio 42 f., 2.

[114] Actio iudicati 143; Pauly-Wissowa R. E. VI, 2862 f.

Digitized by Google

die Aussichtslosigkeit seines Widerstandes erkannt hat, werde auch bereit sein, sofort die Waffen zu strecken.

Diese Erwägung enthält ohne Zweifel einen richtigen Kern. Nur war es gar nicht nötig, um unnütze Prozesse hintanzuhalten, dem Magistrat gerade ein zweifaches *actionem dare* zur Pflicht zu machen. Als letzte und gewichtigste Mahnung an den Verklagten zum rechtzeitigen Einlenken darf man wohl das förmliche Daredekret ansehen,[115] das einzige, das die Quellen kennen. Schon vorher aber erfüllen — nebenbei — etwaige Zwischen-

[115] Wenger benutzt Appian bell. civ. 1, 54 als Beleg für die zuweilen entscheidende, weiteres Verfahren abschneidende Bedeutung des ersten *actionem dare*. Die Nachricht enthält aber nichts, was eine Deutung der Worte: Ὁ στρατηγὸς Ἀσελλίων ... ἐδίδου κατ' ἀλλήλων αὐτοῖς δικαστήρια auf ein anderes Dekret als auf das allbekannte *iudicium dare* rechtfertigen könnte. Übrigens ist die Art des Prozesses, die l. c. in Frage steht, nichts weniger als gewiß. Ein νόμος παλαιός hatte die Zinsabrede beim Darlehen verboten und dem Zuwiderhandelnden (oder dem Zinseneintreibenden?) eine ζημία angedroht. Der Prätor A. Sempronius Asellio bewilligt im J. 665/89 den Schuldnern die gerichtliche Verfolgung (δικαστήρια) jener ζημία, νόμου καὶ ἔθους ἀπορίαν ἐς τοὺς δικαστὰς περιφέρων. Wenn Wenger an Formelprozesse denkt, so halte ich diese Annahme für sehr unwahrscheinlich. Das alte Gesetz (das Genuzische?) war längst außer Übung gekommen; vermutlich lange vor der Einführung des *legitimum iudicium*. Die hergebrachte Prozeßform wird die *l. a. per manus iniectionem* (aufs Vierfache; s. Cato de agricult. 1) gewesen sein. Ob es aber die private *m. i.* war (mit Verweisung vor Privatrichter) oder eine öffentlich-rechtliche (die inschriftlich überlieferten gehören durchaus dem öffentlichen Rechte; s. Wlassak Prozeßgesetze 1, 91 f., 16) oder eine hybridische, das ist eine offene Frage. In dem Falle bei Appian treten allerdings die Privatbeteiligten als Kläger auf; allein daneben ließen die Gesetze aus guten Gründen populare Verfolgung zu (durch die '*quadruplatores*'), und in besonders gemeingefährlichen Fällen (so Mommsen; vgl. gegen Rotondi Leges publ. p. r. 226. 326, der Billeter folgt, CIL IX n. 782 = Bruns Font.[7] p. 283, Plaut. Trucul. 761—63) griff man zur Multierung im aedilizisch-komitialen Prozesse. Sehr erschwert wird endlich die Annahme eines Privatprozesses in Wuchersachen durch Plaut. Persa 70—72, wenn man nach Mommsen St. R.[3] 2, 599, 1, dem auch Partsch Hermes 45 (1910), 599 zustimmt, die vom Dichter erwähnten *tris viri* mit den drei Kapitalherren gleichsetzt. — Man sieht: an diesem Orte ist kaum Raum genug, um nur alle Fragen aufzuzählen, die sich an Appian l. c. anknüpfen. Aus der jüngsten Literatur über den röm. Zinswucher hebe ich hier hervor: Mommsen Strafrecht 180 mit A. 1, S. 848—50, Klingmüller Pauly-Wissowa R. E. VI, 2187 ff.

Digitized by Google

bescheide[116] des Beamten denselben Zweck, wenn sie Vorfragen regeln, und besonders wenn sie ein oder das andere Formelstück einstweilen feststellen. Ihnen ähnlich und keineswegs unwirksam sind auch noch die formlosen und ganz unverbindlichen Äußerungen des Prätors in Jure, mit denen er hinwies auf den Inhalt des in Aussicht genommenen Daredekrets. Von diesen letzteren war schon oben auf S. 186 f. die Rede.

Aus Wengers Lehre möchte ich zuletzt noch einen zweiten Punkt herausheben, der m. E. der Beachtung wert ist. Während in der vorliegenden Schrift für den Zivilprozeß der mittleren Zeit die Allgegenwart der Formel, ihr Dasein also gleich im Beginn der vorbereitenden Verhandlung angenommen ist, will die gegnerische Ansicht das Verfahren in Jure in zwei Teile zerlegen: erst im zweiten Abschnitt sei die Formel aufgetreten, im ersten habe sie noch gefehlt. Dabei hat vermutlich neben dem Wunsche, dem Schutzanspruch gegen den Staat im alten Rom eine Stätte zu bereiten, die Erinnerung an O. Bülows Prozeßvoraussetzungen und den österreichischen Vortermin[117] etwas mitgespielt.

Die Eignung des magistratischen Gerichtes zur Jurisdiktion in dem angemeldeten Rechtshandel, die Eignung eben dieser Sache, im Privatprozeß erledigt zu werden, die Partei- und die Prozeßfähigkeit der Litiganten, die Fähigkeit und die Ermächtigung der für die Parteien auftretenden Vertreter: alle diese Voraussetzungen gültiger Sachentscheidung scheinen ins Verfahren in Jure gebannt und hier wieder nur im Anfang der Verhandlung am rechten Platz zu sein, und sie scheinen ferner Dinge zu betreffen, mit denen die *concepta verba* noch nichts zu schaffen haben.

Wie die Verhandlungsgegenstände in Jure auf einander folgten, darüber sind keine Nachrichten erhalten. Doch darf man wohl vermuten, daß der Gerichtsmagistrat die Ordnung beobachtete, die wir heute als durch die Natur gegeben ansehen. Sodann ist es ganz sicher, daß der Prätor über seine

[116] Näheres über sie oben S. 111 ff. u. S. 185.

[117] ZPO von 1895 § 239 und dazu noch (über Abweisung der Klage als 'ungeeignet', ohne Tagsatzung) § 230. — Durch Notverordnung ist die öst. Erste Tagsatzung in der im Mai 1924 neu kundgemachten RZPO auch reichsdeutsch geworden.

Digitized by Google

— in Frage gestellte — Gerichtsbarkeit selbst entschied: *praetoris est aestimare, an sua sit iurisdictio.*[118]

Nicht das Gleiche läßt sich behaupten für den Fall auftauchender Zweifel über die Parteifähigkeit eines der Litiganten. Hier mochte sich häufig über die Zwischenfrage ein besonderer Prozeß einschieben, so namentlich, wo es sich um Freiheit oder Unfreiheit handelte und der Grundsatz eingriff: *per minorem causam maiori cognitioni praeiudicium fieri non oportet.*[119] Übrigens begnügen sich die Juristen unter Umständen[120] mit der Aussetzung des Verfahrens nach der Streitbefestigung,[121] während sie die Prozeßgründung zulassen, obwohl die Anzweifelung der Parteifähigkeit bekannt ist, und sich so das *iudicium* (das Prozeßverhältnis) vielleicht bald als nichtig erweisen wird.

Völlig im Stich gelassen sind wir m. W. von der Überlieferung,[122] wenn wir fragen, wie im Formelverfahren über die Prozeßfähigkeit einer Partei entschieden wurde, die unsicher oder vom Gegner in Abrede gestellt ist. Wer die Streitbefestigung als Parteiengeschäft anerkennt, weiß auch schon, daß '*postulare*' einerseits, '*agere-defendere*' anderseits nicht das Nämliche, sondern sehr Verschiedenes anzeigt.[123] Daher müssen wir auch die Fähigkeit zum einen und zum anderen getrennt halten. Dennoch wird sich am ehesten ein Schluß vom *postulare* in eigener Sache auf das *agere* rechtfertigen lassen, weil es

[118] So Ulpian l. 5 ad ed. 257 D. 5, 1, 5. Unter der *aliena iurisdictio* des ersten Satzes ist gewiß die der italischen Juridici mitverstanden; vgl. Wlassak Provinzialprozeß 59 ff. Andere Zeugnisse bei Schott Rechtsschutz 25 f.

[119] Paul. sent. (1, 12, 8) D. 5, 1, 54; dazu J. W. Planck Mehrheit d. Rechtsstreitigkeiten 220 ff. 247 ff.

[120] Auf Grund des Satzes: *post ordinatum liberale iudicium hominem cuius de statu controversia est, liberi loco esse* (Gai. ad ed. pr. urb. 44 D. 40. 12, 25, 2); dazu (mit weiteren Belegen) Wlassak Litiskontestation 73—76, Lenel Edictum[2] 371 f. Jener Satz macht Prozesse für und gegen ein Individuum mit bestrittenem Status möglich.

[121] Vgl. Planck a. a. O. Dazu Wlassak Sav. Z. R. A. 26, 391—97.

[122] Gordian C. 3, 6, 1 handelt von einem Prozesse, in dem der Statthalter selbst das Urteil spricht.

[123] Die scharfe Scheidung der durch die obigen Ausdrücke angezeigten Begriffe habe ich schon in meiner Cognitur (1892) S. 18, 3. S. 72, 53 in f. verlangt. Für Kellers Schüler fällt das eine mit dem anderen zusammen.

Digitized by Google

hier und dort um Handlungen der Parteien geht, die im Angesicht des Gerichtsbeamten auszuführen sind. Wenn es also lediglich Sache des Prätors war, das Postulieren dem Edikte gemäß zu gestatten oder zu verweigern,[124] so ist vermutlich dasselbe hinsichts der Prozeßfähigkeit anzunehmen.

Über die bisher flüchtig berührten Voraussetzungen gültiger Prozeßgründung konnte — zumeist wenigstens — in Jure verhandelt werden ohne Bezugnahme auf die vorläufig edierten *concepta verba* und ebenso ohne Rücksicht auf Wengers 'erhobenen Anspruch'. Anders aber muß die Antwort lauten, wenn im Vorverfahren die 'Zulässigkeit des Rechtswegs' oder — genauer: — die Eignung der Streitsache für den Privatprozeß zu prüfen war. Gerade in Fällen dieser Art wird sich das Gebot, sofort eine Formel zu edieren, als besonders zweckmäßig bewährt haben. Zweifelsohne war ja dem Prätor die ihm angesonnene Entscheidung sehr erleichtert, wenn ihm die neue Sache von vornherein in einer Gestalt vorlag, die bald ihre bedenkliche Anomalie, bald die Eignung zu glatter Einordnung ins bisherige Aktionenrecht deutlich ans Licht brachte. Ob also die Streitsache prozeßfähig sei, damit wird sich der Magistrat in aller Regel erst beschäftigt haben nach einer Vorprüfung seitens des sachverständigen Juristen, der die neue Formel entworfen hatte.

Was endlich die letzte der oben aufgezählten Prozeßvoraussetzungen anlangt: die Fähigkeit und die Ermächtigung des für die Partei das Judizium begründenden Vertreters,[125] so weicht die hiefür — der Hauptsache nach im prätorischen Album — festgesetzte Ordnung[126] einigermaßen von dem ab, was wir über die Behandlung der vorher genannten Prozeßerfordernisse angenommen haben. Zwar ist auch hier die sofortige Entscheidung durch den Beamten keineswegs ausgeschlossen; und in Fällen, wo das Wohl des Gemeinwesens

[124] Dafür spricht die Natur der Sache. Zur Unterstützung dient Ulp. l. 6 ad ed. 274. 277 D. 3, 1, 1 pr. § 2. 8, Gai. l. 3 ad ed. pr. 76 D. 3, 1, 7. Ebenso entscheidet Schott a. a. O. 28 f.

[125] Fähigkeitserfordernisse sind auch für die Person des zu Vertretenden aufgestellt: Fr. Vat. 322. 323. Aufgehoben ist der Hinderungsgrund der Infamie, selbst für den Vertreter, von Justinian I. 4, 13, 11.

[126] Vgl. Lenel Edictum[2] 85—96. 483.

Digitized by Google

im Spiele war, dürfte die Gerichtsübung die Erledigung durch den Magistrat weitaus bevorzugt haben. Allein diese Methode war doch nicht die einzige, die man anwandte. Beweis dafür z. B. die exceptiones cognitoriae und procuratoriae mangels Fähigkeit wie mangels Vollmacht. Nicht bloß die Parteien, auch der Prätor konnte, wie es scheint, die Einschaltung jener Einreden in die Formel verlangen und dadurch die Beurteilung einer Prozeßvoraussetzung auf den Privatrichter abwälzen.[127] Die Lage des Klägers aber war solchenfalls in äußerst unbilliger Weise verschlimmert, weil er infolge der Verquickung der bloß dilatorischen Einrede mit der Ausschluß wirkenden Kontestatio in Gefahr geriet, durch den Prozeßverlust auch sein Recht einzubüßen, obwohl es von der Einrede gar nicht berührt war. Nur[128] rechtzeitiger Abbruch des Verfahrens konnte ihm einstweilen Rettung bringen.

Die dringend gebotene Abhilfe gegen den dargelegten Übelstand hat erst die Spätzeit und Justinians Gesetzgebung beschafft: u. z. durch Einführung eines — übrigens sehr mangelhaft bezeugten[129] — abschließenden Richterspruchs, der, verschieden von der klassischen *absolutio* und ähnlich dem amtlichen *denegare*,[130] die belangte Partei bloß vom Prozesse

[127] S. auch Wlassak Urspr. d. Einrede 48 und A. 106 (gegen O. Bülow).

[128] Wiedereinsetzung gegen das Urteil war allerdings möglich, unter den regelmäßigen Voraussetzungen. Oder war sie in unserem Fall besonders erleichtert?

[129] Man vergleiche etwa die Belege, auf die sich Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 3, 292 A. 19. 20, beruft und Wetzell System[3] § 14, 96; weitere Literatur in Pauly-Wissowa R. E. I, 124. Am besten läßt sich die bloße 'Prozeßabweisung' aus der Beseitigung der sog. 'Klagenkonsumption' erschließen. Merkwürdig auch, daß ein so wichtiger Satz wie die Gebundenheit der Parteien ans kontestierte Prozeßprogramm nur im Vorübergehen als nicht mehr gültig bezeichnet ist (so durch Interp. in D. 9, 4, 4, 3 u. in I. 4, 6, 34. 35; dazu Zeno C. 3, 10, 1, 3, wo der von Gai. 4, 57 [s. oben S. 106 f.] mitgeteilte Grundsatz in höchst seltsamer Weise ins Gegenteil verkehrt ist). Daß sich hier Trib. in Unkenntnis des Gegensatzes zum klassischen Rechte befunden habe, ist so gut wie ausgeschlossen. Richtiger werden wir aus der unauffälligen Art der Textänderung darauf schließen, daß Justinian nicht neues Recht einführt, sondern — mindestens im Ostreich — längst Hergebrachtes bestätigt.

[130] Darüber Wlassak Urspr. d. Einrede 34—43, wo der Mangel der Rechtskraft — im Gegensatz zum Urteil — besonders betont ist.

Digitized by Google

entbindet.[131] Damit war auch die allein angemessene Antwort gefunden, die der Richter zu erteilen hatte, wenn er den vom Verklagten gerügten Mangel einer Prozeßvoraussetzung für begründet erachtet.

Um nicht allzuweit abzuschweifen, ist es nötig, hier mit der Erörterung der Prozeßvoraussetzungen ein Ende zu machen.[132] Der Ausgangspunkt für den Seitenweg war die Frage, ob es zutrifft, wenn man dem Verfahren in Jure einen ersten Abschnitt zuspricht, für den das Dasein der Formel noch keine Bedeutung hatte. In solcher Fassung ist jene Frage gewiß zu verneinen. Wie sich gezeigt hat, sind nicht alle Prozeßvoraussetzungen ohne den auf die kontestierte Vorschrift gewiesenen Judex untersucht worden und auch da, wo sich der Gerichtsmagistrat die eigene Entscheidung vorbehielt, konnte ihm die vorläufig edierte Formel gute Dienste leisten: so für die Beurteilung der Zuständigkeit des von ihm geleiteten Gerichtes und insbesondere in Fällen, wo er die Tauglichkeit der vor sein Tribunal gebrachten Sache zur Verhandlung im Privatprozeß zu würdigen hatte.

So wenig die Formel für die Erörterung der Prozeßvoraussetzungen in Jure überall unerläßlich war, so wenig

[131] Einen Richterspruch im Verfahren *per concepta verba*, der sich vergleichen läßt mit der Justinianischen Entbindung vom Prozesse, glaube ich ermittelt zu haben in der Sav. Z. R. A. 33, 108; Judikationsbefehl 260 f. War dieser Fall der einzige seiner Art?

[132] Nur eine Bemerkung sei noch gestattet. O. Bülow Prozeßeinreden (1868) 290. 295 [dazu K. Hellwig System d. d. Zivilpr. (1912) 1 S. 247. 251, der vielleicht zustimmt] behauptet: alle Prozeßvoraussetzungen gehörten ausschließlich ins Verfahren in Jure und mußten dort 'zur endgültigen Feststellung gebracht werden'. M. E. darf diese Annahme nicht unwidersprochen bleiben. Erwies sich die vom Prätor vorgenommene 'Feststellung' als unrichtig, so ergab sich als Folge, der Regel nach, die Nichtigkeit des Prozeßverhältnisses wie des daraus hervorgegangenen Urteils. Auch im österr. Vortermin findet keine 'endgültige' Feststellung aller Prozeßvoraussetzungen statt. Kommt der Mangel einer wesentlichen Voraussetzung erst während des Rechtstreits zutage, so muß das Verfahren durch 'Beschluß' eingestellt werden. M. a. W.: der Prozeß wird hinterdrein abgewiesen. Näheres darüber bei E. v. Schrutka Grundriß des (öst.) Zivilprozeßrechts[2] (1917) § 156 f. § 264. Wegen des deutschen Rechts vergleiche man RZPO (1898) § 274 f. und Hellwig a. a. O. 1, 621 f., F. Stein-Juncker Grundriß d. Zivilproz. Rs.[2] (1924) 289. Anders als in Österreich erfolgt hier die Prozeßabweisung stets durch Urteil.

Digitized by Google

ist doch daraus ein Grund zu entnehmen für den Widerruf unserer Behauptung, daß jeder Kläger, ohne Ausnahme, das Vorverfahren einzuleiten hatte mit der Editio und Postulatio seiner *concepta verba*. Was nicht gerade notwendig war, empfahl sich immerhin durch Nützlichkeit. Sollte daher — was wir nicht wissen — der Prätor zuweilen eine erste Verhandlung lediglich zur Erörterung der Prozeßvoraussetzungen bestimmt haben, so dürften wir zwar von dem etwa folgenden zweiten Termin aussagen: er sei der Sachverhandlung[133] gewidmet, keineswegs aber dürften wir für den ersten den Mangel, für den zweiten das Dasein der Formel als kennzeichnend hervorheben.

Um die Lehre vom Daredekret zu vervollständigen, ist schließlich noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen.[134] Das prätorische *actionem* (*iudicium*) *dare* wendet sich an beide Parteien: beide läßt es zur Streitbefestigung mit der bestätigten Formel zu. Für den Kläger bedeutet es zunächst eine Ermächtigung zum Selbsthandeln und weiterhin zur Aufforderung an den Gegner, bei der Prozeßgründung mitzuwirken. Hingegen vom Standpunkt des Verklagten gesehen ist es eine amtliche Anordnung, die ihm die Übernahme des angebotenen Prozesses zumutet und — unausgesprochen — im Fall der Weigerung nachteilige Folgen in Aussicht stellt.

[133] Daß der Prätor in Jure nicht auf die Prüfung der Prozeßvoraussetzungen beschränkt war, ist unbestreitbar; vgl. gegen O. Bülow R. Schott Rechtsschutz 13 (auch 24 f.) und die dort angeführten Schriftsteller; dazu noch M. Rümelin Arch. f. ziv. Pr. 103 (1908) 11. Auf die Streitsache selbst läßt sich freilich der Magistrat nur ein, wo er Anlaß zur Prozeßdenegation (ohne Rechtskraft!) zu finden vermeint. Entscheidung zugunsten des Klägers ist ihm ebenso versagt wie endgültige Abweisung; s. oben S. 146 A. 42.

[134] Beiseite bleibt in dieser Abh. das vom Prätor ausgesagte *actionem* (*iudicium*) *dare* in legislativer Bedeutung (s. Gai. 4, 112), welches durchaus entsprechend der *actio lege* (*ex lege*) *data* (= *constituta*, *introducta*; s. Wlassak Edict 64 f.) gebraucht wird. Ohne Zweifel ist die zweite Bedeutung abgezweigt von der in dieser Schrift behandelten älteren: *dare* = zulassen. Die Notwendigkeit aber zu unterscheiden ergibt sich daraus, daß jenes ältere (vom Prätor ausgehende) *dare* ebenso bei legitimen (zivilen) wie bei honorarischen Aktionen vorkommt, während das jüngere (legislative) sicher auf die letzteren beschränkt blieb. Einstweilen kann ich nur auf meine Prozeßgesetze I, 46. II, 358 ver-

Digitized by Google

Diese letzteren sind sehr verschieden je nach der Natur der edierten Aktio. Wenn das verfolgte Recht eine Forderung ist (*a. in personam*), die in der Person des Gegners wurzelt, kann der Kläger wegen des Ungehorsams Anwendung von Zwang durch die Mittel der Personal-[135] und der Vermögensexekution verlangen. Dagegen gab es der Aktio *in rem* gegenüber keine Pflicht zur Einlassung. Lehnte hier der Verklagte das *iudicium accipere* ab, so war der dingliche Prozeß vereitelt und mithin auch die richterliche Feststellung des beanspruchten Rechtes. Solchenfalls mußte sich der Kläger mit einem Ersatz minderen Gehalts begnügen, dessen Leistung oder Duldung von Rechts wegen erzwingbar war.[136]

Die Verwendung des förmlichen Daredekrets als Mahnung (Einladung) an den Verklagten steht außer Zweifel, wo die edierte Formel den Gegner aus einer Obligation[137] in Anspruch nimmt und dieser in Jure seinen Streitwillen bekundet hat. Unter eben dieser Voraussetzung mußte der Magistrat gewiß seinen Zulassungsbescheid auch erlassen, wo der Kläger eine Aktio *in rem* ediert hatte, wenngleich der Verklagte, trotz früherer Erklärungen und schon geleisteter Kaution, die Einlassung immer noch versagen konnte.[138] In allen übrigen Fällen, deren Mannigfaltigkeit man nicht unterschätzen darf, ist die Frage noch erst zu prüfen, ob das *iudicium dare* überall der richtige Bescheid war, namentlich ob der Magistrat immer zum förmlichen Dekrete vorschritt oder ob er es

weisen. Eine bessere Begründung des bisher und auch hier nur Angedeuteten darf verlangt werden, zumal da H. Peters Sav. Z. R. A. 32, 219, 5 inzwischen Widerspruch erhoben hat.

[135] Anders als Bethmann-Hollweg Zivilpr. 2, 557 f. will Lenel Edictum[3] 395, Demelius Confessio 152, 2 folgend, die L. Rubr. c. 22 als Zeugnis für die Personalhaft des *indefensus* nicht gelten lassen. Dazu aus jüngster Zeit v. Woeß Sav. Z. R. A. 43, 501.

[136] Zum obigen vgl. Sav. Z. R. A. 25, 141—43. 153 f. Bd. 31, 202, 1 Bd. 42 420 f. 427 f. 439 ff.

[137] Vgl. aber oben S. 121 A. 43.

[138] Vgl. Sav. Z. R. A. 25, 121—135. Ausdrücklich bezeugt ist das *vindicari a se non pati* (d. h. die Verweigerung der L. K.) von Ulp. l. 1 ad ed. 174 D. 2, 3, 1. 1. Mißverstanden ist das äußerst wichtige Zeugnis von Kübler Sav. Z. R. A. 29, 487. Das *extremum in iurisdictione* deckt sich mit den am Schlusse genannten *sequentia*, nämlich mit dem *duci vel ferri pati*. So a. a. O. 25, 123 z. A. 4 S. 162 f. Richtig auch Beseler Beitr. 1, 14, Anm.

Digitized by Google

nicht für angemessener hielt, den Zulassungsbescheid bloß anzudrohen.

L. Wenger[139] läßt, zunächst für das *agere iudicati* des Formelverfahrens, dem hier überaus häufigen Anerkenntnis in Jure ein *actionem dare* voraufgehen. In meinem 'Gerichtsmagistrat'[140] ist für das *aes confessum* und die *confessio certae rei debitae* der Legisaktionenzeit die Vermutung begründet, daß das für die rechtliche Geltung des Anerkenntnisses erforderliche beamtliche *verbum* das nämliche war, welches Gaius 2, 24 für die *in iure cessio* bezeugt. Hiernach wäre also der Beamte der alten Zeit an den Gebrauch eines Formulars gebunden, in dem das Wort *addico* enthalten ist. Nach der Beseitigung der legitimen Parteisprüche kamen freilich — mit einigen Ausnahmen — auch die '*tria verba*' des Magistrats außer Übung. Allein nur sie, gewiß nicht die amtliche Überwachung der Parteihandlungen. Wie der Konfitierende der klassischen Zeit seine Erklärung auf Grund der ihm vom Ansprecher edierten Prozeßformel abgeben mußte, so hatte sich auch der Beamte zulassend oder genehmigend über das vor ihm vollzogene Geschäft zu äußern. Unentschieden muß nur die Frage bleiben, welche Wortfassung hierbei für den Beamten üblich war.

Neben der gerichtlichen Konfessio, die auf der Grundlage edierter *actiones in personam* erfolgt, regeln die Kap. 21 u. 22[141]

---

[139] A. iudicati 174. Freilich hat er dabei sein erstes *actionem dare* im Auge, das sich auf den Rechtschutzanspruch bezieht. Das '*agere iudicati*' (ohne L. K. — s. z. B. S. 169) hätte Wenger nicht so viel Schwierigkeiten bereitet, wenn ihm das vorbereitende *formulam edere* nicht entgangen wäre. Nur so erklärt sich auch sein Ausspruch (S. 166), daß 'der Exekutionsspruch bei der *manus iniectio* durch die schriftliche *actio iudicati* nicht ersetzlich' war.

[140] Sav. Z. R. A. 25, 164—188.

[141] Als erster (1880) hat sich G. Demelius Confessio § 9 erfolgreich um die Ordnung des in der Bezeichnung der Tatbestände verwirrten Textes der Kap. 21. 22 bemüht, und auch auf Fehler in der Überlieferung ist von ihm schon hingewiesen. Das Verdienstliche dieser Arbeit wird niemand verkennen, selbst wenn er den Deutungen von Demelius die Zustimmung versagen muß. Tiefgrundige Forschungen zur Textgeschichte hat sodann O. Gradenwitz 1915 veröffentlicht (in Heidelberger Sitz.-Ber. Ph.-hist. Kl. Jg. 1915). Wesentlich gefördert ist ferner das Verständnis der auf die Konfessio bezüglichen Stücke in einer Abh. aus dem J. 1915: Le actiones ex confessione in iure (s. oben S. 104, 1) von E. Betti, den

Digitized by Google

des Rubrischen Gesetzes den Fall des *se non defendere*, wobei sie meist (nicht immer!) zwei Erscheinungsformen deutlich auseinander halten: den *non respondens* und denjenigen, der die *defensio sponsione iudicioque utei oportet* verweigert. Sehr ähnlich unterscheidet noch Ulpian in zwei Pandektenstellen, die zwar verschiedenen Zusammenhängen angehören, die aber beide den Begriff des *non defendere* (vor und in der Verhandlung in Jure) erläutern und daher zu gegenseitiger Ergänzung geeignet sind.

Ulp. l. 44 ad ed. 1164 D. 50, 17, 52[142] lautet:

Non defendere videtur non tantum qui latitat, sed et is qui praesens negat se defendere aut non vult suscipere actionem

und Ulp. l. 59 ad ed. 1387 D. 42, 4, 5, 1 (zum Edikt: si pupillus non defendetur[143]):

Non defendi pupillum constare debet liquereque praetori, ut sic permittat bonorum possessionem ... liberti etiam si qui sunt idonei evocandi exquirendaque defensio. si aut negent se defendere aut non negent, sed taceant, tunc praetor possessionem dabit tamdiu scilicet, quoad non defendatur: ...

Die Lex Rubria spricht bloß von dem *non defendere* des in Jure Anwesenden. Daher kommen für uns auch Ulpians Aussprüche nur soweit in Betracht, als sie sich auf denselben Fall beziehen. Die Vergleichung der Texte aber ergibt insofern Übereinstimmung, als dem Nichtdefendenten, der die Übernahme der Aktio (des Judiziums) zurückweist, einer gegenübersteht, der sich schon in einem früheren Zeitpunkt oder vom Anfang an der schuldigen Verteidigung entzieht, indem er, wie es in dem alten Gesetze heißt: *non respondet*, oder, wie Ulpian im fr. 52 sagt: *negat se defendere.*

ich zu meinen Schülern zählen darf. Sehr nahe steht den Ergebnissen des italienischen Gelehrten W. Püschel Confessus pro iud. est (1924) 81 ff., der offenbar seinen Vorgänger nicht kennt. Auf eine Würdigung der textkritischen Arbeiten zur L. Rubria muß ich in der gegenwärtigen Abh. verzichten.

[142] Über die Herkunft des fr. 52 aus den Erörterungen zur A. Fabiana s. J. Gothofredus De reg. iuris (Genevae 1653) p. 239 f., Lenel Edictum[2] § 151, 13; dazu Sav. Z. R. A. 25, 126, 3.

[143] S. Lenel Edictum[2] § 204, 5.

Digitized by Google

Dieser letztere Ausdruck ist wohl — wozu die zweite Ulpianstelle ermächtigt — in weiterem Sinne zu verstehen, mithin nicht bloß von einer ausdrücklichen Erklärung, an der Verhandlung nicht teilnehmen zu wollen, sondern ebenso von der aus beharrlichem Schweigen erschließbaren Weigerung. Anderseits ist noch zu erwägen, ob nicht auch das *non respondere* freier ausgelegt werden soll, so daß jedes Verhalten der angegriffenen Partei befaßt wäre, das weder die behauptete Schuld noch die Bestreitungsabsicht bejaht, noch endlich die Annahme des Judiziums geradezu ablehnt.[144] Man bedenke nur, daß das Benehmen des Verklagten sehr mannigfache Abschattungen aufweisen, und daß doch das Gesetz nur aufnehmen konnte, was deutlich hervorsticht und wofür es eine sowohl treffende wie klare Bezeichnung gibt. Ein getreues Abbild der Wirklichkeit durfte man hier weder vom Gesetzgeber erwarten, noch selbst vom berichtenden Juristen, umsoweniger, als es der Partei ja freistand, ihr Verhalten zu ändern: von der einen Methode des *non defendere* zu einer anderen überzugehen oder, sei es zeitweilig, sei es endgültig, sich zur Defension zu bekehren oder endlich Unterwerfung anzubieten.

Hiernach neige ich mich der Ansicht zu: die Rubria und Ulpian greifen nur zwei leicht faßbare Erscheinungsformen der Nichtverteidigung heraus: das *non respondere* (*tacere*) und das *iudicio se non defendere* (*non velle suscipere actionem*), ohne im geringsten die Absicht zu haben, erschöpfen zu wollen.

Wie aber sollen wir die zwei besonders hervorgehobenen Äußerungen des nichtverteidigenden Verklagten gegeneinander abgrenzen, außer dadurch, daß die eine regelmäßig an den Anfang, die andere immer an den Schluß des Verfahrens in Jure gehört? Vielleicht derart, daß die zweite erst denkbar ist, wenn der Magistrat vorher das *iudicium* bestätigt und zur L. K. zugelassen hat, während die andere sich hauptsächlich als passiver Widerstand gegen die vorbereitende Erörterung des Formeltextes darstellt. So gelangen wir abermals vor die hier allein wichtige Frage, ob und unter welchen Umständen der Magistrat das Daredekret zu erlassen hatte, wenn ihm ein

[144] Ähnlich schon Demelius Confessio 137 f., der mit Recht jede Beziehung des *non respondere* der L. Rubria zu den *interrogationes in iure* (D. 11, 1) verneint.

Digitized by Google

Verklagter gegenüberstand, der weder zur Confessio bereit ist, noch seinen Streitwillen irgendwie zu erkennen gibt?

Die Lex Rubria c. 21 u. 22 gedenkt in den Sätzen, die von der Unterlassung der Defension[145] handeln, nirgends[146] des *iudicium dare*, und mir wenigstens ist auch sonst kein hier einschlagendes Zeugnis bekannt. Wer den Titel des prätorischen Albums über die *missio in possessionem* (bei Lenel[2]: XXXVIII) anblättert, stößt bald auf Fälle der Einweisung ins Vermögen wegen Nichtdefension, wo ein *iudicium datum* schon deshalb nicht zur Bedingung gemacht sein kann, weil der zu Zwingende in Jure nicht anwesend ist. Erinnert sei etwa an die Edikte gegen den, der *fraudationis causa latitabit* und gegen den, der *absens iudicio defensus non fuerit*.

Verkehrt wäre es freilich, den Beamten, der die erwähnten Edikte handhabt, als Bewilligungsmaschine aufzufassen, die der Postulant nach Willkür in Bewegung setzt. Vielmehr mußte der Bewerber das Zutreffen der ediktalen Voraussetzungen behaupten, darunter das Dasein einer eigenen Forderung; und der Prätor hat ihn sicher abgewiesen, wenn sich ihm sofort die Unwahrheit dessen ergab, was vom Postulanten zur Begründung angeführt war. Weiter aber reicht hier die Pflicht des Beamten nicht; eine genauere Prüfung (*causae cognitio* im strengen Sinn) fand nicht statt. Infolgedessen erging auch der prätorische Bescheid nur *ex edicto*, oder er wurde doch so verstanden, d. h. als erlassen mit Vorbehalt.[147]

Ähnlich wie mit dem *latitans* und *absens* verhielt es sich nach der L. Rubria c. 21 u. 22 mit dem anwesenden Verklagten, der sich vor dem Munizipalgericht durch *non respondere* — vom Anfang an oder später — der Teilnahme an der Verhandlung in Jure entzieht. Schon auf Grund dieser Tatsache kann der Beamte (nach c. 21 der Duovir, nach c. 22 der Volksmagistrat in Rom) Zwangsmaßregeln — verschiedener Art — gegen den Widerspenstigen verhängen. Kein Zweifel, in dem letzteren Fall war der Beamte über die Streitsache viel besser unterrichtet als bei seinem Vorgehen wider *absentes* oder *latitantes*.

[145] Auch nicht, wo vom *confessus* die Rede ist.

[146] C. 21 Z. 13 f. zählt nicht mit. Damnierende Richtersprüche waren selbstredend nur möglich *ex iudiciis datis*.

[147] Näheres darüber in Pauly-Wissowa R. E. IV, 210 f.; dazu Bd. I, 120.

Digitized by Google

weil ihm hier eine edierte Formel als Grundlage für seinen Entschluß zur Verfügung stand, und weil auch den Aussagen des Klägers größeres Gewicht zukam, wenn sie im Angesicht des Gegners gemacht waren. Unter solchen Umständen mochte also der Magistrat meist in der Lage sein, — ohne gegen seine Amtspflicht zu verstoßen — zugunsten des Klägers ein förmliches und zu protokollierendes Daredekret zu erlassen. Dennoch scheint man, wie unsere Quellen lauten, dem *non respondens* gegenüber auf eine solche Unterlage für den sofort nachfolgenden Duktions- und Missionsbescheid verzichtet zu haben.

Eines freilich könnte stutzig machen bei Betrachtung dieses Ergebnisses. Die Ungehorsamsfolgen sind nach dem 21. Kap. der L. Rubria andere als nach Kap. 22. Wo sich das Klagebegehren des eine Forderung Eintreibenden nicht (*'praeter'*) auf *pecunia certa credita* bezieht, führt das vom stadtrömischen Gerichtsbeamten angewandte Zwangsmittel keinen endgültigen Zustand herbei. Der *indefensus* kann noch bis zum Verkauf seines Vermögens umkehren und hinterher seine Verteidigung aufnehmen.[148] Dieser Weg aber ist ihm verschlossen, wenn sich der Ansprecher gegen ihn der Aktio *pecuniae certae creditae* bedient hat. Unter dieser Voraussetzung soll nach c. 21 der Verklagte nicht bloß, wenn er konfitiert hat, sondern ebenso als *indefensus*, u. z. gleichviel in welcher Form der Ungehorsam auftreten mochte, einem regelrecht im Privatgericht Verurteilten gleichstehen. M. a. W. seine Schuld ist, sofern er sich nicht auf Nichtigkeit des Verfahrens berufen kann, von Rechts wegen unanfechtbar und exekutionsreif geworden.

Wenn aber dieser Satz wirklich die Rubrische Ordnung wiedergibt, würde es allerdings befremden, daß gegen den *non respondens*, der ja auf eine bestimmte Summe als damniert erscheint, keine amtliche Feststellung der edierten und vom Prätor auch nicht verworfenen Formel — in einer Art Daredekret — erforderlich war.

O. Lenel[149] hat in der ersten und auch in der französischen Ausgabe seines Edictum die Urteilsfiktion des c. 21 uneingeschränkt ohne Widerspruch hingenommen und das Rubrische

[148] Vgl. Ulp. l. 3 reg. 2371 D. 42, 5, 33, 1.

[149] Edictum[1] S. 329 f. S. 332 (§ 202, 10); Édit II S. 144 f. S. 149 f.; ebenso Wlassak Prozeßgesetze 2 S. XII (Vorw.).

Digitized by Google

Recht noch der Zeit Hadrians und selbst der Spätklassiker zugeschrieben. Erst in der zweiten deutschen Auflage[150] ist diese Ansicht unter dem Einfluß von J. C. Naber[151] preisgegeben und für das klassische Recht die Gleichstellung des *indefensus* mit dem *iudicatus* geleugnet, mit der Begründung: dem ersteren müsse das Recht geblieben sein, sich durch nachträgliche Defension aus der Personalhaft zu lösen. Wie sich Lenel im J. 1907 mit der Lex Rubria (c. 21) abzufinden gedachte, das bleibt im Dunkeln.[152] Derzeit (1924) ist er vielleicht geneigt, den Text der Piacenzer Tafel auf ungeschickte Verschmelzung von Urformen zurückzuführen und daher als unrichtig beiseite zu schieben.

Ohne endgültig Stellung zu nehmen, möchte ich einstweilen Folgendes zur Beachtung empfehlen. Die rechtliche und mehr noch die tatsächliche Zwangsmacht der Munizipalobrigkeit war viel geringer als die der Volksmagistrate in Rom.[153] Das prätorische Edikt hat dieser Sachlage auch Rechnung getragen, indem es gegen den Widerspenstigen, der sich einem Dekret des Munizipalbeamten nicht unterwarf, ein pönales — vermutlich populares — *iudicium* auf *quanti ea res est* gewährte, das im hauptstädtischen Gerichte zu kontestieren war. Ist es nun nicht denkbar, daß auf Grund jener Erwägung das Rubrische Gesetz, um durch Strenge abzuschrecken, den *se non defendens* im Munizipium schärfer anfaßte, als es dem gemeinen Rechte entsprach, u. z. mittels einer Bestimmung, die ohne Zwangsmittel und unvermeidlich Wirksamkeit erlangte?

Die Nichtverteidigung tritt in Jure, wie die Rubria und Ulpian lehrt, noch in einer zweiten Form auf. Statt den regelrechten Verlauf der Verhandlung durch Stillschweigen oder durch abwegiges, vielleicht schikanöses Gerede zu stören, kann der ins Jus Vozierte sich zunächst ganz pflichtgemäß zur Sache äußern, um dann doch im entscheidenden Augenblick das *iudicio se defendere* (*suscipere actionem*) zu verweigern. Möglich — vermutlich aber recht lebensfremd — war eine Wendung dieser

[150] Edictum[2] (1907) S. 395. 398.

[151] Mnemosyne N. F. 25 (1897), 300 f.

[152] Auch Partsch Sav. Z. R. A. 31, 427 f. füllt die Lücke nicht aus.

[153] So Lenel Sav. Z. R. A. 2, 18 f.; dazu Edictum[3] 51 f.

Digitized by Google

Art noch unmittelbar vor dem Ende des Termins, nachdem bereits die hie und da nötigen Stipulationen abgeschlossen waren, welche teils Straf-, teils Sicherungszwecken dienten.[154] Unter solchen Umständen aber mußte der Prätor wohl in aller Regel schon vorher das gewöhnliche Daredekret erlassen haben, da er mit Fug den Vollzug der Streitbefestigung erwartet hatte. Lehnte dann der Verklagte trotzdem den letzten und wichtigsten Akt seiner Verteidigung ab, so wird der Magistrat sofort dem ersten ein zweites Dekret hinzugefügt haben, das die Anordnung der Zwangsmaßregeln enthielt.

Schwer zu lösende Zweifel ergeben sich, wenn wir das Verhalten des Beamten ermitteln sollen gegen einen ins Jus Vozierten, der sich hier schwankend gezeigt, bald verhandelt, bald fördernde Teilnahme verweigert hat. Der Magistrat mochte in solchem Falle vom Verklagten, unter Androhung des *iudicium dare*, klare Entscheidung verlangen, ob er den Prozeß annehmen oder die Verteidigung ablehnen wolle. Entschloß er sich für das letztere oder entzog er sich einer deutlichen Antwort, so wurde hier vielleicht ohne weiteres *ductio* oder *missio in possessionem*, nach Ermessen des Beamten auch beides zusammen verfügt,[155] u. z. ohne Vorbereitung dieses Bescheides durch ein die edierte Aktio förmlich zulassendes Dekret. Freilich kann das Gesagte in Ermanglung von Zeugnissen über die römische Gerichtsübung in der erörterten Sache nur als unsichere Vermutung gelten.

Die Lex Rubria, soweit sie uns erhalten ist, handelt bloß von der Unterlassung rechtlich gebotener[156] Verteidigung. Ein bekannter Ausspruch von Ulpian lautet: *Invitus nemo rem cogitur defendere.* Demnach war im dinglichen Prozesse ein Daredekret nur möglich, wenn der Verklagte sich bereit erklärt hatte, die ihm vorgewiesene Formel anzunehmen. Wie

---

[154] Vom Interdiktenprozeß mit seinen für die Weiterleitung des Verfahrens bestimmten Sponsionen sehe ich hier ab.

[155] Die Lex Rubria beschränkt im 21. Kap. den Munizipalbeamten auf das *duci iubere.*

[156] Daher können die Worte des c. 22 Z. 32: *eiusve eam rem esse aut se eam habere* nicht auf die *rei vindicatio* zielen. Die Beweisgründe gegen die übliche Auslegung gedenke ich in einem kleinen Aufsatze zusammenzustellen. S. einstweilen Sav. Z. R. A. 42, 421 mit A. 4. S. 420. 431 f.

Digitized by Google

schon oben (S. 205[157]) bemerkt ist, durfte hier Zwang zur Einlassung nicht geübt werden. Der Kläger mußte also die edierte *actio* zurücknehmen,[158] die aufgestellte Rechtsbehauptung fallen lassen. Um, statt des Unerreichbaren, wenigstens ein Surrogat zu bekommen, stand es ihm frei, seinen Rechtshandel auf ein anderes Geleise zu schieben, wo ihn der Magistrat mit seiner Zwangsgewalt zu unterstützen imstande war.

Den ersten Teil meiner Arbeit möchte ich nicht abschließen, ohne eine kleine Lücke auszufüllen, auf die schon im V. Kapitel[159] hingedeutet wurde. Dort ist das dem Kläger zur Pflicht gemachte *actionem edere* erläutert und gezeigt, wie sich aus dem Dasein dieser Einrichtung Schlüsse ergeben, die beitragen zur Lösung der Frage nach dem Verfasser der Prozeßformel.

Der vom Kläger vorläufig edierte Text weicht — wie oben dargelegt ist — recht häufig ab von dem nachher festgestellten, den die Parteien zur Kontestatio benutzen. Namentlich fehlen in jenem ersten Entwurf noch die Exzeptionen. Von wem aber gehen sie aus? Wie verhält sich zu ihnen der Verklagte vor und bei der Streitbefestigung und wie der Prätor?

Daß über diese Dinge erst hier, in einem Anhang zum VIII. Kap. einiges nachgebracht wird, dafür glaube ich guten Grund zu haben. Die gestellten Fragen werden sich jetzt leicht und aufs kürzeste beantworten lassen, nachdem es gelungen ist, zwei schädliche Vorurteile aus dem Wege zu räumen. Dabei habe ich zunächst die alte Behauptung im Auge, daß die *concepta verba* vom Prätor verfaßt wurden, zum zweiten aber die erst in diesem Kap. widerlegte Lehre F. L. Kellers von der 'Erteilung der Formel', als deren Kernstück die vom Beamten dem Kläger gegenüber vollzogene Übergabe der fertigen, vielleicht also mit Exzeptionen ausgestatteten Formel anzusehen wäre. Nimmt man noch die von der Kellerschule angenommene Gleichsetzung jener Einhändigung der Formel mit der Kontestatio hinzu, so darf niemand erwarten, in den heute gang-

[157] Dazu oben S. 205 A. 136. 138.

[158] Anders im Justinianischen Prozesse; s. Sav. Z. R. A. 25, 143.

[159] Oben S. 83 A. 28.

Digitized by Google

baren Darstellungen einer gesünderen Auffassung der Verteidigung des Verklagten *per exceptionem* zu begegnen als betreffs der sog. 'Klage' des Angreifers.

Das überaus häufig bezeugte und überall dem Magistrat zugeschriebene *exceptionem dare* übersetzen unsere Gelehrten sorglos mit 'geben' oder 'erteilen'. Und alsbald sind sie noch einen Schritt weitergegangen, indem sie — verleitet von Kellers Wegschaffung der Kontestatio — schon mit dem amtlichen 'Geben' die ganze Rechtswirkung verknüpften, die der *exceptio* im ersten Prozeßabschnitt zukommt. Die nächste Folge davon war die oben (S. 133 f.) bereits beschriebene Mediatisierung. Wie der Kläger so scheidet in Jure auch der Verklagte als tätige Partei aus dem Verfahren aus, da nicht er selbst sich verteidigt, sondern *per exceptionem* vom Prätor verteidigt wird.

Nur einen sehr merkwürdigen Beleg, der die gemeine Ansicht hell beleuchtet, möchte ich hier anführen. E. Seckel[160] lehrt über die Exzeptio: sie könne in die Formel eingeschaltet werden entweder von Amts wegen oder 'auf Antrag des Beklagten, dem die Einrede und das Recht auf ihre Einschaltung zustehe. Die Tätigkeit (aber) des Beklagten: das Vorschützen der Einrede, falle unter den Postulationsbegriff (Cic. de inv. 2, 20, 59) und werde bezeichnet als *excipere, exceptionem obicere*' usw.

Die Unhaltbarkeit dieser Begriffsbestimmung ist leicht einzusehen. Das Postulieren ist eine 'Tätigkeit', eine Rede an die Adresse des Magistrats, der dem Antragenden etwas, z. B. den Gebrauch einer Exzeptio, bewilligen soll. Das *excipere* dagegen oder *obicere exceptionem* ist eine 'Tätigkeit', die sich nicht gegen den Magistrat richtet, sondern gegen den Kläger. Diesen, nicht jenen wehrt der Verklagte exzipierend ab. M. E. ist die Verwechselung des *postulare* mit dem *excipere* um kein Haar besser als die mit dem *agere*. Wer Seckel folgt, leugnet die Kontestatio des Formelprozesses entweder ganz ab oder erklärt sie fälschlich für einen 'Staatsakt'.

Die quellenwidrige Auffassung des Exzipierens im Prozesse hat ebenso wie die des Agierens verwirrenden Einfluß

[160] Bei Heumann[9] S. 180.

Digitized by Google

errungen auf die Lehre von der Abgrenzung der Entstehungsquellen des römischen Rechtes. Wie man die *actiones* des Formelverfahrens durchweg für 'prätorisch' ausgab, obwohl nicht wenige als *legitimae* bezeugt sind,[161] u. z. deswegen für 'prätorisch', weil sie im Einzelfall vom Prätor konzipiert seien, so wurde das Nämliche mit besonderem Eifer auch für sämtliche Exzeptionen festgestellt. Die vorsichtigeren Gelehrten[162] freilich glaubten dabei einen Vorbehalt machen zu müssen: ausnahmslos 'prätorisch' dürfe man die Exzeptionen nur in einem mehr 'formalen' Sinne nennen. Hingegen andere, an ihrer Spitze der in seiner Jugend (1871) als Kreisrichter tätige F. Eisele, wollten sich mit solcher Halbheit nicht zufriedengeben. Die Erforschung der römischen Quellen und die Verfolgung praktischer Ziele, die dem Recht der Gegenwart und Zukunft zugute kommen, seien — so meinte man — sehr wohl vereinbar. Das Ziel aber, das man im Auge hatte, war die Überzeugung, daß es im heutigen Rechte Einreden mit der beschränkten Wirkung der römischen Exzeptio nicht mehr gebe[163] oder doch nur kümmerliche Reste; anderseits das Mittel, um dahin zu gelangen, war der Nachweis, daß der Gegensatz: *ipso iure — ope exceptionis* in Rom so gut wie ausschließlich auf dem bekannten Rechtsdualismus beruhte, daß sich also nahezu bei allen Exzeptionen die Versagung der glatt aufhebenden Wirkung bloß aus ihrer Zugehörigkeit zum prätorischen Recht erkläre, und daß endlich jener Dualismus im gemeinen Recht der Gegenwart alle Bedeutung verloren habe.

Allein der Ausnutzung dieses Gedankenganges standen von vornherein sehr ernste Hindernisse entgegen. Einmal berichten die Quellen von einzelnen Einreden,[164] die sie auf Volks- oder Senatsgesetze stützen; sodann aber enthalten Gaius 4, 118 und, daraus abgeleitet, die kaiserlichen Institutionen (4, 13, 7) ein Zeugnis von unerbittlicher Klarheit, demzufolge

---

[161] S. oben S. 133.

[162] Angeführt sind sie in meinen Krit. Studien 19 f. Seither sind andere hinzugekommen, zuletzt Seckel bei Heumann[9] S. 181.

[163] Dazu Wlassak Urspr. d. röm. Einrede 4 f.

[164] Den von alters bekannten legitimen Einreden glaube ich eine in den Prozeßgesetzen 2, 356, eine andere in Pauly-Wissowa R. E. III, 1998 (*nisi bonis cesserit*) mit Grund hinzugefügt zu haben.

Digitized by Google

ein Teil der Exzeptionen seinen Inhalt hernimmt *ex legibus vel ex his quae legis vicem optinent*, ein anderer abstammt *ex iurisdictione praetoris.*[165]

Wenn es seinerzeit dem Richter in den Gebieten des gemeinen Rechts erlaubt war, eine Stelle des CIC, die er für unbrauchbar hielt, zu 'beseitigen', und vielleicht auch seine Notlage mit scharfsinnig ersonnenen Scheingründen zu verdecken, so sind solche Methoden — was ja niemand verkennt — dem Geschichtsforscher schlechthin verwehrt. Wo dieser es mit echter und unzweideutiger Überlieferung zu tun hat, kann er gar nichts anderes wählen als unbedingten Gehorsam.

So verwerflich also die Lehre ist, die für die Ordnung der Einreden nur eine einzige Quelle, nur das prätorische Recht gelten läßt, so unrömisch und willkürlich ist es auch, die Exzeptionen als 'prätorisch' im 'formalen' Sinne zu kennzeichnen. Weder die Aufnahme von Mustern ins Album, noch die Unterstützung, die der Prätor in Jure dem exzipierenden Verklagten leihen mochte, kann bei der Einrede das Aufkleben der Marke 'prätorisch' begründen, geschweige denn, daß dafür ein Quellenbeleg zu finden wäre.

Zu erinnern aber ist hier an das oben im Kap. VI über die Einstellung des Prätors gegenüber den Parteien Dargelegte. Soviel wir wissen, hat der Beamte niemals seine Aufgabe darin gesehen, den Kläger zu fördern oder gar seinen Angriff zu steigern. Dagegen ist ihm Hilfeleistung an der Seite des Verklagten wohl zuzutrauen, und diese konnte auch darin bestehen, daß er ihm eine außer acht gelassene Einrede an die Hand gab. Ob aber der Verklagte von diesem Rate Gebrauch machen und jene Exzeptio auch gegen den Widerspruch des Klägers festhalten wollte, das war durchaus seine Sache. Anders verhielt es sich nur da, wo die in Betracht kommende Einrede im Hinblick auf das Gemeinwohl eingeführt ist und der Prätor daher pflichtgemäß die Einschaltung fordern mußte. Daß es solche Exzeptionen — in sehr geringer Zahl — gab, deren Gebrauch der Beamte durch Androhung der Prozeßdenegation

[165] Ein Beispiel übel angebrachten Scharfsinns im Kampfe mit unüberwindlichen Aussprüchen der Quellen bietet F. Eisele Materielle Grundlage der Exzeptio (1871) 49 ff. 83 ff. Gegen Eisele schon meine Einrede 47.

Digitized by Google

zu erzwingen sucht, das ist, wenn nicht streng erweislich, doch ziemlich sicher.[166]

Dessenungeachtet wäre es — wie sofort gezeigt werden soll — zweifellos ein Mißverständnis, wenn man bei den Exzeptionen der letzteren Art von Wirkungen sprechen wollte, die sich 'von Amtswegen'[167] (d. h. ohne Mithandeln des Verklagten) einstellen.

Welche Gestalt das Verfahren annahm, wenn im Anschluß an die Edition und Postulation des Klägers eine Verteidigung *per exceptionem* bevorstand, das wird sich ohne Gefahr, im wesentlichen fehlzugreifen, mit ein paar Worten sagen lassen. Ausgehen dürfen und müssen wir von dem gewöhnlichen, weitaus häufigsten Fall: mithin von dem um seine Verteidigung selbst besorgten Verklagten. Dieser aber hat, wie Cicero[168] wiederholt bemerkt, das Mittel seiner Verteidigung: die Ein-

[166] Dafür auch meine Einrede 28, wo in A. 53 die Schriftsteller genannt sind, die sich Lenel angeschlossen haben.

[167] Dieser Ausdruck ist nicht eindeutig. Seit O. Bülows 'Absoluter Rechtskraft' hat für das deutsche Recht die Ansicht mehr und mehr Anhänger gewonnen, daß die Rechtskraft des Urteils 'von Amtswegen' zu beachten sei (so die öst. ZPO v. 1895 § 240. § 411). Nach F. Stein Grundriß des Z. P. Rechts[2] 293 hat der Richter des späteren Prozesses das frühere Urteil 'ohne Parteianregung zu berücksichtigen'; dagegen verlangt O. Fischer Lehrb. d. deutschen Z. P. Rechts (1918) 251 f. (ebenso Th. Kipp zu Windscheid Pand.[9] 1 § 129 S. 653) das 'Parteivorbringen' und verzichtet nur auf 'förmliche Erhebung der Einrede'. Der entscheidende Grund für die 'absolute' Geltung des heutigen Richterspruchs ist die Staatlichkeit des Urteils. Das Judikat des römischen Privatrichters ist kein Staatsakt (s. oben S. 141, 31) und die Rechtskraft ist im Formelprozeß ziemlich spät zu einiger Selbständigkeit gelangt gegenüber der Ausschlußwirkung der L. K.

[168] De invent. 2, 19, 58. 2, 20, 59. Anführen könnte man hier auch Cic. acad. II, 30, 97 (vgl. aber Lefèvre Tribuns 97—100) und mit besserem Recht de orat. 1, 37, 168 (*postulabat, ut ... exceptio daretur*), wo die postulierte *exceptio* noch im ursprünglichen Sinn eines Mittels des 'Herausnehmens' aus dem Prozesse (ganz oder teilweise) gesetzt ist; dazu Sav. Z. R. A. 33, 144. Sehr deutlich schimmert eben diese Urbedeutung durch bei Cic. orat. part. 28, 100, wo unter den *ante iudicium tractanda* genannt ist das *excipere* (= 'Herausnehmen') der *iniquitas actionis* (dazu Gai. 4, 116). Wer diesen älteren Sprachgebrauch beachtet, der noch in dem *excludere* Ulpians nachwirkt, wird nicht leichthin die Bemerkung von Gai. 4, 108: *nec omnino ita ut nunc* für nicht geschrieben ausgeben.

Digitized by Google

rede zu 'postulieren', und der Beamte beantwortet sein Gesuch, indem er *exceptionem dat* oder *non dat*, die Einrede zur Einschaltung in die Formel zuläßt, m. a. W. sie zum Gebrauch bei der Streitbefestigung für geeignet oder auch für ungeeignet erklärt.

Mit dem *postulare* darf offenbar das von den Juristen sehr häufig erwähnte *obicere, opponere exceptionem* nicht verwechselt werden, weil ja ein Entgegensetzen der Einrede nur im Verhältnis zum Kläger verständlich ist, während es in der Richtung gegen den Magistrat sinnlos wäre.[169] Der Zweck des genannten *obicere, opponere* ist eben derselbe, den der Kläger mit seinem vorbereitenden *actionem edere* in Jure verfolgt. Der Gegner soll also Kenntnis erhalten von dem anzuwendenden Prozeßmittel, mag es die Aktio sein oder eine Exzeptio, und gleichzeitig soll er aufgefordert werden, zur Prozeßhandlung der anderen Partei Stellung zu nehmen.

Bis zu diesem Punkte dürfte das eben Gesagte schwerlich Anfechtung erleiden. Zweifel aber ergeben sich, sobald gefragt wird, was in Jure das Frühere war, ob das *postulare* oder das *obicere exceptionem*. Übrigens taucht genau dieselbe Frage auch für die Prozeßhandlungen des Klägers auf. Die Überlieferung gibt hier, soviel ich sehe, keinen Fingerzeig.[170] Doch könnte man etwa sagen: die Ehrfurcht vor dem auf der Gerichtsbühne sitzenden Magistrat sichere der Postulation den zeitlichen Vorrang vor dem *edere* des Klägers wie vor dem *opponere* des Verklagten. Indes würde das Gewicht dieser Begründung beträchtlich verringert, wenn eine andere Erwägung Beachtung finden sollte. Ist es nicht denkbar, daß die Szene vor und auf

[169] Cic. de inv. 2, 20, 59 f. erwähnt bloß die widersprechenden Postulationen der Gegner, woraus sich nun die *quaestio* ergebe. Begreiflich folgt daraus keineswegs, daß das *obicere exceptionem* unterblieben oder daß es ein bedeutungsloser Vorgang war. Ebenso wenig kann das oben Ausgeführte angefochten werden unter Hinweis auf Ulp. l. 6 ad ed. 274 D. 3, 1, 1, 2, wo das *alterius* (des Gegners) *desiderio contradicere* ins '*postulare*' mit eingeschlossen ist. Denn Ulpians Text läßt keinen Zweifel, daß abwehrende Äußerungen gemeint sind, die an denselben Magistrat gerichtet werden, dem auch des Klägers *desiderium* vorgetragen war.

[170] Das Zitationsverfahren (dazu Kipp Pauly-Wissowa R. E. IV, 1167) ist dem Amts-(Kognitions-)prozesse eigentümlich; s. das Reskript von Pius (D. 4, 1, 7 pr.) an einen Prätor, der 'pronunziiert' hatte.

Digitized by Google

dem Tribunal eröffnet wurde mit einer — wohl in üblicher Redeform vorgetragenen — Bitte des Klägers, vielleicht auch des von ihm Geladenen, um Gehör, demnach mit einer Art Bitte ums Wort? Mit solchem Formalakt, den der Prätor entgegennahm, wäre wohl der Amtswürde (der *dignitas*, dem *decus*[171] praetoris) gebührend Rechnung getragen. Wenn jetzt der Kläger ediert und der Verklagte opponiert, so könnten diese Erklärungen nicht für ungehörig gelten, weil ja die Parteien vom Beamten zum Reden und sicher auch zu unmittelbarer Verhandlung miteinander ermächtigt wären. Die von Cicero (orat. part. 28, 99) bezeugte und vor die Prozeßgründung (*ante iudicium*) gesetzte *contentio de constituendo ipso iudicio* dürfen wir auch kaum anders auffassen denn als Streitverhandlung zwischen den Parteien, wenngleich unter dem Vorsitz des Beamten.

Für die Entscheidung der Frage aber, was das erste und was das zweite sein mochte, ob das *edere-opponere* oder das *postulare*, bietet sich nur ein einziger Anhalt dar: die Erwägung der Zweckmäßigkeit des einen und des anderen. Aus dem Früheren schon bekannt ist die Veränderlichkeit der Formel während des Verfahrens in Jure. Demzufolge war im Anfang der Verhandlung noch keine Partei imstande, eine Postulation vorzubringen in der sicheren Erwartung, dabei beharren zu können. War freilich Widerruf der an den Beamten gerichteten Anträge ohne jeden Nachteil erlaubt, so kann es immerhin die übliche Methode gewesen sein, jeder Mitteilung an den Gegner, die sich hierzu eignete, sofort das entsprechende Begehren an den Magistrat anzuhängen. Nur wäre es m. E. verkehrt, zu meinen, daß der Beamte alle ihm vorgetragenen Postulationen nun demnächst erledigte, sei es auch nur durch Zwischenbescheid. Er wenigstens mußte zuwarten, bis die Streitlage durch die Verhandlung genügend aufgeklärt war, um der Gefahr zu entgehen, Dekrete zu erlassen, die nicht aufrecht bleiben konnten.

Über die zuletzt berührten Einzelheiten, deren Kenntnis uns doch verschlossen ist, mag immerhin jeder denken, wie

---

[171] So Ulp. l. 6 ad ed. 274 D. 3, 1, 1 pr. und dazu der, zum Teil unechte, § 5. Der Text des pr. ist in Unordnung geraten.

Digitized by Google

es ihm beliebt. Eines aber scheint mir wichtig zu sein. Die Triebkraft, die vornehmlich das Verfahren in Jure seinem Ziele zuführt, geht von den Parteien aus und darf nicht etwa in die Hände des Magistrats gelegt werden. Dieser ist im Formelprozeß durchaus kein Drahtzieher, der nach seinem Gutdünken die Parteien ihre Handlungen setzen läßt. Trotzdem ist seine Macht groß genug. Bekanntlich haben die Streitenden sich zu einigen über eine Prozeßvorschrift, die in der Hauptsache der Kläger entwirft. Der Prätor aber läßt sie in der Regel nur zu, wenn sie sich in den Grenzen hält, die durch das bisherige Recht gezogen sind. Sehr vorsichtig öffnet er zuweilen diese Grenzen, um, unterstützt vom Fachjuristen, eine Neuerung zur Geltung zu bringen. Wo er dagegen seine Zustimmung versagt, ist der Prozeß zunächst vereitelt. Daneben besteht dann seine Aufgabe noch darin, den Parteien zur Einigung zu verhelfen, die nötig ist zur Kontestatio, und so auch die Beseitigung von Schwierigkeiten zu versuchen, die diesem Erfolg entgegenstehen.

Enthält diese Beschreibung etwas Richtiges, so wird man auch, um das Wesentliche des Verfahrens in Jure zu erfassen, dieses nicht kennzeichnen dürfen als ein Fortschreiten von einer Postulation zur anderen oder vom ersten Dekret zu den folgenden. Zur Probe aber schlagen wir sofort die klassischen Juristenschriften auf. Schon eine flüchtige Prüfung lehrt, wie sehr die Sprache der Klassiker die starke Betonung der Parteientätigkeit rechtfertigt und wie wenig sie stimmt zu der hier im letzten Satze ausgedrückten Auffassung.

Wer eine Formel zur Streitbefestigung benützen will, muß den Beamten ersuchen, ihm die vorgeschlagene *actio* für den gedachten Zweck zu bewilligen. Und eben dieses *postulare actionem* bestätigen uns die Quellen hie und da ganz unzweideutig.[172] Allein sehr viel häufiger verschweigen sie die Postulation und bringen bloß den die Kontestatio vorbereitenden Angriff des Klägers zum Ausdruck: sein *actionem edere, agere, petere, persequi.* Dementsprechend ist nun auch in einer großen Zahl von Stellen die Rede von der Selbst-

[172] In den erhaltenen Resten der prätorischen Edikte kommt *actionem (sibi dari) postulare* — unbestritten echt — nur einmal vor: in D. 3, 3, 33, 3; vgl. auch R. Schott Rechtsschutz 46, 3.

Digitized by Google

verteidigung[173] des Gegners *per exceptionem*, u. z. zunächst — so lang die Formel noch Entwurf ist — von der Einleitung der endgültigen Verteidigung, indem es vom Verklagten z. B. heißt: *exceptione se tuetur, se defendit* oder einfach *excipit*, oder *exceptionem obicit, opponit*. Dieser Ausdrucksweise gegenüber, die oftmals wiederkehrt, tritt die Erwähnung des Postulierens völlig in den Hintergrund. Ja es gibt, so weit derzeit meine Kenntnis reicht, in den erhaltenen Schriften der Klassiker überhaupt keinen Beleg für das ciceronische *exceptionem postulare*. So wenig daraus die spätere Beseitigung dieser Bitte an den Magistrat zu erschließen ist, so zeigt doch das Stillschweigen der Juristen deutlich genug, daß sie das Hauptgewicht auf die Selbstverteidigung des Verklagten dem Angreifer gegenüber legen.

Nach dem im Vorstehenden Dargelegten haben wir unzweifelhaft eine der Verteidigung dienende Parteihandlung anzunehmen, die mit Fug verglichen werden kann mit dem vorbereitenden *actionem edere* des Klägers. In Betreff dieser Edition ist — wie ich glaube — oben im Kap. V die unerläßliche Verwendung eines Formelentwurfs nachgewiesen. So liegt die Frage nahe, ob Ähnliches auch für die in Rede stehende Verteidigungshandlung zu behaupten sei?

Zwei Zeugnisse kommen für die Antwort in Betracht; beide sind in dieser Abh. schon für andere Zwecke benützt. Bei Cic. de inv. 2, 20, 59 setzt sich der von einem röm. Ritter mit *A. iniuriarum* Verfolgte mit einer Einrede zur Wehr: *Postulat is, quicum agitur, a praetore exceptionem: 'Extra quam in reum capitis praeiudicium fiat'*. Demnach enthielt die Postulation den Wortlaut der erbetenen Einrede. Sicher aber hat der Verklagte seinen Rechtsbehelf auch dem Gegner in der gleichen Gestalt opponiert.[174]

[173] An der Selbstverteidigung des Verklagten darf es nicht irre machen, daß zuweilen auch vom Prätor gesagt ist: (reum) *tuetur, defendit*. Gemeint ist damit unzweifelhaft die Bewilligung der erbetenen Einrede: das *dare, accommodare, tribuere* der Exzeptio. So schon meine Einrede 29.

[174] Pernice Labeo[2] II, 1, 236, 2 scheint — in bestimmter Verwendung — *opponere* und mehr noch *ponere exceptionem* zu verdächtigen. Gewiß können Stellen, wo diese Ausdrücke vorkommen, interpoliert sein. Die Phrase *'opponere exc.'* aber ist an sich nicht anstößig. Sie wird auch

Digitized by Google

Noch einleuchtender dürfte der Beweis zu führen sein aus einem Briefe Senecas (oben S. 49), der der Juristen gedenkt, die sich in der Nähe des prätorischen Albums aufzuhalten pflegen und hier den Streitenden 'Exceptionen' anbieten, darunter solche, die ein gewissenhafter Anwalt nicht gerade empfehlen würde. Der Philosoph kann a. a. O. nur dieselben Juristen im Auge haben, von denen Quintilian 12, 3, 11 (oben S. 36 A. 33) berichtet: die sich also gerne mit der Abfassung von Formeln beschäftigen und so den Parteien auch den Text von Exzeptionen zum Gebrauch in Jure zur Verfügung stellen. Somit wird man aus Cicero und aus Seneca mit großer Wahrscheinlichkeit den Schluß ableiten, daß der Verklagte, der exzipieren wollte, unterstützt von seinem juristischen Berater, regelmäßig[175] den Wortlaut der gewählten Exzeptio beischaffen mußte.

Das *actionem edere*, das hier schon wiederholt zur Vergleichung neben das *exceptionem obicere* gestellt wurde, vertritt zwei verschiedene Bedeutungen: die vorbereitende Mitteilung an den Gegner (außergerichtlich, wie in Jure) und ferner die endgültige, als Teilakt der Streitbefestigung. Darf nun — so fragen wir — die Parallele auch auf den eben erwähnten Punkt erstreckt werden? Ist also das *exceptionem obicere* samt den gleich geltenden Wendungen ebenfalls doppeldeutig?

Die bejahende Antwort ergibt sich m. E. von selbst, sobald die Kontestatio als Prozeßgründung, insbesondere als Prozeßakt erkannt ist, der die Parteien — der Regel nach unabänderlich — an die Formel bindet. So lang der Streit nicht befestigt ist, kann der Verklagte, der in Jure eine Einrede 'opponiert', dieses Abwehrmittel jederzeit fallen lassen und den Prozeß mit dem vom Angreifer edierten *iudicium purum* annehmen. Unerläßlich aber war das erste, noch widerrufliche 'Opponieren' namentlich deshalb, weil dem Kläger Gelegenheit gegeben werden mußte, die Widerrechtlichkeit oder Unbilligkeit der vorgeschlagenen Einrede darzutun und so den

von Justinian nicht ausschließlich, sondern, wie in den Juristenschriften, abwechselnd mit *exc. obicere* gebraucht (s. C. I. 4, 30, 14). Wegen des *ponere* vgl. Gai. 4, 52. 57. 58. 68.

[175] Als Ausnahme ist im Hinblick auf das oben S. 105—112 Ausgeführte der Fall eines hilfsbedürftigen Verklagten gedacht, dem der Prätor vielleicht durch seine Schreiber den Text der Einrede entwerfen ließ.

Digitized by Google

Magistrat zur Abweisung: zum *non dare exceptionem* zu veranlassen.

Was dann weiter folgt, wenn sich die Einrede trotz Widerspruchs im Verfahren behauptet, das sollte gut beachtet werden, weil darüber heute noch Unklarheit zu bestehen scheint.[176] Nicht der Prätor, der *iudicium* und — darin eingeschlossen — *exceptionem dat*, ist es, der über die endgültige Aufnahme der Einrede in die Formel entscheidet; nicht er verleiht ihr Rechtswirksamkeit zwischen den Parteien. Vielmehr sind hierzu — mit amtlichem Vollwort — die Litiganten selbst[177] berufen, der Verklagte zusammen mit dem Kläger. Letzterer, indem er die zum Schutz des Gegners durch einen Vorbehalt ergänzten *concepta verba* förmlich ediert; ersterer, indem er die dargebotene Formel, oder m. a. W. den Prozeß, wie er einverständlich geplant ist, mit der die Verteidigung wahrenden Klausel förmlich annimmt. Begreiflich führen nun die Juristen in ihren Schriften den Teil der Formel, der die Abwehr des Angriffs mittels Einrede sichert, hauptsächlich auf den Verklagten zurück. Dafür aber stehen ihnen keine anderen Ausdrücke zu Gebote als die uns schon bekannten, welche sie gewöhnlich anwandten, um zunächst das erste, unverbindliche Vorbringen der Verteidigung (*per exceptionem*) anzuzeigen.

Demnach heißt es auch hier wieder vom Verklagten: *exceptione se defendit, se tuetur, exceptione utitur, excipit, exceptionem obicit, opponit.* Ob im Einzelfall mit einer dieser

[176] Meine Ansicht habe ich schon 1910 im Ursprung d. Einrede 30. 48 dargelegt und in Mélanges Girard (1912) 2, 643, 1 (in Sav. Z. R. A. 33 fehlt diese Anm.); s. auch oben S. 98.

[177] Wenn im c. 19 der L. Rubr. der beikommende Beamte angewiesen ist, die im Gesetz angeführte Klausel (die trotz des Namens *'exceptio'* nicht immer eine *exceptio* im klassischen Sinne ist; s. Sav. Z. R. R. A. 33, 142, 2 S. 150, 4 und oben S. 217 A. 168) *in id decretum interdictum sponsionem iudicium* bald selbst einzufügen, bald die Einschaltung nur anzuordnen (*iubere*), so ist für diese Unterscheidung wohl die Erwägung maßgebend gewesen, daß das *decretum interdictum* in allen Stücken durch den Beamten zu juristischer Geltung gelangt, während wieder der ganze Text der *sponsio* wie des *iudicium* durch ein Parteiengeschäft rechtswirksam wird. Dies zur Ergänzung des in Sav. Z. R. A. 25, 140 Gesagten.

Digitized by Google

Wendungen auf das vorbereitende oder das endgültige, im *iudicium accipere* eingeschlossene Exzipieren angespielt ist, das läßt sich häufig ebenso schwer ermitteln wie der genaue Sinn des *actionem* (*iudicium*) *edere*. Man darf aber hinzufügen: auch der Grund der Unsicherheit ist hier und dort der nämliche. Nicht selten reden die Juristen vom *edere* des Klägers in einem Zusammenhang, der eine nähere Beziehung weder zum vorbereitenden noch zum *edere* als Kontestationsakt erkennen läßt, u. z. deshalb nicht, weil ihre Aussage für das eine ebenso zutrifft wie für das andere und die Mehrdeutigkeit von ihnen gewollt ist.[178] Man kann vielleicht auch sagen: die Juristen fassen zuweilen das *actionem edere* als eine fortgesetzte Tätigkeit auf, die mit der ersten Formelanzeige beginnt, um in der Mehrzahl der Fälle mit der letzten, entscheidenden abzuschließen.

Mag man aber welchen Leitgedanken immer voraussetzen, das *excipere* des Verklagten — gleichviel ob es so oder anders benannt ist — muß gewiß durchaus in gleicher Weise beurteilt werden wie jenes *edere* des Klägers. Nur ein paar wichtige Belege aus Gaius' Institutionen möchte ich hier mitteilen, um für die Wortverbindungen, welche die Selbstverteidigung durch Einrede anzeigen, die Annahme zweier Bedeutungen zu rechtfertigen, welche hie und da gut scheidbar sind.

Wie andere Juristen so bezeichnet auch Gaius häufig die Abweisung des Klägers auf Grund einer Einrede mit den Worten *exceptione summovetur* (oder *repellitur*). In allen solchen Fällen muß die Formel, welche die Einrede enthält, kontestiert worden sein. Hierzu lese man etwa Gai. 4, 117ª:

Item si fundum litigiosum sciens a non possidente emeris eumque a possidente petas, opponitur tibi exceptio per quam omni modo summoveris.

Nach diesem Texte kann sich die Verteidigung sicher nicht erschöpft haben in dem Vorbringen der Einrede in Jure. Vielmehr muß sie der Verklagte in die Formel eingeschaltet und schließlich dem Kläger 'opponiert' haben mittels des *iudicium accipere* bei der Streitbefestigung.

---

[178] Dazu oben S. 95—99.

Digitized by Google

Zur Vergleichung lasse ich sofort Gai. 4, 123 folgen:

Observandum est autem ei, cui dilatoria obicitur exceptio, ut differat actionem (die 'L. K.', den 'Prozeß'); *alioquin si obiecta exceptione egerit, rem perdit; non enim post illud tempus, quo integra re* ⟨*eam*⟩ *evitare poterat, adhuc ei potestas agendi superest re in iudicium deducta et per exceptionem perempta.*

Diese Stelle bietet dasselbe Wort (*obicere*), das allgemein jeden gerichtlichen Gebrauch einer Einrede seitens des Verklagten anzeigt, zweimal und jedesmal, leicht erkennbar, in anderer Bedeutung.

Das erste *obicere exceptionem* (dilatoriam) haben wir ohne Zweifel auf die vorbereitende Anmeldung zu beziehen. Denn der Jurist gibt dem Kläger den Rat, nach diesem Zwischenfall die Streitbefestigung aufzuschieben. Die Prozeßgründung hatte also noch nicht stattgefunden. Demnach war auch die Exzeptio derzeit rechtlich noch unwirksam.

Dagegen die zweite *obiecta exceptio* (dilatoria) ist eine vom Verklagten durch förmliche Annahme der Formel geltend gemachte Einrede. Daraus entspringt ihre zerstörende Wirkung im Prozesse. Daher urteilt Gaius über den Kläger, der unerachtet der *obiecta exceptio egit*: er verliere unwiederbringlich sein Recht (*rem perdit*); und im Schlußsatz von 4, 123 hebt er noch besonders hervor, daß der Ablauf der Frist, in der die *dilatoria ex tempore* Schutz gewährt, dem Kläger keinen Nutzen bringe, weil er durch das vorzeitige *in iudicium deducere* seine Forderung eingebüßt und in eben diesem Prozesse auch nicht hatte siegen können: *re . . . per exceptionem perempta* (wegen der Vernichtung seines Prozeßanspruchs durch die in der Kontestatio zu verstärkter Geltung erhobene Dilatoria).[179]

Es wird jetzt wohl nicht nötig sein, auch den folgenden Absatz bei Gaius (4, 124) hier zu erläutern. Denn er legt für die *ex persona dilatoriae exceptiones* und beispielsweise für die *cognitoriae* dasselbe dar, was vorher betreffs der nur auf Zeit wirksamen Einreden ausgeführt ist. Gaius redet l. c. zuerst von dem Einwenden (*si obiciatur*) der *exceptio cognitoria* in dem Verfahren vor der Streitbefestigung. Wie unser Gewährs-

[179] Vgl. meinen Ursprung d. Einrede 48 f.

Digitized by Google

mann zeigt, kann der Kläger der. in die Kontestatio noch nicht hineingezogenen dilatorischen Einrede in mannigfacher Weise ausweichen. Hingegen (*quod*) *si dissimulaverit* (wenn er jenes Vorschützen außer acht gelassen hat) *et per cognitorem egerit* (die Lis mit dem Gegner kontestiert hat), *rem perdit.*

In 4, 124 lesen wir *obicere exceptionem* nur einmal und hier zweifellos zur Bezeichnung der zunächst bloß vorbereitenden Abwehr. Unsicher ist dagegen der Sinn der gleichen Wortverbindung in 4, 119, wo Gaius uns, unter Anführung von Beispielen, belehrt, wie Exzeptionen zu stilisieren sind, um zur Einschaltung in die Formel geeignet zu sein. Zusammenfassend bemerkt er sodann:

et denique in ceteris causis similiter concipi solet; ideo scilicet, quia omnis exceptio obicitur quidem a reo, sed ita formulae inseritur, ut condicionalem[180] *faciat condemnationem,...*

Das im § 119 viermal gesetzte *concipere* weist auf eine sehr frühe Entwicklungsstufe der Exzeptio des Einzelfalles hin. Es liegt daher nahe, bei dem unmittelbar folgenden '*obicitur*' an die erste Anmeldung in Jure zu denken. Allein damit würden wir in Widerspruch geraten mit dem, was oben (S. 216 f.) als wahrscheinlich angenommen ist: mit der Einrede, deren Gebrauch der Magistrat ausnahmsweise von dem widerwilligen Verklagten fordert. Denn Gaius sagt ja: *omnis exceptio obicitur a reo*, demnach nicht vom Beamten. Statt aber den alten Rechtslehrer einer Ungenauigkeit zu zeihen, wählen wir mit Fug eine andere Lösung.

Das *obicere exceptionem* ist — wie sich gezeigt hat — doppeldeutig und es ist zweifellos falsch, — was auch nur ein Kellerschüler behaupten kann — daß der Beamte befugt war, irgendeine Einrede 'von Amtswegen einzuschalten', also ihr Wirkung zu verschaffen, selbst wenn der Verklagte die Kontestatio mit der so ausgestalteten Formel verweigert. Mithin wird Gaius in 119 das *obicere* bei der Streitbefestigung im Auge haben; und in diesem Sinn ist sein Ausspruch auch ausnahmslos richtig. Denn der Beamte war ebenso wenig imstande, dem unbeugsamen Verklagten wie dem eigensinnigen Kläger eine bestimmte Prozeßvorschrift aufzunötigen.

---

[180] S. Sav. Z. R. A. 33, 108, 1.

Digitized by Google

Unerledigt bleibt, wie es scheint, noch eine Frage, die doch den Hauptgegenstand dieses Anhangs ausmachen soll. Sie geht dahin, ob den Römern ein *exceptionem edere* bekannt war?

So weit es sich um Wesentliches handelt, ist — wie ich glaube — die Antwort im vorigen schon gegeben. Immer wieder wurde ja das *actionem* (*iudicium*) *edere* mit dem *opponere*, *obicere exceptionem* verglichen, und das Ergebnis war: vom Inhalt abgesehen, Übereinstimmung fast in allen Punkten. Auch die so wichtige Mehrdeutigkeit findet sich hier gerade so wie dort. Mithin wäre es wohl nicht unrichtig, dem Formelprozeß ein *exceptionem edere* seitens des Verklagten zuzusprechen. Dennoch sind die neueren Gelehrten uneinig und nicht ohne Grund. Geleugnet ist die Edition der Exzeptio von Zimmern und R. Schott,[181] bejaht ist sie von Jörs und Ubbelohde, vielleicht auch von Rudorff.[182]

Die Überlieferung entscheidet recht deutlich für Zimmern. Denn die juristischen Quellen weisen nirgends 'exceptionem edere' auf, weder die Werke der Klassiker noch die Kaisererlasse des Codex Theodosianus und Iustinianus. Darnach ist es sehr unwahrscheinlich, daß doch andere Konstitutionen oder die Schriften von Nichtjuristen in einer unbemerkt gebliebenen Stelle einen Beleg enthalten. Und jedenfalls ist es mir nicht

[181] Zimmern Röm. Zivilprozeß 346 mit A. 15, R. Schott Rechtsschutz 41 f.

[182] Jörs Rechtswissenschaft 1, 220, 3, Ubbelohde Glück Pand. Ser. 43. 44 II, 60, 2. Rudorff Zeitschr. f. R. G. 4, 30 A. 1 u. 2; Edictum 33 A. 2 u. 3. Letzterer ist wohl eher den Verneinenden zuzurechnen. Allein er betrachtet als Kommentar zu den Worten *'qua quisque actione agere volet'* (Ulp. l. 4 ad ed. 227 D. 2, 13, 1 pr.) sowohl Paul. l. 3 ad ed. 113 D. 50, 16, 8, 1 (s. oben S. 76 mit A. 15) als auch Ulp. l. 4 ad ed. 254 D. 44, 1, 1. Die erstere Stelle soll das Wort *'actione'*, die letztere das *'agere'* erläutern. Nun begründet aber Zimmern a. a. O. mit der Paulusstelle (vermutlich zutreffend) die Verneinung, Jörs mit dem bekannten Ausspruch Ulpians die Bejahung. M. E. darf Ulp. D. 44, 1, 1 nicht auf das Edikt *de edendo* bezogen werden (s. auch oben S. 83 A. 28); darin stimme ich Lenel Pal. II, 435, 2 unbedingt zu. Im Edictum[2] 64, 6 geht Lenel einen Schritt weiter, indem er den ursprünglichen Sinn von D. 44, 4, 1 zu ermitteln sucht. Dabei verwirft er stillschweigend den bisher meist befürworteten Anschluß des Fr. 1 an Ulp. l. 7 disp. 121 D. 22, 3, 19 pr. Seine Deutung ist scharfsinnig und gewiß möglich; überzeugend freilich kann sie nach der Quellenlage gar nicht sein.

Digitized by Google

gelungen, den gesuchten Ausdruck mit den erreichbaren lexikalischen Behelfen irgendwo zu finden. Wie aber sollen wir dieses Versagen der Überlieferung deuten? Wenn die Sache vorhanden war, warum ist dafür der anscheinend zutreffende Ausdruck nie gebraucht worden?

Der durchschlagende Grund, weshalb man es vermieden hat, statt *obicere* (*opponere*) 'edere exceptionem' zu setzen, dürfte abzuleiten sein aus den Bezeichnungen, die für die Teilakte der Litiskontestatio hergebracht waren.

Wenn die Formalhandlung des Klägers und nur diese *iudicium* (*actionem*) *edere* hieß, anderseits die Gegenhandlung des Verklagten *iudicium accipere*, so wäre es verwirrend und höchst ungeschickt gewesen, für den formalisierten Widerstand[183] *per exceptionem* das dem Angreifer zugebilligte Wort *edere* zu gebrauchen. Und sollte ferner der enge Zusammenhang zwischen der vorbereitenden Handlung und dem abschließenden Formalakt gewahrt bleiben, so mußte man auch in der Sprache davon absehen, für die erstere — wo es sonst angängig war — den Ausdruck '*edere*' anzuwenden. In zweiter Linie mochte überdies die Erwägung in Betracht kommen, daß sich mit der Edition des Klägers die Vorstellung der Pflichterfüllung verknüpft, während auf der Seite des Gegners dessen Gutdünken über das Vorbringen von Einreden entschied.[184]

Das eben berührte Unterscheidungsmerkmal dürfen wir als völlig gesichert betrachten, und es ist auch nicht schwer, dafür eine ausreichende Begründung zu geben. Der Kläger muß (*debet*) dem Gegner seine Prozeßformel noch vor der ersten Verhandlung in Jure mitteilen, weil er diesem die Verteidigung erleichtern und insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Abwehr möglich machen soll. Um dieses Zweckes willen nimmt eine prätorische Norm Zwang gegen den Kläger in Aussicht. Dadurch unterstützt sie zunächst nur die belangte Partei, allein sie fördert doch auch die Interessen Aller. Denn

---

[183] Daß Kampf und Vertrag sich nicht ausschließen, zeigt Wlassak Anklage, Abwehr gegen Lotmar 11 f.

[184] Gehört Paulus l. 3 ad ed. 113 D. 50, 16, 8, 1 (S. 76) zum Editionsedikt, so war es l. c. gerade seine Absicht, eine Verpflichtung des Verklagten zum Edieren zu leugnen. Vgl. ferner oben S. 73 A. 3 S. 81, anderseits S. 83 A. 28.

Digitized by Google

sie entzieht dem Verklagten den triftigsten Grund zur Bitte um Fristgewährung und wirkt daher allgemein hin auf raschere Erledigung der Prozesse.

Hingegen kann der Kläger begreiflich nicht verlangen, vom Gegner schon bei der ersten Formeledition über die beabsichtigte Abwehr unterrichtet zu werden. Vielmehr muß er sich damit begnügen, spätestens vor der Streitbefestigung zu erfahren, ob und welche Exzeptionen ihm entgegengestellt werden. Für die Rechtsordnung aber besteht in aller Regel kein Bedürfnis, den Verklagten zum Vorschützen der von ihr verliehenen Einreden anzuhalten. Daher ist es meist seinem freien Entschluß anheimgegeben, ob er von Exzeptionen Gebrauch machen will. Doch mochte es zuweilen immerhin vorkommen, daß die Gunst[185] des Magistrats den Unachtsamen davor bewahrt, ein Mittel der Verteidigung zu versäumen.

Im Untersatz des Titels der gegenwärtigen Schrift ist auf ein Ergebnis meiner Arbeit hingewiesen, das sich nebenbei eingestellt hat. Der Einfluß der klassischen Juristen auf die Privatprozesse der von ihnen beratenen Parteien und im weiteren auf die Formeln des prätorischen Albums ist nach meinem Dafürhalten sehr viel höher einzuschätzen, als man derzeit wahrhaben will.

Der Druck des hier veröffentlichten ersten Teiles war bereits weit vorgeschritten, als ich zufällig aufmerksam wurde auf ein paar gelegentliche Bemerkungen Th. Mommsens in einem Aufsatz über Valerius Probus *De notis antiquis* (in den Sächsischen Berichten der Ges. d. Wissensch. Phil.-Hist. Kl. 1853), der jetzt leicht zugänglich ist infolge der Aufnahme in die Gesammelten Schriften Bd. VII (1909).

Was Mommsen l. c. (S. 133 = Ges. Schr. VII, 212) lehrt, stimmt nicht durchaus überein mit dem, was ich oben im I.—III. Kap. ausgeführt habe; anderseits ist die Ähnlichkeit in der Grundauffassung gewiß nicht zu verkennen. Keinenfalls aber möchte ich den Glücksfall ungenutzt lassen, Mommsens

[185] S. oben S. 105—112 und S. 216.

Digitized by Google

erlauchten Namen auch einmal zu meinen Gunsten anrufen zu können, da ich auf meinen späteren Wegen viel häufiger, als mir lieb war, gegen die übermächtige Autorität des großen Forschers anzukämpfen hatte.

Vier Sätze aus der Abh. über Probus gehören hierher. Ich lasse sie wörtlich und ohne weitere Bemerkungen folgen, nur mit Einfügung dessen (zwischen Klammern), was zum Verständnis des Textes nötig ist.

'Die Siglen, die in der juristischen Literatur Anwendung fanden, ... haben wesentlich in den Formeln ihren Sitz und die Formeln wieder stammen wesentlich her aus dem (prätorischen) Edikt. ... Mit dem Edikt ist die Literatur überhaupt in der Rechtskunde aufgeblüht und gezeitigt worden; wie denn das Album und die Schriften (der Juristen) in der Tat nur verschiedene Produktionen desselben Geistes und derselben Männer sind. Die ganze Weisheit der römischen Rechtsetzung bestand ja darin, daß man den Juristen gestattete, selbst die Gesetze zu machen und zu ändern.'

Digitized by Google

Abkürzungen.

Arch. f. ziv. Pr. = Archiv für zivilistische Praxis.
BGU = Ägypt. Urkunden der Museen zu Berlin. Griechische Urkunden.
Bull. IDR = Bullettino dell' Istituto di diritto Romano
CIC = Corpus iuris civilis.
CIL = Corpus inscriptionum latinarum.
Heumann-Seckel [9] = Handlexikon z. d. Quellen des röm. Rechts, 9. Aufl.
IG = Inscriptiones Graecae.
Krit. Vtljschr. = Münchener Kritische Vierteljahresschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft.
L. K. = Litiskontestatio.
Pal(ing.) = O. Lenel Palingenesia.
Pauly-Wissowa R E. = Realencyclopädie der klass. Altertumswissenschaft.
Die römischen Ziffern weisen auf die Vollbände hin. Die zweite Reihe ist als solche bezeichnet.
Revue hist. de droit = Revue historique de droit français et étranger.
RZPO = Reichszivilprozeß-Ordnung.
Sächs. Berichte = Berichte der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse.
Sav. Z R. A. = Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.
Thes. l. l. = Thesaurus linguae latinae.
Vocabul. = Vocabularium iurisprudentiae Romanae.
Z. = Zeitschrift oder Zeile.
Ztschr. f. R. G. = Zeitschrift f. Rechtsgeschichte.
ZPO = Zivilprozeßordnung.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Zur S. 7 Z 18 lies Parteivorträge (st. Parteiverträge).
S. 35 Anm. 29 l. L. Numae 13 (st. 12).
„ 74 Z. 16 l. 1898 (st. 1896).
„ 120 Z. 12 ist nach suspenso einzufügen: (D. 9, 3, 5, 6).
„ 132 Anm. 19 Z. 22 ist nach 'im Texte' einzufügen: (S. 131).
„ 142 A. 34 Z. 9 lies 43 (st. 93).
„ 145 A. 39 ist nach a. a. O. einzuschalten: p. 1137 n. 3.
„ 176 A. 52 Z. 1 lies § 17 (st. § 7).
„ 194 A. 100 ist nach: 188. hinzuzufügen: Vgl. dagegen Sav. Z. R. A. 33, 90, 1.
„ 215 ist am Schluß der Anm. 164 hinzuzufügen: Wegen der Quellenbelege, die man anzuführen pflegt, um die prätorische Herkunft aller Exzeptionen zu erweisen, vgl. Wlassak Urspr. d. röm. Einrede 11. 18 f. 47 u. Anm. 105.

Digitized by Google

Register.

(Die großen Ziffern bezeichnen die Seite, die höher gestellten kleinen die Anmerkung.)

I. Quellen.

Appian
bell. civ.
1, 54 . . . . . 198[115]
4, 7 . . . . . 31[19]
Apuleius
Metam.
9, 27 . . . . . 76[14]
Basiliken
49, 3, 28 . . . . . 167[30]
Basiliken-Scholien
6 zu B. 60, 19, 1 72. 100. 100[71–73]
1 zu B. 60, 33, 8 . . . . . .
. . . . 100. 100[74]. 101. 101[75]
Bürgerl. Gesetzbuch (deutsches) v. 1896
§ 428 . . . . . 192[93]
Cato
de agri cult.
1 . . . . . 198[115]
Cicero
acad.
II, 30, 97 . . . . . 217[168]
ad Atticum
2, 21, 4 . . . . . 25[1]
5, 3, 2 . . . . . 23. 23[51]. 24
6, 1, 8 . . . . . 34[25]
6, 1, 15 . . . . . 23. 23[48–50]. 24
Brutus
30, 113 . . . . . 102[80]
79, 275 37
94, 324 165
div. in Caecil.
3, 10 166
15, 49 166
19, 63 166
pro Caecina
3, 8 . . . . . 17. 17[31. 32]. 18. 72. 87. 88. 101[77]. 102
12, 34 . . . . . 18[34]
pro Cluent.
27, 74 . . . . . 113[20]
53, 146. 147 139
53, 147 25
ad famil.
3, 8, 4 . . . . . 23[48]
7, 12, 2 . . . . . 36[31]. 60
7, 18, 2 37
7, 32, 2 . . . . . 76[14]
13, 27, 1 . . . . . 37. 39[39]
15, 16, 3 . . . . . 117[35]
de finib.
5, 29, 88 . . . . . 37[36]. 39[39]
de harusp. resp.
7, 14 . . . . . 103. 103[94]
de invent.
2, 19, 58 . . . . . .
. . 110[11]. 113[20]. 123[52]. 217[168]
2, 20, 59 . . . 214. 217[168]. 221
2, 20, 59. 60 . . . 112[14]. 218[169]
2, 22, 67 . . . . . 142[34]
de legibus
1, 4, 14 . . . . . 25. 37—40. 39[39]. 46. 47. 48. 50. 86. 99. 102
3, 1, 2 139
3, 3, 8 142
3, 20, 48 . . . . . 20[17]
p. Murena
9, 22 . . . . . 35. 36[31]
11, 25 . . . . . 25[1]. 34[25]
12, 26 85
13, 29 . . . . . 35. 36. 47. 48

Digitized by Google

de nat. deor.
3, 30, 74 . . . . 25. 26. 26[3]. 35
de offic.
3, 14, 60 . . . 26. 26[3]. 27. 27[4]
de orat.
1, 10, 42 . . . . . 76[14]
1, 11, 48 . . . . . 113[20]
1, 36, 166 . . . . . 108[9]
1, 36, 166. 167 . . . . . 20[40]
1, 37, 168 . . . . . 217[168]
1, 45, 198 . . . . . 38[37]. 47[19]
1, 55, 236 . . . 36. 36[32]. 47. 48
2, 33, 141. 142 56
3, 33, 133 . . . . . 38[37]. 49
orat. part.
28, 99 . . 110[11]. 112. 187. 219
28, 100 . . . . . 217[168]
Phil.
IX, 5, 11 . . . . . 36[31]
pro Plancio
25, 62 . . . . . 19. 19[36]. 20
pro Quinctio
13, 43 . . . . . 113[20]
20, 63 . . . . . 72. 96. 97
21, 66 . . . . . 72. 96. 97
de re publ.
1, 18, 30 . . . . . 84[31]
pro Roscio com.
4, 11 . . . . . 36[34]
4, 12 . . . . . 113[20]
5, 14 . . . . . 36[34]
5, 15 . . . . . 18[34]. 36[34]
8, 24 . . . . . 36[31]. 36[34]
8—9, 24—25 . . . . . .
. . . 15. 15[28]. 16. 17[31]. 18. 19
9, 25 . . . . . 36[34]
18. 53 . . . . . 75[13]
topica
5, 28 . . . . . 41[3]. 142[34]
8, 33 36
17, 64 35
17, 65 . . . . . 23[46]. 47[19]
25, 95 37
pro Tullio
2, 7 112
4, 8 . . . 29[10]. 112. 115[27. 29. 30]
4—5, 8—11 . . . . . 24. 24[55]
5, 10 170
5, 10—12 . . . . . 29[10]. 115[30]
5, 11 . . . . . 113. 113[21]
5, 11. 12 . . . . . 112[17]. 115
5, 12 . . . . . 117[34]
10, 26 . . . . . 114[22]. 117[34. 35]
11, 27 . . . . . 115[28]
11, 28 . . . . . 114[22]. 117[34. 35]
12, 29 . . . . . 113[20]
12, 30 . . . . . 117[34]
13, 31 . . . . . 114[22]
13, 31. 32 . . . . . 117[34. 35]
15, 35 . . . . . 115[27. 28]
16, 38 . . . . . 113. 113[20].
114. 114[23–24]. 115. 117—119
16, 38. 39 . . . . . 117[34]
16, 39 . . . . . 113[20]. 113[21]
17, 39 . . . . . .
. . 114[24]. 116. 116[33]. 117—119
17, 40 116
17, 41 . . . 113[20]. 115[30]. 117[34]
18, 42 . . . . . 115[28]. 116
18, 42. 43 . . . . . 112[17]. 117[36]
18, 43 . . . . . .
. 113[21]. 115[30]. 116. 117[34]. 118
19, 44 . . . . . 117[34]
in Verrem actio II.
1, 46, 119 . . . . . 23[47]
1, 52, 137 170
2, 16, 39 . . . . . 20[40]
3, 22, 55 185—188. 185[78]. 186[79. 80]
3, 65, 152 . . . . 36[34]. 97[67]. 170
Codex Iustinianus
2, 1, 3 . . . . . 94[60]
2, 18, 2 . . . . . 173. 173[45]
2, 57, 2 . . . . . 197[108]
3, 6, 1 . . . . . 200[122]
3, 9, 1 . . . . . 94[60]. 95
3, 10, 1, 3 . . . . . 202[129]
4, 29, 16 173
4, 30, 14 . . . . . 222[174]
4, 39, 7 44
7, 16, 21 . . . . . 93[55]
7, 50, 2 . . . . . 152. 153[61]
8, 35, 8 . . . . . 153[61]
Codex Theodosianus
2, 3, 1 . . . . . 197[108]

Digitized by Google

Collatio leg. Mos. et Rom.

2, 6, 1 . . . . . 64. 64[13–16]. 65. 80[24]. 96. 96[63]. 96[65]
2, 6, 1—5 . . . . . 57. 63
2, 6, 2 . . . . . 63[11]
2, 6, 3 . 58[1]. 64[15]. 66. 80[24]. 96[64]

Digesta

1, 1, 7, 1 . . . . . 132[18]
1, 1, 11 . . . . . 183. 184
1, 2, 2, 2 . . . . . 21[43]
1, 2, 2, 5 49
1, 2, 2, 6 . . 102. 102[82]. 103[83. 84]
1, 2, 2, 6. 7 . 20. 21. 21[43]. 34[25]
1, 2, 2, 12 . . . . . 42[3]. 44[16]
1, 2, 2, 34 . . . . . 119[37]
1, 2, 2, 36 . . . . . 21[43]
1, 2, 2, 44 . . . . . 33. 33[22]
1, 2, 2, 45 . 28. 28[8]. 29. 31. 32[21]
1, 2, 2, 49 45
1, 4, 1 pr. § 1 . . . . . 45[17]
1, 18, 8 . . . . . 145[39]
2, 1, 7 pr. 171
2, 3, 1, 1 . . . . . 205[138]
2, 3, 1, 4 172
2, 9 121
2, 9, 2, 1 166
2, 11, 10, 2 . . . . . . 166. 166[29]. 180—182. 180[63]
2, 13, 1 pr. § 1 . . . . . 72. 72[2]. 73. 75. 75[11. 12]. 78. 78[19]. 79. 80. 82. 88. 92. 96. 227[182]
2, 13, 13 . . . . . 73[2]
3, 1, 1 pr. . . . 181[65–67]. 219[171]
3, 1, 1 pr. § 2. 8 . . . . 201[124]
3, 1, 1, 2 . . . . . 183[72]. 218[169]
3, 1, 1, 3 . . . . . 169[38]
3, 1, 1, 5 . . . . . 219[171]
3, 1, 7 . . . . . 201[124]
3, 3, 27 pr. § 1 . . 167. 167[32. 33]
3, 3, 33, 2 166
3, 3, 33, 3 . . . . 93[57]. 220[173]
3, 3, 35, 2 . . . . . 93. 93[57]
3, 3, 46 pr. . . . . 167[32]
3, 5, 3 pr. . . . . 44[12]
3, 5, 20 42
3, 5, 29 43
3, 5, 41 44
3, 5, 46 . . . . . 89[44]
3, 6, 1 pr. 179
4, 1, 3 . . . . . 155[66]
4, 1, 7 pr. . . . . 218[170]
4, 3, 1, 4 . . . . . 73[2]
4, 3, 8 172
4, 3, 16 . . . . . 57. 62. 62[10]. 63. 63[11. 13]. 65. 65[18]
4, 3, 18, 3 . . . . . 41[1]
4, 3, 25 172
4, 4, 7, 4 . . . . . 106[5]
4, 5, 2, 1 170
4, 8, 3 pr. 168
4, 8, 9, 2 168
4, 9, 1 pr. 170
4, 9, 7, 6 . . . . . 175[49]
5, 1, 2, 3 166
5, 1, 2, 3. 4 . . . . . 178[56]
5, 1, 5 . . . . . 200[118]
5, 1, 18 pr. . . . . 167[32]
5, 1, 21 . . . . . 94[60]
5, 1, 24 pr. § 1 . . . . . 178[56]
5, 1, 24, 2 . . . . . 178. 178[56]
5, 1, 25 . . . . . 178[56]
5, 1, 33 . . . . . 94[60]
5, 1, 54 . . . . . 200[119]
5, 1, 57 . . . . . 167. 167[31]
5, 1, 79, 1 . . . . . 145[39]
5, 3, 13, 10 . . . . . 91. 91[48]
5, 4, 8 . . . . . 109[10]. 110[10]
6, 1, 5, 3 . . . . . 41[1]
6, 1, 6 . . . . . 70[31]
9, 1, 1, 12 172
9, 3, 1 pr. 120. 170. 193
9, 3, 5, 4 172
9, 3, 5, 6 . . 120*. 122. 122[45]
9, 3, 5, 12 42
9, 4 121
9, 4, 4, 3 . . . . . 202[129]
9, 4, 12 172
9, 4, 15 . . . . . 167[32]
9, 4, 21, 2 176
9, 4, 22, 4 . . . . . 176. 176[53]

* S. Ergänzungen S. 231.

Digitized by Google

9, 4, 26, 4 . . . . . 91[50]
9, 4, 26, 6 166
9, 4, 30 167
9, 4, 39 pr. 171
10, 2, 25, 21 . . . . . 61[8]
10, 4, 3, 8 . . . . . 77[171]
10, 4, 15 . . . . . 54. 54[28]
11, 1 . . . . . 208[144]
11, 3, 1 pr. 171
11, 7, 2, 1 61
11, 7, 2, 2 . . . . . 61[7]
12, 1, 17 43
12, 1, 21 . . . . . 109[10]
12, 2, 3 pr. 170
12, 2, 7 170
13, 7, 9, 2 . . . . . 70[33]
13, 7, 33 57. 70. 70[32 33]. 71. 71[34]
13, 7, 40, 2 168
14, 1, 1, 19 . . . . . 175[49]
14, 1, 1, 20. 22 . . . . . 175[49]
14, 1, 4, 1 . . . . . 175[49]
14, 1, 6 . . . . . 175[49]
14, 1, 7 pr. 172
14, 3, 19 pr. 43
14, 4, 9, 2 . . . . . 41[1]
14, 6, 11 . . . . . 151[86]
15, 1, 27, 4 177
15, 1, 27, 5 . . . . . 171. 177
15, 1, 27, 7 177
15, 1, 28 . . . . . 64[15]
16, 1, 2, 1 . . . . . 168. 168[36]
16, 1, 8, 13 . . . . . 89[44]
16, 3, 1, 4 57
16, 3, 1, 40 . . . . . 68. 68[25–28]. 69. 69[29]. 70
16, 3, 1, 41 . . . . . 63[11]
17, 1, 22, 10 42
18, 1, 26 165
18, 3, 5 171
19, 1, 13, 25 . . 43. 172. 172[41]
19, 5, 23 42
20, 1, 27 . . . . . 41[1]
20, 4, 9 pr. 43
21, 1, 4 pr. . . . . 41[1]
21, 1, 10 . . . . . 41[1]
21, 1, 25, 8 . . . . . 146[43]
21, 1, 30, 1 . . . . . 63[11]
21, 1, 51, 1 97
22, 3, 19 pr. . . . . 227[182]
23, 3, 48, 1 43
24, 3, 45 . . . . . 179. 179[60]
25, 2, 6 pr. . . . . 173. 173[43. 44]
25, 4, 1, 10 . . . . . 61[8]
26, 3, 7, 1 . . . . . 169[38]
26, 7, 18 . . . . . 64[15]
26, 8, 15 . . . . . 14[26]. 98[69]
26, 9, 8 43
27, 1, 17, 5 . . . . . 166. 166[28]
27, 6, 7 pr. 170
27, 6, 12 43
27, 8, 1, 17 . . . . . 61[8]
27, 8, 7 43
28, 7, 2 pr. . . . . 63[11]
28, 7, 13 . . . . . 164[93]
28, 8, 1, 1 165
31, 76, 8 . . . . . 164[23]
34, 5, 13, 5 . . . . . 63[11]
36, 1, 28, 11 172
36, 1, 46 pr. . . . . 63[11]
36, 3, 18, 2 43
37, 10, 3, 13 . . . . . 90[46]
37, 10, 9 . . . . . 61[8]
38, 1, 4 168
38, 1, 29 . . . . . 167. 167[30]
39, 2, 4, 7 . . . . . 61[8]. 170
39, 2, 4, 8 . . . . . 183[72]
39, 2, 7 pr. . . . . 61[8]
39, 2, 9, 2 171
39, 2, 13, 3 166
39, 2, 15, 28 166
39, 6, 29 . . . . . 41[1]
40, 12, 7, 4 . 167. 167[34. 35]. 168
40, 12, 9 pr. . . . . 180. 180[61]
40, 12, 24, 3 . . . . . 168[35]
40, 12, 25, 2 . . . . . 200[120]
40, 12, 34 168
41, 1, 19 . . . . . 24[53]
41, 1, 55 42
41, 2, 13, 6 166
42, 4, 2 pr. . . . . 61[8]
42, 4, 5, 1 . . . . . 207. 208
42, 4, 5, 2 . . . . . 61[8]
42, 5, 33, 1 . . . . . 210[148]
42, 8, 10 pr. 179

Digitized by Google

42, 8, 11 . . . . . 33[22]
43, 12, 1, 12 . . . . . 53. 54
43, 12, 1, 17 . . . . . 53. 54
43, 14, 1, 9 54
43, 17, 1 pr. 179
43, 18, 1, 8 . . . . . 41[1]
43, 20, 1, 27 . . . . . 54. 54[27]
43, 32, 1, 2 . . . . . 99. 103
44, 1, 1 . . . . . 83[28]. 227 [182]
44, 2, 7, 4 . . . . . 94[60]
44, 4, 4, 19 . . . . . 72. 97. 98
44, 4, 11 . . . . . 154. 154[63]
44, 7 . . . . . 92[52]
44, 7, 20 171
44, 7, 25 . . . . . 92[52]
44, 7, 25 pr. . . . . 92[51]
44, 7, 37 pr. . . . . 72. 72[2]. 88. 88[38. 39]. 89—92. 92[52]. 93. 94
44, 7, 37, 1 . . . . . 73[2]
44, 7, 51 . . . . . 168[37]
45, 1, 83, 1 174
45, 1, 137, 7 . . . . . 63[11]
45, 2, 11, 1 . . . . . 63[11]
46, 1, 13 . . . . . 64[15]
46, 1, 33 . . . . . 167[32]
46, 2, 29 189
46, 3, 36 . . . . . 64[15]
46, 8, 22, 8 . . . . . 98[69]
47, 2, 14, 17 . . . . . 41[1]
47, 2, 19 57
47, 2, 19 pr. § 2—4 . . . . . 69. 69[26. 29. 30]. 70. 70[31]
47, 2, 42 pr. . . . . 175. 175[49. 50]
47, 2, 52, 28 . . . . . 76[31]
47, 5 . . . . . 175[49]
47, 6, 5 . . . . . 171. 171[40]
47, 8, 2, 27 . . . . . 172. 172[42]
47, 9, 3, 7 171
47, 10, 7 pr. . 64[15]. 65. 65[19]. 177[54]
47, 10, 7, 1 . . . . . 177. 177[54]
47, 10, 11 pr. 61
47, 10, 13, 7 . . . . . 41[1]
47, 10, 15, 26 . . . . . 64[13]
47, 10, 15, 44 . . . . 180. 180[62]
47, 10, 17, 2 172
47, 10, 17, 10 . . . . 173[47]. 176
47, 10, 17, 17 . . . . 176. 176[52]
47, 12, 3 pr. . . . 171. 173[47]. 191
47, 12, 3, 6 . . . . . 191[93]
47, 12, 3, 9 . . . . . 191[93]
47, 23, 4 177
47, 23, 6 . . . . . 177. 177[55]
48, 23, 3 . . . . . 91. 91[49]
49, 17, 20 . . . . . 105[2]
50, 7, 7 166
50, 16, 8, 1 . . . . . 76. 80[22]. 227[182]. 228[184]
50, 17, 43, 1 . . . . . 37[36]
50, 17, 44 . . . . . 41[1]
50, 17, 52 . 191. 207. 207[142]. 208
50, 17, 125 . . . . . 105. 106. 107. 107[8]. 111. 112

Dio Cassius

47, 2 . . . . . 31[20]

Röm. Feldmesser

ed. Carl Lachmann

p. 263. 264 (Lex agraria a. 695 c. 3 in f. c. 5) . . . . . 61[8]
p. 265 (L. agr. a. 695 c. 5) . 165[26]

Festus

p. 246 M. 60
p. 344. 347 M. . . . . 76[14]

Frontinus

de aquis

2, 129 60

Gaius

Inst.

1, 5 . . . . . 45[17]
1, 7 . . . . . 40. 41. 41[3]. 44. 44[16]. 45. 45[16]
2, 24 . . . . . 12[20]. 206
2, 78 172
2, 178 77
2, 253 . . . . . 90. 174
3, 160 77
3, 202 90
3, 219 90
3, 224 . . . . . 65[17]. 96[65]
4, 1—5 . . . . . 92[51]
4, 11 . 21[43]. 35. 41[1]. 85[34]. 132[19]
4, 12 . . . . . 108[9]. 148
4, 14 . . . . . 76[14]
4, 20 148
4, 22 168

Digitized by Google

4, 30 . . . . . 35. 36. 75. 77. 85. 85[33. 34]. 123. 129[8]. 132[19]
4, 33 . . . . . 68. 68[24]. 150[51]
4, 33—35 57
4, 34 . . . . . 90. 91
4, 34. 35 . . . . . 67. 68
4, 35 . . . . . 33[23]. 67
4, 38 . . . . . 57. 68. 68[24]
4, 41 . . . . . 57. 67. 67[22]
4, 45 . . . . . 129[7]
4, 52 . . . . . 222[174]
4, 53 134
4, 57 . . . . 16[29]. 106. 106[4. 5]. 107. 107[6]. 151[57]. 202[129]. 222[170]
4, 58 . . . . . 222[174]
4, 59 77
4, 60 . . . . . 62[10]
4, 64. 65 . . . . . 16. 17[30]
4, 68 . . . . . 5. 57. 67. 222[174]
4, 69 77
4, 77 . . . . . 91[50]
4, 86 . . . . . 57. 67
4, 91 77
4, 93 . . . . . 75[12]
4, 95 . . . . . 77. 77[16]
4, 100 77
4, 103—109 . . . . 85[34]. 132[19]
4, 104 . . . . . 190. 190[85]
4, 106 77
4, 107 77
4, 108 . . . . . 217[168]
4, 109 . . . . . 132[19]
4, 110. 111 22
4, 112 . . . . . 204[134]
4, 114 189
4, 116 . . . . . 217[168]
4, 117[a] 224
4, 118 . . . . . 215. 216
4, 119 226
4, 123 225
4, 124 . . . . . 225. 226
4, 125 125. 151. 151[57]. 152—156
4, 131. 131[a] . . . . . 68[24]
4, 139 53
4, 141 . . . . . 161. 184
4, 151 166
4, 166[a]. 169 . . . . 32—34. 32[21]
4, 174—181 154
4, 177 154
4, 179 180
4, 186 . . . . . 65[17]

Gellius

2, 4, 1 . . . . . 111[11]
3, 16, 23 . . . . . 173[44]
13, 12, 9 . . . . . 119[37]
16, 10, 8 . . . . . 85. 85[34]
20, 1, 13 . . . . . 64[13]

A. ad Herennium

2, 13, 19 in f. . . . . 169[38]

Horatius

Epist.

2, 3, 71 . . . . . 31[18]

Inschriften

Lex agraria a. 643 (CIL I[2] 585)

34. 35 . . . . . 165[26]

Lex coloniae Genetivae Iuliae (CIL I[2] 594)

c. 130 Z. 40. 42. 46. 47 . . 60. 61
c. 131 . . . . . 60[6]

Lex lat. tab. Heracleensis (CIL I[2] 593)

Z. 14. 21. 26. 51 . . . . . 61[8]
Z. 17 . . . . . 60. 60[5]

Lex (Acilia) repetundarum (CIL I[2] 583)

Z. 71 60

Lex Rubria de G. C. (CIL I[2] 592 = CIL XI 1146)

c. 19 Z. 4. 5 . . . . . 59. 59[4]. 61. 122. 223[177]
c. 20 36
c. 20 Z. 40—50 . . . . . 58. 59. 61. 62. 63. 66. 67
c. 20 Z. 41. 43. 47 122
c. 20 Z. 43. 44. 47 . . . . 67[23]
c. 20 Z. 44 . . . . . 59[3]
c. 20 Z. 45 . . . . . 43[11]
c. 20 Z. 48 5
c. 20 Z. 49 . . . . . 36[34]
c. 21 . . . . . 157. 206. 206[141]. 207. 208. 208[144]. 209—211. 211[152]. 212. 212[155]
c. 21 Z. 22 . . . . . 166[29]
c. 21 Z. 23. 24 . . . . . 165[26]
c. 21 Z. 24 61

Digitized by Google

c. 22 . 157. 205[135]. 206. 206[141]. 207. 208. 208[144]. 209—212. 212[156]
c. 23 . . . . . 169[38]
Corp. inscr. lat.
vol. IX 782 . . . . . 198[115]
Inscriptiones Graecae . . . . . .
vol. VII 413 Z. 13 (= Mommsen Histor. Schr. 2, 497) . . 30[14]
Institutiones
1, 2, 8 . . . . . 44. 45
4, 1, 8 . . . . . 41[1]
4, 3, 16 . . . . . 89[41]
4, 4, 11 61
4, 6 . . . . . 92[52]
4, 6, 4 33
4, 6, 13 . . . . . 93[55]
4, 6, 34. 35 . . . . 69[29]. 202[129]
4, 13, 7 . . . . . 215. 216
4, 13, 11 . . . . . 201[125]
Macrobius
Saturnalia
2, 6, 1 . . . . . 31[15]
Martialis
6, 35, 1. 2 165
Ovidius
ars amat.
1, 79. 83. 84 49
Papyri
Berliner griech. Urk. (BGU)
I n. 19 col. II Z. 11 ff. . . 145[39]
Paulus
Sententiae
1, 12, 8 . . . . . 200[119]
2, 6 . . . . . 175[49]
5, 25, 2 61
Petronius
Saturae
137 Z. 7. 8 55
Plautus
Mostell. 1099 . . . . . 113[20]
Persa 70—72 . . . . . 198[115]
Pseudol. 645 . . . . . 113[20]
Rudens prol. 18 . . . . . 113[20]
Trucul. 761—763 . . . . . 198[115]
Plinius d. Ältere
natur. historia
7, (5,) 40 . . . . . 173[44]
Plinius d. Jüngere
Epist.
6, 2, 5 165
6, 2, 7 165
Plutarchus
Cato minor
16, 2 . . . . . 20[37]
Ῥωμαϊκά
81 . . . . . 119[37]
Probus
de notis
5, 8 . . . . . 165[26]
Excerpta ex cod. Einsidl.
63 (= Girard 73) . . . . 166[29]
Quintilianus
Inst. orat.
6, 3, 83 . . . . . 57. 71. 71[35. 36]
12, 3 48
12, 3, 4 . . . . . 47[19]. 49[11]
12, 3, 11 . . . 36[31]. 40. 48. 222
Reichsverfassung (deutsche) v. 1871
Art. 77 195
Ῥοπαί
c. 24, 21 . . . . . 73[3]
Seneca d. Jüngere
epist.
5, 8 (48), 10 . . . . 40. 49. 222
Servius
ad Vergilii Bucolica
4, 43 . . . . . 35[29]
Theophilus
Institutiones
2, 23, 4 . . . . . 90. 90[47]
Ulpian
Regulae
25, 12 . . . . . 77[17]
28, 12 90
Valerius Maximus
6, 2, 12 . . . . 28—34. 34[26]. 86
7, 7, 2 . . . . . 76[14]
7, 7, 5 . . . . . 21[40]
7, 8, 2 . . . . . 76[14]
Varro
de lingua lat.
6, 30 137

Digitized by Google

Vaticana Fragmenta

90 . . . . . 54. 55
141 166
149 166
322 . . . . . 63[11]. 201[125]
323 . . . . . 201[125]

Vitruvius

de architectura
6, 5 (8), 2 . . . . . 38[37]

Zivilprozeßordnung (deutsche) v. 1898

§ 253 Abs. 2 Z. 2 . . 74. 75. 82
§ 274. 275 . . . . . 203[132]
§ 322 Abs. 1 . . . . . 74. 75
kundgemacht Mai 1924 . . 199[117]

Zivilprozeßordnung (österr.) v. 1895

§ 230 199
§ 239 199
§ 240 § 411 . . . . . 217[167]
§ 432 § 435 . . . . . 74[6]

II. Sachen und Wörter.

Abfolge d. Prozeßhandlungen in Jure 184f. 191—199. 203f. 218f
accipere iudicium 14[26]. 106[4]. 228
actio
im älteren Sinne 35. 92. 92[53]. 93
das Forderungsrecht 168[37]
die Prozeßformel 77. 168[37]
ex lege, legitima nach der Prozeßreform 133. 157. 195. 215
in rem — in personam 93[55]. 109 f.[10] 178[56]
utilis 88—91
zivile — prätorische 18. 18[34]. 20—22. 92
... *petitio persecutio* 168[37]
und *formula* 35 f. 77
und *iudicium* 35
die öffentlich-rechtliche 182[68]. 194[94]
Recht gegen den Staat auf Gerichtschutz? 194
de dolo 25—28. 62 f. 65. 86
ad exhibendum 178[56]. 212[156]
iniuriarum 63—66. 64[13]. 96. 181[67]
iudicati ... 151[56]. 206
Publiciana 33[22]
Actionenverzeichnisse
in Buchform 4. 21. 39. 39[39]. 101
s. auch Album
addere, adicere 59. 104. 117—119. 120. 122f. 127
addictio
in der Legisaktio 206
Aelius, Sextus 20. 21[43. 43]. 34[25]. 39. 84
s. auch *ius Flavianum*
agere
das förmliche 64[15]. 75. 192 f.
im weiteren Sinne 64[15]. 75
actione (per actionem) agere 77
Album der Gerichtsmagistrate
proponierte *formulae*: Muster f. Privatprozesse 4. 15 f. 18 f. 21—27. 33 f. 39. 112. 117
nicht Muster f. Amtshandlungen 150f.
die Erneuerung des Albums Juristenarbeit 99. 230
Ciceros zilizisches A. 23 f.
Ämterfolge 30—32
Amtsmacht des Gerichtsmagistrats 109—111
im Verfahren mit Legisaktio 20. 20[40]. 108[9]. 136 f.
Ausschluß von der Judikation 146
Verantwortlichkeit wegen Prozeßverweigerung 143. 193
'Anspruch', der 'erhobene' als Editionsgegenstand? 74. 98 f.
Aquilius Gallus 25—28. 34. 86
Begünstigung d. Verklagten in Jure 16. 105—112
captio 43[11]
Cascellius, Aulus 28—39. 86
cessio in iure 12[20]. 206
citare 218[170]

Digitized by Google

cognitio causae 209
cognoscere 66 f.
complecti 68—70. 68[25]
componere 5. 20. 21[43]. 28 f. 29[10]. 34. 34[25. 26]. 36. 38. 86. 88.
comprehendere 63[11]. 65. 67[23]
concipere 59. 67[2. 3]. 85[33]. 226
concludere 67
confessio in iure 104[1]. 206. 206 f.[141] 209[145]. 210
und Edition der Prozeßformel 104 f.[1] 206
contentio
de constituendo iudicio 110. 110[11]. 111 f. 187. 219
crimen 63[10]
curare
= Sorge tragen, daß etwas geschehe 59—61. 63. 122. 122[46]. 127
dare
actionem, iudicium 21[41]. 46. 62. 81. 87. 124[56]. 140 f.
non dare actionem 16. 16[30]. 138. 138[28]. 178
non dare der Legisaktio 20 f. 137 f.
actionem, den Juristen zugesprochen: echt? 41. 41[1]. 192[93]
iudicium in prät. Edikten 192
iudicium in legislativer Bedeutung 204[134]
iudicium des öffentl. Rechtes 164 f.[26] 182
iudicium vorbereitende Androhung 186 f.
actionem, iudicium = 'verstatten', 'bewilligen' (*permittere, concedere*) 163 f. 170—182. 192
dare = *permittere* unecht? 163. 164[23]. 179. 182
dare bald den Erfolg vorbereitend, bald vollendend 163. 182 f.
actionem, iudicium dem Kläger amtlich die Formel einhändigen? 160
actionem, iudicium keine Übergabe einschließend 170. 174. 183 f. 192
actionem, iudicium in (*adversus, contra*) *aliquem* 170—174
act. iud. alicui in aliquem 171—175. 173[47]
formulam in (reum) 175
manus iniectionem 168
persecutionem 168. 168[37]
petitionem 168. 168[37]
proclamationem 167. 167[34]
translationem 167[32]
vadimonium 166[29]. 181[66]
dare iudicium und *agendi potestatem facere* 191 f. 191[93]
dare act. iud. an beide Parteien gerichtet 160 f. 183. 204 f.
dare iud. ohne nachfolgende L. K.? 204—212
s. auch unter Exzeptionen
Daredekret 114[24]. 124. 148. 183 f. 205. 210. 212 f.
Form 169. 183—185. 186[82]. 189
causae cognitio nicht vorausgesetzt 169[33]
Inhalt 169. 175 f. 193
Einmaligkeit 185—191. 191—199
defendere
se exceptione 221. 223
s. auch unter Nichtverteidigung
Dekret, das amtliche
Form 183—185. 186[82]. 188 f.
Dekrete des Prätors u. der Volkstribune 114—119
denegare actionem (Prozeßverweigerung 16. 16[30]. 138. 138[28]. 143. 189[84]. 193. 202. 204[133]
s. auch unter *dare* und Exzeptionen
dicere
= *formulam edere* 64. 64[15. 16]. 66. 68—70. 96
dictare iudicium 176[53]
disputatio fori 49
ductio des *indefensus* 212. 212[155]
edere (*editio*) der Prozeßformel 4. 13—15. 17. 25. 46. 50. 58[1]. 61[15]. 66. 75 f. 93 f. 110 f. 142. 203 f. 206[139]
edere actionem doppeldeutig 95—99 zugleich beide Bedeutungen anzeigend 95 f. 224

Digitized by Google

edere actionem, das vorbereitende 72—74. 78—80. 97—99
Pflicht, *actionem* zu edieren 73[3]. 81. 213. 228
keine Ausnahme von dieser Pflicht 87. 88. 94
Zweck der Editionspflicht 78. 82
das Nichtedieren unter Strafe gesetzt 73[3]. 81
das außergerichtliche *actionem edere* 73
das gerichtliche 80 f.
das endgültige bei der L. K. 14[26]. 15. 64[15]. 98[69]. 222
Gegenstand des *actionem edere*: die Prozeßformel 73—100. 221
iudicium und *formulam edere* 94. 97
edere actionem und *postulare* 217 f. 222; dazu 214
edere formulam apud iudicem 184
das nachklassische *edere* des Namens der Aktio 99—101
s. ferner *confessio in iure*, Exzeptionen, Prozeßformel
edere interdictum 55. 59 f.[4] 72 f.[2] 88[28]. 93. 101[77]
edictum
de deiecto et effuso 120
de suspenso 120
Edikte, prätorische
Stil 170 f. 173[47]
Einlassungsfreiheit
bei *actio in rem* und *a. in personam* aus nichteigener Verpflichtung 105. 103[10]. 120 f.[43] 137. 178[56]. 205. 205[136]. 205[138]. 212 f. 213[158]
Einlassungszwang 105. 108. 119. 143. 205
'Erteilung' (délivrance) der Prozeßformel 13. 81. 114[24]. 124 f. 128. 139 f. 143. 156—162. 186. 192. 213
Exzeptionen 49. 80. 83. 98. 112[14]. 117[35]. 138. 138[28]. 189 f.
und *non dare actionem* 138. 138[28]
excipere im ursprünglichen Sinne 217[168]. 223[177]
dare — non dare exceptionem 185. 214. 218. 223
'Edition' von Exzeptionen? 213. 227 f.
excipere (= *exc[m]. obicere, opponere, exc[e]. uti, se defendere*) Selbstverteidigung d. Verklagten 138. 216 f. 220 f. 221[172]. 223
Beihilfe d. Prätors 216 f. 217[166]. 222[175]. 229
Gebrauch vom Prätor ausnahmsweise gefordert 216 f. 226. 228 f.
keine *exceptio* wirkt 'von Amtswegen' 217. 226
excipere doppeldeutig 218. 224—227
vorbereitende Angabe des Textes 221—226
endgültiges *excipere* 223—226
alle Exz[n]. prätorisch? 215. 215[164]*
dilatorische 152. 202. 225 f.
versäumte peremptorische 151 f. 151[56]
versäumte dilatorische 152. 152[60]
exceptio non impetratae actionis 197[108]
s. auch *postulare*
Extraordinäre Gerichtshilfe 99. 99[70]. 145
favorabilis 105[2]
Flavius, Gnaeus 20. 21. 34[25]. 39
Formelprozeß
vermeintlich formlos 184[75]
s. auch unter Prozeß *p. conc. verba*
formula 35—38
und *actio* 35 f.
per formulam agere 77
per formulam petere (*ligitare*) 151 f.
Gebundenheit an die kontestierte Formel 151 f.
Imperialprozeß
Voraebutischer mit Formeln 132[19]. 141
Imperium des Gerichtsbeamten uralt als Rechtsquelle 137. 137[27]

* Dazu Ergänzungen S. 231.

Digitized by Google

'*in iudicio*'
unrichtig örtlich gedeutet und gebraucht 113[20]. 116[32]
instituere 35 f.[31]
Intentio 67. 67[22]
interdicere
der Partei 59[4]. 101[77]
Interdikte 53—55. 59[4]. 93. 99[70]. 101. 101[77]. 223[177]
Interpolationenforschung 43[11]. 62[10]. 65[19]. 68[28]. 69[29]. 72 f.[2] 89[44]. 105 f.[2] 109 f.[10] 121[44]. 164[23]. 166[28. 29]. 167[30]. 167[33. 34]. 171[40]. 172. 172[41. 42]. 173[43. 45]. 175[49]. 176[52. 53]. 177[51]. 179. 179[59. 60]. 180 f. 180[61—63]. 181[65. 66]. 182. 192[93]. 221 f.[174]
Interzession
der Volkstribune im Privatprozeß 113. 113[20]. 114. 114[24]. 118 f. 119[40].
iubere 59—61. 61[8]. 63. 122
iudex
apud iudicem (Gegensatz *in iure*) 113[20]
s. ferner unter Spruchrichter
iudicium
mehrere Bedeutungen 132[19]
= Prozeßgründung 167[35]
= Prozeßformel 94 f. 117. 120. 120[41]. 165. 165[27]. 175. 182. 193
= Gutachten 103[84]
und *actio* 35
Cascellianum 32—34
Judikationsbefehl 35[28]. 61. 75[12]. 108[9]. 122. 122[48]. 123. 128. 138. 140[30]. 141. 141[34]. 144. 144[36]. 146 f. 149 f. 184
Iuridici (italische) 153. 200[118]
iurisdictio 22. 22[45]. 148
Juristen
die pontifizischen 4. 20. 34. 84. 102 f. 132 f.
im Consilium der Magistrate und Spruchrichter 23[46]. 27. 41. 58
Legisaktionen verfassend 4. 21. 27. 34 f. 84. 102 f. 135
Prozeßformeln verfassend 16. 19. 25. 26—34. 38—58. 82. 85. 99. 135. 142 f. 201. 230
Interdikte verfassend 53—55
Berater der Streitparteien 27—29. 29[10]. 32. 38 f. 41. 50. 58. 74. 84 f. 86. 94. 99. 102. 104. 142. 222. 229
formularii 36[33]
τῆς φορμούλης προεστῶτες 101—104
Respondenten und Lohnjuristen. Arbeitsteilung? 46—52. 51 f.[24]
die Respondenten 'allgegenwärtige', unentgeltliche Ratgeber 83 f. 99
die Respondenten als Verfasser von Formeln (*formularii*) 46—48. 49—52. 55. 94
als Schöpfer neuer Prozeßformeln 22. 84. 86 f. 94. 99. 229 f.
Juristenrecht 132[19]. 137
s. auch *responsa prudentium*
ius civile
im weiteren Sinne 142[34]
bei Cicero, Sabinus 142[34]
nach A. S. Schultze 129—132
ius civile — praetorium 131. 132[19]. 142[34]. 150
ius Flavianum, Aelianum 21. 21[43]
ius revocandi domum 178. 178[56]
Kaisersatzung
Geltungskraft 45
Kalumnieneid des Klägers 69[29]
Kalumnienstrafen des Klägers 154—156
Kellerschule, Hauptlehren 125. 127 f. 128[6]. 133. 135 f. 139 f. 144. 161 f.
Kondemnationsanweisung der Formel 106 f.
kein Befehl 141[31]. 159. 159[8]. 191[89]
Labeo, Antistius 53 f.
Legisaktio
Vertragstexte 147. 149
und Vorverhandlung 12[19]. 35[26]. 108[9]
und Zeugenaufruf 12[19]

Digitized by Google

immer *iuris civilis* 150[51]
öffentlich-rechtliche 194[98]
Abfassung 4. 21. 34. 84. 102 f. 135.
Unveränderlichkeit keine Ureigenschaft 21[43]. 132 f.
per legis actionem petere 77[16]
per iudicis postulationem 148
und klassische Prozeßformel 6 f. 135—137. 139. 144. 147
Unterschied in der Stilisierung 147 f.
vermeintlicher Gegensatz 148
s. auch Prätor
legitimum iudicium 12[20]. 85. 85[34]. 132[19]. 137. 150
litigare 75. 75[13]
Litiskontestation 5. 87. 113[20]. 122 f. 125. 128. 137. 139—141. 144. 146 f. 150. 152. 154 f. 197. 214. 226
ein Formalakt 188[83]
der nachpinarischen Legisaktio 147
durch förmliches *edere* und *accipere iudicium* 158. 228
ohne diese Formalakte? 13[23]
durch amtliches Dekret? 139 f. 158. 213 f.
Bindung der Parteien an die Formel durch L. K. 140. 157. 202[129]. 222
Rücktritt der Parteien knapp vor der L. K. 190 f. 197 f. 205. 211 f.
Änderung der Lage der Parteien durch L. K. 189 f.
in der Spätzeit: Zerspaltung der klassischen L. K. 152[60]
Lucullus, M. Terentius Varro 24. 115
manus iniectio
die öffentlich-rechtliche 198[115]
die private 206[139]
Mediatisierung
der Prozeßparteien 128. 133 f. 136. 138 f.
des *ius civile* 129 f. 133 f. 136. 138 f.
missio in possessionem bonorum 209. 212
Nichtverteidigung
des *in iure* anwesenden Verklagten 207 f.
non respondere und *non suscipere actionem* 207—212
Rechtsfolgen 209—212
Noxalrecht 120 f.[43] 176 f.
obicere, opponere 218. 221[74]. 221—228
omittere 181[67]
Parteifähigkeit 200
petere
im weiteren und engeren Sinne 64[15]
plus 108[9]
plus des Magistrats? 134. 140
ponere 67[23]. 69. 221 f.[174]
pontifices
als Richter? 102 f.[53]
als Gutachter 103[54]
pontifex qui privatis praest 102 f.
s. auch Juristen
postulare 7. 110 f. 117 f. 214. 218[169]. 219 f.
und *agere, petere* 220
und *agere, defendere* 7. 200. 200[123]
und *excipere* 214. 218 f. 220 f.
s. auch *edere* d. Prozeßformel
praecesse muneri 102. 102[80. 82. 84]
praeiudicium
die Prozeßformel 67[22]. 92 f. 93[55]
in anderem Sinne 93[55]
praescribere 68[24]
praescriptio pro reo 138
Prätor
vermeintliche 'Allmacht' 7. 84[29]. 101 f. 129. 129[10]. 131. 134 f. 140
'Rechtszeugung' durch die Formel? 84[29]. 129 f. 139. 141. 144. 195
das behauptete Formelmonopol 27. 39. 85. 102
dieses unvereinbar mit der Editionspflicht des Klägers 73 f.
Unterordnung unter das Volksgesetz und das *ius civile* 195
die *custodia iuris civilis* 142
Überwachung der Formelfassung 62. 66. 105. 128. 141—143

Digitized by Google

Helfer mehr des Verklagten als des Klägers 104
häufig rechtsunkundig 19. 19[36]. 20. 108. 108[9]
Formeln proponierend 4. 15 f. 18. 21
in der förmlichen Legisaktio mitredend 137
Aufsicht über das Verfahren *apud iudicem* 146[44]
Kanzlei des Prätors s. unter *scribae*
s. auch Amtsmacht, Begünstigung d. Verklagten, Prozeßformel
pragmatici 47. 47[19]. 49[21]. 51
proclamatio in libertatem und *liberale iudicium* 167 f.[35]
proferre 26. 26[3]. 34[25]
proponere 25. 25[1]
Provinzialprozeß 145. 145[39]. 146[41]
der judizierende Statthalter nach der L. K. Restitution bewilligend 153
Prozeß *p. concepta verba* und Schiedsverfahren 151 f.
privates Gepräge 193
Offizialmaxime? 135. 135[23]. 136
Parteibetrieb 220 f.
scharfer Einschnitt durch L. K. 144 f.
Teilung unwandelbar festgelegt durch L. K. 145—147
Zweiteilung des Verfahrens in Jure: ohne und mit Formel? 191—193. 199—204
zwischen M. Tullius und P. Fabius 112—119
Prozeßabweisung
richterliche, außer im Extraordinarverfahren, nachklassisch 202 f. 202[129]. 203[131]
Prozeßfähigkeit
der Parteien 200 f.
der Streitsache 199. 201. 203
Prozeßformel, die klassische
nicht 'Klage' 4. 134. 159[8]
nicht Amtsdekret 4. 9. 111[13]. 127. 127[3. 5]. 129[9]. 134. 159
nicht hypothetisches Urteil des Prätors 130. 130[11]
Auffassung Th. Mommsens 130[11]
in der neueren Literatur 7—15
nicht allgemein 'prätorisch' im Gegensatz zur Legisaktio 6. 7. 7[1]. 9. 13. 18. 39. 85. 85[33]. 111[13]. 118 f. 129. 129[7]. 133. 159. 215
Herstellung der klass. P. nach Zimmern und den Folgenden 5. 7. 9. 10. 11 f. 11[15–18]. 15. 94. 157
insbesondere nach Keller 8. 127. 127[5]. 128 f.
wird nicht rechtswirksam durch Amtsdekret 158. 161
nicht durch Abschluß des Entwurfs 5. 7. 8. 157
nicht durch 'Erteilen' (Geben) von seiten des Prätors 13. 18. 143. 160
von wem verfaßt? 4. 13[21]. 57—60. 105. 213
nach L. Rubr. c. 20 nicht vom Beamten 57—63. 66. 118. 157
nach Gaius, Ulp., Paul., Marcian, Quintilian verfaßt vom Kläger 63—71
Wahl der P. F. seitens des Klägers 4. 16—18. 58. 73. 87 f. 102
Aufsicht d. Prätors über den Text s. unter Prätor
vor der L. K. veränderlich 5. 95. 188. 219
wird für die Parteien rechtsverbindlich durch Streitbefestigung s. unter Litiskontestation
die P. F. wie die prozessuale Legisaktio ein Vertragstext 3. 130[11]. 147. 149
die P. F. stilisiert als Unterweisung für den Privatrichter 147—149
spricht den Privatrichter nicht an 3. 147
ein Prozeßplan (Prozeßvorschrift), daher nicht 'Klagformel' 183
die kontestierte P. F. nennt den Richter und ermächtigt ihn, ihrem Text zufolge zu judizieren 140. 146. 146[43]. 193

Digitized by Google

erst der Judikationsbefehl verpflichtet den Richter, von der durch die kontestierte P. F. erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen 123. 141. 141[31]. 144[36]
Schriftlichkeit der P. F.? 5. 6. 160
Anteil der prät. Kanzlei an der Herstellung der Formel s. unter *scribae*
Einstellung von Musterformeln ins Album 4. 23—27
Muster nach Personen (Juristen, Prätoren?) benannt 32 f. 33[22]. 34
Verfahren in Jure ohne Formel? 199—204
S. auch Album, *edere actionem*, Exzeptionen, Juristen, Legisaktio
Prozeßgründung *p. concepta verba*, amtliche? 158. 159[7]. 160[8]. 162[17]
Prozeßmittel 75. 75[11. 13]. 76. 168[37]
Prozeßverhältnis 225
absolutorisch 189
zeitlich begrenzt 190. 190[85]
Prozeßvertreter
Fähigkeit, Ermächtigung 199. 201 f.
Prozeßvoraussetzungen 199—203. 203[132]. 204[133]
publice ('von Staats wegen') 15[26]. 41[2]
quadruplatores 198[115]
Recht zur Klage
das subjektive öffentliche (gegen den Staat) 193 f.
ob römisch? 194—197
Rechtsschutzanspruch
prätorische Zulassung? 191—193. 197 f.
des Verklagten? 189[84]
recuperatores (*dati*), Unterrichter 186. 186[80]. 187
reddere interdictum 101[77]
Reform (gesetzliche) des Privatprozesses 85. 85[34]. 132[19]. 133 f. 144
respondere s. Nichtverteidigung
responsa prudentium 16. 26 f. 39 f. 98. 101—104
ob bindend? 41. 44. 44[14]. 45. 50
ius publice respondendi 41. 50 f.
munus respondendi 102[80]
an die Adresse des Magistrats 40—44
mit Formelentwürfen 39 f. 46—50. 94. 99. 101—104. 142
verkürzte Überlieferung in den klassischen Sammlungen, in Justinians Pandekten 46. 55—57. 87
Interdiktsformeln in Responsen? 53—55
responsa in weiterem Sinne 45[16]
sententiae in unum concurrentes bindend 41 f. 41[3]. 44[16]. 44 f.
restitutio in integrum 106. 106[4. 5]. 107. 107[6]. 202[128]
irrtümlich versäumter peremptorischer Einreden 151—156. 151[57]. 153[61]
Rezeption
aus dem amtlichen ins Zivilrecht 22[44]. 142[34]
sacramento, leg. actio 102 f.[83]
Schiedsrichter
compromissum und *receptum* 146[43]
scribae des Prätors
Mitwirkung bei Vollendung der Formel 124
Protokollierung und Ausfertigung von Formelabschriften 122 f. 162
Spruchrichter
1. private
gebunden durch die Parteienformel und das Zivilrecht 141[31]. 147—149
nicht Organ des Magistrats 144 f. 147. 150
bestellt durch L. K. 146. 193
empfängt durch L. K. die *potestas* (Ermächtigung) 146. 146[43]
wird verpflichtet durch Judikationsbefehl 144 f. 144[36]. 184
wird nicht 'ernannt' 140[30]. 158 f. 191
die einleitend edierte Formel richterlos 80

Digitized by Google

die nachpinarische Richterbestellung 147. 148[48]
ist ohne Gerichtsimperium 152 f.
Uralter des *unus iudex* 103[83]
2. amtliche Unterrichter
vom Oberbeamten beauftragt ('instruiert') 130[11]. 145 f. 145.[39] 182. 196[106]
beschränkte und Volldelegation 145 f. 153[62]
Ermächtigung zur Delegierung von Unterrichtern 145. 145[40]
tres viri capitales (?) 198[115]
Stipulationen, prätorische 92 f. 151
tabellionес 47[19]
translatio iudicii 141. 167. 167[30. 33]
Tribunal, das prätorische 183 f.
tribuni plebis s. Interzession
Ungehorsam
gegen Dekrete v. Munizipalbeamten 210 f.
Rechtsfolgen 210—212
Urteil des Privatrichters 141[31]. 152. 217[167]
vadimonium 65[17]. 96. 96[65]. 166[29]. 180—182. 180[63]. 181[65–67]
s. auch *dare*
vocare in (ad) iudicium 116[32]
Zensorische Gerichte 196. 196[106]
Zehntsachen
öffentlichen Rechtes und Prozesses 185
Zinsgesetze, altrömische 198[115]
Zwischenbescheide des Prätors im Privatprozeß 111. 114. 122. 185. 198 f. 219

Beiträge zur Texteskritik.

Das Verzeichnis weist auch solche Stellen nach, deren Echtheit gegen Anfechtung verteidigt ist.

Cicero

pro Rosc. com. 8, 24 . . . . 15[28]

Codex Iust.

7, 50, 2 . . . . . 153[61]
8, 35, 8 . . . . . 153[61]

Collatio leg. Mos. et Rom.

2, 6, 1 . . . . . 64[15]

Digesta.

1, 2, 2, 7 . . . . . 21[43]
2, 13, 1, 1 . . . . . 72[2]
4, 3, 16 . . . . . 62. 63[10]
5, 3, 13, 10 . . . . . 91[48]
5, 4, 8 . . . . . 110[10]
9, 3, 5, 6 . . . . 120—122. 122[45*]
12, 1, 21 . . . . . 109[10]
16, 3, 1, 40 . . . . . 68 f.[25–29]
24, 3, 45 . . . . . 179. 179[60]
29, 4, 10, 2 . . . . . 41[1]
38, 1, 29 . . . . . 167[30]
40, 12, 7, 4 . . . . . 167[34. 35]
44, 7, 37 pr. . 72[2]. 88—94. 88[38]. 94[58]
46, 1, 48 pr. . . . . 41[1]
46, 8, 22, 8 . . . . . 98[69]
47, 2, 19, 2—4 . . . . . 69. 69[29]
47, 2, 42 pr. . . . . 175[49]
47, 10, 7 pr. . . . . 65[19]
47, 10, 13, 7 . . . . . 41[1]

Gaius.

1, 7 . . . . . 41[3]

Lex Rubria de G. C.

c. 20 Z. 44 . . . . . 59[3]

* S. Berichtigungen S. 231.

Digitized by Google

Inhalt.*

Seite

Einleitung. Drei Fragen. Die wichtigste: Spricht die kontestierte Prozeßformel den Richter an? M. a. W.: Was ist die klassische Prozeßformel? Ferner: Wer ist der Verfasser dieser Formel? Endlich: War die Formel von jeher in schriftlicher Ausfertigung zu kontestieren? . . . . . 3—6

I. Die vermeintlich 'prätorische' Prozeßformel. — Die Veröffentlichung der Formeln im Album. — Zweck: dem Kläger die Formelwahl zu erleichtern. — Herkunft der proponierten Formeln. — Die Prätoren ohne juristische Fachkenntnis . . . . 6—25

II. Die Kunst des Formelbaues zur Zeit Ciceros, wie vorher, von den Juristen geübt. — Die *formulae* der Aktio *de dolo* des Aquilius Gallus. — A. Cascellius – ein amtloser Jurist – Formeln verfassend. — Zeugnisse in Ciceros Werken über die Tätigkeit der Juristen. — Cic. de leg. 1, 4, 14: das Kronzeugnis . . . . . 25—40

III. Responsen, welche die Zulassung neuer Aktionen verlangen. — Binden solche Gutachten autorisierter Juristen den Prätor? — Gaius 1, 7 spricht von den Schriften der Juristen, nicht von Responsen. — Responsen mit Formelentwürfen. — Ciceros *cantor formularum*, Quintilian 12, 3, 11, Seneca ep. 5, 8, 10. — Respondenten als *formularii*. — Bearbeitung und Kürzung der Responsen in den klassischen Sammlungen; Überlieferung in Justinians Digesten. — Interdiktsentwürfe der Juristen in den Pandekten . . . . . 40—57

IV. Wer verfaßt den ersten Formelentwurf? — Nicht der Beamte: was die Lex Rubria klar erweist. — Verfasser ist der Kläger; während der Beamte die Aufgabe hat, den Formeltext zu überwachen (*curat*, *iubet*, *cognoscit*). — Zeugnisse hierfür: Paulus D. 4, 3, 16; Coll. 2, 6, 1—5. Gaius IV, 33—35. 38. 41. 68. 86. Ulp. D. 16, 3, 1, 40; D. 47, 2, 19. Marcian D. 13, 7, 33. Quintilian 6, 3, 83 . . . . . 57—71

V. Die vorbereitende Edition und die Abfassung der Formel. — L. Wengers Edition des 'erhobenen Anspruchs'. — Widerlegung dieser Lehre. — R. Schotts Bedenken. — Das Editionsgebot gilt auch da, wo im Album ein passendes Muster fehlt. — Ulp. D. 44, 7, 37 pr. — Sind die Namen: *actio directa* —

* Ein Bericht, der kurz den Inhalt der vorstehenden Abhandlung zusammenfaßt, erscheint demnächst im Anzeiger der phil.-hist. Kl. der Akademie Jg. 1925.

Digitized by Google

Seite

a. utilis klassisch? — *'formulam'* und *'iudicium edere'*. — *'actionem edere'* befaßt häufig zugleich die vorbereitende wie die förmliche Formelmitteilung. — Cic. p. Quinctio 20, 63 u. 21, 66. — Labeo bei Ulp. D. 44, 4, 19. — Die Verjüngung des Aktionenrechtes und des prätorischen Albums geht von den Juristen aus. — Das Basilikenscholion 6 zu B. 16, 19, 1 . . . . . 72—104

VI. Der Formelentwurf des Klägers als Gegenstand der Verhandlung in Jure. — Der Prätor als Helfer mehr des Verklagten als des Klägers. — Begründung dieses Leitsatzes. — Die Formelkritik des Beamten. — Ciceros Rede pro Tullio. — Der Prätor und die Volkstribune lehnen im Tulliusprozeß die vom Verklagten beantragte Formeländerung ab. — Einschaltungen (*addere, adicere*) in den Formeltext des Klägers. — Wer führt sie aus? — Prätorische Edikte mit dem Zusatz: *aut noxam dedere* (*dedi*). — Vermutungen über die Protokollierung der Vorgänge in Jure. — Die Zusammenfassung der Formelstücke . . . . . 104—124

VII. Die Hauptlehren der Kellerschule und die vom Verfasser in dieser wie in älteren Schriften vertretenen Ansichten. — Vergebliche Versuche, diese und jene zu vereinigen. — Keller macht die Parteien juristisch handlungsunfähig und setzt an ihre Stelle den Beamten. — Die Formel ein amtliches Dekret; die Formel der Judikationsbefehl. — Der 'Staatsakt' der 'Formelerteilung': die Streitbefestigung. — Auch die Formel der *actio legitima* ist 'prätorisch'. — Die Irrlehren von A. S. Schultze aus Keller abgeleitet. — Die Formel ein hypothetisches Urteil des Beamten. — Obrigkeitliche 'Rechtszeugung' 'durch die Formel'. — R. Sohm unter dem Einfluß von A. S. Schultze. — Die 'Herrschaft' des Prätors über den Privatprozeß und über das Rechtsleben, begründet durch die Einführung der *concepta verba*. — Völliger Umsturz der alten Rechtsordnung. — Kellers Verirrungen bei Karlowa. — Die Mediatisierung der Prozeßparteien und die Entnervung des Zivilrechts. — Die Juristen aus dem Rechtsleben entfernt und ersetzt durch den Prätor. — Die Prozeßlehre des Verfassers in den Schriften von 1889 bis 1921. — Die Wurzel aller Verfehlungen der Kellerschule: die Wegschaffung der quellenmäßigen Streitbefestigung. — Erst die Parteien setzen den Prozeßplan fest und damit auch die Grundzüge des für den Prozeß maßgebenden Rechtes. — Die Aufsichtsbefugnis des Beamten und die Prozeßdenegation. — Drei Thesen R. Sohms, noch aufrecht gehalten in der Auflage von 1923. — Widerlegung dieser Behauptungen. — Wesensgleichheit der streitbaren Legisaktio und der *concepta verba*. — Abweichungen des jüngeren Systems vom älteren. — Th. Kipps Deutung von Gaius 4, 125 . . . . . 125—156

Digitized by Google

Seite

VIII. Das *actionem* (*iudicium*) *dare*. — Die von Keller gelehrte Erteilung (délivrance) der Formel. — Kellers amtliche Einhändigung der Formel und die daran geknüpfte Prozeßgründung. — Ableitung des Wortwerts von *dare* in der Verbindung mit *actionem* oder *iudicium*. — *dare actionem* (*iudicium*): das 'Zulassen' zur Streitbefestigung mit der amtlich bestätigten Formel. — *dare in aliquem* im prätorischen Album und in den Juristenschriften. — *dare formulam in aliquem*. — *dare actionem* (*iudicium*) = *permittere* ('verstatten') *act. iud.* — *dare actionem* weist nicht auf Einhändigung. — Die Echtheit von '*actionem*' und '*agere permittere*'. — Das *dare iudicium* im öffentlich-rechtlichen Prozesse. — Form des *dare actionem* (*iudicium*) im Formelverfahren: Ausspruch vom Tribunal aus, Vermerk im Amtstagebuch. — Die Zwischenbescheide des Gerichtsbeamten und das förmliche, zusammenfassende Daredekret. — Einzigkeit dieses Daredekrets (wider O. Lenel, L. Wenger). — Wengers 'Zulassung des Rechtsschutzanspruchs'. — Das 'Recht zur Klage' wider den Staat unrömisch. — Zweiteilung des Verfahrens in Jure: Verhandlung abseits von der Formel und Streit um den Formeltext? — Einstweilige Entscheidung des Gerichtsmagistrats über alle Prozeßvoraussetzungen? — *Dare actionem* ohne nachfolgende Streitbefestigung. — Dekrete gegen den anwesenden *indefensus*. — Die Lex Rubria c. 21. 22 über den in Jure die Verteidigung Verweigernden.

Anhang: Gibt es ein *exceptionem edere*? — Der Verklagte 'postuliert' die Einrede, von ihm heißt es: *exceptionem obicit*, *exceptione se defendit*, *excipit*; vom Magistrat: *exceptionem dat*. — Die *exceptio*, *quae ex lege ... substantiam capit* entspricht völlig der *actio ex lege* . . . . . 156—230

Abkürzungen. Berichtigungen und Ergänzungen 231
Register I. Quellen . . . . . 232—239
Register II. Sachen und Wörter . . . . . 239—246
Beiträge zur Texteskritik 246

20./4. 25.

Digitized by Google

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 202. Band, 4. Abhandlung

Das Baskische und die Sprachwissenschaft

Von

H. Schuchardt
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

1925
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Digitized by Google

Zu derselben Zeit da die baskischen Studien in neue und mannigfaltige Blüte treten, beschäftigt man sich auch wieder auf allen Seiten mit den Grundfragen der Sprachwissenschaft.[1] Es liegt nahe den Zusammenhang zwischen beidem zu befestigen und verinnerlichen: gegeben ist er ja von Haus aus. Nur pflegt man nicht von Sprachwissenschaft schlechtweg, sondern von allgemeiner Sprachwissenschaft zu sprechen, und man mag es tun, nur darf man ihr nicht besondere Sprachwissenschaften gegenüberstellen: sie fließt mit ihnen zusammen oder, wenn man will, deckt sich mit ihnen.

Alle Sprachen der Welt, die jetzigen und die einstigen, mit Einschluß der spurlos erloschenen und der nur als möglich gedachten, bilden ein Ganzes, eine Einheit[2]: die Sprache. Man könnte auch sagen: alle Sprachen sind miteinander verwandt, natürlich in sehr verschiedenem Grade, von scheinbarer Identität an bis zu scheinbarer Unverwandtschaft. Aber der Begriff der Verwandtschaft, der gleichsam die Achse unserer Erörterungen bilden wird, kann erst später ins Klare gesetzt werden.

Zunächst kommt es darauf an festzustellen daß die Sprache kein Ding oder Wesen ist, sondern Vorgang, bis ins kleinste Element. Ein gesprochenes Wort ist nichts als eine sofort versiegende Luftbewegung; in ungezählter Wiederholung wird es das Wort. Da wir uns nun über die Sprache nur mittelst der Sprache verständigen können und diese übervoll ist von Metaphern, so kommen ohne diese auch wir Sprachforscher

[1] In den hierauf bezüglichen Zitaten befleißige ich mich großer Sparsamkeit; für die tiefere Begründung meiner eigenen Ansichten verweise ich besonders auf meine Aufsätze in den SB. der Berl. Ak. d. W. seit 1917.

[2] W. v. Humboldt gebraucht den Ausdruck 'eine gewisse Einerleiheit zwischen allen Sprachen' (A. F. Pott, W. v. H. und die Sprachwissenschaft CCL).

Digitized by Google

nicht aus, wenngleich derartige wie *Biologie*, *Paläontologie* leicht entbehrlich sind und Gefahr laufen mit einem rügenden *-ismus* behängt zu werden. Auf alle Fälle muß die Hypostasierung in ihren Schranken bleiben und darf unser Erfassen der Wirklichkeit nicht behindern oder trüben. Auch wird es uns kaum in den Sinn kommen die Entwicklung etwa von *lilium* zu *giglio*, *lirio* oder *lis* mit der von einer Knospe zur Blüte in ernstliche Parallele zu setzen. Und doch würden wir uns damit der junggrammatischen Anschauung sehr nähern, die sich am schärfsten in negativen Bezeichnungen ausprägt wie 'Ausnahmslosigkeit der Lautgesetze' und 'lautgesetzlich unmöglich'. Nun hat man da zwar mehr und mehr abgebaut, aber doch nur im Nebensächlichen und allzu behutsam; das alte Gerüst ist stehen geblieben, schon der Bequemlichkeit halber. Die hohe praktische Bedeutung der 'Lautgesetze' steht außer Frage; sie sind im Grunde die Arbeitsregeln für die Etymologen, führen aber selbst auf diesem Wege nicht zu wirklich Endgültigem und Erschöpfendem, sondern gestatten oder erfordern wiederholte Revisionen der Ergebnisse. Keinesfalls eröffnen sie uns klare Einblicke in das Innere des Sprachlebens: es sind keine der Sprache innewohnenden Gesetze. Übrigens könnte hier von der Sprache selbst gar nicht mehr die Rede sein, sondern nur von den Sprechenden, und wiederum nicht von Gesetzen schlechtweg, sondern nur von den Wirkungen miteinander sich verflechtender Gesetze.

Da drängt sich nun unabweisbar die Frage heran, ob wir denn die Sprache, wenn nicht einem natürlichen Organismus, so doch den natürlichen, d. h. physiologischen Vorgängen an einem solchen vergleichen dürften. In der Tat ist sie mir einmal von naturwissenschaftlicher Seite gestellt worden, und sogar in der Literatur finde ich Versuche ihre Bejahung ausführlich zu begründen.[1] Es genügt wohl daran zu erinnern, wie weit die immer abgebrochenen, immer erneuten Sprachvorgänge von der Kontinuität der physiologischen Vorgänge abliegen. Der soziale Charakter der Sprachentwicklung ist nie wirklich verkannt worden; er wurde nur eine Zeit lang durch das junggrammatische

[1] So des Botanikers Ad. Wagner Aufsatz: Sprache und organische Entwicklung im Innsbrucker Festgruß zum 50. Philologentag in Graz 1909.

Digitized by Google

Dogma verdunkelt.[1] Wenn man bei der Sprache von Gesetzen reden will, so können es nur soziologische sein, und zwar in der obengegebenen Begrenzung. Ob dabei die kollektivistische Richtung eingehalten wird oder nicht, bleibt gleichgültig, sagt doch auch W. Wundt:[2] ‚Wie alles geistige Leben, so besteht eben auch das der Sprache in den unaufhörlichen Wechselwirkungen des Einzelnen mit der Gesamtheit, und innerhalb dieser Wechselwirkungen kommt stets die schöpferische Rolle dem Einzelnen, die aneignende der Gesamtheit zu.' Von allem Anfang an gab es, mit andern Worten, einen Stil des Einzelnen, aus dem die Mode der Gesamtheit erblühte. Die individuellen Anfänge pflegen in Dunkel gehüllt zu sein, wir können höchstens die Ausbreitung der Spracherscheinungen verfolgen. Differenzierung und Ausgleich stehen im beständigen Widerspiel.

Zuletzt, und ohne hier näher darauf einzugehen, führe ich das wichtigste Merkmal der Sprache an, den Symbolismus, den Bund von Bedeutung und Bezeichnung, von innerer und äußerer Form.

Der Begriff der Wichtigkeit führt mich — ich bekenne es, auf eine etwas äußerliche Weise — in einen Kreis von andern Betrachtungen hinein, von denen nämlich die den sprachwissenschaftlichen Betrieb angehen. Aus der Vielseitigkeit der Sprache ergibt sich ein Überfluß von Einteilungen, Richtungen, Methoden, und man wird sich hier über den Gebrauch des Komparativs und Superlativs von 'wichtig' kaum einigen können. Läßt sich aber eine Wertung ohne alle Subjektivität nicht denken, so muß doch immerhin ihre Begründung versucht werden. Die beschreibende Wissenschaft ist nur eine Vorstufe der eigentlichen, der erklärenden Wissenschaft. Wie ist nun eine Beschreibung der Sprache möglich, der nie zur Ruhe kommenden? Nur, indem man Momentaufnahmen von ihr macht, indem man die Vorgänge willkürlich und künstlich fixiert. Diese Fixierungen sind für die Wissenschaft unentbehrlich; man bestreitet aber daß sie selbst schon Wissenschaft sind, und läßt die Sprachwissenschaft restlos in Sprachgeschichte

[1] Leo Spitzer, H. Sch.-Brevier 71.

[2] Deutsche Rundschau XII, 78.

Digitized by Google

aufgehen. Das wird indessen nur dann annehmbar wenn man das Wort Sprachgeschichte im allerweitesten Sinn begreift, nämlich Geschichte gleich Geschehen setzt. Im Laufe von Jahrhunderten — das ist die gewöhnliche Bedeutung von Sprachgeschichte — wandelt sich *mater amat filium* in einer größeren Gemeinschaft zu *la mère aime le fils* um (Phylogenese); im Laufe einiger Monate tritt in einem Kinde dieser zweite Satz an die Stelle von *mère aimer fils* (Ontogenese); im Laufe eines Augenblicks in einem Individuum derselbe Satz als äußere Form an die Stelle der inneren Form oder des Gedankens daß die Mutter den Sohn liebt (Autontogenese). Überall stoßen wir auf Entwicklung; demzufolge muß das Sein aus dem Werden erklärt, der genetischen Methode die Herrschaft zuerkannt werden. Sie betätigt sich allerdings in entgegengesetzten Richtungen, als ob Anfang und Ende vertauschbar wären. Die einen nehmen ihren Weg 'dal tetto in giù'; sie steigen vom Metaphysischen ins Positive hinab, wobei die verschiedenen philosophischen Systeme auf die Sprachwissenschaft abfärben. Die andern machen es wie die Turmbauer von Babel; sie streichen und brennen Ziegel bis die Spitze in den Himmel reiche. Die tiefste Grundlage muß jedenfalls in der Gegenwart ruhen, in dem was sich unserer Wahrnehmung und Erwägung unmittelbar darbietet. Ohne die Überzeugung daß die Faktoren des Sprachlebens von jeher dieselben gewesen sind wie heutzutage, können wir keinen Schritt in die Vergangenheit tun. Auch im verkleinerten Maßstab ist das erkennbar, die lebenden Sprachen sind in methodischer Hinsicht lehrreicher für die toten als diese für sie.

Wie jede Sprache, so können wir auch die baskische mit beliebigen andern vergleichen, um aus ihnen oder für sie Erleuchtung zu gewinnen. Die Vergleichbarkeit setzt das voraus was ich im Eingang als Verwandtschaft bezeichnet habe. Mit dieser habe ich mich seit lange beschäftigt, teils in unmittelbarem Anschluß an die baskischen Studien, teils von einem prinzipiellen Standpunkt aus,[1] und habe besondern Anlaß

[1] RBa (= Revue internationale des Études basques) VI (1912), 267 ff.: Zur methodischen Erforschung der Sprachverwandtschaft (Nubisch und Baskisch): VII (1913), 289 ff.: Baskisch und Hamitisch; VIII (1914)

Digitized by Google

gehabt mich A. Meillet[1] gegenüber auszusprechen. Wir stimmen in vielen Dingen überein und zwar in noch mehr als Meillet meint. Ich muß es nämlich als ein Mißverständnis betrachten wenn er sagt: M. Sch. ne se place pas au point de vue des sujets parlants, mais au point de vue de la langue. Wenn ich hier oder sonstwo mich auf die Sprache statt auf die Sprechenden beziehe, so huldige ich demselben abkürzenden Brauche wie Meillet selbst.[2] Und er fährt ja in einem Atem fort: für mich sei wichtig 'purement le souci d'être compris de ceux à qui l'on parle'. Es handelt sich also für uns beide um die Sprechenden; nur behaupte ich: 'der Drang nach verständlicher Rede ist gewiß etwas Unmittelbareres und Weiteres als der bewußte Wille eine bestimmte Sprache zu gebrauchen' (le sentiment et la volonté de parler la même langue). Wollten wir übrigens dem Willen die entscheidende Rolle zuerkennen, so dürfte sich diese nicht bloß im Festhalten, sondern auch im Annehmen einer Sprache betätigen, und so sagt denn auch Meillet: les habitants de la Gaule ont voulu acquérir le latin, et ils y sont parvenus:[3] ließe sich nicht mit gleichem Rechte behaupten daß die Deutschen Südtirols sich für das Italienische entscheiden wollen? Der Sprachwechsel ist aber die wichtigste Erscheinung in aller Sprachgeschichte und er verdient mit seinen Vorstufen wie Wirkungen von wissenschaftlicher Seite die aufmerksamste Beobachtung, wo immer Gelegenheit und Möglichkeit sich dazu darbieten. Zugleich bildet er, wie sich uns später noch ergeben wird, ein starkes Hindernis für eine allgemein befriedigende Definition von Sprachverwandtschaft.

[= Nordisk tidsskrift for filologi 4de r. 145 ff.: Zur methodischen Erforschung der Sprachverwandtschaft II.]; XIII (1922), 69 ff.: Heimisches und fremdes Sprachgut. — Berl. SB. 1917, 518 ff.: Sprachverwandtschaft.

[1] Linguistique historique et Linguistique générale 1921, 76 ff.: Le problème de la parenté des langues (1914); 102 ff. (besonders 104): Les parentés de langues (1919).

[2] Berl. SB. 1917, 528 hatte ich gesagt: 'Im allgemeinen dürfen wir von der Beziehung der Sprache auf die Sprechenden absehen und sie behandeln, als ob sie Substanz wäre. ... Aber dann und wann muß das wahre Wesen der Sprache doch hervorgekehrt werden.' Was ich ebenda 522 in der langen Anmerkung gegen Meillet eingewendet habe, vermag ich nicht als widerlegt anzusehen.

[3] Ling. 81.

Digitized by Google

Es empfiehlt sich, auch mit Rücksicht auf einen solchen Ausgang, die zwischensprachliche Verwandtschaft zunächst an den einzelnen Tatsachen zu prüfen und zu erläutern. Diese gehören entweder den inneren Formen an oder den äußeren, und mit ihnen decken sich größtenteils zwei Verwandtschaftsarten, die elementare und die geschichtliche; den ersteren Ausdruck könnte man auch durch 'Affinität' ersetzen. Ich werde die Dinge natürlich nicht auf dem düstern Hintergrund der Schulgrammatik vorführen, sondern in der Beleuchtung der genetischen Methode. Hoffentlich überschreite ich in meinen Hypothesen nicht das Maß dessen, was überhaupt in der Sprachwissenschaft verstattet ist.

Wenn wir sagen, der Mensch beginne mit der Sprache oder die Sprache beginne mit dem Menschen, so dürfen wir nicht an die entwickelte denken, sondern nur an die entwicklungsfähige,[1] die aber mit der unveränderlichen Tiersprache manche Züge gemein hat. Der Mensch der Urzeit vernahm alltäglich aus der belebten wie der unbelebten Natur eine Unzahl von Schallen in verschiedener Häufigkeit, und ahmte viele davon nach, vor allem die eigenen; mit andern Worten: er wiederholte willkürlich die von ihm selbst unwillkürlich hervorgebrachten. Und zwar um den Genossen lebensnotwendigste Mitteilungen zu machen, die sich auf innere und äußere Vorgänge bezogen, und somit wurden die Vorgangswörter zum Grundstock der Sprache. Unter ihnen waren wiederum nicht diejenigen die ersten die einen geschehenen Vorgang darstellten, sondern die einen zu geschehenden forderten, also der Bedeutung nach Imperative wie *geh! komm! schau!*. Auf dieser Stufe hat sich die Lautsprache mit der Gebärdensprache verbunden: *schau* (*hier, da, dort*). Von dem Vorgangswort, das also Urwort und

[1] Sogar ein S. Arana de Goiri glaubte nicht im Widerspruch zur heiligen Schrift zu stehen wenn er in den Lecciones de ortografía del Euzkera bizcaino 1896, 16 Anm. sagte: Para que el hombre hablara, no tuvo Dios necesidad de infundirle ó darle hecha el habla, sino la facultad de hablar. . . . In einen Widerspruch aber scheint mir Humboldt (bei Pott CCLXXVII) zu verfallen, wenn er zuerst sagt, es ‚konnte die Erfindung [der Sprache] nur mit einem Schlage geschehen' und gleich darauf: ‚man darf sich aber die Sprache nicht als etwas fertig Gegebenes denken.'

Digitized by Google

eingliedriger Ursatz war, ist alle weitere Sprachentwicklung ausgegangen. Zwei auf denselben Vorgang bezügliche Ursätze verschmolzen zu einem zweigliedrigen Satz, der eine erschien als Ergänzung, Ausgestaltung des anderen, als sein Prädikat, wenn wir diesen Ausdruck nicht im engeren logischen Sinn nehmen. z. B. *geh! lauf!* = *geh! rasch!*. Im zweigliedrigen Satze verjüngte sich das Vorgangswort zum Zustandswort und Eigenschaftswort, aber erst im dreigliedrigen entstand die zweite Wortart, das Dingwort, z. B. *schau* (*da*) + *es raschelt* + *es ist verschwunden*; *da raschelt es* — *das Raschelnde* [*die Schlange*] — *ist verschwunden*. Hier wird auch der so oft bekämpfte Ursprung des Substantivs aus dem Verb veranschaulicht, vor allem aber der Wandel der Beiordnung zur Unterordnung. Wenn wir neben diesen den Wandel der Wortstellung anführen, so haben wir die beiden Hauptfaktoren der Grammatik, besser gesagt der Morphologie oder Syntax, genannt. Dabei kommt eine dritte Wortart zu Tage, den beiden objektiven gegenüber die subjektive, das Beziehungswort, das aber immer aus einem der beiden reduziert ist und selbst wieder zum Affix herabsinkt. So ist die Flexion entstanden, in ihren beiden Zweigen, der Deklination und der Konjugation — Ausdrücke, die wunderlichen Vorstellungen entstammen. Van Eys hat ganz Recht dem Baskischen die Deklination abzusprechen: aber mit dem gleichen Rechte müßte er sie dem Latein und dem Deutschen absprechen. Was Kasus heißt, setzt sich aus sehr verschiedenartigen Schichten zusammen, größtenteils aus Adverbien; dann einem Adjektiv (Genetiv), einem Imperativ (Vokativ) und dem nackten Dingwort, dem Nicht-Kasus (Nominativ). Der Nominativ bezeichnet nicht sowohl das Agens als das Subjekt; auch das Patiens kann im Nominativ stehen.

Die Übereinstimmung **innerer Formen**[1] zwischen zwei oder mehreren Sprachen beruht großenteils nur auf elementarer Verwandtschaft; für sich allein beweist sie geschichtliche Verwandtschaft nicht. Aber beides kann zusammentreffen, und in vielen Fällen läßt sich keine bestimmte Entscheidung fällen; so

[1] Ich gebrauche dieses Wort *Form* im weitesten Sinn = Gestaltung (gedankliche, lautliche).

Digitized by Google

bei einem der sprachwissenschaftlich interessantesten Probleme, dem vom Artikel. Ganz kürzlich ist dieses, soweit es das Dänische angeht, von einem Dänen[1] gründlich studiert worden; dessen Ansicht daß die Einführung des Artikels einen Kulturfortschritt bedeute oder mit einem solchen zusammenhänge, unterliegt zwar ernstlichem Bedenken, enthält aber doch eine fruchtbare Anregung. Der baskische Artikel bietet vielleicht noch interessantere Probleme dar als der dänische. Seine Nachsetzung ist freilich selbstverständlich; sie folgt aus der des zu Grunde liegenden Demonstrativs, dem sie als attributivem Adjektiv eignet. In vorgeschichtlicher Zeit hat vielleicht ein vorgesetzter Artikel (*i-*, *e-*) bestanden,[2] der dann mit dem Substantiv fest verwachsen ist. Neben dem dritten Demonstrativ hat auch das zweite einen Artikel abgegeben. Das Aufkommen des Artikels im Baskischen wird wohl durch das im Romanischen wenigstens gefördert worden sein; zeitlich dürften sie ungefähr zusammengefallen sein, die artikellosen Lokalkasus leben noch mit artikuliertem Sinne fort.[3] — Aus der Wortstellung im Baskischen läßt sich nichts Sicheres für Verwandtschaft folgern. Der auffällige Gegensatz zwischen dem vorangehenden Genetiv und dem nachfolgenden attributiven Adjektiv hat innersprachliche Gründe. Wenn man den Basken nachsagt, sie spannten die Ochsen hinter den Wagen, so dürfen sich die Deutschen an diesem Spott nicht beteiligen; denn z. B. das bask. *zuk ekarri didazun ikatza* wird vom deutschen *die von Ihnen mir gebrachte Kohle* genau aufgewogen.

Ich schließe diesen Abschnitt mit einer etwas längeren Erörterung über den verbalen Passivismus, der vom allgemeinen wie vom besondern Standpunkt aus die größte Beachtung verdient. Ich meinte allerdings daß für meinen Teil in dieser Angelegenheit genug geschehen sei, hauptsächlich nachdem ich 1893 die baskische Konjugation nach sehr verschiedenen Seiten

[1] G. Schütte, Jysk og Østdansk Artikelbrug 1922 (in den Schriften der Kopenhagener Ak. d. W.); besprochen von V. Brondal und anderen in Danske Studier 1922, 75 ff.

[2] Daß in den hamitischen Sprachen *i-* der weibliche Artikel sei (Meyer-Lübke, Das Baskische GRM. 1923, 183), beruht auf einem Versehen; das Kennzeichen des weiblichen Geschlechtes habe ich als *t-* angegeben.

[3] S. meine Primitiae linguae Vasconum 1923 § 14.

Digitized by Google

hin beleuchtet[1] und 1895 den Übergang vom Baskischen zu den kaukasischen Sprachen gefunden hatte.[2] Ich durfte das um so mehr als meine Beweisführungen ohne ernstliche Kritik geblieben waren. Dennoch wiederum darauf zurückzukommen, veranlassen mich einige Worte die ein Forscher wie Meillet geäußert oder zurückgehalten hat.[3] Die Frage scheint mir nicht mehr wie früher zu lauten: ist das Baskische den Sprachen zuzuzählen die dem Passivismus huldigen? sondern: existiert überhaupt ein solcher Passivismus? Das ist eine philosophische Frage und ich hoffte sie von einem Philosophen beantwortet zu sehen, etwa von E. Cassirer, der vom hohen Meere seiner Wissenschaft aus[4] auf die Küsten der Sprachwissenschaft, denen er entlang fuhr, günstige Ausblicke hatte, wobei er an manchen offenen Häfen vorbeisegelte, in manche versteckte einkehrte. Diese Hoffnung hat mich nicht ganz betrogen, ich fand an der Stelle wo ich suchte, die Worte Cassirers: 'Der Bezeichnung des Vorgangs haftet hier zunächst weder die Beziehung auf einen Tätigen noch die auf einen Leidenden an: das Verbum konstatiert einfach den Eintritt des Vorgangs selbst, ohne ihn ausdrücklich an die Energie eines Subjekts zu knüpfen oder die Beziehung zu dem Objekt, das von ihm betroffen wird, in der Verbalform selbst kenntlich zu machen.' Die Worte treffen durchaus zu, aber nicht bloß — wie das zu Anfang stehende *hier* anzeigt — auf den malaiischen Sprachgebrauch, dessen Kenntnis Cassirer aus Humboldt geschöpft hat. Er hätte allgemeiner reden sollen und dafür Belege aus seiner Mutter-

[1] Baskische Studien I. Über die Entstehung der Bezugsformen des baskischen Zeitworts (Denkschr. d. Wiener Ak. d. W. XLII, III).

[2] Über den passiven Charakter des Transitivs in den kaukasischen Sprachen (Wien. SB. CXXXIII, I).

[3] In den paar Zeilen die er meinem 'Possessivisch und passivisch' gewidmet hat (Bull. de la Soc. de ling. 1922, II, 12), lobt er mich bezüglich des ersteren und schweigt sich bezüglich des letzteren aus; kurz darauf (20 f.) lobt er Trombetti daß er dem von angesehenen Sprachforschern in manchen Sprachen angenommenen verbalen Passivismus nicht allzuviel Wichtigkeit beilege; denn: le verbe est essentiellement actif; le passif manque dans bien des langues ou n'a pas d'expression nette et constante. ... Ein Passiv ist ja nicht nötig wenn das Verb an sich passivisch aufgefaßt wird.

[4] Philosophie der symbolischen Formen. Erster Teil: Die Sprache 1923, 215.

Digitized by Google

sprache beibringen können. Jedes Verb ist von Haus aus indifferent, das heißt weder aktivisch, noch passivisch: *geh-*, *schlag-*; es ist unpersönlich (infinitum), nicht bloß die 'Impersonalien', sondern auch *es wird gegangen = Schritte!*, *es wird geschlagen = Schläge!* Daß es sich dabei nicht um Abstraktes handelt, sondern um Wirklichkeiten, läßt sich unmittelbar feststellen; wir nehmen die Vorgänge wahr auch ohne Agens und Patiens. Wie es aber verba finita gibt, so gibt es auch nomina finita; warum betrachtet man es als eine Wunderlichkeit gewisser Sprachen, daß in ihnen z. B. nicht *Zunge* schlechtweg gesagt werden kann,[1] sondern nur *meine Zunge, deine Zunge, seine Zunge*, als ob das Pronomen nicht ebenso sei es notwendig, sei es entbehrlich wäre wie in: *ich gehe, du gehst, er geht*? Schließlich könnte auch *er schlägt*, wo ja das Objekt nicht genannt ist, als infinit gelten. Aktiv und passiv sind, wie gesagt, keine dem Vorgangswort innewohnenden Eigenschaften; vielmehr bezeichnen *aktivisch* und *passivisch* Relationen, in denen es zu andern Satzelementen steht. Die überlieferte Terminologie führt uns auch hier in die Irre; wir reden vom Verbalstamm oder von der Wurzel statt vom Verb zu reden. Trombetti[2] sagt, im bask. *n-a-bil* ich gehe, und *n-a-kar-k* du trägst mich, enthalten *-a-bil* und *a-kar* nur die Wurzel, 'non c'è che la radice. E con quale diritto si attribuisce a questa un significato passivo?' Und mit welchem Recht, sage ich, eine aktive Bedeutung? Bestimmt wird die Sache durch das hinzutretende Pronomen; auf dessen Stellung kommt es an. Wir fassen das *n-* als Subjekt, wie in *n-a-bil* ich gehe; auch zugegeben daß aus dieser Übereinstimmung in Form und Stellung nicht notwendigerweise die der Funktion folge, so würde doch das deutsche *mich trägst du* noch weniger im Sinne von Trombetti beweisen, da diese Wortfolge eine ungewöhnliche ist und keineswegs gleichwertig mit *du trägst mich*. Der indifferente Charakter des Verbs läßt sich an deutschen Beispielen sehr gut erläutern, so: *ich lasse ihn* (*die Last*) *tragen* und *ich lasse ihn* (*im Sessel*) *tragen*. Dergleichen Vorgang wird in doppelter Relation aufgefaßt. Ausgedrückt wird solche wie hier durch sub-

[1] Glottologia 1922, 290 § 362 begründet das mit 'l'incapacità di astrarre'.
[2] Ebenda 282 § 353.

Digitized by Google

stanzielle Zusätze (*Last, im Sessel*) oder durch Präfixe (*hingehen, hergehen — ausleihen, entleihen*) oder durch ganze Wörter (*geben, nehmen — lehren, lernen*). Ebenso bei Zuständen: *ich stehe hinter dir — du stehst vor mir.*[1]

So verhalten sich nun auch *haben* und *sein* (bask. [*d*]*u* und *za*) zueinander, wie Aktiv und Passiv, und daraus erklärt sich daß sie sich im Gebrauche öfters vertreten, sowohl innerhalb des Baskischen, wie der andern Sprachen, nicht am wenigsten des Deutschen. Die hierher gehörigen Erscheinungen verteilen sich in verschiedene Gruppen. Die baskische Verwendung der beiden Verben als Hülfsverben entspricht im allgemeinen der romanischen und germanischen; ob oder besser gesagt, in wie weit sie von hier aus beeinflußt worden ist, läßt sich schwer bestimmen. *Izan* gewesen, nimmt die Stelle ein des nur im Osten erhaltenen *uk(h)an* gehabt; also findet sich *izan dut* ich habe gehabt, neben *izan naiz* ich bin gewesen; umgekehrt scheint statt des letzteren vereinzelt *ukan naiz* vorzukommen. Außerhalb der 'infiniten' Formen findet sich noch in beträchtlichem Umfang Vertretung von 'haben' durch 'sein'. So einerseits *na·za·n* daß er mich habe, eig. daß ich gehabt werde (von ihm) und *n·en·za·n* er hatte mich, eig. ich ward gehabt (von ihm). zu *na·z, na·iz* ich bin. Von den romanischen und germanischen Sprachen gebrauchen die einen im gleichen Sinn *ich habe gewesen* wie die andern *ich bin gewesen.* Am schärfsten und lehrreichsten tritt jenes Verhältnis zwischen *sein* und *haben* in den baskischen (uneigentlichen) Bezugsformen von *sein* hervor und zwar teilweise in vollkommener Überein-

[1] Damit ist die Reihe noch nicht geschlossen; sehr am Platze wäre der in gewissen Sprachen vorhandene Vokalwechsel der das Passiv vom Aktiv scheidet. Zeigt sich doch hier etwas der Infigierung Verwandtes, die ihrerseits eine Variation der Affigierung ist. Aber auch affektische Einflüsse spielen bei derlei Erscheinungen herein; man denke an die deminutive Palatalisierung im Baskischen mit den entsprechenden Endungen und ohne sie (sogar in der Konjugation). Wir bewegen uns auf einem ungemein weiten und abwechslungsvollen Gebiet, das mit den Ausdrücken Polarität und Gegensinn viel zu eng begrenzt erscheint. Hier muß das genetische Verfahren kräftiger einsetzen. Übrigens ist jüngst ein sehr reichhaltiger und wertvoller Beitrag zu dieser Forschung veröffentlicht worden: M. Szadrowsky, Gegensinn im Schweizerdeutschen 1924.

Digitized by Google

stimmung mit dem Deutschen: *da hast du mich = da bin ich.*[1] Endlich kommen neben Bezeichnungen für innere Zustände (Neigungen, Gefühle usw.) sowohl 'haben' wie 'sein' vor, z. B. *beldur naiz* ich bin in Furcht = *beldur dut* ich habe Furcht;[2] *gose naiz* ich bin hungrig = *gose dut* ich habe Hunger. Ähnlich, aber nur vereinzelt in unsern Sprachen, so: *er hat Ernst = er ist ernst*; *er hat Angst = es ist ihm angst, er ist angst*; vgl. nordd.: *er ist zu schade dafür* (*es ist schade um ihn + er ist zu gut dafür*). Gewöhnlich in den kreolischen Mundarten,[3] z. B. kapholl. *ek is honger* ich bin hungrig, *ek is skaam* ich schäme mich, was sich mit bask. *gose naiz, ahalke naiz* deckt. Ganz äußerlich betrachtet, scheinen in allen solchen Fällen Substantiv und Adjektiv miteinander vertauscht zu sein und man redet von einer kategorialen Verschiebung.[4] Aber im Grunde hat sich die Bedeutung nicht geändert; das Vorgangswort ist geblieben was es war, es hat nur seine Begleitung gewechselt. Wir könnten auch von einem Wechsel der Kopula sprechen: *er hat Güte = er ist gütig*[5] und wir sagen ja wirklich: *sei so gut* und *habe die Güte.* Mit der Kopula verhält es sich im Baskischen wesentlich wie in unsern Sprachen. Sie ist keine sprachliche Notwendigkeit, sie ist etwas durchaus Sekundäres; aber sie braucht im Baskischen nicht entlehnt zu sein.

[1] Bask. Stud. I, 10 ff. habe ich die uneigentlichen Bezugsformen ausführlich besprochen; neuerdings auch Prim. § 92. Azkue, Morfología (Euskera IV.V) 518 f. § 750 verwundert sich darüber daß *izan* nicht seine eigene 'conjugación familiar' besitzt, sondern sie von *ukan* entlehnen mußte; er spricht von 'hechos, nada anómalos, aunque para mí impenetrables'. Die Analogie einer ihm wohl vertrauten Sprache hätte ihn vor einem so übertrieben bescheidenen Bekenntnis bewahren können.

[2] Beides findet sich in dem gleichen Texte nebeneinander: Leizarraga Cor. II, 11, 3. 12, 20 und auch mit Art. *beldurra naiz = beldurra dut.* Ebenso negativ *etzaretela beldur = eztuzula beldurrik* fürchtet euch nicht.

[3] Vgl. meine Kreol. St. IX, 203 ff.

[4] Auch Adverbien entstehen so (neben inhaltvollen Verben) aus Substantiven. Bask. *indar* bedeutet Stärke, *indar jo* stark schlagen; ganz entsprechend kann man im Deutschen sagen: *forsch schlagen.* Verwandt mit dieser Indifferenz zwischen sog. Redeteilen ist die zwischen Agens und Patiens neben wesentlich den gleichen Verben: *ich fasse Mitleid — Mitleid erfaßt mich* (s. Prim. § 108). Nur liegen hier verschiedene Bilder zugrunde.

[5] Berl. SB. 1920, 455.

Digitized by Google

Es ist nun sehr wohl denkbar daß auf den innern Formen eine Klassifikation der Sprachen, eine typologische aufgebaut würde. Gewiß kann es für das Baskische kaum ein auffälligeres, ja für manche Gelehrte geradezu unglaubwürdiges Kennzeichen geben als den eben erörterten Passivismus, und doch, wollte man sich nach ihm richten, so käme das Baskische mit nicht nur räumlich sehr entlegenen, sondern auch in andern Punkten stark von ihm abweichenden Sprachen in eine und dieselbe Klasse. Womit nicht gesagt sein soll daß nicht im allgemeinen weitgehende Zusammenhänge zwischen den innern Formen einer und derselben Sprache bestehen könnten. Aber diese sind häufigem und starkem Wechsel unterworfen; der Passivismus selbst entsteht bald aus dem Aktivismus, bald geht er in ihn über.[1] Die Einteilung der Sprachen in isolierende, agglutinierende und flektierende — man hat sie durch Einschiebung von Mittelstufen noch zerdehnt — hat sich längst als wissenschaftlich unbrauchbar erwiesen. Das Baskische tritt unter den Typen von (Steinthal-)Misteli und von Finck nicht auf. Wenn J. Byrne (1885) zur Erkenntnis des Passivismus[2] gekommen wäre, so hätte er gewiß der Tendenz seines Buches gemäß daraus Schlüsse auf die Geistesart der Basken gezogen. Innere Formen dringen leicht aus einer Sprache in eine andere ihr benachbarte oder mit ihr zusammenlebende ein; die baskische Syntax erwehrt sich fast mit größerer Mühe der romanischen Einflüsse als der

[1] Vgl. z. B. Berl. SB. 1921, 200 f. Anm. 2. Wie gründlich sich das Typische überhaupt verändern kann, zeigt der Vergleich des Romanischen mit dem Lateinischen.

[2] Van Eys stand so dicht vor ihr daß man sich über sein Verfehlen wundern muß. Er sagt Gramm. 470: *Jaungoikoak egiña izan zan* [dies Wort fehlt bei v. E.] *mundua* ‚Le monde fut fait par Dieu'. *Jaungoikoak egin zuen mundua* ‚Dieu fit le monde'. Entweder muß *Jaungoikoak* auch im zweiten Satz *par Dieu* bedeuten oder auch im ersten Satze *Dieu* (Nom.); van Eys hat sich durch die einheimischen Grammatiker Lardizabal und Zavala zur letzteren Annahme verleiten lassen. — Auch Prinz Bonaparte war auf der richtigen Spur, wich aber vor den Angriffen von Vinson und van Eys zurück, wie ich in meiner Anzeige von Gerlands ‚Die Basken und die Iberer' (Ltbl. f. germ. u. rom. Phil. 1888) berichtete. Gerland hat mich mißverstanden, wenn er mit ausdrücklichem Hinweis auf die letztere Stelle in der zweiten Auflage seines Aufsatzes (Grundr. I, 418) sagt: ich hätte mich ‚im Anschluß namentlich an Bonaparte und Müller' zur passivischen Auffassung des baskischen Transitivs bekannt.

Digitized by Google

Wortschatz. Diesseits der romanischen Sprachgrenze wird es wohl auch an entsprechenden Erscheinungen nicht fehlen.

Ich wende mich nun den **äußeren Formen** zu und zwar zunächst den einfachsten, den Lauten, werde diese aber nur mit wenigen Worten bedenken. Im großen ganzen genommen finden sich in allen Sprachen die gleichen, wenigstens dynamisch. Zum Beispiel fallen uns Deutschen unter den arabischen Lauten besonders schwer ʿ und ḥ, und doch bringen wir sie unwillkürlich und oft genug in Interjektionen hervor. Es besteht also allerseits elementare Verwandtschaft; es fragt sich ob daneben auch Entlehnung aus einer Sprache in die andere vorkommt. Das zu erweisen ist allerdings schwierig; im Baskischen dürfen wir für das *ü* im Osten französischen Einfluß vermuten, für das χ im Westen spanischen, obwohl ich hier den umgekehrten Weg für den wahrscheinlicheren halte. Die Nasalierung entwickelte sich anscheinend, wie auf so vielen Gebieten, auch im Baskischen selbständig. Ich hörte zu Sare *ahãzten* vergessen (Inf.) neben *ahanzi* vergessen (Pz.) und entdeckte bei späterer Selbstprüfung daß ich als Mitteldeutscher zwar immer *fünf* spräche, aber in nachlässiger Rede *fũfzehn* (oder *fãfzehn*) oder noch vulgärer *fufzehn*. H. Gavel[1] belehrt mich daß viele Basken den Anfang der Nasalierung beim *a* vor Nasal in geschlossener Silbe wahrnehmen lassen. Und ein solches *ãn* ist mir als Bewohner der Steiermark auch im Deutschen sehr vertraut. Ebenso das *r* als Schaltlaut, z. B. *ein Mann wie·r·ich, die Sophie·r·auch, Scirocco·r·ist.* Auch ganz Vereinzeltes kann aus der Ferne zur Aufklärung beitragen: daß bask. *goan, goare* für *joan, joare* das Ergebnis einer Assimilation sind, darauf hat mich mein heimatliches *Gohann* geführt.[2] Manche Erscheinungen hat das Baskische mit sehr vielen Sprachen gemeinsam, so die Abneigung gegen anlautende Doppelkonsonanz. In andern Fällen erscheint es zweifelhaft ob man überhaupt Parallelen ziehen darf; z. B. ob zwischen

[1] Gleich zu Anfang seines an wertvollen Beobachtungen so reichen Buches: Éléments de Phonétique basque 1920 (542 Seiten), dem wir wohl noch in elementarerer Fassung wieder begegnen werden.

[2] Z. K. d. Bask. von Sara 12 f., 37 § 43. Ich trage nach: astur. *Gosé* (bei Vigón), mdl.-d. *Gochem* (für *Joachim*).

Digitized by Google

dem *th* : *d* } lat. *t* im bask. Anlaut (nav. *thorre*, soul. *dorre*, sonst *torre* } *turris*) und dem im kelt. Inlaut (ir. *dia sathuirn*, kymr. *dydd sadwrn* } *dies Saturni*).

Ich habe mir die Freiheit genommen auch Laute und Lautverbindungen denen kein Inneres zu entsprechen scheint, bei den äußeren Formen einzustellen, indem mir die ursprünglichen Verhältnisse vorschwebten, die sich ja übrigens bis auf den heutigen Tag fortgesetzt und erneuert haben. Die Schallwörter — ich bitte diesen Ausdruck im allerweitesten Sinne zu nehmen — bilden den Urbestand der Sprache und sie stellen sich als einzelne Laute oder Silben dar, wobei man nicht vorauszusetzen braucht daß ich zu Astarloas Fahne schwöre. Mehr um Möglichkeiten als um Tatsachen zu veranschaulichen, will ich an eine der fruchtbarsten zwischenvolklichen Wortgruppen anknüpfen. Die natürlichste und wohl am weitesten verbreitete Art das Erstaunen, besonders das Erschrecken bekanntzugeben, besteht, wie schon unsere Sprache besagt, im Aufsperren des Mundes, womit sich ganz von selbst eine labiale Lautung verbindet: b^a, p^a, m^a (oder mit *o*, *u*). In bewußter Anwendung — und zwar gewöhnlich, wie fast alle Schallwörter, verdoppelt — beziehen sich diese bald (passivisch) auf den Erstaunten: Dummkopf usw., bald (aktivisch) auf das was das Erschrecken auslöst, und zwar entweder: (widerliches) Insekt, oder: Kinderschreck, Popanz. So haben wir im Baskischen: 1. *babo, barbulo, bobo — papao — mamu, mamau, momorro,* 2^a *barbalot — pupu — mamu, momũ, mumu, mamurru, momorro,* 2^b *barbau, bobo — papao — mamu, marro, momu, momo, momorro, marmo.* Als Interjektion erscheint *ba* (erstaunend) in romanischen, germanischen, slawischen Sprachen (vgl. ital. *ma!*), als Dingwort *bu* (Popanz) in Spanien, Italien, Wales (vgl. holl. *boeman*). Eingemischt haben sich **baba* (Geifer), wenigstens in port. *babão*, begrifflich von *papão* geschieden; ferner *balbus, barba*; *wau* (Hundsgebell, d. *Wauwau* Hund und Popanz) im Auslaut *-au, -ao* und in slow. *bavbar, bavec, bavka* Popanz. Tschech. *bobák* sieht man als Vorgänger von d. *Popanz* (neben *Popel*) an; ebensogut könnte man kymr. *bwbach* (neben *bw*) darauf zurückführen. Das Geschlechtsverhältnis von *Papa* und *Mama* scheint manchmal in den Ausdrücken für Popanz mitzuspielen; so kalabr. *pappu* und *momma, papparutu* und *mommarutu*. Eines

Digitized by Google

der ältesten Wörter für Popanz ist gr. *μορμώ*: dieses läßt sich in bergam. *maramao, barabao* wiederfinden und das gleichb. *μορμολύκειον* in rum. *păpăligă*. Bemerkenswert ist daß der Zusammenhang zwischen 'Popanz' und 'Insekt' auch in andern Formen sich offenbart, so rum. *bordea, borza* P. und *borză* Totenkäfer: mdl.-ital. *borda* 'far la borda = far il bubù', und *bordegon, bordau, bordach* usw. (widriges) Insekt, welches sich mit franz. *bourdon* begrifflich nicht leicht vereinigen läßt. Das sind nur wenige Schritte in einem Labyrinth, das diesen Charakter nie völlig verlieren wird. Neben die *ba(u,bau)*-Gruppe habe ich 1918[1] die *kuku*-Gruppe gestellt, die auch im Baskischen vertreten ist: 1. *koko, kokolo, kokorro*, 2ª *koko, kokotšo, kuku, kukumarro*. 2ᵇ *koko, kokomarro, kuka, kuku*. Obwohl im Italienischen *far bubù* und *far cucù* ganz dasselbe bedeuten können, so besteht doch im Grunde ein gewisser Unterschied zwischen ihnen; das letztere bezieht sich eigentlich auf das plötzliche Auftauchen von etwas Verstecktem: daher bask. *kukutu* (sich) verbergen. Damit hängt *kukatu* zwinzeln, nach rückwärts zusammen, es ist wohl aus dem Spanischen entlehnt: *cucar*, d. *gucken*. Ganz fern von bask. *pupu* (~*kuku* Flöhe und Läuse, in der Kinder-, eigentl. Ammenspr.) steht bask. *pupa* Herzklopfen, das im Deutschen ein Gegenstück hat: *pupa ari zait biotza* = *es puppert* (*bubbert*) *mir das Herz*; ganz ähnlich entspricht poln. *serce we mnie puka* (*pukać* klopfen) dem d. *das Herz pocht mir*. Das lat. *palp-itare* (vgl. griech. *παλμός* palpitatio) berührt sich mit bask. *pampa* palpitatio (Kinderspr.); zunächst schlagen = franz. *faire pan-pan*), *pilpil, pilpira* dass. Herzklopfen heißt auch bask. *tupa* (*tupaka, -ko*), das wir kaum kurzerhand von einem gr. *τυπή* herleiten dürften, wohl aber mit kslaw. *tăpati* palpitare (vgl. poln. *tupać* u. a. trampeln) in Zusammenhang bringen.

Das Baskische ist sehr reich an deutlichen Schallwörtern[2]; aber darin haben wir keine Besonderheit dieser Sprache zu sehen; der Reichtum erklärt sich wie andere ihrer Eigenschaften aus ihrer starken mundartlichen Differenziertheit, die durch

[1] Die romanischen Lehnwörter im Berberischen 36 ff. 76 f.

[2] H. Urtel, Zur baskischen Onomatopoesis 1919; von mir angezeigt im Ltbl. f. germ. u. rom. Ph. 1919 Sp. 397 ff.

Digitized by Google

keinen Zentralismus gemildert wird.[1] Zwillingswörter werden gleichermaßen gebildet wie in andern Sprachen, auch mit dem Anfangs-*m* der zweiten Hälfte, so daß wir im Bask. *zurru-murru* haben wie im Deutschen *Schurr-murr*. Man empfindet das *m* so oft als Trenner eines Zwillingswortes daß man um eines *m* willen ein einfaches Wort als ein letzteres behandelt; so in Larréguys Bibl. Geschichte *aliamalia* Tiere[2] für *alimalia*.

Wenn ich die Schallwörter von den übrigen Wörtern abgetrennt habe, so wird man doch nach dem früher Auseinandergesetzten diese Unterscheidung nicht im Wesen der beiden Gruppen begründet sehen, sondern nur in ihrer Verwendbarkeit für genealogische Ermittelungen. Feste Grenzen lassen sich aber weder theoretisch noch praktisch ziehen. Ich will das an einem weniger verwickelten Beispiel veranschaulichen als die oben vorgelegten Wortgruppen darbieten. Bask. *piz* Harn, *piz-piz egin* harnen (Kindersprache) kann als romanisches Lehnwort aufgefaßt werden, braucht es aber nicht; der Mangel an älteren Literaturnachweisen würde in einem solchen Falle nichts beweisen. Kluge nimmt Entlehnung des deutschen *pissen* aus dem franz. *pisser* an, das mit ital. *pisciare* aus der Ammensprache stamme. Aber könnte das volkstümliche d. *pischen, wischerln* u. ä. nicht mit ebensoviel Recht dem ital. Wort zugrunde gelegt werden?[3]

Es werden also nur die baskischen Wörter in denen kein Zeichen lautnachahmenden Ursprungs mehr zu erkennen ist,

[1] Ich habe diesem wichtigen Punkte hier keine besondere Aufmerksamkeit schenken können; wir werden wohl den baskischen Sprachatlas oder doch ausführliche Einzelmitteilungen abzuwarten haben. Doch sei Azkue zitiert (Morf. 539 § 770): La juventud de Lekeitio (Bizk.) usa de locuciones como *geuri eman gaitu, niri berak esan nau* . . . por *geuri eman deusku* nos lo ha dado a nosotros, y *niri berak esan deust* a mi me lo ha dicho él. Er kannte in seiner Jugend solche Wendungen weder aus seinem Heimatsort Lekeitio, noch anderswoher. Ich habe von ihnen als dem labourdischen Küstenstrich eigenen in meiner Schrift über das Baskische von Sara ausführlich gesprochen und vermute, daß solche Verpflanzungen auf große Entfernung im Baskenlande häufig vorgekommen sind.

[2] Gure Herria 1923, 749; 1924, 31.

[3] S. Z. f. rom. Phil. 29 (1905), 340 ff., wo ich auch kaukasische und berberische Verben mit gleicher Bedeutung angeführt habe, wie *p'š- p'iš-, bəšš- beš-*, die hoffentlich nicht als Zeugen in dem baskischen Ursprungsprozeß vorgeladen werden.

Digitized by Google

mit Erfolg in Aktion treten d. h. Wörtern anderer Sprachen zum Nachweis verwandtschaftlicher Beziehungen verglichen werden können. Und zwar stellen Geographie und Geschichte uns die romanischen Sprachen hierbei in einen breiten und hellen Vordergrund. Die auf Ähnlichkeit beruhende Übereinstimmung kann auf doppelte Weise entstanden sein: entweder ist das romanische Wort ins Baskische eingedrungen oder das baskische ins Romanische; eine dritte überhaupt mögliche Weise, die Herleitung aus einer gemeinsamen Quelle, kommt für unsern Fall kaum in Betracht.[1] Die Anzahl der bisher aufgestellten basko-(ibero-)romanischen Wörter ist verhältnismäßig gering, und das begreift sich leicht; aber wiederum verhältnismäßig viele sind davon abzuziehen und fast alle diese kommen auf Rechnung Larramendis. Doch ist z. B. erst jüngst entdeckt worden, daß die Romanen *pilota* von den Basken erhalten hätten. Zuweilen ist bei einer solchen Herleitung aus dem Baskischen alles in Ordnung und sie selbst besagt doch nicht viel. So span. *cenzaya* } bask. *seinzai* Kinderwärterin.[2] Meyer-Lübke bezeichnet das Wort als altspanisch; aber wo ist es als solches gebucht? Wie man aus F. Baráibars álavaschem Wörterbuch ersehen kann, gehört es der genannten Provinz an (*cenzayo* heißt der Mann einer Kinderwärterin), ist entweder von den baskischen Nachbarn entlehnt oder von den baskischen Vorfahren ererbt, gehört jedenfalls einer jungen Vergangenheit an. Tolhausen kennt es als in Bizkaya üblich; doch diese ganze Provinz ist baskisch, bis auf Bilbao, und in E. de Arriagas Wörterbuch des dortigen Spanisch (1896) vermisse ich es, obwohl daselbst baskische Wörter mit Vorliebe verzeichnet sind. Wäre *cenzaya* allgemein spanisch, so besäße es ein kulturgeschichtliches Interesse, das es unter den angegebenen Um-

[1] Es würde schwer fallen zu entscheiden ob ein keltisches oder germanisches Wort, das sich im Romanischen und Baskischen fände, direkt in das letztere oder erst durch Vermittlung des ersteren eingedrungen sei. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß mein Verdacht hinsichtlich des germ. Ursprungs von bask. *ezker* (span. *izquierdo*) link, und *ezkel* scheel (Z. f. rom. Ph. 23, 200; RBa VI, 275) noch nicht erloschen ist.

[2] Das baskische Wort ist für mich nicht direkt belegt (Azkue hat es nicht), aber doch ohne Zweifel vorhanden; es ist richtig gebildet. Das spanische Wort sollte allerdings *senzaya* lauten und geschrieben werden; aber man hat den Anlaut der ersten Silbe an den der zweiten angeglichen.

Digitized by Google

ständen kaum beanspruchen kann (wie z. B. das deutsche *Bonne*). Auch im Nordosten, in der bearnischen Grenzbevölkerung sind einige baskische Wörter ganz heimisch geworden.

Die basko-romanischen, wenigstens die -spanischen hatten einst einen großen Reiz auf die Gelehrten ausgeübt. Der war aber nach Larramendis Zeit abgeflaut und die romano-baskischen Wörter kamen an die Reihe. Seit A. Chahos Vocabulaire néologique oder vielmehr der 1856 allein davon erschienenen Hälfte, bis auf den jüngsten und tätigsten romanistischen Mitarbeiter hat sich eine gewaltige Menge Stoff aufgehäuft, und viel steht noch in Aussicht. Ich denke nicht daran auch nur einen raschen Überblick über das Geleistete darzubieten; es wird mir genügen aus alledem einzelnes in prinzipiellem oder methodologischem Interesse herauszuheben. Volklicher Sinn begünstigt immer das wissenschaftliche Studium der eigenen Sprache, sträubt sich aber auch gegen Aufstellungen die ihr Ansehen zu schmälern scheinen. Es ist daher nicht überflüssig zu betonen daß das Baskische — richtiger wäre es zu sagen: die Basken selbst — eine wunderbare Widerstandskraft gegen die andringenden romanischen Sprachen gezeigt hat und sich wegen der Menge der romanischen Lehnwörter vor Sprachen mit größerem Herrschaftsgebiet, wie Albanisch und Kymrisch, ja nicht einmal vor dem Deutschen zu schämen braucht. Dieses kann mit Beispielen aufwarten um gewisse Bedenken zu beseitigen die auch von Nichtbasken erhoben werden möchten. Es gibt Wörter deren Bedeutung den Gedanken an Entlehnung einigermaßen erschwert, besonders solche die ihre Selbständigkeit ganz verloren haben, nämlich Affixe. Die baskischen Nominalsuffixe hatte Uhlenbeck vor zwanzig Jahren aus der Literatur mit größter Sorgsamkeit zusammengetragen und in alphabetischer Ordnung vorgelegt. Nun hat uns Azkue aus dem Schatze seiner von Kindheit an erworbenen Kenntnisse und seiner langjährigen zielbewußten Beobachtungen eine reiche Ausstellung hergerichtet. Er bewährt sich als vollendeter Sprachkenner und feinfühliger Sprachschätzer, aber ohne besondere Neigung in die Schächte der Sprachforschung hinabzusteigen. Er wandelt lieber über die grünen Gefilde seiner Heimat um rechts und links Blumen zu pflücken, die er gern mit kosenden Zensuren wie *lindo, lindísimo* auszeichnet. Aber solange den

Digitized by Google

duftigen Sträußen nicht ein alphabetischer Katalog zugesellt ist, wird es mir recht schwer, wenigstens von meinem genetischen Standpunkt aus, diesen Reichtum wirklich auszunutzen. Ich weiß nicht was Azkue über meinen den romanischen Nominalsuffixen im Baskischen gewidmeten Versuch denkt, in welchem ich selbst die Bedenken einzelner Fälle ins Licht gerückt habe.[1] Ich begreife wie ihm bei span. *manera* der Gedanke kommen konnte, es läge hier die baskische Endung *era* vor, was ja doch durch das *manière*, *maniera*, *maneira* des übrigen Romanisch ausgeschlossen ist. Anderseits kostet es freilich auch Überwindung in dem *era* von *gerthaera* Ereignis, ein romanisches Suffix zu sehen, wenn man nicht alles damit Zusammenhängende übersieht. Diese Zusammenhänge sind aber gerade auf dem Gebiete der Suffixe besonders verwickelt, und wollte man an der baskischen Sprache neben dem Passivismus ein weiteres hervorragendes Kennzeichen angeben, so wäre das die übertriebene Vorliebe für Suffixe, die zunächst daher rührt, daß die Last der Funktionen fast gar nicht durch Präfixe erleichtert wird, und die sich auf vielfältige Weise äußert, in Zusammenkoppelungen, Verschmelzungen, Durchkreuzungen, Begriffserweiterungen. Am meisten befremdet uns vielleicht das Auftreten ganz vereinzelter Suffixe.

Romanische Adverbien fehlen nicht im Bask.; so *ja* für sich und in der Verbindung *ja-danik* schon, und ein fast gleichbedeutendes ist nur in einer solchen gebucht: *engoi-tik* von nun an.[2] In mehrfacher Form erscheint *ante* (mit dem *-n* des Lokativs), als *antzin, aintzin, altzin, ailtzin, aitzin, atšina.* — Die richtige Erklärung von *ostera!* Ausruf der Überraschung, kann niemandem entgehen der an allen Ecken und Enden

[1] Z. f. rom. Phil. 30, 1 ff. — Ich trage hier ein romanisches Suffix nach, das übersehen worden ist, obwohl es stark in die Augen fällt: *gura*, zunächst Verlangen, Begierde } lat. *gula* Kehle; *gulosus* gierig, gefräßig (vgl. alt- und mdl.-it. *gol(i)are* verlangen, so auch bask. *guratzen*). Lautlich liegt bei *gura* (span. *gola*) so wenig Bedenken vor wie bei *bilo* Haar (span. *pelo*), neben *iru* Faden (span. *hilo*). Aus *jan gura dut* ich habe Lust zu essen, und *jan gura naiz* ich bin begierig zu essen (s. oben S. 14) entwickelt sich ein Substantiv *jangura* Eßlust, und ein Adjektiv *jangura* eßlustig. Ganz ebenso erklären sich *-nai, -oi;* s. Azkue Morf. § 200. 207. 209.

[2] Prim. 12 § 26 a.

Digitized by Google

Italiens in gleichem Sinne *ostia!*, auch mit euphemistischer Umgestaltung *ostriga* oder ähnlich, gehört hat. Gleichwertig ist unser *Sapperment!* für *Sakrament!* Die Einschaltung des *r* findet in andern Fällen ohne solche Zweckmäßigkeit statt, wie *idera, tireso* usw. *Egiara* scheint für *egiia·a* die Wahrheit zu stehen.

Unter den 'starken' Verben, d. h. denjenigen mit einfacher Konjugation würde wohl mancher überrascht sein Fremdlinge anzutreffen. Aber auch ein Wort von so ehrwürdigem Aussehen wie *e-karr·i* getragen, gebracht, könnte seine Verwandtschaft mit kelto-lat. *carrar, carricare*, sard. *carrare*, rum. *cără*, franz. *charrier*, engl. *carry*, kymr. *cario*, d. *karren* nicht verleugnen. — Die Verben des geistigen wie des sinnlichen Wahrnehmens treten größtenteils aus der Romania herüber, so *intelligere* als *endelgatu* o. ä.[1] Viel später das altbearn. *goarar* als *oartzen* gewahr werden, Subst. *oar* Wahrnehmung, wo der Gleichklang mit dem deutschen Wort kein zufälliger ist.[2] Gask. *sabut, sagut* gewußt, erscheint im Bask. als *e·za(g)u·tu, e·za(g)u·n*, gekannt. 'Gehört' wird durch zwei romanische Verben wiedergegeben: *auditus* { *adi·tu* und *intensus*, ital. sard. *inteso* (*-u*) { *e·ntzu·n* (stark konj.).[3] Das zweite Verb hat sich mit dem begrifflich nahen *sentire* (*entzun* bedeutet auch 'gerochen') vermengt in *sentzu(n), zentzu(n)* sentido, juicio. Vgl. das bizk. Sprichwort (bei Azkue): *umean sentzuna, etšean entzuna* das Urteil des Kindes das im Hause Gehörte. Schließlich stammt auch das baskische Verb für 'riechen' aus dem Romanischen: *usmatu* (*asmatu*) } altspan. *osmar* usw.; in *usnatu* hat wohl ein onomatopoetischer Trieb mitgewirkt wie im gleichbedeutenden untereng. *ösnar*.[4] Neue Formen sind zunächst durch Vokalversetzung entstanden, dann durch Selbstbefruchtung: *somatu, sumatu, susmatu* (Subst. auch *zuzna*). Noch unklar ist mir *ulertu* verstehen; es bedeutet nach Azkue auch *barruntar, sentir* (so noch

[1] Z. f. rom. Ph. 40, 491 f.

[2] Prim. § 75.

[3] Prim. § 143; meine Bedenken haben sich seitdem beschwichtigt. Wie hier das lat. *u* des Partizips in den Verbalstamm aufgenommen worden ist, so das des Substantivs im bask. *iru·n* gesponnen, das sich zu *iru* (*firu, piru*) Faden, ganz so verhält wie *filatus* zu *filum*.

[4] S. Z. f. rom. Phil. 32, 235.

Digitized by Google

in dem Beispiel unter 3.: *usai gozoa ulertu edo sentitu zuen* den süßen Geruch gewahrte oder fühlte er; vgl. kymr. *clywed arogl* einen Geruch hören), wäre etwa an *olere*, **olorare* zu denken?[1] Daß hier *-tu* ohne Bindevokal auf den konsonantischen Auslaut folgt, wird kein Bedenken erregen; man beachte außer dem obigen *oartu* noch *deitu* gerufen } *dictus* (wegen des *e* vgl. ital. *detto* und span. *endecha*, gal. *endeita* Klagelied = bask. *deithore* Klage), *sortu* aufgegangen, gekeimt, geboren } *exortus*,[2] sogar *apaindu* hergerichtet, geschmückt } span. *apañado*, und auch das germano-bask. *saldu* verkauft (zu got. *saljan*, engl. *sell*).

An die baskischen Übereinstimmungen mit dem Romanischen schließen sich die mit dem Griechischen, Keltischen, Germanischen an, die das unverkennbare Gepräge von Entlehnungen tragen. Das Arabische ist den bekannten Umständen nach ganz ausgeschlossen: es könnte sich nur an der Hand des Spanischen eingeschlichen haben. Das allgemein baskische *esker* Dank, bildet für mich noch immer ein Rätsel[3]; an seiner Gleichheit mit arab. شكر danken (auch im Berb.; so mit dem arab. Artikel *eššeker l-Illah* Gott sei Dank), kann ich nicht zweifeln und doch finde ich im Spanischen nichts Entsprechendes.

Die äußeren Übereinstimmungen des Baskischen mit dem Romanischen die als Entlehnungen jenes aus diesem aufzufassen sind, gewähren uns im großen Ganzen einen so festen Boden daß wir wie von einer Insel aus ins weite Meer fahren dürfen. Wesentlich in zweifacher Richtung gehen diese Fahrten, beide in östlicher, die eine im Norden zu den kaukasischen, die andere im Süden zu den hamitischen Sprachen. Wie weit wir gekommen

---

[1] Das begriffsverwandte rom. *causit* unterschieden, erblickt, hat als bask. *kausitu* die Bed. 'gefunden'.

[2] Darauf geht auch das romanische Verb *sortire* zurück; vgl. Z f. rom. Ph. 29, 452. — Das Radikal dazu lautet *sor;* ganz ebenso wie *sor* taub, für **sort* } *surdus*. Ebenso ist der dentale Stammauslaut von *spondere* im bask. nicht erhalten geblieben: *ezkondu* verheiratet, *ezkon* Rad. und Substantiv (*ezkontze, -tza* Heirat). Diese Herleitung ist trotz lautgeschichtlicher Bedenken (man vergleiche immerhin *eskail, ezkal* = *ezpal* Splitter, *kolko* Schoß, von κόλπος) aus kulturgeschichtlichen Gründen (vgl. bask. *sen[h]ar* Ehemann, von span. *señor*, auch das ins Ostbask. eingedrungene *espus* gleicher Bed.) anzunehmen.

[3] RBa VI, 274.

Digitized by Google

sind, habe ich vor kurzem darzustellen versucht[1] und trage nun folgendes nach. Die Verheißungen des Japhetitisten N. Marr sind, so viel ich habe erfahren können, bisher nicht erfüllt worden. Den Alarodisten K.[2] Oštir erwähne ich hier nur deshalb weil er die nicht nur von mir, sondern auch von andern (Meillet, Uhlenbeck, Meyer-Lübke[3], Trombetti) gerügte Marotte noch nicht aufgegeben hat seine zum Teil gewiß beachtenswerten Entdeckungen in Unverständlichkeit zu kleiden.[4] Bald nach meinem erwähnten, etwas bruchstückhaften Aufsatz erschien, oder vielmehr kreuzte sich mit ihm eine Abhandlung von Uhlenbeck, in der man über den Stand der baskischen Verwandtschaftsfrage ausgiebiger unterrichtet wird.[5] Er bietet uns ein längeres Verzeichnis kaukaso-baskischer Übereinstimmungen; er hat unter den bisher gefundenen die 'treffendsten' ausgewählt. Daß manchen davon nicht minder treffende hamito-baskische zur Seite gestellt werden könnten, kommt dabei gar nicht in Betracht; denn weder ich noch er noch Trombetti nehmen hier einen Gegensatz an und aus des letztgenannten Comparazioni lessicali könnte man sogar den Eindruck gewinnen, daß für ihn das Hamitische im Vordergrund stehe. Wenn aber das Hamitische und das Kaukasische für eine baskische Etymologie sich nicht auszuschließen brauchen, so ist das Verhältnis der entlegenen Sprachen zu den benachbarten ein anderes; eine anerkannte Entlehnung aus dem Romanischen schließt das Aufspüren anderer Quellen aus; wir dürfen uns dann auf Goethes Mahnung berufen: Willst du immer weiter schweifen? sieh, das Gute liegt so nah. Und wäre die romanische Etymologie keine allgemein anerkannte, so müßte die Forderung erhoben werden: die Ansicht des andern zu widerlegen und die eigene zu begründen. Trombetti denkt im Grunde gewiß ebenso wie ich; aber er hat keinen Platz um es zu betätigen. Ohne Aus-

[1] Heimisches und fremdes Sprachgut, in der RBa 1922, 69 ff.

[2] Karl, nicht Konrad wie Uhlenbeck hat.

[3] Das Baskische in der GRM. XII, 171 ff.

[4] In seinem Aufsatz Illyrico-Pelasgica (Архив за Арбанаску стар., јез. и етнол. II 1924) spielt das Baskische nur eine untergeordnete Rolle; über die Genealogie der Bezeichnungen für Wein und Weinstock *arno, ardxo* habe ich daraus keine Aufklärung gewonnen.

[5] Over een mogelijke verwantschap van het Baskisch met de palaeo-kaukasische talen (Mededeelingen der k. Ak. van W. 1923).

Digitized by Google

einandersetzung läßt sich jedoch kein strittiger Fall erledigen. Schauen wir nun genau nach, vor allem auch bei uns selbst, so erkennen wir daß ein jeder auf seinem eigenen Wege zu einer bestimmten Überzeugung gelangt. Überall mischt sich das Subjektive dem Objektiven bei, individuelle Motivierung geht der etymologischen Begründung voraus. Da pflegt man als ein erlösendes Wort zu hören: das Einzelne muß in seinem Zusammenhang erfaßt werden. Aber der Zusammenhang ist eben bei dem einen nicht der gleiche wie bei dem andern. Ich als Romanist schaue mich z. B. bei dem bask. *-eta-* der pluralischen Deklination in allernächster Nähe gründlich um und wandle in kleinen Etappen einen wie mich dünkt, sichern Weg bis zum lat. *-etum*. Trombetti hingegen durchmißt in raschem Fluge die weitesten Strecken und macht vor jedem *-ta* Halt das seinen Zwecken zu genügen scheint; auch das ist berechtigt, nur muß Nachprüfung auf anderem Wege verstattet sein.[1] Dabei können

[1] Zuweilen offenbart sich die Unstimmigkeit zwischen uns in ganz besonderer Weise. Z. B., das Baskische mag konsonantische Nominalpräfixe besessen haben, und es ist begreiflich, daß Trombetti von einem wissenschaftlichen Bedürfnis veranlaßt worden ist eine Reihe solcher aufzustellen (Ba 60 § 73). Für mich ist keines davon evident und auch für ihn kaum eines sicher. Ich beschränke mich auf das Wort für 'Funke': *tšingar*, nach Trombetti eine Verbindung von verkleinerndem *tši(n)-* und *gar* Flamme; das erste wird auch in *tšikiro* Hammel, gesucht (*tši* + *aker* Bock), aber dieses ist aus *tšikiratu (tšikirotu)* kastrieren, abgezogen. Ich sehe in *tšindar* den Abkömmling von *scintilla*, der sich zu *tšingar, tšimpart, pindar, pinda, iñar* usw. abgeändert hat. Schon in dieser Formenmenge verrät sich der onomatopoetische Charakter des Wortes, der dann sowohl durch Bedeutungsverwandtes (besonders: Splitter) als durch Anderssprachliches (span. *chispa*, gr. σπινθήρ) bestätigt wird, das vor allem durch georg. *ts'ints'kali* (ganz ähnlich auch im Kürinischen) Funke. Hierin könnte Trombetti eine Stütze für die kaukaso-baskische Verwandtschaft finden. Er pflegt nämlich sonst mit der Anerkennung elementarer Sprachverwandtschaft etwas karg zu sein; sie schmälert allerdings die Beweiskraft für die geschichtliche Verwandtschaft. Im Vorliegenden habe ich ein weiteres und zwar recht eindringliches Beispiel dafür geben wollen, daß die Beurteilungsweisen zwischensprachlicher Übereinstimmungen (bzw. Ähnlichkeiten) sehr voneinander abweichen können. Ich fechte durchaus nicht die Zuständigkeit Trombettis an; ich bewundere im Gegenteil, welche tiefe und umfassende Kenntnis des Baskischen er besitzt. Die Zahl der Lehnwörter die bei ihm noch vorkommen, ist keine allzu beträchtliche, einige davon sind allerdings schon längst erwiesen, wie *garbantzu, inguru*; auch Neologismen werden hier und da zitiert. Von den drei Verben die

Digitized by Google

sich merkwürdige und sehr lehrreiche Konstellationen ergeben wie ich an einem bestimmten Fall erläutern werde. Ich beziehe mich hier auf eine im Druck befindliche Arbeit Trombettis.[1] Die Herkunft des baskischen Partizipsuffixes *-tu* vom lat. *-tus* (bzw. rom. *-do*) läßt sich mit Gründen die in das Gebiet dieser beiden Sprachen fallen, nicht bestreiten; Trombetti ist geneigt, mit außenliegenden Gründen, die ich nicht zu würdigen weiß, sie abzulehnen.[2] Hätte er aber Recht, das heißt, wäre jenes *-tu* schon vorrömisch, was verböte uns denn es ebenso als ein Lehnsuffix anzusehen wie wir das jetzt tun? Es scheint die Vorstellung zu herrschen daß wenn wir das Baskische von all dem seit zwei Jahrtausenden Eingedrungenen reinigten, es vor uns als eine gleichartige Masse läge, als alt- oder echtbaskisch. Denkbar wäre es ja; aber weitaus wahrscheinlicher daß die Sprache als deren Fortsetzung wir das Baskische betrachten,

---

er als Belege für die Endung *-al-du* anführt (Ba 47 § 49), ist das eine die Nachbildung eines romanischen Verbs, nämlich *bidaldu* (auch *bialdu*, *bidali*) geschickt, von *enviar* (+ bask. *bide* Weg), die andern aber, *abetaldu* und *etšaldu* (beide) beherbergt, sind Neologismen, das letztere als solcher von Azkue Voc. esp.-vasco I, 36 bestätigt, und zwar sei es eine Schöpfung Arana-Goiris aus *abegi* Aufnahme, und *aldu* gegeben. Ein wenig Mikroskopie wird die Makroskopie nicht beeinträchtigen. Eine besondere methodologische Bedeutung hat die von Trombetti (Bu 27) aufgestellte Gleichung: bask. *tšoarre* = kauk. (ud.) *tšoval* Sperling; sie ist anscheinend unanfechtbar, und doch ist das baskische Wort nur eine Verkürzung von *tšori arre* grauer Vogel (span. *pardal*). Aber es führt noch ein anderer Weg von den Pyrenäen zum Kaukasus; Sperlingsschrei und Sperling heißen auf baskisch auch *tšau*, *tšautšau* und diesem entsprechen die kaukasischen (in verschiedenen Sprachen heimischen) *džagu*, *tšako*, *žak* u. ä., wozu auch *tšoval* gehören mag. Trombetti wird hier nicht nur wie ich elementare Verwandtschaft erkennen, sondern auch geschichtliche; er läßt, in meinen Augen, der lebendigen Onomatopoesis nicht genug Recht widerfahren.

[1] Sie hat die Ursprünge des Baskischen zum Gegenstande; ich werde sie daher, da ich ihren eigentlichen Titel noch nicht kenne, mit *Ba* bezeichnen. Der Verfasser hat die Güte mir die Druckbogen (in Quart) nach Maßgabe der Fertigstellung zukommen zu lassen; bis zu dem Augenblick, da ich dies schreibe, sind es 80 Quartseiten, etwa die Hälfte des Ganzen.

[2] Ba 41 § 39. Die Frage: Del resto, quale forma avrebbe preceduto, per es. *har-tu?* dürfte sich ohne weiteres durch meine Zusammenstellung S. 24 beantwortet sehen; die Stelle bei van Eys, auf die dabei hingewiesen wird, ist mir dunkel. Als bask. Suffix führt Trombetti das *-to* von *gorroto* an, das ein Lehnwort aus dem Span. ist.

Digitized by Google

einem damaligen Sprachforscher nicht minder große Rätsel aufgegeben hätte als uns das heutige Baskisch. Und Lehnwörtern würden wir immer begegnen, bis zu welchem erdenklichen Anfang wir auch emporstiegen; ja jedes Wort ist irgend einmal ein Lehnwort gewesen. Aber ich halte inne, ich bin auf einen einsamen Weg geraten; doch fürchte ich nicht mich verstiegen, sondern nur die Fühlung mit den Gefährten verloren zu haben. Es kommt doch vor allem darauf an daß wir uns über den Sinn von 'Sprachverwandtschaft' verständigen. Das ist einer von den vielen Ausdrücken (wie z. B. Lautgesetze) die einst ziemlich skrupellos in die Welt gesetzt wurden und die Späteren mit der Nachprüfung belastet haben.[1] Gleich zu Beginn dieses Aufsatzes Angebrochenes soll nun am Schluß erledigt werden. Diese Angelegenheit ist eine der verwickeltsten aller Sprachwissenschaft, auf Schritt und Tritt läuft man Gefahr sich in eine *petitio principii* zu verstricken. Es ist mir ratsam erschienen zuerst die Verwandtschaft einzelner Tatsachen zwischen den Sprachen herauszustellen und darauf die Verwandtschaft zwischen ganzen Sprachen zu gründen — in der Regel verfährt man umgekehrt. Nun wird aber das Summieren der Übereinstimmungen (und die Berechnung nach Prozenten) zwischen zwei Sprachen dadurch erschwert, daß es nicht bloß zu zählen gilt, sondern auch zu wägen. Aber mit welchen Gewichten? Man behauptet, in der Grammatik, nicht im Wortschatz lägen die wesentlichen Merkmale einer Sprache; dort seien die Knochen, hier das Fleisch. Und wo bleiben die Nerven? sie würden in den inneren Formen ihre Entsprechung haben. Nun bezeugen aber diese nur elementare Verwandtschaft, nicht genealogische. Wenn man ferner unter den äußeren Formen die grammatikalischen gegenüber den lexikalischen begünstigt, so ist das durch keinen wirklichen und dauernden Gegensatz berechtigt, durch keinen, der sich nicht innerhalb der lexikalischen in verjüngtem Maßstabe wiederholte. Gegen die Verwendbarkeit der grammatischen Merkmale in der Ver-

[1] Aber schon längst hat man die Schwierigkeiten die mit dieser Definition verbunden sind, gewürdigt; es ist das besonders von W. von Humboldt und dann von dem Beleuchter seines Hauptwerkes, F. A. Pott (Berlin 1876) geschehen. Ich bedauere meine Betrachtungen von 1917 nicht unmittelbar an die ihrigen angeknüpft zu haben.

Digitized by Google

wandtschaftsfrage erheben sich aus ihnen selbst schwere Bedenken. Ihre Dauerhaftigkeit bildet durchaus nicht die Regel; man vergegenwärtige sich z. B. das Verhältnis des Französischen zum Latein.[1] Sodann sind sie meistens von großer lautlicher Einfachheit, so daß sie sich leicht wiederholen und durch ihre Vieldeutigkeit irre führen.[2] Und schließlich gibt es eine Unzahl von Sprachen, in denen sie ganz fehlen; was haben wir daraus zu folgern? Daß wir in vielen Fällen darauf verzichten müssen von Sprachverwandtschaft zu reden weil sie nicht nachweisbar ist. Aber das braucht nicht darauf zu beruhen daß sie zu tief versteckt ist; sie braucht überhaupt nicht vorhanden zu sein. So sehen wir uns schließlich vor die Frage gestellt, ob die Sprachverwandtschaft einer realen Wirklichkeit entspricht. Tätigkeiten stehen nur durch die tätigen Wesen miteinander in Verbindung, die Sprache durch die Sprechenden. 'Die Sprachverwandtschaft bildet die Sprachverwandtschaft ab', habe ich 1917 gesagt und schon längst hatte der Sprachgebrauch beide Ausdrücke gleichgesetzt. Nur ist zu bemerken daß 'Abbild' in einem sehr weiten Sinne genommen werden muß und daß der Parallelismus zwischen den volklichen und den sprachlichen Stammbäumen auch unter den günstigsten Bedingungen ein sehr unvollkommener ist. Und, die Hauptsache, er ist sehr oft abgebrochen worden infolge eines Sprachwechsels, wie ich oben S. 7 angedeutet habe.[3] Fassen wir alles zusammen: Sprachverwandtschaft kann nicht als ein streng wissenschaft-

---

[1] J. Vendryes, Le langage 362 f.: ... voilà tout ce que le français conserve d'indo-européen. Qui sait, si l'on ne trouverait pas des raisons plus topiques de le rattacher au sémitique on au finno-ougrien?

[2] Vgl. Uhlenbeck 11: Elementen als de sooeven besprokene hebben een heel gering klankvolume en de kans op functioneele en phonetische convergentie is in zulke gevallen al bijzonder groot, zoo dat wij niet de minste reden hebben om ons te verbazen, als wij dikwijls dezelfde klanken of weinig omvangrijke klankverbindingen met dezelfde semantische waarde op zeer ver uiteenliggende taalgebieden aantreffen.

[3] Wenn manche Sprachen sich ihres Alters berühmen, so wird damit keine innewohnende Eigenschaft (etwa Altertümlichkeit) ausgedrückt, sondern die feste, ununterbrochene Verbindung der Sprache mit dem Volke; das Kymrische ist *yr hen iaith Gymraeg* gegenüber der neuen *Seisoneg*, das Baskische das alte *Euskara* gegenüber dem neuen *Erdara*.

Digitized by Google

liche Begriff gelten;[1] aber wir dürfen ihn auch nicht verpönen, wir mögen uns seiner vielleicht eher mit einer gewissen Lässigkeit als mit übertriebener Vorsicht bedienen. Diese Mahnung kann man auch verallgemeinern; unsere pädagogischen Triebe lassen uns zu oft übersehen welch feiner, ewig wechselnder Stoff die Sprache ist und daß sie eine anschmiegende Behandlung verlangt.

Aus der Beziehung der Sprachen auf die Sprechenden erwachsen mancherlei Nebenstudien, indem die Gesamtkultur der letzteren nicht unberücksichtigt bleiben kann. Solange es sich um Gegenwärtiges und sicher Beobachtbares handelt, gibt es keine Kollisionen; wenn man aber Schädeln, Waffen, Inschriften als den Überbleibseln einstiger Völker gegenüber steht, fehlt es nicht an Grenzüberschreitungen, an Eingriffen in fremdes Kommando. Man halte sich daran daß Anthropologie mit Anthropologie, Archäologie mit Archäologie, Sprachwissenschaft mit Sprachwissenschaft sich abzufinden hat. Nicht als ob sie nicht einander fördern könnten; nur muß, so zu sagen, dem 'vereinten Schlagen ein getrenntes Marschieren' vorausgegangen sein. Nun aber redet schließlich die Philologie noch ein Wörtchen mit, oder vielmehr, sie führt das große Wort, sie tischt uns Völkernamen auf, deren Bewertung für uns von mehr oder weniger Wichtigkeit ist. Wenn aber noch in unsern Tagen z. B. die slawischen Preußen mit den heutigen Preußen verwechselt worden sind, so dürfen wir den alten Geschichtschreibern in derlei Dingen kein unbedingtes Vertrauen schenken. Und wenn sie auch, nach ihrer eigenen Ansicht, ganz gewissen-

[1] Ich fühle mich hier auf demselben Boden wie Vendryes. Er widerspricht ganz bestimmt seinem Lehrer, Anreger, Berater Meillet: Certains théoriciens de la linguistique diront que cela importe peu. Pour eux, la parenté dialectale existe d'une façon absolue, indépendamment même de toute démonstration. Ils la font reposer en effet sur la conscience et la volonté qu'ont les individus de parler la même langue que leurs parents (Le lang. 365 f.; s. oben 7). Vendryes kommt zu demselben Ergebnis wie ich: Ce n'est plus seulement la démonstration de la parenté qui devient impossible; c'est la notion même de la parenté qui s'efface et disparaît. Meillet aber, der zugibt daß unter gewissen Umständen ‚la question des parentés de langage est pratiquement insoluble' (Ling. 97) hält doch daran fest, daß ‚la notion de parenté de langues est chose précise' (Ling. 101).

Digitized by Google

haft verfahren, was brauchte es sie zu kümmern ob der Name eines Volkes von ihm selbst oder von seinen Nachbarn herrührte und ob er die gleiche Kultur, die gleiche Sprache deckte? Die östlichen Iberer sind von jeher mit den westlichen zusammengebracht worden, aber trotz der verführerischen Empfehlung die dem Zusammenklang der Mos'chen und der Abchasen mit den Basken beiwohnt, habe ich mich nicht entschließen können, dort die Beziehung auf den Flußnamen Iberus, hier die Möglichkeit der Umgestaltung von Imer-ni (die Jenseitigen) aufzugeben. Anderseits hat man die genetische Verbindung der Basken mit den Iberern bestritten. So neuerdings A. Schulten, der sich bemüht die Iberer zugunsten der Ligurer zu entthronen.[1] Ich bin ihm mit sprachgeschichtlichen Gründen entgegengetreten.[2] Der treffliche und unermüdliche Prähistoriker P. Bosch Gimpera, der in enger wissenschaftlicher Beziehung zu Schulten steht, kann nicht umhin zu erklären daß 'die ligurische Herkunft der baskischen Sprache durch H. Schuchardt stark und wohl mit Recht angefochten wurde'. Er sagt aber bald darauf in demselben Vortrag[3]: 'Die Annahme, das Baskische sei eine iberische Sprache, ist keineswegs bewiesen. H. Schuchardt . . . nimmt zwar iberische Elemente im Baskischen an, spricht sich aber vorsichtig über ihre Bedeutung für die Abstammung der Sprache aus.' Man gewinnt den Eindruck daß Ligurisch und Iberisch in dieser Angelegenheit gleichgestellt werden und daß der Wettkampf zwischen ihnen auf dem Boden der Archäologie auszufechten sei. Das hat Bosch jüngst in ganz unverhohlener Weise ausgedrückt, indem er von gewissen Resultaten der anthropologischen und archäologischen Forschung sagt daß sie 'die Unmöglichkeit die Basken als Rest der Iberer zu betrachten auf das Schlagendste erweisen'.[4] Hoffentlich bezichtigt mich Prof. Bosch wegen meines entschiedenen Widerspruchs nicht der Undankbarkeit, verdanke ich ihm doch, von vielem Anderen

[1] Numantia. Die Ergebnisse der Ausgrabungen. München 1914.

[2] Baskisch = Iberisch oder = Ligurisch? (Mitt. der Anthr. Ges. in Wien 1914). Die mit der Erörterung grundsätzlicher Fragen eingeleitete Abhandlung kommt zu dem Ergebnis: Das Baskische setzt im wesentlichen eine iberische Mundart fort, nicht eine ligurische . . .

[3] Z. f. Ethnol. 1923, 87. 89.

[4] Reallex. d. Vorgeschichte I, 352.

Digitized by Google

abgesehen, die Kenntnis der von mir dann veröffentlichten iberischen Inschrift von Alcoy.[1] Sie ist noch nicht gedeutet, wohl auch nicht völlig sicher gelesen; aber ich finde Anklänge ans Baskische darin und keinesfalls ist es unmöglich daß hier eine dem Baskischen verwandte Sprache vorliege. Wenn es mir nun gelänge trotz der großen räumlichen und zeitlichen Entfernung dies nachzuweisen, so würde ich doch deshalb nicht den Beilagen der Inschrift baskischen Charakter zusprechen, und wollte P. Bosch wegen eben dieser Beilagen etwa der Inschrift den baskischen Charakter absprechen? Rasse, Kultur, Sprache dürfen nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden; unter Iberern verstehe ich nur die welche iberisch sprachen.

Da ich die zweite Hälfte von Trombettis baskologischer Schrift noch nicht in Händen habe, so will ich vorläufig meine allgemeine Stellung zu ihm in kurzen Worten kennzeichnen. Zwischen Trombetti und mir besteht kein prinzipieller Gegensatz. Den Begriff der Sprachverwandtschaft lehne ich nicht ab, ich entkleide ihn nur der festen Begrenzung und darauf bin ich durch die Beobachtung der lebenden Sprachen geführt worden. Schon 1870 stellte ich die Existenz eines Urlombardisch, Uritalienisch usw. in Abrede.[2] 1912 schrieb ich: 'Überall fahnden wir nach ‚Ursprachen'; aber als wirkliche Einheiten werden sie nur durch die unmittelbare Überlieferung erwiesen. Oder würde sich in Ermangelung des gegebenen Lateins das Latein aus den romanischen Sprachen, so wie sie heute im Volksmunde leben, erschließen lassen'?[3] Auch die arische Ursprache gehört für mich in das Alsob-Verfahren. Und wird es gelingen die baskischen Mundarten in ein genealogisches Schema zu pressen?[4] Nicht eigentlich gegen Trombettis Monogenese der Sprache habe ich mich aufgelehnt, sondern gegen seine Alternative: Monogenese oder Polygenese? Beide sind von Anfang an und für immer miteinander verschränkt und in ihnen vollzieht sich alle Sprachentwicklung. — Trombetti sagt: Le radici dei verbi

[1] Berl. SB. 1922, 83 ff. Dazu RBa 1923, 507 ff. (als Erwiderung auf Gómez Moreno, Rev. de Eilol. esp. 1922, 345 ff.).

[2] L. Spitzer, Sch.-Br. 150.

[3] W. Z. f. Kunde des Morgenl. 26, 41.

[4] Vgl. oben 19 Anm. 1.

Digitized by Google

d'azione sono di origine onomatopeica . . . altra origine io non so concepire.[1] Ich kann mir für kein Wort einen andern Ursprung vorstellen — natürlich meine ich den letzten Ursprung.

Zuletzt aber bleibt mir ein schweres Bedenken übrig. Unser Wissen um die Sprachen, mit seinem beständigen Wachstum, scheint uns ein ungeheures zu sein, und doch umfaßt es nur die Gegenwart und die jüngste Vergangenheit, an ein paar Stellen reicht es einige Jahrtausende zurück, während viele Jahrzehntausende in dichtes Dunkel gehüllt sind. Ein niedriger Haufen Baumaterial liegt vor einem riesigen Luftschloß, das mit ihm ausgebaut werden soll. Das ist ein Übelstand der nicht allein der Sprachgeschichte eignet; ihm muß Rechnung getragen werden, indem man dem Erschlossenen oder zu Erschließenden keine unbedingte Gültigkeit zuerkennt. Wir finden eine Stufenleiter von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten vor, von denen wir auch die höchste nur als relative Wahrheit ansprechen dürfen. So mein' ich hat Trombetti etwas zu hoch geschossen, wenn er sagt: fino a che non siano confutate ad una ad una e nel loro insieme le infinite prove addotte, la mia dottrina (non teoria nè ipotesi!) deve considerarsi come dimostrata. Oder vielleicht nicht hoch genug? vergißt er doch sonst die Intuition nicht, die mächtige Förderin der Forschung. Anderseits würden wir den Nachhall von Newtons bekanntem 'hypotheses non fingo' gern entbehren.

Man glaube nicht daß ich in dem Vorstehenden eine Kritik an Trombettis großartigem, glatt und klar aus einem Guß hervorgegangenen Werke habe üben wollen, nicht einmal an dem Zwecke des Ganzen. Es bestand das größte Bedürfnis nach einem solchen Werke; es mußte ein unerreichbares Ziel gesetzt werden, damit wir erführen, wie viel wir erreichen könnten. Zudem ist meinem persönlichen Empfinden nach die Arbeitsleistung mehr wert als das Arbeitsergebnis, die Steigerung der Erkenntniskraft mehr als die Erweiterung des Erkenntnisbereichs; ja, in Erinnerung an eine romanische Etymologie, die mir einst sehr am Herzen lag, möchte ich sogar, mag es auch etwas mystisch klingen, sagen: das wahre Finden liegt im wahren Suchen.

[1] Glottol. 227 § 269.

Digitized by Google

Nachschrift.

In den weiteren Bogen von Trombettis jüngstem Werke, die mir erst während des Druckes meiner kleinen Arbeit zugekommen sind, findet sich vieles was hier Berücksichtigung verdiente. Ich beschränke mich nun darauf meine obige Erörterung des baskischen Passivismus zu ergänzen, indem ich an eine der letzten Äußerungen Trombettis anknüpfe. Er sagt S. 94 § 124: La teoria passivistica non può spiegare una forma come *d-a-kar-gu* con 'esso è portato da noi', perchè invece di *-gu* si dovrebbe avere *-guk*: essa significa invece 'lo portiamo noi'. Das trifft nicht zu, jenes gehört in die ursprüngliche Syntax (= Morphologie), dieses in die jüngere; dort entscheidet die Stellung (innerhalb der sog. Verbalform) über die Funktion, hier die Wortform, wobei die Stellung ganz gleichgültig ist: *guk dakargu* = *dakargu guk*. Dem letzteren entspricht in rein formaler Hinsicht genau das ital. *lo portiamo noi*. Würde übrigens *dakargu* im Grunde wirklich bedeuten: ihn tragen wir, so müßte *dakar* (er trägt ihn) bedeuten: ihn trag-, und es fehlte ganz der Ausdruck für das Subjekt, was dem so oft angerufenen gesunden Menschenverstande widerspräche. Ein solcher, mit ausl. *-k*, ist nur außerhalb der Verbalform möglich; aber einem *dakar harrek* mußte ein *dakar guk* entsprechen und das gibt es meines Wissens nicht. Der baskische Passivismus beruht auf dem allgemeinen Indifferentismus des nackten Verbs. Daß sich Trombetti nicht zur Anerkennung eines solchen bequemt, wundert mich, da er den onomatopoetischen Ursprung der 'verbi d'azione' unbedingt annimmt (s. vorherg. S.). Auch wir Heutigen ahmen einen Donnerschlag, einen Kanonenschuß, den Niederfall eines schweren Gegenstandes impulsiv mit *bum!* o. ä. nach, ohne dabei eine Relation auszudrücken oder auch nur zu fühlen.

20./2. 1925.

Digitized by Google

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 202. Band, **5.** Abhandlung

Attische Urkunden

III. Teil

Von

Adolf Wilhelm
wirkl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Wien

Vorgelegt in der Sitzung am 18. Februar 1925

1925
Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.
Wien und Leipzig
Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen in Wien

Digitized by Google

IX.

Bekränzungen eines athenischen Staatsmannes.

IG II 1347.

Der Stein IG II 1347, auf der Akropolis gefunden, oben und zur Linken gebrochen, 0·48 m breit, noch 0·87 hoch, 0·135 dick, zeigte einst in vier Reihen zwölf mit Inschriften versehene Kränze. Die Inschrift des ersten Kranzes ist verstümmelt, kenntlich ist nur: *ὁ δεῖνα Μ]ιρρι[νούσιο]ς εἶπεν*; der Name der den Kranz verleihenden Körperschaft ist verloren. Gänzlich verloren ist die Inschrift des vierten, fast gänzlich die des siebenten und zehnten Kranzes. Dagegen sind die Inschriften der acht anderen Kränze wohlerhalten; sie lauten:

2 *Ἡ βουλή· Δημέας Σφήττιος εἶπεν.*
3 *Ἡ βουλή· Θεομένης Οἰῆθεν εἶπεν.*
5 *Ἡ βουλή· Διοφάνης Κηφισιεὺς εἶπεν.*
6 *Ὁ δῆμος· Θεομένης Οἰῆθεν εἶπεν.*
8 *Ἡ βουλή· Κτησικλῆς [Βατ]ῆθεν εἶπεν.*
9 *Ὁ δῆμος ὁ ἐν Σάμωι· Ἐπίκτητος Ἐπικηφίσιος εἶπεν.*
11 *Οἱ φυλέται· Τηλέμαχος [Ἀχ]αρνεὺς εἶπεν.*
12 *Ὁ δῆμος ὁ ἐν Λήμνωι· Τιμόδημος Ἀχαρνεὺς εἶπεν.*

Solche Ehren — da der Stein oben unvollständig ist, können der Kränze noch mehr als zwölf gewesen sein — müssen einem Staatsmann von nicht gewöhnlicher Bedeutung gelten; kein anderer Stein aus Athen hat so viele Bekränzungen verewigt. Schon U. Köhler hat festgestellt, daß diese Bekränzungen, weil ein Acharner als Sprecher seiner Phylengenossen auftritt, einem Angehörigen der Phyle Oineis zuteil geworden sind und daß sie der Schrift nach in die Zeiten nach der Mitte des vierten Jahrhunderts v. Chr. und wegen der Erwähnung des Demos der Athener auf Samos und Imbros vor 322/1 v. Chr.

Digitized by Google

fallen; in diesem Jahre wurde Samos bekanntlich den Samiern zurückgegeben (s. nunmehr M. Schede, Ath. Mitt. XLIV 4 ff.). In einem in Wien gehaltenen Vortrage, über den Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien 1911 S. 1030 berichtet ist, habe ich schon vor Jahren die Vermutung ausgesprochen, daß der geehrte Staatsmann kein Geringerer sei als Lykurgos, der Sohn des Lykophron, aus dem der Oineis angehörigen Demos Butadai. Zur Begründung dieser Vermutung konnte ich anführen, daß, wie schon Köhler gesehen hatte, die Kränze der Kleruchen in Samos und Imbros in der Zeit vor dem lamischen oder ‚hellenischen' Kriege verliehen worden sind (B. Leonardos Ἀρχ. Ἐφ. 1918 σ. 94 ff.); daß Telemachos aus Acharnai in den Beschlüssen der Athener für Herakleides von Salamis IG II ² 369 (Sylloge ³ 304) Z. 28. 46 aus dem Jahre 329/8 als Antragsteller erscheint und in Komödien des Timokles aus den Jahren der Teuerung erwähnt wird (U. v. Wilamowitz, Commentariolum grammaticum IV p. 2), und Theomenes aus Oie als Amphiktione der Athener durch die delische Urkunde BCH VIII 305 ff. bekannt ist; daß unter den Politikern, die um das Jahr 330 v. Chr. in Athen eine Rolle spielten und infolge des unglücklichen Ausganges des erwähnten Krieges fast sämtlich aus dem öffentlichen Leben schieden, sonst kein Angehöriger der Phyle Oineis zu finden ist und die Wirksamkeit des in so ungewöhnlicher Weise geehrten Staatsmannes mit der des im Jahre 324 verstorbenen, dieser Phyle angehörigen Lykurgos zeitlich zusammenfällt. Bei Lebzeiten wurde Lykurgos, dessen Wirksamkeit U. von Wilamowitz, Aristoteles und Athen 1 351 ff. geschildert hat, oftmals durch Bekränzungen ausgezeichnet: *ἐστεφανώθη δ' ὑπὸ τοῦ δήμου πολλάκις καὶ ἐπαίνων ἔτυχεν*, sagt die Lebensbeschreibung Pseudoplutarchs p. 843 c; im Jahre des Archon Anaxikrates 307/6 ist er auf Antrag des Stratokles, als die Demokratie nach der zehnjährigen Herrschaft des Demetrios von Phaleron wiederhergestellt war, durch einen Beschluß der Athener geehrt worden, der uns in dieser Lebensbeschreibung p. 852 a überliefert ist und in einer etwas abweichenden Fassung (Br. Keil, Hermes XXX 212) auf einer Stele verzeichnet steht, von der zwei Bruchstücke IG II ² 457 (Sylloge ³ 326) auf uns gekommen sind. Ich habe daher seinerzeit zur Erwägung gestellt, ob nicht das Verzeichnis der Kränze IG II 1347 derselben Stele zuzu-

Digitized by Google

teilen sei, und kann mich nun über die Frage der Zusammengehörigkeit mit größerer Bestimmtheit äußern. Die Inschriften der Kränze zeigen eine Schrift, welche infolge ihrer Beschädigung, verglichen mit der in voller Frische erhaltenen Schrift des zweiten Bruchstückes des Beschlusses, zunächst viel weniger sorgfältig scheint, aber doch als ihr ähnlich gelten muß, wenn man in Rechnung stellt, daß die Umstände der Erhaltung das Bild der Schrift in den verschiedenen Teilen oder Bruchstücken eines Steines erheblich verändern können. Von den beiden Bruchstücken des Beschlusses IG II ² 457 ist das erste, oberste, mit zwölf leider sehr verstümmelten Zeilen, 0·26 m hoch, 0·27 breit, 0·115 dick, das zweite größere, mit 24 zum Teile bis zur Hälfte erhaltenen Zeilen, 0·30 hoch, 0·23 breit, 0·12 dick; die nach unten zunehmende Dicke der Stele stimmt sonach zu der Dicke (0·135), welche das dem untersten Teile der Stele angehörende Verzeichnis der Kränze zeigt. Auch ergibt eine Berechnung für dieses Verzeichnis, vorausgesetzt, daß jede Reihe drei Kränze aufwies, und für den Beschluß ganz entsprechende Breiten. Das zweite Bruchstück des Beschlusses hat ungefähr die halbe Breite der Stele; 21 Buchstaben in seiner achten Zeile nehmen, mit einem Rande von 0·015 zur Rechten, etwa 0·225 m ein; da die Zeilen 42 Buchstaben zählten, ergibt sich für diesen Teil der Stele eine Breite von 0·45. Jeder der Kränze auf dem unteren Teile der links unvollständigen Stele IG II 1347 nimmt 0·155 bis 0·16 in Anspruch, somit ergibt sich mit Einrechnung eines schmalen Randes eine Breite von über 0·48 m, ganz entsprechend der Zunahme, welche die Stele nach unten zu gezeigt haben wird. Der Stein ist bisher als pentelisch bezeichnet worden. Bei einer Untersuchung, die Herr Dr. Otto Walter, derzeit österreichischer Generalkonsul und Leiter des österreichischen archäologischen Instituts in Athen, auf meine Bitte hin im Jahre 1910 in Gemeinschaft mit Herrn Kaludis vorgenommen hat, erklärte letzterer, laut einem Schreiben Dr. Walters vom 7. September 1910, den Marmor aller drei Stücke für ‚parisch' und für sehr wohl möglich, daß die Bruchstücke ‚dem Marmor nach' zusammengehören. Das Urteil eines so ausgezeichneten Kenners ist beweisend für die Gleichartigkeit der Steine, selbst wenn die Vermutung über die Herkunft sich nicht bestätigen sollte. Da die Zusammengehörigkeit auch

Digitized by Google

durch inhaltliche Gründe äußerst wahrscheinlich gemacht wird, glaube ich sie als ebenso sicher betrachten zu dürfen wie sechs andere von mir vorgenommene Zuteilungen von Kranzinschriften zu Beschlüssen, IG II² 573. 968. 971. 983. 986. 988.

X.

Beschluß der Isotelen aus Rhamnus.

F. Chapoutier hat soeben BCH XLVIII 265 ff. einen Beschluß aus Rhamnus veröffentlicht, durch den die Isotelen, die dortselbst als Krieger in Dienst stehen, den Strategen *Ἀπολλόδωρος Ἀπολλοδώρου Ὀτρυνεύς* und den von diesem bestellten Epimeleten *Ἔνδιος Αἰσχέου Αἰθαλίδης* ehren, letzterer schon bekannt durch das von mir BGI S. 61 f. Nr. 48 veröffentlichte Bruchstück einer Inschrift von demselben Orte, das sich jetzt in Bulkeley bei Alexandria im Besitze der Frau Else von Bülow befindet. Die Begründung lautet nach der Lesung des Herausgebers, Z. 1 ff.: [*Ἔδοξε τῶν ἰσο*]*τελῶν τοῖς τεταγμένοις Ῥαμνοῦντι· Τείσανδρος εἶπεν· ἐπει*[*δὴ | Ἀπολλόδωρος κ*]*αταστα θεὶς στρατηγὸς ὑπό τε τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου καὶ* [*ὑ|πὸ τοῦ δήμου*] *χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν τὸν ἐνιαυτὸν τὸν | [ἐπὶ .....*] *ἄρχοντος ἐπιμεμέληται καλῶς καὶ συμφερόντως τῆς τε ἄλ*[*λης |*[5] *φρουρᾶς πάσης*] *καὶ τῶν ἰσοτελῶν ὅπως ἂν ὡς δικαιότατα καὶ τὸ ἴσον ἕκαστος* [*ἀεὶ ἔχει* (?), *ἐπε*]*μελήθη δὲ καὶ τῆς δοκιμασίας ὑπὲρ τῆς ἰσοτελείας ὅπως* [*ἂν | ὡς τάχιστα*] *ἐπικυρωθε*[*ῖ*] *τοῖς ἐγ Ῥαμνοῦντος ἡ δωρεὰ ἀκολούθως τῇι τοῦ | [δήμου προ*]*αιρέσει, διατελεῖ δὲ καὶ εἰς τὰ ἄλλα χρείας παρεχόμενος καὶ κοι*[*νῆι | καὶ ἰδίαι ἑκ*]*άστωι· ὅπως ἂν οὖν εἰδῶσιν πάντες ὅτι καὶ οἱ ἰσοτελεῖς τοὺς φιλο|*[10]*τιμ*[*ουμέν*]*ους εἴς τε τὸμ βασιλέα Ἀντίγονον καὶ εἰς ἑαυτοὺς τιμῶσιν — ἀγαθῆι | τύχηι· δεδόχθαι τῶν ἰσοτελῶν τοῖς τεταγμένοις Ῥαμνοῦντι κτλ.*

Zunächst ist die Abteilung der Zeilen an mehreren Stellen zu berichtigen. Die beigegebene Photographie zeigt, daß in Z. 1, wenngleich der Rand etwas beschädigt ist, der Raum für *-δή* nach *ἐπει-* nicht reicht, in Z. 4 nach *ἄλ-* nicht für *-λης*, in Z. 6 nicht für *ἄν* nach *ὅπως*, in Z. 8 nicht für *-νῆι* nach *κοι-*; auch in Z. 2 würde nach der Beschaffenheit der Stelle von dem ersten Buchstaben von [*ὑ|πό* nach *καί* wohl noch ein Rest zu erwarten sein. Da in Z. 1 dem sonstigen Gebrauch

Digitized by Google

entsprechend ἔδοξεν statt ἔδοξε zu schreiben ist, erhält diese Zeile links einen, Z. 2 zwei, Z. 3 einen, Z. 5 und 9 je drei, Z. 7 zwei Buchstaben mehr, als Chapoutier in seiner Umschrift angenommen hat. Sind aber dem Anfang von Z. 9: κοι|νῆι καὶ ἰδίαι ἑ]κάστωι (das Kappa des Wortes ist auf der Photographie deutlich zu erkennen) drei Buchstaben mehr zuzuteilen, so ist, wie übrigens auch eine Messung zeigt, des Herausgebers Ergänzung in Z. 8: [δήμου προ]αιρέσει für die Lücke zu kurz; auch der Sinn erfordert: ἀκολούθως τῆι τοῦ [βασιλέως προ]αιρέσει, eine Formel, für die soeben M. Holleaux in seiner ausgezeichneten Behandlung des Beschlusses zu Ehren des pergamenischen Strategen *Κόρραγος Ἀριστομάχου Μακεδών* BCH XLVIII 45 Beispiele gesammelt hat; ich füge aus den attischen Inschriften II² 1225 (Sylloge³ 454) Z. 15 hinzu.

Die Ergänzung ist wichtig. Da Chapoutier die Bestätigung der Verleihung der Isotelie als Wunsch des Demos der Athener betrachtete, konnte ihm die Sachlage nicht völlig verständlich werden; die Frage, wie solche Isotelen unter den τεταγμένοι Ῥαμνοῦντι erscheinen, hat er sich überhaupt nicht vorgelegt und sich p. 273 ff. auf die Bemerkung beschränkt, daß die Verleihung der Isotelie in Athen an dieselben Förmlichkeiten gebunden gewesen sei wie die des Bürgerrechtes: ‚Il est ici fait allusion — et pour la première fois, de façon explicite — à la dernière des formalités: la dokimasie devant les héliastes. L'expression dont s'est servi le rédacteur la présente comme l'ἐπικύρωσις finale, celle qui, s'ajoutant à la décision du peuple (ἡ τοῦ δήμου προαίρεσις), donnera à la concession du titre (ἡ δωρεά) toute sa valeur juridique. Le rôle que devait, en la circonstance, jouer le stratège n'est pas facile à démêler; il ne pouvait, sans empiéter sur les prérogatives des thesmothètes, introduire la question; en tout cas, comme l'isotélie conférait aux nouveaux privilégiés l'égalité, tant au point de vue militaire qu'au point de vue financier, il est hors de doute qu'il était le premier intéressé à ce que la question reçût une prompte solution.' Ich verzichte darauf, die kleinen Berichtigungen zu bezeichnen, deren diese Ausführungen bedürfen. Offenbar ist die Isotelie Nichtbürgern verliehen worden, die in Rhamnus als Söldner in Dienst standen, wie die ξένοι IG² II 1270. 1286. 1299 (Sylloge³ 485; vgl. K. Grote, Das griechische Söldner-

Digitized by Google

wesen der hellenistischen Zeit, Diss. Jena, 1913, S. 59 f.), und zwar auf Grund eines von König Antigonos, vielleicht auf Anregung des Strategen Apollodoros von Otryne, geäußerten Wunsches. Dieser Wunsch wird den Athenern durch eine schriftliche Botschaft übermittelt worden sein; so ließ ihnen Polyperchon den Wunsch zukommen, Sonikos und Eukles das Bürgerrecht verliehen zu sehen, IG II² 387 (Sylloge³ 315) Z. 8 ff.: *περὶ ὧν Πολυπέρχων ἐπέσταλκεν περὶ Σωνίκου καὶ Εὐκλέους ὅπως ἂν Ἀθηναῖοι γένωνται κτλ.*, König Demetrios eine Mitteilung über die Verdienste des Eupolis, auf Grund derer dieser ebenfalls das Bürgerrecht erhielt, IG II² 486 Z. 11 ff.: *[περὶ ὧν ὁ βασιλ]εὺς ἐπέστειλεν τεῖ [βουλεῖ καὶ τῶι δήμωι ἀπ]οφαίνων φίλον ε[ἶ]ναι Εὔπολιν κτλ.*; vgl. auch II² 587; auch ein noch unveröffentlichtes, von mir mit IG II² 739 verbundenes Bruchstück (4598) eines von Stratokles von Diomeia beantragten Beschlusses im Nationalmuseum zu Athen dürfte in solchem Sinne zu ergänzen sein. Nicht anders veranlaßt in Pergamon Eumenes OGI 267 eine Ehrung der von ihm selbst eingesetzten Strategen durch den Demos, oder König Philippos die Aufnahme von Bürgern in Larisa Sylloge³ 543, Z. 6: *κρίνω ψηφίσασθαι ὑμᾶς*. Papyri (Annales du Service des Antiquités de l'Égypte, XX 32 ff.) zeigen, wie die Ptolemäer ihre Herrschaft über eine Stadt wie Kalynda ausübten; dort gab es *βουλή* und *δῆμος*, *πρυτάνεις* und einen *γραμματεύς*, *ταμίαι*, aber auch, als Vertreter der Reichsregierung, einen *στρατηγός* und einen *οἰκονόμος* (vgl. P. Landvogt, Epigraphische Untersuchungen über den *οἰκονόμος*, Diss. Straßburg, 1908), die denn auch ein nach Alexandreia zu den *Πτολεμάεια* als *θεωρός* entsendeter Bürger der Stadt angeht, um seine Forderungen an die *ταμίαι* durchzusetzen; und wenn Neon von Kalynda von der Einquartierung befreit zu werden wünscht, so schreibt er an seinen Vetter Zenon, den Untergebenen des allmächtigen *διοικητής* Apollonios, damit dieser zu seinen Gunsten an den *οἰκονόμος* und an *βουλή* und *δῆμος* von Kalynda schreibe. ‚So sieht man', schließt U. Wilcken seinen Bericht Arch. f. Papyrusf. VII 75 f., ‚wie solche Reichsstädte, wiewohl sie formell ihre alte Verfassung beibehalten, tatsächlich doch von Alexandreia aus regiert werden.'

Nichtbürger, die sich im Kriege hilfreich erwiesen haben, sind auch sonst durch Isotelie geehrt worden, vgl. H. Francotte,

Digitized by Google

Les finances des cités grecques p. 289 ff. und Mélanges de droit public grec p. 210 ff.; Br. Keil, Griechische Staatsaltertümer [2] S. 336; G. Busolt, Staatskunde I 299 f. Ich erinnere an Thrasybulos' Versprechen (Xenophon, Hell. II 4, 25), um für den Kampf gegen die Dreißig die Mitwirkung von Nichtbürgern zu gewinnen: *καὶ εἰ ξένοι εἶεν, ἰσοτέλειαν ἔσεσθαι*; die Nachricht ist für das Verständnis des Beschlusses der Athener IG II [2] 10 (Sylloge [3] 120) von Bedeutung (P. Foucart, Mémoires de l'Académie des inscriptions XLII; P. Cloché, REG XXXV 384; W. Kolbe, Klio XVII 242 ff.; und meine schon im Jahre 1915 vorgetragene Herstellung Jahreshefte XXI. XXII 125 ff.). Ich erinnere ferner an die Beschlüsse der Athener über die Verleihung der Isotelie an Asklepiodoros IG II [2] 276, an Euxenides von Phaselis IG II [2] 554 (Sylloge [3] 329), zu vervollständigen durch das von mir als zugehörig erkannte Bruchstück IG II [2] 531, und an Nikandros von Ilion und Polyzelos von Ephesos IG II [2] 505 (Sylloge [3] 346). Nach der Schlacht bei den Arginussen erhielten zahlreiche Sklaven, die zur Bemannung der Flotte herangezogen worden waren, einem Versprechen der Athener gemäß ihre Freiheit und Sympolitie mit den in Skione angesiedelten (L. Radermacher, Aristophanes' Frösche S. 243 zu V. 693 mit Scholion; IG II 959 und U. Köhler, Ath. Mitt. VIII 179; J. Sundwall, Arch. Anz. XXX 12 ff.); auf *εὐθύς* in der Formel *Πλαταιᾶς εὐθὺς εἶναι* hätte ich Ath. Mitt. XXVIII 438 verweisen sollen, als ich zu Z. 6 des Beschlusses der Thasier IG XII 8, 262 Z. 6 f.: *πολῖται ἔστων ἐν ἡμέρ[ηι τῆι αὐτῆι]* auf den Beschluß aus Kyme BCH XII 360 (Michel 511; Gött. gel. Anz. 1900 S. 92) Z. 7 f.: *καὶ Κυμαίοις ἔμμεναι κτλ. ἐντίμοις εὐθύς* verwies, vgl. nun BCH XXXVII 166. Die Bedeutung eines solchen Zusatzes lassen die Beschränkungen ermessen, unter denen die Milesier das Bürgerrecht verleihen (A. Rehm, Delphinion S. 363 ff.; Br. Keil, Indogerm. Forsch. XXXVI 240 Anm.). Auch für unseren Fall ist lehrreich, daß nach Rehm S. 199 die von den Milesiern in die Bürgerschaft aufgenommenen Kreter als Söldner im Dienste der Stadt gestanden hatten. Auch sonst sind Nichtbürger, die sich in Kriegszeiten als Helfer bewährt hatten oder bewähren sollen, in die Bürgerschaft aufgenommen worden, Sylloge [3] 529 und 742 Z. 44 ff., OGI 229 und 338 Z. 10 ff.

Digitized by Google

Der Stratege Apollodoros aber hat sich um rasche *ἐπικύρωσις* der Verleihung der Isotelie durch den Demos bemüht und sich mindestens auf diese Weise, falls er nicht von Anfang die Angelegenheit betrieben hat, den Dank derer verdient, die sich denn auch, als sie Isotelen geworden waren, beeilten, ihn durch den vorliegenden Beschluß zu ehren. Bezüglich der Dokimasie sagt der Herausgeber p. 274: ‚La formule qui résume cette procédure a déjà été restitutée par Köhler IG II 5, 407 d (reproduite dans IG II² 802); mais l'inscription, très mutilée, ne saurait passer pour un témoignage formel'. Da sich aber dieser Beschluß IG II² 802, den ich Attische Urkunden II (Sitzungsber. d. Wiener Akad., 180. Bd., 2. Abh.) S. 11 f. als Fortsetzung von IG II² 768 erwiesen habe, sicherlich, der Verleihung der *ἔγκτησις* wegen, auf Nichtbürger bezieht und *ἰσοτέλειαν* in Z. 22 f. in der Formel: *δεδόσθαι* [*αὐ*]*τῶι καὶ ἐγγ*[*όνοις* ..... *καὶ ἔ*]*γκτησι*[*ν οἰκί*]*α*[*ς κτλ.* der Lücke genau entspricht, scheinen mir Bedenken gegen die Gültigkeit dieses Zeugnisses nicht berechtigt. Hinsichtlich der *ἐπικύρωσις* habe ich kürzlich (Anzeiger d. Wiener Akad. 1924 S. 130) zur Überschrift: *Προξενία κεκυρωμένη* des Beschlusses aus Tanagra Λαογραφία 1923 σ. 329 ff. (SEG II p. 20 n. 184) auf meine Bemerkungen Neue Beiträge VI (Sitzungsber. 183. Bd., 3. Abh.) S. 8 zu zwei Beschlüssen derselben Stadt IG VII 399. 400 verwiesen, in denen, ebenso wie nach meinem Nachweis in dem Beschluß aus Halikarnassos BCH XIV 95 Nr. 3, die endgültige Bestätigung verliehener Ehren durch einen Gerichtshof erwähnt ist.

In *ἐπεμελήθη δὲ καὶ τῆς δοκιμασίας ὑπὲρ τῆς ἰσοτελείας* kann mit einer sonst unerhörten Anastrophe der Präposition nicht gerechnet werden (J. Wackernagel, Vorlesungen über Syntax, II. Reihe, S. 199). Dem Sprachgebrauch würde einfacher *ἐπεμελήθη δὲ καὶ τῆς δοκιμασίας τῆς ἰσοτελείας* genügt haben und nicht minder *ἐπεμελήθη δὲ καὶ ὑπὲρ τῆς δοκιμασίας τ. ἰ.*, vgl. z. B. IG II² 1273 Z. 7: *ὑπὲρ τοῦ οἴκου ἐπιμεμέληται τῆς οἰκοδομίας*; zu der bekannten Voranstellung des abhängigen Genetivs vgl. Jahreshefte XII 120; Chr. Favre, Thes. ion. p. 259. Soll man annehmen, daß *ὑπέρ* nur durch ein Versehen nach statt vor *τῆς δοκιμασίας* gestellt ist? So wie sie auf dem Stein stehen, erlauben die Worte nur die Deutung: ‚Er sorgte für die

Digitized by Google

Dokimasie zugunsten (J. Wackernagel, a. a. O. II 235) der Isotelie, d. h. der Durchführung ihrer Verleihung.'

Eine Schwierigkeit bietet auch der Absichtssatz, der an *ἐπιμεμέληται καλῶς καὶ συμφερόντως τῆς τε ἄλ[λης φρουρᾶς* (*πάσης*, von Chapoutier ergänzt, findet keinen Raum)] *καὶ τῶν ἰσοτελῶν* anschließt: *ὅπως ἂν ὡς δικαιότατα καὶ τὸ ἴσον ἕκαστος* [*ἀεὶ ἔχει* ?]. Denn nach *καλῶς καὶ συμφερόντως* wird kein weiteres Adverbium zu *ἐπιμεμέληται* erwartet, obwohl *ὅπως* zum Superlativ zu weiterer Steigerung treten kann. Dagegen wird nach *ὡς δικαιότατα* ein auf die Gesamtheit der Vorhergenannten bezügliches Verbum vermißt, etwa: *διάγωσιν*, oder in anderem Sinne: *τὰ καθ' αὑτοὺς διεξάγωσιν* (anders, wenn ein Stratege vom Demos belobt wird, IG II² 682 Z. 26 ff.: *τὴν πᾶσαν ἐποιήσατο σπουδήν, ὅπως ἂν οἱ στρατιῶται ὡς ἄριστα κατασκευασμένοι παρέχωνται τὰς χρείας τῶι δήμωι*). In dem zweiten Teile dieses Absichtssatzes ziehe ich es vor, statt: *καὶ ἴσον ἕκαστος* [*ἀεὶ ἔχει*], das dem Herausgeber selbst fraglich schien, zu schreiben: *καὶ τὸ ἴσον ἕκαστος* [*λαμβάνῃ*]. So ungern man mit einem Ausfall eines oder mehrerer Worte rechnet, so scheint die Stelle doch kaum eine andere Auffassung zu erlauben.

Chapoutier hat den Beschluß p. 270 den Jahren 262/1 bis 256/5 zugewiesen, der Zeit nach dem unglücklichen Ende des chremonideischen Krieges bis zu der durch Eusebius verzeichneten ‚Befreiung' Athens, weil der Stratege vom König bestellt und ihm von dem Demos ein Wirkungskreis zugewiesen wird. Aber auch nach der Befreiung Athens und dem Abzuge der makedonischen Besatzung von dem Museion blieben, wie Th. Sokolow, Klio III 126, W. S. Ferguson, Hellenistic Athens p. 191, und W. Tarn, Antigonos Gonatas p. 307. 327 f. annehmen, der Peiraieus mit der Festung Munichia und die zum Peiraieus gehörigen Plätze (IG II² 1225 = Sylloge³ 454 Z. 7 ff.: *καὶ νῦν καθεστηκὼς ὑπὸ τοῦ βασιλέως στρατηγὸς ἐπὶ τοῦ Πε(ι)ραιέως καὶ τῶν ἄλλων τῶν ταττομένων μετὰ τοῦ Πειραιέως*), Sunion und Rhamnus in der Hand des Königs, während Eleusis, Panakton und Phyle den Athenern mit dem Museion zurückgegeben worden sein mögen. Die Geltung der Formel: *κατασταθεὶς στρατηγὸς ὑπό τε τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν* (oder: *καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου, χειροτονηθεὶς* ?) wird daher nicht auf die Jahre vor der Befreiung

Digitized by Google

beschränkt werden dürfen; sie entspricht auch den Verhältnissen der späteren Jahre. Insbesondere mußte in Zeiten eines Krieges, wie des von Alexandros, dem Sohne des Krateros, gegen seinen Oheim Antigonos geführten, die Sicherung des Landes Sache des Königs sein. In solchen Zeiten, in denen die Besatzungen in Attika ‚die Last der Verteidigung hauptsächlich zu tragen' hatten (Sokolow, Klio III 125), kann auch einer Schar von Nichtbürgern, die in Rhamnus Dienst taten, die Verleihung der Isotelie versprochen worden sein. Auf Wunsch des Königs von den Athenern, vielleicht nicht ganz ohne Widerstreben, beschlossen, dank Apollodoros' Eingreifen mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt, hatte diese Maßregel eine nicht geringe Bedeutung insofern, als sie einer, wie man annehmen darf, nicht ganz geringen Zahl berufsmäßiger Krieger, die in des Königs Dienst standen und augenscheinlich gewillt und bestimmt waren, in diesem und im Lande zu verbleiben, die bevorzugteste Stellung verschaffte, die Nichtbürger neben den Athenern einnehmen konnten; diese Stellung bot ihnen zudem, wenn mit der Isotelie das Recht der *ἐγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* verbunden wurde, die Möglichkeit zu einer dauernden Niederlassung auf eigenem Grund und Boden.

Leider ist der Name des Archons, in dessen Jahr Apollodoros *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν παραλίαν* war, in Z. 4 nicht erhalten. Bekanntlich ist die Folge der attischen Archonten für diese Zeit nicht mit Sicherheit festgestellt und die letzte Bereicherung, die J. Kirchners Liste (IG II. III ed. min., IV 1 p. 12 ff.) durch den von A. D. Keramopullos, Ὁ ἀποτυμπανισμός σ. 113 herausgegebenen Beschluß von Thiasoten (vgl. B. Leonardos, Ἀρχ. Ἐφ. 1922 σ. 108) erfahren hat — in Verbindung mit dem schon bekannten Paar Polyeuktos-Hieron sind in ihm zwei bisher unbekannte Archonten: Kydenor und Eurykleides, und Diomedon genannt — hat die Unzulänglichkeit der bisherigen Aufstellungen neuerdings ins Licht gesetzt. Ich muß mich damit begnügen, auf die letzten Arbeiten, in denen die Fragen der athenischen und delphischen Chronologie der Mitte des dritten Jahrhunderts besprochen sind, zu verweisen, ohne selbst Stellung zu nehmen: G. de Sanctis, Riv. di filol., n. s., I (LI) p. 167 ff.; J. Beloch, ebenda p. 243 ff.; J. Kirchner, Philol. Wochenschr. 1924 S. 869 ff.; P. Roussel, RÉA XXVI 1 ff.; W. Tarn, Classical

Digitized by Google

Quarterly 1924 p. 17 ff.; T. Walek, Revue de philologie XLVIII 1 ff. Wie groß die Meinungsverschiedenheiten sind, zeigt, daß Kirchner und Tarn dem Archon Polyeuktos das Jahr 275/4 geben, J. Beloch, a. a. O. p. 284 das Jahr 261/0 und jüngst P. Roussel p. 14 das Jahr 243/2. Ich habe die Steine nun elf Jahre lang nicht gesehen und nur von wenigen liegen mir Abklatsche vor; in O. Kerns Inscr. gr. ist keine einzige attische Inschrift des dritten Jahrhunderts abgebildet; nach der Anschauung aber, die ich mir einst von der Schrift der attischen Urkunden dieses Jahrhunderts gebildet habe, halte ich es für geboten, bei der Erwägung von Ansetzungen, die um dreißig und mehr Jahre auseinandergehen, die Schrift mehr, als bisher geschehen ist, zu Rate zu ziehen. Aber nicht nur bezüglich der Schrift wird sorgfältigere Prüfung des einen oder anderen Steines notwendig sein. Als Beispiel sei das Bruchstück IG II² 773 vorgeführt. Kirchner liest nach Köhler:

[Ἀ] λ κ ι μ [ο ς].
[Ἐπὶ] Ὀ[λβίου] ἄρχοντος ἐπ[ὶ τῆς — —]
. . . . . ης πρυτανείας, [ἧι — —]
. . . . ο[ς . . . . .]ος Ῥαμνού[σιος ἐγρα-
[μμάτευεν· — — —]ιῶνος ε — —

Köhler hatte nicht versäumt zu bemerken: ‚nomen Olbii archontis num recte suppleverim, dubitare sane licet', W. Kolbe, Die attischen Archonten S. 61 betont, ‚daß die Ergänzung des Archontennamens möglicherweise unzutreffend ist'; trotzdem fehlt in der letzten Veröffentlichung ein Hinweis auf die Unsicherheit der Lesung; nur hinsichtlich des von Köhler und Lolling links angenommenen Randes wird bemerkt: ‚marginem a sinistra non agnovit Premerstein'. Nach dem Abklatsch, der in meinen Händen ist, würde ich rechts und links Rand erhalten glauben; jedenfalls bleibt links vor dem ersten Buchstaben des Namens Ὀ[λβίου] für fünf oder, wenn der erste Buchstabe in größerer Entfernung vom Rande stand, vier Buchstaben und, wenn rechts Rand vorliegt, nach ἐ[πί in Z. 2 nur für drei Raum. Ergänze ich unter Voraussetzung einer Zeile von 25 Stellen:

[Ἐπὶ] . . ο . . . . . ἄρχοντος ἐπ[ὶ τῆς]
[Αἰγ- oder Οἰνηίδος ἕκτ]ης πρυτανείας [ἧι]
[. . . . .]ο[. . . . . ν]ος Ῥαμνού[σι-]
[ος ἐγραμάτευε· Ποσιδε]ῶνος ε — —

Digitized by Google

so ist mit dem kürzesten Phylennamen, der kürzesten Ordnungszahl der Prytanie, in ἑξαμύτατε wie IG II² 96 Z. 4 mit einfacher Schreibung des doppelten Konsonanten und einer z. B. in dem Beschlusse IG II² 644 aus dem Jahre 296/5 wiederkehrenden Vernachlässigung des gewöhnlich gesetzten Ny, schließlich, in Übereinstimmung mit dem Prytaniekalender, mit dem einen der zwei kürzesten Monatsnamen gerechnet. Bei dieser Ergänzung rückt das Iota in der Überschrift [Ἀ]ϊχιμ[..] an den ihm gebührenden Platz in der Mitte (daß in solcher Überschrift der Name im Nominativ, Genetiv oder Dativ stehen kann, lehren Kirchners Zusammenstellungen Sermo publicus decretorum proprius, IG II. III, ed. min. IV 1 p. 57). Der Name des Schreibers erhält so dieselbe Länge wie der Name des Schreibers [15 B. -]ος Ῥαυσίσιος in den verstümmelten Präskripten IG II² 454, die Kirchner nach A. Reusch und J. Sundwall mit Rücksicht auf die Folge der aufgezählten συμπρόεδροι der Zeit der zehn Phylen und dem Jahre des Archons Kairimos 308/7 v. Chr. zugewiesen hat; doch ist dessen Name mit der Lesung eines Omikron in dem Namen des Archons IG II² 773 nicht zu vereinen. Der bisher beliebten Beziehung dieser Präskripte auf das Jahr des IG II² 1245 genannten Archons Olbios, 251/0 nach Kirchners Arch. tab. p. 14, oder 252/1 nach A. Ch. Johnson, Amer. Journ. of Philol. XXXIV 404. 416, ist aber auch die Schrift nicht günstig; sie scheint in ältere Zeit zu weisen. Doch wage ich es vor neuerlicher Untersuchung des Steines, die vor allem seine Breite zu ermitteln haben wird, keine Vermutungen; daß er mit Archon Olbios nichts zu tun hat und daher auch das Demotikon des Schreibers nicht bei der Ansetzung dieses Archons in Rechnung gestellt werden darf, erhellt aus dem Gesagten; die Bestimmtheit, mit der zu IG II² 773 bemerkt ist: ‚Olbius archon c. a. 251/0 in munere fuit', führt irre.

Zu dem Beschluß der Isotelen BCH XLVII zurückkehrend, kann ich nicht umhin, eine erneute Untersuchung des in Rhamnus aufbewahrten Steines von wegen des in Z. 4 erwähnten Archons als wünschenswert zu bezeichnen. Denn nach der Photographie hat es den Anschein — ich darf nicht mehr sagen, da auch gute Photographien trügen können —, als sei vor ἄρχοντος von dem Namen, der in seiner Länge diesem Worte, ἄρχοντος,

Digitized by Google

ungefähr entsprochen hat, noch der obere wagrechte Balken eines Sigma und davor der Rest eines Omikron erhalten. Ist dem so, so beschränkt schon die Endung -ος die möglichen Namen; der Raum würde z. B. *Κυδήνορ*]*ος* erlauben. Ich will indes keine Vermutung aussprechen und nur auf die Notwendigkeit baldiger Klärung des Sachverhaltes hingewiesen haben.

XI.

Zum Beschluß der Athener zu Ehren des Aristomachos von Argos.

IG II² 774.

Auf den Krieg, den Antigonos Gonatas gegen seinen untreuen Neffen Alexandros zu führen hatte, darf ich nicht Bezug nehmen, ohne für eine geschichtlich wichtige Stelle des Beschlusses der Athener zu Ehren des Tyrannen Aristomachos von Argos IG II² 774, den ich seinerzeit Ath. Mitt. XVI (1890) 150 aus drei Stücken II 5, 371 c, II 161 und II 285 zusammengesetzt habe, eine richtigere Lesung vorzuschlagen. Nach U. Köhlers Lesung IG II 5, 371 c, der J. Kirchner IG II² 774, mit Ausnahme einer Stelle, Z. 19: [*προ*]*σθείς* statt [*δανει*]*σθείς*, folgt, lauten Z. 14 ff. des Beschlusses:

καὶ συνβάντος κοινοῦ πολέμο[*υ τῶ*]*ι τε δήμω*[*ι καὶ τῆι*]
πόλει τῶν Ἀργείων πρὸς Ἀλέξανδ[*ρ*]*ου τὸν Κρα*[*τέρου, γε-*]
νομένης ἐξουσίας ποήσασθα[*ι τὰ*]*ς ἀνοχὰς το*[*ῖς Ἀργεί-*]
[*οις κα*]*θ' αὑτοὺς δι' ἐλαττόνων ἀ*[*ναλ*]*ωμάτων καὶ τ*[*αῦτα*]
[*ἐθέλ*]*οντος Ἀλεξάνδρου γεν*[*έσθ*]*αι οὐκ ὠιήθη δεῖ*[*ν*]
[*καὶ ἐκ τ*]*ῶν ἰδίων ἀναλωμάτων* [*δανει*]*σθεὶς τάλαντα πέ*[*ντε*]
[*Ἀθηναίοις κοι*]*νὴν ἐπ*[*ο*]*ήσατο τὴν εἰρ*[*ή*]*νην ταῖς πόλεσιν* [*ἀμφο-*]
[*τέραις· ἐπιμε*]*λεῖτ*[*α*]*ι δὲ καὶ ἐν τ*[*οῖ*]*ς λοιποῖς κοινεῖ τ*[*ε τοῦ*]
[*δήμου καὶ ἰδία*]*ι Ἀθηναίων τῶν ἀ*[*φι*]*κνουμέ*[*ν*]*ων εἰς Ἄργος*
[*ὧν ἂν παρακαλῶσι*]*ν, ἐπ*[*α*]*ν*[*γ*]*έλλ*[*ε*]*τ*[*αι δὲ καὶ — — — —*
[*— — — — —·*] *ὅπ*[*ω*]*ς ἃ*[*ν οὖν καὶ ὁ δῆμος φαίνηται κτλ.*]

Dieser Lesung sind für Z. 19 f. so ausgezeichnete Kenner wie W. S. Ferguson, Hellenistic Athens p. 194 und W. Tarn, Antigonos Gonatas p. 364 ohne Widerspruch gefolgt; der erstere hat auch in bezug auf die Summe, um die es sich handelte, der Ergänzung Glauben geschenkt: ‚he (nämlich Aristomachos)

Digitized by Google

even went so far in loyalty — or in anxiety lest he be isolated — as to loan Athens five talents to help her in meeting Alexander's demands'; der letztere begnügt sich zu bemerken: ‚the 'tyrant' loyally refused to make peace apart from his allies, and even advanced the latter (nämlich the Athenians) money'. Dagegen hat Th. Sokolow in einer Abhandlung über Alexandros, den Sohn des Krateros, Klio III (1903) 119 ff. für die Z. 19 f. vorgeschlagen: *προ]σθεὶς τάλαντα πε[ντε|καίδεκα κοι]νὴν ἐποιήσατο τὴν εἰρήνην*, nicht ohne zu bemerken, daß die Zahl unsicher bleibt. In der Tat ist *[δανει]σθείς* sprachlich unmöglich und in dem zur Verfügung stehenden Raume gar nicht unterzubringen. So hatte ich denn auch schon in dem Vortrage, in dem ich am 18. Februar 1891 in einer Sitzung des Deutschen archäologischen Institutes in Athen den Fachgenossen meine Zusammensetzung der drei Steine vorlegte, die einzig zulässige Lesung *[προ]σθείς* und die Ergänzung: *τάλαντα πε[ντή|κοντα κοι]νὴν ἐποιήσατο τὴν εἰρήνην* vorgeschlagen. Da mein Vortrag unveröffentlicht blieb und Kirchner IG II ² 774 Köhlers Lesung *τάλαντα πέ[ντε| Ἀθηναίοις* aus dem 1895 veröffentlichten Bande CIA IV 2 übernommen und Sokolows Vermutung bezüglich der Zahl der Talente nicht erwähnt hat, ist zu befürchten, daß die Lesung der letzten maßgebenden Veröffentlichung als gesichert angesehen Geltung erlange. Soll es bei den für den Abschluß des Friedens ausbedungenen Zahlungen aber wirklich auf fünf Talente angekommen sein, sollen die Athener eine so bescheidene Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen nicht vermocht und von ihr als einer für den Abschluß des Friedens ausschlaggebenden Spende des Herrschers von Argos mit solchem Nachdruck gesprochen haben? Wie wenig dieser Betrag bedeutet, erhellt daraus, daß, um auf frühere Zeiten bezügliche Angaben über die Kosten der Leiturgien außer Betracht zu lassen (Lysias XXI; Ed. Meyer, G. d. A. IV 95), der Aufwand für eine Agonothesie im dritten Jahrhundert mehrere Talente auszumachen pflegte IG II ² 749 Z. 5 f., 798 Z. 19, Eurykleides IG II ² 834 Z. 4 f. für eine solche nicht weniger als sieben Talente verausgabte, zwei Talente wiederholt als zulässiger Höchstpreis beim Erwerbe eines Grundstückes erscheinen (Attische Urkunden II., Sitzungsber. 186. Bd., 2. Abh., S. 9 ff.; IG II 380 = II ² 835, abgebildet und besprochen von B. Leonardos, Ἀρχ. Δελτ. 1916

Digitized by Google

παραρτ. σ. 70 f.). Zwanzig Talente hatten die Athener als Lösegeld für die von dem Aitoler Bukris nach Kreta entführten Bürger *καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἐκ τῆς πόλεως* zu zahlen vereinbart, IG II² 844 (Sylloge³ 535) Z. 5 ff.; über die Zeit s. unten S. 57. Philetairos von Pergamon widmete den Kyzikenern nach der Urkunde OGI 748 Z. 4 f.: *εἰς ἀγῶνας ἀργυρίου τάλαντα Ἀλεξάνδρεια εἴκοσιν*, Z. 15 f.: *εἰς ἔλαιον καὶ συναγωγὴν τῶν νέων ἀργυρίου τάλαντα Ἀλεξάνδρεια εἴκοσιν ἓξ*. Fünfundzwanzig Talente erhielt Aratos von Ptolemaios Euergetes nach der Eroberung von Sikyon zur Unterstützung mittelloser Bürger und namentlich zum Loskauf von Gefangenen, später nicht weniger als hundertfünfzig Talente zur Befriedigung der Ansprüche der zurückgekehrten Verbannten und Entschädigung der ansässigen Bürger; zu seinem eigenen Unterhalt zahlte ihm Ptolemaios Euergetes jährlich sechs Talente, Kleomenes bot ihm zwölf (Plutarch, Aratos 11. 13. 41).

Man wird sich auch der von Polybios V 90 f. *χάριν τῆς τῶν νῦν βασιλέων μικροδοσίας* vorgetragenen Bemerkungen erinnern: *ἵνα μήθ' οἱ βασιλεῖς τέτταρα καὶ πέντε προιέμενοι τάλαντα δοκῶσι τι ποιεῖν μέγα κτλ.* Geschenke hellenistischer Fürsten, die sich auf 30, 100, 140, 300 Talente Silber belaufen, zählt M. Holleaux, der diese Stelle des Polybios zur Erläuterung der Inschrift aus Theben Sylloge³ 337 herangezogen hat, REG VIII 35 f. auf. Welche Summen bei einer durch Abzug einer Besatzung und Entlassung von Söldnern bewirkten ‚Befreiung' einer Stadt in Frage kommen, zeigt, daß Demetrios Poliorketes im Jahre 303 (Plutarch, Dem. 25) *Ἄργος καὶ Σικυῶνα καὶ Κόρινθον ἐλύσατο τάλαντα δοὺς ἑκατὸν τοῖς φρουροῦσιν*; daß Aratos, nach dem Tode des Königs Demetrios 229 v. Chr.: *Διογένην πείθει τῶν ἐν τοῖς φρουρίοις* (unmittelbar vorher waren Peiraieus, Munichia, Salamis und Sunion als *ἐχόμενα ὑπὸ Μακεδόνων* bezeichnet) *ἀφεῖναι τὰ χωρία ἐπὶ ταλάντοις πεντήκοντα καὶ ἑκατόν, καὶ τῶν χρημάτων συνετέλεσεν αὐτὸς Ἀθηναίοις ἕκτον μέρος* (Pausanias II 8, 6), und daß Aristomachos von Argos Aratos nach Plutarch, Aratos 35, im Jahre 229/8 fünfzig Talente gab, *ὅπως ἀπαλλάξῃ καὶ διαλύσηται τοὺς παρ' αὐτῷ στρατευομένους*. Es muß demnach in dem Beschlusse zu Ehren des Aristomachos ein höherer Betrag als fünf Talente genannt gewesen sein. Ferner scheint *Ἀθηναίοις* nach *προσθεὶς τάλαντα πε[ντ-* vor

Digitized by Google

κοινὴν ἐποήσατο τὴν εἰρήνην ταῖς πόλεσιν ἀμφοτέραις überflüssig; *προσθείς* bedarf keiner solchen Bestimmung und bezeichnet einfach, daß Aristomachos Alexandros' Forderungen dadurch entgegenkam, daß er aus eigenen Mitteln eine ansehnliche Summe, wahrscheinlich fünfzig Talente, ‚zulegte'. Gegen die bisherige Lesung *τάλαντα πέ[ντε Ἀθηναίοις* spricht aber auch, daß für die Worte *Ἀθηναίοις κοινήν* mit ihren fünfzehn Buchstaben in Z. 20 knapperer Raum zu Gebote stehen würde als in der vorangehenden Zeile für die Worte *[ἀλ]λὰ ἐκ τ]ῶν ἰδίων* mit zwölf Buchstaben; diese Lesung: *ἀλ]λὰ κτλ.* wird nicht nur durch den Sinn gefordert, statt: *καὶ ἐκ τ]ῶν ἰδίων,* sondern auch durch die Raumverhältnisse; *καὶ* würde bequem nach *οὐκ ὠιήθη δεῖν* am Schlusse der Z. 18 Platz gefunden haben; zur Ausfüllung der Lücke ist nach *δεῖν* noch die erste Silbe von *ἀλ]λά* einzusetzen. Zeile 18 bedarf indes auch an ihrem Anfange einer Änderung, da *ἐθέ]λοντος* vor *Ἀλεξάνδρου* der Lücke nicht genügt, wohl aber das um einen Buchstaben längere Wort *[σπεύδ]οντος,* vgl. Platon Krit. 45 c: *τοιαῦτα σπεύδεις περὶ σεαυτὸν γενέσθαι.* In Z. 19 aber entspricht meine Ergänzung *προσθεὶς τάλαντα πε[ντή|κοντα κοι]νὴν κτλ.* dem Raum im Vergleich mit den gesicherten Ergänzungen der vorangehenden und folgenden Zeilen auf das beste; Sokolows Vorschlag *πεν[τε|καίδεκα]* setzt in die Lücke zwei Buchstaben mehr. Die Ansehnlichkeit der Summe von fünfzig Talenten läßt auch die Anerkennung, die der von Aristomachos zugunsten des Friedensschlusses bewährten Opferwilligkeit gezollt wird, vollauf begreiflich erscheinen. Z. 13 ff. sind demnach zu lesen:

καὶ τ[αῦτα]
[σπεύδ]οντος Ἀλεξάνδρου γίν[εσθ]αι οὐκ ὠιήθη δεῖ[ν, ἀλ-]
[λὰ ἐκ τ]ῶν ἰδίων ἀναλωμάτων [προ]σθεὶς τάλαντα πε[ντή-]
[κοντα κοι]νὴν ἐποήσατο τὴν εἰρ[ή]νην ταῖς πόλεσιν [ἀμφο-]
[τέραις].

Am Schluß des Berichtes über Aristomachos' Verdienste wird statt des ungewöhnlichen *[ὧν ἂν παρακαλῶσι]ν,* da *καθότι ἂν παρακαλῶσιν* wie IG II² 655 Z. 10 und 657 Z. 20 nicht Platz findet, zu lesen sein: *[ὅτι ἂν ἦι δυνατό]ν,* und im folgenden: *ἐπ[α]ν[γ]έλλ[ε]τ[αι δὲ καὶ εἰς τὸ λοιπὸν διατηρήσειν τὴν εὔνοιαν·] ὅπ[ω]ς ἂν οὖν κτλ.*

Digitized by Google

Auch in bezug auf zwei andere Stellen des Beschlusses kann ich Köhler und Kirchner nicht folgen. Die ersten elf Zeilen des zweiten Bruchstückes werden IG II² 774 gelesen:

[π]ό[λ]εω[ς — — — — — — — — — — — — — — — δύ]-
ναμιν ἀποστελλο[ύσης] στρατ[ιωτῶν — — — — — — — τῶι]
τε τῶν πεζῶν ἡγεμόνι καὶ τῶν ἱππ[έων μηθὲν πρόσθεν θήσε-]
σθαι τῆς οἰκειότητος καὶ φιλία[ς τῆς ὑπαρχούσης Ἀρ-]
[γ]είοις πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ἀθη[ναίων· μετὰ δὲ τὴν ἀποσ-]
τολὴν ταύτην ὡς συ[ν]έβη τοὺς ὑ[πὸ Κασσάνδρου ταχθέν-]
[τ]ας τὴν ἀποχώρησιν ποιήσα[σθαι ἐκ τῆς χώρας τῆς]
τῶν Ἀργείων συν[κατ]έστησεν Ἀ[θηναίοις .....]
λως εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ [Πειραι]ᾶ [ἐπιδούς?....]
[ο]ὖν παρειλημφὼς Ἀριστόμαχος [τὴν π]ρὸς τ[ὸν δῆμον φι-]
λοτιμίαν διατηρ[εῖ] κτλ.

Köhler hatte in Z. 2 ἀποστελλο[μένης] gelesen, doch ist ἀποστελλούσης so gut wie erhalten; in Z. 6 f. σταλέν[τα]ς, Z. 8 f. Ἀ[θηναίοις τὴν πόλιν ἀσφα]λῶς, Z. 9 f. τὸμ [Πειραιέα ἐπιδιδοὺς καὶ | ν]ῦν, Z. 11 διατηρεῖν ἐσπούδασεν. Seine Bemerkungen zu diesem Teile des Beschlusses, von Kirchner wiederholt, lauten: ‚Aristippus si hoc nomine patrem Aristomachi appellare licet (in Z. 8 des ersten der drei Bruchstücke wird ergänzt: Ἀρί-στιππ]ος ὁ Ἀρι[στομάχου πατήρ), cum de auxiliis Atheniensium bene meritus esset, periculo a patria propulso eosdem in restaurandis munimentis urbis et portus pecunia adiuvit. Reparationem munimentorum Atheniensium anno 306/5 coeptam complures annos occupasse a verisimilitudine haud abhorret.' Für diese jüngst auch von A. Kuenzi Ἐπίδοσις (Diss. Bern 1923) S. 46 gebilligte Auffassung ist die Lesung der Z. 9 maßgebend: εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ [Πειραιέα ἐπιδιδούς] (so Köhler) oder τὸμ Π[ειραι]ᾶ [ἐπιδούς] (so Kirchner). Diese Lesung ist, wie ich später zeigen werde, unmöglich, denn der Buchstabe, mit dem das auf [Πειραι]ᾶ folgende Wort begann, war nach Ausweis des Steines IG II 285 keinesfalls Epsilon. Ich vermisse zudem einen Versuch, Z. 8 verständlich zu machen. Auch Th. Sokolow, Klio III 123 hat einen solchen nicht mehr unternommen und sich begnügt, zu bemerken, daß ‚der Satz, in dem die langen Mauern vorkommen, sehr schwer zu ergänzen sei'; vermutlich handle dieser Teil des Ehrenbeschlusses von Begebenheiten des

Digitized by Google

Jahres 301 v. Chr. und sei in Z. 6 f. zu lesen: *ὡς συνέβη τοὺς ὑ[πὸ τοῦ δήμου σταλέντ]ας τὴν ἀποχώρησιν ποιήσα[σθαι]*; Kassandros habe sich vor Demetrios und dem Heere der verbündeten Hellenen im Jahre 302 zurückziehen müssen; Demetrios habe in Thessalien mit ihm Waffenstillstand geschlossen und sei sodann nach Asien gegangen; im Jahre 301 sei ‚gewiß die Reihe des Rückzugs an die Hellenen gekommen'; davon spreche die Inschrift. Auf seine Herstellung Journal des Ministeriums der Volksaufklärung 1879 Nov., S. 381 ff. Z. 8 f.: *συνκατέστησεν Ἀ[θήναζε ἀσφαλῶς καὶ συνεπελάβετο τῆι πόλει μεγά]λως εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ [Πειραιᾶ ταῖς παρ' ἑαυτοῦ χορηγίαις*, ist Sokolow in seiner späteren Behandlung des Beschlusses nicht mehr zurückgekommen; er hatte zwar die Beziehung der Inschrift IG II 161 auf Aristomachos von Argos und die Erwähnung des Sohnes des Krateros richtig erkannt, die Herstellung aber unternommen, ehe für sie mein Nachweis, daß IG II 285 rechts zu IG II 161 gehört, eine breitere, verläßliche Grundlage schuf; diese Herstellung kann nun als warnendes Beispiel für die Irrtümer gelten, die auch einem so scharfsinnigen und kenntnisreichen Forscher bei der Ergänzung einer Inschrift, deren Zeilen nur etwa zur Hälfte vorliegen, begegnen können, zumal wenn der zugrunde liegende geschichtliche Sachverhalt anderweitig nicht bekannt ist. Aber auch Sokolows letzter Vorschlag: *ὡς συνέβη τοὺς ὑ[πὸ τοῦ δήμου σταλέντ]ας τὴν ἀποχώρησιν ποιήσα[σθαι κτλ.* läßt sich als verfehlt erweisen. Auszugehen ist, wie in solchen Fällen immer, von dem erhaltenen Verbum und über die Bedeutung von *συνκατέστησεν* hätte nie ein Zweifel bestehen sollen. Daß *συνκατέστησεν* mit *εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ Πειραιᾶ* zu verbinden, nicht aber *ἐπιδιδούς* mit Köhler oder mit Kirchner *ἐπιδούς* zu *εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ Πειραιᾶ* zu ergänzen ist, lehren Stellen wie z. B. Thuk. IV 78: *κατέστησεν αὐτὸν εἰς Δίον*, Polyb. XXI 32, 11: *τὰ δ̓μηρα καθιστάτωσαν εἰς Ῥώμην*; IG II² 654 (Sylloge³ 371 mit den Bemerkungen W. Kolbes Philol. N.F. XXVIII 63 und J. Kirchners Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1918 S. 144 f.) Z. 25 ff.: *δέδωκεν δὲ καὶ σίτου δωρεὰν τῶι δήμωι μεδίμνους ἑπτακισχιλίους καὶ πεντακοσίους Μακεδονίας τοῖς ἰδίοις ἀναλώμασιν καταστήσας εἰς τοὺς λιμένας τοὺς τῆς πόλεως* (mir scheint — anders U. v. Wilamowitz, Hellenistische Dichtung I 56 — *Μακεδονίας* als Genetiv

Digitized by Google

verständlich wie in den in Kühner-Gerths Satzlehre [3] I 394 ff. besprochenen Verbindungen; König Audoleon hat die Kosten der Lieferung aus Makedonien bis in die Häfen der Stadt getragen, vgl. Wiener Eranos S. 126 f.; leider ist IG II [2] 977 Z. 4 nach *μυρίους μεδίμνους* nur *Μακ*[*εδ-* erhalten); IG II [2] 584, behandelt in Abschnitt XV dieser Abhandlung (S. 51 ff.) Z. 8: *κατέστησεν εἰς τὰς πόλεις οὗ ἕκαστοι πλεῖν ἠβούλοντο*; Polyb. V 77, 6: *Ἄτταλος μὲν οὖν ἀποκατασήσας τοὺς Αἰγοσάγας εἰς τὸν Ἑλλήσποντον*; OGI 248 Z. 22 von König Eumenes und seinem Bruder Attalos: *συγκατέστησεν ἐπὶ τὴμ πατρώιαν ἀρχὴν τὸμ βασιλέα Ἀντίοχον* und Z. 35 von dem ersteren: *σπεύσας ὑπὲρ τοῦ βασιλέως Ἀντίοχου καὶ συγκαταστήσας αὐτὸν εἰς τὴν τῶμ προγόνων ἀρχήν*, um nicht auch Redensarten wie *καθιστάναι εἰς εἰρήνην* usw., für die soeben M. Holleaux, BCH XLVIII 44 Beispiele gesammelt hat, oder *ἀποκαθιστάναι εἰς τὰ πάτρια πολιτεύματα* (Polyb. IV 25, 7; Holleaux ebenda p. 21) heranzuziehen. Doch sei bei dieser Gelegenheit eine Ergänzung der siebenten der neun Kranzinschriften eines Denkmals, IG II 1359, versucht, das P. Foucart und U. Köhler der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr., den Zeiten der Kriege mit den Seeräubern, zugewiesen haben; ich lese, ohne die Worte in Z. 2 bis 4 verbürgen zu können:

Ὁ δῆμος ὁ Κυ-
θνίων [*εἰς δμό-*]
[*νοιαν*] *καὶ* [*ἐλευ-*]
[*θερί*]*αν* [*ἀπο-*]
καταστήσαν-
[*τ*]*α τὸ πολί-*
τευμα.

Foucart hatte Z. 3 f. ergänzt: *καὶ* [*τὴν ἐλευθερί*]*αν*? *κατα-στήσαν*[*τα κ*]*α*[*ὶ*]? *τὸ πολίτευμα*, Köhler keinen Vorschlag gewagt. Eine Abschrift von J. Dragatsis, Πρακτικά 1882 σ. 251 bietet in Z. 2 nach *Κυ*]*θνίων*: ΤΟΚΟΙΝΟΝ, Foucart hat davon nichts mehr erkannt; diese Lesung ist aber an sich bedenklich, und in Z. 5 bietet Dragatsis' Abschrift mit offenkundigem Versehen: ΚΑΛΩΣΤΗΣ statt *καταστησ-*. Immerhin versucht mein Vorschlag *εἰς δμόνοιαν* seiner Lesung nahezukommen. Doch bleibt die Herstellung notwendig unsicher, weil wir nicht erraten

Digitized by Google

können, auf welche tatsächlichen Veränderungen die Inschrift Bezug nimmt. Statt [*εἰς δμόνοιαν*] *καὶ* [*ἐλευθερί*]*αν*, wie ich mit Rücksicht auf Dragatsis' Abschrift und die Bedingungen des Raumes vorschlage, bietet sich auch *καὶ* [*αὐτονομί*]*αν*, *καὶ* [*δημοκρατί*]*αν*, für die Lücke wohl zu kurz: *καὶ* [*εὐνομί*]*αν*, auch *καὶ* [*εὐστάθει*]*αν*, oder, wenn man auf Dragatsis' Abschrift keine Rücksicht nimmt: [*εἰς ἐλευθερίαν* oder auch *εἰρήνην*] *καὶ* z. B. [*εὐδαιμονί*]*αν*, vgl. OGI 219 Z. 6: *εἰς εἰρήνην καὶ τὴν ἀρχαίαν εὐδαιμονίαν καταστῆσαι*. Zu diesen Ausdrücken und ihren Verbindungen vgl. Br. Keil, Εἰρήνη (Ber. d. sächs. Ges. d. W., ph.-h. Kl., 68. Bd., 1916, 4. Heft) S. 38 ff. Man darf an Begebnisse der Zeit des Mithradates erinnern, Plutarch Sulla 11: *Ἀρχέλαος κτλ. συμπάσης ἐπικρατῶν τῆς θαλάττης τάς τε Κυκλάδας νήσους ἐδουλοῦτο κτλ.* In seiner wertvollen Sammlung der Zeugnisse für die Geschichte der Kykladen IG XII p. XIX, 1373, hat Hiller von Gaertringen die Inschrift mit der Lesung Foucarts wiederholt.

Schließlich darf zur Erklärung der Worte *συνκατέστησεν . . . εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ* [*Πειραιᾶ* eine Stelle des Beschlusses zu Ehren des Eurykleides IG II ² 834 (Sylloge ³ 497) herangezogen werden, Z. 10 ff.: *καὶ τὴν ἐλευθερίαν ἀποκατέστησ*[*εν τῆι πόλει με*]*τὰ τοῦ ἀδελφοῦ Μικίωνος μετὰ τοὺς ἀπ*[*οδόντας τὸν Πει*]*ραιᾶ καὶ τὰ εἰς τὸν στέφανον τοῖς στρα*[*τιώταις τοῖς*] *ἀποκαταστήσασιν μετὰ Διογένους*[*ς τὰ φρούρια χρήμα*]*τα ἐπόρισεν*; es handelt sich augenscheinlich um ähnliche Begebnisse, nämlich die Rückgabe des Peiraieus und anderer fester Plätze an die Athener durch Diogenes und die von ihm befehligten Krieger im Jahre 229/8 v. Chr.

Durch diese Stellen ist gesichert, daß in Z. 8 f. des Beschlusses für Aristomachos von seiner Mitwirkung bei der Wiedereinsetzung der Athener, vermutlich genauer: des Demos der Athener, in den Besitz der langen Mauern und des Peiraieus die Rede war; es ist zu lesen:

συνκατέστησεν Ἀ[*θηναίων τὸν δῆμον ἀσφα-*]
λῶς εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ Π[*ειραι*]*ᾶ*.

Der Abzug, auf den in Z. 7 Bezug genommen ist, wird daher auch nicht, wie Sokolow glaubte, ein Abzug der von dem Demos (der Athener) gesendeten Truppen sein, sondern doch

Digitized by Google

wohl der Abzug eines Heeres oder von Besatzungen, infolgedessen die Athener wieder von den langen Mauern und dem Peiraieus Besitz ergreifen konnten, somit auch nicht ein Abzug *ἐκ τῆς χώρας*] *τῶν Ἀργείων*, nach Köhlers Ergänzung. Mir scheint Köhlers ganze Auffassung der Ereignisse, auf die in den ersten neun Zeilen des größten, zweiten Bruchstückes des Beschlusses Bezug genommen wird, nicht haltbar. Seine Bemerkungen zu IG II 5, 371 c, von Kirchner zu IG II² 774 mit Auslassung eines Satzes wiederholt, lauten: ‚Quae usque ad v. 10 fragmentorum b c praedicantur, ea siquidem Argos inde ab a. 314 ad a. 302 penes Cassandrum erat (cf. Diod. XIX 54, 3. 63; Plut. Demetr. 25) inter a. 302 et 297, quo anno Cassander mortuus est, gesta esse oportet. Cassander igitur Demetrio in Asiam profecto copias in Peloponnesum miserat, quae potestatem eius in paeninsula a Demetrio sublatam restituerent. Argivis adfuerunt Athenienses. Athenae igitur a Cassandro non oppugnatae sunt (diesen Satz hat Kirchner in die Erläuterungen zu IG II² 774 nicht übernommen). Athenienses cum aestate anni 299 legatos ad Cassandrum miserint (IG II² 641), expeditionem in Peloponnesum ante a. 299/8 factam esse censendum est (fortasse a. 301; Sokolow, Klio III 124). Aristippus etc.‘ (es folgen die bereits S. 19 ausgeschriebenen Worte). Nach Köhler haben also die Athener zur Unterstützung der Argeier einen Zug unternommen und Aristomachos' Vorfahr hat nach dem Abzug des Heeres des Kassandros aus dem Gebiete von Argos die Athener zum Dank auch bei der Wiederherstellung der langen Mauern und des Peiraieus durch eine Geldspende unterstützt. Ist aber wirklich von der Entsendung eines athenischen Heeres die Rede? Nach der Erwähnung der Führer der Fußtruppen und der Reiter kann von der *οἰκειότης* und *φιλία*, die Argos und Athen verbindet, doch wohl nur in dem Sinne gesprochen sein, daß jenen Führern von einem Vorgesetzten oder Auftraggeber ein diesen Beziehungen entsprechendes Verhalten anempfohlen worden sei. Daß in [*μηθὲν πρόσθεν θήσε*]*σθαι τῆς οἰκειότητος καὶ φιλία*[*ς τῆς ὑπαρχούσης Ἀργ*]*είοις πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ἀθη*[*ναίων* der ergänzte Inf. Fut. von einem Verbum des Versprechens abhängig sei, ist mir nicht wahrscheinlich; vielmehr wird: *ἀπόδειξιν ποιήσα*]*σθαι* zu lesen und dieser Inf. Aor. von einem Verbum wie z. B. *παρήγγειλεν* abhängig zu

Digitized by Google

machen sein. Über *ἀπόδειξιν ποιεῖσθαι* s. M. Holleaux, Archiv f. Papyrusf. VI 21 und meine Neuen Beiträge VI (Sitzungsber. 183. Bd., 3. Abh.) 24. Würde ferner nicht, wenn es sich um ein Einschreiten der Athener zugunsten der Argeier handelte, in Z. 4 f. gesagt sein: *τῆς οἰκειότητος καὶ φιλίας τῆς ὑπαρχούσης Ἀθηναίοις πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ἀργείων*, statt: *τῆς ὑπαρχούσης Ἀργείοις πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων*? Vgl. z. B. Inschriften von Magnesia 31 Z. 7 ff.: *παραγενομένων πρεσβευτᾶν παρὰ Μαγνήτων κτλ. καὶ διαλεγομένων περὶ τᾶς οἰκειότατος τᾶς ὑπαρχούσας τοῖς Μάγνησιν ποτὶ τοὺς Ἀκαρνᾶνας*, 32 Z. 21, 33 Z. 15, 35 Z. 12 f., 65 a Z. 22, 71 Z. 4, 80 Z. 12. Der ganze Satz ist also im Sinne der Argeier gesprochen und bezieht sich, wie in einem Beschlusse zu Ehren eines Argeiers zu erwarten steht, auf ein Eingreifen des Vaters oder Großvaters des Aristomachos zugunsten der Athener, nicht auf ein Eingreifen der Athener zugunsten der Argeier; er wird etwa folgendermaßen herzustellen sein:

[*τῆς*]
[*π*]*ό*[*λ*]*εω*[*ς* z. B. *τῆς Ἀργείων* — — — — — — — *δύ*-]
ναμιν ἀποστελλούσης στρατ[*ηγὸς ὢν παρήγγειλεν τῶι*]
τε τῶν πεζῶν ἡγεμόνι καὶ τῶν ἱππ[*έων ἀπόδειξιν ποιήσα*-]
σθαι τῆς οἰκειότητος καὶ φιλία[*ς τῆς ὑπαρχούσης Ἀρ*-]
5 [*γ*]*είοις πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ἀθη*[*ναίων· μετὰ δὲ τὴν ἀποσ*-]
τολὴν ταύτην ὡς συ[*ν*]*έβη τοὺς ὑ*[*πὸ Δημητρίου ταχθέν*-]
[*τ*]*ας τὴν ἀποχώρησιν ποίησα*[*σθαι, παραγενόμενος μετὰ*]
τῶν Ἀργείων συνκ[*ατ*]*έστησεν Ἀ*[*θηναίων τὸν δῆμον ἀσφα*-]
λῶς εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ [*Πειραι*]*ᾶ·* I'''.....
10 *οὖν παρειληφὼς Ἀ*[*ρι*]*στόμαχος* [*τὴν π*]*ρὸς τ*[*ὸν δῆμον φι*-]
λοτιμίαν διατηρεῖ καὶ πᾶσιν Ἀθ[*η*]*ν*[*α*]*ίοις ε*[*ὔνους ἐσ*-]
[*τὶ κ*]*αὶ μνείαν διατετέ*[*λ*]*εκεν πο*[*ιού*]*μενος πε*[*ρὶ τῆς ἐ*-]
λευ[*θ*]*ερίας* [*τ*]*οῦ δήμου τὴν ἀρίσ*[*την*] *ἐμ παντ*[*ὶ καιρῶι·*]
καὶ συνβάντος κοινοῦ πολέμο[*υ κτλ.* (s. oben S. 15)]

In bezug auf die Deutung der in Z. 1 bis 5 erwähnten Ereignisse scheint mir ein Zweifel nicht bestehen zu können. Wenn Köhler aus dem vermeintlichen Hilfszug der Athener nach Argos schloß: ‚Athenae igitur a Cassandro non oppugnatae sunt', so sollte damit nicht etwa eine Belagerung Athens (Plutarch, Dem. 23) im sogenannten vierjährigen Kriege, 307 bis 304 nach Beloch, Gr. G.[1] III 2, 377; Johnson, Amer. Journ. of Arch.

Digitized by Google

II. ser. XVII (1913) 511, Amer. Journ. of Philol. XXXV 328; IG II ² 463. 467—470, II 733. 737 und add. p. 508, jetzt Sylloge ³ 334; unten S. 26, in Abrede gestellt sein, sondern eine neuerliche Belagerung nach Demetrios' Abzug nach Kleinasien. Umgekehrt darf aus der Tatsache eines Hilfszuges der Argeier nach Athen geschlossen werden, daß Argos zu jener Zeit die erforderliche Freiheit der Bewegung besaß und Athen irgendwie bedroht war. Schwieriger ist die Beurteilung der in den Zeilen 5 bis 7 erwähnten Ereignisse, weil die entscheidenden Worte verloren sind. Köhler hatte mit seiner Lesung: *ὡς συνέβη τοὶς ὑ[πὸ Κασσάνδρου σταλέντ]ας τὴν ἀποχώρησιν ποιήσα[σθαι ἐκ τῆς χώρας τῆς τ]ῶν Ἀργείων*, der Kirchner folgt, nur daß er statt *σταλέντ]ας* nach G. Klaffenbachs Vorschlag *ταχθέντ]ας* ergänzt, einen Abzug aus dem Gebiete der Argeier vorausgesetzt, weil seiner Annahme nach auch die vorhererwähnten Ereignisse auf diesem Gebiete spielen. Diese Annahme hat sich als unzulässig erwiesen. Unklar bleibt aber, ob der Nebensatz: *ὡς συνέβη τοὶς ὑ[-* (es fehlen mindestens 15 Buchstaben) *-]τας τὴν ἀποχώρησιν ποιήσασθαι* sich auf ein Ereignis auf dem Gebiete von Argos bezieht, das Aristomachos' Vater oder Großvater ein Eingreifen zugunsten der Athener ermöglichte, oder auf ein Ereignis auf attischem Gebiete, nämlich den Abzug von Truppen, die auf diesem Gebiete entweder freundlich zu dessen Sicherung oder als feindliche Eindringlinge standen. Es muß daher zunächst versucht werden, zu ermitteln, in welchen Zusammenhang die Ereignisse, auf die in diesen Zeilen Bezug genommen ist, eingereiht werden können. Gegen Köhlers Annahme, daß sich die Zeilen 5 ff. auf Kassandros' Offensive im Jahre 301 beziehen, hat sich J. Beloch Gr. G.[1] III 1, 170 mit der Bemerkung erklärt, der Stein sei zu verstümmelt, als daß sich Sicheres sagen ließe, und in der Tat ist aus diesem Grunde bei der Verwertung der Inschrift Vorsicht nur zu sehr geboten. Doch stimmt wie Sokolow, auch Ferguson und F. Stähelin, RE X 2310 Köhler hinsichtlich der Bedeutung und Zeit dieser Begebenheiten zu. ‚On the withdrawal of Demetrius to Asia', sagt Ferguson p. 124, ‚Cassander had again invaded Greece. He made an unsuccessfull attack on Argos — da von einem solchen Angriff sonst nichts überliefert ist, stützt sich die Angabe lediglich auf Köhlers Auslegung des Beschlusses

Digitized by Google

für Aristomachos —; hence he must have mastered central Greece with little difficulty — dieser Erfolg ist nur aus dem Zug nach Argos erschlossen, aber an sich sehr wohl glaublich — and thus come into a position to proceed at any moment to the siege of Athens. The connexion of the city with the sea was thus of vital importance, for it was from the sea that relief must come. Hence the work of repairing the Long Walls and the fortifications of the Piraeus was pushed energetically with funds raised at home and abroad.' Die Befestigung Athens während des ‚vierjährigen' Krieges mit Kassandros war bekanntlich besonders von Demochares betrieben worden, dem dieses Verdienst denn auch in dem Beschlusse der Athener Ps. Plut. mor. p. 851 d aus dem Jahre 271/0 v. Chr. hoch angerechnet wird; wenn E. Cavaignac, Histoire de l'antiquité III p. 30 n. 6 den τετραετὴς πόλεμος in die Jahre 315 bis 312 setzen wollte, so übersah er, daß in diesen eine solche Betätigung des Demochares bei seiner durch Polybios XII 13, 8 f. bezeugten Stellung gegen die damaligen Machthaber ganz unbegreiflich ist; s. auch E. Drerup, Demosthenes im Urteile des Altertums S. 82 ff. Obwohl an der Befestigung Athens nach dem Ende des vierjährigen Krieges weitergebaut worden sein kann, so stützt sich doch die Annahme, daß für diesen Zweck im Jahre 301 auch außerhalb Athens Mittel aufgebracht worden seien, wiederum nur auf Köhlers Ergänzung und Erklärung des Beschlusses zu Ehren des Aristomachos. Daß diese der Berichtigung bedürfen, glaube ich bereits dargetan zu haben; Köhlers zeitliche Ansetzung der nur anders aufzufassenden Begebenheiten scheint mir gleichwohl richtig. Es genügt zu erinnern, daß wir über die Erneuerung des Bundes der Hellenen, die Demetrios wahrscheinlich im Frühling des Jahres 302 v. Chr. vollzogen hat, jetzt durch die Urkunde aus Epidauros IG IV 942, vervollständigt Ἀρχ. Ἐφ. 1918 σ. 128 und vor allem durch die an sie anknüpfende ausgezeichnete Untersuchung U. Wilckens Sitzungsber. d. Berl. Akad., ph.-h. Kl. 1922 S. 122 ff. unterrichtet sind (vgl. S. B. Kougeas, Ἀρχ. Ἐφ. 1921 σ. 1 ff.; meine Ausführungen Anzeiger d. Wiener Akad. 1922 S. 52 ff.; W. W. Tarn, JHS XLII p. 198 ff.; P. Roussel, Rev. arch. 1923 I p. 117 ff). Hellas südlich von den Thermopylen war damals im wesentlichen von Kassandros' Herrschaft befreit; ein Angriff auf Makedonien

Digitized by Google

drohte. So versuchte Kassandros zu unterhandeln, aber Antigonos war zu keinen Zugeständnissen bereit. Der Krieg ging daher weiter und gegen Antigonos und Demetrios schlossen Kassandros, Lysimachos, Ptolemaios und Seleukos ein Bündnis. Nach einer Landung bei Larisa Kremaste setzte sich Demetrios in der Phthiotis fest und nötigte Kassandros zur Räumung der Thermopylen; dann lag sein Heer eine Zeitlang in überlegener Stärke dem des Kassandros gegenüber, der eine Entscheidung zu vermeiden suchte. Immerhin hatte Demetrios außer anderen Plätzen auch Pherai in seine Hand gebracht, als ihn sein Vater zu seiner Unterstützung nach Kleinasien rief. Um seine Bundesgenossen in Hellas nicht preiszugeben, schloß Demetrios nunmehr, unter Vorbehalt der Genehmigung durch seinen Vater, mit Kassandros ein vorläufiges Abkommen, in dem dieser als König in Makedonien anerkannt und den griechischen Gemeinden ihre Unabhängigkeit gewährleistet wurde (J. Beloch, Gr. G.[1] III 1, 168). Nach der Räumung Thessaliens begab sich Demetrios zunächst nach Ephesos, Kassandros aber unterwarf alsbald, ohne Rücksicht auf den abgeschlossenen Waffenstillstand, die abgefallenen Städte Thessaliens; Belochs Vermutung, er sei im Jahre 301 bis Elateia vorgerückt und habe die Stadt belagert, bis ihn das hellenische Bundesheer unter der Führung des Atheners Olympiodoros zum Rückzuge zwang ([1] III 1, 170 Anm. 3), hat Ferguson p. 115 f. bestritten und diese Ereignisse in das Jahr 305 rücken wollen, doch ist Stähelin RE X 2310 mit Verweis auf die Inschriften aus Delphi Sylloge [3] 361 (weshalb stehen alle Gedichte in den Anmerkungen?) wieder auf Belochs Ansetzung zurückgekommen; wenn er meint, trotz dieses Mißerfolges scheine ‚Kassandros in der nächsten Zeit, vielleicht nach 301, seine Operationen wieder bis in den Peloponnes ausgedehnt zu haben; seine Truppen bedrängten Argos, aber auch hier vereitelte athenischer Entsatz seinen Erfolg', so ist für diese Auffassung ebenfalls Köhlers Auslegung des Beschlusses für Aristomachos bestimmend gewesen. Eine Sicherung Attikas wird schon während Demetrios in Thessalien stand und vollends nach seinem Übergang nach Kleinasien notwendig gewesen sein; ihretwegen können Truppen aus Argos, das Demetrios im Jahre 303 gewonnen hatte, in Erfüllung der Pflichten, die den Argeiern als Mitgliedern des Hellenenbundes oblagen,

Digitized by Google

herangezogen worden sein, als Demetrios noch in Hellas weilte. Aber auch in einem etwas späteren Zeitpunkte, als sich Athen, vielleicht schon vor, jedenfalls nach der Schlacht von Ipsos anschickte, sich von Demetrios loszusagen, können Argeier den Athenern bei der Wahrung ihrer Unabhängigkeit, sowohl Kassandros wie Demetrios gegenüber, behilflich gewesen sein und der Großvater oder Vater des Aristomachos als Stratege der Argeier, wenn ich in Z. 2 richtig ergänze *στρατ[ηγὸς ὤν]* (Kirchner erwartet nach *στρατ[ιωτῶν* ein Zahlzeichen), den Befehlshabern der entsendeten Krieger ein den alten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Argos und Athen entsprechendes Verhalten empfohlen haben. Nach dieser Entsendung — *μετὰ δὲ τὴν ἀποσ]τολὴν ταύτην* ist mit Wahrscheinlichkeit ergänzt und die im folgenden berührten Ereignisse scheinen ohne erhebliche Zwischenzeit demselben Zusammenhange anzugehören — kam es zu einem Abzug, doch wohl der von Demetrios zur Bewachung der langen Mauern und des Peiraieus Zurückgelassenen: *ὡς συνέβη τοὺς ὑ[πὸ Δημητρίου ταχθέν]τας τὴν ἀποχώρησιν ποιήσασθαι*. Der Ausdruck bedarf, wie Stellen des Polybios III 40, 13 und 64, 7 zeigen, keiner weiteren Bestimmung; er würde von dem allgemeinen Abzug der großen Massen des Heeres des Demetrios verstanden werden müssen, wenn, wie in der schon herangezogenen Stelle Diodor XIX 111, 2 *ἐκ τῆς Ἑλλάδος* oder *ἐκ τῆς Ἀττικῆς* folgte. Wahrscheinlicher ist aber, daß ohne solchen Zusatz einfach *τὴν ἀποχώρησιν ποιήσασθαι* gesagt war, von der Räumung der langen Mauern und des Peiraieus zu verstehen, die sogleich erwähnt werden.

Leider sind wir über die Vorgänge in Athen in den letzten Jahren des vierten Jahrhunderts nur unzureichend unterrichtet. Demetrios' Abwesenheit kam seinen Gegnern in Athen und den verbannten Athenern zugute und schwächte seine Anhänger, die ihrer Sache durch maßlose Übertreibung ihrer Unterwürfigkeit geschadet hatten. Wie Ferguson, Klio V 155 ff. und Eduard Meyer, ebenda S. 180 ff. treffend darlegten, mußten unter solchen Umständen Männer, deren Ziel eine gemäßigte Verfassung, Friedenspolitik nach außen unter Verzicht auf Beteiligung an den Welthändeln und Wahrung der Unabhängigkeit Athens war, zu immer größerem Einfluß und schließlich, nach der Schlacht bei Ipsos, auch zur Herrschaft kommen. A. Ch. Johnson,

Digitized by Google

Amer. Journ. of Philol. XXXVI 433 ff. hat versucht, aus dem Wechsel der Beamten, die mit den Zahlungen *εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα* betraut werden, Änderungen der politischen Verhältnisse und einen kurzen Umsturz im Jahre des Archon Nikokles 302/1 v. Chr. zu erschließen; nach Demetrios' Abgang nach Kleinasien sei die Partei seiner Gegner unter ‚Lachares' Führung so stark geworden, daß sie, vielleicht unterstützt durch Kassandros, für eine Weile die Führung übernommen habe; dann sei diese neuerdings auf Stratokles von Diomeia übergegangen, der noch in dem Beschlusse IG II² 503 vom 18. Thargelion, dem 19. Tage der elften Prytanie, des Jahres 302/1 als Antragsteller erscheint, bis die Nachricht von Antigonos' und Demetrios' Niederlage in der Schlacht bei Ipsos ihre Anhänger zum Falle brachte. In diesen Zusammenhang rückt Johnson auch die Nachricht Oxyrh. Pap. 1235, daß die vorbereitete Aufführung der *Ἴμβριοι* des Menandros im Jahre des Archon Nikokles 302/1 v. Chr. unterblieben sei, weil die Dionysien in diesem Jahre *διὰ Λαχάρη τὸν τύραννον* nicht gefeiert wurden. U. v. Wilamowitz, Neue Jahrbücher XXXIII 245, dem A. Körte, Arch. f. Papyrusf. VII 149 folgt, hatte freilich statt *ἐπὶ Νεικοκλέους* 302/1 v. Chr. eingesetzt: *ἐπὶ Νεικίου* 296/5, weil für dieses Jahr durch die Urkunden IG II² 682 Z. 21, 644 und 645 ein Umsturz bezeugt ist, der mit der Tyrannis des Lachares in Zusammenhang gebracht werden muß. Johnson wendet gegen diese Änderung ein, daß Menandros in seinen letzten Lebensjahren eine unwahrscheinlich große Zahl von Stücken geschrieben haben müsse, wenn die *Ἴμβριοι*, die der achten Dekade der ihm zugeschriebenen Stücke angehören, in das Jahr 296/5 fallen; somit sei an dem Jahre 302/1 festzuhalten und anzunehmen, daß Unruhen, mit denen der Name des Lachares verbunden war, damals die Feier der Dionysien verhinderten; nur mit Rücksicht auf seine spätere Wirksamkeit und Stellung im Jahre 296/5 sei Lachares als *τύραννος* bezeichnet. Wie immer dem sei, ein Eingreifen der Argeier unter Führung des Vaters oder Großvaters des 241/0 v. Chr. verstorbenen Tyrannen Aristomachos ist in diesen bewegten Zeiten sehr wohl möglich. Als Demetrios Hellas verließ, konnte er Athen und Attika keinesfalls ohne Besatzung lassen; nach der Schlacht von Ipsos, wenn nicht schon früher, wird dieselbe ihre

Digitized by Google

Aufgabe als beendigt angesehen haben; vielleicht war mit Güte oder Gewalt, noch ehe im Osten die Entscheidung fiel, versucht worden, ihren Abzug zu erreichen. Der Vorfahr des Aristomachos, der sich bei Entsendung der Truppen der Argeier als Stratege auf die Erteilung geeigneter Befehle beschränkt zu haben scheint, mag nunmehr selbst in Athen erschienen sein und an der Besitzergreifung der langen Mauern und des Peiraieus durch die Athener mit jenen Truppen tätigen Anteil genommen haben; diesem Gedanken entspricht meine Ergänzung in Z. 7: *παραγενόμενος μετὰ] τῶν Ἀργείων συνκατέστησεν Ἀ[θηναίων τὸν δῆμον ἀσφα]λῶς εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ Π[ειραι]ᾶ*. Wie immer sich die Ereignisse abgespielt haben mögen: als etwa ein halbes Jahrhundert später ein Redner eine Ehrung für den Tyrannen von Argos, Aristomachos I., wie wir zu zählen pflegen, beantragte, durfte er rühmend der Verdienste gedenken, die sich einer seiner Vorfahren, sein Vater oder sein Großvater, erworben hatte, als der Demos der Athener nach zehn Jahren der Herrschaft des Demetrios von Phaleron als Statthalters des Kassandros und nach sechs Jahren der Herrschaft des Demetrios Poliorketes seine Unabhängigkeit wieder erlangte und die langen Mauern und den Peiraieus in Besitz nahm.

Es erübrigt zu erwägen, ob dieser Vorfahr als der Vater oder der Großvater Aristomachos' I. zu gelten hat. In Aristippos (I.), der im Jahre 272 als Führer der Anhänger des Antigonos Gonatas erwähnt wird, hat Beloch, Gr. G.[1] III 1, 660 den Vater des im Jahre 241/0 v. Chr. ermordeten Aristomachos (I.) gesehen; Aristomachos' I. Nachfolger sind sein Sohn Aristippos II., gefallen in der Schlacht bei Kleonai 235 v. Chr., und Aristomachos II., der im Jahre 229/8 auf die Tyrannis verzichtet hat. Daß dieser wahrscheinlich ein jüngerer Bruder Aristomachos II., nicht sein Sohn ist, hat Beloch gesehen und bestätigt die von mir BGI S. 110 f. behandelte Inschrift aus dem epidaurischen Asklepiosheiligtum; diese Inschrift bezeugt, daß ein von dem *κοινὸν τῶν Ἀσιναίων* errichtetes Standbild des *Ἀριστόμαχος Ἀριστομάχου* neben dem der *Ἀπία Ἀριστίππου* zur Rechten und dem Standbild eines dritten Mitgliedes des Fürstenhauses zur Linken auf einer Basis stand, von der uns zwei Steine IG IV 1111 erhalten sind; hoffentlich kommt der fehlende Stein bei der Fortsetzung der Ausgrabungen zutage; wie ich Anzeiger

Digitized by Google

1921 S. 70 ff. zeigte, wird die Gemahlin des Königs Nabis von Sparta, deren Name bei Polybios XIII 7 in der Form Ἀπήγα überliefert ist, eine Tochter dieses Fürstenhauses gewesen sein. Demselben Ἀριστόμαχος Ἀριστομάχου gilt der Beschluß der Tegeaten IG V 2, 9 (Sylloge ³ 510); dagegen ist sehr zweifelhaft, ob Aristippos, der Vater Aristomachos I., der Ἀρίστιππος Α.....ου Ἀργεῖος ist, den der Beschluß der Amphiktionen Fouilles de Delphes III 1 p. 51 n. 88 zugleich mit drei anderen Argeiern in dem Jahre des Archons Charixenos geehrt hat. Daß Aristippos, im Jahre 272 in Argos Führer der Anhänger des Antigonos, schon im Jahre 301 in Argos Stratege gewesen sei, ist nicht ausgeschlossen, und Köhlers Vorschlag, in Z. 8 des ersten Bruchstückes zu lesen: Ἀρίστιπ]πος ὁ Ἀρι[στομάχου πατὴρ geht von dieser Annahme aus; doch kann der Stratege des Jahres 301 auch jenes Aristippos' Vater gewesen und demgemäß Ἀριστόμαχος ὁ πάπ]πος ὁ Ἀρι[στομάχου zu ergänzen sein; vgl. IG II ² 777 Z. 7: ἐπειδὴ -σ]τρατος ὁ πατὴ[ρ ὁ κτλ. und ² 682 Z. 3 f.: Θυμοχάρης δὲ ὁ υὸς ὁ τούτου, πατὴρ δὲ Φαίδρου; IG XI 4, 573 Z. 13: Εὐκλῆν τὸν υἱὸν τὸν Πολυγνώτου. Leider liegt von dem ersten Teile des Beschlusses auf dem Bruchstück IG II ² 774 so wenig vor, daß sich über die Gestaltung der Sätze nichts aussagen läßt. Kirchner liest nach Köhler:

[Ἐπὶ — —]ου ἄρ[χοντος ἐπὶ τῆς — — — δος]
[— — ς] πρυταν[είας ἧι — — — Πρωτομέν-]
[ης Πρωτομέ]νους Εἰτ[εαῖος ἐγραμμάτευεν· — —]
[— —]δεκάτηι [— — — — — τῆς πρυτανεί-]
[ας· τῶν προέδ]ρων ἐπεψ[ήφιζεν— — — — —]
[— — —]ος καὶ σ[υμπρόεδροι· — — — — —]
[— — — Ἀ]λαιεὺς [εἶπεν· ἐπειδὴ πρότερον —]
[— Ἀρίστιπ]πος ὁ Ἀρι[στομάχου πατὴρ — —]
[— — — — π[ρ]ὸς τὸ[ν] δ[ῆμον — — — —]
[— — — παρ]έσχετο χ[ρείας — — — — —]
[— — τοῦ δή]μου· Κασσ[άνδρου δὲ — — —]
[— — —στρα]τηγῶν αι[— — — — — — —]
[— — — π]ρονόησεν [— — — — — — —]

Das Jahr ist nach J. Kirchner, IG II ² p. IV fasc. I p. 14 und U. v. Wilamowitz, Hellenistische Dichtung I 38 Anm. 1

Digitized by Google

‚wahrscheinlich 250/49' v. Chr.; nach W. Kolbe, Die attischen Archonten von 293/2—31/0 v. Chr. (1908) S. 61 f. dagegen 243/2; vgl. W. Tarn, Antigonos Gonatas p. 364. In Z. 2/3 scheint der Steinmetz einen Namen versehentlich wiederholt zu haben, denn [*Πρωτομένης Πρωτομέ*]*νους Εἰτεαῖος*, nach Kirchners Vermutung, füllt die Lücke nicht. *Πρωτομένης Εἰτεαῖος* begegnet IG II 859 (Sylloge[3] 542) Z. 56 als *πολέμαρχος* unter Archon Antiphilos 224/3 v. Chr.; er kann sehr wohl der Schreiber des Beschlusses für Aristomachos sein; sein Sohn gleichen Namens wird der *ὑπογραμματεύς* IG II[2] 915 Z. 23. 30 ff. unter Archon Proxenides sein; PA 12322 war Proxenides vor Antiphilos und der *ὑπογραμματεύς* dem *πολέμαρχος* gleichgesetzt worden; über die Zeit des Proxenides s. nun P. Roussel, Délos colonie athénienne p. 354 f. n. 6, der ihn dem Ende des dritten Jahrhunderts zuteilt. In Z. 6 findet *ἔδοξεν τῶι δήμωι* nur Platz, wenn Name und Vatername des Antragstellers kurz waren. Die Begebenheiten, auf die in Z. 11 ff. Bezug genommen ist, werden durch die Erwähnung des Kassandros zeitlich bestimmt und scheinen demnach in einen Zusammenhang zu rücken mit den Begebenheiten, von denen in den ersten Zeilen des zweiten Bruchstückes die Rede ist, vorausgesetzt, daß dieselben richtig den letzten Zeiten des vierten Jahrhunderts zugeteilt worden sind. In der Tat scheint zwischen dem ersten und dem zweiten Bruchstücke der Urkunde, die nicht aneinander passen — sonst würde auch die Länge des Namens des Archons einigermaßen bestimmt sein — wenig zu fehlen. Die Begründung des Beschlusses wird die Verdienste des Vaters oder Großvaters schwerlich mit viel größerer Ausführlichkeit gewürdigt haben als die des Aristomachos selbst. Diesen sind fünfzehn Zeilen des zweiten Bruchstückes gewidmet, sieben Zeilen auf dem ersten und neun Zeilen auf dem zweiten dagegen denen des Vaters oder des Großvaters; daß sich diese etwa auf Großvater und Vater verteilen sollten, ist unwahrscheinlich eben des Zusammenhanges wegen, der, wenn nicht alles täuscht, die Begebenheiten zeitlich verbindet.

Es erübrigt die Anknüpfung zu erörtern, mit der von den Verdiensten des Vaters oder Großvaters in Z. 9/10 des zweiten Bruchstückes auf die des Aristomachos übergegangen wird. Köhler schrieb: *εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ Π*[*ειραιέα ἐπιδιδούς·*

Digitized by Google

καί | ν]ῦν παρειληφὼς Ἀριστόμαχος τὴν πρὸς ι[ὸν δῆμον φι]λοτιμίαν, und übersah, daß in der Fortsetzung von Z. 9 auf dem dritten Bruchstück IG II 285 in der ersten Zeile die Buchstaben ΑΙ''' erhalten sind, von denen Alpha der letzte Buchstabe von [Πειραι]ᾶ ist; da in Z. 9 des zweiten Bruchstückes der Urkunde IG II 161 das My von τόμ nur wenig weiter rechts steht als in der folgenden Zeile der letzte Buchstabe des Namens Ἀριστόμαχος und auf dem dritten Bruchstück ΑΙ''' über den Buchstaben ΣΤ der Z. 10 steht, füllt nach τόμ: [Πειραι]ᾶ gerade den Raum, der den Worten: τὴν πρό]ς in der nächsten Zeile entspricht. Der auf Α folgende Buchstabe kann keinesfalls, wie die Ergänzungen Köhlers ἐπιδιδούς und Kirchners ἐπιδούς voraussetzen, ein Epsilon gewesen sein, wohl aber, wenn nicht ein Iota, so Gamma oder Pei. So stellt sich der Zusatz ἐπιδιδούς oder ἐπιδούς zu εἰς τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸμ [Πειραι]ᾶ, schon aus sprachlichen Gründen von mir S. 19 ff. als verfehlt abgewiesen, auch als dem Steine selbst widersprechend heraus. Nach dem vermeintlichen ἐπιδούς ließ Kirchner eine Lücke von vier Buchstaben unergänzt und setzte dann statt Köhlers [ν]ῦν zu Anfang der nächsten Zeile richtig das auch von mir auf dem Steine erkannte οὖν ein. Da der vorangehende Satz nach meiner Lesung mit τὸμ [Πειραι]ᾶ endet, ergibt sich vor οὖν eine Lücke von ungefähr zehn Buchstaben. Ihr entspricht — da καὶ αὐτός (vgl. IG II² 682 Z. 18) ebensowenig in Frage kommt wie, weil viel zu lang: π[αρὰ τοῦ πατρός oder π[αρὰ τοῦ πάππου —, soviel ich sehe, nur π[ρογονικήν, ebenso angemessen, wenn vor den Verdiensten des Aristomachos die seines Großvaters und seines Vaters oder nur die seines Großvaters gewürdigt waren. Πατρικήν oder, wie Sokolow, Klio III 126 vorschlug: πατρόθεν, passend, wenn nur die Verdienste des Vaters vor denen des Sohnes gewürdigt waren, entspricht der Lücke weniger gut, zumal der in der ersten Zeile des Bruchstückes IG II² 285 zum Teile erhaltene Buchstabe — wie ich nicht zweifle, Pei — in dem gewöhnlichen Abstande anschließt, so daß nicht etwa ein kleiner Zwischenraum die beiden Abschnitte der Begründung getrennt hat; Sokolow hat daher vor οὖν noch μέν am Ende der Zeile eingesetzt, das mir überflüssig scheint. Füge ich hinzu, daß sich in Z. 7 f. des ersten Bruchstückes die Ergänzung: δ δεῖνα τοῦ δεῖνα Ἀ]λαιεὺς [εἶπεν·

Digitized by Google

ἐπειδὴ πρότερόν τε Ἀριστόμαχος ὁ πάππ]ος ὁ Ἀρι[στομάχου sprachlich mehr empfiehlt als die Köhlers und Kirchners: *Ἀρίστιππ]ος ὁ Ἀρι[στομάχου πατήρ*, und daß sie die Zeile befriedigend füllt, so meine ich die Annahme, daß der erste Teil der Begründung des Beschlusses dem gleichnamigen Großvater des Aristomachos gilt, und die Ergänzung: *π[ρογονικὴν] οὖν παρειλημφὼς Ἀριστόμαχος κτλ.* so gut begründet zu haben, als die Umstände erlauben.

XII.

Zu den Beschlüssen IG II² 502. 503. 1193. 1285. 1304. 1312. 867 = 998.

Einige Beschlüsse der Athener, durch welche in Kriegszeit erworbene Verdienste belohnt werden, gestatten eine vollständigere oder richtigere Lesung, als sie bisher gefunden haben: so zwei Beschlüsse aus dem Jahre des Archon Nikokles 302/1 v. Chr.

IG II² 502 Z. 12 ff. lese ich:

.....ε[ἰ]δῆς Χαρίτωνος Μυρρι(νούσιος) εἶπεν· [π-]
[ερὶ ὧν Ἀντ]ιφάτης ὁ δημό[σ]ιος ἔδοξεν ἐν τ-
[ῶι δήμωι ἔνν]ομα ἱκε[τ]εύειν, ἐπειδὴ Ἐπι[z. B. κ-]
[ράτης πρότ]ε[ρ]όν [τ]ε συμπεμφθεὶς ἐπὶ στ[ρ-]
[ατοπέδου] ὑπηρετήσων τῶι στρατηγῶι Λ[ε-]
[ωσθένει κα]ὶ τῶν πολιτῶν τοῖς στρατ[ευο-]
[μένοις συμ]παρέμεινε πάντα τὸν χ[ρόνον]
..... με[τ]ὰ τὸν [κτλ.]

In Z. 15 war *πέ[π]ονφε*, in Z. 16 *ὑπηρέτης ὤν*, in Z. 18 *καὶ] παρέμεινε* gelesen worden; der Name, der zu Ende von Z. 14 nach *ἐπειδή* gestanden haben muß, und der Name des Strategen Leosthenes (s. B. Leonardos, Ἀρχ. Ἐφ. 1918 σ. 73 ff. 93 ff.) waren nicht erkannt worden. Der Geehrte hatte also bereits in dem *Ἑλληνικὸς πόλεμος* als *ὑπηρέτης* dem Strategen und den unter seinem Befehl ausgerückten Bürgern Dienste geleistet.

Die *ὑπηρέται* sind dem Heere und seinen verschiedenen Abteilungen zugeteilte, dem Strategen unterstellte Verwaltungsbeamte; sie hatten namentlich die Auszahlung des Soldes und

Digitized by Google

aller sonstigen Bezüge an die Krieger zu besorgen, vgl. J. Lesquier, Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides p. 101: ‚ils étaient chargés de distribuer la solde, les rations, les indemnités représentatives (s. p. 102), d'après les ordres des grammates' (*γραμματεῖς*), und unten S. 38. Ein *ἀρχυπηρέτης ξενικοῦ* ist genannt in der Inschrift E. Breccia, Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée d'Alexandrie (Iscrizioni greche e latine p. 25 n. 44 a, col. I, Z. 61); ein *ἀρχυπηρέτης* Pap. Lond. I 23; ein *ἀρχυπηρέτης τῶν κατὰ τὴν βασιλείαν δυνάμεων* OGI 754 Z. 6. Zu *ἐπὶ στρατοπέδου* vgl. Plutarch Alex. 25: *γενομένης δὲ λαμπρᾶς ἐπιβολῆς καὶ μηδὲ τῶν ἐπὶ στρατοπέδου καρτερούντων κτλ.*; vgl. auch *ἐπὶ πόλεος* IG IV 932 Z. 67, V 1, 1390 (Sylloge ³ 736) Z. 99: *ὁ δὲ ἀγορανόμος ὁ ἐπὶ πόλεος*, VII 2813 Z. 2, IX 1, 32 (Sylloge ³ 647) Z. 15 und R. Günther, Indogerm. Forsch. XX 118.

IG II ² 503 Z. 11 ff. werden zu ergänzen sein:

[κ-]
αἰ πρότερόν τε πολέμου γε[νομένου ἐν τῆι χ-]
ώραι παρεῖχεν αὐτὸν τοῖς [ἱππάρχοις χρήσ-]
ιμον κάθοτι αὐτῶι παραγ[γέλλοιεν εἷς τε τὴ-]
15 *[ν] βοήθειαν τῆς χώρας καὶ τ[ὴν φυλακὴν τῶν φ-]*
[ρουρίων], εἶναι αὐτὸν ἐν τῶι [τεταγμένωι ...
[..... τ]ῶν ἱππέων δ[-

In Z. 14 f. und 15 f. ergeben die Ergänzungen, nach IG II ² 1285 Z. 12, 1299 Z. 60. 65, 1304 Z. 23, je einen Buchstaben mehr als in den zwölf vorangehenden Zeilen. Zu *πρότερόν τε* vgl. Sylloge ³ 330 Z. 3. In Z. 14 habe ich statt *καθότι αὐτῶι παραγγέλλοιτο* geschrieben *παραγγέλλοιεν*, vgl. Sylloge ³ 259 Z. 10, 387 Z. 5; in dem nur durch Pittakis' Abschrift bekannten Beschlusse IG II ² 870, vermutlich zu Ehren der Epheben, würde ich in Z. 2 statt mit J. Kirchner *ἐν]τελλομένων αὐτ[-* lesen: *παραγγ]ελλομένων*. Über *εἶναι αὐτὸν ἐν τῶι τεταγμένωι* s. U. Köhler, Ath. Mitt. II 299 zu IG I ² 57 (Sylloge ³ 75) Z. 46: *φυλάττοντες τὲν σφετέραν αὐτῶν ἐν τῶι τεταγμένοι ὄντον* und IG II ² 116 (Sylloge ³ 184) Z. 45. Vor *τῶν ἱππέων* wird ein Partizipium erwartet; allein passend gibt *συνεπιμελούμενον* zwei Buchstaben mehr, als die *στοιχηδόν*-Ordnung zuläßt; es mag *δ[ικαίως καὶ φιλοτίμως* folgen. Der eigentliche Beschluß

Digitized by Google

setzt ohne eine Einleitung durch (*τύχηι ἀγαθῆι*) *δεδόχθαι κτλ.* in Z. 16 mit der Anordnung *εἶναι κτλ.* ein wie z. B. IG II ² 668. 566.

In dem Beschlusse der Eleusinier zu Ehren des *περιπόλαρχος* Smikythion IG II ² 1193 (Sylloge ³ 356) ist Z. 6 ff. *καὶ ἔπραττεν κτλ. ὅπως φυλακὴ ἱκανὴ ἔλθοι Ἐλευσινάδε καὶ τῶν ἄλλων ὅσων ἐδεῖτο εἰς φυλακὴν Ἐλευσῖνος, ἐψηφίσθαι κτλ.* offenbar nicht in Ordnung. ‚Structuram verborum impeditiorem esse observat Koehler; aut quadratarius *περί* omisisse videtur ante *τῶν ἄλλων* aut v. 10 post *Ἐλευσῖνος* inserenda est vox *ἐπεμελήθη*.' Keiner dieser beiden Vorschläge der Sylloge befriedigt. Vielmehr ist nach *Ἐλευσινάδε* ausgefallen: (*ἐπεμελήθη δὲ*) *καὶ τῶν ἄλλων κτλ.*

Der Beschluß IG ² 1285 scheint in seinem ersten Teile, in dem bisher nur Z. 2. 3. 9. 11 ergänzt sind, folgende Herstellung zu erlauben:

[*Εὐ*]*γείτ*[*ω*]*ν Ἀρίφ*[*ρονος* ..... *εἶπεν· ἐπειδὴ Δη-*]
μήτριος δ[*ι*]*ατ*[*ελεῖ εὔνους ὢν τῶι δήμωι καὶ εἰς ὅσας*]
[*α*]*ὐτὸν ὁ δῆμος* [*λειτουργίας καὶ ἀρχὰς ἐχειροτόνη-*]
[*σ*]*εν ἐξῆχεν πάσ*[*ας καλῶς καὶ ἐνδόξως, στρατηγὸς δὲ ἐ-*]
[*π*᾽] *Ἀντιμάχου Ἀ*[*ρχοντος καταστα*θ*εὶς ὑπὸ Ἀντιγόνου*]
[*ἱ*]*ππαρχός τε χε*[*ιροτονηθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου τῆς φυλα-*]
[*κῆ*]*ς ἐπεμελήθη* [*τῆς χώρας, ἐπεμελήθη δὲ καὶ τοῖς ἱππ-*]
[*εῦ*]*σιν καὶ τοῖς* [*ἄλλοις τοῖς στρατευομένοις τοῦ σί-*]
[*του*] *καὶ διὰ ταῦτα* [*ὑπὸ τοῦ δήμου χρυσῶι στεφάνωι ἐσ-*]
[*τεφα*]*νώθη ν. στρατηγ*[*ός τε χειροτονηθεὶς ἐπὶ .....*]
[...] *ἄρχοντος ἐπὶ τὴ*[*ν χώραν τὴν ἐπ᾽ Ἐλευσῖνος τῆς τε*]
[*τῶν φρουρίων*] *φυλακ*[*ῆς ἐπεμελήθη κτλ.*

Die Inschrift ist *στοιχήδον* geschrieben; nach meinen Ergänzungen kommen allen Zeilen 41 Buchstaben zu, mit Ausnahme der dritten, die nur 40 hat. Die Herstellung der Z. 4 ff. ist dem Beschlusse BCH XLVIII 265 ff., oben S. 6 ff., zu Ehren des Strategen Apollodoros entlehnt; ist sie richtig, so erscheint der *ἵππαρχος* als einer der Strategen, wie *Διοκλῆς Διοκλέους* in Inschriften aus dem Jahre 127 v. Chr. das eine Mal als *στρατηγὸς ἐπὶ τὸ ἱππικόν*, das andere Mal als *ἵππαρχος*, in dem zugehörigen Beschlusse der Delpher als *ἱππάρχας* bezeichnet ist, Fouilles de Delphes III 2 p. 298, Sylloge ³ 697 EGK;

Digitized by Google

vgl. W. S. Ferguson, Klio IX 314 ff. Zu *καλῶς καὶ ἐνδόξως* Z. 4 vgl. IG II² 1303 Z. 4, 1304 Z. 4.

Von dem Strategen Demainetos rühmt der Beschluß IG II² 1304 (Sylloge³ 547) Z. 32 ff.: *ἐπεμελήθη δὲ καὶ τῆς τῶν ὀ[ψωνίων] διαδόσεως σῖτό[ν] τε [π]α[ρ]ατιθέμενος ἐξ ἑτοίμου, ὅπως ἔχωσιν* (nämlich *οἱ ἐφ' ἑαυτὸν τεταγμένοι τῶν πολιτῶν*) *ὡς λυσιτελέσ[τα]τον κτλ.* Offenbar handelt es sich in dem Beschlusse zu Ehren des Strategen Aristophanes IG II² 1299 (Sylloge³ 485) Z. 6 ff. um ähnliche Vorkehrungen; ich ergänze (die Inschrift ist *στοιχηδόν* geschrieben): *παρεσκευάσατο δὲ [ὅπως οἱ στρατευόμενοι σίτου παρατεθέντος ἐ]ξ ἑτοίμου κατὰ μῆνα μηδενὸς ἐ[λα]ττῶνται τῶν λο[γιζομένων αὐτοῖς].* So belobt auch der Beschluß IG II² 1281 einen Strategen, weil er (Z. 5 ff.): *τῆς τοῦ σίτου καὶ βελῶν παραθέσεως ἐφρόντισεν, καὶ νῦν δὲ πάλιν χειροτονηθεὶς στρατηγὸς ὡσαύτως πεφρόντικεν τοῦ τό τε φρούριον ἐπισκευασθῆναι καὶ τὰ βέλη καὶ σῖτον καὶ τἆλλα τὰ πρὸς τὴν σωτηρίαν παρακεῖσθαι τοῖς στρατευομένοις ἐπὶ Σουνίου,* und der ältere Beschluß der in Eleusis kriegsdienstleistenden Athener IG II² 1272 (Sylloge³ 947) belobt Dion, weil er *γραμματεύων τῶι ταμίαι τῶν σιτωνικῶν τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ Μενεκλέους ἄρχοντος πολλὴν σπουδὴν πεποίηται περὶ τὴν τοῦ σίτου δόσιν καὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν τῶν διδομένων ἐπὶ τὸν σῖτον.* K. Grote, Das griechische Söldnerwesen der hellenistischen Zeit, Diss. Jena 1913, S. 84. 86 f. hat für die Entscheidung der Frage, ‚ob die Verpflegung in natura gegeben wurde oder ob Verpflegungsgeld gezahlt wurde, wofür man sich aus den Vorräten seine Bedürfnisse kaufen konnte', diese Stellen nicht verwertet, doch hielt er, wie sich nun wenigstens für die in Diensten Athens unter dem Befehl des Demainetos und Aristophanes stehenden Söldner ergibt, die Zahlung eines Verpflegungsgeldes mit Recht für wahrscheinlicher. Die Strategen haben Getreide bereitgestellt, um den Söldnern den Ankauf der benötigten Mengen zu den bei der Bemessung ihrer Löhnung vorgesehenen Preisen zu sichern und sie ‚vor jeder Schädigung in bezug auf das ihnen Berechnete' zu bewahren. Über den Verkauf von Getreide und anderem Bedarf an Krieger durch Kaufleute in den Lagern und die von der Heeresleitung für die Versorgung der Krieger getroffenen Vorkehrungen handelt K. Tänzer, Das Verpflegungswesen der griechischen Heere bis auf Alexander d. Gr.,

Digitized by Google

Diss. Jena 1912, S. 45 ff.; Kyros führte Getreide, Wein und Öl mit, um seine Krieger im Notfalle versorgen zu können. Als Ptolemaios Philadelphos den Loskauf der in Ägypten befindlichen jüdischen Sklaven zum Preise von je 20 Drachmen anordnete, *ἐκέλευσε . . τὴν τῶν διαφόρων δόσιν ἀθρόαν οὖσαν ἀπομερίσαι τοῖς ὑπηρέταις τῶν ταγμάτων καὶ βασιλικοῖς τραπεζίταις* Ps. Aristeas 26; das Vorgehen ist verschieden, je nachdem die Eigentümer Krieger sind oder nicht, denn der Erlaß bestimmt (§ 22): *ὅσοι κτλ. ἐγκρατεῖς ἐγένοντο σωμάτων Ἰουδαϊκῶν κτλ. ἀπολύειν παραχρῆμα τοὺς ἔχοντας κομιζομένους αὐτίκα ἑκάστου σώματος δραχμὰς εἴκοσι, τοὺς μὲν στρατιώτας τῇ τῶν ὀψωνίων δόσει, τοὺς δὲ λοιποὺς ἀπὸ τῆς βασιλικῆς τραπέζης.* Wie der Preis von je 20 Drachmen (Iosephos AI XII 28: 120) durch den Papyrus Gradenwitz 1, nach U. Wilckens Erklärung Archiv VI 365, bestätigt scheint, so hat der Erlaß des Ptolemaios Philopator Archiv VI 413 eine andere Parallele zu dem des Philadelphos in der von Wilcken S. 414 besprochenen Einzelheit gebracht. Über die allgemeine Bezeichnung *τοὺς ὑπηρέτας τῶν ταγμάτων* zum Unterschiede von den *ὑπηρέται* des nicht militärischen Verwaltungsdienstes vgl. J. Lesquier, Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides p. 92 f. 101. Eumenes von Pergamon hat sich um 250 v. Chr. verpflichtet, seinen Söldnern jeden Medimnos des ihnen zukommenden Getreides und jeden Metretes Wein mit je einer Drachme zu vergüten (OGI 266; J. Beloch, Gr. G.[1] III 1, 319 ff.). Nach einer Bemerkung U. Wilckens AfP VII 90 lehrt P. Straßb. II Nr. 103, daß in Ägypten ‚im dritten Jahrhundert den Soldaten nur *ὀψώνιον* gezahlt wurde, noch nicht *σιτώνιον* wie im zweiten Jahrhundert; daraus folgt, daß damals ihre Naturalien noch nicht durch adaeratio in Geld abgelöst waren'.

In dem Beschlusse zu Ehren des *Διονύσιος Ἀρτεμιδώρου Κλαζομένιος* IG II[2] 1312 ist in dem letzten Satze nicht zu ergänzen: *ἐπαινέσαι δὲ καὶ τοὺς στρα[τηγοῦντας μ]ετ' αὐτοῦ*, sondern: *τοὺς στρα[τιώτας τοὺς μ]ετ' αὐτοῦ*, vgl. IG II[2] 1193 Z. 5. So lese ich auch IG II[2] 1313 Z. 2 ff.: [*ἐπ*]*ειδὴ ὁ ξε*[*ναγ*]*ὸς Σ* — (es fehlen nach Kirchners Angabe etwa 8 Buchstaben) *καὶ*] *οἱ στρατ*[*ιῶται οἱ μετ' αὐτ*]*οῦ κτλ.*

Schließlich sei bemerkt, daß Kirchner das IG II[2] 867 nach Lollings Abschrift mitgeteilte Bruchstück, in dessen dritter

Digitized by Google

Zeile Köhler τῶν ἐπὶ Φυλ]εῖ τεταγ[μέν]ων erkennen wollte, unter Nr. 998 nochmals nach meiner Abschrift mitgeteilt hat. Ich vermag nicht aufzuklären, ob in dieser Abschrift die drei von Lolling in der ersten Zeile abgeschriebenen Buchstaben fehlen, weil sie der Stein infolge neuerlicher Beschädigung eingebüßt hat, oder ob die Abschrift eine der vielen ist, die ich nicht in der Absicht einer Veröffentlichung und vollständigen Lesung angefertigt habe, sondern lediglich, um unbezeichnete Steine, deren es bei dem Beginne meiner Arbeiten im Jahre 1894 in der Sammlung des Nationalmuseums zahllose gab, mit veröffentlichten zu identifizieren. Leider sind solche Abschriften gelegentlich als vollwertig genommen und ohne Nachvergleichung der Steine abgedruckt worden.

XIII.

Athen, Samos (?) und Antigonos Gonatas.

1. IG II² 477.

Nur wenige Zeilen (10. 13. 14) sind, abgesehen von den Präskripten, bisher ergänzt in einem Beschlusse von geschichtlicher Bedeutung IG II² 477, den U. Köhler IG II 238, J. Sundwall, De institutis rei publicae Atheniensium post Aristotelis aetatem commutatis (Acta societatis scientiarum Fennicae, 1907, XXXIV 4), W. S. Ferguson, Classical Philology III 386 und J. Kirchner der Zeit Antigonos I., A. Stschukareff dagegen in seinen russisch geschriebenen, mir nicht zugänglichen 'Untersuchungen auf dem Gebiete der athenischen Archontenliste des dritten Jahrhunderts v. Chr.': ‚et propter scribendi rationem et propter argumentum' der Zeit des Antigonos Gonatas zugewiesen hat. Der Widerspruch, den einst V. v. Schoeffer, B. ph. W. 1891 S. 146 f. gegen Stschukareffs Ansetzung erhob, ging von der irrigen Annahme aus, daß der aus der fünften Prytanie und dem Monate Posideon stammende Beschluß der Zeit der zehn Phylen angehören müsse — in einem Schaltjahre der Zeit der zwölf Phylen fallen indes die ersten dreizehn Tage dieses Monats in die fünfte Prytanie — und übersah zudem, daß die Bezeichnung des Antigonos als Königs verbietet, den Beschluß in die Zeit vor 306 v. Chr. zu setzen. Kirchner hat sich als letzter Herausgeber mit einem Verweise auf Stschukareffs

Digitized by Google

Ansetzung und mit der Wiederholung der Ergänzungen Köhlers und Sundwalls begnügt, denen zufolge der Beschluß in das Jahr des Archons Euxenippos 305/4 gehört, das einzige Jahr zwischen 307/6 und dem Todesjahre Antigonos' I. 301/0, dessen Ratsschreiber anderweitig nicht bekannt ist. Ich glaube den Beschluß, wie K. Maltezos Ἀρχ. Ἐφ. 1914 σ. 191, dem dritten Jahrhundert, den Zeiten des Antigonos Gonatas, zuweisen zu sollen.

Die Urkunde ist nicht *στοιχηδόν* geschrieben. In den mit Sicherheit zu ergänzenden Zeilen schwankt die Zahl der Buchstaben zwischen 25 in Z. 6 und 29 in Z. 14; meine Ergänzungen geben zwei Zeilen 15 und 18 noch mehr Buchstaben, nämlich 30. Im oberen Teile des Steines ist die Schrift sehr beschädigt; irrig sind in Kirchners Umschrift am Ende der Zeilen 15 bis 19 Silben ergänzt, die in die nächsten Zeilen gehören. Ich lese, indem ich bei der Berechnung der in den Lücken verlorenen Buchstaben je 27 Buchstaben in der Zeile voraussetze und Abteilung nach Worten und Silben durchführe:

[Ἐπὶ .....] ἄρχοντος ἐπὶ
[τῆς .....ίδος πέμ]πτης πρυτανε[ί]-
[ος ἧι ..... Φ]ανοπόνπου Π[ο]τά-
[μιος ἐγραμμάτευ]εν· Π[ο]σ[ιδε]ῶνος
5 [..... ἱσταμένο]υ· ἐκκλη[σ]ία κυ-
[ρία· τῶν προέδρων ἐ]πεψ[ήφι]ζεν Ἀν-
[.....]νου Ἀ[χα]ρνεὺς
[καὶ συμπρόεδροι· ἔ]δοξε[ν] τῶι δήμωι·
[..... Λευκο]νοεὺς εἶπεν· ὑ-
10 [πὲρ ὧν λέγουσιν οἱ π]ρέσβεις οἱ ἀπο-
[σταλέντες εἰς Νίκ]αιαν ὑπὲρ Θεοί-
[του (τοῦ) z. B. Χίου? καὶ ἀποφα]ίνουσιν αὐτὸν
[εὔνουν εἶναι τῶι δή]μωι καὶ λέγειν
[καὶ πράττειν ἀγαθὸ]ν ὅτι ἂν δύνηται
15 [καὶ Ἀθηναίοις τοῖς ἐ]ν τεῖ ἀποστο-
[λεῖ παρὰ τῶι βασιλεῖ] χρήσιμον γε-
[γονέναι εἰς τὴν ἀνανέω]σιν τῆς φιλί-
[ας καὶ εἰρήνης πρὸς βασιλ]έα Ἀντίγο-
[νον· ὅπως ἂν οὖν καὶ ὁ δ]ῆμος φαίν[ηι-]
[ται εὔνους ὢν τῶι βασ]ιλεῖ τα....

Digitized by Google

Wie ich V. v. Schoeffers Anzeige B. ph. W. 1891 S. 146 entnehme, hat Stschukareff den Beschluß in das Jahr 279 v. Chr. gesetzt. Eine Zuteilung an das Jahr des Archons Anaxikrates 279/8 (Paus. X 23, 14 vgl. Polyb. II 20, 6) ist aber ausgeschlossen, weil der Name des Schreibers in der diesem Jahre mit guten Gründen zugewiesenen Inschrift IG II² 672 (W. W. Tarn, JHS XL 147 f. — IG II² 673 ist Druckfehler für 672) nur 21 Stellen beansprucht; in unserer Inschrift war der Name augenscheinlich etwas länger (den Vatersnamen *Φ]ανοπόν[πο]ν* hat B. Leonardos Ἀρχ. Δελτ. 1916 σ. 213 gelesen, Hiller von Gaertringen *Διοπόνπου* vorgeschlagen). Aus dem Jahre seines Nachfolgers Demokles 278/7 liegt bisher kein Beschluß vor. Über die Archonten der nächstfolgenden Jahre hat zuletzt W. W. Tarn, JHS XL (1920) 143 ff. mit gewohnter Umsicht gehandelt; in seiner Liste p. 159 ist 277/6 eines der Jahre, die er keinem der bekannten Archonten mit Sicherheit zuweisen kann (‚Telokles and Lysitheides possible; Thymochares possible if Telokles be 272/1; Philoneos possible but unlikely'). Mit Recht erklärt sich Tarn p. 148 gegen die Annahme, daß Antigonos Gonatas Athen im Jahre 279 wiedergewonnen habe; in den Jahren 279 bis 277 war er anderswo beschäftigt (p. 157), und erst nach seinem Siege über die Galater bei Lysimacheia im Jahre 277 und der Wiedergewinnung Makedoniens kann in Athen die makedonische Partei die Oberhand gewonnen und Beziehungen mit dem Könige durch Absendung einer Gesandtschaft angeknüpft haben, die ihn, wenn ich den Namen Z. 11 richtig ergänze, in Nikaia bei den Thermopylen aufzusuchen hatte.

Der Beschluß fällt in die fünfte Prytanie eines Schaltjahres; in seiner Zeittafel bemerkt Tarn zum Jahre 277/6 p. 159: ‚Antigonós recovers Athens before the elections of 276.' Das Demotikon des Schreibers *Π[ο]τά[μιος*, der somit der Leontis, der sechsten Phyle der damaligen Ordnung, angehörte, vermag zur Bestimmung des Jahres nicht zu helfen, da die Schreiber der vorangehenden drei gesicherten Jahre, der Archonten Gorgias, Anaxikrates, Demokles, unbekannt sind und über die Zuteilung der folgenden Jahre an Archonten noch keine Übereinstimmung erzielt ist; auf die letzten Arbeiten über die athenischen Archonten des dritten Jahrhunderts hatte ich S. 12 f.

Digitized by Google

zu verweisen. In Z. 1 ist auf *ἐπί*, in Z. 5 auf *κν-* kein Buchstabe gefolgt, die Abteilung *ἐπὶ* [*τῆς*] und *κν*[*ρ*]*ία* IG² II 477 ist also irrig.

Um in Z. 14 nach dem Namen des Geehrten auch nur ein kurzes Ethnikon unterzubringen, glaubte ich den Ausfall des Artikels nach *Θεοί*[*τον* annehmen zu müssen.

2. IG II² 793.

Im Juni des Jahres 1903 habe ich mit Hilfe einiger Arbeiter, für deren Beistellung ich der griechischen archäologischen Gesellschaft zu Dank verpflichtet bin, aus einem großen Steinhaufen im Pelargikon am Südabhange der Akropolis eine Reihe von Inschriften herausgezogen. Von meinen Funden sind die Bruchstücke eines Beschlusses der Athener aus dem Jahre 405/4 v. Chr., jetzt IG I² 125 b, und eines Beschlusses zu Ehren des Priesters des Asklepios aus dem Jahre 328/7 v. Chr., jetzt IG II² 354 b (Sylloge³ 299), von mir Urk. dram. Auff. S. 31 f. und 230 ff., ein Bruchstück der Siegerliste komischer Schauspieler Urk. dram. Auff. S. 147. 151 veröffentlicht worden, das Bruchstück eines Vertrages der Athener mit Philippos, dem Bruder des Perdikkas, jetzt IG I² 53, von W. A. Bauer, Klio XV 193, ferner nach meinen Abschriften die Bruchstücke IG II² 162 c, 563 (add. p. 662), 642 und 793. Noch unveröffentlicht ist ein Bruchstück des Beschlusses der Athener zu Ehren des Potamodoros aus Erchomenos und seines Sohnes Eurytion IG I² 70.

Von diesen Urkunden ist IG II² 793 irrig unter die Beschlüsse der Athener eingereiht. Die Bestimmungen über die Verkündigung beschlossener Ehren in Z. 6: *ἀναγορευσάτωσαν δὲ καὶ Ἀθη*[*ναῖοι* und über eine Aufzeichnung augenscheinlich in Athen: *ἀναθέτωσαν Ἀθ*[*ήνησι* in Z. 8, sodann *παρὰ Ἀθηναίων* in Z. 9, und die Erwähnung der in Athen nicht bezeugten *ταμίαι τῶν ὁσίων*, denen in Z. 13 die Bestreitung des Aufwandes für eine *εἰκών* und ihr *βῆμα* aufgetragen wird, genügen zu beweisen, daß es sich um einen in Athen aufgezeichneten Beschluß einer anderen Stadt handelt. Diese zu bestimmen ist leider die Erwähnung der *ταμίαι τῶν ὁσίων* und der Name des einen der Bürger, die mit der Fürsorge für ein Standbild und das dazugehörige Bema betraut werden: *Φανῆς Ἀπολλοφάν*[*ους*

Digitized by Google

Z. 22, der einzige Anhaltspunkt. *Ταμίαι τῶν ὁσίων* begegnen in dem Beschlusse der Samier Ath. Mitt. XLIV 25 ff. Nr. 13 Z. 28, ein *ταμίας τῶν ὁσίωμ προσόδων* in dem Vertrage von Smyrna und Magnesia am Sipylos OGI 229 Z. 58. Leider vermag ich *Φανῆς Ἀπολλοφάνους* zur Zeit anderweitig nicht nachzuweisen, immerhin findet sich in der zu dem Beschlusse der Samier über die Beschaffung von Brotkorn Sylloge[3] 976 gehörigen Liste von Beiträgen Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1904 S. 922 (s. nunmehr E. Ziebarth, Zeitschr. f. Numismatik XXXIV 358 ff.) in Z. 72 *Φανῆς Ἑρμ*[-. Bei dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnis wird somit zu erwägen sein, ob nicht ein Beschluß der Samier vorliegt.

Ich lese, bei der Zählung der Zeilen berücksichtigend, daß über dem ersten Labda des Wortes *Ἕλλησι* in der vorhergehenden Zeile der untere Teil vielleicht eines Iota sichtbar ist:

. . . ι . . . .

[. . . . . [41] . . . . . -ν τ]οῖς Ἕλλη[σι ?
[. . . . . [37] . . . . . βα]σιλέα Ἀντίγονο-
[ν . . . . . [30] . . . . . στρατη]γὸς πρὸς τὰ[ς] ἐμβ[α]λ-
[. . . . . [32] . . . . . Ἀντι]γόνωι κατὰ τὰ πρότε-
[ρα ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Σαμίων ? ν. ἀναγ]ορευσάτωσαν δὲ καὶ Ἀθη-
[ναῖοι τραγωιδῶν τῶι καινῶι ἀγῶνι ἐν τ]ῶι θεάτρωι κατὰ ταὐτὰ καὶ
[τὰ ἐψηφισμένα ἀναγράψαντες εἰς στήλ]ην λιθίνην ἀναθέτωσαν Ἀθ-
[ήνησιν ἐν ἀκροπόλει οἱ ἀποδειχθησόμ]ενοι παρὰ Ἀθηναίων ν. ὅπως δ'-
[ἂν καὶ ἀναγραφῆι τὸ ψήφισμα τόδε εἰς τ]ὸ βῆμα ἐφ' οὗ ἡ εἰκὼν σταθήσ-
[εται, ἀποδεῖξαι ἤδη τὸν δῆμον δύο ἄνδρα]ς, οἱ δὲ ἀποδειχθέντες ἐπ-
[ιμεληθέντων τῆς ποιήσεως τῆς εἰκόνος] καὶ τοῦ βήματος· τὸ δὲ ἀνά-
[λωμα τὸ εἰς ταῦτα γενόμενον δότωσαν οἱ] ταμίαι τῶν ὁσίων ἀπὸ τῶν
[πρώτων προσόδων ν. ὅπως δ' ἂν καὶ βασιλεὺ]ς Ἀντίγονος εἰδήσηι τὰ ἐ-
[ψηφισμένα τῶι δήμωι, τοὺς κεχειροτονη]μένους πρεσβευτὰς Ἑρμό-
[. . . . . καὶ . . . . . τὸ ψήφισμα τόδε ἀπ]ενεγκεῖν καὶ ἐμφανίζε-
[ιν Ἀντιγόνωι ἣν ἔχομεν εὔνοιαν εἰς αὐτ]ὸν καὶ παρακαλεῖν καὶ ἀξ-
[ιοῦν αὐτὸν κα(ὶ) εἰς τὸ λοιπὸν ἀεί τινος ἀγα]θοῦ παραίτιον γίνεσθα-
[ι τῶι δήμωι μεμνημένον ὅτι καὶ ἐμπροσθ]εν ἀποδέδωκεν αὐτῶι χά-
[ριτας ὁ δῆμος καταξίας τῶν εὐεργετημάτων·] ν. τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀ-
[ναγραψάτωσαν οἱ πέντε. ν. ἐπὶ τὴν πόησιν τῆς] εἰκόνος καὶ τοῦ βήματ-
[ος οἵδε ἀπεδείχθησαν . . . . . -] νου ν. Φανῆς Ἀπολλοφάν-
[ους].

Digitized by Google

Die IG II² 793 abgedruckte Herstellung bedarf an mehreren Stellen einer Verbesserung; sie gibt in Z. 6. 10. 13 (*δόντων*) 18—21 Ergänzungen Kirchners, im übrigen Vorschläge, die ich meiner von Kirchner benützten Abschrift des Steines auf Grund erster Überlegung lediglich versuchsweise beigeschrieben hatte. In Z. 2 halte ich *τ]οῖς Ἕλλη[σι* für gesichert. Was nach der Erwähnung des Königs Antigonos in Z. 3 in Z. 4 folgte, ist leider nicht klar; *-γος* wird zu *στρατη]γός* ergänzt werden müssen, dann scheint *πρὸς τὰς ἐμβαλ[ούσας* oder *ἐμβαλ[λούσας* gefolgt zu sein. Da in Z. 5 f. eine entsprechende Verkündigung durch die Athener angeordnet wird, erwartet man in den vorangehenden Zeilen den Wortlaut einer Verkündigung, die in der den Beschluß fassenden Stadt vorgenommen werden soll. In dieser Verkündigung ist auf frühere Beschlüsse Bezug genommen; nach *κατὰ τὰ πρότε[ρα ψηφίσματα* füllt *τοῦ δήμου τοῦ Σαμίων* die Lücke, wenn vor dem neuen, mit *ἀναγορευσάτωσαν* beginnenden Satze eine Stelle freigelassen war, wie am Ende dieses Satzes in Z. 10, ferner in Z. 14 und 20. In Z. 7 scheint entweder *Διονυσίων* vor *τῶι ἀγῶνι τῶι καινῶι* ausgefallen zu sein oder *τραγωιδῶν*, vgl. z. B. IG II² 682 (Sylloge³ 409) Z. 75 ff.: *ἀναγορεῦσαι τὸν στέφανον Διονυσίων τῶν μεγάλων τραγωιδῶν τῶι ἀγῶνι τῶι καινῶι*, 658 Z. 61 ff., 708 Z. 5 f. In Z. 9 habe ich statt *οἱ ἀποδεδειγμένοι* geschrieben *οἱ ἀποδειχθησόμενοι* und auf den Artikel in der vorangehenden Ortsbestimmung, dem gewöhnlichen Brauche entsprechend: *ἐν ἀκροπόλει*, statt *ἐν τῆι ἀκροπόλει*, verzichtet. Statt *χειροτονῆσαι* lese ich in Z. 11: *ἀποδεῖξαι ἤδη*, weil *οἱ δὲ ἀποδειχθέντες* folgt; so heißt es auch in dem Beschlusse zu Ehren des Bulagoras Z. 9: *ἀποδειχθεὶς πρεσβευτής*, in Z. 23: *τοῦ τε γυμνασίου χειροτονηθεὶς κατὰ τὸν νόμον ἐπιστάτης*; die Worte wechseln ebenso in dem Beschlusse über die Versorgung mit Brotgetreide Sylloge³ 976 Z. 28. 69. 75. 91. Also kann nicht auffallen, daß in Z. 15 des vorliegenden Beschlusses der Raum *τοὺς κεχειροτονημένους πρεσβευτάς* zu fordern scheint. Ich lese sodann: *ἐπ[ιμεληθέντων τῆς ποιήσεως τῆς εἰκόνος] κτλ.* statt: *ἐπ[ιστάται ἐπιμεληθήσονται τῆς εἰκόνος]*; dann mißfallen in dem Satze Z. 12 ff.: *τὸ δὲ ἀνά[λωμα τὸ εἰς τὴν εἰκόνα καὶ τὴν στήλην οἱ] ταμίαι τῶν ὁσίων ἀπὸ τῶν [τῆς πόλεως δόντων]* die Erwähnung einer Stele, weil der Beschluß doch nach Z. 10 auf dem Unterstein des Standbildes aufgezeichnet

Digitized by Google

werden soll, die Wendung: *ἀπὸ τῶν* [*τῆς πόλεως*] und die Stellung des Verbums *δόντων*. Ich habe daher *τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ εἰς ταῦτα* (die Aufzeichnung des Beschlusses und die Herstellung der *εἰκών* und ihres *βῆμα*) *γενόμενον* geschrieben und angenommen, daß die Kosten *ἀπὸ τῶν πρώτων προσόδων* angewiesen sind. Zu Anfang von Z. 16 zeigt meine Abschrift nur den kurzen dritten Strich eines Pei; zu *ἀπενεγκεῖν* vgl. Sylloge[3] 368 Z. 15: *τὰ ἐγνωσμένα Ἴωσιν ἀπενεγκεῖν ἑκάστους τῶμ βουλευτῶν εἰς τὰς ἰδίας πόλεις*. Z. 17 war bisher nicht ergänzt. In der Ergänzung Z. 18: *καὶ εἰς τὰ λοιπὰ ἀεί τινος ἀγαθοῦ* stört *τὰ λοιπά* statt *τὸ λοιπόν*; ich nehme an, daß statt *καὶ εἰς* geschrieben war *κὰ εἰς*, vgl. Jahreshefte XVII 41. In Z. 19 ist Kirchners Ergänzung: *καθότι ἤδη καὶ ἐν τῶι ἔμπροσθ*]*εν ἀποδέδωκεν αὐτῶι χάριτας ὁ δῆμος* unmöglich, weil *καθότι* nicht am Platze und *ἐν τῶι ἔμπροσθεν* ungewöhnlich ist. Auch glaubte ich den letzten Satz des Beschlusses und den folgenden Vermerk über das Ergebnis der Wahl zweier Männer zur Fürsorge für *εἰκών* und *βῆμα* anders als Kirchner gestalten zu sollen; statt: *τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀν*[*αγραψάτω ὁ γραμματεύς*] schreibe ich: *ἀν*[*αγραψάντων οἱ πέντε* und sodann, nach einer freigelassenen Stelle: [*ἐπὶ τὴν ποίησιν τῆς*] *εἰκόνος καὶ τοῦ βήματ*[*ος ᾑρέθησαν* oder *οἵδε ᾑρέθησαν*, statt *οἵδε κεχειροτόνηνται*. Betreffs der *πέντε* darf ich auf meine Bemerkungen Jahreshefte XI 73 und Anzeiger der Wiener Akademie 1924 S. 109 ff. 151 verweisen. Die *στοιχηδόν*-Ordnung fordert die Schreibung *πόησιν*.

Die Schrift (s. unten S. 51) ist unverkennbar attisch und läßt keinen Zweifel, daß der in Z. 2. 4. 14 genannte König Antigonos Gonatas ist. Die wesentlichen Bestimmungen des Beschlusses sind verloren, doch ist anzunehmen, daß er einer Ehrung des Königs galt. Die Anordnungen über die Verkündigung und Aufzeichnung in Athen lehren, daß auch Athen zur Zeit in enger freundschaftlicher Beziehung zum Könige stand, und scheinen sogar, irre ich nicht, auf Antigonos' Anwesenheit in Athen berechnet. Ist der Beschluß wirklich ein Beschluß der Samier, so gewinnt er besondere Bedeutung, weil Samos im dritten Jahrhundert ein hauptsächlicher Stützpunkt der ptolemäischen Herrschaft war. Wir wissen aber, daß der Aitoler Timarchos den ägyptischen Admiral Charmadas

Digitized by Google

geschlagen und Samos durch eine List gewonnen hat, wie U. v. Wilamowitz in seiner Besprechung der Inschriften aus dem Delphinion der Milesier Gött. gel. Anz. 1914 S. 86 f. (vgl. Hellenistische Dichtung I 31) ausführt: ‚als Freibeuter, von Antigonos genau in derselben Weise herangezogen wie der Archipirata Nicander von Antiochos Megas, Liv. XXXVII 11‘; und wir dürfen annehmen, daß dieser Eroberung von Samos die Schlacht bei Kos, der entscheidende Schlag gegen die ägyptische Flotte, vorherging. U. v. Wilamowitz schließt diese Ereignisse wie W. Kolbe, Gött. gel. Anz. 1916 S. 456 ff. an den chremonideischen Krieg an, und so setzt auch U. Wilcken, Griechische Geschichte S. 199 den Sieg des Antigonos bei Kos um 261/0 v. Chr. Einige Jahre später setzen ihn W. S. Ferguson, JHS XXX 189 ff., Hellenistic Athens p. 190 und F. Durrbach, Choix d'inscriptions de Délos I p. 42 f. Stiftungen des Antigonos Gonatas sind auf der heiligen Insel 253 und 252 v. Chr. nachzuweisen; kurz nach 250 hat aber Ptolemaios Philadelphos seine Stellung wiedergewonnen, sein Nachfolger Euergetes wird nach der Stiftung der *Θευεργέσια* im Jahre 246 von den Deliern auch durch ein Standbild geehrt; in dem nächsten Jahre 245 bezeugt die Stiftung der *Πάνεια* und *Σωτήρια*, daß Antigonos neuerdings der Schutzherr der Insel geworden ist. Dieser Sachverhalt erlaubt auch einen zweiten Seesieg des Antigonos Gonatas, bei Andros, zeitlich zu bestimmen. ‚La quadruple fondation du roi‘, sagt Durrbach, ‚en 253 et en 245, si on la rapproche de la construction du Portique devant lequel Antigone dressa les images de ses ancêtres, paraît attester qu'il est à ces deux dates le maître de Délos et des Cyclades. Deux victoires navales, dont le souvenir nous a été transmis sans indication de date précise, expliquent peut-être comment les îles ont, à ce moment, passé sous une nouvelle autorité: la première est celle de Cos qui ébranla, sans l'abattre entièrement, la puissance des Ptolémées; la seconde, celle d'Andros, qui la ruina définitivement: l'une aurait, dans cette hypothèse, précédé de peu les deux premières fondations antigonides (253), l'autre, les deux dernières (245).‘ Der Beschluß der Samier zu Ehren des Antigonos Gonatas, wenn IG II ² 793 wirklich als Beschluß der Samier gelten darf, wird demnach in die Zeit zu setzen sein, als die Insel nach der Schlacht bei Kos dem

Digitized by Google

Könige durch Timarchos gewonnen war; daß sie später zum Reiche des Antiochos und nach seinem Tode 246 v. Chr. wieder zu dem des Ptolemaios Euergetes gehörte, lehrt der Beschluß zu Ehren des Bulagoras Ath. Mitt. XLIV 25 ff., der nach U. v. Wilamowitz und E. Ziebarth, Zeitschr. f. Numism. XXXIV 357 in das Jahr 247/6 gehört. Antigonos Gonatas aber scheint sich im Frühjahre nach der Schlacht bei Kos — wenn man die triviale Wahrheit *τὴν θάλατταν ἐκ Διονυσίων πλώιμον εἶναι* (Theophrast, Char. 3, 3; A. E. Zimmern, The greek commonwealth[3] p. 37) in Rechnung setzen darf — nach Athen begeben und dort bei der Feier der Dionysien die Huldigungen wie anderer griechischer Gemeinden so auch, wenn meine Vermutungen über die Bedeutung des Beschlusses IG II[2] 793 zutreffen, die der Samier entgegengenommen zu haben. Den Jahren nach 255 v. Chr. hatte den Beschluß bereits Kirchner zugeteilt.

XIV.

Beschluß der Athener zu Ehren der Tenedier.

IG II[2] 684 und [2] 752 b.

In seiner Abhandlung 'Telokles and the Athenian Archons of 288/7—262/1 B. C.' ist W. W. Tarn, JHS XL 149 auch auf das bisher nicht ergänzte, *στοιχηδόν* geschriebene Bruchstück eines Beschlusses der Athener IG II[2] 752 b zu Ehren der Tenedier zu sprechen gekommen. Ich lese unter Voraussetzung einer Zeile von 35 Buchstaben:

..ιωιι ε .....
ας ἐνδημ .....
ἀπάσας ὑπε .....
τ. Τενεδιοι [.....ἀπο-]
κρίνασθαι αὐ[τοῖς ὅτι ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων με-]
μνημένος τῶν [οἰκείων καὶ ἐν τοῖς πρότερον]
χρόνοις τετίμ[ηκεν τὸν δῆμον τὸν Τενεδίων]
δωρεαῖς κ[α]λαῖς [καὶ ἀξίαις καὶ νῦν δὲ αὐτὸν]
τιμήσει καὶ πάν[τα ποιήσει τά τε δίκαια καὶ]
τὰ οἰκεῖα ἀκολο[ύθως τῇι φιλίαι· καὶ ἐπαινέ-]
σαι τοὺς πρέσβει[ς τοὺς ἥκοντας ἀρετῆς ἕνε-]

Digitized by Google

[κα] καὶ εὐνοίας τῆ[ς εἰς Ἀθηναίους· ἐπαινέσαι]
[δὲ καὶ τὸ]ν δῆμον τ[ὸν Τενεδίων .....]
..... νολ .....

Zu τὰ οἰκεῖα Z. 6 und 10 vgl. IG II² 786 (Sylloge³ 475) Z. 5: τὰ ἐξ ἀρχῆς οἰκεῖα ὑπάρχοντα Σελευκεῦσιν ἐκ προγόνων ἀνενεώσατο; Inschriften von Magnesia 53 Z. 63: τῶν προυπαρχόντων οἰκείων καὶ φιλανθρώπων, 56 Z. 3: πολλῶν ὑπαρχόντων οἰκείων ταῖς πόλεσιν ποθ' αὑτάς; somit ist, wie auch M. Holleaux, RÉA III 120 gesehen hat, 15 a Z. 13 f. zu lesen: ἀκολουθ[οῦντες τ]οῖς ὑπάρχουσι ταῖς πόλεσι ποθ' αὐτὰς οἰκ[είοις καὶ φιλα]νθρώποις statt οἴκ[οθεν φιλα]νθρώποις.

IG II² 752 war dieses Bruchstück (b) mit einem anderen (a). IG II 504, unter einer Nummer vereinigt, vermöge eines Versehens, da auf letzteres nur seiner einigermaßen ähnlichen Schrift wegen von mir verwiesen worden war; Ath. Mitt. XXXIX 315 habe ich dieses Versehen berichtigt und IG II² 684 als zugehörig bezeichnet (vgl. IG II² p. 664); das Urteil, das ich mir im Sommer 1914 vor den Steinen bildete, finde ich durch Prüfung der von mir damals angefertigten Abklatsche neuerdings bestätigt. Beide Steine sind hymettisch; IG II² 684 ist 0·13 m dick, II² 752 b noch 0·10, war aber einst dicker; die Schrift ist dieselbe. Ich lese IG II² 684 unter Voraussetzung einer Zeile von 34 Buchstaben:

[Ἐπὶ Φιλοκράτου ἄρχοντ]ος ἐπὶ [τῆς Αἰαν- oder Λεωντίδ-]
[ος δευτέρας πρυτανεία]ς ἧι Ἡγήσ[ιππος Ἀρι-
[στομάχου Μελιτεὺς ἐγρα]μμάτευε[ν· Μεταγει-]
[νιῶνος ἕκτηι μετ' εἰκά]δας, τετάρ[τηι καὶ εἰ-]
[κοστῆι τῆς πρυτανείας·] ἐκκλησία κ[υρία· τῶ-]
[ν προέδρων ἐπεψήφιζε]ν Καλλιάδης Χ[.....]
[..... καὶ συμπ]ρόεδροι· ἔδοξ[εν τῶι]
[δήμωι· .....ο]ν Μελιτεὺς εἶ[πεν· ἐπ-]
[ειδὴ ὁ δῆμος ὁ Τενεδίω]ν ἔν τε τοῖς ἔ[μπροσθ-]
[εν χρόνοις διατετέλεκ]εν εὔνους ὢ[ν καὶ φί-]
[λος τῶι δήμωι τῶς Ἀθηναίω]ν καὶ πολ[λὰς καὶ]
[μεγάλας χρείας παρέσχητα]ι ἐν ἅπα[σι τοῖς]
[καιροῖς ..... τ]ὸν δῆ[μον ....

Über das Jahr des Archon Philokrates, 268/7 v. Chr., hat zuletzt W. W. Tarn gehandelt, JHS XL 151; zu IG II²

Digitized by Google

684. 685 und add. p. 664 war auch auf Maltezos, Ἀρχ. Ἐφ. 1913 σ. 113, 1914 σ. 186 zu verweisen; leider hat Kirchner in seinen Lemmata und Erläuterungen die Literatur nicht immer vollständig berücksichtigt.

Auf Grund der durch IG II ² 685 gesicherten Ergänzung des Namens des Schreibers haben Köhler zu IG II 5, 331 c und Kirchner der Zeile 35 Buchstaben zugeschrieben; in Z. 3 hat der letztere vor dem Monatsnamen und in Z. 5 vor *τῶν προέδρων*, wie schon Köhler, eine freie Stelle angenommen und auch nicht versäumt zu bemerken, daß die ebenfalls gesicherte Ergänzung Z. 9/10 um eine Stelle zu kurz ist. Aber auch meine nicht minder gesicherten Ergänzungen in den drei anderen Zeilen der Begründung des Beschlusses ergeben nicht 35, sondern nur 34 Buchstaben. Diese Zahl wird also auch für die Präskripte gelten und statt mit der Freilassung einzelner Stellen vielmehr mit dem Überschießen eines Buchstaben in Z. 2/3 und 4/5 zu rechnen sein; ich habe dem links verlorenen Teile der Z. 3 20 statt 19 und dem Ende der Z. 4 8 statt 7 Buchstaben zugeteilt, um die volle Silbe *ει* in die Zeile zu bringen. Eine Verschiebung der Abteilung der Zeilen um einen Buchstaben ergibt sich, wenn in Z. 1 *Φιλοκράτους* geschrieben wird, nicht *Φιλοκράτου* wie IG II ² 685. Da das andere Bruchstück IG II ² 752 b, soweit es eine Ergänzung erlaubt, ohne Ausnahme 35 Buchstaben in der Zeile zeigt, wird eine Vermehrung ganz wie in den Inschriften IG II 332 (II ² 752; in Z. 2 bis 13: 45, dann 47 Buchstaben) und II 5, 318 c (II ² 672; in Z. 1 bis 17: 67, dann 68) eingetreten sein.

In der letzten Zeile kann, wenn der Lücke vor *τ]ὸν δῆ[μον* zwei Stellen mehr zugeteilt werden, als ihr der *στοιχηδόν*-Ordnung nach unter Voraussetzung von 34 Buchstaben in der Zeile zukommen, ergänzt werden: *πολιτευόμενος πρὸς τ]ὸν δῆ[μον*. Die Wendung, im Sermo decretorum proprius nicht gebucht, begegnet IG II ² 566 Z. 9; Diodor XIX 79, 7: *ἐπολιτεύετο δὲ πρὸς τοὺς στρατιώτας* und 90, 5: *ἐπολιτεύετο δὲ καὶ πρὸς τοὺς συστρατευομένους καὶ κατεσκεύαζεν αὑτὸν ἴσον ἅπασιν*, vgl. zu dieser Formel IG II ² 1304 (Syllloge ³ 547) Z. 31 f. und M. Holleaux, RÉG XXXII 323 zu Z. 9 f. des Beschlusses der Stadt Chaironeia zu Ehren des *Ἀμάτοκος*.

Digitized by Google

XV.

Beschluß der Athener zu Ehren des Xenokrates aus Chios.

IG II² 679 und ² 584.

In den S. 12f. und 46 angeführten Untersuchungen über die Chronologie der athenischen und delphischen Archonten des dritten Jahrhunderts v. Chr. spielt das Jahr des athenischen Archons Polyeuktos eine besondere Rolle. Es dürfte daher erwünscht sein, wenn ich, ohne übrigens die Ansetzung dieses Archons erörtern zu wollen, eine Urkunde aus seinem Jahre in größerer Vollständigkeit vorlege. Daß die Bruchstücke IG II² 679 und ² 584 einer und derselben Stele angehören, ist von mir Ath. Mitt. XXXIX 265 (vgl. IG II² add. p. 663) ausgesprochen worden.

Ich lese IG II² 679:

[*Ἐπὶ Πολυεύκτου ἄρχοντος ἐπὶ τῆς Ἀντι*]*γονίδος τετάρτη*[*ς*]
[*πρυτανείας* v. *ἧι Χαιρεφῶν Ἀρχεστρ*]*άτου Κεφαλῆθεν ἐγρα*[*μ-*]
[*μάτευεν· Πυανοψιῶνος ἕκτει ἐπὶ δέκ*]*α, ἕκτει καὶ δεκάτηι τ-*
[*ῆς πρυτανείας· ἐκκλησία κυρία·* v. *τῶν π*]*ροέδρων ἐπεψήφιζε-*
[*ν* .....30..... *κ*]*αὶ συμπρόεδροι·* v.
[*ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι*] *δήμωι·*
[.....25..... *εἶπεν· ἐπε*]*ιδὴ Ξενοκράτης*
[...6... *Χῖος ἔν τε τῶι πρόσθεν χρόνωι χρεί*]*ας παρέσχητ*[*α*]*ι*
[*κοινῆι τε τῶι δήμωι καὶ ἰδίαι Ἀθηναίων τοῖ*]*ς δεομένοις ἐ-*
[*μ παντὶ καιρῶι εὐχρηστον ἑαυτὸν παρασκευάσ*]*ας εἰς δ ἄν τ-*
[*ις αὐτὸν παρακαλῆι καὶ πολλοῖς τῶν πολιτῶν π*]*εριτυχὼν ε-*
.....*ασθα*[*ι*].]
.....*ιτω*.

Den Stein habe ich Ath. Mitt. XXXIX 265 unter denen genannt, welche die ‚schöne' attische Schrift des dritten Jahrhunderts zeigen. Die besten Beispiele dieser Schrift sind, in großen, 0·009 bis 0·01 m hohen Buchstaben, die ersten Einträge des Verzeichnisses der Sieger in den dramatischen Aufführungen IG II 971, Urk. dram. Auff. S. 106. 122. 134 u. s., aus dem Jahre des Archons Anaxikrates 280/79 (E. Reisch,

Digitized by Google

Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1907 S. 303), in kleinerer Schrift der Beschluß für Herakleitos von Athmonon IG II² 677 (Sylloge³ 401) und die Urkunde des chremonideischen Krieges IG II² 687. 686 (Sylloge³ 434/5), beide sehr gut erhalten. Die Schrift des S. 42 ff. behandelten Beschlusses zu Ehren des Antigonos IG II² 793 mag man mit der des Beschlusses für Phaidros von Sphettos IG II² 682 (Sylloge³ 409) vergleichen. den Beloch jüngst Riv. di filol. n. s. I (LI) p. 273 ff. älterer Ansetzung gegenüber dem Jahre 251/0 zugewiesen hat; doch ist dieser Beschluß, wie nicht *στοιχηδόν*, so auch sonst weniger sorgfältig geschrieben; die Oberfläche des Steines IG II² 793 ist leider sehr beschädigt, ein Rand von 0·023 m Breite ist freigelassen wie z. B. auch IG II 677. Etwas nachlässiger geschrieben ist der Beschluß der Verehrer der Bendis IG II² 1283, abgebildet Jahreshefte V 128. Besonders zarte Ausführung zeigen mit nur 0·004 m hohen Buchstaben die Beschlüsse aus dem Jahre des Archons Diognetos 264/3 IG II² 688. IG II² 780 (Sylloge 466) aus den Jahren des Kallimedes und Thersilochos und die S. 55 ff. zu besprechenden Bruchstücke IG II² 746 und 858. Die weitere Entwicklung der attischen Schrift habe ich Jahreshefte V 135 f. und Urk. dram. Auff. S. 95 angedeutet. Die Zeilen haben je 46 Buchstaben in sorgfältiger *στοιχηδόν*-Ordnung; in Z. 5 ist nach *συμπρόεδροι* eine Stelle freigeblieben, sonst ist auf die Abteilung nach Silben keine Rücksicht genommen. Eine Ergänzung der ersten Zeilen der Begründung war bisher nicht versucht worden. Aus den Ausführungen, die auf dem zweiten Bruchstück erhalten sind, ergibt sich, daß der Geehrte ein reicher Schiffsherr und wohl auch Großkaufmann war, vermutlich aus Chios, denn diese Insel ist in Z. 10 erwähnt und in Z. 12 kann ihr Name in einer Lücke mit Wahrscheinlichkeit ergänzt werden. Für die von mir in Z. 10 des ersten Bruchstückes eingesetzte Redensart hat soeben M. Holleaux, BCH XLVIII 17 eine reiche Sammlung von Beispielen vorgelegt.

Das zweite Bruchstück IG II² 584 habe ich aus zwei Steinen zusammengesetzt, von denen der kleinere an den schon IG II 281 veröffentlichten größeren oben unmittelbar anschließt. Die Abteilung der Zeilen ist, da die Bruchstücke nirgends Rand zeigen, willkürlich.

Digitized by Google

. . . . . ωr . . . . . .
. . . . ως ἀν . . . . . .
. . . ροις τὰ [. . . . .]ντα v. συ[νεργεῖν δὲ βουλόμενος εἰς τ-]
[ὸ γί]νεσθαι τ[ῶι δήμ]ωι τὴν σιτων[ίαν ὡς ταχίστα καὶ βέλτισ-]
[τα? Π]άμφιλον καὶ Φίλιππον βουλομ[ένους πλεῖν εἰς Μεταπό-]
[ντιο]ν καὶ τοὺς εἰς Συρακούσσας σ[ιτώνας z. B. Καλλίστρατον κ-]
[αὶ Ἀν]τιφῶντα ἀναλαβὼν εἰς τὴν [ἑαυτοῦ τριήρη ὡς ὅτι τάχι-]
[στα κα]τέστησεν εἰς τὰς πόλεις οὗ ἕκαστ[οι πλεῖν ἐβούλον-]
[το· v. κα]ὶ Θεομ[νήστου] σωμάτων ἀποδράντων [τριῶν? ἐκ Πειραι-]
[έως? ἀνευ]ρὼν ἐν Χίωι ἀπέστειλεν τῶι κυρίωι [ἐκκ τῶν ἰδίων]
[ἀναλω]σάμενος εἰς ταῦτα· v. ὡσαύτως δὲ καὶ Τε[ισία τοῦ Θεωρ-]
[οῦ ἀπ]οροῦντος ἀποδράντων αὐτοῦ δυεῖν σωμ[άτοιν ἐκ Χίου]
[καὶ σ]υνεσκευασμένων ἀργυρώμιατά τε καὶ τὸ ε[ἶχε διάφορο-]
[ν λη]γούσης τῆς ἀποδημίας εἴς τε τὴν ἑαυτοῦ [ἐπανερχομέ-]
[νωι] παῖδάς τε συναπέστειλεν παρ' ἑαυτοῦ κα[ὶ ἐφόδιον ἔδω-]
[κεν ὅσ]ου χρείαν εἶχεν καὶ κατέστησεν εἰ[ς τὴν πατρίδα· v.]
[καὶ] ὕστερον τοὺς παῖδας ἀναζητήσας κ[αὶ κομισάμενος Τει-]
[σία]ι οὔτε ναῦλον οὔτε ἀνάλωμα οὐθ[ὲν οὔτε τόκον ἐλογίσα-]
[το· v.] καὶ περὶ πάντων ὧν γέγονεν [παραίτιος ἀπολελόγιστα-]
[ι αὐτ]ῶι πρὸς τὴν βουλήν· v. ἐπα[γγέλλεται δὲ καὶ εἰς τὸ λοιπ-]
[ὸν χρ]ήσιμος ἔσεσθαι τῆ[ι πόλει τῆι Ἀθηναίων καὶ εὔχρηστ-]
[ον ἑα]υτὸν παρασκευ[ᾶν . . . . . .]
[. . . . .]ι πρόθυμο[. . . . . .]
. . . . . ασυ

Xenokrates hat bei verschiedenen Anlässen Athen und Athenern uneigennützige Dienste erweisen können. Der Bericht über dieselben zerfällt, soweit er auf dem zweiten Bruchstücke erhalten ist, in drei Abschnitte: Z. 3 ff., 11 ff., 15 ff.; von dem vorhergehenden Abschnitt sind in den drei ersten Zeilen zu dürftige Reste enthalten, als daß eine Vermutung über den Inhalt möglich wäre. Die Ergänzung *τὰ [συμφέρο]ντα* würde eine Stelle der Lücke in Z. 3 unausgefüllt lassen. Kirchner las zudem *-ταις υ-*, während meine Abschrift zwischen *-ντα* und *συ-* eine freigelassene Stelle, zur Sonderung der Sätze wie in Z. 11 und 20, vermutlich auch in Z. 9. 16 und 19 zeigt. Xenokrates hat sich einiger Athener angenommen, die sich zum Zwecke des Ankaufs von Getreide nach einer Stadt, deren Namen auf *-ν* ausgeht, und nach Syrakus zu begeben hatten; er brachte

Digitized by Google

sie auf seinem Schiffe nach ihren Bestimmungsorten. Über *σιτῶναι* vgl. G. Busolt, Gr. Staatskunde I S. 433 ff. und E. Ziebarth, Zeitschr. f. Numismatik XXXIV 357 ff.; über *κατέστησεν* s. oben S. 20 ff. und zu *οὗ ἕκαστ[οι* vgl. IG II ² 657 Z. 25: *ἀπέστειλεν οὗ ἕκαστοι ἠβούλοντο.* Xenokrates hat ferner Sklaven, die einem Athener, wenn ich den Namen nach den in Z. 9 kenntlichen Resten ΙΟΕΟΝ Ι' richtig ergänze (Kirchner: ...*ιθεου* .....*σω[μά]των*): Theomnestos, entlaufen waren, in Chios aufgefunden und ihrem Herrn auf eigene Kosten zurückgeschickt: in der Lücke Z. 9 war vermutlich ihre Zahl und der Ort, von dem sie entlaufen waren, angegeben, z. B. *σωμάτων ἀποδράντων [τριῶν ἐκ Πειραι]έως.* Zur Schreibung *ἐκκ τῶν ἰδίων*, die ich in Z. 10 mit Rücksicht auf den Raum annehme, vgl. Jahreshefte XIV 245. Drittens hat Xenokrates einem Athener, dem zwei Sklaven mit Silberzeug und Bargeld, wie es scheint, in Chios durchgingen, in seiner Notlage geholfen, indem er ihm zu standesgemäßer Begleitung Diener aus seinem eigenen Haushalte mitgab, ihn mit Reisegeld ausstattete und nach Hause beförderte; als er später seine *παῖδες* zurückerhielt, berechnete er dem Athener keinerlei Kosten. Nehme ich mit Recht an, daß *Τε-* in Z. 11 der Anfang seines Namens ist und der Name in Z. 18 wiederholt war, so hat dieser Athener *Τε[ισίας]* geheißen; ob er der *συμπρόεδρος* im Jahre des Archon Thymochares IG II ² 700 Z. 8 ist, bleibt ungewiß. Die Lücke nach dem Namen, dessen Länge Z. 18 bestimmt, glaubte ich am besten durch Angabe einer besonderen Eigenschaft des Mannes zu füllen: *Τε[ισία τοῦ θεωροῦ*; schon Rangabé hatte in ihm einen Theoren vermutet, doch nur auf Grund seiner irrigen Lesung *θεω]ροῦντος* in Z. 12. Hatte er in solcher Sendung würdig aufzutreten, so erklärt sich auch die Erwähnung der *ἀργυρώματα*, obgleich schließlich jeder Vermögende mit seinem eigenen Silbergeschirr reisen konnte; vgl. Athen. VI 229 c ff. und XI 466 b; J. Beloch, Gr. G. III¹ 1, 326. *Ἀριστοφόρα ἀργυρώματα* sind in den Papiri greci e latini IV n. 428 der Società Italiana erwähnt. In Z. 13 schien sich mir nach *συνεσκευασμένων ἀργυρώματά τε καὶ τὸ ε-* mit Rücksicht auf den vor *ληγούσης τῆς ἀποδημίας* verbleibenden Raum nur die Ergänzung: *τὸ ε[ἶχε διάφορον* zu bieten; daß auch in staatlichen Beschlüssen, entgegen der Angabe in der Grammatik der attischen Inschriften ³

Digitized by Google

S. 156. Formen des Artikels statt des Relativums sich finden, habe ich Wiener Eranos (1909) S. 129 mit dem Verweise auf IG II² 657 Z. 66 *ἐν τοῖς ἀγῶσι τοῖς ἡ πόλις τίθησι* gezeigt; vgl. OGI II p. 542 zu n. 102 Z. 5. Wenn Kirchner den Artikel in solcher Verwendung an dieser Stelle hinnahm, so durfte er auch IG II² 1315 Z. 8: *τὰς λοιπὰς θυσίας* [[τ]]*ὰς καθῆκεν* und IG II² 1263 Z. 11: *ὧν τε αὐτὸς ἐκυρίευσεν καὶ* [[τ]]*ὰ πρὸς τοὺς ἄλλους ἐξελογίσατο* nicht mit diesen Klammern zur Bezeichnung der notwendig geglaubten Tilgung drucken.

Vermutlich ist diesen Beispielen noch ein weiteres, ebenfalls aus einem staatlichen Beschlusse, anzureihen. In dem Beschlusse zu Ehren des *Φιλιππίδης Φιλομήλου* (*Παιανιεύς*) IG II² 649 dürfte Z. 7 ff. zu lesen sein:

[*Στρατοκλῆς Εὐ-*]
[*θυ*]*δήμου Δι*[*ομε*]*εὺς εἶ*]*πε*[*ν· ἐ*(*πε*)*ιδὴ Φιλόμηλος ὁ πατὴρ*]
[*ὁ*] *Φιλιππ*[*ί*]*δ*[*ου δ*]*ιετ*[*έλ*]*εσ*[*εν ἀεὶ φιλοτιμούμενος π-*]
[*ε*]*ρὶ τὸν δῆμ*[*ον τ*]*ὸν Ἀθ*[*η*]*να*[*ίων καὶ ἐν πᾶσιν τοῖς και-*]
[*ρ*]*οῖς ἀποδεικ*[*ν*]*ύμε*[*ν*]*ος τ*[*ὴν ἔχει περὶ τὸν δῆμον εὐ-*]
[*νο*]*ιαν πολλὰς* [*μ*]*ὲν καὶ μ*[*εγάλας χρείας παρέσχητα-*]
[*ι τ*]*ῶι δήμωι, πολλὰ δὲ ε*[*ἰ*]*ς* [*γυμνασιαρχίας καὶ τριη-*]
[*ραρ*]*χίας καὶ χ*[*ορ*]*ηγίας κα*[*ὶ τὰς ἄλλας λειτουργίας*]
[*ἐκ τ*]*ῶν ἰ*[*δί*]*ω*[*ν χ*]*ρήματ*[*α*] *ἀ*[*νήλωκεν κτλ.*

Ich folge einer Abschrift, die ich vor Jahren von dem Steine genommen habe, ohne damals meine Arbeit als abgeschlossen zu betrachten; sie gibt mehr als Köhlers Abschrift IG II 302. In Z. 7 schien mir die bisherige Lesung *εἶπε· [ἐπειδὴ Φιλόμηλος ὁ πατὴρ] Φιλιππίδου* sowohl wegen des Fehlens des Ny in *εἶπε* wie wegen des Fehlens des Artikels nach *πατήρ* unmöglich: vermutlich liegt in den Worten *εἶπεν· ἐπειδή* ein durch die Wiederholung der Silbe *πε* verursachter Schreibfehler vor, infolgedessen zwei Buchstaben ausgefallen sind; nach *εἶπεν* ist *ἐπειδή* ausgefallen IG VII 291 Z. 2 und *ἐπαινέσαι* vor *ἐπειδή* IG I² 59 (Jahreshefte XXI. XXII 156 f.) Z. 8; in einem noch unveröffentlichten Beschlusse der Athener, beantragt von Stratokles, dem Sohne des Euthydemos, aus Diomeia, liegt vermutlich ein ähnliches Versehen vor. In Z. 34 f. des Beschlusses für Philomelos ergänze ich: *καὶ πρεσβεί*[*ας πολλὰς περὶ μεγίστων τῶι*] *δήμω*[*ι πε*]*πρέσβευ*[*κε.*

Digitized by Google

Zu *συνεσκευασμένων* in Z. 13 des zweiten Bruchstückes des Beschlusses zu Ehren des Xenokrates vgl. z. B. Lysias frg. 25: *συσκευασάμενος τῶν χαλκωμάτων ὅσα οἷός τ' ἦν πλεῖστα*; Diodor XVII 106, 2: *χρήματα συσκευασάμενοι δρασμοὺς ἐποιοῦντο*. XVII 108, 6: (*Ἅρπαλος*) *συσκευασάμενος ἀργυρίου μὲν τάλαντα πεντακισχίλια κτλ.*; Pap. gr. e lat. IV n. 359, Z. 6: *συσκευασάμενον αὐτῶν τὸν ὄνον καὶ σάκκους διαχωρῆσαι*. Auch in diesem Falle hat Xenokrates einen Ersatz seiner Auslagen nicht gefordert, aber dem Rate der Athener einen Ausweis derselben vorgelegt, vgl. IG II ² 956 (Sylloge ³ 667) Z. 17 ff.: *καὶ εἰς ταῦτα πάντα ἀπολογίζεται ἀνηλωκὼς ἐκ τῶν ἰδίων ὑπὲρ τὰς δισχιλίας ἑξακοσίας ἐνενήκοντα δραχμάς*; Sylloge ³ 656 Z. 45 f.: *τὸ δὲ γενόμενον ἀνάλωμα κτλ. ἀπολογισάμενοι τῇ πόλει οἱ πρεσβευταὶ κομι[σάσθωσαν ἀπὸ τῆς τραπέζης* (s. meine Neuen Beiträge VI S. 33; übrigens ist in Z. 11 dieses Beschlusses der Abderiten statt *ἀξ[ιοι σφετέρ]ας πατρίδος* zu schreiben: *τῆς ἰδί]ας*). Zu *παρασκευᾶν* vgl. meine BGI S. 60 f.

XVI.

Athen und die Aitoler.

IG II ² 746, ² 858 und ² 833.

Die Ergänzungen, mit denen U. Köhler und J. Kirchner, Zeilen von 50 Buchstaben voraussetzend, den verstümmelten Beschluß IG II ² 858 versehen haben, erwecken mehrfach Bedenken. Ich kenne kein Beispiel für *ὁποῖα ἂν παρακαλῶσιν* Z. 8 f.; in *διαφυλάξειν βεβαίαν τὴν εὔνοι]αν* Z. 10 ist *βεβαίαν* entbehrlich; in dem Satze Z. 12 f.: *ὅπως ἂν οὖν κ[αὶ ὑπόμνημα ὑπάρχῃ τῶι δήμωι τῶν] γεγονότων φιλανθρώπων* befremdet *τῶι δήμωι*, das in solcher Verbindung meines Wissens nicht begegnet. In die nützlichen Zusammenstellungen IG II. III² pars IV fasc. 1, die den Sermo publicus decretorum proprius vorführen wollen, ist diese Ergänzung, ohne als solche bezeichnet zu sein, aufgenommen; auch sonst sind Ergänzungen nicht bezeichnet, so daß der Schein erweckt wird, es handle sich durchaus um gesicherte Lesungen; der unerfahrene oder eilige Benutzer läuft daher Gefahr, unsichere und selbst irrige Ergänzungen zu seinem Schaden zu verwerten, und nur der Erfahrene und Miß-

Digitized by Google

trauische wird auffallende Wendungen nachprüfen. Freilich sind nur Einzelheiten zweifelhaft. Die große Menge der Lesungen darf glücklicherweise als gesichert gelten. Daß die Bezeichnung selbstverständlicher Ergänzungen bei der Anführung von Texten überflüssig und störend ist, hat U. v. Wilamowitz mit vollem Rechte mehr als einmal betont. In Zusammenstellungen aber, wie sie Kirchner in seinem Sermo vorlegt, sollten die wenigen Ergänzungen, die nicht durch Wiederkehr an anderer Stelle gesichert sind, als Ergänzungen ausdrücklich kenntlich gemacht sein. Leider ist auch in den Archontum tabulae und Chronologica Sicheres und Unsicheres nicht, wie man wünschen müßte, geschieden; die Anmerkungen geben allerdings über die abweichenden Ansätze, zu denen andere Forscher für manche Archonten gelangt sind, Auskunft, ich bedaure aber doch, daß von dem einfachen Hilfsmittel gewisser Unterscheidungen im Drucke, z. B. zur Hervorhebung der wenigen Archonten des dritten und zweiten Jahrhunderts, deren Jahre durch Zeugnisse gesichert sind (J. Beloch, Gr. Gr. [1] III 2, 38 ff. 512), kein Gebrauch gemacht ist.

Ich lese IG II [2] 858 mit Benützung einer von mir vor Jahren genommenen Abschrift, Zeilen von 45 Buchstaben voraussetzend und mit willkürlicher Abteilung, weil der Stein nirgends Rand zeigt:

. . . . τὰ συμφέρο]ντα τῶι δήμ[ωι . . . . . .
. . . . . συνέδρων χρεί[ας . . . . . .
. . . . . ντ . . . . lον τυνχάνοιεν ο . . . . . .
5 [τούτ]ωι? τῶι ἐνιαυτῶι [πρε]σβευται . . . . . .
[. . . .]ν· ὡσαύτως δὲ κα[ὶ] τ[αῖς] μετὰ ταῦ[τα ἐξαπεσταλμέναις]
[εἰς Α]ἰτωλίαν πρεσβεί[αι]ς διατελε[ῖ αἰεὶ χρείας παρεχό-]
[μενος], ἰδίαι δὲ τοῖς ἀφικνο[υμέν]οις [Ἀθηναίων εἰς ἃ ἂν πα-]
[ρακαλ]ῶσιν αὐτὸν συνπράττει πάν[τα προθύμως· ἐπαγγέλλ-]
10 [εται δ]ὲ καὶ εἰς τὸν μετὰ ταῦτα χρό[νον διαφυλάξειν τὴν]
[εὔνοι]αν ἣν ἔχει κοινῆι τε πρὸς τ[ὴν πόλιν καὶ ἰδίαι πρὸς]
[ἕκασσ]τον Ἀθηναίων· ὅπως ἂν οὖν κ[αὶ ὑπόμνημα ὑπάρχῃ αὐτ-]
[ῶι τῶν] γεγονότων φιλανθρώπων [καὶ τῆς πρὸς τὸν δῆμον φι-]
[λοτιμία]ς· ἀγαθεῖ τύχει δεδόχ[θαι τῆι βουλῆι τοὺς προεδ-]
15 [ρους οἳ ἂν] λάχωσιν [προεδ]ρ[εύειν εἰς τὴν ἐπιοῦσ(αν ἐκκλησί)αν χρημα-]
[τίσαι περὶ τ]ού[των κτλ.

Digitized by Google

In Z. 1 erkenne ich Reste eines Buchstabens wie Heta über dem Heta von *δήμωι* in Z. 2. In Z. 15/6 muß ein Versehen vorliegen, da *χρηματίσαι* vor *περὶ τ*]*ού*[*των* nicht Platz findet und diesen Worten sonst nicht nachgestellt wird. Ich habe angenommen, daß *ἐκκλησίαν* nach *ἐπιοῦσαν* ausgefallen sei.

In Z. 2 des Bruchstückes IG II ² 746: *τῶν πραθέντων* ist von einem Verkaufe, vermutlich geraubter oder kriegsgefangener Athener die Rede, in Z. 4 von einem Einlangen in Aitolien: *-ομένων εἰς Αἰτω*[*λίαν*, in Z. 5 von Bemühungen, offenbar des Geehrten, jemand zu seinem Rechte zu verhelfen: *ἐπιμέλειαν* oder *πρόνοιαν*, oder *τὴν πᾶσαν σπουδὴν ἐποιήσ*]*ατο ὅπως τῶν δικ*[*αίων τύχ-*, in Z. 6 von einem Einschreiten beim Rate: *πρόσοδον ποιησάμε*]*νος πρὸς τὴν βο*[*υλήν*, anscheinend gerichtet gegen die Teilnehmer an einem Raubzuge: *τῶν κ*]*αταδραμόντω*[*ν* Z. 7, z. B. *τὴν Ἀττικήν*, in Z. 8 wiederum von Aitolien: *εἰς Αἰτωλίαν*, in Z. 9 vielleicht von der Teilnahme an einer Bemühung: *συνελ*]*άβετο κα*[*-*, schließlich Z. 10 von einem Demos, wohl dem der Athener: *τ*]*οῦ δήμου*. So ist viel zu wenig erhalten, als daß eine Herstellung versucht werden könnte. Doch ist mit *τῶν κα*]*ταδραμόντω*[*ν* eine Stelle aus dem Beschlusse der Athener zu Ehren des Eumaridas aus Kydonia aus dem Jahre des Archons Heliodoros IG II ² 844 (Sylloge ³ 535) Z. 5 f. zu vergleichen: *καθ' ὃν καιρὸν ξυνέβη Βοῦκριν καταδραμόντα τὴν χώραν καταγαγεῖν εἰς Κρήτην τῶν τε πολιτῶν πλείους καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἐκ τῆς πόλεως*. Bukris ist als Hieromnemon in Delphi durch Beschlüsse der Amphiktionen aus dem Jahre des Archons Peithagoras GDI 2520. 2522. 2523 (Sylloge ³ 494. 498) aus der Zeit um 230 nach H. Pomtow und J. Kirchner, Gött. gel. Anz. 1900 S. 452, nach P. Roussel RÉA XXVI 14 und BCH XLVII 28 ff. 245 v. Chr., bekannt; den Beschluß der Delier zu seinen Ehren IG XI 4, 692 (Sylloge ³ 500) setzt F. Durrbach, Choix d'inscriptions de Délos I p. 50 zu n. 42 in die Jahre 250 bis 240, seinen Einfall in Attika, wie schon W. S. Ferguson, JHS XXX 200, in die Zeit des Krieges, den König Demetrios II. (239 bis 229 v. Chr.) in den ersten Jahren seiner Herrschaft gegen die Aitoler und Achaier zu führen hatte. Die Beschlüsse der Athener, von denen uns die beiden Bruchstücke IG II ² 746 und 858 erhalten sind, können sich auf Vorfälle beziehen, die sich anläßlich des Einfalles des Bukris ereignet und in der

Digitized by Google

Folge den Männern, die die Beschlüsse ehren, Gelegenheit geboten hatten, zugunsten der Athener einzutreten; daß die Begebenheiten, auf die IG II² 746 Bezug nimmt, den Jahren um oder nach 240 angehören dürften, hat bereits Hiller von Gaertringen bemerkt.

Die Aitoler werden auch in dem Beschlusse IG II² 833 aus dem Jahre des Archons Heliodoros erwähnt; mit Unrecht haben W. Kolbe, Die attischen Archonten S. 51 und J. Kirchner in Z. 11 nach U. Köhlers Vorgang IG II 384 *τοῦ βασιλέως Ἀ[ττάλου* ergänzt; wie auch A. Ch. Johnson, Amer. Journ. of Philol. XXXIV 388 f. gesehen hat, ist vielmehr *Ἀ[ντιγόνου* zu lesen, schon wegen der Erwähnung der Aitoler in Z. 12. Der Name des Antigonos Gonatas ist auch in anderen attischen Inschriften ungetilgt geblieben, z. B. IG II² 683 Z. 16, 793 Z. 4. 13, anscheinend auch 776 Z. 9, und die Verdienste, auf die in der Begründung zunächst Bezug genommen wird, gehören nicht der jüngsten Vergangenheit an (Z. 9: *καὶ πρότερον*).

Ich versuche folgende Ergänzung der nicht *στοιχηδόν* geschriebenen Urkunde:

Ἐπὶ Ἡλιοδώρου ἄρχο[ντος ἐπὶ τῆς .....ίδος ἐν-]
δεκάτης πρυτανεία[ς εἶ Χαρίας Καλλίου Ἀθμονεὺς]
ἐγραμμάτευεν· Θαργηλ[ιῶνος δεκάτηι ἱστέραι, εἰ-]
κοστεῖ τῆς πρυτανείας· ἐκ[κλησία· τῶν προέδρων ἐ-]
πεψήφιζεν Σώσιππος Αἰσχρω[νος ..... καὶ συμ-]
πρόεδροι·
ἔδοξεν τῶι δή[μωι·]
Ἀρχωνίδης Χαιρέ[ου] Παλληνεὺς [εἶπεν· ἐπειδὴ z. B. *Διό-]*
[φα]ντος καὶ πρότερον ἐν παντὶ [καιρῶι διατετέλε-]
[κεν] φρο[ν]τίζων οὐθὲν ἧττον ἢ [τῆς ἰδίας τῆς Ἀθηναίων]
[πόλεως καὶ παρ]ὰ τοῦ βασιλέως Ἀ[ντιγόνου .....
..... τοὺς Α[ἰ]τω[λούς

In der Ergänzung der Präskripte folge ich A. Reusch, De diebus contionum p. 126. Z. 3. 4. 8. 9 haben 39 Buchstaben; nach dieser Zahl sind die Lücken in Z. 1 und 5 berechnet; 40 Buchstaben ergeben sich in Z. 2, 42 in Z. 10, vgl. IG II² 786 (Sylloge³ 475) Z. 13 f.: *καὶ ἐν τοῖς ἄλλοις δὲ [πᾶσιν διέτελει] φροντίζων τῆς πόλεως ὡσανεὶ ὑπὲ[ρ τῆς πατρίδος]*. In Z. 11 habe ich vor *βασιλέως Ἀ[ντιγόνου* ergänzt: *παρ]ά,*

Digitized by Google

da Köhlers Abschrift vor *τοῦ* einen in Kirchners Umschrift nicht berücksichtigten schrägen Strich zeigt.

XVII.

Medeios in der Inschrift IG II 985.

Die Bedeutung des Verzeichnisses der *ἀπαρχαί* athenischer und delischer Beamten für Apollon Pythios IG II 985 ist von G. Colin, Le culte d'Apollon Pythien à Athènes, W. S. Ferguson, Klio IV 7 ff. und Hellenistic Athens p. 372. 429, und letztlich von A. Boëthius, Die Pythais S. 91 ff. erörtert worden. Sechsmal ist in diesem Verzeichnisse *Μήδειος Μηδείου Πειραιεύς* genannt:

E Z. 16 ff. (unter Archon Medeios 100/99 v. Chr.):

Οἵδε ἀπέδωκαν τὰς ἀπαρχὰς ἐπὶ Μηδείου·
στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα Ἀπο[λλόδ]ωρος [Μ — — ς],
[ἄρχω]ν [Μ]ή[δειος Πειραιεύς].

D Z. 8 ff. (unter Archon Argeios 97/6 v. Chr.):

ἀγωνοθέτης Παν[αθην]αίων
Μήδειος Μηδε[ί]ου Πειραιεύς·
ἐπὶ τὴν δημοσ[ί]αν τράπεξ̣αν τ[ὴ]ν ἐν Δήλωι
Μήδειο[ς Μη]δείου Πειραιεύς·
ἀγωνοθέτ[ης Δ]ηλίων
Μήδειος [Μηδείο]υ Πειραιεύς·
ἐπιμελητὴ[ς Δήλου]
Μήδειος [Μ]ηδ[είου Πειραιεύς].

Ein Abklatsch, den ich von letzterem Teil der Inschrift nahm, lehrt, daß der Name *Μήδειος* an allen vier Stellen in Rasur steht. Leider ist das Bruchstück z der Stele, auf dem die Ende der Zeilen E 16 ff. stehen, in Verlust geraten; vermutlich steht der Name auch dort in Rasur. Offenbar ist D Z. 8 ff. der Name *Μήδειος* getilgt und dann neuerlich eingezeichnet worden. Im Jahre 100/99 v. Chr. (IG II 1028 u. s.) und später dreimal hintereinander, in den Jahren 91/90, 90/89 und 89/88 hat Medeios nach Ausweis der bekannten Liste IG

Digitized by Google

III 1014 (Sylloge³ 733; IG II. III², pars IV fasc. 1, p. 26) in Athen das Amt des Archons bekleidet; von den beiden folgenden Jahren ist 88/87 in dieser Liste als *ἀναρχία* bezeichnet, 87/6 Philanthes zugeschrieben, der erst im März 86 eingesetzt sein kann; am 1. März 86 römischer Rechnung hat Sulla Athen erobert. Der Name des Mannes, der sich durch fast dreijährige Bekleidung des Archontats verhaßt gemacht hatte, ist augenscheinlich in den Zeiten der zuerst von Athenion, dann von Aristion geleiteten, im Dienste des Mithradates stehenden Demokratie getilgt worden; die Umstände, unter denen diese ‚Tyrannen' ihre Rolle spielten und ausspielten, hat U. v. Wilamowitz durch seine Behandlung der Berichte des Poseidonios bei Athenaios V 211 und des Appian Μιθρ. 28, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1923 S. 39 ff. aufgehellt. Die von Sulla eingesetzte Regierung wird die Wiedereintragung des Namens des Medeios auf den Denkmälern, von denen er entfernt worden war, veranlaßt und dieselbe vielleicht sogar demselben gesinnungstüchtigen Steinmetzen aufgetragen haben, der in den Zeiten der *πάτριος εὐνομία* vor dem Umsturz die ganze Urkunde IG II 985 eingezeichnet hatte. Diese *εὐνομία* rühmt das Epigramm des Poplios auf den athenischen *ἐπιμελητής* auf Delos *Ἄροπος Γλαύκου Πειραιεύς* BCH XVI 150 n. 1, J. Geffcken, Gr. Epigr. 201, nach P. Roussel, BCH XXXIV 542 und Délos col. ath. p. 113. 125 etwa aus dem Jahre 96/5 v. Chr.; W. S. Ferguson verdanken wir den Nachweis, daß in den allerletzten Jahren des zweiten Jahrhunderts v. Chr. eine oligarchische Umgestaltung der athenischen Verfassung durchgesetzt worden ist, wie sie Rom genehm war, und die tatsächliche Leitung des Staates auf die Angehörigen einiger weniger Familien überging, vor allem auf Medeios; vgl. Br. Keil, Εἰρήνη (Sitzungsber. d. sächs. Akad., ph.-h. Kl. 68. Bd. 1916, 4. Heft) S. 39 ff. und Beiträge zur Geschichte des Areopags (ebenda 71. Bd. 1919, 8. Heft) S. 27; P. Roussel, Délos col. ath., p. 318. Die Schrift der neuen Einträge D Z. 9 ff. auf den Rasuren ist der der übrigen Teile der Inschrift so ähnlich, daß die auffälligen Tilgungen bisher übersehen wurden.

Mein Abklatsch zeigt mir übrigens, daß D Z. 20 nach *πολέμαρχος* der Name *Διότιμος* vor dem Demotikon *Μαραθώνιος* ebenfalls auf einer allerdings weniger auffälligen Rasur

Digitized by Google

steht; da über die Haltung des Mannes nichts bekannt ist außer der Tatsache, daß er im Jahre des Archons Echekrates 101/0 Polemarchos war, läßt sich nicht entscheiden, ob an Stelle eines irrig eingetragenen Namens von derselben Länge der richtige eingesetzt oder der in Zeiten des Umsturzes wegen der Mißliebigkeit des Mannes getilgte Name *Διότιμος* wie der des *Μήδειος* nach Herstellung geordneter Verhältnisse neuerdings eingetragen worden ist.

XVIII.

Neue Urkunden der Epikureier.

Im Sommer des Jahres 1914 hat mich in Athen Miss Florence A. Stone, der ich für ihr freundliches Entgegenkommen gerne auch öffentlich erneuten Dank sage, mit einer Reihe von alten Denkmälern bekannt gemacht, die teils in dem von ihr bewohnten Hause, einst des französischen Konsuls Gasparis und noch heute nach ihm benannt, ἐδὸς Ἀδριανοῦ 175, teils in dem zu dem Hause gehörigen Garten aufbewahrt waren.

Die wichtigste der Inschriften, seither mit einigen anderen in das Nationalmuseum übertragen, ein neues Bruchstück der Abrechnung der *ἐπιστάται ἀγαλμάτων ἐς τὸ Ηεφαίστιον* habe ich im Anzeiger der Wiener Akademie, philos.-hist. Kl. 1922 S. 43 ff. veröffentlicht (nicht in den Sitzungsberichten, wie IG I² 370. 371 zu lesen steht); ich will nicht versäumen, da in Hiller von Gaertringens Abdruck IG I² 370. 371 dieser Nachweis fehlt, nachzutragen, daß die Beziehung der Urkunden IG I 318. 319 auf die Kultbilder der Athene und des Hephaistos schon von A. Milchhöfer erkannt worden war, der diese Urkunden in den Schriftquellen zu E. Curtius' Stadtgeschichte von Athen unter die Zeugnisse für die Verehrung des Hephaistos gestellt hat, vgl. B. ph. W. 1900 S. 283. Für den Namen *Βουταλίων* Z. 12 sei auf L. Radermachers Bemerkungen Rhein. Mus. LXIII 450 verwiesen.

Von den übrigen Inschriften sind die der Grabdenkmäler IG II 1861. 3858, III 2234. 2247. 2298. 2346 längst bekannt, s. auch Attische Grabreliefs IV S. 130, ferner der Stein aus Syros IG XII 5, 659; auf einige andere, unbedeutende Inschriften werde ich bei Gelegenheit zurückkommen. Beachtung

Digitized by Google

beansprucht eine noch unveröffentlichte Inschrift der Kaiserzeit, auf einer 0·14 m dicken Stele weißen Marmors eingezeichnet, die so rücksichtslos zu einem byzantinischen Kapitell verarbeitet worden ist, daß von dem Schriftfeld nur ein 0·51 hohes, 0·21 breites Stück übrig blieb. Die Buchstaben sind 0·01 hoch, zwischen den Zeilen bleiben Räume von 0·008 bis 0·009 Breite; die Schrift ist sorgfältig und gut erhalten. Ich lese:

ι
Ξ προισταμε[ν-
βούλωντ[α]ι κἂν Ῥω[μαι-
ιν διετάξατο κα-
-οις Ἐπικούρου κ-
ι τὸ β' καὶ Ἀκυλείν[ω
-ρωι Ἡλιοδώρωι
δια]δοχῆς τῶν Ἐπι[κουρ-
όχοντα τόπον τα
-π]όντων καὶ οὐ δυν[α-
ἀ]ναθημάτων πολυ
λυ]σιτελῆ κἀν τούτοις
π]οιήσασθαι προῃρημ[εν-
π]ροσποιητον ἐχοντ-
ων ἐπιστά[σ]εων (oder ἐπι⟨σ⟩τάξεων) πρ-
-ν τῶν ἀνδρῶν περιφ ι
ὡς οἶμαι οὐ μόνον π-
ἐπεὶ τούτου μὴ ὑφορω[-
ι ἕτέρα νῦν ἀναγκαια
ι ἑ ἑτέραν μὲν οὖν δ-
οὐ μ]όνον ἀργυρείδιόν τι κα[-
φιλοσ]οφούντων καθ' ὃν νὰ ὑ-
δ]ιαδοχῆς δικαίωι οὐκ ε- (oder οὐ κε-)
-]χους ὡς ἕν τι τῶν λο[γ-
το]ὺς διαταξαμένους ἀλλ[-
λ]όγον οἱ καὶ τοὺς λοιπο[ύς
ι ᾽επει ὅσον ἐπὶ τῆι πατ[ρ
ι ὁποῖοί τι[νές ?

Offenbar sind auf der Stele Schriftstücke verzeichnet gewesen, die sich auf die Schule des Epikuros (Z. 5, vermutlich auch Z. 8) beziehen, darunter, wie ὡς οἶμαι Z. 17 zeigt, ein Brief, dessen Einleitung vielleicht in Z. 5 vorliegt: τ]οῖς Ἐπι-

Digitized by Google

κούρου κ[-, falls zu dem Dativ χαίρειν ergänzt werden darf. Die Verschiedenheit der Schrift schließt eine Zugehörigkeit zu den Urkunden der in meiner Abhandlung Jahreshefte II 270 und in O. Kerns Inscr. gr. tab. 44 abgebildeten Stele CIL III Suppl. 14203 [15], IG II [2] 1099, Sylloge [3] 834 aus; auf dieser Stele waren drei Schriftstücke in lateinischer und eines in griechischer Sprache verzeichnet. ‚Von dem ersten Schreiben, vielleicht von der Witwe des Kaisers Traian, der Plotina Augusta, an den Scholarchen Popillius Theotimus gerichtet' (Th. Mommsen, Juristische Schriften III S. 50 ff.), ‚ist nur das Jahrdatum 121 n. Chr. erhalten': *M. Annio Vero II, Cn. A]rrio Augure co[s.* ‚Wahrscheinlich Beilagen dazu sind Auszüge aus einem Briefe der Plotina an den regierenden Kaiser Hadrian' in Sachen der Nachfolge in der Vorstandschaft der epikureischen Schule in Athen ‚und aus des Kaisers Antwort'. Es folgt ein griechischer Brief der Plotina, durch den sie hocherfreut πᾶσι τοῖς φίλοις den günstigen Bescheid des Kaisers mitteilt: ἔχομεν οὖ τυχεῖν ἐσπεύδομεν· συνκεχώρηται γὰρ τῶι διαδόχωι, ὃς ἂν μέλληι τῆς Ἐπικούρου διαδοχῆς ἀφηγεῖσθαι τῆς οὔσης ἐν Ἀθήναις, καὶ πᾶν τὸ πρὸς τὴν διαδοχὴν ἀνῆκον οἰκονόμημα Ἑλληνικῆι διαθήκηι διατάσσεσθαι καὶ αἱρεῖσθαι εἴτε Ἕλληνα εἴτε Ῥωμαῖον βούλοιτο τὸν προστατήσοντα τῆς διαδοχῆς. Um die Vorstandschaft (Z. 2), um διαδοχή und διάδοχοι (Z. 8. 23. 24), um letztwillige Verfügungen (Z. 4. 25) handelt es sich auch in der neuen Inschrift; zu ἔχοντα τόπον τα- Z. 9 sei an Z. 19 der großen Urkunde erinnert: τὸ τοῦ σεμνώματος τήρημα τοῦ τόπου ἐκείνου ὃς περιέχει κτλ. In Z. 3 bezieht sich βούλωνται κἂν Ῥω[μαι- augenscheinlich auf die Wahl eines Hellenen oder eines römischen Bürgers; zur Schreibung κἄν vgl. meine Bemerkungen Anatolian Studies presented to Sir W. M. Ramsay p. 418. In Z. 14 kann auch ἀ]προσποίητον (freilich eine λέξις ἀθησαύριστος) ἐχοντ- zu lesen sein. In Z. 15 bietet der Stein deutlich ἐπισταΞεων. Z. 16 ist nach περι wegen des scharfen Bruches φ[ι- oder allenfalls φ[ρ- wahrscheinlich, Z. 21 vielleicht: οὐ μ]όνον ἀργυρείδιόν τι κα[ταβαλλ- zu ergänzen; auf Kappa folgt ein dreieckiger Buchstabe. Ist viel zu viel verloren, als daß sich auch nur der Inhalt und Zusammenhang der Sätze erraten ließe, so ist doch auf dem knappen Raum der Z. 6: ι τὸ β καὶ Ἀκυλείν- eine wertvolle Zeitangabe er-

Digitized by Google

halten; sie bezieht sich auf L. Epidius Titius Aquilinus (PIR II p. 37), der mit M. Lollius Paullinus Valerius Asiaticus Saturninus II (PIR II p. 296, vgl. III p. 378) im Jahre 125 n. Chr. consul ordinarius war; dessen Name ist als der eines nochmals ernannten dem des Kollegen vorangestellt. Über den in Z. 7 genannten Heliodoros weiß ich nichts zu sagen.

Inhalt.

	Seite
IX. Bekränzungen eines athenischen Staatsmannes. IG II 1347 . .	3
X. Beschluß der Isotelen aus Rhamnus	6
XI. Zum Beschluß der Athener zu Ehren des Aristomachos von Argos. IG II² 774	15
XII. Zu den Beschlüssen IG II² 502. 503. 1193. 1285. 1304. 1312. 867 = 998	34
XIII. Athen, Samos (?) und Antigonos Gonatas. 1. IG II² 477. 2. IG II² 793	39
XIV. Beschluß der Athener zu Ehren der Tenedier. IG II² 684 und ² 752 b	47
XV. Beschluß der Athener zu Ehren des Xenokrates aus Chios. IG II² 679 und ² 584	50
XVI. Athen und die Aitoler. IG II² 746. 858. 833	55
XVII. Medeios in der Inschrift IG II 985	59
XVIII. Neue Urkunden der Epikureier	61

---

11. 12. 25.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book may be kept

FOURTEEN DAYS

from last date stamped below. A fine of TWO CENTS will be charged for each day the book is kept over time.

12 Mr '49
23 FE 53

Digitized by Google

Digitized by Google

89011338340

b89011338340a

Digitized by Google